ANDOVER-HARVARD LIBRARY
AH 51RT 3

Niedner. 2337. (a – c)

V

748

Ammon

יהוה

Die

gemischten Ehen,

namentlich der

Katholiken und Protestanten,

nach den Ansichten

des Christenthums, der Geschichte, des Rechtes und der Sittlichkeit,

mit besonderer Rücksicht auf das

religiöse Zeitbedürfniß

dargestellt

von

Dr. Christoph Friedrich von Ammon,
Vicepräsidenten des evangelischen Landesconsistoriums, geheimem Kirchenrathe bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichtes und Oberhofprediger in Dresden.

Zweite Auflage.

Dresden und **Leipzig,**
in der Arnoldischen Buchhandlung.

1839.

Satis me vixisse arbitrabor, si labor meus aliquos homines ab erroribus liberatos ad iter coeleste direxerit.

Lactantius de opif. Dei.
C. 20.

Vorrede

zur zweiten Auflage.

Wenige Wochen nach der Veröffentlichung dieser Schrift war schon die vorhandene Zahl von Abdrücken aus den Vorräthen des Verlegers in die Hände der Leser übergegangen. Der Verfasser konnte sich daher nur veranlaßt sehen, bei ihrer nochmaligen Durchsicht kleine Zusätze und Verbesserungen einzuschalten. Nach der Anzeige des Buches in einem auswärtigen Blatte hätten die gemischten Ehen selbst nur auf christliche Bekenntnisse eingeschränkt werden sollen. Es schien aber nicht angemessen, christlicher sein zu wollen, als das N. T., welches ursprünglich auch die Ehen mit Juden und Heiden gestattete, oder als ein berühmter Kirchenvater, welcher sehr richtig bemerkt, daß die wahren Christen nicht geboren und gesirmelt, sondern erzogen und gebildet werden. Da nun die Ehe nach den Grundsätzen des Christenthums eine Schule der Sittlichkeit, der Eintracht und des Friedens sein soll; so müssen sich würdige Gatten von selbst berufen fühlen, das Heil

ihrer Seele weder in Jerusalem, noch Samarien, weder in Rom, noch Wittenberg, sondern in der Gemeinschaft mit dem Geiste der Wahrheit zu suchen, der ihnen vorzugsweise in unsrer Religion verheißen ist. Dem Verfasser lag daher die Versuchung viel näher, die Conflicte der politischen und kirchlichen Gesetzgebung bei der Schließung und Auflösung einer christlichen Ehe schärfer in das Auge zu fassen, als es in dem Umfange dieser Schrift geschehen ist. Es scheint offene Thatsache zu sein, daß man hier das wahre Gleichgewicht leider noch immer nicht gefunden hat und daß dann Uebergriffe von beiden Seiten die Gewissen verwirren, die Leidenschaften aufregen und Kämpfe hervorrufen, deren Ausgang sich kaum übersehen läßt. Aber dieser Antagonism des politischen und religiösen Principes ist so alt, als die menschliche Gesellschaft; er war schon den Heiden und Juden nicht unbekannt; er trat nach der Entstehung des Christenthums mit verdoppelter Kraft und Stärke hervor; die Reformation versuchte es nur, ihn zu mäßigen, ohne ihn entwafnen zu wollen und zu können; und wenn nun diese oder jene Wagschale sich wieder schnell erhebt, oder sinkt, so geschieht das noch immer nur deßwegen, weil man die entgegenstehende unvorsichtig überbürdet und niedergedrückt hatte. Diesen Widerstreit falscher Ideale, der dem Unrechte so ähnlich ist, wie ein Auge dem andern, aufzuheben und auszugleichen, ist eine Aufgabe, die weder von dem Standpuncte der Politik, noch einer levitischen Theokratie aus mit Erfolg gelöst werden kann; unser Geschlecht wird weder durch einseitige Theorien, noch durch seinen vorherrschenden Hang zum Absolutism, sondern nur durch wiederholte Erfahrungen zur Gerechtigkeit und Weisheit herangebildet. Solche Lehre und Erinnerung fordert aber eine tiefere Begründung, für welche die vorliegende Schrift keinen Raum hat; es schließt daher dieser neue Vorbericht zu

ihr mit dem Wunsche, daß die eingetretenen Mißverständnisse der Gegenwart bald ein der protestantischen und katholischen Kirche ersprießliches Ende gewinnen mögen.

Wohl bleibt jede gemischte Ehe, was in diesen Blättern so oft erinnert wird, ein sittliches Wagniß, weil die Verschiedenheit der Bekenntnisse und Kirchen nichts weniger als gleichgültig, sondern für den Unvollkommenen oft ein Hinderniß seiner religiösen Ausbildung und seines häuslichen Friedens ist. Dennoch bleibt es ewig wahr, was Christus und Paulus sprechen*); es müssen Spaltungen und Aergernisse sein, damit die Rechtschaffenen offenbar werden. Darum wehe der Welt, daß sie das nicht begreift, sondern sich in der Spaltung und dem Aergernisse wohlgefällt, da sie doch nur das Eine suchen sollte, was Noth ist und, wenn sie es einmal hat, nicht mehr von ihr genommen werden mag.

Unmittelbar vor dem Schlusse dieses Vorwortes wurde dem Verfasser noch eine polemische Ergötzlichkeit unter dem Titel eines Freiherrn von Wiesau vorgelegt. Sie behandelt den Unterzeichneten mit Milde, beschuldigt ihn aber, daß er mit Gespenstern kämpfe und seine Gegner, die eine andere Beleidigung noch nicht vergessen hätten, mit Unrecht verdächtige. Das bedarf eines Gegenwortes zur Verständigung. Jeder Wahnglaube ist ein Gespenst; mit guten Geistern kämpft der Freund der Wahrheit nicht. Das Unbild, welches unvergessen bleiben soll, ist dem Verfasser dieser Schrift gänzlich fremd; er hat es immer höchlich gemißbilligt und giebt noch jetzt die Hofnung nicht auf, es werde dem Beschädigten gerechter und voller Ersatz werden. Andere endlich ohne thatsäch-

*) Matth. XVIII, 7. 1 Korinth. XI, 19.

lichen Grund verdächtigen, heißt feig und trüglich handeln; ein Verdacht dieses Verdachtes wird hier bestimmt zurückgewiesen; der Beschuldigte vertheidigt nur seine Kirche, wenn das Recht auf ihrer Seite ist, und wird, so lang er lebt, jeder Beeinträchtigung und Zudringlichkeit, sie komme woher sie wolle, mit Kraft und Nachdruck zu begegnen wissen.

Dresden, am 10. April 1839.

v. Ammon D.

Vorrede

zur ersten Auflage.

Der Gegenstand, welcher in dieser Schrift besprochen wird, hatte die besondere Aufmerksamkeit ihres Verfassers schon vor mehreren Jahren in einer öffentlichen Versammlung auf sich gezogen, welche sich mit der Prüfung eines hierüber zu erlassenden Landesgesetzes beschäftigte. Bei der innigen Verbindung der Aeltern und Kinder schien es nun allerdings hart, über die religiöse Erziehung der letzteren eine willkührliche Bestimmung zu treffen, die sich weder mit den heiligen Rechten der Gatten, noch mit der Ordnung Gottes in der Schrift und Vernunft vereinigen lassen mögte. Es blieb indessen die Betrachtung damals bei dem unter Leitung des Familienrathes zu schließenden Vertrage der Contrahenten stehen und wandte sich da, wo vor Schließung der Ehe über die Erziehung der Kinder nichts festgesetzt worden war, wieder den allgemeinen Rechtsbegriffen zu, nach welchen diese Angelegenheit in dem preußischen Landrechte und der baierischen Verfassungsurkunde geregelt wird. Da traten die bekannten Mißhelligkeiten über die Cölnische Sache ein, deren bittere Wurzel vorzugsweise in den verschiedenen Ansichten der Katholiken und Protestanten von den vermischten Ehen zu suchen ist; eine lange Reihe von

Schriften wurde gewechselt, ohne den Streit der Entscheidung näher zu bringen, weil sie sich fast sämtlich nur auf dem Gebiete eines Rechtes bewegten, dessen Umfang noch nicht durch gemeinschaftlich anerkannte Grundsätze festgestellt war. Es schien daher nöthig, auf die Quellen zurückzugehen und vor Allem die religiöse Sittlichkeit und Zulässigkeit gemischter Ehen nach dem Zeugnisse der heiligen Schrift und Geschichte zu erörtern, ehe der positive Werth jener kirchlich-kanonischen Vorschriften beleuchtet würde, auf die man in der katholischen Kirche noch immer einen so hohen Werth zu legen pflegt. Diesem weitaussehenden und mühsamen Geschäfte hat sich nun der Verfasser dieser Schrift unterzogen; er hat sich nicht allein bemüht, die Lehre unserer heiligen Bücher, besonders der christlichen, von den ungleichen Ehen in ihrer vollen Bestimmtheit und Klarheit vorzutragen, sondern auch die Urtheile und Aussprüche der Kirchenväter, der wichtigsten Concilien, so wie die Verordnungen des neurömischen und kanonischen Rechtes hierüber zu sammeln, ihre Aechtheit zu erforschen, sie in ihrem Zusammenhange darzustellen und ihre Verpflichtungsfähigkeit für unsere Zeit nach bewährten Grundsätzen des Christenthums zu prüfen. Wer für eine Meinung, die er einmal liebgewonnen hat, nur irgend eine Autorität sucht, um sich zu einem Fürwahrhalten zu bestimmen, welches eigentlich nur ein bloßes Nachsprechen ist, der wird hier allerdings für das Eheverbot, welches er beizubehalten wünscht, manchen befreundeten Namen finden. Aber eben so oft wird er, namentlich aus der Mitte der älteren griechischen Kirchenväter, sehr entscheidende Stimmen für das Gegentheil vernehmen; er wird, je mehr sein Lesekreis sich erweitert, die Ueberzeugung gewinnen, daß die Verschiedenheit der Urtheile unter ihnen nicht geringer war, als sie jetzt

noch unter uns ist; er wird neben einigen ausgezeichneten Denkern und wahrhaft frommen Männern auch schwache Brüder und mittelmäßige Schriftsteller finden, deren Ruf zu ihrem wahren Werthe in einem sehr ungleichen Verhältnisse steht. Noch mißlicher verhält es sich mit den Actensammlungen der älteren, und selbst noch im Laufe des Mittelalters einberufenen Concilien; denn über diese ist zwar der Geist der Gewohnheit und des Eifers reichlich, der heilige Geist der Wahrheit aber oft sehr spärlich ausgegossen; ihre Mitglieder bewegen sich gewöhnlich nicht allein in einem beschränkten Horizonte, sondern stehen auch in ihren Sprachkenntnissen hinter den Kirchenlehrern der ersten Jahrhunderte, wie Schüler hinter dem Meister, zurück. Sehr häufig bemerkt man da sogar Spuren fremder Einschaltung, und wo dieser Verdacht auch nicht angeregt wird, ist doch das aufbehaltene, ächte Korn oft ein taubes, aus dem sich keine stärkende Nahrung weiter für unsere Tage bereiten läßt. Bei den größeren Fortschritten in der historischen Kritik und der Erklärung alter Urkunden überhaupt, der sich die protestantische Kirche rühmen darf, wird es daher nicht befremden, wenn dieser Theil der vorliegenden Untersuchung ganz andere Ergebnisse gewährt, als eine der besten Schriften von Verfassern katholischen Bekenntnisses über denselben Gegenstand *); denn solang es auf dem weiten Gebiete des Wissens und Glaubens etwas mit Grund zu negiren giebt, soll und muß das negirt werden, weil nur die reine und

*) Die gemischten Ehen, von dem katholisch-kirchlichen Standpunkte aus betrachtet von J. C. Kutschker, Dr. und Prof. der Theologie zu Olmütz. Zweite verbesserte Ausgabe. Wien 1838. Ungleich freimüthiger war hier schon die Schrift: „Rechtfertigung der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten in statistisch-kirchlich- und moralischer Hinsicht; von einem katholischen Geistlichen. Mit einer Vorrede von Hrn. Dr. Leander von Eß. Cöln 1821."

von Zweifeln aller Art gar nicht mehr zu erschütternde Position ein wesentliches Merkmal der Wahrheit, so wie das dogmatische Phantasiren, dem sich jeder gesunde Menschensinn versagt, ein sicheres Zeichen des Wahnes und Irrthums ist. Was in den beiden letzten Abschnitten dieser Forschung über den gegenwärtigen Zustand der Cultur und der religiösen Bedürfnisse unserer Zeit gesagt ist, wird zwar diejenigen nicht ansprechen, welche höchstens nur an eine Kalenderzeit glauben, und auch das nur unter der Bedingung, daß sich die Sphäre aller menschlichen Gedanken in gewohnter Ordnung um den unbeweglichen Scheitelpunkt ihrer Weltansichten drehe. Es ist indessen gewiß, daß sie nur die rückgängige Bewegung ihres eigenen Schattens verhindert, unsere gemeinschaftlichen Fortschritte auf der alten Sonnenbahn wahrzunehmen, und es wird daher auch der Schluß dieser Schrift der Aufmerksamkeit unbefangener Leser nicht unwürdig sein. Der Verfasser ist sich wenigstens bewußt, seinen Gegenstand mit Ruhe, Unparteilichkeit und gewissenhafter Wahrheitsliebe behandelt zu haben; er ist in seinem Kreise weder unmittelbar von den vordringenden Ereignissen der Gegenwart berührt, noch sonst versucht worden, auf sie, so weit er es vermögen kann, einzuwirken; das Parteiwesen und die methodische Parcellirung des Christenthums, welche als Willkühr und Eigenmacht immer mit Haß und Eifer verbunden sind, hat ihm von jeher mißfallen, und er wird sich am wenigsten jetzt, wo er weiß, was Meinung und Glaube ist, dazu hergeben, eines Menschen Knecht zu werden. Wohl aber fordert ihn seine Theilnahme an den Ereignissen der Zeit auf, auch seine freie Stimme in einer Angelegenheit abzugeben, die von der evangelischen Kirche gleich bei ihrer ersten Erneuerung in das helleste Licht gestellt worden ist. Sie hat auch hier vielfaches Unrecht erduldet und die schwere Last fremder Vor-

urtheile und fremder Ueberwucht getragen; es ist nun hohe Zeit, auch für sie die Anerkennung und Achtung anzusprechen, die ihrer Bildung und Selbstständigkeit gebührt und die auch sie wieder keiner ihrer Schwestern zu versagen pflegt. Was sie fordert, ist weder Stolz, noch Ungebühr, sondern das alte, gute, unverjährbare Recht der freien Gottesverehrung, wie sie Christus gelehrt und durch sein Beispiel geheiligt hat; auf diesen höheren Standpunct soll diese Schrift die Lehre von den vermischten Ehen zurückführen, weil sich nur von hier aus ihre Wirren entwickeln und die Gesellschaftsrechte einzelner Kirchen mit Sicherheit bemessen und regeln lassen; es ist daher auch der Wunsch ihres Verfassers gerecht, daß seine Bestrebungen nicht ohne Frucht und Segen bleiben mögen.

Ob übrigens von dieser Untersuchung ein heilsamer Erfolg schon in der nächsten Zukunft zu erwarten sei, kann dem, welcher auf die Stimmung, oder Verstimmung der Gegenwart achtet, aus manchen Gründen zweifelhaft erscheinen. Haben doch fast alle wissenschaftliche Forschungen, deren Ergebnisse mit der herrschenden Ansicht im Widerspruche stehen, das Schicksal, entweder gewaltthätig unterdrückt, oder als ideale Luftgebilde und unausführbare Entwürfe mit vornehmem Widerwillen aus der Laufbahn der Geschäfte verdrängt zu werden. Sind die gemischten Ehen aller Art doch immer Ausnahmen von der Regel, welche ohne Nachtheil des Ganzen wohl ganz unterbleiben und aus den Kirchenlisten gestrichen werden könnten. Läßt sich doch mit leichter Mühe vorhersehen, daß die katholische Kirche ihren Alleinbesitz der Seligkeit nicht aufgeben wird, und solang sie das nicht thut, sind alle Friedensvorschläge vergeblich. Sollte es aber auch jemals dazu kommen, so würde es doch von beiden Seiten schwer sein, eine Regel vorzuschlagen, welche einem Theile, wie dem andern genügen

könnte. Faſt mögte es daher beſſer ſein, der Sache ihren Lauf und das Schickſal walten zu laſſen; wo ſich der Wahn, namentlich der religiöſe, des Menſchen bemächtigt hat, da verlieren alle Vernunftgründe ihre Wirkung; Sieg der Barbarei, oder der Cultur, darum handelt es ſich; mögen die Parteien auf einander treffen, daß man endlich wiſſe, woran man iſt, denn ſo kann es nicht länger bleiben. Das Alles und noch mehr, als das, hat ſich der Verfaſſer dieſer Schrift geſagt, noch dazu mit einer Anſpruchloſigkeit und Ruhe, welche für ſich wenig hoffet und überall nichts fürchtet. Aber was hätte denn die Wiſſenſchaft, als geregelte Forſchung und freimüthige Mittheilung der Wahrheit, für einen Werth, wenn ſie nicht, früher oder ſpäter, ihres Sieges gewiß ſein dürfte; wenn nicht gerade der tumultartige Widerſtand der Gemeinheit, die zu allen Zeiten das Beſſere haßt, ihren Triumph erhöhte; wenn nicht jede ächte Theorie, die man von phantaſtiſchen und ſpeculativen Träumen wohl unterſcheiden muß, ſchon die Beglaubigung ihrer Fähigkeit zur Verwirklichung an der Stirne trüge und nur des Augenblickes harrte, der ſie in das vernünftige Leben des Menſchen einführen wird! Für eine beſchränkende und beſchränkte Zulaſſung ungleicher Ehen haben auch wir uns allerdings erklärt, und wer ſollte das nicht, wenn er weiß, daß dieſe Verbindungen ſchon an ſich Diſſonanzen genug darbieten, und daß es alſo nicht noch der kirchlichen Mißtöne bedarf, ihre Auflöſung zu einer ſchweren Aufgabe des chriſtlichen Lebens zu machen! Dennoch iſt der Verein des Gleichen und Gleichen nur eine bedingte Pflicht für den, der ſich weder Weisheit, noch guten Willen zutrauet, auch über dieſe neue Schwierigkeit hinwegzukommen; wer das aber zu thun und die Einheit chriſtlicher Liebe noch bei der Verſchiedenheit des kirchlichen Bekenntniſſes zu bewahren weiß, dem darf Niemand widerrathend, oder

gar verbietend in den Weg treten; dieſe Fälle werden und müſſen ſich aber häufen, je weiter die Zeitgenoſſen in ihrer ſittlichen und religiöſen Bildung fortſchreiten, und darum müſſen ſie auch mit Klarheit beſprochen und auf ein gemeinſchaftliches Geſetz zurückgeführt werden. Mit der katholiſchen Kirche über ihre Unfehlbarkeit und ausſchließende Hofnung der Seligkeit zu ſtreiten, ſcheint ferner ein nicht minder erfolgloſes Beginnen zu ſein; die Menſchen halten nun einmal gerade an ſolchen Meinungen mit der eigenſinnigſten Beharrlichkeit feſt, die ihnen ſchon oft genug und ſonnenklar als Irrthümer, ſogar als derbe und gefährliche Irrthümer dargeſtellt worden ſind. Unſere Erbſünde iſt die Eigenliebe, und wo fände dieſe wohl ſtärkere Nahrung, als in dem ſchmeichleriſchen Wahne Cyprians: wir allein haben die Kirche zur Mutter, darum kann auch Gott durch Chriſtus und ſeinen Stellvertreter nur unſer rechter Vater ſein! Wehe dem Proteſtanten, der eine Rechtglaubige dieſes Gepräges zur Gattin wählt; er muß blind ſein, wenn er nicht vorherſieht, eine ſolche Ehe werde für ihn ein bleibendes Fegfeuer und eine lebenslängliche Verdammniß ſein. Aber wenn ſchon die Phariſäer ihren alten Spruch vergeſſen haben, außer Judäa kein Heil, warum ſollten nicht auch die Katholiken einmal des alten Liedes überdrüſſig werden: außer uns iſt die ganze Welt verdammt? Warum hat unter den vielen Tauſenden von Prädeſtinatianern, die nach der Strenge der Dogmatik über ihre Seligkeit, oder Verdammniß hätten das Loos ziehen können, kein Einziger je im Ernſte an ſein ewiges Verderben geglaubt; warum ſollten wir alſo zu einer großen, ja der Mehrzahl katholiſcher Familien nicht das Vertrauen haben, daß ihr perſönlicher Glaube beſſer und chriſtlicher ſei, als das Dogma ihrer Eiferer, welches in einem geſunden Verſtande und menſchenfreundlichen Herzen ohnehin nicht Wurzel ſchla-

gen kann? Solche Gemälde, aus dem Leben gegriffen und mit Klarheit und Würde dargestellt, sind keine Gedichte, sondern Augenspiegel, in welchen Jeder sein Angesicht schauen kann, wenn er vergessen hat, wie er gestaltet ist*). Die Fassung eines bestimmten Gesetzes über die vermischten Ehen, als Ergebniß dieser Schrift, hätte sich zwar der Verfasser nur mit Ansprüchen erlauben können, die ihm fremd sind. Aber in einer so verwickelten Angelegenheit, wie die vorliegende, ist es doch schon Gewinn, mit Sicherheit zu wissen, daß jene Verbindungen weder von dem Christenthume, noch von der Vernunft gemißbilligt werden und also auch keinem allgemeinen Verbote des Rechtes und Gewissens unterliegen können. Die Kirche kann und darf folglich hier nur insofern einschreiten, als ihre Mitglieder sich des Indifferentism, oder der Apostasie, wenigstens mittelbar schuldig machen, und auch hier wird sie sich nur auf Ermahnungen und Disciplinarverfügungen zu beschränken haben. Ueber eine an sich erlaubte Handlung dieser Art kann hier nur der vereinte Wille der Gatten und Aeltern entscheiden, und es würde folglich als eine ganz unbefugte Bevormundung der Contrahenten, ja sogar als ein ungesetzlicher Eingrif in ihre väterliche und mütterliche Gewalt betrachtet werden müssen, wenn man der Vollziehung ihres Willens, sobald nicht andere Gründe hinzukommen, irgend ein Hinderniß in den Weg legen wollte. Selbst der Staat kann hier als Gesetzgeber und Richter nur dann eintreten, wenn die Eltern über die Erziehung ihrer Kinder nichts bestimmt haben, oder wenn sie sich im Laufe der Ehe über sie nicht verei-

*) Diese Erinnerung ist nun Wirklichkeit geworden durch die lehrreiche Schrift: Der Freiherr von Sandau, oder die gemischte Ehe. Von Dr. K. G. Bretschneider. Halle 1839.

nigen können, oder wenn zwei Kirchen ſich über denſelben Gegenſtand entzweien, folglich auch die Entſcheidung des Zwiſtes von der Obrigkeit erwarten müſſen. Hier darf man aber auch vorausſetzen, daß der Geſetzgeber aller Willkühr gänzlich entſage, weil es ſich um ein natürliches und perſönliches Recht der Aeltern handelt, deſſen Handhabung jede Parteilichkeit nnd Bevorzugung ausſchließt. Es iſt auch hier keine zufällige Reminiſcenz an die väterliche Gewalt nach dem römiſchen Rechte zuzulaſſen, oder der beſondere Reſpect der Kinder gegen den Vater in Anſpruch zu nehmen; denn das Chriſtenthum läßt hier keine Hintanſetzung der Mutter zu, und die kirchliche Iſolirung in der heranwachſenden Familie würde ihr, namentlich in den Tagen des Alters, die widerfahrene Rechtsberaubung doppelt ſchmerzlich machen. Wunderlich nehmen ſich endlich in einer Angelegenheit, wo es ſich einzig und allein um das ſtrenge Recht handelt, die adminiſtrativen, oder ſogenannten Nützlichkeitsgründe aus, die unter dem Vorwande der Familienzwietracht die Erziehung der Kinder in mehreren Confeſſionen unzuläſſig machen ſollen; denn der Geſetzgeber hat hier nicht ein mögliches und zufälliges Uebel, ſondern den muthmaßlichen Willen der Aeltern als Richtſchnur ſeiner Beſtimmung in das Auge zu faſſen. Hiernach aber iſt überall nicht anzunehmen, daß Vater, oder Mutter ſich ihres perſönlichen Rechtes in der Sache begeben haben ſollten; auch iſt die Folgewidrigkeit auffällig, welche die Diſparität des Bekenntniſſes bei der Verehlichung der Aeltern zuläßt, dann aber zu ſpät das Beſſere gefunden haben will und ſie bei der Erziehung der Kinder wieder aufhebt. Die Entſcheidung nach den Geſchlechtern, oder nach der Reihenfolge der Kinder ſcheint demnach die einzige zu ſein, die ſich von empiriſchen Klügeleien rein erhält und durch gleiches Gewicht in der Wage allen gerechten Klagen und Beſchwerden

zuvorkommt *). Zuletzt wird auch der heulende Schreckensruf aus dem kleinen Horne der Alekto, welches ein bekannter Verein mit einer gewissen Virtuosität zu handhaben weiß, seinen Endzweck, einen Heereszug gegen die Protestanten aufzurufen, bereits verfehlt haben; er ist selbst von den Massen im Ganzen mit Gleichgültigkeit und Kälte vernommen worden. Uns ruhigen Bewohnern des nahen Nords, die wir mit Jedermann gern in Frieden leben und uns durch dogmatische Kleinmeistereien nicht leicht aufregen lassen, mußte es zwar unangenehm sein, ohne irgend eine Reitzung von unserer Seite solche rauhe Töne zu vernehmen; aber das Bewußtsein einer guten Sache, so wie die Liebe zur Wahrheit und zum Lichte läßt weder Furcht, noch Argwohn und Bitterkeit bei uns aufkommen. Wir sehen vielmehr einer allmähligen Entwickelung des Verworrenen zwar nicht mit umsichtsloser Sicherheit, aber doch mit Muth und Zuversicht entgegen, und mit ihr mag auch die Hofnung heilsamer Wirkungen dieser Schrift wieder in ihre vorhin noch zweifelhaften Rechte eintreten.

Dresden, am 18. December 1838.

*) Auch der Herr Präsident Bessel kehrt in dem (unter S. 166) genannten Buche (S. 89) wieder zu der Alternative nach den Geschlechtern zurück.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Seite.

Die gemischten Ehen nach der heiligen Schrift des A. T. 3

Zweiter Abschnitt.

Die gemischten Ehen nach den Grundsätzen des N. T. 15

Dritter Abschnitt.

Stimmen der Kirchenväter über die gemischten Ehen 32

Vierter Abschnitt, erste Abtheilung.

Verordnungen der Concilien über die vermischten Ehen.

Die Synoden zu Elvira, Arles, Nicäa, Laodicea und Karthago III. 56

Vierter Abschnitt, zweite Abtheilung.

Beschlüsse der Concilien zu Chalcedon, Agde, Ilerda, Constantinopel, Pressburg und Trient . . 80

Fünfter Abschnitt.

Die gemischten Ehen nach dem neurömischen, kanonischen, päpstlichen und allgemeinen protestantischen Rechte 107

Sechster Abschnitt.

Seite.
Die gemischten Ehen nach den Ansichten der katholischen Dogmatik und Sittenlehre 125

Siebenter Abschnitt.

Beharrliche Verwerfung der gemischten Ehen von Seiten des römischen Stuhles 139

Achter Abschnitt.

Die bürgerliche Gesetzgebung der neueren Zeit über die gemischten Ehen 160

Neunter Abschnitt.

Die gemischten Ehen, aus dem Gesichtspuncte der Humanität und des unabweislichen Zeitbedürfnisses in sittlicher und kirchlicher Beziehung betrachtet. 171

Zehnter Abschnitt.

Die gemischten Ehen als unabweisliches Zeitbedürfniß in religiöser und geselliger Beziehung. Uebersicht und Schluß des Ganzen 182

Die

gemiſchten Ehen,

namentlich

zwiſchen Katholiken und Proteſtanten.

Erſter Abſchnitt.

Die gemiſchten Ehen nach der heiligen Schrift des A. T.

Der Ausdruck gemiſchte Ehen iſt, wie die Worte Mixhellenen, Mulatten, Creolen, Meſtizen, dem Sprachgebrauche gemäß eigentlich nur auf die Verſchiedenheit menſchlicher Racen oder Völker anwendbar. Für die Miſchung der Saat und des Eintra ges von Wolle und Byſſus bei Gewändern, ja ſelbſt für das Ziehen mannigfaltiger Thiere an einem Joche hat zwar die Schrift einige ſehr bezeichnende Worte*), die jedoch niemals auf die eheliche Gemeinſchaft übergetragen werden. Sie ſpricht vielmehr nur in nationaler Rückſicht von der Ehe hebräiſcher Männer und ausländiſcher Weiber, wie umgekehrt; in religiöſer Beziehung aber nur von der Ehe zwiſchen Juden und Heiden, Glaubigen und Unglaubigen, weil das Verbot derſelben zwiſchen den verſchiedenen Secten einer und derſelben Religion von der zwar eifernden, aber doch an gewiſſen Grundſätzen feſthaltenden Vorzeit unter Heiden, Juden, Chriſten und Muhamedanern für etwas Unerhörtes und Unausführbares gehalten wurde. Erſt gegen das Ende der claſſiſchen Literatur warf man die ſo weit von einander abſtehenden Begriffe der Unglaubigen und Häretiker durcheinander und gab dadurch zuerſt dieſem nur provinciellen Eheverbote eine Ausdehnung, die zwar der chriſtliche Orient auf dem Wege der Retorſion auch gegen den

*) 3 Moſ. K. XIX, V. 19, כִּלְאַיִם 2 Kor. K. VI, V. 14, ἑτεροζυγέω.

katholiſchen Occident geltend machte, die aber von den Proteſtanten der neueren Zeit nicht mehr anerkannt worden iſt, weil ſie es ihren geläuterten Religionsbegriffen nicht gemäß fanden, eine ſo unchriſtliche Scheidewand zwiſchen ihrer und der ihren Grundbegriffen ſo nahe verwandten katholiſchen Kirche aufzurichten. Wenn daher die allgemeine Bezeichnung einer gemiſchten Ehe auch keineswegs beſtimmt genug gefunden werden ſollte, die äußere Lebensgemeinſchaft der Katholiken und Proteſtanten in einem angemeſſenen Ausdrucke darzuſtellen; ſo hat doch auch der Verfaſſer dieſer Schrift ſich mit dieſem diſparaten Worte befreunden müſſen, weil er ſich die vorliegende Unterſuchung nur in dieſem Sinne anzuſtellen veranlaßt ſah*).

Da dieſe ganze Controvers weniger auf dem Gebiete rationaler und moraliſcher Ideen, deren entſcheidendes Gewicht zuletzt noch immer am rechten Orte hervortreten wird, als auf dem Boden der Geſchichte, und zwar der jüdiſch-chriſtlichen, geführt wird, und ſelbſt die bürgerliche und kirchliche Geſetzgebung bei der großen Divergenz ihrer Grundſätze hier noch einer feſten und ſicheren Haltung zu ermangeln ſcheint; ſo iſt es vor Allem nöthig, die Lehren der heiligen Schrift alten und neuen Bundes von dieſem vielbeſprochenen Gegenſtande in Erwägung zu ziehen. Dieſe wird von allen chriſtlichen Kirchen als die erſte Erkenntnißquelle ihres Glaubens betrachtet; der Compler bibliſcher Beweisſtellen, namentlich des neuen Teſtamentes iſt daher entſcheidend, und die kirchliche Tradition muß ſofort ihre Knie beugen, wenn ihr der reine, grammatiſche Sinn der heiligen Urkunden, welcher hier in ſeiner ganzen Beſtimmtheit und Schärfe aufgefaßt werden ſoll, und was dann hieraus von ſelbſt folgt, der Geiſt der jüdiſchen und chriſtlichen Religion entgegentritt. Wir wiederholen es, auf dieſen, auf die in den heiligen Büchern ausgeſprochenen Ideen und Grundſätze kommt hier Alles an; nicht auf einzelne, oft unrichtig überſetzte, und noch unrichtiger aufgefaßte Stellen, die von beiden Theilen ohne allen Erfolg in Anſpruch genommen werden. Wir

*) Auch in den Verhandlungen der Concilien heißen dieſe Ehen früher coniugia imparia, inaequalia, als mixta.

gehen, der Zeitfolge gemäß, zuerst von den Schriften des alten Bundes und zwar von denjenigen Stellen aus, auf die man sich nicht ohne einigen Schein für ein gänzliches Verbot gemischter Ehen berufen hat; es steht demnach vor Allem auszumitteln, ob jene Warnungen mit sittlichen und religiösen, oder nur mit politischen, nationalen, der Convenienz und dem Kastengeiste einzelner Beduinenstämme entnommenen Gründen zusammenhängen.

Als Isaak, der Patriarch, den Entschluß gefaßt hatte, seinen Lieblingssohn Jakob zu verehelichen, beschied er ihn zu sich, grüßte ihn freundlich und befahl ihm: „von den Töchtern Kanaans sollst du dir kein Weib nehmen. Mache dich vielmehr auf nach Padan in Aramäa zu Bethuel, deiner Mutter Vater, und nimm dir ein Weib von den Töchtern Labans, des Bruders deiner Mutter"*). Bethuel, ein Beduinenhäuptling von Padan, einer triftenreichen Gegend, am rechten, westlichen Ufer des Euphrat, war bekanntlich der Vater der Rebekka und ihres Bruders Laban; es wird demnach vorausgesetzt, Isaak habe mit den Kananitern, als Abgöttern, keine Familienverbindung eingehen wollen, sondern seinem Sohne eine Tochter seines Schwagers Laban zugedacht, die in der Religion des Monotheism erzogen worden sei. Nun genügte zwar Jakob dem Befehle seines Vaters, wurde aber bekanntlich von seinem Oheim in der Uebergabe seiner Verlobten getäuscht und mußte Rahel, das Weib seiner Wahl, nach vollzogener Ehe mit ihrer älteren Schwester Lea erst durch neuen Dienst bei der Heerde verdienen. Aber Bethuel und Laban waren Götzendiener und Rahel selbst hatte ihm das Bild seiner Penaten entwendet, ihren Cultus vorläufig in einer heidnisch-monotheistischen Familie, also in einer recht eigentlich gemischten Ehe fortzusetzen**), und die Stelle beweist folglich gerade das Gegentheil von dem, was sie als älteste Offenbarung Gottes geltend machen soll. Anders verhält sich das mit einer Stelle des Gesetzes: „Du sollst dich nicht vor einem anderen

*) 1 Mos. K. XXVIII, V. 1 u. 2.

**) 1 Mos. K. XXXI, V. 29—34.

Gotte beugen, als vor Jehovah, dem Eiferer, der ein eifriger Gott ist. Daß du nicht einen Bund mit dem Bewohner dieses Landes schließest, oder, wenn sie ihren Göttern nachbuhlen und ihnen Opfer schlachten, sie dich einladen und du von ihren Opfern essest. Und nehmest von ihren Töchtern für deine Söhne, die dann ihren Götzen nachbuhlen und auch deine Söhne zur Götzenunzucht verführen würden"*). Der Grund des Verbotes tritt hier so gewaltig und schlagend hervor, daß sich nichts gegen dasselbe einwenden läßt. Die Theilnahme an den heidnischen Opfermahlzeiten wird nicht nur von Moses und den Propheten, sondern auch von den Aposteln als verführerisch zum Götzendienste dargestellt und insofern mußten die Ehen mit den Töchtern eines Volkes, auf dessen gänzliche Vertilgung es die Israeliten abgesehen hatten, dem Gesetzgeber allerdings als unzulässig erscheinen. Aber wo der Grund eines Gesetzes aufhört, da hat auch das Gesetz selbst seine Kraft verloren; so wie bei der überwiegend jüdischen Bevölkerung Palästina's von den heidnischen Töchtern des Landes keine Verführung zur Abgötterei mehr zu besorgen war, hatte auch das Verbot seine alte Kraft und Schärfe verloren, namentlich dann, wenn sich nicht aus anderen Stellen des Gesetzes nachweisen ließ, daß die Ehen der Juden mit heidnischen Weibern unbedingt, an sich, unter allen Umständen und zu allen Zeiten untersagt seien. Das kann aber schon darum nicht geschehen, weil sich die ausführliche Parallele dieses Gesetzes**) durchaus nur auf die Drohung beschränkt, Gott werde in seinem Zorne sein Volk vertilgen, wenn es sich durch Befreundung mit den Kananitern zur Abgötterei verführen lasse. Noch sprechender dagegen ist hier die Verordnung, welche im Kriege mit den Heiden „die Ehe der Israeliten mit einer schönen Gefangenen sofort gestattet, wenn sie ihre Kleider abgelegt, Haare und Nägel beschnitten und ihre Trennung

*) 2 Mos. K. XXXIV, V. 14—16.

**) 5 Mos. K. VII, V. 3—6.

von Vater und Mutter beweint hatte"*). Eine entnationalisirende Lustration reichte demnach vollkommen hin, die heidnische Jungfrau, oder Gattin zur Ehegenossin des für heilig gehaltenen Israeliten zu weihen, wie das schon früher von Kennern der mosaischen Gesetzgebung bemerkt worden ist**). Moses selbst fand es daher unbedenklich, sich mit Zipora, der Tochter eines midianitischen Priesters, zu verbinden; sie hatte noch heidnische Begriffe von der Beschneidung, die unter ihrem Volke längstens einheimisch war, verrichtete sie selbst an ihrem Sohne und nannte nun ihren Gatten einen Blutsverwandten, weil sie ihn durch das Blut ihres Kindes dem nahen Tode entrissen zu haben glaubte, und Jethro, sein Schwiegervater, welcher selbst noch dem Monotheism entfremdet sein mogte, leistete ihm in der Folge bei der Disciplinirung seines ausgewanderten Volkes sehr ersprießliche Dienste***). Eine Folge von dem Allen war, daß das mosaische Verbot der Ehen mit heidnischen Weibern in Judäa niemals vollkommen in die Wirklichkeit trat; Salmon, ein Ahne Davids, heirathete die Rahab aus Jericho und sein Sohn Boas die Moabiterin Ruth; schon unter Josua lebten die an der Grenze angesiedelten jüdischen Stämme mit den im Lande zurückgebliebenen Kananitern in naher Familienverbindung, und im Königreiche Israel, dessen Fürsten selbst mit tyrischen Prinzessinnen verbunden waren, blieben auch unter dem Volke die gemischten Ehen eine gewöhnliche Erscheinung†). Hätte aber schon damals die Erfahrung nicht gelehrt, daß die Natur immer stärker ist als jedes positive Gesetz, so ist doch nicht wohl abzusehen, wie sich irgend eine christliche Kirche noch auf eine theokratisch-levitische Verordnung beziehen könne, die durch das Evangelium ihr locales und periodisches Ansehen längstens verloren hat.

---

*) 5 Mos. K. XXI, V. 10—13.

**) Michaelis, mosaisches Recht §. 100.

***) 2 Mos. K. II, V. 16; K. IV, V. 25. vergl. Rosenmülleri Scholia ed. III. zu der Stelle: K. XVIII, 1. ff.

†) Ruth K. IV, V. 10 ff. Josua K. XVII, V. 10 ff. 1 Kön. K. XVI, V. 31 ff.

Und wollte man im Gewiſſensdrange eines neulevitiſchen Eifers auch das nicht einräumen, ſo müßte man doch zuletzt zugeben, daß das Verhältniß der Iſraeliten zu den Kananitern mit dem der Katholiken zu den Proteſtanten kaum eine entfernte Aehnlichkeit hat, und daß man alſo überall die Analogie des Geſetzes, ja ſelbſt die Unbefangenheit, Weisheit und Gerechtigkeit des Schriftauslegers vermißt, wenn man aus dem alten paläſtinenſiſchen Verbote ein neues Interdict für die Chriſten aller Welttheile abzuleiten verſucht. Nach der Rückkehr aus der babyloniſchen Deportation wurde indeſſen das Grundgeſetz über die jüdiſchen Nationalehen noch einmal in ſeiner ganzen Strenge geltend gemacht. „Es erhob ſich Eſra, der Prieſter, und ſprach zu der Verſammlung: Ihr habt euch ſchwer verſündigt, daß ihr fremde Weiber in das Land gebracht habt, die Schuld Iſraels zu häufen. Darum bekennet ſie vor Jehovah, dem Gotte eurer Väter, und entſchließet euch, ihm wohlzugefallen, zur Abſonderung von den Völkern der Erde und von den fremden Weibern. Da antwortete die ganze Verſammlung mit lauter Stimme: was du zu uns geſprochen haſt, ſoll geſchehen. — Und ſie verſprach, dieſe Weiber auszuſtoßen und einen Bock der Heerde zum Schuldopfer darzubringen"*). Die Zahl der Schuldigen aus den Leviten und dem Volke war ſehr bedeutend; es mußte ihnen ſchwer fallen, Gefährtinnen ihres Lebens zu verlaſſen, die ihnen aus einem fremden Lande gefolgt waren, zum Theil ſchon Kinder geboren und alle Beſchwerden einer weiten Reiſe mit ihnen getheilt hatten. Moſes ſelbſt hatte bei dem Auszuge aus Aegypten eine ähnliche Verſtoßung der eingebornen Begleiterinnen ſeines Volkes nicht gefordert, und es iſt daher ſehr zweifelhaft, ob ein Prieſter, wie Eſra, das Recht hatte, ſtrenger, wie der Geſetzgeber aller Juden zu ſein. Man muß indeſſen zu ſeiner Entſchuldigung ſagen, daß von dieſer herben Maasregel damals die Unabhängigkeit des jüdiſchen Volkes

*) Eſra K. X, V. 10—12. 19; vergl. K. IX, V. 1 ff.

und die Reinheit ſeiner Religion adhing; denn in der babyloniſchen Zerſtreuung war der Nationalgeiſt und die Nationalſitte tief geſunken; ein Heer aramäiſcher Weiber und Kedsweiber würde das Volk noch mehr verweichlicht und chaldaiſirt haben; die in der Abweſenheit der Exulanten gebildete Bevölkerung und Religion trug ohnehin ſchon eine heidniſche Farbe, und nur ein Alles um ſich her verſchmähender Stolz und Kaſtengeiſt vermogte der entarteten Schaar wieder Haltung und Energie zu gewähren. Aber geiſtlicher Dünkel iſt noch nicht Würde und hindoſtaniſch-ſaracenniſche Anmaßung noch nicht wahre Erhebung eines Volkes; gerade dieſe Abſonderung eines kleinen, kaum aus tiefer Erniedrigung wieder auftauchenden Stammes verſpätete ſeine Civiliſation und belaſtete ihn mit dem ſchweren Vorwurfe des Haſſes der Menſchheit; alles Gute iſt expanſiv und mittheilend; und es mögte daher ſchon von dieſer Seite nicht wohlgethan ſein, ein Beiſpiel nachzuahmen, deſſen Sittlichkeit ſehr verdächtig iſt und welches für die Iſraeliten ſelbſt bis auf unſere Tage herab nur Früchte des Unheils und Verderbens gebracht hat.

Dieſen Hauptſtellen des A. T., in welchen man ein göttliches Verbot vermiſchter Ehen zu finden geglaubt hat, reihen wir noch drei andere an, die mit dem Abſonderungsgeſetze Eſra's im geraden Widerſpruche ſtehen. Nach der moſaiſchen Schöpfungsurkunde hat Gott im Anbeginne der Dinge „ein Menſchenpaar geſchaffen, es eingeſegnet und ihm die Beſtimmung gegeben, fruchtbar zu ſein, die Erde zu erfüllen und ſich zu unterwerfen“ *). Mit Recht wird dieſe Einrichtung der Menſchennatur als eine „ewige Ordnung Gottes“ dargeſtellt, uns an die genaue Verwandtſchaft zu erinnern, in welcher das ganze Menſchengeſchlecht als eine Familie ſteht“ **). Denn wie Gott den hydriden Vermiſchungen der Geſchlechter im Reiche der Pflanzen und Thiere überall beſtimmte Grenzen geſetzt hat, die nicht einmal ſo nahe geſtellte Claſſen, wie Wölfe und Hunde,

*) 1 Moſ. K. I, V. 27.

**) Sirach K. XVI, V. 27. Apoſtelgeſch. K. XVII, V. 26.

zu überschreiten vermögen*); so hat er auch von der einen Seite zwischen dem Menschen und Nachtmenschen, wie Linné den Orang-Outang nennt, eine nicht zu überwältigende Scheidewand aufgerichtet, von der andern Seite aber die Geschlechtsverbindung der Menschen aller Himmelsstriche, Farben und Racen nicht nur mit Fruchtbarkeit gesegnet, sondern sie auch an das Gesetz der Mannigfaltigkeit geknüpft, welchem die Durchkreuzung der Racen entspricht, um die vielseitigste Entwickelung der natürlichen Anlagen unserer Gattung zu befördern. Wer nach Linné, Buffon, Virey und Anderen diesen Theil der Naturwissenschaft mit einem reinen und heiligen Auge betrachtet und den genauen Zusammenhang des Physischen und Moralischen in dem Sexuellen der Menschennatur, sowie die unverkennbare Abzweckung dieses Verhältnisses zur Ehe, als einer Schule des Lebens und der Sittlichkeit in ernste Erwägung zieht, der muß auch hier eine fortdauernde Anordnung der göttlichen Weisheit und Liebe erkennen, die ihn mit dankbarer Ehrfurcht und Rührung erfüllt. Hat nun Gott, vom Anbeginne der Dinge an bis auf den heutigen Tag nicht allein die Geschlechter der ganzen Menschheit zur Ehe fähig gemacht, sondern auch die Annäherung und Verbindung der Erdenvölker durch ihre Bedürfnisse, die Erzeugnisse ihres Bodens, durch Tausch und Handel vorbereitet; wie könnte und sollte da eine vernünftige und der Stimme der Natur zugewandte Religion auch nur von fern einen haltbaren Grund für ein göttliches Verbot der Ehe zwischen ganzen Völkern und Stämmen aufstellen? Die Klugheit kann diese Verbindungen widerrathen, die Politik kann die Erlaubniß zu ihnen eine Zeit lang beschränken, ein abergläubisches und engherziges Volk, wie die Chinesen, kann die eheliche Gemeinschaft einer ihrer Töchter mit einem Ausländer bei Todesstrafe untersagen. Die Macht der Natur hingegen, die man von der Brutalität blinder Leidenschaften wohl unterscheiden muß, wird immer stärker sein als der Eifer eines despotischen Fluchgesetzes; die Vernunft wird ein solches Beginnen unerbittlich als

*) Oeuvres complètes de Buffon, édition de Richard. Paris 1835. tome XI. p. 101.

einen Frevel an den Rechten der Menschheit verurtheilen, die fortschreitende Civilisation und Gemeinschaft der Nationen wird Fälle herbeiführen, die der kleine Maasstab eines menschlichen Gesetzes nicht mehr zu bemessen vermag; man wird das, was der Schöpfer selbst freigegeben hat, am wenigsten nach den Grundsätzen des Christenthums zu verurtheilen wagen, das sich über diesen Gegenstand, wie wir bald sehen werden, mit solcher Klarheit und Bestimmtheit ausgesprochen hat. Ist es nun ein auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der politischen sowohl, als der kirchlichen, anerkannter Grundsatz, daß mit dem Naturgesetze kein positives im geraden Widerspruche stehen darf; so muß auch auf jedem stehenden Verbote vermischter Ehen ein Verdacht moralischer Ketzerei ruhen, von dem es keine Sophistik zu reinigen vermag. Ehe wir indessen in diesen reineren Horizont eintreten, müssen wir einer anderen Stelle der Genesis gedenken, die von der Verbindung der Kinder Gottes mit den schönen Töchtern der Menschen spricht, aus welcher ein Zwittergeschlecht „von Riesen und Gewaltigen" entstand, das großes sittliches Verderben auf Erden angerichtet und das Eintreten der Sündfluth beschleunigt haben soll*). Dem alten biblischen Sprachgebrauche gemäß dachten sich die Juden unter den Kindern Gottes Engel, die sich mit den Töchtern der Menschen vermischt und ein zwitterartiges Geschlecht**) von Erdenbewohnern und Himmelssöhnen in das Dasein gerufen haben sollen. In einem apokryphischen, aber in dem Briefe des Judas im N. T. angeführten Buche Henoch***), werden diese Engel genannt, und in ihrer Hierarchie nach persisch chaldäischen Zeitansichten dargestellt. Viele Kirchenväter bis in das vierte Jahrhundert haben an diese Vermischung der Engel und Menschen geglaubt, und Lactanz will sogar wissen, jene seien Schutzgeister der Menschen gewesen, hätten aber ihren Beruf gemißbraucht, die Menschen-

*) 1 Mos. K. VI, V. 1 u. 4.

**) Josephi antiq. I. 4, 1.: *ἐγέννησαν ὑβριδὰς παιδὰς.*

***) Das Buch Henoch, übers. von Dr. Hoffmann. Zweite Abtheilung. Jena 1838. Kap. 68. §. 1 u. 4.

töchter verführt und mit ihnen irdische Dämonen erzeugt*). Unter allen gemischten Ehen der dichterischen Vorzeit nimmt diese die erste Stelle ein; sie hat auch nach dem Buche Henoch, dem zweiten Briefe des Petrus und der schon genannten Epistel des Judas unaussprechliches Verderben über die Menschheit gebracht; aber als verboten an sich erscheint sie nicht, sondern wird erst durch die folgenden Verirrungen der gefallenen Gotteskinder, oder Engel unheilbringend und verwerflich. Nicht minder wichtig für den Gegenstand, den wir besprechen, ist die Stelle eines Psalms**), in welcher die Vermählung Salomo's mit einer ägyptischen Königstochter lobpreisend und in hoher Begeisterung besungen wird***). „Sie steht ihm als Vermählte zur Rechten in Ophirs Geschmeide; sie soll ihr Volk und ihre Familie vergessen; von den Freundinnen ihrer Jugend begleitet, wird sie im gestickten Gewande zum Könige geführt; unter Jauchzen und Jubel betritt sie seinen Palast; ihre Kinder sollen Fürsten des Landes werden und das Volk soll sie preisen für immer." Diesem Triumphzuge folgt auch nicht etwa eine jüdische Reinigung von ihrer heidnischen Befleckung, oder ein feierlicher Antheil an dem jüdischen Cultus; ihr Gemahl bauet ihr vielmehr einen eigenen Palast, gönnet ihr und seinem heidnischen Harem volle Freiheit ihres Gottesdienstes und neigt im Alter selbst sein Herz dem heidnischen Götzendienste zu. Und ob das schon in den Büchern der Könige bitter beklagt wird, so nimmt man doch den schmeichlerischen Lobgesang einer gemischten Ehe in die heiligen Bücher der Juden auf und beweiset aus ihm in der Folge die Unvergänglichkeit des messianischen Reiches. In jedem Falle aber hat Salomo durch seine Verbindung mit Tyrus, Arabien und Aegypten, sowie durch seine milde Behandlung der unterworfenen Kananiter sein Land auf einen hohen Gipfel der Cultur und Wohlfahrt erhoben, und manche nahe Katastrophe würde von dem unglücklichen Palästina abgewendet worden sein, wenn Luxus

*) Institut. divin. l. II. c. 14.

**) Psalm XLV, V. 10—18.

***) 1 Kön. III, V. 1 f. K. IX, V. 24. K. XI, V. 1 ff.

und Vielgötterei die entnervten Fürſten nicht von der rechten Bahn abgeleitet hätte.

In der Folge ging von Salomo's Regierung eine Verzweigung der jüdiſchen Nationalität mit den benachbarten heidniſchen Völkern aus, die nach ihren vielfachen Wirkungen weder durch den Eifer Eſra's, noch durch die Strenge der Makkabäer aufgehoben und vernichtet werden konnte. Die Bücher der Chronik gedenken eines tyriſchen Künſtlers Huram, deſſen Vater ein Phönicier, die Mutter aber eine Iſraelitin vom Stamme Dan war*). Dieſen Miſchling ſandte der Tyrerfürſt Hiram dem Könige Salomo, welcher nicht ſäumte, ihm bei der Leitung des Tempelbaues eine ehrenvolle Stelle anzuweiſen. Die Zahl der im Lande zurückgebliebenen Kananiter belief ſich auf 153,600 Männer, von welchen er 70,000 als Laſtträger, 80,000 als Bergarbeiter, 3,600 aber als Unteraufſeher anſtellte**), eine Summe, die mit Einſchluß der Weiber und Kinder die Höhe einer halben Million wohl erreichen mogte. Von dieſen trat eine große Anzahl, nach vorhergegangener Luſtration, oder Taufe, zum Judenthume über; ſie ſtanden mitteninne zwiſchen den Knechten und freien Iſraeliten, nahmen aber unter den Proletariern der Nation eine bedeutende Stelle ein. Der Talmud berechnet die Summe der ſchon von David in der Eigenſchaft von Waſſerträgern unter den Schutz jüdiſcher Geſetze geſtellten Gibeoniten auf 150,000. Dieſer bedeutende Theil der jüdiſchen Bevölkerung von Paläſtina ſcheint ſich von den Heiden, mit welchen die Iſraeliten in keiner Berührung ſtehen durften, nur durch die Untertauchung, oder Reinigung von der heidniſchen Impurität unterſchieden zu haben, und bildete eine Menſchenclaſſe, die man in der Folge mit dem Namen der Proſelyten des Thores, oder der halb bekehrten Juden zu bezeichnen pflegte. Zuletzt wurden unter dem Hohenprieſter Hirkan auch die Idumäer zur Beſchneidung genöthigt***); dieſe ſtanden dem Judenthume ſchon um einen Grad näher und wurden Proſelyten der

*) B. II. Kap. 2. V. 13 f.

**) Ebendaſ. V. 17. vergl. 1 Kön. K. V, V. 18. und K. IX, V. 22.

***) Joseph. antiqu. Jud. l. XIII, c. 17.

Gerechtigkeit, oder Vollbekehrte genannt. Beſchneidung, Taufe und Opfer bei den Männern, letztere beide bei den Weibern wurden nun als weſentliche Bedingung der Einverleibung in die jüdiſche Kirche angeſehen, ſo jedoch, daß die Taufe für unerläßlich galt. Der beſchnittene Heide, welcher einen Gott bekannte, und die getaufte Heidin, die zu ſeiner Familie gehörte, durften ſich, jener mit einer Tochter, dieſe mit einem Sohne des jüdiſchen Volkes verbinden, und der Talmud ſetzt für die Heirathsverträge der Proſelytinnen ausdrücklich vortheilhafte Bedingungen feſt*). Sogar der zum Heidenthume zurückkehrende Judenproſelyt wurde rückſichtlich ſeiner vorhergehenden Eheverlobung für gebunden erachtet. Die in Chaldäa zurückgebliebenen, oder nach Vorderaſien und Syrien ausgewanderten Iſraeliten, namentlich aber die Alexandriner, oder Helleniſten im ſtrengen Sinne des Wortes gaben dieſer Obſervanz einen noch viel weiteren Umfang, daher unter ihnen die Vollziehung der gemiſchten Ehen eines Heiden und einer Jüdin zu den gewöhnlichen Ereigniſſen gehörte. Als der Idumäer Herodes den jüdiſchen Thron beſtieg, wurden in ſeiner Familie die liberalen Grundſätze Salomo's über die Ehen mit den Heiden wieder in das Leben gerufen; ſein Sohn Antipas, Tetrarch von Galiläa, war in erſter Ehe mit einer Prinzeſſin des arabiſchen Königs Aretas vermählt, die als ſeine Gemahlin und als Geſchiedene nicht aufhörte, ſich zur Religion ihrer Väter zu bekennen. Eine andere Tochter des herodiſchen Hauſes vermählte ſich mit Polemo, und wieder eine andere mit Aziz, ciliciſchen Fürſten, die ſich zwar hatten beſchneiden laſſen, aber auch bald wieder vom Judenthume abfielen**). Deuſilla, die Tochter des Agrippa, heirathete den römiſchen Procurator Felix zu Jeruſalem, einen Freigelaſſenen des Kaiſers Claudius, und noch ſpäter würde die ſchöne Berenion ſich mit Titus, der ihr die Ehe zugeſagt haben ſoll, vermählt haben, wenn ſich das römiſche, den Juden abholde Volk nicht unwillig dieſer Verbindung widerſetzt hätte. Merkwürdiger aber als alle dieſe Erinnerungen iſt die Bemerkung, daß ſich

---

*) כתובות h. e. de literis matrimonialibus cap. 1, §. 2.

**) Josephi antiqu. XX, 7, 2.

die jüdiſche Kirche, deren Zelotiſm doch bekannt genug iſt, durch das moſaiſche Geſetz niemals ermächtigt glaubte, die Ehen der jüdiſchen Secten unter ſich, (obſchon die Phariſäer, welche ſich allein für rechtglaubig hielten, gegen die Sadducäer und Eſſäer dieſelbe Stellung einnahmen, welche jetzt die katholiſche Kirche gegen die proteſtantiſche behauptet,) zu verbieten oder mit läſtigen Bedingungen zu beſchränken. Nur der Geſchichte der chriſtlichen Kirche war das herbe Schickſal vorbehalten, in ihrer Mitte das Verbot der Ehe zwiſchen einer chriſtlichen Partei und der andern in das Leben treten zu ſehen, welches weder Heiden, noch Juden und Muhamedaner gegen Secten ihres Glaubens zu erſinnen, oder zu veröffentlichen wagten. Der Koran ſelbſt beſchränkt ſich nur darauf, „die Ehe eines Gläubigen mit einer Götzendienerin, und wenn ſie noch ſo ſchön iſt, und wieder einer Gläubigen mit einem Götzendiener zu unterſagen, bevor er ſich zur wahren Religion bekennet" *), ohne zwiſchen den ſpätern Sunniten und Schiiten, die ſich abermals wie Rabbaniten und Karäer verhalten, eine ſectireriſche Scheidewand der Familien aufzurichten. Leider wird dieſe Unbefangenheit des Blickes noch unter vielen Chriſten vermißt.

Zweiter Abſchnitt.

Die gemiſchten Ehen nach den Grundſätzen des N. T.

Wären indeſſen die Verbote der Ehen zwiſchen Hebräern und Nichthebräern auch beſtimmter, ſtrenger und geregelter geweſen, als ſie uns bisher erſchienen; ſo würde dennoch vor Allem die Frage zu

---

*) Sure II, V. 222 f.

erörtern sein, ob sie nicht in den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen des jüdischen Volkes und namentlich in dem Particularism der jüdischen Religion gegründet waren, der für uns Christen seine Verbindlichkeit längstens verloren hat. Die unter Jacob aus Kanaan nach Aegypten eingewanderten Hirten, oder Hykfos hatten, wie man nun aus andern Quellen weiß, die alte Dynastie der Pharaonen in die südlichen Gegenden des Reiches zurückgedrängt, sich einen nicht unbedeutenden Theil der Einwohner unterworfen und eine selbstständige Colonie gegründet, bis sie ihrerseits wieder an das rothe Meer zurückgeworfen und dann zur Auswanderung in die arabische Wüste gezwungen wurden. Es war daher ein großer Gedanke Mose's, den alten Stamm der Abrahamiten wieder zu befreien, zu erheben, seiner abermaligen Vermischung mit Aegyptern, Abyssiniern, Arabern und Kananitern vorzubeugen und die reine Nationalität seines Volkes zu begründen. Da sich nun der Gesetzgeber zugleich die große Aufgabe gestellt hatte, diesen rohen, vermischten Haufen von seinem abgöttischen Cultus loszureißen und ihn auf die ausschließende Verehrung des unsichtbaren Jao zu beschränken, der zwar den Weisen Aegyptens nicht unbekannt war, aber doch der Sinnlichkeit der Ausgewanderten wenig zusagte; so war das Verbot der Ehen mit Ausländern eine gebieterisch von den Zeitbedürfnissen geforderte Maasregel, die zugleich dem Stolze eines sich für rechtglaubig und heilig haltenden Volkes zusagte und seine ganze physische und moralische Kraft in sich selbst vereinigte. Nach dem Siege des Monotheism über die Vielgötterei, den auch persische und griechische Weise auf dem ihnen von der Vorsehung gebahnten Wege vorbereiteten, mußte ein solches Interdict von selbst und mit ihm auch eine Scheidewand der Familien verschwinden, welche der Verbrüderung der Menschheit durch Wahrheit und Liebe so feindlich in den Weg trat. Daß aber Christus diesen hohen Zweck als den Gegenstand seiner himmlischen Sendung betrachtete, leidet keinen Zweifel; er wollte die Wahrheit durch die Erkenntniß Gottes und seines Gesandten an das Licht bringen, daß durch sie die ganze Menschheit erleuchtet und veredelt würde; daher gab er der mosaischen Religionslehre einen allgemein verbindlichen und sittlichen Umfang, bestand mit seinen Aposteln nicht auf dem äußeren Ansehen

des mosaischen Buchstabens, sondern empfahl die eigene, lebendige Ueberzeugung, sprach von der Sittlichkeit der Heiden mit Achtung, schloß sie nicht von der künftigen Seligkeit aus, sondern erklärte frei und offen, daß er die Kinder Gottes aus allen Völkern herbeiführen und sie in seine Kirche aufnehmen werde*). Das sind unverkennbare Merkmale der einzig wahren und eben deswegen auch allgemeinen Religion; der Universalism des Glaubens und der Liebe weiß nichts mehr von Ausschließung und Absonderung der Völker, sondern kann nur ihre Vereinigung, Erleuchtung und Veredelung bezwekken**); ein separatistischer Katholicism trägt, wie der Begriff einer sich in dem eigenen Vorurtheile verzäunenden Wahrheit, oder einer zelotisch hassenden Liebe, den Keim des Widerspruches in sich selbst, und man kann folglich schon aus den ersten Grundsätzen des Christenthums die sichere Vermuthung ableiten, daß es die ehelichen Verbindungen seiner Bekenner nicht durch Verbote der Inhumanität verletzen werde. Das bewährt sich denn auch vollkommen durch die Grundsätze, welche Christus selbst über die Natur des ehelichen Bundes aufstellt. „Ist es erlaubt," fragten ihn die Pharisäer, „sein Weib um jeder Ursache willen zu entlassen?" Hierauf erwiederte er ihnen: „habt ihr nicht gelesen, daß der Schöpfer anfänglich einen Mann und ein Weib geschaffen hat? Zu diesen sprach er: der Mann soll darum Vater und Mutter verlassen, seinem Weibe anzuhängen, daß sie ein Fleisch werden. Nach diesem Gebote Gottes sind sie nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was aber Gott selbst verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen"***). Da die Worte dieses höchst merkwürdigen Abschnittes an sich einfach, klar und deutlich sind; so muß hier offenbar noch der Inhalt und Zusammenhang des Ganzen mit Aufmerksamkeit erwogen werden. Es handelt sich aber in diesem Abschnitte um die Beantwortung der von den Pharisäern vor-

*) Joh. K. XVII, V. 3. 17. 1 Tim. K. II, V. 4. Matth. K. I—VII. Joh. K. VII, V. 17. 2 Kor. K. IV, V. 2. Matth. K. XII, 42. K. VIII, V. 11. Joh. K. XI, V. 52.

**) Apostelgesch. II, 39.

***) Matth. K. XIX, V. 3—6.

gelegten Frage von den Gründen der Ehescheidung, die, dem ersten Anblicke nach, mit den sogenannten gemischten Ehen nichts gemein zu haben scheinen. Allein die Aufklärungen, welche Christus über die Natur und das Wesen des ehelichen Bundes giebt, sind von der Beschaffenheit, daß sie auch unsere Frage mittelbar berühren und sie durch die Folgerungen, die aus den aufgestellten Principien fließen, in das helleste Licht stellen. Indem er nämlich aus dem Horizonte der mosaischen Ehegesetze heraustritt und auf die Urzeit der Schöpfung zurückgeht, erklärt er erstens, daß er die Autorität jener Legislation auf dem Gebiete seiner Religion nicht weiter anerkenne, sondern sich an die ursprüngliche und unwandelbare Ordnung Gottes bei der Schöpfung der ersten Menschen halte und in dieser Angelegenheit nur solche Entscheidungsgründe zulasse, welche aus der Natur der Sache selbst genommen sind. Die Herzenshärtigkeit, oder sittliche Rohheit der alten Israeliten sei für eine ächt religiöse Gesetzgebung noch nicht empfänglich gewesen, sondern habe eine gewisse Nachgiebigkeit gegen Gebräuche und Unsitten gefordert, die in einer reinen Theokratie nicht mehr zu dulden seien, woraus dann von selbst folgte, daß auch das Verbot der Ehen mit ausländischen Weibern in der christlichen Kirche nicht mehr zu beachten sei. Hierauf wendet sich Christus zweitens zu den bekannten Worten Gottes in der Genesis*): „darum soll der Mann Vater und Mutter verlassen," das heißt, als Sohn aus seiner Familie heraustreten, um als Gatte ein neues Haus zu gründen. Der imperative Sinn der Worte läßt sich nicht bezweifeln, weil von einer gewöhnlichen Erscheinung des Familienlebens die Rede ist, wo in den Jahren der Mannbarkeit die kindliche Anhänglichkeit an die Aeltern zurücktritt, um der Geschlechtsliebe eines Gatten zu weichen; dennoch erhellt aus dem zwölften Verse, in welchem Christus die Ehelosigkeit aus Liebe zu religiösen Meditationen zuläßt, daß dem Gebote auch ein facultativer Sinn zu Grunde liege, weil der menschliche Instinct dem Gesetze der Freiheit unterliegt und daher auch die Geschlechts-

*) Kap. II, V. 24.

liebe, überhaupt und in persönlicher Beziehung, nie erzwungen werden kann. Isaak gebietet seinem Sohne Jakob, sich ein Weib von den Töchtern Labans zu nehmen, aber die Wahl überläßt er ihm; dieser liebte die Rahel mehr als die Lea und sah zuletzt auch seinen Wunsch gewährt. So wenig daher Adam seine Söhne in der Wahl ihrer Gattinnen beschränkte, eben so wenig will Christus die Familienvereinigung der Seinigen in die Grenzen eines Stammes, oder Cultus einschließen; es findet sich in der sexuellen Verschiedenheit der Individuen eine physische Sympathie, als Basis der moralischen, die man als reinen Naturinstinct, folglich als Ordnung Gottes, betrachten muß, ob man sie schon, wie alle Uranlagen des Menschen, nicht weiter erklären kann. „Die Ehen;" sagt ein altes Sprichwort, „werden im Himmel geschlossen;" „diese oder keine;" das ist ein zwar oft mißverstandenes, aber dennoch sehr wahres Wort, welches ein anderer Gemeinplatz, „überall Männer und Weiber genug," nie ganz zu entkräften vermag. Christus fährt nun drittens fort: „der Mann soll seinem Weibe anhängen und mit ihm ein Fleisch werden; sie sind demnach nicht zwei, sondern ein Fleisch." Dem Vorwalten des fleischlichen Sinnes in der Geschlechtsvereinigung hier entgegen zu treten, erlaubt zwar der Zusammenhang nicht; die dichterische Bildung der Eva aus einer Rippe Adams und die sich gegenseitig ergänzende Geschlechtsdisparität*) spricht

*) 1 Mos. K. II, V. 18. עזר כנגדו, adiutrix secundum anteriora, ist nicht auf den häuslichen, sondern sexuellen Beistand zu beziehen, wie das von Rosenmüller in den Scholien zu d. St. nach der dritten Ausgabe, und vor ihm von Anderen längstens erwiesen ist. Wie aber die Natur jedem reinen und tiefer blickenden Gemüthe das Vorbild höherer Ideen enthüllt; so knüpft auch Christus an die eheliche Gemeinschaft die Pflicht treuer und beharrlicher Liebe und gewinnt dem thierischen Instincte eine menschliche, ja himmlische Tugend ab. Auch die Mutter säugt ihr Kind, wie die Thiere des Feldes, aber mit dem Bewußtsein ihrer Liebe, ihrer Freude und ihres Dankes gegen Gott; sie ist mehr, denn bloße Wärterin, sie ist Gottesverehrerin und Christin.

ſich in dieſen Worten der Geneſis zu deutlich und unverkennbar aus. Schon die Kirchenväter haben das ohne Widerſpruch eingeräumt, ob ſie gleich in den hieraus abgeleiteten Folgerungen, namentlich eines in die Stelle hineingetragenen Verbotes der zweiten Ehe, zu weit gingen*). Plato im Sympoſion ſagt von der Gattenliebe, ſie ſei eine Verſöhnerin der urſprünglichen Menſchennatur, mache aus Zweien Eins und heile die menſchliche Natur**). Aber obgleich die Innigkeit der Geſchlechtsverbindung zur Erzeugung eines neuen Menſchenlebens ſchon bei den Thieren eine treue Anhänglichkeit und Zuneigung zur Folge hat; ſo ſoll doch der Menſch, als vernünftiges Weſen, hiebei nicht ſtehen bleiben, ſondern die ſinnliche Liebe zur perſönlichen und ſittlichen veredeln; der Ordnung Gottes gemäß ſoll er ſich nur eine Lebensgefährtin wählen und dieſer mit unwandelbarer Treue ergeben ſein. Demnach werden Polygamie und Concubinat, die nach dem moſaiſchen Geſetze erlaubt waren, von der chriſtlichen Ordnung des Lebens ausgeſchloſſen und auf den urſprünglichen Zuſtand der Menſchen, welcher natürlich, vernünftig und göttlich zugleich war, zurückgeführt. Aber dieſen ſchlichten und einleuchtenden Anſichten der ſchuldloſen Vorzeit ſetzt Chriſtus viertens die Krone auf durch den Kraftſpruch: „was nun Gott ſelbſt verbunden hat, ſoll der Menſch nicht trennen.“ Ein Band der Liebe und des Wohlwollens, welches Gott ſelbſt durch die gleiche Zahl der Geſchlechter, durch freie Wahl, durch die innigſte Gemeinſchaft des Lebens und der Pflicht verbunden hat, ſoll keine menſchliche Willkühr auflöſen. Denkt man ſich die damals unter den Juden beſtehenden Ehen nun in dem Umfange, welchen der Talmud ausdrücklich bezeichnet, als die Familienverbindung aller jüdiſchen Seeten mit Einſchluß der

---

*) Hieronymus in commentar. ad c. XIX. Matthaei: Erunt duo in carne una. Praemium nuptiarum, e duobus unam carnem fieri. Castitas iuncta spiritui, unus efficitur spiritus. Chrysostomus, homil. LXIII. in Matthaeum: ὥσπερ οὖν σάρκα τέμνειν ἐναγὲς, οὕτω καὶ γυναῖκα διαστῆσαι παράνομον· Euthymius Zigabenus in commentar. ad h. l.: μετὰ τὴν συνάφειαν ἓν σῶμα οἱ δύο σύζυγοι γίνονται.

**) Opp. ed. Bipont. Tom. X, p. 205.

Proselyten; so erscheint das Verbot der Ehen zwischen Christen und Christen, also auch zwischen Katholiken und Protestanten, als gänzlich unvereinbar mit dem Eheprincip, welches Christus aufgestellt hat. Denn *ein von Gott selbst geknüpftes Band, welches Menschen nicht trennen dürfen, das besteht auch vor Gott und ist von ihm selbst gebilligt.* Nun schließt aber *Christus* von dieser menschlichen Geschlechtsgemeinschaft keinen der Ehe fähigen Menschen aus; es ist folglich das Interdict aller gemischten Ehen eben so unvereinbar mit der Natur und Vernunft, als mit dem Christenthume, und ermangelt also jeder religiösen Sanction, die man so oft in Anspruch genommen hat.

Eine andere, nicht minder wichtige Stelle über diesen Gegenstand findet sich in dem Abschnitte der *Apostelgeschichte*, welcher eine Presbyterialverordnung zur Beilegung des zwischen den Christen aus dem Judenthume und Heidenthume entstandenen Zwistes enthält. Es waren nämlich zu Jerusalem selbst mehrere Pharisäer zu dem Christenthume mit dem Vorurtheile übergetreten, daß die Beschneidung und Beobachtung des mosaischen Gesetzes auch den Neubekehrten zur Pflicht gemacht werden müsse, und hatten durch die Ihrigen diesen Grundsatz zu Antiochien, dem Hauptsitze der evangelischen und gegen alles Traditionelle des Buchstabens protestirenden Lehrart der Heidenapostel, geltend zu machen gesucht*). Da sandte die antiochische Hellenistengemeinde den Paulus und Barnabas als Deputirte nach Jerusalem, wo sie von den Aposteln und Aeltesten mit Wohlwollen aufgenommen wurden. Nachdem sie die Wichtigkeit der obschwebenden Streitfrage, von welcher in der That die Verbreitung des Christenthumes unter den Heiden abhing, erörtert und für die gute Sache auch den, nach dem Urtheile des Paulus und Chrysostomus, damals noch judaisirenden Petrus gewonnen hatten**), wurde unter dem Vorsitze der Apostel ein Gemeinderath zusammenberufen und nach fleißiger Erwägung aller Umstände der Entschluß gefaßt, daß man in der

*) Apostelgesch. K. XV, V. 1 und 5.

**) Galat. K. II, V. 14.

neuen Kirche das Joch des mosaisch nationalen Gesetzes, welches schon den Vätern unerträglich gewesen sei, abwerfen und Gott nicht länger in Versuchung führen müsse*). „Es habe vielmehr der heilige Geist und die Versammlung beschlossen, den Heidenchristen keine andere Last weiter aufzulegen, als die nothwendigen Gebote, sich des Götzenopfers, der in ihrem Blute erstickten Thiere, und der Unzucht der Opfermahle zu enthalten"**). Tertullian nimmt zwar auch diese Verbote auf eine ironische Weise in Anspruch, und Chrysostomus erklärt freimüthig: „auch davon wisse das neue Gesetz nichts, Christus habe sich hierüber nirgends geäußert, es seien das noch Ueberbleibsale des mosaischen Gesetzes"***). Es kann indessen diese von Jerusalem ausgegangene Disciplinarverordnung durch die Umstände und Zeitverhältnisse wohl gerechtfertigt werden, ob sie schon in der Folge von Paulus selbst und seinen Nachfolgern im Lehramte sehr modificirt worden ist. Daß aber Ehen der Christen mit Juden und Heiden in dieser Verordnung keineswegs begriffen waren, erhellt nicht nur deutlich und bestimmt aus den exclusiven Partikeln nichts weiter, sondern auch aus der von Petrus abgegebenen Erklärung, Gott selbst habe sich durch seinen Geist zu den Heiden bekannt und ihre Herzen durch den Glauben gereinigt†), sowie aus der ohne Vorbehalt ausgesprochenen Absicht der Apostel, das Evangelium auch den Heiden zu verkündigen, welcher Beruf durch Untersagung der Ehen zwischen bekehrten und unbekehrten Heiden sofort hätte gehemmt und aller Wirksamkeit beraubt werden müssen. Man kann daher mit Zuverlässigkeit annehmen, daß in den ersten christlichen Gemeinden Ehen zwischen Bekehrten und Unbekehrten, oder Glaubigen und Unglaubigen zu den gewöhnlichen Erscheinungen des Tages gehörten und selbst von den Aposteln nachgesehen und geduldet wurden.

*) Apostelgesch. K. XV, V. 10.

**) Ebendas. V. 28 f.

***) Homil. XXXIII. in actus apostolorum. Tertullianus in apologet. adv. gentes: Inter testamenta Christianorum etiam betulos cruore distentos admovetis.

†) Apostelgesch. K. XV, V. 8.

Den Beweis für dieſe Behauptung führt die claſſiſche Stelle in den pauliniſchen Briefen, die man von jeher als entſcheidend in dieſem ſo oft angefochtenen Lehrabſchnitte betrachtet hat. Der Apoſtel ſpricht in derſelben zu der Gemeinde in Korinth, wo Juden, Heiden und ſelbſt ſchon Chriſten von allen Farben und Bekenntniſſen wohnten, ſich in den vielfachſten Familienverhältniſſen berührten und zur Ordnung derſelben weiſer Grundſätze und Vorſchriften bedurften. Nachdem nun Paulus vorher den Verheiratheten im Namen Jeſu die Verbindlichkeit eingeſchärft hatte, ſich gegenſeitig nicht zu trennen, ſondern, wenn das geſchehen ſei, zu dem verlaſſenen Gatten zurückzukehren, oder doch wenigſtens keine neue Ehe zu ſchließen, fährt er alſo fort: „Den Uebrigen (in gemiſchter Ehe mit einem heidniſchen, oder jüdiſchen Gatten Lebenden) gebiete ich und nicht der Herr; wenn ein Bruder (Mitchriſt) ein unglaubiges Weib hat und ſie geſonnen iſt, mit ihm zu leben, ſoll er ſie nicht verlaſſen. Gleicherweiſe ſoll ein Weib, welches einen unglaubigen Mann hat, wenn er geſonnen iſt, mit ihr zu leben, ihn nicht verlaſſen. Denn der unglaubige Mann wird geheiligt durch das Weib und das unglaubige Weib durch den Mann; es wären ja ſonſt auch eure (vor der Bekehrung geborne) Kinder unrein, da ſie doch unbezweifelt rein ſind. Will aber der Unglaubige ſich trennen, ſo mag er das thun; der Bruder, oder die Schweſter (der Chriſt, oder die Chriſtin) ſind an ſolche Menſchen nicht gebunden; uns aber hat Gott in Frieden berufen. Denn, kannſt du wiſſen, o Weib, ob du nicht deinen Mann zur Seligkeit führeſt; oder kannſt du wiſſen, o Mann, ob du nicht dein Weib zur Seligkeit führeſt? Jeder ſoll demnach wandeln, wie ihn Gott geſtellt und wie ihn der Herr berufen hat; dieſe Verordnung pflege ich in allen Gemeinden zu erlaſſen“*). Je tiefer man in den Sinn dieſes apoſtoliſchen Geſetzes eindringt, deſto

*) 1 Korinth. K. VII, V. 12—17.

inniger fühlt man ſich gedrungen, die ächt religiöſe Weisheit zu bewundern, mit welcher Paulus eine ungemein verwickelte Familienangelegenheit der von ihm neugepflanzten Kirche Chriſti zu ordnen und regeln verſucht. Man muß hiebei zunächſt bemerken, daß er hier nicht im Namen des Herrn, ſondern unter eigener Autorität einſchreitet. Damit wollte er keineswegs ſagen, daß ſeine Verfügung mit den Grundſätzen Chriſti ſtreite, ſondern daß der Herr ſich hierüber ſelbſt nicht ausgeſprochen, vielmehr die Sache dem Ermeſſen ſeiner Apoſtel anheimgeſtellt habe*), deren Vollmacht auch auf ihn unter der Leitung des göttlichen Geiſtes übergegangen ſei**). Man hat daher nicht den geringſten Grund, hier nur an eine Privatmeinung des Apoſtels zu denken, ſondern muß vielmehr ſeiner Verfügung das Anſehen eines göttlichen, chriſtlich-apoſtoliſchen Geſetzes ohne Vorbehalt zugeſtehen. Auch kann man nicht einwenden, es handle dieſer ganze Abſchnitt nur von den damals bereits geſchloſſenen Ehen der Chriſten mit Juden und Heiden, wie das Hieronymus mit einer Zuverſicht behauptet, die jede Anwendung dieſer Vorſchrift auf künftige Fälle willkührlich ausſchließt***). Denn der Fall wird hier als allgemeine Bedingung geſtellt, wie man ſonſt ſagt: „wenn Jemand ein Talent, einen Acker, einen Beruf hat.“ Hätte aber auch der Apoſtel nur die bereits geſchloſſenen Verbindungen im Auge gehabt, ſo würde doch in der unbedingten Billigung der beſtehenden Ehe auch die Gültigkeit der künftigen liegen, weil ein göttliches Geſetz nicht gut heißen kann, was an ſich böſe und verwerflich iſt. Paulus hätte in dieſem Falle die gemiſchten Ehen ſofort verbieten und aufheben müſſen, wie er das mit dem blutſchänderiſchen

*) Matth. K. XVI, V. 19.

**) 1 Kor. K. VII, V. 40.

***) Si quis solus crediderit e duobus, non quo permiserit, fidelem infideli conjugi. Non enim dixit, si quis ducit, sed si quis habet infidelem. Commentar. ad h. l. in opp. Hieronymi ed. Francofurt. t. IX. p. 249. Die Praxis der chriſtlichen Kirche bis in das vierte Jahrhundert beweiſ't ſchon, daß man die Stelle des Apoſtels auch von künftigen Ehen verſtand.

Concubinate in derselben Gemeinde that*). Endlich ist wohl zu bemerken, daß es sich in diesem ganzen Lehrstücke nicht um die Ehen mit Häretikern, oder Sectenchristen handelt, wie zum Beispiele eines Thorproselyten mit einem Judenchristen, oder eines Pauliners mit einem Schüler des Apollos, der den alexandrinischen Deismus eine Zeit lang auch in die Mitte der christlichen Gemeinden verpflanzte**); denn diese Ehen waren, wie oben gezeigt wurde, schon unter den Juden gestattet, und Paulus würde bei einer größeren Strenge gegen sie die Spaltungen in seiner Gemeinde nur vermehrt haben, die er doch vermindern und mit der Wurzel ausrotten wollte. Wurde doch Paulus selbst von den Juden für einen Abtrünnigen und Häretiker gehalten, ohne auf dieses Schmähwort einer eifernden Partei ein besonderes Gewicht zu legen; ja er gewinnt sogar der Häresis eine Ansicht der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit ab, damit die Wahrheit an das Licht komme und die Rechtschaffenheit des Glaubens offenbar werde***). Ausdrücklich beschränkt er sich daher in unserer Stelle nur auf die Ehen der Glaubigen und Unglaubigen, oder der Christen und Unchristen; erst im vierten Jahrhunderte schwärzte man in die Provincialgesetze der gallischen Kirche unter der Firma der Unglaubigen die Häretiker ein und bereitete dadurch die unglücklichen Streitigkeiten über die gemischten Ehen in der christlichen Kirche selbst vor, an die der Apostel nie gedacht hatte. Er will vielmehr, daß auch die Ehen der Glaubigen und Unglaubigen, solang diese mit jenen einverstanden sind, fortgesetzt werden und unverrückt bestehen sollen,

*) 1 Kor. K. V, V. 13. Trefflich erinnert der Verf. einer der besten Schriften über diesen Gegenstand zu dieser Stelle: Si per apostolum matrimonium cum infideli contractum continuare licet, licebit per illum illud etiam contrahere. Quodsi enim contra divinam prohibitionem contractum esset, contra eandem etiam continuatur. Frid. Bened. Carpzovii dissert. inauguralis iuridica: De eo, quod iustum est circa nuptias personarum diversae religionis. Vitebergae. 1735. p. 35.

**) 1 Kor. K. I, V. 12. Apostelgesch. K. XVIII, V. 24 ff.

***) Apostelgesch. K. XXIV, V. 14. 1 Kor. K. XI, V. 19.

und zwar aus folgenden entscheidenden Gründen. In dieser Gemeinschaft werde erstens der unglaubige Mann durch das glaubige Weib, und eben so im Gegensatze, geheiligt; das heißt, es gehe durch diese Aneignung, welche die jüdische Trauung eine Heiligung, oder Weihe nennt, nicht nur die levitische, sondern auch kirchliche Unreinheit des nichtchristlichen Gatten verloren, weil die Gesinnung und Handlungsweise des Christen allmählig auch auf ihn einwirke und ihn für die Pflichten ehelicher Liebe und Treue empfänglich mache. Das zu bewähren, beruft sich nun der Apostel zweitens auf die herrschende Sitte, auch die Kinder der Proselyten, die vor ihrer Bekehrung erzeugt waren, für rein und heilig zu halten und sie in den Synagogen zuzulassen, weil die Taufe der Mutter auch dem Kinde im Mutterleibe zu Statten komme *). Diese löbliche Gewohnheit war von den Juden auch zu den Christen übergegangen, daher es dem Timotheus, dessen Vater ein Heide war, nachgerühmt wird, daß er unter dem Schutze seiner Mutter und Großmutter von Kindheit an mit den heiligen Schriften bekannt gemacht worden sei **). Von selbst versteht sich übrigens, daß hier weder von einer sittlichen Heiligung des unchristlicher Gatten durch den äußeren Umgang mit dem christlichen, noch von einer besonderen Wirkung der Kindertaufe, deren früher Gebrauch sehr zweifelhaft ist, die Rede sein kann. Der Apostel will nur dem Wahne steuern, daß der unchristliche Gatte als solcher levitisch unrein, oder äußerlich profan sei, und daß dieses vermeinte Gebrechen auch auf die Kinder übergehe. Hierbei kommt der Apostel drittens noch einmal auf die frühere Erinnerung zurück, daß der Christ nur solang an die von ihm eingegangene Ehe gebunden sei, als er von dem unglaubigen Gatten nicht selbst verstoßen werde; denn in diesem

---

*) Die Mischnah unterscheidet daher den זורע בקדושה, den nach der Heiligung, oder Weihe erzeugten, und den נולד בקדושה, oder nach derselben geborenen Sohn eines Proselyten, der in verschiedenem Grade an dem neuen Rechte des Vaters theilnahm: כתובות §. 3. יבמות Cap. IV. Man vergl. zu d. St. die Anm. von Meyer in s. Commentar über das N. T. Abtheil. V. Göttingen 1839.

**) 2 Timoth. K. III, V. 15.

Falle wird er, als der Unrecht leidende Theil, seiner Pflicht gänzlich entbunden, und demgemäß enthält sich Paulus der im eilften Verse ausgesprochenen Verbindlichkeit, unvereheliht zu bleiben, weil der Glaubige nicht den Unglaubigen, sondern dieser jenen verlassen und sich folglich jedes Anspruches an ihn begeben habe. Von diesem Rechte haben auch christliche Frauen in den ersten Jahrhunderten öfters mit Einwilligung ihrer Oberen Gebrauch gemacht und es ist daher eine Erfindung der späteren Zeit, wenn man auch dem mit Unrecht verstoßenen Gatten die Erlaubniß zur Wiederverheirathung versagt hat*). Nun hebt Paulus viertens den entscheidenden Gedanken hervor, daß der Christ sich von seiner Beharrlichkeit in der Ehe mit einem Unglaubigen den Gewinn versprechen dürfe, den anders denkenden Gatten durch Wort und Beispiel zur Seligkeit des wahren Glaubens zu führen und dadurch sein ewiges Seelenheil zu begründen. Er betrachtet solche Verbindungen nicht als Schulen der Verführung, sondern der Erleuchtung, Besserung und Veredelung, und will sie daher geduldet und erhalten wissen. Wie viel hochherziger ist dieses Vertrauen auf die göttliche Kraft des Christenthumes, als die ängstliche Besorgniß eifernder Familienwächter, die von jedem freien Gedankentausche der Gatten Verrath und Apostasie fürchten! Noch wichtiger ist fünftens der von der Verschiedenheit religiöser Stellungen der Menschen auf Erden genommene Grund. Diese Mannigfaltigkeit wird von dem Apostel nicht gemißbilligt, sondern für gut und nützlich anerkannt. Nicht darauf komme es an, ob Einer beschnitten, oder unbeschnitten, ein Knecht, oder Freier sei, sondern darauf, daß er in seiner Stellung vor Gott bleibe und seine Gebote halte. So geht aus dieser freisinnigen Ansicht des Apostels ohne Widerspruch der Satz hervor, daß auf dem Gebiete der Religion die Einheit der Idee mit der Verschiedenheit der Individualität

*) Hieronymus selbst, dessen Rigorism bekannt ist, denkt sich daher unter der ἀπολελυμένη, Matth. XIX, 9. eine Frau, die sich von dem Manne geschieden hat, ut secundum accipiat maritum. Commentar. ad h. l. Nun stimmen Paulus und Christus zusammen.

wohl bestehen kann, und daß folglich in der theilweisen Disparität des äußeren Cultus kein Grund liegen kann, die eheliche Gemeinschaft mit Anderen aufzuheben. Um aber über die Verbindlichkeit dieser Vorschrift keinen Zweifel übrig zu lassen, setzt der erleuchtete Briefsteller sechstens hinzu, es sei das keine Privatmeinung und kein Localstatut, sondern eine Verordnung für alle seine Gemeinden, da auch er als Gesandter Jesu den heiligen Geist habe. Und daß er hier mit den übrigen Aposteln nicht im Widerspruche steht, konnte er schon darum mit voller Zuverlässigkeit wissen, weil auch in der vorhin besprochenen Hauptversammlung zu Jerusalem über die gemischten Ehen der Christen und Nichtchristen nichts verordnet worden war. Die Zulässigkeit dieser Verbindungen nach christlichen Grundsätzen muß folglich nach einem so ausführlich motivirten apostolischen Gesetze von allen christlichen Parteien um so viel mehr anerkannt werden, als die für das Gegentheil angeführten Stellen der paulinischen Briefe nur in Folge von Mißverständnissen und falschen Erklärungen als widerstreitend angezogen worden sind *).

Wir kommen nun auf eine an sich vollkommen klare, aber traditionell vielfach umnebelte Stelle, aus der man den Beweis führen wollte, daß nur eine sacramentirliche, nach der strikten Observanz der Erblehre gefirmelte Ehe für eine wahre und christliche zu halten sei. Was soll nun hier dieses italische Wort Sacrament, welches weder Christus, noch seine Apostel und ihre nächsten Schüler jemals in dem Munde führten? Man höre nur den Apostel, der, nachdem er die Pflichten christlicher Ehe-

*) Es sind das die Sprüche 1 Kor. VII, 39.: *μόνον ἐν Κυρίῳ*, und 2 Kor. VI, 14.: *μὴ γίνεσθε ἑτεροζυγοῦντες ἀπίστοις*. Aber von der ersten sagt schon Chrysostomus: was heißt das, in dem Herrn? *Μετὰ σωφροσύνης καὶ κοσμιότητος*, cum temperantia et honestate. Die zweite Stelle aber erklären Chrysostomus und Hieronymus, mit Ausschließung der Ehe (*οὐκ εἶπε, μὴ ἀναμίγνυσθε ἀπίστοις*), von dem näheren religiösen Umgange mit den Korinthern: nolite pseudoapostolis sociari, vel his, qui in idoliis recumbunt.

gatten ausführlich entwickelt hatte, ſich ſeiner Sitte gemäß, zur Erklärung der auch von Chriſto wiederholten Worte wendet: „ſie ſollen ein Fleiſch ſein.“ Ganz nach dem Sprachgebrauche und in dem Sinne und Geiſte eines gelehrten und allegoriſirenden Schrifterklärers bemerkt er Folgendes: „es iſt das ein großes Geheimniß; das ſage ich in Beziehung auf Chriſtum und ſeine Gemeinde. Denn auch unter euch im Einzelnen ſoll jeder ſein Weib lieben, wie ſich ſelbſt, das Weib aber ſoll dem Manne mit Achtung begegnen“*). Geheimniſſe aber im Sinne Chriſti und Pauli ſind nicht geradezu unbegreifliche Lehren und am wenigſten ſolche, welche die Schuldogmatik ſo oft in überſchwänglicher Weisheit erſonnen hat, ſondern höhere, geiſtige, ſittliche, den gemeinen Buchſtabenſinn überſchreitende Lehren des Himmelreiches und der chriſtlichen Religion beſonders, die man mit Hülfe der damals unter den Juden allgemein herrſchenden, allegoriſchen Schrifterklärung aus den heiligen Urkunden, oder aus jeder anderen Parabel und ſinnlichen Erklärung abzuleiten wußte**). Die Vulgata ſetzt hier, um dem Ausdrucke Geheimniß den Anſtrich alter Latinität zu geben, das allerdings angemeſſene Wort Sacrament***); ſie will die Heiligkeit der von den Ehegatten eingegangenen Verpflichtungen graphiſch darſtellen, und zwar nach derſelben exegetiſchen Methode, die Paulus in anderen Briefen beobachtet hat †). Welches ſind nun dieſe Pflichten? Der Mann ſoll das

*) Epheſ. V. 32 ff.

**) Matth. XIII, 12. Joh. VI, 63. 1 Kor. XV, 51.

***) Was die Juden סתר, die Chaldäer רזא, die Syrer אורזא, die alten Römer arcanum nannten, bezeichnet hier die Itala mit dem von dem Soldateneide auf das religiöſe Gelübde übergetragenen Worte sacramentum, von sacra mens, dem ſittlichen, heiligen Sinne ſowohl in Beziehung auf die Pflichten, als Dogmen der Chriſten; daher die Kirchenväter nicht allein von einem Sacramente der Taufe, ſondern auch der Dreieinigkeit ſprechen. Es iſt das nicht mehr und nicht weniger als der sensus verbi sublimior nach dem hebräiſchen מדרש.

†) Galat. IV, 24.

Wesen der Ehe nicht etwa nur in der fleischlichen, sondern der persönlichen und sittlichen Freiheit suchen, daß er sich in seiner Gattin und in dieser wieder sich liebe, wie Christus die Seinigen geliebt, für sie sein Leben gelassen und sich aus Juden und Heiden eine Gemeinde gesammlet hat *). Das Gut des Sacramentes, der Ehe, welches Augustin mit Recht dem Gute der Natur gegenüber stellt, ist also kein anderes, als das moralische Gut der reinen und treuen Liebe nach dem Beispiele Jesu, welches Gott in seinem Reiche mit so herrlichen Verheißungen begnadigt hat. Daß aber dieses sittliche Gut der Pflicht, welches der Apostel ein Geheimniß, oder eine Frucht der christlichen Sittenlehre nennt, jeder wahrhaft christlichen Ehe eigenthümlich sei, auch wenn es nicht gerade mit dem römischen Militairausdrucke des Sacraments bezeichnet wird, leuchtet von selbst ein; die Verschiedenheit des Ritus und der Phrase kann hier eben so wenig einen Vorzug begründen, als der Streit der Abyssinier und Saracenen über den Primat des steinernen Messers vor der Damascenerklinge bei ihrem Sacramente der Beschneidung. Denn nicht über die Unauflöslichkeit des ehelichen Bundes, welche Christus und seine Apostel lehren, waltet unter allen christlichen Kirchen ein Streit ob, sondern darüber, ob diese Unauflöslichkeit bedingt, oder unbedingt, moralisch, oder physisch sei; eine Differenz der Schule und des Rechtes, welche die Religion selbst nicht berührt und welche ebendaher auch keinen haltbaren Grund darbietet, die Ehen unter ihren verschiedenen Mitgliedern zu verbieten. Nicht einmal Juden und Heiden konnte Paulus für unfähig halten, die Pflichten christlicher Gatten zu erfüllen; denn sein Hörsaal zu Ephesus wurde zwei Jahre hindurch von Zuhörern aus beiden Nationen besucht **); sie und ihre Familien machten den Stamm der ephesinischen Gemeinde aus, und viele Hausväter aus beiden Völkern konnten von den Christen selbst als Muster der von Paulus empfohlenen Tugenden betrachtet werden. Aus allen diesen Bemerkungen geht nun soviel mit Gewißheit hervor,

*) Ephes. V, 26 ff.

**) Apostelgesch. K. XIX, V. 8 ff.

daß das Chriſtenthum an ſich kein abſolutes Hinderniß der Ehen ſeiner Bekenner unter ſich, und ſelbſt der ehelichen Verbindung zwiſchen Juden und Heiden anerkennt, und daß folglich die hierüber in der folgenden Zeit erlaſſenen Interdicte aus Veranlaſſungen und Gründen hervorgegangen ſind, von welchen Chriſtus und die Apoſtel keine Kenntniß genommen hatten. Was die Theologen des Mittelalters in dieſes moraliſche Geheimniß der Ehe hineingetragen haben, wird unten noch beſonders geprüft und von dem ächten Sinne des Apoſtels ausgeſchieden werden.

Daß mit dieſen Anſichten des freiſinnigen Paulus auch der erſte Heidenapoſtel Petrus zuſammenſtimmt, ſehen wir aus einer merkwürdigen Stelle ſeines erſten kanoniſchen Briefes *). „So ſollen auch die Weiber ihren Männern gehorchen, daß, wenn einige unter ihnen dem Worte nicht glauben, ſie durch den Wandel ihrer Weiber ohne Wort gewonnen werden.“ Nach dem Sprachgebrauche des N. T. und dem genauen Zuſammenhange, in dem dieſe Ermahnung mit einer anderen Erklärung des Apoſtels ſteht **), kann man nicht zweifeln, daß er von heidniſchen Ehemännern ſpricht, welche nicht durch religiöſes Zwiegeſpräch, ſondern durch die Tugenden chriſtlicher Weiber für ihren Glauben gewonnen werden ſollen. Die gemiſchten Ehen der Juden und Heiden werden demnach ſelbſt in dieſem Briefe nicht allein anerkannt, ſondern er enthält auch für ähnliche Fälle das weiſe Gebot, daß gerade in dieſen Ehen alle kirchliche Zänkereien vermieden und durch wahre Lebensfrömmigkeit, als das wirkſamſte Bekehrungsmittel, erſetzt werden ſollen. Streitſucht, ein ſtolzer Wahn ausſchließender Rechtglaubigkeit, ein ängſtlicher Eifer, die verlorene Seele des Anderen zu retten, namentlich alle Aufreizung im Beichtſtuhle, oder unbefugter Weiſe verhängte Bußdiſciplin wird durch die ächtchriſtliche Verordnung gänzlich ausgeſchloſſen und als verwerflich zurückgewieſen. Mit Recht ſagt daher Luther von dieſer Stelle: „man findet wohl

*) 1 Br. K. III, V. 1.

**) K. II, V. 7, vergl. Röm. K. II, V. 8.

Christen, die ärger sind im Unglauben inwendig, und der das mehrere Theil, denn kein Jude, Heide, Türke, oder Ketzer. Ein Heide ist eben so wohl ein Mann und Weib, von Gott wohl und gut geschaffen, als St. Peter und St. Paul und St. Lucia, schweige denn als ein loser, falscher Christ"*). So haben wenigstens Christus und die Apostel gedacht, und es ist nicht ihre Schuld, wenn man ihren Aussprüchen und Schriften einen ganz anderen Sinn untergelegt hat. Wohl können sich Kirchengesetze im Laufe der Zeiten ändern, wie das unter allen christlichen Parteien in vielen Fällen geschehen ist und noch täglich durch das Verbot der Ehen mit Juden, Heiden und Muhamedanern geschieht. Hier aber handeln wir nicht von der socialen Gesetzgebung einer längst begründeten, ausgebreiteten und herrschenden Kirche, deren Wandelbarkeit wir nicht bestreiten, sondern von ihren sittlichen Principien und religiösen Gründen, und von diesen behaupten wir bestimmt, daß sie allgemein beharrlich und unveränderlich sein müssen.

Dritter Abschnitt.

Stimmen der Kirchenväter über die gemischten Ehen.

Diese wahrhaft liberalen und einer künftigen Weltreligion würdigen Ansichten der Ehe fanden indessen nicht in allen Gemeinden den Eingang, welchen man erwarten konnte. Die Zahl heiliger, oder für neu inspirirt gehaltener Bücher war damals so groß; die Evangelien und Briefe hatten ursprünglich nur einen so beschränkten Einfluß auf einzelne Gemeinden, und eine Totalität derselben, aus der man doch erst die Grundsätze des reinen Christianism schöpfen konnte, war bis in die zweite Hälfte des zweiten

---

*) Predigt vom ehelichen Leben und Ehestande, in der Walchischen Ausgabe s. Werke. Halle 1744. Th. X, S. 716.

und dritten Jahrhunderts so schwer zu ermitteln, daß man sich nicht wundern darf, wenn die Schriften der ersten Kirchenlehrer in Rücksicht auf Dogma und Sitte eine große Mannigfaltigkeit der Meinungen darbieten. Hatte doch in dem merkwürdigen Zeitraume von Nero bis auf die Antonine sich in der damals noch sehr gedrückten Kirche schon eine doppelte Tradition, die asiatische und römische, oder die johanneisch-apostolische und paulinisch-petrinische, gebildet, deren Ansehen der Schrift nicht nur gleichgestellt wurde, sondern sie auch häufig verdunkelte und ihre Aussprüche dem Herkommen unterordnete. Der genau in dieser Periode entbrennende Haß zwischen Juden und Heiden und wieder zwischen Christen und diesen beiden Religionsparteien verminderte nicht allein die Anzahl der unter ihnen bestandenen Ehen, sondern rief auch den schlummernden Eifer durch vielfache Verfolgungen der christlichen Gemeinden mit neuer Heftigkeit hervor, besonders in Rom und Afrika, wo die Köpfe erhitzt und die Drangsale unerträglich waren. Daher die merkwürdige Erscheinung, daß von hier die ersten feindlichen Maßregeln gegen die vermischten Ehen ausgingen, sich zuerst nur als Privatmeinungen einzelner Lehrer geltend machten, dann in einzelnen Diöcesen als bischöfliche Beschlüsse in das Leben traten, allmählig auch in Gallien und Spanien Eingang fanden und dann als Synodalgesetze einzelner Provinzen vom vierten Jahrhunderte an sich stufenweise zu Gesetzen der ganzen abendländischen Kirche erhoben. So überwältigte, gleich einer Alluvion des festen Grundes, das traditionelle und historische Princip zuletzt das geistige und ideale des Christenthums selbst, bis die Forschung den alten Moor durchbrach und wieder einen festen Bau des Glaubens und der Pflicht auf dem sichern Grunde des ursprünglichen Evangelii aufrichtete. Sie führt uns nun auf die kleine Zahl von Kirchenlehrern zurück, die, im Conflicte vieler anderen und vordringenden Dogmen, auch diesen Gegenstand, meistens nur beiläufig und mit besonderer Rücksicht auf ihre örtlichen Verhältnisse, besprechen. Wir beginnen diese Untersuchung mit

Justin, dem Märtyrer,

J. 140—165.

einem Samaritaner aus Sichem, oder Neapolis, von griechischer Abkunft, der sich selbst einen Schüler der Apostel nennt, was aber bei seiner geringen Kenntniß der hebräischen Sprache und dem vagen Gebrauche, den er von ihren Schriften macht, nur von dem mündlichen Unterrichte nach ihren Grundsätzen zu verstehen ist. Er kam unter Antonin, dem Frommen, nach Rom, bekannte sich daselbst zur platonischen Philosophie, erklärte aber das Christenthum für die einzig vernünftige und göttliche Religion und starb für sie den Märtyrertod unter der Regierung von Marc Aurel. Veranlassung hierzu gab seine zweite, an den römischen Senat gerichtete Apologie der Christen, zu der er sich durch den Eheproceß einer christlichen Matrone, welcher damals öffentlich vor dem Prätor verhandelt wurde, berufen fühlte. Diese Angelegenheit hing mit dem Gegenstande unserer Schrift an mehreren Puncten zusammen*). Eine Römerin, welche selbst vorher mit ihrem Manne ein unsittliches Leben geführt hatte, änderte ihren Wandel nach ihrem Uebergange zum Christenthum und forderte auch ihren Gatten zu einem bessern Betragen auf. Da er sich aber nicht änderte, hielt sie sich durch das Gesetz der Natur und des Rechtes für ermächtigt, ihm mit der Scheidung zu drohen, nahm aber in Folge der Vorstellung ihrer Verwandten diesen Vorsatz wieder zurück. Weil er indessen nach Alexandrien gereis't war und daselbst sein wüstes Leben unter noch größeren Ausschweifungen fortsetzte, fürchtete sie, durch die weitere Gemeinschaft des Tisches und Bettes ihr Gewissen zu verletzen, sandte ihm den Scheidebrief und verließ seine Wohnung. Darüber führte nun der Mann bei den Gerichten Beschwerde und klagte seine Gattin des Abfalles zum Christenthum an; sie wandte dagegen Berufung an den Kaiser ein und bat um die Erlaubniß, ihre Familienangelegenheiten zu ordnen, bevor sie sich auf die Anklage einlassen müsse, was ihr auch verstattet wurde. Hierüber

*) Justini M. apologiae duae et dialogus. Cum notis Thirlbii. Londini 1722. p. 106 seq.

erbittert, gab der Mann auch einen gewissen Ptolemäus, der seine Frau unterrichtet hatte, als Christen an, worauf er sofort hingerichtet wurde. Ein anderer Römer, Lucius, welcher dem Prätor Vorwürfe über dieses grausame Urtheil machte, wurde ebenfalls zum Tode geführt, und nach ihm noch ein dritter, der seinen Glauben mit derselben Freimüthigkeit bekannte. Hierauf folgte nun eine eben so gründliche, als freimüthige Vertheidigung der Christen, die zuletzt selbst wieder die Verurtheilung Justins zur Folge hatte. Man sieht hieraus, daß Ehen der Christen und Heiden zu Rom, wie strafbar sie auch damals vor heidnischen Gerichten waren, doch von den Christen und ihren geistlichen Oberen zugelassen wurden, weil die Verwandten der Beklagten, wahrscheinlich selbst Christen, zur Sühne rathen, Justin aber in einer öffentlichen, an den römischen Senat gerichteten Schrift das Betragen derselben von ihrer Bekehrung an bis zu ihrer Trennung als musterhaft und nachahmungswürdig schildert*). Es ergibt sich ferner, daß die Beklagte den Grund ihrer Trennung nicht in der Verschiedenheit des Glaubens, sondern in dem unsittlichen und ausschweifenden Wandel ihres unwürdigen Gatten sucht und folglich von dem bei dem Evangelisten nachgelassenen Ehescheidungsgrunde der Hurerei und Verwerflichkeit des Wandels einen vollständigen Gebrauch macht. Sie hält sich endlich sogar für berechtigt, der damals herrschenden, jüdischen und römischen Sitte gemäß, ihrem Manne den Scheidebrief zu schicken und das Band der Ehe gänzlich aufzulösen**). Ob sie, wie die Fabiola, von der wir bald sprechen werden, sich wieder verheirathete, oder nicht, ist aus der Apologie unseres Philosophen nicht mit Bestimmtheit nachzuweisen. Ganz entgegengesetzte Maximen finden wir bei

*) Seite 127 spricht er auch von christlichen Knechten, Knaben und Weibern, die man aus dem Innern der Familien zur Tortur und Hinrichtung fortschleppte. Gemischte Ehen müssen daher damals zu Rom häufig zu finden gewesen sein.

**) Pag. 108: ἐπούδιον δοῦσα ἐχωρίσθη (vergl. 1 Kor. K. VII, V. 10, 15.) ist ohne Widerspruch auf die Trennung vom Bande zu beziehen.

Septimius Florens Tertullian,

J. 192 ff.,

Kirchenältesten zu Karthago, dem Sohne eines heidnischen Centurio, Rechtsgelehrten und Philosophen, der, nach einer stürmischen Jugend, sich dem Dienste der christlichen Kirche gewidmet und ihr als Lehrer und Schriftsteller große Dienste geleistet hat. Obschon frei und kühn in seinen dogmatischen Lehrsätzen, die er immer mit einer gewissen Schroffheit ausprägte, wandte er sich doch in der Moral, wie alle Sinnenmenschen, die von der Ueppigkeit zum Glaubenseifer übergehen, einem hyperstoischen Rigorism zu, der sich auch über die Ehen der Christen und Heiden mit großer Härte und Schärfe aussprach. Es geschah das vorzugsweise in der Zuschrift an seine Gattin*), in welcher er sich ausführlich über diesen Gegenstand verbreitet. Wir geben daher seine Hauptgedanken wörtlich wieder, weil sie in Afrika lauten Anklang und später auch in Rom und Gallien großen Beifall fanden. Nachdem er in dem ersten Buche seiner Schrift die Gründe entwickelt hat, warum er wünschen müsse, daß seine Lebensgefährtin nach seinem Tode nicht zu einer zweiten Ehe schreiten möge, die er für durchaus verwerflich erklärt, bemüht er sich, namentlich die Verbindung mit einem Heiden in dem gehässigsten Lichte darzustellen. Paulus sagt zwar, wenn der Mann stirbt, ist das Weib frei, zu heirathen, wen sie will, nur in dem Herrn**). Das heißt doch offenbar so viel, sie soll einen Christen wählen. Als daher vor einiger Zeit eine gewisse Person ihre Hochzeit der Kirche entzog und einen Heiden zum Manne nahm, und ich mich erinnerte, daß vorhin von Anderen Aehnliches geschehen war, wunderte ich mich über ihren Muthwillen und die Verkehrtheit ihrer Rathgeber, weil sie die Erlaubniß hierzu nirgends aus der Schrift nachweisen konnten. Denn wenn man sich auf die Stelle des Apostels in dem Briefe an die Korinther beruft, so vergißt man, daß das, was dort Gottes Gnade dem bereits Verheiratheten erlaubte, nun nicht weiter von den Freien und Unvermählten

*) Ad uxorem libr. II. cap. 3—9.

**) 1 Kor. VII, 39. Siehe oben S. 28 in der Anmerkung.

gelten kann*). Ich muß vielmehr erwiedern, wie mir das der Geist gestattet, daß nicht die vorhin glaubige Frau den ungläubigen Mann heiligen konnte, sondern die Gnade Gottes hat geheiligt, was sie einmal gefunden hatte. Was nun an sich nicht geheiligt werden kann, ist unrein; das Unreine aber hat an dem Heiligen keinen anderen Theil, als daß es dasselbe besudele und tödte. Wenn sich also Glaubige den Ehen mit Heiden hingeben, machen sie sich der Unzucht schuldig und müssen von der brüderlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden, weil der Apostel sagt, daß man mit ihnen nicht essen soll**). Ist das nun keine verbotene Ehe, kein Ehebruch, keine Hurerei, wenn man sich einem auswärtigen Manne ergibt? Entweiht er weniger den Tempel Christi, vermischt er weniger die Glieder Christi und die der Ehebrecherin? Wer mag daran zweifeln, daß der Glaube durch den täglichen Umgang mit einem Ungläubigen verdunkelt wird? Unmöglich können hier die Pflichten der Ehe unbefleckt, mäßig und bescheiden unter Gottes Augen vollzogen werden. Verbindet sich die Christin mit einem Heiden, so kann sie auch nicht mehr dem Herrn dienen, weil ihr ein Knecht des Teufels zur Seite steht, der sie überall hindert, ihrer Pflicht zu genügen. Tritt die Zeit des Gebetes ein, so führt sie der Mann in die Bäder; soll sie fasten, so stellt man im Hause ein Gastmahl an; steht ein Kirchgang bevor, gerade dann sind im Hause die meisten Geschäfte zu verrichten. Wer wird ihr nun erlauben, die kranken Brüder zu besuchen, in den Hütten der Armen umherzuwandeln, die Osternacht außer dem Hause zu sein, der sonntäglichen Andacht beizuwohnen, in den Kerkern die Bande der Märtyrer zu küssen, sich zum Bruderkusse einzufinden, die Füße der Heiligen zu waschen, einen fremden Bruder zu bewirthen? Darum werfet die Perlen eures täglichen Gespräches nicht vor die Schweine; tretet nicht in Wohnungen

*) Vergl. oben S. 23 ff.

**) 1 Kor. K. V, V. 11.

ein, wo ihr weder euch, noch euer Lager bekreutzen und das (heilige) Brot genießen dürft. Hier findet ihr nur Laren, wo man Dämonen und Königen am Anfange jedes Monates Weihrauch bringt; hier vernehmt ihr keine Anrufung Gottes und Christi, keine Stärkung des Glaubens aus der Schrift, keine Erquickung des Geistes; von hier aus führt man nur zu Gelagen und in die Schenken. Das heißt Gott beleidigen und sich vorsätzlich in die Verworfenheit stürzen. Wie glücklich ist dafür die Ehe, welche die Kirche schließt, das Opfer bestätigt, die Engel verkündigen und der Vater selbst bewährt! Hier ist ein Fleisch auch ein Geist; die Gatten beten, wohnen, fasten zusammen, führen und ermahnen einander. Christus selbst freuet sich ihrer Hymnen und Psalmen; der Gläubige darf also keine andere Ehe schließen, und wenn er das dürfte, so wäre es nicht gut"*).

Wir können voraussetzen, was aus mehreren Stellen Tertullians erhellt, daß er nur von den Ehen der Christen und Nichtchristen spricht; denn einem Montanisten, der doch gewiß ein Häretiker war, würde er selbst, noch vor seiner Hinneigung zu dieser Secte, die Hand seiner Tochter, oder Schwester, oder doch die Einsegnung einer oder der anderen nicht versagt haben. Wenn daher ein sehr achtungswürdiger, katholischer Schriftsteller bei diesem Kirchenvater mit besonderem Wohlgefallen verweilt**), so können wir ihm wohl die Ueberzeugung zutrauen, daß alle hier angeführten Gründe auf die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten durchaus keine Anwendung leiden. Wir gehen sogar einen Schritt weiter und räumen es willig ein, daß alle vermischte Ehen von dem Standpuncte der Socialität, Klugheit und Häuslichkeit aus viele Inconvenienzen darbieten und daher von Seelsorgern, Aeltern und Freunden in den meisten Fällen widerrathen

*) Non licet fidelibus aliter nubere, et si liceret haud expediret.

**) Die gemischten Ehen, von dem kirchlich-katholischen Standpunkte aus betrachtet von J. B. Kutschker, Doctor und Prof. der Theologie an der Universität zu Ollmütz. Zweite Ausgabe. Wien 1838. S. 42 ff.

werden dürfen. Hier aber handelt es sich nur um die allgemeine Frage, ob Tertullian bewiesen habe, daß die von ihm besprochenen Ehen überhaupt unchristlich, irreligiös und sittlich-unzulässig seien, und ob man berechtigt sei, sie in allen Fällen als eine die göttliche Ordnung verletzende Gemeinschaft zurück zu weisen. Diese Frage muß aber darum verneint werden, weil der Kirchenvater von der Zeit an, wo er sich zu den Irrthümern des Montanus hinneigte, eine Leitung des göttlichen Geistes ansprach, welcher dem heiligen Geiste des Paulus gleich sei, ja die Meinungen des Letzteren sogar verbessern und berichtigen könne*). Dieser Geist des moralischen Dualism, der in der afrikanischen Kirche soviel Böses stiftete, verleitete ihn nun in dem ersten Buche seiner Schrift zu dem Wahne, daß der Stand der Jungfräulichkeit und Enthaltung höher stehe, als der eheliche, daß Gott von Anbeginn nur eine Ehe dem Manne gestattet habe, und daß diejenigen Ehegatten, die sich von der Taufe an aller Geschlechtsgemeinschaft enthalten und freiwillige Spadonen des Himmelreichs werden, besondere Ansprüche auf Gottes Gnade haben**). Alle diese, von der alten Kirche selbst verworfenen Sätze will er nun aus dem Beispiele frommer Heiden, wie der Vestalinnen, der Jungfrauen der achäischen Juno, der Priesterinnen zu Delphi, der afrikanischen Witwen, in des Hohenpriesters des Mithra, als des höchsten geistlichen Fürsten der Heiden, beweisen, weil der Teufel selbst sich in die Gestalt der Heiligkeit kleide, die Gott gefällig ist***). Ueberdies verwechselt er aus Unkunde des hebräischen und hellenistischen Sprachgebrauches den levitischen und moralischen Sinn der Heiligkeit heidnischer Gatten in gemischten Ehen, von welcher Pau-

*) Daher ad uxorem II, 2. die bedeutungsvolle Stelle: „respondebo, si spiritus dederit, ante omnia allegam, dominum magistratum habere, matrimonium non contrahi, quam omnino disjungi.“ Diese Ansicht von 1 Kor. VII, 8. bezieht sich aber nur auf die Trübsale der damaligen Zeit bis zur Wiederkunft des Herrn (V. 26, 29. extremitates saeculorum, wie T. selbst sagt), und ermangelt des Lichtes einer allgemeinen Wahrheit.

**) Ad uxorem I, 6.

***) Ad uxorem I, 6 u. 7.

lus spricht, und leitet nun aus seiner falschen Erklärung ganz unrichtige Dogmen und Lehrsätze ab. Zuletzt sind die Conflicte des christlichen und heidnischen Cultus, welche in dieser Abhandlung als wesentliche Hindernisse gemischter Ehen dargestellt werden, mehr rhetorische Exaggerationen, als logische und reelle Gegensätze, da es bekannt genug ist, daß schon die heidnischen Weisen keine Werkheiligkeit begünstigten, sondern auch ihrem Tempeldienste eine sittliche Richtung gaben*). Davon nicht zu sprechen, daß die zu häufigen Stationen und Processionen christlicher Frauen, ihr nächtliches Umherschweifen an hohen Festen, ihre Besuche in den Kerkern und ihr andächtiges Zudrängen zu dem Bruderkusse in unseren Tagen eben so wenig von katholischen, als damals von heidnischen Ehemännern, würden gern gesehen werden. Man muß daher, wie das schon die Achtung für die Fundamentallehren des Christenthums und selbst die Ordnung der Wissenschaft fordert, Disciplinarvorschriften der nun gegründeten und in den europäischen Ländern aufgenommenen Kirche sorgfältig von den Principien unserer Religion selbst unterscheiden, damit man nicht, wenn in großen Staaten Ehen zwischen Christen, Juden und Muhamedanern gesetzlich zugelassen werden, aus falscher Gewissenhaftigkeit einen Conflict zwischen der weltlichen und geistlichen Macht hervorrufe, der weder von Christus, noch von seinen Aposteln gebilligt wird. Geschieht aber das, so kann auch, was bei Tertullian für montanistische Spreu zu achten ist, nicht mehr als evangelisches Weizenkorn in den Scheunen der christlichen Kirche aufbewahrt werden.

Thascius Cäcilius Cyprianus,

J. Chr. 258.,

zuerst Lehrer der Rhetorik, dann nach seiner Bekehrung zum Christenthume Presbyter und zuletzt Bischof von Karthago, ein treuer

---

*) Persii Sat. II. 73 ff.:
Compositum jus fasque animo sanctosque recessus
Mentis et incoctum generoso pectus honesto,
Hoc cedo ut admoneam templis, et farre litabo.

Schüler und Anhänger Tertullians, ſtellt in einer ſeiner Schriften den Satz auf: „daß man mit Heiden keine Ehe ſchließen dürfe"*). Es enthält aber dieſes Buch kurze dogmatiſche und moraliſche Lehrſätze mit excerpirten Beweisſtellen aus der lateiniſchen Verſion der Bücher und Apokryphen des A. und N. T. an einen jungen Geiſtlichen ſeiner Diöceſe. Die Sprüche ſind ohne Auswahl und richtige Beurtheilung zuſammengeraft und legen einen ſprechenden Beweis für den tiefen Standpunct der Theologie in der damaligen afrikaniſchen Kirche ab. Denn mit derſelbigen dogmatiſchen Feſtigkeit beweiſt Cyprian in dieſem Buche: „daß man ſich des Eides gänzlich enthalten, das Gut der Jungfräulichkeit und Enthaltſamkeit heilig achten, ſein Geld nicht auf Zinſen ausleihen, mit Ketzern nicht ſprechen, auf dem Haupte keine Locken tragen, die Haare des Bartes nicht ausraufen und dafür die perſönliche Erſcheinung des Antichriſt erwarten müſſe"**). Sowohl hierüber, als über ſeine Behauptung, es ſeien die Diſciplinargeſetze der Kirche dem göttlichen Worte gleich zu ſtellen, und über die Voreiligkeit, mit der er die Taufe der Häretiker für nichtig erklärte, überwarf er ſich mit dem römiſchen Biſchoffe Stephanus, ohne ſich durch deſſen Widerſpruch in ſeiner Strenge irre machen zu laſſen. Man lieſt indeſſen nicht, daß er das Eheverbot der Heiden auch auf die Novatianer oder Katharer (Ketzer), mit welchen er in ſo ſchwere Kämpfe verwickelt war, ausgedehnt habe, und ſo kann auch aus dieſer Stelle kein Beweis gegen die Ehen der Katholiken und Proteſtanten entnommen werden.

Zeno, Biſchof von Verona,

3. 360.,

ein Prediger, deſſen Perſönlichkeit, Zeitalter und Schriften nicht über allen Argwohn der Unächtheit erhaben ſind, läßt ſich in ſeinen geiſtlichen Vorträgen nur über die Ehen der Chriſten und Heiden, oder, was damals gleichbedeutend war, der Glaubigen

*) Testimoniorum ad Quirinum libr. III, §. 63.

**) Vergl. §. 12. 32. 48. 78. 83. 84. 118.

und Ungläubigen vernehmen*). Er verwirft sie „als eine Entweihung des Heiligen, weil der Christ seinen Leib, der ein Tempel Gottes sein soll, den Umarmungen von Teufelsdienern preisgebe, das Sacrament des heiligen Abendmahles, welches man damals mit nach Hause nahm, den Spöttereien des heidnischen Gatten aussetze, durch die Verschiedenheit des Cultus den häuslichen Frieden gefährde und die gegenseitige Enthaltsamkeit, zu der sich christliche Gatten an heiligen Tagen entschließen, nicht zu üben vermöge." Der Presbyter schließt diesen Theil seiner Rede, welche nur die Argumente Tertullians und Cyprians wiederholt, mit einer nachdrücklichen Ermahnung**), deren Gewicht man nicht bezweifeln wird, ob es schon gewiß ist, daß auch die Heiden mit der Einwohnung des heiligen Geistes in reinen Gemüthern nicht unbekannt waren. In jedem Falle weiß Zeno nichts von einem Verbote der Ehe zwischen Arianern, Photinianern und Katholiken, und es darf also auch diese Stelle nicht gegen die Protestanten zur Folge gezogen werden.

Wie verschieden indessen die so eben mit der Mehrzahl der lateinischen Kirchenväter getheilten Grundsätze von den Ansichten der Griechen waren, sehen wir aus einer bereits oben angedeuteten Stelle des

Chrysostomus,
3. Chr. 398.,

in welcher er die Frage beantwortete: warum das Christenthum dem gläubigen Gatten erlaube, sich von seinem ehebrecherischen Weibe zu trennen, dagegen die Scheidung von einer Ungläubigen untersage, so lange es ihr Wille ist, die Ehe fortzusetzen? Ob denn Hurerei und Ehebruch nicht ein weit geringeres Verbrechen sei, als der Unglaube***)? Der Redner mit dem goldenen Munde bezwei-

---

*) Tractat. V. de continentia lib. II, 5, 7. in den Sermonibus Zenonis, episcopi Veronensis. edit. fratrum Bellenniorum. Veronae 1739. fol. p. 53 seq.

**) Noli esse sacrilega, noli proditrix legis. Profano cur nubas, cum possis nubere Christiano?

***) Homil. XIX. in 1 Cor. VII, 14.

felt das nicht; aber er bemerkt sehr scharfsinnig, durch die Untreue des Weibes werde das Band der Ehe gelöst, weil sich diese auch auf den Mann beziehe, durch den Unglauben aber nicht, weil dieser nur der Persönlichkeit der Frau angehöre und weder den christlichen Mann, noch das Wesen der Ehe selbst berühre. Seine Worte sind folgende: „der heidnische Gatte ist unrein, der christliche nicht. Verbände sich nun die christliche Frau mit dem heidnischen Manne zu dem, worin er unrein ist, wie etwa der Gottlosigkeit, so würde auch sie unrein werden. Nun ist aber der Götzendiener in einer anderen Beziehung unrein, und wieder in einer anderen ist die Christin mit ihm zu einem Zwecke verbunden, welcher nicht unrein ist, weil die Ehe nur die körperliche Vermischung bezweckt, zu der sie sich vereiniget haben. Dazu kommt die Erinnerung an die bisherige Liebe und Vertraulichkeit, die Hofnung, den Ungläubigen für das Bessere zu gewinnen, und das Recht, welches er durch die fortdauernde Freiheit seines Willens auf den Bestand der Ehe hat." Hier ist der Grundsatz bestimmt und deutlich ausgesprochen, daß weder das Wesen der Ehe, noch die Heiligkeit des christlichen Leibes durch die Verschiedenheit des Glaubens verletzt wird, sondern daß jenes vielmehr in der beharrlichen Liebe und Treue des eingegangenen Bundes besteht, auf welche der Heide, ob er schon von einer sacramentirlichen Ehe nichts weiß, eben so gerechte Ansprüche hat, als der Christ. Darum sagt Chrysostomus von der Ehe, aus welcher Timotheus geboren wurde: „siehst du, wie schon damals das alte Eheverbot gelöst wurde, da man gegen dasselbe vermischte Ehen zuließ"*). Durch diese einfachen und klar entwickelten Gedanken wird über den afrikanischen Mysticism, dessen rauhe Stimme wir noch öfter vernehmen werden, für immer der Stab gebrochen.

Ambrosius, Bischof zu Mailand,
† i. J. Chr. 397.,

zeichnet sich in mehreren Stellen seiner Schriften durch sehr strenge Grundsätze über die gemischten Ehen aus. Ehen zwischen Christen

*) Homil. I. in 2. Timoth. cap. 1.

und Heiden waren bis in die Mitte des vierten Jahrhunderts in Afrika, Italien und Gallien häufig genug; Monica, die Mutter Augustins, hatte einen heidnischen Gatten, und der nachherige Kirchenvater selbst war eine Frucht dieser Ehe *). Noch häufiger, ja ganz unbedenklich waren die Verbindungen zwischen Athanasianern und Arianern; denn der Bischof Auxentius zu Mailand, der unmittelbare Vorfahr des Ambrosius, gehörte dieser letzten Secte an, welche sich weit in Oberitalien ausgebreitet hatte. Kaum war indessen dieser Mann, der sich damals einem weltlichen Berufe gewidmet und noch nicht einmal die Taufe empfangen hatte, auf den bischöflichen Stuhl erhoben, als er überall eiferte, die Arianer bedrängte, die Kirchenzucht schärfte und den, allerdings despotischen und blutdürstigen Kaiser Theodosius selbst mit dem Kirchenbanne bedrohte. Er ist der Erste, der das von den Bischöffen in Schutz genommene, aber noch nicht in gesetzliche Kraft übergegangene Verbot der Ehen zwischen Glaubigen und Unglaubigen auch auf die Häretiker ausdehnte und seiner Kirche aus eigener Machtgewalt neue Waffen gegen sie in die Hände gab. So schreibt er **) in Beziehung auf die Verheirathung Isaaks ***): „Hüte dich, o Christ, deine Tochter einem Heiden oder Juden zu geben; hüte dich, sage ich, eine heidnische, jüdische oder fremde, das heißt häretische und dem Glauben entfremdete Frau zu nehmen. Die erste Treue der Ehe ist die Keuschheit; diese findest du bei keiner Götzendienerin. Darum suchte Abraham eine Verwandte für seinen Sohn, weil er die Religion in der Ehe für die Hauptsache hielt. „Du darfst daher keine Fremde heirathen, wenn du sie nicht bekehren kannst." Hätte sich hier der Bischof darauf beschränkt, den Gliedern seiner Diöcese einen christlichen Rath zu ertheilen, so würde sich nichts dagegen erinnern lassen. Aber er giebt hier ein neues Gesetz aus eigener Macht; er bedenkt nicht, daß der

*) In der oben angeführten Ausgabe der Sermonum Zenonis Veronensis die voranstehende dissertatio. II, cap. 7.

**) De Abrahamo patriarcha, lib. I. ed. Johannis a Lapide I. Amerbachii s. 1. et a part. 1.

***) 1 Mos. XXIV. 3. vergl. oben S. 5. f.

Auftrag, welchen Abraham seinem Hausverwalter giebt, sich nur auf Familienverhältnisse, keineswegs aber auf die Religion beziehe, weil, wie wir oben sahen, seine nächsten Verwandten selbst Götzendiener waren; er weicht endlich ganz willkührlich von den Grundsätzen Jesu und seiner Apostel ab, und hat also auch sein strenges Interdict weder durch überzeugende Gründe der Schrift, noch der christlichen Weisheit und Liebe unterstützt. Daher die unsicheren und schwankenden Ansichten dieses Gegenstandes, die er an einem anderen Orte eröfnet *). Er spricht sich zwar nicht offen darüber aus, daß der katholische Gatte den akatholischen entlassen und sich von ihm trennen dürfe, aber er läugnet es doch geradezu, daß jede Ehe eine göttliche Anordnung sei. Eine Christin dürfe niemals sich mit einem Heiden verbinden, weil das göttliche Gesetz das verbiete. Ohne Harmonie (des Glaubens) könne keine Ehe bestehen; wo die Ehe ungleich ist, da findet sich auch kein göttliches Gesetz **). Zuletzt läuft Alles darauf hinaus: „in die Ehe eines christlichen Mannes und einer heidnischen Frau kann nur dann Harmonie kommen, wenn sie gesetzlich verbunden werden," das heißt, wenn die Frau zu seinem Glauben übergeht, was denn in der Folge auch auf den manichäischen, arianischen und sobellianischen Gatten bezogen wird. Wäre dies die Absicht Christi und der Apostel gewesen, so hätten die meisten Ehen ihrer Schüler und Schülerinnen getrennt, oder einer Glaubenstyrannei unterworfen werden müssen, die mit der Freiheit, welche sie predigten, in dem offenbarsten Widerstreite gelegen haben würde. Zuletzt findet sich in den Briefen des Ambrosius auch einer an den Vigilius, in dem er es ihm sehr empfiehlt, darüber zu wachen, „daß alles Anstößige in der Kirche vermieden, also auch ihr Leib nicht durch Vermischung mit Heiden entweiht werde. Es sei das eine sehr schwere Vergehung, sich mit einem Andersglaubigen ***) zu verbinden und durch ihn zur Wollust, Zwietracht und Schändung des Heiligen †) verleitet zu werden. Die Ehe

*) Exposito evang. Lucae c. XVI. v. 18.

**) Ubi est impar coniugium, lex Dei non est.

***) Alienigenae.

†) Sacrilegii flagitium.

ſoll ja durch prieſterliche Verhüllung und Einſegnung geheiligt werden; wie kann man das Ehe nennen, in der man weder Einheit des Glaubens, noch des Gebetes findet? Aus dieſen Gründen ſind die Ehen mit Andersglaubigen zu vermeiden, damit der ehelichen Liebe nicht bald Nachſtellungen des Verrathes folgen." Aus dem großen Haſſe, welcher damals zwiſchen Chriſten und Heiden herrſchte, läßt ſich dieſe eifrige Sprache des Biſchoffes von Mailand wohl erklären. Nur hätte er die Leiber der Chriſten nicht heilig ſprechen und ihre Vermiſchung mit Heiden nicht für eine Schändung erklären ſollen, da die Veſtalinnen der Römer oft eben ſo rein und unbeſcholten waren, als die in jedem Falle noch mit der Erbſünde beladenen heiligen Jungfrauen der Chriſten. Er hätte auf die Verhüllung und prieſterliche Einſegnung der Ehe keinen ſo hohen Werth ſetzen ſollen, da jene als eine jüdiſche Sitte längſtens verſchwunden, dieſe aber von den Kanoniſten der katholiſchen Kirche ſelbſt dem Vertrage der Verlobten gänzlich untergeordnet wird. Er hätte die vermiſchten Ehen weniger aus dem Standpunkte des Cultus, bei dem es niemals zur vollen Parität kommen wird, als der moraliſchen Religion des Evangeliums betrachten ſollen, deſſen Geiſt der chriſtliche Gatte in ſeiner Familie allmählig durch Wort und That zur Herrſchaft bringen ſoll. In unſeren Tagen iſt die Stellung der chriſtlichen Parteien gegen einander eine durchaus verſchiedene, und man kann es, um gelind zu urtheilen, nur für eine Uebereilung des prieſterlichen Eifers halten, wenn die Ehen der Andersglaubigen mit den Schmähworten der Entheiligung, des Verbrechens und der Miſſethat belegt werden.

Auguſtin, Biſchof zu Hippo,
3. Chr. 396.,

gehört zu denjenigen Kirchenvätern, die ſich über die Ehen der Glaubigen und Unglaubigen ſo ſchwankend und zweideutig ausgeſprochen haben, daß man nicht weiß, ob er den Widerſachern, oder Vertheidigern derſelben zugehört. Als Schrifterklärer und Philoſoph geſteht er freimüthig, daß die vermiſchten Ehen dem Chriſtenthume nicht entgegen ſeien und alſo auch weder willkürlich verboten, noch getrennt werden dürften. Seine Stellung als Biſchof

der afrikanischen Kirche, in welcher Tertullian und Cyprian eine ganz andere Observanz eingeführt hatten, erlaubt ihm aber nicht, diese rationalen Grundsätze geltend zu machen; eine Verlegenheit, in der sich Theologen, Politiker und Rechtsgelehrte bis auf den heutigen Tag befinden, weil das traditionelle Gesetz mit dem idealen zu allen Zeiten oft im Widerspruche stand, und daher, auch bei dem besten Willen, nur eine stufenweise Annäherung an das letztere gestattet. Hierzu kam noch eine gewisse, exegetische Unbeholfenheit des frommen Mannes, der, an allegorisch ascetische Schrifterklärung gewöhnt, sich in den biblischen Sinn des Wortes Hurerei und Ehebruch nicht zu finden wußte. Denn da er ehrlich genug war, zuzugestehen, daß Christus die Hurerei, oder eheliche Untreue als einen wesentlichen Grund der Ehescheidung zulasse, so kam ihm der Gedanke, Unglaube, Weltliebe und Geiz sei als geistliche Unzucht ein noch viel größeres Verbrechen, und es könne daher dem ächtchristlichen Gatten nicht verwehrt werden, den Bundbrüchigen zu entlassen, unter welchem Worte er mit Recht nicht die bloße Separation, sondern die Trennung des Bandes verstand. Dadurch kam er aber mit seinen früher ausgesprochenen, liberalen Grundsätzen in das Gedränge, und die kanonischen Rigoristen, die sonst auch das Widersprechende auszugleichen wissen, waren nun selbst nicht darüber einig, ob sie den heiligen Afrikaner als ihren Freund, oder Feind betrachten sollten. Diese Verlegenheit wird von selbst verschwinden, wenn wir der Ideenverbindung des Kirchenvaters in den deutlichsten Stellen seiner Schriften auf der Spur nachgehen. Er spricht aber seine unumwundene Erklärung über die Christlichkeit der gemischten Ehen an zwei Orten aus. Zunächst erinnert er*): „zu den schlechten Sitten der Christen, die Gott mit schweren Verfolgungen gestraft hat, rechnet der selige Cyprian auch die Gewohnheit, mit Ungläubigen das Band der Ehe zu knüpfen, welche er für eine Schändung der Glieder Christi durch die Heiden erklärt. In unseren Tagen wird das gar nicht mehr für eine Sünde gehalten, weil in der That

*) De fide et operibus. c. XIX. Edit. opp. Froben. Basileae 1569. Tom. IV. p. 16.

hierüber im N. T. nichts verordnet iſt und man daher glaubte, es ſei entweder erlaubt, oder zweifelhaft gelaſſen worden." Ganz gleichlautend damit heißt es ferner*): „ich erinnere mich nicht, daß zur Zeit der Offenbarung des N. T. in dem Evangelium, oder den apoſtoliſchen Briefen darüber eine unzweideutige Erklärung gefunden werde, ob der Herr die Ehen der Glaubigen mit den Ungläubigen verboten habe. Der allerſeligſte Cyprian zweifelt zwar hieran nicht, ſondern rechnet dieſe Ehen zu den keineswegs leichten Sünden und nennt ſie eine ſchändliche Preisgebung der Glieder Chriſti an die Heiden**). Aber von den bereits verbundenen urtheilt der Apoſtel anders (im erſten Korintherbriefe) und zählt folglich dieſe Ehen zu den erlaubten." Hieraus geht unwiderſprechlich hervor, daß nicht nur Auguſtin ein chriſtliches Verbot der gemiſchten Ehen für unerweislich hielt, ſondern daß ſie auch damals zu den gewöhnlichen Verhältniſſen des Lebens gehörten, weil ſich die öffentliche Meinung für ſie erklärte und das Erlaubnißgeſetz Pauli höher ſtellte, als das ſtrenge Interdict der Biſchöffe, welches noch keine geſetzliche Kraft hatte und nur als Privatmeinung betrachtet wurde. Aber obſchon der Text des Apoſtels zu beſtimmt und gewaltig war, als daß ihm unſer Kirchenvater hätte widerſprechen können, ſo weicht er ihm doch durch die Bemerkung aus, es ſei das nur die Anſicht Pauli, aber nicht des Herrn, der, indem er die Ehe wegen Hurerei zu trennen geſtatte, auch den Ungiauben, der eine geiſtliche Unzucht ſei, als Scheidungsgrund bezeichne, woraus denn die Ungültigkeit der Ehen mit den Ungläubigen in gewiſſer Rückſicht von ſelbſt folge. „Der Herr," bemerkt er in einer bekannten Stelle***), „unterſagt jede Eheſcheidung mit Ausnahme der Unzucht †). Nun iſt aber der Götzendienſt des Ungiaubigen und jeder ſchädliche Abergiaube eine geiſtliche Unzucht, und man kann dieſer auch noch den Geiz beiordnen. Weil

*) De adulterinis coniugiis. c. XXV. Tom. VI. p. 853.
**) Prostituere gentilibus membra Christi.
***) De sermone Domini in monte lib. I. Tom. IV. pag. 1119. seq.
†) Fornicatio.

nun nicht allein Hurerei, sondern auch alle schändliche Begierden, welche den seinen Körper mißbrauchenden Geist von Gott abführen, die Sitten schmählich verderben; so leuchtet ein, daß ohne Vorwurf der Mann die Frau und die Frau den Mann, der Ausnahme Jesu gemäß, entlassen kann, weil das Wort Unzucht hier in seinem allgemeinen Sinne genommen werden muß." Hierüber vielfach angefochten, ist Augustin dennoch in der Folge seiner Meinung treu geblieben *). Seine Ansicht ist aber durchaus irrig und aus der allegorischen Postillenerklärung der Bibel nach der Sitte seiner Zeit abgeleitet; denn Christus spricht offenbar nur von der fleischlichen Unzucht; es würden auch in der ganzen Christenheit nur wenige Ehen feststehen, wenn die geistliche Unzucht, die man auf jedes Laster übertragen kann, ein gültiger Scheidungsgrund wäre. Der Kirchenvater will also auf dem mystischen Wege nachholen, was auf dem grammatischen und dogmatischen, seinem wiederholten Geständnisse nach, nicht zu finden war. Diese von ihm gefaßte Ansicht erleidet aber auch keine Abänderung durch eine Stelle seiner Briefe, in welcher er seinem Rusticus schreibt **): „ob Du schon weißt, wenn es in meiner unbedingten Gewalt stände, Mädchen anzutrauen, daß das nur in Beziehung eines Christen zu dem anderen geschehen kann ***); so hast Du mir doch das von Deinem Sohne, der noch ein Heide sein soll, nicht einmal versprechen wollen. Ich kann daher, wegen der in dem Briefe an den Benenatus angeführten Gründe, Dir in Rücksicht auf die Verheirathung der bezeichneten Jungfrau keine Zusicherung ertheilen." Wer weiß nicht, daß auch der von bestehenden Observanzen und Gesetzen abhängige Seelsorger bisweilen gegen seine Grundsätze handeln muß! In diesem Falle befand sich auch Augustin, der in seiner Stellung den von Tertullian und Cyprian bezeichneten Weg nicht verlassen durfte, ob er schon wußte, daß er weder christlich, noch paulinisch sei. Das wird hinreichen, die doppelte Sprache unseres Schriftstellers über diesen

*) Retractatt. l. I. E. 19. l. II. E. 19.

**) Epistol. 224. Tom. II. p. 883.

***) Tradi a nobis Christianam nisi Christiano non posse.

Gegenstand zu erklären, ohne seinem Charakter zu nahe zu treten. Er konnte nicht dafür verantwortlich sein, daß die Sache, welche er vertreten wollte, nur zweideutige und unhaltbare Gründe für sich hat. Auf die Schriften des

Hieronymus,

† Chr. 378.,

ist bereits oben bei mehreren Veranlassungen hingewiesen worden. Als grammatischer Ausleger des N. T. weiß er nichts von der geistlichen Hurerei seines Freundes Augustin, sondern erklärt die oft besprochene Stelle Pauli von „den bereits bestehenden Ehen der Christen und Heiden, welche der Apostel nachsehe, während er die künftigen als Werke der Finsterniß, Ungerechtigkeit und des Belial verwerfe," für welche Behauptung er indessen überall den Beweis schuldig geblieben ist*). Er muß vielmehr in derselben Stelle einräumen, „daß die Meisten die Verordnung des Apostels ganz anders verstehen, sich ohne Scheu mit Heiden vermählen und die Tempel Christi von den Götzen verunreinigen lassen. Er wolle daher seine Meinung frei und offen aussprechen, wenn auch die Mehrheit der Frauen mit derselben Unverschämtheit, die sie durch die Verachtung Christi beweisen, über ihn, „Hieronymus, den Floh und geringsten aller Christen, ihre Wuth ausschütten würden." Das ist ein neuer Beweis, wie herrschend damals die gemischten Ehen waren und wie wenig einzelne Eiferer das Uebergewicht der paulinischen Verordnung aus der öffentlichen Meinung verdrängen konnten. Nächst dem oben bereits angeführten Beispiele der Fabiola erhellt das besonders aus einem Briefe des Hieronymus an die Leta**), die er über ihr Verhältniß zu einer heidnischen Familie aus demselben Korintherbriefe zu beruhigen sucht, welchen er doch selbst auf künftige Fälle nicht weiter angewendet wissen wollte. „Wenn es Jemandem scheinen mögte," schreibt er seiner Freundin, „daß man

*) Adversus Jovinianum, in den opp. ed. Francofurt. tom. II. p. 19.

**) Epistol. VII. Opp. tom. I. p. 35. f.

in dieſer Angelegenheit die Bande der Disciplin gelöſt und die voreilige Nachſicht des Lehrers gemißbraucht habe, ſo mag er nur das Haus deines Vaters, eines zwar ſehr berühmten und gelehrten, aber noch in der Finſterniß wandelnden Mannes betrachten, um ſich zu überzeugen wie nützlich hier der Rath des Apoſtels geworden ſei, die Bitterkeit der Wurzel durch die Süßigkeit der Früchte zu vergüten und aus geringen Zweigen köſtlichen Balſam hervorzubringen. Du ſelbſt biſt aus einer ungleichen Ehe und von Dir und meinem Topotius iſt wieder die Paula erzeugt. Wer hätte glauben ſollen, daß dem Pontifex Albinus nach der Verheißung eines Märtyrers*) eine Enkelin geboren werde, aus deren kindlichem Munde der anweſende und ſich freuende Großvater ein ſtammelndes Halleluja Chriſti vernähme und daß er als Greis eine Jungfrau Gottes auf ſeinem Schooße wiegen werde! So heiliget das fromme und glaubige Haus den unglaubigen Mann. Er iſt ſchon ein Candidat des Glaubens, da ihn eine glaubige Schaar von Kindern und Enkeln umgiebt. Faſt mögte ich glauben, Jupiter ſelbſt hätte glauben können, wenn ihn eine ſolche Verwandtſchaft umringt hätte. Er mag immer meinen Brief ſchmähend verachten und mich für einen Thoren und Unſinnigen halten; hat doch ſein Schwiegerſohn daſſelbe gethan, ehe er ſich bekehrte; Chriſten werden und kommen nicht als Kinder zur Welt.“ Allerdings iſt es, auch noch in der Zeit des erlöſchenden Heidenthums, merkwürdig, daß ein Prieſter des capitoliniſchen Jupiter in der Mitte chriſtlicher Kinder und Enkel lebte, und für die rechtglaubige Kirche geht noch überdies aus dieſem Beiſpiele die Lehre hervor, daß ſie ihres eigenen Vortheiles wegen gemiſchte Ehen begünſtigen und ſie daher keineswegs verbieten ſollte. Aber folgerecht handelt doch der ſtrenge Briefſteller nicht, wenn er behauptet, Paulus ſelbſt habe zu ſeiner Zeit die Ehen der Glaubigen und Ungläubigen nur als ein bereits vorhandenes Uebel geduldet, die künftigen aber als Belialswerke verabſcheuet und verboten, und deſſen ungeachtet

*) Nicht weiter beſtätigte Angabe des Briefſtellers.

doch die nach länger als dreihundert Jahren geschlossenen, vermischten Ehen der Aeltern seiner Leta und ihre eigene mit seinem Topotius, der bei seiner Verheirathung noch ein Heide war, als rühmlich und segensvoll preist und ihre Rechtmäßigkeit der guten Folgen wegen aus dem kurz vorher ganz anders erklärten Abschnitte des Apostels ableitet. An der Einseitigkeit der vielfach befangenen, lateinischen Kirchenväter läßt sich daher nach dieser Darstellung kaum zweifeln, und man darf sich also auch nicht wundern, wenn sie von erleuchteten Theologen der katholischen Kirche öfter, als einmal in das Licht gestellt und, wie sie es verdient, gewürdigt worden ist. Werfe man nur, nach einem geringen Rückschritte in jene Zeit, einen Blick in das Innere der griechischen Kirche, um sich überall freiere Ansichten eröfnet zu sehen. Wir finden den Mittelpunct derselben bei dem bekannten Feinde und Vertilger aller Ketzereien,

Epiphanius, Bischof von Cypern,
J. Chr. 368.,

der in dem unten bezeichneten Abschnitte*) die Ultrarigoristen seiner Mitwelt in der Lehre von der Ehe nachdrücklich zurechtweist und diese Veranlassung ergreift, auch die ungleichen, oder vermischten Ehen, als ursprünglich christlich und apostolisch in den Schutz zu nehmen. Er bestreitet in diesem lehrreichen Artikel die sogenannten Apostoliker, oder Apotaktiker, welche die Ehe für ein ausschließend fleischliches, Gott mißfälliges Werk hielten, das Gelübde der Jungfrauschaft für heilig und unverbrüchlich erklärten und, wie die Montanisten, Enkratiten und Katharer, zuletzt dieselben Grundsätze bekannten, die bei den afrikanischen Vätern so großen Anklang gefunden hatten. Dagegen erinnert nun der salaminische Bischof zuerst im Allgemeinen: „die Ehe sei nicht von Menschen, sondern von Gott, der jene durch gemeinschaftliche Bedürfnisse und Endzwecke verbunden habe; der Kirche liege nur ob, darüber zu wachen, daß diese Absicht Gottes erreicht

*) Epiphanii episcopi Constant. l. Salamin. opera ed. Petauii. Coloniae 1682. haeres. XII, vel LXI. tom. 1. p. 506 seq.

werde, was am beßten durch Vermeidung der Unzucht, des Ehebruches, der Polygamie und aller Familienlaſter geſchehe. Jede innerhalb dieſer Schranken ſich haltende Ehe ſei der Ordnung der Natur und folglich auch der Ordnung Gottes gemäß; das könne Niemand leugnen, der nicht ſeine eigene Geburt für ſündlich und Gott mißfällig erklären wolle. Die Eheloſigkeit, als freiwillige Entſagung, verwerfe die Kirche nicht, da ja der Heiland ſelbſt auf die Ehe Verzicht geleiſtet habe; nur müſſe ſie nicht in einen Gewiſſenszwang und eine unerträgliche Laſt ausarten. Die Kirche gleiche hier einem Schiffe, in dem einem Jeden ſein eigenes Geſchäft zugetheilt werde; Niemand ſei hievon auszunehmen als der Räuber und Pirate; Paulus beſtelle auch Grüße von den Bewohnern des kaiſerlichen Palaſtes und ſchließe ſie nicht von der Zahl der Heiligen aus"*). Das führt ihn nun zu dem ehelichen Verhältniſſe der erſten Chriſten und ihrer Verbindung mit den Heiden nach der ausdrücklichen Verordnung des Apoſtels**), und er läßt ſich darüber alſo vernehmen: „Wenn der Apoſtel den Jungfrauen die Ehe widerräth, und ſie doch wieder nachläßt, ſo muß man hier die, welche bereits ein Gelübde der Eheloſigkeit abgelegt hatten, von denen unterſcheiden, welche noch frei waren. Als Töchter von Judenchriſten hielten ſie ſich hier an das moſaiſche Geſetz, welches die Ehen mit fremden Glaubensgenoſſen unterſagte, und wählten nur Chriſten zu ihren Gatten. Weil aber das Evangelium erſt kurz vorher gepredigt worden war, konnte auch die Zahl der Chriſten nur gering ſein. Die Väter behielten daher ihre Töchter, ſolang ſie konnten, bei ſich, weil ſie für dieſe keine chriſtliche Männer fanden, daher jene im reiferen Alter mit allen Reitzen zur Befriedigung des Geſchlechtstriebes zu kämpfen hatten. Der Apoſtel, das Nachtheilige dieſes Beſchluſſes erwägend, verordnet daher: „wenn das nun einmal geſchehen ſoll, ſo mag ſie heirathen, wen ſie will, ſie ſündigt nicht"***). Von den Jünglingen und Jungfrauen, welche

*) Phillpp. IV, 21.

**) 1 Kor. VII, 25 f. 36 f.

***) Ebend. §. V. nach der richtigern Leſart: οὐ δ' ἂν εὐπορέῃ.

die Eheloſigkeit gelobt hatten und ſich dennoch nicht ſtark genug fühlten, dieſe Pflicht zu erfüllen, bemerkt er nun zwar, daß ſie dem Gerichte Gottes anheimgefallen ſeien; doch ſetzt er hinzu, „es wäre beſſer, daß ſie heiratheten und ſich durch Buße mit der Kirche verſöhnten, als daß ſie ein unzüchtiges Leben führten und dann bleibende Verdammniß befürchten müßten.“ Das, fährt er fort, iſt die geſunde Lehre der Kirche; ſie hält ſich an den buchſtäblichen Sinn der Schrift und verwirft die allegoriſchen Menſchendeutungen; ſie ſteuert der Ketzerei, die ſich gegen die Wahrheit empört, oder doch von ihr entfernt. Das iſt nun genau das Gegentheil von dem, was die lateiniſchen Väter lehrten. In der Folge iſt zwar auch die griechiſche Kirche von dieſen Anſichten gewichen; aber ſie hat das gegen die Lehre der Schrift und des reinen Chriſtenthums auf ihre Gefahr und aus Gründen der Kirchendiſciplin gethan, die zu allen Zeiten wechſelte und daher für ſich allein weder ein Recht, noch eine Pflicht, noch ein haltbares und für immer geltendes Dogma begründen kann.

Vergleichen wir nun die bisher beſprochenen Urtheile der Kirchenväter über die gemiſchten Ehen, ſo bietet ſich ſowohl in ihren Ausſprüchen als in der Begründung derſelben eine Verſchiedenheit dar, die ſich nicht bezweifeln läßt, da die allgemeine Kirche theilweiſe ſelbſt ihre Rechtglaubigkeit vielfach in Anſpruch genommen hat. Juſtin der Märtyrer, ein anerkannter, philoſophiſcher Denker, vertheidigt die Ehe einer Chriſtin mit einem Heiden vor dem römiſchen Senate und motivirt ihre Trennung von ihm nicht durch den Unterſchied des Glaubens, ſondern durch die ſittliche Unwürdigkeit ſeines Wandels. Tertullian iſt in der Lehre von der Ehe ſtrenger, als Chriſtus und Paulus, weil er ſelbſt inſpirirt ſein will, wie ſein myſtiſcher Lehrer Montanus, den die Kirche als einen Häretiker verwirft. Die exegetiſchen Gründe Cyprians, aus welchen er die Nichtigkeit der Ehen zwiſchen Chriſten und Heiden beweiſen will, erklärt ſein ſpäterer Nachfolger im Amte, Auguſtin, für unhinreichend, und der voreilige Eifer, mit dem er die Taufe der Häretiker verwarf, wird von dem römiſchen Stuhle ſelbſt gemißbilligt. Zeno, der Compilator, nennt die Ehen der Glaubigen und Unglaubigen ein Sacrilegium, weil jeder Chriſten-

leib heilig, jeder Heidenkörper aber eine Wohnung des Teufels ſei. Als ob nicht viele Heiden weiſer und beſſer geweſen wären, als eine Unzahl Chriſten, die ſich im Glauben und Leben als verblendete und ausſchweifende Götzendiener bewieſen! Ambroſius dehnt das noch nicht herrſchend gewordene Eheverbot zwiſchen Glaubigen und Unglaubigen auch auf die Häretiker aus, weil er nicht ſagen konnte, daß ſeine Feinde, die Arianer, keinen Glauben hätten; aber das Beiſpiel ſeines Patriarchen Abraham legt gegen ihn ein lautes Zeugniß ab, weil faſt deſſen ganze Familie noch dem Götzendienſte ergeben war. Auguſtin leugnet nicht, daß die gemiſchten Ehen im N. T. erlaubt ſeien, gründet aber das Verbot derſelben auf den Unglauben, als eine geiſtliche Unzucht, und will nun ſogar den Geiz zu einem geſetzlichen Eheſcheidungsgrund erheben; ſeine eigene Kirche hat ihm ſpäter dieſen doppelten Irrthum nachgewieſen. Hieronymus meint, Paulus habe die gemiſchten Ehen ſeiner Zeit nur aus Barmherzigkeit geduldet, für die Zukunft aber ſie mit Strenge verboten; aber Leta, Fabiola und die übrigen Matronen in Rom, welche fleißig mit ihm Briefe wechſelten, haben preiswürdig gehandelt, daß ſie ſich mit Heiden vermählten, weil dadurch das Wohl ihrer Kirche befördert wurde. „Welches Heer von Widerſprüchen, Folgewidrigkeiten, unrichtigen, lächerlichen und menſchenfeindlichen Meinungen finden wir nicht bei der Vergleichung dieſer kirchlichen Notabilitäten, und wie wenig iſt daher auf die Stimmen einzelner Männer zu achten, deren Zahl ſich gegen die vielen einſichtsvolleren und beſſeren, die es wohl abſichtlich vermieden haben, dieſen wichtigen Gegenſtand zur Sprache zu bringen, wie die ſchwache Minorität gegen die unendliche Majorität verhält! Gewiß ſind die Lehren ausgezeichneter Kirchenväter der erſten vier Jahrhunderte auch den Proteſtanten ehrwürdig, weil ſie den Oertern und Zeiten näher ſtanden, an und in welchen die göttlichen Lehren des Chriſtenthums aus höheren Quellen hervortraten; aber mehr, als Privatautoritäten und einzelne Zeugniſſe ſind ſie nicht bei uns; es iſt Keiner unter ihnen, der nicht ſeine individuelle Anſicht, ſeine Paradoxie, oder ſixe Meinung hätte; Keiner, dem nicht von ſeinen Bearbeitern und Herausgebern, unter welchen viele den gelehrteſten Geſellſchaften und Mönchsorden

der katholiſchen Kirche angehören, mehrere Irrthümer nachgewieſen worden wären. Laſſen wir daher dieſen heiligen Männern für ihre Perſon gern die Ehre, die ihnen gebührt; bei ihren Schriften aber wollen wir nicht fragen, weſſen Namen ſie an der Spitze führen, ſondern wie der Inhalt derſelben beſchaffen ſei; von dem, was Chriſten prüfen ſollen, hat Paulus Niemanden, ſich ſelbſt nicht, am wenigſten aber die eifrigen Biſchöffe der afrikaniſchen Küſte ausgenommen, die, um nur Tertullian, Cyprian und Auguſtin zu nennen, durch ihre Unkenntniß des Originaltextes der Bibel, durch ihre dogmatiſchen und moraliſchen Uebertreibungen, namentlich aber durch ihre hierarchiſchen Anmaßungen der Kirche eben ſoviel geſchadet, als durch ihre amtliche, ſittliche und ſchriftſtelleriſche Thätigkeit genützt haben. Bald wird den Nachkommen der alten Mauren und Numidier von dem chriſtlichen Europa, und vielleicht ſelbſt von dem neukatholiſchen Bisthume Algier aus ein ganz anderes Licht aufgehen, als das, welches der zelotiſche Clerus ihrer Väter über das mittelländiſche Meer vor dem Untergange des römiſchen Reiches zu uns herüberſandte. Mag es immer noch zuweilen leuchten und blitzen, wie ein ausgebrannter Vulcan; wer aber von ihm neue Lavaſtröme erwartet, welche unſere dogmatiſche und moraliſche Pflanzungen verheeren ſollen, der wird ſich und Andere täuſchen.

Vierter Abſchnitt,

erſte Abtheilung.

Verordnungen der Concilien über die vermiſchten Ehen.

Die Synoden zu Elvira, Arles, Nicäa, Laodicea und Karthago III.

Was von den Privatanſichten der Kirchenväter geſagt wurde, kann von den Schlüſſen der Synoden und Concilien nur im verminderten Maße gelten, weil es im geſelligen Leben, dem kirch-

lichen sowohl, als dem bürgerlichen, für die Gültigkeit gefaßter Beschlüsse keine bessere, äußere Bürgschaft gibt, als die Stimmenmehrheit der Repräsentanten einer Gesellschaft. Wer die Geschichte großer Versammlungen kennt, wird zwar keinen Augenblick daran zweifeln, daß auch die kirchlichen Synoden oft, sehr oft, eben so oft geirrt haben, als die Nationalversammlungen, Vereine der Stände und Kammern aller Staaten der alten und neuen Zeit. Der heilige Geist, welchen jene so oft in Anspruch nehmen, kann in jedem Falle nur der Geist der Wahrheit sein, und dieser thut sich überall nicht durch blinden Glauben an äußere Autorität, sondern durch gewisse und sichere Gründe kund, die aus der Natur der Sache selbst genommen sind. Diese Ueberzeugung bedarf indessen zu ihrer objectiven Gültigkeit in den Familien, dem Staate und der Kirche immer des Gepräges der Anerkennung von Mehreren, welches solang für geltend zu erachten ist, als es im allgemeinen Ansehen, in voller Kraft und Wirksamkeit besteht. Erst dann, wenn die Züge dieses Gepräges, wie bei einer abgegriffenen Münze, verschwunden sind, ist es Zeit, an eine neue Abstimmung zu denken, weil man sonst Gefahr läuft, von der öffentlichen Meinung überstimmt zu werden, die dann, ohne weiter auf die säumigen Vertreter zu achten, von selbst thut, was ihres Amtes ist. Die Kirchenverbesserung hat, unbekümmert um den Absolutism ihrer lässigen Gegner, dieses Recht vor aller Welt ausgeübt, und wenn jetzt, unter allen christlichen Parteien, eine neue, allgemeine Kirchenversammlung einberufen werden sollte, so würde das Gold des Glaubens, welches seinem Wesen nach durch alle Zeiten dasselbe ist, doch seiner Form und Ausprägung nach unwiderruflich den Vorschlägen zu einer neuen Münzordnung unterliegen. Bis dahin also werden die vorhandenen Concilienbeschlüsse mehr, oder weniger als alte Verschreibungen, Scheine und Anweisungen zu betrachten sein; aber an zerriebenen, unlesbaren und falschen Papieren ist kein Mangel; es gilt daher hier mehr, als irgendwo, dem alten Spruche unseres Herrn bei dem Bischofe Cyrill von Jerusalem: seid gute Wechsler. Das soll uns nicht umsonst gesagt sein, sondern jeden Kenner des Alterthums ermuntern, die Prüfung ohne Aufschub zu beginnen.

Es ist bereits oben bemerkt worden, daß bei der ersten apostolischen Gemeindeversammlung zu Jerusalem die Lehre von den vermischten Ehen gar nicht zur Sprache gekommen ist. Vielmehr liegt in der ausdrücklichen Bestimmung, daß den Heidenchristen, außer den dort besprochenen Gegenständen, nichts weiter zur Last gelegt werden soll, die mittelbare Erklärung, daß das alte und schon damals in der öffentlichen Sitte untergegangene Verbot der Ehe zwischen Juden und Heiden für immer aufgehoben sein soll. Damit stimmte auch die Handlungsweise der Christen in den ersten drei Jahrhunderten vollkommen überein; die drei größten Eiferer gegen die Ehen der Glaubigen und Unglaubigen müssen, wie wir oben sahen, selbst gestehen, daß sich überall um sie her Christen und Heiden vermählten; die Beispiele einer Fabiola, Leta, Nonna, Monica, Anastasia und Cäcilia werden von den Kirchenvätern selbst als merkwürdig und ausgezeichnet anerkannt. Erst im vierten Jahrhunderte, wo der Verfall des Heidenthums immer sichtbarer hervortrat, nahmen die Priester ihren Lieblingsgedanken, jede Familienverbindung zwischen Christen und Nichtchristen gänzlich abzuschneiden, wieder auf und prägten ihn allmählig auf einzelnen Provinzialsynoden zum kirchlichen Gesetze aus. Ob sie ein Recht hatten, das zu thun? ist eine andere Frage. Das Christenthum hatte den alten Ehezwang der Hebräer unter sich gelöst; indem die Priester also wieder aufbauten, was Christus niedergerissen hatte, wurden sie, wie Paulus sagt*), Uebertreter des Gesetzes und verloren folglich jedes Befugniß, ihren Mitchristen Gebote aufzulegen, welche aller christlichen Verbindlichkeit ermangelten. Wenn ein Volk, wie das erweislich von den Christen geschah, sich zu dem Grundsatze bekennt, daß alle Nationen der Erde zu Gliedern einer großen Gottesfamilie und zu gleichen Zwecken ihres Daseins bestimmt seien; so kann und darf es nicht mehr ein Gesetz geben, daß jeder Fremdling, der sich ihren Wohnungen nähert, sofort als ein Aussätziger und Verworfener ausgestoßen und unter schmachvollen Verwünschungen über die Grenze gebracht werden soll. Durch diese chinesische Isolirung würden sie

*) Galat. II, 18.

nicht nur den ersten Grundartikel ihres Glaubens verleugnen, sondern sich auch mit dem Hasse anderer Völker beladen, der den Hebräern von jeher so verderblich war. Die eifrige Priesterschaft des vierten Jahrhunderts war aber auch darum nicht befugt, ein solches Eheverbot in ihrer Kirche aufzurichten, weil es ein unverkennbarer Eingriff in die natürlichen Rechte der Aeltern war, welchen Niemand das Befugniß streitig machen kann, ihre Kinder an Jeden ihrer Mitbürger nach Gefallen zu verheirathen und dadurch ihr häusliches Glück zu gründen. Der Vorwand eines ungleichen Cultus kann hier unmöglich zur Scheidewand dienen; denn der fand sich von jeher unter Heiden, Juden und Christen; er findet sich noch jetzt bei jedem freien, denkenden Menschen, der den Mechanism des Tempeldienstes von der wahren Gottesverehrung zu unterscheiden weiß; er muß also dem sittlichen Lebenszwecke, der zugleich Endzweck der Ehe ist, untergeordnet und nach diesem bemessen werden. Wäre das anders, so könnte ja auch der zelotische Clerus irgend eines protestantischen Landes mit einem Gesetzentwurfe hervortreten, den wir aus dem Munde eines Katholiken entnehmen, um auch den Schein des Parteihasses von uns abzuwenden*)! „Die protestantische Kirche allein bewahrt den rechten und reinen Schatz der christlichen Lehre und Heilmittel; die katholische Kirche hat menschliche Satzungen und Institute fälschlich für göttliche Lehren und Heilsanstalten ausgegeben; in ihr irrt man fern von dem Pfade des Heils. Es ist folglich verdammlicher Leichtsinn, daß der protestantische Ehetheil seine Kinder katholisch erziehen läßt, ihr und das eigene Seelenheil freventlich in Gefahr setzt. Wir können das nicht zugeben und ertheilen nie und nimmer den Lösschein." Gesetzt, so sprächen und handelten die protestantischen Geistlichen, und weswegen sollten sie nicht eben so füglich als die Katholiken so sprechen dürfen? Die katholischen Geistlichen würden die protestantischen bei der katholischen Regierung verklagen als Frevler gegen die Heiligkeit der katholischen Kirche, als Lä-

*) Welchen Sinn hat das Breve vom 25. Mai 1830? Von J. Ellendorf. Berlin 1830. S. 11.

ſtörer wider die katholiſche Religion, als Vertilger des Lichts und der Freiheit, als freche Friedensſtörer, und der Staat würde ſie in die Schranken der Ordnung zwingen". Ohne Zweifel wären ſolche Beſchuldigungen und Vorwürfe eben ſo ſchwer und gehäſſig, als die, welche in vielen Synodalbeſchlüſſen der allgemeinen Kirche gegen Andersdenkende erhoben worden ſind; die Katholiken aber würden dennoch über ſchreiendes Unrecht klagen, und die Proteſtanten ſelbſt, wenigſtens die erleuchteten und beſſeren der neuen Zeit, würden einen ſolchen Vorſchlag als beleidigend für Andere und eingreifend in die Rechte ihrer eigenen Familien mit Unwillen von ſich weiſen. Warum ſoll nun aber ein Unrecht, das man unter gebildeten Völkern keiner Religionspartei geſtattet, dem Katholiken allein erlaubt ſein; warum ſollen ſeine Prieſter Geſetze geben dürfen, die weder chriſtlich, noch ſittlich, noch dem natürlichen Rechte der ganzen Menſchheit gemäß ſind; warum will man endlich, verlegen über das Princip und die Rangordnung eines ſolchen Kirchenſtatutes, das ein Diſciplinargeſetz nennen, was doch jedes Fundament einer chriſtlichen Diſciplin, Gerechtigkeit, Wohlwollen, Menſchenliebe und Humanität in ſeinen innerſten Tiefen erſchüttert? Dieſe Bemerkungen voranzuſchicken, fordert die Unbefangenheit, die wir uns bei dieſer Unterſuchung zur Pflicht machen; wir ſind weit davon entfernt, das Unzuträgliche und Mißliche zu verſchleiern, was eine unbedingte Zulaſſung vermiſchter Ehen namentlich für die niedern Claſſen des Volks haben würde; noch viel weniger aber wollen wir das Recht jeder einzelnen, chriſtlichen Confeſſion beſtreiten, für die Erhaltung ihres Glaubens und ihrer Lehrform beſorgt zu ſein. Vielmehr iſt es nur unſere Abſicht, die Gründe zu prüfen, die eine, oder die andere dieſer Parteien zu dieſer Maßregel beſtimmten; den Eifer zu mäßigen, der ſie bei dem Entwurfe und der Ausführung derſelben oft genug über die Schranken der Weisheit und Gerechtigkeit hinausführte, und zuletzt durch eine kritiſche Sichtung deſſen, was uns Tradition und Geſchichte hierüber darbietet, auf ein richtiges und haltbares Princip vorzubereiten, aus dem die hierüber zu erlaſſenden Verordnungen zu ſchöpfen, und nach dem ſie zur gemeinſchaftlichen Wohlfahrt aller wahren Chriſten in unſerer Zeit zu bemeſſen ſein dürf-

ten. Wir werden uns daher nicht bloß, wie bisher geschehen, darauf beschränken, die einzelnen Gesetze der unseren Gegenstand betreffenden Concilienschlüsse anzuführen, sondern auch die Geschichte derselben aus bewährten Quellen schöpfen *), den äußeren und inneren Werth einzelner Statuten freimüthig beurtheilen, den Ursachen eines langen und verderblichen Zwistes auf der Spur nachgehen und auf diesem einzig sichern Wege ohne Vorurtheil und Vorliebe auszumitteln suchen, was der gesammten Christenheit frommen und ihr wahres Heil befördern kann.

Illiberis, oder Elvira, eine alte spanische Stadt, soll nach Mansi's ausführlichem Berichte**) der Ort gewesen sein, an dem sich die

erste Kirchenversammlung unter dem Namen der Elvirischen, (Concilium Eliberitanum anni p. Chr. 303. 306. 309.)

anathematisirend gegen die Ehen der Christen mit Ungläubigen und Ketzern ausgesprochen hat. Sie bestand nur aus neunzehn Bischöffen, unter welchen Hosius von Corduba, zuerst ein Gegner der Arianer und als Theilnehmer an anderen Concilien bekannt, dann ihr Glaubensgenosse, der ausgezeichnetste war; sechs und dreißig Presbyteri werden als Zuhörer ohne Stimme bei den Verhandlungen dieser Provincialsynode genannt, von welcher ein und achtzig Kanones, sämmtlich disciplinarischen Inhaltes, auf unsere Zeiten gekommen sind. Drei derselben und zwar folgende, enthalten über die ungleichen Ehen nachstehende Verordnungen.

XV.

Wegen der Menge von Mädchen soll man den Heiden christliche Jungfrauen keineswegs zur Ehe ge-

---

*) Die Hauptschrift, auf die wir uns in diesem Abschnitte berufen werden, ist: Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio. Evulgavit Johannes Dominicus Mansi, Lucensis, congregationis matris Dei. Editio novissima tom. I—XXXI. Florentiae 1759—1798. Fol.

**) Tom. II. p. 1—406.

den, damit das kräftig aufblühende Alter nicht im Ehebruche der Seele untergehe.

XVI.

Selbſt den Ketzern, wenn ſie ſich nicht zur katholiſchen Kirche wenden wollen, ſind die katholiſchen Mädchen nicht zu verwilligen, da man ſie weder Juden, noch Ketzern zu geben geſonnen iſt, weil zwiſchen den Glaubigen und Unglaubigen keine Verbindung ſtattfinden kann. Aeltern, welche gegen dieſes Verbot handeln, ſollen fünf Jahre lang nicht zum Abendmahle zugelaſſen werden.

XVII.

Haben ſie aber ihre Töchter mit Götzenprieſtern verbunden, ſo hat man beſchloſſen, ihnen auch bei ihrem Ende das Abendmahl zu verweigern *).

Die Gründe, auf welchen dieſes ſtrenge Interdict beruht, ſind dieſelben, die man ſchon bei den zuletzt angeführten Kirchenvätern findet. Der heidniſche Unglaube wird als ein Ehebruch der Seele, oder als geiſtliche Unzucht betrachtet; die Gefahr der Verführung iſt noch viel größer, wenn der Ehegatte ein heidniſcher Prieſter iſt, obſchon in der Folge **) zwiſchen dem Opferprieſter und dem, der nur die Krone trägt, ein bedeutender Unterſchied gemacht

---

*) Der lateiniſche Text lautet alſo:

XV. Propter copiam puellarum Gentilibus minime in matrimonium dandae sunt virgines Christianae, ne aetas in flore tumens in adulterio animae resolvatur.

XVI. Haeretici si se transferre noluerint ad ecclesiam catholicam, nec ipsis catholicas dandas esse puellas; sed neque Judaeis, neque haereticis dare placuit eo, quod nulla societas esse possit fideli cam infideli. Si contra interdictum fecerint parentes, abstineri per quinquennium placet.

XVII. Si quis forte sacerdotibus idolorum filias suas junxerit, placuit, nec in fine eis dandam esse communionem.

**) §. LV.

wird. Selbſt die Häretiker, und nach einer Variante auch die Schiſmatiker unterliegen gleichem Fluche der Kirche, weil ſie den Unglaubigen gleichgeſtellt werden. Dagegen iſt nun zu erinnern, daß die Quellen, aus welchen man die Nachrichten von dieſem Concil geſchöpft hat, unrein und verdächtig ſind. Iliberis, eine ſchon zu Hannibals Zeiten berühmte Stadt, wird von Plinius als verfallen geſchildert und iſt erſt von Conſtantin dem Großen unter dem Namen Helena wieder aufgebaut worden. Es iſt nicht nur die Lage des Ortes ungewiß, weil in der Folge mehrere Städte Hiſpaniens dieſen Namen führten, ſondern auch das Jahr der Verſammlung ſelbſt, welches in die Zeit von 300—330 geſetzt wird. Gelehrte Biſchöffe und Cardinäle, wie Carranza, Canus und Baronius, haben daher nicht nur einzelne Kanones dieſer Synode für irrig und gottlos, ſondern die Acten ſelbſt für unächt und erdichtet erklärt. Hierzu kommt in den angeführten Paragraphen eine Verſchiedenheit der Lesart; denn es fehlt in dem fünfzehnten minime, wodurch der Sinn weſentlich verändert wird, und für adulteriis animae ſteht adulteriis luto, „wegen der großen Zahl chriſtlicher Mädchen ſoll man ſie an Heiden verheirathen, damit ſie nicht im Kothe eines ehebrecheriſchen Lebens (wenn nicht luto als Gloſſe gänzlich aus dem Texte zu ſtreichen iſt) untergehen“ *). Auch lautet der nach dem recipirten Texte ganz verworrene und ungeſchickt interpolirte, ſechszehnte Paragraph in derſelben Recenſion alſo: Haeretici si conversi fuerint, filias si dederint Judaeis, vel haereticis, quinque annos poeniteant. Das iſt nicht nur den ſpaniſchen Sitten angemeſſener, weil die jüdiſche Bevölkerung damals in dieſem Lande eben ſo bedeutend war, als die Zahl der Sectirer, ſondern es ſtimmt auch mit den Gebräuchen der Kirche des vierten und folgenden Jahrhundertes zuſammen. Die griechiſchen Schriftſteller unterſcheiden nämlich in Rückſicht der kirchlichen Gemeinſchaft zwei Gattungen der Häretiker mit großer Sorgfalt: „diejenigen, welche in den Hauptlehren der göttlichen Heilsordnung mit der Kirche einſtimmig lehren und nur in

*) Mansi p. 23.

einzelnen Dogmen irren, und diejenigen, welche als Unglaubige überhaupt von den Christen abweichen, wie Juden und Heiden. Jene salben wir (bei der Firmelung), wenn sie zu uns kommen, diese aber müssen erst getauft werden"*). Erst die lateinischen Priester des Mittelalters setzten sich in der Verworrenheit ihrer Begriffe sowohl über diesen bestimmten Sprachgebrauch, als über die Natur der Sache und das Gesetz der Gerechtigkeit hinweg und warfen Unglaubige, Häretiker und Schismatiker zu gleicher Verdammniß durcheinander. Aus solcher Unwissenheit ist aber nur die barbarische Latinität unsers Concils erklärbar, die man einem Hosius und seinen Zeitgenossen unmöglich zutrauen kann**), ob sie schon in den sogenannten Acten der Heiligen des dritten und vierten Jahrhundertes oft genug vorkommt. Zuletzt findet man, wie das bereits von katholischen Schriftstellern erinnert worden ist, auch in dem Inhalte dieser Synodalschlüsse so viele rechtliche und sittliche Cruditäten, daß man wohl befugt ist, sie alles gesetzlichen Ansehens für unfähig und verlustig zu erklären. So heißt es Kap. II.: „Ein getaufter Heidenpriester, wenn er wieder opfert, einen Todtschlag und überdies einen Ehebruch begeht, soll lebenslänglich von der Communion ausgeschlossen werden. Kap. V. Eine Frau, welche vorsätzlich ihre Magd tödtet, soll sieben Jahre lang des Abendmahles beraubt sein. Kap. XX. Ein Kleriker, welcher Geld auf Zinsen leihet, soll degradirt werden. Kap. XXXIII. Bischöffe und Geistliche im Amte sollen sich ihrer Weiber enthalten und ferner keine Töchter zeugen, bei Verlust ihres Klericats. Kap. XXXIV. Wachskerzen soll man am Tage auf keinem Friedhofe anzünden, damit die Geister der Heiligen nicht in ihrer Ruhe gestört werden. Kap. XXXIX. Heiden in ihrer Krankheit soll man, wenn sie es verlangen, die Hän-

*) Balsamon ad canon. XIV. concilii Chalcedonensis. Balsamon selbst wollte im zwölften Jahrhunderte nur die Antitrinitarier, zu welchen er auch die Montanisten und Manichäer rechnete, wiedergetauft wissen.

**) So findet sich capit. I. idolaturus. XXXIII. diaconibus. XXXIV. Inquietandi. LIII. abstentus u. s. w.

de auflegen und sie zu Christen machen. Kap. LVI. Wenn eine obrigkeitliche Person ein Jahr lang dem Duumvirate vorsteht (Alcade wird), so soll sie diese Zeit hindurch der kirchlichen Gemeinschaft entbehren. Die meisten dieser Verordnungen, namentlich das Zinsverbot, sind in der katholischen Kirche längstens außer Kraft gesetzt; warum sollte man nicht, wie die ältere, griechische Kirche, zu einem milderen Betragen gegen die Häretiker zurückkehren können, wenn man auf die Stimme des Rechtes und der Geschichte hören wollte! Das Ansehen der auf so schwachen Füßen stehenden Synode von Elvira kann hier wenigstens nicht länger in den Weg treten, wenn man nicht schon vorher beschlossen hat, schlechte Gründe für vollgültig zu halten.

Eine ungleich mildere und gemäßigtere Stimme über die ungleichen Ehen jener Zeit läßt sich auf einer

anderen Kirchenversammlung und zwar der zu Arles in Gallien (concilium Arelatense a. 314.)

vernehmen, wo Constantin der Große eine bedeutende Anzahl von Bischöffen aus Italien, Africa, Gallien und Britannien vereinigt hatte. Drei und vierzig derselben haben sich zu den Beschlüssen dieser Synode durch ihre Namensunterschrift bekannt *). Da nämlich ein Jahr vorher in einem anderen Vereine der Bischöffe zu Rom unter dem Vorsitze des Papstes Melchiades der Zwist der Donatisten in Africa mit dem Bischoffe Cäcilian zu Karthago zum Vortheil des Letzteren entschieden worden war; so kam es darauf an, diesem Beschlusse auch in den zunächst liegenden Provinzen Folge zu geben und das so gefährliche Schisma in seiner Geburt zu ersticken. Die Bischöffe erklärten daher dem Papste Sylvester zu Rom, sie hätten sehr gewünscht, daß er selbst an ihren Berathungen mögte theilgenommen haben; leicht möglich, daß dann ihre Beschlüsse einen strengeren Charakter angenommen haben würden. Sie hätten indessen „in Gegenwart des heiligen Geistes und der heiligen Engel" die Sache reiflich erwogen, und ersuchten ihn nun, als ihren geliebtesten Bruder und den Vorstand größerer Diöcesen, das Ergebniß ihrer

*) Mansi II. p. 476. seq.

Verhandlungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Sie hätten nämlich gerathen gefunden, weil die Africaner ihre eigenen Gesetze so weit ausdehnten, daß sie wiedertauften, in dem Falle, daß ein solcher Häretiker mit ihnen in kirchliche Berührung kommen würde, ihn nach seinem Symbol, oder Glaubensbekenntnisse zu fragen. Ergäbe sich, daß er auf den Vater, Sohn und heiligen Geist getauft worden sei, so wären ihm nur die Hände aufzulegen. Fände sich aber, daß er sich zu dieser Dreieinigkeit *) nicht bekenne, so müsse er billig getauft werden." Diese Verordnung ist nun im acht und zwanzigsten Kanon der Synode also gefaßt: „Kommt ein Donatiste, oder Montenser (Montaniste) so sollen sie mit Auflegung der Hände zugelassen werden, weil sie gegen die kirchliche Ordnung zu taufen scheinen." Händeauflegung und Taufe werden folglich genau unterschieden; diese erfolgte nur, wenn die Einweihung des Recipienden ohne den bestimmten Gebrauch der apostolischen Taufformel vollzogen worden war; außerdem wurden auch dem afrikanischen Häretiker, wie es der achte Kanon ausdrücklich verordnet, nur die Hände aufgelegt, daß er den heiligen Geist empfange. Den Irrlehrer von dem ehelichen Verbande mit Rechtgläubigen auszuschließen, kam den versammelten Bischöffen auch nicht von fern in den Sinn. Dieselbe Gelindigkeit spricht sich auch in anderen Vorschriften dieser Synode aus. „Jungen Glaubigen, die ihre Weiber im Ehebruche betreffen und welchen man dennoch eine andere Ehe versagt, soll man den Rath geben, sie mögten, so weit es geschehen kann, solang ihre ehebrecherischen Weiber leben, nicht andere zu sich nehmen **)." Erst in der Folge verwandelte man diesen wohlgemeinten und bedingten Rath in ein absolutes Verbot und belegte seine Uebertretung mit der

*) Quodsi interrogatus symbolum non responderit trinitatem hanc. Ebendas. p. 470. Man vergesse nicht, daß das vor der Synode zu Nicäa geschrieben ist.

**) Can. X. 1 placuit, ut in quantum possit, consilium eis detur, ne alias accipiant.

Strafe des Kirchenbannes *). Unter den zwei und zwanzig ächten Vorschriften unseres Concils handelt nun die eilfte von den gemischten Ehen und spricht sich kurz und deutlich also aus.

„In Rücksicht glaubiger Mädchen, welche mit Heiden verbunden werden, hat man beschlossen, daß sie eine Zeit lang von der Communion entfernt werden sollen."

Es ist zweifelhaft, ob sich die letzten Worte auf die Ausschließung vom Abendmahle, oder von der Kirchengemeinschaft beziehen **). Erst in der späteren Redaction und Abkürzung des Textes heißt es:

„Glaubige Mädchen, die man mit Heiden verehelicht, sollen mit dem Kirchenbanne gestraft werden" ***).

Der gelehrte Sirmond †), selbst Katholik, macht nun hierzu folgende Bemerkung: „Hier werden die, welche eine Ehe mit Heiden schließen, nur mit der leichten Strafe der Ausschließung von der Communion belegt. Früher wurden nämlich über solche Verbindungen mancherlei Urtheile gefällt, wie man aus dem Augustin und Hieronymus weiß. Zuletzt erst hat man durch Kirchengesetze alle solche Vereinigungen der Glaubigen und Ungläubigen verboten und die Verschiedenheit des Cultus wurde nun zur Trennungsursache dieser Ehen erhoben." Demnach ist es unleug-

*) In dem später hinzugekommenen Can: XXIV. Crescit eundo.

**) Da in den Vorschriften der eliberitanischen Synode oft gesagt wird: dare, accipere communionem in fine, abstineri communione; so tritt hier wahrscheinlich der erste Sinn ein. Uebrigens bietet das in den griechischen Concilien vorkommende ἐκκοινώνητος dieselbe Schwierigkeit dar.

***) Der lateinische Text beider Recensionen lautet also:

XI. de puellis fidelibus, quae gentilibus iunguntur, placuit, ut aliquanto tempore a communione separentur.

XI. Puellae fideles, quae cum gentilibus iunguntur, excommunicentur. Die spätere Fassung des Kanon geht auch aus der Unterdrückung der Worte: aliquanto tempore, hervor.

†) Mansi II. p. 483.

bar, daß die alte Kirche selbst die Ehen der Christen und Heiden nur mit einer leichten Disciplinarstrafe ahndete, Verbindungen mit Montanisten, Donatisten und selbst Arianern aber unbedenklich zuließ. Daß der Protestantism mit allen diesen von ihm verworfenen Secten nichts gemein hat, leuchtet von selbst ein.

Da die bisher besprochenen Gesetze nur auf Provincialsynoden von einer untergeordneten Stellung in der Kirche gegeben wurden, so blieb es allerdings wünschenswerth, daß die erste allgemeine Kirchenversammlung zu Nicäa, welche nach der Ordnung unseres Abschnittes die

dritte (Concilium Nicaenum a. Chr. 325.) ist, diese damals noch sehr schwankende Angelegenheit hätte ordnen und durch bestimmte Vorschriften regeln mögen. Hatte man doch da, außer den weitaussehenden Verhandlungen über die arianischen Streitigkeiten, noch Zeit gewonnen, den Rangstreit der Bischöffe von Alexandrien, Rom, Antiochien und Aelia beizulegen und in dem achten Kanon*) die freisinnige Ansicht geltend zu machen, daß die Katharer, oder Ketzer, deren Geistliche sich in viele Gemeinden eingeschlichen hatten, unter dem Versprechen, die Lehre der Kirche künftig vorzutragen, nach bloßer Auflegung der Hände in die Kirchengemeinschaft aufgenommen und zur Fortsetzung ihrer Aemter berechtigt werden sollten. Wie aber die Versammlung von mehr, als dreihundert Bischöffen es nicht gerathen fand, das kräftig bevorwortete Verbot der Priesterehe durchzusetzen, nachdem sich der unverheirathete und allgemein geachtete Paphnutius mit entscheidenden Gründen dagegen gesetzt hatte; so hielt man es auch nicht für angemessen, die nicht minder wichtige Angelegenheit von den ungleichen Ehen zur Sprache zu bringen, weil gerade in dem vorderen Asien diese Fälle häufig vorkamen, fast alle Secten jener Zeit hier ihren Wohnsitz hatten, und man bei den sehr unter sich abweichenden, dogmatischen und moralischen Ansichten, die unter den Vätern des Concils ohnehin schon heftige Zwiste veranlaßten, nicht neue Kämpfe und Erbitterungen hervorzurufen wagte. Um soviel mehr mußte es auffallen,

*) Mansi II. p. 671.

daß man dreizehn Jahrhunderte später mit einer bedeutenden Anzahl kanonischer Vorschriften des nicänischen Concils hervortrat, die aus Arabien über Alexandrien in Aegypten nach Rom gekommen sein sollten, und daß man nun sofort Muth faßte, aus diesem willkommenen Funde ein neues Argument gegen die Zulässigkeit und Gültigkeit der Ehen Rechtgläubiger mit den Häretikern abzuleiten. Es brachte nämlich der Jesuit Baptista, welchen der Papst Paul der Vierte im sechszehnten Jahrhunderte nach Aegypten geschickt hatte, aus der Bibliothek des Patriarchen zu Alexandrien achtzig neue Kanones des Concils zu Nicäa in arabischer Sprache mit, welche mit Hülfe eines Renegaten zuerst der Finder, dann der Jesuit Turrianus, und der aus der Geschichte der jakobischen Handschriften bekannte Abrahamus Echellensis in die lateinische Sprache übersetzten. Hier finden sich nun über die ungleichen Ehen folgende Verordnungen:

Kap. LIII. nach Turrian. LVIII. nach Abraham Echellensis.

Christen können Weiber von allen Nationen heirathen, wenn sie gläubig werden, sie dürfen aber ihre Töchter nicht an Ungläubige verheirathen, damit sie nicht zu dem Irrthume der Männer verleitet und dann vermöge ihrer Schwachheit und Geneigtheit zum Bösen Jüdinnen, oder Heidinnen werden. Wer nicht gehorcht, wird von der Synode mit dem Banne belegt.

Kap. LXVII. Turr. LXXII. Abraham Echel.

Wenn eine gläubige Frau einen ungläubigen Mann heirathet, soll sie aus der Gemeinde ausgeschlossen werden. Hat sie nach vollbrachter Büßung der Uebelthat den ungläubigen Mann entlassen, soll sie wie eine bekehrte Abtrünnige wieder aufgenommen werden und auch ihrerseits den Mann verlassen, ein rauhhaariges Gewand tragen, auf Asche schlafen, und Almosen geben, ehe

sie mit Glaubigen wieder umgehen darf. Wer da widerspricht, wird von der Synode in den Bann gethan.

Kap. LXVIII. Turr. LXXIII. Abraham Echel.

Wer eine Tochter, oder Schwester gegen ihr Wissen und Willen an einen Unglaubigen verheirathet, soll von der Gemeine der Glaubigen ausgeschlossen werden, doch ist sie selbst nicht abzuweisen. Bezeigt der Thäter Reue und trennt sich die Verheirathete von dem Unglaubigen, so soll ihm der Priester eine Buße auflegen und, wenn er sie geduldig leistet, mit ihm glimpflich verfahren. Den Ungehorsamen soll die Synode in den Bann thun.

Kap. LXIX. Turr. LXXIV. Abraham Echel.

Wenn ein glaubiger Mann, oder eine glaubige Frau mit einem Unglaubigen Unzucht treibt und dadurch den Glauben verleugnet, sollen sie als Büßende im rauhharigen Gewande drei Jahre hindurch vor der Thüre des Tempels stehen und dann erst die Predigt anhören dürfen. Sie sollen aber noch ein Jahr entfernt von Anderen in einem Kirchenwinkel stehen, Niemanden grüßen, oder mit Anderen an der Communion theilnehmen dürfen. Nach Verlauf des Jahres soll der Priester Wasser und Oel segnen, nicht aber wie bei der Taufe, oder der Firmelung, sondern wie man das Krankenöl, oder das Wasser zur Reinigung der Unreinigkeit derer weiht, welche Aas gegessen haben. Damit soll sie der Priester weihen, daß sie in der Zerknirschung rein werden und durch das Gebet Vergebung erhalten. Man muß hiernach strenge Nachforschung anstellen und nun

erſt ihnen das Abendmahl reichen. Den Widerſpenſtigen trift der Bann der Synode*)

Der letzte Kanon iſt, wie viele in dieſer widerwärtigen Sammlung, ſo unbemeſſen und trägt ſo unverkennbar das Gepräge der morgenländiſchen Kloſterdiſciplin, daß man hier faſt unwillkührlich die Hand eines chriſtlichen Derwiſch des dreizehnten, oder vierzehnten Jahrhunderts erkennt; aus welcher Zeit nach anderen Mittheilungen eine arabiſche Paraphraſe der zwei und zwanzig ächten Kanones der nicäniſchen Verſammlung zu uns gekommen iſt **). Schon der Cardinal Bellarmin hat hieran nicht gezweifelt; kein früherer Schriftſteller weiß etwas von dieſen großentheils einfältigen und abſurden Vorſchriften; in Alexandrien ſprach man zwar griechiſch und koptiſch, aber nicht arabiſch; jene ſtimmen nicht einmal in der Zahl der Kapitel zuſammen, und der Patriarch hat auch den Inhalt des Buches nicht beglaubigt, welches die jeſuitiſchen Miſſionäre von ihm geborgt haben wollten. Wahrſcheinlich iſt die Handſchrift in einem arabiſchen Kloſter gefertigt worden, die Chriſten von dem Umgange mit Juden, Muhamedanern und Heiden zu entfernen, weßwegen denn auch die Häretiker unter dieſer Rubrik nicht genannt werden. Wir müſſen daher das Urtheil eines competenten britiſchen Patriſtikers über dieſe ſogenannten nicäniſch-arabiſchen Kirchengeſetze ***) vollkommen unterſchreiben und es nur bedauern, daß achtungswürdige, neuere Theologen der katholiſchen Kirche, den frommen Betrug noch bevorwortend, nicht einmal von den erſten Regeln der hiſtoriſchen Kritik bei der Prüfung dieſes alexandriniſchen Fundes Gebrauch gemacht haben.

Wir kommen auf die Verordnungen einer Kirchenverſammlung, die durch ihren letzten, oder ſechzigſten Kanon, welcher

---

*) Mansi II, 945.

**) Mansi II, p. 765 seq.

***) Nugas agunt, qui cum Pisano, Turriano, Echellensi 80 vel 84 Canones ex Arabico versos nobis exhibent. Guilielmi Cavii historia literaria scriptorum ecclesiasticorum. Vol. I. ed. novissima. Oxonii 1740. p. 352.

ein namentliches Verzeichniß der in der alten Kirche verleſenen heiligen Bücher des A. und N. T. enthält und daher unter Katholiken und Proteſtanten von jeher große Aufmerkſamkeit erregt hat. Ein ſehr großer Theil der Geſetze dieſes in der Reihe unſerer Forſchungen

vierten Concils zu Laodicea in Phrygien (Concilium Laodicenum a. 360. l. 64. l. 67.)*)

iſt gegen die Ketzer gerichtet, welchen es alle Berührungen mit der heiligen Kirche abſchneidet, daher es auch nicht wohl die Ehe derſelben mit den Rechtglaubigen geſtatten kann. Es bemerkt in dieſer Beziehung Folgendes:

K. X. Daß die zur Kirche gehören, ihre Kinder ohne Unterſchied nicht mit Häretikern zur Ehe verbinden dürfen.

K. XXXI. Daß man mit allen Häretikern keine Ehe eingehen, ihnen weder Söhne, noch Töchter geben, wohl aber ſie von ihnen nehmen dürfe, wenn ſie verſprechen, Chriſten zu werden**).

Wir haben hier kein Bedenken getragen, das griechiſche Beiwort ohnunterſchiedlich auf die verneinende Partikel zu beziehen und ſchon in dem zehnten Kanon ein abſolutes Verbot der Ehen Rechtglaubiger mit Ketzern zu finden, da es der ſpäteren Denkart der Kirche vollkommen entſpricht, alle Häretiker, ja ſelbſt die Schiſmatiker, als Unchriſten zu betrachten, welche wenigſtens gefirmelt werden müſſen, wenn ſie in die Kirchengemeinſchaft aufgenommen werden wollen. In der Ehe können ſie nur dann geduldet werden, wenn ſie ihre Irrthümer abſchwören, oder doch alle ihre Kinder in dem einzig wahren und ſeligmachenden Glau-

---

*) Mansi II, p. 563 seq.

**) Im griechiſchen Texte lauten dieſe Verordnungen alſo:

K. X. *περὶ τοῦ μὴ δεῖν τοὺς ἐκκλησίας ἀδιαφόρως πρὸς γάμου κοινωνίαν συνάπτειν τὰ ἑαυτῶν παιδία αἱρετικοῖς.*

K. XXXI. *ὅτε οὐ δεῖ πρὸς πάντα αἱρετικοὺς ἐπιγαμίας ποιεῖν, ἢ διδόναι υἱοὺς ἢ θυγατέρας, ἀλλὰ μᾶλλον λαμβάνειν, εἴγε ἐπαγγέλλοιντο χριστιανοὺς γένεσθαι.*

den erziehen laſſen. Wir räumen es demnach ohne Widerrede ein, daß der Text hier eifrig und gewaltig die gemiſchten Ehen, auch der Ketzer, ohne Unterſchied verdammt und folglich der allgemeinen Kirche eine ſtarke Waffe gegen die Akatholiken in die Hände giebt.

Man führt für die Aechtheit dieſer Synodalverhandlungen den Freund des Neſtorius, Johann von Antiochien, aus dem fünften, den bekannten Römer Dionyſius den Kleinen aus dem ſechsten, die griechiſchen Archivare Zonaras und Balſamon, dann den berühmten Kanoniſten Gratian, ſämmtlich aus dem zwölften Jahrhunderte, an. Namentlich ſagt der Letztere*): „die Laodicener Synode von zwei und dreißig Vätern hat ſechzig Kanones, welche größtentheils den Biſchof Theodoſius zum Verfaſſer haben.“ Es iſt indeſſen nicht einmal auf dem Titel bemerkt, in welcher von den Städten, die dieſen Namen führten, das kleine Concil gehalten worden ſei, ob man ſchon geneigt iſt zu glauben, daß man den im N. T. genannten**) Ort des pacatianiſchen Phrygiens habe bezeichnen wollen, wie das auch die Einleitung in die vorliegenden kanoniſchen Verordnungen beſagt. Dagegen weichen die Handſchriften ſchon in der Zahlbeſtimmung der daſelbſt verſammelten Biſchöffe ab, in der ſie zwiſchen zwei und dreißig, fünf und zwei und zwanzig getheilt ſind. Von einem gleichzeitigen Biſchoffe Theodoſius, der als Verfaſſer der meiſten Kirchenverordnungen genannt wird, iſt nur bekannt, daß er ein Arianer war. Keiner der folgenden griechiſchen Kirchenväter gedenkt dieſer Synode, was doch bei der ungemeinen Wichtigkeit des ſechzigſten Kanons, welcher von der kirchlichen Zuläſſigkeit ſämmtlicher bibliſcher Bücher handelt, mit Recht zu erwarten war. Genau die Aechtheit deſſelben, ſo wie des vorhergehenden, iſt aber in der neueren Zeit lebhaft beſtritten worden***). Auch war das vierte Jahrhundert, beſonders in

*) Decreti p. 1. diss. XVI. cap. 11. §. 4.

**) Koloſſ. IV, 16. Offenbar. Joh. I, 11. III, 14.

***) Spittlers kritiſche Unterſuchung des ſechzigſten Kanons der Synode zu Laodicea. Bremen 1777.

Vorderaſien, ſo reich an Häreſien, daß es gelehrten Kirchenvätern an Stof zu dogmatiſchen Verhandlungen, die doch in Synoden immer die Hauptſache waren, gar nicht hätte fehlen können. Hierzu kommt noch der gänzliche Mangel der Zeitbeſtimmung, für welche der Inhalt nur wenige und unſichere Anhaltpuncte darbietet. Wenn man daher auch nicht gerade ſämmtliche Verhandlungen dieſes Concils, welche ohnehin nicht umfänglich ſind, in Anſpruch nehmen will; ſo haben doch mehrere Kanones deſſelben den gerechten Verdacht einer ſpäteren Einſchaltung gegen ſich, da in der Folge auch die griechiſche Kirche jede Gelegenheit ergrif, die Ehen mit den Häretikern zu erſchweren und die öffentliche Diſciplin vielfach zu ſchärfen. In der Mitte des vierten Jahrhundertes aber, wo der Sieg des Chriſtenthums über das Heidenthum noch keineswegs entſchieden war, konnten kirchliche Behörden ſich kaum berufen fühlen, zu gleicher Zeit Heiden und Häretikern einen Krieg auf Tod und Leben anzukündigen. Es ſtreitet das namentlich mit der Aufſchrift der Acten dieſes Concils „unter" dem Papſte Sylveſter; denn da müßte es zwiſchen die Synode von Nicäa und Neucäſarea fallen, welche letztere ungleich mildere Geſetze hierüber gegeben haben ſoll. Nicht einmal der griechiſche Kaiſer würde das geduldet haben, und wenn es dennoch geſchehen ſein ſoll, ſo kann man den Gedanken nicht unterdrücken, es mögten hier Töne einer ſpäteren Zeit zu uns herüberklingen. Wäre das aber auch zu kühn; ſo iſt es doch gewiß, daß die meiſten Kirchengeſetze dieſer Synode von einer im vierten Jahrhunderte ungewöhnlichen Strenge zeugen und daher großentheils ihre Verbindlichkeit für Prieſter und Laien längſtens verloren haben. So ſollen nach dem erſten Kanon „Alle, welche geſetzlich eine zweite Ehe eingegangen haben, erſt nach verordnetem Gebet und Faſten zur Communion zugelaſſen werden." Der zweite Kanon unterſagt den Prieſtern nicht allein den Wucher, ſondern auch das Leihen auf Zinſen*), eine Verordnung, welche längſtens in Vergeſſenheit gerathen iſt. Nach dem ſechsten Kanon ſollen „Ketzer nicht einmal das Haus Gottes betreten, ſolang ſie in der Hä-

*) Τὰς λεγομένας ἡμιολίας.

reſis beharren;" ein Rigorism, den weder Juden, noch Heiden und Muhamedaner in dieſem Umfange kennen. Der ſiebente Kanon gebietet: „Novatianer, Photinianer und Quartodecimaner ſollen zuvor ihre Häreſis verfluchen, ehe ſie den heiligen Chriſam erhalten." Den letzten fällt bekanntlich nur ein Schiſma zur Laſt, zu dem ſich im zweiten und dritten Jahrhunderte faſt die ganze vorderaſiatiſche Kirche bekannte. Im neunzehnten Kanon heißt es: „nur den Prieſtern ſei es erlaubt, in die Schranken des Altares hereinzutreten und die Communion zu empfahen;" das iſt eine Vorbereitung auf die den Laien vorbehaltene und ſpäter in das Werk geſetzte Entziehung des Kelches, an die man um dieſe Zeit noch nicht gedacht hat. Nach dem zwei und dreißigſten Kanon ſoll man „von den Häretikern keinen Segen annehmen, weil er mehr Alogie, als Eulogie iſt;" das iſt eine donatiſtiſche Vergiftung der Worte, denn bei der Krönung Napoleons hat der Papſt auch Hugenotten geſegnet, und ſie haben ſeine guten Wünſche mit Dank und Ehrerbietung hingenommen. Der drei und dreißigſte Kanon will, „daß man mit Häretikern und Schiſmatikern niemals beten müſſe;" da dürfte der Katholik zwar mit dem Janſeniſten eſſen, jedoch ohne Tiſchgebet! Gemäß dem vier und vierzigſten Kanon ſoll „kein Weib die Schranken des Altares betreten;" da müßte man aus ihnen auch das Bild der heiligen Jungfrau, oder doch gewiß der heiligen Hanna entfernen. „Bei Hochzeiten ſollen Chriſten nicht tanzen;" da verbietet der drei und fünfzigſte Kanon auch den „heiligen Tanz Davids vor der Bundeslade"; weder Prieſter, noch Laien ſollen Gaſtmähler, zu welchen Mehrere ihren Beitrag liefern*), begehen; da ſpricht der fünf und fünfzigſte ſein Anathema auch über das Abendmahl der korinthiſchen Chriſtengemeinde aus, welches bekanntlich aus einer ähnlichen Collation beſtand**). Verdächtig wird endlich noch der neun und fünfzigſte Kanon, „daß man ſich in der

*) Ἐκ συμβολῆς συμπόσια. Die Griechen nannten ſie σύσσιτια, convivia e pluribus culinis congesta.

**) 1 Kor. XI, 21.

Kirche weder in der Landesſprache verfaßter Pſalmen, noch akanoniſcher Schriften, ſondern nur der kanoniſchen Bücher des A. und N. T. bedienen ſolle." Es iſt aber aus dem Euſebius bekannt, daß derjenige Kanon der Bibel, welchen nun ſofort das Concil zu Laodicea bezeichnet, damals im Einzelnen von gar vielen Gemeinden beſtritten wurde; ſpäter noch erinnert Chryſoſtomus, daß zu ſeiner Zeit die Apoſtelgeſchichte an vielen Orten gänzlich unbekannt war; und von der Verleſung akanoniſcher Bücher in den Kirchen kommen auch in der Folge noch viele Beiſpiele vor. Bei den vielen und großen Gebrechen dieſer zu unſerer Zeit gar nicht mehr in das Leben einzuführenden Kirchenverordnungen kann man daher auf das in ihnen enthaltene Verbot der Ehen mit den Häretikern unmöglich eine haltbare Autorität gründen.

Gewohnt, in den Concilienacten Alles aufzuſuchen, was die vermiſchten Ehen verdächtigen könnte, hat man ſich auch auf den zwölften Kanon einer

fünften Kirchenverſammlung, und zwar der dritten von Karthago v. J. 397,

bezogen, welche kurz vor dem Tode des Papſtes Siricius zuſammenberufen, von dem karthagiſchen Biſchoffe Aurelius präſidirt und von vier und vierzig Biſchöffen, unter welchen ſich auch Auguſtin befand, unterſchrieben worden war*). Der Zeitrechnung nach wäre dieſes Concil unter den karthagiſchen eigentlich das ſechste; auch iſt man nicht darüber einig, ob die fünfzig Kanones deſſelben, wenigſtens vom acht und dreißigſten an, nicht einer früheren Berathung angehören. Dieſer Einwürfe ungeachtet ſcheint indeſſen ihre Aechtheit hinlänglich beglaubigt, und wir ſäumen daher nicht länger, uns zu der geſetzlichen Verordnung dieſer Synode zu wenden, die man für unſeren Gegenſtand ſo prägnant gefunden hat. Sie lautet alſo:

XII. Ferner hat man beſchloſſen, daß die Söhne, oder Töchter der Biſchöffe, oder Kleriker aller Art mit Heiden, Häretikern, oder

*) Mansi III, 890.

Schismatikern ehelich nicht verbunden werden sollen*).

In diesem Kanon ist Manches enthalten, was den Curialisten von der strengen Observanz beschwerlich fallen muß. Es ist hier ganz offen die Rede von Söhnen und Töchtern, nicht etwa nur der niederen Geistlichkeit, wie man ausweichend vorwendet, sondern der Bischöffe und des gesammten Klerus, was freilich mit dem strengen drei und dreißigsten Kapitel der Synode von Elvira, wie wir oben sahen, schlecht zusammenstimmt. Wie kann man Concilienschlüsse, die sich selbst widersprechen, für bindend erklären, oder sie gar als ein Werk des heiligen Geistes betrachten! Dann erstreckt sich das karthagische Eheverbot auch auf die Schismatiker, wie Novatianer, oder Katharer, welche die griechische Kirche ungleich milder behandelte; da würden Dominicaner und Franciscaner wegen ihrer Irrungen über die unbefleckte Empfängniß der heiligen Jungfrau, Katholiken und Jansenisten wegen ihrer Streitigkeiten über die Untrüglichkeit des Papstes in dem Urtheile über Lehre und Thatsachen, die Anhänger Bossuets und Fenelons wegen ihrer verschiedenen Ansichten von dem inneren Leben der Heiligen berechtigt gewesen sein und noch sein, sich gegenseitig zu verfluchen und mit dem Kirchenbanne zu belegen. Endlich handelt unser Kanon nur von den Söhnen und Töchtern der Bischöffe und des Klerus, nicht aber von einem allgemeinen Eheverbote der Laien; so wenig die unmittelbar folgende Verordnung, „daß Bischöffe, oder Kleriker ihren unchristlichen Verwandten nichts durch Schenkung oder testamentarische Verfügung von ihren Gütern zuwenden sollen," auf die übrigen Katholiken ausgedehnt werden darf, eben so wenig kann die Beschränkung der Ehen zwischen bischöflichen Kindern und Häretikern auf die ganze Gemeinde bezogen werden. Wir haben ja bereits oben gesehen, wie zweifelhaft und bedenklich sich späterhin Augustin selbst über dieses Interdict geäußert hat. In den Augen vorurtheilsfreier und unbefangener Richter kann

*) Item placuit, ut filii, vel filiae episcoporum vel quorumlibet clericorum, gentilibus, vel haereticis, aut schismaticis, matrimonio haud iungantur.

daher dieſe Synodalvorſchrift für nichts mehr und nichts weniger gelten, als für eine ganz ſpecielle Diſciplinarverordnung, die dem Clerus ausſchließend unterſagte, neue Verwandtſchaften mit Heiden, Häretikern und Schiſmatikern anzuknüpfen, weil eine ſolche Verbindung für ihre amtliche Wirkſamkeit unter den damaligen Verhältniſſen beeinträchtigend und hemmend war. Durch den ſpäterhin eingeführten Cölibat der katholiſchen Prieſter hat dieſes Verbot ſeine Anwendbarkeit und Verbindlichkeit gänzlich verloren und kann daher, wie viele andere unbemeſſene Geſetze dieſer Art, der Vergeſſenheit überlaſſen werden.

Die Unbefangenheit und Gerechtigkeit dieſes Urtheils läßt ſich ohne Widerſpruch aus dem Inhalte und Schickſale anderer Vorſchriften dieſes Concils nachweiſen. So heißt es in dem zweiten Kanon: „Wir haben beſchloſſen, daß in kirchlichen Angelegenheiten, welche oft zum Verderben des Volkes in das Stocken gerathen*), alle Jahre ein Concil einberufen werden ſoll.“ Warum hat man dieſe treffliche Vorſchrift ſeit dreihundert Jahren nicht in Anwendung gebracht, wo indeſſen ſo Vieles zum Verderben der Völker veraltet iſt, und widmet dafür den gar nicht mehr auf unſre Zeiten anwendbaren Verfügungen obſcürer und eifernder Provincialverſammlungen ein ſo friſches und lebendiges Andenken? Schlau berechnende Klugheit und weiſe, auf chriſtliche Wahrheit ſich ſtützende Untrüglichkeit ſind ganz verſchiedene Begriffe. Der ſechste Kanon befiehlt: „das heilige Abendmahl ſoll den Leichnamen der Verſtorbenen nicht mehr gereicht werden, auch ſoll man ſchwachen Brüdern nicht mehr geſtatten, die Todten zu taufen!“ Die Beziehung auf eine Stelle des Apoſtels**), in welcher er aus dem Aberglauben ſeiner Zeit einen Grund für den chriſtlichen Glauben an die Unſterblichkeit der Seele ableitet, iſt unverkennbar und auch aus einem beſtimmten Zeugniſſe des Epiphanias erweislich. Wenn nun auch die Väter zu Karthago einmal beſſern und nachbeſſern, was Paulus nicht verwirft; warum eifert und tobt man doch

*) Quae ad perniciem plebium saepe veterascunt.

**) 1 Kor. XV, 29.

gegen das fortbildende Princip des Christenthums, welches die katholische Kirche doch selbst durch die Anordnung der Kindertaufe, die Verlegung des Osterfestes auf einen Sonntag und viele andere heilsame Bestimmungen feierlich anerkannt und thatsächlich bestätigt hat? Besonderen Anklang wird bei uns der achtzehnte Kanon finden, welcher die Anforderung stellt: „daß man Bischöffe, Aelteste und Diaconen nicht früher ordiniren soll, bevor sie Alle, die in ihrem Hause sind, zu katholischen Christen gemacht haben.“ Nun erklärt sich die africanisch-mauritanische Zudringlichkeit des Proselytismus mancher katholischer Geistlichen, über die man in China und Japan, wie in England und Schweden, so laute Klagen erhebt; als bescheidene und vernünftige Europäer würden sie dieser blinden und beleidigenden Bekehrungssucht nicht fähig gewesen sein. Ueber den Sinn des sechs und zwanzigsten Kanon sind die Erklärer selbst noch nicht eins. Er lautet also: „der Bischof des ersten Sitzes soll weder Erzpriester, noch Hoherpriester, oder etwas Aehnliches, sondern nur Bischof des ersten Sitzes heißen“*). Viele glauben, es beziehe sich das nur auf den vorsitzenden Bischof in Karthago; Andere aber beziehen dieses Verbot auf Rom selbst, weil bekanntlich noch Gregor der Große den Titel eines ökumenischen Bischoffes ablehnte, ihn auch von dem Metropoliten in Konstantinopel nicht geführt wissen wollte. Wir wollen uns bei dieser Stelle, welche allerdings zweideutig ist, nicht in diesen alten Streit mischen; aber so viel geht doch aus den bisherigen Bemerkungen hervor, daß, wenn manche dieser klimatischen Synodalschlüsse einer in der Hitze der Jahreszeit ausgefallenen Weitzengarbe gleichen, in der man oft lange Zeit suchen muß, bis man eine volle Aehre findet, doch diejenigen Garben am liebsten und unter lärmenden Zubereitungen ausgedroschen werden, welche leer sind, oder nur einige taube Körner Afterweitzen zur Ausbeute geben.

*) Primae sedis episcopus.

Vierter Abſchnitt,

zweite Abtheilung.

Beſchlüſſe der Concile von Chalcedon, Agde (St. Agen), Ilerda, im Trullum zu Konſtantinopel, von Presburg und der tridentiniſchen Kirchenverſammlung.

Die erſte Hälfte des fünften Jahrhundertes hatte den Orient durch die neſtorianiſchen Streitigkeiten über die Theilung der göttlichen und menſchlichen Natur Chriſti in eine Bewegung verſetzt, welche die ſcharfe und ſtrenge Entſcheidung der dritten ökumeniſchen Kirchenverſammlung zu Epheſus*) keineswegs ganz zu ſtillen vermogte. Auch ein alter Archimandrit zu Konſtantinopel, Namens Eutyches, der ſich vorher ungemein heftig gegen Neſtorius ausgeſprochen hatte, kam nun auf den Gedanken: es möge Chriſtus wohl gar vor ſeiner Menſchwerdung zwei Naturen gehabt haben, aber nach derſelben wäre nur eine einzige vorhanden geweſen, weil das Fleiſch Chriſti mit dem unſrigen nicht gleichen Weſens ſei. Hätte man den armen Mönch ſeine doceti-ſchen Phantaſien ruhig austräumen laſſen, ſo würden ſie bald von ſelbſt verſchwunden ſein; denn die klöſterliche Ruhe und Behaglichkeit ging ihm über Alles und er wurde in den höchſten Unwillen verſetzt, als man ihm zumuthete, ſeine Celle zu verlaſſen und von ſeinem Irrthume Rechenſchaft zu geben. Unglücklicherweiſe aber hatte er bei den Mönchen Beifall und Freunde gefunden; man berief daher ein neues Concil ein, vor dem er eine traurige Rolle ſpielte und als der ſich zu weit verirrende Gegner des Neſtorius verurtheilt wurde. Auf dieſer allgemeinen Kirchenverſammlung, welche der Kaiſer Marcian veranſtaltet und der Papſt Leo durch ſeinen Geſandten beſchickt hatte, waren nun gegen ſechshundert geiſtliche Vorſtände anweſend; ſie iſt in der Reihe unſerer Unterſuchungen

die ſechſte, oder vierte Generalſynode zu Chalcedon vom Jahre 451.,

*) J. Chr. 431.

deren Acten in dem öfters angeführten Concilienarchive*) fleißig gesammelt sind. Nur kann man das nicht von den dreißig kanonischen Verordnungen jener Väter sagen, von welchen in der alten, kirchlich-lateinischen Uebersetzung des kleinen Dionysius aus dem sechsten Jahrhunderte nur sieben und zwanzig wiedergegeben werden**). Man hatte sich nämlich in der vierten Verhandlung des Concils auf eine Sammlung von Kanonen der allgemeinen Kirche berufen, die der lateinische Uebersetzer wieder aufgenommen und mit vielen anderen den Verordnungen von Chalcedon beigegeben haben will***), wodurch diese nur eine untergeordnete, zufällige und mancher Willkühr unterworfene Stellung erhielten. Es geht das namentlich aus dem acht und zwanzigsten, in der lateinischen Sammlung unterdrückten Kanon hervor, in welchem dem Bischoffe von Konstantinopel oder Neurom Rechte eingeräumt werden, gegen die sich der römische Legat protestirend verwahren zu müssen glaubte†). Begreiflich muß durch diese Erinnerungen der Glaube an die Aechtheit des alten lateinischen Textes, die von katholischen Schriftstellern selbst schon öfters angefochten wurde, sehr erschüttert werden. Wir halten uns deßwegen an den griechischen Text und vernehmen aus demselben Folgendes:

XIV. Da es den Vorlesern und Vorsängern in einigen Provinzen gestattet ist, sich zu verheirathen; so hat die heilige Synode beschlossen, es Keinem derselben zu erlauben, daß er ein andersdenkendes Weib nehme. Haben sie aber bereits aus solchen Ehen Kinder erzeugt und sie bei Häretikern taufen lassen, so liegt es ihnen ob, sie zur Gemeinschaft der katholischen Kirche zu bringen; die noch nicht getauften aber dürfen nicht von Häretikern getauft werden, noch sich

*) Mansi VI, p. 538.

**) Ebend. p. 1227 f.

***) Ebend. p. 1105 ff.

†) Cavii histor. liter. script. eccles. Oxonii 1740. t. I. p. 485.

mit einem Häretiker, Juden und Heiden zur Ehe verbinden, wenn nicht diejenige Perſon, die ſich mit dem Rechtglaubigen vermählt, vorher verſpricht, den rechten Glauben anzunehmen. Wer dieſen Beſchluß der heiligen Synode übertritt, ſoll den kanoniſchen Strafen unterliegen*).

Wo nicht ſonderbarer, doch voreiliger und begierlger Weiſe hat man aus dieſer Verordnung den Schluß gezogen, die Synode verbiete allen katholiſchen Chriſten ohne Unterſchied die Ehe mit Häretikern; ja ſie fordere ſogar den Uebertritt des heterodoxen Verlobten zu dem Glauben des Katholiken und mache die Erziehung aller aus vermiſchter Ehe erzeugten Kinder zur weſentlichen Bedingung der einzugehenden Vereinigung. Der Text ſpricht aber hier klar und deutlich nur von Vorleſern und Vorſängern, oder von dem kleinen Klerus, dem zwar auch bei den Proteſtanten die Ehe mit unevangeliſchen Perſonen nicht ausdrücklich unterſagt, aber auch nicht unbedingt nachgeſehen iſt, ſondern vielmehr für unanſtändig und anſtößig gehalten wird, weil ſie in Rückſicht auf den zu verſehenden Schul- und Kirchendienſt zu mancherlei Unzuträglichkeiten Veranlaſſung gibt. Die heilige Synode gilt demnach für ein bloßes Präventions- oder Kirchenpoliceigeſetz, deſſen Uebertretung ſie auch nur im Allgemeinen mit kanoniſcher Strafe bedroht; recht abſichtlich beſchränkt ſie ſich auf den niederen Klerus, weil eine lange Erfahrung gelehrt hatte, daß dieſes Eheverbot unter den Laien nicht durchzuſetzen ſei; ſie will auch nur, daß die aus

*) Griechiſch: *Ἐπειδὴ ἐν πασαις ἐπαρχίαις συγχωρηται τοῖς ἀναγνώσταις καὶ ψάλταις γαμεῖν, ὥρισεν ἡ ἁγία σύνοδος, μὴ ἐξεῖναί τινα αὐτῶν ἑτερόδοξον γυναῖκα λαμβάνειν, τοὺς δὲ ἤδη ἐκ τοιούτων γάμων παιδοποιήσαντας, εἰ μεν ἐμβασαν βαπτίσαι τὰ ἐξ αὐτῶν τεχθέντα παρὰ τοῖς αἱρετικοῖς, προσάγει αὐτὰ τῇ κοινωνίᾳ τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας· μὴ βαπτισθέντα δὲ μὴ δύνασθαι ἔτι βαπτίζειν αὐτὰ παρὰ τοῖς αἱρετικοῖς, μήτε μὴν συνάπτειν πρὸς γάμον αἱρετικῷ, ἢ Ἰουδαίῳ, ἢ Ἕλληνι· εἰ μὴ ἅμα ἐπαγγέλλοιτο μεταβήσεσθαι εἰς τὴν ὀρθόδοξον πίστιν τὸ συναπτόμενον πρόσωπον τῷ ὀρθοδόξῳ. εἰ δέ τις τοῦτον τὸν ὅρον παραβαίη τῆς ἁγίας συνόδου, κανονικῶς ὑποκεῖσθαι.* Mansi VII, p. 363.

einer gemiſchten Ehe der Vorleſer und Vorſänger nachgeborenen Kinder in der Kirche des Vaters getauft und erzogen werden ſollen. So wächſt bei dem ſinnlichen Menſchen die Eßluſt mit der Zahl der Gerichte; die Braut ſelbſt muß den Glauben wechſeln, ehe ſie das Ehebette des Orthodoxen beſchreitet. Eſras und Muhamed haben nach denſelben Grundſätzen gehandelt; Johann von Leiden und Knipperdolling wollten gar nicht begreifen, wie heilige und allein ſelige Kinder Gottes anders handeln könnten. Nun gilt es nur der vorläufigen Frage, ob ſie ſo weiſe, fromm und rechtglaubig waren, als ſie zu ſein vorgaben, was bis zum Schluſſe unſerer Unterſuchung unentſchieden bleiben mag.

Einflußreicher, als alle bisherige Synodalbeſchlüſſe, bewies ſich ein einfacher, aber feſter und beſtimmter Kanon der, von uns an der

ſiebenten Stelle aufzuführenden Kirchenverſammlung zu St. Agen in Gallien (Concilium Agathense. a. 506.),

die unter dem gothiſchen Könige Alarich und dem Papſte Symmachus zuſammengetreten war, aus fünf und dreißig Biſchöffen dieſſeits und jenſeits der Pyrenäen beſtand, ein und ſiebenzig kirchenrechtliche und diſciplinariſche Beſchlüſſe gefaßt und durch unverdächtige Unterſchriften beglaubigt hat. Die Väter der Synode erklären gleich zuerſt, daß ſie ſich in der Angelegenheit der zweimal verheiratheten Prieſter um die ſtrengen Verordnungen der Väter nicht bekümmern, ſondern aus Mitleid die bigamiſchen Diaconen und Aelteſten in ihrer Würde laſſen wollten, ob ſie ſchon der wirklichen Amtsführung ſich zu entſchlagen hätten*). Hierauf verordnen ſie als weiſe und chriſtliche Männer: „den Nonnen ſoll es nicht geſtattet ſein, vor dem vierzigſten Jahre den Schleier zu nehmen; Geiſtliche ſollen ſich nicht betrinken, bei Strafe dreißigjähriger Ausſchließung von der Communion, oder körperlicher Züchtigung.“ Sie beſtimmen dann die Strafe der Blutſchande, die hier ſchon weit über die Conſobrinität ausgedehnt und,

*) Can. 1. Placuit, quamquam aliud patrum statuta decreverint, ut bigami hucusque ordinati Presbyterii diaconatus nomen obtineant.

bis zur geleisteten Genugthuung, mit Verstoßung der Schuldigen unter die Katechumenen geahndet wird; den Beschlüssen der Väter gemäß „soll alljährlich eine Synode gehalten werden"*). Die Bischöffe gingen also bei ihren Berathungen von dem eben so apostolischen, als vernünftigen Grundsatze aus, daß es hiebei nicht sowohl genau darauf ankomme, was vor ihnen bereits auf anderen Synoden beschlossen worden wäre, sondern auf das, was an sich recht und gut, sowie den gegenwärtigen Bedürfnissen der Zeit gemäß sei. Dieses unverjährbare und über alle träge Gewohnheitssitte weit hinausreichende Princip wollen wir denn auch auf den, unseren Gegenstand betreffenden Kanon anwenden, der sich über die Ehen der Häretiker also ausspricht:

LXVII. „Man muß mit allen Ketzern niemals Ehen eingehen, oder ihnen Söhne und Töchter geben, wohl aber sie von ihnen annehmen, sobald sie versprechen, daß sie Christen und zwar Katholiken werden wollen"**).

Buchstäblich wird diese Verordnung in einer spanischen Synode unter dem Papste Sergius***), so wie in dem kanonischen Rechte†) wiederholt, daher denn auch ein Hauptbeschluß des siebenten Jahrhundertes über dieselbe Angelegenheit mit dem Agdischen Kanon in unverkennbarer Verbindung des Inhaltes und der Grundsätze steht.

Gehen wir nun auf den Vorbericht unseres Synodaldecretes zurück, so lies't man: „wir haben uns im Namen Gottes und mit Erlaubniß unseres ruhmwürdigsten und großmächtigsten Herrn und Königes in der Stadt Agde versammelt und daselbst mit zur Erde gebeugten Knieen für seine Regierung und langes Leben, so wie für das Volk den Herrn angefleht, daß der,

*) Can. XLI, LXI, LXXI.

**) Mansi VIII. 336.: Quoniam non oportet cum omnibus haereticis miscere connubia et vel filios, vel filias dare, sed potius accipere, si tamen profitentur, Christianos futuros esse et Catholicos.

***) Im J. 694. bei Mansi XII, 106.

†) Decreti p. II. caus. 28. 9. r. cap. 16. Jus Canon. edit. Böhmer I, 936.

welcher uns zu unserem Vereine die Erlaubniß ertheile, sein Reich glücklich ausbreiten, es mit Gerechtigkeit regieren und durch seine Tapferkeit beschützen möge. Deßhalb sind wir in der Basilica des heil. Andreas zusammengetreten, uns über die Disciplin und Ordination der Geistlichen und Päpste, so wie über das, was den Kirchen nützlich ist, zu berathen"*). Nun war aber dieser gnädige König kein anderer, als Alarich, der Gothe, der seinem Vater Evarich in der Regierung Galliens folgte, wie dieser ein Arianer und Verfolger der Rechtgläubigen, der die Bischöffe Cäsarius und Quintian verbannte, auch ein Jahr nach dem gehaltenen Concil von Chlodowich gestürzt und getödtet wurde. Der Landesherr dieses Theiles von Gallien war also selbst ein Häretiker; seine Vorfahren waren durch christliche Gemahlinnen bekehrt worden, und unter ihren Nachkommen waren gemischte Ehen nicht ungewohnte, von den Hofgeistlichen selbst nachgesehene und begünstigte Ereignisse. Kann man nun wohl annehmen, daß der sieben und sechzigste Kanon unserer Synode, so wie alle ihre Beschlüsse, die landesherrliche Bestätigung erhalten haben werden und daß sie überhaupt bei der großen Anzahl von Häretikern in Gallien gesetzlicher Kraft und Wirksamkeit theilhaftig wurden? Oder war das zunächst nur ein strenges, esoterisches Kirchengesetz, für dessen Anwendung und Einführung in das katholische Gesammtleben man bessere Zeiten erwarten mußte? Aus der Geheimhaltung der Beschlüsse des ein Jahr später zu Toulouse gehaltenen Concils, welche ebendaher ganz verloren gegangen sind**), mögte man fast das Letzte behaupten.

Will man aber auch kein Bedenken tragen, den Bischöffen einer Provinz, und noch dazu in einer das Familienwohl der Mitbürger unmittelbar betreffenden Angelegenheit, ein von der Staatsregierung unabhängiges Recht der Gesetzgebung einzuräumen; so bieten doch mehrere Verordnungen dieses Concils der Kritik so viele Blößen dar, daß auch der sieben und sechzigste Kanon auf Unfehlbarkeit keinen Anspruch machen kann. So heißt es im

*) Mansi 8, 323.

**) Mansi a. a. O. S. 347.

neunten Kanon: „wenn ein verheiratheter Diaconus, oder Presbyter wieder zu dem Lager seiner Gattin zurückkehrt, soll er, sobald das mit Wissen der vorhandenen Verbote geschehen, seines Amtes entsetzt werden.“ Wie ist es möglich, dem Rechte, dem Gewissen, der Schrift zum Hohne, ein solches christlich sein sollendes Gesetz zu geben, welches der Apostel geradehin ein Teufelswerk nennt*)! Nach dem fünfzehnten Kanon sollen zwar „verheirathete junge Priester nicht eher ordinirt werden, bis ihre Weiber in die geistliche Beschlagnahme des Ehebettes**) einwilligen“; aber auch dieses Gesetz war bei den fanatischen Ueberredungskünsten der Priester sehr bedenklich, weil hier das Schicksal junger Gatten entschieden wurde, die durch gewissenlose Einflüsterungen entweder aus dem rechtmäßigen Besitze der Ehe vertrieben, oder zum Ehebruche und unordentlichen Leben verleitet wurden. In dem achtzehnten Kanon wird festgesetzt: „Säcularpersonen, die an den drei hohen Festen nicht zum heiligen Abendmahle gehen, sollen nicht mehr für Katholiken gehalten, oder ihnen zugezählt werden.“ Da hätte man unter den Kaisern Joseph dem Zweiten und Napoleon ganze Regimenter von Kriegern, Hof- und Staatsdienern aus der Kirchenliste streichen, oder sie gar aus dem Taufbuche auslöschen müssen. Sind nun diese und andere Vorschriften weder weise, noch gerecht und christlich zu nennen; warum will man läugnen, daß auch das vorliegende Verbot der Ehen mit den Häretikern aus einem übertriebenen, levitischen Eifer hervorgegangen ist, dem Geiste Christi und der Apostel widerstreitet, den Frieden der Familien und des Staates stört und durch mosaisch-ismaelitische Isolirung der Bewohner eines und desselben Landes nur die Flamme der Selbstsucht, der Lieblosigkeit und des Religionshasses anhaucht? Mag man immer einen ähnlichen Kastengeist in Amerika unter den indischen Säcken und Füchsen, Plattköpfen und Plattfüßlern, in Asien bei den Chinesen und Japanesen, sonst in Europa unter den Mützen und Hüten, ja selbst in dem Heirathsloose einzelner Secten finden, wo man zuletzt denselben Zweck

*) 1 Timoth. IV, 3.

**) Sequestrato mansionis cubiculo ordinentur.

des Auseinanderhaltens ganzer Gesellschaften beabsichtigt; so sind doch Verbote dieser Art immer unzweckmäßig, sobald sie das Recht der Selbsterhaltung überschreiten, die christliche Duldung unter die Füße treten, die Bande des Wohlwollens und der Liebe zwischen ganzen Völkern zerreißen und zuletzt nicht einmal die Absicht erreichen, die sich eine unerleuchtete und falsche Frömmigkeit vorgesetzt hat. Gewiß hat man also dem sieben und sechzigsten Kanon der kleinen Synode von Agde zu viel Ehre angethan, wenn man ihn in das Kirchenrecht des Mittelalters und sogar unter die Verordnungen eines allgemeinen Concils aufgenommen hat.

In dem alten tarraconischen Spanien fand sich eine schon von Cäsar und Horaz genannte Stadt Ilerda, in welcher sich unter dem Könige Theodorich und Papste Johann acht Bischöffe zu dem

achten kleinen Concil (Concilium Ilerdense a. 524.)

vereinigt haben, welches von den Schriftstellern über die gemischten Ehen häufig angeführt wird. Sie heißen Sergius, Justus, Casonius, Johannes, Paternus, Maurelio, Taurus, Februarius, haben sämmtlich die Verordnungen der Synode unterschrieben und bemerkt, sie seien aus freier, brüderlicher Berathung unter Gottes Eingebung*) hervorgegangen; auch habe der Presbyter Gratus als Delegirter eines anderen Bischofs den Verhandlungen beigewohnt. Von den sechzehn Constitutionen, wie sie hier genannt werden, lautet eine, die sich auf die Erziehung der Kinder bezieht, also:

XIII. Ein Katholik, der seine Kinder zur Taufe in der Häresis darbringt, dessen Opfer soll in der Kirche keineswegs angenommen werden**).

---

*) Secundum quod nobis cum fratribus deo inspirante complacuit. Mansi VIII, 615.

**) Catholicus, qui filios suos in haeresi baptizandos obtulerit, oblatio ejus in ecclesia nullatenus recipiatur. Der Titel dieses Kanons in einer alten Handschrift ist mit steigender Strenge also gefaßt: Catholicus, qui filium suum in haeresi baptizaverit, excommunicetur.

Ueber den Sinn dieſer Anordnung kann kein Zweifel eintreten. Es iſt nicht von der häretiſchen Taufe die Rede, denn dieſe wurde, ſobald nur die Taufformel bibliſch und nicht antitrinitariſch war, ohne Widerrede für zuläſſig erklärt; ſondern von der Abſicht eines katholiſchen Vaters, ſein Kind, welches er einem häretiſchen Prieſter zur Taufe dargebracht hatte, auch in dem Glauben und Bekenntniſſe der Häreſis erziehen zu laſſen. So iſt dem Katholiken die lutheriſche, oder calviniſche Taufe nicht an ſich verwerflich, ſondern nur deßwegen, weil er in ihr auch die Verbindlichkeit findet, das Kind in dieſen Confeſſionen erziehen zu laſſen. Gegen die von der Synode auf dieſe Handlung geſetzte Verweigerung der Annahme des Opfers, oder der Oblation des katholiſchen Vaters kann alſo billigerweiſe nichts eingewendet werden. Nur der aus ihr gezogenen Folgerungen wegen glauben wir einige Bemerkungen über die eigenthümliche Diſciplinargeſetzgebung dieſes Concillabuls vorausſchicken zu müſſen. „Wenn es unter Geiſtlichen zu blutigen Händeln, oder bis zum Todtſchlage kommt, ſollen ſie von dem Biſchoffe in Strafe genommen werden“*). Man ſieht, wie ſäuberlich die zärtliche Mutter Kirche ihre lieben Söhne behandelt, auch wenn ſie ſich mit ritterlicher Wildheit die Hälſe brechen. „Obſchon die heiligen Väter den Geiſtlichen von jeher die Vertraulichkeit mit ausländiſchen Weibern nachdrücklich unterſagen; ſo haben wir es doch angemeſſen gefunden, denjenigen, welcher dieſes Vergehens überwieſen iſt, nach einer und der anderen Erinnerung, wenn er ſich nicht beſſern will und ſolang er in dieſem Fehler beharret, ſeiner Amtswürde zu entſetzen“**). Abermals ergreift die gute Mutter, faſt unwillig, die Zuchtruthe; aber ſie läßt ihren Lieblingen ſo viele Ausflüchte offen, daß an die Vollziehung der Strafe kaum zu denken iſt. Dafür heißt es in den Fragmenten dieſes Concils: „wenn die Hinterlaſſene eines Biſchofs, Prefbyters, oder Diaconus einen Mann nimmt, ſoll ſie bis zu ihrem Tode von der Communion

*) Can. II. vergl. die excerpta p. 621. Im Texte ſteht: a pontifice districtius vindicentur.

**) Can. XV.

ausgeschlossen sein"*). Auf den Umgang eines Geistlichen also mit fremden Weibern ist der Verlust der Amtswürde gesetzt, wenn ihm dieses Vergehen bewiesen, er vorher ein- oder zweimal ermahnt worden ist, sich auch keineswegs bessert, und überdieß, solang er in dieser Sünde beharrt; „denn", setzt der Kanon hinzu, „wenn er sich unter Gottes Beistande bessert, so ist er sofort wieder in sein heiliges Amt einzusetzen". Die hinterlassene Witwe eines Bischoffes, Aeltesten, oder Diaconus aber, die man bei der Ordination des Mannes aus dem rechtmäßigen Besitze der Ehe verdrängt, der man sogar die Erneuerung dieses Rechtes bei Strafe untersagt hat, soll, wenn sie nach dem Tode des ihr entrissenen Mannes zur zweiten Ehe schreitet, der Kirchengemeinschaft beraubt, bis an ihr Ende beraubt sein. Erdichtet hat man gewiß ein solches Gesetz nicht; man hat es nur unterdrückt, weil es jedem Unbefangenen auffallen mußte, wie ungleich hier das Concil die Wage der heiligen Themis halte. Es kann wenigstens von einer göttlichen Inspiration solcher Gesetze unter vernünftigen Christen ohnehin nicht länger die Rede sein.

Doch wir kehren nach dieser absichtlichen Digression wieder zu dem dreizehnten Kanon unserer kleinen, spanischen Synode zurück, von dessen Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit wir vollkommen überzeugt sind. Denn wenn ein protestantischer und zugleich rein evangelischer Christ sein Kind bei dem Priester einer traditionellen, und eben daher nach unseren Grundsätzen häretischen Kirche in der Absicht wollte taufen lassen, daß es in dem Glauben derselben erzogen werde; so würde er wegen dieser mittelbaren Apostasie gleichfalls von seinen kirchlichen Oberen mit einer Correctionsstrafe belegt werden können. Allein man hat aus dem obigen Kanon die Folgerung abgeleitet: „daß auch von den in gemischten Ehen erzeugten Kindern keines bei den Häretikern getauft, um so weniger in einer nicht katholischen Religion erzogen werden dürfe, weil der katholische Gatte dieses nicht zu-

*) Mansi VIII, p. 621. e vetere MS.: Episcopi, presbyteri, diaconi relicta, si maritum acceperit, in finem non communicet."

geben könne“*). Nun haben wir uns nicht mehr mit dem Kanon, sondern mit der in denselben hineingelegten Consequenz zu befassen, und dürfen, ihre Richtigkeit zu beweisen, nur die Waffen des Schlußziehers gegen ihn selbst richten. Man denke sich, was bei der politischen und kirchlichen Stellung der Christen des sechsten Jahrhunderts leicht möglich war, daß sich unter dem Könige Theodorich außer den acht rechtglaubigen, oder doppelnatürlichen Bischöffen zu Ilerda auch ebensoviele eutychianische, oder monophysitische ebendaselbst, oder in der Nähe versammelt und in Rücksicht der Taufe und Erziehung der Kinder ihrer Confession eine dem dreizehnten Kanon gleichlautende Verordnung erlassen**) hätten. Man denke sich ferner, daß ein Monophysite eine Diplophysitin geheirathet hätte und daß dann beide Gatten über die Anwendung der Synodalbeschlüsse ihrer widerstreitenden Confessionen in Uneinigkeit und Zwiespalt gerathen wären. Die Rechte der Parteien waren sich damals, wo der Nestorianism und Eutychianism selbst an den Höfen der Fürsten viele Vertheidiger fand, vollkommen gleich; den Monophysiten galt der fromme Archimandrite Eutyches eben soviel, als den Gegnern Eusebius und Flavian; eine Kirche erklärte die andere für häretisch und nahm daher auch ihre Glaubensgenossen gegen die Mitglieder der anderen Kirche mit Eifer und Nachdruck in ihren Schutz. Wer sollte nun hier, wo es sich nicht um den Glauben an metaphysische Lehrsätze, über welche Gott und die bessere Erkenntniß künftiger Jahrhunderte allein entscheiden konnte, sondern um die damals in Hispanien bestehenden Rechte entzweiter Gatten auf die Erziehung ihrer Kinder handelte, als Richter aufgerufen werden? Gewiß weder die monophysitische, noch die diplophysitische Kirche, weil beide Parteien waren und folglich der subjective Vorwand ihrer ausschließenden Rechtglaubigkeit gar nicht in Erwägung kommen konnte, sondern der Staat, der zur Zeit beide Confessionen aufgenommen und ihnen also auch

*) Kutschker, über die gem. Ehen. Wien 1838. S. 136.

**) In der That trennten sich die armenischen Monophysiten von den Griechen um diese Zeit nach der Synode von Theben i. J. 536. Walch's Historie der Ketzereien. Leipzig 1778. Th. VIII. S. 480.

als Mitgliedern einer großen Gemeinschaft gleichen Schutz für ihre gegenseitigen Familienrechte zugesichert hatte. Wollte nun die Staatsregierung in diesem Falle weise und gerecht sein; so blieb ihr kein anderer Spruch übrig, als der, daß sich beide Parteien vergleichen, und, wenn die Güte nicht verfangen wollte, ihre Kinder alternirend, oder nach den Geschlechtern dieser und jener Confession zur Taufe und Erziehung darzubringen von Rechtswegen verbunden sein sollten. Salomo selbst, wenn er wiederkehrte, würde nicht anders entschieden haben. Der Ilerdische Kanon ist demnach auf gemischte Ehen gar nicht anwendbar, und wenn das von den Priestern einer oder der anderen Confession forthin einseitig und ausschließend versucht wird, so ist das eine rechtlose Anmaßung, welcher in einem gebildeten Staate unmöglich Folge gegeben werden kann. Nicht einmal die Absolution darf dem Gatten einer ungleichen Ehe wegen der von dem Staatsgesetze angeordneten Erziehung seiner Kinder verweigert werden, weil vor Allem Recht im Lande herrschen muß, und Niemand für das, was die Obrigkeit gesetzlich von ihm fordert, vor dem Richterstuhle eines Priesters, ja selbst des Glaubens und Gewissens, verantwortlich gemacht werden kann.

Von besonderer Wichtigkeit ist das von dem Kaiser Flavius Justinianus einberufene, hier

neuntens zu bemerkende, sechste ökumenische Concil zu Konstantinopel (Trullanum vel quinisextum a. 680.),

welches außer dem Kaiser von den vier Patriarchen des Orientes und mehr, als zweihundert Bischöffen unterzeichnet ist. Es bestätigt nicht allein die während der monophysitischen und monotheletischen Streitigkeiten auf den vorigen Synoden zu Chalcedon und Konstantinopel gefaßten Beschlüsse, sondern bereichert sie auch mit hundert und zwei kanonischen Verordnungen, welche die Abstufungen des Klerus und die inneren Angelegenheiten der Kirche betreffen. So nimmt der dreizehnte Kanon eine durchaus abfällige und correctionelle Richtung gegen die römische Kirche, indem er bemerkt: „ganz mit Unrecht berufe sich dieselbe auf einen überlieferten Kanon, daß verheirathete Subdiaconen, Diaconen und Aelteste bei ihrer Ordination auf die Ehe Verzicht leisten und sich ihren

Gattinnen entziehen sollen. Es stehe das nicht nur mit der Schrift und dem allgemeinen Rechte, sondern auch mit dem alten apostolischen Kanon in geradem Widerspruche; daher die Synode verordne, „daß an bemerkte Kleriker künftig bei ihrer Weihe ein solches unrechtmäßiges Ansinnen nicht mehr gestellt werde, wohl aber sie angewiesen würden, während ihrer Amtsführung und zu bestimmten Zeiten sich des ehelichen Umganges mit ihren Weibern zu enthalten." Nicht minder bestimmt der sechs und dreißigste Kanon nach dem Vorgange der Concile von Konstantinopel und Chalcedon: „daß der Thron dieser Hauptstadt mit dem des alten Roms gleicher Würde, in kirchlichen Angelegenheiten aber gleich demselben hoch stehen und den zweiten Platz nach jenem einnehmen, hierauf aber der Thron von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem folgen soll." Die Gesandten des Papstes Leo und er selbst haben gegen diese Verordnung, welche allerdings zwischen den geistlichen Stühlen Roms und Konstantinopels nur einen räumlichen Unterschied feststellte, beharrlich protestirt und durch ihr Beispiel nicht wenig zur Untergrabung des Ansehens der alten Concilienschlüsse beigetragen. Hievon abgesehen, bleibt nun für uns gegenwärtig folgender Kanon von Bedeutung *).

LXXII. Es soll einem rechtglaubigen Manne nicht gestattet sein, sich mit einem häretischen Weibe zu verehelichen. Denn wenn etwas dieser Art von irgend Jemandem geschehen sollte, so müßte eine solche Ehe für unrechtmäßig gehalten und als ungesetzlich wieder aufgelöst werden, weil man das Unvermischbare nicht vermischen, das Schaf nicht mit dem Wolfe, den Antheil Christi nicht mit dem Loose der Sünder vereinigen darf. Wer diesen unseren Beschlüssen zuwider handelt, soll von der Gemeinde ausgeschlossen werden.

Beschränkt wird nun dieses Interdict durch den Zusatz, daß bereits bestehende Ehen dieser Art, auch wenn der häretische

*) Mansi XI, 975.

Theil ſich nicht bekehren will, doch für rechtmäßig gehalten werden ſollen, weil der Apoſtel in dem erſten Korintherbriefe eine ähnliche Nachſicht ausſpreche *).

Dieſe Vorſchrift unterſcheidet ſich von allen vorhergehenden Geſetzen dieſer Art durch die ungemein herbe und ſchärfende Beſtimmung, daß gemiſchte Ehen der Rechtglaubigen und Häretiker ſchon an ſich für ungültig und unzuläſſig erklärt werden. Offenbar hat man hier, den früheren, milderen Beſchlüſſen griechiſcher Concilien zuwider, die ſtrenge, byzantiniſche Rechtsgeſetzgebung in die Kirche aufgenommen, wozu wohl die Gegenwart des jüngeren Juſtinian und ſeiner Rathgeber Vieles beigetragen haben mag. Denn der Erbfehler aller poſitiven Inſtitutionen in Staat und Kirche beſtand von jeher darin, daß man zufällige Inconvenienzen, oder Anſtöße, die auf dem Wege der Diſciplin oder Verwaltung leicht zu entfernen waren, kurzſichtig und eifrig, mit der teleologiſchen Allgemeinheit verwechſelte, die nur in der Vernunft zu finden war, und dann das durch die Androhung unbemeſſener Strafen ergänzen wollte, was der Ordonnanz an innerer, weſentlicher Nothwendigkeit gebrach. Daß das bei dem vorliegenden Kanon der Fall war, geht deutlich aus dem ganz folgewidrigen Zuſatze hervor, daß bereits beſtehende Ehen der Orthodoxen und Häretiker, auch wenn ſich dieſe nicht bekehren, dennoch für erlaubt und rechtmäßig gehalten werden ſollen; denn was, wie doch vorher behauptet wurde, ſchon an ſich unvernünftig, ſchändlich und unchriſtlich iſt, das kann, wie eine blutſchänderiſche Ehe, oder der Beſitz eines geraubten Gutes, durch den vorhergehenden Beſitz keineswegs gerechtfertigt und in eine geſetzlich zu duldende That verwandelt werden. Die katholiſche Kirche

---

*) *Μὴ ἐξέστω ὀρθόδοξον ἄνδρα αἱρετικῇ συνάπτεσθαι γυναικὶ, μήτε μὴν αἱρετικῷ ἀνδρὶ γυναῖκα ὀρθόδοξον ζεύγνυσθαι· ἀλλ' εἰ καὶ φανῇ τι τοιοῦτον ἀπό τινος τῶν ἀπάντων γινόμενον, ἄκυρον ἡγεῖσθαι τὸν γάμον καὶ τὸ ἄθεσμον διαλύεσθαι συνοικέσιον. οὐ γὰρ ἰχρὴ τὰ ἄμικτα μιγνῦναι, οὐδὲ τῷ προβάτῳ λύκον συμπλέκεσθαι καὶ τῇ τοῦ Χριστοῦ μερίδι τῶν ἁμαρτωλῶν κλῆρον· Εἰ δὲ παραβῇ τις τὰ παρ' ἡμῶν ὁρισθέντα, ἀφοριζέσθω.*

hat daher diesen Theil des Kanons in ihrem geistlichen Rechte nicht nur keineswegs anerkannt, sondern es ist auch die griechische Kirche selbst späterhin häufig von ihm abgewichen und hat kein Bedenken getragen, die Ehen mit Katholiken, die sie doch auch für große Häretiker hält, und mit den Bekennern anderer christlicher Confessionen als gültig und rechtmäßig zuzulassen. Ist es doch hinlänglich aus der Geschichte bekannt, daß die Rechtgläubigen aller Jahrhunderte von der überwiegenden Mehrheit ihrer Zeitgenossen als Ketzer betrachtet und verfolgt wurden; Abraham und Zoroaster, Moses und die Propheten, Christus und die Apostel mußten sich von Götzendienern und Fanatikern als gottlose Sectirer verfluchen lassen. Ganz Arabien stand gegen den Monotheisten Muhamed auf, bis er sich die Idololatrie durch Vernunft und Schwert unterwarf; Luther, Zwingli und Calvin wurden wie reißende Thiere in die Acht erklärt und mit dem Scheiterhaufen bedroht. Nun haben Millionen in den gebildetesten Ländern unserer kleinen Erdenwelt für sie die Waffen des Lichtes ergriffen, und da, wo solche Völker und Männer die Währheit vertheidigen, können Vorwürfe der Gegenpartei, welche viele ihrer erleuchteten Mitglieder selbst nur für veraltete Lästerungen erklären, vor dem Richterstuhle des Christenthums und der Vernunft nicht mehr von der Bedeutung sein, die man ihr in dem Trullum einer nun saracenischen Hauptstadt vor länger als eilf Jahrhunderten beigelegt hat.

So reich das nun beginnende Mittelalter auch an Kirchenversammlungen, Synoden und Irrlehren war, so kamen doch auf jenen die vermischten Ehen immer seltener zur Sprache, weil die wachsende Hierarchie ohnehin geschäftig genug war, die Ketzer und neue Religionsparteien zu unterdrücken, und es nach Einführung der Inquisition nicht an Mitteln fehlte, diesen Zweck zu erreichen. Die Geschichte gedenkt indessen

zehntens einer Versammlung von Bischöffen zu Pressburg in Ungarn (Concilium Posoniense a. 1309.), welche der Cardinallegat Gentilis unter dem damals zu Avignon residirenden Papste Clemens dem Fünften in seiner Diöcese einberufen und dren Beschlüsse er dann seinem über die Alpen

verwiesenen Oberhaupte zur Bestätigung vorgelegt hat. Es erhellt aus dem Vorberichte der kurzen Acten dieses Concils, daß der Legat sich hiezu nicht nur vermöge seines Amtes für berechtigt gehalten hat, sondern es herrscht auch in den neun vorhandenen Verordnungen desselben ein Selbstgefühl der geistlichen Gewalt, welches überall mit Bann und unchristlichem Begräbnisse droht und seine Blitze bis hin an die Stufen des päpstlichen Thrones schleudert. Hier findet sich nun auch folgender, auf unseren Gegenstand Beziehung nehmender Kanon, den wir seiner ungemeinen Breite wegen nur im Auszuge geben.

VIII. Damit die katholische Kirche, welche jede Spaltung des Irrthumes verachtet, von keinem Schisma, oder Sauerteige ketzerischer Bosheit befleckt werde, verordnen wir nach dem Rathe und mit Beistimmung des gegenwärtigen Concils in diesem unabänderlichen Edicte, daß Niemand, der in unserer Legation für einen Katholiken gehalten sein will, sich erkühne, einem Anderen, Häretiker, Katharener, Gazaner, Schismatiker, oder sonstigen Gegner des christlichen Glaubens, namentlich den Russen, Bulgaren, Raitzen, Lithauern, welche in dem Irrthume beharren (und nach glaubwürdigen Zeugnissen zur Herabsetzung des christlichen Glaubens, zur Schmach Christi und der hochheiligen römischen Kirche, die der Grund des wahren Glaubens ist, nicht nur das Sacrament der heiligen Taufe wiederholen, sondern auch andere heilsame Sacramente der katholischen Kirche verdammlich verachten, die Wahrheit des Glaubens zur Seligkeit verläugnen und mannigfaltig beleidigen), seine Tochter, Enkelin, oder Blutsfreundin zur Ehe zu geben, oder auf irgend eine Weise zu verbinden, weil das zum offenbaren Schaden und Nachtheil der christlichen Religion geschieht. Wir haben nämlich von kundigen Personen vernommen, daß die von der katholischen Einheit losgerissenen Männer ihre katholischen

Eheweiber durch des Teufels Anreitzung viel leichter zu dem Irrthume des Unglaubens herüberziehen, als sie selbst von ihnen angezogen werden. Wer daher dem gegenwärtigen Verbote zuwider seine Tochter, Enkelin, oder Blutsverwandte besagten verpesteten Menschen zur Ehe giebt, oder dazu seine Einstimmung ertheilt, oder wissentlich an solchen schändlichen Hochzeiten Theil nimmt, der soll, das seine Einwilligung ertheilende Weib mit eingeschlossen, als Theilnehmer an der ketzerischen Bosheit durch die That mit dem Dolche des Kirchenbannes niedergestreckt und eines kirchlichen Begräbnisses beraubt sein*).

Der Unwille des Cardinallegaten gegen eine Reihe obscurer und unwissender Katholiken ist, seinem eigenen Geständnisse gemäß, vorzüglich durch die Erfahrung aufgeregt worden, daß die häretischen Männer seines Sprengels häufiger ihre Weiber zum Uebertritte bewogen, als umgekehrt. Wäre der letzte Fall eingetreten, so würde vielleicht dieser ganze weitschweifige Kanon nicht veröffentlicht worden sein. Zu den Zeiten des Paulus und Timotheus war das anders, und die Frage nach der Ursache hätte vielleicht dem geistlichen Hochwürdner Manches zu denken geben können. Aber auch abgesehen hievon, sieht man sich doch zu der Bemerkung veranlaßt, daß man nicht einmal arme, halb oder ganz barbarische Ketzer bekehrt, wenn man sie wie Missethäter behandelt und die vermeinte Schmach der Kirche an ihren Leichnamen, wie an einem vorsätzlichen Selbstmörder, rächt. Der sanfte Johannes und der feurige Paulus würden selbst das Maranata über ein solches peinlichchristliches Interdict ausgesprochen haben; Furcht und Schrecken führt die Andersglaubigen mehr zur Störrigkeit, zum Hasse und zur Rachgierde, als zur Versöhnung und Eintracht. Der bisher, wenn schon kurz, doch schon zu lang besprochene Kanon muß daher eher den Zeichen des Widerspruches

*) Mansi XXV, 222.

und der Verirrung, als den Zeugen des Lichtes und der ächt katholiſchen Wahrheit zugezählt werden.

Wenn wir nun nach einem langen Zwiſchenraume noch

eilftens der Trienter Kirchenverſammlung (Concilium Tridentinum a. 1542—1563.),

gedenken, welche unter den Päpſten Paul dem Dritten, Marcellus dem Zweiten, Paul dem Vierten und Pius dem Vierten, obſchon nach manchen Unterbrechungen, ſich eifrig und thätig bewieſen hat; ſo bedarf das allerdings einer Rechtfertigung, weil man auf derſelben der Erörterung der ſchwierigen Frage von den ungleichen Ehen mehr ausgewichen iſt, als ſich ſchroff und verdammend über ſie ausgeſprochen hat. Man kann hieher in dem Artikel von der Ehe nur den Kanon ziehen, welcher das Anathema über die Gegner der ſacramentirlichen Eigenſchaft der Ehe verhängt *). Allein es wird ſich bald in einem der folgenden Abſchnitte darthun laſſen, daß das hierüber zwiſchen der katholiſchen, griechiſchen und proteſtantiſchen Kirche obwaltende, dreifache Mißverſtändniß zuletzt auf einem bloßen Wortſtreite beruht. Eine andere Verordnung: „wenn Jemand behauptet, es könne durch Ketzerei das Band der Ehe aufgelöſt werden, der ſei verbannt" **), iſt gegen die Griechen gerichtet und wird, da ſie ſchon in dem kanoniſchen Rechte gegründet iſt, von den Proteſtanten beßtens angenommen werden. Wieder ein anderer Ausſpruch endlich, welcher das Recht der Kirche vertheidigt, „das Band der Ehe auch nach erfolgtem Ehebruche für unverletzt zu erklären" ***), iſt zu Gunſten der unirten Griechen, welchen bekanntlich auf dem Concil zu Florenz †) geſtattet wurde, ſich von einem ehebrecheriſchen Gatten gänzlich loszuſagen, dergeſtalt modificirt und gemildert worden, daß wir nicht zweifeln, der römiſche Stuhl könne in Rückſicht der gemiſchten Ehen eben ſo nachgiebige und

*) Sess. VIII. unter Pius IV. J. 1562. Can. 1.

**) Can. V.

***) Can. VII.

†) Unter dem Papſte Eugen dem Vierten i. J. 1439.

gemäßigte Maßregeln ergreifen, wenn er nur wolle*). Aus diesen Gründen würden wir uns indessen noch keineswegs für berechtigt halten, diese Kirchenversammlung hier aufzuführen, wenn nicht auf derselben abermals das Verhältniß der Ketzer zu den Unglaubigen zur Sprache gekommen wäre, auf dessen richtiger Auffassung zuletzt die ganze praktische Auflösung der vor uns liegenden Streitfrage beruht. Wie nämlich das Concil zu Constanz sich zu dem rühmlichen Grundsatze bekannt hatte, daß man den Ketzern keinen Glauben halten dürfe; so predigte auch in Trient ein Dominicaner, Namens Storch, vom Gefolge des Erzbischoffes zu Trier, über das Evangelium von dem Unkraute unter dem Weitzen vor den Mitgliedern des Concils: „man müsse die Ketzer dulden, solang man sie nicht ohne Gefahr größeren Nachtheiles aus dem Wege räumen könne." Hierüber zur Rede gestellt, erwiederte er: „er habe nur von den Ketzern überhaupt und ohne nähere Beziehung gesprochen; wenn er aber auch gesagt hätte, man müsse sie durch Feuer, Schwert, Strick, oder auf irgend eine andere Weise aus dem Wege räumen, so würde er doch nichts Anderes gelehrt haben, als das, was die Synode selbst in ihrer zweiten Session gebilligt habe"**). Nur mit Mühe vermogte der kaiserliche Gesandte die hierüber entstandenen Unruhen zu beschwichtigen; es verließen mehrere Anwesende das Concil, und es ist noch jetzt für die Verständigung über den Gegenstand unserer Untersuchung keineswegs unwichtig, die Frage zu erörtern: ob man von katholischer Seite sich damals zu der Maxime bekannt habe, es sei besser, die Häretiker mit Feuer und Schwert zu vertilgen, als die Unglaubigen zu bekriegen. Als Ankläger tritt hier zuerst ein berühmter katholischer Geschichtschreiber auf, welcher bekanntlich unter dem Dolche seiner Mörder, obschon nach einer anderen Veran-

*) Pallavicini, vera historia concilii Tridentini l. XXII. cap. 8. §. 27. seq.

**) P. S. Polani histor. Concilii Tridentini C. IV. Goringhemi 1658. p. 339.

lassung, als ein Opfer seiner Freimüthigkeit gefallen ist. Er berichtet nicht nur, daß man gleich in den beiden ersten Sessionen des Concils*) die Wittenberger Lehre als eine unsinnige Ketzerei bezeichnet habe, auf deren Ausrottuug die anwesenden Gottesgelehrten sich in fleißigen Betrachtungen vorbereiten müßten; sondern schildert auch in der Einleitung zu seiner Geschichte der Trienter Kirchenversammlung die Gesinnungen des römischen Hofes gegen die Protestanten also**): „Das war die erste „Religionsfreiheit der lutherischen, oder Augsburger Confession, „die man ihren Anhängern durch einen öffentlichen Beschluß des „Reichstages bewilligte; daher denn auch die Urtheile der Men„schen hierüber sehr verschieden ausfielen. Zu Rom rechnete man „es dem Kaiser zum Verbrechen an, daß er sich in ein ihm frem„des Geschäft gemischt habe, weil die Fürsten, den ergangenen „Censuren gemäß, heilig verpflichtet seien, alle diejenigen aus„zurotten, welche die römischen Päpste verdammt hätten, und „daran, wo es nöthig sei, Gut und Blut zu wagen; nament„lich sei es das Amt des Kaisers, weil ihn ein feierlicher Eid zum „Schutze der Religion auffordere. Dennoch habe Kaiser Karl „mit unerhörtem Beispiele die Heiligkeit des Eides zu verachten „und die göttliche Rache auf sein Haupt herabzurufen gewagt. An„dere haben dafür die Klugheit und Frömmigkeit des Kaisers ge„lobt, weil er Alles der Gefahr nachgesetzt hätte, die dem christ„lichen Namen von den Waffen der Türken drohe. Denn da er „sich ihnen nicht gewachsen fühlte, wollte er lieber die Protestan„ten, die doch auch Christen sind und sich nur durch „Ceremonien auf eine erträgliche Weise von uns „unterscheiden***), durch einen Friedensschluß mit sich ver-

*) Am 13. Dec. 1545 und 7. Jan. 1546. Suavis Polanus l. c. l. II. p. 113 seq. 122 seq.

**) Ebend. l. I. p. 55. Das italien. Original dieses treflichen Buches führt den Titel: Istoria del Concilio Tridentino. Da Fra Paolo Sarpi con note di Pietro Francesco le Courayer. In Londra 1757. t. I. p. 116. Es handelt sich da vom Laufe d. J. 1532.

***) Senza assicurar i Protestanti, Christiani essi ancora,

„binden, als ſie feindlich geſinnt im Rücken laſſen und allein in „den Krieg ziehen. Das allbekannte Axiom Roms, daß man die „Ketzer noch eher, als die Unglaubigen, mit den Waffen überzie„hen müſſe, ſei vielleicht dienlich, die päpſtliche Herrſchaft zu ver„mehren, dem Wohle der Chriſtenheit aber keinesweges zuträglich.“ Gegen dieſe Behauptung nun, daß auch die Proteſtanten Chriſten ſeien und einen Theil der Chriſtenheit ausmachen, läßt ſich der Jeſuite und nachherige Cardinal Pallavicini, ſeines venetianiſchen Glaubensgenoſſen erbitterter Gegner, alſo vernehmen *). „Das ſind vielfache und ſchwere Irrthümer. Was verſteht denn Suavis**) unter der Chriſtenheit? Etwa eine Schaar von Fürſten, deren Cultus zwar chriſtlich iſt, die aber in ihrer politiſch-religiöſen Regierung nichts unter ſich gemein haben? Das wäre die Einheit der Türken und Perſer, die zwar in der Verehrung Muhameds einträchtig ſind, aber in den Artikeln der Religion und ihrem höchſten Vorſtande gänzlich von einander abweichen. Da könnte man ſich aus gleichem Grunde ein Deiſtenvolk aus Chriſten und Saracenen bilden, die zwar unter ſich gegen die Götzendiener eins wären, aber auch wieder uneins, wie ketzeriſche und katholiſche Chriſten, ſoweit ſich dieſe von den Saracenen unterſcheiden; nun müßten „die Chriſten „die Türken, dieſe aber die Chriſten auffordern, die Heiden zu „bekriegen, folglich auch die Spanier, die Provinzen Indiens zu „erobern! Nein, die Chriſtenheit iſt nur da, wo ſie nicht von „einem profanen Fürſten, ſondern von einem heiligen Vor„ſtande geleitet wird, der die Fürſtenthümer dieſer großen Allge„meinheit in einer Religion, einem Gehorſam gegen die Geſetze „als Bürger des himmliſchen Jeruſalem und demnach in einer „Kirche erhält. Wo aber Zwietracht im Glauben und Feindſchaft „gegen den höchſten Vorſtand herrſcht, da hört auch die chriſt-

---

se ben differenti dalli altri in qualche ritl particolari, differenzia tolerabile.

*) Vera C. T. historia. Augustae. Vindelicor. 1755. lib. III. c. 10. §. 3. pag. 109 seq.

**) Sarpi.

„liche Republik auf. Wenn die Lutheraner genug an der „Verehrung Christi haben und man diesen Zwiespalt einen „erträglichen nennt, so haben sich die Concilien umsonst be„müht, die Ketzer zu verdammen, und Gott hat uns vergebens „über besondere Geheimnisse des Glaubens in den heiligen Büchern „belehrt. Wo hat man aber überhaupt zu Rom das berüchtigte „Axiom gehört, daß man die Ketzer noch mehr, als „die Unglaubigen verfolgen müsse? Man lehrt zwar „in Rom: die Ketzer, nicht die Unglaubigen, sind „strafbar; denn jene sind Empörer gegen die Kirche, welche „die Treue verletzten, die sie in der Taufe Christo und sei„nem Stellvertreter gelobten; diese hingegen sind weder „Unterthanen der Kirche, noch ihren Gesetzen und Gerichten un„terworfen. Verdammt man nun auch Einige von Jenen nicht, „die in ihrer Secte geboren werden, diejenigen nämlich, welche „durch die Taufe wiedergeboren, vor dem Gebrauche ihrer Ver„nunft sterben, oder so unwissend sind, daß sie ohne ihre Schuld „an gewisse Dogmen nicht glauben; so werden doch ohne „Zweifel alle Uebrige von der triumphirenden „Kirche ausgeschlossen, auf deren Wachsthum sich „alle Bestrebungen der streitenden Kirche beziehen." Wie dunkel sich hier auch der Anfang dieser Rede ausdrückt, so ist doch der Sinn des Schlusses vollkommen klar, und die Ketzer sind nach dem Ausspruche des Cardinals zuletzt noch viel schlimmer daran, als die Unglaubigen, weil diese bei günstiger Gelegenheit nur verfolgt, jene aber von der rechtglaubigen Kirche, wenn es die Umstände erlauben, auch als Rebellen gestraft, in jedem Falle aber aus der streitenden Kirche verbannt und der künftigen Seligkeit mit vollkommener Sicherheit verlustig erklärt werden müssen.

Wir haben auf unserer kleinen Reise durch das Land der Concilien bisher schon so manches unbemessene, zelotische und selbst dämonische Wort vernommen, daß wir uns nicht wundern dürfen, wenn das tridentinische, bei aller Achtung, die man einzelnen erleuchteten Prälaten schuldig ist, doch im Ganzen von einem stolzen und hochfahrenden Geiste geleitet wird, der sich we-

der mit der christlichen Demuth, noch mit der apostolischen Weisheit und Gründlichkeit verträgt. Die Kühnheit, hundertmal widerlegte Irrthümer und blinde Anmaßungen mit einer Zuversicht zu wiederholen, als ob sie unmittelbar von Gott in dem Bewußtsein beglaubigt würden, mag zwar dazu geeignet sein, der unerleuchteten und knechtischen Mehrheit in allen Ständen zu imponiren, die nun einmal durch ihre geistige Trägheit zu einer absoluten Passivität des Glaubens verurtheilt ist. Vor denen aber, welche starker Speise bedürfen und geübte Sinne haben, das Wahre und Falsche, das Gute und Böse zu unterscheiden*), verschwinden jene dogmatischen Träume, wie Nebelgestalten, vom Sturme getrieben, und lösen sich zuletzt auch in dem tieferen Horizont der betrogenen Menge in luftige Phantome auf. Der Cardinal will, die Christenheit bestehe aus dem Inbegriffe der Völker, welche nicht allein Gott nach Christi Anweisung verehren, sondern auch eine politisch-religiöse Regierung unter sich gemein haben. Das wäre eine levitisch-hierarchische Theokratie im geraden Gegensatze des Christenthums, welches alle politische Elemente aus der Leitung der Gemeinden ausgeschieden und sie dafür dem Gesetze der Wahrheit und Freiheit unterworfen hat; wer da glaubt und getauft wird, heißt ein Christ, nicht der, welcher sich dem Gewissensregimente eines anmaßenden Priesters unterwirft; der Begrif der Christenheit ist folglich hier in seiner Wurzel verfälscht, um den eitlen Wahn zu begünstigen, nur von der römischen Kirche gehe die ächte Weihe der Christen aus, während Griechen, Armenier, Morgenländer, Protestanten und Häretiker dieses Namens eigentlich gar nicht würdig seien. Pallavicini beruft sich ferner, das Verhältniß der Katholiken und Protestanten in ein helleres Licht zu stellen, auf das Beispiel der Türken und Perser, und diesmal ist er von seinem Gedächtnisse wohl bedient worden; die Sunniten und Schiiten unterscheiden sich allerdings, wie unter den Juden die Rabaniten und Karaiten, oder wie die traditionellen und evangelischen Christen. Aber die Türken machen den Persern den Namen der Glaubigen,

*) Hebr. V, 14.

und die talmudiſchen Iſraeliten den bibliſchen den Namen der Juden nicht ſtreitig, ſondern betrachten ſich gegenſeitig als Bekenner des Islam und Geſetzes; ſie urtheilen folglich logiſcher, bemeſſener und verträglicher, als die Romaniſten, die das Chriſtenthum für ſich ausſchließend in Anſpruch nehmen. Der Gegner des edlen Sarpi hält überdieß die allgemeine Glaubensgemeinſchaft der Katholiken und Proteſtanten für eben ſo lächerlich, als die der Proteſtanten und Saracenen und argumentirt ſich dann in eine witzige Abſurdität hinein, welche umgekehrt auf ihn ſelbſt zurückfällt; denn wenn der Muhamedaner ſpricht: es iſt kein Gott, als Allah, und Muhamed iſt ſein Prophet, ſo antwortet ihm der Proteſtant: es iſt kein Gott, als der einzig wahre Gott, und Chriſtus iſt ſein Geſandter, durch welche letztere Erklärung dann jede äußere und poſitive Glaubensgemeinſchaft gänzlich aufgehoben wird. Der Cardinal behauptet demnächſt, das chriſtliche Gemeinweſen könne nur unter einem heiligen Vorſtande beſtehen, welcher die Allgemeinheit des Chriſtenvolkes in der Einheit der Religion des Gehorſams und der Kirche erhalte. Offenbar verwechſelt er hier eine, an ſich ſchon unausführbare, weltliche Univerſalmonarchie mit einer real unmöglichen geiſtlichen Weltherrſchaft; denn ein Menſch, auch wenn er Salomo's Weisheit, des Evangeliſten Johannes Sanftmuth, des Apoſtel Paulus Thätigkeit und die Beharrlichkeit von zehn Hildebranden beſäße, würde dieſem großen Geſchäfte dennoch nicht gewachſen ſein; es müßte ſich Daniels Engelſenat aus den Wolken zur Erde niederlaſſen*), um ein himmliſches Cardinalscollegium zu bilden, welches dann aus ſeiner Mitte einen heiligen Vorſtand mit Erfolg zu wählen vermögte. Die apoſtoliſche Chriſtenheit wußte von keinem andern Haupte, als von Chriſtus; ſie verdammte die Pauliner, Petriner, Apolliſten und neuen Chriſtianer nicht, ſondern duldete ſie brüderlich, weil eine große Geſellſchaft ohne eine gemeſſene Oppoſition und Reaction gar nicht beſtehen kann. Die Apoſtel ſelbſt hatten verſchiedene Lehrarten, und die erſten Biſchöffe, Metropoliten und Patriarchen waren ſich an Würde und

*) Dan. VII, 9. ff.

Anſehen gleich, ohne daß dadurch das Heil der Chriſtenheit auch nur im Geringſten gefährdet geweſen wäre. Pallavicini rückt es überdieß den Lutheranern höhnend vor, daß ſie ſich auf die Verehrung Chriſti beſchränken; ſie haben aber das gethan, weil die Schrift lehrt, das ewige Leben beſtehe in der Anbetung Gottes nach der Anweiſung Chriſti; ſie haben es gethan, weil die Geſchichte unwiderſprechlich lehrt, daß das voreilige Capituliren der Prieſter mit dem Judenthume und Heidenthume das Chriſtenthum verfälſcht, den Aberglauben befördert und die ſittliche Cultur der Völker um viele Jahrhunderte verſpätet hat. Die Proteſtanten haben folglich nur hier das zu Stande gebracht, was Bernhard von Clairvaux und hundert Andere vor ihm, als ein dringendes Zeitbedürfniß forderten; es iſt ihnen unter Gottes Beiſtand gelungen, und der unüberlegte Spott des Cardinals hat ſeinen Zielpunct gänzlich verfehlt. Ob es nun Rom mit ſeinen Rüſtungen gegen die Ungläubigen jemals Ernſt geweſen ſei, wie ſein Wortführer und Vertheidiger behauptet, wollen wir dahin geſtellt ſein laſſen; die geheime Geſchichte der Päpſte ſtellt ſie uns nicht ſelten als Verbündete mit dem Erbfeinde der Chriſtenheit gegen chriſtliche Mächte dar, und in jedem Falle haben ihre Kreuzzüge der guten Sache mehr geſchadet, als genützt. Aber wie in aller Welt kommt Pallavicini auf den ſonderbaren Einfall, daß die Häreſis eine Rebellion ſei, da ſie an ſich noch keine Handlung, ſondern nur eine Meinung, eine Anſicht des Glaubens, alſo ein Urtheil des Verſtandes iſt, welches gar nicht immer in des Menſchen Gewalt ſteht, ſondern ihm häufig durch die ſouveräne Gewalt der Wahrheit abgedrungen wird? Wie kann er dieſen, oft unwillkührlichen Wechſel der Gedanken für ein Verbrechen halten, da die heiligen Vorſtände der Kirche, wie der Nachfolger von Alexander dem Sechsten und Leo dem Zehnten, die Grundſätze ihrer Vorfahren zuweilen gänzlich verworfen, ja ſelbſt auf eine Reformation der Kirche im Haupte und in den Gliedern angetragen haben? Wie mogte er ſo kühn ſein, für die katholiſche Kirche ein Strafrecht über die Häretiker in Anſpruch zu nehmen, da es in der Willkühr jedes Einzelnen ſteht, aus ſeiner Glaubensgemeinſchaft herauszutreten, in welchem Falle dann jede Verantwortlichkeit gegen den Kirchenoberen von ſelbſt aufhört? Aus

welcher dogmatiſchen Extravagante iſt endlich die nichtigſte aller nichtigen Behauptungen gefloſſen, daß die Glaubigen auf den Stellvertreter Chriſti getauft ſeien und ihm Gehorſam und Treue gelobt hätten? Wenn nun aus allen dieſen Prämiſſen gefolgert wird, daß einige Rechtglaubige, vielleicht aus Erbarmen, denjenigen Kindern der Häretiker, die vor dem Erwachen ihrer Vernunft, oder in gänzlicher Unwiſſenheit ſterben, noch einige Himmelsfähigkeit beilegen, ſo iſt das nach dem eigenen Geſtändniſſe des Prälaten eine Seligkeit der Unvernunft und Unwiſſenheit, die man denjenigen ohne Widerſpruch und auf Verlangen ſelbſt ausſchließend überlaſſen muß, die ſich von der Natur des ewigen Lebens, welches uns das Chriſtenthum verheißt, das heißt, von dem Heile der Seelen und von dem höchſten Gute der Menſchheit noch nicht einmal einen klaren Begeif zu bilden vermogten. Denn wer weder aus den heiligen Urkunden der Schrift, noch aus den Büchern der Weiſen aller Zeiten gelernt hat, worin die Vollkommenheit des allein ſeligen Gottes beſtehe, die er den Menſchen durch Chriſtum verheißen hat, der iſt auch nicht fähig, über einen ſo hochwichtigen Gegenſtand zu ſprechen und abzuſprechen, und verdient in jedem Falle mehr bemitleidet, als gehört und beachtet zu werden.

Das zu wiſſen, wenn man es noch nicht gelernt hat, iſt die höchſte Weisheit des Menſchen; nach dieſem Ziele zu ſtreben, wenn man ein anderes erwählt hat, ſeine heiligſte Pflicht; das Chriſtenthum ſelbſt ſo in ſeinen Tiefen zu erfaſſen und es ſo in das Leben einzuführen, daß es ſich, ſeinem weſentlichen Inhalte nach, als der einzige, von Gott gebahnte Weg zur Gemeinſchaft mit ihm und zur unendlichen Seligkeit unſeres gegenwärtigen und künftigen Daſeins bewähre und zeitgemäß als ewig jung, friſch, neu und himmliſch geſtalte, iſt die Aufgabe des ächt evangeliſchen und darum auch wahrhaft katholiſchen Theologen. Wie wir dem Worte Chriſti glauben, daß in ſeines Vaters Hauſe viele Wohnungen ſind, ſo lernen wir aus der Geſchichte und ſehen es vor Augen, daß ſich Gott für ſeine Heilsanſtalt durch Jeſum viele Schulen bereitet hat, die ſich zwar nicht gleich ſind, weil Alles auf Erden ſchlecht, gut, oder beſſer iſt, die aber doch zuletzt alle von einem Puncte ausgehn und zu einem Ziele führen und gerade durch die Mannigfaltigkeit ihrer Stel-

lungen und Lehrtypen einander nützlich werden. Für das Mehr, oder Minder der Wahrheit und Göttlichkeit ihrer Lehre gibt es nun keine andere Probe, als die apostolische: hast du gebauet Gold, Silber, Edelgesteine, oder Holz, Heu und Stoppeln, der Tag wird es klar machen und durch das Feuer wird es offenbar werden, welcherlei eines Jeglichen Werk sei *). So ist neben der griechischen und katholischen Kirche auch die protestantische, ihre Tochter, groß und stark geworden und hat, wie die beiden ersten, die Feuerprobe der Zeit, des Hasses und der Verfolgung bestanden. Kann es nun diesen drei Hauptschulen des Christenthums auf Erden geziemen, sich gegenseitig zu verfluchen, zu verwünschen und sich mit dem Banne und der Ausrottung zu bedrohen? Kann und darf es eine derselben wagen, sich und ihre Räume allein erleuchtete, heiligende und seligmachende zu nennen? Beweisen es nicht schon die Zweideutigkeiten, Vorbehalte, Beschränkungen und sophistischen Künste, mit welchen man diesen stolzen Wahn zu umnebeln, die unbesiegbare Hartnäckigkeit, mit der man ihn nach so vielen Niederlagen wieder aufzurichten sucht, daß er unter allen Ketzereien des menschlichen Geistes und Herzens die größte, furchtbarste und verderblichste ist, weil er die heilige Pflicht der Selbstbildung und Veredelung durch evangelische Menschenliebe in seinen Grundfesten erschüttert? Mahnt uns endlich nicht die Zeit, in der sich die sociale Cultur der Völker überall neue Wege zur Annäherung und Mittheilung bahnt, nicht mit feierlichem Ernste, die alten Vorurtheile und Buchstabenzwiste zu vergessen und uns unter dem beglückenden Paniere des evangelischen Lichtes und der christlichen Veredlung des Herzens und der Sitten zu vereinigen? Aus diesen Gründen haben wir uns für verpflichtet gehalten, dem Geiste der tridentinischen Kirchenversammlung, wie ihn der erleuchtete Katholik Sarpi an das Licht gebracht, und der unerleuchtete und in alten Irrthümern befangene Curialist Pallavicini abermals zu verhüllen gesucht hat, als einem unchristlichen und menschenfeindlichen, in den Weg zu treten. Unwillkührlich fragen wir hier mit den Worten Christi:

*) 1 Kor. III, 13.

warum übertratet ihr Gottes Gebot um eurer Aufſätze willen*)? Auf einem Concil der deutſchen Kirche aller chriſtlichen Bekenntniſſe, wenn man je den Muth hätte, es einzuberufen, würde ſich dieſe Frage zu einem Chorgeſange in der Weiſe des zweiten Pſalms ſteigern, deſſen ernſte Schlußworte ſo oft vergeſſen werden. Wohl eingedenk derſelben, ſchließen wir daher dieſen Theil unſerer Unterſuchung mit den Worten eines großen Mannes: „es iſt uns nicht in den Sinn gekommen, den Concilien muthwillig zu widerſtreben; wo ſie aber etwas wider die Schrift — und wir fügen hinzu, ohne gewiſſe Gründe — ſetzen, ſoll man der Schrift mehr, denn den Concilien glauben“**).

Fünfter Abſchnitt.

Die gemiſchten Ehen nach dem neurömiſchen, kanoniſchen, päpſtlichen und allgemeinen proteſtantiſchen Rechte.

Es iſt ſchon öfter bemerkt worden, daß ſowohl die Anſichten einzelner Kirchenväter, namentlich der africaniſchen, als die Schlüſſe einzelner Provincialſynoden in Beziehung auf die Ehen verſchiedener Religionsgenoſſen erſt nach langen Zwiſchenräumen in das öffentliche Leben der Chriſten übergegangen ſind. Die Urſachen dieſer Verzögerung lagen theils in der natürlichen Verſchiedenheit der kirchlichen Diſciplinarverordnungen und bürgerlichen Rechtsgeſetze, theils, und zwar vorzugsweiſe, in dem großen Widerſtande, welchen dieſe Eheverbote in einer langen Gewohnheit der Völker und ſelbſt in der öffentlichen Meinung fanden und noch immer finden. Dieſe an ſich ſchon bedeutungsvolle Bemerkung wird noch wichtiger durch die Erinnerung, daß die ſteigende Nationalcultur der neueren Zeit dieſe Reaction nicht vermindert, ſondern ihr im

---

*) Matth. XV, 3.

**) Luther's Werke. Walchiſche Ausg. Th. XV, S. 1846.

Gegentheile neue Kraft und Stärke verliehen hat. Die erste Veranlassung hierzu lag wohl in dem alten römischen Rechte, welches zwar in Rücksicht der Form verschiedene Arten der Ehen zuließ, aber doch in der Ungleichheit des Cultus kein wesentliches Hinderniß derselben fand. Denn wenn Modestin die Ehe eine durch Gemeinschaft des göttlichen und menschlichen Rechts vermittelte Verbindung des Mannes und Weibes zur lebenslänglichen Gemeinschaft*) nennt; so bezieht sich jenes Merkmal nicht auf den Unterschied religiöser Meinungen der Verlobten, sondern auf die feierliche Einweihung der Ehe durch den Pontifex und Flamen Dialis, durch welche die Gattin das Recht erhielt, an den Laren und Penaten, sowie an den Familienheiligthümern des Mannes theilzunehmen**). Es erließ zwar zur Zeit des schon tieferschütterten Heidenthums der Kaiser Valentinian der Erste ein Gesetz, in dem er die Ehe eines römischen Unterthanen mit einer Ausländerin und umgekehrt bei Todesstrafe untersagte***); aber der Grund dieses Verbotes war kein kirchlicher, oder religiöser, sondern ein rein politischer, weil die Verschwägerung seines Volkes mit den zu immer neuen Einfällen in das Reich geneigten Barbaren die öffentliche Sicherheit gefährdete. Wenige Jahre darauf klagt indessen schon Claudian, ein verstockter Heide, wie ihn Orosius nennt, daß das reine Blut der Römer durch maurische und äthiopische Ehen entweiht werde†). Prudentius, ein christlicher

*) Digest. l. XXIII. tit. 2. init. Vergl. Glück's Erläuterung der Pandekten. Erlangen 1825. Th. XXIV. Abth. 1. S. 43 f.

**) Sie wurde *κοινωνὸς ἁπάντων χρημάτων καὶ ἱερῶν τοῦ ἀνδρὸς* nach Dionys. Halicarnass. l. II. Edit. Sylburg. Lips. 1691. p. 95.

***) Codex Theodosianus l. III. tit. 14. v. J. 370.: Nulli provincialium, cujuscumque ordinis, vel loci fuerit, cum barbara sit uxore coniugium, nec ulli Gentilium provincialis femina copuletur. Schon Gothofred im Commentar zu d. St. (ed. C. Th. Ritteri. Lips. 1736. t. I. p. 348. s.) hat erwiesen, daß provincialis den römischen Unterthanen überhaupt im Gegensatze des barbarus, oder gentilis im späteren Sinne des Wortes bezeichne.

†) De bello Gildenico v. 190. s.

Media Carthagine ductae

Dichter und älterer Zeitgenoſſe, beſtätigt dieſe herrſchend gewordene Vermiſchung der entfernteſten Völker mit den Römern; aber er betrachtet ſie als eine Folge der vielen Triumphe des großen Reiches, welche dem Chriſtenthume freie Bahn bereiten werde*). So wußte damals ein von der Kirche hochgeachteter Poet und Vertheidiger des Glaubens die Orthodoxie noch mit einer großen Nachſicht und Milde des Urtheils zu verbinden. In der That hatte ſich auch ſein Beſchützer, Theodos der Große, der als geborner Spanier ſelbſt eine Zeit lang in vermiſchter Ehe lebte, bereits einen anderen Kampfplatz auserſehen und den ganzen Ernſt ſeiner geſetzgebenden Gewalt gegen die Juden gerichtet. Unter ſeiner Regierung erging nämlich die Verordnung: „daß kein Jude eine Chriſtin und kein Chriſt eine Jüdin heirathen ſollte; wer ſich das erlaubte, deſſen Verbrechen ſollte dem Ehebruche gleich beſtraft werden, dergeſtalt, daß Jeder als öffentlicher Ankläger gegen ihn auftreten dürfte“**). Dadurch wurde die hier bezeichnete Ehe ein Capitalverbrechen und mit dem Leben gebüßt, weil man ſie in der kirchlichen Sprache als einen geiſtlichen Ehebruch betrachtete, welcher mit der Abtrünnigkeit auf gleicher Linie ſtand. Es darf indeſſen hiebei nicht überſehen werden, daß die Juden durch ähnliche Verbote iſraelitiſcher Ehe mit Chriſten den Haß der neuchriſtlichen Regierung gegen ſich geſteigert hatten; ſie warfen die zum Chriſtenthume übergegangenen Proſelyten ihres Volkes mit Steinen und wurden daher ſchon von Conſtantin dem Großen mit dem Feuertode beſtraft***). Den inländiſchen Heiden konnten zwar ohne

---

Barbara Sidoniae subeunt connubia matres.
Aethiopem nobis generum Nasamona maritum
Ingerit. Exterret cunabula degener infans.

*) In Symmachum l. II. v. 615 seq.

Conveniunt nunc — per genialia fulcra
Externi ad ius connubii: nam sanguine mixto
Texitur alternis ex gentibus una propago.
– – – – Christo iam nunc venienti
Crede parata via est, quam dudum publica nostrae
Pacis amicitia struxit moderamine Romae.

**) Cod. Theod. l. III. tit. 7.

***) Cod. p. p. lib. I. tit. 9. l. 3.

die ſchreiendeſte Ungerechtigkeit die Ehen unter ſich nicht unterſagt werden; allein dieſe Verbindungen waren nicht mehr gefährlich, weil die Wiederöfnung der verſchloſſenen Götzentempel bei Einziehung der Güter und Verluſt des Lebens verboten war*) und folglich dem heranwachſenden Geſchlechte kein anderer Ausweg offen blieb, als ſich chriſtlichen Prieſtern in die Arme zu werfen. Man hielt es daher vom fünften Jahrhunderte an nicht mehr der Mühe werth, neue Verbote der chriſtlich-heidniſchen Ehen zu erlaſſen. Dafür kündigte die neuchriſtliche Geſetzgebung der Imperatoren den Häretikern einen gänzlichen Vertilgungskrieg an, welcher die Schließung neuer Ehen mit den Gliedern der römiſch-byzantiniſch-katholiſchen Kirche von ſelbſt unmöglich machte. Als nämlich Theodoſius der Große zu Theſſalonich von dem dortigen Biſchoffe Acholius getauft worden war, erließ er von Theſſalonich aus ein Edict**) an das konſtantinopolitaniſche Volk, in dem er geradezu erklärte, daß er den katholiſchen Glauben, wie er ihn ſelbſt kurz zuvor als kaiſerlicher Katechumen bekannt habe, in dem ganzen Reiche einzuführen, gnädigſt entſchloſſen ſei. „Wir wollen," heißt es da, „daß alle Völker, die unſerer huldreichen und milden Regierung unterworfen ſind, ſich zu derſelben Religion bekennen, welche der heilige Apoſtel Petrus den Römern in der noch jetzt von ihm gelehrten Weiſe vorgetragen hat***). Es iſt bekannt, daß der Papſt Damaſus und der Biſchof Petrus von Alexandrien, ein Mann von apoſtoliſcher Heiligkeit, derſelben Lehre zugethan ſind, daß auch wir an die heiligſte Gottheit des Vaters, Sohnes und Geiſtes in gleicher Majeſtät und unter frommer Dreieinigkeit glauben. Wir befehlen daher, daß Alle, welche dieſem Geſetze folgen, den Namen katholiſcher Chriſten führen ſollen, erklären zugleich alle Uebrige für unvernünftig und wahnſinnig, belegen ſie mit der Infamie des ketzeriſchen Namens, wollen, daß ihre Verſammlungen nicht mehr Kirchen heißen, ſie ſelbſt

*) Cod. Just. l. I. tit. 11. §. 7.

**) I. 380. de fide Catholica. Cod. Theodos. l. XVI. tit. I.

***) Quam Petrum apostolum tradidisse Romanis religio usque nunc ab ipso insinuata declarat.

aber nach göttlicher Rache, dann aber den nach unserem himmlischen Ermessen zu fassenden Bewegungen gemäß bestraft werden sollen." Es ist merkwürdig, daß hier der römisch-alexandrinische Lehrtypus, mit Ausschluß des konstantinopolitanischen, welcher damals für macedonianisch galt, als ausschließend rechtglaubig betrachtet wird; merkwürdig, daß die Göttlichkeit jenes Typus weder aus der heiligen Schrift, noch aus der Vernunft, sondern aus der römischen Tradition des Petrus hergeleitet, die Beglaubigung derselben aber im unmittelbaren Cirkel der Gedanken lediglich darin gesucht wird, daß man sie bis auf den damaligen Tag zu Rom zu insinuiren pflege. Es ist ferner merkwürdig, daß der Kaiser aus eigener Gewalt einen noch sehr unvollkommenen Lehrtypus der Trinität für apostolisch und evangelisch erklärt, da doch in dem Jahre des Edicts noch die wesentlichen Bestimmungen fehlten, durch welche die folgenden Concilien zu Konstantinopel, Ephesus und Chalcedon diesem Dogma eine ganz neue Gestaltung gaben. Merkwürdig ist es endlich, daß ein Laie, welcher kaum den Taufborn verlassen hatte, die Häretiker ohne Weiteres für wahnsinnig und den Strafen seiner himmlischen Selbstbewegungen unterworfen erklärt, die doch, mit Ausnahme der Arianer, noch von keiner competenten Behörde gerichtet und verurtheilt worden waren. Wer sich aus dem Zosimus erinnert*), wie ausschweifend Theodosius noch kurz vorher gelebt hatte, wie unfähig er war, die Arianer und Macedonianer, mit welchen er besonders zu kämpfen hatte, von einer anderen, als der politischen Seite zu betrachten, und wie eingeschüchtert sich gerade damals sein schwaches Gewissen durch die Bußpredigten des Acholius und Ambrosius fühlte, der wird auch weder die Polemik des Alles nach seiner himmlischen Beschränktheit messenden Imperators furchtbar, noch seinen unweisen Cabinets- und Canzlei-Katholicism wahrhaft erleuchtet und achtungswerth finden. Dennoch gingen aus dem angeführten Edicte des Kaisers die unbemessensten und strengsten Verfügungen gegen die Ketzer hervor. „Unter dem Worte Häretiker sind alle diejenigen enthalten", heißt es in einer

*) Histor. nov. l. IV. c. 27 seq.

spätern Verordnung unter dem Kaiser Arcadius*), „und müssen also auch den bestehenden Gesetzen unterliegen, die in geringen Gegenständen von dem Urtheile und Pfade der katholischen Religion abweichen, daher auch deine Erfahrenheit den Häretiker Eurefius der Zahl der heiligen Kirchenvorstände zu entnehmen haben wird." Es war aber dieser Eurefius ein sonst sehr rechtglaubiger und eifriger Schismatiker, dessen ganzes Verbrechen darin bestand, daß er die Arianer nicht in die Kirchengemeinschaft aufgenommen wissen wollte, was daher Augustin selbst nicht besonders tadelnswürdig fand. Diese zu scharfe Abgrenzung der Häretiker von der Kirche wurde auch bald darauf gemildert und in Rücksicht der Novatianer und Sabatianer außer Wirksamkeit gesetzt**). Manichäer und Enkratiken aber, sowie Eunomianer und Montanisten, früher Glaubensgenossen des heiligen Tertullian, unterlagen der Todesstrafe, ihre Güter fielen dem Fiscus anheim und ihre Bücher wurden verbrannt***). „Man müsse die Donatisten mit schweren Geldstrafen bedrohen und ihr Landvolk durch wiederholte Stockstreiche von der falschen Religion zurückbringen; auch Senatoren und Hofbediente seien davon nicht ausgenommen, sondern mit Geldbuße von dreißig- bis zweihundert Pfund Silbers zu belegen, und, wenn sie ihre Verbindungen nicht aufgeben, mit Stockschlägen zu züchtigen und des Landes zu verweisen †)." Das waren die Ueberzeugungsgründe jener Satrapen, die als Beschützer und Apostel des freien Christenglaubens verehrt sein wollten.

In dem Gesetzbuche Justinians sind noch viel schärfere und selbst grausame Gesetze gegen die Häretiker enthalten. Um den Thatbestand des Verbrechens aber so kurz, als bequem zu bestimmen, ging man von der einfachen Erklärung des Begriffes aus: „wer nicht orthodox ist, oder in dem kleinsten

*) Cod. Theodos. l. XVI. tit. VI. 28. a. 395.

**) Cod. Theod. l. 65. J. 428.

***) Ebend. l. 9. v. J. 382. l. 34. J. 398.

†) Colonos verberum crebrior ictus a prava religione revocabit. L. 52. J. 412. Lex 54. J. 414.

Puncte von dem katholiſchen Glauben abweicht, iſt ein Ketzer. Dergleichen Irrlehren ſind nach göttlichen und kaiſerlichen Geſetzen verboten und ſollen weder gelehrt, noch gelernt werden. Die Aemter der Häretiker, Diakonen oder Dekane werden aufgenommen, und ihre Wohnungen für die katholiſche Kirche eingezogen." Ihr Vergehen wurde für ein öffentliches erklärt, weil die Beleidigung der Religion auch jeden Einzelnen verletze, wie das von den Manichäern und Donatiſten geſchehe. Es wären demnach ihre Güter einzuziehen, ihre Teſtamente zu vernichten, die gerichtlichen Unterſuchungen auf Leben und Tod gegen ſie einzuleiten und ihre Knechte ſofort frei zu laſſen, ſobald ſie ſich zum katholiſchen Glauben bekennen*). Ein ſpäteres Geſetz enthält nun ein langes Verzeichniß der im katholiſchen Reiche verbotenen Irrlehren, von den Arianern, Photinianern, Paulianern, Macedonianern an bis zu den Audianern, Sackträgern und Borboriten; doch waren die Manichäer, „weil ſie auch die Elemente vergiften", die verhaßteſten und hatten die ſchwerſten Verfolgungen zu erdulden**). Ihnen zunächſt in der Ungnade des Hofes ſtand Neſtorius wegen ſeiner zu ſchroffen Theilung der göttlichen und menſchlichen Natur Chriſti; denn Alles, was er „gegen die Secte der Orthodoxen" geſchrieben und veröffentlicht hatte, wurde verbrannt; es war nicht einmal geſtattet, ſeine Bücher zu leſen, oder in Religionsgeſprächen ſeinen Namen zu nennen, bei Strafe des Verluſtes aller Güter***). Deſſelben Verbrechens wurden bald auch die Eutychianer und Apollinariſten in Aegypten ſchuldig erklärt; ihre Prieſter und Kirchen wurden eingezogen und die Lehrer für immer deportirt und des Landes verwieſen†). Alle liegende Gründe, welche Häretiker von Orthodoxen für ſich und ihren Cultus an ſich gebracht haben, fallen dem Fiſcus, oder der Kirche anheim, „da-

*) Cod. Justin. l. I. tit. 5. de haereticis et Manichaeis §. 2, 3, 4. i. J. 396. u. 407.

**) Ebendaſ. §. 5. v. J. 428.

***) Ebendaſ. §. 6. v. J. 433.

†) Ebendaſ. §. 9. v. J. 457.

mit die Tempel des allmächtigen Gottes, in welchen die Anordnungen unseres Glaubens bestehen, durch alle Jahrhunderte unverrückt erhalten werden"*). Die im Oriente bis auf den heutigen Tag fortdauernden Secten der Nestorianer und Eutychianer würden wahrscheinlich längstens untergegangen sein, wenn der unbeholfen geharnischte Gewalteifer der Byzantiner ihnen nicht so despotisch entgegengetreten wäre und ihren Widerstand gereizt hätte. Da nun die Früchte der kaiserlichen Rechtglaubigkeit mit ihren Tempeln nach kurzen Zwischenräumen in die Hände der Barbaren fielen, die nach gleichen Grundsatzen regierten; so hat man gerechte Ursache, dafür zu halten, daß eine solche Gewissenstyrannei mit den ewigen Rathschlüssen der Provideuz nicht im Einklange stand, und daß daher diese ganze Reihe imperatorischer Religionsedicte als eine große Warnungstafel vor jeglicher Cabinetsdogmatik in der Geschichte aufzubewahren ist. Uns genügt es hier, zu erinnern, daß diese Gesetzgebung, so lang sie in Kraft blieb, jede Hofnung der Häretiker, mit den Rechtglaubigen Eheverbindungen einzugehen, gänzlich abschnitt. Positivgeschichtliche Systeme, welche des Fundamentes der Ideen entbehren, sind Wege durch eine Sandwüste, die der Baumeister, wie eine appische Straße, für die Ewigkeit gepflastert zu haben meint, und die doch nach kurzen Zeiträumen schon von neuen Schichten von Staub und Erde bedeckt werden. Denn da das Concil zu Nicäa über die Gleichwesentlichkeit Christi mit dem Vater anders dachte, als das nächstvorhergehende in Antiochien, die Kirchenversammlungen zu Constantinopel, Ephesus und Chalcedon aber ihrer Seits wieder die kurz vorher gesetzlich ausgeprägte Orthodoxie vielfältig berichtigten und auf ihre Weise ausbildeten; so konnte auch die kaiserliche Rechtglaubigkeit der Constantine, Theodose und Justiniane, wenn schon in jedem Edicte für die Ewigkeit restaurirt, nur der wandelbare Wiederschein des Lichtes in einem Glase sein, welches von jeder Regierung neu gefärbt wurde. Man findet daher schon in den Novellen, oder neuen Constitutionen Justinians Milderungen, Abänderungen

*) Ebendas. §. 10. v. J. 511.

und Nachbesserungen dessen, was vorhin als stabil und unverbesserlich im ganzen Lande verkündigt wurde. So heißt es von den Samaritern*), einer bekannten jüdischen Secte, unter deren Firma sich die in Palästina zurückgebliebenen Juden verborgen zu haben scheinen: „wir haben zwar vorhin verordnet, daß sie weder ihre Güter zu verschenken, noch in ihrem letzten Willen über sie zu verfügen berechtigt sein sollen, wenn das nicht zum Besten eines rechtgläubigen Christen geschieht. Nun aber, wo der heiligste Bischof Sergius zu Cäsarea ihnen das Zeugniß einer besseren Gesinnung ertheilt, verfügen wir, daß die Samariter künftig Testamente errichten und den Intestaterben ihr Eigenthum hinterlassen dürfen, jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn sich unter diesen solche finden, die den christlichen Glauben annehmen, diesen die Hinterlassenschaft mit Ausschluß aller übrigen Verwandten zufallen soll." Das ist wenigstens die Stimme der pönitirenden Gewalt, bei der es freilich noch nicht zum vollen Durchbruche des Rechtes gekommen ist. Denn nun heißt es in einem anderen Statute desselben Jahres**): „wenn Juden eine Synagoge erbauen, oder Häretiker, namentlich Arianer, Nestorianer und Acephaler eine Höhle ihres Unglaubens***) errichten wollen, so soll die heilige Kirche des Ortes diese Gebäude sich aneignen, der Verkäufer aber, wenn er ein Rechtgläubiger ist, in das Kloster geschickt und von der Gemeine ausgeschlossen werden." Desselben Inhaltes ist die folgende Novelle†), welche alle Häretiker und ihre Häupter mit dem Banne und der Vertilgung bedroht, „damit das Werk des Teufels zerstört, die christliche Eintracht befördert und das rechte unbefleckte Bekenntniß des Christenthums von den heiligen Priestern im ganzen Reiche verkündigt werde." Als ein ausdrückliches Verbot der gemischten

*) Authent. Collat. IX. Constit. CXXIX. tit. XII. de Samaritis. J. Chr. 541.

**) Tit. XIV. nov. CXXXI de ecclesiasticis titulis.

***) *Εἰ τολμήσει σπήλαιον τῆς ἰδίας ἀπιστίας οἰκοδομῆσαι.*

†) Tit. XV. nov. CXXXII. de interdictis haereticorum collegiis.

Ehen muß eine andere Verordnung betrachtet werden*), welche „die Bewohner von Mesopotamien mit der Todesstrafe bedroht, wenn sie durch verbotene Ehen ihr Geschlecht entehren und ihre Namen vermischen.“ Doch heißt es kurz vorher, das Verbrechen bestehe darin, daß sie „als Bewohner der Grenze sich mit den benachbarten Völkern befreunden;“ es ist das also nur ein erneuertes Interdict der Ehen zwischen Unterthanen des Reiches und Barbaren, und kann demnach nur der Analogie nach auf die Häretiker bezogen werden. So zieht sich ein stetes Wechselfieber des Traumes und hellen Bewußtseins zwischen diese römisch-byzantinische Gesetzgebung hindurch, und man ist schon zufrieden, wenn von Zeit zu Zeit einige lichte Augenblicke hervortreten.

Das aus so vielen ungleichen Theilen zusammengesetzte kanonische Recht hat das unläugbare Verdienst, das christlich-religiöse Element der Ehe bestimmter und schärfer, als die bisher genannten Verordnungen der kaiserlichen Civilbehörden thaten, in das Auge gefaßt und mit der immer gewaltiger hervortretenden kirchlichen Gesetzgebung verwebt zu haben. Ohne dieses mächtige Einschreiten der Hierarchie würde die Ehe, die doch in ihrem innersten Wesen ein sittlich unauflösliches Bündniß frommer Liebe sein soll, längstens zu einem bloß dinglichen Vertrage herabgesunken sein, und Ehescheidungen ohne Zahl, wie sonst vor jüdischen und heidnischen Richterstühlen, würden dann der christlichen Menschheit eine der edelsten Früchte ihres Glaubens, Keuschheit, Eintracht und Treue in den Familien, mit unheiliger Hand entrissen haben. Aber viel mehr, als eine ungeordnete Sammlung zufällig angehäufter und verschwemmter Materialien findet man doch in diesem voluminösen Gesetzkörper nicht; er bedarf überall einer chronologischen Zusammenreihung und einer kritischen Sichtung, überall findet man mehr Muscheln, als Perlen, und auch die kleine Zahl von diesen ist vielfach von der Zeit verletzt und in ihrem reinen Glanze getrübt worden. Schon in den ersten Theilen dieses kirchlichen Codex wird die Lehre von den gemischten Ehen bespro-

*) Tit. XXXVII. nov. CLIV. de iis, qui in Osdröena illicitas contrahunt nuptias.

chen, meist mit buchstäblicher Anhänglichkeit an den kanonischen Vorschriften der Synoden von Arles, Orleans, Karthago und Toledo, welche, wie die oben besprochene Synode von St. Agen*), die Ehen zwischen Glaubigen und Unglaubigen, das heißt Christen, Juden und Heiden, gänzlich untersagten**). Man kann nicht läugnen, daß das dort ausgesprochene Princip: „wir nehmen zwar eure Kinder in unsere Familien auf, wenn sie sich zu unserem Glauben bekennen, aber die unsrigen geben wir euch nicht," sich in einem Gesetzbuche sonderbar genug ausnimmt. Vor dem Richterstuhle des Rechtes ist es um nichts weiser und besser, als der Türkenspruch: „laß dich beschneiden und bekenne dich zu Mahomet, so kannst du meine Tochter freien, wo nicht, so wird man dir den Kopf abhauen und sie in das Meer werfen;" oder die Einladung des Löwen: „herein, ihr kleinen Leoparden, mit meinen Jungen zu spielen, aber wenn ihr mir eines derselben verführet, in euren Grotten zu lagern, so werde ich euch alle zerfleischen." Es ist das die Brutalität des Egoism, die man Glaubensfestigkeit zu nennen wagt, während sie doch bei der überall vorwaltenden Achtungslosigkeit und Ungerechtigkeit ihren irdischen, ja thierischen Ursprung nicht verläugnen kann. Rom und Konstantinopel haben diese Gesinnung dem Judenthume abgeborgt, sie reichlich unter den Ihrigen, und, da wir uns unserer Verwandtschaft gern erinnern, auch unter den Unsrigen wuchern lassen. Noch im siebzehnten Jahrhunderte wurde zu Genf, zu Straßburg und anderwärts keine gemischte Ehe eingesegnet, wenn nicht die Katholikin, die Lutheranerin, die Calvinistin vorher feierlich versprochen hatte, ihre Kinder in der alleinseligmachenden Landesreligion zu erziehen; erst in den neueren Zeiten haben die Protestanten Fleisch und Blut gekreuzigt, zu ihrem eigenen Nachtheile diesem Löwenvertrage des Glaubens zu entsagen, auch gegen die Verwandten anderer christlicher Bekenntnisse Humanität und Billigkeit vorwalten zu lassen und das Siegel an dem Grunde des Herrn zu bewah-

*) S. oben S. 83.

**) Buchstäblich ist der Kanon der letzten wiederholt in Decreti p. II. c. 28. 9. 1. cap. 16.

ren: es trete ab von der Ungerechtigkeit, wer Christi Namen nennt*)! Hierüber urtheilet nun freilich das kanonische Recht anders; denn es beweist aus einer langweiligen und auf beiden Augen schielenden Epistel des heiligen Augustin, „daß man die Ketzer zwingen müsse, selig zu werden, wie man die Bischöffe zwinge und einsperre, bis sie sich freiwillig entschließen, ihr heiliges, wenn schon gefährliches Amt anzutreten"**). Und da in Spanien jüdisch-christliche Ehen noch im siebenten Jahrhunderte häufig vorkamen, so erhielt folgender Kanon einer Provincialsynode Gesetzeskraft: „wenn Juden mit christlichen Weibern ehelich verbunden sind, so soll sie der Bischof der Stadt ermahnen, Christen zu werden, im Falle sie ihre Ehe fortsetzen wollen. Gehorchen sie nicht, so soll man sie trennen, weil der Ungläubige mit einem Christen nicht in ehelicher Gemeinschaft leben kann. Die aus solcher Ehe erzeugten Söhne sollen der Religion der Mutter folgen. Gleichermaßen sollen die Kinder gläubiger Männer und ungläubiger Frauen nicht in dem jüdischen Aberglauben, sondern in dem christlichen Glauben erzogen werden"***). Ja es heißt sogar in dem unmittelbar darauf folgenden Abschnitte: „Wir beschließen, daß die Söhne und Töchter der Juden, damit sie nicht weiter in die Irrthümer der Aeltern verwickelt werden, von ihnen getrennt und den Klöstern, oder christlichen Männern und gottesfürchtigen Frauen übergeben werden sollen, um in dem Umgange mit ihnen den rechten Gottesdienst zu erlernen und sowohl im Glauben, als in guten Sitten zuzunehmen." Hier wird dem vorhin ausgesprochenen Grundsatze Augustins das Siegel durch die wahrhaft inquisitorische Bestimmung aufgedrückt, daß die brutale Gewalt in diesem Kirchensysteme höher stehe, als das väterliche und mütterliche Recht, welches die Natur selbst geheiligt hat. Mag man auch bei Scythen und Saracenen ähnliche Beispiele der Barbarei finden; sie haben es doch wenigstens nicht gewagt, solche Unthat gesetzlich auszuprägen, wie diese ent-

*) 2 Timoth. II, 19.

**) Decreti p. II. c. XXIII. q. 4. E. 38.

***) Ebendas. c. XXVIII, q. 1. c. 10.

artete Namenschriften. Bei allen diesen Verirrungen taucht indessen in dem kanonischen Rechte zuweilen ein gesundes und kräftiges Gesetz auf, welches Alles wieder gut machen könnte, wenn man an ihm festhalten und es folgerecht durch das Ganze hindurch führen wollte. So erlangt eine freimüthige Stelle aus den Briefen Gregors des Großen Gesetzeskraft in dem Abschnitte, welcher die Aufschrift führt: daß man der Religion wegen die Ehe nicht scheiden dürfe*), und lautet im Wesentlichen also. „Einige (die Griechen) behaupten, man dürfe der Religion wegen die Ehe wieder auflösen. Man muß aber wissen, daß, wenn das schon nach menschlichen Gesetzen erlaubt ist, es doch von dem göttlichen Gesetze verboten wird. Denn die Wahrheit spricht für sich selbst, was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Derselbe hat auch verordnet: es ist nicht erlaubt, das Weib zu entlassen, außer der Unzucht wegen. Wer mag nun diesem himmlischen Gesetzgeber widersprechen, welcher sagt: sie werden beide ein Fleisch sein? Sind nun Mann und Weib ein Fleisch und es trennt sich doch der Mann von der Frau, oder diese von jenem, wie kann das eine würdige Bekehrung sein?" Hier ist der Primat der ursprünglichen Naturgesetze Gottes vor allen späteren positiven Verordnungen, unter welchen Gregor der Große hier ohne Zweifel die Observanz der griechischen Kirche versteht, bestimmt ausgesprochen und folglich wird die christliche Gesetzgebung von den vermischten Ehen wieder auf denselben Punct zurückgeführt, auf welchen sie Christus und Paulus gestellt hatten. Nicht minder christlich ist eine andere Verfügung des Papstes Innocenz III.**), in welcher er eine streitige Ehefrage aus eigener Einsicht gegen die bestehende Observanz also entscheidet. „Du hast uns um Rath gefragt, ob ein Gatte den anderen, wenn sich dieser zur Ketzerei wendet, verlassen und eine andere Ehe eingehen dürfe. Ob nun auch unser Vorfahrer hier anderer Meinung gewesen zu sein

*) Decreti p. II. caus. XXXVII. q. II. c. 19.

**) Decretal. Gregor. l. IV. tit. 19. cap. 7. v. J. 1199.

ſcheint, unterſcheiden wir doch, ob von zwei Unglaubigen einer ſich zum katholiſchen Glauben bekehrt, oder ob von zwei Glaubigen der eine in Ketzerei, oder in heidniſchen Unglauben fällt. In dem erſten Falle, wo ſich ein unglaubiger Gatte bekehrt, der andere aber nicht, oder wenn er wohl gar den Namen Gottes läſtert und in dieſer Todſünde die eheliche Beiwohnung fordert, mag der Verlaſſene, wenn er will, zur zweiten Ehe ſchreiten. Denn hier gilt der Ausſpruch des Apoſtels: wenn ſich der Unglaubige trennt, mag er das thun, der Bruder (des Glaubens) iſt hier nicht gebunden, mehr als der kirchliche Kanon: durch die Schmähung des Schöpfers wird das Band der Ehe in Beziehung auf den Verlaſſenen gelöſt*). Wenn aber von zwei glaubigen Gatten der eine in Ketzerei, oder den Irrthum des Heidenthums verfällt, glauben wir nicht, daß der Verlaſſene, ſolang der andere lebt, wieder heirathen dürfe, wenn gleich hier die Schmähung des Schöpfers geringer zu ſein ſcheint. Denn obſchon zwiſchen Unglaubigen eine wahre Ehe (c. verum) beſteht, ſo iſt ſie doch nicht gebilligt (ratum), während die Ehe der Glaubigen beide Merkmale vereinigt, und das Sacrament derſelben nicht mehr verloren werden kann, ſondern in voller Kraft bleibt, ſolang der andere Gatte am Leben iſt. Es kann auch hier der Einwand nicht gelten, daß der Verlaſſene ohne Schuld ſeines Rechtes beraubt werde; denn das geſchieht in vielen Fällen, wenn zum Beiſpiel einer der Gatten verſchnitten wird.**) Durch dieſe Entſcheidung wird auch der Bosheit derer begegnet, die, wenn es ihnen ſich zu ſcheiden erlaubt wäre, aus Haß oder Gleichgültigkeit den Vorwand der Ketzerei ergreifen würden, bis ſie, nach abermaliger Verheirathung, von ihr wieder zurückträten. Nun iſt aber auch die Frage beantwortet: ob, wenn der eine Gatte von der Ketzerei, oder dem Unglauben abläßt, der verlaſſene Glaubige ver-

*) Contumelia creatoris soluit ius matrimonii circa eum, qui relinquitur.

**) Si alter coniugum inoldatur.

bnnden ſei, zu ihm zurückzukehren?" Dieſer Abſchnitt bietet ein weites Feld zu den mannigfaltigſten Bemerkungen dar. Innocenz III. trägt zunächſt kein Bedenken, die Verordnungen ſeines Vorfahrers wieder aufzuheben; was nun Dieſem Recht iſt, das muß es auch Jenem ſein; es ſtehen demnach, wie es hier die That beweiſt, die Verordnungen der Päpſte unter dem unverjährten Geſetze der Beſſerungsfähigkeit, oder Perfectibilität, und das Vorurtheil der Untrüglichkeit iſt hier durch das Beiſpiel eines ſelbſtſtändigen Papſtes rechtlich aufgehoben. Auch leuchtet ferner ein, daß der Fall von zwei Unglaubigen, deren einer ſich bekehrt, der andere aber nicht, keinesweges im Sinne des Apoſtels entſchieden wird; denn Paulus erlaubt hier die Trennung nur dann, wenn der Unglaubige das Band der Ehe ſelbſt zerriſſen hat, was in der vorliegenden Frage nicht geſchieht, wo der ſich Bekehrende vielmehr den bisherigen Stand der Dinge freiwillig geändert hat. Ihm lag es daher ob, das Herz des Mannes zu gewinnen, nicht aber, ſich ſofort abermals zu verheirathen. Die Schmähung Gottes würde dann der Unglaubige nach gewonnener beſſerer Erkenntniß von ſelbſt bereuet und zurückgenommen haben. Wohl aber kann man ſich zuletzt bei der folgenden Entſcheidung beruhigen, weil ihr das richtige Princip zu Grunde liegt, daß durch Unglauben und Ketzerei, ſie mag nun der Ehe vorhergegangen, oder erſt im Laufe derſelben eingetreten ſein, in dem Weſen derſelben nichts geändert wird, weil das vollzogene Verſprechen lebenslänglicher Treue auch bei manchen Verirrungen des Glaubens ſeine volle Kraft behält und dieſe dem anderen Gatten auch nicht das Recht gewähren können, die geſchloſſene Ehe wieder aufzuheben. Indem Innocenz und Gregor der Große ſich zu dieſem Grundartikel durch eigene Entſcheidung bekennen, ſprechen ſie auch die kirchliche Zuläſſigkeit der Ehe eines Rechtglaubigen und Häretikers durch die That aus, und es bleibt der neukatholiſchen Kirche nur die Wahl übrig, dieſes chriſtlich-vernünftige Princip entweder fortdauernd zu billigen, oder zwei ihrer berühmteſten Päpſte ſelbſt für Irrlehrer und Schiſmatiker zu erklären. Das kanoniſche Recht hat indeſſen in einer anderen

Stelle*) ſchon dafür geſorgt, daß es kein in dem Gehorſam des Glaubens eingeübter Katholik jemals wage, eine ſolche Alternative zu ſtellen, wenn er nicht ſelbſt für einen Ketzer und Rebellen erklärt werden will. Es iſt nämlich in dem angeführten Abſchnitte Alles zuſammengeſucht, was die vorhergehenden Geſetzgebungen über die Häretiker jemals Willkührliches, Geiſtloſes, Strenges und Grauſames verfügt haben. Da iſt „ſchon der ein Ungläubiger, der am Glauben der Kirche zweifelt; jeder Häretiker, welcher die Einheit mit der katholiſchen Kirche verläßt, iſt ewig verdammt, und es nützt ihm keine Taufe, kein Almoſen und ſelbſt der Märtyrertod nicht. Alle Häretiker ſind excommunicirt, erhalten nach dem Tode kein chriſtliches Begräbniß und man ſoll nicht für ſie beten. Für Ketzer werden erklärt die Katharer, Katharener, die Armen von Lyon, Paſſaginer, Toſſepiner, Arnaldiſten, Speroniſten und Andere, welche Namen ſie auch führen mögen; ſie haben zwar verſchiedene Geſichter, ſind aber mit den Schweifen an einander gebunden, weil ſie nur in der Nichtigkeit eins ſind**). Wenn ſie die Kirche verurtheilt hat, ſoll man ſie dem weltlichen Gerichte zur Strafe übergeben, nachdem die Kleriker zuvor ihrer Ordenswürde beraubt wurden.“ Wo wäre die chriſtliche Geſellſchaft, die von ſolchen Geſetzgebern und Richtern nur die Anerkennung des gemeinſten Menſchenrechtes erwarten dürfte! Und käme Chriſtus ſelbſt noch einmal vom Himmel auf die Erde herab, eine vollkommnere Gemeine des Lichtes und der Liebe zu gründen, ſie würde verketzert und verbannt, er ſelbſt aber degradirt und noch einmal an Pilatus ausgeliefert werden. Das iſt das perennirende Bild von Simſons Füchſen; es ſind die kanoniſchen Schakals, die mit Brandfackeln an den congenialen Schweifen ſeit Jahrhunderten die Ernte der Wahrheit und des Friedens zerſtören.

Die Reformatoren, von der lebendigen Einſicht vieler Irrthümer und Mißbräuche der katholiſchen Kirche tief durchdrungen, waren indeſſen dennoch weit von der Abſicht entfernt, ſich von ihr

*) Decretal. Gregor. lib. V. tit. VII. c. 1—6. de haereticis.

**) C. 15. Facies quidem habent diversas, sed caudas ad invicem alligatas, quia de vanitate conveniunt ad ipsum.

loszureißen und eine neue Secte zu begründen. Hatte doch Luther wiederholt erklärt, daß er gesonnen sei, den Streit „sich verbluten zu lassen", wenn man ihm nur erlaube, der Bibel gemäß zu lehren und sich gegen die Lästerungen seiner Widersacher zu vertheidigen. Selbst in dem letzten Artikel des Augsburger Bekenntnisses, welcher nachweiset, daß unsere Kirche mit der altkatholischen in allen wesentlichen Glaubenslehren zusammenstimme, war noch vor aller Welt die Hand zur Eintracht und zum Frieden geboten. Nur mit den ewigen Verketzerungen, Anathematismen und levitischen Verfluchungen, die sich von Rom aus, wie ein Lavastrom, über die christliche Welt verbreiteten, konnte und wollte sie sich eben so wenig befreunden, als mit der Idee einer die Christenheit isolirenden, alleinseligmachenden Kirche, welche nicht nur das Evangelium, sondern auch den Glauben an Gott und eine sittliche Weltordnung in ihren innersten Tiefen verdunkelt und das Gift eines menschenfeindlichen Solipsism in den Herzen der Christen nährt. In Rücksicht der gemischten Ehen, die bei der schnellen Verbreitung des Protestantism in mehreren europäischen Ländern häufig vorkamen, hielten daher die Reformatoren an den Grundsätzen des N. T. fest, daß an sich weder die Ehe eines Christen mit einem Ungläubigen, noch mit einem Häretiker verboten sei; es ließen sich indessen für die Beschränkung derselben gute Gründe anführen, namentlich dann, wenn der andersgläubige Gatte sich zum Eifer und im Allgemeinen zu irreligiösen Grundsätzen neige; doch trat man auch diesen Bedenklichkeiten mehr auf dem Wege der Erinnerung und Warnung, als durch ein erbitterndes Interdict entgegen*). In Sachsen war daher schon im sechzehnten Jahrhunderte der Grundsatz in das öffentliche Leben übergegangen, „daß man zu den Ungläubigen nur Heiden, Türken und Juden, nicht aber diejenigen rechnen dürfe, welche zwar in einzelnen Artikeln des christlichen Glaubens von einander abweichen, aber in dem Fun-

*) Vergl. Luther's Worte, oben S. 32. besonders aber Melanchthon (loci theologici. Lips. 1572. p. 772 sq.), dem auch Chemnitz beitrat, und Gerhard (loci theolog. ed. Cotta. Tubing. 1776. tom. XV. p. 370.)

damente der christlichen Dogmen zusammenstimmen, daher denn diese Verschiedenheit des Cultus nicht für ein Ehehinderniß zu achten sei*). Auch bei dem kaiserlichen Reichskammergerichte ging man zu derselben Zeit von ähnlichen Principien aus, daß nämlich nach dem Apostel Paulus „nomine infidelium" die, so Christen sein und doch in etlichen Artikeln nicht übereinstimmen, nicht sollen verstanden werden, und erklären diese canones selbst solcher Gestalt, daß nomine infidelium die Heiden, Türken und Juden betreffen"**). Ein halbes Jahrhundert später wurde in dem westphälischen Friedensschlusse festgesetzt: „in allen übrigen soll zwischen den Churfürsten, Fürsten, Ständen und allen Einzelnen beider Religionen, der katholischen und evangelischen, eine genaue und gegenseitige Gleichheit herrschen, daß, was dem Einen gerecht ist, es auch dem Anderen sei, und alle Gewalt oder thatsächliches Einschreiten, wie sonst, zwischen beiden Theilen für immer verboten sei"***). Hierauf bezieht sich auch das kaiserliche Versprechen in der Wahlcapitulation, „beiderlei Religionsverwandten im Reiche gleichen Schutz zu leisten," und die vom Kaiser Ferdinand III. seinen Gesandten bei dem Friedenscongresse ertheilte Instruction, „daß die Lutherischen und nunmehr auch die Calvinischen unter dem Titel und Namen der Augsburger Confession von dem Vorwurfe der Ketzerei, der Wirkung und dem Gebrauche des Zeitlichen und der Rechte nach, absolvirt, folglich sie auch als Bürger und freie Stände des römischen Reiches aller Rechte und Privilegien fähig seien, wie andere katholische Reichsstände"†). Die Verschiedenheit des Cultus hat demnach in Deutschland unter Katholiken und Protestanten läng-

---

*) Tractatus de sponsalibus et matrimoniis ad praxin forensem accommodatus. Auctore Joachimo a Beust in Planitz. Viteberg. 1588. in 4to p. 184.

**) Illustres aureae quaestionum variarum apud iuris utriusque interpretes decisiones et discussiones. Francof. ad Moenum 1599. p. 1. quaest. XVI. vergl. Beza, de divort. p. 226.

***) Pütter's Geist des westphäl. Friedens. Göttingen 1795. S. 363.

†) Pütter a. a. O. S. 364 f.

ſtens aufgehört, ein rechtliches Hinderniß der zwiſchen den Verwandten beider Confeſſionen zu ſchließenden Ehen zu ſein*), und da der Wiener Friede dieſelbe Rechtsgleichheit beider Bekenntniſſe abermals beſtätigt hat, ſo müſſen ſich auch beide äußerlich nach dieſen beſtimmten Geſetzen bemeſſen. Die beiden Kirchen ſelbſt, wie ſie auch in ihrem Inneren denken, müſſen ſich, da ihre Mitglieder eher Staatsbürger, als Glaubensbekenner ſind, aller unziemlichen Verketzerung enthalten, wenn ſie ſich nicht der Friedensſtörung und des Treubruches ſchuldig machen und der gerechten Ahndung weiſer, gerechter und wahrhaft chriſtlicher Obrigkeiten anheimfallen wollen. Davon gar nicht zu ſprechen, daß die ehrwürdige Matrone Orthodoxie, wegen des preßhaften Zuſtandes ihres Geiſtes und Körpers des Richteramtes in der Kirche ſeit geraumer Zeit enthoben und von der chriſtlichen Orthologie, der älteſten Tochter des Glaubens und der Wahrheit, ſo wie der vertrauten Freundin der weltberühmten Eunomia, erſetzt worden iſt.

Sechster Abſchnitt.

Die gemiſchten Ehen nach den Anſichten der katholiſchen Dogmatik und Sittenlehre.

Die geſchichtliche Entwickelung der Ideen, welche die Baſis unſerer Unterſuchung ausmachen, führt uns nun auf einen Gegenſtand, der in dieſer Schrift von der exegetiſchen Seite ſchon öfters beſprochen worden iſt, nämlich die ſacramentirliche Eigenſchaft, durch welche ſich die katholiſche Ehe weſentlich von der proteſtantiſchen unterſcheiden ſoll. Unſere Ehe, ruft man uns jenſeits zu, iſt ein Sacrament, ein heiliges und die Herzen unauflöslich vereinigendes Band der Liebe, während die eurige nur als ein bürger-

---

*) Wieſe's Handbuch des Kirchenrechts. Leipzig 1802. Th. III. Abth. 2. S. 174. von Weber's ſyſtematiſche Darſtellung des im Königreiche Sachſen geltenden Kirchenrechts. Leipzig 1819. B. I. S. 197 f.

licher Vertrag erſcheint, welcher feierlich auf dem Rathhauſe geſchloſſen, und eben ſo terminlich, wenn ſchon unfeierlich von dem weltlichen Richter wieder aufgelöſt wird. Man weiß, wie wenig ſich die Laien beider Kirchen in theologiſchen Speculationen übernehmen; die proteſtantiſche Ehe kann geſchieden, die katholiſche nun und nimmermehr geſchieden werden; das meinen ſie, ſtellt ſich klar vor Augen, und ſo kann es nicht fehlen, daß weiſe und chriſtliche Katholiken, deren Urtheil gerechte Achtung verdient, mit unſeren, oft ſehr ſcheideluſtigen Glaubensgenoſſen wenig zufrieden ſind. Wie mißlich indeſſen dieſer Stand der Dinge auch nach dem offenkundigen Zeugniſſe der Erfahrung ſein mag, ſo hat er doch ſeinen Grund weniger in der Dogmatik und Sittenlehre der Proteſtanten, als in ihrem Verhältniſſe zum Staate, welches an einem anderen Orte zu beleuchten ſein würde; es handelt ſich gegenwärtig nur um zwei Extreme, die ſich, wie alle entgegengeſetzte Meinungen, in ihren Endpunkten berühren, und ebendaher vor Gott und Menſchen gleich verwerflich ſein können. Der Boden, auf dem wir ſtehen, iſt ein heiliges, aber auch vielfach umnebeltes Land; es iſt wohl erlaubt, zu fragen, ob das rechte Buch über die chriſtlichen Sacramente ſchon geſchrieben ſei? Wir finden überall nur ſpitzige Theſen und Antitheſen, und da von dieſen für die ſtreitenden Parteien wenig Erſprießliches zu hoffen iſt, ſo mag es uns geſtattet ſein, aus dem allgemeinen Treffen auszutreten und uns nur auf die Beleuchtung des Zwiſtes über die ſacramentirliche Eigenſchaft chriſtlicher Ehen nach einer authentiſchen Erklärung der katholiſchen Kirche zu beſchränken.

Auf dem Concil zu Florenz erließ der Papſt Eugen der vierte ein Decret an die unirten Griechen, in welchem eine ausführliche Darſtellung des katholiſchen Glaubens im fünfzehnten Jahrhunderte enthalten iſt*). Aus dieſem merkwürdigen Documente entnehmen wir nun den Abſchnitt von der Ehe, welcher mit möglichſter Einfachheit und Klarheit verfaßt und vorgetragen iſt.

*) Decretum Eugenii IV. de unione Armeniorum in concilio Florentino 1439. Es findet ſich in der Sammlung der Concilienacten bei Manſi tom. XXXI. p. 1048 sq.

Diese Wahl scheint den Beifall beider Parteien, der Katholiken und der Protestanten, zu verdienen; jener, weil dieses Lehrstück die Worte eines weisen und klugen Papstes enthält, der es für seine Pflicht hielt, die getrennten Kirchen zu vereinigen und durch gemessene Nachgiebigkeit ihrer ärgerlichen Spaltung ein Ende zu machen. Dieser aber, weil sie hier ein offen und ehrlich ausgesprochenes Dogma vor sich haben, und sich folglich der Mühe überhoben sehen, in die vielfachen Wirren der Tridentiner einzugreifen, oder neuen scholastischen Schulstaub aufzublasen. Wir gehen daher unverweilt zu jenem öffentlich beglaubigten Glaubensartikel der römischen Kirche über.

„Der neue Bund hat sieben Sacramente. Drei derselben theilen einen unauslöschlichen Charakter mit: die Taufe, die Firmelung, der Priesterstand. — Das siebente dieser Sacramente ist die Ehe, welche ein Zeichen der Vereinigung Christi mit der Kirche ist, nach dem Spruche des Apostels; es ist das ein großes Sacrament*). Die wirkende Ursache der Ehe ist in der Regel die gegenseitige Einstimmung, durch die Worte, gegenwärtig zu vollziehen, ausgedrückt**). Es wird aber der Ehe ein dreifaches Gut zugewiesen. Das erste ist die zu empfangende und zum Dienste Gottes aufzuziehende Nachkommenschaft. Das zweite ist die Treue, welche ein Gatte dem anderen bewahren soll. Das dritte ist die Unauflöslichkeit der Ehe***) und zwar deßwegen, weil sie die untheilbare Vereinigung Christi und der Kirche bedeutet. Denn ob es schon erlaubt ist, der Unzucht wegen eine Scheidung des Ehebettes vorzunehmen; so bleibt es doch unrecht, eine andere Ehe einzugehen, weil das nach der Taufe geknüpfte Band der Ehe ein beharrliches ist.“

Wenn ein nach Wahrheit ringender Katholik in seinem Glau-

---

*) Epheſ. V, 32.

**) Consensus verbis de praesenti expressus. Die Formel steht einer anderen, de futuro, entgegen, durch die sich die Sponsalien von der wirklich vollzogenen Ehe unterscheiden.

***) Indissolubilitas matrimonii.

bensbekenntniſſe vor der Erfaſſung dieſer Dogmen an den Gott des Lichtes, der durch Chriſtum einen vernünftigen Gottesdienſt*) anordnete, das kühne Gebet richtete: „nimm mir den Glauben oder den Verſtand"; ſo muß es auch uns, die wir ſolche Verzweiflung eines beklommenen Gewiſſens gar nicht kennen, wohl erlaubt ſein, dieſen Theil des vorliegenden Decretes nach der Reihenfolge ſeiner Lehrſätze einer kurzen und beſcheidenen Prüfung zu unterwerfen. Wir beginnen ſie mit der bekannten Bemerkung, daß die Beſchränkung der Sacramente auf eine ſiebenfache Zahl in der chriſtlichen Kirche erſt im zwölften Jahrhunderte aufgekommen iſt. Vor dieſer Zeit zählte ſie zwei, vier, zwölf und mehrere; auch die griechiſche Kirche begnügte ſich damals mit ſechs dieſer heiligen Handlungen, und unter uns war Melanchthon, der über dieſen Gegenſtand wohl ein Wort ſprechen durfte, nicht abgeneigt, außer der Taufe und dem Abendmahle auch die Buße und Predigerweihe unter die chriſtlichen Sacramente aufzunehmen. Der Grund hievon liegt in den heiligen Urkunden des Chriſtenthums ſelbſt, die zwar von heiligen Symbolen, aber nicht von Sacramenten ſprechen, eine dogmatiſche Förmelung derſelben nirgends darbieten und eben ſo wenig über die Zahl derſelben eine beſtimmte Verordnung enthalten. Man könnte auch das Fußwaſchen, welches Chriſtus ausdrücklich verordnet**), das öffentliche Gebet und die Confirmation der Jugend nach proteſtantiſchem Ritus Sacramente nennen, namentlich dann, wenn man der Kirche das Recht einräumte, hierüber im Namen Chriſti zu verfügen und zwiſchen urſprünglichen und hinzugekommenen, oder bloßen Hülfsſacramenten zu unterſcheiden, wie dieſes namentlich von Petrus Lombardus geſchehen iſt. Ein beredter Kirchenvater nennt ſogar in einer merkwürdigen, wenn ſchon wenig beachteten Stelle die Kraft der menſchlichen Vernunft und Tugend ein großes Sacrament***). Alles kommt hier

*) Röm. XII, 1.

**) Evang. Johann. XIII, 14.

***) Hominem Deus virtutis sacramento religavit. Magna

auf den Begrif des Sacramentes an; denn was man in denſelben hineinträgt, das nimmt man wieder heraus; iſt man über Jenes eins, ſo kann und muß man ſich auch über Dieſes verſtändigen, oder den logiſchen Merkmalen der Wahrheit überhaupt entſagen, mit welchem unmenſchlich heroiſchen Entſchluſſe dann alle Fehde ein Ende hat. Glücklicherweiſe iſt es zwiſchen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche ſoweit noch nicht gekommen; man hat ſich vielmehr in den erſten Streitigkeiten über das Augsburger Bekenntniß ſchon inſofern genähert, daß man es über die Erklärung eines Sacramentes von beiden Seiten zu einem friedlichen Einverſtändniſſe brachte *). Beide Parteien räumten ein, daß ohne die drei Merkmale einer ſymboliſchen Handlung, dann der Anordnung Chriſti, und zuletzt der Mittheilung einer beſonderen Gnade Gottes, kein chriſtliches Sacrament gedacht werden könne. Nun bietet aber die Anwendung dieſer Charaktere auf die Ehe von allen Seiten die größten Schwierigkeiten dar. Sie iſt zunächſt in ihrem Culminationspuncte, der Geſchlechtsvereinigung, keine ſymboliſche, oder myſtiſche, ſondern eine reinorganiſche und in ſich ſelbſt abgeſchloſſene Handlung, für welche der Schöpfer keinen andern Zweck angeordnet hat, als die Zeugung, oder das Gut der Nachkommenſchaft (Proles). Chriſtus ſelbſt faßt dieſe urſprüngliche Anſicht der Ehe wieder auf, ohne aus ihr eine andere Folgerung abzuleiten, als diejenige, welche in ihrer eigenen Natur liegt **). Was ſonſt noch hinzugedacht wird, iſt nur eine fromme Allegorie, die mit der Gattenliebe an ſich in gänzlich keiner weſentlichen Verbindung ſteht. Die Ehe iſt auch nicht von Chriſtus eingeſetzt, ſondern von Gott ſchon im Paradieſe angeordnet, und zwar abermals nicht als Sacrament, ſondern als die Bedingung des Haus- und Familienſtandes, welcher der Grund des Staates

---

est enim vis hominis, magna ratio, magnum sacramentum. Lactantius de opificio Dei c. 19.

*) Mosheim's Streittheologie der Chriſten, mit Anmerkungen von Chr. Ernſt von Windheim. Erlangen 1763. Th. 1, S. 194.

**) Matth. XIX, 5.

und der Kirche ist. Am allerwenigsten aber ist dem christlichen Hausstande, wie sehr er auch sonst von Gott in der natürlichen und sittlichen Ordnung der Dinge gesegnet wird, eine besondere göttliche Gnade, oder Wohlthat verheißen, „weil die Ehe ein Zeichen der Vereinigung Christi mit der Gemeinde sei". Der Apostel schreibt ja nicht: ihr Männer, liebet eure Weiber zum Zeichen, daß ihr euch für ihn dahingegeben habt", sondern umgekehrt: „er hat die Gemeinde geliebt und sich für sie dahingegeben, sie zu heiligen"; woraus dann von selbst und ohne Widerspruch folgt, daß nicht die eheliche Liebe ein Zeichen und Vorbild der Vereinigung Christi mit seiner Kirche, sondern im Gegentheile, daß die sich für uns aufopfernde Liebe Christi ein Zeichen und Vorbild der treuen Gattenliebe ist und sein soll. In der Ursache liegt das Vorbild und Zeichen, nicht in der Wirkung, und daß hier die Liebe Christi der Liebe der Gatten vorangeht, bedarf keines Beweises. Unverkennbar handelt sich es hier also nicht um eine besondere, sacramentirlichr Gnade und Verheißung, sondern um das höhere Vorbild einer christlichen Pflicht; welche keineswegs der Dogmatik, sondern der Sittenlehre angehört. Die Sache ist so klar und deutlich, daß ohne einen überschwänglichen Machtspruch der Exegese, den wir seinem Schicksale überlassen, die sichtbare Verwirrung der Begriffe nicht abzuläugnen sein wird.*)

Bei dieser auffallenden Discrepanz der apostolisch-christlichen Ehe in der Wirklichkeit mit ihrem Begriffe nach der katholischen Dogmatik läßt sich auch von den aus ihr abgeleiteten Lehrsätzen keine vortheilhafte Meinung fassen. Ein großes Sacrament soll die Ehe sein, weil die halblateinische Vulgata sich dieses Aus-

*) Chrysostomus homil. XX. in epist. ad Ephesios: „der Mann soll seine Gattin, auch wenn sie ihn verachtet und schmäht, durch Liebe gewinnen, wie Christus mit der Gemeine that." Eben so Koppe, Morus und Harleß. (Commentar über den Brief an die Epheser. Erlangen 1834 S. 494): „der Mann hat für seine eheliche Liebe ein Vorbild in der Liebe Christi zur Gemeinde."

druckes bedient hat. Mit nichten, würde Paulus sprechen: die Liebe Christi zur Kirche habe ich ein Geheimniß, eine hohe Weisheit genannt, nicht die Ehe selbst, und jene ist wieder etwas ganz Anderes, als das römische Sacrament. Die zur gegenwärtigen Gemeinschaft ausgesprochene Einwilligung soll die wirkende Ursache dieser sacramentlichen Eigenschaft der Ehe sein. Das ist nicht nur unkirchlich, weil hier die active Vermittelung des Priesters fehlt, welche bei keiner symbolischen Religionshandlung der Gemeinde unterbleiben darf, sondern auch gefährlich, weil die Uebereinkunft von einem verblendeten Paare zur Ehe ohne Zustimmung der Aeltern und des Staates Gott gewiß mißfällig ist, folglich nun und nimmermehr eine Causalträgerin der göttlichen Gnade werden kann. Nach der bekannten Meinung Augustins soll die Proles das erste Gut des Ehesacramentes sein; dasselbe Gut gewähret aber auch die Unehe und Unzucht, und ist folglich überall nicht in den Bereich des Sacramentes zu ziehen. Die Treue des Gatten wird als das zweite Gut desselben gepriesen; aber leider gibt es viele untreue und gewissenlose Ehen, und das Florentiner Decret hat also abermals die sittliche, persönliche Güte einzelner Gatten mit der objectiven Natur und Wesenheit der Ehe verwechselt. Das dritte Hauptgut des Ehesacramentes endlich soll die Unauflöslichkeit der Ehe sein, weil sie die unzertrennliche Verbindung Christi mit der Kirche bedeutet. Dagegen ist aber bereits erinnert worden, daß nicht die Ehe unheiliger und wandelbarer Gatten eine bedeutende Kraft der heiligen und unwandelbaren Liebe Christi habe und haben könne, sondern daß in gerader Antitheſe dieser durchaus unhaltbaren Behauptung vielmehr die Liebe deſſen, welcher derſelbe iſt geſtern, heute und in Ewigkeit, ein bedeutungsvolles Vorbild treuer Liebe für die zur Ehe Verbundenen ſein und werden ſoll. Man leſe nur ſämmtliche Homilien des Chryſoſtomus über das fünfte Kapitel des Epheſerbriefes, und man wird da überall den Hauptgedanken finden, daß nicht die Liebe der Gatten in Beziehung auf Chriſtus, ſondern umgekehrt ſeine Liebe für die Gattenliebe bedeutungsvoll und vorbild-

lich ist. Ueberhaupt lag die Ehe, pathologisch betrachtet, gänzlich außer dem apostolischen Bilde; nur als moralische Herzensliebe ist sie der Erhebung fähig, die Paulus von den Gatten fordert, und aus dieser wieder ganz allein geht die Unauflöslichkeit der Ehe hervor, die ihr von Christo beigelegt wird*). Sie ist kein Gut des Sacramentes, was schon aus der unüberwindlichen Dunkelheit dieses Begriffes erhellt, sondern der Pflicht und des christlichen Sittengesetzes, welches die Gatten in ihre Gesinnung aufnehmen sollen. Der Schlußsatz, daß auch der schwerverletzte Gatte eine Ehebrecherin nicht wieder heirathen dürfe, streitet endlich eben so sehr mit der Schrift**), als mit der Vernunft und dem Wesen eines freien Vertrages; er verwechselt abermals die physische Unauflöslichkeit einer Galeerenkette mit der moralischen des freiwillig übernommenen Joches der Ehe; er verweiset die gerechtesten, dirimirenden Scheidungsgründe aus der Theorie, um sie als vernichtende Ursachen durch eine Hinterthüre wieder in das Leben einzuführen; die unirten Griechen, die Polen, eine lange Reihe vornehmer und berühmter Ehescheidungen älterer und neuerer Zeit, welche das Haupt der katholischen Kirche selbst gebilligt hat, treten gegen dieses Unrecht als laute und mißbilligende Zeugen auf. Will man sich dagegen auf die protestantischen Eheprocesse seit der Reformation berufen, so müssen wir das allerdings geschehen lassen, da wir der Meinung sind, daß die Kirche den Lauf des Rechtes, auch wenn dieser Name oft genug gemißbraucht wird, thatsächlich zu hemmen nicht berufen sei. Aber eine heilige Unauflöslichkeit der Ehe aus Christenpflicht des Gewissens lehrt die evangelische Kirche eben so gut, als die katholische; sie öfnet sogar diesem Gebote Christi einen noch weiteren Umfang, weil sie durchschauen lehrt in das vollkommene Gesetz der Freiheit***), mit dem sich die Religionslehre ausschließend beschäftigen soll. Die

*) Matth. XIX, 6.

**) Matth. V, 32; XIX, 9. 1. Kor. VII, 15.

***) Jakobi I, 25.

protestantischen Trauungen können demnach den gemischten Ehen nicht im Wege stehen, weil sie, auch ohne sacramentirliche Hypothese vollkommen bindende Kraft für freie und erlöste Bekenner Jesu haben.

Nicht minder spricht sich für die Zustimmung zu den Ehen der Katholiken und Protestanten die christliche Sittenlehre nach den gründlichsten Systemen erleuchteter Moralisten der römischen Kirche aus. Denn da jene Wissenschaft überall weniger von der Befangenheit einer ungewissen und sich oft selbst widerstreitenden Tradition, als von den allgemein bekannten Grundsätzen Jesu und dem eigenen, sittlichen Bewußtsein abhängt; so haben sich auch die Lehrer und Priester der katholischen Kirche auf ihrem Gebiete immer freier bewegt, als auf dem rings umzäunten Raume ihrer positiven Dogmatik, deren schroffe Sätze sie mehr klug zu umgehen, als zu stacheln und zu schärfen suchten. Es sind namentlich unter uns in der neuen und neuesten Zeit von katholischen Verfassern so viele treffliche Bearbeitungen der Moral an das Licht gefördert worden, daß man sich freuen muß, einer Mitwelt anzugehören, welche zwar Verschiedenheit der Kirchen zuläßt, im Innern des Herzens aber sich nur zu einer Wahrheit und Göttlichkeit des Christenthums und der Religion überhaupt bekennt. Solche Männer, die das wahre und ächte, nicht fade und geschmacklose*), Salz der Erde sind, hat schon das siebzehnte und achtzehnte Jahrhundert aufzuweisen. Wir gedenken hier aus jenem nur des gelehrten Jesuiten Thomas Sanchez, der sich in seinem dialektisch-üppigen Werke von der Ehe über den vorliegenden Gegenstand zwar vorsichtig und der nahen Inquisition wohl eingedenk, aber zuletzt doch weit gelinder und freimüthiger ausspricht, als man es von einem Spanier erwarten sollte. Er bemerkt zur Beantwortung der Frage, ob die Ehe einer gläubigen mit einer häretischen Person für gültig zu halten sei, in einem eigenen Abschnitte seiner Schrift**), und zwar in nächster Beziehung auf einen Kanon des

*) Matth. V, 13.

**) Disputationum de sancto matrimonii sacramento tomi tres auctore Thoma Sanchez. Antverpiae 1652. lib. VII. disput. 72. tom. II. pag. 230. s.

oben beleuchteten Concils im Trullum*) Folgendes: „Man kann nicht annehmen, daß hier der Häretiker als ein Ungläubiger betrachtet werde, da Beide zu Anfang und am Schlusse dieses Kanons wohl unterschieden werden. Die Kirche hat eine solche Ehe zwar für unerlaubt, aber nie für ungültig erklärt und sie auch in der Wirklichkeit (usus) nie mit den Ehen der Ungläubigen verwechselt. Denn da die Ehe ein Sacrament ist, so fordert sie auch zur Nothwendigkeit desselben nur die Gleichheit der von beiden Contrahenten erhaltenen Taufe, auch wenn bei ihnen sonst eine Ungleichheit des Glaubens einträte". Nachdem er nun diesen durchgreifenden und entscheidenden Satz durch eine lange Reihe kanonischer Autoritäten bewährt hat, läßt er sich noch also vernehmen. „Alle bekennen genau, daß die Ehe einer katholischen Person mit einer häretischen, oder abtrünnigen eine Sünde sei. Viele halten sie sogar für eine Todsünde, und das ist sehr wahr. — Man muß indessen die Orte ausnehmen, wo die Häretiker, welche weder als solche beanzeigt (denuntiati), noch berüchtigte Todschläger (percussores) des Clerus sind, sondern mit den Katholiken vermischt zusammen wohnen, wie in Deutschland, Frankreich und Polen; denn hier sind nach einer herrschenden (recepta) und geduldeten Gewohnheit die Ehen der Katholiken und Häretiker erlaubt, wenn nur dem Katholiken frei gestattet wird, ohne Gefahr der Verführung bei seinem Glauben zu bleiben. Dergleichen Ehen werden, wie bürgerliche Verträge, nach den Gesetzen der Freundschaft geschlossen und müssen des gemeinen Friedens und der Ruhe des Staates wegen geschützt werden". Vergessen wir nun immer das Todsündliche der gemischten Ehen, welches der schlaue Jesuit mit einem beiläufigen „sehr wahr" bekräftigt hat; es ist das schon darum billig, weil er sie nur unerlaubt in Spanien und Italien, aber erlaubt in Frankreich und Deutschland nennt, wo man doch auch weiß, was Christen-

*) Vergl. S. 91. ff.

pflicht und Recht ist. Was uns aber besonders mit dem Manne befreundet, der schon vor zwei Jahrhunderten klüger und milder war, als jetzt viele seiner Glaubensgenossen, ist die Entfernung von dem Fanatismus, der diese, wenn schon gültige und unter uns seit langer Zeit erlaubte Verbindungen noch schändlich und lasterhaft zu nennen wagt; es ist das die gerechte, von ihm gestellte Bedingung, daß der sich unter uns verheirathende Katholik seines Glaubens leben und nicht durch zudringliche Proselytenmacherei, die wir überhaupt nicht kennen, gequält werden darf; es ist das die stillschweigende Verzichtleistung auf die anmaßende und übermüthige Forderung, daß alle Kinder aus gemischten Ehen katholisch erzogen werden sollen; es ist das endlich die unumwundene Erklärung, daß diese Ehen schon der gemeinen Wohlfahrt wegen geschützt werden müssen. Hätten protestantische Regierungen über eine Angelegenheit, die nun so viele Feuerköpfe in Bewegung setzt, immer mit solchen Männern zu verhandeln, so würde vielleicht schon das nächste Menschenalter der unseligen Mühe überhoben sein, gewaltige Rückschritte der Gegenwart zu verurtheilen, die ihr bald zur bitteren Schmach gereichen werden. Diesen Grundsätzen von Sanchez trat im vorigen Jahrhunderte auch Ligorio bei, der auch unter uns durch seine Missionäre bekannt geworden ist; es geschieht das jedoch mit einer Befangenheit und Aengstlichkeit, die der sonst geistvolle Italiener in den Angelegenheiten des Glaubens kaum verläugnen kann. „Die Ehe mit einer Ketzerin einzugehen," erinnert er in seinem großen Werke über die Sittenlehre *), „wird zwar in Spanien und Italien für eine Todsünde gehalten, ist jedoch in Deutschland nach den Aussprüchen angesehener Lehrer aus gewichtvollem Grunde für erlaubt zu halten **), jedoch so, daß das natürliche Recht unverletzt bleibt, und die Gefahr des Betheiligten und der Kinder entfernt wird, weshalb schon Anfangs festgesetzt werden soll, daß sie katholisch erzogen werden". Er spricht nämlich kurz vorher „von den Bauern

*) Theologia moralis b. a. M. de Ligorio. Editio nova. Parisiis 1834. tom. I. p. 205. libr. II. tr. I. c. 4.

**) Probabile est licere ex gravi causa.

anderen dummen Leuten in Deutschland, welchen es zwar schon nach dem Naturrechte verboten sei, ketzerische Bücher zu lesen, und überdieß nach dem positiven Kirchenrechte, als Laien über Glaubenslehren zu disputiren. In Deutschland aber und ähnlichen Orten, wo Katholiken und Ketzer vermischt wohnen, sei letzteres Verbot durch die Gewohnheit in Wegfall gekommen". Ligorio will also, unter uns dummen Deutschen soll der katholische Gatte wenigstens das natürliche Recht in Anspruch nehmen, seinen Glauben zu bewahren und die Gefahr der Ketzerei von seinem Kinde abzuwenden. Daß dem Protestanten nicht minder ein natürliches Recht beiwohne, in seinem Glauben nicht gestört zu werden, und daß auch er die Pflicht habe, die Gefahr eines ungeläuterten Christenthums von seinen Kindern abzuwenden, kommt dem frommen Missionär nicht in den Sinn, weil er es für rechtgläubig hält, zu sagen: was du willst, daß dir die Leute thun sollen, das thue du ihnen nicht. Wir können ihm daher nur für das offene Geständniß verbunden sein, daß es in Italien und Spanien klimatische Todsünden gibt, die eine alte Gewohnheit in dem einfältigen Deutschland längstens für erlaubt erklärt hat. In den letzten fünfzig Jahren wenigstens haben die besten Moralisten katholischen Bekenntnisses die Frage von den vermischten Ehen in die Rüstkammer des kanonischen Rechtes verwiesen, sie aus der christlichen Sittenlehre ausgeschieden, die ihr allein Bedeutung und Wichtigkeit geben kann, und dafür durch ein beredtes Stillschweigen, oder andere Andeutungen ihre wahren Gesinnungen kund gethan. So erinnert Wanker in seinem Lehrbuche: „Der Landesherr soll die Volkslehrer ermahnen, daß sie Niemandem ihre Religion aufdringen und sich keiner harten Ausdrücke gegen Andersdenkende bedienen, sondern mit ihnen friedlich und freundschaftlich umgehen." Solcher Beichtväter bedürfen die Gatten gemischter Ehen, wenn sich das Christenthum an ihrem Herzen wirksam beweisen soll. Mutschelle übergeht in seiner Moraltheologie diesen Gegenstand gleichfalls, und verweilt dafür bei den sittlichen Eigenschaften christlicher Verlobten, ohne auch nur von fern der Verschiedenheit der Confessionen zu gedenken. Schenkl, der mit gleicher Umsicht zu Werke geht, hatte in dem Abschnitte von den Ursachen

unglücklicher Ehen eine dringende Veranlaſſung, vom Baume der Zwietracht dieſen Zweig der Häreſis abzubrechen; aber bedächtlich geht er vor dieſem Zankapfel des todten Meeres vorüber, der bei der erſten Berührung in Aſche zerfällt. Ruef ruft ſeinen Glaubensgenoſſen nicht zu: „keine ketzeriſche Lutheranerin zur Gattin"; ſondern ſpricht als ein weiſer, beſonnener Mann: „wähle eine ſolche Perſon zur Ehegenoſſin, welche dir wegen ihrer guten Gemüthsart, ihrer ungeheuchelten Tugend und Tauglichkeit zu deinem Berufe bekannt iſt." Stapf unterſcheidet mit Beſtimmtheit den Unglauben von der Häreſis, die er ſehr bemeſſen nur in dem Falle eines freiwilligen Irrthums zuläßt; aber auch über dieſe geht er in dem Abſchnitte von dem höchſten Ehezwecke hinaus, den er in dem gemeinſchaftlichen Aufſtreben der Gatten zur Verwirklichung der ſittlichen Idee ſucht. Wer ſo denkt und ſpricht, wird nie in ſeinem Leben mehr einen Scheiterhaufen anzünden. Nur von Hirſcher, von dem man dieſen Seitenblick am wenigſten erwartet hätte, verwirft in ſeiner Moral die gemiſchten Ehen als „die Vereinigung zu einer geſetzlich lösbaren Gemeinſchaft, weil ihm nach wenigen Jahren einer ſolchen Ehe keine andere, als eine unglückliche bekannt geworden ſei." Daß dieſes Urtheil den Proteſtanten gelten ſoll, leidet keinen Zweifel; es beruht aber auf einer falſchen Vorausſetzung, weil auch unſere Ehen dieſelbe religiöſe Unauflöslichkeit haben, als die katholiſchen; es beweiſ't ferner zu viel, weil ſonſt alle Ehen unter den Proteſtanten unglücklich ſein müßten, was keiner Widerlegung bedarf; es beweiſ't endlich gar nichts, weil wir uns genöthigt ſehen, die Schärfe und Richtigkeit der reflectirenden Urtheilskraft des Beobachters in Anſpruch zu nehmen. Er leſe nur das rührende Gemälde einer vermiſchten Ehe, in der noch überdies die Confeſſion der Kinder nach den Geſchlechtern abgetheilt wurde*); er ſuche ähnliche Muſter in Ländern, wo Gleichheit der Rechte und der ſittlichen Bildung, auch unter den Katholiken, kein leerer Name iſt; er erlaube endlich dem Verfaſſer dieſer Blätter die nachträgliche Bemerkung, daß er, nicht eben nur eine, oder die

*) Anſprache an die deutſche Nation über den Vorgang zu Cöln. Zur Beſänftigung und Verſtändigung von H. C. Freiherrn von Gagern. Frankfurt am Main. 1838. S. 2.

andere, ſondern viele gemiſchte Ehen kennt, aus welchen der Geiſt der Liebe und des Friedens nicht gewichen iſt. „Allerdings", ſagt der ſo eben genannte, treffliche Staatsmann, „gehört dazu Willen und Unterſcheidung, ſoll ich ſagen, Schweigen und Enthaltſamkeit;" denn zwei wunderliche Heilige vertragen ſich in einer Winzerhütte nicht, und wenn vollends Einer, oder der Andere des lieben Paares vom Beichtſtuhle zurückkehre, wie Judas von dem letzten Paſſah des Herrn, ſo mag es allerdings zu zelotiſchen Auftritten kommen. Sind das aber nicht zuletzt die unvergleichlichen Prieſter und Prediger, welche ihnen von Zeit zu Zeit dieſe Natter in die Locken flechten; und wenn das auch nicht der Fall wäre, ſondern bei hoher Fluth die Schifflein von St. Peter und Martin einmal in einer flüchtigen Kreuzfahrt des Mundes auf einander träfen, würden dieſe Lobſprüche gereizter Gatten, deren Keim ſich auch in reinkatholiſchen und proteſtantiſchen Gemüthern findet, nicht bald verhallen und vernünftig-chriſtlichen Gedanken Raum gewähren? Wenn daher der helldenkende Schreiber ſeiner Seits in der Moral von der Kirche ſagt, „daß die Verſchiedenheit der Confeſſion mit der Einheit der Religion in Wahrheit, Liebe und Frömmigkeit wohl beſtehen kann", ſo finden wir in dieſem trefflichen Spruche ein Wort des wahren Katholicismus, an dem ſich nur diejenigen ärgern können, „welche die Schlüſſel des Himmelreiches zu ſich nehmen, aber weder ſelbſt hineingehen, noch Andere hineintreten laſſen"*). Alles wohl erwogen, iſt demnach die ſacramentliche Unauflöslichkeit der Ehe, die man ſo oft gegen die vermiſchten Ehen aufgerufen hat, ein bloßes Schlagwort, welches die Unmündigen betäubt, ohne für die Mündigen je ein Spruch des Lichtes und der Kraft zu werden. Die chriſtlichkatholiſche und evangeliſche Moral aber iſt nun, wie in der Wiſſenſchaft, ſo im Leben der Gebildeten, zu genau und innig befreundet, als daß ein Anathema des Augenblickes, wenn nicht zugleich von der höchſten Alpe herab ein feuerſpeiender Berg ſeine glühende Lava über das unſchuldige Deutſchland verbreitet, eine neue Kluft zwiſchen ihnen befeſtigen könnte.

*) Luk. XI, 52.

Siebenter Abſchnitt.

Beharrliche Verwerfung der gemiſchten Ehen von Seiten des römiſchen Stuhles.

Eine ganz andere Anſicht dieſes Gegenſtandes hat man indeſſen ſeit langer Zeit in Rom gefaßt, beſonders nach den furchtbaren Anathemen, welche die tridentiner Synode über den Proteſtantiſm ausgeſprochen hat. Man hat zwar nicht umhin gekonnt, die Ehen zwiſchen ihnen und den Katholiken für gültig anzuerkennen, ſie auch ausnahmsweiſe geſtattet und nachgeſehen, namentlich in Fällen, wo es nicht anders thunlich ward, oder wo doch ein überwiegender Vortheil in das Auge fiel, gebilligt aber niemals; im Gegentheile hat man ſie noch für gefährlicher und verwerflicher erklärt, als die Verbindungen mit Heiden und Türken und ſie öffentlich mit Beinamen verſehen, die den größten Verbrechen und Schandthaten angemeſſen waren. Kein Prieſter ſollte ſie einſegnen, keiner dieſen Verlobten die Tempel öfnen und ſie zu den Altären zulaſſen; der katholiſche Gatte mußte erſt ſich einer Buße unterwerfen, ehe er ſeinem ketzeriſchen Lebensgefährten die Hand reichte, und ſelbſt die Eintragung ihrer Namen in das Kirchenbuch konnte erſt durch obrigkeitliche Vermittelung erlangt werden. Hat ſich nun dieſe Strenge auch etwas gemildert, ſo ſind doch die Grundſätze der Katholiken faſt immer dieſelben geblieben und namentlich haben die Oberhäupter derſelben hier eine Beharrlichkeit bewieſen, die einer beſſeren Sache würdig geweſen wäre. Wir gedenken ihrer nur, um in unſerer Unterſuchung keine Lücke zu laſſen, und heben daher blos die prägnanteſten Stellen und Erklärungen aus, die in den päpſtlichen Annalen und Bullarien hierüber zu finden ſind.

Beda der Ehrwürdige berichtet*), es habe Edwin, das Haupt der Northumbrier, ſich mit Edelburga, der Tochter Ethelberts, neubekehrten Königs von Kent, vermählen wollen, ſei aber zuerſt abſchlägig beſchieden worden, bis er, den Glauben ſeiner Gemahlin zu achten und ſeine Kinder taufen zu laſſen ver-

*) Histor. gent. Angl. l. II. c. 9—11.

ſprochen, und damit die Hofnung verbunden habe, in der Folge auch ſich dem Chriſtenthume zuzuwenden. Als nun aber Edwin nach erfolgter Vermählung noch mit ſeinem Uebertritte zögerte, ſchrieb der Papſt Bonifaz der fünfte an die Königin Edelburga: „Es hat mir keinen geringen Kummer gemacht, daß ein Theil eures Körpers der Erkenntniß der höchſten und untheilbaren Dreieinigkeit fremd (extranea) geblieben iſt. Wir ermahnen daher deine rühmliche Chriſtenheit, dahin zu wirken, daß ſich dein Gemahl bekehre und du ſelbſt in unbefleckter Bunde an den Rechten der ehemännlichen Gemeinſchaft, zwei in einem Fleiſche, theilnehmeſt. Erweiche daher ſein hartes Herz, damit du nicht am Tage der Auferſtehung ungewiß werdeſt, wer unter mehreren Männern der deinige geweſen ſei.“ Dieſe Ermahnung war allerdings weiſe, weil es ſich um die Bekehrung eines Heiden handelte, der durch ſeinen Uebergang zum Chriſtenthume nur gewinnen konnte; nur hat, weil der Apoſtel ausdrücklich ſagt, daß der ungläubige Mann durch das gläubige Weib geheiligt werde*), der Unterſchied eines heiligen und unheiligen Leibes, und noch mehr die unvorſichtige Localbeziehung des Geſchlechtes auf das Geheimniß der heiligen Dreieinigkeit etwas Unchriſtliches, Aberglaubiſches und Anſtößiges, was von helldenkenden Katholiken ſelbſt im Stillen gemißbilligt werden wird. — Man beruft ſich ferner auf das Interdict, welches der Papſt Stephanus der vierte**) bei der vorgehabten Vermählung der Prinzeſſin Berta, Tochter des Königs Deſiderius der Longobarden, mit dem Frankenkönige Carlomann erlaſſen hat. „Es iſt uns zu Ohren gekommen,“ heißt es hier, „daß Deſiderius, der Longobarden König, Eure Herrlichkeit überreden will, ſeine Tochter mit Eurem Bruder zur Ehe zu verbinden. Wenn dem alſo iſt, ſo ſcheint das eine teufliſche Einmiſchung und weniger eine Eheverbindung, als eine Gemeinſchaft der ſchändlichſten Erfindung zu ſein. Denn was iſt das, ihr trefflichen Söhne eines großen Königes, für eine große Tollheit, daß euer

*) 1 Kor. VII, 14.

**) Baronii annales ecclesiastici. Lucae 1743. t. XIII. p. 62. ad annum 770.

herrlicher Frankenſtamm, der über alle hervorſtrahlt, ſich mit dem treuloſen und ſtinkenden*) Geſchlechte der Longobarden beſudele, welches nicht einmal von Familie, ſondern ausſätziger Abkunft iſt, und euch mit einer abſcheulichen und verwerflichen Anſteckung bedroht!" Wie eindringend aber auch in den folgenden Stellen die Sprache iſt, die ſich Stephan „als Stellvertreter des Apoſtelfürſten" erlaubt, ſo geht doch aus dem ganzen Zuſammenhange dieſer Zuſchrift hervor, daß ihre Drohung mit dem Kirchenbanne ſich diesmal weniger auf die Ketzerei, als Barbarei des Deſiderius, ſowie auf eine vorgegebene frühere Verlobung der beiden Prinzen Carl und Carlomann bezog und daß der Papſt überdies, weil der Longobarde zweien ſeiner Geiſtlichen, Chriſtoph und Sergius die Augen hatte ausblenden laſſen, mit dem glühendeſten Haſſe gegen ihn erfüllt war. Es iſt daher dieſe Epiſtel künftig aus der Zahl antihäretiſcher Verordnungen auszuſtreichen und unter die politiſchen einzureihen. Man iſt auch wohl berechtigt, den Urſprung des beſonders nervöſen Charakters, welchen die päpſtlichen Verordnungen gegen die gemiſchten Ehen nach der Reformation an ſich tragen, auf Clemens den achten aus der Familie Aldobrandini zurückzuführen, der einer langen Reihe von Verhandlungen mit Heinrich dem vierten von Frankreich einen großen Theil ſeines Ruhmes verdankt. Aufwallender Eifer und klug beſänftigte Milde, um ſich greifende Herrſchſucht und vorſichtige Capitulation mit der ihre Rechte wahrenden Fürſtengewalt, drohende Beharrlichkeit nach ausgeſprochenen Machtworten und wieder ſchlaue Nachgiebigkeit, wenn ſie nicht zu verwirklichen waren, bezeichneten die Handlungsweiſe dieſes merkwürdigen und unter manchen Stürmen des Conclave auf den Thron erhobenen Papſtes**). Daher ſeine Strenge gegen den vierten Heinrich, den er erſt zwei Jahre nach ſeinem Rücktritte in die römiſche Kirche von der Schmach der Ketzerei abſolvirte, und bald darauf die wohlwollende Milde in der Annullirung ſeiner Ehe mit Margareta Valois

*) Foetentissima Longobardorum gens.

**) Die römiſchen Päpſte. Von L. Ranke. Berlin 1836. Bd. II. S. 226 ff.

wegen vorgewendeten Zwanges, an den man eher in Florenz und Rom, als in ganz Frankreich glaubte; daher sein Hochgefühl, als ihn ein junger Baccalaureus der Sorbonne als den „Stellvertreter Gottes auf der Welt und höchsten Gewalthaber in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten" ausrief, und sofort seine ruhige Ergebung, als das Parlament diese ultramontanischen Thesen zerreißen und ihren Verfasser, öffentlich knieend, demüthige Abbitte leisten ließ; daher der Ingrimm, mit dem er in einer öffentlichen Audienz Heinrichs Edict von Nantes „die verfluchteste Verordnung nannte, die man sich nur denken könne, weil sie eine allgemeine Gewissensfreiheit einführe"*), und doch wieder die Geduld, mit der er die Calvinisten ihre Kirchen und Consistorien bis an den Fuß der Alpen ausbreiten sah, weil er zuletzt doch in der Sache nichts ändern konnte. Rom hat schon oft gesprochen, aber es läßt auch mit sich sprechen, wenn sich der Eifer für das Haus des Herrn abgekühlt hat; die Strahlen des Vaticans entzünden nicht mehr, am wenigsten die Wohnungen derer, die auf einem festen, evangelischen Grunde aufgebauet sind. Nur ein Schwager Königs Heinrich, von gleichem Namen, der dessen Schwester, Catharina, eine strenge Calvinistin, zur Gemahlin hatte, konnte sich dieser Lenksamkeit des Papstes Clemens nicht rühmen; als Herzog von Lothringen mußte er wünschen, seine Ehe in Rom anerkannt zu sehen und bat daher um eine doppelte Dispensation von dem Hindernisse der Verwandtschaft und der Häresis. Die erste Bitte fand wenig Schwierigkeiten; dafür wurde ihm die zweite bestimmt versagt, wenn Catharina nicht vor Allem ihre Ketzerei abschwören und den katholischen Glauben annehmen wollte; ihm selbst wurde bis dahin die Absolution verweigert, und er mußte, da er zur schnellen Bekehrung keine Hofnung machen konnte, versprechen, seine Gemahlin öffentlich zu entlassen und nie mehr mit ihr ehelich zu leben, bis dieses Hinderniß gehoben sein werde. Erst nach drei Jahren erfolgte in einem an den Bischof zu Verdün gerichteten Breve die Aufhe-

*) Schröckh's christl. Kirchengeschichte seit der Reformation. Leipzig 1805. Th. III, S. 341 ff.

bung der Excommunication wegen des begangenen, und dispensirten Inceſtes, und die Erlaubniß zur Beſtätigung der Ehe durch Trauung eines katholiſchen Prieſters, oder doch Erneuerung des Conſenſes, nach beſtimmter, vom Könige und Herzoge zu vollziehender Unterzeichnung des Verſprechens, daß Katharina und ihre künftige Kinder für die alleinſeligmachende Kirche gewonnen ſeien. Glücklicherweiſe war indeſſen die Herzogin aus der ſtreitenden in die ſiegende Kirche übergegangen, zu welcher verblendete Prieſter, welche die Gewiſſen verwirren und einen fremden Knecht richten*), nur durch ein Feuer kommen können, welches unvermeidlicher ſein wird, als das, welches das aberglaubiſche Mittelalter von heidniſchen Dichtern geborgt hat. Einen milderen Charakter trägt die Diſpenſation, welche Urban der achte bei der Vermählung Carls, Sohnes von Carl dem erſten, Könige von England, mit Maria Henriette, Schweſter des dreizehnten Ludwigs von Frankreich, ausgefertigt hat**). Der Papſt war ein Mann von Charakter und hatte ſich frei zu dem Grundſatze bekannt, daß der kräftige Wille eines lebenden Papſtes mehr vermöge, als alle Bullen ſeiner Vorfahren; aber wie entſchloſſen und ſelbſtſtändig er ſich auch bewies, ſo kann man doch nicht zweifeln, daß ihn diesmal die Politik allein zu einer gewiſſen Nachgiebigkeit geſtimmt hat. Es heißt nämlich in der bemerkten Diſpenſation: „ſie erfolge unter der Bedingung, daß die Königin in ihrem Palaſte einen Biſchof und zwölf Kapuciner zur freien und ungeſtörten Uebung des Gottesdienſtes um ſich haben und alle aus ihrer Ehe zu erwartende Kinder bis zum fünfzehnten Jahre in der katholiſchen Religion erziehen werde.“ Dieſe letzte Conceſſion muß dem Oberhaupte der römiſchen Kirche große Ueberwindung gekoſtet haben; denn einem Prinzen von vierzehn Jahren konnte in der Nähe eines proteſtantiſchen Thrones kaum eine feſte Ueberzeugung von der Wahrheit ſeines Bekenntniſſes zugetraut werden, wie denn in der Folge regierende Fürſten zuweilen ihre Kinder bis zum fünfzehnten Jahre nur pro-

*) Röm. XIV, 1—4. 1 Kor. III, 15.

**) d. 30. Dec. 1624.

viſoriſch in allen drei Bekenntniſſen unterrichten ließen, damit ſie bei ihrer Vermählung, oder Thronbeſteigung deſto unbefangener für das angemeſſenſte entſcheiden mögten. Aber die Verbindung eines engliſchen Thronerben, des Enkels der unglücklichen Maria Stuart, mit einer franzöſiſchen Princeſſin hatte ein zu großes Uebergewicht auf der Wagſchale der päpſtlichen Politik; den lang gemißhandelten und unterdrückten Katholiken des großen britiſchen Reiches ging mit dieſer Vermählung ein neuer Hofnungsſtern auf; die römiſche Curie, wohl erwägend, welcher Widerſtand künftig noch von dem Parlamente zu fürchten ſein mögte, verhehlte es nicht, daß man großen Erwartungen auch große Opfer bringen müſſe; und als ſie fehlſchlugen für den unglücklichen Carl und ſeine Gemahlin, welcher Boſſuet in ſeinen Leichenreden ein ſo treffliches Denkmal geſetzt hat, war es zu ſpät, die Eindrücke zu vertilgen, welche die päpſtliche Nachſicht auf Katholiken und Proteſtanten hervorgebracht hatte. Es beſchloß daher einer ſeiner Nachfolger, die Grundſätze des päpſtlichen Hofes über die gemiſchten Ehen zu ſchärfen und ſo allmählig den verlorenen Boden wiederzugewinnen. Eine Anfrage des Biſchoffes von St. Agen in Frankreich bot dazu dem Papſte Clemens dem eilften die erwünſchte Gelegenheit dar. Es fanden ſich nämlich in der Diöceſe jenes Oberhirten viele Proteſtanten, die ſich mit Katholikinnen zu verheirathen wünſchten, auch ſich zum Uebertritte in die allgemeine Kirche nicht ungeneigt erklärten; aber die Erfahrung lehrte doch, daß ſie nach vollzogener Ehe entweder ihr Wort nicht erfüllten, oder ſich nur verlobten, mehrere Kinder zeugten und dadurch kirchliche Unordnungen aller Art in ihren Familien hervorriefen. Der Biſchof bat daher um Verhaltungsregeln in dieſen verwickelten Fällen, weil der Neubekehrte nicht wohl ſeine Sünden als Ketzer und Katholik in einer und derſelben Beichte vor der Zulaſſung zum Sacramente zuſammenzufaſſen und zu bekennen vermöge. Hierauf verfügt*)

*) Hanc regulam servandam esse dicimus et decernimus. Am Schluſſe erlaubt der Papſt dem Biſchoffe, ihm ſeine Homilien über den heiligen Lukas zu dediciren. Geſetz und Privatwille ſind daher in dieſer Epiſtel gemiſcht, wie bei allen Behörden, welche die wahre Stellung des Geſetzgebers noch nicht begriffen haben.

nun der Papſt: „wenn der Neubekehrte Zweifel an ſeiner Katholicität veranlaßt, ſo iſt er zum Sacramente der Ehe nicht zuzulaſſen; wohl aber iſt das dem Eifer und der Klugheit der Biſchöffe anheimzuſtellen, wenn er nach ſeiner Bekehrung und Abſchwörung ſich immer als einen guten Katholiken erwieſen hat" *). Noch ſtrenger ſchreitet Clemens in einem anderen Falle ein, wo ein Graf von Hohenlohe Diſpenſation von dem Grade des Subdiakonates zur Verehelichung mit einer Katholikin gebeten und erhalten hatte. Der Graf richtete indeſſen ſeine Neigung auf eine Proteſtantin von Geburt und wünſchte dringend, ſeine Ehe mit derſelben vom Papſte beſtätigt (convalidari) zu ſehen, welches Geſuch auch der Biſchof von Würzburg auf das Nachdrücklichſte empfehlen zu müſſen glaubte. Der Papſt aber lehnte dieſe Interceſſion ab und erklärte: „das akatholiſche Weib müſſe vor Allem ſeine Schritte beſchleunigen und in den Schoos der heiligen Mutter Kirche zurückkehren, ehe es der apoſtoliſchen Gnade würdig werden könne" **). Noch beſtimmter endlich ſprach daſſelbe Oberhaupt der Kirche ſeine Grundſätze in einem Sendſchreiben an den Herzog Guſtav Leopold von Zweibrücken aus, welcher um Bewilligung ſeiner Ehe mit einer proteſtantiſchen Fürſtin gebeten hatte, die mit ihm im dritten Grade verwandt war. Der Papſt erwiederte: „das Ehehinderniß der Ketzerei ſei eines der größten und unüberwindlichſten (ineluctabilis), weil die Kirche ſolche unanſtändige (deformis) und gefährliche Verbindungen verabſcheue (abhorret); er könne daher die gebetene Diſpenſation nicht eher ertheilen, als bis die Fürſtin ihre Ketzerei abgeſchworen und die rechtglaubige Wahrheit von Herzen erfaßt habe" ***). Auf eine wiederholte Bitte des Herzogs wurde er beſchieden: „der Papſt werde nicht aufhören, Gott zu bitten, daß er das Herz der Fürſtin erleuchten

*) Clementis Undecimi Pont. Max. epistolae et brevia selectiora. Romae 1724. fol. S. 305. am 23. Febr. 1706.

**) Ebend. vom 25. Jun. 1806. S. 321. an den ehrwürdigen Bruder Johann Philipp, Biſchof zu Würzburg.

***) Vom 23. Juli 1707., ebendaſ. S. 391.

und sie zur Erkenntniß der Wahrheit führen werde"*). In der Widerrufung des Edictes von Nantes und der Vertreibung der Hugenotten aus Frankreich durch die berüchtigte Gewaltthat Ludwigs des vierzehnten, welcher von Rom aus durch seine jesuitischen Beichtväter geleitet wurde, liegt zwar schon eine hinreichende Erklärung dieser den Protestantenplötzlich so abhold gewordenen Politik der römischen Curie. Aber nicht minder klar liegt es hier auch vor Augen, daß sie von den alten, kanonischen Vorschriften der Kirche, welche von dem häretischen Gatten nur das Versprechen der künftigen Bekehrung, nicht aber die Abschwörung seines Glaubens vor der Ehe selbst forderten, willkührlich und den bestimmtesten Geboten des N. T. zuwider abgewichen war und sich folglich einen durchaus unchristlichen Mißbrauch der ihr anvertrauten Kirchengewalt erlaubt hatte. Bekanntlich hatte wenige Jahre vorher derselbe Papst auch gegen die Errichtung der hannöverischen Churwürde und des preußischen Königthumes protestirt und dem Kaiser Leopold erklärt: „es sei das beleidigend für den apostolischen Stuhl und das Ansehen der Kirche, weil die heiligen Kanones verordnen, daß ein häretischer Fürst eher seine alten Würden verlieren, als zu neuen erhoben werden solle"**). Ein anderer Papst hat zwar in seinen zahlreichen Verordnungen über die vermischten Ehen oft genug erklärt, daß sie „abscheulich, verwerflich und fluchwürdig seien; man möge doch ja nicht glauben, daß der römische Stuhl sie billige, weil er sie bisweilen zulasse; er werde ihnen vielmehr abhold sein und bleiben und zu allen Zeiten die herrliche Maßregel des allerchristlichsten Königes Ludwigs des vierzehnten von Frankreich billigen, der sie i. J. 1680 verboten, für nichtig gehalten, die aus ihnen entsprossenen Kinder für Bastarde erklärt und sie des Rechtes der Nachfolge in den Gütern ihrer Aeltern beraubt hätte."*) Von der anderen Seite sucht er jedoch dem päpstlichen Throne das Dispensationsrecht in einzelnen Fällen zu erhalten, weil durch solche Ehen weder das göttliche, noch menschliche, sondern nur das Kirchenrecht

*) Vom 22. Sept. 1708. ebend. S. 513.

**) Ebend. S. 41.

verletzt werde*), womit sich nun allerdings das Fluchwürdige und Gotteslästerliche dieser verbrecherischen Ehen nicht wohl vereinigen läßt. Weniger befangen spricht er indessen seine Grundsätze über die ungleichen Ehen in folgender Stelle aus: „Wenn Katholiken sich mit Häretikern verheirathen, so errichten sie mit ihnen eine Gemeinschaft des Göttlichen. Denn da die Ehe eines der sieben Sacramente ist, welche Christus eingesetzt hat, so heißt einen Ketzer heirathen offenbar soviel, als das Sacrament mit ihm bilden (conficere), oder empfangen (percipere). Jenes nehmen die Scholastiker an, weil sie die Contrahenten, dieses die neueren Theologen, weil sie den Priester allein als Diener des Sacramentes betrachten. Nun ist aber beides unerlaubt und gottlos; darum hat die Kirche die Ehen der Katholiken mit den Häretikern in gleichem Maße wie sonst zwischen Glaubigen und Unglaubigen, verboten“**). Er setzt überdieß in seinem Sendschreiben (encyclica) zu diesem allerdings sehr lockeren Verbote der vermischten Ehen hinzu, daß sie in Ländern, wo Katholiken und Akatholiken häufig beisammen wohnen, der Glaube von Jenen nicht gefährdet ist und der allgemeine Friede dadurch befördert wird, von dem Oberhaupte der Kirche ausnahmsweise gestattet werden können, wenn sie zu seiner Kenntniß kommen. Denn in England, Deutschland und Polen scheint dieses noch vor zweihundert Jahren in den meisten Fällen gar nicht geschehen zu sein***), wie bereits oben Sanchez

*) Die auch von Kutschker (über die g. E. S. 246) angeführten Worte Benedict's lauten also: Cumque in dispensatione concedenda neque divinum, neque naturale ius ullatenus laedatur, sed ecclesiastico juri tandummodo derogetur, nullam siue causam vel rationem reperire est, cur matrimonium in vim hujusmodi dispensationis contractum pro illicito aut peccaminoso habendum sit.

**) Benedictus XIV. de synodo dioecesana l. VI. c. 5. n. 3. in der Ausg. s. operum Romae 1748. t. XII. p. 225. s.

***) Der Erzbischof von Köln in Opposition mit dem preußischen Staatsoberhaupte. Von dem Herausgeber des kanonischen Wächters. Karlsruhe 1838. S. 178. f., wo eine Reihe von Schriftstellern hierüber angeführt wird.

als Zeitgenosse bemerkt hat und Benedict selbst in seinem Sendschreiben an den Primas von Polen deutlich zu verstehen gibt*). Es stand ihm noch Schlimmeres bevor. „Der Cardinal Sinzendorf, Bischof von Breslau, wurde wegen eines mit den Generalen der Kaiserin Maria Theresia unterhaltenen Briefwechsels „auf Befehl des Königs, Friedrichs des großen, auf seinem „Schlosse aufgehoben und gefangen genommen. Schon diese vermeinte Verletzung der Ehre des Purpurs mißfiel dem Papste. „Als der König aber diesen Cardinal in Freiheit setzte und zum „Generalvicarius in allen preußischen Landen ernannte, daß seine „katholischen Unterthanen in Zukunft alle unter ihnen zu machende „geistliche Verordnungen und Dispensationen lediglich von dem „Cardinale erwarten und sich in keiner Sache nach Rom wenden „sollten; so mißfiel ihm dieses noch mehr, doch mußte er geschehen „lassen, was er nicht hindern konnte. Der Cardinal aber ließ sich „das Generalvicariat so wohl gefallen, daß er sogar ein Pastoral„schreiben an alle Katholiken in den preußischen Landen ergehen „ließ, worin er ihnen die Gnade des Königes wegen der bewilligten Religionsfreiheit zu Gemüthe führte und ihnen ernstlich auf„erlegte, mit den Protestanten als ihren Brüdern und Landsleuten sich wohl zu vertragen, und, da sie von Jenen nur „durch einige Glaubenssätze verschieden wären, sich „des Ketzernamens und anderer widrigen Ausdrücke zu enthalten“**). Es ist merkwürdig, wie schnell diese folgenreiche Begebenheit vergessen wurde, da sie sich doch bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge viel leichter wiederholen könnte, wie damals. Der unerwartete Ausgang des siebenjährigen Krieges trug hier wesentlich zu einem neuen Umschwunge der öffentlichen Meinung bei; der katholische Clerus Preußens erhob sich unter dem großen Friedrich zu einer hohen Stufe religiöser Bildung; man lernte aus der Erfahrung, daß die christlichen Kirchen aller Bekenntnisse sich unter einem freisinnigen Fürsten immer besser befinden, als unter

*) Vergl. Jacobson, über die gemischten Ehen in Deutschland und besonders in Preußen. Leipzig 1838. S. 36 ff.

**) Mosheim's Kirchengeschichte des N. T., fortges. von Schlegel. Band V. Heilbronn 1784. S. 519 f.

einem befangenen, der vor lauter Himmelsführern und Schlüsselmännern des eigenen Gewissens vor Gott nicht mächtig werden kann. Rom selbst schien sich seines blinden Vertilgungshasses gegen die Protestanten zu schämen und überließ sich dafür dem stillen Schmerze über das nicht mehr abzuwendende Beginnen seiner eigenen geliebten Söhne, welche die päpstliche Macht in ihren Ländern auf einen sehr kleinen Kreis reingeistlicher Gewalt beschränkten. Was Jahrhunderte lang die Stimme christlicher Weisheit und Liebe nicht über die harten Herzen kirchlicher Pharaone vermogte, wirkte nun das weltliche Wort der erwachenden Zeit, Duldung, welches wie ein himmlisches Echo das sich umgestaltende Europa durchdrang; leider verhallte es bald in politischen Stürmen, in die sich der Glaubensfanatism geflüchtet hatte, um nun, wenn diese Luftschicht gereinigt sein wird, die alte Stelle, wenigstens versuchsweise, wieder anzunehmen. Das damalige Oberhaupt der allgemeinen Kirche ging seinem Schicksale als ein unerschrockener Pilgrim entgegen; es erreichte ihn, und bald empfieng an einem anderen Orte auch seinen Namenserben dieselbe Schlauheit, für welche Rom längstens eine hohe Schule errichtet hatte; einer großen Mutter großer, aber sich in dem eigenen Feuer aufzehrender Sohn kam ihm freundlich, aber unerschütterlich entgegen, und die Geschichte trauert um diesen Kaiser, als ein schnell verschwundenes Vorbild besserer Zeit, welches gewiß einstens wiederkehren wird, weil es seinem edlen Stamme und seinen Völkern unvergeßlich ist. Pius der sechste, tief von diesem Wechsel der Dinge ergriffen, verbarg seinen Kummer hierüber in einem Breve an den Erzbischof zu Mecheln nicht*), der ihn, bei der sich mit jedem Jahre häufenden Anzahl vermischter Ehen um leitende Grundsätze in diesen schwierigen Verhältnissen gebeten hatte. „Im Allgemeinen", antwortet er ihm, „darf man zwar von der Ansicht unserer Vorfahren und der Kirchendisciplin nicht weichen, welche sowohl die Ehen zwischen Häretikern beiderseits**), als

*) Vom 13. Juli 1782.

**) Inter partes utrimque haereticas. Also auch die reinhäretischen Ehen zieht der heilige Vater vor seinen Richterstuhl.

zwiſchen einem Katholiken und Häretiker mißbilligt. Wir geſtehen indeſſen doch mit Benedict XIV.*): ich kann es nicht beſtimmt billigen, daß man in Eheſachen mit Häretikern Dispenſationen ausfertige, aber ich kann mich doch ſtellen, als wüßte ich nichts davon (dissimulare); dieſes unſer Wiſſen und Zulaſſen (tolerantia) muß hinreichen, dein Gewiſſen zu beruhigen, weil es ſich in dieſer Angelegenheit nicht um einen Gegenſatz mit dem menſchlichen, oder göttlichen, ſondern nur mit dem kirchlichen Rechte handelt. Daß wir aber dieſes thun, wir bezeugen es dir zu den Füßen des Gekreuzigten, geſchieht nur deßwegen, um größeren Schaden von unſerer heiligen Religion abzuwenden. — Wenn daher ein Katholik darauf beſteht, eine Ketzerin zu heirathen, ſo können wir geſchehen laſſen, daß der katholiſche Parochus dem Paare ſeine materielle Gegenwart nicht entziehe; es muß das jedoch an einem nicht heiligen Orte, nicht in prieſterlicher Kleidung und ohne Gebet, namentlich ohne Einſegnung geſchehen**). Es muß ferner der contrahirende Häretiker ſchriftlich und eidlich vor zwei ſich mit unterſchreibenden Zeugen verſichern, daß er den katholiſchen Mittheil in der Ausübung ſeiner Religion nicht hindern, auch alle Kinder aus dieſer Ehe in derſelben erziehen laſſen wolle. Wenn daher Se. kaiſerliche Majeſtät nun verordnet, daß da, wo der Vater ein Ketzer iſt, alle Knaben proteſtantiſch erzogen werden ſollen, ſo iſt es nothwendig, über die beklagenswerthen Folgen eines ſolchen Befehles die dringendeſten Vorſtellungen zu machen. Will in der Folge der katholiſche Theil zu den heiligen Sacramenten zugelaſſen werden, ſo muß er vorher eine gründliche Reue über ſeine ſündhafte Verbindung***) bezeigen und abermals verſprechen, durch Gewinnung des Mannes

*) in ſ. Breve an den Fürſtbiſchof zu Breslau vom 13. Septbr. 1750. S. oben S. 152.

**) Nullo modo ipsis benedicat.

***) Poenitere se peccaminosae suae coniunctionis.

und der Kinder für den rechten Glauben das gegebene Scandal wieder gut zu machen". Daß in dieser priesterlichen Giftmischerei der Tod aller vermischten Ehen liegt, ist von selbst klar; denn die Reue über eine böse That schließt in allen christlichen Confessionen die Wiederholung und Fortsetzung derselben gänzlich aus; es bliebe demnach dem katholischen Theile nichts übrig, als entweder den Priester in der Clausur der Beichte sprechen zu lassen, was ihm beliebt, und doch selbst zu thun, was ihm das eigene Herz und Gewissen sagt, oder sich den Umarmungen des sacramentirlich angetrauten Gatten zu entziehen und in ein Kloster zu gehen; oder endlich sich von einer Kirche loszureißen, in der man das, was nach göttlichen und menschlichen Gesetzen erlaubt ist, zur Todsünde stempelt, das Gewissen verwirrt und allen Frieden des Lebens durch eine pharisäische Satzung zerstört. In dem Wiener Frieden war bekanntlich auf die frommen Wünsche früherer Päpste, die Zahl der protestantischen Fürsten zu vermindern und sie im Stande der Erniedrigung zu halten, so wenig Rücksicht genommen worden, daß man vielmehr einen bedeutenden Theil des katholischen Deutschlandes ihrem Scepter unterwarf; es hatten auch die akatholischen Mächte an der Wiederherstellung der unter Napoleons Gewaltherrschaft verfallenen Hütte Roms einen so entscheidenden Antheil genommen, daß es schon der Wohlstand und Schein der Dankbarkeit nicht gestattete, der neuen Organisation ihrer Staaten mit althierarchischer Schroffheit entgegenzutreten. Daß aber unter der trügerischen Asche das unheilige Feuer noch immer fortglimmte, sieht man aus mehreren Rescripten des Papstes Pius des Siebenten*), in welchen er sich also vernehmen läßt. „Du mußt beständig dein Augenmerk darauf richten, die deiner Jurisdiction unterworfenen Glaubigen von solchen Ehen abzuschrecken. Kann das aber nicht geschehen, so ist es doch eure und aller katholischen Geistlichen Pflicht, an diesen Ehen keinen Theil zu nehmen und Alles zu vermeiden, was einen Schein ihrer Billigung erwecken könnte, im äußersten

*) Breve an das Generalvicariat zu Ehrenbreitstein vom 23. April 1817. und 31. Octbr. 1819.

Falle aber bloß negativ zu Werke zu gehen, da es nicht gerathen scheint, nach vorhergegangenen Ermahnungen, das zu hindern und noch viel weniger durch Gegenreden *) zu verfolgen, damit dadurch nicht Aufruhr, oder Störung der öffentlichen Ruhe erfolge. Dann erst, wenn man die Gegenwart des katholischen Geistlichen erzwingen will, mag sein Eifer hervortreten, Gott mehr zu dienen, als den Menschen. Wollen akatholische Geistliche hier amtlich einschreiten, so ist das zwar eine noch größere Sünde, aber der katholische Parochus bleibt doch frei von aller Schuld. In jedem Falle muß hier für die katholische Erziehung der Kinder gesorgt werden, da unsere Religion die einzig heilige, wahre und göttliche ist, welche alle übrige Bekenntnisse verwirft und nicht zugeben kann, daß aus Ehen, die sie mißbilligt, eine Nachkommenschaft aufwachse, welche nicht zur Heerde Christi gehört. Der heilige Stuhl ist von diesen Dispensationen nie abgewichen und gemeint, das auch künftig nicht zu thun, weil es den Grundsätzen der katholischen Religion offenbar zuwider ist". Dadurch war nun auch die sogenannte passive Assistenz der katholischen Geistlichkeit, wie sie die vorhergehenden Päpste nach dem tridentinischen Concil forderten, gänzlich abgeworfen und ein bloßer Molinism, voll stillen Zornes und Ingrimmes, bis er in günstigeren Zeiten hervorbrechen könne, an ihre Stelle gesetzt. Bei dieser mit jedem Jahre zunehmenden Verlegenheit, in die sich der römische Stuhl durch die Fortschritte der bürgerlichen Gesetzgebung über die vermischten Ehen in Deutschland gesetzt sah, konnte man freilich erwarten, daß er über das Offensive seiner Ansprüche, welches mit der Rechtsgleichheit der Katholiken und Protestanten unmöglich länger bestehen konnte, hätte die Augen öfnen und irgend eine billige Ausgleichung dieses alten Streites versuchen mögen. Es ist das indessen auch in einem durch neuere Ereignisse so bekannt gewordenen Breve eines anderen Oberhauptes der katholischen Kirche an die rheinischen Bischöffe **) nicht geschehen, wie vorsichtig mild

*) Oblocutionibus.

**) Pius des Achten vom 25. März 1830. Vergl. die Schrift

und ſcheinbar ergeben in den Drang einer harten Nothwendigkeit es auch verfaßt iſt. „Es ſei dem heiligen Stuhle durchaus nicht geſtattet, Alles zu erlauben, was jene neueren Staatsgeſetze verfügten. Die von jeher bei dieſen Ehen geforderten Bürgſchaften*) hätten keinen anderen Zweck, als göttliche und menſchliche Geſetze aufrecht zu erhalten. Denn wenn ein Katholik mit einem Akatholiken eine Ehe unter der Bedingung ſchließe, daß er ſich und ſeine Nachkommen verwegener Weiſe der Gefahr der Verführung**) ausſetze, ſo ſei es entſchieden, daß er geradehin und ſehr ſchwer nicht nur gegen kanoniſche Verordnungen, ſondern gegen das natürliche und göttliche Geſetz ſündige. Demnach ſei es Pflicht der Biſchöffe, ihren Parochianen einzuſchärfen, daß außer dem katholiſchen Glauben Niemand ſelig werden könne; dieſe mögten daher bedenken, wie grauſam ſie ſich an ihren zu erwartenden Kindern verſündigen würden, wenn ſie die Erziehung derſelben der Willkühr eines Akatholiken überlaſſen wollten. Blieben dieſe Vorſtellungen ohne Erfolg, ſo müßte freilich der Geiſtliche ausdrückliche Cenſuren ſolcher Perſonen unterlaſſen, damit kein Tumult entſtehe, oder noch größeres Uebel für die katholiſche Sache erwachſe, dafür aber auch ſich aller und jeder Theilnahme an ſolchen Ehen enthalten und darauf beſchränken, den an ſich gültigen Act in die Ehematrikel einzutragen. Der Papſt vertraue hier der Gnade des Königes, ſo wie der Klugheit der Biſchöffe und werde nicht aufhören, ihre gute Sache durch ſein frommes Gebet zu vertreten". Eine mittelbare oder auch nur entfernte Billigung der gedachten Staatsverordnungen iſt ohne Zweifel in dieſem Breve nicht enthalten; es herrſcht vielmehr in demſelben ein Geiſt der Ruhe und Mäßigung, welcher die bedrängte Hierarchie, die ſich von jeher nur zu herrſchen, nicht aber zu gehorchen berufen fühlte, befeſtigen und ſtärken, ja ſogar irrende Gewiſſen, weiche den Gehor-

---

des kanoniſchen Wächters: Der Erzbiſchof von Cöln in Oppoſition mit dem Preußiſchen Staatsoberhaupte. Karlsruhe 1838. S. 313 f.

*) Cautiones.

**) Periculo perversionis.

ſam gegen das kirchliche Oberhaupt höher ſtellen, als jede andere Pflicht, mit Unwillen und Reue über die bisherige Nachgiebigkeit erfüllen mußte. Wir gehen indeſſen über dieſen Conflict der Kirchen- und Staatsgewalt zur Zeit noch hinweg, da er erſt in dem folgenden Abſchnitte beſprochen werden kann. Nur bemerken wir, daß Pius der achte in einem ſchweren Irrthume befangen war, wenn er die nach ſeiner Anſicht ſeelengefährlichen und verbrecheriſchen vermiſchten Ehen als Sünden gegen das natürliche und göttliche Geſetz betrachtete. Dieſe Behauptung ſteht in offenem Widerſpruche mit der feierlichen Erklärung zweier berühmter Päpſte der neueren Zeit, deren wir bereits oben gedacht haben*); denn dieſe gründen ihr Diſpenſationsrecht ausdrücklich darauf, daß gemiſchte Ehen nur nach menſchlichen Rechten verboten ſeien; woraus denn von ſelbſt folgt, daß Tugenden und Sünden im ſittlichen und religiöſen Sinne der Worte nicht von Menſchen geſetzt, oder nach Gefallen vermehrt, oder vermindert, ſondern daß ſie nur durch den Gehorſam, oder Ungehorſam gegen das heilige Geſetz Gottes wirklich werden können. Ein Policeicommiſſär kann wohl das verbotene Tragen eines runden Hutes ein Verbrechen, oder ein Kapuciner die Ehe eines Katholiken und Proteſtanten eine Miſſethat nennen; aber ein vernünftiger Theolog und Sittenlehrer, welchem Bekenntniſſe er auch angehöre, wird ſich wohl hüten, eine ſo begriffloſe und ſelbſt der Religion gefährliche Sprache zu führen. Wäre aber auch die getadelte Stelle des Breve, wie es der Zuſammenhang allerdings zu fordern ſcheint, nur auf die Einwilligung des Katholiken zur Erziehung ſeines Kindes in dem Glauben des Akatholiken zu verſtehn; ſo würde ſie dennoch für irrig und nichtig gehalten werden müſſen. Denn da der Glaube des einen Gatten, ſeine Kirche ſei die alleinſeligmachende, ihm kein Recht giebt, dem andern denſelben Glauben aufzudringen, dieſer vielmehr, ſo lang hierüber kein äußerer Gerichtshof entſchieden hat, ein unbeſtrittenes Recht hat, ſeiner Kirche dieſelbe Eigenſchaft zuzutrauen; ſo collidirt hier ein doppelter, noch unentſchiedener Glaube mit einem doppelten, aber entſchiedenen

*) S. 145 f. u. 150.

Rechte; es bleibt daher nichts übrig, als das widerstreitende Recht des Vaters und der Mutter auszugleichen. Wenn sie nun, weil jedes Kind beiden Eltern angehört, darüber eins werden, daß die Mädchen dem phantasiereichen Katholicism, die Knaben aber dem mehr rationalen Protestantism anheimfallen sollen, oder wenn sie ferner beschließen, ihre Kinder sämmtlich in derjenigen Confession erziehen zu lassen, die sie nach ihrem Wissen und Gewissen für die bessere halten; so erfüllen beide Eltern ihre Pflicht vollkommen, und ihre Handlungsweise muß von jedem unparteiischen Richter als gänzlich schuldlos und unsündlich anerkannt werden. Auf diesem Puncte stand die Sache, als auch das repräsentative Staatensystem der neueren Zeit das Unglück hatte, den Wirkungskreis des römischen Hofes auf mehreren Seiten schmerzlich zu berühren und lebhafte Ausdrücke dieses Gefühles bei ihm hervorzurufen. Man findet sie schon in dem Rundschreiben Gregors des sechzehnten, des gegenwärtigen Oberhauptes der katholischen Kirche, an den bairischen Clerus *), welches zwar weder neue Ansichten und Forderungen, noch tiefere Erörterungen dieses Gegenstandes, wohl aber Anklänge eines tiefbewegten Sinnes und der frommen Sympathie mit befreundeten Seelen enthält. „Die Zeit spreche sich immer leichtsinniger über die Zulässigkeit der gemischten Ehen aus; man glaube, hierzu weder eine Erlaubniß des Kirchenoberhauptes zu bedürfen, noch die erforderlichen Bedingungen eintreten zu lassen; selbst in dem Falle, wo des akatholischen Theiles geschiedener Gatte noch lebe, gestatte man sich mit ihm eine nähere Verbindung; ja was das Schrecklichste von dem Allen sei, man scheue sich nicht, zu sagen, daß man außer der katholischen Kirche, auch in der Gemeinschaft mit denen, die in der Ketzerei leben und sterben, zum ewigen Leben gelangen könne. Es werde daher der bairischen Brüderschaft empfohlen, dem Volke die Nothwendigkeit des einen katholischen Glaubens zur Seligkeit einzuschärfen, in welcher die abendländische Kirche auch mit der griechischen und morgenländischen zusammentreffe; hier könne nur ein Altar und ein

*) Vom 27. Mai 1832.

Priesterthum bestehen; wer diese Kirche nicht zur Mutter habe, könne auch Gott nicht zum Vater haben; die eheliche Verbindung mit einem so Gesinnten sei unerlaubt, besonders in dem Falle, wo der geschiedene Gatte noch lebe, und ebendaher bleibe auch die strenge Beobachtung der bestehenden kirchlichen Vorschriften Gewissenspflicht für jeden wahren Katholiken." Die nach langem und bitterem Hasse im Vorübergehen geschlossene Freundschaft mit der griechischen Kirche, die doch mit der katholischen weder einen Altar, noch eine Priesterschaft hat, ist darum merkwürdig, weil nun die Abtrennung von der evangelischen, welche doch bestimmter und sicherer, als beide, die Einheit des wahren Glaubens als nothwendig zur Seligkeit betrachtet, desto schroffer und abstoßender hervortritt, was dem rhetorischen Interesse der Encyclika und ihrer Farbenmischung allerdings zuträglich sein konnte. Wer indessen die griechische und lateinische Kirche nicht etwa flüchtig aus dem Leo Allatius, sondern aus dem Nektarius, oder nur aus der Abhandlung von Friedrich Spanheim kennt, der weiß wohl, was er von der Einheit des Glaubens beider Parteien zu denken hat. Die subjective Fixität der Idee von der Einheit der Religion und der sichtbaren Kirche ist dadurch noch keine Wahrheit geworden, sondern bleibt noch immer, was sie von jeher war, ein cyklisches Gedicht. Indessen spricht sich nach der Gefangennehmung des Erzbischoffes von Cöln das tiefbewegte Herz des Papstes noch kräftiger und stärker in der bekannten, ersten Allocution*) der Cardinäle aus. „Man könne mit Wahrheit sagen, in der Angelegenheit der gemischten Ehen weiter zu gehen, als Pius der achte in seinem Sendschreiben gethan, wäre sündlich gewesen. Ein Bischof jener Gegend habe seine Theilnahme an den bürgerlichen Verordnungen für seinen Sprengel in dem Augenblicke, wo er vor den Richterstuhl des Ewigen treten sollte**), freiwillig als Irrthum gemißbilligt. Auch er, das Oberhaupt der Kirche, erkläre nun, was er bisher nur im Stillen gethan, daß er die im Königreiche Preußen eingeführte

*) Vom 10. December 1837.

**) Bekanntlich der Bischof von Trier.

fehlerhafte Praxis in Betref der gemischten Ehen, weil sie dem ächten Sinne seines Vorgängers gänzlich zuwider laufe, durchaus mißbillige. Er und seine ehrwürdigen Brüder seien es Gott, der Kirche und dem Amte, das sie verwalten, schuldig, feierlich ihre apostolische Stimme zu erheben und es laut zu sagen, daß die Freiheit der Kirche verletzt, die bischöfliche Würde gemißachtet, die geistliche Gerichtsbarkeit usurpirt und die Rechte der katholischen Kirche, wie des heiligen Stuhles, vernichtet worden wären!" Wir fühlen uns keineswegs berufen, nachdem wir die über diesen Gegenstand verhandelten Acten wiederholt eingesehen haben, weder die aus dem Breve des achten Pius abgeleiteten Folgerungen zu bestreiten, noch die Formen des gegen den Cölner Erzbischof eingeleiteten Verfahrens zu vertreten, da ihm nach seiner amtlichen Stellung Pflichten oblagen, welchen er sich als ein gewissenhafter Oberpriester nicht entziehen konnte. Es ist daher auch die in den katholischen Ländern alten Gehorsams durch die Allocution bewirkte Aufregung, wie gehässig und giftig sie sich auch hier und da in ihren Ausbrüchen erwiesen hat, wohl begreiflich, und darum ist sie auch sogar der freien und endlichen Entwickelung dieser an sich schon verworrenen Angelegenheit nachtheilig geworden. Beurtheilt man indessen die Sache mit vorläufiger Uebergehung des demnächst zu erörternden Streitpunctes, nach einer Ansicht der Acten, nicht wie sie liegen, sondern wie sie liegen könnten und sollten; so leuchtet bald ein, daß politische und diplomatische Verhandlungen allein hier nun und nimmermehr zum Ziele führen können, sondern daß Alles auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob Pius in der That gesündigt haben würde, wenn er weiter gegangen wäre, als er erweislich nicht gegangen ist. Mit anderen Worten: die Lösung des Problems hängt einzig davon ab, ob eine christliche Kirche das Recht haben könne, einer anderen von gleicher politischer Stellung, und zwar bei einer Handlung, die das Christenthum für erlaubt und zulässig erklärt, ihre statutarisch willkührliche Vorschriften aufzudringen, sie bei Eingehung einer vermischten Ehe für rechtlos zu erklären und ihre Mitglieder zu bloßen Proletariern für eine andere Kir-

chengesellschaft herabzuwürdigen. Wird diese Frage, wie es vernünftig und billig ist, verneint, so hätte Pius der achte auch nicht gesündigt, wenn er weiter gegangen wäre, sondern seine Pflicht als ein weises Oberhaupt seiner Kirche erfüllt, und die Cölnische Wirre würde dann auch das Ereigniß nicht herbeigeführt haben, welches der würdige Vorgänger des bisherigen Erzbischoffes und seine Freunde so menschenfreundlich abzuwenden suchten. Da die zweite Anrede des jetztregierenden Papstes an seine Cardinäle*) nur die Beschwerde der ersten erneuert, ohne das sittlich Verderbliche der besprochenen Ehen durch neue Gründe zu motiviren, so kann sie in dem Laufe unserer Untersuchung füglich mit Stillschweigen übergangen werden.

Ein römischer Propagandist der neuesten Schule, welcher Geschichte und Legende noch immer bunt durcheinander wirft, hat sich in einer seiner Schriften für ermächtigt gehalten, zu behaupten: „Petrus, der Stellvertreter Christi, der Sprosse des gemeinsamen Vaters der Menschheit, sei, mit Ausnahme der Sündhaftigkeit, dem Herrn in Allem gleich gewesen!“**) Da hätte freilich Christus Unrecht gehabt, einen auf der Stufenfolge der Geister ihm gleichgestellten Mann zum Apostel zu wählen, und noch viel weniger hätte dann der Meister den verblendeten Schüler einen Satan nennen können, der ihm zuwider sei.***) Aber abgesehen von dieser servilen und eine gänzliche Unkenntniß des N. T. beurkundenden Adoration des edlen Fischerapostels, wollen wir doch gern gestehen, daß wir nach dem Oberhaupte der Christenheit, welches kein Anderer, als Christus selbst sein kann†), auch von dem Vorstande einer christlichen, und folglich auch der katholischen Kirche eine sehr hohe Meinung haben. Schon Eusebius††) nannte Constantin den Großen den von Gott verordneten allgemei-

*) Vom 13. September 1838.

**) Schweden und seine Stellung zum heiligen Stuhle. Von August Theiner B. 1. Augsburg 1838. S. 15 ff.

***) Matth. XVI, 23.

†) Matth. XXXIII, 10.

††) De vita Constantini M. lib. I. c. 44.

nen Bischof; der Kaiser selbst nannte sich einen Bischof des Aeußeren und unterschied sich in dieser Eigenschaft von den Bischöffen des Inneren, deren Wirkungskreis er nicht zu berühren wagte. Ein solcher Oberbischof nun soll die Reinheit des himmlischen Glaubens gegen die immer neuen Angriffe irdischer Mächte bewahren; er soll ein kluger Menschenfischer sein, die guten Fische zu sammeln, die faulen der Satzung aber aus dem Gefäße des Glaubens auszuwerfen*); er soll die Zeichen seiner Zeit richtig beurtheilen**) und darum höher stehen, als sie; das Zerspaltene und Zerstreuete soll er nicht durch Bannsprüche und Nachtmahlsbullen verscheuchen, sondern es freundlich und liebevoll um das Panier des Gekreuzigten, um die Altäre des Lichtes und Friedens versammeln. Ein Oberhirt von diesem Geiste, wenn ein Menschenherz solche Größe zu fassen vermag, steht höher, als aller weltliche Ruhm; ihm bringen Wissenschaften und Künste als ihrem Vertrauten und Vollender durch die Religion, die verdienten Huldigungen dar; mit freier Ehrfurcht hören Tausende und Millionen auf seine Stimme, auch wenn sie von seinem Hirtenstabe nicht erreicht werden; seine Reden sind dann Kraft und Leben, weil sie nicht, wie Gespensterworte, aus den Katakomben einer kanonischen Vorzeit, sondern als himmlische Wahrheitssprüche aus den Höhen des Lichtes herabkommen und die Herzen mit unwiderstehlicher Gewalt durchdringen. Oder dürfte wohl ein würdiger Stellvertreter des Petrus sich schämen, diesem Bilde zu gleichen; erklärte dieser nicht selbst einmal in Stunden der Begeisterung, wer Gott fürchtet und recht thut in allerlei Volk, der ist ihm angenehm; mag auch Jemand die Taufe wehren denen, die den heiligen Geist empfangen haben, gleich wie wir; es gefällt uns, euch kein Joch weiter aufzulegen, das weder wir, noch unsere Väter tragen konnten; die Weiber sollen ihren Männern unterthan sein, auf daß auch die, so nicht glauben an das Wort, durch der Weiber Wandel ohne Wort gewonnen werden; weidet die Heerde Christi, so euch befohlen ist, und sehet

*) Matth. XIII, 48.

**) Matth. XVI, 1 f.

wohl zu, nicht mit Zwang, sondern aus freiem und willigem Herzen*)? Das sind Pflichten jedes Vorstandes einer Kirche, welche Christi Namen nennt, und also auch der alten, großen, allgemeinen Kirche, welcher die Vorsehung in der Reihe christlicher Geschlechter keine stiefmütterliche, sondern eine mütterliche Stellung angewiesen hat. Oefter, als einmal haben das schon weise und fromme Männer erkannt, die nicht ohne höhere Leitung an ihre Spitze gestellt wurden; gerade darum, weil es ihnen zu wenig war, bloße Fürsten des Cultus zu sein, den auch die Heiden treflich zu regeln wußten, wollten sie durch die freie Kraft der Wahrheit und Liebe über die Herzen und Gemüther der Ihrigen herrschen; nicht der Glaube des Buchstabens, bei dem auch die Dämonen zittern**), sondern der Glaube von reinem Herzen und gutem Gewissen, der durch die Liebe thätig ist und allein selig macht, hob ihre Gemüther zum Himmel empor. Solche Vorstände der Christenheit wünschen wir unsern katholischen Brüdern und uns selbst; denn nur dann dürfen wir hoffen, den durch und durch unchristlichen, fanatischen und ärgerlichen Streit über die vermischten Ehen geendigt zu sehen, der, auch im glücklichsten Falle, in dem geschichtlichen Gemälde unserer Zeit immer noch eine schmähliche Schattenseite zurücklassen wird.

Achter Abschnitt.

Die bürgerliche Gesetzgebung der neueren Zeit über die gemischten Ehen.

Bei der ungemeinen Beharrlichkeit, mit welcher die päpstliche Regierung eine Maßregel verfolgte, welche ihrer Natur nach egoistisch, offensiv und provocirend ist, muß man sich mit Recht wundern, daß die politische Gesetzgebung sich in einer Angelegenheit,

---

*) AG. X, 35. 47. XV, 10. 28. 1 Petr. III, 1. V, 3.

**) Jakob. II, 19.

welche das Wohl und Wehe von Tausenden betrift, solang still und im eigentlichen Sinne des Wortes leidend verhalten hat. Man könnte sagen, sie habe das aus einem gewissen Zartgefühle ihrer Incompetenz auf einem Gebiete gethan, welches ihr fremd sei und lediglich dem Gewissen der Staatsangehörigen überwiesen werden müsse. Allein die Ehe und freie Wahl des Gatten steht früher unter der Kategorie eines häuslichen und bürgerlichen Vertrages, als sie der Leitung religiöser Vorschriften anheimfällt, und die äußere Oberaufsicht über diesen Vertrag darf von der Obrigkeit schon darum nicht versäumet werden, weil der, welcher in den Familien herrscht, zuletzt der eigentliche Souverän im Staate ist. Auch ist die Forderung einer unbedingten Gewissensfreiheit in der bürgerlichen Gesellschaft durchaus unzulässig; denn ob man sie schon im Inneren des Gemüthes nicht zu beschränken vermag, so steht sie doch, sobald sie in Worte und Handlungen übergeht, unter dem Staatsgesetze nach ihrem ganzen Umfange. Die Vernunft kennet kein Recht, zu irren, oder falsche und abenteuerliche Lehren zu veröffentlichen; es würde daher ein Fanatiker, der sich für den einzigen Liebling Gottes hielte und alle andere Menschen verdammte, wenn er diesen Afterglauben ausspräche und in Handlungen übergehen ließe, nothwendig aus der Gesellschaft entfernt und dadurch unschädlich gemacht werden müssen. Dieser Grundsatz ist nun auch von erleuchteten Katholiken anerkannt, welche die Beseligung aller Menschen, soweit sie derselben durch ihre sittliche Vervollkommnung und Gottähnlichkeit fähig sind, als höchsten Zweck der Schöpfung betrachten.*) Man könnte ferner erinnern, die bürgerliche Regierung sei hier deßwegen auf diesem Felde als Gesetzgeberin bisher nicht vorgeschritten, weil sie in die Familienrechte der Aeltern, welche über die Verehelichung ihrer Kinder entscheiden, nicht durch lästige Bestimmungen habe eingreifen wollen. Aber diese Rechte sind bekanntlich von der katholischen Kirche nicht nur keineswegs vollständig anerkannt worden, sondern es kommen unter den Protestanten häufig Fälle vor, wo auf gerechtes Anrufen der Kinder die

*) Braunii et Elvenichii D. D. meletemata theologica. Lipsiae 1838. p. 69 s.

älterliche Einstimmung ergänzt und berichtigt werden muß. Wenn daher protestantische, oder katholische Aeltern aus besonderer Anhänglichkeit an ihre Kirche an die Verbindung ihrer Kinder unbillige Bedingungen knüpften, welche die beabsichtigte Ehe selbst rückgängig machen würden; so mußte es den Verlobten frei stehen, bei ihren Obrigkeiten richterliche Hülfe zu suchen, welche nur unter Voraussetzung eines vorhandenen Rechtsgesetzes möglich war. Man kann endlich bemerken, die Regierungen hätten sich absichtlich nicht in diesen ärgerlichen Zwist einmischen, sondern es den betheiligten Kirchen selbst überlassen sollen, diesen Streit durch dogmatische Verhandlungen, durch kräftige Abmahnungen in Predigten und im Beichtstuhle auszugleichen und im äußersten Falle durch Repressalien das verletzte Gleichgewicht wieder herzustellen. Nun ist zwar das Letztere von den Protestanten keineswegs geschehen; sie haben auch nicht deßwegen auf das Recht der Vergeltung verzichtet, weil es ihnen durch ihre Verfassung erschwert wird, und noch viel weniger aus Furcht, durch die römische Glaubenssperre in ihrer Race verkümmert zu werden, da eine Kirche, mit welcher so viele Millionen befreundet sind, die Erneuerung ihrer Geschlechter ruhig von ihrem eigenen Stamme erwarten kann. Sie haben sich vielmehr aller Repressalien nur darum enthalten, weil sie als Christen es für unwürdig hielten, Unrecht mit Unrecht zu erwidern; sie würden sonst ihre Ueberzeugung verleugnet haben, daß eine solche Absperrung mit den Grundsätzen des Christenthumes und der Vernunft gänzlich unvereinbar ist; nicht einmal die Klugheit konnte ihnen jene Selbsthülfe gestatten, weil die Liberalität einer besseren Handlungsweise ihrer Kirche ungleich mehrere freie Geistesverwandte zugeführt hat, als ihr das katholische Zwangsgebot zweideutige Mitglieder ihrer Kirche zu entziehen vermogte. Wohl aber haben dafür die Protestanten bei ihren Obrigkeiten über die ihnen von der Gegenpartei zugefügten Beschimpfungen, Verketzerungen, Beleidigungen und Drängsale bittere und wiederholte Klagen geführt; leider finden sich noch jetzt in unserem Welttheile, namentlich in dem Westen und Süden desselben, mehrere Länder und Reiche, in welchen diese Unbilden mit der vollen Schmach ihres Unrechtes fortbestehen; die Regierungen mußten also, welchem Bekenntnisse sie

auch persönlich zugethan sein mogten, endlich auf weise und unbefangene Gesetzesentwürfe bedacht sein, welche die Hierarchie dem Rechte unterwerfen und sie selbst ihrer Richterpflicht und Würde wiedergeben konnten.*) Wenn man daher die bürgerlichen Verordnungen der neueren Zeit über die Ehen der Katholiken und Protestanten als Eingriffe in die Gewissensfreiheit Jener und die Jurisdiction ihrer Geistlichkeit dargestellt hat, so ist das eine ungeschichtliche, verkehrte und gehässige Parteiansicht, da weise Obrigkeiten ähnliche Zwiste zwischen uns und jeder anderen Religionsgesellschaft von gleichen Rechten nur nach denselben Grundsätzen zu schlichten im Stande sein würden.

Den besten Beweis dafür liefert die kaiserlich-österreichische Gesetzgebung über die gemischten Ehen, die in ihren Grundbestimmungen auf die Ansichten Josephs des zweiten zurückführt, welcher sich zuerst selbstständig und mit eigenen Augen sehend dem besseren Sinne der Zeit zugewendet hat. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche für die Erbländer der österreichischen Monarchie müssen Verlobte verschiedenen Bekenntnisses ihre Einwilligung zur Ehe vor dem katholischen Parochus und zwei Zeugen erklären; es kann jedoch auch der nichtkatholische Seelsorger bei dieser Feierlichkeit erscheinen. Bereits unter derselben Regierung wurde festgesetzt: „da, wo der Vater katholisch ist, sind die Kinder von beiden Geschlechtern katholisch zu erziehen; wo aber der Vater Protestant und die Mutter katholisch ist, folgen sie dem Geschlechte." Nach des Monarchen Erklärung sollte das eine Prärogative der Staatsreligion sein, ohne mit den kanonischen Vorschriften Roms in irgend einer Beziehung zu stehen. In dem allgemeinen Landrechte für die preußischen Staaten war ehedem verordnet: „sind die Aeltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan, so müssen bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter

*) Der wieder laut gewordene Principienkampf zwischen römischer Hierarchie und teutscher Staatsrechtlichkeit. Von D. H. E. G. Paulus. Heidelberg 1838. S. 8 ff.

unterrichtet werden. Gegen diese Vorschrift gelten keine Verträge; solang jedoch die Aeltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Unterricht einig sind, hat kein Dritter das Recht, ihnen darin zu widersprechen." Diese Bestimmung ist in der Folge dahin abgeändert worden, daß, wenn die Aeltern sich nicht vorher schon über die religiöse Erziehung ihrer Kinder vereinigt haben, das Bekenntniß des Vaters für sie ohne Unterschied des Geschlechtes zur Richtschnur genommen werden soll. In Frankreich waren den Protestanten schon unter dem sechzehnten Ludwig ihre natürliche Eherechte mit großer Majorität der Nationalversammlung wiedergegeben worden; nach der Revolution wurde die Freiheit aller Culte beschlossen, und es bildete sich das Institut der bürgerlichen Trauung, welches den Gatten gleiche Rechte sicherte und in ehelichen Angelegenheiten dem Familienrathe einen bedeutenden Einfluß gestattete. Und obschon die Convention der Regierung mit dem Papste Pius VII.*) die katholische Religion als die der großen Mehrheit der Franzosen anerkannte, wurde doch den Geistlichen derselben untersagt, ohne vorhergehende Bescheinigung der erfolgten bürgerlichen Trauung eine Ehe einzusegnen, oder „überhaupt bei der Ausübung des Cultus etwas zu beginnen, was die Ehre des Bürgers beeinträchtigen, sein Gewissen willkührlich beunruhigen, oder in Unterdrückung, Beleidigung und öffentliches Aergerniß ausarten könne." Dadurch wurde in gemischten Ehen nicht allein die Freiheit des Glaubens geschützt, sondern auch allen Zwisten über die Erziehung der Kinder vorgebeugt. In dem königlichen Edicte über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches Baiern nach Errichtung der Constitution**) wird gesetzlich verordnet: „wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Aeltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiermit sein Bewenden. Sind keine Ehepacten, oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die

*) Vom 10. Sept. 1801.

**) Vom 26. Mai 1818.

religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen." Das großherzoglich badensche Edict, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, bestimmt hierüber Folgendes*). „Jeder Staatsbürger jedes Standes und Geschlechtes kann nach eigener freier Ueberzeugung von einer Kirche zur anderen übergehen, sobald seine kirchlichen Erziehungsjahre vorüber sind, wozu nur das zurückgelegte achtzehnte Jahr für zureichend anzusehen ist. Bis dahin müssen alle junge Staatsbürger in der Religion und Kirche ihrer Aeltern, und, wo diese verschiedenen Glaubens sind, in jener des Vaters erzogen werden, wenn nicht obrigkeitlich protocollirte, oder insinuirte und vor der Vollziehung der Ehe geschlossene Verträge eine andere Erziehungsrichtschnur aufstellen." Nach dem königlich sächsischen Mandate über die Verhältnisse der evangelischen und katholischen Glaubensgenossen**) soll bei der Erziehung der Kinder von Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses kein Zwang auferlegt, sondern die Entscheidung hierüber lediglich der Uebereinkunft und Anordnung der Aeltern überlassen werden; es ist ihnen jedoch unter keinem Vorwande ein Angelöbniß wegen der künftigen religiösen Erziehung der Kinder abzufordern. Ein späteres Gesetz***) verpönt diesen Einfluß auf den Entschluß der Ehegatten noch bestimmter, stellt aber da, wo keine Verträge geschlossen wurden, die Confession des Vaters als Norm auf. Das großherzoglich sächsische Edict, die kirchlichen Verhältnisse betreffend†), verordnet: „Die Kinder aus gemischten Ehen sollen künftighin in einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden. Es entscheidet hierüber 1) die Religion desjenigen Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch, oder protestantisch in dem Großherzogthume eingebürgert gewesen ist; 2) wenn durch diese

*) Vom 14. Mai 1807.

**) Vom 19. Febr. 1827.

***) Vom 1. Nov. 1836.

†) Vom 7. Oct. 1823.

Bestimmung eine Entscheidungsnorm nicht gewonnen werden kann, die Religion des Vaters.*) Aehnliche Gesetze sind im Laufe dieses Jahrhundertes von mehreren protestantischen und katholischen Regierungen erlassen worden; sie haben sämmtlich den Endzweck, die Rechte ihrer Unterthanen zu sichern und unter ihnen Ruhe und Frieden zu erhalten; namentlich aber bleibt den protestantischen Regierungen der unbestrittene Ruhm, daß sie die Gewissenhaftigkeit ihrer katholischen Unterthanen möglichst geschont und zu ihrer Beruhigung kräftig mitgewirkt haben.

Wie rühmlich indessen auch die Zeugnisse sind, die man für das Einschreiten der politischen Gesetzgebung in das Gebiet der gemischten Ehen abzulegen gedrungen ist, so hat man ihr dennoch nach den bisherigen Versuchen eine dreifache Unvollkommenheit zur Last gelegt. Die erste fand man in der großen, bunt durcheinander laufenden Verschiedenheit**) dessen, was in den deutschen Gesetzgebungen in Bezug auf die religiöse Erziehung der Kinder aus vermischten Ehen für Recht erkannt worden ist. Bald soll in den vorliegenden Edicten der vorher geschlossene Vertrag, bald das Verhältniß der Geschlechter, bald der Wille des Vaters, oder die längere Einwohnerschaft in einem Lande entscheiden. Warum nicht auch der Wille der Mutter, die in einer jener Gesetzgebungen gänzlich abgeworfen wird, der spätere Entschluß der Aeltern, die Mehrheit der Stimmen im Familienrathe, der noch viel zu wenig in dieser Angelegenheit beachtet zu sein scheint, die Wahl des ersten Entschlusses der Gatten durch das Loos, und des nachherigen durch die

*) Man vergl. den Codicillus, das landesherrliche ius circa sacra betreffend, Berlin 1838, in dem sich hierüber urkundliche Nachweisungen finden. Als besonders beachtenswerth, sowohl in geschichtlicher Beziehung, als wegen des am Schlusse beigefügten Gesetzentwurfes, ist noch die soeben erschienene Schrift zu nennen: Ueber die gemischten Ehen in kirchlicher und legislativer Hinsicht. Von Bessel, Landgerichtspräsidenten zu Saarbrücken. Frankfurt am Main 1839.

**) Worte eines berühmten Rechtsgelehrten (Mittermaier) in einer eigenen Abhandlung hierüber in der Themis, Zeitschrift für praktische Rechtswissenschaft, herausgegeben von Elvers. Göttingen 1828. B. 1. S. 1 ff.

alternirende Reihenfolge der Aeltern, wenn man dem Manne, als dem Haupte der Familie, nicht die Initiative zusprechen will? Die Spaltung der Meinungen ist immer eine Parcellirung der Wahrheit und in jedem Falle ein sicherer Beweis, daß man den rechten Weg noch nicht gefunden hat. Der vorhin genannte, geistvolle Rechtslehrer ist daher weder mit der preußischen, noch sächsischen, noch weimarischen, noch hannoverischen Ansicht zufrieden, will auch nicht einmal Verträge zulassen, sondern nach dem Vorgange der französischen Gesetzgebung den Willen des Vaters, und, wenn dieser stirbt, der Mutter über das Loos der Unmündigen entscheiden lassen. Fast mögte man sich da wünschen, Bürger einer absoluten Universalmonarchie zu sein, um endlich in ihrer Mitte das allein richtige Recht zu vernehmen, welches in der gelehrten Republik bisher nicht zu finden war; vorausgesetzt, daß auf Erden überhaupt eine absolute menschliche Universalität gefunden werden könne. Eine zweite Unvollkommenheit, von welcher die bestehenden Gesetze über diesen Gegenstand gedrückt werden, ist die Unzufriedenheit der Betheiligten sowohl, als der Kirchen, welchen sie angehören, mit ihrem Erfolge. So haben, um von dem letzten Puncte auszugehen, die Vorstände der katholischen Kirche ihr Mißfallen an diesen legislatorischen Versuchen bereits mit einer Unzweideutigkeit zu erkennen gegeben, die es leicht vorhersehen läßt, welches Loos ihnen, und namentlich den constitutionellen Behörden, welche sie beriethen, bevorstehen würde, wenn der Himmel das vereinte Bestreben segnen sollte, die glücklichen Tage der Vorzeit wiederzubringen. Die protestantische Geistlichkeit, in der Mehrheit selbst dem Systeme des Fortschreitens ergeben, ist zwar mit diesem Wunsche nicht einverstanden; aber sie tadelt doch das Stellen der Sache auf die vor der Ehe zu errichtenden Verträge der Aeltern, weil der katholische Clerus auf seine Parochianen durch Censuren und Gewissensbeängstigungen einen in Zwang ausartenden Einfluß geltend mache, der das ganze Gesetz in eine bloße Illusion verwandele. Von den betheiligten Gatten und Kindern vernimmt man häufig dieselben, oder ähnliche Beschwerden. Wie kann man von uns, werden Jene sagen, die Abschließung förmlicher Verträge in einer Zeit fordern, wo wir als Brautleute die Wichtigkeit des Gegenstandes noch gar

nicht übersehen, wo man uns in einem frohen Augenblicke übereilt, oder überrascht, wo wir endlich gemeinschaftlich wünschen müssen, unseren Entschluß auf die Folgezeit vertagen zu können, die uns nach näherer Bekanntschaft von selbst die bessere Maßregel darbieten wird? Wie komme ich dazu, wird die Mutter sprechen, von meinen eigenen Töchtern, wenn sie aus der Schule, oder Kirche kommen, als Katholikin mit meinen Bildern und Heiligthümern verspottet, als Protestantin aber verketzert und verdammt zu werden, und, von dem Gesetze selbst dazu verurtheilt, die letzten Jahre meines Lebens unter bitteren Klagen und Thränen zu verseufzen? Folgen ferner die Töchter dem Bekenntnisse der Mutter, wie die Söhne dem Glauben des Vaters, so streiten sich die Geistlichen um die verlornen und unverlornen Seelen, der römische Katechism stößt den lutherischen und das Brevier die Bibel ab, die Geschwisterliebe wird in ihrem zartesten Keime erdrückt und die Religionsmengerei tritt mit allen ihren unseligen Folgen in die sich von allen Seiten entfremdete Familie ein. Denn das ist nun einmal die Erbsünde wunderlicher Christen mit und ohne Erblehre, daß sie zufällige Uebel, die sie selbst verschuldet haben, einem Dritten, ja selbst dem Gesetze aufbürden, da es doch unzweifelhaft ist, daß unter der Leitung weiser Aeltern und Lehrer auch der doppelte Religionsunterricht der Kinder eine Schule der Duldung, Liebe und Frömmigkeit werden könnte. Das dritte Gebrechen, an dem die bisher besprochene Gesetzgebung leidet, ist die immer mehr hervortretende Abtrennung der Heiligkeit einer christlichen Ehe von ihrer rechtlichen Gültigkeit. Sie liegt zunächst schon in der Natur des Rechtes, welches als Normirung der äußeren Freiheit nur die Breite des geselligen Lebens begrenzt, und dann in dem Verhältnisse dieser Ausdehnung sich oft unbemerkt von der idealen Centralhöhe des sittlichen Lebens entfernt, ja sogar oft wissenschaftlich losreißt. Eine unmittelbare Folge hievon ist das Vorwalten des äußeren beweglichen Rechtes über das innere, unbewegliche und göttliche, welches nicht den Dingen, sondern der Person anhängt; daher denn auch in der Lehre von der Ehe die häufige Verwechselung des dinglichen und persönlichen Vertrages, welche die Ursachen der Ehescheidung in das Unendliche vervielfältigt und die sittlichchristliche Unauflösbar-

keit der Ehe in ein bloßes Schattenbild verwandelt. Noch mehr wurde jene Abtrennung durch die von den französischen Gerichtshöfen eingeführte bürgerliche Trauung bewirkt, die zwar gegen die Unduldsamkeit mancher Geistlichen eine treffliche Waffe sein mag, im wirklichen Leben aber der Heiligkaltung der Ehe ungemein nachtheilig geworden ist. Wer in dem Versprechen des Mannes, der Frau Schutz und Unterhalt zu gewähren, so wie dieser, dem Manne Gehorsam und schöne Worte zu widmen, einen Inbegrif der gesammten Ehestandsmoral findet, der kann sicher sein, vor dem Scheidungstribunale die Bekanntschaft der Verlobten in kurzer Zeit zu erneuern. Unverkennbar hat dieses Institut zur sittlichen Entwürdigung der Ehe sehr viel beigetragen und auch auf die Verbindung der Katholiken und Protestanten nachtheilig eingewirkt. In Frankreich ist unter siebzehnhundert Ehen immer nur eine, der die bürgerliche Trauung genügt; wäre es möglich, daß diese Lehre für das besonnene Deutschland verloren gienge? Dieser Einfluß wurde ferner doppelt nachtheilig, weil er in vielen Fällen mit einer stolzen Hintansetzung der religiösen Trauung verbunden war. Wozu noch eine kirchliche Einsegnung, sprachen die bürgerlich Getrauten, da wir bereits durch das Gesetz und kraft desselben verbunden sind? Sie würden nicht ganz Unrecht haben, wenn es sich hier um eine bloße Einsegnung handelte, die im Nothfalle auch ein frommer Actuar, oder seine Muhme verrichten könnte. Aber wie schon unter den Griechen die im Tempel der Juno mit dem Versprechen treuer Liebe geschlossene, unter den Römern die unter der religiösen Form der Confarreation vollzogene Ehe höher stand, als die bürgerliche durch Kauf und Gebrauch; so steht auch unter uns die in christlichen Tempeln bewirkte Verbindung der Gatten sittlich und im Innersten des Gewissens höher, als die bürgerliche, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil sie keine bloße Einsegnung, sondern ein edlerer, umfassenderer, der heiligen Liebe Christi nachgebildeter und ebendaher auch Herz und Gewissen fester und inniger bindender Vertrag ist, als der rechtliche. Eine unter den letzten Auspicien geschlossene Verbindung bietet dem katholischen Theile, wie dem akatholischen nur eine sehr geringe Sicherheit und

Bürgſchaft dar, und beide können daher auch den politiſchen Geſetzen, welche dieſe Ehen unter ihren Schutz nehmen, weil ſie zur Zeit noch nicht wirkſam und kräftig genug ſind, den heilſamen Endzweck derſelben zu befördern, kein volles Vertrauen ſchenken. Verglichen mit den in geſchloſſener Reihe ihnen gegenüber ſtehenden Verordnungen der katholiſchen Kirche, ermangeln ſie noch der vollen Einheit der Principien und der Abzweckung; ſie gewähren nach allen Formen, in welchen ſie ſich bisher entwickelt haben, keine volle Ueberzeugung und haben daher auch keine Partei vollkommen zufrieden geſtellt; mit einer leeren Rechtsform ohne ſittliches und religiöſes Moment treten ſie der kirchlichen Weihe entgegen und erſchrecken dann vor dem Machtworte Sacrament, welches ſie allein weder abzuwehren, noch zu entzaubern vermögen. Soll daher auch in dieſe Abtheilung unſeres geſelligen Lebens die Ordnung und Ruhe wiederkehren, zu welcher das Chriſtenthum den Weg gebahnt hat, ſo muß vor Allem die Idee einer chriſtlichen Ehe in ihrer vollen Reinheit und Heiligkeit erfaßt werden; das ſchaukelnde Uebergewicht montaniſch-rigoriſtiſcher und wieder politiſch-laxer Grundſätze muß aufhören und dem unerſchütterlichen Gleichgewichte ſittlicher Wahrheit weichen; die moraliſche Unauflöslichkeit der Ehen, die der freien Bewegung des wahren Rechtes noch immer einen geſetzlichen Spielraum öfnet, muß einmüthig, ohne Rückhalt anerkannt und der ſündenreiche Artikel von der Eheſcheidung einer gründlichen, allſeitigen und durchgreifenden Reviſion unterworfen werden, damit den chriſtlichen Trauungen, welche in allen Confeſſionen gleiche Virtualität haben, die Bürgſchaft werde, die man von chriſtlichen Staaten erwarten darf, und nicht, wie an dem Webeſtuhle der Penelope, das weltliche Weſen nächtlich wieder auflöſe, was die Kirche im Lichte des Tages eingeweihet und verbunden hat. Wer Augen hat, zu ſehen, darf nur die Geſchichte der drei letzten Jahrhunderte zu Rathe ziehen, um ſich zu überzeugen, daß man in und außer Ilium gefehlt hat; wir ſtehen nun, da die Menſchheit doch einmal nur durch Erfahrung klug wird, auf einem Wendepuncte der Zeit, wo der Präcluſivtermin des Eigenſinnes und der Störrigkeit ſich ſeinem Ende nahet. Möge dieſe warnende Erinnerung den harten Sinn der

Männer zur äußerſten Rechten und Linken erweichen, daß der alte Hader einmal verſchwinde und der Name der Chriſten und ihrer ehelichen Verbindungen nicht mehr durch ihre Schuld unter den übrigen Völkern der Erde verläſtert werde*)!

Neunter Abſchnitt.

Die gemiſchten Ehen, aus dem Geſichtspuncte der Humanität und des unabweislichen Zeitbedürfniſſes in ſittlicher und kirchlicher Beziehung betrachtet.

Treten wir nun aus dieſer langen Reihe örtlicher, nationaler, oft nur individueller, in jedem Falle aber willkührlicher, zufälliger und ebendaher auch jeder innern Ueberzeugungskraft ermangelnder Anſichten an das freie Licht der Humanität, wo der denkende und gebildete Menſch ſich ſeiner in ſich ſelbſt, der Mitwelt und in Gott bewußt wird; ſo bietet ſich uns eine Schlußreihe ernſter und entſcheidender Betrachtungen dar. Zu ſprechen: ich will nun einmal von der Zeit, oder doch von der Gegenwart nichts wiſſen, für mich iſt kein Jahrhundert der Cultur, der Philoſophie, der Reformation vorhanden, iſt eben ſo ſonderbar und unzuläſſig, als wenn Jemand im ſüdlichen Europa von den blühenden Fluren der Rhone abſehen und ſich dafür von den Nebeln und Eisbergen Grönlands umgeben denken wollte. Das kurze Daſein eines Menſchengeſchlechtes iſt nur der vorgeſchobene, letzte Punct einer langen Linie, welche in die graue Vorzeit zurückreicht und ſchon im Begriffe ſteht, einen neuen Punct zu gebären, den wir nicht mehr erblicken werden. Wer mögte alſo den Zuſammenhang eines gegenwärtigen Seins und Wirkens mit der Vergangenheit läugnen, die ihn erzeugt, gepflegt, gebildet und einen reichen

*) Röm. XIV, 16.

Schatz von Erfahrungen in seine Hände niedergelegt hat! Hat doch Keiner unter uns seine Laufbahn ohne Vater und Mutter, ohne Lehrer und Vorbilder, ohne traditionelle Leitung und Bildung begonnen; ein wissenschaftlicher, politischer, kirchlicher Melchisedeck in unserer Mitte, auch wenn er uns neues Feuer vom Himmel herabbrächte, ist daher ein leeres Gedankending, und wenn er dennoch als ein Kegelschnitt der Vorzeit unter uns auftreten, oder als Urgeist handeln und wirken wollte, so würde er nicht verstanden, oder wohl gar aller Gemeinschaft mit uns entnommen werden. Denken wir hingegen an die Entstehung und zeitgemäße Entwickelung unseres Lebens und Wirkens; so verbindet sich mit dieser Erinnerung bald das Bewußtsein der freien Thätigkeit unseres Geistes und Willens, die über das Traditionelle der Vergangenheit weit hinausreicht, und das Ziel ihres Strebens in die ferne Zukunft hinausrückt. Wir stehen auf den Schultern unserer Väter und erkennen dankbar ihren Unterricht, die Erbschaft ihres Wissens und Glaubens an; aber Manches, oft Vieles in diesem Besitzthume stellt sich uns doch im Wechsel der Dinge als veraltet, unbrauchbar und gebrechlich dar; ein Tag lehrt den andern, dem neuen Bedürfnisse der Zeit gemäß verbessern wir die früheren Weltanschten, Gesetze und Sitten, das Vollkommnere wenigstens versuchend, wenn wir es schon nicht immer erreichen. Was daher ist und vor uns war, hat darum noch kein Recht, fortzubestehen und etwas Künftiges zu werden; denn nicht das, was unsre Väter für wahr, recht und gut hielten, sondern das, was wirklich und unserer Ueberzeugung gemäß dafür gehalten werden soll und muß, kann, darf und soll für den vernünftigen Menschen und namentlich für den Christen das Vorbild seines Denkens und Wollens werden. Darum nahm Moses bei seiner Gesetzgebung schon weise Rücksicht auf die nahe Verbesserung derselben durch die Offenbarungen künftiger Propheten; darum will Christus, daß man auf die Zeichen der Zeit achte; darum liegt in dem Christenthume das Princip einer ewigen Verjüngung und Erneuerung, welches den Buchstaben veralten und den Geist in seiner ewigen Jugend-

kraft hervortreten läßt.*) Dieses Gesetz fortschreitender Verbesserung und Vervollkommnung alles menschlichen Beginnens hat sich auch alle Jahrhunderte hindurch in der christlichen Kirche wirksam erwiesen; das Verbot der ersten christlichen Gemeinversammlung zu Jerusalem, in ihrem Blute erstickte Thiere zu essen, ist längstens aufgehoben; die so oft verpönten Zinsen werden nun auch von der päpstlichen Kammer für erlaubt erachtet; das strenge Gesetz, mit keinem Akatholiken zu essen, ihn nicht zu grüßen, mit ihm nicht von heiligen Dingen zu sprechen, am wenigsten aber ihn in einem geweihten Tempel zuzulassen, hat seit geraumer Zeit seine Kraft verloren; namentlich aber hat sich der Protestantism das große Verdienst erworben, den Glauben an die Einwohnung böser Geister, an ihre Beschwörung, an Bündnisse und Verbrüderung mit ihnen, der so viele gerichtliche Mordthaten veranlaßt hat, durch eine vernünftige Schrifterklärung und durch gründliche Forschungen über den Ursprung des sittlich Bösen, wo nicht gänzlich vertilgt, doch vermindert und gebrochen zu haben. Wenn man daher auch einräumen muß, daß die Bildung der Mitwelt von denen, die schon Cicero Affen ihrer Zeit nennt, oft überschätzt wird; so steht doch der Grundsatz fest, daß die bloße Nachbildung und Reproduction einer früheren Periode selbst wieder eine Nachäffung der Vergangenheit ist, und daß also auch die wahre Menschenbildung keine reingeschichtliche, sondern eine historisch-ideale sein muß, sofern sie christlich heißen und unserem Geschlechte wahrhaft frommen soll.

Nach Eröfnung dieser Grundansicht wird nun, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, der Sinn der obwaltenden Streitfrage über die Zuläffigkeit der gemischten Ehen noch einmal zu bestimmen und festzustellen sein. Hier müssen wir aber wiederholt erinnern, daß wir keineswegs gesonnen sind, die vielfachen Bedenklichkeiten zu verkennen, welche diese Verbindungen zu allen Zeiten erschwert und vielfache Verbote derselben in das Dasein gerufen haben. Der griechisch-ägyptische Geschichtsschreiber Manetho bemerkt bei Josephus, die Hykšos,

*) 4 Mos. XII, 6. Matth. XVI, 1. Hebr. VIII, 5. 13.

oder israelitischen Hirten hatten in Aegypten an einer sexuellen Krankheit gelitten, die den Einwohnern des Landes jede nähere Gemeinschaft mit ihnen untersagt habe. Hier waren es Gründe der Gesundheitspolicei, welche den Ehen beider Völker entgegentraten. Zwischen den Scythen und Macedoniern fand sich ein Unterschied der Cultur und Gesittung, welche die Vermählung des Griechen und der Amazone untersagte; daß aber die Religion hieran keinen Antheil hatte, sehen wir an dem Beispiele des großen Alexander, der sich mit der Perserin Roxane verband und mit ihr das heilige Brot aß.*) Als die Apostel die Lehre des Christenthums in den Synagogen verkündigten, fand sie vielfachen Anklang in den Familien der Juden und Proselyten, und es konnten daher gemischte Ehen unter ihnen nicht umgangen werden. So wie sich hingegen die Israeliten in und außer Palästina gegen die Christen feindlich betrugen und aller Verwandtschaft mit ihnen gänzlich entsagten, wurde das eheliche Verhältniß beider Religionsparteien von selbst unterbrochen und durch strenge Verbote aufgehoben. Ja die Christen trugen nun ihren Haß auch auf die Heiden über, deren sinnlicher und phantastischer Cultus sich noch viel weniger, als der jüdische, mit dem ihrigen vereinigen ließ, und schlossen seit dem vierten Jahrhunderte auch sich von der ehelichen Gemeinschaft mit den Ihrigen aus. Hier waren es die verschiedenen Zeitverhältnisse der erst zu begründenden und schon begründeten Kirche, welche ganz entgegengesetzte Verordnungen herbeiführten. Der Haß der abendländischen und morgenländischen Kirche hatte sich im neunten Jahrhunderte bis zur gegenseitigen Verwünschung und Excommunication gesteigert; aber auf dem Concil zu Florenz ließ der Papst Eugen der vierte den unirten Griechen die Ehescheidung nach; einzelne christliche Secten Syriens und Vorderasiens haben sich noch jetzt einer ähnlicheu Indulgenz von Rom zu erfreuen. Hier war und ist es die kirch-

*) Curtius VIII. 4.: Jussit adferri patrio more panem: hoc erat apud Macedones sanctissimum coeuntium pignus, quem decisum gladio uterque libabat.

liche Politik, die es angemeſſen fand, die ſtrenge Geſetzgebung der Concilien zu verlaſſen und zu den milderen Anſichten des N. T. zurückzukehren. Zuletzt iſt es ein allgemeines und bewährtes Geſetz der Klugheit, bei Schließung der Ehe Gleichheit des Standes, Vermögens, der Nationalität und Bildung, vorzugsweiſe aber der Religion und des Cultus zu beachten. Jeder Vater, Freund, Lehrer und Seelſorger kann daher dem Katholiken nur den Rath geben, eine Katholikin, dem Proteſtanten, eine Proteſtantin zu heirathen; ſogar die Nüancen einzelner Bekenntniſſe, wie der Moliniſten und Appellanten unter jenen, der Quäker und Methodiſten unter dieſen ſind nicht unbedenklich, weil die Einheit der Liebe nur durch die Einheit des Glaubens vollkommen werden kann. Man wird es daher keiner Kirche verdenken, wenn ſie, die eigene Erhaltung und den eigenen Wachsthum zu fördern, auf die ehelichen Verbindungen ihrer Mitglieder aufmerkſam und, ſobald ſie dennoch ihre Neigung fremden Glaubensgenoſſen zuwenden, bedenklich und eiferſüchtig wird. Welches Gewicht man indeſſen allen dieſen Maximen beilegen mag, ſo darf man doch nicht vergeſſen, daß ſie ſämtlich nur empiriſcher, concreter, conventioneller und ebendaher auch wandelbarer Natur ſind; hier aber handelt es ſich nicht um poſitive, willkührliche und für den Moment zuträgliche, ſondern um ſittliche und ebendaher auch religiöſe, göttliche Geſetze, deren Beſtimmungsgründe aus der Vernunft, dem Weſen Gottes und der Natur der Dinge genommen ſind, unter welcher Bedingung ſie allein als verpflichtend für die ganze Menſchheit betrachtet werden können. Ehre daher dem Edicte eines römiſchen Prätor, dem Kirchenſpruche eines afrikaniſchen Biſchoffes, dem Kanon einer kleinen oder großen Synode; aber größere Ehre dem ewigen Worte der Wahrheit, das uns Chriſtus und ſeine Apoſtel verkündigen! Die griechiſche Kirche geſtattet die Ehen der Ihrigen mit Proteſtanten und Katholiken nur unter der Bedingung, daß alle Kinder ſolcher Aeltern dem Bekenntniſſe ihres Volkes zugehören, und das Staatsgeſetz beſtätigt dieſe Regel in dem Intereſſe der Nationalität. Sollte man einſt, was man wohl erwarten darf, dem Nichtgriechen größere Rechte zugeſtehen ſollen, ſo wird ſich dieſe Maßregel von ſelbſt

abändern und den Beweis durch die That führen, daß sie nur social und politischer, aber keineswegs sittlicher Natur ist.

Indem wir nun den Beweis antreten, daß den gemischten Ehen überall kein sittliches Hinderniß in dem Wege stehe, sprechen wir sogleich das Zeitbedürfniß aus, sie von dem Vorwurfe der Sündhaftigkeit und Verwerflichkeit vor Gott und dem Menschengeschlechte gänzlich befreiet zu wissen. Versteht man nämlich unter der Sittlichkeit die Uebereinstimmung einer Handlung mit dem Gesetze des Gewissens, welches die höchste Vervollkommnung und Beglückung des Menschen zum Zwecke hat; so kann man den gemischten Ehen jene Eigenschaft auf keine Weise streitig machen, man mag nun den Begrif der Moralität nach formellen, oder materiellen Principien feststellen. Gehen wir von den Vernunftnormen der Consequenz und Allgemeingültigkeit aus; so kann die Maxime, sich mit jedem vernünftigen Menschen verschiedenen Geschlechtes zur Ehe zu verbinden, nicht nur allgemeines und beharrliches Gesetz auf Erden sein, sondern es soll das auch geschehen, weil der Mensch ein geselliges Thier ist und die Völker sich, wie die Familien, schon des Friedens und der Sicherheit wegen immer näher befreunden müssen. Legen wir an dieselbe Handlung den Maßstab der Vollkommenheit und Glückseligkeit, so lehrt die Erfahrung, daß die Nationen als Race ausarten und sich in eben dem Verhältnisse mißgestalten, als sie sich von einander absondern, während die möglichste Mannigfaltigkeit, wie bei den Pflanzen und Thieren, die Stämme veredelt und die vollkommenste Entwickelung ihrer sinnlichen und geistigen Anlagen befördert. Nehmen wir endlich den Willen Gottes und seine Ordnung in der Natur zu Hülfe; so finden wir, daß alle Menschen eine Abstammung, eine Bestimmung, einerlei Anlagen und Bedürfnisse gemein haben; Liebe ist das erste und heiligste Band unseres Geschlechtes; Christus hat die Scheidewand zwischen Juden und Heiden aufgehoben und will auch durch eheliche Verbindungen zwischen ihnen die allgemeine Verbreitung seiner menschenbeglückenden Religion vorbereitet wissen. Er weiset zugleich die Belastung der Gewissen durch pharisäische Satzungen auf das Bestimmteste ab, und sein liebster Schüler erklärt

die Sünde für Gesetzlosigkeit, nicht etwa in Beziehung auf das priesterliche und bürgerliche, sondern auf das geistige Gesetz Gottes in dem Herzen der Menschen, welches nur dem Gesetze der Sinnlichkeit in unseren Gliedern entgegengestellt wird*). Alle Philosophen, Lehrer des Naturrechtes und Moralisten sind darüber einverstanden; wir zweifeln nicht daran, daß Joseph Tanner, der Sohn eines englischen Predigers, welcher neuerlich seinen Aufenthalt unter den nordamerikanischen Indianern so lehrreich beschrieben hat, unter ihnen als Christ eine eben so glückliche und Gott wohlgefällige Ehe führen konnte, wie in seinem Vaterlande; die einsichtsvollsten Päpste haben das, wie wir oben wiederholt bemerkten**), ausdrücklich eingeräumt und dadurch selbst schon den Weg zur Verbesserung alter, statutarischer Kirchenordonnanzen gebahnt. Wer hätte nun irgend einem Mitmenschen, wie unbeschränkt auch sonst sein weltlicher Wirkungskreis sein mag, das Recht gegeben, eine Handlung, gegen welche Vernunft und Gewissen im Allgemeinen nichts einzuwenden vermag und welche Gott selbst in den Schriften des neuen Bundes erlaubt hat, für Sünde zu erklären; warum überhäuft man sie noch immer mit den Vorwürfen der Verwerflichkeit, Lasterhaftigkeit, Abscheulichkeit und Schändung des Heiligen, die, gegen eine an sich schuldlose That gerichtet, mehr Schmähungen und Lästerungen, als Ausdrücke einer gerechten Mißbilligung sind; warum fordert man von schuldlosen Gatten, die sonst gern alle wahre Pflichten ihrer Kirche erfüllen, noch immer Reue, Buße, zubringliche Peinigung des andern Gatten und Ungehorsam gegen bürgerliche Gesetze, das Alles da, wo im Lichte des wohlunterrichteten Gewissens nichts zu bereuen und nichts zu büßen ist? Möge sich daher Niemand wundern, wenn dieses Beginnen den gebildeten Zeitgenossen aller Bekenntnisse höchlich mißfällt; wenn sie es als einen kühnen Eingrif in die Ordnung Gottes und die Rechte des Gewissens betrachten; wenn sie hier nicht mehr das apostolische Festhalten am gött-

*) 1 Joh. III, 4; Matth. V, 15 f.; Röm. VII, 12 ff.

**) S. oben S. 147 ff.

lichen Gebote für alle Zeiten*), sondern unbemeſſene Ausbrüche eines unerleuchteten Gewiſſens, eines blinden und herrſchſüchtigen Eifers finden. Iſt es demnach bei der großen Beweglichkeit der Zeit, bei der geſteigerten Reizbarkeit der menſchlichen Leidenſchaften und bei der, vielleicht nur halben, aber gerade deßwegen leicht gährenden und aufbrauſenden Intelligenz der Maſſen überhaupt ſchon gefährlich, die Zügel der Regierung zu ſcharf anzuziehen; ſo gilt das noch vielmehr der inneren geiſtlichen Leitung des Glaubens und Gewiſſens. Nur im reinen Lichte gedeiht Ordnung, freier Gehorſam und Friede, und dieſen auf dem geraden und ſicheren Wege herbeizuführen, muß doch zuletzt der Wunſch aller derer ſein, die einem gerechten, edlen, ſittlichen Zeitbedürfniſſe genügen wollen.

Man ſagt wohl nicht zu viel, wenn man behauptet, daß dieſer Wunſch von dem allgemeinen Verlangen der beſſeren Zeitgenoſſen nach dem äußeren Frieden aller chriſtlichen Religionsparteien kräftig unterſtützt wird. Gänzliche Einheit des Glaubens war ſchon zu der Apoſtel Zeiten ein ſchönes Ideal, deſſen Verwirklichung man erſt von der höchſten Ausbildung des Chriſtenthums in ferner Zukunft erwartete**). Zählte doch Paulus ſelbſt in der korinthiſchen Gemeinde ſchon vier Parteien, die ſich in ihren Urformen bis auf unſere Tage fortgepflanzt haben: Pauliner, oder Freiſinnige, Petriner, oder jüdiſch Traditionelle, Apolliſten, oder Rationale, und reine Chriſtianer, die ihre Lehren aus den vielen, damals ſchon vorhandenen Lebensbeſchreibungen Jeſu ſelbſt geſchöpft haben wollten***). Auch die noch jetzt in Europa beſtehenden drei Hauptkirchen des Chriſtenthums ſind aus dieſen alten Verzweigungen hervorgegangen. Die morgenländiſch-griechiſche berief ſich außer den gemeinſchaftlich angenommenen, heiligen Büchern auf die Tradi-

*) 2 Tim. IV, 2.

**) Epheſ. IV, 13.

***) 1 Kor. I, 12; vergl. Luk. I, 1.

tion der Apoſtel überhaupt, namentlich des Johannes und Philippus, und bauete auf dieſem Grunde, unter großen politiſchen Stürmen, das Syſtem ihrer gemäßigten Hierarchie klimatiſch weiter aus. Die abendländiſch-katholiſche Kirche gründete ihren Lehrbegrif vorzugsweiſe auf die unter dem Papſte Victor zuerſt hervortretende Ueberlieferung des Petrus, die von der morgenländiſchen zuerſt nur in dem Cultus, dann auch in den Dogmen abwich, bald zu Streitigkeiten über den Primat des biſchöflichen Stuhles führte und ſich von einem Jahrhunderte zum anderen in neue, occidentale Farben kleidete. Die Verdrängung der griechiſchen Kirche aus ihrem Kaiſerſitze legte durch Verbreitung der Wiſſenſchaften und namentlich der alten Literatur in Italien, Frankreich und Deutſchland den Grund zu der bereits lang vorher eingeleiteten Reformation, die nach gänzlichem Abſchneiden der Tradition von der heiligen Schrift zwar das Fundament des Glaubens feſthielt, aber doch den alten Bau der mittelalterlichen Lehre erſchütterte und ſich namentlich in dem weſentlichen Unterſcheidungsdogma der Rechtfertigung wieder an Paulus und ſeine freiſinnige Unterrichtsweiſe anſchloß. Die erſte dieſer Kirchen hat die Vorſehung zwiſchen dem Oſten und Norden getheilt, daß ſie, reichlich ausgerüſtet mit morgenländiſchen Allegorien und Emblemen, ſowie mild in ihrem Glanze und freundlich in ihrer Berührung, die ihr anvertrauten Myſtereien klimatiſire und durch ihre Symbole die Menſchen zu Ideen erhebe, die ſie ohne ſie kaum gefunden haben würden. Die zweite, im Schooße der alten Weltherrſcherin erzogen und mit einer perennirenden Wunderkrone geſchmückt, iſt Fürſtin eines prachtvollen Cultus, der alle Sinne des Menſchen ergreifen und ihn zur frommen Kniebeugung vor Gott und der heiligen Jungfrau ermuntern ſoll. Wenn daher der Blitz auch einmal in dem Tempel der neuen Mutter Gottes das Allerheiligſte der Monſtranz zur Aſche verkohlen ſollte; ſo müßte man doch lieber annehmen, es ſei das durch hölliſche Mächte, als durch Kräfte der Natur nach Gottes Willen geſchehen, weil die göttliche Anbetung des verwandelten Brotes im Cultus höher ſteht, als alle Natur und Vernunft. Die dritte endlich, unter ſchweren Seufzern über die drückenden Laſten des

herrſchenden Tempeldienſtes geboren, wandte ſich von der Legende der Wiſſenſchaft und dem Glauben zu, das Vorbild des geiſtigen Chriſtus in den Gemüthern aufzurichten und die innere Religion des Geiſtes und Herzens in dem Inneren des Menſchen anzupflanzen. So ſind dieſe drei Hauptſchulen chriſtlicher Pietät, wie Maria, Martha und Lazarus, nur Glieder einer Familie; ſie können ſich nicht vertilgen und ausrotten wollen, ohne etwas Thörigtes, Unmögliches zu beginnen, und ſich noch überdieß mit dem Frevel des Schweſter- und Brudermordes zu beladen; ſie können durch Erneuerung des alten Haſſes und der alten Bilderkämpfe nur ſich das Leben verbittern und gegenſeitig die Saaten ihres eigenen Glaubens zu Grunde richten. Nicht einmal der Streit der Ebenbürtigkeit zwiſchen der Fürſtin der Tempel und der Religion kann jetzt beſondere Theilnahme erregen, weil für jene nur die Ueberlieferung, für dieſe aber Schrift, Vernunft und die offene Anſicht der Sache ſelbſt ſpricht. Ob Petrus ſeinen Lehrſtuhl perſönlich in Rom errichtet habe, iſt mehr, als ungewiß; aber vollkommen gewiß iſt es, daß Gott durch ſeinen Geiſt in unſerem Bewußtſein wohnt. In dieſen zwei Sätzen liegen die Urkunden und Adelsbriefe beider Kirchen. Noch vor einigen Jahrzehenten war man unter Katholiken und Proteſtanten zu dieſer nahe genug liegenden Erkenntniß gelangt; man ſchämte ſich gemeinſchaftlich im Stillen der alten Dragonaden und Läſterungen; einverſtanden über die Gründe des chriſtlichen Glaubens, tauſchte man freilich die Ideen in Geſprächen und Schriften aus; man näherte ſich im öffentlichen Leben, in den Familien und Tempeln; erleuchtete und edle Prieſter beider Bekenntniſſe gingen ihren Gemeinden mit einem würdigen Beiſpiele voran und führten ihre Heerden friedlich zur Weide, ohne ſie darum zu vermengen und die geſetzten Schranken zu durchbrechen. Wer hat es nun gewagt, dieſe reifende Frucht der Eintracht und frommen Geiſtesbildung mit frevelhafter Hand zu brechen? Wer hat ruhig zuſammenlebende Mitbürger mit dem Gifthauche eines verpeſteten Geſtirnes berührt und ihre Herzen mit Mißtrauen und Haß erfüllt? Wer hat unter der Larve der Rechtglaubigkeit eine Saat des Wahnes und der Zwietracht ausgeſtreuet, die des Feindes der Menſchheit und des alten Flie-

gengottes würdig ist?*) Möge das gereizte Gefühl des Unwillens, möge die Antastung dessen, was jene Partei für heilig hält, mögen die Umtriebe einer meuterischen Politik, mögen endlich die Feuerbrände fanatischer Sendlinge ihre Herzen zum schnellen auflodernden Eifer entflammt haben; wir wollen Alles gern und reichlich in Rechnung bringen, was ihr Gewissen erleichtern und vor Gott und Menschen ihre Schuld vermindern kann. Aber daß sie, wie einst die Galater**), noch vor kurzer Zeit so fein liefen, und nun der Wahrheit nicht mehr gehorchen; daß sie zwischen Katholiken und Protestanten wieder eine Scheidewand aufrichten wollen, wie sonst die Christen aus dem Judenthume zwischen Beschnittenen und Unbeschnittenen; daß sie sich endlich nicht mit dem Ruhme begnügen, Genossen und Mitglieder der Christenheit zu sein, sondern Monopolisten und ausschließende Inhaber des seligmachenden Glaubens sein wollen und darüber die erste Pflicht wahrer Bekenner Jesu, Achtung und Gerechtigkeit, gegen eine weitverbreitete Kirche vergessen, welche eben so frei und selbstständig ist, als die ihrige; das ist es, was wir beklagen und beseufzen müssen, weil es ihnen selbst schadet und sie von dem heiligen Berufe abführet, den ihnen die Vorsehung gerade in unseren Tagen vorgezeichnet hat.***) Mehr als jemals bedarf unsere Zeit der inneren Eintracht und des kirchlichen Friedens; dringender als jemals fordert sie ein bemessenes Gleichgewicht des äußeren Cultus und der inneren Religiosität und Frömmigkeit; sehnsuchtsvoller als jemals verlangt sie die Wiederaufrichtung und Belebung der socialen Religion, die noch in ganzen Ländern und Königreichen ausgestorben und verödet ist; in allen Kirchen ertönt nun die laute Klage über Spaltung und Absonderung, hier durch Verwandelung des Neuen in das Alte, dort durch ein stilles, verächtliches Zurückziehen ganzer Gesellschaften und Stände von der kirchlichen Gemeinschaft, weil

---

*) Thomas Becket. Eine Epistel an J. Görres von J. Ellendorf. Essen 1839. S. 31. f. 200. f.

**) Gal. V, 7.

***) Vergl. die angeführte Epistel des unbefangenen Katholiken Ellendorf. S. 113. f.

ſie das in dem äußern Zwangs-Gottesdienſte nicht mehr zu finden glauben, was ſie zur freien Veredelung ihres Geiſtes und Herzens bedürfen. Hier gilt es nun vor Allem, nicht dem unnützen Kampfe nach außen, ſondern der vollen Aufmerkſamkeit auf die eigene Heerde; es gilt hier dem inneren Ausbaue der eigenen Verfaſſung und Lehre; es gilt hier der Beharrlichkeit, nicht in dem, was uns ſchon unter den Händen verſchwunden iſt, ſondern in dem, was in und vor Gott iſt und ſein ſoll; es gilt endlich gegen die, welche mit uns auf demſelben Grunde, wenn ſchon in anderen Formen, bauen, der Gerechtigkeit, dem Wohlwollen, der Bruderliebe, ſelbſt der näheren Befreundung nach Außen hin, daß die Scheidewand der Meinungen wenigſtens für das geſellige und ſittliche Leben unſchädlich werde, wenn ſie auch nach Gottes weiſem Rathe noch jetzt nicht ganz fallen und verſchwinden kann. Unbedenklich nennen wir das ein lautgewordenes, dringendes, kirchliches Bedürfniß unſerer Zeit, und ſind wenigſtens gewiß, es geahnet und den Sinn ihrer beſſeren Genoſſen gefaßt zu haben, wenn er auch als Chorgeſang der Menge noch nicht überall laut vernehmlich iſt.

Zehnter Abſchnitt.

Die gemiſchten Ehen als unabweisliches Zeitbedürfniß in religiöſer und geſelliger Beziehung. Ueberſicht und Schluß des Ganzen.

Es gab eine Zeit, wo der Glaube an die heilige katholiſche Kirche faſt ſoviel galt, als der Glaube an das Himmelreich und das göttliche Wort; auch war es damals gefährlicher, ſich mit der heiligen, unfehlbaren und eben darum auch unverſöhnlichen Kirche, als mit dem liebevollen Gott und Vater der Menſchen ſelbſt zu entzweien. Dieſe Periode der Begeiſterung, wo Ideal und Wirklichkeit ſich noch in einer wirklichen Anſchauung begegneten, iſt nun vorüber; denn gegenwärtig, wo mehrere chriſtliche

Kirchen vorhanden sind, deren jede die einzig wahre sein will, bringt sich dem unbefangenen Beobachter die Bemerkung von selbst auf, es möge wohl das Licht zwischen ihnen getheilt sein, so jedoch, daß diejenige, die am meisten eifert und verdammt, sich noch der reichsten Ausstattung des alten Schattens erfreuet. Wenigstens stellt ein Fremdling, der jüngst Blicke über den Rhein warf, die kühne Behauptung auf, weder dem Katholicism, noch dem Protestantism gehöre die Zukunft an; ein Orakelspruch, über den er sich mit Guizot verständigen mag, welcher neulich beiden Kirchen und der Philosophie als Vermittlerin ein gemeinschaftliches Standquartier in seinem Vaterlande bereitet hat. Ohne die Dornen und Stacheln dieses Zwischensatzes zu berühren, bekennen wir uns hier zu der freien Ueberzeugung, daß, wie viele große und kleine Kirchen auch noch in der Zukunft auftauchen mögen, doch nur diejenige bis an das Ende der Welt bestehen wird, welche den vollen, reinen Sinn der Lehre Christi am tichtigsten erfaßt und ihn im bemessenen Zusammenhange mit der Gegenwart in das Leben einführt. Hieraus ergibt sich denn schon so viel mit Gewißheit, daß Kirche und Religion eben so verschieden sind, wie Staat und Gerechtigkeit, und daß man folglich auch mehr Gewicht auf die religiöse, als kirchliche Richtung einer Zeit zu legen hat, weil man nur aus jener die geistigen Bedürfnisse und Bestrebungen der Zeitgenossen zu erkennen vermag.

Wenn wir daher annehmen, es sei außer dem kirchlichen auch ein religiöses Bedürfniß der Zeit vorhanden, welches, ohne den Indifferentism, oder die offene Apostasie zu begünstigen, dennoch eine günstige Annäherung der getrennten christlichen Religionsparteien fordere; so wird das schon aus dem höheren Standpuncte allgemeiner Bildung begreiflich, auf den die Erleuchteten unter ihnen durch ihre neue Stellung in der Zeit versetzt worden sind. Die Ursachen, welche diese Erscheinung herbeiführten, sind zwar eben so wenig mit Bestimmtheit nachzuweisen, als es sich vollkommen begreifen läßt, warum sich die Riesenalpe bis zu den Wolken erhoben, oder die junge Edeltanne das überbaute Dach durchbrochen und ihren Wipfel bis zu den höheren Lüften emporgetrieben hat. Ohne Zweifel hat dazu das fleißigere

Studium der Wiſſenſchaften beigewirkt, weil ſie alle dahin ſtreben, die Nebel der Unwiſſenheit zu zerſtreuen und die herrſchende Macht des Aberglaubens zu brechen. Noch mehr hat dazu die fleißige Uebung der Jugend im Selbſtdenken beigetragen, weil man nun Schullehrer von allen chriſtlichen Bekenntniſſen findet, die unſtreitig in der Glaubenslehre weiter ſehen, als ſonſt buchſtäblich eingeübte Prieſter und Prediger zu ſchauen wagten. Selbſt die Emancipation einzelner Wiſſenſchaften von der ſie ſonſt ängſtlich bewachenden Schultheologie und die auf ſie gegründete Selbſtſtändigkeit einzelner Stände hat nun den Naturforſcher ermuthigt, beſcheidene Zweifel an der bibliſchen Geologie laut werden zu laſſen, den Arzt, die Kraft der Exorciſmen und übernatürlichen Wunderheilungen in Anſpruch zu nehmen, den Philologen und Geſchichtſchreiber, die großen Männer der heidniſchen Vorzeit gegen den Vorwurf blinder Unwiſſenheit in geiſtlichen Dingen zu vertheidigen, den Politiker und Rechtsgelehrten, der Herrſchſucht einer hyperiſraelitiſchen Hierarchie zu widerſtehen und ſie in ihre Grenzen zurückzuführen. Mehr, als das Alles aber haben die großen Ereigniſſe, Erfahrungen und Duldungen der letzten fünfzig Jahre auf die Umbildung der Völker und Maſſen gewirkt; die Umſtürzung alter Verfaſſungen hat ſie genöthigt, ſich in neuen Forſchungen und Berathungen über ihre Gründe und Endzwecke zu verſuchen; der freiere Tauſch der Gedanken hat neue Zweifel und Irrthümer in das Daſein gerufen, die durch alte Machtſprüche nicht mehr zu überwältigen ſind; neue Entdeckungen auf dem weiten Gebiete der Natur haben die Zeitgenoſſen mit Achtung vor der menſchlichen Vernunft und mit Ehrfurcht gegen die höhere Ordnung und Regierung der Welt erfüllt; ſelbſt in dem weiten Reiche der Dichtung iſt die Einbildungskraft der Völker ſo hoch geſpannt, ja ſo furchtbar, exaltirt und entflammt worden, daß ſie, faſt wider ihren Willen, den Horizont der Autorität und der gemeinen Verſtandesbegriffe verlaſſen und ihn mit einer allgemeineren und idealen Weltanſicht vertauſchen mußten. Wie man aber auch hierüber denken mag, ſo iſt es doch unläugbare Thatſache, daß man jetzt überall von Neukatholiken, Neulutheriſchen und Neureformirten ſpricht, und daß, am

offenen Lichte des Tages beſehen, unter den Gebildeten wenigſtens, ihre Zahl die der Altglaubigen bei Weitem überſteigt. Es iſt Thatſache, daß die Mehrzahl der Zeitgenoſſen den bildlichen, oft kindlich-kindiſchen Anthropomorphiſm auf dem Gebiete des Glaubens verlaſſen und ſich dafür reineren, geiſtigeren und würdigeren Begriffen von dem höchſten Weſen zugewendet hat, mit welchen, als dem erſten Grunde aller Gottesverehrung, auch dieſe eine freiere und höhere Richtung erhalten hat. Thatſache iſt es überdieß, daß die äußerlich getrennten Chriſten, wenn ſie wiſſen, was ſie glauben, zwar verſchiedene Syſteme, aber nur eine chriſtliche Religion anerkennen, welche, auf allgemeine, ewige Wahrheiten gegründet und durch die beſonderen Offenbarungen Jeſu bereichert, auch nach ihren verſchiedenen Formen in Allem, was der Chriſt weſentlich zu glauben, zu thun und zu hoffen hat, übereinſtimmen, und, wie ſchon Sarpi erinnerte, nur in der Verzweigung einzelner Dogmen von einander abweichen. Noch weiter iſt es Thatſache, daß die Lebensfrage von dem Verhältniſſe der Vernunft zum Glauben, welche ſeit der Reformation ſo oft beſprochen worden iſt, auch wiederholt die Aufmerkſamkeit gründlicher katholiſcher Theologen, namentlich des nun vollendeten Hermes, auf ſich gezogen hat, der ſich um ſeine Kirche viel größere und bleibendere Verdienſte erwarb und trotz aller Hinderniſſe noch immer erwirbt, als die meiſten ſeiner Widerſacher, die ſich weder ſeiner Kenntniſſe, noch ſeiner geläuterten Pietät rühmen dürfen. Selbſt das jetzige Oberhaupt der katholiſchen Kirche hat ſich in einer neuerlich veröffentlichen Unterredung*) hierüber mit einer Vorſicht und Mäßigung ausgedrückt, die jedem ächten Proteſtanten ſehr willkommen ſein wird. Was aber die gegenſeitige Verſtändigung vorzugsweiſe ſchon befördert hat und künftig noch vollſtändiger herbeiführen wird, iſt die Unter-

*) „Sanctitas sua, verbis utens maxime definitis ita dissernit: utrique errant et ii, qui omnia tribuunt fidei, rationi nihil relinquunt et ii, qui omnia vindicant rationi, fidei nihil reliqui faciunt. Acta Romana exhib. D. Braun et D. Elvenich. Lipsiae 1828. praef. p. XXII.

ordnung des Geſchichtlichen unter das Ideale, welche beide Elemente ſonſt in den Syſtemen gerade die entgegengeſetzte Stellung einnahmen; denn da iſt nun, in vermiſchten Dogmen wenigſtens, die allgemeine Ausgleichung möglich, wenn auch die hiſtoriſche Gewißheit einer Thatſache, wie das ſo oft der Fall iſt, ſich nicht immer verbürgen läßt. So iſt Maria auch dem Proteſtanten das Ideal einer frommen Jungfrau und Mutter, welches er ſelbſt im Bilde mit wahrer Ehrfurcht betrachtet, ob er ſchon geſteht, daß er von ihr bei Weitem nicht ſoviel zu ſagen weiß, als der Katholik, es wäre denn, daß ſich dieſer mit ihm rückſichtlich der thatſächlichen Gewißheit zuletzt in gleichem Falle befände. So hat die Zeit, dieſe ſtille Verſöhnerin aller Zwiſte, Menſchen von ganz entgegengeſetzten Anſichten unvermerkt aus ihrer alten, ſchiefen Schlachtlinie heraus auf convergirende Puncte der Wahrheit geführt, daß ſie ſich wundern, wie man ſonſt über Gegenſtände ſtreiten konnte, die entweder ihr Intereſſe längſtens verloren, oder ſich doch in der Anſicht der Gegenwart ſo geſtaltet haben, daß ſie den Zeitgenoſſen eine ganz veränderte Anſicht darbieten.

Mit Recht gedenken wir ferner des religiöſen Zeitbedürfniſſes, den ganzen Artikel von der Ketzerei, der in der Lehre von den vermiſchten Ehen eine ſo bedeutende Rolle geſpielt hat, den Händen des Vorurtheils entnommen und ihn, nach gewiſſenhafter Umgeſtaltung, der geſunden Menſchenvernunft wiedergegeben zu wiſſen. Aus einem Lande, welches uns ſeit einiger Zeit gewaltig rauhe Winde zuſendet, haben wir kürzlich noch den freundlichen Zuruf vernommen, der weſtphäliſche Friede, welcher die Proteſtanten von jedem Vorwurfe der Häreſis abſolvirt und reinigt, ſei von dem Oberhaupte der katholiſchen Kirche niemals anerkannt, ſondern immer proteſtirend zurückgewieſen worden, und demnach ſei auch die evangeliſche Kirche wieder in ihren alten preßhaften Zuſtand, das heißt in die traurige Nothwendigkeit verſetzt worden, ohne Licht und Kreuz in ihren Sünden unterzugehen. Von der einen Seite betrachtet, ſcheint jenes Friedensinſtrument wirklich die Schranken eines politiſchen Vertrages überſchritten und den heiligen Stuhl zu gerechten Beſchwerden veranlaßt zu haben. Denn da es dem ächten Begriffe der Häreſis eben ſowohl, als allen

vernünftigen Denkgesetzen widerstreitet, eine christliche Religionspartei ketzerisch zu nennen, welche ihre Lehren aus den Urkunden der göttlichen Offenbarung, aus der Vernunft, aus dem ganzen Umfange der wirklichen Geschichte und der reinen Idee des höchsten Wesens selbst ableitet; so konnte die westphälische Friedenserklärung allerdings so viel aussagen: es sei jenes von einigen blinden Eiferern gefällte, anathematisirende Urtheil für den Ausspruch einer unendlichen Befangenheit zu halten, und wolle man, zum Zeichen der Versöhnung, hierüber gern die nöthige Absolution ertheilen. Sollte man nun in Rom nur die Absicht gehabt haben, jene politische Selbstreinigung des irrenden Gewissens protestirend als einen Eingrif in die geistliche Gewalt zu mißbilligen und, bewandten Umständen nach, nun auch die päpstliche Absolution in gehöriger Form nachzuholen; so würden wir uns über jene Sicherstellung der höchsten kirchlichen Rechte in dem reinsten Interesse der Wahrheit und des öffentlichen Friedens mehr freuen, als ihr bedenklich und widerstrebend in den Weg treten. Wäre hingegen jene wiederholte Verwahrung in dem Sinne ausgesprochen worden, daß die protestantische Kirche in allen ihren Verzweigungen auch künftighin dem Banne und Fluche der Ketzerei unwiderruflich anheimgefallen sein soll; so würde es uns schmerzlich sein, zu erklären, daß sich hier die allgemeine Kirchenbehörde in eine Reihe von Kämpfen und Widersprüchen verwickelt hätte, welche früher oder später eine ähnliche Selbstentschuldung von ihrer Seite herbeiführen müßte. Denn gehen wir von der Etymologie des Wortes Háresis aus, so wissen wir, daß es ursprünglich die Wahl, Theilung, oder Spaltung eines Ganzen bezeichnet, ohne dadurch weder den Werth, noch Unwerth der einzelnen Fractionen zu bestimmen. So sagt Josephus von den Juden seiner Zeit: sie bildeten eine dreifache Philosophie des Judenthums, nämlich die Secte der Pharisäer, Sadducäer und Essener*), wobei es ihm auch nicht von fern in den Sinn kam, eine, oder die andere dieser Parteien, oder gar alle drei für Irrlehrer zu erklären, da er selbst der ersten unter ihnen

*) Das N. T. hat hier ausdrücklich das Wort αἵρεσις. AG. V, 15. XV, 17. XXIV, 4.

zugehörte. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem alten Beinamen Katharer, welchen die Novatianer wegen ihres strengen Taufgelübdes erhielten, daher Constantin der Große zu einem ihrer Bischöffe sagte: „setze die Leiter an, Acesilaus, und steige allein in den Himmel empor.“*) Dieses Wort klingt zuletzt mehr katholisch als protestantisch, und hat weder durch seinen Zischlaut noch durch die Derbheit seiner allemannischen Abplattung an Sinn und Geist gewonnen. Noch trauriger sieht es mit dem Begriffe der Ketzerei aus, so wie er seit dem Ende der alten, classischen Zeit des Christenthums in den Köpfen der Menschen spukt. Da sagt das kanonische Recht: ein Häretiker ist der, welcher über die Sacramente und den Glauben anders denkt und lehrt, als die heilige römische Kirche. Ein Anderer spricht: wer den Verordnungen des heiligen Stuhles nicht gehorcht, ist ein Ketzer. Nein, ruft ein Dritter, so nennt man den, welcher neue Lehrmeinungen aufbringt und deßwegen in den Bann verfallen ist. Mit nichten, erinnert ein Vierter: der verdammlichste Ketzer ist der, welcher dem heiligen Kirchenrathe von Trident widerspricht, oder der letzten Bulle Seiner Heiligkeit den pflichtschuldigsten Beifall versagt. Was sollen die Akatholiken, die Philosophen, die schlauen Israeliten, die Freunde des Islam zu dieser Verwechselung des Allgemeinen und Besonderen, des Bezogenen und des sich Beziehenden, des zu Erklärenden und der Erklärung, des Universalresonanzes und des eintönigen Hämmerns auf einem hohlen Amboße sagen! Heißt es nicht allen Regeln der Logik Hohn sprechen, wenn man das nächste Concretum, was doch jede wirkliche Kirche ist, sofort zur Normalidee erhebt, aus dieser den Gegensatz als Exclusive ableitet und nun ohne Weiteres Urtheile, wie folgende, als Axiome ausspricht: der wahre Bernstein wird nur an den Ufern der Tiber, der ächte Diamant allein in Böhmen und die reine Haarlocke ausschließend auf dem slavischen Nationalscheitel gefunden? Solche verworrene und verkehrte Consequenzmacherei ist aber unvermeidlich, wenn man aus bloßer Gewohnheit und Eigenliebe das selbst noch Ungeregelte zur Regel und das Normlose zur Norm erhebt; denn da muß sich

*) Socratis H. E. 1, 10. Sozomenus 1, 22.

Christus von den heiligen Vätern zu Constanz durch ihr gewaltiges hoc tamen non obstante den Kelch im Abendmahle aus der Hand reißen lassen; da wird Paulus auf der großen Synode zu Nicäa des Arianism verdächtig; da muß Johannes fürchten, noch einmal nach Rom berufen und in glühendes Oel getaucht zu werden, weil er eine andere Tradition zu Ephesus hinterließ, als die ist, welche Papst Victor dem heiligen Petrus zuschrieb; da ist, von Clemens, dem Römer, an bis auf Bernhard von Clairvaux, den Honigmund, kein großer Kirchenlehrer, welcher der Inquisition seiner ketzerischen Verkehrtheit wegen nicht Rede stehen müßte, wie denn der letzte von seinem Abte in der That noch im Sarge mit der Disciplin bedroht wurde, wenn er sich länger erkühnen wollte, als Leichnam Wunder zu thun. Bei dieser unheilbaren Vitiosität der Begriffe in Form und Materie, von welcher die ganze Rubrik der Ketzerei in der altkatholischen Dogmatik durchdrungen ist, so wie bei dem scherzhaften Leichtsinne, mit dem dieses Wort selbst von vielen Nachbetern derselben ausgesprochen wird, läßt sich an dem Zeitbedürfnisse richtigerer Ansichten und Belehrungen über diesen Gegenstand nicht zweifeln. So haben unter den Griechen schon Theophylakt, Theodoret und selbst Chrysostomus über den wahren Begrif der Häresis geurtheilt; namentlich sagt der letzte Kirchenvater von ihr: „Paulus denkt bei diesem Worte nicht an die Zerwürfnisse der Dogmen, sondern der sich spaltenden Parteien.“*) Irrthum, Nacht, Finsterniß, Verkehrtheit des Denkens und Glaubens, Aufgeblasenheit des Dünkels, selbsterwählter Gottesdienst und Liebe zu den Fabeln sind dafür im N. T. die Namen, mit welchen die heiligen Schriftsteller den religiösen Glaubenswahn viel bestimmter und sicherer bezeichnen, als die Ketzerjäger der älteren und neueren Zeit, von welchen auch nicht ein einziger sich den Ruhm eines gründlichen und wahrhaft frommen Theologen erworben hat.**) Das ist eine dogmatische und moralische Topik, eine

*) *Οὐ τῶν δογμάτων, ἀλλὰ τῶν σχισμάτων.* Homil. XXVII. in 1. ep. ad Corinth.

**) Gal. V, 20. 2 Petr. II, 18. Röm. XIII, 12. Joh. III, 19. Tit. III, 11. Coloss. II, 18. 2 Tim. IV, 4. Tit. I, 14.

Warnungstafel vor der wahren Ketzerei, welche jede christliche Kirche, also auch die katholische, unverrückt vor Augen haben soll. Von der anderen Seite sind in der Bibel die Worte: Wahrheit, der gerade und richtige Weg, das Licht, die gesunde Lehre, die innere Freiheit des Geistes, treffende und bedeutungsvolle Synonyme des rechten und seligmachenden Glaubens, die sich mit der cursirenden kirchlichen Orthodoxie oft eben so wenig vertragen, als der Buchstabe mit dem Geiste.*) Wahrheit, Licht und Recht aus Gott, in Gott, vor Gott, vor Menschen und der ganzen Welt ist also die Seele des einzig rechten Glaubens für jede christliche Kirche, die dieses Namens würdig ist; denn wenn sie zweifelnd mit Pilatus spricht: was ist Wahrheit?**) so hört sie auf, eine Meisterin der Schrift zu sein, und weiß nicht, was sie lehrt, oder setzt.***) Durch diesen biblischen Austausch des zweideutigen, ärgerlichen, zur Lästerung gewordenen Wortes Ketzerei gegen bessere, deutlichere, fruchtbare und in das Leben eingreifende Begriffe und Ausdrücke der heiligen Schrift kann die ganze Christenheit nur an Einsicht, reinem Glauben und wahrer Tugend gewinnen, und es wird dadurch zugleich der Nebel einer gespensterartigen Erscheinung zerstreut, welcher den vermischten Ehen bisher so feindlich in den Weg trat.

Wollte man indessen auch allen diesen Forderungen der Zeit die verdiente Aufmerksamkeit versagen, so würde doch das soriale Bedürfniß ein Gewicht in die Wagschale legen, welches schwer, oder gar nicht zu beseitigen ist. Als der Protestantism im Norden Deutschlands sein Haupt erhob, setzte er sich auch da und in den benachbarten Inseln und Reichen mit einer Kraft und Gewalt fest, welche alle Versuche der Zeloten, ihn von da und namentlich aus Schweden zu verdrängen, gänzlich vereitelt hat. Aber auch im Süden verzweigte er sich vom Oberrhein und der Schweiz aus bald in Oesterreich, Italien, Frankreich und in den Niederlanden, so, daß er bereits in der Mitte des sechzehnten Jahrhundertes fast eben

*) Joh. XIV, 6. XVII, 12. AG. XVII, 10. Joh. I, 9. Tit. I, 13.

**) Joh. XVIII, 38.

***) 1 Tim. I, 7. VI, 4 f.

ſo viele Länder und Völker gewonnen hatte, als er gegenwärtig mit ſeinem Cultus umfaßt. Nun hat zwar der Süd, von Rom aus unaufhörlich bearbeitet, noch bis in das vorige Jahrhundert den Gedanken nicht aufgegeben, den Proteſtantiſm, wo nicht gänzlich zu vertilgen, doch in kleine Brüdergemeinen aufzulöſen und in einen Winkel des Nords zurückzuwerfen; es haben auch Baiern, Salzburg, Italien, Frankreich und die Niederlande, wie die Geſchichte lehrt, zu dieſer Aechtung des reinen Evangeliums damals bereitwillig die gewaltthätige und oft blutige Hand geboten. Die Vorſehung aber hat das anders gewollt; es haben ſich die Proteſtanten wieder in allen den Gegenden angeſiedelt, aus welchen man ſie vertrieben hatte, und von der anderen Seite haben ſich Schaaren von Katholiken nach dem Norden gewendet und unter jenen ihre Wohnung aufgeſchlagen. Es iſt nicht bekannt worden, daß ſie jemals über irgend eine Beeinträchtigung von Seiten der Evangeliſchen gerechte Beſchwerde geführt hätten; Niemand hat ſie in ihrem Glauben und ihrem Cultus geſtört; ſie ſind ſogar von proteſtantiſchen Fürſten und Regierungen zuweilen mit einer gewiſſen Vorliebe geſchützt, unterſtützt, in jedem Falle aber ihren übrigen Unterthanen vollkommen gleichgeſtellt worden. Die unter den Katholiken wohnenden Proteſtanten haben theilweiſe zwar daſſelbe gern und dankbar gerühmt; es haben mehrere europäiſche Regierungen ihrer Induſtrie, Cultur, Sittlichkeit und Bürgertreue würdige Zeugniſſe ertheilt, und ſelbſt ihre kirchliche Verfaſſung iſt, wenigſtens duldend und zulaſſend, unter den gleichen Schutz des Staates geſtellt worden. Aber man weiß doch auch, daß es Länder giebt, wo ſie unter ihren katholiſchen Mitbürgern des Lebens bei Weitem nicht ſo froh werden können, als jene unter uns; ſie haben da von dem Eifer und der Herrſchſucht des Klerus mancherlei Drangſale und Unbilden zu ertragen; man betrachtet ſie als Ketzer mit einem künſtlichen Mitleide, dem ſie nur in der Stille ein natürliches entgegenſetzen können; man zwingt ſie zu Handlungen, welche abgöttiſch ſind und das Gewiſſen in ſeinem Innerſten verletzen; man erkennet ſie nicht als Chriſten an; man peinigt ſie durch die zudringlichſten Bekehrungsverſuche und will oft noch den Kranken und Sterbenden einen Bilderglauben aufnöthigen, der gerade in

der Stunde des Todes dem wahrhaft religiösen Protestanten in seiner ganzen Trostlosigkeit und Eitelkeit erscheint. Aber abgesehen von diesen Unwürdigkeiten und selbst von der augenblicklichen Verstimmung der Gemüther, welche die neuesten Wirren und Ausfälle in denselben hervorgerufen haben, so ist doch wieder in den letzten hundert Jahren das gesellige Verhältniß der Protestanten und Katholiken in unserem ganzen Welttheile ein besseres, milderes und vertraulicheres geworden. Sie vereinigen sich als Bürger und Amtsgenossen, im Gewerbe und Handel zu einem gemeinschaftlichen Berufe; sie tauschen im Umgange ihre Gedanken und auf dem Gebiete der Wissenschaft ihre Ansichten und Forschungen aus; die fliegenden Blätter des Tages schwingen beharrlich über den auftauchenden Bigotism die heilsam züchtigende Geisel; die Kirchen beider Bekenntnisse werden häufig von den gegenseitigen Glaubensgenossen besucht; die Familien selbst sind bereits durch Bande einer alten Freundschaft und Vertraulichkeit verknüpft, und Tausende, ja Hunderttausende von bereits bestehenden, vermischten Ehen, auf den Thronen und in den Hütten, unter Männern des Staates und der Geschäfte, in dem Heere und dem Nährstande, unter Reichen und Armen gewähren eine sichere Bürgschaft für die Gewißheit derer, welche künftig werden geschlossen werden. Was wird nun die galvanische Aufregung des lahmen und doch ungestüm in das mächtige Rad der Zeit eingreifenden Arms der Hierarchie gegen den Höhestand einer Geistescultur vermögen, welche die reifende Frucht von drei Jahrhunderten ist; gegen den vereinten Widerstand der erleuchtetsten Männer aller Bekenntnisse, die bisher das Schwert des Geistes noch in der Scheide ruhen ließen, weil sie es nicht der Mühe werth hielten, sich in die unnützen Plänkeleien aufgescheuchter Vorposten zu mengen; gegen die mächtigen Anstalten der Kunst, die zu Wasser und zu Lande täglich neue und schnellere Verbindungen ganzer Völker und Welttheile anknüpfen; gegen die Weisheit edler Fürsten, die den Fanatism kirchlicher Revolutionnäre ebenso siegreich, wie den der politischen, bekämpfen und die Schmach eines Religionskrieges von unserem Jahrhunderte abwenden werden; gegen den Verein von vier und vierzig Millionen Protestanten endlich, welche die der doppelten

Anzahl ihrer katholischen Mitchristen schuldige Achtung nie vergessen haben, es aber auch gewiß und wahrhaftig nicht immer dulden werden, ihre guten Rechte stolz und übermüthig in den Staub treten, sich Ungläubige und Ketzer schelten, ihre Glaubensbrüder zu Werkzeugen für eine andere Partei herabwürdigen und ihren vor Gott und Menschen gesetzlich anerkannten Gatten das heilige Recht einer gewissenhaften Erziehung ihrer Kinder entreißen zu lassen? Das ist fürwahr ein großes, dringendes und gewaltiges Bedürfniß der Zeit; wäre die Macht des Aberglaubens auch noch älter und stärker, als sie es nicht mehr ist, die Natur der Dinge würde immer gewaltiger und siegreicher sein, wie jene; man kann zwar augenblicklich ihren Lauf hemmen, aber ihn gänzlich aufzuhalten, oder rückgängig zu machen, vermag die Willkühr eines Menschen nicht, auch wenn er, wie Simon der Magier in der Legende, über alle Zauberkünste des Luftherrschers gebieten könnte.

An dem Ziele unserer Untersuchung stehend, liegt es uns noch ob, die Ergebnisse derselben kürzlich vor Augen zu stellen. In den heiligen Büchern der Juden finden sich nur zwei Verordnungen, welche sich auf die Ehen dieses Volkes mit den Kananitern und mit fremden Völkern überhaupt beziehen; sie sind aber mehr politischen, als sittlichen und religiösen Inhaltes, wurden ebendaher häufig übertreten und von den Heiden als ein Beweis des Aberglaubens, des Nationalstolzes und Hasses gegen das menschliche Geschlecht betrachtet. Das Christenthum, welches die mosaische und prophetische Religion, soweit sie sich als göttliche Offenbarung bewährte, bestätigt, und namentlich die jüdischen Ehegesetze mannigfaltig geschärft hatte, stellte doch in Rücksicht der Verbindung der Völker die ursprüngliche Ordnung Gottes wieder her, gab die Ehen zwischen Christen und Nichtchristen frei und betrachtete sie sogar als ein Mittel, seine heilsame Lehren durch die innere Kraft der Wahrheit in die Herzen derer zu pflanzen, welche sich noch nicht zu ihnen bekannten. Einige afrikanische Kirchenväter, welche dualistische Ansichten der Moral zu einer strengen Disciplin verleitet hatten, erhoben zwar dagegen einen Widerspruch, der durch den Haß der Juden und die Verfolgungen der Christen von den Heiden noch an Intensität und Hartnäckigkeit

gewann; aber ihre zelotiſche Aeußerungen blieben bloße Privatmeinungen, und auch im vierten und fünften Jahrhunderte ſprachen ſich Epiphanius, Chryſoſtomus und Auguſtinus für das Erlaubnißgeſetz gemiſchter Ehen nach den Grundſätzen des Chriſtenthums aus. Erſt im ſechsten und ſiebenten Jahrhunderte, nachdem man den großen Unterſchied zwiſchen Unglaubigen und Häretikern willkührlich aufgehoben hatte, wurden die Ehen zwiſchen dieſen und den Rechtglaubigen mit wachſender Strenge unterſagt, und die Kirchenverſammlungen ſtellten hierüber Grundſätze auf, welche keine andere Religion der Erde mit dieſer Erbitterung gegen die Verzweigungen ihres Glaubens geltend gemacht hat. Es entwickelte ſich nun auf dem Gebiete des neueren römiſchen Rechtes der dem Chriſtenthume ſo gefährliche Begrif einer Staatsreligion, deren Dogmen und Verordnungen gleich den weltlichen Ordonnanzen nur der politiſchen, oder hierarchiſchen Sanction des jedesmaligen Oberhauptes bedürfen ſollten; ein Irrthum, welcher nicht nur mit einer aus göttlicher Offenbarung fließenden Religion unverträglich iſt, ſondern auch zur gewaltthätigen Unterdrückung der evangeliſchen Wahrheit, zur Befeſtigung des Aberglaubens und zu unwürdigen Verfolgungen Andersdenkender führte und daher im Lichte der Reformation als unchriſtlich und unheilbringend verworfen und aufgegeben wurde. Da man im Anfange der Kirchenverbeſſerung die chriſtliche Ehe zuweilen einſeitig als einen bürgerlichen Vertrag betrachtete und ſich mach dieſer allerdings nicht zu billigenden Anſicht die Eheſcheidungsgründe ungebührlich häuften; ſo hat man von katholiſcher Seite dafür die ſacramentirliche Eigenſchaft der Ehe hervorgehoben und ſie als unverträglich mit einer theilweiſe proteſtantiſchen Verehelichung darzuſtellen geſucht. Es hat ſich aber aus wiederholten Forſchungen ergeben, daß die Ehe zu einem Sacramente im kirchlichen Sinne des Wortes keineswegs geeignet iſt; ſie gehört nach dem N. T. als Liebe chriſtlicher Gatten nach dem Vorbilde Jeſu nicht der Lehre des Glaubens, ſondern der Sitten an; ihre Unauflöslichkeit iſt kein Gut des Glaubens, ſondern der Pflicht; keine phyſiſche, ſondern eine moraliſche, und daher bei weſentlicher Verletzung des Bandes dem Ur-

theile des Rechtes unterworfen. Eine evangelische Ehe hat demnach mit der katholischen gleiche Würde, gleiche Verbindlichkeit und freie Sicherheit, und es kann folglich vermischten Ehen von dieser Seite kein gegründetes Hinderniß mehr in den Weg gelegt werden. Die römische Curie hat ferner von diesen Erinnerungen keine Kenntniß genommen, sondern die Ehen, von welchen wir handeln, an die lästigsten Bedingungen für die Protestanten geknüpft, und sie, wenn diese nicht erfüllt wurden, für unzulässig, sündlich und verbrecherisch erklärt. Aber bloße Beharrlichkeit und selbst gemessene Folgerichtigkeit aus unhaltbaren Voraussetzungen ist noch keineswegs Recht und Wahrheit; es fällt den so oft wiederholten Aussprüchen der allgemeinen Kirche in jedem Falle zur Last, daß sie von dem N. T. gänzlich absehen, oder sich doch nur auf unpassende Beweisstellen stützen und willkührliche Vorschriften aus einer dunklen Zeit höher stellen, als das Ansehen Christi und der Apostel. Die erleuchtetesten Oberhäupter der katholischen Kirche haben es selbst wiederholt erklärt, daß sie in dieser Angelegenheit weder von menschlichen, noch göttlichen Gesetzen unterstützt würden, sondern nur ihre geistliche Souveränität zu Rathe zögen; es ist daher ebenso gerecht, als billig, daß diese der höheren Autorität der Schrift und Vernunft weiche und den schmählichen Zerwürfnissen zwischen Christen und Christen in einer so wichtigen Familienangelegenheit ein erwünschtes Ende mache. In mehreren päpstlichen Breven wird die politische Gesetzgebung über die vermischten Ehen als ein Eingrif in die geistliche Gerichtsbarkeit betrachtet; diese Beschwerde, welche eben sowohl den katholischen, als protestantischen Fürsten gilt, ist völlig grundlos; denn wenn sich zwei Parteien auf dem Grunde und Boden des Staates feindlich gegenüber stehen, so soll und kann nur der Staat ihr Richter sein. Die katholische Kirche mit ihrem rechtgläubigen Löwenvertrage über die Erziehung der Kinder war hier offenbar der provocirende und offensive Theil; sie darf sich also auch nicht wundern, wenn die bürgerliche Gesetzgebung ihre Begehrlichkeit beschränkt und beiden Gesellschaften gleiches Recht spricht. Zuletzt ist auch die Unaufmerksamkeit Roms auf die Bedürfnisse und Forderungen der Gegenwart ebenso tadelhaft, als hekla-

genswerth; denn die Zeit, als Bewegerin unſeres körperlichen und geiſtigen Seins, iſt eine unſichtbare Macht, welcher kein Sterblicher widerſtehen kann; ſie trägt den, welcher ihren Lauf und ihre Richtung erkennt, als einen befreundeten Herrſcher auf ihrem Rücken, und ſchleudert dafür die ungelenke Barke, die ihr ſchwerfällig entgegenrudert, zertrümmernd an den nächſten Felſenrif. Hat doch die Klugheit des römiſchen Stuhles vor bald zweihundert Jahren den alten bitteren Groll gegen die griechiſche Kirche überwunden und dafür den ſchlauen Chioten Leo Allatius vermogt, eine verſöhnende Schrift über die beſtändige Uebereinſtimmung der morgenländiſchen und abendländiſchen Kirche an das Licht zu ſtellen; warum ſollte ſie nicht gleich gerecht und billig gegen die proteſtantiſche ſein können, die zwiſchen beiden in der Mitte und mit der griechiſchen Kirche längſtens in einem freundlichen Verhältniſſe ſteht! Ein alter Religionszwiſt iſt immer zugleich eine alte Thorheit und Sünde; denn wenn es ſchon gewiſſenhaft und ehrenwerth ſein kann, daß jede Partei ihre Anſicht mit Kraft und Würde vertheidigt, ſo muß das doch ohne Hartnäckigkeit und Einmiſchung giftiger Leidenſchaften geſchehen; es muß jede dem geiſtlichen Dünkel und Stolz entſagen, als ob es ihr allein vergönnt wäre, hinein in Gottes blauen Himmel zu ſchauen; als chriſtliche Kirchen müſſen beide erſt von ihrem erhöhten Haupte lernen, was der Seele Heil und Seligkeit iſt*), weil dann alle andere Ungleichheiten der Dogmen und des Cultus von ſelbſt ihre vordringende Wichtigkeit verlieren. Könnten und wollten ſich einſt die Häupter der Chriſten zu dieſen lichten Höhen des Glaubens erhöhen, ſo würde jede Fehde zwiſchen Staat und Kirche aufhören; der Friede einer zwar nicht dogmatiſchen Union, die nicht einmal zu wünſchen iſt, aber doch einer practiſchen und temperativen würde alle chriſtliche Parteien durchdringen; ungleiche Ehen, namentlich unter dem Volke, würden von jeder Kirche als bedenklich widerrathen, aber nicht mehr als Sünde verboten werden. Ihre Prieſter würden ſich dann, als Diener eines Gottes und Chriſti, brüderlich die Hände bieten, in den auf eigenes Wagniß geſchloſſenen Ehen den

*) 1 Petr. I, 9.

vereinten Gatten und Aeltern mit väterlichem Rathe beizustehen, ihre und ihrer Kinder Rechte zu sichern, wie Paulus zu Athen that, auch die Verschiedenheit der Ansichten zu dem einen, rechten Glauben hinzulenken und so gemischte Christenfamilien zu Vorbildern des Lichtes und Friedens für ihre eigene Kirchen heranzubilden. So erzkatholisch, oder erzprotestantisch wird wohl kein Leser dieser Schrift sein, daß er es wage, diese Hofnung zu lästern; er kann sich vielleicht in dem Wahne gefallen, es sei das nur ein schöner Traum; möge er dann zugleich der alten Verheißung des heiligen Dichters gedenken: wenn der Herr die Gefangenen Zions erlösen wird, werden wir sein, wie die Träumenden*)!

*) Psalm LXXVI, 1.

Gedruckt in der Buchdruckerei des Verlags-Comptoirs in Grimma.

In der Arnoldischen Buchhandlung in Dresden und Leipzig sind folgende Schriften erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

v. Ammon, Dr. Chr. Fr., Predigten, im Jahre 1834 bei dem evangelischen Hofgottesdienste in Dresden gehalten gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

— — Geistesverirrungen des Baron Otto von Uckermann, Mitgliedes der Committée der sächsischen Haupt-Bibelgesellschaft zu Dresden, in seinem Sendschreiben an den Herrn Professor W. T. Krug in Leipzig, beleuchtet von dem Verfasser der Fortbildung des Christenthums zur Weltreligion. 8. 1837. broch. 8 Gr.

— — die neue Wundersucht, evangelisch in 2 Predigten beleuchtet. gr. 8. 1821. broch. 8 Gr.

— — zwei Predigten am Jubelfeste des vor dreihundert Jahren zu Augsburg übergebenen Bekenntnisses, bei dem evangelischen Hofgottesdienste zu Dresden gehalten. 1830. gr. 8. geh. 4 Gr.

v. Ammon, Dr. Fr. W. Ph., Rudolph's und Ida's Briefe über die Unterscheidungslehren der protestantischen und katholischen Kirche. gr. 8. 1827. broch. 20 Gr.

Einführung, die, der Reformation in Dresden im Jahre 1539, nebst Darstellung der wichtigsten kirchlichen Ereignisse während des sechszehnten Jahrhunderts in dieser Stadt. Zur dreihundertjährigen Jubelfeier derselben im Jahre 1839. gr. 8. 1839. broch. 8 Gr.

Frei, E., zehn Briefe zweier deutscher Protestanten. gr. 8. 1837. geh. 8 Gr. (Commission.)

Frey, Dr. Th., die Kirche. Zeitgemäße Erörterungen. Seitenstück zu der Schrift: der Staat. 8. 1831. broch. 8 Gr.

Galerie homiletischer Geistesproducte sächsischer Prediger über die im Jahre $\frac{1}{18}\frac{3}{14}$ ausgeschriebenen Lehrtexte, herausgegeben von Dr. L. S. Jaspis. 16—36 Heft. gr. 8. broch. 1834. 1 Thlr. 20 Gr.

Gehe, M. F. A., Communion-Buch oder Anreden an Communicanten, nebst Betrachtungen und Gebeten. Für gebildete Christen. 8. 1830. 12 Gr.

Jaspis, Dr. L. S., Unterhaltungen auf dem Krankenlager. 2te verb. Aufl. gr. 8. 1831. 1 Thlr. 8 Gr.

Katholicismus und Romanismus, im Gegensatze zu einander; dargestellt von einem evangelischen Geistlichen. gr. 8. 1827. broch. 9 Gr.

Krehl, Dr. A. L. G., über Presbyterien und Ephoralsynoden. Ein Bedenken, offen und unbefangen ausgestellt. gr. 8. 1822. broch. 4 Gr.

Oertel, Ch. Fr. und M. A. F. Reh, fromme Betrachtungen, zur Erbauung in den Tagen des Schmerzes und der Wehmuth. 2te verm. und verb. Auflage. gr. 8. 1835. 9 Gr.

Otto, Ch. T., gegen die Emancipation der Volksschule. 8. 1834. broch. 6 Gr.

— — der Katholik und der Protestant, oder: die vorzüglichsten Glaubenswahrheiten, in welchen die katholische Kirche von der protestantischen abweicht; biblisch, symbolisch und geschichtlich dargestellt. 2te sehr vermehrte Auflage. 8. 1820. broch. 1 Thlr.

Riedel, E., Entstehung, Verbreitung und Ausartung der christlichen Kirche bis zur Kirchenverbesserung, nebst deren wohlthätigen Folgen. Ein Anhang zu jeder Weltgeschichte. 8. 1827. broch. 20 Gr.

Sammlung auserwählter Beicht- und Abendmahl-Reden von einer Gesellschaft von Predigern; herausgegeben von M. F. A. Gehe. gr. 8. 1831. 2 Thlr. 12 Gr.

Schmalz, Dr. M. F., bestehet in der Freiheit ꝛc. Eine apostolische Warnung in der Predigt am Reformationsfeste 1825 den Seinigen an das Herz gelegt. 6te Auflage. 1826. gr. 8. geh. 3 Gr.

— — daß die Ursachen, welche die Stiftung der evangelischen Kirche herbeiführten, noch heute vorhanden sind. Predigt am Reformationsfeste 1826 zur Befestigung und Ermuthigung seiner Glaubensbrüder dargestellt. gr. 8. geh. 3 Gr.

— — der Trost des verwaiseten Christen liegt in seinem Schmerz. Predigt am Tage nach dem Hinscheiden Sr. Majestät des Königs Friedrich August von Sachsen, am Sonntage Jubilate 1827 gehalten. 2te Aufl. gr. 8. 1827. geh. 3 Gr.

— — das segensreiche Gedächtniß eines väterlichen Beherrschers, der ein Freund Gottes war. Gedächtniß-Predigt Sr. Majestät dem Könige Friedrich August von Sachsen, am 18. Juni 1827 gehalten. gr. 8. 1827. geh. 3 Gr.

— — die heilige Sache der evangelischen Kirche — die heilige Sache der ganzen Menschheit. Predigt am Reformationsfeste 1831. gr. 8. geh. 3 Gr.

Stimmen aus drei Jahrhunderten über Luther und sein Werk. Herausgegeben von W. A. Lindau. Mit 1 Kupfer 8. 1817. broch. 21 Gr.

Der Tempel, zur Erbauung für alle Christen; herausgegeben von F. L. Würkert. 1r Jahrgang. April 1835 bis März 1836. 104 Nummern in Folio. 2 Thlr.

Dessen 2ten Jahrganges 1stes Quartal. April bis Juni 1835. 26 Nummern in Folio. 12 Gr.

Thamm, P. Chr. Fr. W., einleitende Ideen für den Religions-Unterricht in oberen Klassen der Gelehrten-Schulen. Auch zum Nebengebrauch bei dem Niemeyer'schen Lehrbuche für die oberen Klassen der Gelehrten-Schulen bestimmt. gr. 8. 1837. 12 Gr.

Uebertritt, der, von der protestantischen Lehre zum Katholicismus. Eine kurzgefaßte Beantwortung der Fragen: Was ist Apostasie? und: Welche Beweggründe haben die Apostaten der protestantischen Kirche? Nebst einigen schließlichen Bemerkungen. 8. 1826. broch. 3 Gr. (Commission.)

Voigtländer, J. A., Briefe über das Christenthum. Ein Gegenstück zu den Briefen über den Rationalismus und denen über den Supranaturalismus. 8. 1828. broch. 12 Gr.

Voigtländer, J. A., Christenthum und Widerchristenthum. Ein Versuch, die evangelische Wahrheit darzustellen und zu vertheidigen. Neue wohlfeilere Ausgabe. 8. 1828. 8 Gr.

Voigtländer, J. Fr., Plan einer in allen ihren Theilen vollendeten Reformation der christlichen Kirche. gr. 8. 1808. 1 Thlr. 8 Gr.

Weichert, M. H. G. L., das Bedenken ohne Bedenken. Eine freimüthige unpartheiische Kritik des Krehl'schen Bedenkens über Presbyterien und Ephoralsynoden. gr. 8. 1832. geh. 6 Gr.

White, J. B., Beleuchtung des römisch-katholischen Glaubens. Nach der zweiten Ausgabe des engl. Originals, übersetzt von W. A. Lindau. gr. 8. 1826. broch. 1 Thlr.

—— Rechtfertigung seiner Beleuchtung des römisch-katholischen Glaubens. Aus dem Engl. übersetzt, nebst des Verfassers Geschichte der spanischen Reformatoren im 16ten Jahrhunderte. gr. 8. 1827. broch. 15 Gr.

Worte aus dem Buche der Bücher, oder über Welt- und Menschenleben; niedergeschrieben vom Fürsten N.; herausgegeben vom Prof. A. W. Tappe. gr. 8. 1814. broch. 1 Thlr. (Commission.)

b.

Die gemiſchten Ehen

von dem katholiſch-kirchlichen Standpuncte aus betrachtet.

Von

Johann Baptiſt Kutſchker,

Doktor der Theologie und k. k. Profeſſor der Moraltheologie an der Univerſität zu Olmütz.

Zweyte vermehrte Ausgabe.

Wien.

Im Verlage bey Franz Wimmer,

Buchhändler in der Dorotheergaſſe № 1107.

1838.

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung über die gemischten Ehen von dem katholischen Standpuncte aus betrachtet, erschien zuerst in der in Wien erscheinenden neuen theologischen Zeitschrift, und zwar im 7. 8. und 9. Jahrgange. Von mehr als Einer Seite wurde der Wunsch ausgesprochen, die Abhandlung möchte doch auch abgesondert herausgegeben werden, um ihr, bey der Wichtigkeit des Gegenstandes eine größere Verbreitung zu geben, da es sich, wie die Erfahrung lehrt, klar herausstelle, daß nicht Alle über diesen Gegenstand richtig orientirt sind, was, in unserer Zeit besonders, zu Mißgriffen nothwendig führen müsse; denn wahr ist, was Carl Ludwig von Haller im 5. Bande seiner Restauration der Staatswissenschaft S. 201 eben so bündig als klar ausspricht, „daß die gemischten, d. h. im Glauben entzweyten Ehen entweder die Gleichgültigkeit gegen alle Religion, den moralischen Tod befördern, oder die häusliche Ruhe zerstören, wechselseitige Abneigung, Streit und Verwirrung bewirken, den Hausgenossen zum Ärgernisse dienen, und die gute Erziehung der Kinder erschweren, oft zum Abfalle und zur Verzweiflung führen, daher die Kirche zu allen Zeiten diese gemischten Ehen mißbilliget und zu verhüthen gesucht hat.“

Gerade aber über den letzten Punkt mögen nicht Alle im Reinen seyn, da sich besonders in der letzten Zeit manche Stimmen erhoben haben, welche dieses ignorirten oder doch zu ignoriren schienen, daher auch die manchmahl sehr sonderbaren

Urtheile, oder das noch sonderbarere Benehmen bey denselben.

Wie dem auch immer sey; die nähmlichen Beweggründe, welche den Herausgeber der benannten Zeitschrift veranlaßten, die eben so gründliche als partheilose Abhandlung des Herrn Professors Kutschker in dieselbe aufzunehmen, haben ihn auch veranlaßt, dem geäußerten Wunsche nach einer abgesonderten Ausgabe zu entsprechen, und er kann nur wünschen, daß dieselbe des Guten recht Viel zur Begründung eines richtigen Urtheils, und eines zweckmäßigen seelsorglichen Benehmens bewirke.

Herr Professor Dr. Kutschker aber hat die Abhandlung mit Genauigkeit abermahls durchgesehen, und sie mit Zusätzen bereichert, wo dieses nöthig schien.

Möge dieselbe mit dem Segen unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi abermahls an das Licht treten, denn es bleibt ewig in der Kirche Jesu wahr: Nihil innovetur, nisi quod traditum est!

Wien, den 12. Juny 1837.

Pletz.

Inhalt.

Seite

Einleitung. 5

Erstes Hauptstück.

Lehre der heil. Schrift über die gemischten Ehen.

I. Das alte Testament.

1. §. Vorbemerkung 13
2. §. Moses 14
3. §. Esdras 19
4. §. Lösung eines Einwurfes aus der Ehe des Egyptischen Joseph und der Esther 23

II. Das neue Testament.

5. §. Vorbemerkung 24
6. §. Weder Matth. 19, 6. noch I. Cor. 7, 12—25 sprechen für die Vertheidiger der gemischten Ehen 25
7. §. Gegen die gemischten Ehen eifert Paulus I. Cor. 7, 39. II. Cor. 6. 13—18 34
8. §. Lösung eines Einwurfes 38

Zweytes Hauptstück.

Lehre der heiligen Väter und Kirchenschriftsteller über die gemischten Ehen.

9. §. Einleitung 41
10. §. Tertullian 42
11. §. Cyprian 62
12. §. Zeno von Verona 65
13. §. Ambrosius 72
14. §. Hieronymus 82
15. §. Augustinus 89
16. §. Die heil. Väter im Allgemeinen 104

Drittes Hauptstück.

Aussprüche der Conzilien über die gemischten Ehen.

17. §. Vorbemerkung 110
18. §. Concilium Iliberitanum 111
19. §. Concilium Arelatense 119

Seite

20. §. Niräno Arabiſche Canonen 122
21. §. Concilium Laodicaenum 126
22. §. Concilium Cartaginense III. 129
23. §. Concilium Chalcedonense (oecumenicum) 131
24. §. Concilium Agathense 134
25. §. Concilium Ilerdense 135
26. §. Concilien des 6. und 7. Jahrhunderts, welche insbeſondere die Ehen zwiſchen Katholiken und Juden verbiethen 136
27. §. Concilium Trullanum 143
28. §. Unterſuchungen einiger Einwürfe, welche man beſonders aus der, in Beziehung auf die gemiſchten Ehen unter den Katholiken in den erſten Jahrhunderten üblichen Praxis zu machen pflegt 146
29. §. Die Concilien vom 9. Jahrhunderte bis zur Reformation .. 173
30. §. Ausſprüche der Concilien über die gemiſchten Ehen ſeit der Zeit des Conciliums von Trient 176

Viertes Hauptſtück.

Ausſprüche der Päpſte über die gemiſchten Ehen.

31. §. Zuſammenhang mit dem Vorigen 190
32. §. Der heil. Leo der Große 192
33. §. Bonifacius V. (Im 7. Jahrhunderte) 194
34. §. Stephanus IV. (Im 8. Jahrh.) 197
35. §. Nikolaus I. (Im 9. Jahrh.) 200
36. §. Bonifarius VIII. (Im 13. Jahrh.) 202
37. §. Clemens VIII. (Anfang des 17. Jahrh.) 204
38. §. Urban VIII. (Im 17. Jahrh.) 208
39. §. Clemens XI. (Im 18. Jahrh.) 212
40. §. Benedikt XIV. (Im 18. Jahrh.) 219
41. §. Clemens XIII. 253
42. §. Pius VI. 255
43. §. Pius VII. 264
44. §. Leo XII. 272
45. §. Pius VIII. 273
46. §. Gregor XVI. 286

Fünftes Hauptſtück.

Die Natur der Sache ſpricht gegen die Zuläſſigkeit der gemiſchten Ehen.

47. §. Zuſammenhang mit dem Vorhergehenden 314
48. §. Aus dem Begriffe der Ehe folgt die Unzuläſſigkeit der gemiſchten Ehen 315
49. §. Die Erreichung der Zwecke der Ehe iſt in den gemiſchten Ehen gehindert 319
50. §. Insbeſondere in Beziehung auf die Kinder 340
51. §. Die Sacraments-Eigenſchaft der katholiſchen Ehe ſpricht ebenfalls für die Unzuläſſigkeit der gemiſchten Ehen 354

Einleitung.

Über wenige in das Gebieth der kirchlichen Lehre und Disciplin gehörige Gegenstände ist seit ungefähr 20 Jahren so viel gestritten worden, als über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der gemischten Ehen. Es dürfte auch nicht schwer seyn, die Veranlassung dieses oft nicht ohne Bitterkeit geführten Streites aufzufinden. Durch den westphälischen Frieden nähmlich wurden die Feindseligkeiten zwischen den Katholiken und Protestanten wenigstens dem Äußeren nach geschlichtet, und gegenseitige Toleranz unter verschiedenen Modificationen ward festgesetzt. Die Erbitterung, die noch immer zwischen beyden streitenden Partheien herrschte, mag wohl Ursache gewesen seyn, daß sie sich nur nach und nach einander näherten, und deßhalb mögen wohl, wenigstens in den dem westphälischen Frieden zunächst folgenden Zeiten, eheliche Verbindungen zwischen den Katholiken und Protestanten nicht gar häufig gewesen seyn. Aber auch selbst für den Fall einer solchen Ehe, die man jetzt ausnahmsweise die gemischten nennt, enthielt der westphälische Friedensschluß keine das Gewissen der Katholiken beengenden Bestimmungen in Beziehung auf die religiöse Erziehung der Kinder. Denn die Regulirung dieses Punctes wurde da als eine Privatangelegenheit betrachtet. Es blieb also dem Katholiken, der mit einem Protestanten eine Ehe einging, frey gestellt, vor Abschließung derselben sich die katholische Erziehung aller aus der Ehe zu erwartenden Kinder auszubedingen, und nur für den Fall, wenn eine solche Bestimmung vor der Abschließung der Ehe durch Verabredung oder förmlichen Vertrag nicht Statt gefunden hatte, bestimmt der westphälische Friede, daß man sich bey der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Geschlechte der Ältern zu richten habe. So lange die Sache in diesem Zustande blieb, hatten die katholischen Bischöfe und Priester ein durch Civilgesetze nicht be-

ſchränktes Mittel in den Händen, vor Eingehung einer gemiſchten Ehe das Heil ſowohl des katholiſchen Gatten als auch der Kinder ſicher zu ſtellen, ſie konnten darauf dringen, daß durch ſogenannte Reverſe die katholiſche Erziehung aller zu erwartenden Kinder von dem katholiſchen Theile ausbedungen wurde. Wollten ſich die Partheien dazu nicht entſchließen, ſo verargte es kein Menſch dem katholiſchen Prieſter, wenn er die Proclamation der Ehe und ſeine Aſſiſtenz dabey verweigerte.

Größere Schwierigkeiten in dieſer Angelegenheit ergaben ſich für die katholiſche Geiſtlichkeit ſchon im Laufe des achtzehnten, die größten aber im neunzehnten Jahrhunderte. Schon früher hatten ſich, wie die gleichzeitigen Synodalbeſchlüſſe und päpſtlichen Reſcripte es ausweiſen, die gemiſchten Ehen zwiſchen Katholiken und Proteſtanten ſehr vermehrt. Dazu kam noch, daß in den letzten Jahrzehenden des vorigen und beſonders im jetzigen Jahrhunderte die weltlichen Regierungen Beſtimmungen feſtſetzten, nach denen man ſich bey der religiöſen Erziehung der aus gemiſchten Ehen erzeugten Kinder zu richten habe. Seit dieſer Zeit findet ſich ein offenbarer Widerſtreit zwiſchen den Grundſätzen, welche die katholiſche Kirche und alle ihr treu anhängenden Diener von jeher in der Angelegenheit der gemiſchten Ehen befolgt hatten, und zwiſchen der Praxis derjenigen, welche ſich an die Civilgeſetze über dieſen Gegenſtand anſchließend, gegen die nicht katholiſche Erziehung einiger oder aller aus gemiſchten Ehen erzeugten Kinder nichts einwendeten. Dadurch ward der Zankapfel hingeworfen, und um ihn ſtritten ſich zuerſt Privatmänner theils in periodiſchen Blättern, theils in eigends dazu beſtimmten Abhandlungen.

Unter den letzteren ſind beſonders bemerkenswerth zwey Schriften von L. A. Releſſen, nähmlich ſeine: Richtige Anſicht des chriſtlichen Ehevertrags und der geſetzgebenden Gewalt der Kirche über denſelben aus Schrift und Kirchenrecht, als Widerlegung der Schrift des Oberlandgerichts-Rathes Zumbach über die Ehen zwiſchen Katholiken und Proteſtanten, Aachen 1820, und das Büchlein, welches unter dem Titel erſchien: Was iſt Katholicismus? veranlaßt durch den ungenann-

ten katholiſchen Geiſtlichen in ſeiner Rechtfertigung der gemiſchten Ehen zwiſchen Katholiken und Proteſtanten und ſeinem Vorwortſprecher Dr. Leander van Eß, und beantwortet von Leonard Aloys Neleſſen, Aachen 1822. Gegen dieſelbe Abhandlung ſchrieb auch Anton Joſeph Binterim in ſeinen Denkwürdigkeiten der chriſtkatholiſchen Kirche 7 B. 1. Th.

Durch dieſen Streit noch mehr aufmerkſam gemacht, hielten es die katholiſchen Biſchöfe und Prieſter um ſo mehr für ihre heiligſte Pflicht, an den Grundſätzen ihrer Kirche feſtzuhalten, und dadurch nach Kräften vorzubeugen den Übeln, welche gemiſchte Ehen immer mit ſich führen. Daß die Katholiken durch dieſes Benehmen heftigen Widerſtand von Seite derjenigen rege machten, welche im Geiſte einer übelverſtandenen Toleranz und im Hinneigen zu dem immer mehr um ſich greifenden religiöſen Indifferentismus, die Rechte der weltlichen Regierungen, in Beziehung auf dieſen Punct, ſchützen zu müſſen glaubten, und deßhalb eine ganz ungebundene Freyheit der gemiſchten Ehen beantragten, läßt ſich leicht erachten. Man entblödete ſich nicht, zu behaupten, das Widerſtreben der Katholiken gegen die gemiſchten Ehen beruhe bloß auf Vorurtheilen und Intoleranz. Alles hänge in dieſer Angelegenheit von der Geſinnung und Meinung der Geiſtlichen ab; der Geiſt der Liebe und der Verſöhnung fordere es, daß man ſich auf alle mögliche Weiſe den Proteſtanten nähere; es ſey Pflicht, alle Keime der Zwietracht zwiſchen Chriſten zu erſticken, ein Mittel aber, um dieſer Pflicht nachzukommen ſey das unbedingte Zugeſtändniß der gemiſchten Ehen. Durch derley philantropiſches Geſchwätz ſuchten die Begünſtiger der gemiſchten Ehen ihre Sache zu vertheidigen. Und wenn ihnen echt katholiſch geſinnte Männer ungünſtige Ausſprüche der kirchlichen Auctorität gegen die gemiſchten Ehen entgegenſtellten, ſo halfen ſich ihre Gegner damit, daß ſie erwiderten, es ſey mehr in Übereinſtimmung mit dem in allſeitiger Cultur vorgeſchrittenen Geiſte der Zeit, mit den milderen Anſichten und Sitten der gegenwärtigen Generation, in dieſem Puncte von dem Rigorismus der alten Kirche nachzulaſſen; jene ſtrengen kirchlichen Geſetze, welche ſo ſehr gegen alle Ehen mit Andersgläubigen eifern, ge-

hören einer Zeit an, wo man, über Dogmen ſtreitend, der chriſtlichen Liebe ſo ganz uneingedenk war, einer Zeit, welche die ſo hoch gerühmte Toleranz unſerer Tage noch nicht kannte.

So bekämpfte man ſich gegenſeitig aufs Eifrigſte, und, was vorauszuſehen war, dieſer Streit beſtand nicht lange bloß zwiſchen Privatmännern. Bald kam dieſer Gegenſtand auch öffentlich zur Sprache, und zwar in den Kammern von Bayern und Sachſen.

Abſcheulich ſind die Beſchuldigungen, die man, beſonders in Bayern, auf den katholiſchen Klerus häufte; man wollte in der Weigerung desſelben, zu einer kirchlich geſetzwidrigen Handlung, nähmlich zur Eingehung der gemiſchten Ehen ohne Beobachtung der von der Kirche vorgeſchriebenen Vorſichten, mitzuwirken, eine Beleidigung der Proteſtanten, eine Verletzung der Conſtitution, eine Saat der Zwietracht, einen Keim zu immer wachſender Unſittlichkeit finden. Man ſprach da von einem römiſchen Verbothe, welches alle aus gemiſchten Ehen hervorgehenden Kinder, wenn ſie nicht katholiſch werden, als Baſtarde brandmarkt, welches eine Seelenbefleckung des Katholiken fürchtet, wenn er mit einer proteſtantiſchen Perſon das Band der innigſten Freundſchaft knüpfet. Die jenem römiſchen Verbothe zum Grunde liegende Anſicht, daß Proteſtanten und Ketzer gleichbedeutend ſeyn, nannten die Philantropen der bayriſchen Deputirtenkammer einen Irrwahn, eine Thorheit, die wohl allenfalls in Portugall, Spanien und Welſchland gangbar ſeyn könne, über die aber im deutſchen Lande im neunzehnten Jahrhunderte jeder chriſtlich geſinnte Mann erröthen müſſe. Um dieſe Beſchuldigungen noch mehr zu beſchönigen, wies man hin auf die That unſers Herrn und Meiſters, wie er dem Samaritan ſeine Hülfe göttlich ſpendete; man wies hin auf den guten Hirten, der ſeine ganze Herde verließ, um das verirrte Schaf aufzuſuchen, und es liebevoll auf ſeinen Schultern zurückbrachte, und deßhalb war man entrüſtet über das Gegentheil, das man heut zu Tage erfahren muß, da katholiſche Biſchöfe und Prieſter ſelbſt das gläubige Schaf, das um die Segnungen ſeiner Kirche bittet, in unmenſchlicher Härte verſtoßen, oder aus Ge-

winnſucht nach Gläubigen, die noch hypothetiſch ſind, die erſt dem Reiche der Natur entſprießen ſollen, ſohin nach ungewiſſer Beute ſtrebend, das gläubige Kirchenmitglied den Peinen des Gewiſſens hingeben, nicht bedenkend, wie ſich ein Mitglied der bayriſchen Deputirtenkammer ausdrückte, die wichtigen Einwirkungen, die mächtigen Conſtellationen — der ſtaatsrechtlichen Anforderungen — an denen ein ſo unglückliches Mitglied der katholiſchen Kirche nicht einmahl die mindeſte Schuld trägt, das vielmehr im heiligen Eifer, in frommer Hingebung und Befolgung der katholiſchen Lehre und des Glaubens ein muſterhaftes Mitglied der Kirche ſey. Daraus ſchloß man, daß das Benehmen der katholiſchen Biſchöfe und der ihnen gehorchenden Prieſter weder den göttlichen Anordnungen noch den canoniſchen Satzungen der katholiſchen Kirche conform ſeyn könne. Vielmehr nannte man die Verweigerung der prieſterlichen Einſegnung von Ehen, welche gegen das Geboth der Kirche oder ohne die von ihr geſtellten Bedingungen zu erfüllen, eingegangen werden, eine hartherzige, gegen Vernunft und Geſetz ſtreitende Verweigerung. Eine weitere Inconſequenz fand man darin, daß die jetzt übliche Anſicht des katholiſchen Klerus nicht immer, nicht überall, ſondern größtentheils erſt ſeit einigen Jahren verfochten wurde, eine Inconſequenz, welche die gemiſchten Ehen, gegen die ſich die Kirche nie geſträubt habe, nun als eine Sünde verſchreit, und den Katholiken, der ſie eingeht, an den Abgrund des ewigen Verderbens hinſtellt. Wahrlich, dieſe Geiſteskrankheit des katholiſchen Klerus bedurfte einer Heilung, und die bayriſche Deputirtenkammer wollte auch mitleidsvoll die Rolle des Arztes übernehmen. Die Kur mußte, weil die Krankheit des katholiſchen Klerus eine hartnäckige iſt, eine Radicalkur ſeyn, deßhalb beantragte man Temporalienſperre; eine wahre Hungercur! Dieſe ſollte zugleich das ſchlagende Argument ſeyn, mit dem man den katholiſchen Klerus, der ſich auf kirchliche Ausſprüche, Schrift und Tradition beruft, zum Schweigen bringen wollte. So benahm ſich im J. 1831 die bayriſche Deputirtenkammer.

Glimpflicher verfuhr man in Sachſen im Jahre 1833; auch iſt der dort abgefaßte Beſchluß über die religiöſe Erziehung der

Kinder aus gemiſchten Ehen erträglicher. Denn, wenn auch als Regel feſtgeſetzt wurde, daß die Erziehung der Kinder ſich nach der Konfeſſion des Vaters zu richten habe, ſo iſt doch den Ältern geſtattet, unter gewiſſen Erforderniſſen etwas Anderes feſtzuſetzen.

Auch in den Verhandlungen der Konferenz zu Baden in der Schweiz wurde §. 5 die Eingehung von Ehen unter Brautleuten verſchiedener chriſtlicher Konfeſſion von den contrahirenden Kantonen gewährleiſtet. Die Verkündigung und Einſegnung ſoll nach den Statuten der Badner-Konferenz gleichen Vorſchriften unterliegen, wie jene von ungemiſchten Ehen, und beyde werden den Pfarrern ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht. Die angemeſſenſten Coercitiv-Maßregeln gegen die ſich weigernden Pfarrer ſollen die einzelnen Kantone beſtimmen.

In der bayriſchen Deputirtenkammer entzündete ſich der Streit von Neuem im May des Jahres 1834. Ein dermahlen in einem fremden Lande hochgeſtellter Mann, welcher im J. 1834 Abgeordneter der genannten bayriſchen Deputirtenkammer war, ſtellte ohne alle Umſtände folgende Behauptungen auf: „Es iſt falſch, daß es Grundſatz der katholiſchen Kirche ſey und Kirchengeſetz, daß die Kinder in keiner andern als in der katholiſchen Konfeſſion erzogen werden dürfen. Schon im Jahre 1831 iſt es ausführlich dargethan worden, daß es kein Kirchengeſetz gebe, welches die gemiſchten Ehen verbiethet. Wohl gab es einzelne Breven, einzelne Schreiben der Päpſte, welche ſie mißbilligten, ohne eine Ungültigkeit ſolcher Ehen auszuſprechen. Es gab aber auch andere Päpſte, welche ſich in ihren Schreiben im entgegengeſetzten Sinne ausſprachen. In Deutſchland ſind ſeit dem weſtphäliſchen Frieden die gemiſchten Ehen nie beanſtandet worden, — erſt in der neuern Zeit beging man die Ungeſchicklichkeit, bey dem römiſchen Hofe anzufragen, wie es in Anſehung der gemiſchten Ehen zu halten ſey, und was war natürlicher und anders zu erwarten, als daß der römiſche Hof dieſe Ehen mißbilligе? Dadurch aber, daß dieſe Ehen von dem gegenwärtigen Papſte mißbilliget worden ſind, ich ſage von dem gegenwärtigen, denn von früheren Päpſten wurden ſie anerkannt — ſind un-

sere Bischöfe und Priester in ein unangenehmes Mißverhältniß gesetzt. Sie sollen einerseits die Verfassung vollziehen, und hiezu selbst mit Strafe angehalten werden, und auf der andern Seite dem Papste gehorchen.“ — Durch diese Rede hat der erwähnte Abgeordnete entweder eine grobe Unwissenheit in den kirchlichen Disciplinar-Satzungen verrathen, oder er hat absichtlich der Wahrheit entgegen gesprochen. Unwissenheit verrathen seine grundlosen Behauptungen, daß es kein Kirchengesetz gebe, welches die gemischten Ehen verbiethet, daß bloß der gegenwärtige Papst sie mißbilliget habe u. s. w.; auch scheint er keinen rechten Unterschied zu machen zwischen der Zuläßigkeit und Gültigkeit einer Ehe. Die Gültigkeit der gemischten Ehen ist selten angestritten worden; wir werden im Verfolge dieser Abhandlung wenige Aussprüche kirchlicher Auctoritäten finden, welche die Ehen zwischen verschiedenen Religions-Genossen für ungültig erklärt haben. Die Disparitas cultus christiani war in der Regel ein bloßes Eheverboth, kein eigentliches Ehehinderniß. — Wußte aber der bayrische Deputirte dieses Alles, so sprach er gegen seine bessere Überzeugung, und das ist Lüge.

Aus dem Ganzen aber geht hervor, daß die Untersuchung, was die katholische Kirche von ihrem Entstehen bis auf die heutige Zeit über die Ehen zwischen verschiedenen Religions-Genossen (gemischte Ehen im weiteren Sinne) gedacht habe, heut zu Tage von großer Wichtigkeit und vollkommen zeitgemäß sey. Denn nur eine genaue Kenntniß der kirchlichen Disciplin über diesen Gegenstand vermag das Verhalten jener Seelsorger zu bestimmen, die es mit Leuten zu thun haben, welche eine gemischte Ehe schließen wollen. Diese Kenntniß ist um so wünschenswerther, weil sonst der Katholik durch die grundlosesten Behauptungen der Begünstiger der gemischten Ehen gar leicht irre geführt und zu dem Wahne verleitet werden kann, als wenn wirklich nur halsstärriges Festhalten an tief eingewurzelten Vorurtheilen die Ursache sey, aus welcher katholische Bischöfe und Priester sich diesen Ehen, wenigstens ihrer unbedingten Zuläßigkeit entgegenstellen. Vieles ist schon über diesen Gegenstand geschrieben worden, und unter diesem Vielen recht Treffliches.

Allein gewöhnlich faßte man die Sache aus einem andern Geſichtspuncte auf, als derjenige iſt, aus welchem hier dieſer wichtige Gegenſtand betrachtet werden ſoll, was man wohl auch wegen der Gegner, mit denen man es aufnahm, thun mußte. Hier ſollen die gemiſchten Ehen einzig und allein von dem kirchlichen Standpuncte aus erwogen, und es ſoll dargethan werden, daß dieſelben vermöge des Geiſtes der heil. Schrift, nach den klaren Ausſprüchen der heil. Väter und alten Kirchenſchriftſteller unzuläßig ſind, weßhalb auch die Kanonen der alten und neueren Concilien und die Vorſchriften der Päpſte dieſelben ſtets verbothen, oder doch nur mit Beobachtung großer Vorſicht, und erſt nach Erfüllung gewiſſer Bedingungen erlaubt haben. Der Gegenſtand iſt wichtig, und, wenn gleich ſchon vielfach beſprochen, doch kaum irgendwo vollſtändig behandelt und allſeitig beleuchtet; deßhalb glaubt der Verfaſſer durch dieſe Abhandlung etwas, wenigſtens nicht ganz Überflüſſiges geleiſtet zu haben.

Zum voraus bemerke ich; daß ich den Ausdruck: gemiſchte Ehe hier gewöhnlich im weiteren Sinne nehme, als eine eheliche Verbindung zwiſchen zwey Perſonen verſchiedenen Religions-Bekenntniſſes. Und vom kirchlichen Standpuncte aus muß man auch jenen Ausdruck in dieſem Sinne nehmen. Denn wie wir im Verfolge ſehen werden, ſo hat die Kirche bey ihren Verbothen von derley Ehen wenig darauf Rückſicht genommen, wie weit ſich der Akatholik, mit dem der Katholik die Ehe einging, von der katholiſchen Wahrheit verirrt habe; die Kirche verboth ſtets im Allgemeinen die Ehe Eines ihrer Anhänger mit einer andern Perſon, die nicht mehr zu ihr gehört, mochte nun dieſe andere Perſon Jude, Heide oder Ketzer ſeyn; erſt in ſpäteren Zeiten änderte ſich ihre Disciplin ſo weit, daß ſie die Ehe eines Chriſten mit einem Nichtchriſten, oder wie Andere meinen, einer getauften mit einer nicht getauften Perſon für ungültig erklärte, während ſie die einmahl geſchloſſene Ehe eines Katholiken mit einem Akatholiken im engeren Sinne als gültig anſah, ohne jedoch von ihrem Verbothe der unbedingten Eingehung ſolcher Ehen abzugehen. Dieſes iſt nach kirchlichen Grundſätzen der alleinige

Unterſchied bey der Ehe zwiſchen Getauften und Nichtgetauften, und bey der zwiſchen Katholiken und nichtkatholiſchen Chriſten.

Die Eintheilung der zu behandelnden Materie wurde bereits angedeutet. Wir wollen nähmlich aus der heil. Schrift, aus den heil. Vätern und alten Kirchenſchriftſtellern, aus den Concilien, Beſchlüßen und Anordnungen der Päpſte das hierher Gehörige auswählen, und ſodann zu dieſen poſitiven Argumenten Einiges hinzufügen, was aus der Natur der Sache gegen die in Rede ſtehenden gemiſchten Ehen ſich ergibt.

Erſtes Hauptſtück.

Lehre der heil. Schrift über die gemiſchten Ehen.

I. Das Alte Teſtament.

1. §. Vorbemerkung.

Es dürfte Manchem unnöthig erſcheinen, ſich bey Entſcheidung der Frage über die Zuläßigkeit der gemiſchten Ehen auf die heil. Schriften des A. B. zu berufen. Denn die zur Zeit der jüdiſchen Theocratie gegebenen Geſetze galten bloß den Israeliten, und wurden durch Jeſum, den Stifter des neuen Bundes, aufgehoben; ſodann iſt das Verhältniß nicht daſſelbe zwiſchen Chriſten und Nichtchriſten oder gar zwiſchen Katholiken und Akatholiken wie jenes, welches zwiſchen den Juden und Heiden obwaltete. Wozu alſo ein Berufen auf die heil. Schriften des A. T.? — Allein daß ein ſolches Berufen auf das A. T. nicht ſo unnöthig ſey, als man glaubt, beweiſen uns die Beyſpiele mehrerer heil. Väter, die, wie wir weiter unten ſehen werden, in unſerer Sache auf die Beyſpiele des A. B. hinwieſen, wie es z. B. Cyprian und Ambroſius gethan haben. Geben wir ferner auch zu, daß das jüdiſche Geſetz, durch Chriſtum aufgehoben, uns Chriſten direct nicht binde, ſo iſt dieſes doch eigentlich nur von den jüdiſchen Local- und Ceremonialgeſetzen zu verſtehen, nicht aber von ſolchen, die ihren Grund aus der Natur der Sache für alle Orte und Zeiten hernehmen. Ein ſolches iſt aber das Geſetz, welches dem Juden verboth eine Ka-

naniterin zu ehelichen. Es war kein Local-, kein Ceremonialgesetz, vielmehr war es bloß die Besorgniß der Verführung zum Götzendienste, welche dieses Gesetz veranlaßte. Endlich ist auch das Verhältniß, welches zwischen Juden und Nichtjuden obwaltete, nicht so ganz unähnlich dem, welches zwischen Christen und Nichtchristen, zwischen Katholiken und Akatholiken Statt findet. Ja, ich möchte sagen, daß gegen die gemischten Ehen unserer Zeit mehrere Gründe streiten, als gegen die gemischten Ehen der Juden im alten Testamente. Ob die Gefahr, durch den heidnischen Gatten zum Götzendienste verführt zu werden bey den Juden geringer war, als bey dem Christen, der einen Heiden, oder bey dem Katholiken, der einen Akatholiken zum Gatten hat, wollen wir dahin gestellt seyn lassen. Aber das ist gewiß, daß, wenn auch der Jude eine Heidin heirathete, alle Kinder gewiß in der jüdischen Religion erzogen werden mußten; geschehe dieses bey unsern gemischten Ehen, so würde sich gewiß die kirchliche Auctorität denselben nicht so sehr widersetzen. In dieser Beziehung aber ist das Verhältniß ganz gleich bey den Juden und Katholiken. Der Jude mußte, wen er auch immer zum Gatten hatte, für die Erziehung aller Kinder in der jüdischen Religion Sorge tragen, weil es bey ihm Glaubens-Artikel war, daß ordentlicher Weise Niemand sein Heil wirken könne, es sey denn im Judenthume, verbunden mit dem gläubigen Hinblicke auf den zukünftigen Erlöser. Eben so kann auch der Katholik, er mag wen immer zum Gatten haben, auf keine Weise zugeben, daß auch nur Ein Kind in einer andern als in der katholischen Religion erzogen werde, weil ihn sein Glaube lehrt, daß ordentlicher Weise in der katholischen Kirche, und zwar in ihr allein das ewige Heil zu erlangen sey. Dieses glaubte ich bemerken zu müssen, um mich im voraus gegen gewisse Einwendungen sicher zu stellen.

2. §. Moses.

Was nun das A. T. anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß Gott den Juden verbothen habe, mit Andersgläubigen eine eheliche Verbindung einzugehen, und zwar waren diese

Ehen mit einigen Nichtjuden absolut verbothen, mit andern nur unter gewissen Bedingungen erlaubt. Dieses ergibt sich aus der Zusammenstellung aller, in der heil. Schrift A. T. enthaltenen Gesetze, die sich auf diese Angelegenheit beziehen. Ausdrückliche und klare Verbothe gaben nur Moses und Esdras, der Eine als Gründer, der Andere als Wiederhersteller des jüdischen Staates unter der besonderen Leitung Gottes. Aber den Grund, aus welchem solche Ehen zwischen Juden und Heiden Gott mißfielen, finden wir schon lange vor Moses angedeutet.

Denn so lesen wir im Buche Genes. c. 6. v. 1. und 2.: Cumque coepissent homines multiplicari super terram et filias procreassent, videntes filii Dei filias hominum, quod essent pulchrae, acceperunt sibi uxores ex omnibus, quas elegerant. Und v. 5.: Videns autem Deus, quod multa malitia hominum esset in terra, et cuncta cogitatio cordis intenta esset ad malum omni tempore, poenituit eum, quod hominem fecisset. Die meisten Interpreten kommen darin überein, daß unter den filiis Dei die frommen Abkömmlinge Seths zu verstehen seyen; so Chrysostomus, Cyrillus und Theodoretus, welcher in seinem Werke (de selectis sacrae scripturae quaestionibus ambiguis in Genesim) schreibt: Sub filiis Dei non alii sunt intelligendi, quam pii Sethi posteri, qui propter pietatem primus divinam appellationem sortitus est, ut et, qui ex eo nati sunt, vocati sint filii Dei, quemadmodum et nos a cognomine Christi Domini nostri nuncupamur Christiani. Sethi ergo posteri tamquam pii et boni cognominati sunt filii Dei. Separatum enim erat genus Seth et non permiscebatur cum cognatione Cain, propter illatam ab omnium Deo maledictionem. Hi itaque pii Sethi posteri videntes filias cognationis Cain speciosas, et illecti ab illis, permixti sunt illis et contaminarunt suam nobilitatem et eadem perpessi sunt, quae Israelitae, qui quidem Madianitarum filiabus permixti, impietatis eorum participes facti sunt et divinam ultionem pertulerunt. De his divinus David inquit: Permixti sunt inter gentes, et didicerunt opera eorum et

servierunt sculptilibus eorum. So commentirt Theodoret, Biſchof von Cyrus, die obige Stelle. — Anſchaulich wird darin dargeſtellt die Gefahr der Verführung in einem ſo engen Verhältniſſe, wie das eheliche iſt; und gilt dieſes in moraliſcher Hinſicht, um wie viel mehr wird es in dogmatiſcher Hinſicht Statt finden, in welcher man ſo ſehr geneigt iſt, etwas nachzuſehen, was man im Gebiethe der Moral ſtrenge tadelt.

Auf gleiche Weiſe argumentiren die heil. Väter aus dem Beyſpiele Abrahams (Geneſ. c. 24.) auf die Unzuläßigkeit der gemiſchten Ehen, insbeſondere Cyprian und Ambroſius. Als nähmlich Abraham ſchon alt und betagt war, ſprach er zum älteſten Knechte ſeines Hauſes, der über Alles geſetzt war, was er hatte: Lege deine Hand unter meine Hüfte (die Patriarchen ſchwuren mit Berührung ihrer Lenden, weil ihnen verheißen war, daß aus ihren Lenden jener Same kommen werde, durch den alle Völker geſegnet werden), damit ich dich beſchwöre bey dem Herrn, dem Gott Himmels und der Erde, daß du meinem Sohne kein Weib nehmeſt von den Töchtern der Chananiter, unter welchen ich wohne, ſondern in mein Vaterland zu meiner Verwandtſchaft zieheſt, und daher ein Weib meinem Sohne Iſaak nehmeſt. — Gewiß war es dem frommen Patriarchen um die Erhaltung ſeiner wahren Religion zu thun, als er an ſeinen treueſten Diener die Forderung ſtellte, ſeinen Sohn nicht mit einer ſolchen Frau zu verbinden, die in dem Heiligſten und Wichtigſten des Menſchen nicht gleiche Geſinnung mit ihm theilte. — Eben ſo führet Cyprian das Beyſpiel des Tobias an, der auf Anrathen des ihn begleitenden Engels ſeine Verwandte Sara, die Tochter Raguels, zur Frau begehrte, um ſich nicht außer ſeinem Stamme zu verheirathen (Tob. c. 6.)

Ein eigentlich verbiethendes Geſetz aber finden wir erſt im Buche Exodi (c. 34. v. 16): Du ſollſt auch deinen Söhnen kein Weib nehmen von ihren Töchtern, damit, wenn ſie ihren Göttern nachgehuret, ſie nicht deine Söhne nachhuren machen ihren Göttern. — Der Herr verboth hiermit den Is-

raeliten, mit den Einwohnern des verheißenen Landes Ehen einzugehen, aus dem Grunde, damit nicht die Israeliten die wahre Religion verlassend, sich dem Götzendienste hingäben; die Gefahr der Verführung zum Götzendienste ist der Grund dieses Gesetzes. Wie weise dieses Verboth des Herrn war, und wie leicht sich die Israeliten zum Götzendienste durch fremde Weiber verleiten ließen, lehret ihre folgende Geschichte. So wird z. B. im Buche Numeri 25, 1—3 erzählt: Israel weilte damahls in Settim, und das Volk hurte mit den Töchtern Moabs, die das Volk zu ihren Opfern luden. Und sie aßen und betheten ihre Götter an. Und Israel weihte sich dem Beelphegor. Und es ergrimmte der Herr. — Was hier vom ganzen Volke erzählt wird, das zeigt sich noch viel augenscheinlicher in der Geschichte einzelner sonst großer und berühmter Männer, welche durch sinnliche Frauenliebe verführt, thaten, was nicht recht ist vor dem Herrn. Ein solches Beyspiel, welches gleichfalls der heil. Ambrosius dem Bischofe Vigilius von Trient vorhält, haben wir in der Geschichte Samsons. (Buch der Richter c. 14 und 16). Schon mißbilligten es seine Ältern, daß er keine Frau nehmen wollte unter den Töchtern ihrer Brüder, sondern vielmehr von den Philistern, den Unbeschnittenen. Und wirklich fand er am Ende seinen Untergang durch die verführerische Dalila im Thale Sorec. — Am schrecklichsten aber sehen wir die Gewalt der Verführung an dem weisesten der Könige, an Salomo. Von ihm berichtet die heil. Geschichte im 3. Buche der Könige, 11, 1. ꝛc. Folgendes: Aber der König Salomon liebte viele ausländische Weiber, neben der Tochter Pharaos, Moabitinen, Ammonitinen, Edomitinen, Sidonitinen und Hethitinen, von den Völkern, von welchen der Herr gesagt zu den Söhnen Israels: Gehet nicht zu ihren Weibern, und lasset sie nicht gehen zu euren Weibern. Denn wahrlich sie werden eure Herzen abwenden, daß ihr ihren Göttern nachgehet. An denselben hing nun Salomon mit der brennendsten Liebe. — Und als er schon alt war, da ward sein Herz verdorben durch die Weiber, daß er fremden Göttern nachging, und es war sein Herz nicht vollkommen (ungetheilt mit dem Herrn, seinem Gott, wie das

Herz seines Vaters David). Sondern Salomon verehrte die Astarte, die Göttinn der Sidonier, und den Moloch, den Götzen der Ammoniter. Und Salomon that, was mißfällig war vor dem Herrn, und war nicht ausdauernd in der Nachfolge des Herrn, wie David, sein Vater. Damahls baute Salomon einen Tempel dem Chamos, dem Götzen der Moabiter, und dem Moloch, dem Götzen der Ammoniter, und also that er allen seinen ausländischen Weibern, die ihren Göttern räucherten, und Opfer brachten. Darum ward der Herr zornig über Salomon, weil sein Herz abgewandt war von dem Herrn, dem Gott Israels, der ihm gebothen hat, andern Göttern nicht nachzugehen, aber er hielt nicht, was ihm Gott gebothen hat. So gab Salomon (Eccl. 47, 20) seine Hüften den Weibern hin, und überließ ihnen seinen Leib, und hängte seiner Ehre einen Schandfleck an, entheiligte seinen Samen, brachte den Zorn (Gottes) über seine Kinder, und ließ sich von seiner Thorheit dahinreißen.

Wiederholt wird das Exodi 34, 16. erlassene Verboth im Buche Deuteronomii (7, 1. flgnd.), wo zugleich der Umfang des Verbothes näher bestimmt wird. Wenn dich der Herr, dein Gott (so heißt es in jener Stelle) in das Land bringet, in das du ziehen sollst, es zu besitzen, und viele Völker vor dir vertilgt, die Hethiter und Gergeziter und Amorrhiter, und Chananiter und Pherestter, und Heviter und Jebusiter, sieben Völker, viel größer und stärker denn du, und der Herr, dein Gott, sie dir übergibt, so sollst du sie schlagen bis zur Vernichtung. Du sollst keinen Bund mit ihnen eingehen, noch dich ihrer erbarmen, noch Heirathen mit ihnen schließen. Deine Töchter gib nicht ihren Söhnen, und ihre Töchter nimm nicht für deine Söhne, denn sie werden deine Söhne verführen, daß sie mir nicht gehorchen, und andern Göttern dienen, dann wird mein Zorn ergrimmen, und dich schnell vertilgen.— Dieselbe Drohung wiederholet Josue (Josue 23, 12. 13.); Wo ihr den Irrthümern dieser Völker, so unter euch wohnen, anhängen, Heirathen mit ihnen eingehen, und Freundschaften mit ihnen schließen wollet, so wisset schon jetzt, daß der Herr, euer Gott, sie nicht vertilgen wird vor euch, sondern sie sollen

euch zur Grube und Fallstrick, zum Anstoß auf eurer Seite und zum Stachel in euren Augen werden, bis er euch vertreibet und vertilget aus diesem guten Land, das er euch gegeben. — Und wirklich traf die angedrohte Strafe ein. Denn (Richter 3, 6. folg.) die Söhne Israels wohnten mitten unter den Chananitern und Hethitern und Amorrhitern und Pherezitern und Hevitern und Jebusitern, und nahmen ihre Töchter zu Weibern, und gaben auch ihre Töchter den Söhnen derselben, und dienten ihren Göttern. Und sie thaten übel in den Augen des Herrn, und vergaßen ihres Gottes, und dienten den Baalim und Astaroth. Und der Herr ergrimmte wider Israel, und gab sie in die Hände Chusan Rasathaims, des Königs von Mesopotamien, und sie dienten ihm acht Jahre.

3. §. Esdras.

So hatte denn, wie wir gesehen haben, Gott durch Moses den Israeliten absolut verbothen, eine Ehe einzugehen mit den Einwohnern des verheißenen Landes, welche überhaupt durch die Israeliten ganz und gar vertilgt werden sollten, weil, so lange auch nur ein kleiner Rest derselben übrig blieb, stets die größte Gefahr der Idololatrie für die Israeliten da war. Erneuert wurden diese Gesetze von Esdras, dem Wiederhersteller des jüdischen Staates. Esdras war auf Befehl des Königs Artaxerres nach Jerusalem gegangen, um da die Juden zu unterrichten; da erfüllte ihn tiefe Trauer über die Heirathen der Juden mit fremden Weibern (1. Buch Esdras c. 9 und 10). Als man ihm nähmlich berichtete, daß das Volk Israel, die Priester und Leviten nicht gesondert seyen von den Völkern der Lande und ihren Greueln, indem sie für sich und ihre Söhne von ihren Töchtern Frauen genommen und den heiligen Samen mit den Völkern der Lande vermischt haben, daß ferner sogar die Fürsten und Obrigkeiten in dieser Übertretung zuerst bey der Hand gewesen seyen, da sie doch mit gutem Beyspiele hätten vorangehen sollen: da zerriß Esdras seinen Rock und Mantel und raufte die Haare seines Hauptes und Bartes aus und saß in Trauer. Und es sprach Sechenias zu Esdras: Wir haben gesündigt wider unsern Gott,

daß wir fremde Weiber genommen aus den Völkern des Landes, und nun, wenn darüber Buße iſt in Iſrael, laſſet uns einen Bund machen mit dem Herrn, unſern Gott, daß wir wegſchaffen alle Weiber, und die, ſo von ihnen geboren ſind, nach dem Willen Gottes, und derjenigen, die das Geboth des Herrn, unſers Gottes fürchten; nach dem Geſetz ſoll man thun. Und wirklich wurden alle fremden, ausländiſchen Weiber ſammt ihren Kindern entlaſſen. — Daſſelbe berichtet auch das Buch Nehemias, auch das 2. Buch Esdras genannt c. 13. Nach der Vorleſung des Geſetzbuches wurden alle unter den damahligen Juden herrſchenden Mißbräuche abgeſchafft, unter welche auch der gehörte, daß die Juden ausländiſche Frauen hatten. Der heilige Text berichtet hierüber Folgendes: In denſelben Tagen ſah ich auch Juden, welche azzotiſche und ammonitiſche und moabitiſche Weiber genommen hatten. Und ihre Kinder redeten die Hälfte azzotiſch, und konnten nicht jüdiſch reden, ſondern redeten nach der Sprache des einen oder des andern Volkes. Und ich ſchalt ſie und fluchte ihnen (ſchloß ſie aus der Gemeinde aus) und ſchlug etliche Männer aus ihnen, und raufte ihnen die Haare aus, und beſchwor ſie bey Gott, ihre Töchter den Söhnen derſelben (der Fremden) nicht zu geben und derſelben Töchter für ihre Söhne nicht zu nehmen, noch für ſich ſelbſt, und ich ſprach: Hat nicht in ſolcher Sache Salomon, der König von Iſrael geſündiget? Und doch war unter vielen Völkern kein König ihm gleich, und er war lieb ſeinem Gott, und Gott ſetzte ihn zum König über ganz Iſrael, und nun verleiteten ihn die ausländiſchen Weiber zur Sünde. Sollen denn auch wir ungehorſam ſeyn, und all dieß große Übel thun, daß wir uns vergehen an unſerem Gott und fremde Weiber nehmen?

Hier haben wir alſo das Verboth der Ehen zwiſchen Juden und Nichtjuden von beyden Geſetzgebern der Juden, Moſes und Esdras, klar ausgeſprochen; beyde verbiethen dieſelben aus dem nähmlichen Grunde, aus Beſorgniß der Verführung des jüdiſchen Ehetheiles zum Götzendienſte. Nur Ein Unterſchied findet zwiſchen beyden Verbothen Statt. Moſes nähmlich hatte den Juden nur mit gewiſſen kleinen Völkerſchaften Ehebündniſſe zu

ſchließen unterſagt; mit andern ſcheinen ſie nicht verbothen geweſen zu ſeyn. So z. B. wird im 3. Buche der Könige c. 3. erzählt, daß Salomon die Tochter des Königs von Ägypten zur Frau genommen habe, ohne daß dieſe Handlung im mindeſten getadelt wurde. Im Buche Deuteronom. 23, 7. heißt es: Den Edomiter ſollſt du nicht verabſcheuen, denn er iſt dein Bruder, noch den Ägypter, denn du biſt ein Fremdling geweſen in ſeinem Lande. Die Söhne, die ihnen geboren werden, ſollen im dritten Geſchlechte (alſo die Enkel aus der Ehe eines Ägyptiers oder Edomiters mit einer Iſraelitinn) in die Gemeine des Herrn kommen.

Ähnliche Beyſpiele finden wir in der Geſchichte Moſis, Boas und Davids, welche Frauen von Heiden nahmen, ohne daß ſie gegen das Geſetz zu handeln fürchteten. Heidniſche Frauen zu nehmen war alſo nach dem Geſetze Moſis nicht abſolut verbothen. Bloß mit den Frauen der chananäiſchen Völkerſchaften waren Ehebündniſſe abſolut unterſagt, indem dieſe nach dem ausdrücklichen Befehle Gottes ganz vertilgt werden mußten, eben weil bey näherer Verbindung mit dieſen die Gefahr der Verführung zum Götzendienſte am nächſten und größten war. Wo dieſe Gefahr nicht ſo groß war, da war eine Ehe mit einer Heidinn einzugehen nicht verbothen. Moſes ſelbſt deutet dieſes an in Deuteron. 21, 10. sq., wo er ſchreibt: Wenn du ausziehſt zum Streite wider deine Feinde, und der Herr, dein Gott, ſie in deine Hand gibt, und du ſie gefangen führeſt, und du ſiehſt unter den Gefangenen ein ſchönes Weib, und haſt ſie lieb, und willſt ſie zum Weibe nehmen: ſo führe ſie in dein Haus, und ſie ſoll ſich das Haupthaar ſcheren, und ihre Nägel beſchneiden (zum Zeichen der Trauer), und das Kleid ablegen, darin ſie gefangen ward, und in deinem Hauſe bleiben, und ihren Vater und ihre Mutter beweinen einen Monath; und dann magſt du zu ihr gehen — und ſie ſoll dein Weib ſeyn. — Der Iſraelite durfte alſo eine nicht chananäiſche Heidinn zur Frau nehmen, doch nicht ganz ohne alle vorher erfüllte Bedingung. Mehrere dieſer zu erfüllenden Bedingungen ſchreibt ſchon Moſes vor in der eben angezogenen

Stelle. Wahrscheinlich ist es aber, daß unter diesen von Moses befohlenen Äußerlichkeiten eine tiefere Bedeutung liege, so zwar, daß der Übertritt zum Judaismus von Seite der zu ehelichenden Heidinn erst den Juden ermächtigte, sie zur Frau zu nehmen. Sprechen dieses auch die Worte des jüdischen Gesetzgebers nicht klar aus, so ist meine Behauptung doch nicht ohne Grund. Die Talmudisten stimmen mit dieser Meinung überein, indem sie die citirte Stelle dahin erklären, daß die gefangene Heidinn mit dem heidnischen Gewande auch die heidnische Religion habe ablegen müssen. Warum man in dieser Sache das Ansehen der Talmudisten in Zweifel ziehen solle, sehe ich nicht ein, um so mehr, wenn man bedenkt, wie strenge alle Idololatrie unter den Juden verbothen war; sie hätte aber nothwendiger Weise geübt werden müssen, wäre nicht die heidnische Frau zum Judaismus übergetreten. Dafür spricht auch das Benehmen der Juden zu den Zeiten Esdras. Nicht weil ihnen heidnische Weiber zu nehmen absolut untersagt war, treiben sie die fremden Weiber hinweg auf Befehl des Esdras, der sich auf das mosaische Gesetz beruft, sondern weil ihre heidnischen Frauen, bey dem Götzendienste verharrend, die jüdischen Gatten und Kinder verführten. Dieses scheint mir der Grund des energischen Befehles Esdras gewesen zu seyn, nicht aber eine eigenmächtige Ausdehnung des mosaischen Gesetzes, um so mehr da zu Esdras Zeiten alles Streben dahin ging, das mosaische Gesetz recht kräftig einzuschärfen. — Endlich bezeuget auch Josephus Flavius, daß der Übertritt der heidnischen Gattinn zum jüdischen Glauben zur damahligen Praxis der Eingehung der Ehe eines Juden mit einer Heidinn gehöret habe. In seiner Archäologie nähmlich (lib. 18, c. 9, 5.) erzählt Josephus: Jüdische Räuber haben ihrem Führer Aniläus eine schöne Heidinn entführen helfen; ohne Anstand nimmt er sie zur Frau; als aber seine Genossen sahen, daß sie ihren heidnischen Cultus fortpflege, da zetteln sie, entrüstet über diese Nachgiebigkeit ihres Führers, einen Aufruhr an; gewiß aus keinem andern Grunde, als weil sie das Gesetz Deuteronom. 21, 10 sq. übertreten glaubten.

Im alten Testamente sind also die Ehen zwischen Personen

verſchiedener Religion (Juden und Heiden) theils abſolut verbothen (nähmlich mit den Völkerſchaften, die in und um das verheißene Land wohnten), theils bedingungsweiſe unterſagt, wenn nähmlich der nicht jüdiſche Ehetheil, oder die aus ſolcher Ehe erzeugten Kinder nicht zum jüdiſchen Glauben übertraten. Dieſes nehme ich nach dem Vorausgeſchickten als bewieſen an.

4. §. Löſung eines Einwurfes.

Es erübriget nur noch einige Bemerkungen hinzuzufügen in Beziehung auf die Beyſpiele jener gemiſchten Ehen, welche im alten Teſtamente offenbar gebilligt zu werden ſcheinen. Obenan ſtehen da die Beyſpiele des ägyptiſchen Joſephs und der Eſther. Jener nahm oder erhielt vielmehr die Tochter des ägyptiſchen Königs zur Frau, und dieſe wurde die Gattinn des heidniſchen Königs Aßuerus. Allein dieſe wenigen einzelnen Fälle können unſere Anſicht, nach welcher im A. T. die ſchrankenloſe und unbedingte Eingehung gemiſchter Ehen verbothen war, nicht ändern. Was insbeſondere die angeführten zwey Beyſpiele anbelangt, ſo waren die darin vorkommenden Perſonen eigens auserwählte Werkzeuge in der Hand Gottes, deren er ſich zur Ausführung ſeines göttlichen Planes bediente. Was daher mit ihnen geſchah, würden wir unrichtig als allgemeine Regel aufſtellen. Zudem waren dieſe Perſonen von der Art, daß durch ihre Verbindungen mit Heiden für ihren Glauben und für ihr Heil wohl nichts zu fürchten war. Joſeph, der ſo kräftig die ſündhaften Zumuthungen eines Weibes zurückwies, würde allen Lockungen zur Verlaſſung der Religion ſeiner Väter eben ſo ſtandhaft widerſtanden haben. Seine Kinder, ſpäter ohnehin der Familie Jacobs einverleibt, hegten gewiß die religiöſe Überzeugung ihres Vaters. Auf dieſe Art konnte ein Mann wie Joſeph, ohne Gefahr für ſeinen und ſeiner Kinder Glauben, mit einer Heidinn eine Ehe eingehen. Daſſelbe gilt von Eſther. Sie wurde wider ihren Willen zum Könige gebracht, und erkennend die göttliche Anordnung, fügte ſie ſich theils der Gewalt theils dem Willen ihres Pflegevaters. Dieſe Ehe einer iſraelitiſchen Jungfrau mit einem heidniſchen Könige war alſo

ein Werk der göttlichen Vorsehung, welche dem Volke Gottes dadurch Schutz gegen seine übermüthigen Feinde verschaffen wollte. Die große Demuth, der Glaube, und die gewissenhafte Anhänglichkeit an das Gesetz Gottes, wie sie aus Esthers Betragen hervorleuchten, bezeigen hinlänglich, daß Esther vom göttlichen Geiste geleitet war, wenn sie eine solche Ehe einging. Man lese ihr Gebeth (Esther c. 14.) und man wird sich von der Wahrheit des Gesagten hinreichend überzeugen können.

II. Das Neue Testament.

5. §. Vorbemerkung.

Was bisher aus dem A. T., als zu unserem Thema gehörig, angeführt wurde, dürfte wohl kaum von Jemanden bestritten werden. Auch haben es alle gelehrten Anstreiter der katholischen Praxis in Beziehung auf die gemischten Ehen nicht der Mühe werth gefunden, die Urkunden des A. T. zu berücksichtigen. Nun aber betreten wir ein mehr bestrittenes Feld, mit welchem wir uns genauer beschäftigen müssen, weil die Vertheidiger der gemischten Ehen gerade zuerst auf die heil. Schriften des N. T. sich berufen, und durch die Aussprüche derselben, oder durch ihr Schweigen über diesen Gegenstand, ihre Sache vertheidigen zu können glauben. An der Spitze dieser Vertheidiger stehen Zum-Bach in seiner Schrift über die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, und ein anonymer katholischer Geistlicher, der eine Rechtfertigung der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten geschrieben hat; welche Schrift in der von Dr. Leander van Eß verfaßten Vorrede über alle Maßen erhoben, und als Regulativ für Staat und Kirche empfohlen wird. Diese beyden Vertheidiger der gemischten Ehen haben in den heil. Schriften des N. T. gar nichts gefunden, wodurch die Ehen zwischen Christen und Nichtchristen, geschweige denn zwischen Katholiken und Akatholiken gemißbilliget würden; ja, sie wollen sogar einige, derley Ehen billigende Stellen entdeckt haben. Ihnen haben schon sehr Viele nachgeschrieben und nachgesprochen. Es lohnet also wohl der Mühe, die Sache genauer zu untersuchen, und theils aus dem in den heil. Schriften des

N. B. wehenden Geiste, theils aus den ausdrücklichen Stellen derselben zu entscheiden, ob das N. T. für oder gegen die gemischten Ehen sey.

Ich will es zwar gerne zugeben, daß im N. T. nicht gar viele Stellen enthalten sind, welche den in Rede stehenden Gegenstand ex professo behandeln, was auch nicht im mihdesten als sonderbar erscheint. In den Evangelien und in den Briefen der Apostel ist wohl die Lehre Jesu und der Apostel enthalten, aber nur jene Momente dieser Lehre sind hervorgehoben, zu deren Niederschreibung den heiligen Schriftstellern Gelegenheit dargebothen wurde; denn sie schrieben ja nur gelegenheitlich. Zur Zeit aber, da Jesus auf Erden wandelte, vermieden gewiß die Juden alle ehelichen Verbindungen mit den Heiden, indem sie theils ängstlich an dem Buchstaben des mosaischen Gesetzes festhielten, theils auch von einem solchen Haße gegen alles Nichtjüdische erfüllt waren, daß sie von jedem näheren Umgange mit den Heiden sich sorgfältig enthielten. Der Herr konnte also wohl kaum eine Gelegenheit finden, seine Zeitgenossen in Beziehung auf diesen Punct zu tadeln. Dasselbe gilt von der Zeit, in welcher die Apostel lebten und schrieben. Dazumahl floh gewiß der Jude jede nähere Verbindung mit dem ihm verhaßten Christen. Und in Beziehung auf Heiden und Ketzer finden wir in den heiligen Büchern des N. T. viele Stellen, welche den Christen jeden näheren Umgang mit denselben verbiethen, ja, auch solche, die das eheliche Verhältniß zwischen Christen und Nichtchristen berücksichtigen. Diese wollen wir jetzt näher betrachten.

6. §. Weder Mtth. 19, 6. noch I. Cor. 7, 12—25 sprechen für die Vertheidiger der gemischten Ehen.

Manche glauben in dem Ausspruche Christi (Matth. 19, 6.): Was Gott vereiniget hat, das soll der Mensch nicht trennen eine für die gemischten Ehen günstige Stelle zu finden, indem sie dieselbe so paraphrasiren: was Gott (durch edle Neigungen und Gefühle, die er in des Menschen Herz legte) vereint hat, das soll der Mensch (keine Menschengewalt,

keine Menſchenanmaßung) ſcheiden. Aus dieſen Worten ergibt ſich, wie ſie ſagen, die freudige Wahrheit, daß das Chriſtenthum bey Eingehung der Ehe die freye Wahl der Gatten nicht habe beſchränken wollen. — Eine ſolche Exegeſe bedarf wohl keiner ernſten Widerlegung. Die Anwendung dieſer Stelle auf die gemiſchten Ehen kommt mir gerade ſo vor, wie das: Ecce quam bonum aus dem Pſalme, welches luſtige Leute, die ſich gut geſchehen laſſen, für ſich anzuführen pflegen. Warum citirt man denn dieſe Stelle nicht, wenn es ſich um die Mißbilligung der Ehen zwiſchen Chriſten und Juden oder Mohamedanern handelt? Warum will man denn in der Leidenſchaft, welche einen Chriſten zu einer Jüdinn oder Heidinn hinzieht, nicht auch edle Neigungen und Gefühle finden, durch welche Gott zwey ſolche Perſonen vereinigt, die folglich durch keine Menſchengewalt mehr getrennt werden ſollen? Kurz, der Heiland ſpricht in jener Stelle nicht von einer erſt zu ſchließenden, ſondern von der Unauflösbarkeit einer gültig geſchloſſenen Ehe, wie es der Context des 19. Kapitels des heil. Matthäus ſattſam ausweiſet.

Noch eifriger berufen ſich die Vertheidiger der gemiſchten Ehen auf eine Stelle des erſten Briefes an die Corinther (7, 12 — 25.) Dieſelbe führte auch ein Abgeordneter in der bayriſchen Deputirtenkammer für ſich an, indem er ſagte: Paulus, der erſte Lehrer der Völker, mißbilliget ſie (die Ehen zwiſchen Chriſten und Nichtchriſten) nicht, er ſagt ausdrücklich, man ſoll ſie nicht trennen, wenn der gläubige Theil bey dem Ungläubigen verbleiben will. Wer weiß, ſetzt er hinzu, ob nicht der Unheilige durch den Heiligen geheiliget wird. — Wir müſſen alſo dieſe Stelle genauer unterſuchen. Sie lautet nach der Vulgata:

v. 10. Iis autem, qui matrimonio juncti sunt, praecipio non ego, sed Dominus, uxorem a viro non discedere. v. 11. Quod si discesserit manere innuptam, aut viro suo reconciliari. Et vir uxorem non dimittat. v. 12. Nam caeteris ego dico, non Dominus. Si quis frater uxorem habet infidelem, et haec consentit habitare cum illo, non dimittat illam. v. 13. Et si qua mulier fidelis habet virum in-

fidelem, et hic consentit habitare cum illa, non dimittat virum. v. 14. Sanctificatus est enim vir infidelis per mulierem fidelem, et sanctificata est mulier infidelis per virum fidelem: alioquin filii vestri immundi essent, nunc autem sancti sunt. v. 15. Quodsi infidelis discedit, discedat: non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi: in pace autem vocavit nos Deus. v. 16. Unde enim scis mulier, si virum salvum facies? aut unde scis vir, si mulierem salvam facies?

In dieſem Zuſammenhange, nähmlich vom 10. bis incluſive 16. Vers, muß dieſe Stelle genommen werden, nicht vom 12. bis 25. Vers, wie ſie der oben erwähnte Vertheidiger der gemiſchten Ehen nimmt, der durch dieſe Abtheilung allein ſein Nichtverſtehen dieſer Stelle beurkundet. Die Corinther hatten nähmlich den Apoſtel um Belehrung gebethen über verſchiedene Dinge, z. B. über den Eheſtand, über den Gebrauch der ehelichen Rechte, über das Eheband, ob der Neubekehrte ſeinen Stand ändern ſolle, über die Jungfrauſchaft und den Witwenſtand. Auf alle dieſe Fragen antwortet der Apoſtel im 7. Capitel. Unter jenen wichtigen Angelegenheiten, über welche die Corinther belehrt werden wollten, war denn auch der in den erſten Zeiten des Chriſtenthums ſich häufig ereignende Fall, daß von zwey nicht chriſtlichen Eheleuten der Eine Theil die chriſtliche Religion annahm. Es entſtand nun die Frage, ob die zwiſchen Nichtchriſten gültig geſchloſſene Ehe durch den Übertritt des Einen Theiles zum chriſtlichen Glauben nicht aufgelöſet werde? Auf dieſe Frage nun antwortet der Apoſtel v. 10—16. Nach ſeiner Entſcheidung v. 10 und 11 iſt das Band der einmahl gültig geſchloſſenen Ehe unauflöslich nach göttlichem Rechte (praecipio non ego sed Dominus), der Mann darf ſeine Frau, und die Frau ihren Mann nicht ſo verlaſſen, daß das Band der Ehe gelöſet werde, ſondern nur unter der Bedingung, daß ſie entweder eheles bleiben, oder ſich wieder mit einander verſöhnen, alſo es kann wohl eine Scheidung, aber keine Trennung dem Bande nach, unter gültig verehlichten Perſonen Statt finden. Was alſo der Herr ſelbſt Matth. 5, 32. 19, 9., Marc.

10, 7., Luc. 16, 18. ausgesprochen hatte, das lehret hier auch sein Apostel. Allein nach dieser allgemeinen Entscheidung blieb noch die oben erwähnte Frage zu beantworten übrig, ob nähmlich diese allgemeine Entscheidung auch für den Fall gelte, in welchem von zwey gültig verehlichten ungläubigen Personen Eine zum Christenthume übertritt, ob auch da die Ehe unauflöslich sey oder nicht? Über diesen Fall hatte weder das mosaische Gesetz noch auch Christus etwas entschieden, eben weil sich zu einer solchen Entscheidung keine Gelegenheit dargebothen hatte. Deßhalb sagt der Apostel v. 12: Den übrigen (d. h. denen, bey welchen der Fall eintritt, über den ihr Corinther mich gefragt habet) sage ich, nicht der Herr. Es war also eine ganz neue, vom mosaischen Gesetze und von Christus nicht erörterte Frage, die hier der Apostel nach dem Gesetze der Liebe, und vermöge seiner durch den heil. Geist erleuchteten Einsicht entscheidet, und zwar mit apostolischer Auctorität, denn er sagt am Ende des Kapitels: Puto autem, quod et ego Spiritum Dei habeam.

Für diese Meinung, daß nähmlich der Apostel hier nicht blos rathe, sondern Kraft seines apostolischen Ansehens befehle, und durch diesen Befehl ein früher über diesen speciellen Fall nicht existirendes Gesetz supplire, stehen auch die meisten Zeugnisse des christlichen Alterthums, den heil. Augustin vielleicht allein ausgenommen. So schreibt Tertullian in seinem Buche de monogamia c. 11.: Fideles nonnulli, ex Gentilium superstitione conversi, sibi nefas esse arbitrati sunt, cum uxore infideli versari aut uti conjugio, postquam fidei nomen dederant, eorumque dubitationi apostolus hic respondet. Permittit, ut pristina consuetudine utantur, modo assentiat infidelis, negatque dimittendum infidelem conjugem, si hic simul esse velit; und der heil. Hieronymus (lib. 1. contra Jovin. c. 5.): Definierat Dominus quid servandum esset de divortio ob adulterium, omiserat, quid fieri oporteret, ubi de altero conjuge infideli ageretur; ommissum supplet apostolus. Der heil. Augustin hingegen sieht in den Worten des Apostels einen bloßen Rath, keinen Befehl, wie wir die-

ſes in der Folge ſehen werden (cf. lib. 1. de sermone domini in monte c. 16. et l. 1. de adulterin. conjug. c. 13 et 17.). Wir wollen auch darüber nicht entſcheiden, ob es ſich hier um ein bloßes consilium oder um ein praeceptum stricte tale handle; nur die Bemerkung können wir ſchon jetzt machen, daß die Vertheidiger der gemiſchten Ehen dieſe Stelle für ſich gar nicht anführen können.

Wenn ſie nähmlich aus dieſer Stelle folgern, daß nach der Lehre des Apoſtels Paulus das nicht chriſtliche Religions-Bekenntniß des Einen Gatten weder ein Ehehinderniß noch ein Eheverboth ſey: ſo zeigen ſie dadurch, daß ſie entweder den Fall nicht kennen, von welchem Paulus in dieſer Stelle ſpricht, oder daß ſie keinen richtigen Begriff von einem Ehehinderniſſe haben. Denn Paulus redet von einer ſchon beſtehenden, zwiſchen zwey Ungläubigen gültig geſchloſſenen, nicht von einer zwiſchen zwey Perſonen verſchiedenen Religions-Bekenntniſſes erſt zu ſchließenden Ehe; in dem Falle alſo, von welchem Paulus redet, kann von einem Ehehinderniſſe, als von einem der Schließung der Ehe vorhergehenden Umſtande, gar keine Rede ſeyn. — Darnach iſt auch dasjenige zu berichtigen, was Cornelius a Lapide in ſeinem Kommentare zu dieſer Stelle anführt. Infidelitas (ſo ſchreibt dieſer Interpret p. 245. Nota.) tempore St. Pauli nec erat impedimentum dirimens matrimonium, cum fideli contractum, nec impediens contrahendum aut contractum, si fideli non erat periculum perversionis, sed infidelis consentiret cum fideli manente fideli pacifice habitare, ut hic docet Apostolus. Das folgt aus den Worten des Apoſtels gewiß nicht. — Non statuit, ſagt Theodoret zu dieſer Stelle, ut vir fidelis mulierem infidelem accipiat, nec jubet, ut mulier fidelis viro infideli jungatur, totum enim contrarium praecipit. Paulo post enim, viduis legem ferens, subjunxit: tantum in Domino, hoc est fideli, pio, modeste, honeste. Hic autem dixit de iis, qui ante praedicationem matrimonio juncti sunt. Accidebat enim, ut maritus quidem crederet, uxor vero in infidelitate permaneret, et contra ut uxor quidem esset fidelis, maritus vero infidelitatis exi-

tiali vitio teneretur. — Der Apoſtel befiehlt alſo den Eheleuten, von denen Ein Theil während der Ehe zum chriſtlichen Glauben übergetreten iſt, ihre Ehe fortzuſetzen, wenn es mit der Einwilligung des nicht chriſtlichen Theiles geſchehen kann; williget der nicht chriſtliche Ehetheil nicht in die Fortſetzung der Ehe, ſo geſtattet Paulus die Aufhebung des ehelichen Zuſammenlebens, wobey ich mir aber wieder, weil es nicht zur Sache gehört, kein Urtheil erlaube, ob das discedere von einer Trennung dem Bande nach, oder aber blos von einer Scheidung zu verſtehen ſey.

Nachdem wir uns nun den Standpunct fixirt haben, von welchem aus die angeführte Pauliniſche Stelle aufgefaßt werden muß, wollen wir die Gründe unterſuchen, wegen welcher der Apoſtel das eheliche Zuſammenleben der Ehegatten von urſprünglich gleichem, während der Ehe aber verändertem Religions-Bekenntniſſe nicht aufgehoben wiſſen will, ſobald der nicht chriſtliche Gatte mit dem nun chriſtlichen wohnen will. Die Gründe des Apoſtels ſind im 14. und 16. Verſe enthalten. Die Exegeten ſtimmen in der Erklärung dieſer beyden Verſe nicht überein; wir wollen uns nur bey der Hauptſache aufhalten, und dabey einen der verläßlicheren Exegeten, nähmlich Calmet, zu Rathe ziehen.

Ein Grund, warum der Apoſtel will, daß der gläubige Gatte den Ungläubigen nicht verlaſſe, iſt in den Worten enthalten: Sanctificatus est enim vir infidelis per mulierem fidelem, et sanctificata est mulier infidelis per virum fidelem. — Quo id pacto fit? fragt Calmet; aut quid illud est? Cave intelligas de sanctitate proprie dicta, sed ita accipe, fideli uxore moveri paulatim virum, ut fidei nomen det, doceri ea, quae ad pietatem ac Dei timorem pertinent, viam salutis indicari optimo uxoris exemplo, virum a flagitiis removeri, illam precibus solicitare Deum, ut viro conversionem largiatur. Fas igitur uxori est, cum viro infideli adeoque impuro consuescere, quippe quam religio docet, purum reddere, quidquid ipsa agit, legesque sequi sanctissimas, quibus a labe removeatur. — Sancta et fidelis do-

mus, ſchreibt der heil. Hieronymus ad Laetam, virum sanctificat infidelem, jam candidatus est fidei, quem filiorum et nepotum credens turba circumdat. — Praecipit autem, ſagt Theodoret, sciens, ut ferant imbecillitatem conjugum et eorum salutem promoveant. Hoc enim dicit: Sanctificatus est, hoc est, habet spem salutis. — Und der heil. Anſelmus: Matrimonium istud et conjunctio ista sancta est, unde non profanatur, nec polluitur per contactum infidelis, sed potius infidelis morali quadam denominatione et quasi sanctitatis aspergine inde sanctificatur, tum quia maritus est sanctae, id est, fidelis conjugis, tum quia eam in fide sua non impediendo et benevole cum ea vivendo quasi viam sternit sibi, ut per preces, merita, verba et exempla fidelis conjugis convertatur et ipse fiatque sanctus. — Ἁγιάζειν bedeutet alſo hier ſo viel, als Jemanden für Chriſtum gewinnen, Jemanden dahin bringen, daß er geneigt ſey, ein Chriſt zu werden, und ſich durch den Empfang des heil. Sakramentes der Taufe in den Stand der heiligmachenden Gnade zu verſetzen. Der gläubige Theil ſoll alſo deßhalb den ungläubigen nicht verlaſſen, weil der Ungläubige eben dadurch, daß er mit dem Chriſten in der Ehe fortleben will, einen der chriſtlichen Religion nicht abgeneigten Sinn darthut, und eben deßhalb leicht für Chriſtum gewonnen werden kann. Dieſes ſpricht auch Paulus v. 16. klar aus, indem er ſagt, daß durch das Ausharren des Nichtchriſten bey dem Chriſten die freudige Hoffnung genährt werde, daß mit der göttlichen Gnade auch der Ungläubige dahin gebracht werde, ein Chriſt zu werden. Das iſt ein Grund, auf welchen der Apoſtel ſeinen Befehl ſtützet, und dieſer Grund iſt hergenommen aus dem zu erwartenden Heile des ungläubigen Gatten.

Aber nicht bloß für das Wohl des andern Gatten, ſondern auch für das ewige Heil der aus einer ſolchen Ehe entſproſſenen Kinder ſorget der Chriſt, welcher bey ſeinem nicht chriſtlichen Gatten ausharret. Alioquin filii vestri immundi essent, ſagt der Apoſtel, nunc autem sancti sunt: oder 1. Timoth. 2, 15. Salvabitur autem per filiorum generationem, si permanserit in fide. Was würde aus euren Kindern werden, meint Pau-

lus, wenn du, Chriſt, deinen nicht chriſtlichen Gatten verlaſſeſt? Sie würden heidniſch erzogen werden, und ſo unrein ſeyn. Bleibſt du aber bey deinem Gatten, ſo wirſt wenigſtens du ſie anleiten, die falſchen Götter zu verabſcheuen, den wahren Gott anzuerkennen, die chriſtliche Religion lieb zu gewinnen; und ſo werden deine Kinder heilig werden, d. h. als gute Chriſten, zu denen du ſie erzieheſt, zur Heiligkeit beſtimmt, wie der heilige Hieronymus auf die Fragen des Paulinus (ep. 153.) antwortet: Sancti dicuntur fidelium filii, quod quasi candidati sunt fidei et nullius idololatriae sordibus polluantur.

Wegen des ewigen Seelenheiles der Kinder, wegen des zu hoffenden Übertrittes des Gatten zum Chriſtenthume, will Paulus die Ehe zwiſchen Perſonen verſchiedenen Religions-Bekenntniſſes, welches aber erſt nach geſchloſſener Ehe ſo geworden, nicht aufgelöſet haben. Das allein, und nicht mehr liegt in der erklärten Stelle.

Andere Folgerungen zieht aus dieſer Stelle der anonyme katholiſche Prieſter, zu deſſen Vorwortſprecher Leander van Eß ſich hergegeben hat. Er ſagt nähmlich S. 30 ſeiner Schrift: Dieſe Stellen (nähmlich 1. Cor. 7, 39. und 2. Cor. 6, 14.) die wir bald näher betrachten werden, ſind um ſo weniger entſcheidend, als der nähmliche Apoſtel dergleichen Ehen für gar nicht gefährlich angeſehen hat, indem er (1. Cor. 7, 12—16.) die Vorſchrift gibt, daß der gläubige Theil den Ungläubigen, wenn dieſer ihm ferner beywohnen will, aus dieſem religiöſen Beweggrunde nicht entlaſſen ſoll, weil der nicht chriſtliche Gatte, durch den chriſtlichen geheiligt, das heißt, dem Heiligthume der chriſtlichen Religion näher gebracht würde; der Apoſtel ſetzt mithin zum voraus, daß eine Ehe auch mit Nichtchriſten beſtehen könne, ja er ſcheint es für einen Beweis der Vorliebe zum Chriſtenthume anzuſehen, wenn der nicht chriſtliche Gatte den chriſtlichen nicht verlaſſen will. — Daß der Apoſtel vorausgeſetzt habe, es könne eine Ehe zwiſchen einem Chriſten und Nichtchriſten beſtehen, bezweifeln wir nicht im Mindeſten, ſo wie die Gültigkeit der gemiſchten Ehen überhaupt ſelten angeſtritten worden iſt; aber daß der Apoſtel dergleichen Ehen für gar nicht

gefährlich angesehen habe, ist falsch, wie wir aus andern pauliniſchen Stellen bald ſehen werden; um ſo weniger können wir zugeben, daß dieſe Folgerung für eine erſt zu ſchließende gemiſchte Ehe aus der bereits erklärten Stelle ſich ergebe. Der Apoſtel redet, wie wir oben gezeigt haben, keineswegs von einer erſt zu ſchließenden gemiſchten Ehe, ſondern von einer ſchon geſchloſſenen, in Beziehung auf Religions-Bekenntniß gleichen Ehe, die erſt während des ehelichen Zuſammenlebens gemiſcht wird, indem Ein Theil zum Chriſtenthume übertritt. Die Fortſetzung des Zuſammenlebens in einer ſolchen Ehe ſieht Paulus nicht für gefährlich an, wenn beyderſeitige Übereinſtimmung da iſt, vielmehr glaubt er darin für das Heil der ungläubigen Gatten und der Kinder Vortheile zu erblicken. Er wählt alſo zwiſchen zwey Übeln das kleinere. Die Fortſetzung der Ehe bey getheiltem Religions-Bekenntniſſe iſt unſtreitig mit vielen Unannehmlichkeiten, ja nicht ſelten auch mit Gefahren für das Heil der Gatten und Kinder verbunden, allein dieſe Unannehmlichkeiten, dieſe Gefahren können auch oft ausbleiben, und an ihre Stelle können wichtige Vortheile treten, nähmlich das Gewinnen des Nichtchriſten für die Wahrheit, die religiöſe Kindererziehung; deßhalb zieht Paulus dieſes Zuſammenleben der Trennung vor, mit welcher immer unberechenbare Nachtheile und Übel nothwendig zuſammenhängen. Aus dieſem Zugeſtändniſſe, oder vielmehr aus dieſem Wunſche oder Befehle des Apoſtels folgt aber keineswegs, daß Paulus die Eingehung der Ehe zwiſchen Perſonen verſchiedenen Religions-Bekenntniſſes für erlaubt, oder wohl gar für vortheilhaft für die Sache des Chriſtenthums angeſehen habe; am allerwenigſten folgt dieſes aus der erklärten Stelle, die für den Fall einer erſt einzugehenden Ehe gar nicht paßt. Daß aber der Apoſtel eine zwiſchen Chriſten und Nichtchriſten erſt zu ſchließende Ehe nicht für erlaubt, noch weniger für vortheilhaft gehalten habe, wiewohl er die Gültigkeit einer ſolchen Ehe keineswegs anſtritt, geht aus andern Stellen der pauliniſchen Briefe hervor, die wir nun näher in Erwägung ziehen wollen.

7. §. Gegen die gemiſchten Ehen eifert Paulus I. Cor. 7, 39 II. Cor. 6, 13—18.

In demſelben 7. Kapitel des 1. Briefes an die Korinther, aus welchem die vorige Stelle entnommen iſt, ſpricht Paulus auch von der Vortrefflichkeit des jungfräulichen Standes, ohne deßhalb die Würde und Nothwendigkeit des Eheſtandes zu verkennen. Die Erörterung über dieſen Gegenſtand ſchließt er v. 39 mit der Bemerkung: Mulier alligata est legi, quanto tempore vir ejus vivit, quodsi dormierit vir ejus, liberata est; cui vult nubat; tantum in Domino. — Schon in den erſten chriſtlichen Jahrhunderten waren die Meinungen über den Sinn der letzten Worte dieſer Stelle ſehr getheilt. Indeſſen verſtehen doch die meiſten Väter, deren Erklärungen wir weiter unten auseinanderſetzen werden, dieſe Worte von einem Chriſten. Der Sinn wäre alſo: Das Band der einmahl gültig geſchloſſenen Ehe iſt unauflöslich, ſo lange beyde Theile am Leben ſind. Stirbt ein Theil, ſo iſt das Band der Ehe gelöst, der noch Lebende kann ſich wieder verehlichen, doch nur mit einem Chriſten. In dieſem Sinne kommt das: in Domino auch vor im 22. Verſe desſelben Kapitels, wo es heißt: Qui enim in Domino vocatus est servus, libertus est Domini. So auch im Briefe an die Galater 3, 27: Quicumque enim in Christo baptizati estis, Christum induistis. — Nuptura, ſchreibt Tertullian in ſeinem Buche de monogamia c. 7. in Domino debet nubere h. e. non ethnico, sed fratri, quia lex vetus adimit conjugium allophylarum; und in ſeinem Buche gegen Marcion: Certe praescribens: tantum in Domino esse nubendum, ne quis fidelis ethnicum matrimonium contrahat, legem tuetur creatoris, allophylarum nuptias ubique prohibentis. — Coronant, heißt es im Buche Tertullians, de corona militis c. 13. et nuptiae sponsos, ideo non nubamus ethnicis, ne nos ad idololatriam usque deducant, a qua apud illos nuptiae incipiunt; habes legem a Patriarchis quidem, habes apostolum in Domino nubere jubentem. Daß Theodoret derſelben Meinung ſey, haben wir oben geſehen. — Nehmen wir nun mit den meiſten ältern und neueren Exegeten

die Worte: tantum in Domino, in dem Sinne, daß wir darunter einen Christen verstehen, so liegt das apostolische Verboth der Ehen zwischen Personen verschiedener Religion klar vor Augen.

Allein nicht alle geben zu dieser Erklärung ihre Zustimmung, sie erklären vielmehr jene Worte so: die christliche Witwe, wenn sie nach dem Tode ihres Gatten wieder heirathen will, bleibe im Herrn, sie verharre in der christlichen Religion, und mißbrauche die durch den Tod ihres Gatten erlangte Freyheit nicht dazu, daß sie zu ihrem früheren Aberglauben zurückkehre; oder sie gehe ihre zweyte Heirath ein in der Furcht des Herrn, bloß deßhalb, um den Versuchungen zur Unenthaltsamkeit zu entgehen, und sie erziehe ihre Kinder in der Erkenntniß und Furcht Gottes. Auf eine ähnliche Art paraphrasirt diese Worte der Client des Leander van Eß, der S. 49 über diese Stelle schreibt: Zwar schreibt Paulus: (1. Cor. 7, 39.) ist aber ihr Mann u. s. w. welches Letztere (im Herrn) mehrere Exegeten von einer Heirath mit einem Christen verstehen; allein das „im Herrn" heißt doch wohl nach dem natürlichen Wortverstande nichts anders, als nach der Vorschrift des Herrn, der wohl die Mehrheit der Weiber und die willkührlichen Scheidungen verbothen, aber nirgendwo die Ehen der Christen mit Nichtchristen untersagt hat. — Besonders die letzte Erklärung kann nicht zugegeben werden, denn sie hat den Sprachgebrauch und das christliche Alterthum gegen sich. Und hat wohl der Apostel Paulus von der Ehe gar nichts als Vorschrift des Herrn gewußt, als daß die gleichzeitige Polygamie und willkührliche Trennung dem Bande nach verbothen sey? Wer so etwas schreiben konnte, wußte gewiß wenig von dem 5. Kapitel des Briefes Pauli an die Epheser, wo der Apostel das Eheband als ein Bild der Verbindung Christi mit seiner makellosen Braut, mit der Kirche, darstellt, wo er die Ehe ein großes Sacrament in Christo und in der Kirche nennt. Der heil. Paulus schrieb dieses nicht in seinem Nahmen, sondern im Nahmen und als Vorschrift Jesu, als ein von dem heil. Geiste erleuchteter Schüler Jesu. Folglich wird es denn doch auch Vorschrift des Herrn seyn, daß die Ehe

der Chriſten ein Bild ſey der Vereinigung Chriſti mit der Kirche, daß ſie ſey ein Sacrament in Chriſto und in der Kirche. Wie kann aber die Ehe eines Chriſten mit einem Nichtchriſten die Vereinigung Chriſti mit der Kirche darſtellen? Wie kann ſie Sacrament ſeyn? Liegt nicht ſchon darin das Verboth ſolcher Ehen ſtillſchweigend ausgeſprochen? Ferner warnen die Apoſtel nachdrücklich die Chriſten vor jedem vertrauten Umgange mit Ungläubigen und Ketzern, ſie werden wohl alſo noch weniger eine Ehe zwiſchen beyden zugegeben haben. Da ſie nun auch hier, wie in Allem, als Stellvertreter Chriſti befehlen und warnen, ſollten wohl derley ungleiche Ehen der Vorſchrift Chriſti entſprechen, wenn auch ein ausdrückliches Verboth des Herrn nirgends aufgezeichnet iſt? Wir ſehen hieraus, daß die Vertheidiger der gemiſchten Ehen durch eine ſolche Erklärung der obigen Pauliniſchen Stelle wenig ausrichten, und daß für jeden Fall, wie immer auch der Sinn jener Stelle gegeben werde, in dem: tantum in Domino, direct oder indirect ein Verboth der Ehen zwiſchen Chriſten und Nichtchriſten enthalten ſey.

Deutlicher ſpricht ſich hierüber der Apoſtel Paulus im 2. Briefe an die Korinther aus, wo er im 6. Kapitel v. 13 — 18 ſchreibt: v. 14. Nolite jugum ducere cum infidelibus. Quae enim participatio justitiae cum iniquitate? aut quae societas luci ad tenebras? v. 15. Quae autem conventio Christi ad Belial? aut quae pars fideli cum infideli? v. 16. Qui autem consensus templo Dei cum idolis? Vos enim estis templum Dei vivi, sicut dicit Deus: quoniam inhabitabo in illis, et inambulabo inter eos et ero illorum Deus, et ipsi erunt mihi populus. v. 17. Propter quod exite de medio eorum et separamini, dicit Dominus, et immundum ne tetigeritis. v. 18. Et ego recipiam vos, et ero vobis in patrem, et vos eritis mihi in filios et filias, dicit Dominus omnipotens. Die Exegeten ſtimmen nicht überein, was unter dem jugum ducere (ἑτεροζυγειν) eigentlich zu verſtehen ſey. Einige verſtehen darunter nach dem Beyſpiele vieler heil. Väter geradezu das eheliche Verhältniß, und dann wäre der Sinn: Ihr Chriſten, gehet mit den Ungläubigen keine

Ehe ein. Weil aber ἑτεροζυγειν ein hapaxlegomenon, und folglich ſeine eigentliche Bedeutung nicht ſo ganz außer Zweifel iſt, ſo verſtehen Andere unter dem jugum ducere cum infidelibus jede nähere Gemeinſchaft mit den Ungläubigen. Nehmen wir dieſes an, ſo ſpielt der Apoſtel auf Levit. 19, 19. und Deuteron. 22, 9. folg. an, wo es heißt: Du ſollſt deinen Weinberg nicht mit noch einem Samen beſäen, damit nicht vom Samen, den du geſäet, und von dem, was auf dem Weinberge wächſt, zugleich geheiliget werde, (d. h., nach Allioli, damit nicht zweyerley Erſtlinge Gott dargebracht würden von Einem Acker, Numeri 18, 27., was Gott ungnädig aufnehmen müßte, weil er jede Vermiſchung verabſcheut, und nur die Einerleyheit liebt). Du ſollſt nicht pflügen mit einem Ochſen und Eſel zuſammen; du ſollſt kein Kleid anziehen, das von Wolle und Linnen gewebet iſt. —

Wir mögen uns aber an die eine oder die andere Bedeutung des Wortes ἑτεροζυγειν halten, ſo bleibt doch immer in den Worten des Apoſtels das Verboth der Ehen zwiſchen Chriſten und Nichtchriſten. In der erſten Bedeutung wird es geradezu ausgeſprochen; in der zweyten bedarf es nur einer Subſumtion, und wir haben dasſelbe Reſultat. Paulus nähmlich ermahnet die Chriſten, gar keine Gemeinſchaft zu haben mit den Ungläubigen; da es nun keine engere Gemeinſchaft als die eheliche gibt, ſo liegt in jenem allgemeinen Verbothe auch das ſpecielle Eheverboth enthalten. — Der Apoſtel begründet auch ſein Verboth durch die Darſtellung des grellen Gegenſatzes, der zwiſchen Chriſten und Ungläubigen obwaltet. Chriſten ſollen fromme und moraliſch gute Menſchen ſeyn, die Heiden aber ſind laſterhaft: wie wäre es alſo möglich, daß eine eheliche Gemeinſchaft beſtände zwiſchen dem Chriſten, welcher der Sünde geſtorben iſt (Röm. 6, 2.), der gerechtfertiget iſt von der Sünde, und Chriſto allein lebet, und zwiſchen den Ungläubigen, die Gott übergeben hat in die Gelüſte ihres Herzens, in Unzucht, ſo daß ſie ſchändeten ihre eigenen Leiber unter einander. (Röm. 1, 24.) So wenig Licht und Finſterniß an einem und demſelben Orte bey einander beſtehen können, eben ſo wenig kann der durch die Lehre des Heiles erleuch-

tete Christ in einer so engen Verbindung leben, wie die eheliche ist, mit den Ungläubigen, welche die Wahrheit Gottes verkehrten in Lüge, und das Geschöpf anbetheten, und ihm dienten vielmehr, als dem Schöpfer. (Röm. 1, 25.) Christus kann sich mit Belial nicht vereinen, vielmehr sind sie in stätem Kampfe gegen einander, eben so sollen sich auch Christi und Belials Anhänger entgegengesetzt seyn, also nie mit einander in Gemeinschaft kommen. Der Tempel Gottes schließt alle Götzen aus, eben so soll sich auch dem Leibe des Christen, der ein Tempel des lebendigen Gottes ist, kein Ungläubiger nahen. Im 17. Verse ist noch eine Anspielung auf die tadelnswerthe Gewohnheit der Korinther enthalten, vermöge welcher sie mit den Heiden allzu vertraut umgingen, ja sogar sich zu ihren Götzenmahlen laden ließen. (1. Cor. 10, 18 folg.) Also der Mangel an Einheit des Glaubens begründet nach Paulus das Eheverboth zwischen Christen und Ungläubigen. — Zwar hat man auch dieser Stelle ihre beweisende Kraft nehmen wollen, indem man ihr folgenden Sinn unterlegte: Seyd keine Genossen der Heiden, oder nicht ihre Theilnehmer an verbothenen sündhaften Handlungen. Daß aber damit viel zu wenig gesagt sey, liegt klar da, und aus den schroffen Gegensätzen, die der Apostel hinstellt, ergibt es sich, daß er die Christen von jedem näheren Umgange, um so mehr also von der Ehe, mit den Ungläubigen habe zurückziehen wollen.

8. §. Lösung eines Einwurfes.

Aus Allem, was bis jetzt aus der heil. Schrift des N. T. über unser Thema angeführt wurde, ist es wohl unverkennbar, daß im N. T. die Ehen zwischen Christen und Ungläubigen verbothen werden. Das finden auch selbst manche Vertheidiger der gemischten Ehen in der Ordnung. Denn das Gemählde, welches der heilige Paulus im Briefe an die Römer c. 1. von dem damahligen Heidenthume entwirft, ist schauerlich. Wie die Heiden es verschmähten, Gott anzuerkennen, so übergab sie Gott dem schmählichen Sinnentriebe, daß sie thaten, was schändlich ist; ergeben aller Ungerechtigkeit, Bosheit, Hurerey, Habsucht, Schalkheit; voll Neid, Mord, Hader, Trug, Arglist; Ohren-

bläſer, Verleumder, Gottes Feinde, übermüthig, hoffärtig, prahlſüchtig, erfinderiſch im Böſen, den Ältern ungehorſam, unbeſonnen, unverträglich, lieblos, unverſöhnlich, erbarmungslos. Mit ſolchen Menſchen konnte wohl den Chriſten keine Ehe zugeſtanden werden. — Aber nicht jeder Ketzer iſt auch ein Ungläubiger, ſagen unſere Gegner. Ehen mit Heiden konnten den Chriſten wohl verbothen werden, und ſie wurden es auch, wie wir geſehen haben; von den Ehen der Katholiken mit Ketzern geſchieht aber keine Erwähnung. — Ein ſpecielles Eheverboth dieſer Art finden wir freylich in der heil. Schrift des N. T. nirgends ausgeſprochen, aber dagegen leſen wir darin eine Menge Stellen, aus denen ein ſolches Verboth von ſelbſt ſich ergibt. Schon Jeſus ſelbſt erinnert die Seinigen, auf der Huth zu ſeyn vor den falſchen Propheten, die in Schafspelzen erſcheinen, inwendig aber reißende Wölfe ſind. (Matth. 7, 15.) Noch weit nachdrücklicher ſchärfen die Apoſtel den Chriſten die Vorſchrift ein, jeden näheren Umgang mit Ketzern zu vermeiden. Rogo autem vos, fratres, ſchreibt Paulus, Rom. 16, 17. ut obſervetis eos, qui diſſensiones et offendicula, praeter doctrinam, quam vos didicistis, faciunt, et declinate ab illis. Quodsi quis non obedit verbo nostro per epistolam, hunc notate et ne commisceamini cum illo, ut confundatur. (2. Theſſal. 3, 14.) Sermo eorum, ut cancer serpit, ex quibus est Hymenaeus et Philetus, qui a veritate exciderunt, quos devita, (2. Tim. 2, 17. 18.) habentes speciem quidem pietatis, virtutem autem ejus abnegantes. (2. Tim. 3, 5.) Haereticum hominem post unam et secundam correptionem devita: sciens, quia subversus est, qui ejusmodi est, et delinquit, cum sit proprio judicio condemnatus. (Tit. 3, 10 11.) Noch ſchärfer zieht die Katholiken von den Ketzern zurück der heil. Johannes, der ſelbſt mit Corinth nicht unter einem Dache bleiben will. Si quis venit ad vos, ſo lauten ſeine Worte, (2. Brief v. 10.) et hanc doctrinam non affert, nolite recipere eum in domum, nec Ave ei dixeritis; qui enim dicit illi Ave, communicat operibus ejus malignis. Mit Einem Worte, die Apoſtel richteten ſich nach dem

Ausſpruche ihres göttlichen Meiſters: Wer die Kirche nicht höret, der ſey dir wie ein Heide und Publican. Männer, welche ſo dachten und ſchrieben, konnten wohl unmöglich eine eheliche Verbindung zwiſchen Chriſten und Ketzern zulaſſen; ſie, welche die Ketzer auf das Sorgfältigſte zu meiden befahlen, haben gewiß nicht zugelaſſen, daß katholiſche Chriſten die allerengſte irdiſche Verbindung mit ihnen eingingen. Ja, ſie konnten dieſes um ſo weniger zulaſſen, weil eine Verbindung eines Katholiken mit einem Ketzer ihnen weit mehr Bedenklichkeiten machen mußte, als jene zwiſchen einem Chriſten und Heiden. Nam ab illis, ſchreibt der heil. Auguſtin (Enarrat in psalm 54.), qui longe sunt a me, facilis cautela est; non me tam cito fallit, qui dicit: Veni, idolum adora; multum a me est. Christianus es? Christianus inquit. Ex propinquo adversatur, prope est. Redimet in pace animam meam ab his, qui appropinquant mihi: quoniam in multis erant mecum. Quare dixi: appropinquant mihi? Quia in multis erant mecum. Baptismum habebamus utrique, in eo erant mecum. Evangelium utrique legebamus, erant in eo mecum; Paschae solennitatem frequentabamus, erant ibi mecum. Sed non omnino mecum, in haeresi non mecum. In multis mecum, in paucis non mecum. Sed in his paucis, in quibus non mecum, non eis prosunt multa, in quibus mecum. Ein Heide konnte wohl nicht leicht einen Chriſten verführen, oder ihn zum Heidenthume hinüber ziehen, denn die Nichtigkeit der heidniſchen Götzen war leicht zu erfaſſen, aber leichter konnte ein Ketzer einen nicht genug vorſichtigen Katholiken ſeinem Irrthume zugänglich machen. Nulla res sic exterminat bonum, (S. Chrysostomus hom. 19. oper. imperf. in Matth.), quemadmodum simulatum bonum. Nam manifestum malum, quasi malum fugitur et cavetur: malum autem sub specie boni celatum, dum non cognoscitur, nec cavetur; sed quasi bonum suscipitur et ideo conjunctum bono exterminat bonum.

Zweytes Hauptstück.

Lehre der heiligen Väter und Kirchenschriftsteller der ersten christlichen Jahrhunderte über die gemischten Ehen.

9. §. Einleitung.

Wir kommen nun in unserer Abhandlung, dem vorgezeichneten Plane gemäß, auf die ehrwürdigen Zeugnisse des christlichen Alterthumes, die uns entweder die heil. Väter oder andere Kirchenschriftsteller hinterlassen haben. Von dem Ansehen, welches sie für Katholiken haben, zu sprechen, ist hier nicht der Ort. Was die uns vorgesteckte Aufgabe anbelangt, so würden wir wohl kaum Einen heiligen Vater oder alten Kirchenschriftsteller finden, aus dem wir nicht Einiges für unsern Gegenstand anführen könnten. Denn Alle tadeln entweder in specie die Ehen zwischen Personen ungleicher Religion, oder sie ermahnen im Allgemeinen die Katholiken, mit jenen keine nähere Verbindung einzugehen, die sich von der katholischen Wahrheit losgesagt, und dadurch aufgehört haben, die Kirche zur Mutter und Gott zum Vater zu haben. Aus dieser großen Zahl der Zeugnisse aus den ersten christlichen Jahrhunderten wollen wir, damit diese Abhandlung nicht einen gar zu großen Umfang erhalte, nur die wichtigeren auswählen, und zeigen, was man im christlichen Alterthume über den fraglichen Gegenstand gedacht, und warum man so gedacht habe. Aber Eine Bemerkung glauben wir noch machen zu müssen, bevor wir zur Sache selbst schreiten. Es wird nähmlich in den anzuführenden Zeugnissen meistens die Rede seyn von der Ehe zwischen Christen und Ungläubigen. Daß von der Ehe der Katholiken mit Ketzern wenigstens im höchsten Alterthume nicht gar viel vorkömmt, darf uns nicht wundern. Es gilt hier die schon früher gemachte Bemerkung. Man hatte es nähmlich in der ersten Kirche vorzüglich mit den Ehen zwischen Christen und Ungläubigen zu thun. Daher die heil. Väter auch von diesen am meisten Meldung machen. Aus den Gründen aber, aus denen die heil. Väter derley Ehen verbiethen, ergibt es sich, daß

ihre Verbothe eben so gut auf die Ehe zwischen Katholiken und Ketzern passen, um so mehr, da die heil. Väter einstimmig vor näherer Verbindung mit Ketzern warnen. Nach dieser Bemerkung wollen wir nun nach chronologischer Reihenfolge die Zeugnisse des christlichen Alterthumes anführen.

10. §. Tertullian.

Schon oben haben wir einige Stellen aus Tertullian angeführt, aus denen ersichtlich ist, daß er die Ehen zwischen Christen und Ungläubigen in hohem Grade mißbillige. Er ist nähmlich aus allen Kirchenschriftstellern der erste, welcher das tantum in Domino (1. Cor. 7, 39.) blos von einem Christen verstanden wissen will. Das wurde bey Erklärung jener Stelle nur per transennam angezeigt, ausführlicher wollen wir nun seine Meinung über die gemischten Ehen sammt ihrer Begründung auseinandersetzen. Ausgesprochen hat dieser berühmte Mann seine Sentenz besonders in dem 2. Buche an seine Frau. Tertullian nähmlich, im Alter schon ziemlich vorgerückt, wurde Presbyter zu Karthago, nachdem er vor seiner Bekehrung wahrscheinlich Rhetor oder Advocat gewesen war. Sein Eintritt in den geistlichen Stand geschah mit Einwilligung seiner Frau, an die er in dieser Angelegenheit 2 Bücher oder vielmehr Briefe schrieb. In dem ersten ermahnet er sie auf alle mögliche Weise und mit dem größten Feuer der Beredsamkeit, nach seinem Tode nicht mehr zu heirathen, sondern vielmehr die Witwen-Keuschheit zu bewahren. Man sieht in dieser Schrift, wie in den meisten uns hinterlassenen Werken Tertullians, seine umfassenden Kenntnisse, seinen Scharfsinn, Witz und die Tiefe seines Geistes. Im zweyten, welches für uns besonders wichtig ist, gibt er zu, daß sie vielleicht der menschlichen Schwäche, die von dem Vollkommeneren weg und zum Unvollkommenen hinzieht, unterliegend, zur zweyten Ehe schreiten werde; er ermahnet sie aber, diese zweyte Ehe ja mit keinem Heiden einzugehen, welche Ermahnung Tertullian bey dieser Gelegenheit sehr triftig begründet. Dieses ist der Umstand, welcher zur Verfassung der genannten Schrift Tertullian Veranlassung gab, die wir nun genauer kennen ler-

nen wollen. Der Montanismus, zu welchem Tertullian einige Zeit seines Lebens sich bekannte, darf uns nicht mißtrauisch machen, weil Tertullian, hätte er diese Schrift als Montanist verfaßt, gewiß seiner Frau gar keine zweyte Ehe gestattet haben würde.

Die Veranlassung zur Schrift ad uxorem setzt Tertullian selbst in dem ersten Absatze derselben auseinander. Proxime tibi, dilectissima in Domino conserva, quid feminae sanctae, matrimonio quacumque sorte adempto, sectandum sit, ut potui prosecutus sum. (Dieses bezieht sich auf sein erstes Buch ad uxorem, in dem er seine Frau ermahnt, nach seinem Tode die Witwenschaft zu bewahren, zu keiner zweyten Heirath zu schreiten.) Nunc ad secunda consilia convertamur, respectu humanae infirmitatis, quarumdam exemplis admonentibus, quae divortio vel mariti excessu, oblata continentiae occasione, non modo abjecerunt opportunitatem tanti boni, sed ne in nubendo quidem disciplinae meminisse voluerunt, ut in Domino potissimum nuberent. — Quanto autem nubere in Domino perpetrabile est, uti nostrae potestatis: tanto culpabilius est, non observare, quod possis. Eo accedit, quod Apostolus de viduis quidem et innuptis, ut ita permaneant, suadet, dum dicit: Cupio autem omnes meo exemplo perseverare (1. Cor. 7, 7.); de nubendo vero in Domino, cum dicit: Tantum in Domino (ibidem v. 39), jam non suadet sed exerte jubet. Igitur in ista maxime specie, nisi obsequimur, periclitamur. Quia suasum impune quis negligat, quam jussum, quod illud de consilio veniat et voluntati proponatur, hoc autem de potestate descendat et necessitate obliget, illic libertas, hic contumacia delinquere videatur.

Dieses war also zu Tertullians Zeiten die Disciplin der Kirche. Als Rath wurde die Bewahrung der jungfräulichen und Witwen-Keuschheit angesehen. Die Jungfrau oder Witwe, welche durch die menschliche Schwäche gedrungen, diesen Rath nicht befolgte, sündigte nicht; denn es liegt ja in der Freyheit des Menschen, dem consilio de bono meliori zu folgen oder

nicht zu folgen, ohne deßhalb zu sündigen. Als strictes Gesetz aber galt es für den Fall des Heirathens, sich einen christlichen Gatten zu suchen; deßhalb strictes Gesetz, weil, wie Tertullian sagt, der Apostel es ausdrücklich befohlen hat, indem er die Ehe der Christen nur im Herrn geschlossen wissen will. Das erste Argument also, worauf Tertullian die Disciplin der damahligen Kirche gründet, ist ein scripturistisches, entnommen aus dem ersten Briefe an die Corinther c. 7. v. 39. In dem folgenden Abschnitte sucht nun Tertullian sein aus der heil. Schrift des N. T. entnommenes Argument zu begründen. Er thut dieses zuerst auf indirecte, dann auf directe Weise. Seine Worte sind:

Igitur cum quaedam istis diebus nuptias suas de Ecclesia tolleret, ac Gentili conjungeretur, idque ab aliis retro factum recordarer, miratus aut ipsarum petulantiam aut consiliariorum praevaricationem, quod nulla scriptura ejus facti licentiam profert: numquid, inquam, de illo capitulo sibi blandiuntur primae ad Corinthios, ubi scriptum est: Si quis fratrum infidelem habet uxorem et illa matrimonio consentit, ne dimittat eam. Similiter mulier fidelis infideli nupta, si consentaneum maritum experitur, ne dimiserit eum. Sanctificatur enim infidelis vir a fideli uxore, et infidelis uxor a fideli marito; caeterum immundi essent filii vestri. Hanc monitionem fors de fidelibus junctis simpliciter intelligendo putent etiam infidelibus nubere licere. Qui ita interpretatur, absit, ut sciens se circumscribat. Caeterum manifestum est, scripturam istam eos fideles designare, qui in matrimonio gentili inventi a Dei gratia fuerint, secundum verba ipsa: Si quis, inquit, fidelis uxorem habet infidelem; non dicit: uxorem ducit infidelem; ostendit jam in matrimonio agentem mulieris infidelis, mox gratia Dei conversum perseverare cum uxore debere, scilicet propterea, ne qui fidem consecutus putaret, sibi divertendum esse ab aliena jam et extranea quodammodo femina. Adeo et rationem subjicit, in pace nos vocari ad Dominum Deum et posse infidelem a fideli per usum matrimonii lucrifieri. Ipsa etiam

clausula hoc ita intelligendum esse confirmat: Ut quisque, ait, vocatur a Domino, ita perseveret; vocantur autem gentiles, opinor, non fideles. Quodsi de fidelium tantum matrimonio pronuntiasset absolute, permiserat sanctis vulgo nubere. Si vero permiserat, numquam tam diversam, atque contrariam permissui suo pronuntiationem subdidisset, dicens: Mulier, defuncto viro, libera est; cui vult, nubat, tantum in Domino.

So weit geht das indirecte ſcripturiſtiſche Argument Tertullians. Es mögen ſchon zu Tertullians Zeiten ſich öfters Fälle ergeben haben, in denen Chriſten, nicht achtend das apoſtoliſche Verboth, Ehebündniſſe mit Ungläubigen ſchloßen. Was vermag nicht Leidenſchaft und Leichtſinn, beſonders wenn das irregeleitete Gewiſſen oder aber ſchlechte Rathgeber Beſchönigungsgründe für verbothene Handlungen beybringen! Einen ſolchen Beſchönigungsgrund für ihre Ehe mit Ungläubigen fanden leichtfertige Chriſten in der Stelle Pauli (1. Cor. 7, 12—16). Die Worte des Apoſtels (ſo bemerkt treffend Heinrich Klee in ſeiner Schrift: Die Ehe eine dogmatiſch-archäologiſche Abhandlung. Mainz 1833), welche die ängſtlichen Neubekehrten wegen ihrer, vor ihrer Bekehrung zum Chriſtenthume beſtandenen Ehe zu einer ruhigen Fortpflegung derſelben ermahnen ſollten, klangen dem Unverſtande, mehr aber der Begierlichkeit als eine Erlaubniß oder gar als eine Aufforderung von der Kirche, mit den Heiden ſolche eheliche Bündniſſe zu ſchließen, gegen die Lehrer und Concilien lange anzukämpfen hatten. — Tertullian widerlegt nun dieſen Grund, auf den man ſich berief, und zeiget ſeine Nichtigkeit, indem der Apoſtel in jener Stelle nur von einer bereits geſchloſſenen, nicht aber von einer erſt zu ſchließenden Ehe handelt. Dieſes beweiſet Tertullian aus den Worten des Textes, wo es heißt: Si quis fidelis uxorem habet infidelem, nicht uxorem ducit infidelem, und aus den Beyſätzen: in pace nos vocavit Dominus; unde scis mulier, si virum salvum facies? etc. Er zeigt dann, daß ſich Paulus, wenn er v. 12—16 von einer erſt einzugehenden Ehe verſtand, ſelbſt widerſprochen hätte, indem er v. 39 befiehlt, ein Chriſt

ſolle nur einen Chriſten heirathen, während dem er, nach der Annahme der Gegner, v. 12—16 die Auswahl des Gatten ganz frey ſtellte. So haben wir in Tertullian einen Gewährsmann für unſere obige Erklärung dieſer pauliniſchen Stelle.

Direct argumentirt Tertullian aus 1. Cor. 7, v. 39, indem er ſchreibt: Mulier, defuncto viro, cui vult nubat, tantum in Domino. Hic certe nihil retractandum est; nam de quo retractari potuisset, spiritus cecinit: ne, quod ait, cui vult nubat, male uteremur: adjecit: tantum in Domino, id est, in nomine Domini, quod est indubitate Christiano. Ille igitur spiritus sanctus, qui viduas et innuptas integritati perseverare mavult, qui nos ad exemplum sui hortatur, nullam aliam formam repetundarum nuptiarum, nisi in Domino, praescribit; huic soli conditioni continentiae detrimenta concedit; Tantum, inquit, in Domino. Adjecit pondus legi suae: Tantum. Quo sono et modo enuntiaveris dictum istud, onerosum est; et jubet et suadet, et praecipit et hortatur, et rogat et comminatur: districta, expedita sententia est, et ipsa sui brevitate facunda. Sic solet divina vox, ut statim intelligas, statim observes. — Wir brauchen uns nicht lange aufzuhalten bey der Erklärung dieſes Abſchnittes, denn es geht ohne viele Umſchweife daraus hervor, daß Tertullian den v. 39 des 7. Kap. (1. Cor.) für einen ſtringenten Beweis hält gegen die gemiſchten Ehen. Selbſt in der Partikel tantum, und überhaupt in der kurzen Faſſung des pauliniſchen Befehles ſieht er das Kategoriſche des Verbothes für den Chriſten, einen Ungläubigen zu heirathen.

Nachdem nun Tertullian die Disciplin der damahligen Kirche in Beziehung auf die gemiſchten Ehen aus ihrem poſitiven Grunde, nähmlich aus der heil. Schrift des N. B. deducirt hat, fängt er an, aus der Natur der Sache zu argumentiren. Auch dieſes Argument entwickelt er wieder auf eine doppelte Weiſe. Zuerſt zeigt er nähmlich, daß eine wahre Ehe zwiſchen Chriſten und Heiden nicht beſtehen, und daß zwiſchen ihnen die Zwecke der Ehe nicht wohl realiſirt werden können. Sodann beſchreibt er, wie allein bey gleichem Religions-Bekenntniſſe der

Gatten eine glückliche Ehe bestehen könne, woraus er dann wieder den Schluß zieht, daß es dem Christen nicht erlaubt sey, einen Nichtchristen, einen Ungläubigen zu heirathen. Alles dieses ist ziemlich weitläufig dargestellt; dessen ungeachtet wollen wir es ganz anführen, um so mehr, da in der Argumentation Tertullians Vieles enthalten ist, was so ganz auf die gemischten Ehen unserer Zeit paßt. Dadurch werden wir wenigstens zum Theile auch Jenen antworten, welche die Erforschung des christlichen Alterthumes in diesem Puncte für eine überflüssige Sache halten, indem ihrer Meinung nach, zwischen den Ungläubigen und heutigen Protestanten gar kein Vergleich angestellt werden könne.

Der Gang, den Tertullian bey seiner Beweisführung befolgt, ist folgender: Alles das, was einer Ehe zwischen einem Christen und Ungläubigen entgegensteht, faßt er unter dem allgemeinen Ausdrucke: pericula et vulnera fidei zusammen. Diese pericula et vulnera fidei behandelt er wieder unter drey Abtheilungen. 1. Durch die Ehe eines Christen mit einem Ungläubigen wird der Körper des Christen entweiht, ja Tertullian hält eine solche Ehe für Hurerey und Schändung des Christen. 2. In einer solchen Ehe ist es beynahe unmöglich, die Pflichten, die einem Christen, als solchem, obliegen, zu erfüllen. 3. Der Christ, welcher mit einem Ungläubigen eine Ehe schließt, setzt sich der Gefahr aus, seinen Glauben zu verlieren, oder wenigstens darin zu erkalten. Nach dieser Abtheilung wollen wir nun die Worte Tertullians selbst anführen:

Quis enim, sagt er, non intelligere possit, multa pericula et vulnera fidei in hujusmodi nuptiis, quas prohibet, Apostolum praevidisse; et primo quidem carnis sanctae in carne gentili inquinamentum praecavisse? Hoc loco dicet aliquis: Quid ergo refert inter eum, qui in matrimonio gentilis a Domino allegitur, et olim, id est, ante nuptias, fidelem, ut non proinde carni suae caveant? cum alter a nuptiis infidelis arceatur, alter in eis perseverare jubeatur? cur, si a gentili inquinamur, non ille disjungitur, quemadmodum iste non obligatur? Respondebo, si Spiritus dederit, ante

omnia allegans, Dominum magis ratum habere, matrimonium non contrahi, quam omnino disjungi; denique divortium prohibet, nisi stupri causa, continentiam vero commendat. Habeat igitur ille perseverandi necessitatem, hic porro etiam non nubendi potestatem. Tunc si secundum Scripturam, qui in matrimonio gentili a fide deprehenduntur, propterea non inquinantur, quia cum ipsis alii quoque sanctificantur: sine dubio isti, qui ante nuptias sanctificati sunt, si extraneae carni commisceantur, sanctificare eam non possunt, in qua non sunt deprehensi. Dei autem gratia illud sanctificat, quod invenit. Ita quod sanctificari non potuit, immundum est, cum sancto non habet partem, nisi ut de suo inquinet et occidat. Haec cum ita sint, fideles, gentilium matrimonia subeuntes, stupri reos esse constat, et arcendos ab omni communicatione fraternitatis, ex literis Apostoli dicentis, cum ejusmodi nec cibum sumendum. Aut numquid tabulas nuptiales die illo apud tribunal Domini proferemus, et allegabimus, quod vetuit ipse? Non adulterium est, quod prohibitum est, non stuprum est? Extranei hominis admissio minus templum Dei violat, minus membra Christi cum membris adulterae commiscet? Quod sciam, non sumus nostri, sed pretio empti, et quali pretio? Sanguine Dei. Laedentes igitur carnem istam, eam laedimus de proximo.

Durch die fleiſchliche Vermiſchung eines Chriſten mit einem Ungläubigen, wenn ſie auch in der Ehe geſchieht, wird, nach Tertullians Anſicht, der Leib des Chriſten verunreiniget. Dabey mußte er aber gleich einem Einwurfe begegnen. Wie kömmt es denn, daß durch die Ehe eines Chriſten mit einem Ungläubigen der Leib des Chriſten entheiliget wird, da doch dieſes, nach der Lehre des Apoſtels, nicht geſchieht in einer Ehe, die von zwey Ungläubigen geſchloſſen wurde, von denen aber nachher Einer Chriſt ward? Von dieſer ſagt Paulus: Sanctificatur infidelis per fidelem. Tertullian antwortet auf dieſen Einwurf, indem er ſich auf die Unauflöslichkeit des einmahl geknüpften Ehebandes beruft. Zwey Ungläubige haben die Ehe geſchloſſen, das

Band, welches ſie an einander knüpfet, iſt nicht mehr aufzulöſen. In dieſer Ehe findet nun die göttliche Gnade Einen Gatten, und er nimmt die chriſtliche Religion an. Die Gnade hat ihn geheiliget, und dieſe Heiligkeit verliert er durch ſein Zuſammenleben mit dem Ungläubigen nicht mehr; vielmehr nimmt auch der Ungläubige an der Heiligkeit des Gatten Theil, und eignet ſie ſich ſelbſt an, falls er ſich bekehren will. Der Leib des Gläubigen heiliget alſo auch den des Ungläubigen, weil ſie die göttliche Gnade ſchon mit einander verbunden findet. Anders verhält ſich die Sache, wenn eine ſolche ungleiche Ehe erſt eingegangen werden ſoll. Da kann der Leib des Gläubigen den des Ungläubigen nicht heiligen, weil die Gnade beyde Leiber nicht ſchon vereiniget findet; vielmehr verlieret der Gläubige die Heiligkeit ſeines Leibes, er verunreiniget ihn, weil er muthwillig gegen das Geboth des Apoſtels ſich in eine ſolche Verbindung einläßt. Im erſten Falle verliert der Chriſt die Gnade nicht, weil er ohne ſein Verſchulden in der einmahl eingegangenen Verbindung bleiben muß; im zweyten Falle verliert er ſie, weil er mit ſeinem Verſchulden erſt in eine ſolche verunreinigende Verbindung tritt. So widerlegt Tertullian den Einwurf, den man ihm hätte machen können. — Zugleich ſtützet er ſein Argument auf die hohe Würde, die der Leib des Chriſten hat. Er beruft ſich deßhalb auf 1. Cor. 6, 15—20, wo es heißt: Nescitis, quoniam corpora vestra sunt membra Christi? Tollens ergo membra Christi, faciam membra meretricis? Absit. — An nescitis, quoniam membra vestra templum sunt Spiritus sancti, qui in vobis est, quem habetis a Deo, et non estis vestri? Empti enim estis pretio magno. Der menſchliche Leib iſt alſo dem Chriſten ein Glied von dem großen Leibe Chriſti, Chriſtus regieret ihn, er iſt ein erworbenes Gut Chriſti, das er ſich theuer erkauft, der Leib iſt des Herrn (1. Cor. 6, 13.). Der Leib des Chriſten iſt ein Tempel des heil. Geiſtes, alſo ein Heiligthum, geweihet wie der Geiſt, eine Wohnſtätte Gottes. Deßhalb nennt Tertullian die Ehe eines Chriſten mit einem Ungläubigen ein stuprum, eine Entheiligung eines Gliedes des Leibes Chriſti, wofür einſt vor dem

Richterſtuhle Gottes die tabulae nuptiales keinen Entſchuldigungsgrund gewähren werden.

Allein eine ſolche ungleiche Ehe hindert auch den Chriſten in der Erfüllung ſeiner Pflichten. Dieſes beſchreibt Tertullian auf folgende Weiſe: Quaevis mulier fidelis Deum observet necesse est. Et quomodo potest duobus Dominis deservire, Domino et marito, adde Gentili? Gentilem enim observando gentilia exhibebit: formam, exstructionem, mundities saeculares, blanditias turpiores, ipsa etiam matrimonii secreta maculosa, non ut penes sanctos officia sexus, cum honore ipsius necessitatis, tamquam sub oculis Dei modeste et moderate transigantur. Sed viderit qualiter viro officia pendat. Domino certe non potest pro disciplina satisfacere, habens in latere diaboli servum, procuratorem domini sui ad impedienda fidelium studia et officia, ut, si statio facienda est, maritus ile die condicat ad balnea; si jejunia observanda sunt, maritus eadem die convivium exerceat; si procellendum erit, numquam magis familiae occupatio obveniat. Quis autem sinat conjugem suam, visitandorum fratrum gratia, vicatim aliena et quidem pauperiora quaeque tuguria circuire? quis nocturnis convocationibus, si ita oportuerit, a latere suo adimi libenter feret, quis denique solemnibus Paschae abnoctantem securus sustinebit? quis ad convivium illud dominicum, quod infamant, sine sua suspicione dimittet? quis in carcerem ad osculanda vincula martyris reptare patietur? jam vero alicui fratrum ad osculum convenire, aquam sanctorum pedibus offerre, de cibo, de poculo invadere, desiderare, in mente habere? Si peregre frater adveniat, quod in aliena domo hospitium? Si cui largiendum erit horreum, proma praeclusa sunt. — Sed aliquis sustinet nostra nec obstrepit. Hoc est igitur delictum, quod gentiles nostra noverunt, quod sub conscientia injustorum sumus, quod beneficium eorum est, si quid operamur. Non potest nescire, qui sustinet, aut si celatur, quia non sustinet, timetur. Cum autem Scriptura utrumque mandet, et sine alterius conscientia et sine nostra pressura

operari Domino: nihil interest, in qua parte delinquas, aut in conscientiam mariti, si sit patiens, aut in conflictatione tui, dum vitatur impatiens. Nolite, inquit, margaritas vestras porcis jactare, ne conculcent eas, et conversi vos quoque evertant. Margaritae vestrae sunt etiam quotidianae conversationis insignia. Quanto curaveris ea occultare, tanto suspectiora feceris, et magis captanda gentili curiositati. Latebisne tu, cum lectulum, cum corpusculum tuum signas, cum aliquid immundum flantis explodis, cum etiam per noctem exsurgis oratum? et non magiae aliquid videberis operari? non sciet maritus, quid secreto ante omnem cibum gustes; et si sciverit panem, non illum credet esse, qui dicitur. Et haec ignorans quisque rationem, simpliciter sustinebit? sine gemitu? sine suspicione panis aut veneni?

So ſchildert Tertullian die Hinderniſſe der Pflichterfüllung des Chriſten, die ihm in jeder Ehe mit einem Ungläubigen im Wege ſtanden, und die auch noch heut zu Tage bey jeder gemiſchten Ehe Statt finden. Wenn ſchon von jeder Ehe gilt, was der Apoſtel ſagt, daß nähmlich der Verehelichte getheilt ſey, indem er darauf bedacht iſt, was der Welt iſt, und wie er dem Weibe gefallen möge, und daß auch die Verehelichte bedacht ſeyn muß auf das, was der Welt iſt, und wie ſie dem Manne gefallen möge: um wie viel mehr muß dieſes Statt finden in einer Ehe, in der nicht beyde Gatten eine gleiche Religion bekennen? Von einer ſolchen Ehe gilt wohl im eigentlichſten Sinne das Wort Jeſu: Niemand kann zwey Herren dienen. Vor Allem muß die Erfüllung der Religionspflichten, im engeren Sinne des Wortes, immer mit Schwierigkeiten verbunden ſeyn. Tertullian führet davon einige Beyſpiele an. Schon durch eine ſträfliche, aber leider oft kaum zu vermeidende Accommodation an den Gatten, muß die Frau oft ihrer Religion untreu werden; dieſes war beſonders bey einem heidniſchen Gatten der Fall. — Ich will mich hier nicht darauf einlaſſen, alle Thorheiten und Unfläthereyen zu beſchreiben, die ſich eine chriſtliche Frau neben einem heidniſchen Gatten gefallen laſſen mußte; ich berufe mich hiebey auf eine Abhandlung des Grafen Friedr. Leop. von Stolberg, die in ſei-

nem Werke: Geschichte der Religion Jesu Christi, II. Theil Wien 1817, in der dritten Beylage, unter dem Titel enthalten ist: Dreyfacher Character des Götzendienstes: Trug, Unzucht, und Mord. — Unter die Pflichten der ersten Christen gehörte das Besuchen der Gräber der Martyrer, die sogenannten Stationen, das Fasten, der Besuch der gottesdienstlichen Versammlungen, die aus Furcht vor den Heiden oft zur Nachtszeit gehalten werden mußten, das Kreuzzeichen, das öftere Gebeth, auch zur Nachtszeit, der öftere Empfang der Eucharistie, welche sie auch mit nach Hause nahmen, der Besuch der Brüder, besonders jener, welche zur Zeit der Verfolgungen im Kerker schmachteten, das Beherbergen fremder Christen und die Gastfreundschaft gegen dieselben, die Mildthätigkeit gegen die Armen. Unstreitig mußte es einer christlichen Frau schwer werden, alle diese Pflichten zu erfüllen, ohne dadurch dem heidnischen Gatten Veranlassung zum Mißtrauen und eben dadurch zu häuslichem Zwiste und Unfrieden zu geben. Wie hätte auch ein Heide gleichgültig bleiben können, wenn seine Frau allen diesen Pflichten, deren Erfüllung ihm für Thorheit galt, nachkommen wollte! Aber auch für den Fall waren noch nicht alle Schwierigkeiten gehoben, wenn der ungläubige Gatte, vielleicht aus wahrer Zuneigung und Liebe zu seiner Frau, ihr bey Erfüllung dieser Pflichten keine Hindernisse in den Weg legte. Auch da konnte die christliche Gattinn nicht ohne alle Vorwürfe des Gewissens ihre Religionspflichten erfüllen. Es bestand nähmlich in den ersten Zeiten des Christenthums die disciplina arcani, vermöge welcher einige von den wichtigsten und geheimnißvollsten Lehren des Christenthums vor den Nichtchristen sorgfältig geheim gehalten wurden. Dazu gehörte besonders die Lehre von der Eucharistie. Diese disciplina arcani mußte der christlichen Gattinn grose Schwierigkeiten machen. Entweder wußte der heidnische Gatte nichts um diese Lehren, oder sie waren ihm bekannt. Im ersten Falle war das Bekenntniß jener Lehren und ihre Ausübung, wenn sie der Heide gestattete, eine des Christen unwürdige Sache, weil er sich selbst muthwilliger Weise in eine Lage gebracht hatte, in der er seine Religion nur im Geheimen bekennen, sie

nur geheim üben durfte; dieſes geheime Religionsbekenntniß iſt die conflictatio Christiani, von welcher Tertullian redet. Auch wird dieſes Geheimhalten die Neugierde des Heiden aufregen, er wird dem chriſtlichen Gatten nachſpüren, und dann, wenn er die geheimnißvollen Übungen der Religion ſieht, ohne ihre tiefe Bedeutung zu kennen, unwürdigem Verdachte Raum geben. Dieſes bezieht Tertullian beſonders auf die Euchariſtie. Nicht beſſer iſt es, wenn der Heide die heiligen Geheimniſſe des Chriſten weiß, und demſelben ſie auszuüben geſtattet. Das iſt dann eine ſündhafte Preisgebung der chriſtlichen Myſterien, worauf Tertullian die Worte Jeſu bezieht: Nolite margaritas vestras porcis jactare, ne conculcent eas, et conversi vos quoque evertant. Auch iſt es ein delictum in conscientiam mariti, wenn er eine Religion kennt und ihre Ausübung ſeiner Gattinn geſtattet, und ſie in ſeinem Innern für eine Thorheit hält; es iſt des Chriſten unwürdig, die Ausübung ſeiner Religion als eine Wohlthat ſeines Gatten anſehen zu müſſen. Ja, es darf auch hier der Umſtand nicht überſehen werden, den auch Tertullian wahrſcheinlich im Sinne hatte, als er von einem delictum in conscientiam mariti ſchrieb, daß der Ungläubige durch den vertrauteſten Umgang mit dem chriſtlichen Gatten die beſte Gelegenheit hat, das Chriſtenthum kennen zu lernen und dasſelbe gläubig anzunehmen; thut er es nicht, ſo iſt dann ſeine Unwiſſenheit keine ſchuldloſe, vielleicht wird ſie ſogar eine affectirte, wodurch denn der Zuſtand ſeines Gewiſſens gar ſehr verſchlimmert wird, indem aus dem materiellen Unglauben ein formeller wird.

Aber nebſt dieſer Schwierigkeit, mit welcher die chriſtliche Gattinn eines Heiden ihre Chriſtenpflicht erfüllt, droht ihr auch eine große Gefahr, ihres Glaubens verluſtig zu werden. Auch dieſe Gefahr ſchildert Tertullian kräftig und wahr. Recenseamus, ſchreibt er, nunc caetera pericula aut vulnera, ut dixi, fidei ab Apostolo praevisa, non carni tantum, verum etiam ipsi spiritui molestissima. Quis enim dubitet, obliterari quotidie fidem commercio infideli? Bonos corrumpunt mores confabulationes malae, quanto magis et convictus et

individuus usus? — Und weiter unten: Sustinent quidam (sc. mariti religionis christianae exercitium), sed ut inculcent, ut illudant hujusmodi feminis, quarum arcana in periculum, quod credunt, reservent, si forte laedantur. Sustinent, quarum dotes, subjectione nominis, mercedem silentii faciant. — Quod pleraeque non providentes, aut se excruciata aut fide perdita recognoscere consueverunt. Moratur Dei ancilla eum laboribus alienis, et inter illos omnibus nominibus daemonum, omnibus solemnibus regum, incipiente anno, incipiente mense, nidore thuris agitabitur, et procedet de janua laureata et lucernata, ut de novo consistorio libidinum publicarum; discumbet cum marito in sodalitiis, saepe in popinis, et ministrabit nonnumquam iniquis, solita quondam sanctis ministrare, et non hinc praejudicium damnationis suae agnoscet, eos observans, quos erat judicatura? Cujus manum desiderabit, de cujus poculo participabit? Quid maritus suus illi, vel marito quid illa cantabit? Audiat sane, audiat aliquid de scena, de taberna, de ganea. Quae Dei mentio? quae Christi invocatio? ubi fomenta fidei deScripturarum interjectione? ubi spiritus? ubi refrigerium? ubi divina benedictio? Omnia extranea, omnia inimica, omnia damnata, atterendae saluti a Malo immissa.

Groß ſind alſo die Gefahren, den Glauben zu verlieren, für die chriſtliche Frau eines ungläubigen Gatten, ſie begibt ſich durch eine ſolche Heirath in die nächſte Gelegenheit zur furchtbaren Sünde der Apoſtaſie. Dieſes bringt ſchon die ſtäte Geſellſchaft des Gatten und anderer gleichgeſinnter Hausgenoſſen, das enge Zuſammenleben mit denſelben mit ſich. Wir haben dasſelbe Sprichwort, deſſen ſich Tertullian bedient, auch bey uns, nähmlich: Schlechte Geſellſchaften verderben gute Sitten. Man will Übereinſtimmung in Allem, und um dieſe herzuſtellen, entſchließt man ſich zu dem größten Opfer, man gibt um häuslicher Ruhe willen ſeinen Glauben hin.

Ein anderes, vielleicht noch ſicherer wirkendes Reizmittel zum Abfalle ſind die Spottreden des Gatten, und es bedarf ei-

ner großen Geiſtesſtärke, wenn Spöttereyen in dem Puncte der Religion ihre beabſichtigte Wirkung verfehlen ſollen. Dieſe werden aber nicht ausbleiben. Selten geht man eine ungleiche Ehe mit redlicher Abſicht ein. Gar oft ſind leidenſchaftliche Sinnesluſt, Habſucht oder Ehrgeiz die veranlaſſenden Urſachen derſelben. Deßhalb darf die chriſtliche Gattinn nicht lange auf Schonung rechnen. Hat der wollüſtige, habſüchtige und ehrgeizige ungläubige Gemahl das Ziel, wornach er ſtrebte, erreicht, ſo wird ihm dann die religiöſe Überzeugung der Gattinn nicht mehr heilig ſeyn, und er wird ſich kein Gewiſſen mehr daraus machen, wenn er mit bitterem Spotte über ihre Religion ſich beluſtiget. Dazu muß ſie Reden hören, die ihr religiöſes Gemüth tief verletzen, ſie muß Feyerlichkeiten ſehen und ihnen beywohnen, die einem fremden Kultus angehören, man wird ihr Bücher geben, die ihre religiöſe Überzeugung anſtreiten; anſtatt an Gott zu denken, und Chriſtum anzurufen, wird ſie die Götzen der Heiden preiſen hören. So wird ſie nach und nach gleichgültig in religiöſen Dingen, und wie nahe iſt vom Indifferentismus der Schritt zur Apoſtaſie. Dieſe Gefahren für den Glauben der Chriſtinn findet Tertullian in ihrer Ehe mit einem Ungläubigen. Die Vergleichung dieſer Schilderung Tertullians mit den gemiſchten Ehen unſerer Zeit überlaſſe ich dem Leſer, dem, wenn er die Sache recht erwägt, viele Übereinſtimmungspuncte nicht entgehen werden.

Doch einem Einwurfe mußte Tertullian auch hier begegnen, und zwar demſelben, der ſchon ſeinem erſten, aus der Natur der Sache geſchöpften Argumente entgegen geſtellt wurde. **Haec si illis quoque evenire possint, quae in matrimonio gentili fidem adeptae morantur, tamen excusantur, ut in ipsis deprehensae a Deo, et jubentur perseverare et sanctificantur et spem lucrationis accipiunt. Si ergo ratum est apud Deum matrimonium hujusmodi, cur non et prospere cedat, ut pressuris et angustiis et impedimentis et inquinamentis non ita lacessatur, habens jam ex parte divinae gratiae patrocinium? Nam per aliquam virtutem coelestem, documentis dignationis alicujus, vocatus ille de gentibus**

terrori est gentili, quo minus sibi obstrepat, minus sciat, minus speculetur. Sensit magnalia, vidit experimenta, scit meliorem factam, sic et ipse Dei candidatus est timore. Ita facilius hujusmodi lucrifiunt, in quos Dei gratia consuetudinem fecit. Caeterum aliud est, ultro et sponte in prohibita descendere. Quae Domino non placent utique Dominum offendunt, utique a Malo inferuntur. — Tertullian widerlegt, wie wir aus ſeinen Worten ſehen, dieſen Einwurf beynahe mit denſelben Gründen, wie den früheren, indem er den großen Unterſchied berührt, welcher zwiſchen jenen Statt findet, die während der Ehe erſt bekehret werden, und zwiſchen jenen, die, ſchon für Chriſtum gewonnen, eine Ehe mit einem Heiden eingehen. Die erſten tragen keine Schuld, daß ſie ſich in einem für die Ausübung ihrer Religion drückenden Zuſtande befinden, wohl aber die zweyten. Jene dürfen daher mit Zuverſicht erwarten, daß ſie mit Hilfe der göttlichen Gnade den Gefahren für ihre Religion entgehen und die Verſuchungen zum Abfalle, denen ſie ausgeſetzt ſind, überwinden werden; nicht ſo dieſe, ihre Hoffnung auf den Beyſtand der Gnade wäre vermeſſentliches Vertrauen, weil ſie ſich ſelbſt in die Gefahr begeben haben. Selbſt der heidniſche Gatte wird eine gewiſſe Ehrfurcht und heilige Scheu vor ſeiner neu bekehrten Gattinn empfinden, beſonders wenn er die Früchte ihrer religiöſen Überzeugung in ihrem Wandel ſieht, und deßhalb wird er ſie auch bey der Ausübung ihrer Religion nicht hindern, ja er wird vielleicht durch das Beyſpiel ſeiner Ehehälfte angezogen, mit der Zeit ſelbſt noch ein Chriſt.

Wenn nun durch die Ehe eines Gläubigen mit einem Ungläubigen der Leib des Chriſten entheiliget wird, wenn dem Chriſten in einer ſolchen Ehe unzählige Hinderniſſe ſeiner Pflichterfüllung in den Weg treten, ja er ſelbſt der größten Gefahr der Apoſtaſie ausgeſetzt iſt, ſo läßt ſich wohl nicht erwarten, daß eine ſolche Ehe unter die glücklichen zu zählen ſey. Habes causam, ſagt Tertullian, qua non dubites, nullum hujusmodi matrimonium prospere decurri, dum a Malo conciliatur, a Domino vero damnatur. Wie ließe ſich auch eine glückliche

Ehe da erwarten, wo die Ehegatten in Beziehung auf das Heiligſte des Menſchen, in Beziehung auf Religion, ſo entgegengeſetzter Anſicht ſind!

Um die nun ſchon durch ſo viele Gründe vertheidigte Wahrheit noch einleuchtender zu machen, um die Chriſten gleichſam zu beſchämen, weiſet Tertullian noch hin auf das Beyſpiel der Heiden. Nonne etiam penes nationes severissimi quique domini et disciplinae tenacissimi servis suis foras nubere interdicunt? scilicet ne in lasciviam excedant, officia deserant, dominica extraneis promant. Nonne insuper censuerunt servituti vindicandos, qui cum alienis servis post dominorum denunciationem in consuetudine perseveraverunt? Severiores habebuntur terrenae disciplinae coelestibus praescriptis? ut gentiles quidem extraneis junctae, libertatem suam amittant, nostrae vero diaboli servos sibi conjungant et in statu suo perseverent. Wahrlich eine traurige Erfahrung, die Tertullian ſchon zu ſeinen Zeiten machte, und die wir im Laufe der Jahrhunderte immer und immer wiederhohlt finden. Welches iſt wohl die größte Sorge der Ältern? Gewiß alle ſuchen für ihre Kinder ſtandesmäßige Heirathen; der Reiche ſucht ſich eine reiche Gattinn, der Adelige eine Braut von gleichem Adel, und vielen Ältern verurſacht nichts einen ſo herben Gram, als wenn ihre Kinder außer dem Stande heirathen, wenn das rein adelige Blut mit minder reinem vermiſcht, oder die hohe Ahnenlinie durchbrochen, oder das Stammgut zerſplittert wird; ja es gab eine Zeit, wo gar große Verſchiedenheit des Standes die gültige Schließung einer Ehe hinderte. Warum will man denn nicht auch die Verſchiedenheit der Religion berückſichtigen? Sollen wohl Reichthümer und bürgerliche Würden mehr Berückſichtigung verdienen als die Religion, des Menſchen koſtbarſtes Kleinod und ſeiner Seele höchſter Adel? Eine ſolche Denkungsart, allgemein geworden, würde eine Schattenſeite unſerer Zeit in religiöſer Hinſicht ſeyn, und eine ſehr verkehrte Beurtheilung der Dinge verrathen. Wenn bey Schließung einer Ehe in irgend einer Sache auf Gleichheit geſehen wird, ſo ſey es in der religiöſen Überzeugung.

Herzen, und Übereinſtimmung in den heiligſten Angelegenheiten des Menſchen müſſen in den Hintergrund treten, wenn jene dreyköpfige Hydra: Wolluſt, Habſucht und Ehrgeiz Befriedigung ſuchet. Auch hier verweiſet Tertullian wieder auf das Beyſpiel der Heiden. Die Heiden ließen aus niedrigen ſinnlichen Motiven die Vorurtheile des Standes und Vermögens fahren, und Chriſten ſollte Stand und Vermögen höher ſtehen, als Erhaltung ihrer Religion? Simus aequl rerum judices!

Somit kennen wir nun die Argumente Tertullians, die er aus der Natur der Sache ſchöpft. Aber er argumentirt auch noch indirecte, indem er das Glück jener Ehen ſchildert, die zwiſchen den Genoſſen derſelben Religion geſchloſſen werden. Unde sufficiamus, ſo ruft er am Ende des zweyten Buches ad uxorem aus, ad enarrandam felicitatem ejus matrimonii, quod Ecclesia conciliat, et confirmat oblatio, et obsignat benedictio, angeli renuntiant, Pater rato habet? Nam nec in terris filii sine consensu patrum recte et jure nubunt. Quale jugum fidelium duorum unius spei, unius voti, unius disciplinae, ejusdem servitutis? Ambo fratres, ambo conservi, nulla spiritus carnisve discretio, atquin vere duo in carne una. Ubi caro una, unus et spiritus. Simul orant, simul volutantur, et simul jejunia transigunt, alterutro docentes, alterutro hortantes, alterutro sustinentes, in Ecclesia Dei pariter utrique, pariter in convivio Dei, pariter in angustiis, in persecutionibus, in refrigeriis, neuter alterum celat, neuter alterum vitat, neuter alteri gravis est, libere aeger visitatur, indigens sustentatur, eleemosynae sine tormento, sacrificia sine scrupulo, quotidiana diligentia sine impedimento, non furtiva signatio, non trepida gratulatio, non muta benedictio, sonant inter duos psalmi et hymni, et mutuo provocant, quis melius Deo suo cantet. Talia Christus videns et audiens gaudet, his pacem suam mittit, ubi duo, ibi et ipse, ubi et ipse, ibi et Malus non est. Haec sunt, quae Apostoli vox, illa sub brevitate, intelligenda nobis reliquit. Haec tibi suggere, si opus fuerit.

His te ad exemplum quarumdam reflecte. Non licet aliter fidelibus nubere, non expedit. —

In der Ehe zwiſchen zwey Chriſten findet Tertullian gerade das Entgegengeſetzte von dem, was für eine Chriſtinn in der Verbindung mit einem heidniſchen Gatten anſtößig ſeyn muß. Vor Allem wird der Vorzug der Ehe zwiſchen zwey Chriſten darin gefunden, daß ſie in facie Ecclesiae eingegangen wird, daß die Kirche eine ſolche Ehe beſtätige und ihr ihren Segen angedeihen laſſe. Ecclesia conciliat (tale matrimonium), oblatio confirmat, benedictio obsignat, Angeli renuntiant, Pater rato habet. Da dieſes als ein Vorzug gerühmt wird, ſo läßt ſich ſchließen, daß die Kirche an der Ehe eines Chriſten und Ungläubigen gar keinen Theil genommen habe. Schon dieſes hätte jeden Chriſten von einer ſolchen Ehe abhalten ſollen. Auch iſt in der Ehe zwiſchen zwey gläubigen Perſonen die Erfüllung der eigentlichen Chriſtenpflichten nicht nur nicht gehindert, vielmehr befördert. Da braucht die Gattinn keine religiöſe Übung im Geheimen zu unternehmen, vielmehr da beyde Ehetheile in ihrem Glauben, in ihrer Hoffnung und in den zu erfüllenden Pflichten übereinſtimmen, ſo werden ſie mit einander die chriſtliche Kirche beſuchen, ſie werden mit einander zum Tiſche des Herrn treten, mit einander bethen und faſten, an der Gluth der Andacht des Einen wird ſich auch die des Andern entzünden, ſie können ſich wechſelſeitig belehren, zur Tugend ermuntern, in Leiden und Drangſalen ſich mit denſelben Troſtgründen ſtärken, die Gattinn kann ohne Furcht und Verdacht den Kranken und Dürftigen beyſpringen, kurz, ſie ſind zwey in Einem Fleiſche, wahrhaft Eine Seele in zwey Leibern. Wegen dieſer innigſten Übereinſtimmung wird auch Chriſtus bey ihnen ſeyn, denn wo zwey oder drey in Seinem Nahmen verſammelt ſind, da iſt Er ja mitten unter ihnen.

Und nun, ſo beſchließt Tertullian die Ermahnung an ſeine Frau, wenn du Alles dieſes, was in den kurzen Worten des Apoſtels enthalten iſt, erwägeſt, ſo wird es dir nicht mehr ſchwer werden, hinwegzuſehen von den Beyſpielen jener leichtſinnigen oder übel berathenen Frauen, die ohne Furcht und Scheu ſich

mit Heiden ehelich verbinden, du wirst überzeugt seyn, daß ein Christ nach der apostolischen Lehre nur wieder einen Christen heirathen dürfe.

Dieses ist das erste Zeugniß aus dem christlichen Alterthume, welches wir für unser Thema anführen wollten, auch ist es das reichhaltigste, weil Tertullian diesen Gegenstand der kirchlichen Disciplin ex professo behandelt, seine Meinung allseitig begründet, und gegen die Einwürfe der Gegner vertheidigt. Deßhalb mußten wir bey diesem Zeugnisse etwas länger verweilen. Wenn wir nun auf das Ganze noch einmahl zurückblicken, so finden wir, daß der anonyme Verfasser der Rechtfertigung der gemischten Ehen viel zu wenig zugestanden habe, wenn er S. 50. seines Buches schreibt: Zwar gründet sich Tertullian auf die beyden ersten Stellen (wir haben nur Eine gefunden, nähmlich 1. Cor. 7, 39.), da er seine Frau bereden wollte, nach seinem Tode keinen Heiden zu ehelichen, und scheint sie daher als ein Eheverboth angesehen zu haben. — Wenn Tertullian schreibt: Quo sono et modo enuntiaveris dictum istud (sc. tantum in Domino) onerosum est; et jubet et suadet, et praecipit et hortatur, et rogat et comminatur; districta, expedita sententia est, et ipsa sui brevitate facunda — und am Ende: Non licet aliter fidelibus nubere, non expedit, so scheint er nicht bloß in der Stelle 1. Cor. 7, 39. ein Eheverboth zu sehen, sondern er gibt hierüber seine festeste Überzeugung zu erkennen. Mit dieser Bemerkung schließen wir unsere Untersuchung über die Sentenz Tertullians in Beziehung auf die gemischten Ehen im weitern Sinne.

11. §. Cyprian.

Nach Tertullian ist der heil. Cyprian der nächste, welcher in mehreren seiner zahlreichen Schriften seine Mißbilligung der Ehen zwischen ungleichen Religionsverwandten klar ausspricht. Er lebte um die Mitte des dritten christlichen Jahrhundertes, und ward im Jahre 248 zum Bischofe von Karthago gewählt. Ausgezeichnet durch seine innige und kräftige Anhänglichkeit an die Eine wahre Kirche, welche besonders aus seinem Werke de uni-

tate Ecclesiae hervorleuchtet, konnte er es unmöglich zugeben, daß die Glieder dieser Kirche mit jenen, die nicht zu ihr gehörten, eheliche Verbindungen schloßen. Ja, er stellt dergleichen Verbindungen von Seite der Christen als große Laster dar, welche, nebst andern Ursachen, die göttliche Gerechtigkeit bewogen haben, die Christen durch die grausame Decianische Verfolgung zu züchtigen.

Er handelt von diesem Gegenstande in seiner fünften Rede von den Gefallenen. Studebant (sc. Christiani tempore Decii persecutionem antecedente) augendo patrimonio, et obliti, quid credentes aut sub apostolis ante fecissent aut semper facere deberent, insatiabili cupiditatis ardore ampliandis facultatibus incubabant. Non in sacerdotibus religio devota, non in ministeriis (oder ministris, wie Andere lesen) fides integra, non in operibus misericordia, non in moribus disciplina. Corrupta barba in viris, in feminis forma fucata. Adulterati post Dei manus oculi, capilli mendacio colorati, ad decipienda corda simplicium callidae fraudes, circumveniendis fratribus subdolae voluntates, *jungere cum infidelibus vinculum matrimonii, prostituere cum Gentilibus membra Christi* etc. Der heil. Cyprian sah also in den Ehen zwischen Christen und Nichtchristen ein Zeichen des Verfalles der Sittlichkeit zu den Zeiten der Decianischen Verfolgung, und er stellt sie in Eine Reihe mit den übrigen damahls unter den Christen gewöhnlichen Lastern. Er geht bey dieser Ansicht von dem nähmlichen Grunde aus, wegen welches Tertullian die Ehen zwischen Christen und Heiden mißbilligte, quia sunt inquinamentum carnis sanctae per carnem gentilem. Cyprian bedient sich hiezu des Ausdruckes: prostituere cum Gentilibus membra Christi, dadurch hindeutend auf die biblische Ansicht von der Würde des christlichen Leibes, als Gliedes Jesu Christi, das durch die Vermischung mit den Ungläubigen geschändet wird.

Eine zweyte Stelle, in welcher der heil. Cyprian das Verboth der Ehen zwischen Christen und Nichtchristen noch mehr begründet, finden wir in seiner unter dem Titel: *Libri 3 Te-*

stimoniorum bekannten Schrift, welche einen Unterricht in den Lehren und Vorschriften des Christenthums für einen gewissen Quirinus enthält. Für uns ist folgende Stelle aus dieser Schrift wichtig: Matrimonium cum Gentilibus non jungendum, apud *Tobiam:* Uxorem accipe ex semine parentum tuorum, et noli sumere uxorem alienam, quae non est ex tribu parentum tuorum. Item in *Genesi:* Mittit puerum suum Abraham, ut de semine suo accipiat Rebeccam filio ejus Isaac. Item in *Esdra*: Satis non fit Deo, cum vastarentur Judaei, nisi alienigenas uxores cum filiis quoque, quos ex illis procreaverant, reliquissent. Item in epistola Paulī *ad Corinthios prima*: Mulier vincta est, quamdiu vir ejus vivit; si autem dormierit, liberata est, ut, cui vult, nubat, tantum in Domino; felicior autem erit, si sic permanserit. Item de hoc ipso *ad Corinthios prima*: Nescitis quia corpora vestra membra Christi sunt? Auferens membra Christi, faciens membra fornicari? Absit. Aut nescitis, quia, qui conglutinantur fornicariae, unum corpus sunt, erunt enim duo in carne una. Qui autem se conjunxerit Domino, unus spiritus est. Item ad *Corinthios secunda*: Nolite conjungi cum infidelibus; quae autem participatio est justitiae et iniquitati? aut quae communio est lumini ad tenebras? Item in *Salomone*: Et averterunt uxores alienigenae cor ejus post deos suos.

Wir finden in dieser Stelle das bestätiget, was schon früher bemerkt wurde, daß nähmlich die heil. Väter in der Sache der gemischten Ehen sich auch auf das alte Testament beriefen, und aus demselben Beweisgründe für die Disciplin der Kirche schöpften. So beruft sich Cyprian auf das Beyspiel Abrahams und Tobiä. Beyde wollen für ihre Söhne Frauen aus ihrem Geschlechte, und sie verabscheuen ein eheliches Bündniß zwischen ihren Söhnen und den Töchtern eines fremden, nicht zu ihrem Stamme gehörenden Volkes. Daß sie, nebst den religiösen, auch noch andere Rücksichten dazu bestimmt haben, wollen wir hier gar nicht in Abrede stellen; daß sie aber bey ihrem Abscheu vor jeder Vermischung mit fremden Völkern vorzüglich die Erhaltung

der, durch väterliche Überlieferung bey ihnen zu bewahrenden Offenbarungen Gottes im Auge hatten, unterliegt keinem Zweifel, und darauf deutet Cyprian hin, wenn er durch ihre Beyspiele das Eheverboth der Religions-Verschiedenheit begründen will. Deßhalb beruft er sich auch auf das Beyspiel Salomo's, der, durch fremde Frauen verführt, dem Götzendienste derselben huldigte, und auf die spätere Geschichte der Juden, deren Ehen mit ausländischen Frauen auf Esdras Befehl unnachsichtlich aufgelöst werden mußten. Diese vier Stellen nähmlich: 1. B. Mosis c. 24. 3. B. d. Könige c. 11. Tobias c. 6. und 1. B. Esdr. c. 10. citirt Cyprian aus dem alten Bunde, um die Christen von ehelichen Verbindungen mit Nichtchristen ferne zu halten. — Aus dem neuen Bunde hat Cyprian dieselben Beweisstellen, welche oben citirt und beleuchtet worden sind, nähmlich: die Stellen 1. Corinth. 7, 39., wo er das: Tantum in Domino, so wie Tertullian, bloß von einem Christen erklärt wissen will; sodann 2. Corinth. c. 6., wo aus dem directen Widerstreite zwischen Christus, dem göttlichen Offenbarer des Christenthums, und Belial, dem Urprincipe des Heidenthums, das Verboth jeder näheren Verbindung zwischen Christen und Heiden gefolgert wird. Außer diesen Stellen wird noch 1. Corinth. 6, 15 folg. angeführt, wo mit andern Worten dasselbe gesagt wird, was Cyprian in sermone 5 de lapsis durch: prostituere cum Gentilibus membra Christi ausdrückte.

Aus dem Ganzen können wir nun leicht entnehmen, was Cyprian von den gemischten Ehen gehalten, und worauf er seine Meinung gestützet habe. Sie sind seiner Ansicht nach ein Gräuel vor den Augen Gottes, und deßhalb strafwürdig, weil sie in der heiligen Schrift des alten und neuen Testamentes ausdrücklich verbothen werden.

12. §. Zeno von Verona.

Mit Cyprian stimmt in der Mißbilligung der Ehen zwischen Christen und Heiden vollkommen überein Zeno, ein Zeitgenosse Cyprians und Bischof von Verona. Er regierte die Kirche von Verona in einer für das Christenthum sehr stürmischen Zeit,

und ſtarb unter Gallienus den Martertod. Aus ſeinen Schriften ſind uns über hundert Reden aufbewahrt worden, die er als Biſchof an ſein Volk gehalten hat. Er tadelt in denſelben mit großer Freymüthigkeit die unter den Chriſten ſeiner Zeit herrſchenden Laſter, unter welche er beſonders die Ehen zwiſchen Chriſten und Ungläubigen zählet. In den Gründen, deren er ſich bedient, ſtimmt er mehr mit Tertullian überein, indem er vorzüglich aus der Natur der Sache argumentirt, ohne jedoch die Berückſichtigung der heil. Schrift bey Seite zu ſetzen. Seiner Anſicht nach ſind die Ehen zwiſchen Chriſten und Heiden wegen der Verſchiedenheit des Religions-Bekenntniſſes ſchon an ſich unerlaubt und verbothen. Dann ſchildert er die große Gefahr des Abfalles vom Glauben, der ſich ein Chriſt in der Ehe mit einem Ungläubigen ausſetzt; er zeigt ferner, wie bey der Verſchiedenheit der religiöſen Anſichten und Übungen der häusliche Friede nothwendig geſtört werden müſſe, und daß ſelbſt bey Erhaltung der ehelichen Eintracht das Gewiſſen des Chriſten keineswegs beruhigt ſeyn könne. Die Worte, deren er ſich bedient, ſind folgende:

Christianae — nubunt Gentilibus, quod sine magno dolore vel gemitu non potest dici. Quae enim vox, quae increpatio has condigne possit arguere? quae dedecus suum sacrilegio dotantes, membra Christi daemoniorum servis addicunt, Dei templum profanis patefaciunt, sacraria usque ipsa denudant, sacra confundunt, amissa luce laetantes in tenebris, habentes fana non domos.

Zeno betrachtet alſo die Ehe zwiſchen einem Chriſten und einem Ungläubigen als ein Sacrilegium, als eine Entweihung und Entheiligung einer Gott geheiligten Perſon, und beruft ſich deßhalb, wie ſeine Worte andeuten, auf die Stelle 1. Cor. 6, 15 folg. oder 2. Cor. 6, 14 folg., wo theils von der Würde und Heiligkeit des chriſtlichen Leibes, der durch die Vermiſchung mit einem heidniſchen Leibe entheiliget wird, theils von dem Gegenſatze zwiſchen Chriſtenthum und Heidenthum die Rede iſt. Wir haben alſo bis jetzt ſchon drey Ausdrücke gefunden, durch welche die, aus dem Contraſte zwiſchen Chriſten und Ungläubigen hervorgehende, abſolute Unzuläßigkeit der Ehe zwiſchen ſolchen Perſonen

bezeichnet wird: Inquinatio carnis christianae in carne gentili (Tertullian), prostitutio membrorum Christi (Cyprian), sacrilegium (Zeno).

Doch dabey bleibt Zeno nicht ſtehen; vielmehr zeigt er recht ergreifend die Gefahren, welche für den Glauben des Chriſten und für ſeine häusliche Ruhe aus ſeiner Verbindung mit einem Ungläubigen entſpringen. Digne, digne jugulantur, quae, Christi ingratae beneficiis, sponte ad mortem, de qua evaserant, revertuntur. Cum igitur semper insidietur se non quaerentibus diabolus: aestimate, quid faciat invitatus? Cui omnes nocendi aditus reserati prostant, sine pugna, sine ullo labore vincet. Non enim conabitur in ditionem redigere suam, quae esse ejus ambivit ancilla?

Der Chriſt, welcher mit einem Heiden eine Ehe ſchließt, ſetzt ſich alſo ſelbſt der Gefahr aus, das Licht des Chriſtenthums zu welchem er kaum gelangt war, zu verlieren, und von Neuem der Finſterniß des Heidenthums anheim zu fallen; undankbar gegen die Gnade, die ihm durch die Aufnahme zum Chriſtenthume zu Theil geworden war, will er vom Leben zum Tode aus eigenem Antriebe zurückkehren; er ſucht ſelbſt die Gelegenheit zur Sünde auf, er will verſucht ſeyn. Deßhalb wird es auch dem Verſucher nicht ſchwer werden zu ſiegen da, wo von Feindes Seite durchaus keine Anſtalten zum kräftigen Widerſtande gemacht werden, wo man mit Freuden dem Abgrunde des Verderbens zueilet. Fürwahr von dem, der ſo handelt, kann man ſagen: Digne digne jugulatur.

Aber auch in ſeinem Hauſe wird ein ſolcher Chriſt keinen Frieden haben. Proponamus itaque, ſo äußert ſich darüber Zeno, ut saepe contingit, in unum sibimet convenire diversae religionis diem, quo tibi esca (i. e. SS. Eucharistia), illi adeunda sint templa, quo genere unusquisque sacrificium suum procurabitis? quo sumptu, quibus vasis, quibusve ministris? At si discrete fiunt ista, nihil prodest. — Quid quod illius sacrificium publicum est, tuum secretum; illius a quovis libere tractari potest, tuum etiam a christianis ipsis minime consecratis sine sacrilegio videri non pot-

est. Postremo detestabilis est vivendi conditio, ubi non licet facere uxori, quod marito placet, ubi proponis, quia nihil te gerere sinit, nisi quae disposuerit et prior ipse compleverit; quodsi factum non fuerit, factumve displicuerit: tum tota mugiet litibus domus, blasphemabitur Deus, arreptoque forsan ipso sacrificio tuo (womit wahrſcheinlich das Behältniß gemeint iſt, in welchem die Chriſten zu Hauſe die h. Euchariſtie aufzubewahren pflegten) faciem deformabit, praestans aliquando et beneficium, cum te jubet ad Ecclesiam non venire.

Wenn alſo bey einer Ehe zwiſchen Chriſten und Heiden der eine oder der andere Ehetheil ſeinen religiöſen Übungen obliegen will, ſo iſt dadurch ſchon die Veranlaſſung zu häuslichem Zwiſte gegeben. Dieſes zeigt ſchon Tertullian, wie wir oben geſehen haben in mehreren Beyſpielen, indem er einzelne Pflichten, die der Chriſt zu erfüllen hat, anführt. Zeno erwähnt blos ſpeciel der Feyer der Feſttage. Gewöhnlich werden dieſe bey dem einen und dem andern Ehetheile nicht auf einen und denſelben Tag fallen. Welche Verwirrung im Hausweſen, wenn Ein Theil einen Feſttag feyert, der andere nicht! Aber ſelbſt wenn die Feſttage beyder Gatten auf denſelben Tag fielen, ſo iſt dadurch noch nicht alle Veranlaſſung zur Uneinigkeit gehoben. Wie ſchön, wie erbaulich iſt es, wenn an Sonn- und Feyertagen beyde Gatten in dieſelbe Kirche gehen, an denſelben religiöſen Übungen Theil nehmen, dieſelben Heilsmittel gebrauchen können! Das kann bey gemiſchten Ehen nicht geſchehen. Wäre auch ihre Übereinſtimmung in andern Dingen vollkommen, in Religionsſachen bleiben ſie einander fremd, und ſind ſie nicht Indifferentiſten, ſo treten ſie ſcheu vor einander zurück. Und wie leicht kann es da zu Störungen des häuslichen Friedens kommen! — Wie wäre aber Zenos Schilderung ausgefallen, wenn er nicht allein die verſchiedene Religion der Gatten, ſondern auch die der Kinder berückſichtiget hätte! — Von andern Chriſtenpflichten ſpricht Zeno im Beſonderen nicht, er ſagt nur im Allgemeinen, daß beyde Eheleute, wegen ihrer Religions-Verſchiedenheit, gar oft Anordnungen treffen werden, die nicht mit einander übereinſtimmen,

was dann nothwendig zu Zwistigkeiten, Gotteslästerungen oder wohl gar zu großen Mißhandlungen führen muß. Wer die Pflichten, welche ein katholischer Christ, als solcher, zu erfüllen hat; kennt: der wird an der Wahrheit des Gesagten nicht den geringsten Zweifel hegen.

Indessen kann es denn doch oft der Fall seyn, daß, ungeachtet der Verschiedenheit des Religions-Bekenntnisses der Gatten, der häusliche Frieden erhalten werde. Wohl kann dieses manchmahl geschehen, allein ein solcher häusliche Friede ist theuer erkauft, durch eine des Christen unwürdige und sündhafte Accommodation an die religiösen Ansichten des andern Gatten, oder durch Hintansetzung der Erfüllung von Pflichten, die einem Christen nicht gleichgültig seyn sollten. Zeno spricht sich hierüber folgender Maßen aus: In domo denique, quae geruntur, sed et ipsis in fanis, christiana fidelis, sine te esse non poterunt, quia uxor infidelis es, si nescis, quid agatur in domo, infelicior certe, si scieris.

Dieses, was hier im Allgemeinen gesagt ist, beleuchtet Zeno weiter unten auf folgende Weise: Sed multo pejus est, si places marito, neque enim sine sacrilegio possis placere sacrilego. Ut rem in compendio transigam, utique a templo regrediens necessario enarrabit tibi sciscitanti, sibi de utriusque salute vel unanimitate deorum fuisse responsa; si terribilia, consternata metu forsitan, ipso cessante, illicita eis vota donabis, quod maritis etiam sub fidelibus multae fecere pejores Evae non discipulae sed magistrae; illa enim decepta, hae sua sponte se diabolo dediderunt; sin vero pacifica et salutaria, profecto laetaberis, eique tanto pro nuntio, morigera conjux, pacem, si non ingeris, nec negabis. Quid agis misera? quid vesana laetaris? non est pax ista, sed bellum, non osculum, sed venenum. Proh nefas! adhuc fumantia busto complecteris membra, sudoremque sordidarum vaporis ararum carne tua detergis; jocaris, blandiris, obsequeris et si quod forte acceptum relatumve fuerit a fanatico solenne mysterium: ipsa suscipis, ipsa reponis, ipsa custodis, una cibum praeterea capis, reliquias

poculi propinati lambendo labris exhauris, futurique haustus quasi quasdam primitias auspicaris, totum prorsus iniquitatis spiritum libens concipis per maritum, infelix (sc. iniquitatis spiritus) jam plus in te est, quam remansit in templo. At si te serves atque contineas, aestimabit non amorem cultus divini, sed alterius alicujus desiderio in suam hoc contumeliam procurari, castistatis observantiaeque virtutem devocabit in crimen. Quid enim ille mali non suspicetur, non efficiat, diis crudelibus, diis adulteris serviens?

Also eine mit Hintansetzung der Christenpflichten verbundene Accommodation an heidnische Gebräuche wird der Preis seyn, um welchen der christliche Gatte sich äußere Ruhe verschaffen muß. Er ist ein ungetreuer Gatte, wenn er sich um das Thun und Treiben des andern Ehetheiles nicht bekümmert; bekümmert er sich, und weiß er um die religiösen Übungen des Andern, so bleibt nichts übrig, als sich zurückzuziehen, und zu thun, als wenn er von Allem nichts wüßte, oder aber Theil zu nehmen an dem, was ihm, seinen christlichen Einsichten nach, als Thorheit und Gottlosigkeit erscheint; in beyden Fällen ist eine Mitwirkung zur fremden Sünde da, im ersten eine negative, im zweyten eine positive, folglich kann ein Christ, als Gatte eines Ungläubigen, der Mitwirkung zur fremden Sünde kaum ausweichen, wenn er anders Ruhe im Hause haben will. Dieses erläutert Zeno durch einen besondern Fall, betreffend die Theilnahme des Christen an den günstigen oder ungünstigen Aussprüchen der Götter, welche sein ungläubiger Gatte verehrt. — Wie viele andere, ja unzählige Beyspiele könnten angeführt werden! Denn das Heidenthum war ja so enge verwebt mit allen Lebensverhältnissen, insbesondere mit dem häuslichen und Familienleben. Und dieses sollte auch bey jeder Religion der Fall seyn. Religion soll ja die Seele seyn, die alle Handlungen des Menschen belebet; ist aber dieses der Fall, so muß sich die Nichtübereinstimmung in den religiösen Ansichten und Übungen nothwendig auch im häuslichen Kreise zu erkennen geben, und dann wird sie gewiß zu vielen Mißverhältnissen Veranlassung werden. Eine Abstraction von dem Religions-Bekenntnisse des Gatten im häuslichen Leben ist daher kaum denkbar,

außer bey dem Indifferentiſten. Deßhalb gilt das, was Zeno von der Ehe eines Chriſten mit einem Ungläubigen in Beziehung auf die zeitlichen Verhältniſſe ſagt, mehr oder weniger von jeder gemiſchten Ehe. Denn nicht allein in der katholiſchen Kirche oder im akatholiſchen Bethhauſe ſoll das Religions-Bekenntniß bemerkbar werden; nein, es muß und wird, wenn es nicht ſchon in Indifferentismus übergegangen iſt, das ganze moraliſche Leben und jede einzelne Äußerung desſelben durchdringen, und eben deßhalb kann bey der Verſchiedenheit desſelben an eine wahre Einigkeit der Gemüther nicht gedacht werden.

Die letzteren Worte der aus Zeno citirten Stelle beziehen ſich auf den ſehr lobenswerthen Gebrauch chriſtlicher Ehegatten, ſich zu gewiſſen Zeiten von der Forderung der ehelichen Pflicht zu enthalten. Dieſes geſchah und ſoll ſtets geſchehen, um ſich recht gut auf die Feyer hoher Feſte vorzubereiten, wie auch einige Zeit vor und nach dem Empfange der heil. Communion. Wie ſehr iſt dieſes zu wünſchen, wenn es ohne Beeinträchtigung der Rechte des andern Gatten geſchehen kann. Von einem chriſtlichen Gatten nun läßt es ſich füglich erwarten, daß er dem frommen Sinne des anderen Ehetheiles in Beziehung auf dieſen Umſtand kein Hinderniß in den Weg legen werde. Allein kann man dieſes, ſchreibt Zeno, auch von einem heidniſchen Gatten erwarten? Wird er wohl die Enthaltſamkeit ſeiner chriſtlichen Ehehälfte ihrer Frömmigkeit zuſchreiben? Wird nicht bey ihm, deſſen Götter jede Art von Unreinigkeit durch ihr eigenes Beyſpiel geheiliget haben, ſo mancher unwürdige Verdacht entſtehen?

Aus allen dieſen Bemerkungen macht nun Zeno zum Schluſſe die Folgerung: Itaque deinceps fuge virgo, fuge vidua nuptias tales; excusatio prorsus nulla competit tibi; si continens esse non poteris, saltim noli nuptias tuas foenerare, ne in illo resurrectionis die inter plurimos maritos non possis, cujus fueris uxor, agnoscere. Noli esse sacrilega, noli esse proditrix legis. Profano cur nubas, cum possis nubere christiano? Beherzigenswerthe Worte für Alle, welche den gemiſchten Ehen das Wort reden, für Alle, welche dergleichen Ehen ohne kirchliche Erlaubniß eingehen! Sie ſind proditores legis.

13. §. Ambrosius.

Tertullian, Cyprian und Zeno mißbilligen unbedingt die Ehen zwiſchen Chriſten und Ungläubigen, und begründen, wie wir geſehen haben, ihre Mißbilligung durch die Worte der heil. Schrift, und dadurch, daß ſie darthun, daß ſolche gemiſchte Ehen ſich nicht zuſammenreimen mit der Weſenheit der Ehe, und daß in denſelben auch die Erreichung der Ehezwecke theils unmöglich gemacht, theils ſehr erſchwert werde. Aber von der Ehe zwiſchen Katholiken und Häretikern war bis jetzt keine Rede. Daß die bereits citirten alten Kirchenſchriftſteller davon nichts erwähnen, iſt auch gar nicht auffallend. Denn ſie eiferten nur gegen herrſchende Mißbräuche, Irrlehren, Laſter und Gebrechen. Darunter gehörten die Ehen zwiſchen Chriſten und Heiden. Deßhalb warnen ſie auch ſo nachdrücklich die Chriſten vor derley Ehen. Die Ehen zwiſchen Katholiken und Häretikern aber ſcheinen damahls noch nicht ſo häufig geweſen zu ſeyn, eben weil die Väter der erſten chriſtlichen Jahrhunderte davon nichts erwähnen, was ſie gewiß gethan hätten, wenn ſich der Fall ſolcher Ehen öfter ergeben hätte, um ſo mehr, da ſie ſonſt eine ſehr energiſche Sprache gegen die Häretiker führen, und vor dem näheren Umgange mit ihnen die Katholiken ſorgfältig warnen. Sie betrachten jeden der es nicht mit der katholiſchen Kirche hält, als einen Feind derſelben, ohne die Größe des Abſtandes zu berückſichtigen, in welchem er ſich von der Kirche befindet; und mit dem Feinde darf man keine Gemeinſchaft pflegen, viel weniger eine Ehe ſchließen. In ſo fern nun gilt wohl das Meiſte, was bis jetzt aus den Schriften der Väter über die Ehen zwiſchen Chriſten und Ungläubigen geſagt wurde, auch von den Ehen zwiſchen Katholiken und Häretikern. Denn auch die Häretiker ſind ja von der Kirche, die ſie nicht hören wollen, geſchieden; qui autem Ecclesiam non audit, sit vobis sicut ethnicus et publicanus. In eine und dieſelbe Reihe mit Juden und Heiden ſtellt die Häretiker auch der heil. Ambroſius, als Biſchof von Mailand geſtorben im Jahre 397. Seine Anſichten über die gemiſchten Ehen wollen wir nun kennen lernen, beſonders deßhalb, weil er in dieſer Beziehung etwas Eigenthümliches hat.

In ſeinem Buche, welches überſchrieben iſt: de Abraham, ſchreibt Ambroſius über die gemiſchten Ehen: Constrinxit eum (sc. Abrahamus Eliezer, denn in dem ganzen Buche werden die Tugenden Abrahams geſchildert, und in dieſer Stelle iſt die Rede von dem Befehle Abrahams an Eliezer, für ſeinen Sohn eine Gattinn aufzuſuchen), ne de semine Chananaeorum uxorem arcesseret domino suo, ut cognoscamus, fidem — in iis requirendam esse, quos nobis volumus adjungere. Cum sancto enim sanctus eris, et cum perverso perverteris. Si hoc in aliis: quanto magis in conjugio, ubi una caro et unus spiritus est. Quomodo autem potest congruere charitas, ubi discrepat fides? Et ideo cave, christiane. gentili aut judaeo filiam tuam tradere; cave, inquam, gentilem aut judaeam atque alienigenam, h. e. haereticam et omnem alienam a fide tua uxorem arcessas tibi. Prima conjugii fides castitatis gratia est. Si idola colat, quorum praedicantur adulteria, si Christum neget, qui praeceptor est et remunerator pudicitiae, quomodo potest diligere pudicitiam? Si christiana sit, non est satis, nisi ambo sitis sacramento baptismatis initiati. Simul ad orationem nocte vobis surgendum est, et conjunctis precibus Deus obsecrandus. Accedit aliud insigne castimoniae, si credas, a Deo tuo tibi, quod sortitus es, conjugium datum. Unde et Salomon ait (proverb. 19, 14.): A Deo praeparabitur viro uxor. Non possunt hoc dispares fide credere, ut ab eo, quem non colit, putet sibi connubii impertitam gratiam. Ratio docet, sed amplius exempla commonent. Saepe illecebra mulieris decepit etiam fortiores maritos, et a religione fecit discedere, et ideo tu, vel amori consule vel amorem cave. Primum ergo in conjugio religio quaeritur. Ideo Abraham proximam quaesivit dare filio suo. — Disce deinde, quid in uxore quaeratur; non aurum, non argentum sed gratia bonae indolis; — non licet tibi accipere alienigenam. Sane si christianam se faciat, laudem habebis ex ea. Ne te quoque, si re-

cusaverit christiana fieri, studium nuptiarum a fide deflectat, instruit lectio.

Indem alſo Ambroſius von der Wahl einer Gattinn für den Sohn Abrahams ſpricht, benützt er dieſe Gelegenheit zum Beweiſe für die Wahrheit, daß bey der Wahl des Gatten die religiöſe Überzeugung desſelben berückſichtiget werden müſſe (fides requirenda est in iis, quos nobis volumus adjungere); ja, daß das Erſte, Wichtigſte und Nothwendigſte, worauf man bey der Wahl des Gatten zu ſehen habe, ſeine Religion ſey (primum ergo in conjugio religio quaeritur). Wegen der Nothwendigkeit dieſer Übereinſtimmung im Glauben warnt Ambroſius die Chriſten vor jeder ehelichen Verbindung mit Andersgläubigen, es mögen nun dieſe Heiden, Juden oder Häretiker ſeyn; das gilt dem heil. Ambroſius gleich. Die Gründe, deren ſich Ambroſius zur Feſtſtellung ſeiner Anſicht über dieſen Gegenſtand bedient, ſind folgende: 1. Der Chriſt, welcher in der Ehe mit einem Andersgläubigen lebt, läuft Gefahr, ſeines Glaubens verluſtig zu werden; er befindet ſich in der nächſten Gelegenheit zur Apoſtaſie. Die nächſte Gelegenheit zur Sünde ſoll aber ſtets gemieden werden. 2. Die reine Liebe, welche die Eheleute beſeelen ſoll, iſt bey der Glaubensverſchiedenheit kaum denkbar. Wo ſollte auch da wahre Liebe herkommen, wo man in der wichtigſten Angelegenheit des Menſchen, in der Religion, verſchiedener Anſicht iſt? Gewiß, ſolche Eheleute können wohl una caro, aber nicht unus spiritus werden. 3. In der Verbindung mit einem Heiden wird es auch dem Chriſten ſchwer werden, die eheliche Keuſchheit zu bewahren, oder wenn auch der Chriſt ſie bewahret, ſo iſt dieſes von dem andern Gatten, welcher die Schutzgötter aller Laſter verehrt, nicht zu erwarten. 4. Die wechſelſeitige Erbauung durch den gemeinſchaftlichen Gebrauch derſelben religiöſen Übungen wird nicht Statt finden, wo man in Beziehung auf Religion verſchiedene Anſichten hat. Beſonders gilt dieſes von der nie genug zu empfehlenden häuslichen Andacht, die bey verſchiedenem Religions-Bekenntniſſe der Gatten beynahe unausführbar iſt. 5. Zu einer glücklichen Ehe gehört es, daß jeder Ehetheil ſeinen Gatten als von Gott gegeben betrachte. A Deo

praeparabitur viro uxor. Das kann der Christ von seinem heidnischen Gatten nicht denken, er kann nicht glauben, daß ihm Gott Jemanden zum Lebensgefährten gegeben habe, der Gott gar nicht kennt, gar nicht verehrt, oder ihm auf eine Weise dient, welche nach der festen Überzeugung des Christen nicht die rechte ist. Aus diesen Gründen folgert Ambrosius die Unzuläßigkeit der gemischten Ehen, und lobt deßhalb den Abraham, daß er keine fremde Person zur Gattinn seines Sohnes haben wollte. Besonders sollte in Beziehung auf den ersten Punct das Beyspiel Salomons allen Christen zur Warnung dienen. Denn die Erfahrung aller Zeiten hat es bestätiget, daß es wahr sey, was Ambrosius sagt: illecebra mulieris decepit etiam fortiores maritos et a religione fecit discedere.

Übrigens erhellet aus dieser Stelle des heil. Ambrosius, daß sich auch damahls Fälle ereignet haben, wo ein christlicher Ehemann eine heidnische Gattinn hatte, wenn wir auch zugeben, daß derley Fälle nicht so oft eintrafen, als jene, wo Christinnen an Heiden verheirathet waren. Denn Ambrosius spricht im Buche de Abraham fast ausschließlich von dem Falle, wenn die Gattinn eines Christen eine Ungläubige ist. Mit dieser Bemerkung muß man die Stelle in Jacob Göschels Versuche einer historischen Darstellung der kirchlich christlichen Ehegesetze S. 37 lesen, wo es heißt: „Merkwürdig ist es, daß kein Beyspiel aus der ersten Zeit vorgebracht werden kann, wo ein christlicher Mann ein heidnisches Weib geheirathet hat, daher auch alle kirchlichen Verfügungen von diesen keine Meldung thun." Freylich sollte man glauben, daß die Fälle der ersten Art selten gewesen seyen, indem der christliche Mann frey eine Braut wählen konnte, während christliche Jungfrauen nach dem Zeugnisse der Geschichte gar oft nur aus Furcht und Zwang ihre Einwilligung zu der Ehe mit einem Heiden gaben, welche sie als Christinnen im Herzen verabscheuten.

Eine andere Stelle, in welcher sich Ambrosius gegen die gemischten Ehen erklärt, finden wir in seiner Expositio in ps. 118, wo es heißt: Quanti foris confessi sunt, et intus negaverunt. Namque uxoris ducendae gratia, quae gentili viro a

christianis parentibus negabatur, simulata ad tempus fide, plerique produntur, quod foris confessi sunt, intus negasse. An fornicationis causa tantummodo putamus Dominum Deum nostrum in populum Judaeorum tam severe esse commotum, ut viginti tria millia de populo necarentur, propterea quod Madianitae gentis feminis concubitu miscerentur; ac non eo, quod per illos concubitus alienigenarum desciscere a fide, negare Dominum cogerentur?

Weil die Religions-Verſchiedenheit zur Zeit des heil. Ambroſius als ein Eheverboth angeſehen wurde, und deßhalb die Chriſten ſich weigerten, ihre Töchter an Heiden zu verheirathen: ſo mag es oft geſchehen ſeyn, daß ein Heide, dem es um die Heirath mit einer Chriſtinn zu thun war, das Verſprechen gab, ſich zum Chriſtenthume zu bekennen. Ambroſius warnet aber die Chriſten vor einem gar zu großen Vertrauen auf ein ſolches Verſprechen, indem viele Heiden, am Ziele ihrer Wünſche angelangt, durch die That zeigen, daß es ihnen mit einem ſolchen Verſprechen keineswegs Ernſt geweſen ſey, ſondern daß ſie dasſelbe nur aus ſinnlichen Rückſichten gemacht haben; weßhalb ſie auch dann als Heiden mit ihrer chriſtlichen Gattinn fortleben, und durch ein ſolches verbothenes, folglich ſündhaftes Zuſammenleben Gott beleidigen, weil ſie ſich muthwillig in die nächſte Gelegenheit zu der ſchrecklichen Sünde der Apoſtaſie verſetzt haben. Um nun zu zeigen, wie ſehr ein Umgang, in welchem man in ſtäter Gefahr ſey, ſeinen Glauben zu verlieren, Gott mißfällig ſey, beruft er ſich auf 4. B. Moſ. 25, 1. folg. wo erzählt wird, daß nicht die Unzucht allein, welche die Iſraeliten mit fremden Weibern trieben, den Zorn Gottes ſo ſehr rege gemacht habe, ſondern vorzüglich die Apoſtaſie von dem wahren iſraelitiſchen Glauben, zu welcher ſie durch die ausländiſchen Frauen verleitet wurden. Hier hebt alſo Ambroſius vornehmlich die Gefahr der Apoſtaſie heraus, als begründende Urſache des Eheverbothes der Religions-Verſchiedenheit.

Von einer andern Seite ſtellt Ambroſius die Unzuläßigkeit der gemiſchten Ehen dar in Expositione Evangelii secundum Lucam (c. 16. v. 18.) wo er ſchreibt: Quidam putant omne

conjugium a Deo esse, maxime quia scriptum est: quae Deus conjunxit, homo non separet. Ergo si omne conjugium a Deo est, omne conjugium non licet solvi. Et quomodo apostolus dixit: Quodsi infidelis discedit, discedat (1. Cor. 7, 15)? in quo et mirabiliter noluit apud christianos causam residere divortii, et ostendit, non a Deo omne conjugium; neque enim christianae gentilibus Dei judicio copulantur, cum lex prohibeat. Sed occurrit illud, quod ait Salomon: Domum et substantiam partiuntur patres filiis, a Deo autem praeparabitur viro uxor. Quod, qui in graeco legit, non putat esse contrarium. Bene enim dixit Graecus: ἁρμοσεται; harmonia enim conveniens et apta rerum omnium dicitur commissa connexio. Harmonia est, dum fistulae organi, per ordinem copulatae, legitimae tenent gratiam cantilenae, chordarumque aptus servat ordo concordiam. Itaque non habent harmoniam suam nuptiae, quando christiano viro gentilis mulier (man vergleiche die obige Bemerkung zu Göschels Behauptung) non legitime copulatur. Ergo ubi nuptiae, harmonia; ubi harmonia, Deus jungit; ubi harmonia non est, pugna atque dissensio est, quae non est a Deo, quia Deus charitas est.

Ambrosius antwortet in diesem Abschnitte seiner Erklärung des Evangeliums des heil. Lucas zuerst auf einen Einwurf derjenigen, welche bey der Wahl des Gatten gar nichts anders berücksichtigt wissen wollen, als ihre gar oft nicht aus ganz lauteren Quellen entspringenden Neigungen und Gefühle. In diesen glauben sie einen Fingerzeig Gottes zu entdecken, jene Person zu ehelichen, zu der sie ihre Leidenschaft hinzieht, und was Gott auf diese Weise verbunden hat, so argumentiren sie weiter, das soll der Mensch nicht scheiden. Wir haben auf diesen Einwurf schon oben bey Gelegenheit der Citaten aus der heil. Schrift geantwortet. Ambrosius thut dieses in der obigen Stelle. Nicht jedes conjugium ist von Gott, denn wäre dieses, so könnte kein conjugium aufgelöset werden. Nun gibt aber der Apostel, nach der Ansicht des heil. Ambrosius, zu, daß das conjugium zwischen einem Christen und Ungläubigen aufgelöst werden könne, was

Ambroſius aus den Worten: quodsi infidelis discedit, discedat, ſchließt; alſo iſt ein ſolches durch das Geſetz verbothene conjugium nicht von Gott. Dieſe mögliche Auflöſung der Ehe zwiſchen einem Chriſten und Ungläubigen, von der Ambroſius die Worte Pauli verſteht, zeigt alſo an, daß eine ſolche Ehe nicht Gottes Werk ſey. Denn was Gott zuſammengefügt hat, ſoll der Menſch nicht trennen. — Daß eine ſolche Ehe nicht Gottes Werk ſey, ſchließt Ambroſius ferner aus der Ähnlichkeit des Wortes harmonia mit dem griechiſchen ἁρμοζω oder ἁρμοττω, welches in der griechiſchen Überſetzung der Stelle proverb. 19, 14. vorkömmt, und das apte connecto, apto, accommodo, jungo, ordino, do nuptum bedeutet. In jener Stelle heißt es: A Deo praeparabitur (ἁρμοσεται) viro uxor. Dieſes kann man aber, nach Ambroſius, nur von jener Ehe ſagen, in welcher die innigſte Übereinſtimmung in Allem, um ſo mehr alſo in dem Wichtigſten, in der Religion, zwiſchen den Ehegatten Statt findet. Wo dieſe Übereinſtimmung in der Religion fehlt, da iſt keine Harmonie zwiſchen den Gatten, von ihnen kann das ἁρμοττεσθαι nicht ausgeſagt werden, folglich iſt ihre Ehe auch nicht von Gott; ſie iſt nicht Gottes Werk, ſondern bloß Gottes Zulaſſung. Denn da Gott die Liebe iſt, ſo kann er unmöglich ſeine Zuſtimmung zu einer Verbindung geben, welcher wegen Religions-Verſchiedenheit das Merkmahl der wahren Liebe und Eintracht mangelt. Dieſe Argumentation des heil. Ambroſius gilt wieder beynahe von allen Arten gemiſchter Ehen. Non sunt a Deo, denn nach den Religions-Grundſätzen der meiſten Nichtkatholiken iſt ihre Verbindung nicht unauflöslich, ſie kann getrennt werden, quod autem Deus conjunxit, homo non separet. — Wo die Ehe getrennt werden kann, da iſt ſie nicht von Gott. Und mehr oder weniger wird es auch bey jeder gemiſchten Ehe an der wahren allſeitigen innigen Eintracht fehlen; wenigſtens in der heiligſten Angelegenheit des Menſchen herrſcht unter den Gatten nicht Übereinſtimmung, alſo kann auch der Gatte nicht ſagen: A Deo praeparata est mihi uxor, das ἁρμοττεσθαι findet hier keine Anwendung.

Die Grundſätze über die gemiſchten Ehen, welche wir bis jetzt

aus den Schriften des h. Ambroſius kennen gelernt haben, prägt derſelbe heil. Vater auch dem Vigilius, Biſchofe von Trient, ein. Der h. Ambroſius ſchrieb nähmlich dem neuen Biſchofe von Trient, auf welche Art und Weiſe er ſeine Paſtoral-Pflichten erfüllen könne, und unter dieſen hält Ambroſius für eine der wichtigſten die Verhinderung der gemiſchten Ehen, oder wie es die damahligen Zeitumſtände mit ſich brachten, die Verhinderung der Ehen zwiſchen Chriſten und Heiden. Die hieher gehörige Stelle aus dem Briefe des heil. Biſchofs von Mailand iſt folgende: Primum omnium cognosce, Ecclesiam Domini tibi commissam; ideo vitandum semper, ne quid obrepat offensionis, et fiat vel commune corpus ejus Gentilium admixtione. Unde Scriptura tibi dicit: Ne accipias uxorem de filiabus Chananaeorum (Genes. 28.), sed vade in Mesopotamiam in domum Bathuelis i. e. domum sapientiae et de filiabus Laban tibi acquire copulam. Doce ergo plebem, ut non ex alienigenis, sed ex domibus christianis conjugii quaeratur copula. — Nun folgen mehrere ſehr wichtige Vorſchriften zur heilbringenden Verwaltung des geiſtigen Hirtenamtes, worauf dann Ambroſius wieder fortfährt: Sed prope nihil gravius, quam copulari alienigenae, ubi et libidinis et discordiae incentiva et sacrilegii flagitia conflantur. Nam cum ipsum conjugium velamine sacerdotali et benedictione sanctificari oporteat: quomodo potest conjugium dici, ubi non est fidei concordia? Cum oratio communis esse debeat, quomodo inter dispares devotione potest esse conjugii communis charitas? Saepe plerique capti amore feminarum fidem suam prodiderunt, ut patrum populus in Belphegor. Unde Phinees arrepto gladio interfecit Hebraeum et Madianiten feminam et mitigavit indignationem divinam, ne totus populus exstingueretur. Quid de pluribus exemplis loquar? Ex multis unum proferam, ut ejus commemoratione liqueat, quam perniciosum sit, alienigenae mulieris adscivisse copulam. Quis fortior et ab incunabulis suis munitior Dei spiritu, quam Nazaraeus Samson? Et ipse proditus est, et ipse per mulierem non potuit suam tenere gratiam. — Hoc ergo

exemplo liquet, alienigenarum consortia refugienda, ne pro charitate conjugii proditionis insidiae succedant.

Die Argumente, welche in dieſer Stelle Ambroſius zum Beweiſe der Unzuläßigkeit gemiſchter Ehen anwendet, ſind beynahe alle ſchon weitläufiger beſprochen worden, weßhalb ſie hier nur angedeutet werden ſollen. Die Kirche Jeſu Chriſti wird durch derley Ehen verunreinigt und herabgewürdiget (commune fit corpus Ecclesiae Gentilium admixtione), indem ein Glied derſelben ſich mit einem ihrer Feinde verbindet, unter welche alle jene zu rechnen ſind, die ſich außer der Kirche befinden. Bey dem einzelnen Gläubigen iſt wegen der Heiligkeit des Chriſtenleibes die Ehe eines Chriſten mit einem Ungläubigen ein sacrilegium. Auch ergeben ſich Schwierigkeiten in Beziehung auf die Realiſirung der Ehezwecke, indem gemiſchte Ehen einen reichhaltigen Stoff zu Uneinigkeiten darbiethen, und die öffentliche und häusliche Andacht beyder Gatten hindern, weßhalb auch eine wahre Liebe unter ihnen nicht beſtehen kann. Aus dem Beyſpiele des durch Weiber verführten Samſon ſchließt Ambroſius auf Gefahr der Apoſtaſie des chriſtlichen Gatten. Dieſes ſind die gewöhnlichen Argumente, die bereits vorgekommen ſind. Aber Ambroſius geht noch tiefer in die Sache hinein, indem er nähmlich die Sacraments-Eigenſchaft der Ehe berückſichtiget in den Worten: Cum ipsum conjugium velamine sacerdotali et benedictione sanctificari oporteat, quomodo potest conjugium dici, ubi non est fidei concordia? Schon aus der Stelle Tertullians: Unde sufficiamus ad enarrandam felicitatem ejus matrimonii, quod Ecclesia conciliat, et confirmat oblatio, et obsignat benedictio, Angeli renuntiant, Pater rato habet? läßt ſich einiger Maßen auf den Mangel der Sacraments-Eigenſchaft bey gemiſchten Ehen ſchließen. Denn da Tertullian in jener Stelle indirect argumentirt, ſo kann man vermöge der Oppoſition ſagen: Matrimonium christianum inter et gentilem (mixtum) Ecclesia non conciliat, oblatio non confirmat, benedictio non obsignat, angeli illud non renuntiant, Pater non rato habet, wo dann die Sacramentlichkeit der gemiſchten Ehen nothwendiger Weiſe wegfällt. Auf dieſelbe Weiſe ſpricht ſich hierüber

Ambroſius in ſeinem Schreiben an Vigilius aus. Wiewohl die Stelle nicht ganz deutlich iſt, wollen wir doch den Sinn derſelben zu eruiren ſuchen. Die Ehe (ſagt Ambroſius) muß durch die prieſterliche Einſegnung geheiliget werden, nun kann man aber die Ehe zwiſchen einem Chriſten und Heiden gar kein conjugium nennen, nam quomodo potest conjugium dici, ubi non est fidei concordia, alſo kann auch die Ehe zwiſchen einem Chriſten und Heiden, eben weil ſie wegen der Glaubensverſchiedenheit kein wahres conjugium iſt, nicht durch die prieſterliche Einſegnung geheiliget werden. Jene Theologen alſo, welche die prieſterliche Einſegnung als ein weſentliches Erforderniß zum Sacramente der Ehe anſehen, können ſich auf dieſe Stelle des heil. Ambroſius berufen, wenn ſie die Sacraments-Eigenſchaft der gemiſchten Ehen anſtreiten*). Denn die sanctificatio conjugii, welche Ambroſius mit der benedictio sacerdotalis in Verbindung bringt, ſcheint offenbar darauf hinzudeuten, daß in dieſer Stelle von der Sacraments-Eigenſchaft der Ehe die Rede ſey. — Freylich iſt hier die Meinung jener Theologen gar nicht berückſichtiget, welche in den Contrahenten den Miniſter des Ehe-Sacramentes finden. Ohne mich hier für die eine oder die andere Meinung zu erklären, weil es nicht zur Sache gehört, glaube ich doch mit Recht behaupten zu können, daß Tertullian und der heil. Ambroſius die Mitwirkung der Kirche zur Sanctification der Ehe fordern. Gibt man dieſes zu, ſo ſteht die obige Argumentation feſt, nach welcher der heil. Ambroſius, ſo wie Tertullian, in den gemiſchten Ehen den Mangel des Sacramentes behaupten. Übrigens möchte ich mich in die weitere Unterſuchung dieſer ſchwierigen Frage nicht gerne einlaſſen, ſondern lieber mit dem heil. Auguſtin geſtehen (lib. 1. de adult. conjug.): Quaestionem de conjugiis obscurissimam et implicatissimam esse non nescio, nec audeo profiteri, omnes ejus sinus vel in hoc

*) Dieſer Gegenſtand und insbeſondere die angeführte Stelle des heil. Ambroſius iſt beſprochen im 10. Jahrgange der neuen theologiſchen Zeitſchrift, 1. Heft Nro. VII. Excurs veranlaßt durch die Abhandlung des Dr. G. D. Berg. ꝛc.

opere vel in alio me adhuc explicuisse, vel jam posse, si urgear, explicare. Indeſſen, damit hierüber doch Etwas geſagt werde, will ich die Meinung eines der berühmteren katholiſchen Theologen über dieſen Gegenſtand anführen, nähmlich die Meinung, welche Heinrich Klee in ſeinem ſchon citirten Buche S. 108 ausſpricht: „Anlangend das theoretiſche Sacrament, ſo wird die Vereinigung Chriſti und der Kirche durch die zwey im Glauben ſich Widerſprechenden nicht gut dargeſtellt, und (anlangend) das practiſche Sacrament, ſo ſteht bey dem Unglauben an dasſelbe eine rechte Vorbereitung, eben ſo eine bleibende nothwendige Hochhaltung der Ehe ordentlich nicht zu erwarten.“ Und in der hieher gehörigen Note: „Daß aber, welcher von den Unkatholiſchen mit frommen Sinne, mit Glauben, Liebe, mit Reue über ſeine Sünden in die Ehe, wie Gott und Chriſtus ſie in der Kirche wollen und haben, eintritt, das Sacrament und ſeine Gnade als lebendige hat, iſt mir gewiß.“ Aber der wie vielſte von denen, welche gemiſchte Ehen eingehen, wird ſo disponirt ſeyn!

Mit dieſer Bemerkung ſchließen wir die Erklärung der aus den Werken des heil. Ambroſius entnommenen Stellen, in denen dieſer heilige Vater von den gemiſchten Ehen handelt. Niemand, der dieſe Stellen lieſt, wird über die Meinung des heil. Ambroſius von den gemiſchten Ehen im Zweifel ſeyn.

14. §. Hieronymus.

Zur Zeit des heil. Hieronymus ſcheinen die Chriſten in der Beobachtung des Disciplinar-Geſetzes der Kirche in Beziehung auf die gemiſchten Ehen nicht gar ſorgfältig geweſen zu ſeyn; denn Hieronymus klagt bitter über die Sorgloſigkeit der Chriſten in dieſem Puncte, und er fürchtet bey dem Feſthalten an die kirchliche Disciplin einen ſtarken Widerſtand von Seite ſinnlicher Menſchen. Allein aus dieſer tadelnswürdigen Handlungsweiſe einiger Chriſten folgt noch keineswegs, daß die Kirche von dem in ihrem Weſen liegenden ſtrengen Eheverbothe der Religions-Verſchiedenheit nachgelaſſen habe. Ein ſolcher Schluß wäre ein falſcher. So wenig man aus den heut zu Tage leider ſo häufigen

Übertretungen der Kirchengebothe auf das Nichtdaseyn derselben schließen kann: eben so wenig kann man aus der Nichtbeachtung des kirchlichen Eheverbothes der Religions-Verschiedenheit zur Zeit des heil. Hieronymus darauf schließen, daß die Kirche dasselbe nicht mehr urgirt habe. Und dennoch machen die Vertheidiger der gemischten Ehen einen solchen Schluß. Denn aus den Worten des heil. Hieronymus: Nunc pleraeque junguntur gentilibus (lib. contra Jovin.) schließt der anonyme katholische Geistliche, zu dessen Vorwortsprecher Leander van Eß sich hergegeben hat, S. 51 seines Büchleins: „daß die Ehen der Christen mit Nichtchristen nicht nur für gültig und rechtmäßig angesehen wurden, sondern auch daß man sie im gemeinen Leben nicht einmahl für unerlaubt hielt.“ Und S. 50: „Hieronymus (ep. 107 ad Laetam.) urtheilt hierin anderswo günstiger, und glaubt, daß ein ungläubiger Ehemann, der seine gläubige Frau beybehält, für das Christenthum gewonnen sey; derselbe bemerkt sogar von einem gelehrten Götzenpriester, der eine christliche Gattinn hatte, mit welchem Vergnügen er seine kleine Enkelinn christlich stammeln hörte.“ So scheint es also, als wenn in der katholischen Kirche der heil. Hieronymus der erste Vertheidiger der gemischten Ehen gewesen sey. Ob sich dieses wirklich so verhalte, wollen wir nun untersuchen, und deßhalb jene Stellen aus den Schriften des heil. Hieronymus, welche die gemischten Ehen so stark begünstigen sollen, näher betrachten.

Im ersten Buche contra Jovinianum c. 19 äußert sich Hieronymus folgender Maßen über die gemischten Ehen: His autem, qui matrimonio juncti sunt etc. (hier folgt die ganze schon oben citirte Stelle aus 1. Corinth. 7.) Hic locus .... his, quos in matrimonio deprehendisset fides, hoc est, si unus credidisset e duobus, praecipit, ne credens repudiet non credentem. Causisque expositis, quod candidatus fidei sit infidelis, si nolit a credente discedere: e contrario jubet, si infidelis repudiet fidelem, propter fidem Christi discedere debere credentem, nec conjugem praeferat Christo, cui etiam anima postponenda est. At nunc pleraeque, contemnentes apostoli jussionem, junguntur Gentilibus, et

templa Christi idolis prostituunt, nec intelligunt, se corporis ejus partem esse, cujus et costae sunt. Ignoscit Apostolus infidelium conjunctioni, quae, habentes maritos, in Christum postea crediderunt, non his, quae, cum christianae essent, nupserunt Gentilibus, ad quos alibi loquitur: Nolite jugum ducere cum infidelibus etc. (2. Corinth. 6, 14 sq.) Licet enim in me saevituras sciam plurimas matronarum, licet eadem impudentia, qua Dominum contemserunt, in me pulicem et Christianorum minimum debacchaturas: tamen dicam quod sentio, loquar, quod me apostolus docuit, non illas justitiae esse, sed iniquitatis, non lucis, sed tenebrarum, non Christi, sed Belial, non templa Dei viventis, sed fana et idola mortuorum. Vis apertius discere, quod christianae omnino non liceat ethnico nubere? Audi eundem apostolum (1. Cor. 7, 39): Tantum in Domino i. e. Christiano. Qui secundas tertiasque nuptias concedit in Domino, primas cum ethnico prohibet. Unde et Abraham adjurat servum in femore suo, hoc est: in Christo, qui de ejus semine erat nasciturus, ut filio suo Isac alienigenam non adducat uxorem. Et Esdras offensam Dei hujuscemodi uxorum repudiatione compescit. Et Malachias propheta: praevaricatus est, inquit, Juda et abominatio facta est in Israel et in Jerusalem, quia contaminavit Judas sanctificationem Domini, quam dilexit, et habuit filiam Dei alieni. Damit vergleiche man eine Stelle des heil. Hieronymus aus deſſen 91. Briefe (ad Ageruchiam): Mulier alligata est etc. (1. Cor. 7.) Quodque addit: Tantum in Domino, amputat ethnicorum conjugia, de quibus in alio loco dixerat: Nolite jugum ducere cum infidelibus etc. (2. Cor. 6.), ne scilicet aremus in bove et asino, ne tunica nuptialis vario sit texta subtegmine.

In dieſer Stelle kann man wahrlich nichts finden, wodurch die gemiſchten Ehen begünſtigt würden. Hieronymus klagt über die Nichtachtung der Disciplin der Kirche in Beziehung auf die Ehen zwiſchen Chriſten und Heiden, und nennt, wie Tertullian, Cyprian und Zeno, eine ſolche Ehe eine prostitutio templorum

Christi idolis facta. Um dieſes zu erläutern, ſpielt Hieronymus auf die Schöpfungsgeſchichte des Menſchen an, aus welcher er zeigt, daß die Chriſten durch die Ehe mit einem Heiden ſich gleichſam von Chriſto trennen. Dieſe Anſpielung iſt in den Worten enthalten: nec intelligunt, se corporis ejus partem esse, cujus et costae sunt. Das Weib iſt gebildet aus einer Rippe des Mannes, und als Weib ein Theil ſeines Leibes. Weil nun die Chriſtinn durch die Ehe mit einem Heiden gleichſam ein Theil ſeines Leibes wird, ihr Leib aber ein Tempel Jeſu Chriſti iſt, ſo entheiliget ſie durch ihre Verbindung den Tempel Jeſu Chriſti, und weihet denſelben gleichſam den Götzen; das iſt die prostitutio templorum Christi idolis facta. Wohl wußte der heilige Kirchenlehrer, daß er wegen dieſer Anſicht heftigen Widerſtand erfahren werde (licet in me saevituras sciam plurimas matronarum, licet eadem impudentia, qua Dominum contemserunt, in me pulicem et Christianorum minimum debacchaturas): indeſſen dieſer Widerſtand konnte ihn nicht abhalten von der kräftigen Darſtellung der Wahrheit, weil er ſeine Anſicht über die gemiſchten Ehen in der heil. Schrift gegründet fand, weil er nur lehrte, was er ſelbſt von dem Apoſtel gelernt hatte. Die Beweisſtellen, die er für ſich citirt, ſind uns bereits bekannt, nähmlich das: Tantum in Domino des erſten Briefes an die Corinther (7. 39.), und die Stelle, 2. Cor. c. 6, 14 sq. welche er im Briefe ad Ageruchiam mit Berufung auf das alte Teſtament erklärt, wo ſelbſt bey Thieren, die zur Arbeit verwendet werden, und bey den Stoffen, aus denen man die Kleidung bereitet, eine gewiſſe Gleichheit gefordert wird. Eben ſo bedarf das angeführte Beyſpiel Abrahams, Esdrä und die Stelle aus Malachias hier keine nähere Erläuterung, indem dieſe bereits bey einer andern Gelegenheit gegeben wurde. Was die Stelle 1. Cor. 7, 12 sq. anbelangt, ſo denkt Hieronymus über dieſelbe gerade ſo, wie Tertullian. Es wird nähmlich in derſelben blos dem, während der urſprünglich zwiſchen zwey Ungläubigen geſchloſſenen Ehe, zum Chriſtenthume bekehrten Heiden erlaubt, ſeine Ehe fortzuſetzen, wenn der heidniſche Gatte durch ſeine Einwilligung hiezu einen für das Chriſtenthum nicht abgeneigten

Sinn zeigt; keineswegs aber gestattet jene Stelle die Eingehung einer Ehe zwischen Personen verschiedener Religion. — So denkt Hieronymus über die gemischten Ehen. Der anonyme katholische Geistliche, dessen Worte wir oben citirt haben, hätte daher, als er ex lib 1. contra Jovinian. die Worte: Nunc pleraeque junguntur Gentilibus für sich anführte, das Folgende: et templa Christi prostituunt idolis etc. nicht übersehen sollen. Wir könnten auch vielleicht heut zu Tage sagen: Nunc pleraeque (catholicae) junguntur acatholicis, ohne daß auch nur Ein wahrer Katholik die Folgerung gelten ließe: also sind die gemischten Ehen erlaubt.

Schwieriger scheint die aus dem Briefe des heil. Hieronymus ad Lactam entnommene Stelle. Allein wenn wir sie in ihrem Contexte untersucht haben werden, wird es sich zeigen, daß auch aus ihr die Begünstiger der gemischten Ehen nichts für sich argumentiren können. Sie lautet: Apostolus Paulus, scribens ad Corinthios, et rudem Christi Ecclesiam sacris instituens disciplinis, inter caetera mandata, hoc quoque proposuit dicens: Si qua mulier habet virum infidelem et hic consentit habitare cum ea, non dimittat virum; sanctificatus est enim vir infidelis in uxore fideli, et sanctificata est mulier infidelis in viro fideli. Alioquin filii vestri immundi essent, nunc autem mundi sunt. Si cui forte hactenus videbantur nimium disciplinae vincula laxata, et praeceps indulgentia praeceptoris, consideret domum patris tui, clarissimi quidem et eruditissimi viri, sed adhuc ambulantis in tenebris, et intelliget consilium Apostoli illuc profecisse, ut radicis amaritudinem dulcedo fructuum compensaret, et viles virgulae balsama pretiosa sudarent. Tu es nata de impari matrimonio, et de te et Toxotio meo Paula generata est. Quis hoc crederet, ut Albini Pontificis neptis de repromissione martyris nasceretur? ut, praesente et gaudente avo, parvulae adhuc lingua balbutiens Christi alleluja resonaret? ut virginem Dei in suo gremio nutriret senex? Et bene feliciterque exspectavimus. Sancta et fidelis domus virum sanctificat infidelem. Jam candida-

tus est fidei, quem filiorum et nepotum credens turba circumdat. Ego puto, et ipsum Jovem, si habuisset talem cognationem, potuisse in Christum credere. Despuat licet et irrideat epistolam meam, et me vel stultum vel insanum clamitet: hoc et gener ejus faciebat, antequam crederet. Fiunt, non nascuntur Christiani. Auratum squalet Capitolium, fuligine et aranearum telis omnia Romae templa cooperta sunt. Movetur urbs sedibus suis, et inundans populus ante delubra semituta currit ad Martyrum tumulos. Si non extorquet fidem prudentia, extorqueat saltem verecundia. Hoc Laeta, religiosissima in Christo filia, dictum sit, ut non desperes parentis salutem, et eadem fide, qua meruisti filiam, et patrem recipias, totiusque domus beatitudine perfruaris, scieus illud a Domino repromissum. Quae apud homines impossibilia, apud Deum possibilia sunt. Numquam est sera conversio. Latro de cruce transit in paradisum. Nabuchodonosor rex Babylonis, post efferatiouem corporis et cordis et belluarum in eremo convictum, mentem recepit humanam.

Nun dieſer Brief des heil. Hieronymus an ſeine Bekannte Laeta ſoll denn die gemiſchten Ehen begünſtigen. Allein es ſcheint nur ſo. Daß er denſelben nicht das Wort rede, ergibt ſich ſchon aus der Veranlaſſung des Briefes. Laeta war geboren von einer Mutter, die in einer gemiſchten Ehe lebte, ihr Vater, nähmlich Albinus, war ein Götzenprieſter, ihre Mutter eine Chriſtinn. Indeſſen ſcheint aus dem ganzen Conterte hervorzugehen, daß auch die Gattinn des Albinus, als ſie ihn heirathete, eine Heidinn war; denn Hieronymus bezieht auf ihre Ehe die Stelle 1. Corinth. 7, 14. sq., welche gewiß nur von einer urſprünglich gleichen, und erſt nach der Eheſchließung durch Bekehrung Eines Theiles ungleich gewordenen Ehe handelt. Aus dieſer Ehe war nun Laeta entſproſſen, die dann einen gewiſſen Toxotius heirathete, und von ihm ein Mädchen, mit Nahmen Paula, gebar, die als Kind chriſtlicher Ältern chriſtlich erzogen wurde. Nun dieſe Laeta hatte den heil. Hieronymus um Maßregeln gebethen, nach denen ſie bey der Erziehung ihrer Tochter Paula zu Werke gehen

ſolle, und zugleich Beſorgniß geäußert wegen des Heiles ihres Vaters Albinus, der auch als Greis dem Götzendienſte noch immer nicht entſagt hatte. Hierauf antwortet nun Hieronymus in dem vorſtehenden Briefe, in welchem aber auch nicht Ein Wort vorkommt, welches die Schließung der Ehe zwiſchen Perſonen verſchiedenen Religions-Bekenntniſſes billigte. Vielmehr zeigt er bloß, daß man die Kirche keiner ſorgloſen Nachſicht beſchuldigen könne, weil ſie dem während der Ehe chriſtlich gewordenen Gatten erlaubt, die Ehe mit dem Ungläubigen fortzuſetzen, wenn es mit der Zuſtimmung des Letzteren geſchehen kann. Denn aus der Fortſetzung einer ſolchen Ehe laſſen ſich die ſchönſten Folgen erwarten ſowohl für die Kinder, als auch für den noch ungläubigen Gatten, welche Folgen Hieronymus der Laeta in ihrem eigenen Hauſe nachweiſet. Auch habe den Apoſtel gewiß nur die Berückſichtigung des Seelenheiles der Kinder und des andern Gatten beſtimmt, die Auflöſung oder Scheidung einer ſolchen Ehe zu widerrathen. Denn für das Heil der Kinder wäre eine ſolche Auflöſung bedenklich, indem ſie, wahrſcheinlich unter der Obhuth ihres Vaters bleibend, nicht in der chriſtlichen Religion erzogen würden, was gewiß jederzeit bey allen Kindern geſchah, wenn mit Einſtimmung des heidniſchen Gatten die Eheleute beyſammen blieben. Daher waren dann die chriſtlichen Kinder eines heidniſchen Vaters dulces fructus ex radice amara, und balsama pretiosa ex vilibus virgulis. Für das Seelenheil des Gatten war das Fortleben mit ſeiner chriſtlichen Gattinn erſprießlich, weil er in der Geſellſchaft einer chriſtlichen Frau und chriſtlicher Kinder mit der Gnade Gottes für das Chriſtenthum gewonnen werden konnte. Dieſe Rückſichten auf das Heil der Kinder und des Gatten rechtfertigen nach der Anſicht des heil. Hieronymus die Nachſicht des Apoſtels und der Kirche, vermöge welcher dem während der Ehe gläubig gewordenen Gatten mit dem Ungläubigen fortzuleben geſtattet wird. Auf dieſe Art hob der heil. Hieronymus die Bedenklichkeit der Laeta, die wahrſcheinlich glauben mochte, daß die Kirche in dieſem Puncte zu nachſichtig ſey, und daß vielmehr, ſobald Ein Ehegatte gläubig wird, die Ehe alſogleich getrennt werden ſolle. Übrigens tröſtet

er ſie, und ermuntert ſie, an dem Heile ihres Vaters Albinus noch nicht zu verzweifeln. Bey Gott ſey ja Alles möglich. So wie er dem Nabuchodonoſor, dem Schächer am Kreuze ſeine Gnade nicht entzogen habe, ſo könne er auch noch den Albinus im höchſten Alter auf beſſere Wege bringen. — Im ganzen Briefe ad Laetam iſt alſo von der Eingehung einer Ehe zwiſchen Perſonen verſchiedenen Religions-Bekenntniſſes auch nicht die leiſeſte Andeutung; wie man ſich daher auf dieſen Brief, als begünſtigend die Eingehung der gemiſchten Ehen, habe berufen können, iſt ſchwer einzuſehen. Auch in unſerer Zeit zweifelt kein Menſch, daß die Ehe auch auf erlaubte Weiſe fortgeſetzt werden könne, ja müſſe, wenn auch während der Ehe Ein Gatte ſein Religions-Bekenntniß ändert; aber deßhalb darf ſich noch Niemand zu dem Schluſſe berechtiget glauben, daß eine Ehe zwiſchen Perſonen verſchiedener Religion auch auf erlaubte Weiſe eingegangen werden könne.

Die Anſicht des heil. Hieronymus alſo in Beziehung auf die Eingehung gemiſchter Ehen iſt in ſeinem Buche adversus Jovinianum und in ſeinem Briefe ad Ageruchiam enthalten, und daß er ſie mißbilligt, und dieſe Mißbilligung in der heiligen Schrift ausgeſprochen nachweiſet, iſt dort klar ausgeſprochen. Im Briefe ad Laetam rechtfertigt er bloß die im erſten Briefe an die Corinther 7, 14. sq. enthaltene Erlaubniß des Apoſtels, ohne von der Eingehung einer in Beziehung auf Religion ungleichen Ehe zu reden. Daher iſt auch das Zeugniß des heil. Hieronymus von der Art, daß es unſere Anſicht von der Unerlaubtheit der gemiſchten Ehen beſtätigt.

15. §. Auguſtinus.

Noch genauer als bey den aus den Werken des heil. Hieronymus entnommenen Stellen, müſſen wir bey dem Zeugniſſe des heil. Auguſtinus über die gemiſchten Ehen zu Werke gehen. Denn unſere Gegner, welche den gemiſchten Ehen das Wort reden, berufen ſich vorzüglich auf den heil. Auguſtin, und während dem ſie in dem Zeugniſſe des heil. Hieronymus nur eine indirecte Begünſtigung derſelben finden, glauben ſie in den Schriften des

heil. Auguſtin eine ausdrückliche Gutheißung der gemiſchten Ehen anzutreffen. Es ſind vorzüglich zwey Stellen, auf welche ſie ſich berufen. Die eine iſt enthalten in libro de adulterinis conjugiis (l. 1. c. 25) wo es heißt: Non in evangelio aut ullis apostolicis literis sine ambiguitate declaratum esse recolo, utrum dominus prohibuerit, fideles infidelibus jungi. Die andere, entnommen ex libro de fide et operibus, lautet: S. Cyprianus in epistola de lapsis inter malos Christianorum mores reputat, jungere cum infidelibus vinculum matrimonii, quod nihil aliud est, quam prostituere Gentilibus membra Christi, quae nostris temporibus jam non putantur esse peccata, quoniam revera in Novo Testamento nihil inde praeceptum est, et ideo aut licere creditum est, aut velut relictum ut dubium. Fürwahr, wenn man dieſe beyden Stellen, aus ihrem Contexte geriſſen, betrachtet, könnte man auf den erſten Anblick verleitet werden, zu glauben, daß der heilige Auguſtin kein Gegner, vielmehr ein Freund der gemiſchten Ehen geweſen ſey. Allein das ſcheint nur ſo; aus dem Zuſammenhange, in welchem dieſe Stellen ſtehen, werden wir ſehen, daß ſie bey weiten nicht das enthalten, was die Vertheidiger der gemiſchten Ehen darin ſuchen. Um aber ganz ſicher zu gehen, wollen wir zuerſt mit Beſtimmtheit die Anſicht des heil. Auguſtin über die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit der gemiſchten Ehen kennen lernen, und zwar aus Stellen anderer Werke dieſes heil. Vaters; ſodann werden wir ſehen, in welchem Sinne obige zwey Stellen zu nehmen ſeyen.

Die damahlige Praxis in Beziehung auf Ehen zwiſchen Perſonen verſchiedenen Religions-Bekenntniſſes bezeuget der heil. Auguſtin in ſeinem Briefe ad Rusticum, indem er ſchreibt: Quamvis tibi (Rustico scilicet) et universae domui tuae omnia bona optem: tamen, quae me moveant, ut de puella, quam petis, nihil adhuc audeam polliceri, quantum sufficere visum est, (scribam). Si enim tu, cum certissime noveris, etiamsi nostrae absolutae sit potestatis, quamlibet puellam in conjugium tradere, tradi a nobis christianam nisi Christiano non posse, nihil tamen mihi tale de filio tuo,

quem adhuc paganum audio, promittere voluisti: quanto magis ego ... quidquam de illius puellae connubio spondere non debeo, etiamsi quod dixi, de filio tuo non tantum promissum tenerem, sed jam etiam factum gauderem.

Auguſtinus ſollte alſo, wie ſich aus dem Inhalte dieſes Briefes ergibt, dazu mitwirken, daß zwiſchen dem Sohne des Ruſticus und einer chriſtlichen Jungfrau eine Ehe zu Stande käme. Dazu will ſich der heil. Auguſtin nur unter der Bedingung verſtehen, daß der Sohn des Ruſticus ein Chriſt werde; ja nicht einmahl das Verſprechen, die chriſtliche Religion anzunehmen genügte, weil, wie wir aus der Stelle des heil. Ambroſius (Exposit in ps. 118) erſehen haben, die Chriſten gar oft durch die Nichterfüllung des gegebenen Verſprechens getäuſcht wurden; der Heide, welcher eine Chriſtinn heirathen wollte, mußte in der That zuvor ein Chriſt werden. Die Worte: etiamsi nostrae absolutae sit potestatis, quamlibet puellam in conjugium tradere, dürfen uns nicht im Mindeſten beirren, indem das Darauffolgende: tradi a nobis christiana nisi christiano non potest, recht klar andeuten, wie wir jene absoluta potestas zu erklären haben. Freylich konnten chriſtliche Ältern ihre chriſtlichen Kinder Heiden zur Ehe geben, die Ehe war gültig, aber deſſen ungeachtet verbothen. Wie Vieles *kann* der Menſch thun, ohne daß er es deßhalb auch thun *darf*. Zwiſchen dem Können und Dürfen iſt immer ein himmelweiter Unterſchied, ſo wie zwiſchen dem Gültigſeyn und Erlaubtſeyn einer Ehe. Wie Dr. J. Salat, der in ſeiner, unter dem Titel: Aufſchluß über den Ultrakatholicismus, München 1833 erſchienenen Schrift S. 63 im Nahmen der Wiſſenſchaft die Frage aufwirft: Wie ein Unerlaubtes gültig oder ein Gültiges unerlaubt ſeyn könne, jenen Unterſchied nicht begreifen konnte, iſt ſchwer einzuſehen. Wie viele Verträge werden abgeſchloſſen, gegen deren Gültigkeit ſich nichts ſagen läßt, ohne daß ſie deßhalb ſchon erlaubt ſind. Und wenn man nun ſchon in der Ehe nichts weiter ſehen will, als einen bloßen bürgerlichen Vertrag (aus einem höheren Standpuncte hat bis jetzt noch Keiner von denen, welche die gemiſchten Ehen vertheidigen, das eheliche Verhältniß auf-

gefaßt, ſonſt hätten ſie dieſelben nie vertheidigen können): warum ſollte denn nicht auch der Unterſchied zwiſchen Ungültigkeit und Unerlaubtheit Statt finden? Sollte denn die ſeit jeher gebräuchliche Eintheilung der Ehehinderniſſe in impedimenta dirimentia et mere prohibentia gar keinen logiſchen Grund haben?

Im Briefe ad Bonifacium ſchreibt Auguſtin: Uxorem duxisti... Uxorem non duxisses, nisi, susceptam deserens continentiam, concupiscentia victus esses, quod ego cum comperissem, fateor, miratus obstupui, dolorem autem meum ex aliqua parte consolabatur, quod audivi, te illam ducere noluisse, nisi prius catholica fuisset facta. — Der Comes Bonifacius nähmlich hatte den Entſchluß gefaßt, ehelos zu bleiben, welchen Entſchluß der heil. Auguſtin ſehr billigte. Deßhalb wunderte dieſer ſich, und ward betrübt, als er hörte, daß Bonifacius, der Begierlichkeit des Fleiſches nachgebend, eine Frau genommen habe, und ſeinen Schmerz hierüber konnte nur der Gedanke mildern, daß Bonifacius erſt dann jene weibliche Perſon zur Frau genommen habe, als ſie vom Arianismus ſich losſagend, den katholiſchen Glauben annahm. Die Ehe wäre ohne weiters gültig geweſen, wenn er ſie auch als Arianerinn geheirathet hätte, allein um ſie erlaubt zu machen, mußte ſie früher Katholikinn ſeyn.

Zur Zeit des heil. Auguſtins alſo durfte eine Chriſtinn einen Nichtchriſten auf erlaubte Weiſe nicht heirathen; wenigſtens mußte der Nichtchriſt früher verſprechen, den katholiſchen Glauben anzunehmen, ja Auguſtin wünſcht, daß die Heirath erſt dann Statt finde, nachdem der Nichtchriſt ſein Verſprechen in der That erfüllet hat. Nachdem wir uns nun von der Meinung des heil. Auguſtin über die gemiſchten Ehen überzeugt haben, wollen wir uns an die Unterſuchung jener zwey ſchwierigen Stellen machen.

Die zwey Bücher de adulterinis conjugiis ſchrieb der heil. Auguſtin an einen gewiſſen Pollentius. Scripsi duos libros (ſo ſchreibt Auguſtin im Anfange des erſten Buches) de conjugiis adulterinis, quantum potui secundum Scripturas, cupiens solvere difficillimam quaestionem. Quod utrum enodatissime

fecerim, nescio, imo vero non me pervenisse ad hujus rei perfectionem sentio, quamvis multos sinus ejus aperuerim, quod judicare poterit, quisquis intelligenter legit. — Pollentius nähmlich hatte den heil. Auguſtin um Aufklärung gebethen über die ſchwierige Lehre von der Unauflösbarkeit des Ehebandes, welche in der Stelle (1. Corinth. 7, 10.) ausgeſprochen iſt. Pollentius glaubte, daß dieſe Stelle die Unzertrennlichkeit des Ehebandes ausſpreche, daß aber von dieſer Regel Ein Fall ausgenommen werden müſſe, nähmlich die discessio propter causam fornicationis (adulterii); in dieſem Falle, meint Pollentius, ſey die Ehe auflöslich. Nicht ſo der heil. Auguſtin, welcher die abſolute Unauflösbarkeit des Ehebandes behauptet, ſo daß ſelbſt propter fornicationis (adulterii) causam die Ehe nicht getrennt werden könne, wenn auch unter dieſen Umſtänden, und zwar unter dieſen allein, eine discessio, d. i. eine Scheidung zugegeben werden müſſe; ego sensi (ſo ſchreibt er), (quod) illas innuptas manere praeceperit (nimirum Apostolus 1. Cor. 7, 10), quae a viris suis ea causa recesserint, quae sola permissa est, id est fornicationis. Dieſe ſeine Meinung beweiſet nun Auguſtin c. 1 — 13 des erſten Buches de adulterinis conjugiis. Im 13. Kapitel kömmt er dann auf die Stelle 1. Corinth. 7, 12. folg. über die er ſich ſo ausſpricht: Jam nunc illud videamus, quod ait Apostolus: Caeteris autem ego dico non Dominus, ad imparia scilicet, hoc est, ubi non ambo Christiani fuerant, conjugia locuturus. Quod mihi visum est eum monendo dixisse. Quia enim conjux fidelis relinquere conjugem licite potuit infidelem, ideo fieri hoc non Dominus sed Apostolus prohibet. Quod enim Dominus prohibet, fieri omnino non licet. Monet ergo apostolus, quo possit esse occasio multorum lucrandorum, ut fideles conjuges in relinquendis infidelibus permissa licentia non utantur. Tibi autem (er ſchreibt an Pollentius) videtur infideles quoque dimitti a fidelibus non licere, quia hoc vetat apostolus, cum ego dicam licere, quia hoc non vetat Dominus, non tamen expedire, quia hoc, ut non fiat, monet Apostolus, qui reddit etiam rationem, cur fieri non expe-

diat, quamvis liceat. Quid enim scis, inquit, mulier, si virum salvum facies? aut unde scis vir, si uxorem salvam facies? Cum etiam superius dixisset: Sanctificatus est enim vir infidelis in uxore fideli et sanctificata est mulier infidelis in fratre, hoc est in Christiano; alioquin filii vestri, inquit, immundi essent, nunc autem sancti sunt. Sic ad lucrandos conjuges et filios Christo, etiam exemplis, quae jam provenerant, videtur hortatus. Cur ergo non expediat, infideles conjuges dimitti a fidelibus, causa evidenter expressa est. Non enim propter vinculum cum talibus conjugale servandum, sed ut acquirantur Christo, recedi ab infidelibus conjugibus apostolus vetat. Multa autem sunt facienda non jubente lege, sed libera charitate et ea sunt in nostri officiis gratiora, quae cum liceret nobis non impendere, tamen dilectionis causa impendimus. Dieſen letzten Satz beweiſet nun Auguſtin durch viele aus der heil. Schrift entnommene Worte und Beyſpiele.

Wiewohl dieſer Abſchnitt eigentlich nicht zu unſerem Thema gehört, ſo wollten wir ihn doch nicht übergehen, theils wegen des Zuſammenhanges mit Stellen, welche zur Löſung unſerer Aufgabe gehören, theils weil die Frage: De libertate conjugis infidelis factae fidelis, si infidelis alter recuset cohabitare pacifice nec sine contumelia Creatoris vor nicht gar langer Zeit von Anton Joſeph Binterim wieder behandelt worden iſt, weßhalb es nicht ohne Intereſſe ſeyn wird, zu wiſſen, wie der heil. Auguſtin über dieſe Frage gedacht habe. Der heil. Auguſtin meint, es ſey erlaubt, daß der gläubig gewordene Gatte den ungläubig Gebliebenen verlaſſe, weil der Herr nicht ſelbſt dieſes zu thun verboten hatte. Pollentius hielt dieſes für unerlaubt, weil es der Apoſtel nicht wollte. Allein Auguſtin hielt dieſes Nichtwollen des Apoſtels nicht für ein ſtrictes Verboth, ſondern nur für einen Rath, oder vielmehr für ein officium charitatis, welchem ſich der chriſtlich gewordene Gatte wegen des zu hoffenden Heiles des andern Gatten und der Kinder unterziehen ſolle. Aus dieſen Urſachen fromme es nicht, von der Erlaubniß des Apoſtels Gebrauch zu machen. Licet sed

non expedit. Übrigens verſteht Auguſtin unter dem *discedere* des Apoſtels bloß eine Scheidung, keineswegs eine Trennung des Ehebandes, und ſelbſt dieſe Scheidung ſoll unterbleiben, ſobald ſich aus dem Zuſammenleben des gläubig gewordenen mit dem ungläubigen Gatten ein Vortheil für das ewige Heil des Ungläubigen erwarten läßt. Daß aber im Allgemeinen die Scheidung ſolcher Eheleute erlaubt ſey, behauptet Auguſtin im 17. und 18. Capitel, wo er ſchreibt: Quocirca si dimittere infidelem conjugem non liceret, hoc fieri Dominus prohiberet, neque id apostolus prohibens diceret: Ego dico, non Dominus. Nam si propter fornicationem carnis permittitur homo a conjuge separari: quanto magis in conjuge mentis fornicatio detestanda est, id est infidelitas, de qua scriptum est: Quoniam ecce, qui longe se facient a te, peribunt, perdidisti omnes, qui fornicantur abs te (ps. 72). Sed quia ita licitum est, ut non expediat: ne propter conjugum separationes offensi homines, ipsam doctrinam salutis, qua illicita prohibentur, exhorreant, ac si pejores atque perituri in eadem infidelitate remaneant: intercedit Apostolus, et monendo, fieri vetat, quod ita licitum est, ut tamen non expediat. Sic enim recedere ab infidelibus uxoribus vel maritis fideles viri et feminae non prohibentur a Domino, ut neque jubeantur. Nam si dimittere tales conjuges juberentur, nullus esset locus consilio monentis Apostoli, ne hoc fieret. Nullo enim modo, quod Dominus jubet, servus bonus fieri prohiberet. Namque hoc Dominus aliquando per Esdram prophetam fieri jussit et factum est. Dimiserunt Israelitae uxores alienigenas, quicumque tunc habere potuerint, per quas fiebat, ut et ipsi ad alienos seducerentur Deos, non ut illae per maritos vero acquirerentur Deo. Nondum enim tanta gratia Salvatoris illuxerat et promissis temporalibus Veteris Testamenti adhuc inhiabat illius populi multitudo. Et propterea cum bona terrena, quae pro magno exspectabant a Domino, viderent etiam his abundare, qui multos falsos colebant Deos, blanditiis uxorum prius eos verebantur offendere, deinde inducebantur, et eos colore. Unde

jusserat Dominus per S. Moysen, ne quis uxorem alienigenam duceret. Merito ergo, quas duxerant Domino prohibente, Domino jubente dimiserunt. Cum vero coepisset Gentibus Evangelium praedicari, jam conjunctos Gentiles Gentilibus reperit conjuges. Ex quibus, si non ambo crederent, sed unus aut una infidelis cum fideli consentiret habitare, nec prohiberi a Domino debuit fidelis, infidelem dimittere, nec juberi. Ideo scilicet non prohiberi, quia justitia permittit a fornicante discedere, et infidelis hominis fornicatio est major in corde, nec vera ejus pudicitia cum conjuge dici potest, quia omne, quod non est ex fide, peccatum est, quamvis veram fidelis habeat pudicitiam etiam cum infideli conjuge, quae non habet veram. Ideo autem nec juberi debuerunt fideles ab infidelibus separari, quia non contra jussionem Domini Gentiles ambo fuerant conjuncti. Quoniam ergo ab iufideli fidelem discedere nec prohibet nec jubet Dominus, ideo ut non discedat Apostolus dicit, non Dominus, habens utique Spiritum sanctum, in quo dare posset utile et fidele consilium.

Es ist also nach Augustin dem christlich gewordenen Gatten erlaubt, seine ungläubige Ehehälfte zu verlassen, weil der Herr selbst diese Scheidung nicht verbothen hat; sie ist aber deßhalb, weil sie erlaubt ist, noch nicht gebothen, vielmehr mahnet der Apostel, daß die in ihrem Religions-Bekenntnisse nun nicht übereinstimmenden Gatten bey einander bleiben sollen, weil sie zu der Zeit, als sie, beyde noch Heiden, die Ehe eingingen, dadurch gegen kein göttliches Geboth handelten; folglich auch nicht sündigten. Die göttliche Gnade ereilte den Einen Theil, er wurde Christ, allein dadurch wird das ursprünglich gültige Band der Ehe noch nicht gelöset, so meint es wenigstens der heil. Augustin. Vielmehr würde, wenn die Bekehrung zum Christenthume eine Trennung der Ehe zur Folge hätte, das Christenthum Vielen zum Anstoße werden. Um nun einen solchen Anstoß zu vermeiden, sagt der Apostel, daß nicht einmahl eine Scheidung, viel weniger eine Trennung fromme, wiewohl die Scheidung nicht verbothen sey, theils weil nach der heiligen

Schrift in casu fornicationis die Scheidung ohne weiters erlaubt ist, der Ungläubige aber eine fornicatio mentis (nach dem biblischen Sprachgebrauche, besonders nach dem des A. T.) sich zu Schulden kommen läßt, theils weil dem Ungläubigen auch die christliche Tugend der Keuschheit mangelt, indem nach der Lehre des Apostels Alles, was nicht aus dem Glauben ist, Sünde ist; aus diesen beyden Gründen könne es daher nicht verbothen seyn, daß der gläubige Gatte den Ungläubigen verlasse. Diese Scheidung ist also erlaubt, ohne gebothen zu seyn, sie frommt aber nicht, ohne verbothen zu seyn. Die Unterlassung derselben aber kann gar oft durch die christliche Liebe gefordert werden. Warum also, könnte man fragen, verboth Moses derley ungleiche Ehen, und weßhalb trennte dieselben Esdras? Augustin antwortet, wie wir gesehen haben, auf diesen Einwurf, auf welchen die Stelle 1 Corinth. c. 7. gar keinen Bezug hat, indem sie von einem ganz andern Falle handelt, nähmlich von der erst während der Ehe entstandenen Ungleichheit der Religion. Moses verboth die Eingehung gemischter Ehen wegen der Gefahr der Verführung zur Idololatrie, welche bey den irdisch gesinnten Israeliten besonders groß war, und Esdras konnte ursprünglich gemischte Ehen mit Recht trennen, weil sie gegen das ausdrückliche Verboth Gottes geschlossen waren. Allein dasselbe gilt nicht auch von einer erst nach der Schließung ungleich gewordenen Ehe. Da ist die separatio wohl licita per justitiam aber auch nicht licita propter liberam benevolentiam.

In den bis jetzt aus dem ersten Buche des heil. Augustin (de adulterin. conjug.) angeführten Abschnitten haben wir auch nicht Ein Wort gefunden, welches auf die Begünstigung der gemischten Ehen von Seiten des heil. Augustin schließen ließe, ja er handelt in dem ganzen Buche gar nicht von diesem Gegenstande, indem er sich bloß zum Zwecke setzte, den Pollentius von der Unauflösbarkeit der Ehe zu überzeugen. Vielmehr führt er einige Gründe an, welche gegen die gemischten Ehen sind, nähmlich die fornicatio mentis und den Mangel der wahren christlichen Keuschheit bey dem ungläubigen Gatten. Auch wendet Augustin gar nichts ein gegen die Behauptung des Pollentius: Do-

minus jussit, ne conjugia sibimet diversae religionis copularentur, ſich berufend auf Deuteron. 7, 3: Non accipies uxorem filio tuo de filiabus alienigenarum, ne traducant eum post Deos suos et pereat anima ejus, und auf die Stelle 1. Corinth. 7, 39: Mulier alligata est, quamdiu vir ejus vivit. Quodsi mortuus fuerit vir ejus, liberata est, cui vult, nubat, tantum in Domino i. e. Christiano. Nur die Folgerung, die Pollentius aus dieſen Stellen machte, ſtreitet Auguſtin an. Pollentius nähmlich folgerte: Hoc est ergo Domini praeceptum tam in Veteri quam in novo Testamento, ut nonnisi unius religionis et fidei conjugia sibi *maneant* copulata. Das gibt Auguſtin nicht zu, indem er mit vollem Rechte ſagt: daraus, daß die Eingehung ſolcher Ehen verbothen ſey, folge noch gar nicht, daß die ſpäter erſt in Beziehung auf Religion ungleich gewordenen Ehen getrennt werden können, und daß man ſich deßhalb auf die 1. Corinth. 7, 12. enthaltene pauliniſche Stelle berufen könne, indem dieſe de conjunctis und nicht de jungendis handle. Und in dem Falle, wo es ſich um ſchon verbundene Eheleute, von denen Ein Theil während der Ehe Chriſt wird, handelt, behauptet Auguſtin, bleibe die Scheidung dem freyen Willen des Chriſten überlaſſen, weil kein ausdrückliches Geboth des Herrn, ſondern nur ein Rath des Apoſtels vorhanden ſey. Quae (enim), ſo ſchreibt er, nullo Domini constringente praecepto in potestate dimissa sunt, in his audiatur apostolus in Spiritu sancto monens et consulens, ut vel meliora capiantur, vel ea, quae non expediunt, caveantur. Ibi audiatur dicens: Praeceptum Domini non habeo, *consilium autem do*, et, *ego dico non Dominus*. Ibi si meliora elegerit, qui audit: solutus est ab uxore, non quaerat uxorem; qui etsi acceperit uxorem, non peccat. Ibi virgo non nubat. Qui enim non dat nuptum, melius facit, et qui dat nuptum, bene facit. Ibi beatior sit mulier sic permanendo, quae mortuo viro suo in potestate habet, cui vult nubat, tantum in Domino. Quod duobus modis accipi potest, aut Christiana permanens, aut Christiano nubens. Non enim tempore revelati testamenti novi

in Evangelio vel ullis apostolicis literis sine ambiguitate declaratum esse recolo, utrum Dominus prohibuerit fideles, infidelibus jungi. Quamvis beatissimus Cyprianus inde non dubitat, nec in levibus peccatis constituat, jungere cum infidelibus vinculum matrimonii, atque id esse dicat, prostituere gentilibus membra Christi. Sed quia de iis, qui jam conjuncti sunt, alia quaestio est, audiatur et hic apostolus dicens: Si quis frater etc, (1. Cor, 7. 12). Et sic audiatur, ut, quamvis fieri licitum sit, quia hoc non dicit Dominus, non tamen fiat, quia non expedit.

Dieſes iſt nun die oben genannte erſte ſchwierige Stelle in ihrem Zuſammenhange. Vor Allem iſt zu bemerken, was ſchon oben angedeutet wurde, daß Auguſtin hier von urſprünglich gemiſchten Ehen ex professo gar nicht ſchreibt. Die Aufgabe, die er ſich zu löſen vorgenommen hatte, war, zu zeigen: quod propter quodlibet fornicationis genus, sive carnis sive spiritus, ubi et infidelitas intelligitur, et dimisso viro non liceat alteri nubere et dimissa uxore non liceat alteram ducere, quoniam Dominus nulla facta exceptione dixit: Si uxor dimiserit virum suum et alii nupserit, moechatur, et omnis, qui dimittit uxorem suam et ducit alteram, moechatur. Denn von denen, die in der Ehe leben, will ja der Herr, nicht bloß der Apoſtel, daß das einmahl geknüpfte Band nicht gelöſet werde. Was aber die Scheidung nach der Bekehrung des Einen Gatten anbelangt, ſo dürfte es oft de bono meliori ſeyn, dieſelbe nicht vorzunehmen; und dieſes bonum melius iſt dann consilium, nicht ſtringente Pflicht, ſo wie es auch bey Jungfrauen und Witwen consilium iſt, gar nicht oder nicht mehr zu heirathen, wiewohl das Heirathen ihnen erlaubt iſt, tantum in Domino nach der Weiſung des Apoſtels. Nun gibt Auguſtin per incidens die zweyfache Deutung jenes pauliniſchen Ausdruckes an und bemerkt dabey, daß er in der heil. Schrift kein ausdrückliches Verboth gemiſchter Ehen finde, weder in den Evangelien noch in den apoſtoliſchen Briefen, wiewohl Cyprian in den Worten tantum in Domino ein ſolches ausdrückliches Verboth gefunden hat, und deßhalb die gemiſchten Ehen ſeiner Zeit als ein großes

Laïer betrachtet. Gleich nach dieſer gelegenheitlichen Bemerkung geht Auguſtin wieder auf ſein Hauptthema zurück. Dieſes und um kein Jota mehr liegt in dieſer Stelle des heil. Auguſtin, am allerwenigſten aber eine Billigung der gemiſchten Ehen, über die er im Buche de adulterinis conjugiis ex professo gar nicht ſchreibt, gelegenheitlich aber denn doch einige Bemerkungen, die wir aus dem Obigen bereits kennen, hingibt, aus denen ſich ſeine Mißbilligung derſelben nicht verkennen läßt. Klar ausgeſprochen iſt dieſe Mißbilligung ohnedin in epistolis ad Rusticum et Bonifacium. Muß man denn etwas ſchon für erlaubt halten, weil man es in der heil. Schrift nicht ausdrücklich verbothen findet? Iſt z. B. die Unterlaſſung des durch die Kirche gebothenen Faſtens erlaubt, weil wir in der heil. Schrift kein ausdrückliches Faſtengeboth antreffen? Gewiß kein Katholik wird dieſen Schluß gelten laſſen.

Überdieß muß hier noch bemerkt werden, daß es eine bloße Privatmeinung des heil. Auguſtin war, daß in der heil. Schrift die gemiſchten Ehen sine ambiguitate nicht verbothen ſeyen, wie er dieſes ſelbſt dadurch andeutet, daß er ſchreibt, Cyprian habe darüber anders gedacht. Und ſo wie Cyprian, beweiſen auch Tertullian, Ambroſius und Hieronymus aus der heil. Schrift des A. und N. Teſtamentes das Verboth der gemiſchten Ehen. Daſſelbe gilt von der Meinung Auguſtins über die abſolute Unauflösbarkeit der Ehe, die ich hier anführen mußte, weil es der Zuſammenhang forderte. Denn Dr. Anton Joſeph Binterim, von Sr. Heiligkeit dem Papſte Gregor XVI. aufmerkſam gemacht, beweiſet die Auflösbarkeit der Ehe in dem Falle, si infidelis conjux recuset cohabitare cum fideli pacifice nec sine contumelia Creatoris, in ſeiner Quaestio retractata (Confluentibus 1834), als mit der Praxis der Kirche mehr in Übereinſtimmung als die entgegengeſetzte Meinung. Daß nun der Katholik dem Ausſpruche des Oberhauptes der Kirche ſich unterwerfen müſſe, verſteht ſich von ſelbſt, wenn er auch in einem oder dem andern der heil. Väter etwas fände, das mit einem ſolchen Ausſpruche nicht ganz übereinſtimmte; beſonders in einer ſo vielfach beſtrittenen Materie, wie die Ehe. Auguſtin ſelbſt kannte die

Schwierigkeit derſelben, indem er in demſelben erſten Buche de conjug. adult. ſchrieb: His ita pro modulo meo pertractatis atque discussis, quaestionem tamen de conjugiis obscurissimam et implicatissimam esse non nescio, nec audeo profiteri, omnes sinus ejus vel in hoc opere vel in alio me adhuc explicasse vel jam posse, si urgeant explicare.

Ganz auf dieſelbe Weiſe kann man die Schwierigkeit löſen, welche in einem aus dem Buche Auguſtins de fide et operibus entnommenen Stelle enthalten iſt. In jenem Buche ſchreibt Auguſtin unter andern auch von den Laſtern, wegen welcher die Menſchen nicht zur Taufe zugelaſſen werden ſollen, und er bezeuget, daß die ſogenannten Katechismen der Competenten in der Aufzählung derſelben nicht mit einander übereinſtimmen, indem einige von allen Laſtern ſprechen, andere bloß von dreyen, nähmlich von der Unkeuſchheit, dem Götzendienſte und dem Morde. Wie dem auch immer ſey, ſo muß doch immer der Ehebruch auch zu den Laſtern gezählt werden, welche die Menſchen von dem Empfange der heil. Taufe abhalten, wiewohl die älteren Kirchenvorſteher davon keine Erwähnung machen, quoniam, wie der heil. Auguſtin ſagt, malorum Christianorum mores, qui fuerant antea etiam pessimi, habuisse non videntur hoc malum, ut alienas uxores ducerent viri, aut alienis viris feminae nuberent; inde fortasse apud quasdam Ecclesias negligentia ista surrepsit ut in catechismi competentium nec quaererentur nec repercuterentur haec vitia . . . Hinc autem existimandum est, non ea primum apparuisse in moribus, quamvis malorum Christianorum, quoniam beatus Cyprianus in epistola de lapsis, cum deplorando et arguendo multa commemoraret, quibus merito dicit indignationem Dei fuisse commotam, ut intolerabili persecutione Ecclesiam suam sineret flagellari, haec ibi omnino non nominat, cum etiam illud non taceat, et ad eosdem malos mores pertinere confirmet, jungere cum infidelibus vinculum matrimonii, nihil aliud esse asserens, quam prostituere gentibus membra Christi, quae nostris temporibus jam non putantur esse peccata, quoniam revera in Novo

Testamento nihil inde praeceptum est, et ideo aut licere creditum est, aut velut dubium relictum est . . . Quamobrem quae manifesta sunt impudicitiae crimina, omnimodo a baptismo prohibenda sunt, nisi mutatione voluntatis et poenitentia corrigantur, quae autem dubia, omnimodo conandum est, ne fiant tales conjunctiones.

So lautet die zweyte schwierige Stelle in ihrem Zusammenhange. Viele Laster der Unkeuschheit wurden früher nicht so häufig verübt, deßhalb machen die Kirchenvorsteher von denselben keine so häufige Erwähnung, während sie andere Gebrechen ihrer Zeit sehr stark rügen, die jetzt (zur Zeit des heil. Augustin) kaum mehr für Sünden gehalten werden, weil man in der heil. Schrift des N. T. kein ausdrückliches Verboth derselben verfindet. So stellt also der heil. Augustin in dieser Stelle die Meinung seiner Zeit dar, ohne auch nur die mindeste Andeutung zu geben, daß er mit derselben so ganz einverstanden sey. So wie Hieronymus von seiner Zeit sagt: Nunc pleraeque contemnentes apostoli jussionem junguntur Gentilibus, so berichtet auch Augustin, daß viele seiner Zeitgenossen die gemischten Ehen für keine Sünde gehalten haben, zu welcher Meinung sie sich durch das Stillschweigen der heil. Schrift des N. T. über diesen Punct berechtigt hielten. Daraus folgt nun aber bey weiten noch nicht, daß deßhalb diese Ehen an sich erlaubt, oder daß sie wirklich in der heil. Schrift nicht verbothen seyen. Hieher gehören alle jene Bemerkungen, die bey der Erläuterung der Stellen aus Hieronymus und der obigen aus Augustinus gemacht wurden. Wer aus den jedesmahligen Handlungen der Menschen auf die natürlichen oder positiven Gesetze schließen wollte, würde sich gar oft täuschen. Wiewohl Augustin überzeugt war, christianam nisi Christiano tradi non posse (ep. ad Rusticum), so mußte er doch von seiner Zeit gestehen: ejusmodi matrimonia nostris temporibus jam non putantur esse peccata.

Also auch auf den heil. Augustin können sich die Vertheidiger der gemischten Ehen nicht mit Grunde berufen; vielmehr war Augustin von der Nothwendigkeit der vollkommenen Übereinstimmung unter den Eheleuten zu sehr überzeugt, als daß er

eine Disharmonie derſelben in Beziehung auf Religion zugegeben hätte. Ja, er behauptet im Briefe an Martianus (ep. 258.), daß nicht einmahl eine gewöhnliche Freundſchaft beſtehen könne, wenn Religions-Verſchiedenheit die Herzen der Freunde ſcheidet, ſich berufend auf Cicero, der die Freundſchaft ſo definirt: Amicitia est rerum humanarum et divinarum cum benevolentia et charitate consensio. — Ita fit, ſo ſchreibt Auguſtin in dem beſagten Briefe, ut inter quos amicos non est rerum consensio divinarum, nec humanarum plena esse possit ac vera. Deßhalb waren Auguſtin und Martian vor ihrer Bekehrung keine wahren Freunde, wie ſehr ſie auch immer in Beziehung auf die Dinge dieſer Welt mit einander übereinzuſtimmen ſchienen. Nolo autem succenseas, dieß ſind Auguſtins Worte, nec tibi videatur absurdum, quod illo tempore, cum in vana hujus mundi aestuarem, quamvis me multum amare videreris, nondum eras amicus meus, quando nec ipse mihi amicus eram sed potius inimicus. Diligebam quippe iniquitatem, et vera quidem divina sententia est, qua scriptum est in sanctis libris: Qui autem diligit iniquitatem, odit animam suam. Cum ergo odissem animam meam, verum amicum quomodo habere poteram, ea mihi optantem, in quibus ipse meipsum patiebar inimicum? Cum vero benignitas et gratia Salvatoris nostri illuxit mihi non secundum merita mea, sed secundum ipsius misericordiam, tu ab hoc alienus, quomodo esse poteras amicus meus, qui unde beatus esse possem, penitus ignorabas, et non in hoc me amabas, in quo mihi ipse jam fueram utcumque amicus effectus? Gratias itaque Deo, quod te mihi amicum facere tandem aliquando dignetur. Nunc enim nobis est rerum humanarum et divinarum cum benevolentia et charitate consensio in Christo Jesu Domino nostro verissima pace nostra. Qui duobus praeceptis cuncta praeconia divina conclusit, dicens: Diliges Dominum Deum tuum etc., et diliges proximum tuum etc. In iis duobus praeceptis tota lex pendet et prophetae. In illo primo rerum divinarum, in hoc secundo rerum humanarum est cum benevolentia et charitate

consensio. Haec duo si mecum firmissime teneas, amicitia nostra vera ac sempiterna erit, et non solum nos invicem, sed ipsi etiam Domino sociabit. Wenn nun ſchon die Freundſchaft überhaupt nicht beſtehen kann ohne wahre und volle Übereinſtimmung der Gemüther in göttlichen und menſchlichen Dingen, um wie viel mehr muß der heilige Auguſtin eine ſolche Übereinſtimmung bey dem innigſten Freundſchaftsverhältniſſe, nähmlich bey der Ehe, als nothwendig erachtet haben!

16. §. Die heiligen Väter im Allgemeinen.

Wir haben bisher diejenigen Zeugniſſe des chriſtlichen Alterthums angeführt und erläutert, in denen von der Ehe zwiſchen Perſonen verſchiedenen Religions-Bekenntniſſes ausdrücklich geſprochen wird. Aus allen dieſen Zeugniſſen geht ſonnenklar hervor, daß dergleichen Ehen unzuläßig ſind, und deßhalb auch von den heil. Vätern ſtets gemißbilliget wurden. Wenn auch in den meiſten Väterſtellen beſonders die Ehen zwiſchen Chriſten und Ungläubigen gerügt werden, ſo thut dieſes doch nichts zur Sache. Die katholiſche Kirche hat noch jederzeit alle Jene, welche nicht zu ihr gehören, als ihre Feinde betrachtet, und deßhalb ihre Glieder von jedem näheren vertrauteren Umgange mit ihren Widerſachern zurückzuziehen geſucht, ohne gerade die Größe der Entfernung zu beachten, in welcher ſie zu der katholiſchen Kirche ſtanden, und dieſes wird wohl auch jede Kirche thun müſſen, ſo lange ſie Beſtand haben will. Wir kennen recht wohl die Pflicht der chriſtlichen Toleranz, und die Einſchärfung derſelben fehlt in keiner katholiſchen Moral; aber wir wiſſen dabey auch, daß Toleranz nie in Indifferentismus ausarten dürfe. Denn die ſogenannte theologiſche oder kirchliche Toleranz iſt ein Unding, und wohin ſie führe, zeigt die neuere und neueſte Geſchichte aller proteſtantiſchen Confeſſionen, welche einander beynahe ſelbſt nicht mehr erkennen, und von ihrer urſprünglichen Geſtaltung ſo weit abgewichen ſind, daß gewiß Luther, Zwingli und Calvin, wenn ſie aufſtänden, ihre ſeyn ſollenden Anhänger an nichts Anderem wieder erkennen würden, als an der Proteſtation gegen die katholiſche Kirche. Will alſo die katholiſche Kirche das bleiben,

was sie ist, und was sie vermöge ihrer göttlichen Einsetzung seyn soll, so muß sie nothwendiger Weise Jeden von sich und von ihren Gliedern ferne halten, der es mit ihr nicht hält; und eben deßhalb reden die heil. Schriften, die heil. Väter und Concilien so strenge de vitandis haereticis, und Alles, was zunächst von diesem Gegenstande in jenen Quellen vorkommt, kann indirect auch auf die gemischten Ehen angewendet werden, und man schließt ganz folgerecht: Die katholische Kirche verbiethet ihren Gliedern jeden nähern und vertrauteren Umgang mit denen, welche nicht zur katholischen Kirche gehören (mögen sie nun schon wie immer heißen, das gilt gleich, sie sind einmahl Feinde der Kirche), um so mehr verbiethet sie also die Ehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken.

Daß die heil. Schrift die Gläubigen vor dem Umgange mit Nichtgläubigen nachdrücklich warne, ist oben schon bemerkt worden; hier wollen wir Einiges aus den Schriften der heil. Väter über diesen Gegenstand anführen. Es ist bekannt aus Irenäus, Hieronymus und Epiphanius, daß der Apostel Johannes nicht einmahl unter dem nähmlichen Dache bleiben wollte mit dem Häretiker Cerinthus; fliehen wir, so sagte er zu seinen Schülern, damit nicht das Badehaus sogleich zusammenstürze, in welchem sich Cerinthus, der Widersacher der Wahrheit, befindet. Das Beyspiel seines Lehrers befolgte auch der heilige Polykarp, Bischof von Smyrna, welcher den ihm begegnenden Marcian so anredete: ich erkenne Dich, Du Erstgeborner des Satans. Eben so benahm sich auch der heilige Antonius, von dem Athanasius schreibt: Cum Meletianis schismaticis numquam communicavit, compertam habens eorum ab initio malitiam atque defectionem. Nec cum Manichaeis umquam, aut aliis quibuslibet haereticis amice collocutus est, nisi admonendi causa, ut mutata sententia piam sectarentur fidem, ratus eorum amicitiam et colloquia animi damnum atque perniciem esse, quod item alios monebat.

Auch der heil. Chrysostomus, der recht gut wußte, daß Nächstenliebe eine allgemeine Pflicht sey, will in dem Umgange mit Andersgläubigen die größte Vorsicht angewendet wissen. Wir

können dieſes durch mehrere, aus ſeinen zahlreichen Werken entnommene Stellen beſtätigen. Die Stelle des Apoſtels Paulus im Briefe an die Philippenſer (1, 9.) commentirt Chryſoſtomus auf folgende Weiſe: *Ut charitas vestra adhuc magis ac magis abundet in scientia et omni sensu.* Non universe, quamvis charitatem admiratur, sed eam, quae ex scientia proficiscitur, ita ut non erga omnes eandem charitatem adhibeatis. Id enim minime charitatis est, sed insulsitatis. Quid est: in scientia? adhibito judicio, cogitata ratione, delectu quodam ac sensu. Non enim desunt, qui inconsulto et temere ament, ex quo etiam fit, ut hujusmodi amicitiae parum roboris habeant. *In scientia*, inquit apostolus, *et omni sensu, ut probetis potiora*, id est, quae utilia sunt; non mea, inquit, sed vestra ipsorum causa id dico. Periculum est enim, ne quis ab haereticorum amore corrumpatnr. Hoc enim totum subindicat, dum ita loquitur. Vide autem, quomodo istud injicit; non mea, inquit, causa isthaec dico, sed *ut sitis sinceri*, id est, ne spurium aliquod dogma praetextu charitatis admittatis. Eine rückſichtsloſe Nächſtenliebe, das heißt, eine Liebe non adhibito judicio, non cogitata ratione, absque delectu et sensu, nennt Chryſoſtomus nicht charitatem, ſondern insulsitatem, ein Ausdruck, der ſo ganz auf das Unternehmen derjenigen paßt, welche unter dem Deckmantel der chriſtlichen Toleranz den theologiſchen Indifferentismus proclamiren. Ne quaeso (ſchreibt Chryſoſtomus in ſeiner Rede de fato et providentia) simus bestiis ipsis immaniores, sed resiliamus, neque aures admoveamus. Mores bonos corrumpunt colloquia mala, neque veniam assequentur, qui decepti sunt. Cur enim, si pestilentem locum et contagionis plenum videris, consuetudinem illius loci fugis, quamvis sexcenties ad domicilium illud traharis, et corporis valetudinem caeteris rebus omnibus anteponis: ubi vero opinionibus pestilentibus quidam complentur ac aegritudinibus, quae non modo corpus corrumpunt, sed animam quoque perimunt ac deteriorem vilioremque reddunt, non omnino refers te? Audi, inquit quidam sapiens vir (pro-

verb. 9, 18.), ne steteris, ne tardaveris, vel brevissimam hic metuas moram. Haec dicimus non stabilitatem illorum (haereticorum) opinionum veriti, sed imbecillitatem vestram metuentes. Nobis enim Dei gratia fide fundatis imbecilliores aranearum telis videntur, et quamvis plus millies auribus nostris obgarriant, a nobis quasi insani atque extra se positi risu explodantur, sed ob vestram imbecillitatem timemus. Und ſo iſt es auch. Die Kirche hat noch nie die Angriffe ihrer Gegner gefürchtet, ſie war auch noch nie verlegen um Vertheidiger ihrer Lehre, nie noch ſcheute ſie ſich, ihren Feinden offen entgegen zu treten; allein die im Glauben noch nicht hinlänglich erleuchteten, die in der Erkenntniß der Religion noch nicht genug erſtarkten Chriſten muß ſie zurückziehen vor jeder Gefahr der Verführung, und deßhalb ihnen den vertrauteren Umgang mit Andersgläubigen verbiethen. Die Mutter verbiethet ja auch dem Kinde, dorthin zu gehen, wo ſeinem körperlichen Wohle oder ſeinem Seelenheile Gefahr droht: ſollte wohl die Kirche, als die ſorgſamſte Mutter ihrer Gläubigen, anders handeln? Freylich iſt die correctio fraterna eine allgemeine Pflicht, ein Jeder ſoll den theoretiſch oder practiſch Irrenden auf beſſere Wege zu bringen ſuchen, allein nur in wiefern dieſes ohne größern Nachtheil des Beſſernden und des zu Beſſernden geſchehen kann. So erklärt der heil. Chryſoſtomus die Stelle (Galat. 6, 1.) wo von der correctio fraterna die Rede iſt. Er ſchreibt nähmlich darüber in ſeiner Rede de incomprehensibili Dei natura Folgendes: Haec tamen ad eos dicta intelligi volo, qui animo sunt firmiori, qui nullum ex societate colloquiisque eorum possunt capere detrimentum. Nam qui infirmior est, fugere debet congressum et vocem, devitet is conventum ejusmodi hominum, ne ratio amicitiae pariat errorem impietatis. Sic enim et Paulus facit; ipse quidem cum aegris conversatur et dicit (1. Corinth. 9, 20.): Factus sum Judaeis, tanquam Judaeus, et his, qui sine lege erant, tanquam sine lege essem. Sed suos discipulos atque infirmiores avocat, commonefaciens ad hunc modum et dicens: Corrumpunt bonos mores colloquia prava. (1. Corinth. 15, 33). Quod propheta etiam praecipit,

dum dixit: Exite ex medio eorum, et separemini, dicit Dominus (Isaias 51, 4). Medicus enim, cum ad aegrotum accedat, prodest saepenumero et illi et sibi, sed si quis parum sanus validusque accesserit, et se et aegrotantem mutua contagione reddet infirmiorem, et qui prodesse illi haudquidquam potuisset, sibi ipsi magnam hausit labem. Omnino, quemadmodum, qui oculos inspiciunt lippientium malo afficiuntur eodem: ita his accidit, qui consortium blasphemorum et foedorum illorum hominum adeunt, eo quod animo sint infirmiori; plurimum quippe sibi contrahunt impietatis et stolidorum numerum augent. Igitur, qui ita se habent, ut offendantur, vitent et fugiant eorum colloquia, et optent duntaxat, ut clementissimus Deus, qui omnes homines vult salvos fieri et ad agnitionem veritatis venire (1. Tim. 2, 4.), liberet eos ab errore et diaboli laqueo et ad lucem scientiae restituat.

Eben ſo ſehr eifert der heil. Ephräm gegen die Vertraulichkeiten zwiſchen Katholiken und Häretikern, deren Thun und Treiben er in mehreren Schriften vortrefflich ſchildert. Circa fidem maxime estote constantes (ſo heißt es in Testamento S. Ephraemi), caventes vobis ab adversariis, iniquitatis inquam operatoribus et vaniloquis et seductoribus. Quod quidem etiam apostolus dicere atque docere non neglexit, ubi sic loquitur: Scitote, quod post discessionem meam intrabunt ad vos lupi graves (Vulg. rapaces) non parcentes gregi, loquentes perversa, ut avellant (Vulg. abducant) discipulos post se. Et alibi in Evangelio dicit Dominus: Qui veniunt ad vos in vestimentis ovium intrinsecus autem ipsi sunt lupi rapaces, verba quidem, inquit, dulcia habentes, cor autem plenum felle et amaritudine . . . Omni igitur studio atque diligentia vobis caventes, fugite istorum consuetudinem . . . Ne igitur simul cum illis sedeatis in concilio vanitatis eorum et ne investigetis semitam cogitationis ipsorum. Parum enim interest, an cum daemone quis habitet, an cum viro apostata et desertore iniquo;

adjuratus enim daemon prae timore aufugiet, cum ibi permanere nequeat, ubi Christus adversus ipsum nominatur.

Den Ungläubigen ganz gleich achtet die Häretiker der heil. Hieronymus in seiner Schrift adversus Luciferianos, wo er schreibt: Igitur fixum inter nos habemus, de haeretico sic loquendum, sicut de gentili . . . Nunc restat conclusio. Si Ariani haeretici sunt, et haeretici omnes gentiles sunt: et Ariani gentiles sunt. Und gewiß, dieser Schluß läßt sich, wenigstens in einer gewissen Beziehung, nicht mißbilligen, indem, wie wir schon bemerkten, Jeder, der nicht in der Kirche ist, sondern per ignorantiam culpabilem sich außer derselben befindet, ein Feind der Kirche ist, mag er nun schon mehr oder weniger entfernt stehen von derselben. Und mit einem Feinde kann man keine Gemeinschaft machen; denn, wie Hieronymus in demselben Buche schreibt: subtilis est haeresis, et ideo simplices animae facile decipiuntur. Was aber derselbe Kirchenlehrer von den Arianern sagt, wird wohl auf die meisten Häresien angewendet werden können, nähmlich: Sonabant verba pietatem, et inter tanta illa praeconia nemo venenum insertum putabat. Dieses rechtfertiget die stäte Vorsicht der katholischen Kirche. Nemo securus agrum possidet. Dormiente patrefamilias, inimicus homo zizaniam superseminavit . . . Veniet dies, quando thesauro Ecclesiae aperto proferet Dominus vasa irae suae, quibus exeuntibus Sancti dicent: Ex nobis exierunt, sed non erant ex nobis. Si enim fuissent ex nobis, mansissent utique nobiscum.

Diese wenigen Stellen überzeugen uns hinreichend von dem Geiste der heil. Väter und von ihrer Gesinnung in Beziehung auf den Umgang der Katholiken mit den Andersgläubigen. Aus diesen allgemeinen Bemerkungen den Schluß zu machen auf die Gesinnung derselben Väter in Beziehung auf die gemischten Ehen, ist nun eine leichte Sache. Mit wem man gar nicht vertrauten Umgang pflegen soll, mit dem kann man unmöglich auf erlaubte Weise eine Ehe schließen.

Drittes Hauptstück.

Aussprüche der Concilien über die gemischten Ehen.

17. §. Vorbemerkung.

Wir haben bis jetzt die Zeugnisse einiger der vorzüglicheren heil. Väter über die gemischten Ehen untersucht, und gefunden, daß sie sich theils directe theils indirecte immer gegen derley Ehen erklären. Ihre Ansichten unterstützen sie durch verschiedene Gründe, bald auf die heil. Urkunden des Christenthums sich berufend, bald auch aus der Natur der Sache zeigend die Unstatthaftigkeit der Ehen, welche Personen von verschiedenem Religions-Bekenntnisse eingehen, so daß man sagen kann, es seyen beynahe alle Gründe, deren man sich heut zu Tage bedient, um die Bedenklichkeit der gemischten Ehen darzuthun, in den von uns angeführten Väterstellen wenigstens angedeutet. Ein einziger Umstand, welcher aber in dieser Angelegenheit von der größten Wichtigkeit ist, kam bis jetzt noch nicht zur Sprache, nähmlich die religiöse Erziehung der aus gemischten Ehen gezeugten Kinder. Wahrscheinlich zweifelte in den ersten Jahrhunderten des Christenthums kein Mensch daran, daß solche Kinder katholisch erzogen werden müssen, wie dieses aus dem Briefe des heil. Hieronymus ad Laetam zu entnehmen ist. Wäre dieses nicht geschehen, so würden die für die Kirche so sehr eifernden Väter ohne Zweifel noch lauter ihre Stimmen gegen die gemischten Ehen erhoben haben. — Was nun die heil. Väter in Beziehung auf die gemischten Ehen aussprachen, damit stimmen die Concilien vollkommen überein, und sie nehmen bey ihren Gesetzen auch Rücksicht auf die religiöse Erziehung der Kinder. Wundern muß man sich daher, wie Männer, welche denn doch einiger Maßen mit dem kirchlichen Alterthume vertraut seyn sollten, Behauptungen aufstellen, die mit der geschichtlichen Wahrheit so sehr im Widerspruche stehen. Unter diese grundlosen Behauptungen gehört auch die, welche ein Abgeordneter der bayrischen Deputirtenkammer im Jahre 1831 auf-

ſtellte, indem er ſprach: „Nach der Ausbreitung des Chriſtenthums änderte ſich die Geſetzgebung dahin, daß die Ehen zwiſchen Ungetauften bey Chriſten einerſeits, Juden oder Heiden andererſeits verbothen, und ſogar mit Ungültigkeit belegt wurden. Disparitas cultus wurde ein Ehehinderniß; aber daß Verbindungen der Parteyen, wenn einem Theile die Orthodoxie mangelte, verbothen waren, darüber exiſtirt kein Canon.“ Wir dagegen behaupten, daß es beynahe in jedem Jahrhunderte vom 4ten angefangen, Conciliar-Canonen gebe, welche die gemiſchten Ehen (und zwar die zwiſchen Katholiken und Häretikern) verbiethen, und auf die Nichtbeachtung dieſes Verbothes ſtrenge Strafen feſtſetzen *) Hier wollen wir dieſe Canones mit den nöthigen Erläuterungen anführen.

18. §. Concilium Iliberitanum.

Die älteſten Conciliar-Ausſprüche, welche die gemiſchten Ehen verbiethen, finden wir unter den Canonen des Concilium, welches zu Elvira, einer Stadt der ſpaniſchen Provinz Baetica, gehalten wurde. Dieſe Canonen geben uns die damahlige ſpaniſche Kirchen-Disciplin. Über das Jahr, in welchem das Concilium Iliberitanum gehalten wurde, ſtimmen die Gelehrten unter einander nicht überein. Die Codices weiſen entweder gar keine Zeit aus, oder ſie ſagen im Allgemeinen, daß die Synode von Elvira zur Zeit Conſtantins des Großen, oder um die Zeit des Conciliums von Nicäa gehalten worden ſey, oder ſie nehmen ein Jahr aus dem 3ten Jahrzehende des 4ten Jahrhundertes als Zeitpunct des Conciliums an. Wir laſſen uns hier in keine nähere Unterſuchung über dieſe Streitfrage ein, an deren Entſcheidung, in Beziehung auf unſer Thema, wohl nicht ſo viel liegt; ſo viel ſcheint gewiß, daß die Synode von Elvira vor dem Jahre 330 n. Chr. gehalten worden ſey.

*) Zuſammengeſtellt findet man die Conciliar-Ausſprüche über die gemiſchten Ehen in der Literatur-Zeitung für die kathol. Geiſtlichkeit. Herausgegeben von Franz von Besnard. 18ter Jahrg. Decemberheft, 19ter Jahrg. Jännerheft. Die dort verſprochene Fortſetzung dieſes Beytrages zur Geſchichte der gemiſchten Ehen iſt nicht erſchienen.

Das Concilium hat 81 Canones oder capitula ſtatuirt, unter denen vorzüglich 3 unſern Gegenſtand betreffen, nähmlich Canon 15. De conjugio eorum, qui ex gentilitate veniunt, Canon 16. De puellis fidelibus, ne infidelibus conjungantur, und Canon 17. De his, qui filias suas sacerdotibus gentilium conjungunt. Vor Allem wollen wir den Text dieſer 3 Canonen anführen, und ſodann die nöthigen Bemerkungen dazu machen.

Canon 15. Propter copiam puellarum Gentilibus minime in matrimonium dandae sunt virgines christianae, ne aetas in flore tumens in adulterio animae resolvatur.

Canon 16. Haereticis, si se transferre noluerint ad Ecclesiam catholicam, nec ipsis catholicas dandas esse puellas, sed neque Judaeis neque haereticis dare placuit, eo quod nulla possit esse societas fideli cum infideli. Si contra interdictum fecerint parentes, abstineri per quinquennium placuit.

Canon 17. Si qui forte sacerdotibus idolorum filias suas junxerint, placuit nec in fine eis dandam esse communionem.

Das Concilium verbiethet in dieſen 3 Canonen die Ehen zwiſchen Katholiken und Nichtkatholiken, mögen nun dieſe letzteren Heiden, Juden oder Häretiker ſeyn; denn im 16ten Canon faſſet das Concilium Heiden, Juden und Häretiker unter dem allgemeinen Ausdrucke: *infidelis*, zuſammen, indem es dort heißt: eo quod nulla possit esse societas fidelis cum infideli. So beſtätigt das Concilium unſere obige Behauptung, daß nähmlich die katholiſche Kirche, indem ſie ihre Glieder von dem Umgange mit Nichtkatholiken zurückhielt, wenig auf die Größe der Entfernung Rückſicht nahm, in welcher ſich die Nichtkatholiken von der katholiſchen Kirche befanden; ſie handelte da nach den Worten des Herrn: Qui Ecclesiam non audit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus. Auch ſoll die größere Zahl der zu verſorgenden Töchter den Ältern zu keinem Entſchuldigungsgrunde dienen, der ſie vielleicht bewegen könnte, dieſelben Männern zur Ehe zu geben, bey denen ihr ewiges Seelenheil we-

gen Gefahr des Abfalles vom Glauben nicht hinlänglich gesichert wäre. Übrigens ist in allen 3 Canonen bloß die Rede von der Verheirathung katholischer Jungfrauen an nicht katholische Männer. Ferdinand von Mendoza, der eine Erläuterung der Canonen des Conciliums von Elvira geschrieben hat, welche enthalten ist in nova et amplissima Sacrorum conciliorum collectione edita a P. Mansi, macht hierüber folgende Bemerkung: Illud autem hic adnotandum est, ut periculosius multo vitandum esse, puellas christianas haereticis vel infidelibus tradi, quam puellas haereticas vel infideles christianis maritis adjungi; cum feminae magis possint ac soleant virorum erroribus, quam viri feminarum turpitudine maculari, faciliusque multo sit, uxorem haereticam vel infidelem christiani mariti et catholici, quam haereticum et infidelem maritum catholicae uxoris consilio ab haereseos et idololatriae erroribus ad veritatis lucem revocari.

In den meisten Fällen mag dieses wahr seyn; allein gar oft geschieht auch das Gegentheil, wie es die Erfahrung derjenigen Seelsorger bestätiget, welche bey gemischten Gemeinden angestellt sind. Denn gar oft sind die Frauen glücklichere Proselytenmacherinnen als die Männer, und es kann dem katholischen Gemahle oft sehr schwer werden, den Anlockungen seiner nicht katholischen Gattinn, wenn er ihr sehr zugethan ist, Widerstand zu leisten. Viele Beyspiele könnten für das Gesagte angeführt werden. — Im 16ten Canon kommt das Verboth der Ehe zwischen katholischen Jungfrauen und häretischen Männern zweymahl vor; deßhalb ziehen Einige statt: neque Judaeis neque haereticis dare placuit vor: neque Judaeis neque schismaticis dare placuit, theils damit so alle Defecte des Glaubens erwähnt werden, theils weil die Väter des 3ten Carthaginensischen Conciliums im 12ten Canon auch die Ehen der Katholiken mit Schismatikern, Häretikern oder Ungläubigen verbiethen, welcher Canon bloß als eine Erneuerung des Iliberitanischen Canons anzusehen ist. Der 17te Canon endlich handelt bloß von der Ehe katholischer Jungfrauen mit Götzenpriestern; gegen diese eifern vorzüglich die Väter des Conciliums, indem sie den

Ältern, welche ihre Töchter so verheirathen, selbst am Ende des Lebens die Aufnahme in die Kirchengemeinschaft verweigern, während dem auf die Einwilligung der Ältern in eine andere gemischte Ehe bloß eine fünfjährige Excommunication folgte. Diese strenge Sanction des Gesetzes geschah auch nicht ohne guten Grund. Denn die Götzenpriester genoßen sehr viele wichtige und einträgliche Privilegien. Nach dem Zeugnisse des Plutarchus nähmlich (problem. c. 113) war die Ehre und Würde des heidnischen Priesterthums so gestiegen, daß sie der königlichen Würde zunächst stand. Dasselbe bestätigen Cicero (ad Atticum lib 2. epist. 24.), Ammianus (lib. 7.), Tacitus (lib. 12.) und Livius. Durch derley die Sinnlichkeit blendende Vortheile konnten wohl viele Ältern verleitet werden, ihre Töchter mit Götzenpriestern zu verehlichen, welches daher die Väter von Elvira mit der größten Strenge verbiethen mußten.

Was nun die Gründe anbelangt, aus welchen das Concilium die gemischten Ehen zu verbiethen sich bewogen fand, so liegen sie in den 3 citirten Canonen gleichfalls ausgesprochen. Einer derselben ist im 15ten Canon enthalten, wo die Väter des Conciliums deßhalb die Ehe katholischer Jungfrauen mit heidnischen Männern verbiethen: ne aetas in flore tumens in adulterio animae resolvatur. Wiewohl diese Worte nicht ganz deutlich zu seyn scheinen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß unter dem adulterio animae der Abfall vom wahren Glauben verstanden werden müsse, so wie auch der heil. Augustin die haeresis eine fornicationem spiritualem nennt. Das Concilium bediente sich hier des Sprachgebrauches, welcher in der heil. Schrift, besonders im A. T. vorkommt. Das Volk Israel erscheint so enge mit Gott verbunden, wie die Gattinn mit ihrem Gemahle, und sobald es seinen wahren Gott verläßt und fremden Göttern anhängt, so ist dieses dann eine fornicatio oder ein adulterium. Diese Ausdrücke kommen im A. T. auch in jenen Stellen vor, wo gerade von demselben Gegenstande die Rede ist, welchen wir hier behandeln, z. B. Exod. 34, 16. Richter 2, 17. 8, 27. 33. 1. Paralipom. 5, 25. Eines solchen adulterii machen sich auch die Christen schuldig, welche des

Bundes, den ſie bey der heil. Taufe mit Gott geſchloſſen, uneingedenk, wieder fremden Göttern nachgehen. Der Gefahr, ein ſolches adulterium animae zu begehen, ſetzten ſich jene leichtſinnigen chriſtlichen Jungfrauen (ſo verſtehen wir die Ausdrücke: aetas in flore tumens) aus, welche unvorſichtiger Weiſe mit Ungläubigen eine Ehe eingingen. Quanta sint (ſo bemerkt Ferdinand von Mendoza zum 16ten Canon des Conciliums von Elvira), quam perniciosa et schismatis et haereseos crimina, quorum altero fides interit, qua Deum et salutis cognoscendae rationem cognovimus, altero charitas exstinguitur, qua Christo ejusque corpori (quod est Ecclesia) conjungimur: sapienter et pie multis hujus concilii decretis Hispani Episcopi expresserunt, dum omnium sacramentorum expertes decreverunt, quos vel leviter tanti criminis labes maculasset. Nulla enim est pestis, quae celerius haeresi inficiat, et suo contagio exitium afferat aliis praesentius. Instar enim cancri (ut apostolus ait) serpit, et simul atque corporis partem aliquam corripuerit, continuo sensim atque occulte in reliquas diffunditur partes et lubrica deinde in alios facilitate prolabitur. Qua de causa Hispani Episcopi, non minus probitate vitae et sanctitate doctrinae quam prudentiae honore commendabiles, videntes huic morbo nullum certius praestantiusque remedium adhiberi posse, quam fugam, quod in fuga salus, in aversione praesidium, in exsecratione refugium sit, ideo haereticorum et schismaticorum connubia, ut perniciosissimam societatem, tam gravi in parentes poena proposita filiis fidelibus interdixerunt, ne divinum gratiae sacramentum alterius conjugum haeresi aut schismate in grave et profanum animi adulterium converteretur, et eadem facilitate tam filii, quam posteri, et utriusque familiae consanguinei ejusdem erroris venenum a parentibus propinatum susciperent, susceptum intimis conciperent visceribus, conceptumque tandem in reliquas populi partes majori pernicie et calamitate propagarent. Die Gefahr der Verführung zum Abfalle vom katholiſchen Glauben iſt alſo die erſte

Urſache, aus welcher die Väter von Elvira die gemiſchten Ehen verbiethen. —

Dieſe Gefahr iſt wohl mehr oder weniger bey jeder gemiſchten Ehe vorhanden, am größten aber war ſie dann, wenn der nicht katholiſche Ehegatte ein Götzenprieſter war. Nam cum sacerdotes (ſchreibt derſelbe Ferdinand von Mendoza) profana deorum sacrificia et reliqua idololatriae munera obire et exequi debuissent, majus inerat periculum, ne ex illorum contubernio et societate aliquam tanti criminis maculam uxores fideles contraherent, ideoque parentes, earum nuptiarum auctores, gravi sed meritissima poena muletarunt, ut nimirum ad ultimum usque vitae spiritum communione privarentur. In ſolchen Ehen war alſo die Gefahr der Apoſtaſie am größten und zugleich die Hoffnung nur ſehr gering, den Gatten zum Chriſtenthume zu bekehren, wie wir dieſes beyſpielweiſe im Briefe des heil. Hieronymus ad Laetam geſehen haben. Der alte Albinus war ſchon umgeben von einer ganz chriſtlichen Familie, ſeine Tochter und ſein Schwiegerſohn Toxotius waren Chriſten, ſeine kleine Enkelinn ſtammelte ſchon das Alleluja, und dennoch blieb der Greis ein Heide. Daraus wird man ſich die Strenge des 17ten Canon erklären können.

Eine zweyte Urſache, aus welcher die Väter von Elvira zur Feſtſetzung des Eheverbothes der Religionsverſchiedenheit im weiteſten Sinne ſich bewogen fanden, iſt im 16ten Canon angedeutet, in den Worten: eo, quod nulla possit esse societas fidelis cum infideli. Es iſt dieſes daſſelbe Argument, durch welches der heil. Paulus (2. Corinth. 6.) die Chriſten von der Ehe mit Ungläubigen zurückzuhalten ſucht, indem er ſchreibt: Nolite jugum ducere cum infidelibus: quae enim participatio justitiae cum iniquitate? aut quae societas luci ad tenebras? quae autem conventio Christi ad Belial? aut quae pars fideli cum infideli? qui autem consensus templo Dei cum idolis? .... Propter quod exite de medio illorum, et separemini, dicit Dominus. Auf denſelben Grund ſtützt ſich auch Cyprian, indem er ſich auf dieſe pauliniſche Stelle beruft. Aber man würde eines großen Irrthumes ſich ſchuldig machen, wenn

man glaubte, daß dieſes Argument bloß auf die Ehe zwiſchen Chriſten und Ungläubigen paſſe. Die Väter von Elvira wenden es auf alle Arten der gemiſchten Ehen an, indem es, recht verſtanden, aus dem Begriffe der Ehe entnommen iſt. Freylich wenn man in dem Begriffe der Ehe nichts anders findet, als einen bürgerlichen Vertrag zur Zeugung oder Erziehung der Kinder oder zur wechſelſeitigen Hülfeleiſtung, ſo wird die Kraft jenes Argumentes, wo nicht verſchwinden, wenigſtens ſehr herabgedrückt erſcheinen. Um Kinder zu zeugen, und ebenfalls auch ſelbe zu erziehen, (jedoch mit Ausnahme der religiöſen Erziehung), um ſich wechſelſeitig zur Befriedigung dieſer oder jener Bedürfniſſe zu unterſtützen (aber auch da wieder mit Ausnahme der religiöſen Bedürfniſſe), bedarf es eben keiner ſo großen Übereinſtimmung der Gemüther, daß man nicht über manche Disharmonien hinwegſehen könnte. Und eben darauf fußen ſich auch die Vertheidiger der gemiſchten Ehen, welche die Ehe überhaupt aus einem viel zu niedrigen Geſichtspuncte auffaſſen. Allein ein ſolcher Begriff der Ehe entſpricht bey weitem nicht der hohen Würde des Menſchen. In der Ehe muß die innigſte Lebensgemeinſchaft Statt finden, welche in der Idee ſo enge iſt, wie die Vereinigung Chriſti mit der Kirche. Die Ehe iſt (wie ſie Dr. Moy in ſeiner Geſchichte des chriſtlichen Eherechts definirt) eine Verbindung zweyer Menſchen zur innigſten Gemeinſchaft, die die Natur unſers Daſeyns nur geſtatten mag, hervorgegangen aus der tiefſten Sehnſucht des liebenden Gemüthes, gegründet auf unverbrüchliche Treue; und es iſt einer der bedeutenderen Vorzüge des Chriſtenthums, daß es uns die Ehe von einem ſo hohen Geſichtspunkte aus zeiget. Die innigſte Lebensgemeinſchaft kann aber unmöglich da Statt finden, wo die Eheleute in ihrer Religion nicht übereinſtimmen; Keiner durchſchaut und liebt den Andern (wie Dr. Klee ſagt) bis auf den tiefſten innerſten Grund der Seele, Jeder findet in dem andern etwas, das er nicht kennt, nicht liebt, vor dem er, das vor ihm ſcheu zurücktritt, das Myſterium des fremden Cultus; mit Einem Worte: non potest esse societas fidelis cum infideli. Freylich glauben Manche, daß es eine leichte Sache ſey, ſich über derley Disharmonien

hinwegzusetzen, wenn nur in anderen Dingen eine rechte Übereinstimmung der Gemüther vorhanden ist. Diesen aber antworten wir mit demselben Dr. Klee, der in seiner Abhandlung über die Ehe (S. 107) also schreibt: „Oder soll von dem Religiösen in dem Andern abstrahirt werden? Aber gerade dieß muß betrüben, daß man bey dem Geliebten von Etwas abstrahiren muß, aber gerade diese Abstraction von der Religion ist für den Vernünftigen eine Unmöglichkeit, denn dieß hieße von seinem und des Andern Wesen und Existenz, von seiner Menschheit abstrahiren, so den Andern und sich selbst in die Sphäre des blos Thierlichen und Pflanzlichen herabsetzen. Freylich haben solche Abstractionen im Zustande der Erstarrung, im Indifferentismus, oder in augenblicklicher Aufwallung der Leidenschaft öfter Statt gefunden, und leider ist die Macht, solche Abstractivität eminent zu haben und die Ehre, sie zu vertheidigen, unserer Zeit zu Theil geworden, aber wir betrachten hier nicht, was der schlechten Wirklichkeit, sondern dem Geiste und der Wahrheit nach ist.“ Aus dem Begriffe der Ehe geht also hervor, daß das erste Erforderniß zur Schließung der Ehe zwischen zwey Personen die Übereinstimmung in der Religion sey, oder wie Ambrosius sagt: Fides requirenda est in iis, quos nobis volumus adjungere, und: primum in conjugio religio requiritur. Wer dieses nicht zugibt, der würdiget die Ehe und diejenigen herab, welche die Ehe schließen wollen, den Begriff aber der christlichen Ehe hat ein Solcher nicht erfaßt.

Wegen der Gefahr der Verführung zur Apostasie, und weil überhaupt eine wahre Ehe, die innigste Lebensgemeinschaft, ohne vollkommene Übereinstimmung in der Religion, nicht gedacht werden kann, verbietben die Väter von Elvira die gemischten Ehen, und erlauben den katholischen Jungfrauen nur unter der Bedingung die Verehelichung mit Nicht-Katholiken, daß letztere den katholischen Glauben annehmen. Haereticis (so heißt es im 16ten Canon), si se transferre noluerint ad Ecclesiam catholicam, nec ipsis catholicas puellas dandas. Daß man aber auch selbst da noch sehr vorsichtig zu Werke gehen müsse, haben die später lebenden Kirchenväter ausdrücklich

eingeſchärft; dieß erhellet aus der Vergleichung deſſen, was oben über Ambroſius (expositio in ps. 118.) und Auguſtin (epist. ad Rusticum) bemerkt worden iſt. Übrigens wenn ein Häretiker mit ſeiner katholiſchen Frau zugleich die katholiſche Religion, gewiß das koſtbarſte Heirathsgut! annehmen wollte, ſo wurde der Ehe kein Hinderniß in den Weg gelegt. Denn die Leſeart, vermöge welcher Einige, ſtatt catholicas (im 16ten Canon), catholicis leſen, ſo daß dann der Sinn wäre: Haereticis ... nec ipsis catholicis dandas puellas i. e. haereticis admonitis, si se transferre ad Ecclesiam noluerint, in poenam pertinaciae nec postea catholicis conversis dandas catholicas puellas, iſt gewiß ohne Grund angenommen.

Da endlich über die Ehen zwiſchen Chriſten und Juden, ſo wie auch über die Gültigkeit der gemiſchten Ehen noch ſpäter etwas vorkommen wird, ſo ſchließen wir die Erläuterung der iliberitaniſchen Canonen über die gemiſchten Ehen, in welchen die Disciplin der ſpaniſchen Kirche über dieſen Punkt ausgeſprochen iſt.

19. §. Concilium Arelatense.

Das zweyte Synodal-Decret über die gemiſchten Ehen haben wir unter den Canonen des arelatenſiſchen Conciliums, welches auf Befehl Conſtantins des Großen im Jahre 413 n. Ch. gehalten wurde, in der bekannten Streitſache, zwiſchen Cäcilian, Biſchof von Carthago und den Donatiſten zur Zeit des Papſtes Sylveſter I. Für unſere Sache iſt der 11te Canon dieſer Synode merkwürdig, in dem es heißt: De puellis fidelibus, quae Gentilibus junguntur, placuit, ut aliquanto tempore a communione separentur.

Die Vertheidiger der gemiſchten Ehen berufen ſich gleichfalls auf dieſen Canon, und wollen aus demſelben die Erlaubtheit der gemiſchten Ehen ableiten. Denn der anonyme katholiſche Geiſtliche, welcher unter der Ägyde des Herrn Dr. Leander van Eß die Rechtfertigung der gemiſchten Ehen auf ſich nahm, ſchreibt S. 54 Folgendes über dieſen Canon: „Demnächſt ſah man ſich genöthiget, auch den chriſtlichen Jungfrauen

deßhalb eine kleine Buße aufzulegen, wie es bey andern Handlungen, z. B. bey der zweyten Heirath geschah, die man zwar für minder vollkommen, aber doch für erlaubt hielt.“ Wir wollen nun sehen, in wiefern diese Behauptung Grund habe.

Vor Allem liegt ein offenbarer Widerspruch darin, daß der Herr Anonymus sagt: Man sah sich genöthigt, eine kleine Buße aufzulegen, folglich zu strafen, wenn auch die Strafe noch so gering gewesen wäre, für eine Sache, die zwar minder vollkommen, aber doch erlaubt war. Mit welchem Rechte hätten wohl die in der Synode zur Arles versammelten Bischöfe eine canonische Strafe auf das festsetzen können, was erlaubt war? Keine Strafe ist bey moralischen Wesen denkbar ohne Schuld, die Schuld setzt aber ein Gesetz voraus, welches übertreten worden ist, für welche Übertretung eben die Strafe verhängt wird. Bestimmten also die Väter von Arles eine Strafe für jene christlichen Jungfrauen, die sich mit Heiden verehlicht hatten, so mußten sie nothwendiger Weise diese Handlung als unerlaubt, gesetzwidrig, folglich als strafbar ansehen. Ferner ist die Vergleichung der gemischten Ehen mit der zweyten Ehe sehr unglücklich gewählt. Zur zweyten Ehe berechtiget der Apostel jeden Gatten, welcher seinen andern Ehetheil durch den Tod verloren hat. Si dormierit vir, schreibt Paulus 1. Cor. 7, 39., cui vult nubat (vidua), tantum in Domino, und nur als consilium wird die Enthaltsamkeit von der zweyten Ehe hingestellt (beatior erit, si sic permanserit.) Ganz anders verhält es sich mit der gemischten Ehe. Non suadet, sed jubet (sagt Tertullian): Tantum in Domino. Der Apostel schreibt nicht: Beatiores eritis, si jugum cum infidelibus non duxeritis, sondern: Nolite jugum ducere cum infidelibus; es handelt sich hier nicht mehr um ein consilium, sondern um ein strictum praeceptum. Waren auch einige von den heil. Vätern gegen die zweyte Ehe nicht so ganz günstig gestimmt, so wird man doch deren wenige aufweisen können, welche ihre Erlaubtheit angestritten hätten; in specie alle jene heil. Väter, welche, wie wir oben gefunden haben, sich so ungünstig über die gemischten Ehen aussprachen, verbiethen nirgends die zweyte Ehe,

wenn ſie auch den Witwen Enthaltſamkeit anrathen. Selbſt der rigoroſe Tertullian verbiethet in den Schriften, welche er vor ſeinem Übertritte zum Montanismus ausgearbeitet hat, die zweyte Ehe nicht geradezu, wiewohl er ſeine Frau (cf. lib. 1. et 2. ad uxorem) nach ſeinem Tode auf alle mögliche Weiſe für die castitas vidualis zu gewinnen ſucht. Erſt als Montaniſt erklärte er ſich directe gegen die zweyte Ehe. Ferner wird man keinen kirchlichen Canon auffinden können, welcher über die zweyte Ehe die Ausſchließung aus der Kirchengemeinſchaft verhängte; höchſtens wurden diejenigen, welche eine zweyte Ehe eingingen, ad compensationem intemperantiae zum Bethen und Faſten verhalten. Diejenigen hingegen, welche eine gemiſchte Ehe geſchloſſen hatten, wurden von der Synode zu Arles von der Gemeinſchaft der Kirche, wenn auch nur auf einige Zeit, ausgeſchloſſen. Daß aber unter dem: a communione separentur des 11ten Canons eine wirkliche Excommunication verſtanden werde, erhellet aus den übrigen Canonen desſelben Conciliums, in denen dieſelben Ausdrücke von der Ausſchließung aus der Kirchengemeinſchaft gebraucht werden. So heißt es im 3ten Canon: De his, qui arma projiciunt in pace (i. e. qui extra bellum infestis armis alios petunt, eisque vim aut necem inferunt), placuit, abstineri eos a communione. Eben ſo im 4ten Canon: De agitatoribus (i. e. quadrigariis Circensibus, qui nimirum quadrigas agitabant in Circo), qui fideles sunt, placuit eos, quamdiu agitant, a communione separari. So auch im 5ten Canon: De theatricis, et ipsos placuit, quamdiu agunt, a communione separari. Und ſo könnten wir noch mehrere Canonen dieſes Conciliums anführen, in denen jener Ausdruck: a communione separari von der ſtrikten Excommunication zu nehmen iſt. Nun war aber die Excommunicatio, ſelbſt wenn ſie nur auf einige Zeit verhängt wurde, keineswegs eine leichte Strafe; vielmehr wurde ſie für eine ſo ſtrenge Züchtigung angeſehen, daß der heil. Auguſtin in ſeinem Buche de fide et operibus ſchreibt, nach einigen ſogenannten catechismis competentium habe die Excommunication nur auf Unzucht, Götzendienſt und Mord verhängt werden ſollen, wie

auch wirklich in den erſten chriſtlichen Jahrhunderten blos dieſe 3 Laſter, als crimina canonica, mit der Excommunication beſtraft wurden.

Aus dem Ganzen ergibt ſich, daß das Concilium von Arles, wie das von Elvira, die gemiſchten Ehen als eine geſetzwidrige und unerlaubte Sache betrachtet, mit dem einzigen Unterſchiede, daß die Pönal-Sanction des Conciliums von Elvira ſtrenger iſt, als die der Synode von Arles, ſo wie überhaupt in allen Canonen des Conciliums von Elvira ein ſtrengerer Geiſt weht.

20. §. Nicäno-arabiſche Canonen.

Von der größten Wichtigkeit wäre es, wenn ſich unter den Akten des erſten oecumeniſchen Conciliums von Nicäa etwas fände, was von den gemiſchten Ehen handelte. Gewöhnlich nehmen die Hiſtoriker 20 Canonen des Conciliums von Nicäa als echt an; ſo viel finden ſich nur in dem von Dionyſius ins Lateiniſche überſetzten griechiſchen Codex, deſſen ſich auch die oecumeniſche Synode von Chalcedon bediente; ſo viele erkannten auch die Väter des im Jahre 419 gehaltenen Conciliums von Carthago als echt an. Erſt im ſechzehnten Jahrhunderte reiſten mehrere Jeſuiten im Auftrage des Papſtes Pius IV. nach Alexandrien, wo einer derſelben in einem von dem Patriarchen von Alexandrien geliehenen Buche 80 nicäniſche Canonen in arabiſcher Sprache fand, die er lateiniſch überſetzte, und nach Rom brachte. Der Jeſuit Franziskus Turrianus ließ ſich die Genauigkeit der lateiniſchen Verſion jener Canonen ſehr angelegen ſeyn. Er theilte ſie dann dem Jeſuiten Alphonſus Piſanus mit, der ſie auch im Drucke herausgab. Turrianus verglich ſodann noch einen ſehr alten arabiſchen Codex dieſer Canonen, ließ ſeine Arbeit von einem der arabiſchen Sprache vollkommen kundigen Manne recenſiren, und gab ſie dann gleichfalls im Drucke heraus. Den Urſprung dieſer arabiſchen Verſion der nicäniſchen Canonen führt Turrianus ſelbſt bis auf die Zeit des Conciliums zurück, indem er nähmlich annimmt, der Biſchof Alexander von Alexandria habe nach ſeiner Zurückkunft von dem nicäniſchen Concilium eine arabiſche Verſion der Canonen desſelben veran-

ſtalten müſſen, weil ſeine Diöceſanen der griechiſchen Sprache nicht kundig waren. Das Urtheil des Jeſuiten Turrianus über dieſe Canonen iſt folgendes: Ego ita sentio (ſo ſchreibt er in der Vorrede zu denſelben), cum omnia, quae in his canonibus sunt, recte expensa et accurate recognita erunt, nihil fortasse reperietur, quin probatum et magna illa synodo Nicaena dignum appareat. Eine andere Ausgabe der nicäniſchen Canonen veranſtaltete Abrahamus Echellenſis, und er ſchrieb auch eine Vertheidigung derſelben. Er zählt nebſt den 20, gewöhnlich als echt angenommenen, noch 84 Canonen. Er verwirft die Meinung des Turrianus in Beziehung auf den Urſprung der arabiſchen Verſion, indem er zu beweiſen ſucht, daß zur Zeit des nicäniſchen Conciliums in der Diöceſe des Biſchofs von Alexandria, theils die griechiſche theils die coptiſche Sprache im Gebrauche war. Folgende Regel ſtellt er ſich zur Prüfung der Echtheit der nicäiſchen Canonen auf: Ex his itaque liquido relinquitur, hos canones et constitutiones non solum arabica, sed aliis etiam exstare linguis, proindeque ea omnia, in quibus hae omnes conveniunt et conspirant editiones tam variarum gentium, regionum et linguarum legitima et authentica concilii Nicaeni habenda esse. So viel von der Geſchichte der nicäno-arabiſchen Canonen. Sollten ſie auch nicht alle den Vätern von Nicäa ihren Urſprung verdanken, ſo ſind ſie doch unſtreitig ein Werk des chriſtlichen Alterthums, wenn wir auch mit Tillemont zugeben, daß kein dem nicäiſchen Concilio gleichzeitiger Schriftſteller dieſer arabiſchen Verſion erwähnt, und daß in dieſen Canonen ſelbſt manche Wörter und Gebräuche vorkommen, die zur Zeit des Conciliums noch nicht gewöhnlich waren.

Nun unter dieſen nicäno-arabiſchen Canonen ſind 3, welche von den gemiſchten Ehen handeln. Wir wollen ſie hier anführen. Im Canon 53, nach der Verſion des Jeſuiten Turrianus, heißt es: Ut Christiani uxores ducant ex quacumque natione, modo ad fidem veniant; sed non debent Christiani dare filias suas nuptum infidelibus, ne ad errorem maritorum pervertantur, et fiant vel Judaeae vel gentiles propter infirmi-

tatem suam et proclivitatem ad malum; et qui non paruerit, a synodo excommunicetur.

Canon 67 (oder nach Alphonſus Piſanus in lib. 3. de actis concilii Nicaeni canon 57): Quicumque duas mulieres in matrimonium simul acceperit, ipse cum secunda excommunicetur; et quaecumque mulier fidelis viro infideli nupserit, ipsa quoque a communione fidelium separetur; quae si poenitentiam maleficii egerit, et eum virum, quem habere non poterat, id est, infidelem, dimiserit, non est recipienda, nisi eo modo, quo recipitur is, qui postquam fidem negavit ad fidem revertitur; debetque ipsa infidelem relinquere; erit autem poenitentia ejus, qui ad fidem revertitur, et ejus, quae virum infidelem reliquit, ferre cilicium, dormire super cinerem, constituendumque est eis de jejunio et de bonis operibus, prout conveniat, et postea licebit eum fidelibus conversari, et communionem sacram accipere, et qui contradixerit, a synodo excommunicetur.

Canon 68 (oder nach der Verſion des Abraham Echellenſis Canon 73.): Si quis fidelis filiam aut sororem non consciam, neque volentem, neque cogitantem, neque praesentem dederit nuptum infideli, separabitur et prohibebitur communione fidelium; ipsa vero, quae data est in matrimonium, non est prohibenda. Si autem, qui hoc fecit, poenitentia ductus, illam ab infideli separaverit, constituenda est ei poenitentia secundum peccatum ejus, quanta sacerdoti videbitur convenire illi, et ab eo sustineri posse, quodsi poenitentiam patienter sustineat, debet humanius cum eo agere sacerdos, et qui non paruerit, synodus eum excommunicet.

In dieſen Canonen wird beſonders auf die Schwachheit des weiblichen Geſchlechtes Rückſicht genommen, und deßhalb eingeſchärft, ja keine Chriſtinn einem Heiden zur Gattinn zu geben, wiewohl im Can. 53 auch den Männern fremde Religions-Genoſſinnen nur unter der Bedingung zu heirathen erlaubt wird, ut ad fidem (christianam) veniant. Eine chriſtliche Weibsperſon, welche einen Heiden ehlicht, wird ſo ſtrafbar angeſehen, wie jene, die ſich des Verbrechens der Bigamie oder des Abfal-

les vom Glauben ſchuldig gemacht haben, ſie wird nähmlich aus der Gemeinſchaft der Kirche ſo lange ausgeſchloſſen, als ſie in der von den Kirchengeſetzen verbothenen Ehe lebt. Derſelben Strafe unterliegt auch jeder, welcher eine Chriſtinn auf eine ſträfliche Weiſe zu einer ſolchen Heirath bewegen hat. Ferner ſcheinen dieſe Canonen die Religions-Verſchiedenheit als ein trennendes Ehehinderniß zu ſtatuiren, wenigſtens wird dieſes von der Ehe eines Chriſten mit einem Heiden ausdrücklich geſagt, denn obige 3 Canonen wollen die Excommunication der Chriſtinn erſt dann aufgehoben wiſſen, wenn ſie den heidniſchen Gatten entlaſſen, wenn ſie ſich von ihm getrennt hat. Es iſt von einer dimissio und separatio conjugis infidelis die Rede. So ſtrenge waren weder die Väter von Elvira und noch weniger die von Arles; beyde verhängen wohl Strafe auf die Übertretung des kirchlichen Eheverbothes, ohne jedoch die Ehe ſelbſt als ungültig zu erklären. Deßhalb ſcheint auch die Behauptung nicht ganz richtig zu ſeyn, die in Bellarmins lib. 1. de matrimonio c. 23 vorkömmt, wo es heißt: Nulla universali lege irritum est matrimonium, quod cum infidelibus a Christianis contrahitur, sed tantum universali consuetudine, quae quingentis circiter abhinc annis vim et auctoritatem habet. Einen älteren Urſprung haben die nicäno-arabiſchen Canonen gewiß, als 500 Jahre vor Bellarmin. Dieſelbe Bemerkung werden wir weiter unten beym Concilium Trullanum machen. Deßhalb ſchreibt auch Ferdinand de Mendoza in ſeinem zweyten Buche: de confirmando concilio Iliberitano: An haec matrimonia (Christianas inter et infideles), si contrahantur, irrita sint et nulla, scholastici doctores solent disquirere, ac tandem in eam sententiam veniunt, perpetuo Ecclesiae usu et traditione ea irrita facta et nulla. Sed praeter traditionem, an legem etiam scriptam possimus adjicere, videamus. In concilio enim Nicaeno decretum reperio, ut mulier, quae infideli nupserit, illum derelinquat, et pro matrimonio contracto peragat poenitentiam.

21. §. Concilium Laodicaenum.

Über das Jahr, in welchem dieſes Concilium gehalten worden iſt, ſtimmen die Gelehrten nicht mit einander überein. Indeſſen geht doch die Meinung der Meiſten dahin, daß es nach dem nicäniſchen Concilium zu ſetzen ſey. Petrus de Marca, Tillemont, Pagius, Beveregius, Harduin und Andere ſind der Meinung, daß es nach den Jahren 360 oder 370 gehalten worden iſt, obwohl ſie in der Beſtimmung des Jahres ſelbſt nicht mit einander übereinkommen. Binius hingegen (in notis ad concilium Laodicaen.) vertheidigt feſt, daß dieſes Concilium in der Zeit zwiſchen der Synode von Neu-Cäſarea und Nicäa, unter dem Pontifikate Sylveſters gehalten worden ſey. Ohne dieſen Streit hier näher zu unterſuchen, begnügen wir uns, zu bemerken, daß dieſes Concilium gewiß in das vierte chriſtliche Jahrhundert zu ſetzen ſey. Es war zwar nur eine Provinzial-Synode, allein die Canonen desſelben wurden im 6ten ökumeniſchen Concilium beſtätiget, und erhielten ſo eine allgemein gültige Autorität. Ihre Zahl iſt 60; und unter dieſen handeln zwey von den gemiſchten Ehen, nähmlich der 10te, welcher in der Verſion des Dionyſius Exiguus die Aufſchrift hat: De his, qui cum haereticis nuptiarum copula junguntur, und der 31ſte. De his, qui cum haereticis jungunt foedera nuptiarum. Die Canonen ſelbſt lauten nach der Verſion des Gentianus Hervetus:

Canon 10. Non oportere eos, qui sunt Ecclesiae, indiscriminatim suos filios haereticis matrimonio conjungere, oder nach dem griechiſchen Original-Texte: *Περὶ τοῦ, μὴ δεῖν τοὺς τῆς ἐκκλησίας ἀδιαφόρως πρὸς γάμου κοινωνίαν συνάπτειν τὰ ἑαυτῶν παιδία αἱρετικοῖς.* Deutlicher ſpricht ſich hierüber aus der Canon 31. Quod non oportet cum omni haeretico matrimonium contrahere, vel dare filios aut filias, sed magis accipere, si se Christianos futuros profiteantur.

Im Weſentlichen ſtimmt das Concilium Laodicänum mit dem von Elvira und Arles überein, indem nähmlich alle dieſe Synoden zur Eingehung der Ehe Übereinſtimmung in der Religion der zukünftigen Gatten verlangen, und deßhalb den

Mangel dieſer Übereinſtimmung als ein Eheverboth anſehen. Nur dadurch unterſcheidet ſich das Concilium Laodicänum von jenen beyden, daß es bloß von der Ehe der Katholiken mit Häretikern ſpricht, welche letzteren es nicht einmahl als Chriſten betrachtet, was aus dem Ende des 31ſten Canons erſichtlich iſt; denn was man ſchon iſt, braucht man nicht erſt zu werden. Ferner fehlt die Pönalſanction bey den Canonen von Laodicäa, und es wird nicht ausdrücklich der Grund erwähnt, aus dem die Väter dieſes Eheverboth ſtatuirten; alle dieſe Momente findet man ausdrücklich im iliberitaniſchen Concilium. Indeſſen iſt dieſer Grund recht leicht zu entnehmen aus den Worten des Canon 31: si se christianos futuros esse profiteantur. Wollten die Häretiker zur katholiſchen Kirche zurückkehren, ſo war jeder Anſtand gegen die einzugehende Ehe gehoben. Alſo war es die gerechte Beſorgniß, daß der Katholik in ehelicher Verbindung mit einem Häretiker ſeiner Kirche untreu werden könnte, welche die Väter von Laodicäa bewog, dergleichen Ehen zu verbiethen; dasſelbe, was die canones iliberitani mit den Worten ausdrücken: ne aetas in flore tumens in adulterio animae resolvatur. Daß aber für die Übertretung dieſes Kirchengeſetzes in den Canonen von Laodicäa keine Strafe ſtatuirt iſt, darf uns nicht befremden, da kein einziger der 60 Canonen, aus welchen die Acten dieſes Conciliums beſtehen, eine Strafe beygefügt hat.

Um aber mit dieſen beyden Canonen noch mehr ins Klare zu kommen, müſſen wir noch auf einige Einwürfe unſerer Gegner antworten, welche die Beweiskraft derſelben für unſere Sache durch abſichtliche Verdrehung des Sinnes entweder ganz läugnen, oder wenigſtens ſehr ſchwächen; beſonders iſt dieſes in Beziehung auf den 10ten Canon der Fall. Unter dieſe Gegner gehört nun vor Allen Zumbach, gegen den bekanntlich Neleſſen ſeine erſte Schrift über die gemiſchten Ehen richtete. Zumbach verſteht den Ausdruck des 10ten Canons: τῶς τῆς ἐκκλησίας bloß von kirchlichen Perſonen im engeren Sinne, oder von den Clerikern, ſo daß im 10ten Canon bloß den Clerikern und ihren Söhnen die Ehe mit häretiſchen Perſonen verbothen wäre: non

oportere viros ecclesiasticos suos filios haereticis matrimonio conjungere. Allein gegen eine solche Erklärung streitet der Gegensatz, in welchem hier das: τῶς τῆς ἐκκλησίας steht; es ist nähmlich dem: αἱρετικοις entgegengesetzt; es bedeutet folglich hier nicht blos kirchliche Personen im engeren Sinne des Wortes, sondern vielmehr Gläubige, Katholiken im Allgemeinen. In derselben Bedeutung kömmt das: οἱ τῆς εκκλησίας in dem unmittelbar vorgehenden 9ten Canon desselben Conciliums vor, wo es heißt: Non concedendum esse, ut in coemeteria haereticorum abeant ii, qui *sunt Ecclesiae.* Sed tales si sint fideles, esse aliquantisper excommunicatos. Warum sollten also jene Worte in dem gleich darauffolgenden 10ten Canon nicht dieselbe Bedeutung haben? Aber auch selbst, wenn wir diese Erklärung der Gegner zugeben, so gewinnen sie dadurch nichts in ihrer Sache. Die beste Erklärung zum 10ten Canon gibt der 31ste, wo gewiß im Allgemeinen, und nicht blos den Söhnen und Töchtern der Cleriker, die Ehe mit Häretikern verbothen wird. Wozu also ohne Noth, ja gegen alle Interpretations-Regeln die Allgemeinheit des 10ten Canons beschränken? — Ferner legen die Vertheidiger der gemischten Ehen das: ἀδιαφόρως des 10ten Canons zu ihren Gunsten aus. Denn so schreibt der Herr Anonymus S. 54 sub d.: „Da man bey der fast allgemeinen Verbreitung der christlichen Religion es meist nur mit Ketzern aufzunehmen hatte, so schien man in etwas nachgiebiger geworden zu seyn, welches daraus hervorgeht, daß der Kirchen-Rath zu Laodicäa (im J. 478?) den heirathsfähigen Personen nur die Pflicht auflegte, nicht ohne alle Auswahl (indifferenter) mit Ketzern einen Ehebund zu schließen." Also sollte man glauben, daß den Katholiken durch das Concilium von Laodicäa erlaubt werde, mit gewissen Häretikern die Ehe zu schließen, welche Erlaubniß aber immer noch eine sehr mißliche Sache wäre, da, bey dem Mangel einer von dem Concilium selbst anzugebenden Regel, die Katholiken keinen Maßstab hätten, nach welchem sie ihre Auswahl unter den Häretikern treffen könnten. Sodann wäre es ja ein Widerspruch, wenn die Väter von Laodicäa im Canon 31 verlangen: ὅτι ἐ δεῖ πρός πάντας αἱρετικὸς επιγαμίας

ποιεῖν, alſo verbiethen, mit was immer für Häretikern eine Ehe einzugehen, hingegen im 10ten Canon eine Auswahl frey ließen. Um nun dieſen Widerſpruch zu heben, muß man annehmen, daß ἀδιαφόρως des 10ten Canons eben das bedeute, was das πρὸς πάντας αἱρετικούς des 31ſten Canons, ſo daß der Sinn iſt: ein Katholik darf keinen Häretiker ohne Unterſchied (wer er auch immer ſey) heirathen. Ohnehin müßte ἀδιαφόρως, ſollte die Erklärung der Gegner gelten, gleich nach der Partikel μή ſtehen. — So bleiben wir denn feſt bey unſerer Überzeugung, daß nähmlich ſowohl im 10ten als im 31ſten Canon des Conciliums von Laodicäa die haeresis als ein Eheverboth angeſehen werde, und zwar im Allgemeinen, es mögen nun die heirathen wollenden Perſonen Cleriker oder Laien ſeyn, und es mögen ſich die Häretiker zu dieſer oder jener species der haeresis bekennen. Wer jene beyden Canonen mit vorurtheilsfreyem Auge betrachtet, wird ſich von der Wahrheit des Geſagten überzeugen.

22. §. Concilium Carthaginense III.

Mit den Statuten der ſchon citirten Concilien ſtimmt im Ganzen auch das Concilium von Carthago überein, welches gegen das Ende des vierten Jahrhundertes (auch bey dieſem Concilium ſtimmen die Gelehrten nicht mit einander überein in der Beſtimmung des Jahres, in dem es gehalten wurde), in der Zahl jener Concilien, bey denen Aurelius, Biſchof von Carthago, den Vorſitz führte, das dritte iſt. Die Statuten dieſer Synode ſind gleichfalls von dem 6ten öcumeniſchen Concilium beſtätiget worden, und ſie ſind eigentlich nur eine Erneuerung oder vielmehr eine genauere Abfaſſung der Canonen einer ſchon früher zu Hippo in Afrika gehaltenen Synode. Die Aufſchrift des 12ten Canons des carthaginenſiſchen Conciliums iſt folgende: Ut filii Episcoporum haereticis non conjungantur, und ſein Inhalt ſelbſt iſt: Ut gentilibus vel etiam haereticis et schismaticis filii Episcoporum vel quorumlibet Clericorum matrimonio non conjungantur.

In dieſen Worten iſt nun das Eheverboth der Religions-Verſchiedenheit deutlich ausgeſprochen, nur ſcheint der Umfang des-

ſelben mehr beſchränkt zu ſeyn, indem blos von den Söhnen der Biſchöfe oder auch der andern Cleriker die Rede iſt, denen die Ehen mit Heiden, Häretikern und Schismatikern unterſagt wird. Vielleicht durften alſo die Katholiken, welche nicht von geiſtlichen Perſonen im engern Sinne abſtammten, gemiſchte Ehen ſchließen? Dieſes folgert aus den Worten des 12ten carthaginenſiſchen Canons wirklich der anonyme Schützling des Dr. Leander van Eß, welcher S. 54 sub c. ſchreibt: „Es wurden dieſe Ehen, als das Chriſtenthum herrſchende Religion des Römerreichs geworden war, und (dieſelben) mithin leichter vermieden werden konnten, den Kindern der niedern Geiſtlichkeit unterſagt, wenn vom andern Theile nicht die Zuſage geleiſtet wurde, zum rechtgläubigen Bekenntniſſe überzugehen.“ Allein wenn man den Zweck betrachtet, welchen ſich das carthaginenſiſche Concilium vorgeſetzt hatte, und der aus den einzelnen Canonen desſelben hervorleuchtet: ſo ſieht man, daß jene Folgerung grundlos iſt. In dieſer Synode beſchäftigte man ſich blos mit der Disciplin der Cleriker und der zu ihnen gehörigen Perſonen, welche Disciplin, ſchon von der Synode von Hippo eingeſchärft, häufig übertreten wurde, worüber Aurelius, Biſchof von Carthago, in ſeinem Briefe an die Biſchöfe ſeiner Provinz ausdrücklich klagt; deßhalb mußte ſie neuerdings eingeſchärft werden. Daher iſt auch in allen 39 Canonen, aus denen die Acten dieſes Conciliums beſtehen, einzig und allein von den Clerikern und ihren Angehörigen die Rede. So wird im 9ten Canon den Clerikern verbothen, ſich an die weltlichen Gerichte zu wenden; im 11ten Canon heißt es: Ut filii Episcoporum et Clericorum spectacula saecularia non exhibeant, nec spectent, im 14ten: Ut Episcopi vel Clerici in eos, qui christiani catholici non sunt, etiamsi consanguinei fuerint, nec per donationem nec per testamentum, rerum suarum aliquid conferant etc. Kurz in allen Canonen iſt nur von den Clerikern und ihren Angehörigen die Rede. Deßhalb darf es uns auch gar nicht wundern, wenn auch im 12ten Canon das allgemeine Eheverboth der Religions-Verſchiedenheit blos für die Söhne der Biſchöfe und der andern Cleriker von Neuem eingeſchärft wird. Aus dem 12ten

carthaginenſiſchen Canon kann man alſo keineswegs ſchließen, daß die Allgemeinheit jenes kirchlichen Eheverbothes durch dieſes Concilium beſchränkt worden wäre.

23. §. Concilium Chalcedonense (oecumenicum).

Wir kommen nun mit unſerer Erklärung der Canonen, welche ſich mit den gemiſchten Ehen beſchäftigen, bis ins fünfte chriſtliche Jahrhundert, aus welchem wir einen einzigen Canon anführen wollen, der aber um ſo wichtiger iſt, weil er in dem, im Jahre 451 gehaltenen öcumeniſchen Concilium von Chalcedon conſtituirt worden iſt. Dieſes Concilium wurde bekanntlich wegen der durch Eutyches und Dioſcorus Alexandrinus verbreiteten Irrlehren und Streitigkeiten unter dem Pontificate Leo I. gehalten, zur Zeit, als Marcian im Oſten und Valentinian im Weſten des römiſchen Reiches regierten. Für unſere Abhandlung iſt wichtig der 14te Canon der 15ten Seſſion, mit der Aufſchrift: Quod non liceat clericis uxorem sectae alterius accipere; wichtig deßhalb, weil er der Ausſpruch der allgemeinen Kirche iſt, und weil in demſelben von einem bey der Behandlung der gemiſchten Ehen äußerſt ſchwierigen Gegenſtande, nähmlich von der religiöſen Erziehung der in gemiſchten Ehen erzeugten Kinder, die Rede iſt. Folgendes iſt der Text jenes Canons nach der Verſion des Dionyſius Exiguus:

Quoniam in quibusdam provinciis concessum est lectoribus et psalmistis uxores ducere, statuit sancta synodus, non licere cuiquam ex his accipere sectae alterius uxorem. Qui vero ex hujusmodi conjugio jam filios susceperunt, si quidem praeventi sunt, ut ex se geniti apud haereticos baptizarentur, offerre eos Ecclesiae catholicae communioni conveniet; non baptizatos autem, non posse eos ulterius apud haereticos baptizare; sed neque copulari debet nuptura haeretico aut Judaeo vel pagano, nisi forte promittat, se ad orthodoxam fidem persona orthodoxae copulanda transferre. Si quis hanc definitionem sanctae synodi transgressus fuerit, correptioni canonicae subjacebit.

In der von einem egyptiſchen Prieſter, Nahmens Joſephus,

verfertigten arabiſchen Paraphraſe der chalcedonenſiſchen Canonen, welche Beveregius ins Lateiniſche überſetzt hat, wird dieſer Canon auf folgende Weiſe umſchrieben:

Quandoquidem in nonnullis provinciis hujusmodi obtinet consuetudo, ut lectoribus et cantoribus, qui in Ecclesia degunt, id est συνωδοις, permittatur, uxores ducere; et cum hoc iis conceditur, licitum iis est, et non illicitum: statuit sancta synodus, ut non liceat cuivis ipsorum uxorem ducere, quae sit ex haereticorum filiabus. Et quicumque ex iis uxorem ex haereticis antehac duxerunt, et nati sunt ipsis ex iis liberi, quos etiam apud haereticos baptizarunt, eos ad sanctam Dei Ecclesiam adducant, et in ea istos signent. Quod si eos non baptizaverint, posthaec non licebit iis, illos apud haereticos baptizare; neque cum iis matrimonium inibunt, nec etiam cum Judaeis nec cum ethnicis, nisi persona, cui matrimonio quis conjungitur, spoponderit, se a parte nostra staturam, una cum liberis suis nobiscum fore, seque in orthodoxa nostra fide crediturum esse. Qui autem hoc statutum transilire ausus fuerit, anathematizatus, segregatus, excommunicatus sit.

Die Bemerkung, die wir bey Gelegenheit der Erläuterung des 12ten Canons des carthaginenſiſchen Conciliums gemacht haben, gilt auch hier. Alle 27 Canonen des chalcedonenſiſchen Conciliums handeln einzig und allein von der Disciplin der geiſtlichen Perſonen im engeren Sinne, und man wird in dieſem Concilium keinen Canon finden, der ein anderes Subjekt beträfe. Deßhalb ſpricht auch der 14te Canon bloß von dem Eheverbothe der Religions-Verſchiedenheit in Beziehung auf die geiſtlichen Perſonen, Lektoren nähmlich und Cantoren, denen zu jener Zeit das Heirathen geſtattet war, ihnen werden die Ehen mit den Töchtern der Häretiker verbothen. Allein daraus folgt noch nicht, daß daſſelbe Eheverboth nicht auch in Beziehung auf alle Katholiken überhaupt gegolten habe. Daß dieſes ſo ſey, ergibt ſich aus dem letzten Theile des 14ten Canons, wo die Ehe zwiſchen Katholiken und Häretikern ſchon in einer größeren Allgemeinheit verbothen wird. Denn wollte man das: nec cum iis

(haereticis) matrimonium inibunt, wieder nur von den Lektoren und Cantoren verſtehen, ſo wäre dieſes eine Wiederhohlung, welche bey Conciliar-Canonen, die ſo kurz als möglich abgefaßt zu ſeyn pflegen, nicht gewöhnlich iſt. Zudem heißt es ja im Texte ganz allgemein: neque copulari debet nuptura (quaecumque) haeretico cet., hier iſt gewiß nicht blos von Lektoren und Cantoren die Rede. Die Ehe mit Häretikern wird daher durch das Concilium Chalcedonenſe allen Katholiken ohne Unterſchied verbothen, und ſie kann nur dann eingegangen werden auf erlaubte Weiſe, wenn die häretiſche Perſon zur katholiſchen Kirche zurückkehrt. Grundlos iſt alſo die Berufung der Vertheidiger der gemiſchten Ehen auf dieſen Canon, in ſo fern ſie darin eine Milderung der kirchlichen Disciplin finden wollen, und ſagen, die Kirche habe, zur Zeit des Conciliums von Chalcedon, nicht mehr den Gläubigen indiscriminatim, ſondern bloß den geiſtlichen Perſonen die Ehe mit Häretikern unterſagt. — Die meiſte Berückſichtigung aber verdient der obige Canon, weil er einige Beſtimmungen über die religiöſe Erziehung der in gemiſchten Ehen erzeugten Kinder enthält, welche wir bey den Canonen der ſchon citirten Concilien vermiſſen. Grundſatz iſt es nach dem chalcedonenſiſchen Concilium, daß alle in gemiſchten Ehen erzeugten Kinder in der katholiſchen Religion erzogen werden. Non cum iis matrimonium inibunt, heißt es in der arabiſchen Paraphraſe des 14ten Canons, nisi persona (haeretica, judaea, ethnica) spoponderit, se a parte nostra staturam, *una cum liberis suis* nobiscum fore, seque in orthodoxa nostra fide credituram esse. Hier iſt alſo jener Grundſatz deutlich ausgeſprochen, aber auch aus dem Original-Texte geht derſelbe hervor. Iſt gegen das Verboth der Kirche eine gemiſchte Ehe geſchloſſen worden, ſo ſollen alle Kinder in der katholiſchen Kirche getauft, um ſo mehr katholiſch erzogen werden (non possunt ulterius apud haereticos baptizari). Sollte aber die Taufe ſolcher Kinder bey den Häretikern ſchon vollzogen ſeyn, ohne daß dieſes der katholiſche Gatte hätte hindern können (si quidem praeventi sunt), ſo müſſen auch dieſe in die Communion der katholiſchen Kirche aufgenommen, folglich katholiſch er-

zogen werden, (offerre eos Ecclesiae catholicae communioni conveniet oder nach der arabiſchen Paraphraſe: eos ad sanctam Dei Ecclesiam adducant et in ea istos signent).

Aus dieſen Bemerkungen ergibt ſich nun folgendes Reſultat: Nach dem chalcedonenſiſchen Concilium konnte erlaubter Weiſe zwiſchen einem Katholiken und einem Häretiker keine Ehe geſchloſſen werden, wenn nicht der Häretiker verſprach, in den Schooß der katholiſchen Kirche zurückzukehren; war aber ungeachtet des Verbothes der Kirche eine ſolche Ehe ſchon geſchloſſen worden, ſo blieb wohl die Gültigkeit unangefochten, aber alle in derſelben erzeugten Kinder mußten in der katholiſchen Kirche getauft und katholiſch erzogen werden, welches letztere auch bey jenen Kindern Statt fand, die ſchon bey den Häretikern getauft worden waren. — In dieſem Reſultate iſt zugleich die Meinung der orientaliſchen Kirche, oder, weil das Concilium ein oecumeniſches iſt, und in specie deſſen 14ter Canon von der occidentaliſchen Kirche acceptirt wurde, die Meinung der ganzen katholiſchen Kirche ausgeſprochen. Wohl hatte die Kirche, durch die Zeitumſtände und die vermehrte Anzahl der Häretiker gedrängt, von ihrer Strenge in etwas nachgelaſſen, wie ſich dieſes aus dem Vergleiche mit den früheren Canonen ergibt; allein ihr Princip, die Andersgläubigen von jeder Verbindung mit den Ihrigen fern zu halten, behielt ſie jederzeit bey, und hatte wirklich eine ſolche Verbindung wider den Willen der Kirche ſchon Statt gefunden, ſo traf ſie wenigſtens Vorſorge, um das Heil der aus ſolchen verbothenen, aber doch gültigen Verbindungen entſproſſenen Kinder ſicher zu ſtellen. Die hier in einem allgemeinen Concilium ausgeſprochenen Grundſätze, ſowohl was die Schließung gemiſchter Ehen als auch die religiöſe Erziehung der Kinder aus denſelben anbelangt, hat die Kirche der Weſenheit nach durch den Verlauf der Zeiten immer feſt gehalten, wie wir aus der weiteren Unterſuchung ihrer Ausſprüche noch ſehen werden.

24. §. Concilium Agathense.

Die Geſinnung der galliſchen Kirche in Beziehung auf die gemiſchten Ehen ſprach im Jahre 506 das Concilium Agathenſe

aus. Es wurde gehalten mit der Erlaubniß des arianiſchen Königs Alaricus, unter dem Vorſitze des Cäſarius, welcher damahls Vorſteher der arelatenſiſchen Kirchen-Provinz war, zur Wiederherſtellung der verfallenen Kirchen-Disciplin, wie die Väter dieſer Synode in der Vorrede dazu ſagen: De disciplina et ordinationibus clericorum atque pontificum, vel de Ecclesiarum utilitatibus tractaturi. Der 67te Canon dieſes Conciliums handelt von den gemiſchten Ehen; er lautet:

Quoniam non oportet cum omnibus haereticis miscere connubia, et vel filios vel filias dare, sed potius accipere, si tamen profitentur, Christianos se futuros esse et catholicos.

Das Concilium Agathenſe verbiethet alſo den Katholiken die Ehe mit den Häretikern ohne Unterſchied, ausgenommen, wenn die Häretiker verſprechen, zum Bekenntniſſe des katholiſchen Glaubens zurückkehren zu wollen. Übrigens bedarf dieſer Canon keiner weiteren Erklärung, indem er nichts anders iſt, als eine Wiederhohlung des 31ten Canons des Conciliums von Laodicäa. So blieb denn auch die galliſche Kirche den Grundſätzen getreu, welche ſie in Beziehung auf die gemiſchten Ehen beynahe 200 Jahre früher, nähmlich im arelatenſiſchen Concilium ausgeſprochen hatte. Dieſe Grundſätze wurden auch die der ganzen occidentaliſchen Kirche, indem der 67te Canon des agathenſiſchen Conciliums allgemeine legale Auctorität erhielt durch Gratian, welcher denſelben in ſeine Collectio Canonum aufnahm, in der wir ihn auch caus. 28. qu. 1. c. 16. finden. Denſelben agathenſiſchen Canon acceptirte auch im ſiebenten Jahrhunderte die ſpaniſche Kirche in dem, im Jahre 694 gehaltenen Concilium von Toloſa. Den Canonen nähmlich dieſes Conciliums fügte ein gewiſſer Garſias Loaiſa 33 capitula bey, meiſtens aus den früheren galliſchen Synoden entnommen. Das 20te derſelben enthält den 67ten Canon des agathenſiſchen Conciliums.

25. §. Concilium Ilerdense.

Dieſes Concilium citiren wir, nicht, weil es unmittelbar auf den Gegenſtand unſerer Abhandlung Bezug hat, ſondern

weil es einen Canon enthält, welcher wenigstens indirecte auch auf die Angelegenheiten der gemischten Ehen angewendet werden kann. Gehalten wurde dieses Concilium im Jahre 524 n. Chr. in der spanischen Stadt Ilerda. Es enthält blos 16 Canonen, aus denen wir den 10ten herausheben, welcher also lautet: Catholicus, qui filios suos in haeresi baptizandos obtulerit, oblatio illius in Ecclesia nullatenus recipiatur. Dieser Canon bezieht sich also nicht, wenigstens nicht nothwendig, geradezu auf die gemischten Ehen. Denn es konnte ja einem Vater, der dem Äußern nach Katholik, im Innern aber ein Freund der Häretiker war, gefallen, seine Kinder bey den Häretikern taufen zu lassen. Dieses nun verbiethet das Concilium Ilerdense. Allein man sieht aus diesem Canon, daß auch von den, in gemischten Ehen erzeugten Kindern keines bey den Häretikern getauft werden, um so weniger in einer nicht katholischen Religion erzogen werden durfte, weil der katholische Gatte dieses nicht zugeben konnte. Es mußten also, so wie es der 14te Canon des chalcedonensischen Conciliums verordnet, alle Kinder ohne Ausnahme in der katholischen Kirche getauft und als Katholiken erzogen werden. So erneuerte im sechsten Jahrhunderte die spanische Kirche die, in dem 4ten öcumenischen Concilium festgesetzte Disciplin, in Beziehung auf die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, und auf diese Weise wurde wenigstens für das ewige Heil der Kinder Sorge getragen, wenn auch ein Katholik gegen das Verboth seiner Kirche mit einem Nichtkatholiken eine eheliche Verbindung eingegangen hatte. Hiermit schließen wir die Aussprüche der Canonen aus dem sechsten Jahrhunderte über die Ehen zwischen Katholiken und Häretikern.

26. §. Concilien des 6ten und 7ten Jahrhunderts, welche insbesondere die Ehen zwischen Katholiken und Juden verbiethen.

Außer den Canonen des Conciliums von Elvira ist in den bis jetzt citirten Aussprüchen der Concilien von der Ehe zwischen Katholiken und Juden noch keine Rede gewesen. Indessen geht es wohl aus dem Geiste der Canonen hervor, daß die katholische Kirche die Juden eben so, wie die Heiden und Häretiker von

der Ehe mit ihren Gliedern ferne gehalten habe. Denn was bezwecken wohl alle Conciliar-Ausſprüche, welche von dem Ehehinderniſſe der Religions-Verſchiedenheit handeln, anders, als die Gleichheit des religiöſen Bekenntniſſes jener, welche mit einander in die innigſte Verbindung dieſes Lebens treten wollen? Was daher von der Ehe zwiſchen Katholiken einerſeits, und Heiden und Häretikern andererſeits geſagt wurde, gilt auch von der Ehe zwiſchen Katholiken und Juden. Auch mögen dieſe Ehen in den erſten Zeiten des Chriſtenthums nicht gar häufig geweſen ſeyn. Denn die Juden hingen eines Theils mit ganzer Seele an den Geſetzen des Alten Teſtamentes, in welchen bekanntlich die gemiſchten Ehen unterſagt waren, andern Theils hegten ſie einen unauslöſchlichen Haß gegen die Chriſten, welcher ſich auch bey mehreren Gelegenheiten auf eine äußerſt grauſame Weiſe äußerte. Deßhalb mögen wohl die Fälle ſelten geweſen ſeyn, in denen ein Chriſt eine jüdiſche Gattinn, und umgekehrt ein Jude eine chriſtliche Gattinn genommen hätte, um ſo mehr, da auch die Chriſten den Juden, als Abkömmlingen der Mörder ihres Heilandes, nie geneigt waren. Wenn wir daher einige Beyſpiele ſolcher gemiſchten Ehen zwiſchen Juden und Heiden in den erſten chriſtlichen Jahrhunderten finden (die Zahl derſelben wird gewiß nicht bedeutend ſeyn), ſo mögen ſie wohl großen Theils auf die Art entſtanden ſeyn, daß von zwey urſprünglich jüdiſchen Ehegatten Ein Theil ſich zum Chriſtenthume bekannte, und deſſen ungeachtet mit Einwilligung des jüdiſchen Gatten ſeine Ehe fortſetzte, wie dieſes z. B. bey den Ältern des Timotheus wahrſcheinlich der Fall geweſen iſt. Im vierten Jahrhunderte verboth Conſtantius ſogar unter Todesſtrafe die Ehen zwiſchen Chriſten und Juden (lib. 7. de Judaeis codic. Theodos.) Eben ſo beſtimmten auch Valentinian, Theodoſius und Arcadius die Strafe des Ehebruches für jene Juden, welche eine Chriſtinn zur Frau, und für jene Jüdinnen, welche einen Chriſten zum Gemahl nehmen würden. Ne quis (ſo heißt es in lib. 5. cod. Theodos. ad 1. Jul. de adult.) christianam mulierem Judaeus in matrimonium accipiat, neque Judaeae Christianus conjugium sortiatur. Nam si

quis aliquid hujusmodi admiserit, adulterii vicem commissi hujus crimen obtinebit, libertate in accusandum publicis quoque vocibus relaxata. Und da ſich auch im Occidente, beſonders in Spanien und Gallien, die Juden bald ſehr vermehrten, und von ihrem alten Religionshaſſe gegen die Chriſten nachlaſſend, Ehen mit Chriſten ſchloßen, ſo verboth dieſes ſchon im vierten Jahrhunderte das Concilium von Elvira, und zwar auf dieſelbe Weiſe und unter Androhung derſelben Strafen, wie es die Ehen der Katholiken mit Heiden und Häretikern unterſagte. Von dieſer Zeit an geſchieht in den Concilien von den Ehen zwiſchen Chriſten und Juden keine Erwähnung bis im 6ten Jahrhunderte, in welchem einige fränkiſche und ſpaniſche Concilien dieſe Ehen nicht nur verbothen, ſondern dieſelben auch ungültig erklärten. Dieſe Concilien wollen wir nun der Zeitfolge nach anführen, denn auch durch ſie werden wir einige Zeugniſſe mehr für die Wahrheit erhalten, daß die Kirche ſtets auf Einheit des Religions-Bekenntniſſes bey ihren Eheleuten gedrungen habe, und daß ſie jederzeit die Ihrigen von der Ehe mit ſolchen Perſonen zurückgehalten habe, welche nicht Glieder der katholiſchen Kirche ſind, mochten ſie nun nach den Zeitumſtänden Juden, Heiden oder Häretiker ſeyn.

a) Das erſte unter dieſen Concilien iſt das Concilium Aurelianense II, gehalten im J. 533 zu der Zeit des Königs Childebert, unter dem Vorſitze des Biſchofs von Bourges, Honoratus. Es handelt von den Ehen zwiſchen Chriſten und Juden im 19. Canon, der alſo lautet: Placuit, ut nullus Christianus Judaeam, neque Judaeus Christianam in matrimonio ducat uxorem, quia inter hujusmodi personas illicitas nuptias esse censemus. Qui si commoniti a consortio hoc se separare distulerint, a communionis gratia sine dubio sunt submovendi.

Dieſer Canon bedarf, da er an ſich ganz deutlich iſt, keiner Erklärung; nur muß bemerkt werden, daß der Ausdruck: illicitas hier eben ſo viel zu heißen ſcheine als irritas. Denn die Ehe zwiſchen Chriſten und Juden ſoll nach dem Ausſpruche des aurelianenſiſchen Conciliums unter der Strafe der Excommunication getrennt werden, was die Väter des Conciliums nicht verlangt

hätten, wenn es ihre Ansicht gewesen wäre, daß diese Ehen bloß unerlaubt, nicht aber ungültig seyen. Sie betrachteten vielmehr den cultum Judaeum als ein trennendes Ehehinderniß, welches wieder ein Beweis ist, daß schon vor dem 12ten und 13ten Jahrhunderte ausdrückliche Gesetze bestanden, durch welche die cultus disparitas unter gewissen Beschränkungen als impedimentum matrimonii dirimens erklärt wurde.

b) Dasselbe Verboth bestätigte im J. 535 das Concilium Arvernense (Arverna, das heutige Clermont in Frankreich), gehalten unter dem Vorsitze desselben Honoratus, zur Zeit des Königs Theodebert. Im 6ten Canon dieses Conciliums heißt es: Si quis judaicae pravitati jugali societate conjungitur, et seu Christiana Judaeo, seu Judaeus Christianae mulieri carnali consortio misceatur, quicumque horum tantum nefas admisisse dignoscitur, a Christianorum coetu atque convivio et communione Ecclesiae, cujus sociatur hostibus, segregetur.

Da dieses Concilium in demselben Lande gehalten wurde, in welchem das Aurelianense II. Statt fand, nur einige Jahre später, aber unter dem Vorsitze desselben Honoratus, Bischofs von Bourges, so kann man wohl mit Grunde annehmen, daß auch die Väter dieses Conciliums die Ungültigkeit der Ehen zwischen Christen und Juden statuirt haben, wenn sie auch in dem citirten Canon nicht directe ausgesprochen wird. (Vergleiche das oben Gesagte). Das aber ist gewiß, daß die Väter des Conciliums von Arverna derley Ehen mehr verabscheuet haben als die andern Arten der gemischten Ehen. Denn in keinem der früheren Concilien (das Iliberitanum vielleicht ausgenommen) ist die Pönal-Sanction auf die gemischten Ehen so strenge, wie im Concilio Aurelianensi und Arvernensi. Übrigens paßt aber der Grund dieses Ehehinderniſſes, welchen die Patres Arvernenses anführen, quia catholicus Ecclesiae sociatur hostibus, auf alle Arten der gemischten Ehen. In jeder derselben findet eine Verbindung Statt zwischen einem seyn sollenden Freunde und zwischen einem Feinde der katholischen Kirche.

c) Concilium Aurelianense III. im J. 538 zur Zeit

des Papſtes Silverius und des Königs Childebert, cum in finem, wie es in der Aufſchrift desſelben heißt, ut, quae per longum tempus observatione cessante fuerant intermissa, primorum canonum tenore servato, de novo inculcarentur. Es iſt noch viel ſtrenger als die früheren Concilien in der Beſtrafung der Chriſten, welche ſich mit Juden verheirathet hatten. Es heißt nähmlich im 13ten Canon dieſes Conciliums: Christianis omnibus interdicimus, ne Judaeorum conjugiis misceantur, quod si fecerint, usque ad sequestrationem, quisquis ille est, communione pellatur. Item Christianis convivia interdicimus Judaeorum, in quibus si forte fuisse probentur, annuali excommunicationi pro hujusmodi contumacia subjacebunt.

Dieſes Concilium verbindet als Strafe des Chriſten, der eine jüdiſche Perſon geheirathet hat, mit der Excommunication noch die Sequeſtration oder die Wegnahme ſeiner zeitlichen Güter, woraus man denn wieder ſchließen kann, daß derley Ehen für ungültig gehalten worden ſeyen.

d) Das Concilium Aurelianense IV. welches im J. 541 gehalten wurde, verordnet, daß, wenn ein Jude eine chriſtliche Sclavinn ſich beylegen wolle, man dieſelbe von ihm trennen ſolle, und zwar im 31ſten Canon: Hoc etiam decernimus observandum, ut quicunque Judaeus proselytum, qui advena dicitur, Judaeum facere praesumserit, aut Christianum factum ad judaicam superstitionem adducere, vel si Judaeus Christianam ancillam suam sibi crediderit sociandam . . . mancipiorum amissione mulctetur.

So wurde im 6ten Jahrhunderte in Gallien die Religions-Verſchiedenheit in Beziehung auf die Ehen zwiſchen Chriſten und Juden als trennendes Ehehinderniß betrachtet. Eben ſo verhielt ſich auch die Sache in Spanien; auch da konnten Chriſten und Juden unter einander keine gültige Ehe eingehen. Zur Beſtätigung des Geſagten wollen wir noch einige ſpaniſche Concilien aus dem 6ten und 7ten Jahrhunderte anführen.

e) Concilium Toletanum III. unter dem Pontificate Pelagius II. im J. 589. Der Hauptzweck dieſes Conciliums war, den Arianismus aus Spanien, wo er ſo große Fortſchritte ge-

macht hatte, zu verdrängen. Zugleich wird in demſelben den Chriſten jeder nähere Umgang mit den Juden unterſagt, und zwar im 14. Canon, deſſen Inhalt folgender iſt: Suggerente concilio id gloriosissimus Dominus noster canonibus inserendum praecepit, ut Judaeis non liceat christianas habere uxores vel concubinas, neque mancipia christiana comparare in usus proprios, sed et si qui filii ex tali conjugio nati sunt, assumendos esse ad baptismum.

f) Concilium Toletanum IV. im J. 633 beſtimmt ſowohl über die Schließung ſolcher Ehen, als auch über die Erziehung der in denſelben erzeugten Kinder im 63ſten Canon Folgendes: Judaei, qui christianas mulieres in conjugio habent, admoneantur ab Episcopo civitatis ipsius, ut, si cum eis permanere cupiunt, christiani efficiantur. Quodsi admoniti noluerint, separentur; quia non potest infidelis in ejus permanere conjugio, quae jam in christianam translata est fidem. Filii autem, qui ex talibus nati existunt, fidem atque conditionem matris sequantur. Similiter et hi, qui procreati sunt de fidelibus viris et infidelibus mulieribus, christianam sequantur religionem, non judaicam superstitionem. — In jedem Falle, es mochte der Vater oder die Mutter katholiſch ſeyn, mußten alle Kinder in der katholiſchen Religion erzogen werden. Die Ehe ſelbſt wurde als ungültig betrachtet und als ſolche getrennt, theils quia non potest infidelis in ejus permanere conjugio, qui (vel quae) jam in christianam translatus (translata) est fidem, theils wegen der Gefahr der Apoſtaſie, die bey dem fortwährenden Beſtande der Ehe groß war. Den zweyten Grund finden wir ausgeſprochen im 62ſten Canon, der ſo lautet: Saepe malorum consortia etiam bonos corrumpunt, quanto magis eos, qui ad vitia proni sunt; nulla igitur ultro communio sit Hebraeis ad fidem christianam translatis cum his, qui adhuc in veteri ritu consistunt, ne forte eorum participatione subvertantur. Quicumque igitur amodo ex his, qui baptisati sunt, infidelium consortia non vitaverint, et hi christianis donentur, et illi publicis caedibus deputentur.

Der 63ſte Canon des 4ten Toletaniſchen Conciliums wur-

de von Gratian in die Canonen-Sammlung aufgenommen; man findet ihn in Corpore Jur. Can. caus 28. quaest 1. c. 10. Verum hoc ideo statutum est, ne dum fidelis salutem quaerit infidelis, potius ipse cum ea infidelitatis perditionem inveniat. Unde in eodem concilio can. 59. tum de filiis Judaeorum quum caeteris ad fidem venientibus statutum est, ut infidelium consortia vitent. Auch der 62ſte Canon iſt in Corpore Jur. Can. c. 289. 1. c. 12.

g) Vermöge des 3ten Canons des 6ten Toletaniſchen Conciliums (im J. 638) mußten die Könige von Spanien, bevor ſie den Thron beſtiegen, einen Eid leiſten, daß ſie ſich die Austreibung der Ungläubigen aus ihrem Lande wollen angelegen ſeyn laſſen; um ſo weniger konnten die Ehen zwiſchen Chriſten und Juden oder andern Ungläubigen geduldet werden.

h) In gleichem Sinne ſprachen die Väter des 8ten Toletaniſchen Conciliums (654) in dem 12ten Kapitel der Acten dieſes Conciliums: Definitur, ut decreta concilii Toletani, quod divae memoriae Sisenandi regis aggregatum est tempore, a nobis ac posteris omnimoda suppleantur intentione. Quisquis autem ab ejusdem synodi sententia voluerit dissentire, ut vere sacrilegum se noverit condemnari. Dadurch wurde das Concilium Toletanum IV. beſtätiget.

i) Mit der Disciplin der ſpaniſchen Kirche in Beziehung auf die Ehen zwiſchen Chriſten und Juden, welche in den ſo eben citirten Synoden aus den 6ten und 7ten chriſtlichen Jahrhunderten ausgeſprochen wurde, ſtimmt vollkommen überein die Disciplin der römiſchen Kirche. Dieſes erſehen wir aus dem im Jahre 743 unter dem Pontificate des Zacharias zu Rom gehaltenen Concilium, in welchem Chriſten, welche ſich mit Juden verehlichen, mit dem Anathem belegt werden, und zwar im 10ten Canon, wo es heißt: Si quis Christianus filiam suam Judaeo in conjugio copulare praesumserit, nisi perfecte crediderit in Christo, atque baptizatus fuerit ... et si vidua christiana Judaeum duxerit virum, vel consentientibus ei, anathema sit.

So war die Disciplin der römiſchen, ſpaniſchen und fränſ-

kischen Kirche im 6ten und 7ten Jahrhunderte beschaffen. Mit Juden durfte ein Christ keine Ehe schließen, ja selbst eine schon geschlossene wurde durch die Aussprüche mehrerer Synoden für ungültig erklärt. Von der Erziehung aller oder einiger in solchen Ehen erzeugten Kinder in einer andern als in der katholischen Religion durfte schon gar keine Rede seyn.

27. §. Concilium Trullanum.

Der 72ste Canon dieses Conciliums ist das letzte Zeugniß, welches wir aus der orientalischen Kirche anführen wollen, weil dieses Concilium etwas ganz Eigenthümliches statuirt in Beziehung auf die Ehen zwischen Häretikern und Katholiken. Alle früheren Concilien hatten derley Ehen verbothen; einige, besonders das Iliberitanum, setzten auch sehr strenge Strafen auf die Übertretung dieses Verbothes, allein die Gültigkeit der gemischten Ehen blieb stets unangefochten. Man strafte den gegen die Gesetze seiner Kirche widerspänstigen Katholiken, man suchte auf alle mögliche Weise die nachtheiligen Folgen hintanzuhalten, welche die gemischten Ehen besonders für das Heil der Kinder haben können; allein die einmahl geschlossene Ehe wurde als gültig angesehen, wenn der nicht katholische Gatte Häretiker war. Anders verhielt sich die Sache, wenn ein Katholik eine jüdische Person geehlichet hatte; eine solche Ehe wurde von den fränkischen und spanischen Concilien als ungültig erklärt, und da einige von den Canonen, welche dieses bestimmten, von Gratian in seine Canonen-Sammlung aufgenommen wurden, so erhielten jene Bestimmungen der fränkischen und spanischen Concilien allgemeine Gültigkeit. Dasselbe statuirt nun in Beziehung auf die Ehe zwischen Katholiken und Häretikern das Concilium Trullanum, Constantinopolitanum, oder auch Quinisextum im Jahre 692, welches bekanntlich bey der griechischen Kirche noch heut zu Tage in sehr großem Ansehen steht; nach ihr ist der cultus haereticus ein impedimentum matrimonii dirimens. Die lateinische Kirche aber hat die Canonen jenes Conciliums niemahls acceptirt, daher blieb es in ihr auch in dieser Beziehung beym Alten. Der cultus haereticus blieb wohl ein Ehe-

hinderniß, aber kein trennendes, ſondern ein bloßes Eheverboth.

Nach dieſen Vorbemerkungen wollen wir den Inhalt des 72ſten Trullaniſchen Canons, welcher die Aufſchrift führt: Ne orthodoxus haereticam ducat aut contra, näher kennen lernen. Er iſt folgender: Non licere virum orthodoxum cum muliere haeretica conjungi, neque vero orthodoxam cum viro haeretico copulari. Sed si quid ejusmodi ab ullo ex omnibus factum apparuerit, *irritas* nuptias existimare et nefarium conjugium *dissolvi*. Neque enim ea, quae non sunt miscenda, misceri, nec ovem cum lupo, nec peccatorum sortem cum Christi parte conjungi oportet. Si quis autem ea, quae a nobis decreta sunt, transgressus fuerit, segregetur. Si autem aliqui, qui adhuc sunt infideles et in orthodoxorum gregem nondum relati sunt, sunt inter se legitimo matrimonio conjuncti, deinde hic quidem eo, quod honestum est, electo ad lucem veritatis accurrerit, ille vero erroris vinculo detentus fuerit, nolens divinos radios fixis oculis intueri, fideli vero homini placeat cohabitare cum infideli, vel e contra, non a se invicem separentur. Ex divini enim Pauli sententia (1. Corinth. 7.) sanctificatus est vir infidelis in muliere et sanctificata est mulier infidelis in viro.

Das Concilium Trullanum achtet, wie wir aus deſſen 72ſten Canon ſehen, die Häretiker in der Angelegenheit der gemiſchten Ehen durchaus gleich den Ungläubigen, und wendet auf ſie die Stelle 1. Corinth. 7. an, welche von den Ungläubigen ſpricht. Jede urſprünglich gemiſchte Ehe iſt nach den Beſtimmungen dieſes Conciliums ungültig, und muß getrennt werden. Und ſelbſt bey einer erſt nachträglich in Beziehung auf das Religions-Bekenntniß der Gatten ungleich gewordenen Ehe ſoll es in der Willkühr des katholiſchen Gatten ſtehen, die eheliche Verbindung mit ſeinem ehemahligen Religions-Genoſſen aufzuheben. So verſteht dieſen Canon auch Theodor Balſamon, welcher den 72ſten Canon des Trullaniſchen Conciliums auf folgende Weiſe commentirt: Lex civilis definit matrimonium societatem et communionem divini et humani juris. Hinc ergo

consequenter sancti Patres decernunt, jure matrimonii non esse conjungendum virum fidelem mulieri infideli, vel infidelem mulierem viro fideli, sed et si quid ejusmodi fuerit, divellendum ac separandum esse matrimonium, ut quod consistere non possit. Quae est enim, inquit, lupo cum agno socitas, quorum est penitus contraria voluntas, sibique sunt invicem in omnibus adversi et infesti, quod sit contraria eorum vivendi ratio? Et non solum separandum esse matrimonium, sed et eum, qui tale quid ausurus est, segregandum esse statuunt. Sed si, inquiunt, alter ex conjugibus fidem orthodoxam elegerit, non propterea separabitur matrimonium. Magnus enim Apostolus in epistola ad Corinthios statuit, eos non esse separandos, quoniam sanctificatus est vir infidelis per mulierem fidelem et contra sanctificatur infidelis mulier per virum, qui credidit. Est autem spes fore, ut ejusdem sint sententiae conjuges, si alter ex ipsis fidem orthodoxam elegerit. Nota ergo praesentem canonem propter Iberos, qui suas filias Agarenis indiscriminatim in matrimonio collocant. Similiter et nota verbum canonis, quod dicit: Fideli autem si placeat cum infideli cohabitare, vel contra infideli cum fideli, ne separentur, si quis enim horum separari maluerit, matrimonium ex eo divelletur. Quod quidem factum est tempore sanctissimi patriarchae domini Theodoti; separatus est enim a sua infideli uxore Basilius buccinator, postquam baptizatus fuerat, cum decreto patriarchali, utpote, quae a viri suasione induci non posset, ut baptizaretur. Trefflich iſt auch die Anmerkung, welche Zonaras zum 72ſten Trullaniſchen Canon macht: Qui simul ita vivunt, ut eorum animi in iis, quae ad fidem pertinent, contrario modo affecti sint, quo pacto eos in aliis rebus quisquam convenire arbitretur? quorum sensus in iis, quae sunt fidei, quorum prima est atque praecipua ratio, minime congruit, quo pacto inter se aequis animis in reliqua vitae societate communicabunt?

Somit ſchließen wir die Zeugniſſe über die Unzuläſſigkeit der gemiſchten Ehen, welche uns in den Canonen der orientaliſchen

Concilien aufbewahrt ſind; aus dem letzten derſelben geht hervor, daß die orientaliſche Kirche mit der Zeit in dieſer Sache ſtrenger geworden ſey, als die occidentaliſche, welche letztere über die Ehen der Katholiken mit Häretikern nie die Ungültigkeit verhängt hat. In der orientaliſchen Kirche ſcheint die Sentenz des Trullaniſchen Conciliums in Kraft geblieben zu ſeyn, wie es ſich zeigt aus dem Syntagma des Photius, wo (tit. 12. c. 13) der 72ſte Trullaniſche Canon als ſtringentes Geſetz gefunden wird. Überhaupt findet ſich die Bemerkung in der Kirchengeſchichte begründet, daß in der orientaliſchen Kirche jene, welche ſich für orthodox hielten, gegen Andersgläubige ſtets die größte Strenge anwendeten; ja, noch heut zu Tage pflegen die orientaliſchen Orthodoxen alle Sectirer ſorgfältigſt von ſich abzuſondern, und ſich jeder Gemeinſchaft mit ihnen zu enthalten.

28. §. Unterſuchungen einiger Einwürfe, welche man beſonders aus der, in Beziehung auf die gemiſchten Ehen unter den Katholiken in den erſten Jahrhunderten üblichen Praxis zu machen pflegt.

Bevor wir unſern aus den Conciliar-Canonen geſchöpften Beweis weiter verfolgen, müſſen wir auf einige Einwürfe antworten, welche uns unſere Gegner zu machen pflegen. Vor Allem wollen wir das Reſultat unſerer bisherigen Unterſuchung ausſprechen. Aus den klaren Ausſprüchen, wie auch aus dem Geiſte der heil. Schrift, aus den Zeugniſſen der heil. Väter und anderer Kirchenſchriftſteller der erſten chriſtlichen Jahrhunderte, ſo wie auch aus den Statuten der alten Concilien geht als Reſultat hervor, daß die katholiſche Kirche, ſich ſtützend auf die heil. Schrift, ſowohl durch ihre Schriftſteller als auch durch das Organ der Kirchenverſammlungen ihre Geſinnung dahin ausgeſprochen habe, daß die gemiſchten Ehen im weitern Sinne, d. i. ſolche, welche von Katholiken mit Perſonen geſchloſſen werden, die entweder nicht Chriſten, oder wenigſtens nicht katholiſche Chriſten ſind, mögen nun ſchon dieſe Juden, Heiden oder Häretiker ſeyn, als verbothene eheliche Verbindungen anzuſehen ſeyen, oder mit andern Worten, daß die katholiſche Kirche die Übereinſtimmung in der Religion bey jenen fordere, welche ſich mit einander

ehelich verbinden wollen. Im Ganzen genommen müssen dieses Resultat auch unsere Gegner zugeben; der Verfasser der Rechtfertigung der gemischten Ehen gesteht selbst (S. 52 und 53), daß die damahlige Beschaffenheit des Heidenthums, Judenthums, und die damahligen Irrlehren die weise Vorsicht, solche Ehen im Gewissen zu verbiethen nöthig gemacht haben. Dessen ungeachtet aber suchen sie verschiedene Ausflüchte, um die Beweiskraft der von uns angeführten positiven Argumente wo nicht aufzuheben, doch wenigstens sehr zu schwächen.

Einige sagen, im 4ten Jahrhunderte habe in dem Puncte der gemischten Ehen ein in früherer Zeit ganz ungewöhnlicher Rigorismus begonnen. Unter diese gehört der schon öfters erwähnte Zumbach, der in seiner Schrift (über die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten) den 16ten Canon des iliberitanischen Conciliums „eine die früheren Gebräuche abändernde Vorschrift" nennt. Er scheint also vorauszusetzen, daß die Katholiken, wenigstens vor dem durch Conciliar-Decrete statuirten Eheverbothe der Religions-Verschiedenheit, volle Freyheit gehabt haben, mit Andersgläubigen Ehen zu schließen.

Allein eine solche Behauptung hätte nicht bloß gemacht, sondern auch bewiesen werden sollen; Zumbach hätte durch geschichtliche Daten nachweisen sollen, daß die früheren Gebräuche wirklich von der durch die Conciliar-Canonen der späteren Jahrhunderte sanctionirten Praxis divergirt haben. So lange dieses nicht bewiesen ist, glauben wir annehmen zu dürfen, daß die Katholiken, eingedenk der apostolischen Vorschriften de vitanda cum haereticis conversatione, die ihnen noch dazu durch ihre Kirchenvorsteher stets eingeschärft wurden, sich nicht so sehr beeilt haben werden, mit Andersgläubigen in die innigste Verbindung dieses Lebens zu treten. Die Worte des Apostels (Tit. 3, 10—11.): Haereticum hominem post unam vel secundam correptionem devita, sciens, quia subversus est, qui ejusmodi est, et delinquit, cum sit proprio judicio condemnatus, sind gar zu deutlich, und die ersten Christen hatten eine zu große Ehrfurcht vor den apostolischen Vorschriften, als daß sie so häufig dagegen gehandelt hätten, daß man von früheren Ge-

bräuchen ſprechen könnte. Wenn der heil. Johannes (2. Brief 10, 11.) ſchreibt: Si quis venit ad vos, et hanc doctrinam (christiano-catholicam) non affert, nolite recipere eum in domum, nec ave ei dixeritis; qui enim dicit illi ave, communicat operibus ejus malignis: ſo wird ſich wohl die Mehrzahl der Katholiken gehüthet haben, in eheliche Verbindungen mit jenen Menſchen zu treten, mit denen ſie, wegen der Gefahr der Verführung, durchaus keine Gemeinſchaft haben ſollten. Was aber die Beyſpiele betrifft, die man wirklich anführt, um zu zeigen, wie wenig die Chriſten das apoſtoliſche Verboth geachtet haben, ſo werden wir dieſelben bald in nähere Betrachtung ziehen.

Andere meinen, das in der heil. Schrift und den heil. Vätern ausgeſprochene Eheverboth der Religions-Verſchiedenheit gelte nur den Ungläubigen, und wenn auch in den ſpätern Jahrhunderten öfters auch die Häretiker, beſonders durch Conciliar-Beſchlüſſe, von der Ehe mit Katholiken zurückgehalten werden, ſo ſey dieſes keineswegs von allen Häretikern ohne Unterſchied zu verſtehen, ſondern bloß von gewiſſen Häretikern.

Über dieſen Einwurf haben wir im Verlaufe dieſer Abhandlung ſchon mehrere Mahle geſprochen. Er beruht auf dem Grundſatze des gemäßigten Indifferentismus, vermöge welches die Grenzen der Kirche wenigſtens ſo weit hinausgerückt werden, daß man allenfalls nur jene als Häretiker anſehen will, welche das apoſtoliſche Symbolum oder das Dogma von der Gottheit Chriſti läugnen, welchen Grundſatz der anonyme Rechtfertiger der gemiſchten Ehen durchaus zu vertheidigen ſucht. Eine ſolche Diſtinction kennt weder die heil. Schrift, noch iſt ſie je von der katholiſchen Kirche gemacht worden. Der heil. Paulus ſpricht ganz allgemein: Haereticum hominem devita, und eben ſo der heil. Johannes: Si quis . . . hanc doctrinam non affert, nolite recipere eum in domum. Mit dem, welcher kein Glied der katholiſchen Kirche iſt, können Katholiken keine engere Gemeinſchaft machen. Deßhalb hat auch die Kirche bey dem Eheverbothe der Religions-Verſchiedenheit keine beſondere Rückſicht darauf genommen, ob Jemand ein Ungläubiger oder ein Häretiker ſey, ſie richtete ſich ſtets nach dem Ausſpruche des Hei-

landes: Si quis Ecclesiam non audit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus. Auch iſt ja die Haupturſache, aus welcher die katholiſche Kirche die Ehe eines Katholiken mit einer nicht katholiſchen Perſon verbiethet, in allen Fällen vorhanden, es mag die nicht katholiſche Perſon eine ungläubige oder häretiſche ſeyn, nähmlich die Gefahr der Verführung zum Abfalle von dem katholiſchen Glauben. Ja, man kann mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß dieſe Gefahr für den Katholiken in der Ehe mit einer häretiſchen Perſon weit größer ſey, als ſie es war in der Verbindung mit einem Ungläubigen. Man vergleiche hier die Endbemerkung zu der Erläuterung der Stellen der heil. Schrift, die wir oben angeführt haben. Die Afterapoſtel ſind, nach dem Ausdrucke des heil. Paulus (2. Corinth. 11, 13.) betriegliche Arbeiter, ſie geſtalten ſich als Apoſtel Chriſti; kein Wunder, denn der Satan ſelbſt geſtaltet ſich als einen Engel des Lichtes. Eine Verbindung mit dieſen war daher weit gefährlicher, als die Ehe eines Chriſten mit einem Ungläubigen. Devita, frater charissime, (ſchreibt der heil. Ephräm cap. 8. de virtute) consuetudinem hominum haereticorum ac libidinosorum, nihil fidele loquentium, nam instar sagittarum sermones ipsorum corda vulnerant. Das Verführeriſche des Umgangs mit Häretikern ſchildert derſelbe heilige Vater (loc. cit.) auf folgende Weiſe: Haeretici suum volentes confirmare errorem, ex divinis Scripturis loca atque testimonia depromere conantur, ad corda obedientium ipsis pervertenda, ad quos pulchre atque magnifice quidam Sanctorum enunciavit (nähmlich der heil. Irenäus), dum sic docens ait: Cum sit igitur tale illorum argumentum, quod neque prophetae praedicaverunt, neque Dominus docuit, neque apostoli tradiderunt, quod abundantius gloriantur plus, quam caeteri, cognovisse de iis, quae non sunt scripta legentes, et, quod solet dici de harena, testiculas nectere affectantes, fide digna aptare conantur iis, quae dicta sunt vel parabolas dominicas vel dictiones propheticas aut sermones apostolicos, ut figmentum illorum testimonio carere non videatur. Ordinem quidem et textum Scripturarum supergredientes at-

que transilientes, et quantum in ipsis est, solventes membra veritatis. Transferunt autem et transfingunt, et alterum ex altero facientes, seducunt multos ex iis, quae aptant ex dominicis eloquiis, male composito commento. Quōmodo si quis regis imaginem bonam, fabricatam diligenter ex gemmis pretiosis a sapiente artifice, solvens subjacentem hominis figuram, transferat gemmas illas, et reformans faciat ex illis formam canis vel vulpeculae, et hanc male dispositam dehinc confirmet et dicat, hanc esse regis illam imaginem bonam, quam sapiens artifex fabricavit, ostendens gemmas, quae bene quidem a primo artifice in regis imaginem compositae erant, male vero a posteriori in canis figuram translatae sunt, et per gemmarum phantasiam decipiat idiotas, qui comprehensionem regalis formae non habeant, et suadeat hanc turpem vulpeculae figuram illam esse praeclaram regis imaginem. Eodem modo et hi (haeretici) anicularum fabulas assumentes, post deinde sermones et dictiones et parabolas hinc inde avellentes, ut aptent fabulis suis eloquia Dei. So wie es zu Ephräms Zeiten war, iſt es noch immer mit den Häretikern geweſen. Jeder Irrthum will durch den Schein Andere blenden. Auch war noch immer jede häretiſche Secte bemüht, Proſelyten zu machen, ja ſelbſt der Indifferentismus kommt in dieſem Puncte, wie ſehr er auch immer ſeinem Weſen zu widerſtreiten ſcheint, mit allen andern Secten überein. Um nun dieſen Zweck zu erreichen, werden Schein-Argumente jeder Art hervorgeſucht, welche zu durchblicken nicht Jedermanns Sache iſt. Scripturas obtendunt, ſchreibt Tertullian, de praescript. c. 15., et hac sua audacia statim quosdam movent; in ipso vero congressu firmos quidem fatigant, infirmos capiunt, medios cum scrupulo dimittunt. Das iſt es, was das eheliche Geſammtleben der Katholiken mit den Häretikern ſo bedenklich macht, und um dieſe Gefahren ſowohl für den katholiſchen Gatten als auch für die Kinder zu vermeiden, verboth die katholiſche Kirche, ſowohl durch einzelne Lehrer, als auch durch Verſammlungen ihrer Vorſteher die gemiſchten Ehen, ohne auf den Unterſchied zwi-

schen Ungläubigen und Häretikern eben viel zu achten. Und weil diese Gefahr beynahe immer dieselbe ist, so kann man auch nie behaupten, daß die Verfügungen der Kirche in diesem Puncte nur in den ersten Jahrhunderten Kraft gehabt haben. Daß übrigens die Kraft dieser Verfügungen eine blos moralische sey, ohne einen bürgerlichen Einfluß, geben wir dem Verfasser der Rechtfertigung der gemischten Ehen (S. 56.) gerne zu, aber eben wegen dieser moralischen Kraft sind sie für jeden Katholiken verbindlich, der sich, wie derselbe Verfasser recht gut bemerkt, nie anders als im Geiste der Kirche zu einer Ehe entschließen soll. Wollte Gott, man könnte von allen Katholiken das sagen, was der Herr Anonymus (S. 56.) an den ersten Christen mit Recht rühmt, indem er spricht: Die ersten Christen zeigten die innigste Hochachtung gegen die Aussprüche der Kirchenvorsteher, und wenn auch Einige, verführt durch den verderbten Zeitgeist, denselben leichtsinnig entgegen handelten, so hatte doch die Mehrzahl ein zu zartes und erleuchtetes Gewissen, als daß sie sich anders, als im Geiste der Kirche und durch die Wahrscheinlichkeit bestimmen ließen, daß ihre Eheverbindungen mit sogenannten ketzerischen oder heidnischen Personen für das Reich Gottes und die Sache des Herrn segenvoll seyn würden. So war es in den ersten Jahrhunderten, und erst zu den Zeiten des heil. Hieronymus und Augustinus war die Aufklärung schon so weit vorgerückt, daß Viele die Ehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken für keine Sünde mehr ansahen.

Allein wie verhält es sich denn mit jenen Thatsachen, welche die Vertheidiger der gemischten Ehen für sich anzuführen pflegen; mit jenen Beyspielen ehrwürdiger und heiliger Personen, welche in gemischten Ehen lebten? Wir wollen diese nun untersuchen. Der Anonymus schreibt darüber §. 18. (S. 51.) Folgendes: „Überdieß erhellet es aus der Geschichte der ersten christlichen Jahrhunderte, daß die Ehen der Christen mit Nichtchristen nicht nur für gültig und rechtmäßig angesehen wurden, sondern auch, daß man sie im gemeinen Leben nicht einmahl für unerlaubt hielt. So wissen wir, daß Eunica, Mutter des heil. Timotheus (Apostelg. 16, 2. II. Timoth.

1, 5.), Nonna, Mutter des heil. Gregors von Nazianz, ferner daß die heil. Monica, Mutter des großen Auguſtinus an Patricius, die Anaſtaſia an Publius, die heil. Cäcilia an Valerian, und andere hochgeachtete Perſonen, wovon mehrere unter die Zahl der Heiligen geſetzt ſind, an heidniſche Gatten getraut waren. Würde dieſe ſtrengen Chriſtinnen ihre zarte Gewiſſenhaftigkeit von ſolchen Ehen nicht abgeſchreckt haben, wenn man ihnen ein bibliſches Verboth deßhalb hätte vorwerfen können, oder wenn ſie ſelbe für ſündhaft angeſehen hätten?" Alſo auf die Praxis der Chriſten in den erſten chriſtlichen Jahrhunderten berufen ſich die Vertheidiger der gemiſchten Ehen. Weil damahls einige Beyſpiele von Chriſten vorkommen, welche in gemiſchten Ehen lebten, deßhalb ſollen derley Ehen nicht allein gültig, ſondern auch ſogar erlaubt geweſen ſeyn. Was an dieſem Einwurfe ſey, hat Dr. Anton Joſeph Binterim in ſeinen Denkwürdigkeiten (Bd. 6. Thl. I. S. 451) recht gründlich unterſucht, weßhalb auch ſeine Bemerkungen hier benützt werden ſollen.

Vor Allem berufen wir uns auf den bekannten Grundſatz: Facta non probant jus. Von dem, was zu geſchehen pflegt, gilt nicht immer der Schluß auf das, was geſchehen ſoll; denn die tägliche Erfahrung lehrt es, daß gar oft dasjenige von den Menſchen gethan werde, was nicht geſchehen ſoll. Nitimur in vetitum semper, cupimusque negata. Durch dieſe Bemerkung wollen wir nicht anſpielen auf die Handlungsweiſe der ſo eben erwähnten frommen und heiligen Frauen, nur das ſollte angedeutet werden, daß man aus einigen wenigen Beyſpielen von Perſonen, welche eine gewiſſe Handlung unternommen haben, noch keineswegs auf die Erlaubtheit dieſer Handlung ſchließen könne. Wollte man einen ſolchen Schluß auf dem Gebiethe der Moral machen, man würde eine ſonderbare Pflichtenlehre erhalten. Betrachten wir nur die Praxis vieler Katholiken heut zu Tage in Beziehung auf die gemiſchten Ehen. Wer nur immer Gelegenheit gehabt hat, ſeine Beobachtungen über dieſen Punct in Gegenden anzuſtellen, wo Katholiken mit Proteſtanten vermiſcht leben, der wird eingeſtehen, daß wohl bey den meiſten

Eheluſtigen die Berückſichtigung der Religion des Gatten ziemlich das Letzte ſey, an das man denkt. Glaubt man nur übrigens ſeine Rechnung zu finden, ſo nimmt man keinen ſo großen Anſtand wegen der Religions-Verſchiedenheit, und gar leicht ſchließt man ein lebenslängliches Bündniß, in welchem die gereizte Sinnlichkeit die Gefahren für das eigene und für das Heil der Kinder, gerne überſieht. Kann man aber daraus folgern, daß ein ſolches Bündniß auch in jeder Hinſicht erlaubt ſey? — Daſſelbe gilt nun auch von den erſten chriſtlichen Jahrhunderten. Das Eheverboth der Religions-Verſchiedenheit war theils directe, theils indirecte in der heil. Schrift klar ausgeſprochen, die heil. Väter eiferten mit aller Kraft gegen ſolche verbothene Verbindungen, daſſelbe thaten die Concilien, und dennoch klagt ſchon der heil. Cyprian, daß die Chriſten durch die Eingehung gemiſchter Ehen den göttlichen Zorn reizen; dennoch ſtaunet der heil. Hieronymus über die Unverſchämtheit der Chriſten ſeiner Zeit, daß ſie, nicht achtend den Befehl des Apoſtels, ohne Scheu ſich mit Ungläubigen verbinden; dennoch berichtet der heil. Auguſtin, daß ſolche Verbindungen von Vielen nicht einmahl als eine Sünde angeſehen werden.

Indeſſen mag wohl nicht bey Allen, welche in den erſten chriſtlichen Jahrhunderten gemiſchte Ehen eingingen, vorſätzliche Nichtachtung des kirchlichen Eheverbothes Statt gefunden haben, es konnten wohl auch andere Gründe auf ihre Handlungsweiſe einfließen. Viele konnten glauben, daß ſie ſich durch eine ſolche gemiſchte Ehe ſogar ein Verdienſt um die Kirche erwerben, zu welchem Glauben ſie leicht durch eine falſche Auslegung der pauliniſchen Stelle (1. Corinth. 7, 13. flgd.) verleitet wurden. Daß viele Chriſten ihre Übertretung des apoſtoliſchen Verbothes durch die Berufung auf jene Stelle entſchuldiget haben, deutet Tertullian an, indem er (in lib. 2. ad uxorem) die Nichtigkeit dieſer Ausflucht zeigt. Dazu geſellten ſich in den erſten Zeiten des Chriſtenthums auch noch andere Umſtände, welche auf die Eingehung gemiſchter Ehen einen ſehr bedeutenden Einfluß ausübten. „Herrſchende Beyſpiele,“ (ſchreibt Neleſſen in ſeiner Abhandlung: Richtige Anſicht ꝛc.) „und

wohlgemeinte Vorurtheile reißen oft auch gute Menſchen unvermerkt mit ſich fort; ſo ſchob Monica die Taufe ihres Sohnes, um ihn, nach ausgetobten Leidenſchaften, deſto ſicherer dadurch zu reinigen, bis in ſein mannbares Alter auf, ob dieß ſchon an ſich verbothen war, und Auguſtin ſelbſt es nachher mißbilligte. Manche andere ebenfalls heilige Chriſten thaten etwas oft aus Unüberlegtheit oder Unwiſſenheit, was doch nach naturrechtlichen und poſitiv göttlichen Geſetzen nicht erlaubt war; ſo übergaben ſich die Märtyrer ſelbſt manchmahl den Tyrannen, oder ſtürzten ſich ſelbſt in den Scheiterhaufen. Doch konnten oft ſpecielle Umſtände und individuelle Verhältniſſe dergleichen Ehen zuweilen erlauben, ob ſie ſchon in der Regel verbothen waren; ſo mußten oft zu den Zeiten der Verfolgungen chriſtliche Jungfrauen ſich mit Heiden verehlichen, um ihr eigenes Leben oder jenes der Ihrigen zu retten; auch konnten dazumahl, wo die Zahl der Chriſten, vorzüglich männlichen Geſchlechtes, aus den höheren Ständen noch klein war, angeſehene Chriſtinnen keine chriſtlichen Ehegatten von gleicher Geburt und Stand finden, ſie hätten alſo unter vielen Gefahren ehelos bleiben müſſen; ſogar waren nicht ſelten dergleichen Verbindungen die Veranlaſſung der Bekehrung von Fürſten und ganzen Ländern, hier konnte alſo wohl eine Ausnahme Statt finden. Und warum ſollte die Vermuthung ungegründet ſeyn, daß dieſe chriſtlichen Jungfrauen nur mit vorheriger Berathung und Einwilligung der Kirchenvorſteher ihre Zuſage zu ſolchen Ehebündniſſen werden gegeben haben? Es handelt ſich hier nur um ein Disciplinargeſetz, das zu verſchiedenen Zeiten verſchieden ſeyn kann.“ Gegen dieſe Anſicht Neleſſens läßt ſich gerade nichts einwenden. Nur muß hier noch bemerkt werden, daß eine von der Kirche ausgeſprochene Billigung der gemiſchten Ehen, ſelbſt wenn ſie die größten Vortheile für die Kirche zur Folge hatten, nie Statt gefunden habe. Wenn die Kirche zu gewiſſen Zeiten gegen derley Ehen nicht poſitiv einſchritt, ſo war dieſes mehr eine den Zeitumſtänden entſprechende kluge Toleranz, welche bey Disciplinarſachen angewendet werden kann, und auch von der Kirche oft angewendet wurde. Sancta Ecclesia (ſchrieb der heil. Gre-

gor der Große in seiner Antwort auf die 7. Frage des Apostels von Britannien Augustinus) quaedam per fervorem corrigit, quaedam per mansuetudinem tolerat; quaedam per considerationem dissimulat, ut saepe malum, quod aversatur, portando dissimulando compescat. Allein daraus daß die Kirche, durch die Zeitumstände genöthiget, etwas tolerirt, folgt nichts weniger, als daß sie es auch billige. Wie Vieles hat nicht im 18ten und 19ten Jahrhunderte die Kirche dulden müssen, wie Vieles mußte sie geschehen lassen, um größerem Unheile vorzubeugen; hat sie alles dieses deßhalb gebilligt? Liegt nicht eben darin, daß man etwas, nur durch die äußerste Noth gezwungen zugesteht, eine Mißbilligung? Daß dasselbe auch von den gemischten Ehen gelte, hat erst im 18ten Jahrhunderte der große Benedict XIV. wieder ausgesprochen. In seiner Zuschrift an den Primas, die Erzbischöfe und Bischöfe des Königreichs Pohlen (28. August. 1748, de concessione et executione dispensationum matrimonialium) heißt es: Tolerat quidem in aliquibus locis apostolica sedes matrimonia inter catholicum et haereticam, vel haereticum et catholicam, cum nequeat impedire, et ecclesiastica quadam prudentia, ne majora mala enascantur, dissimulat ac tacet. Über denselben Gegenstand erklärt sich auf dieselbe Weise Dr. Cavalchini S. C. Secretarius, einer aus jenen vier berühmten Theologen, welche Benedict XIV. zu Rathe zog, ehe er seine Declaration über die gemischten Ehen für Holland publiciren ließ. Er schreibt nähmlich: Quod autem saepius non contradixerint Pontifices (so. matrimoniis mixtis), inde est, quia sciebant, nihil profuturum apud contumaces, et satis erat, saepe saepiusque protestatum esse; nam, ut recte notat Suarez cum communi, ex hoc solo, quod superior etiam sciens aliqua permittat, inde non posse universaliter colligi ejus consensum, quia multa per patientiam tolerantur (ut discitur cap. jam dudum de Praebend.), et huc faciunt verba, quae Tridentinum S. 14. c. de reform. ex jure profert. So konnte wohl die Kirche manchmahl die gemischten Ehen in besonderen Fällen toleriren, nie aber hat sie dieselben gebilliget. Wie hätten sich

auch die heil. Väter und Vorſteher der Kirche ſo energiſch gegen eine Sache erklären können, an welcher die Kirche, nach der Meinung der Gegner, nichts Tadelnswürdiges fand, die ſie vielmehr billigte? Si nihil mali esset (ſchreibt der heil. Auguſtin serm. 46 de pastor.) esse de parte eorum (sc. haereticorum) et thoro, non contra illos tanta dixissent et dicerent pastores nostri. Würden wohl chriſtliche Jungfrauen ein ſo großes Bedenken getragen haben, ihre Hand akatholiſchen Perſonen zu reichen, wenn die katholiſche Kirche ſolche Ehen gebilliget und gut geheißen hätte? Und doch weiſen uns die Martyrologien viele Beyſpiele von Jungfrauen auf, welche lieber ihr Leben dahin gaben, als daß ſie ſich durch eine von der Kirche verbothene eheliche Verbindung befleckten. So verſchmähte die heil. Suſanna (Jungfrau und Märtyrinn im 3ten Jahrhunderte), welche eine Nichte des Papſtes Cajus geweſen ſeyn ſoll, die ihr angebothene Ehe mit Galerius Maximianus, und ſie mußte ihre ſtandhafte Weigerung mit dem Leben büßen, denn ſie wurde auf eine grauſame Weiſe unter Diocletians Regierung hingerichtet. Juliana (Jungfrau und Märtyrinn im 4ten Jahrhunderte), ſollte dem Euleſius, einem adelichen Römer, ihre Hand geben. Sie äußerte ſich aber ganz beſtimmt, daß ſie nie mit ihm eine eheliche Verbindung eingehen würde, wenn er nicht den Götzendienſt verließe, und die chriſtliche Religion annähme. Da Euleſius dieſe Bedingung anzunehmen ſich weigerte, wurde Juliana dem römiſchen Richter übergeben, und nach mannigfachen Peinen auf eine grauſame Weiſe hingerichtet. Daſſelbe berichten die Acten der Märtyrer von den heiligen Jungfrauen Natalia, Rufina und Secunda.

Auf der andern Seite aber iſt es keineswegs zu läugnen, daß es viele Beyſpiele chriſtlicher Perſonen gegeben habe, welche nicht chriſtliche Gatten hatten, beſonders gilt dieſe Bemerkung von chriſtlichen Frauen. Einige von dieſen Beyſpielen hat der Verfaſſer der Rechtfertigung der gemiſchten Ehen in der oben citirten Stelle angedeutet; es ließen ſich ihrer noch weit mehrere der nähmlichen Art anführen. Allein auch die Beyſpiele dieſer frommen, gottesfürchtigen, ja heiligen Perſonen, kön-

nen uns nicht bewegen, unſere Behauptung zu ändern, nähmlich, daß die katholiſche Kirche zu jeder Zeit die Ehen zwiſchen ihren Gliedern und ſolchen Perſonen, welche nicht zur katholiſchen Kirche gehören, verbothen habe. Damit man ſich aber deſſen ungeachtet die Handlungsweiſe jener heiligen, in gemiſchten Ehen lebenden Perſonen erklären könne, muß man ſorgfältig auf jene Bemerkungen achten, die wir, beſonders aus Meleſſen, gemacht haben, und nebſtbey vorzüglich den Charakter jener heiligen Frauen berückſichtigen, welche in dergleichen Ehen lebten. Denn die katholiſche Kirche hat im Allgemeinen die gemiſchten Ehen nie abſolut verbothen, infidelitas wurde erſt in ſpäteren Jahrhunderten ein trennendes Ehehinderniß; die Kirche war noch jederzeit geneigt, ihre Einwilligung auch zu gemiſchten Ehen zu geben, ſobald nur den von ihr geforderten Bedingungen Genüge geleiſtet wurde, ſobald ſie von dem katholiſchen Gatten und von den zu hoffenden Kindern jede Gefahr des Abfalles entfernt wußte, und zugleich um die Erlaubniß, eine ſolche Ehe zu ſchließen, von den Heirathsluſtigen angegangen wurde. Dieſe Umſtände waren nun bey den obigen Beyſpielen immer da; ja, man kann nicht einmahl von allen behaupten, daß ihre Ehen urſprünglich gemiſcht geweſen ſeyen. Um genau zu Werke gehen, wollen wir ſie einzeln unterſuchen.

Von Eunica, der Mutter des Timotheus, iſt in der heil. Schrift des N. T. an zwey Stellen die Rede. In der Apoſtelgeſchichte (16, 12.) heißt es: Pervenit autem (sc. Paulus) Derben et Lystram. Et ecce discipulus quidem erat ibi, nomine Timotheus, filius mulieris Judaeae fidelis, patre gentili. Und II. Timoth. (1, 5.): Recordationem accipiens (sc. ego Paulus) fidei, quae est in te non ficta, quae et habitavit primum in avia tua Loide et matre tua Eunice, certus sum autem, quod et in te. — Eunica war alſo eine Jüdinn, welche ſich an einen Heiden verheirathet hatte, dann aber gläubig geworden war ſammt ihrer Mutter, und nun von dem Apoſtel ihres aufrichtigen Glaubens wegen gerühmt wird. Die Ehe war alſo wohl eine gemiſchte, allein Eunica hatte nicht als Chriſtinn, ſondern als Jüdinn den heidniſchen Vater des

Timotheus geheirathet, und weil dieſes ebenfalls gegen das moſaiſche Geſetz war, ſo finden wir in der heil. Schrift nirgends eine Billigung derſelben. Der heil. Chryſoſtomus ſieht es als den höchſten Grad des Sittenverderbniſſes an, daß die Juden zur Zeit des Kaiſers Julianus die Ehe mit Heiden nicht verabſcheuten. Denn in ſeiner homilia 43. in Matthaeum heißt es: Major nunc (inter Judaeos) virtutis raritas, calamitatis vis, et daemonum tyrannica potestas. Nostis certe in generatione hac, cum Julianus fureret, quomodo Judaei sese cum gentilibus jungerent et illorum mores sectarentur. So hatte auch Eunica als Jüdinn einen Heiden geheirathet, und war dann durch die Predigt des Apoſtels Paulus bewogen worden, ſammt ihrer Mutter den chriſtlichen Glauben anzunehmen. Als Chriſtinn folgte ſie dem Rathe des Apoſtels (1. Corinth. 7, 13. flgd.); ſie verließ nähmlich ihren heidniſchen Gatten nicht, weil er einwilligte, mit ihr als Chriſtinn auch forthin ehelich zuſammen zu leben. Sie konnte dieſes auch ohne alle Gefahr für ihren Glauben, denn ſie war dem chriſtlichen Glauben, wie der Apoſtel ſchreibt, aufrichtig zugethan, und ſie hatte auch ihren Sohn Timotheus in dem Judaismus auferzogen, und ihn ſo zur Annahme des chriſtlichen Glaubens vorbereitet. Hiermit ſtimmt vollkommen überein, was über Apoſtelgeſch. 16, 1. 2. einer der vorzüglicheren katholiſchen Exegeten, nähmlich Kiſtemacker ſchreibt: „Der Apoſtel ſchrieb in der Folge an Timotheus: Du kannteſt von Kindheit an die heil. Schriften, welche vermögen, dich zu unterweiſen zum Heile, durch den Glauben an Jeſum Chriſtum. Wir leſen auch den Nahmen der Mutter des Timotheus, Eunice, und der Großmutter Lois. 2. Timoth. 1, 5. 3, 15. Dieſe gottſeligen und eifervollen Iſraelitinnen erzogen den Sohn, deſſen Vater ungläubig war, in der Kenntniß und Verehrung Gottes nach dem Geſetze Moſis. Die damahligen Staatsverfügungen thaten nicht Eingriff in die religiöſe Gewiſſensfreyheit der Ältern durch Beſtimmungen über die Religion der Kinder. Der Vater des Timotheus widerſtrebte nicht oder willigte ein, hatte vielleicht den frommen Weibern vorher zugeſagt, daß die Kinder die jüdiſche Religion annehmen möchten.

Nur hatte Timotheus nicht das äußerliche Zeichen derselben überkommen. Paulus wollte, daß er mit ihm zöge als Lehrer des Wortes. Was er vor allem forderte (1. Timoth. 3, 7.), das hatte derselbe: ein gutes Zeugniß von den Brüdern zu Lystra und Iconium. Er, wie seine Mutter und Großmutter, gläubig geworden bey der ersten Herkunft des Apostels, war im Glauben beharret, bey allen Verfolgungen des Apostels (Apostelg. K. 16. f.)" Die Ehe, in welcher Eunica, die Mutter des Timotheus, lebte, war also keine gemischte Ehe von der Art, von welcher wir reden, sondern ursprünglich die Ehe einer Jüdinn mit einem Heiden, und erst später die Ehe einer, schon als Gattinn zum Christenthume bekehrten Frau mit einem im Heidenthume verharrenden Gatten. Dieses Beyspiel kann also unmöglich das beweisen, was die Gegner beweisen wollen, nähmlich die von Seite der Kirche erlaubte Eingehung einer Ehe zwischen einem Christen und Nichtchristen, zwischen einem Katholiken und Nichtkatholiken.

Ferner pflegen sich die Vertheidiger der gemischten Ehen zu berufen auf das Beyspiel der heil. Nonna, der Mutter des heil. Gregor von Nazianz, welche als christliche Jungfrau einem Heiden, Nahmens Gregorius, ihre Hand gab. Wären alle katholischen Jungfrauen in ihrem Glauben so erstarkt, wie es die heil. Nonna war, so dürfte die katholische Kirche ohne Bedenken die gemischten Ehen erlauben, und sie würde es auch, denn weder für katholische Gatten noch für ihre Kinder wäre in Beziehung auf das Seelenheil etwas zu fürchten. Die heil. Nonna war eine christliche Hausfrau im wahren Sinne des Wortes. Wahrhaft rührend ist es, wie ihr eigener Sohn, der heil. Gregorius Nazianzenus, ihren Eifer für das Christenthum, ihre zärtliche Liebe zu ihrem Gatten, ihre große Sorgfalt für die christliche Erziehung ihrer Kinder, und alle ihre andern Tugenden schildert. Wir wollen einige Stellen aus der 18ten und 19ten Rede hier anführen, wo Gregorius sowohl von seinem Vater als von seiner Mutter spricht. Ille ... (sc. pater) ex radice ortus est minime laudabili, nec ad pietatem recte comparata (non enim priorum me pudet postremis confidentem),

nec in domo Dei plantata, verum admodum absurda et prodigiosa ex duabis rebus maxime contrariis, hoc est, ex gentili errore et legali vanitate conflata. Der Vater des heil. Gregorius war nähmlich ein Anhänger der Secte der Hypsistarier, welche ein Gemisch von Judaismus und Ethnicismus ihre Religion nannten. Er befliß sich aber eines rechtschaffenen Wandels, besonders lobt Nazianzenus seine Keuschheit, Gerechtigkeit und Klugheit. Pro his rebus (virtutibus sc.) fidem, ut opinor, praemii loco retulit. Daß er aber zum christlichen Glauben sich bekehrte, schreibt Gregorius besonders den rastlosen Bemühungen seiner Mutter Nonna zu. Sic enim existimo (dieses sind die Worte des Gregorius), si quis ab ultimis terrarum finibus atque ex universo hominum genere praestantissimum conjugium conciliare studuisset, nullum usquam hoc praestantius aptiusque reperiri potuisse. Ita enim virorum ac mulierum optima ac praestantissima quaeque in unum confluxerunt, ut hoc matrimonium non minus virtutis, quam corporum nexus esset. Nam cum alios vincerent, tamen ob virtutis aequalitatem neuter alteri victoriam eripere poterat. Et quidem illa, quae Adamo adjumenti causa data fuerat (nec enim hominem solum esse bonum erat), pro socia hostem se praebuit, pro conjuge adversariam, ut quae voluptatis illecebra maritum in fraudem induxerit, ac per scientiae lignum a vitae ligno averterit. Huic contra mulier, Dei beneficio concessa, non modo adjutrix, sed et dux et antesignana fuit, nimirum eum vita et sermone ad optima quaeque per se ipsam ducens, ac caeteris quidem in rebus, ut matrimonii leges ferebant, viro suo parere optimum esse judicans, fidei vero et pietatis magistram quoque se praebere haudquaquam erubescens. Quam quidem cum hoc nomine admirari par sit, tum vero maritum amplius admirari convenit, qui libenter cedebat. Illa enim est, quae, cum aliae mulieres ob formae elegantiam tam nativam quam fictam et ascititiam gloriari atque animis efferri soleant, ipsa contra hanc unam, quae in anima divinaque imagine sive tuenda sive pro viribus repurganda

posita est, pulchritudinem agnoscebat; pictos autem et arte quaesitos ornatus ad scenicas mulierculas abjiciebat. Unam item nobilitatem in pietate sitam esse censebat, atque in eo, ut unde ortum habuimus, et quo tandem perventuri sumus, intelligamus .... Rem domesticam industria et solertia sua juxta leges, mulieri forti a Salomone statutas, ita auxit, quasi pietatem colere nesciret; Deo rursum atque divinis rebus ita se addixit, tamquam a rerum domesticarum procuratione plurimum abesset; neque ab alterutro horum quidquam impedita est, quo minus alterum impleret, quin potius utrumque alterius ope fulcivit et confirmavit. Quodnam orationis tempus, ecquis locus eam latuit? (Nihil enim toto die erat, ad quod prius impelleretur). Imo vero quaenam umquam parem spem habuit, fore ut simul atque aliquid petiisset, statim, quod peteret, consequeretur? quaenam sacerdotum manum vultumque ita verita est? aut omne philosophiae genus coluit? quaenam jejuniis ac vigiliis carnem magis attenuavit, aut diurnis ac nocturnis psalmodiis columnae instar se ipsam affixit? quaenam virginitatem majori in admiratione habuit, quamvis connubii vinculum sustinens? quaenam orphanis ac viduis majori praesidio fuit? quaenam lugentibus calamitates aeque sublevavit?

So war die heil. Nonna in der christlichen Tugend erstarkt, ihr drohte gewiß keine Gefahr in ihrer Ehe mit einem heidnischen Gatten, wobey es übrigens keineswegs gewiß ist, ob sie ihn so ganz aus freyem Antriebe geehlichet, ob nicht vielleicht die Ehrfurcht gegen die Befehle ihrer Ältern, oder irgend eine andere hinreichende Ursache sie zu dieser Ehe bewogen haben. Auch für das Heil der Kinder war nichts zu besorgen, indem ihr Gatte, die guten Absichten und die Tugenden seiner Gemahlinn nicht verkennend, ihr bey der Kindererziehung freye Hand ließ. Wie emsig sie die religiöse Kindererziehung sich habe angelegen seyn lassen, hat die Erfahrung gelehrt, indem beynahe alle ihre Kinder von der katholischen Kirche als Heilige verehret werden. Was ihren Gatten betrifft, so hat sie ihm entweder schon vor

der Schließung der Ehe das Verſprechen abgenommen, die chriſtliche Religion anzunehmen, oder es war die Bekehrung desſelben wenigſtens das Ziel, welches ſie ſtets vor Augen hatte. Auch krönte ihre Bemühungen der herrlichſte Erfolg; denn ihr Gatte wurde nicht allein Chriſt, ſondern ſpäter auch Biſchof der Kirche von Nazianz. So bewährte ſich, wenn irgendwo, in dieſer Ehe der Ausſpruch des Apoſtels: Sanctificatus est vir infidelis per mulierem fidelem; alioquin filii vestri immundi essent, nunc autem sunt sancti. —

Daß die heil. Nonna wahrſcheinlich gegen ihren Willen mit einem Heiden ſich verehlichte, beweiſet ihr ſtetes Zurückziehen von jedem Umgange mit Heiden; nullius umquam gentilis feminae (ſchreibt ferner ihr Sohn), quamvis alioqui honestissimae ac propinquissimae manibus manum injecit, aut labra labris miscuit, imo nec cum his, qui a profana et impura mensa veniebant non modo sponte, sed ne coacta quidem sal commune habuit, nec impuram ac sacrilegam domum adversus conscientiae legem aut pertransire umquam aut conspicere sustinuerit, nec aurem et linguam res divinas partim accipientem partim proloquentem ethnicis mercationibus ac theatricis cantilenis contaminari passa est, nihil enim profani sacris convenire statuebat. Ihre Kinder weihte ſie Gott ſchon vor der Geburt; quamquam magnus ipsi hic conatus fuit, quod nos (sc. liberos), etiam ante ortum, Deo futurum nihil reformidans promisit, atque in lucem editos statim consecravit. So wurde durch die Aufnahme der Kinder in die Gemeinſchaft der katholiſchen Kirche für das ewige Heil derſelben geſorgt. Nur Eines lag ihr noch ſchwer auf dem Herzen, nähmlich die noch nicht erfolgte Bekehrung ihres Gatten, gleichwie der Laeta die Sorge für das Heil ihres Vaters Albinus (vergl. oben die Stelle ex epist. S. Hieron. ad Laetam). Die durch die Verſchiedenheit der Religion ungleiche Ehe war ihr eine Laſt; ihr einziges Bemühen ging dahin, ihren Gatten für Chriſtum zu gewinnen. Haud exiguum pietatis stimulum domi habebat, qui eam sibi matrimonio junxerat, quippe quae antiquitus atque a

majoribus suis Dei et Christi amore praedita esset, ac virtutis haereditatem a patribus accepisset, non autem ut ille (maritus) ex oleastro in olivam inserta fuisset, nec propter incredibilem quamdam fidei magnitudinem cum diversae religionis homine jugum ducere sustineret, verum hoc unum aequo animo ferre non posset (quamvis alioqui mulieres omnes patientiae ac fortitudinis laude superaret) se dimidia tantum ex parte, ob segmenti sui aversionem, Deo copulari, ac non ad corporum conjunctionem spiritus etiam unionem adjungi, ac propterea dies noctesque ad Dei pedes accideret, atque pro capitis sui salute cum multis jejuniis et lachrymis eum obsecraret, atque viro etiam sedulo instaret, eumque variis modis lucrari contenderet, probris, admonitionibus, obsequiis, simultatibus et, quod maximi momenti erat, morum suorum probitate ac ferventi erga pietatem studio, qua potissimum re anima flectitur et emollitur, ac voluntarie ad virtutem pertrahitur. Der Herr hat auch das Flehen ſeiner heiligen Dienerinn erhört, und durch mancherley Fügungen ihren Gatten zum Bekenntniſſe des katholiſchen Glaubens gebracht. Als Katholik wurde er dann wegen ſeiner Feſtigkeit im Glauben und wegen ſeines muſterhaften Wandels Prieſter, dann Biſchof der Kirche von Nazianz, welcher er in den ſtürmiſchen Zeiten des Arianismus vorſtand. — Dieſes iſt eine kurze Darſtellung jener glücklichen Ehe, in welcher die heil. Nonna lebte; in wie ferne ſich die Vertheidiger der gemiſchten Ehen auf dieſes Beyſpiel berufen können, iſt nun nicht ſchwer zu entſcheiden. Wir wiederhohlen nochmahls, wenn alle Katholiken, welche eine gemiſchte Ehe eingehen wollen, ſo beſchaffen ſind, wie es die Mutter des heil. Gregorius von Nazianz war, dann wird die katholiſche Kirche wenig Schwierigkeiten machen in Ertheilung der Erlaubniß zur Schließung einer ſolchen Ehe. So lange aber dieſes nicht der Fall iſt, muß ſie durch ihr Verboth das Heil der katholiſchen Gatten und Kinder wahren.

Beynahe dasſelbe haben wir auch zu bemerken über die Ehe der heil. Monica mit Patricius, dem Vater des heil. Auguſtin. Wir ſtaunen, wenn wir in den Bekenntniſſen des heil. Auguſtin

leſen von dem Gebethe, von den Thränen, von der Angſt und Sorge, wodurch ſie ihren Gatten und Sohn zur Wahrheit des katholiſchen Glaubens zu führen bemüht war. Vielleicht hatte auch Monica aus Gehorſam gegen den Willen ihrer Ältern dem Patricius ihre Hand gegeben, vielleicht von ihm ſchon vor der Ehe das Verſprechen erhalten, daß er ſich zum chriſtlichen Glauben bekennen werde. Wenigſtens waren ihre Bemühungen roſtlos dahin gerichtet, um ihren Gatten und Sohn für Chriſtum zu gewinnen. Zuerſt gelang ihr dieſes bey Patricius, welcher ſchon zu der Zeit, als Auguſtin Jüngling war, unter die Catechumenen gehörte. Beſonders aber lag ihr das Heil ihres Sohnes am Herzen. Für ihn weinte die gläubige Dienerinn des Herrn zu Gott inniger, als ſonſt Mütter Leichname beweinen (Bekenntn. 3. Bd. 7. Kap.). Denn ſie ſchaute ſeinen Tod durch den Glauben und den Geiſt, den ſie aus Gott hatte. Als Monica einen Biſchof bath, daß er ſich mit Auguſtin beſprechen, deſſen Irrthümer widerlegen, vom Böſen ihm abrathen, und das Gute ihn lehren möchte, weigerte ſich dieſer. Als ſie dennoch nicht nachgeben wollte, ſondern inniger in ihn drang, und unter reichlichen Thränen ihn bath, daß er ſich mit Auguſtin unterreden möchte, ward er beynahe verdrießlich, und ſprach: Geh hinweg von mir! So wahr du lebſt, unmöglich kann ein Sohn ſolcher Thränen zu Grunde gehen. Tag und Nacht (heißt es in einer andern Stelle) ward durch die Thränen der heil. Monica von ihrem Herzblute Gott ein Opfer dargebracht für ihren Sohn; ſelbſt als er heimlich ſeine Mutter verlaſſen hatte, um nach Rom zu reiſen, wendete ſie ſich abermahl zu Gott, um für ihren Sohn zu flehen. Und als ſie ſeine Bekehrung erfuhr, da frohlockte und triumphirte ſie, und pries Gott, in deſſen Macht es ſteht, mehr zu thun, als wir verlangen oder verſtehen. — Ihrem Gatten diente ſie, wie ihrem Herrn, und ſie wirkte dahin, ihn für das Chriſtenthum zu gewinnen, indem ſie durch ihre Sitten ihn an ſich zog. Seine Untreue ertrug ſie dergeſtalt, daß ſie hierüber nie in Zwieſpalt mit ihm gerieth. Denn ſie wartete auf die Barmherzigkeit Gottes, daß er durch den Glauben an Chriſtus keuſch würde. — Endlich gewann ſie auch ihren Mann für Chriſtus,

als bereits deſſen zeitliches Leben gegen das Ende ſich neigte; und ſo waren alle ihre Wünſche erhört, alle ihre Thränen reichlich belohnt. Denn ſie flehte ja nicht um Gold oder Silber oder um irgend eine wandelbare und flüchtige Gabe; ſondern um das Heil ihres Sohnes, deßhalb ward ſie von dem Herrn erhöret. —

Die gemiſchte Ehe, in welcher die heilige Monica lebte, brachte, wie aus dem Vorhergehenden folgt, weder ihrem, noch dem Heile ihres Sohnes Gefahr, vielmehr ward ſie die Veranlaſſung zur Bekehrung des Patricius. Allein kann die Kirche einen ſolchen Grad von chriſtlicher Tugend bey allen ihren Gliedern vorausſetzen? Muß ſie, die wahre Mutter der Gläubigen, ihre Kinder nicht vielmehr zurückhalten von einer Verbindung, die nicht allein ein oder das andere ihrer Glieder, ſondern auch ganze Generationen ihr entfremden kann? Thäte die katholiſche Kirche dieſes nicht, ſo müßte ſie dem Indifferentismus huldigen, welcher für die Menſchheit nie anders als verderblich werden kann. Findet die Kirche oder ihre Vorſteher, daß Umſtände die Schließung einer gemiſchten Ehe nothwendig machen; überzeugt ſie ſich, daß der katholiſche Ehetheil hinlängliche Stärke des Geiſtes hat, um die Gefahren einer ſolchen Ehe zu überwinden; wird ſie verſichert, daß nichts geſchehen wird, was gegen das Seelenheil der zu hoffenden Kinder iſt: ſo wird ſie ihre Einwilligung zu einer ſolchen Ehe nicht verſagen, wenn ſie darum angegangen wird; denn ſie hat die gemiſchten Ehen nicht abſolut verbothen. Dieſes iſt es, was auch aus dem angeführten Beyſpiele der gemiſchten Ehe, in welcher die heil. Monica lebte, folgt, nähmlich, daß es Umſtände gegeben hat und noch geben kann, in denen eine gemiſchte Ehe zum Vortheile der katholiſchen Kirche geſchloſſen wird; ob aber die Umſtände wirklich von der Art ſind, kann nicht dem Urtheile jedes Einzelnen, der ſich in dieſem Puncte gar häufig täuſchen und ſeine Kräfte überſchätzen könnte, überlaſſen werden; die Kirche, welche über das Heil der Ihrigen wachen muß, ſoll entſcheiden.

Das dritte Beyſpiel, auf welches man ſich zur Vertheidigung der gemiſchten Ehen gewöhnlich beruft, iſt die Ehe, in welcher die heil. Anaſtaſia mit einem ſehr angeſehenen Römer,

Nahmens Publius, lebte. Sie war auch aus einer gemiſchten Ehe geboren, wie ſie dieſes ſelbſt dem römiſchen Presbyter Chryſogonus ſchreibt (cf. Baronii Annales ecclesiast. ad annum 300): Quamvis pater meus idola plurimum veneraretur: tamen mater mea Flavia, cum perpetuo christiana fuisset, ex quo peperit, christianam me fecit, veraeque Dei cognitionis participem reddidit, Wahrſcheinlich war auch Flavia zur Ehe mit einem Heiden gezwungen worden, wie es auch ihrer Tochter Anaſtaſia erging, welche wider ihren Willen durch ihren Vater genöthiget wurde, dem Römer Publius ihre Hand zu geben, indem zu jener Zeit die Väter eine unumſchränkte Gewalt über ihre Töchter ausübten. Indeſſen wußte Anaſtaſia ſich von dem vertrauteren ehelichen Umgange mit Publius frey zu erhalten, denn ſie ſelbſt ſchreibt: Post obitum autem illius (matris) viro nupsi sceleratissimo; cujus, gratia divina, conjugium effugi, supplicans Domino nostro Jesu Christo dies noctesque, ut me ab illo impuro idololatra liberaret . . . Propterea rogo te, serve Christi, (dieſes bezieht ſich auf den Prieſter Chryſogenus), ut diligenter pro me Deum ores; ut si quidem constituit Deus, maritus meus Publius credat in Christum, sin minus, ut eum suis fraudibus perire sinat, me vero ab eo liberet. Satius enim mori, quam filium Dei abnegare et in eum credentibus impedimento esse, ipse omnipotens Christus testatur. — Wie man dieſe Ehe der heil. Anaſtaſia als ein Factum anführen kann, wodurch die Begünſtigung der gemiſchten Ehen von Seite der Kirche dargethan werden ſoll, iſt nicht leicht einzuſehen. Anaſtaſia war zu dieſer Verbindung gezwungen worden, und verabſcheute von ganzem Herzen das Band, welches ſie an den Heiden Publius knüpfte; nur wenn er Chriſt würde, wollte ſie das eheliche Zuſammenleben mit ihm fortſetzen.

Eben ſo verhält ſich die Sache mit der heil. Cäcilia, auf deren Ehe alle jene ſich berufen, welche aus der Praxis der Chriſten in den erſten Jahrhunderten die Erlaubtheit der gemiſchten Ehen darthun wollen. Sie war eine aus vornehmen Geſchlechte entſproſſene Römerinn, wurde von Jugend auf in der chriſtlichen

Religion erzogen, und hatte als Christinn das Gelübde der ewigen Keuschheit abgelegt. Indessen wurde sie gegen ihren Willen dem Heiden Valerian zur Ehe gegeben. Um nun der Gefahr, ihr Gelübde zu brechen, zu entgehen, sprach sie in der ersten Nacht nach ihrer Hochzeit zu Valerian: Mich, o Valerian! schützet ein Engel, welcher meine Jungfrauschaft bewahrt; daher erlaube dir nichts gegen mich, wodurch du den göttlichen Zorn aufregen könntest. Durch diese Rede bewogen, wagte Valerian nicht, die heilige Jungfrau zu berühren; ja, er versprach, selbst an Christum glauben zu wollen, wenn er jenen Engel zu Gesichte bekäme. Und da Cäcilia dieses für unmöglich erklärte, wenn er sich nicht taufen ließe, so versprach er, aus Begierde jenen Engel zu sehen, sich taufen zu lassen. Deßhalb begab er sich auch auf Anrathen der heil. Cäcilia zum Papste Urban, der sich wegen der Verfolgung in den Gräbern der Märtyrer verborgen hielt, und wurde dort von ihm getauft. Wie Anastasia, so heirathete auch Cäcilia bloß aus Zwang einen Heiden, den sie gleich in der ersten Nacht nach ihrer Verheirathung für Christum gewann.

Aus diesen nun betrachteten Beyspielen sucht der Herr Verfasser der Rechtfertigung der gemischten Ehen zu beweisen, daß man in den ersten christlichen Jahrhunderten die Ehen der Christen mit Nichtchristen im gemeinen Leben nicht einmahl für unerlaubt gehalten habe. Ob diese Behauptung aus jenen Beyspielen folge, überlassen wir dem Leser zur Beurtheilung. Viele christliche Jungfrauen wurden zu dergleichen Ehen gewöhnlich von ihren nicht christlichen Vätern gezwungen, wie wir dieses an der heil. Anastasia und Cäcilia gesehen haben; konnten sie, so machten sie das Bekenntniß des christlichen Glaubens gleich zur Bedingung, unter welcher allein sie sich zur Ehe entschloßen; wagten sie es nicht, eine solche Bedingung zu setzen, so arbeiteten sie wenigstens aus allen Kräften dahin, um ihre Gatten und Kinder für Christum zu gewinnen. Auf diese Bedingung, unter welcher christliche Jungfrauen sich an Nichtchristen verehlichten, deuten auch die oben schon citirten Worte des heil. Ambrosius hin (serm. 20. in ps. 118.): Uxoris ducendae gra-

tia, quae gentili viro a christianis parentibus negabatur, simulata ad tempus fide plerumque produntur, quod foris professi sunt, intus negasse, wodurch die christlichen Jungfrauen aufmerksam gemacht wurden, bey derley Versprechungen nicht zu leichtgläubig zu seyn. War aber der große Schritt schon gethan, hatten sich christliche Jungfrauen, gezwungen oder freywillig, mit Nichtchristen verehlicht, so wurde keine Mühe gespart, um das Werk der Bekehrung des Gatten zu vollbringen. Wir sehen dieses in der Geschichte der heil. Nonna und der heil. Monica. Ein anderes Beyspiel dieser Art haben wir an der heil. Euphrosina, der Mutter des heil. Clemens von Ancyra, von welcher die Bollandisten (II. Bd.) folgendes berichten: Optima haec et christiana femina, et quae parentum pietatem moribus ipsa suis testabatur, data nuptui est invita contraque mentem viro gentili, qui saepe ipsam avocare a Christi cultu et ad idola veneranda traducere conatus est. Ipsa vero virili praedita robore conjugem in contrarium fortiter retrahebat, Christum deprecans nocte ac die, ut amicabili huic jugo praesto esset, ut, qui carne, spiritu quoque jungerentur. Ille vero in impietate perseverans decessit, relinquens ei puerulum adhuc lactentem, quam ipsa pietate magis quam lacte nutrivit. An eine andere als katholische Erziehung der Kinder wurde bey derley gemischten Ehen gar nicht gedacht, und man wird im Alterthume vergeblich ein Beyspiel einer gemischten Ehe suchen, in welcher nicht alle Kinder in der katholischen Religion erzogen worden wären. Man vergleiche alle bis jetzt aufgezählten Beyspiele, wie auch den Brief des heil. Hieronymus ad Laetam, und man wird sich von der Wahrheit des Gesagten überzeugen.

Wie Gott in dem Kreise kleiner Familien die Umstände oft so leitete, daß durch eine christliche Gattinn und Mutter der nicht christliche Gatte bekehrt wurde, und das Christenthum in die Herzen der zarten Sprößlinge gepflanzt, in den Nachkommen der Familie fortlebte, so geschah es auch bey ganzen Völ-

kerschaften. Gar oft war es da die christliche Gemahlinn eines ungläubigen Fürsten, welche Veranlassung gab zur Bekehrung des Fürsten, und durch ihn zur Annahme des christlichen Glaubens von Seite einer ganzen Nation. Die meisten Conversionen wurden, wie es dem Kenner der Kirchengeschichte nicht fremd seyn kann, durch christliche Frauen veranlaßt, welche das Band, durch welches sie meistens wider ihren Willen an ungläubige Fürsten geknüpft waren, dazu benützten, um das von ihren Gatten regierte Volk dem christlichen Glauben zuzuführen. Hier muß man die wunderbaren Wege der Vorsehung anbethen, welche die geringsten Umstände oft zu sehr großen und erfolgreichen Begebenheiten benützt.

Anders beurtheilen die Vertheidiger der gemischten Ehen jene segensreichen Verbindungen; sie wollen in denselben einen Grund mehr finden für die Sache, welcher sie das Wort sprechen. An ihrer Spitze steht der schon oft erwähnte anonyme Verfasser der Rechtfertigung der gemischten Ehen. Nachdem er im §. 20 seiner Abhandlung die bürgerlichen Gesetze, welche die gemischten Ehen verbothen, angeführt hat (diese übergehen wir hier, weil wir die Sache bloß aus dem katholisch-kirchlichen Standpuncte zu betrachten uns vorgenommen haben), macht er S. 58 folgende Bemerkungen: „Ungeachtet dieser strengen kaiserlichen Verordnungen, machte man noch immer häufige Ausnahmen; wenigstens unter Regenten-Familien und fürstlichen Personen wurden dergleichen Ehen noch immer geschlossen. Der sehr religiöse Kaiser Theodosius II. nahm noch nach dieser Zeit die Heidinn Eudocia zu seiner rechtmäßigen Gattinn, und noch im 5ten Jahrhunderte hatte die heil. Clotildis den heidnischen Frankenkönig Clodoväus zum Ehegemahl; eben diese Vermählung hat die Bekehrung des fränkischen Volkes zur Folge gehabt, so wie jene der Bertha und Dingenda unter den Angelsachsen, der Theodelinda im Longobardischen, und der Gisela im ungarischen Reiche einen gleichen Segen für das Christenthum bewirkt hat. Diese Ereignisse mögen dann die Aufmerksamkeit der Concilien mehr auf diesen Punct gerichtet, ja, die Regenten selbst wider die strengen Eheverbothe ihrer Vorgän-

ger eingenommen haben; zumahl da wir wiſſen, daß die Geſchichte noch ſpätere Fälle aufbewahrt hat, und noch am Ende des 9ten Jahrhunderts Wila, des Königs Lothar Tochter, die Gattinn des heidniſchen Normannen-Königs Godofried war.“ — Noch mehrere Beyſpiele dieſer Art führt Dr. Moy an in ſeiner Geſchichte des chriſtlichen Eherechtes (S. 347. Note 598.), wo er ſchreibt: „Trotz dem (Verbothe der Canonen) weist doch die Geſchichte nach, daß ſolche Ehen häufig vorkamen, ohne daß die Kirche mit Strenge dagegen einſchritt, z. B. Clotilde mit Chlodwig; Bertha mit Ethelbert von England; Edelburg mit Edwin von Northumberland; die Tochter des Grafen Endo von Aquitanien mit dem Mauren Ottmann Ben Abi Beza, der um 714 — 730 in den Pyrenäen befehligte; die Witwe des Königs Roderich mit Abdelazin, dem Sohne Muzas, der die Eroberung Spaniens vollendete; Chlotilde mit dem arianiſchen Gothen-Könige Amalrich; Chilperich mit Qualſinde, des Arianers Athanagild Tochter; Siegbert, mit der arianiſchen Brunhilde.“

Allein alle dieſe Beyſpiele können uns nicht abbringen von unſerer Überzeugung, daß deſſen ungeachtet die Kirche im Allgemeinen die gemiſchten Ehen ſtets verbothen habe. Die Handlungsweiſe aller in dieſen Beyſpielen vorkommenden Perſonen kann zur Genüge aus den Gründen erklärt werden, welche ſchon angedeutet worden ſind. Beſonders iſt hier zu berücksichtigen die weiſe Duldſamkeit der Kirche, welche, ohne in Menſchenfurcht oder Menſchengefälligkeit auszuarten, oft Mißbräuche ſchonte, und erſt zu einer gelegenen Zeit ſich denſelben offen entgegenſetzte; ferner die Zeit, welcher alle angeführten Beyſpiele angehören, und in welcher es ſich um die völlige Ausrottung des Heidenthums handelte, welcher Zweck eben durch die Duldſamkeit der Kirche in Sachen, die nicht directe wider Gottes Geboth waren, ſehr gefördert wurde. Wenn die Kirche in andern Dingen nachgiebig war, wie dieſes z. B. die Bekehrungsgeſchichte der Sachſen in England durch Auguſtin beweiſet, welchen der Papſt Gregor der Große die Beybehaltung ſo mancher nicht chriſtlichen Gebräuche geſtattete, um ihnen auf dieſe Weiſe das Chriſtenthum annehmbarer zu machen: warum hätte ſie

nicht die Ehe einer Christinn mit einem ungläubigen oder häretischen Fürsten zulassen sollen, sobald sie überzeugt war, daß das Heil des katholischen Gatten und der Kinder sicher gestellt sey? Denn sobald die eben erwähnten zwey, das Heil des Katholiken und der Kinder betreffenden Umstände eintreten, kann ja die Kirche gemischte Ehen zulassen. Diese Umstände waren aber in allen oben erwähnten Fällen vorhanden. Die christlichen Frauen, welche genannt wurden, waren im Glauben so gekräftigt, daß bey ihnen wohl kein Abfall mehr zu fürchten, vielmehr zu hoffen war, daß sie den einflußreichen Standpunct, welchen sie behaupteten, zum Besten der Kirche benützen werden, wie es auch der Erfolg meistens gelehrt hat. Da es uns aber zu weit führen würde, dieses in allen einzelnen oben erwähnten Fällen nachzuweisen, so genüge es, einen oder den andern näher zu betrachten. So berichtet von Chlotilde, der Gattinn des Frankenkönigs Clodoväus, der Geschichtschreiber Aimon (lib. 1. de gestis Francorum): Illa, ubi de thori copula audivit, legato in haec verba respondit. Non est, inquit, fas christianae mulieri, paganum sortiri maritum; sed si hoc cunctorum praeordinaverit conditor Deus, ut ille per me creatorem cognoscat suum, petita non abnuo, quin imo fiat omnipotentis Dei jussio. — Chlotilde wußte also recht gut das Verboth der Kirche, allein sie glaubte durch die Heirath mit Clodoväus, dessen, wie auch des ihm untergebenen Volkes Bekehrung sie beabsichtigte, ein Gott gefälliges Werk zu thun, welches sie auch unter dem Beystande der göttlichen Gnade ausgeführt hat. Bertha, aus dem königlichen Stamme der Franken entsprossen, war dem Ethelbert, Könige von Kent, nur unter der Bedingung zur Gemahlinn gegeben worden, daß sie einen katholischen Bischof, nähmlich Ludhard, bey sich haben, und die katholische Religion frey ausüben könne. Nam (Ethelbertus) uxorem habebat christianam (berichtet Beda Venerabilis in historia Gentis Anglorum lib. 1. c. 25.) de gente Francorum regia, nomine Bertham, quam ea conditione a parentibus acceperat, ut ritum fidei ac religionis suae cum Episcopo, quem ei adjutorem fidei dederant, no-

mine Luidhardo, inviolatam servare licentiam haberet. Und gewiß unterſtützte Bertha treulich die Bemühungen Auguſtins und ſeiner Genoſſen, und ſie wirkte kräftig mit zur Bekehrung ihres Gemahls und des ihm untergebenen Volkes. — Mehrere Beyſpiele dieſer Art findet man in Binterims vorzüglichſten Denkwürdigkeiten der chriſtkatholiſchen Kirche. 6. Bd. I. Thl. §. 5. Im Allgemeinen gilt hier das Nähmliche, was wir ſchon bey der Ehe der Jüdinn Eſther mit einem heidniſchen Könige bemerkt haben. Eſther war ein auserleſenes Werkzeug in der Hand Gottes, um ſein Volk aus der Gewalt ihrer Feinde zu befreyen. Eben ſo waren auch ſehr viele chriſtliche Frauen Werkzeuge, durch welche Gott die heidniſchen Völker aus der Gewalt des Heidenthums befreyte. Sie erkannten auch den Fingerzeug Gottes, wie wir es aus der Äußerung Chlotildes entnehmen können: Si hoc cunctorum praeordinaverit conditor Deus, ut ille (maritus) per me creatorem cognoscat suum, petita non abnuo, quinimo fiat omnipotentis Dei jussio. Allein aus ihrem Beyſpiele darf man auf eine allgemeine Erlaubtheit der gemiſchten Ehen keineswegs ſchließen. Was gewiſſen Menſchen unter gewiſſen Umſtänden zugeſtanden, oder manchmahl tolerirt wird, kann deßhalb noch nicht Allen und immer erlaubt ſeyn. Exceptiones regulam confirmant. So ſprechen auch alle von unſern Gegnern ſo ſtark herausgehobenen einzelnen Beyſpiele gemiſchter Ehen nur noch mehr für die allgemeine Regel ihrer kirchlichen Unerlaubtheit, von welcher die Kirche nur einzelne Ausnahmen unter beſondern Umſtänden geſtattete, ohne durch dieſe die allgemeine Regel ſelbſt umzuſtoßen.

Endlich müſſen wir noch die Bemerkung machen, daß die Behauptung des Verfaſſers der Rechtfertigung der gemiſchten Ehen: Theodoſius habe Eudocia als Heidinn zu ſeiner rechtmäßigen Gattinn genommen, keinen hiſtoriſchen Grund habe oder daß ſie falſch ſey. Er beruft ſich auf Gregorius Turonenſis (histor. Franc. lib. II. c. 28.) Dort ſteht davon keine Sylbe und aus andern geſchichtlichen Quellen ergibt es ſich, daß Theodoſius die Eudocia erſt dann zur rechtmäßigen Gemahlinn genommen habe, nachdem ſie, die als Heidinn Athenais hieß, getauft wor-

den war. So bezeugt es wenigſtens Zonaras, der in ſeinen Annalen hierüber Folgendes berichtet: Pulcheria, cum puellam formosissimam et integra aetate esse vidisset, rogat, an adhuc viri expers esset? Eo cognito baptizat rudem adhuc christianae religionis, et mutato ejus nomine in Eudociam, fratri Theodosio despondet. Und im Chronico Alexandrino heißt es: Visa placuit illi, stupente eandem Paulina suscipienteque fecit christianam (erat enim graeca religione seu pagana) et appellavit Eudociam. Dieſes ſey bloß deßhalb bemerkt, damit man ſich überzeuge, daß den Behauptungen und Citaten der Gegner nicht immer voller Glauben beygemeſſen werden könne. Binterim hat in dem 7. Bande (I. Theil) ſeiner Denkwürdigkeiten ein eigenes Kapitel, welches 50 Seiten umfaßt, überſchrieben: Aufdeckung der von dem Verfaſſer der Rechtfertigung begangenen Verfälſchungen, wie auch Berichtigung der unrichtigen Citate und falſchen Grundſätze.

29. §. Die Concilien vom 9ten Jahrhunderte bis zur Reformation.

Wir haben bis jetzt die Geſinnung der katholiſchen Kirche in Beziehung auf die gemiſchten Ehen kennen gelernt, wie ſie in den erſten acht chriſtlichen Jahrhunderten beſchaffen war. Die Citation der Conciliar-Canonen über dieſen Gegenſtand iſt durch den vorigen Abſchnitt ein wenig unterbrochen worden, was in ſo fern nothwendig war, als die Beyſpiele, auf die ſich unſere Gegner berufen, größtentheils in die dem 9ten Jahrhunderte vorhergehende Zeit fallen. Vom 9ten Jahrhunderte bis zu den Zeiten der vorgeblichen Reformation haben wir ſehr wenige Conciliar-Canonen, die ſich mit den gemiſchten Ehen beſchäftigen. Die Urſache davon dürfte nicht ſchwer zu finden ſeyn, wenn wir die Geſchichte dieſes Zeitraumes uns vergegenwärtigen. Das Heidenthum war erloſchen, und auch die Juden waren in eine ſo große Verachtung gekommen, daß wohl nicht leicht ein Chriſt ſich in eine eheliche Verbindung mit einem Juden eingelaſſen hätte. Es blieben alſo bloß die Ehen zwiſchen Katholiken und Häretikern der Kirche zur Berückſichtigung überlaſſen. Aber auch dieſe gemiſchten Ehen im engeren Sinne werden in dem Zeitraume, den

wir hier im Auge haben, nicht gar häufig gewesen seyn. Denn auch gegen die Häretiker wendete man selbst von Seite der weltlichen Regierungen große Strenge an. Seit Carl der Große und seine Nachfolger das Heidenthum in dem größten Theile von Europa unterdrückt hatten, waren alle Bemühungen der Katholiken, um die Reinheit ihrer Lehre zu erhalten, gegen die Häretiker gerichtet, und die Strafen, durch welche man den Fortschritten der Häresien Einhalt zu thun suchte, wurden immer schärfer. Die Päpste, die Bischöfe, der ihnen untergeordnete Clerus, ja selbst die weltlichen Regenten, welche die Häresie unter die Civil-Verbrechen aufnahmen, suchten auf alle mögliche Weise jede neue Irrlehre gleich in ihrem Keime zu ersticken und auszurotten. Gewiß wird es unter solchen Umständen nicht leicht einem Katholiken eingefallen seyn, mit einem Häretiker eine Ehe zu schließen, auch hätten dieses die Kirchenvorsteher, festhaltend an den alten Gesetzen, nicht zugegeben, und da die weltlichen Regenten der Kirche in Ehesachen ganz freye Hand ließen, so war auch von ihrer Seite keine Billigung der gemischten Ehen zu erwarten. Zudem gab es auch nicht viele abgeschlossene und vollkommen geregelte Secten von Häretikern, wie wir sie nach der Reformation finden, wiewohl die Zahl der Häretiker vor der Reformation keineswegs unbedeutend war.

Der Streit über die Prädestination im 9ten, und der über die Eucharistie im 11ten Jahrhunderte wurde größtentheils nur unter den Gelehrten geführt, das Volk nahm daran wenig Antheil, und die Männer, welche an der Spitze der Vertheidiger irriger Lehren in Beziehung auf die Dogmen von der Prädestination und Eucharistie standen, hatten gar nicht im Sinne, eine eigentliche Secte zu bilden. Die bestehende Secte der sogenannten neueren Manichäer verabscheuten die Katholiken im höchsten Grade. Die Petrobrusianer, Henricianer, Albigenser, Waldenser und andere derley Häretiker suchte man auf alle mögliche Weise auszurotten, und diese Versuche wurden nicht allein von der Kirche geleitet, sondern auch von den weltlichen Regenten kräftig unterstützt. Endlich wurde durch das Inquisitions-Tribunal dem Fortschreiten der Häresien entgegen gearbeitet. Wie

hätte man unter solchen Umständen zugeben können, daß Katholiken mit Häretikern sich ehelich verbinden, und auf diese Weise das Gift der Irrlehren sich gleichsam einimpfen lassen? Alle diese Bemerkungen erklären es, warum in den Concilien, die in diesem Zeitraume gehalten wurden, gegen die Häretiker sehr Vieles, gegen die Ehen der Katholiken mit denselben nur wenig statuirt wurde. Es verstand sich von selbst, daß ein Katholik mit einem Häretiker, einem Feinde seiner Kirche, keine eheliche Verbindung schließen dürfe. Einen einzigen Conciliar-Canon, welcher die gemischten Ehen ausdrücklich verbiethet, haben wir in den Acten der im Jahre 1309 gehaltenen Preßburger-Synode. Den Vorsitz bey dieser Synode führte der Cardinal von Monteflore aus dem Orden der Franziskaner; die Acten des Conciliums sind von Clemens V. bestätigt worden. Unter den neun in demselben statuirten Canonen handelt der achte von den gemischten Ehen; sein Inhalt ist folgender:

Ut fides catholica, quae scissuram erroris cujuslibet aspernatur, nullius schismatis vel fermento pravitatis haereticae maculetur: de consilio et assensu praesentis concilii perpetuo prohibemus edicto, ut nullus nostrae legationi subjectus, qui vult reputari et haberi catholicus, praesumat de caetero, haeretico, Patareno, Gazano, schismatico vel alteri fidei christianae contrario, maxime Ruthenis, Bulgaris, Rasciis, Lithuanis in errore manentibus (qui, sicut fide dignorum testimonia testantur, in diminutionem catholicae fidei, opprobrium Jesu Christi et sacrosanctae romanae Ecclesiae, quae est verae fidei fundamentum, non solum sacri baptismatis iterant Sacramentum, verum alia catholicae Ecclesiae salutifera Sacramenta damnabiliter contemnentes, habent despectui, fidei veritatem, in qua fidelibus salus datur, abnegant, et eis diversis modis et variis injuriam irrogare conantur), filiam, neptem, consanguineam suam connubio tradere, vel eas eis modo aliquo copulare, cum hoc sit in praedictae fidei christianae detrimentum non modicum et jacturam. Nam sicut didicimus ab experto, viri ab unitate fidei catholicae separati uxo-

res suas quantumvis catholicas, instigante diabolo, ad infidelitatis errorem trahunt potius, quam trahantur. Qui vero contra inhibitionem praesentem filiam, neptem vel consanguineam suam praedictis pestiferis hominibus, qui, quantum in eis est, catholicam fidem, sine qua nullus omnino salvatur, nituntur confundere, dederit, aut danti consenserit, vel ex proposito et scienter hujusmodi scelestis nuptiis adstiterit, mulier etiam data vel tradita, quae eisdem consenserit, cum per hoc in christiana religione scissuram et maculam ponere satagat, ac per hoc haereticae pravitati favere, eo ipso excommunicationis mucrone percussum se noverit et ecclesiastica sepultura privatum; . . . et si infra mensem corde contrito et humiliato non redierit ad Ecclesiae unitatem, de tanta injuria irrogata nomini christiano et fidei orthodoxae condignam satisfactionem et debitam impensurus: ex tunc contra eum, tamquam contra fautores haereticorum et inimicos fidei christianae procedatur juxta sanctiones canonicas et civiles.

Die Worte dieſes Canons ſind klar, und bedürfen keiner weiteren Erklärung. Der Grund, auf welchem die Synode das Eheverboth der Religions-Verſchiedenheit baſirt, iſt Sorge für das Heil des katholiſchen Gatten und für die Erhaltung des katholiſchen Glaubens im Allgemeinen; denn gemiſchte Ehen ſind, wie das Concilium ſagt, fidei christianae detrimentum non modicum et jactura. Um ſolche Ehen ſo viel als möglich zu verhindern, dehnt das Concilium die Strafe auch auf alle näheren und entfernteren Theilnehmer an denſelben aus.

30. §. Ausſprüche der Concilien über die gemiſchten Ehen ſeit der Zeit des Conciliums von Trient.

In der Anführung und Beleuchtung der Synodal-Statuten, welche die gemiſchten Ehen zum Gegenſtande haben, ſind wir bis auf die Zeiten der vorgeblichen Reformation gekommen, welche Miturſache des Conciliums von Trient war. Im Verlaufe der Zeiten hatte ſich eine Menge von Mißbräuchen eingeſchlichen in Beziehung auf die Abſchließung und Solemniſation

der Ehe, welche das Concilium abzuſchaffen hatte. Was nun die gemiſchten Ehen anbelangt, ſo finden wir in den Acten dieſes Conciliums hierüber keine ausdrückliche Beſtimmung; allein aus den übrigen die Ehe betreffenden Decreten des Conciliums läßt ſich recht leicht die Geſinnung desſelben in Beziehung auf die gemiſchten Ehen entnehmen. Denn mehrere Vorſchriften, welche das Concilium von Trient bey der Abſchließung der Ehe beobachtet wiſſen will, ſind von der Art, daß ſie nur von Katholiken beobachtet werden können. Hieher gehört z. B. die Vorſchrift, daß die Brautleute vor der Eheſchließung die heil. Sacramente der Buße und des Altars empfangen ſollen. (Postremo sancta Synodus conjuges hortatur, ut, antequam contrahant, vel saltem triduo ante matrimonii consummationem, sua peccata diligenter confiteantur, et ad sanctissimum Eucharistiae Sacramentum pie accedant, Sess. 24. Dec. De reform. matrim. c. 1.) Dieſe Vorſchrift kann nur dann beobachtet werden, wenn entweder beyde Katholiken ſind, oder wenn ſie, falls ſie in ihrem Religions-Bekenntniſſe nicht übereinſtimmen, die kirchliche Dispenſation zur Schließung der Ehe eingehohlt haben; denn hätte das Letztere der katholiſche Theil nicht gethan, ſo würden ihm, als einem gegen das Geboth der Kirche Widerſpänſtigen, mithin Unwürdigen, die heil. Sacramente verweigert werden müſſen. Vorzüglich aber gehört hierher die Beſtimmung des Conciliums (loc. cit.), vermöge welcher die Clandeſtinität ein trennendes Ehehinderniß wurde. Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi vel Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus, matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat ... Praeterea eadem sancta synodus ..... statuit, benedictionem a proprio parocho fieri, neque a quoquam, nisi ab ipso parocho vel ab Ordinario licentiam ad praedictam benedictionem faciendam alii sacerdoti concedi posse. Mit dieſer Feyerlichkeit, welche das Concilium von Trient als weſentlich nothwendig zur Gültig-

keit der Ehe bestimmt, können nur zwey Katholiken die Ehe eingehen, wenn anders die katholischen Seelsorger ihren Verpflichtungen getreu nachkommen. Wohl meinen Einige, daß dem Conciliar-Decrete auch dann Genüge geschehe, wenn die Ehe vor dem akatholischen Seelsorger, wenn er nur der parochus proprius von Einem der Brautleute ist, geschlossen wird. Allein das ist doch wohl nichts anders als eine Verdrehung der Worte des Conciliums. Denn es heißt ja: qui aliter quam praesente parocho vel alio *sacerdote* . . . matrimonium contrahere attentabunt; das Concilium spricht also ganz gewiß vom katholischen Pfarrer, da die Akatholiken kein Opfer, folglich auch keine Priester haben. Das Decretum de reform. matrim. enthält daher unstreitig ein indirectes Verboth der gemischten Ehen. Allein eben seit den Zeiten des Conciliums von Trient vermehrten sich die gemischten Ehen auf eine für die katholische Kirche beunruhigende Weise, wie es die zahlreichen Canonen der Concilien, die seit jener Zeit gehalten wurden, hinlänglich beweisen. Wir fürchten, viel zu weitläufig zu werden, wenn wir alle einzeln anführen und erläutern sollten. Wir glauben auch der leichtern Übersicht wegen besser zu thun, wenn wir, ohne gerade auf die chronologische Reihenfolge Rücksicht zu nehmen, die einzelnen Canonen unter gewisse Rubriken zusammenstellen.

In einigen Concilien wird den katholischen Seelsorgern aufs Strengste eingeschärft, ja durch keine ihrer eigentlichen Amtshandlungen zu einer gemischten Ehe mitzuwirken, und sich von einer fremden Sünde frey zu bewahren. Die katholischen Seelsorger waren auch wirklich seit dem Concilio Tridentino in den Stand gesetzt, sich solchen Ehen mit mehr Wirksamkeit zu widersetzen. Denn vor dem Trienter Concilium waren weder Proclamationen noch die pfarrliche Assistenz bey Schließung der Ehe zur Gültigkeit der Ehe wesentlich nothwendig. Clandestina matrimonia erant vera et rata, donec Ecclesia eadem irrita declaravit (Sess. 24. cap. 1.) Da konnte es wohl leicht geschehen, daß eine gemischte Ehe geschlossen wurde, ohne daß auch nur Etwas zur Kenntniß des Seelsorgers gekommen wäre. Diesem Unfuge machte das Concilium Tridentinum ein Ende,

indem es die schon durch das vierte Lateranensische Concilium angeordneten Proclamationen vorzunehmen befahl, und zugleich festsetzte, daß zur Gültigkeit der Ehe die Schließung derselben in facie Ecclesiae (i. e. praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus) gehöre. Von nun an mußten also der Schließung der Ehe Proclamationen vorhergehen, deren Mangel aber die Ehe nicht ungültig macht; wesentlich nothwendig zur Gültigkeit der Ehe ist aber die *praesentia parochi* proprii et testium bey Schließung derselben oder die *litterae dimissoriales*, durch welche der parochus proprius sein Recht und seine Pflicht, die Assistenz bey der Schließung der Ehe zu leisten, auf einen andern Priester überträgt. Dazu kömmt noch der vom Concilium den Brautleuten anbefohlene Empfang der heil. Sacramente der Buße und des Altars, damit sie beym Empfange des heil. Ehe-Sacramentes sich im Stande der Gnade befinden. Durch diese Anordnungen waren nun die katholischen Seelsorger in den Stand gesetzt, über die genaue Beobachtung des kirchlichen Eheverbothes der Religions-Verschiedenheit zu wachen, und sie konnten, wenn ihnen keine anderweitigen Hindernisse in den Weg gelegt wurden, verhindern, daß keine gemischte Ehe geschlossen wurde, wenn nicht die von der katholischen Kirche geforderten Bedingungen von Seite des akatholischen Theiles zugesagt, und die nöthige kirchliche Dispens von Seite des katholischen Theiles beygebracht war. Einige Concilien befehlen auch den Seelsorgern, sich dieser Mittel gewissenhaft zu bedienen, um so dem kirchlichen Gesetze Achtung zu verschaffen. So z. B. verordnet die Synode von Ermeland (synodus Warmiensis) im Jahre 1575 im 9ten Canon: Matrimonia cum haereticis contrahenda ex ambone *ne denuncient*, neque *copulent* eos, qui sacram Eucharistiam ritu catholico in sua parochia confessi prius non susceperint. Und die Synode von Antwerpen im J. 1576 (Tit. 6. cap. 2.): Propter temporum pericula et difficultates, concilio Mechlinensi et Tridentino adjiciendum duximus canonem 16. Concilii Iliberitani, qui prohibet, ne fideles cum haereticis nuptias contrahant, qua de re pasto-

res non minorem inquisitionem habere volumus in faciendis proclamationibus, quam de impedimentis reliquis. Et si alterum conjungendorum haeresi infectum, aut non temere suspectum inveniant, id in litteris proclamationum sacerdoti, qui matrimonium solemnisaturus est, indicari volumus. — Das Concilium *Leodiense* vom Jahre 1618 verordnet (tit. 9. cap. 4.): Si parochi alterum contrahentium haeresi infectum aut non temere suspectum inveniant, *eos non conjungant*, nisi haeresi in manibus Vicarii nostri prius abjurata. — Wollte alſo ein Katholik mit einem Akatholiken eine Ehe ſchließen, ſo durfte der katholiſche Seelſorger nach den Beſtimmungen dieſer Synoden eine ſolche Ehe weder verkündigen noch auch die Brautleute copuliren, wenn nicht (concilium Leodiense) der häretiſche Theil die Häreſis früher abſchwur. Wollte er ſich dazu nicht bequemen, ſo konnte von Proclamation und Copulation von Seite des katholiſchen Seelſorgers durchaus keine Rede ſeyn, es ſey denn, daß ſich die Brautleute früher eine kirchliche Dispenſation verſchafft hätten, in welchem Falle dann die Ehe geſchloſſen werden durfte.

Andere Concilien verbiethen im Allgemeinen den nähern Umgang mit Häretikern wegen der Gefahr der Verführung; um ſo weniger konnten ſie alſo den Katholiken die Ehe mit Häretikern geſtatten. So beſtimmt das Concilium *Ebroicense* im Jahre 1576 (de officio curatorum et vicariorum §. 10.): Praeterea declarent ipso facto excommunicatos a conciliis et apostolicae sedis romanae Pontificibus, qui haereticorum conciones audierint, conventiculis interfuerint, libros legerint et apud se retinuerint, vel fraternitatis et amicitiae causa et non necessitatis cum eisdem fuerint conversati, ita ut *non liceat cum iisdem matrimonia jungere*, mercimonia exercere, eorum artificio vel arte uti, cum eisdem colloqui vel habitare, nisi quantum humana necessitas cogit, vel certa spes ostenditur eos lucrandi Christo, vel ex officio incumbit. Gleiche Vorſicht empfiehlt die Augsburger Diöceſan-Synode im Jahre 1610: Tutores, parentes, maecenates, magistratus tam ecclesiasticos, quam saeculares

obsecramus in Domino, ut, suae obligationis memores, filios, pupillos, clientes, subditos in vera religione et pietate conservare, tueri et fovere cumprimis studeant, ideoque nec litcrarum aut linguae, nec mercaturae aut cujuscumque artis addiscendae vel exercendae causa, vel alio quovis nomine ad haereticos ablegent, nec sponte abeuntes apud eos morari sinant, nisi et religionis catholicae profitendae et juxta illius leges vivendi facultas illis libera sit, et periculum perversionis in fide depravationisque in moribus procul absit, de quo Nostrum et Vicarii nostri generalis erit cognoscere et judicare. So hat auch das Provincial-Concilium von Bourges (Concilium Bituricense im J. 1584) in ſeinen Acten einen eigenen Abſchnitt (Titul. 5. de haereticis vitandis), und im 1ten Canon beſtimmt es: Hortatur haec synodus omnes fideles in Christo, praesertim ecclesiasticos, ut consortia haereticorum devitent, connubia quoque, commercia et convivia aversentur et fugiant.

Was nun die Gründe anbelangt, aus welchen dieſe und noch viele andere Concilien die Ehe zwiſchen Katholiken und Häretikern verbothen, bemerken wir, daß einige derſelben ohne Beyſetzung irgend eines Grundes derley eheliche Verbindungen verbiethen, z. B. das Concilium *Tolosanum* im Jahre 1590 welches (in parte 2. c. 8. de matrimonio §. 5.) ſtatuirt: Catholicis ac haereticis invicem matrimonium contrahere non licet. Andere Concilien ſetzen die Gründe ihres Verbothes bey, und zwar größten Theils die nähmlichen, die wir ſchon im Verlaufe dieſer Abhandlung erwähnt und beleuchtet haben. So ſehen einige dieſer Concilien ſchon in der Religions-Verſchiedenheit an ſich betrachtet, ohne Berückſichtigung der Gefahr der Verführung des katholiſchen Theiles, etwas, was der ehelichen Gemeinſchaft widerſtreitet, eben weil zu einer wahren Ehe die vollkommenſte Übereinſtimmung der Herzen in allen Dingen, und vorzüglich in der Religion erfordert wird.

Das Concilium *Turonense* im Jahre 1583 ſpricht ſich (tit. 9. de matrimonio) folgender Maßen hierüber aus: Monente Apostolo, cum non sit ducendum jugum cum infide-

libus, nullaque debeat esse pars fidelis cum infideli, sitque matrimonium *non tam corporum quam animarum conjunctio,* et divini humanique juris societas, eaque de causa cavere debeant maxime, qui matrimonium contrahere desiderant, ne inter conjuges perpetuae rixae vel etiam divortii relinquatur occasio; ideoque catholici cum haereticis (quorum vix aut nunquam possunt esse *pares animi*) matrimonio jungi non debeant, Ecclesiarum paroehialium rectores hortamur, iisque injungimus, suos parochianos catholicos a matrimoniis cum haereticis ineundis, quanta poterunt diligentia, avocare, catholicis permittentes, ut a sponsalibus impune resilire possint, quae per verba de futuro cum haereticis ignoranter contraxerint. — Unter andern Gründen, aus denen dieſes Concilium die Unſtatthaftigkeit der gemiſchten Ehen darthut, beruft es ſich auch auf den höheren Begriff der Ehe, vermöge welches in derſelben nicht allein eine Verbindung der Leiber, ſondern vielmehr die innigſte Harmonie der Seelen Statt finden ſoll. Dieſe kann aber zwiſchen Katholiken und Proteſtanten nicht da ſeyn, quia (wie das Concilium ſagt) vix aut numquam pares esse possunt eorum animi. — Beynahe auf dieſelbe Weiſe argumentirt das Concilium *Constantiense* im Jahre 1609 (Tit. 16, wo von den Ehehinderniſſen die Rede iſt §. 32.) in Beziehung auf die Ehe zwiſchen Chriſten und Ungläubigen. Christianus (heißt es dort) cum infideli, scilicet Judaeo aut pagano, matrimonio jungi non debet, nec potest (C. Cave 18. qu. 1.); nihil enim aliud est, inquit divus Cyprianus, jungere cum infidelibus vinculum matrimonii, quam prostituere cum gentilibus membra Christi. Bey Katholiken und Ungläubigen iſt alſo eine disparitas corporum da, in Beziehung auf die dem chriſtlichen Leibe eigenthümliche Würde, welche durch die fleiſchliche, wenn auch eheliche, Vermiſchung mit einem Ungläubigen befleckt wird; bey Katholiken und Häretikern iſt eben ſo eine disparitas animarum, welche dem richtigen Begriff der Ehe widerſtreitet.

Auch auf hiſtoriſche und poſitive Argumente gründen einige Synoden das Eheverboth der Religions-Verſchieden-

heit; ſie berufen ſich auf die heil. Schrift und auf die Decrete der alten Concilien. Dieſes finden wir z. B. in dem ſchon citirten Concilium von Tours. Die Väter dieſes Conciliums weiſen auf die Mahnung des Apoſtels hin, welcher (2. Corinth. 6) nicht will, daß der Gläubige an Einem Joche ziehe mit dem Ungläubigen. Die Synode von Antwerpen, die wir gleichfalls ſchon angeführt haben, hält es für nothwendig, dem Concilium von Mecheln und Trient den 16ten Canon der Synode von Elvira beyzufügen, in welchem die Ehen zwiſchen Katholiken und Häretikern verbothen werden. Das Concilium von Bourges, deſſen erſter Canon des 5ten Titels auch ſchon vorgekommen iſt, beruft ſich auf das apoſtoliſche Verboth des Umganges mit Häretikern. Denn im proemio des 5ten Titels heißt es: Qui tetigit picem, inquinabitur ab ea (Eccl. 13.). Et, ut ait psalmographus (ps. 17.) cum electo electus eris, et cum perverso perverteris. Et, ut monent apostoli, haeretici post secundam aut trinam monitionem vitandi sunt (Tit. 3.), nec eis dicendum est: Ave (2 Joan. 1.), nec in domum recipiendi sunt, ne eorum operibus malignis communicetur. Recte ergo divus Cyprianus (lib. 1. epist. 3. ad plebem) ait: Vitate lupos, qui oves a pastore secernunt, vitate linguam diaboli venenatam, qui ab initio mundi fallax est et mendax; mentitur, ut fallat, blanditur, ut noceat, bona promittit, ut malum tribuat, vitam spondet, ut perimat, Ecclesiam pollicetur, cum id agat, ut, qui illi credit, in totum ab Ecclesia pereat. Itaque sub poena vindictae divinae haereticorum consortia vitentur. In allen dieſen Conciliar-Ausſprüchen ſind, unter andern Gründen, immer auch Nachweiſungen auf die heil. Schrift, auf die alten Conciliar-Decrete, und auf die Weiſungen der heil. Väter. Die Kirche fand alſo auch nach den Zeiten der Reformation das, was ſchon in den erſten Jahrhunderten des Chriſtenthums über gemiſchte Ehen verordnet worden war, anwendbar auf die gemiſchten Ehen zwiſchen Katholiken und Proteſtanten, zum Beweiſe, daß es falſch ſey, was Einige behaupten, welche zwiſchen Proteſtanten

und früheren Häretikern durchaus keine Parallele gezogen wiſſen wollen.

Beſonders wird aber die Gefahr betrachtet, in welcher der katholiſche Gatte ſchwebt, ſeines Glaubens verluſtig zu werden, und ſo an ſeinem Seelenheile Schaden zu leiden. Dieſe Gefahr wird beynahe in allen Synodal-Beſchlüſſen der neueren Zeit als Grund des Eheverbothes der Religions-Verſchiedenheit angegeben. In dem *Concilio Bituriensi* wurde zum Beweiſe dieſer Gefahr auf zwey Stellen der heil. Schrift hingewieſen. Das Concilium *Burdigalense* im Jahre 1583 (Tit. 15.) gibt den katholiſchen Pfarrern zur Hintanhaltung der gemiſchten Ehen folgende Weiſung: Moneantur quam saepissime fideles christiani a suis parochis, ne haereticis et hominibus a fide et religione catholica alienis filios et filias suas in matrimonium collocent; talibus enim conjugiis (quod dolentes referimus) permulti *naufragium fidei* fecerunt. Aus derſelben Urſache ermahnt auch das Concilium *Cameracense* im Jahre 1586 (Tit. 11.) die Seelſorger, ja nicht zur Schließung einer gemiſchten Ehe durch pfarrliche Functionen mitzuwirken. Propter *pericula salutis animarum* innovandam duxit haec synodus *prohibitionem antiquorum canonum,* ne fideles cum haereticis nuptias contrahant. Quare pastores non minorem rationem habeant hujus inquisitionis in faciendis proclamationibus, quam reliquorum impedimentorum. Et si alterum conjungendorum haeresi infectum, aut non temere suspectum inveniant, *eos non conjungant,* nisi parati sint, haeresin abjurare et fidei professionem facere. Dieſelbe Warnung ließ im Jahre 1609 das Concilium *Constantiense* an alle Diöceſanen ergehen. Catholicos nostros dioecesanos (ſo heißt es Tit. 16. §. 17.) vehementer obtestamur, ne, commodum temporale *animarum saluti* praeferentes, cum haereticis matrimonia ineant, neve parentes filios aut filias suas ad loca haeretica in matrimonium collocent. Qua de re catholicum magistratum officio suo minime defuturum speramus. Man fürchtete alſo für das Seelenheil des katholiſchen Gatten, welches zu verlieren er in einer ehelichen Verbindung

mit einem Häretiker ſtets Gefahr läuft. — Eine Inſtruction, wie ſich die Seelſorger zu benehmen haben, wenn ihre Parochianen eine gemiſchte Ehe eingehen wollen, enthält auch die Synode von Ermeland im Jahre 1610. Auch in dieſer wird beſonders die Gefahr des Seelenheiles von Seite des katholiſchen Gatten herausgehoben. Praeterea magno nostro cum moerore atque animi perturbatione non modica ingemiscentes intelleximus, subditorum nostrorum filias, in catholica religione natas et educatas, haereticis passim nuptui tradi et in matrimonium collocari, filiosque bonorum temporalium cupiditate excoecatos domicilium nubendo extra dioecesim nostram ad loca haeretica frequenter transferre (quod absque *dispendio et jactura animarum* curae nostrae commissarum *magnaque catholicae religionis injuria* fieri non posse videmus): parochis nostris, ea qua par est severitate praecipimus, ut nullum finem ab hoc proposito amovendi populum pro concionibus faciant, ostendantque, quam graviter agant, dum, quos ex propriis visceribus genuerunt, post tot annorum susceptos pro ipsis in educando labores, tandem in *aeternae damnationis barathrum* miserandum in modum praecipitent, non attendentes, nihil prodesse homini, si totum mundum lucretur, animae vero suae detrimentum patiatur. Cavebunt sub poena suspensionis et interdicti, ne sponsalia aut matrimonia cum haereticis contrahenda ex ambone . . . *denuncient*, multo vero minus *eos copulent*, qui sacram Eucharistiam ritu catholico confessi, prius non susceperint. Cum vero de matrimonio cum haereticis contrahendo aliquid certi mandatum est, eosque, ne id faciant, serio admonuerint (sc. parochi), nec tamen proficere quidquam potuerint, Nobis (Episcopo) quamprimum significent, ut rationem et modum inire possimus, quo illos a proposito suo dimovere et ad saniorem mentem, quantum in Domino possumus, revocare, paternis nostris admonitionibus et persuasionibus valeamus. — Quia nullum magis *propinquum perversionis periculum est* (ſo heißt es in den Acten der im Jahre 1610 gehaltenen Synode zu Augs-

burg), quam cum haeretieis Christi fideles connubio junguntur, ideo parentes omnes obtestamur et quantum possumus obligamus, ne perverso judicio affectuque sinistro acti, nimium in temporalem liberorum commoditatem intenti, eos opum, lautae amplaeque dotis aut cujuscumque terreni lucri respectusque causa, haereticis (liberos suos) matrimonio jungant copulentve. Wer alſo freywillig eine Ehe mit einem Häretiker eingeht, der ſtürzt ſich muthwilliger Weiſe in die nächſte Gelegenheit zu der fürchterlichen Sünde der Apoſtaſie, er ſucht gleichſam ſelbſt die Verſuchungen zu dieſer Sünde auf, und, da der Satan immer herumgeht wie ein brüllender Löwe, zu ſuchen, wen er verſchlinge: wie leicht wird ihm der Sieg über denjenigen werden, der ſeine Lockungen ſelbſt herbeyruft! Deßhalb reden die Concilien de dispendio et jactura animarum, de aeternae damnationis barathro, in Bezug auf die Katholiken, welche durch gemiſchte Ehen ſich der Gefahr der Verführung zum Abfalle vom Glauben ausſetzen. Die Synode von Ermeland heißt ferner ſolche Ehen: catholicae religionis injuriam; und zwar mit Recht in doppelter Beziehung. Bey einer gemiſchten Ehe iſt nähmlich zu fürchten, daß der katholiſche Gatte ſeiner Kirche nach und nach entfremdet, und endlich ihr ganz entzogen werde; noch weit mehr aber, daß auch die Kinder, vielleicht wenigſtens ein Theil derſelben, einer fremden Religion zufallen. In beyden Fällen findet eine injuria religionis et ecclesiae catholicae Statt. Und welches ſind wohl die gewöhnlichen Motive zu ſolchen Ehen? Auch dieſe bezeichnen die Concilien, und ſie fließen alle in die eines katholiſchen Chriſten ſo unwürdige Geſinnung zuſammen, welche man mit dem Ausdrucke: irdiſcher Sinn, bezeichnet. Das Grundübel des Menſchen, die prava concupiscentia, ſie mag ſich nun in dem unmäßigen Streben nach Ehre, irdiſchen Schätzen oder ſinnlicher Luſt offenbaren, veranlaßt ſolche Verbindung. Sie verkehrt die Urtheilskraft des Menſchen, ſie gibt dem Gefühle eine ſchiefe Richtung, ſie bemächtiget ſich des Herzens, dem ſie durch die Erlangung irdiſcher Schätze Sättigung verſpricht. Sie verwiſcht aus dem Andenken deſſen, der ſich ihr hingibt, die Worte des

Herrn: Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet; sie verblendet sein geistiges Auge, damit er nicht sehe die Gefahren, denen er sich Preis gibt. Am gewöhnlichsten aber äußert sie sich, wenn sie Veranlassung gemischter Ehen ist, in jener Gesinnung, welche die Synode von Augsburg durch den Ausspruch: *lautae amplaeque dotis aut cujuscumque terreni lucri respectus* treffend bezeichnet.

Außer diesen Gründen werden von dem *Concilio Turonensi* die Zwistigkeiten erwähnt, welche in einer gemischten Ehe wohl beynahe unvermeidlich sind. Cavere debent maxime, qui matrimonium contrahere desiderant, ne inter conjuges *perpetuae rixae* vel etiam divortii relinquatur occasio. Die Verschiedenheit der Gatten in Beziehung auf die religiösen Ansichten und Übungen muß früher oder später die Gemüther, welche blos sinnliche Beweggründe verbunden haben, entzweyen, und dann wird auch die Manifestation dieser Entzweyung, nähmlich Uneinigkeiten und Störungen des häuslichen Friedens, nicht mehr fern seyn. Freylich räth da der religiöse Indifferentismus, im häuslichen Leben die Religion ganz aus dem Spiele zu lassen, sich gar nicht zu kümmern um das, was der andere Gatte für religiöse Ansichten hat, und auf welche Weise er diese in Ausübung bringt. Allein dieser Rath ist weit leichter gegeben, als ausgeführt, ja, es ist absurd zu fordern, daß sich Ein Theil um die Religion des Andern gar nicht bekümmern solle. Jedem ist seine eigene Überzeugung werth geworden, und es muß ihn unangenehm afficiren, an seiner Seite Jemanden zu haben, mit dem er in der innigsten Gemeinschaft leben soll, und der in der wichtigsten Angelegenheit des Menschen anders denkt, als er. Um wie viel mehr aber wird sich diese Ungleichheit der Religion in häuslichen Zwistigkeiten manifestiren, wenn es sich um die Erziehung der Kinder handelt! Oder kann es einem Vater gleichgültig seyn, wenn die Mutter ihren Kindern andere religiöse Ansichten beybringt, als er selbst hat, mitunter solche, die er für falsch hält; kann es ihm gleichgültig seyn, wenn seine Kinder zu religiösen Übungen angeleitet werden, die er entweder für

überflüſſig oder wohl gar für abergläubiſch und ſchädlich hält? Wahrlich, eine ſolche Gleichgültigkeit kann wohl gedacht, aber in der Wirklichkeit nicht nachgewieſen werden; ſie wäre der unnatürlichſte Zuſtand eines Menſchen. Wenn nirgends, ſo werden doch bey der Kindererziehung die gemiſchten Ehen perpetuae rixae occasio ſeyn, ein fruchtbarer Same häuslichen Unfriedens.

Gleich wichtig und aller Beachtung werth iſt der Grund, welchen gleichfalls das Concilium *Turonense* andeutet mit den Worten: Cavere debent . . . ne *divortii* relinquatur occasio. Die Ehe iſt nähmlich nach dem katholiſchen Lehrbegriffe in der Regel unauflösbar; quod Deus conjunxit, homo non separet. Anders verhält ſich die Sache mit den Proteſtanten, ſie laſſen in mehreren Fällen eine Auflöſung der Ehe zu. Wie nun, wenn ein Proteſtant des Bandes, welches ihn an einen Katholiken knüpft, überdrüſſig, die Ehe aufgelöſet wiſſen will? Er darf nach ſeinen Religions-Grundſätzen bey Lebzeiten ſeiner Ehehälfte, von der er ſich trennen ließ, eine neue Ehe eingehen; nicht ſo der Katholik, welcher auch in dieſem Falle unter tauſend Gefahren, Verſuchungen, Unannehmlichkeiten und Mißverhältniſſen, welche eine ſolche gezwungene Viduitas mit ſich bringt, das Band, welches ihn an den Proteſtanten knüpfte, als noch nicht aufgelöſet anſehen muß. In dieſem Falle findet alſo nebſt einer Menge von Übelſtänden noch eine große Ungleichheit der Rechte Statt. Dieſes ſey im Allgemeinen bemerkt; denn bey uns kann ſich dieſer Fall nicht ereignen, da auch unſere Civilgeſetze das Band der einmahl gültig geſchloſſenen Ehe bey Lebzeiten beyder Gatten ſelbſt dann für unauflöslich erklären, wenn auch nur Ein Theil der katholiſchen Religion zugethan iſt.

Endlich findet das Concilium *Narbonense* im J. 1609 noch einen andern Anſtand bey ſolchen Ehen; denn es heißt im 22ſten Kapitel dieſes Conciliums: Non contrahent catholici cum haereticis, nec enim fas est ad *Sacramentum matrimonii*, quod gratiam confert, excommunicatum, talis gratiae incapacem, recipere. Ein Katholik ſoll keine Ehe eingehen, ohne ſich zugleich der ſacramentaliſchen Gnade, die Jeſus mit dem Eheſtande verbunden hat, theilhaftig zu machen. Die Fra-

ge nun, wie es ſich bey gemiſchten Ehen mit dem Sacramente verhalte, hat ſolche Schwierigkeiten, daß ſie wohl bis jetzt noch kaum Jemand genügend gelöſet hat. Für jeden Fall bleibt es immer eine quaestio anceps, ob der Katholik in einer gemiſchten Ehe das Sacrament empfange. Von allen derley Ehen kann jene Frage für keinen Fall bejahend beantwortet werden. Dieſes ſey hier per transennam bemerkt, da wir noch weiter unten Gelegenheit haben werden, auf dieſe Frage zurückzukommen.

Hiermit ſchließen wir den Beweis für die kirchliche Unerlaubtheit der gemiſchten Ehen, welcher aus den Conciliar-Canonen geſchöpft wird. Es könnten, beſonders aus der neueren Zeit, noch viele Concilien angeführt werden, wie man auch in dem Buche: Vollſtändiger Paſtoral-Unterricht über die Ehe vom Profeſſor Franz Stapf, und in der von Dr. Joſeph Scheill veranſtalteten neuen Ausgabe der Inſtitutionen des Kirchenrechtes von Maurus Schenkl, mehrere derſelben citirt findet; allein zur Herſtellung des Beweiſes genügen jene, welche ſchon angeführt ſind; auch müſſen wir beſorgen, daß bey noch größerer Weitläufigkeit der Umfang dieſer Abhandlung zu groß würde. Als Reſultat aus dem Geſagten folget die Unerlaubtheit der Ehen zwiſchen Katholiken und Nichtkatholiken. Man wird keinen Canon irgend eines Conciliums auffinden können, welcher für die Erlaubtheit ſolcher Ehen ſpräche. Hierin ſtimmen die vor und nach dem Concilium von Trient gehaltenen Synoden mit einander überein. Der Unterſchied beſteht nur darin, daß nach den Zeiten des Conciliums von Trient die Provinzial- und Diöceſan-Synoden die Seelſorger zur Anwendung jener Mittel verhalten, welche das Concilium von Trient ihnen zur Verhinderung der gemiſchten Ehen an die Hand gegeben hatte, nähmlich: Proclamationen, die pfarrliche Aſſiſtenz bey der Schließung der Ehe oder die Dimiſſorialen. Die Vertheidiger der gemiſchten Ehen haben kein Concilium für ſich. Zwar ſind in den Statutis almae dioecesis Transsilvanicae, anno 1822 die 17. Aprilis in Synodo dioecesana publicatis et concordibus votis approbatis (§. 18.) in Beziehung auf die gemiſchten Ehen Beſtimmungen enthalten, welche nicht ganz kirchlich lauten, be-

ſonders iſt dieſes der Fall mit den Anordnungen über die religiöſe Erziehung der aus gemiſchten Ehen erzeugten Kinder. Allein man beruft ſich dort (S. 136) ausdrücklich auf die Landesverordnungen, welche durch dieſe Statuten der Geiſtlichkeit promulgirt wurden, auch handelte man dort gewiß bona fide, und war von dem aufrichtigſten Verlangen erfüllt, Alles zu vermeiden, wodurch die Katholiken den Proteſtanten noch mehr verhaßt werden können. Deßhalb glaubte man in Etwas nachgeben zu können, was wohl gegenwärtig nachdem der heilige Stuhl ſich zu wiederhohlten Mahlen über dieſe Angelegenheit ausgeſprochen hat, nicht mehr der Fall ſeyn dürfte. Somit gehen wir zu den Ausſprüchen der Päpſte über dieſen Gegenſtand über.

Viertes Hauptſtück.

Ausſprüche der Päpſte über die gemiſchten Ehen.

31. §. Zuſammenhang mit dem Vorigen.

In den bisher aus den poſitiven Quellen, nähmlich aus der heil. Schrift, aus den Ausſprüchen der heil. Väter und der Concilien geſchöpften Beweisſtellen wurde größten Theils nur im Allgemeinen die Unerlaubtheit der gemiſchten Ehen ausgeſprochen und begründet. Die Kraft dieſer Beweisſtellen iſt, beſonders in der neueren Zeit, auf alle mögliche Weiſe angeſtritten worden, und die Zeitumſtände waren ſchon öfter von der Art, daß ſelbſt katholiſche Seelenhirten an der Möglichkeit der Ausführung der in der heil. Schrift gegründeten, von den heil. Vätern ausgeſprochenen, durch die Concilien ſanctionirten kirchlichen Geſetze über die Unerlaubtheit der gemiſchten Ehen beynahe verzweifelten. Die Zahl der Proteſtanten hatte ſich ungemein vermehrt, ſie hatten ſich im Laufe der Zeiten viele weltliche Regierungen zu Freunden zu machen gewußt, die bürgerliche Toleranz derſelben ward im weſtphäliſchen Frieden ausdrücklich ſtipulirt: es konnte daher kaum anders kommen, als daß ſich die gemiſchten Ehen ſehr vervielfältigten. Daß daraus für die katholiſchen Seelenhirten große Schwierigkeiten entſtanden, läßt ſich leicht erachten. Denn ſie waren gleichſam hingeſtellt in die

Mitte zwischen das Kirchengesetz und die Verordnungen der weltlichen Regierungen, und so mußten sie entweder als Verräther an der Sache der katholischen Kirche oder als Übertreter der politischen Gesetze erscheinen. Zugleich waren durch das eifrige Forschen in dieser Angelegenheit mehrere sehr wichtige Fragen über die gemischten Ehen rege geworden, die einer Lösung bedurften. In solchen schwierigen Verhältnissen trat nun das Oberhaupt der katholischen Kirche auf, theils um als Repräsentant derselben und als legitimus legum ecclesiasticarum interpres die von jeher schon statuirten Gesetze über die gemischten Ehen zu erneuern, theils um den katholischen Seelenhirten Directiv-Regeln an die Hand zu geben, nach denen sie bey dieser Angelegenheit verfahren sollten. Dieses ist besonders seit den Zeiten Benedicts XIV. geschehen. Seit dieser Zeit sind die Decrete der Päpste das wichtigste Moment, worauf bey der Behandlung der gemischten Ehen Rücksicht genommen werden muß. So hatte die katholische Kirche zu jeder Zeit ihre eifrigsten Vertreter. Die heiligen Väter sprachen die Gesinnung der Kirche über Lehre und Disciplin aus; auf die Väter folgten die Concilien unter der Leitung der Päpste, und als die Zeitumstände dem Synodal-Wesen nicht mehr günstig waren, standen die Päpste als unerschütterliche Verfechter der katholischen Sache da. Daraus muß man aber nicht schließen, daß vor Benedict XIV. kein Pavst die gemischten Ehen mißbilliget habe. Sobald sich eine Gelegenheit dazu darboth, sprachen auch die Päpste die Unerlaubtheit derselben aus. Wegen der Vollständigkeit des Beweises und um noch auf einige interessante Entscheidungen über Gegenstände, die mit den gemischten Ehen in Verbindung stehen, aufmerksam zu machen, wollen wir nun die wichtigeren Aussprüche der Päpste über diesen Gegenstand, von Leo I. angefangen, durchgehen. Da diese Abhandlung vorzüglich für Katholiken geschrieben ist, so bedarf es wohl nicht vieler Worte, um darzuthun, daß für den Katholiken die Vorschriften des Oberhauptes seiner Kirche streng verbindende Kraft haben. Jeder Katholik muß dieselbe Überzeugung haben, welche ein Abgeordneter in der bayrischen Deputirten-Kammer öffentlich darlegte, indem er sprach:

„Da das Oberhaupt der Kirche die gemischten Ehen allen Katholiken verbothen, und der Geistlichkeit irgend einen Antheil daran zu nehmen eben so strenge untersagt hat, dem Oberhaupte der Kirche aber in Glaubens- und Kirchenangelegenheiten unbedingt zu gehorchen für jeden Katholiken, mithin vorzüglich für den Priester eine heilige, unerläßliche Pflicht ist, so kann, darf und wird auch kein katholischer Geistliche an einer gemischten Ehe, bey welcher die katholische Erziehung aller Kinder in den Ehepacten oder auf irgend eine andere Art nicht vorher festgestellt ist, jemahls den geringsten Antheil nehmen."

32. §. Der heil. Leo (der Große.)

Dieser heil. Papst warnet seine Gläubigen vor dem vertrauteren Umgange sowohl mit den Ungläubigen als auch mit den Häretikern, besonders sucht er dieselben von aller Vertraulichkeit mit den Manichäern zurückzuziehen, welche, im 5ten Jahrhunderte aus Afrika vertrieben, in großer Zahl nach Italien sich geflüchtet hatten. Den Umgang mit den Ungläubigen befiehlt Leo seinen Gläubigen so wie jede andere Sünde zu vermeiden. Deutlich ist dieses ausgedrückt in der Rede, welche der heil. Papst am Gedächtnißtage der sieben macchabäischen Brüder hielt, und in der er die Christen zur würdigen Feyer dieses Tages aufruft. Worin diese Feyer vorzüglich bestehen solle, legt Leo in folgenden Worten dar (Sermo. 82.): Sic ergo, charissimi, *non ducitis cum infidelibus jugum* (2. Corinth. 6, 14.), si peccatores esse desistitis et nullis carnalium cupiditatum tentationibus ceditis, solennem hanc diem celebratis. Dr. Moy in seinem Buche: Das Eherecht der Christen (S. 345) versteht die Worte: non ducere cum infidelibus jugum von ehelichen Verbindungen, indem er schreibt: „Leo der Große rechnete die Vermeidung der ehelichen Verbindungen mit den Ungläubigen unter die allererſten und wichtigsten Pflichten der Christen." Allein wenn wir auch annehmen, daß jene Worte des heil. Leo nicht zunächst von der Ehe zu verstehen sind, daß sie bloß bedeuten: pflege mit den Ungläubigen keinen Umgang, so ergibt sich dennoch, daß der heil. Papst, welcher

den Chriſten den Umgang mit Ungläubigen verbiethet, ihnen um ſo weniger die Ehe mit denſelben zugeſtanden habe.

Noch mehr aber eifert Leo gegen jede Gemeinſchaft der Katholiken mit den Manichäern. Er ſpricht von dieſem Gegenſtande in ſeiner 15ten Rede, in welcher folgende Warnung vorkommt: Hos itaque homines (Manichaeos), dilectissimi, per omnia execrabiles atque pestiferos, quos aliarum regionum perturbatio nobis intulit crebriores (ſie wurden nähmlich aus Afrika vertrieben), ab amicitia vestra penitus abdicate; vosque praecipue mulieres, a talium notitia et colloquiis abstinete; ne dum fabulosis narrationibus incautus delectatur auditus, in diaboli laqueos incidatis. Qui sciens, quod primum virum mulieris ore seduxerit, perque femineam credulitatem omnes homines a paradisi felicitate dejecerit, vestro nunc quoque sexui securiore insidiatur astutia, ut eas, quas sibi potuerit per ministros suae falsitatis illicere, et fide spoliet et pudore. So ermahnt denn Leo die Gläubigen, auf ſich ſelbſt wachſam zu ſeyn, damit ſie nicht durch den Umgang mit den Manichäern in die Gefahr kommen, den Glauben zu verlieren. Aber dieſelbe Wachſamkeit empfiehlt er auch in Beziehung auf andere Chriſten. Die Gläubigen ſollen auch ihre Brüder von ſolchem verderblichen Umgange zurückziehen. Quia parum prodest unicuique, quod protegente Spiritu sancto ab istis (haereticis) ipse non capitur, si, cum alios capi intelligit, non movetur. Contra communes hostes pro salute communi una omnium debet esse vigilantia, ne de alicujus membri vulnere etiam alia possint membra corrumpi, et qui tales non prodendos putant, in judicio Christi inveniantur rei de silentio, etiamsl non contaminantur assensu. Was hier von der Pflicht der Liebe im Allgemeinen geſagt wird, läßt ſich mit verſtärkter Kraft anwenden auf die Pflicht der Liebe der Ältern gegen ihre Kinder. Wenn ſchon jeder Chriſt verpflichtet iſt, die Gefahren des Seelenheiles nach Möglichkeit von ſeinem Mitchriſten abzuwehren: um wie viel mehr wird dieſe Pflicht den Ältern in Beziehung auf ihre Kinder obliegen? Was hilft es, wenn auch vielleicht der katholiſche Gatte alle

Heilsgefahren überwindet, wenn er aber gleichgültig zusehen muß, wie alle oder wenigstens einige seiner Kinder in einer seiner Überzeugung nach falschen, das Seelenheil gefährdenden Religion erzogen werden? Wie werden solche katholische Gatten einst am Gerichtstage Rechenschaft geben über die Sorge für ihre Kinder, von denen der Ausdruck des heil. Leo gilt, daß nähmlich Ein angestecktes Glied auch den andern gar leicht Schaden bringe? Die Einwendung aber, daß der heil. Leo von den Manichäern redet, die doch nicht mit unsern heutigen Protestanten verwechselt werden können, ist nichtig, und wir haben im Verlaufe dieser Abhandlung schon einige Mahle bemerkt, daß in Beziehung auf die gemischten Ehen darauf, wie weit sich Jemand in Lehren und Satzungen von der katholischen Kirche entferne, eben nicht so viel ankomme. Dominus noster Jesus Christus (sagt der heil. Cyprian), aliquam speciem haeresis non designavit, cum in evangelio suo testaretur, adversarios suos esse eos, qui secum non essent, sed omnes omnino haereticos, qui secum non essent, et secum non colligentes gregem suum spargerent, adversarios suos esse ostendit, nec ullam haeresim aut schisma designavit. Wer wissentlich und freywillig nicht für die Kirche ist, der ist gegen sie, und einen solchen muß der Katholik meiden.

33. §. Bonifacius V. (Im 7ten Jahrhunderte).

Unter dem Pontificate dieses Papstes wurde der Stamm der Northumbrier in Brittannien durch die Bemühungen des Bischofs Paulinus zum christlichen Glauben bekehrt. Der König dieses Stammes hieß Edwinus. Dieser wollte sich mit einer Tochter des Königs von Kent verehlichen, nähmlich mit Edelburga, Tochter Ethelberts, welcher schon im 6ten Jahrhunderte durch den von Gregor dem Großen gesendeten Augustinus für das Christenthum gewonnen worden war. Allein da Edelburga Christinn war, wollte ihr Bruder Eadbald nicht zugeben, daß sie einen heidnischen Fürsten heirathe. Edwinus erhielt daher folgende Antwort (Beda Venerab. hist. gent. Angl. lib. II. c. 9.): non esse licitum,

christianam virginem pagano in conjugium dari, ne fides et sacramenta coelestis regis consortio profanarentur regis, qui veri Dei cultus esset prorsus ignarus. Edwinus verſprach hierauf, er wolle ſeiner Gattinn, wie auch ihrem ganzen Gefolge in der Ausübung der chriſtlichen Religion keineswegs hinderlich ſeyn, ja er ſelbſt wolle ein Chriſt werden, wenn die chriſtliche Religion, von weiſen Männern geprüft, für heiliger und würdevoller befunden würde, als die heidniſche. So wurde ihm Edelburga zur Gattinn gegeben, aber ſie hatte den Biſchof Paulinus an ihrer Seite, qui (ſo berichtet Beda) cum illa veniret, eamque et comites ejus, ne paganorum possent societate pollui, quotidiana exhortatione et sacramentorum coelestium celebratione confirmaret. Edwinus hielt ſein Verſprechen, er ſtörte die Religions-Übungen ſeiner Gemahlinn nicht, auch ſeine erſtgeborne Tochter ließ er auf die Vorſtellungen des Paulinus alſogleich taufen, Edwinus ſelbſt aber blieb noch im Schwanken, ob er ſich zum Chriſtenthume bekennen ſolle oder nicht. Da ſchrieb der Papſt Bonifacius V. an ihn, um ihn aufzufordern, ein Chriſt zu werden; auch an Edelburga ſchrieb er, und in dieſem zweyten, uns von Beda Venerabilis (loc. cit. c. 11.) aufbewahrten Briefe des Papſtes Bonifacius V. kommt eine Stelle vor, in welcher ſich der Papſt über das eheliche Verhältniß zwiſchen Edwinus und Edelburga ausſpricht, ihr die mannigfaltigen Übelſtände einer gemiſchten Ehe darſtellt, und aus dieſem Grunde ſie aufmuntert, alles Mögliche aufzubiethen, um den Edwinus zu bekehren. Qua ex re (nimirum ex dilatione conversionis Edwini, ſchreibt der Papſt), non modica nobis amaritudo congesta est, eo, quod pars corporis vestri ab agnitione summae et individuae Trinitatis remansit extranea. Unde paternis officiis vestrae gloriosae christianitati nostram commonitionem non distulimus conferre, adhortantes, quatenus divinae inspirationis imbuta subsidiis importune et opportune agendum non differas, ut et ipse, Salvatoris nostri Domini Jesu Christi cooperante potentia, Christianorum numero copuletur, ut perinde intemerato

societatis foedere jura teneas maritalis consortii. Scriptum namque est: Erunt duo in carne una. Quomodo namque unitas vobis conjunctionis inesse dici poterit, si a vestrae fidei splendore, interpositis detestabilis erroris tenebris, remanserit ille alienus? Unde orationi continuo insistens, a longanimitate coelestis clementiae illuminationis illius beneficia impetrare non desinas, ut videlicet, quos copulatio carnalis affectus unum quodammodo corpus exhibuisse monstratur, hos quoque unitas fidei etiam post hujus vitae transitum in perpetua societate conservet. Insiste ergo gloriosa filia et summis conatibus duritiam cordis ipsius . . . molire summopere dematura . . . . ut profecto Sacrae Scripturae testimonium per te expletum indubitanter praeclareat: Salvabitur vir infidelis per mulierem fidelem. — Unſtreitig galt es alſo zu den Zeiten des Papſtes Bonifacius als Grundſatz, daß die gemiſchte Ehe kirchlich unerlaubt ſey; und nur unter der Bedingung reicht Edelburga dem Edwinus ihre Hand, daß er ſie ihre Religion ungeſtört ausüben laſſe, und daß er ſich ſelbſt zum Chriſtenthume bekehren werde. Und ungeachtet Edelburga in der Ausübung ihrer Religion nicht geſtört wurde, ungeachtet deſſen, daß auch ihre erſtgeborne Tochter ſchon getauft war, fand doch Papſt Bonifacius, daß dieſe Ehe noch mit vielen Übelſtänden verbunden ſey. Es mangelte die vollſtändige Einigkeit, welche bey Gatten nothwendiger Weiſe erfordert wird. Eheleute ſollen duo in carne una ſeyn. Wie iſt dieſes möglich, wenn ein Theil dieſes Ganzen einer fremden Religion anhängt, und in dieſer Beziehung dem andern Theile nothwendig als fremd erſcheinen muß; (quomodo unitas conjunctionis vobis inesse dici poterit, si a vestrae fidei splendore, interpositis detestabilis erroris tenebris, remanserit ille alienus). Sodann verweiſet der Papſt auch auf das Leben nach dem Tode; dem Katholiken iſt ſeine Kirche una sola salvifica, und wenn er auch über Niemanden, der außer der katholiſchen Kirche iſt, ſich ein Urtheil erlaubt, ſo kann er doch nicht umhin, für das Heil aller derer, welchen weder die ignorantia invincibilis noch das votum ardens existendi in vera

Ecclesia zu Guten kommt, zu zittern. Wie wehe muß dieſer Gedanke dem Herzen eines katholiſchen Gatten thun, daß ſeine Ehehälfte und alle oder ein Theil ſeiner Kinder ſich nicht in der wahren Kirche befinden! Darauf deutet Papſt Bonifacius hin, wenn er ſchreibt: orationi insiste .... nt quos copulatio carnalis affectus uuum quodammodo corpus exhibuisse monstratur, hos quoque unitas fidei post hujus vitae transitum in perpetua societate conservet; ne in illo resurrectionis die (Zeno Tract. V. l. I.) inter plurimos maritos non possis, cujus fueris uxor, agnoscere.

34. §. Stephanus IV. (Im 8ten Jahrhunderte).

Ein anderer Fall, in welchem eine gemiſchte Ehe geſchloſſen werden ſollte, ereignete ſich im 8ten Jahrhunderte. Die Gemahlinn des fränkiſchen Königs, Bertruda, ſuchte eine Ehe zu bewerkſtelligen zwiſchen ihrem älteren Sohne Carl, und Bertha, Tochter des Königs der Longobarden. Kaum hatte das damahlige Oberhaupt der Kirche, Stephan IV. von dieſem Vorhaben Kenntniß erhalten, ſo ſchrieb er alſogleich an Carl und deſſen Bruder Carlmann, um beyden von einer ſolchen Verbindung abzurathen, zum Theile deßhalb, weil ſie von ihrem Vater ſchon an andere Frauensperſonen verlobt waren, zum Theile aber auch, weil dieſe Verbindung mit einem auswärtigen nicht katholiſchen Könige unerlaubt ſey. Das Schreiben des Papſtes hat uns Baronius (in Annalibus ecclesiasticis ad annum 770.) aufbewahrt. Der Papſt leitet in demſelben das Verlangen Carls, eine ſolche Ehe einzugehen, einzig und allein aus ſinnlichen Beweggründen her. Considerandum est (ſchreibt er), quia, si quis quibusdam suasionibus demulcitus, victus fuerit, a recto confestim tramite, qui ducit ad vitam aeternam, per abrupta declinans devia contendat, ut ex hoc in proclivem delabatur noxam. Nam plerumque certum est, quia idem antiquus hostis, per infirmam naturam fidelium mentes subripere nititur. Hinc est enim, quod olim primo homini in paradiso constituto per infirmam mulieris naturam pestiferis valuit suadere blandimentis, divinum

transgredi mandatum, et ob hoc dirae mortis humano generi irrepsit excidium. Et ideo, praecellentissimi filii magni regis, tanto studiosius ejusdem molimini immiti resistendum est, ne quemquam suis irretire valeat argumentis, quanto cernimus suis crebro insidiis ad decipiendum corda insistere. Nachdem der Papſt ihnen auf dieſe Weiſe Geiſtesſtärke empfohlen hatte, damit ſie den Anlockungen, welche die Ehe mit Bertha für Carl haben könnte, widerſtehen möchten, kömmt er auf dieſe eheliche Verbindung ſelbſt zu ſprechen, welche er höchlich mißbilliget. Itaque nostrae perlatum est notioni (quod certe cum magno cordis dolore didicimus), eo quod Desiderius Longobardorum rex vestram persuadere dignoscitur excellentiam, suam filiam uni ex vestra fraternitate in conjugio copulari. Quod certe, si ita est, haec proprie diabolica est immissio, et non tam matrimonii conjunctio, sed consortium nequissimae adinventionis esse videtur. Quamplures comperimus, sicut divinae Scripturae historia instruimur, per alienae nationis injustam copulam a mandatis Dei deviare et in magna devolutos facinora. Quae est enim, praecellentissimi filii magni regis, talis desipientia, ut penitus vel dici liceat, quod vestra praeclara Francorum gens, quae super omnes gentes enitet, et tam splendiflua ac nobilissima regalis vestrae potentiae proles, perfida (quod absit) ac foetentissima Longobardorum gente polluatur, quae in numero gentium nequaquam computatur, de cujus natione et leprosorum genus oriri certum est. Nullus enim, qui mentem sanam habet, hoc vel suspicari potest, ut tales nominatissimi reges tanto detestabili atque abominabili contagio implicentur, quae enim societas luci ad tenebras? aut quae pars fidelis cum infideli? — Stephan ſucht alſo Carl und Carlmann von der Ehe mit der longobardiſchen Königstochter abzuhalten, damit ſie nicht vielleicht dadurch in Bezug auf ihre Religion zu Schaden kommen. Deßhalb weiſet er hin auf die Beyſpiele aus der heiligen Geſchichte, welche zeigen, wie oft ſonſt große und Gott gefällige Männer durch fremde Frauen zu Handlungen verführt wurden,

welche Gott nicht gefielen; wie oft die weiſeſten Männer durch abgöttiſche Frauen verleitet wurden, von den Gebothen des Herrn abzuweichen. Zugleich ſchildert er die große Ungleichheit, welche zwiſchen den fränkiſchen Königsſöhnen und der longobardiſchen Königstochter Statt fand, bey welcher Ungleichheit unſtreitig auch die Verſchiedenheit der Religion berückſichtiget iſt, weil ſich der Pabſt auf die pauliniſche Stelle: quae enim societas luci ad tenebras? beruft, in welcher von der Religions-Verſchiedenheit gehandelt wird. Wegen der Gefahr der Verführung und wegen der zwiſchen ihnen Statt findenden Ungleichheit widerräth der Papſt die Ehe zwiſchen Carl und Bertha. Freylich könnte man auf die Meinung verfallen, bloß eine ſchon früher beabſichtigte andere Verbindung habe Stephan vermocht, die Ehe mit Bertha zu verbiethen; allein dieſes war nicht der alleinige Grund, vielmehr ſpricht er auch in dem weiteren Verfolge ſeines Schreibens von der aus der Religions-Verſchiedenheit hervorgehenden Ungleichheit als von der Urſache, aus welcher die Ehe zwiſchen Carl und Bertha nicht zu Stande kommen dürfe. Denn er ſchreibt: Itaque nullus, exterae gentis assumpta conjuge, innoxius perseveraverit. Advertite quaeso, quanti, qualesque potentes per alienigena conjugia a praeceptis Dei declinantes et suarum sequentes uxorum alienae gentis voluntatem, validis irrepti excessibus, immensa pertulere discrimina . . . Non convenit vobis, tale peragere nefas, qui legem Dei tenetis, et alios, ne talia agant, corripitis. Haec quippe paganae gentes faciunt. Nam absit hoc a vobis, qui perfecti estis christiani atque gens sancta et regale estis sacerdotium. Recordamini et considerate, quia oleo sancto uncti per manus Vicarii beati Petri, coelesti benedictione estis sanctificati, et cavendum vobis est, ne tantis reatibus implicemini.

Hierauf bringt er ihnen das Beyſpiel ihres Vaters ins Andenken, welcher ſich ſtets als Freund des römiſchen Stuhles und als gehorſamer Sohn der Kirche bezeigt hatte; darin ſollen ihn auch ſeine Söhne nachahmen, und deßhalb mit den Feinden des römiſchen Stuhles, mit den Widerſachern der katholiſchen Kir-

che keine Verbindung eingehen. Quomodo nunc contra animas vestras agere contenditis, et cum nostris inimicis conjunctionem facere vultis, dum ipsa perjura Longobardorum gens semper Ecclesiam Dei expugnantes et hanc nostram Romanorum provinciam invadentes, nostri esse comprobantur inimici? Dieſe Worte, in einem ſpeciellen Falle geſchrieben, gelten im Allgemeinen von jeder gemiſchten Ehe; ſie ſind Verbindungen zwiſchen Perſonen, deren Eine freundlich gegen die katholiſche Kirche geſinnt ſeyn ſoll, die Andere größten Theils feindlich gegen dieſelbe geſinnt iſt. Audite omnes haereticorum amici (ſchreibt Ephraem Syrus in lib. de consumat. saeculi) sententiam dolore plenam: Christi inimici estis, neque enim, qui cum inimicis regis sui amicitiam init, poterit esse regis amicus.

35. §. Nicolaus I. (Im 9ten Jahrhunderte).

Im Mittelalter findet ſich wenig, was die Päpſte über die gemiſchten Ehen beſtimmt haben. Es iſt dieſes aber auch aus denſelben Umſtänden erklärbar, aus denen wir den Mangel von Synodal-Decreten über die gemiſchten Ehen in jener Zeit hergeleitet haben. Jeder Häretiker wurde aus der Gemeinſchaft der katholiſchen Kirche ausgeſchieden, und die canoniſchen Satzungen verhängen ſtrenge Strafen auch über jene, welche ohne Noth einen Umgang mit den Häretikern hatten. Ein von dem Papſte Excommunicirter, und das war jeder Häretiker, mußte gemieden werden. Unter ſolchen Umſtänden kann man wohl an die Erlaubtheit einer Ehe zwiſchen einer katholiſchen und häretiſchen Perſon in jener Zeit gar nicht denken; es dachte auch gewiß Niemand daran, und deßhalb fehlen uns Conciliar- und päpſtliche Decrete darüber. Im Allgemeinen aber wurde der Umgang und die Vertraulichkeit mit Häretikern auch von den Päpſten ſcharf verbothen. Da aber dieſe Verbothe unſern Gegenſtand directe nicht betreffen, ſo wird es genug ſeyn, eines oder das andere anzuführen. Wir wählen die Antwort des Papſtes Nicolaus I. aus, die er auf die Anfragen der Bulgaren an ſie ergehen ließ; dieſe Antwort ſpricht wohl eigentlich über den Um-

gang der Christen mit Ungläubigen, sie paßt aber ihrer Gründe wegen auch vollkommen auf die Freundschaften zwischen Katholiken und Häretikern.

Responsa ad consulta Bulgarorum. Nr. 82. Cum paganis autem quod sit christiano pactum faciendum apostolus indicat, qui nullam communionem luci ad tenebras, Christi ad Belial, fideli cum infideli dat intelligi debere prorsus existere. Verum si eo fidelis animo cum infideli constituit, ut eum ad cultum veri Dei possit attrahere, non est prohibendum, quandoquidem apostolus etiam matrimonium, quod ex fideli constat et infideli, non inhibet permanendum, et Moyses cognatum suum ad veri Dei notitiam trahere volens, ejus societatem non aspernatur, sed comitatui suo ducem fore summopere deprecatur. Inveniuntur autem nonnulli sanctorum et fidelium cum infidelibus et alienigenis pacta et amicitiae foedera contraxisse diversa, sed eos non tamquam infidelitatem eorum et superstitionem approbantes coluisse, sed tamquam in angarias diversis usibus implicasse et praecipue in terrenis eos quaestibus et servilibus occupasse. Der nähere Umgang, die größere Vertraulichkeit mit Personen verschiedener Religion muß also vermieden werden. Nur zwey Fälle gibt der Papst Nicolaus I. den Bulgaren an, in welchen sie auch mit Ungläubigen umgehen können. Wenn nähmlich Hoffnung vorhanden ist, daß die Person mit der man umgeht, sich vom Irrthume zur Wahrheit bringen lassen werde, dann ist ein solcher Umgang nicht verbothen, versteht sich, wenn man selbst im Glauben so gekräftiget ist, daß man in dieser Beziehung nichts zu fürchten hat. Daß der nähere Umgang in einem solchen Falle wirklich erlaubt sey, hat der Apostel dadurch zu verstehen gegeben, daß er dem gläubig gewordenen Gatten erlaubt, bey dem noch Ungläubigen auszuharren, und mit demselben die Ehe fortzusetzen. Ein zweyter Fall, in welchem der Papst den Umgang mit Andersgläubigen erlaubt, findet dann Statt, wenn man sie zu Dienstleistungen (in angarias) oder zu weltlichen Geschäften haben muß, was an Orten, wo verschiedene Religions-Bekenntnisse bestehen, sehr leicht geschehen

kann. Dann kann man mit ihnen in Beziehung auf die Geſchäfte, die man mit ihnen vor hat, converſiren, ohne ihre religiöſen Geſinnungen deßhalb zu billigen. Dieſes zweyte Zugeſtändniß rechtfertiget Nicolaus durch das Beyſpiel einiger Heiligen, in specie durch das Beyſpiel Moyſis. Es ſcheint hier auf das 10te Kapitel des 4ten Buches Moyſis angeſpielt zu ſeyn, wo (v. 29. flgd.) erzählt wird, Moyſes habe ſeinen Verwandten Hobab, den Sohn Raguels, welchen Einige für Jethro, den Schwiegervater Moyſis, halten, bey ſich behalten, um ſich desſelben als Führers in der Wüſte zu bedienen. — Aus dieſen beyden Urſachen darf man alſo, nach dem Urtheile des Papſtes Nicolaus I. mit Perſonen verſchiedener Religion umgehen. Wenden wir nun dieſes auf die gemiſchten Ehen an, ſo könnten dieſelben nur in dem Falle gebilliget werden, wenn gegründete Hoffnung vorhanden iſt, daß der nicht katholiſche Gatte ſich werde bekehren laſſen; dabey muß aber immer vorausgeſetzt werden, daß von Seiten des katholiſchen Gatten durchaus keine Gefahr für ſeinen Glauben vorhanden ſey. Iſt noch überdieß für die katholiſche Erziehung der Kinder geſorgt, ſo wird auch gewiß die Kirche keinen Anſtand nehmen, unter ſolchen Umſtänden ihre Einwilligung zu einer ſolchen Ehe zu geben.

36. §. Bonifacius VIII. (Im 13ten Jahrhunderte).

Wenn man die Geſchichte der Päpſte, welche vom 9ten bis zum 13ten Jahrhunderte der katholiſchen Kirche vorſtanden, auch nur oberflächlich betrachtet, ſo wird man finden, wie ſehr ihnen ſtets die Aufrechthaltung der katholiſchen Sache am Herzen gelegen, wie eifrig ſie bemüht geweſen, jede aufkeimende Neuerung und Häreſie gleich in ihrem Urſprunge zu erſticken. Männer, von ſolchem Geiſte beſeelet, konnten wohl gemiſchten Ehen nie ihre Zuſtimmung geben. Jedermann wird dieſes glauben, wenn wir auch kein von ihnen ausgegangenes ausdrückliches Eheverboth aufweiſen können. Im 10ten und 11ten Jahrhunderte finden wir ſehr wenige Häreſien. Berengars Lehre von der Euchariſtie kommt, da er ſehr wenig Anhänger zählte, hier gar nicht in Betracht; gegen die kleinen abendländiſchen Secten, die

ſich im 10ten und 11ten Jahrhunderte in Italien, Frankreich und Deutſchland verbreitet hatten, traten die Biſchöfe mit voller Kraft auf, und hemmten auf alle mögliche Weiſe die weiteren Fortſchritte der Sectirer. Ja, es ſcheint eine beſondere Leitung der göttlichen Vorſehung zu ſeyn, daß gerade in jener unglücklichen Zeit weniger innere Feinde die Kirche Gottes beunruhigten. Als aber vom Ende des 11ten Jahrhundertes angefangen die gegen die Kirche anſtreitenden innern und äußern Gegner immer mächtiger auftraten, da verlieh auch Chriſtus ſeiner Kirche die muthvollſten Vertheidiger in der Perſon der römiſchen Päpſte, welche nicht allein das Gebieth der katholiſchen Kirche durch die Kreuzzüge nach Außen zu erweitern ſuchten, ſondern auch die im Innern derſelben aufſtehenden Wölfe mit kräftigem Arme zurückſcheuchten von dem Schafſtalle des Herrn. Davon zeugen die lateranenſiſchen Concilien, die unter Innocenz II. Alexander III. und Innocenz III. gehalten wurden. Denſelben Zweck verfolgten auch die beyden Lugdunenſiſchen Concilien unter Innocenz IV. und Gregor X. Von der Sorgfalt, die Katholiken von jeder Vermiſchung mit den Häretikern frey zu erhalten, zeugen auch der Kreuzzug gegen die Albigenſer, und das Inſtitut der Inquiſition. Unter ſolchen Umſtänden würde wohl die eheliche Verbindung eines Katholiken mit einem Häretiker ſchwere Kirchenſtrafen für den erſteren nach ſich gezogen haben. Deßhalb begnügten ſich die Päpſte mit dem allgemeinen Verbothe des näheren Umganges mit Häretikern, und weil in dieſem ſchon das ſpecielle Verboth der gemiſchten Ehen mit enthalten iſt, ſo finden ſie es auch nicht für nothwendig, dieſelben durch eigene Geſetze zu verbiethen. Das erſte Verboth dieſer Art finden wir wieder unter Bonifacius VIII., wiewohl auch in dem Decrete dieſes Papſtes das Kirchengeſetz als bekannt vorausgeſetzt, und nur in Beziehung auf die Strafe für die Übertreter dieſes Geſetzes eine Beſtimmung gemacht wird. Dieſes Decret iſt enthalten in libro sexto Decretalium (l. 5. t. 2. c. 14.), und ſein Inhalt iſt folgender: Decrevit felicis recordationis Innocentius Papa IV. quod, propter haeresim maritorum, uxorum catholicarum dotes non debeant confiscari. Quod

intelligendum fore censemus, nisi forte mulieres ipsae cum viris matrimonia contraxissent, quos haereticos tunc sciebant. Sobald also eine Frauensperson wissentlich mit einem Häretiker eine Ehe einging, so sollten ihre Güter confiscirt werden; ein deutlicher Beweis, wie strenge damahls die gemischten Ehen verbothen waren. Das Decret des Papstes Bonifacius VIII. so wie auch einige oben erwähnte Conciliar-Canonen, welche gleichfalls die Ehen zwischen Katholiken und Häretikern verbiethen, erhielten Gesetzes-Kraft, weil sie in das Corpus juris Canonici aufgenommen wurden. Dieselbe Strenge gegen die Häretiker wurde auch nach Bonifacius VIII. angewendet, und Päpste und Concilien arbeiteten unabläßig an der Ausrottung der Häresien. Ein Beyspiel dazu gibt die Geschichte der Hussiten. So waren denn auch die Päpste vor der Reformation Gegner der gemischten Ehen, und keinem Katholiken wäre die Eingehung einer Ehe mit einem Häretiker, nisi abjurata prius haeresi, gestattet worden.

37. §. Clemens VIII. (Im Anfange des 17ten Jahrhunderts).

Die Reformation änderte an den Kirchengesetzen, welche den vertrauteren Umgang der Katholiken mit Häretikern verbiethen und darauf scharfe Strafen verhängen, gar nichts. Nur wurde die Exequirung derselben schwieriger, ja mit der Zeit ganz unmöglich. Die Protestanten vermehrten sich ungemein, die weltlichen Regierungen fingen an, das brachium saeculare zur Vollziehung der Kirchenstrafen zu verweigern, und im westphälischen Frieden wurde die Toleranz der Lutheraner und Calviner stipulirt. Von nun an vermehrten sich die gemischten Ehen; die weltlichen Regenten wollten sie gewöhnlich nicht hindern, und die Päpste und Bischöfe konnten es beynahe nicht, wenn sie auch gewollt hätten. Freylich mußten die Katholiken, welche Protestanten ehlichten, nach dem Decrete des Conciliums von Trient, die Proclamationen und die pfarrliche Assistenz von ihrem Seelsorger geschehen lassen, und so hätten katholische Seelsorger durch Verweigerung der Proclamationen und der Assistenz, zu welcher sie von Niemanden gezwungen werden konnten, bey den

gemiſchten Ehen hindernd einwirken können. Allein, was heut zu Tage geſchieht, geſchah auch damahls. Es fanden ſich immer Seelſorger, welche kein Bedenken trugen, die gemiſchten Ehen zu proclamiren, und bey denſelben zu aſſiſtiren. Durch dieſe Nachgiebigkeit Einiger wurden die übrigen, die nicht nachgeben wollten, noch härter gedrängt, und ſo wurden die Päpſte häufig in die Nothwendigkeit verſetzt, entweder von freyen Stücken oder auf Anfragen der Biſchöfe, Verhaltungsregeln für dieſe ſchwierige Angelegenheit zu geben, die wir weiter unten kennen lernen werden.

Einige Fälle von gemiſchten Ehen zwiſchen katholiſchen und proteſtantiſchen Perſonen ereigneten ſich im Laufe des 17ten Jahrhunderts, bey denen die Päpſte einſchritten, und das beſtehende Eheverboth der Religions-Verſchiedenheit geltend machten. Aus dieſer Zeit haben wir die erſten Beyſpiele von kirchlichen Diſpenſationen in Beziehung auf jenes Eheverboth, um welche vor der Reformation Niemand bath, und die auch jedem Bittenden verweigert worden wären, wenn dem Anſuchen nicht die Annahme der katholiſchen Religion von Seite des häretiſchen Theiles vorangegangen wäre. Der erſte dieſer Fälle ereignete ſich unter dem Pontificate Clemens VIII. in Frankreich. Heinrich von Lothringen, Dux Barrensium, hatte ſich im Jahre 1599 mit der calviniſchen Schweſter des Königs von Frankreich verehlicht. Dieſe Heirath war ſchon früher beſchloſſen worden, ſie hatte ſich aber, wie Spondanus in Annalium ecclesiasticorum continuatione (Tom. 3. p. 563.) erzählt, verzögert, ob multas subortas propter religionis disparitatem difficultates (cum esset ipsa haeresi Calvinianae addictissima). Die Ehe wurde geſchloſſen unter der Aſſiſtenz des Erzbiſchofes von Rouen, eines natürlichen Bruders des Königs. Zwey Ehehinderniſſe waren es, von denen früher eine Diſpens hätte nachgeſucht werden ſollen, nähmlich das impedimentum haereseos, und das impedimentum consanguinitatis in tertio et quarto gradu. Allein es war von keinem dieſer beyden Hinderniſſe eine apoſtoliſche Diſpens vorhanden. Da indeſſen Heinrich wegen der unerlaubten und ungültigen Schließung ſeiner

Ehe ſich dennoch beängſtiget fühlte, und überdieß durch bloß ſchriftliches Anſuchen keine Diſpens vom Papſte zu erhalten fürchtete, ſo entſchloß er ſich, bey Gelegenheit des im Jahre 1600 gefeyerten Jubiläums, ſelbſt nach Rom zu gehen, und da ſich die nöthigen Diſpenſen auszuwirken. Die größten Schwierigkeiten machte dort die Religions-Verſchiedenheit ſeiner Gemahlinn. Von dem Ehehinderniſſe der Conſanguinität war Clemens nicht abgeneigt zu diſpenſiren; nicht ſo in Beziehung auf das Eheverboth der Religions-Verſchiedenheit. Diversitas religionis (ſo erzählt Spondanus loc. cit. p. 567), etiamsi ea sola inter Christianos baptizatos non irritet matrimonium contractum, impedit tamen ne contrahi possit absque gravissimo peccato partis catholicae, ob periculum seductionis ac perversionis et pravae institutionis liberorum, rixarumque et odiorum, quae facile inter conjugatos inde oriuntur; quae causae sunt, propter quas ejusmodi matrimonia prohibita sunt, et quarum ratione fixus in eo manebat Clemens, ut non dispensaret cum Barrensi, nisi prius Catharina haeresim ejiceret, a quo illa alienissimam se praebebat, ac proinde nec dispensationem curabat, nec se illa egere, aut Pontificem auctoritatem habere eam impertiendi, aut denique matrimonium sacramentum esse agnoscebat. Quibus addebat Pontifex, si semel dispensationem concessisset, tunc nec Catharinam, etiamsi jam praese ferret, instrui velle, amplius id curaturam, et principes Lotharingios segniores fore ad ejus conversionem procurandam. Die Bedingung alſo, unter welcher allein Clemens ab impedimento haeresis diſpenſiren wollte, war die Converſion der Gemahlinn Heinrichs zur katholiſchen Religion. Ja, man ertheilte ihm zu Rom nicht einmahl die ſacramentaliſche Abſolution, bis er, ſein Seelenheil jeder weltlichen Rückſicht vorziehend, verſprach, Catharina öffentlich zu entlaſſen, und nie wieder mit ihr in der Ehe zu leben, wenn ihn nicht der Papſt diſpenſire. Dann erſt konnte er den Jubelablaß durch einen einzigen der vorgeſchriebenen Kirchenbeſuche gewinnen. Und ſelbſt dieſes mußte noch secreto geſchehen, quia, qui in occulto promittit satisfacere aliquan-

do publice, interim non debet, nisi occulte, sacramenta Ecclesiae participare. Selbſt nach Heinrichs Rückkehr dauerte es noch beynahe 3 Jahre, bis endlich die Diſpenſation von beyden Ehehinderniſſen zu Stande gebracht wurde. Ericus Biſchof von Verdun, erhielt nähmlich am Ende des Jahres 1603 die Facultät absolvendi Barrensem ab excommunicatione, aliisque censuris ecclesiasticis, in quas incurrisset ob incestum cum sua consanguinea atque ab ipso incestu, et post salutarem impositam poenitentiam dispensandi cum ipso super gradibus consanguinitatis, ut posset matrimonium de novo contrahere cum Catharina (scilicet coram parocho et duobus testibus, si Concilium Tridentinum promulgatum fuisset in Lotharingia, sin minus, per solum novum consensum) et in ipso licite permanere; his tamen *conditionibus*, ut rex, dux Lotharingiae, ac dux Barrensis promitterent singuli per propria diplomata, procuraturos se quantocius instructionem Catharinae, liberosque ex eo matrimonio nascituros educaturos in religione catholica, apostolica, romana. Dieſe Diſpenſation wurde aber erſt dann ertheilt, nachdem Catharina ſelbſt mit dem Verſprechen, ſich in dem katholiſchen Glauben unterrichten zu laſſen, und zu demſelben überzutreten, um dieſelbe anſuchte. Von der ertheilten Diſpenſation konnte aber kein Gebrauch gemacht werden, weil zur Zeit der Überbringung derſelben im Jahre 1607 Catharina ſchon geſtorben war. — Hier haben wir alſo ein Beyſpiel, daß die Päpſte auch nach der Reformation über die Aufrechthaltung des Eheverbothes der Häreſie ſorgfältig wachten, und nur dann nachgaben, wenn ſie von dem Seelenheile des katholiſchen Gatten und aller Kinder jede Gefahr ferne wußten; ja, ſie drangen ſogar auf die Converſion des proteſtantiſchen Ehetheils. Übrigens läßt ſich leicht aus dieſer Strenge gegen höher geſtellte Perſonen entnehmen, daß man um ſo weniger bey Perſonen niederer Stände die Schließung gemiſchter Ehen erlaubt habe. Denn überhaupt wurden von jeher in Eheſachen die höheren Stände aus wohlbegründeten Urſachen von der Kirche mit mehr Nachſicht behandelt.

38. §. Urban VIII. (Im 17ten Jahrhunderte).

Ein ähnlicher Fall ereignete ſich ungefähr 20 Jahre ſpäter unter dem Pontificate Urbans VIII. indem Carl, der Sohn des engliſchen Königs Jacob, eine franzöſiſche Königstochter heirathete. Schon im Jahre 1623 ſollte eine Ehe zu Stande kommen zwiſchen dem engliſchen Prinzen Carl, und Maria, der jüngeren Schweſter des Königs von Spanien. Carl begab ſich in dieſer Angelegenheit ſelbſt nach Madrid. Philipp, der König von Spanien, war gar nicht gegen dieſe Ehe, auch der Papſt Gregor XV. drückte ſeine Zufriedenheit mit dieſer Verbindung aus, theils weil er hoffte, Carl ſelbſt werde dadurch für die katholiſche Kirche gewonnen werden, theils weil er durch die Zuſtimmung zu dieſer Heirath den Katholiken in England, welche ſehr hart gedrückt wurden, ein beſſeres Los zu bereiten glaubte. Allein die Sache wurde wieder rückgängig, vielleicht aus politiſchen Urſachen, vielleicht weil Philipp wenig Hoffnung hatte, ſeine Wünſche in Beziehung auf die Lage der Katholiken in England realiſirt zu ſehen. Einige Jahre ſpäter, nähmlich 1625, heirathete derſelbe Carl, ſchon als König von England, Marie Henriette, die Schweſter Ludwigs, Königs von Frankreich, mit päpſtlicher Diſpens, welche Urban VIII. ertheilt hatte. Es konnte wohl den Papſt zu dieſem Zugeſtändniſſe nur die Hoffnung bewegen, Carl werde Katholik werden; denn ſeine Hinneigung zum Katholicismus iſt bekannt, und wird ihm von proteſtantiſchen Schriftſtellern, z. B. Mosheim (Kirchengeſch. 4. B. S. 114.) zur Laſt gelegt. Auch erklärt Urban ſelbſt in literis apostolicis (dd. 30. December 1624), daß dieſes nur eine Ausnahme von der Regel ſey, denn es heißt in der Diſpens: Licet probe teneamus, catholicorum cum haereticis matrimonia omnino fugienda esse, et quantum in nobis est, a catholica Ecclesia procul arcere intendamus. Zugleich waren auch mehrere Bedingungen wegen der Ausübung der katholiſchen Religion von Seite der Königinn, und wegen der Erziehung der zu hoffenden Kinder feſtgeſetzt, unter deren Zuſage allein die Diſpens ertheilt wurde. Ea conditione, ſo heißt es in der Diſpens, ut regina in suo

palatio haberet episcopum catholicum et duodecim capucinos, qui ibidem Ecclesiae ritus et officia libere exercerent, et insuper liberi ex matrimonio suscipiendi juxta catholicorum mores usque ad decimum quintum aetatis annum instituerentur. So war alſo für die Religions-Übung der Königinn ſowohl als auch für die katholiſche Erziehung der Kinder geſorgt. Freylich ſchließen manche aus dieſer Diſpens, daß der päpſtliche Stuhl in Beziehung auf die gemiſchten Ehen mildere Grundſätze angenommen habe, beſonders daraus, daß die Kinder bis zum fünfzehnten Jahre in der katholiſchen Religion erzogen werden ſollen. Allein mit Unrecht. Papſt Urban ſprach es ja deutlich aus, daß er der Meinung ſey, die Ehen zwiſchen Katholiken und Häretikern ſollen ganz und gar vermieden werden. Er ließ es nur geſchehen inſofern, als alles, was den katholiſchen Grundſätzen über die gemiſchten Ehen nicht angemeſſen iſt, aus dem Wege geräumt wurde. Wenn ferner geſagt wird, der Papſt habe es nicht für nothwendig gefunden, die Erziehung der Kinder in der katholiſchen Religion zur abſoluten Bedingung zu machen, ſo iſt dieſes falſch; er machte ſie ja zur abſoluten Bedingung, wenigſtens bis zum fünfzehnten Jahre. Wer einmahl bis zum fünfzehnten Jahre eine echt katholiſche Erziehung genoſſen hat, bey dem läßt ſich mit Grunde vorausſetzen, daß er in ſeiner Religion nicht leicht mehr irre werden wird, wenn einmahl ſein Herz für die katholiſche Sache eingenommen iſt. Wäre es ferner auf den Papſt angekommen, ſo würde gewiß jene Clauſel: usque ad decimum quintum aetatis annum, weggeblieben ſeyn. Papſt Urban gab alſo nur in ſo weit nach, als er es mit ſeinem Gewiſſen verträglich fand. Die Geſchichte hat es aber bewährt, daß man bey einer ſolchen Nachgiebigkeit nie genug vorſichtig ſeyn könne, und daß auch die heiligſten Verſprechungen, gewiſſe Bedingungen zu erfüllen, für nichts geachtet werden, wenn man einmahl ſeinen Zweck, wegen welches man Verſprechungen machte, erreicht hat. Denn Spondanus berichtet uns (ad annum 1630) Folgendes: Orta alienatio disjunctioque voluntatum inter reges Galliae et Angliae; a Gallo quidem ob dimissionem ab Anglo (Carolo rege) fa-

ctam Episcopi ac caeterorum virorum ecclesiasticorum, qui ex pactis matrimonii cum sorore regis (Maria Henrichetta) conventis, apud eam pro religionis catholicae exercitio manere debebant, nec non plerorumque ejusdem familiarium Gallorum utriusque sexus; et quod post reginae in Angliam adventum, severius cum Catholicis Anglis agi coepisset contra eadem matrimonialia pacta, quibus rex eo praecipue fine consensum praebuerat, ut melius ejusmodi matrimonio Anglis catholicis esset. So geht es mit dem Versprechen des akatholischen Ehetheiles, vermöge welchem er sich verbindlich macht, den katholischen Gatten in seiner Religions-Übung nicht zu stören! Er kann und wird dieses Versprechen nie erfüllen, außer wenn er Indifferentist ist, und selbst dann wird er seine Ehehälfte zu seinem Indifferentismus herüberzuziehen suchen. Es wäre deßhalb der Kirche keineswegs zu verargen, wenn sie durch traurige Erfahrungen klug gemacht, ihr Eheverboth der Religions-Verschiedenheit mit aller Strenge festhielte, und mit Dispensen in diesem Puncte recht sparsam wäre. Es braucht nur Jemand gemischte Ehen in der Wirklichkeit beobachtet zu haben, so wird er eingestehen, daß die vielfach angepriesene Gleichgültigkeit der Gatten in Religionssachen gegen einander eine Chimäre sey, die man sich wohl denken kann, aber im Leben selten oder niemahls finden wird. Das gilt im Allgemeinen. Im Besonderen wäre es nicht gar schwer, Beyspiele von der Art anzuführen, wie das ist, welches wir so eben untersucht haben. Auch in den höheren Ständen scheut man keine Mühe, um katholische Gatten zum Abfalle von ihrem Glauben zu bewegen, wie sehr man auch immer gegen die vergebliche Proselytenmacherey der Katholiken zu Felde zieht. Deßhalb wird wohl der römische Stuhl, wenn man es ja der Mühe werth findet, um eine Dispens anzusuchen, seine Einwilligung zu einer gemischten Ehe nicht versagen, wenn vielleicht eine so genannte causa publica dieselbe nothwendig zu machen scheint, und wenigstens versprochen wird, nichts gegen den katholischen Glauben des Gatten und der Kinder zu unternehmen, allein er hat noch selten die Erfüllung dieses Versprechens sehen können. Wir haben

wohl ſchon Beyſpiele gehabt von achtbaren proteſtantiſchen Gatten, welche es für eine Gewiſſensſache hielten, jenem Verſprechen nachzukommen, allein ihre Zahl wird von der des Gegentheiles bey weitem übertroffen; gar oft ſchon mußten Katholiken mit ihrem Herzen auch die in demſelben wohnende Religion auf den Opferaltar der Politik legen.

Noch iſt bey dieſer Ehe zwiſchen Carl, dem Könige von England, und der Schweſter des Königs von Frankreich, ein Umſtand zu bemerken, auf den wir unten bey der Darlegung der Anſicht Benedicts XIV. über die gemiſchten Ehen zurückkommen werden. Dieſer Umſtand betrifft die Art der Schließung der Ehe. Benedict XIV. erzählt die Schließung derſelben in ſeinem Buche de synodo dioecesana (lib. 6. cap. 5. n. 5.), ſich berufend auf die Collationes Ecclesiasticas Parisienses, auf folgende Art: In collationibus ecclesiasticis Parisiensibus de matrimonio tom. 3. lib. I. collat. 2. §. 5. exhibetur ritus, quo celebratae fuerunt nuptiae inter Henrichetam e regio Francorum sanguine principem et Carolum I. Magnae Britanniae regem, quibus apostolicam dispensationem Urbanus Papa VIII. in eum finem concesserat; quae nuptiae etiam descriptae habentur in historia, seu Commentario, cui titulus: Mercurius Gallicus (tom. 2. pag. 359.) Narrant itaque matrimonium inter praedictam catholicam principem et haeretici regis procuratorem extra Ecclesiam contractum fuisse ad limina Ecclesiae Metropolitanae Parisiensis coram Cardinale magno Franciae Eleemosynario, *a quo tamen benedictio nuptialis data non fuit;* deinde Britannici regis procuratorem novam nuptam deduxisse usque ad ingressum chori, ibi vero a praedicto Cardinale celebratam solemni ritu fuisse Missam, adstantibus rege et regina Franciae, et nova Magnae Britanniae regina, ac universa regia familia, sed praedictum regis Angliae procuratorem, quamvis ipse catholicus esset, cum personam gereret principis anglicanae sectae addicti in proximum Archiepiscopi palatium interim secessisse, donec Missa terminaretur, qua demum expleta ad reducendam ab Ecclesia reginam acces-

sit. Auf dieſe Weiſe geſchah dem Concilium Tridentinum Genüge, es wurde Alles erfüllt, was dasſelbe zur Gültigkeit einer Ehe, in Beziehung auf die Ehefeyerlichkeiten, vorgeſchrieben hatte. Denn zur Gültigkeit der Ehe in dieſer Beziehung gehört die Präſenz des Pfarrers, oder eines andern, vom Pfarrer oder Ordinarius delegirten Prieſters, und zweyer oder dreyer Zeugen. Bey der obigen Ehe war der Ordinarius ſelbſt gegenwärtig, was zur Gültigkeit der Ehe nach dem canoniſchen Rechte, welches die pfarrliche Aſſiſtenz bey der Schließung der Ehe für einen einfachen Paſtoralact anſieht, vollkommen hinreicht. Allein die prieſterliche Benediction unterblieb; ſie wurde höchſt wahrſcheinlich bey Ehen zwiſchen verſchiedenen Religions-Genoſſen nie ertheilt, wie wir dieſes ſchon bey der Erläuterung des letzten Abſatzes aus Tertullians zweytem Buche ad uxorem, wie auch bey Gelegenheit der Erklärung einer Stelle aus Ambroſius bemerkt haben. Jene Theologen, welche die prieſterliche Benediction als weſentlich nothwendig zur Ertheilung des Eheſacramentes anſehen, können aus der, bey Eingehung der unter Urban VIII. mit ſeiner Diſpens geſchloſſenen gemiſchten Ehe zwiſchen dem engliſchen Könige und einer franzöſiſchen Prinzeſſinn, beobachteten Praxis auf die Meinung der damahligen Zeit ſchließen, vermöge welcher man glaubte, daß den gemiſchten Ehen die Sacraments-Eigenſchaft mangle. Auffallend bleibt es immer, warum die Kirche, wenn ſie die prieſterliche Benediction als eine ganz gleichgültige Handlung betrachtet, dieſelbe bey gemiſchten Ehen durchaus nicht geſtatten wolle, ſelbſt wenn eine ſolche Ehe mit kirchlicher Diſpens eingegangen wird.

39. §. Clemens XI. (Im 18ten Jahrhunderte).

Nicht ſo nachgiebig, wie ſeine Vorgänger, war im Puncte der gemiſchten Ehen Clemens XI. Er verweigerte ſtandhaft mehrere angeſuchte Diſpenſen ab impedimento cultus disparitatis seu haereseos. Ja, er will ſogar, daß nicht jeder Häretiker, ſelbſt nachdem er ſchon den katholiſchen Glauben angenommen hat, zum Sacramente der Ehe zugelaſſen werde, ſondern nur jene, welche ſchon Beweiſe gegeben haben, daß es ih-

nen mit ihrer Conversion Ernst gewesen sey. Diese Forderung spricht Clemens XI. aus in seinem Briefe an den Bischof von St. Agen in Frankreich, welcher ihn in dieser Angelegenheit um Rath gefragt hatte. Dieser Brief ist enthalten in dem Werke: Clementis undecimi P. M. Epistolae et Brevia selectiora Romae 1724, und datirt vom 23. Februar 1706.

Der Papst lobet den Eifer des Bischofs von St. Agen für das Wohl seiner Diöcesanen überhaupt und insbesondere für die Erhaltung und Kräftigung der neubekehrten Protestanten im katholischen Glauben. Dann folgt die Anfrage des Bischofs beym Papste wegen der Zulassung solcher Neubekehrten zur Ehe. In regimine hujusmodi recens conversorum subdubitare scribis (so heißt es in dem Briefe des Papstes), quid factu opus sit circa eos, qui matrimonium inter sese contrahere peroptant. Cum enim, ut innuis, ante voluntatem nubendi saepe vel raro vel nusquam dederint signa, fuisse se amplexos religionem catholicam: tunc velle se eam profiteri, vel etiam juramento spondere minime dubitant. Addisque, quod quamvis eorum nonnulli per annum, alii per majus temporis spatium probentur, saepe saepius accidit, ut suscepto catholico Sacramento, statim a nuptiis templum Domini fideique exercitia singula pietatis extorres deserant et ad vomitum suum revertantur, alii nec pauci, cum vident probationem suae fidei requiri, sponsalia ineunt. ac deinde, quasi nexi conjugio, una cohabitant, adeo ut nec erubescant, plures e tam foeda conjunctione suscipere liberos, quorum petulantiam et effrenam licentiam vix a pastoribus integerrimis coerceri posse dicis. Hinc dubitari a quibusdam Episcopis significas, utrum hujusmodi neotericos conversos ante susceptionem matrimonii non solum ad peccatorum confessionem, verum quoque ad sacrosanctam Eucharistiam compellere oporteat, cum quidam etiam doctissimi unam exomologesim requirant, veriti semper saltem aliquam suspicionem ementitae fidei; quidam vero, nec minus periti, et confiteri et Sacramento altaris refici eos oportere et arbitrantur et ab his expostulant. Hieraus geht nun wohl

ſonnenklar hervor, daß zu den Zeiten Clemens XI. die haeresis als ein Eheverboth betrachtet werden ſey, und zwar ſo, daß die Ehe zwiſchen einem Katholiken und Häretiker auf keinen Fall geſtattet wurde, nisi abjurata prius haeresi.

Aber auch ſelbſt in dieſem Falle hatte man ſchon die traurige Erfahrung gemacht, daß gar Viele bloß um eine Ehe mit einem Katholiken eingehen zu können, in die katholiſche Kirche treten, und dieſelbe, ſobald ſie ihren Zweck erreicht haben, wieder verlaſſen. So bleiben ſich die Menſchen zu jeder Zeit gleich, worüber ſchon Ambroſius im 4ten Jahrhunderte klagt, indem er exposit. in ps. 118. ſchreibt: Uxoris ducendae gratia, quae gentili viro a christianis parentibus negabatur, simulata ad tempus fide, plerique produntur, quod foris professi sunt, intus negasse; darüber hatte man auch im 18ten Jahrhunderte noch zu klagen. Andere, vielleicht zu ehrlich, als daß ſie ein Glaubensbekenntniß ablegten, von dem ſie im Innern nicht überzeugt waren, aber verdorben genug, um in einer ſtäten Fornication zu leben, ſchloßen mit einer katholiſchen Perſon ein Eheverlöbniß, und lebten dann wie wirkliche Eheleute, weil ſie als Häretiker zur Schließung der Ehe nicht zugelaſſen wurden. Um nun der Gefahr, die heil. Sacramente zu profaniren, auszuweichen, ließen einige Biſchöfe ſolche Neubekehrte vor der Schließung der Ehe nicht zum Empfange des heil. Altarsſacramentes zu, andere verhielten ſie zum Empfange der Sacramente der Buße und des Altars. Papſt Clemens XI. gibt in dieſem Falle dem Biſchofe von St. Agen folgende Verhaltungsregel: Collaudato plurimum in Domino zelo ac prudentia tua, qua caute admodum cum hujusmodi hominibus agendum tibi esse probe intelligis, hanc regulam servandam esse dicimus et decernimus, eos, de quorum sincera conversione ad religionem catholicam Episcopi haud leviter suspicantur, non esse admittendos ad Sacramentum matrimonii, ad quod iidem Episcopi pro eorum zelo et prudentia admittere tantum debent illos, qui post ipsorum conversionem seu abjurationem semper se tamquam catholicos gesserunt, in aliis vero casibus, in quibus pro eorum

diversitate una eademque norma praescribi nequit, juxta pietatis ac prudentiae dictamen statuendum esse videtur. Also nur jene sollen zum Empfange des Ehesacramentes zugelassen werden, die schon Beweise gegeben haben, daß es ihnen mit ihrem Übertritte zur katholischen Kirche Ernst gewesen sey. Hieraus sieht man, daß zu jeder Zeit bey den gemischten Ehen niederer Stände eine weit größere Strenge angewendet wurde, als zu den Zeiten Urbans VIII. und Clemens VIII. bey Personen der höheren Stände. Diese mußten bloß versprechen, den katholischen Gatten in seiner Religions Übung nicht zu stören, und die katholische Erziehung der Kinder nicht zu hindern, während jene zuvor den katholischen Glauben annehmen, und Beweise ihrer Aufrichtigkeit bey diesem Schritte geben mußten, bevor sie zu der Ehe mit einer katholischen Person zugelassen wurden.

Wie fest Clemens XI. an dem, von dem ersten christlichen Jahrhunderte an statuirten Eheverbothe der Religions-Verschiedenheit hielt, beweiset das Beyspiel einer gemischten Ehe, dessen in einem Briefe dieses Papstes an den Bischof von Würzburg (vom 25. Juny 1706) Erwähnung geschieht. Der Graf Philipp Ernest von Hohenlohe hatte eine Dispens ab impedimento ordinis Subdiaconatus vom päpstlichen Stuhle erhalten; er heirathete aber nachher eine Protestantinn, und nun verwendete sich der Bischof von Würzburg für ihn beym Papste, damit dieser die mit dem impedimento haereseos eingegangene Ehe bestätigen möge. Diesen Vorfall erzählt der Papst in dem ersten Theile seines Briefes auf folgende Weise: In literis fraternitatis tuae die nona Decembris anni proxime elapsi ad Nos datis diu graviterque expendimus causas atque rationes, multo quidem zelo a te allatas, ob quas matûre deliberandum ac judicio Nostro statuendum esse intelligis, utrum expediat, quod assertum matrimonium a dilecto Philippo Ernesto Comite de Hohenlohe post dispensationem super impedimento ordinis Subdiaconatus ad effectum nubendi cum catholica femina per ipsum obtentam, cum acatholica contractum, apostolica nostra auctoritate convalidetur, vel potius in statu nullitatis permaneat, cum

tamen gravia, si irritum sit, utrique familiae incommoda et maximum dedecus, proli vero inde susceptae perpetua nota, multarum demum animarum saluti certa quodammodo pernicies imminere videatur. Der Papſt Clemens XI. wie auch der Biſchof von Würzburg ſieht ſogar die mit dem impedimento haeresis geſchloſſene Ehe als ungültig an, denn der Biſchof hatte ja gebethen, ut matrimonium contractum apostolica auctoritate *convalidetur;* die Ehe mußte alſo als ungültig angeſehen werden ſeyn. Ungeachtet nun der Biſchof dem Papſte alle Übelſtände ſchilderte, welche aus der Nullitäts-Erklärung einer Ehe entſpringen; ungeachtet die daraus hervorgehenden Nachtheile für die Gatten ſelbſt, noch mehr aber für die Kinder unberechenbar ſind: ſo wollte dennoch Clemens, der von dem impedimento ordinis Subdiaconatus diſpenſirt hatte, ab impedimento haeresis nicht diſpenſiren; er trug dem Biſchofe auf, Alles aufzubiethen, um die häretiſche Schein-Gattinn zur katholiſchen Religion zu bekehren. Dieſe Entſcheidung lautet mit den Worten des Papſtes alſo: Nos, etsi pro magnitudine spiritualis hujusmodi periculi, quod tamen, propitio Deo, averti posse confidimus, intime commoveamur, majoris tamen momenti esse existimamus, Ecclesiae Dei, apostolicae sedis, praedecessorum nostrorum ac sacrorum canonum a Catholicorum cum haereticis conjugio abhorrentium regulas, nisi id totius christianae reipublicae bonum exposcat, non transgredi, ac propterea petitioni hujusmodi per ipsos contrahentes Nobis humiliter oblatae, de Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium, quibus in fidei causis supremi Inquisitoris munus est demandatum, consilio nequaquam assentiendum esse duximus, et nihilominus de pietate ac zelo deque eximia virtute Fraternitatis Tuae recte sentientes, ac probe omnino sperantes, fieri posse confidimus ope illius, qui facit ex tentatione proventum, ut lucrum ex ipsa difficultate captetur. Credimus enim Te omni studio daturum esse operam, ut ipsa acatholica mulier, quae animum non prorsus aversum a catholica religione se gerere profitetur, hortatu demum Tuo ad

sanctae matris Ecclesiae gremium perducta, apostolica se dignam benignitate praebeat. Der Papſt ſchreibt alſo, er könne in dieſem Falle nicht nachgeben, er könne die gewünſchte Diſpens nicht ertheilen, und als Grund gibt er an: *quia regulae Ecclesiae Dei, apostolicae sedis ac sacrorum canonum a catholicorum cum haereticis conjugio abhorrent;* weil die haeresis ein von der Kirche ſtatuirtes Ehehinderniß iſt. In einem einzigen Falle glaubte Clemens XI. gelinder ſeyn zu können, nähmlich wenn daraus ein Vortheil für die ganze katholiſche Kirche hervorgeht, si totius reipublicae christianae bonum exposcat, wie dieſes unter Urban VIII. ſich ereignete, welcher durch ſeine Diſpens zu der Ehe zwiſchen Carl von England und Henriette von Frankreich allen Katholiken in England ein erträglicheres Los bereiten wollte. Sonſt aber wollte Clemens durchaus zu keiner gemiſchten Ehe ſeine Zuſtimmung geben; der heirathsluſtige Proteſtant mußte früher ſich zu dem katholiſchen Glauben bekennen.

Derſelbe Papſt blieb dieſen Grundſätzen in Beziehung auf die gemiſchten Ehen vollkommen getreu. Ein Jahr nach dem Diſpens-Geſuche, von welchem ſo eben die Rede war, wollte der Fürſt von Zweybrücken (princeps Bipontinus) des Papſtes Zuſtimmung zu der Ehe mit einer akatholiſchen Fürſtinn haben, mit der er noch dazu im dritten Grade verwandt war. Auch ihm ſchlug Clemens die angeſuchte Diſpenſation rund ab. Der Brief, den er damahls an den Fürſten ſchrieb, iſt datirt vom 23. July 1707, und die Worte, mit denen der Papſt die abſchlägige Antwort ertheilt, ſind folgende: Quum dispensatio, quam a Nobis expetis, ad effectum contrahendi matrimonium cum Principissa haereticorum sectae addicta, Teque tertio consanguinitatis gradu attingente, difficultates in se maximas et ineluctabiles, quoad eam partem, quae religionem respicit, manifeste contineat (Ecclesia si quidem ab hujusmodi conjugiis, quae plurimum deformitatis, nec parum spiritualis periculi prae se ferunt, abhorret) credimus Te, quo studio es in catholicam fidem, probe intellecturum, Nos paterne Tecum agere, qui praefatam dis-

pensationem nequaquam concedendam esse statuimus, nisi eadem principissa, haeresi prius rite ejurata, orthodoxam veritatem ex animo complectatur. Quod si spem esse dicebas, quod ipsa, post initum matrimonium, tam salutare consilium susceptura esset, praestat, ut eadem bonum opus acceleret, nec patiatur se diutius jactari contrariae doctrinae vento, sed ut imo alacriter obsequatur leni ac suavi aurae coelestis spiritus, qui calamum quassatum non conteret. Clemens wollte die Dispens ab impedimento haereseos nicht ertheilen, weil die katholische Kirche, wie er schreibt, die gemischten Ehen verabscheut. Den Grund der Mißbilligung von Seite der Kirche findet er darin, daß derley Ehen deformitatis characterem haben, und weil sie mit geistigen Gefahren verbunden sind. Mißgestaltet (deforme) ist jedes Wesen, dessen Theile nicht in einer gehörigen Proportion zu einem Ganzen verbunden sind. Beyde Eheleute sollen ein Ganzes bilden, sunt duo in carne una; sie sollen auf das Innigste und in jeder Hinsicht mit einander übereinstimmen, denn ihr Stand soll ja ein Bild der Vereinigung Christi mit seiner Kirche seyn. Das ist nun bey gemischten Ehen nicht der Fall. In diesen bilden die Eheleute kein Ganzes, denn in Beziehung auf religiöse Ansichten und Übungen muß sich ein Theil von dem andern zurückgestossen fühlen, da fehlt es an Übereinstimmung, und deßhalb sind solche Ehen deformia, und wegen dieser Deformität verabscheut sie die katholische Kirche. Diese Deformität und das daraus hervorgehende periculum spirituale war es, was bey der Ertheilung der Dispens so große und unüberwindliche Schwierigkeiten machte. Daher fand sich auch Papst Clemens XI. veranlaßt, die von dem Fürsten von Zweybrücken ein Jahr später von Neuem nachgesuchte Dispens nochmahls abzuschlagen. Persuasum Tibi esse debet (schrieb er an ihn am 22. September 1708), intima molestia Nos affici ob ineluctabiles difficultates, quae, re graviter ac mature expensa, obstare dignoscuntur, quo minus precibus Tuis annuere Tecumque dispensare valeamus super impedimento consanguinitatis ad effectum, ut matrimonium cum Principissa dispa-

ris a catholica religione cultus rite possis constabilire. Dieſer nähmliche Papſt unterſagte durch ein Schreiben des heil. Officiums in der Sitzung, die am 16. Juny 1710 in ſeinem Beyſeyn gehalten wurde, dem Erzbiſchofe von Mecheln, eine Diſpens ab impedimento haereseos zu ertheilen, und befahl ihm, die Ehe erſt post abjuratam haeresim zu geſtatten. Inhibeatur per literas Archiepiscopo Mechliniensi (ſo befahl Clemens XI. in der Congregatio S. Officii), ne ullas omnino licentias aut dispensationes impertiatur pro matrimoniis inter contrahentem catholicum et alterum haereticum celebrandis, nisi abjuratio re ipsa praecessisset, theologi autem, qui contra hujusmodi praxim opinati fuerint, acriter admonendi sunt.

40. §. Benedict XIV. (Im 18ten Jahrhunderte).

Wir kommen nun in der Darlegung der päpſtlichen Reſcripte über die gemiſchten Ehen zu dem Pontificate Benedicts XIV. welcher über dieſe Angelegenheit mehrere Declarationen ergehen ließ, und ſeine Anſicht hierüber in dem berühmten Werke: de synodo dioecesana niedergeſchrieben hat. Dieſe Declarationen ſind um ſo wichtiger, da ſie mehrere bisher ſtreitige Fragen in Beziehung auf die gemiſchten Ehen löſen, und ſo die Biſchöfe ſowohl, als die mit der Seelſorge beſchäftigten Prieſter über manche Bedenklichkeiten und Zweifel aufklären, die vor den Zeiten Benedicts beynahe unvermeidlich waren. Die meiſten Schwierigkeiten machte das Decretum Conc. Trident. de reformatione matrimonii (Sess. 24. cap. 1.), in welchem die heimlichen Ehen ungültig erklärt wurden. Von der Zeit der Publication des Conciliums von Trient angefangen, war jede Ehe ungültig, die nicht praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi vel Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus eingegangen würde. Als nun die Zahl der Proteſtanten ſehr vermehrt wurde, da entſtand die Frage: ob denn auch ihre Ehen, die ſie entweder unter einander, oder mit Katholiken, ohne die vom Concilium von Trient vorgeſchriebene Form zu beobachten, eingingen, gültig ſeyen? Dieſe Frage gab Veranlaſſung zu der

Declaratio (Benedicti XIV.) cum instructione super dubiis respicientibus matrimonia in Hollandia et Belgio contracta et contrahenda, welche am 4. November 1741 erlaſſen wurde. Die nähere Veranlaſſung zu dieſer Declaration gibt Benedict in derſelben ſelbſt an, wie dieſes gewöhnlich in dem erſten Theile aller päpſtlichen Reſcripte zu geſchehen pflegt. Eine weitläufige Geſchichte der Declaration iſt enthalten in dem Buche: S. D. N. Benedicti XIV. Declaratio super matrimoniis inter Protestantes et Catholicos. Coloniae, anno 1746.

Sie beginnt auf folgende Weiſe: Matrimonia, quae in locis foederatorum ordinum dominio in Belgio subjectis iniri solent, sive inter haereticos ex utraque parte, sive inter haereticum ex una parte virum et catholicam feminam ex alia, aut vice versa, non servata forma a sacro Tridentino Concilio praescripta, utrum valida habenda sint, nec ne, diu multumque disceptatum est, animis hominum ac sententiis in diversa distractis; id quod satis uberem anxietatis ac periculorum sementem per multos annos subministravit, quum praesertim Episcopi, parochi atque illarum regionum missionarii nihil certi hac super re haberent, nihil vero inconsulta sancta sede auderent statuere aut declarare. Cum autem proxime evolutis annis in tam ancipiti gravique causa apostolicae sedis judicium vehementius exposceretur, urgeretque id imprimis vigilantissimus Iprensis Episcopus, dum pro debito officii sui et sua erga beati Petri cathedram observantia de Ecclesiae sibi concreditae statu ad Romanum Pontificem referebat, ponendumque omnino esse tam prolixae dubitationi finem, gravissimis verbis ac rationibus persuaderet: Clemens XII. id temporis Romanus Pontifex, qui rei gravitatem, quanti oportebat, aestimaret, sacrae congregationi Eminentiss. Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum in mandatis dedit, ut de tota controversia diligenter more suo cognosceret. In re itaque tanti momenti volens eadem sacra Congregatio quam accuratissime procedere commissae sibi cognitionis initium ab exquisitis aliorum quoque Belgii

Episcoporum relationibus atque sententiis, quas desuper explorare sategit, petentum duxit, eodemque tempore audire voluit praestantes aliquot hujus almae Urbis theologos, quibus injunxit, ut rem totam ea, qua decet, maturitate discuterent, suamque opinionem proferrent. At dum haec maxime agerentur, supersedendum per aliquot menses fuit ab istiusmodi causae expeditione propter viduitatem, quae intercidit Romanae Ecclesiae, donec ad summum Pontificatum feliciter evectus Sanctissimus D. N. Benedictus XIV. inter primas regiminis sui curas, causae hujus cognitionem repeti jussit a memorata sacra congregatione Concilii, quam voluit coram se haberi, ut, auditis Eminentissimorum Patrum sententiis, ipse demum, quid de hac re tenendum foret, supremo suo pronunciaret oraculo. Cum igitur Congregatio praefata sub die 13. Maji cnrrentis anni 1741 coram Sanctitate sua fuerit habita, idem Sanctissimus D. N., spatio aliquo temporis ad rem secum expendendam accepto, hanc nuper Declarationem et Instructionem exarari praecepit, qua, veluti *certa regula ac norma*, omnes Belgii Antistites et Vicarii apostolici deinceps in hujusmodi negotiis uti debeant. ...

Wir ſehen hieraus, daß die Frage über die gemiſchten Ehen zu den Zeiten Benedicts XIV. ſehr genau unterſucht wurde; und dieſes hat uns bewogen, die ganze Einleitung zu der Declaration dieſes Papſtes hier anzuführen. Der römiſche Stuhl entſcheidet nie, ohne vorher die genaueſte Unterſuchung über den zu entſcheidenden Gegenſtand angeſtellt zu haben. Nach einer Conſtitution des Papſtes Sixtus V. vom Jahre 1585, die mit den Worten: Romanus Pontifex anfängt, ſollen alle Biſchöfe zu gewiſſen Zeiten entweder perſönlich oder wenigſtens durch Relationen den Papſt von dem Zuſtande ihrer Diöceſen in Kenntniß ſetzen, ut eorum opere et adjumento ubique locorum commissi sibi gregis vultum agnoscat, morbos intelligat, curationes adhibeat, provideatque congrua statui Ecclesiarum. Der Biſchof von Ypern kam dieſer Conſtitution nach, und wünſchte von Seite des römiſchen Stuhles Aufſchluß ſowohl

über die Ehen der Häretiker untereinander, als auch über die gemiſchten Ehen. Von Seite des Papſtes wurde dieſe Angelegenheit an die Congregatio Concilii Tridentini Interpretum verwieſen. Dieſe vernahm über dieſe Sache die Meinungen von ſehr vielen deutſchen und belgiſchen Gelehrten; die belgiſchen Biſchöfe mußten gleichfalls darüber referiren. Dann wurde dieſe Frage vier ausgezeichneten Theologen zur Entſcheidung vorgelegt, unter denen die zwey berühmten Jeſuiten, Dominicus Turanus und Ägydius Maria Guilius waren. Erſt dann faßte Benedict XIV. das Endurtheil; die Ehen der niederländiſchen Proteſtanten wurden für gültig erklärt, und die Mißbilligung und Unerlaubtheit der ſogenannten gemiſchten Ehen mit kräftigen Worten ausgeſprochen. Den Theil der Declaration, in welchem die Gültigkeit der unter Häretikern auch ohne Beobachtung der vom Concil. Tridentino vorgeſchriebenen Form eingegangenen Ehen ausgeſprochen wird, übergehen wir hier; nur jene Worte des Papſtes wollen wir bemerken, durch welche er beſtimmt, was für den Fall eines, während der zwiſchen zwey Häretikern geſchloſſenen Ehe geſchehenen Übertrittes zur katholiſchen Kirche zu geſchehen habe. (Sanctitas Sua declaravit), si contingat, utrumque conjugem ad catholicae Ecclesiae sinum se recipere, eodem, quo antea, conjugali vinculo ipsos omnino teneri, etiamsi mutuus consensus coram parocho catholico ab eis non renovetur, sin autem unus tantum ex conjugibus, sive masculus sive femina, convertatur, neutrum posse, quamdiu alter superstes erit, ad alias nuptias transire.

Wichtiger für unſere Sache iſt die Entſcheidung Benedicts über die gemiſchten Ehen, welche ſo lautet: Quod vero spectat ad ea conjugia, quae pariter in iisdem foederatis Belgii provinciis, absque forma a Tridentino statuta contrahuntur a catholicis cum haereticis, sive catholicus vir haereticam feminam in matrimonium ducat, sive catholica femina haeretico viro nubat, dolens imprimis quam maxime Sanctitas Sua, eos esse inter Catholicos, qui insano amore turpiter dementati, ab hisce detestabilibus connubiis, quae

S. Mater Ecclesia perpetuo damnavit atque interdixit, ex animo non abhorrent, et prorsus sibi abstinendum non ducunt, laudansque magnopere zelum illorum Antistitum, qui severioribus propositis spiritualibus poenis catholicos coercere studeant, ne sacrilego hoc vinculo sese haereticis conjungant, Episcopos omnes, Vicarios apostolicos, Parochos, Missionarios et alios quoscumque Dei et Ecclesiae fideles ministros in iis partibus degentes serio graviterque hortatur et monet, ut catholicos utriusque sexus ab hujusmodi nuptiis, in propriarum animarum perniciem ineundis, quantum possint, absterreant, easdem nuptias omni meliori modo intervertere atque efficaciter impedire satagant. At si forte aliquod hujus generis matrimonium, Tridentini forma non servata, ibidem contractum jam sit, aut in posterum (quod Deus avertat) contrahi contingat, declarat Sanctitas sua, matrimonium hujusmodi, alio non occurrente canonico impedimento, validum habendum esse, et neutrum ex conjugibus, donec alter eorum supervixerit, nullatenus posse, sub obtentu dictae formae non servatae, novum matrimonium inire. Id vero debere sibi potissime in animum inducere conjugem catholicum sive virum sive feminam, ut pro gravissimo scelere, quod admisit, poenitentiam agat, ac veniam a Deo precetur, coneturque pro viribus alterum conjugem a vera fide deerrantem ad gremium catholicae Ecclesiae pertrahere, ejusque animam lucrari, quod porro ad veniam de patrato crimine impetrandam opportunissimum foret, sciens de caetero, ut mox dictum est, se istius matrimonii vinculo perpetuo ligatum iri. Benedict XIV. nennt hier die gemiſchten Ehen connubia detestabilia, vincula sacrilega, scelera gravissima, weßhalb auch die katholiſche Kirche dieſelben ſtets verbothen hat; er äußert ſein innigſtes Bedauern, daß deſſen ungeachtet es nie an Katholiken fehlt, welche zu ſolchen von der Kirche ſo ſtrenge verbothenen Bündniſſen ihre Hand biethen. Benedict XIV. führt dieſe Ehen auch auf ihre Quelle zurück, indem er die zu denſelben willigen Katholiken insano amore turpiter demen-

tatos nennt; die Quelle der gemischten Ehen ist also auch nach Benedicts Ansicht die vorherrschende Sinnlichkeit, welche auf nichts Höheres achtet, der irdische Sinn, welcher das geistige Auge verblendet, damit es nicht schaue das Verboth der Kirche und die bedenklichen Folgen der Übertretung desselben für Gatten und Kinder. So kommen alle Arten der gemischten Ehen in ihrem Ursprunge, in ihrer Grundursache stets mit einander überein. Tertullian fand die Ursache, aus welcher die Gläubigen die Ehen mit Ungläubigen nicht verabscheuten, in fidei imbecillitate, prona semper in concupiscentiam saecularium gaudiorum, und er nennt diese Gläubigen ebenfalls amentes, indem ihr sinnliches Verlangen sie so weit führet, ut negent, sibi a Domino per apostolum ejusdem denunciatum. Benedict faßt Alles dieses unter dem Ausdrucke insanus amor zusammen, aus der die dreyköpfige Hydra der Hoffart, der Habsucht und der sinnlichen Lust entspringt, deren Befriedigung man sucht, man mag sie wo immer, wenn auch in einer von der Kirche verbothenen, und für das Seelenheil gefährlichen Verbindung finden. Allen Fleißes sollen sich daher Alle, welche auf derley Ehen irgend einen Einfluß nehmen können, bemühen, daß sie die Katholiken davon abschrecken, daß sie solche Ehen auf alle mögliche Weise hintertreiben, und auf wirksame Weise verhindern (ut absterreant catholicos, hujusmodi nuptias intervertant, atque efficaciter impediant). Ist aber die Ehe zwischen einem Katholiken und einer häretischen Person schon geschlossen, so ist sie gültig, sie kann, wenn nicht ein anderes Ehehinderniß da ist, nicht mehr aufgelöset werden; nur entspringen für den katholischen Gatten in diesem Falle aus seiner unerlaubten Verbindung zwey sehr wichtige Pflichten. Er muß bußfertige Gesinnungen haben; denn der Schritt, den er gegen das Geboth der Kirche gethan, ist Sünde (Benedict nennt denselben gravissimum scelus), und diese bußfertigen Gesinnungen muß er dadurch bethätigen, daß er alle Mühe anwendet, um durch die hierzu geeigneten Mitteln seine nicht katholische Ehehälfte in den Schooß der katholischen Kirche zurückzubringen. Glücklich derjenige Katholik, den der Herr erleuchtet und kräfti-

get, damit er wenigstens durch die Erfüllung dieser Pflichten allem weiteren Schaden vorbeuget, noch glücklicher aber derjenige, der nie in eine solche unstreitig qualvolle Lage kommt; deßhalb gilt das alte Sprichwort: Principiis obsta; ne sero medicina paretur. — Wenn wir nun das in der obigen Declaration Enthaltene kurz zusammenfassen, so ergeben sich folgende zwey Sentenzen: 1) Die gemischten Ehen sind unerlaubt, und der Katholik, der wissentlich und freywillig ohne kirchliche Dispens eine solche eingeht, macht sich einer schweren Sünde schuldig. 2) Schon geschlossene gemischte Ehen sind gültig, wenn sie auch ohne Beobachtung der vom Trienter-Concilio vorgeschriebenen Feyerlichkeiten eingegangen wurden. Daß der zweyte Punct aber bloß allein von gemischten oder ganz protestantischen Ehen gelte, hat derselbe Papst Benedict XIV. (in litteris ad missionarios in Hollandia de 17. Septembris 1746) erkläret, wo zur kirchlichen Gültigkeit der damahls in Holland sehr häufigen Civil-Ehen der Katholiken ausdrücklich gefordert wird, daß die vom Concilio Tridentino vorgeschriebene Form der Eheschließung beobachtet werde, und zwar, wo möglich, bevor die Erklärung der Einwilligung von der weltlichen Obrigkeit Statt findet. Neque vero rationes (so lautet eine Stelle jenes Briefes), propter quas valida pronunciavimus matrimonia, quae aut ab haereticis inter se, aut a catholicis cum haereticis in istis foederatis provinciis contrahuntur, non servata forma Tridentini, aptari queunt conjugiis inter se initis a catholicis, quorum quilibet Tridentini decreto se obstrictum agnoscit, ejus se auctoritatem sequi profitetur.

Ein anderes sehr wichtiges Document, besonders in Beziehung auf die Dispensen ab impedimento haeresis ist die Constitution Benedicts XIV. ad Poloniae regni Primatem, Archiepiscopos et Episcopos: De concessione et executione Dispensationum apostolicarum super impedimentis matrimonii, welche anfängt mit den Worten: *Magnae nobis*, und vom 29. Juny 1748 datirt ist. Die Veranlassung dazu erzählt Benedict selbst in dem ersten Theile der Constitution auf folgende Art: Magnae nobis admirationis nec minoris doloris

causa fuit, quod ex fide dignorum relatione, certisque gravium virorum literis accepimus, falsam quamdam in isto Poloniae regno opinionem et famam invaluisse, quod scilicet ab hac apostolica Sede, cui Nos, licet immeriti, divina ordinatione praesidemus, aliquae dispensationes matrimoniales concessae et missae fuerint, et hactenus concedi et mitti soleant, quibus sublata sint impedimenta canonica matrimonio legitime aut valide ineundo obsistentia, licet contrahentium alter, vel etiam uterque, haereticam sectam aperte profiteatur. Quod quum nonnisi per injuriam et intolerabilem calumniam excogitatum sit atque disseminatum, apostolici ministerii nostri oificio deesse nos arbitraremur, nisi Vobis, Venerabiles Fratres, atque omnibus, ad quos hae literae nostrae perventurae sunt, testatum ac manifestum redderemus, quae sit in hoc rerum genere perpetua apostolicae hujus Sedis agendi regula et constans consuetudo, simulque Vos omnes et singulos per istud Poloniae regnum, sua semper fide et religione commendatum, Ordinarios Praesules constitutos, enixe admoneremus, et per misericordiam Dei obsecraremus, ut literas dispensationum matrimonialium, quae pro ipsius regni incolis ab hac Sede et Curia mittuntur, et ipsi attente legatis atque expendatis, et a Vestris quoque Vicariis et Officialibus accuratissime considerari jubeatis. Nos enim pro certo habemus, idque mox planum facturi sumus, si quid usquam in hac re peccatum est, non id factum esse apostolicae Sedis ejusque Officialium culpa, verum aut Ordinariis locorum aut eorum Ministris, qui transmissas dispensationum literas nec legere nec satis pensare curarunt, omnino tribuendum esse. Die Meinung alſo, als wenn der päpſtliche Stuhl die gemiſchten Ehen billigte, oder dieſelben ohne allen Unterſchied erlaubte, nennt Benedict XIV. falsam opinionem, injuriam et intolerabilem calumniam. Um aber dergleichen böswilligen Verläumdungen für die Zukunft vorzubeugen, legt Benedict dem pohlniſchen Klerus dar, was in Beziehung auf die gemiſchten Ehen perpetua Sedis aposto-

licae agendi regula et constans consuetudo iſt. Dieſe Disciplin der katholiſchen Kirche quoad matrimonia mixta iſt folgende:

Neque vero necesse habemus ea omnia in medium proferre, quibus luculenter demonstrari posset antiquitas ejus disciplinae, qua semper apostolica Sedes Catholicorum cum haereticis conjugia reprobavit. Sed aliqua duntaxat afferre sat erit, quibus ostendamus, eandem disciplinam ac regulam ad nostra usque tempora constanter servatam, apud Nos et apostolicam Sedem non minus integram vigere et religiose custodiri. Hoc est, quod de se ipso suisque temporibus testatus est felicis recordationis Praedecessor noster Urbanus Papa VIII. in suis literis apostolicis datis die 30. mensis Decembris anni 1624, quae leguntur apud Cardinalem Albitium in libro, cui titulus: de inconstantia in fide cap. 37. num. 217, ubi ita scribit: Licet probe teneamus Catholicorum cum haereticis matrimonia omnino fugienda esse, et quantum in Nobis est, a catholica Ecclesia procul arcere intendamus. Nec minus aperte sententiam suam declaravit piae memoriae praedecessor pariter Noster Clemens Papa XI. in literis die 25. Junii anni 1706 datis et editis in collectione ipsius Brevium et Epistolarum Romae vulgata anno 1724, ubi pag. 321 sic legitur: *Majoris momenti esse existimamus Ecclesiae Dei, apostolicae Sedis, Praedecessorum nostrorum et Sacrorum Canonum, a Catholicorum cum haereticis conjugio abhorrentium, regulas, nisi id totius christianae reipublicae bonum exposcat, non transgredi,* et in aliis literis datis die 23. Julii anni 1707 in eadem collectione relatis pag. 391: *Ecclesia si quidem ab hujusmodi conjugiis, quae plurimum deformitatis nec parum spiritualis periculi prae se ferunt, abhorret.* Sed et Nostrum hac de re judicium satis patere arbitramur ex Decretali Rescripto auctoritate Nostra edito die 4. Novembris 1741 et impresso Tomo I. Bullarii nostri n. 34. §. 3. (Nun folgen einige Abſchnitte der oben angeführten Declaration für Belgien, auf welche wir hier verweiſen).

Die Disciplin der Kirche ging also stets dahin, daß man die gemischten Ehen für unerlaubt hielt, das galt immer als Regel. Zum Beweise, daß diese Regel, welche von den ersten Jahrhunderten des Christenthums anzufangen gehandhabt wurde, auch von den Päpsten stets beobachtet worden sey, beruft sich Benedict auf die Beyspiele und Aussprüche seiner Vorgänger (Urban VIII., Clemens XI.), die wir gleichfalls oben schon näher kennen gelernt haben. Dieser in der Theorie angenommenen Regel entsprach auch, wie Benedict schreibt, die Praxis des römischen Stuhles:

His autem veluti fundamentalibus apostolicae Sedis regulis, ejusdem agendi ratio constanti usu recepta, apprime respondet. Nam quoties ipsam adiri contingit, sive pro obtinenda simplici facultate contrahendi matrimonium inter personas, quarum altera haeresim profitetur; sive praeterea pro obtinenda simul dispensatione super aliquo gradu, aliove canonico impedimento, quod inter contrahentes intercedat, neque licentia neque dispensatio conceditur, nisi hac expressa lege seu conditione adjecta: nimirum *abjurata prius haeresi.* Quin etiam recolendae memoriae Praedecessor Noster Innocentius Papa X. ulterius progrediens, jussit et cavit, ne dispensationes hujusmodi omnino concederentur, nisi per authentica documenta prius doctum esset, haereticam labem a contrahente heterodoxo ejuratam fuisse, quod testatum reliquit laudatus Cardinalis Albitius Congregationis univervalis Inquisitionis tunc temporis Assessor, in supracitato tractatu de Inconstantia in fide cap. 18 num. 44. Praefatus vero praedecessor Clemens XI. in Congregatione Sancti Officii coram se habita die 16. Junii anni 1710 mandavit inhiberi per literas Archiepiscopo Mechliniensi, ne ullas omnino licentias aut dispensationes impertiretur pro matrimoniis inter contrahentem catholicum et alterum haereticum celebrandis, nisi abjuratio haeresis reipsa praecessisset, theologos autem, qui contra hujusmodi praxim opinati fuerant, acriter admonendos decrevit, quemadmodum memoriae prodidit bo-

nae memoriae Vincentius hujus Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalis Petra nuncupatus in suo commentario ad Constitutionem 12. Joannis 22. ipsius operis tomo 4. pag. 76. num. 14.

In der Behauptung der Regel, daß die gemischten Ehen kirchlich unerlaubt seyen, sind sich also, nach Benedicts XIV. Zeugnisse, alle Päpste gleich geblieben. Auch darin stimmen sie überein, daß der Häretiker, welcher einen Katholiken heirathen will, die Häresis abschwören solle. Indessen begnügten sich einige damit, daß sie die Bedingung: abjurata prius haeresi auf den Erledigungen der Dispensgesuche beysetzten; dann mag es wohl nicht selten geschehen seyn, daß diese Bedingung ganz vernachlässiget wurde, weßhalb andere Päpste, wie Innocenz X. und Clemens XI. gar keine Dispens ertheilen wollten von was immer für einem Ehehinderniße, wenn nicht die Abschwörung der Häresis vorausgegangen war. Wie consequent sich Clemens XI. geblieben, haben wir schon gesehen. So ging man in Rom bey allen gewöhnlichen Fällen von gemischten Ehen zu Werke. Wollte Jemand eine Dispens von einem Ehehinderniße, und war die gewünschte Ehe eine gemischte Ehe, so mußte die abjuratio haeresis entweder der Dispens vorangehen, oder sie wurde wenigstens in der Dispens selbst zur Bedingung gemacht.

Allein wie jede Regel ihre Ausnahme hat, so mußten sich auch in der Angelegenheit der gemischten Ehen die Päpste in ausergewöhnlichen Fällen zu einigen Concessionen verstehen, die aber einzig und allein darin bestanden, daß die abjuratio haeresis von Seite des häretischen Gatten nicht urgirt wurde. Papst Benedict XIV. äußert sich hierüber folgendermaßen: Quodsi nonnulla inveniantur exempla Romanorum Pontificum, qui aut licentiam contrahendi matrimonium aut etiam dispensationem super impedimento aliquo concesserunt, non adjecta conditione de abjuranda prius haeresi, rarissimas primum omnium dicimus hujusmodi concessiones fuisse, et quidem plerasque earum pro matrimoniis inter supremos principes contrahendis, nec nisi gravissima urgente causa, eaque ad publicum bonum pertinente, factas fuisse,

insuper adjectas semper fuisse opportunas cautelas, tum ne conjux catholicus ab haeretico perverti posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, tum etiam ut proles utriusque sexus ex eo matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educartur. Deinde vero facile est agnoscere, in istius modi concessionum genere nullum errandi locum executoribus suppetere, nisi ipsi aliqua in re scienter et data opera officio deesse velint. Denique ex hactenus dictis aperte constat, in omnibus casibus, quibus facultates aut dispensationes ab apostolica sede petantur pro matrimoniis a catholico viro aut muliere cum haeretica femina aut viro contrahendis, eandem apostolicam Sedem, ut supra diximus, hujusmodi matrimonia, nisi haeresis abjuratio praecedat, et semper improbasse ac damnasse, et nunc quoque abominari ac detestari.

Auf dieſe Weiſe erklärt Benedict XIV. das Verfahren einiger aus ſeinen Vorgängern bey den gemiſchten Ehen. Er gibt zu, daß einige Ausnahmen von der allgemeinen Regel der Unerlaubtheit dieſer Ehen gemacht worden ſeyen, allein er macht es nicht, wie die Vertheidiger der gemiſchten Ehen, welche dieſe wenigen Ausnahmen zur Regel ſtämpeln wollen; vielmehr ſagt er es ausdrücklich, daß es ſtets Grundſatz der Kirche geweſen ſey, gemiſchte Ehen nicht zu geſtatten, außer wenn der häretiſche Theil ſeinen Irrthum abſchwört, und daß die katholiſche Kirche ſolche Ehen ſtets mißbilliget und verabſcheuet habe. Ausnahmen waren a) höchſt ſelten; ſie fanden b) größtentheils bey den Familien gekrönter Häupter Statt; es mußte c) eine wichtige, dringende Urſache zu einer ſolchen Ausnahme vorhanden ſeyn, welche auf das allgemeine Beſte einen Einfluß hatte; und es wurden d) die nöthigen Vorſichtsmaßregeln für das Heil des katholiſchen Gatten und aller zu hoffenden Kinder zur ausdrücklichen Bedingung der Diſpenſation gemacht; der katholiſche Theil ſollte keiner Gefahr ausgeſetzt ſeyn, ſeinem Glauben untreu zu werden, und die katholiſche Erziehung aller Kinder beyderley Geſchlechtes wurde ausbedungen. Vergleichen wir nun das Benehmen der

Päpſte Bonifacius V. Urbanus VIII. Clemens XI. mit dieſen Bemerkungen Benedicts XIV. ſo werden wir die Wahrheit derſelben beſtätiget finden. Der Fälle, in welchen die Päpſte bey gemiſchten Ehen diſpenſirten, ſind nicht gar viele, und man kann kein einziges Beyſpiel auffinden, daß bey andern als fürſtlichen Familien diſpenſirt worden wäre; die diſpenſirenden Päpſte berückſichtigten dabey ſtets Bekehrungen zur katholiſchen Religion, oder wenigſtens eine Erleichterung der Bedrückungen der katholiſchen Kirche, wie dieſes bey der von Urban VIII. ertheilten Diſpens der Fall war, und ſie machten jederzeit dem katholiſchen Gatten es zur Pflicht, nicht allein über ſeine eigene Ausdauer bey dem Glauben ſeiner Väter zu wachen, ſondern auch nach Kräften beyzutragen, daß ſeine irrende Ehehälfte auf den rechten Weg gebracht werde, zu ſorgen, daß ja keines von ſeinen Kindern in einer andern als in der katholiſchen Religion erzogen werde. Die katholiſche Kirche gab daher in ſo ferne nach, in wie weit nach ihren Grundſätzen eine Nachgiebigkeit nothwendig, und für die Kirche und das Heil ihrer Gläubigen erſprießlich war, und in wie weit ſie nachgeben konnte, ohne gegen ſich ſelbſt und ihre Glieder feindſelig zu werden. Umſtände können es manchmahl in gewiſſer Hinſicht wünſchenswerth machen, daß eine Ehe, wenn ſie auch eine gemiſchte iſt, zu Stande komme, und unter dieſen Umſtänden haben ſich die Päpſte niemahls geweigert zu diſpenſiren, allein daraus kann man unmöglich die allgemeine Erlaubtheit von derley Ehen folgern. Wer würde wohl dem Schluſſe beyſtimmen, daß, weil der päpſtliche Stuhl unter berückſichtigungswerthen Umſtänden manchmahl ab impedimento consanguinitatis in aliquo gradu diſpenſirt, es ſchon gar kein impedimentum consanguinitatis gebe? Exceptio firmat regulam. Wie ſehr aber der päpſtliche Stuhl auf die genaue Beobachtung dieſer Regel, welche im Allgemeinen die Unerlaubtheit der gemiſchten Ehen ausſpricht, dringe, zeigt ſeine Vorſicht bey Diſpenſen, worüber Benedict XIV. Folgendes berichtet:

Quoties vero dispensationes ex aliqua probabili causa petuntur pro matrimoniis, quae quidem inter haereticos

seu cum altera parte haeretica sunt contrahenda, sed id nequaquam in precibus palam exponitur, quum nequeant, apostolicae Sedis Ministri atque Officiales hoc divinando rescire, ad obstruenda obloquentium et calumniantium ora hoc innuisse sufficeret, quod nulla conceditur dispensatio, quae alicui certo Executori directa non sit, cui nimirum in mandatis datur, ut de omnium expositorum veritate cognoscat et dispensationem ipsam servatis servandis effectum sortiri faciat; cumque huic ignorare non liceat, matrimonia catholicorum cum haereticis ab apostolica Sede improbari et damnari, facile vero cognoscere valeat, haeresis vitium, quo contrahentium alter inficitur et de quo nulla habetur mentio in literis dispensationis, eidem apostolicae Sedi occultatum fuisse, ad ejus officium pertinet, hujusmodi literarum executionem suspendere ejusque suspensionis causam Romano Pontifici ejusve Officialibus, ea, qua decet, reverentia per literas aperire, quemadmodum Praedecessor quondam Noster Alexander Papa III. Ravennae Archiepiscopo faciendum praescripsit in suis literis, quae ad perpetuum vigorem in Decretalium codicem relatae sunt. *Cap. Si quando de Rescriptis;* ubi sic legitur: *Qualitatem negotii, pro quo tibi scribitur diligenter considerans, aut mandatum Nostrum reverenter adimpleas, aut per literas tuas, quare adimplere non possis, rationabilem causam praetendas; quia patienter sustinebimus, si non feceris, quod prava nobis fuerit insinuatione suggestum.* — Um die Dispensationes subreptitias zu verhindern, hat Benedict XIV. die ſo eben erwähnte Vorſicht empfohlen, welcher ohne Zweifel die Anſicht zum Grunde liegt, daß der römiſche Stuhl die haeresis als ein Eheverboth anſehe. Es konnte nähmlich ſehr leicht geſchehen, daß Jemand, der eine gemiſchte Ehe eingehen wollte, welchem nebſt der haeresis des Einen Gatten, noch ein anderes Ehehinderniß im Wege ſtand, bloß von dieſem letzteren die Diſpens anſuchte, aus welcher dann, da in ihr von der haeresis keine Erwähnung geſchah, die Biſchöfe oder Seelſorger zu der Meinung verleitet wurden, als wenn der päpſtli-

che Stuhl kein Eheverboth der haeresis anerkenne. Um nun dieſem Wahne keinen Vorſchub zu leiſten, verordnete Benedict XIV. daß jeder Executor einer päpſtlichen Diſpenſation (der Biſchof, oder, wenn die Diſpens aus der Pönitentiarie kömmt, der Beichtvater) dieſelbe alſogleich ſuſpendire, wenn er weiß, daß die zu ſchließende Ehe eine gemiſchte iſt, und davon in der Diſpens keine Meldung geſchieht, weil der Executor dann ſicher vorausſetzen kann, daß die Diſpens bloß erſchlichen iſt, d. h. daß die zu diſpenſirenden Parteyen den Umſtand, daß Eine von ihnen nicht der katholiſchen Religion zugethan iſt, vorſätzlich oder unvorſätzlich verſchwiegen haben. Bey dieſer Gelegenheit ſagt nun Benedict XIV. wieder ausdrücklich: quod executori ignorare non liceat, matrimonia Catholicorum cum haereticis ab Apostolica Sede improbari et damnari. So vorſichtig handelt der päpſtliche Stuhl, um nur jede gemiſchte Ehe, welche ohne ſein Wiſſen und ohne ſeine Diſpens geſchloſſen werden könnte, zu verhindern. Aber gewöhnlich macht ſchon die Praxis, welche zu Rom bey der Abfaſſung von Ehe-Diſpenſen beobachtet zu werden pflegt, die Executoren derſelben auf dieſen Punct aufmerkſam; ſie iſt nach dem Berichte Benedicts XIV. folgende:

Verum non hic sistit Apostolicae Sedis ejusque Officialium circumspectio. Si enim dispensatio, quae pro removendo alicujus matrimonii canonico impedimento ex aliqua rationabili causa petitur, ad ejusmodi regiones pertinere dignoscatur, in quibus catholici cum haereticis mixti habitant, nec aliunde certo constet, utrumque postulantem, seu eorum alterum catholicae religionis professorem existere, praefati officiales, Pontificis mentem probe callentes, postulantem utrumque catholicum esse semper praesumunt, ideoque eorum preces in libello (supplicationem appellant) Pontificis manu obsignando his verbis exponunt: *Cupiunt oratores praefati, qui orthodoxae fidei cultores vere existunt, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivunt, vivereque et mori intendunt etc.*, quibus consonant alia verba, quae in parte conditionali ad majorem cautelam appo-

nuntur, nimirum: *Et dummodo oratores praefati orthodoxae fidei cultores vere existant et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivant, vivereque et mori intendant.*

Wer immer dann eine ſolche Diſpens zur Execution überkömmt, der wird auch gleich aufmerkſam gemacht, darauf zu ſehen, daß beyde Brautleute Katholiken ſind; und ſollte dieſes nicht der Fall ſeyn, ſo iſt er verbunden, alſogleich die Diſpens zu ſuſpendiren, und die Urſache dieſer Suſpenſion dem päpſtlichen Stuhle anzuzeigen. Wird die gemiſchte Ehe mit einer ſolchen erſchlichenen Diſpens a quocumque impedimento dennoch geſchloſſen, ſo liegt die Schuld am Executor der Diſpens, nicht am Diſpenſator, der, wie es ſich aus dem Obigen ergibt, jede mögliche Vorſicht anwendet, um die gemiſchten Ehen zu hindern. Quibus praenotatis (fährt Benedict XIV. fort), jam id jure optimo quaerimus, quum literae dispensationum matrimonalium ejusmodi verbis conceptae, eoque tenore expeditae fuerint, si postmodum innotescat contrahentes haereticos esse, vel unum eorum catholicum alterum vero haereticum, et nihilominus dispensatio executioni mandetur: cujus erit culpa, et quisnam dispensationis in indignos profusae jure accusari poterit? An is, qui bona fide et opportunis cautelis adhibitis adjectisque legitimis conditionibus illam concessit, an is, qui nulla ejusmodi conditionum ratione habita, aut nulla de contrahentibus disquisitione praemissa, dispensationem ipsam, contra Concedentis voluntatem, effectum habere permisit?

Den übrigen Theil des päpſtlichen Reſcriptes an die höhere Geiſtlichkeit des Königreichs Pohlen übergehen wir, aus dem Grunde, weil er nichts enthält, was nicht ſchon in den citirten Abſchnitten desſelben vorgekommen wäre. Es ergibt ſich daraus, daß auch in dieſem päpſtlichen Reſcripte ein vollgültiges Zeugniß über die von dem päpſtlichen Stuhle in Anſehung der gemiſchten Ehen gehegte Geſinnung enthalten ſey. Es erklärt feyerlich, daß von Rom aus jede nur mögliche Sorgfalt bey Ertheilung von Ehe-Diſpenſen angewendet werde, damit nur ja bey Niemanden die Meinung entſtehen könne, als billige der

Papſt die gemiſchten Ehen, als betrachte er die Haeresis nicht als Eheverboth bey gemiſchten Ehen. Dieſelben Anſichten ſind auch enthalten in der zweyten Encyclika Benedicts XIV. ad Primatem, Archiepiscopos et Episcopos regni Poloniae, de concessione et executione dispensationum matrimonialium vom 8. Auguſt 1748, in welcher es unter andern heißt: Degunt quibusdam in locis istarum regionum catholici cum haereticis mixti, palam inter se matrimonia contrahunt, et nemo est, qui contrahentes corripiat et puniat, aut illis adversetur. Hoc autem posito, qui fieri potest, ut hinc colligatur dispensationis concessio super aliquo impedimento in hujusmodi matrimoniis inter catholicum et haereticum, et multo magis inter duos haereticos, ut in specie, de qua agitur, contigit? (Es hatte nähmlich ein pohlniſcher Biſchof zwey Lutheraner, die im zweyten Grade mit einander verwandt waren, diſpenſirt, was Benedict in dieſer Encyclika, als dem canoniſchen Rechte zuwider, beſonders rügt). Tolerat quidem in aliquibus locis apostolica Sedes matrimonia inter catholicum et haereticam, vel haereticum et catholicam, cum nequeat impedire, et ecclesiastica quadam prudentia, ne majora mala enascantur, dissimulat ac tacet. At quod Apostolicae Sedis auctoritate gratiosa in hisce matrimoniis dispensatio super gradu aut alio impedimento concedatur, fieri numquam potest, nisi praecedat haeresis abjuratio, juxta ejusdem sedis apostolicae disciplinam a Nobis in praecedenti epistola expositam et juxta recensita concessae facultatis verba. Die Disciplin der Kirche iſt alſo ſtets gegen die Erlaubtheit der gemiſchten Ehen, ſie ſind in der Regel verbothen; allein in den Orten, wo Katholiken mit Proteſtanten vermiſcht leben, da ſieht ſich die Kirche oft gezwungen, auch etwas, was ſie nicht billiget, zu toleriren; wenn nur nichts geſchieht, was geradezu dem Seelenheile der Glieder der katholiſchen Kirche Schaden bringen könnte. Iſt das Seelenheil des katholiſchen Gatten und der Kinder geſichert, ſo tolerirt die Kirche das, was ſie, ohne größeren Schaden zu verurſachen, nicht hindern kann. Aber eine Toleranz der gemiſch-

ten Ehen, ohne jene Sicherung des Seelenheiles, wäre keine Toleranz, ſondern vielmehr ein Verrath der katholiſchen Sache.

Die zwey päpſtlichen Reſcripte (vom Jahre 1741 u. 1748) wären hinreichend zum Beweiſe unſeres Satzes, daß auch unter Benedict XIV. die gemiſchten Ehen kirchlich unerlaubt geweſen ſeyen. Damit wir aber die Meinung dieſes berühmten Mannes über die gemiſchten Ehen, und ſeine Begründung derſelben noch näher kennen lernen, ſo wollen wir noch mit dem bisher ſchon Geſagten das vergleichen was Benedict XIV. in ſeinem Werke: De synodo dioecesana über dieſen Gegenſtand geſchrieben hat. In mehreren Stellen dieſes Werkes iſt die Rede von den gemiſchten Ehen, und zwar zuerſt im 5. Kapitel des 7. Buches. Erneuert wird in dieſem Kapitel das Verboth der Gemeinſchaft der Katholiken mit Häretikern. Eine Art dieſer Gemeinſchaft ſind auch die gemiſchten Ehen, weßhalb Benedict XIV. im 3. Abſchnitte des citirten Kapitels auch auf dieſe zu ſprechen kommt. Es heißt dort: In divinis porro cum haereticis communicant Catholici, qui cum iisdem sese matrimonio jungere non dubitant; etenim cum matrimonium unum sit ex septem Ecclesiae Sacramentis, a Christo Domino institutis, idem est matrimonium cum haeretico contrahere, ac unum idemque Sacramentum una cum eodem vel conficere, si nimirum ipsimet contrahentes sint talis Sacramenti ministri, quod magis communiter opinantur Scholastici, vel saltem percipere, si scilicet, quod alii praesertim ex recentioribus Theologis autumant, illius minister sit solus sacerdos. Utrumque autem et illicitum et sacrilegum esse, nemo dubitat, quare Ecclesia iisdem fere legibus, quibus christianis interdixit, ne connubia inirent cum infidelibus, catholicos pariter a sacrilegis nuptiis cum haereticis contrahendis deterruit. Darauf citirt der Papſt mehrere Conciliar-Beſchlüſſe über die gemiſchten Ehen, nähmlich: Concilium Laodicenum. can. 10. Concilium Agathense can. 67. (cf. Corpus Juris can. caus. 28. quaest. 1. can. 16.) Concilium Chalcedonense can. 14. Bonifacius VIII. cap. decrevit, de haeretic. in 6to. — Iis igitur in provinciis, in

quibus ejusmodi conjugia, non sine sacrorum Canonum contemtu, passim celebrantur, debet Episcopus, in sua praesertim synodo, ab illis, in propriarum animarum perniciem contrahendis Catholicos absterrere, quod Nos faciendum ediximus in nostra Constitutione 34. §. 3. Praecipue quoque episcopalis muneris partes erunt, maxima catholicis denunciare pericula, quae tam ipsis, tam nascituraе proli ex praefatis imminent nuptiis, quae propterea cohonestari nequeunt obtentu solius consuetudinis (verius corruptelam dicerent), nisi ea amoveantur pericula, quod tamen vix evenire posse, recte notant Laymann, Pithing, Reifenstuel, Engel, Gobat, Nicolaus Serarius, van Espen, aliique passim.

Der Satz, den sich hier Benedict XIV. zu beweisen vorgesetzt hat, ist: die gemischten Ehen sind unerlaubt. Seine Gründe sind von doppelter Art, nähmlich positive und rationelle. Die Kirche hat die Ehen zwischen Katholiken und Häretikern eben so strenge untersagt, wie die zwischen Christen und Ungläubigen, und dieses Verboth kund gethan durch Conciliar-Aussprüche, von denen einige in das corpus juris canonici aufgenommen sind. Dieses ist der positive Grund, auf welchen der Papst die Wahrheit seines Satzes stützt. Die aus der Natur der Sache entnommenen Gründe sind dieselben, welche wir gelegenheitlich schon öfter im Verlaufe dieser Abhandlung erwähnt haben; nähmlich die Berücksichtigung der Gefahren für das Seelenheil des katholischen Gatten sowohl, als auch der Kinder, welche gemischte Ehen mit sich bringen. Einen andern Grund für die Unerlaubtheit solcher Ehen findet Benedict XIV. in der Sacraments-Eigenschaft der katholischen Ehen; wobey wir wieder auf dasjenige aufmerksam machen, was über dieses Moment schon oben bey Erklärung einer Stelle des heil. Ambrosius kurz bemerkt worden ist. Die Ehe ist nähmlich nach der Lehre der katholischen Kirche ein Sacrament; jeder Katholik ist als solcher verpflichtet, sich die sacramentalische Gnade anzueignen, und er sündiget schwer, wenn er dieses Heilsmittel zu gebrauchen sträflicher Weise vernachläßigt. Nun weil bey einer

gemiſchten Ehe der Katholik mit dem Proteſtanten zugleich das Sacrament entweder ſpendet oder empfängt, je nachdem die Contrahenten oder der Prieſter als Miniſter des Sacramentes angeſehen werden: ſo wird das Sacrament profanirt, und Profanation der Sacramente iſt ein Sacrilegium, deßhalb ſagt Benedict XIV. utrumque (Sacramentum conficere aut percipere) illicitum et sacrilegum esse, nemo dubitat. Wegen jener Gefahren und wegen dieſer Entheiligung des Sacramentes ſind die gemiſchten Ehen von der Kirche verbothen, und keine Gewohnheit kann ſie erlaubt machen, ſo lange die Umſtände, welche ihre Unerlaubtheit begründen, nicht auf die Seite geräumt werden, was, nach dem Zeugniſſe der Geſchichte und der täglichen Erfahrung, ſehr ſchwer zu bewerkſtelligen iſt, wiewohl es in der That geſchehen kann, daß ſolche Ehen ohne Gefahr zugeſtanden werden.

Diximus autem (ſo beſtätiget Benedict XIV. die ſo eben erwähnte Möglichkeit), vix evenire posse, ut a connubiis catholicorum cum haereticis ea amoveantur pericula, quae ipsis plerumque conjuncta esse solent, verum non id omnino impossibile esse pronunciavimus. Tales enim reipsa concurrere possunt circumstantiae, quae cum ab eo, qui facultatem dispensandi habet, expensae fuerint, aditum aperiant concessioni legitimae dispensationis, cujus vi matrimonium inter partes, haereticam unam, alteramque catholicam licitum reddatur, ut alibi demonstrabimus. Quare in iis locis atque regionibus, ubi hujusmodi matrimonia aliquando sic contrahi permittuntur, expedit omnino, ut Episcopus, ad tuendum Ecclesiae decorum, ritus in eorundem connubiorum celebratione servandos opportune, prudenterque praescribat.

Was nun dieſe Feyerlichkeiten, mit denen eine gemiſchte Ehe geſchloſſen werden ſoll, anbelangt, ſo ſoll unter dieſelben, nach dem Ausſpruche Benedicts XIV. die prieſterliche Einſegnung nicht aufgenommen werden, für welche Unterlaſſung der prieſterlichen Einſegnung auch die frühere Praxis der Kirche ſpricht. Die Worte Benedicts hierüber ſind: Putant aliqui et

fidenter docent, hujusmodi matrimonia a sacerdote benedicenda esse. Ita censet Theophilus Raynaudus in libro, cui titulus: Heteroclita spiritualia. Sed rectius judicat Pontius, de Sacramento matrimonii, admonens, hujusmodi matrimoniis sacerdotalem benedictionem impendendam non esse, neque Missam in praesentia haeretici celebrari debere, nec matrimonium ipsum intra Ecclesiae ambitum contrahi, quoniam nihil horum ad illius validitatem intervenire necesse est. — Benedict XIV. ist also der Meinung, daß bey gemischten Ehen die priesterliche Einsegnung unterbleiben, ja, daß die Ehe selbst nicht einmahl in der Kirche geschlossen werden solle, weil dazu die Gegenwart eines Häretikers in der Kirche selbst erforderlich wäre, da doch der Zutritt zur Kirche jedem Excommunicirten nach den Kirchengesetzen verbothen ist. Es soll also bey der Schließung gemischter Ehen in Beziehung auf die vorgeschriebenen Feyerlichkeiten gerade nur so viel vorgenommen werden, als zur Gültigkeit der Ehe unumgänglich nothwendig ist, und dieses besteht in der Präsenz des Pfarrers und der Zeugen bey der Erklärung der Einwilligung. Benedict XIV. gründet seine Ansicht auf die Praxis seiner Vorgänger; er beruft sich auf die Art und Weise der Eheschließung, wie sie bey der, mit der Dispens Urban VIII. zwischen Karl I. König von Großbrittannien und der französischen Prinzessinn Henriette eingegangenen gemischten Ehe Statt gefunden hat. (Vergl. oben Urban VIII.) Sodann citirt Benedict auch Tournely, welcher in seinem bekannten Werke: Cursus Theologicus Scholastico-Dogmaticus (Tom. 4. pag. 391 Kölner Ausgabe) ausdrücklich sagt, Clemens VIII. habe bey gemischten Ehen die priesterliche Einsegnung zu unterlassen befohlen. Honoratus Tournely, schreibt Benedict XIV. narrat, expresse vetitum fuisse a Clemente VIII. ne hujusmodi matrimoniis benedictio impenderetur, Gallicanum vero Clerum anno 1670 suas ad christianissimum regem preces detulisse, ut eorum importunitatem cohibere curaret, qui parochos ad benedicendas hujusmodi nuptias compellere saepe tentabant. Tournelius sah recht gut die Schwierigkeiten

dieſer Frage, und er bezeichnet (loc. cit. p. 392.), den gordiſchen Knoten zerhauend, den kürzeſten Weg, ſich von dieſen Schwierigkeiten los zu machen, auf folgende Weiſe: Dissimulare non possumus, graves ex utraque parte circa praesentem controversiam urgere difficultates, quae diu nostros in Galliis exercuere theologos, sed quibus nos feliciter expedivit Rex noster christianissimus Ludovicus XIV. sive cum haeresim a finibus sui imperii ejecit, sive cum anno 1680 mense Novembri declaratione sua prohibuit, ne imposterum catholici matrimonii foedere cum haereticis jungerentur, declaratis nullis et irritis hujuscemodi conjugiis, ac filiis inde natis spuriis et illegitimis, qui bonis paternis succedere non valeant.

Im 6. und 7. Kapitel des 6. Buches de synodo dioecesana ſpricht ſich Benedict XIV. weitläufig aus über ſeine Declaration über die gemiſchten Ehen für Belgien vom Jahre 1741, ſo wie auch über ſein Schreiben ad Missionarios in Hollandia vom Jahre 1746; weil aber von dieſen beyden ſehr wichtigen Documenten ſchon geſprochen wurde, ſo wollen wir nur noch auf das 3. Kapitel des 9. Buches desſelben Werkes de synodo dioecesana aufmerkſam machen, wo beſonders von dem Subjecte die Rede iſt, welches zu der Dispensatio ab impedimento haereseos berechtiget iſt. Die Unerlaubtheit dieſer Ehen wird auch in dieſem Kapitel als etwas vorausgeſetzt, das keinem Zweifel mehr unterworfen iſt. Illicita esse ea matrimonia, ſo beginnt Benedict XIV. jenes Kapitel, quae inter partes contrahuntur, quarum altera catholica sit, altera haeresim profiteatur, dictum in superioribus a Nobis est; neque tamen praetermissum, tales interdum circumstantias occurrere, quibus hujusmodi etiam matrimonia licita esse possint. Idem hoc loco asserimus, pariterque confirmamus. Et quidem quod pertinet ad primam partem, *si aliquis fidelis cum haeretica baptizata matrimonium contrahit, verum est matrimonium, quamvis peccat contrahendo, si sciat eam haereticam; sicut peccaret, si cum excommunicata contraheret, non tamen propter hoc matrimonium dirimeretur.*

(Ita S. Thomas in 4. sent. distinct. 39. quaest. 1. art. 1. ad quintum). Cum autem quaeritur, quaenam sint eae circumstantiae, quae licita reddunt hujusmodi matrimonia, non desunt, qui ea permissa esse contendant in iis locis, in quibus notabilis populi pars ex haereticis constituitur, dummodo a catholica parte perversionis periculum absit, et gravis aliqua vel privata vel publica causa intercedat; cujusmodi ab eis reputatur publicae pacis conservandae studium, si ea turbari posse prospiciatur intestino aliquo bello, inter catholicos et haereticos excitando, ubi illi animum alienum ostenderent contrahendis matrimoniis cum haereticis. Alii praeterea haec matrimonia, de quibus agimus, pluribus in locis licita fore asserunt in vim consuetudinis, quam summis Pontificibus notam, neque ab iisdem, ut ipsi ajunt, improbatam, verae dispensationi aequivalere affirmant. Alii demum considerantes, ut hujusmodi matrimonia licita sint, Ecclesiasticae auctoritatis interventu opus esse, ne vel penes simplicem parochum, vel penes ipsos, quorum perfici negotium interest, arbitrium sit judicandi de sufficientia illius causae, quae contrahentem ad ineundum matrimonium inducat, Superioris Ecclesiastici nomine localem etiam Episcopum comprehendunt, idque etiam in quibusdam episcopalibus ordinationibus insertum reperitur.

Wenn es Umſtände geben kann, unter welchen gemiſchte Ehen zugeſtanden werden können, ſo entſteht die Frage: Welches ſind jene Umſtände? muß auch beym Eintreffen derſelben eine förmliche Diſpenſation Statt finden, oder genügt die ſogenannte Epikia? wenn eine Diſpenſation erforderlich iſt, wem ſteht das Recht zu, dieſelbe zu ertheilen? Die gewöhnliche Beantwortung dieſer drey Fragen führt Benedict XIV. in dem eben citirten Abſchnitte an. Auf die erſte derſelben antworten Einige, daß die gemiſchten Ehen dort erlaubt ſeyen, wo ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung aus Akatholiken beſteht, der katholiſche Gatte der Gefahr der Verführung nicht Preis gegeben iſt, und zugleich eine wichtige Urſache, z. B. Erhaltung des

öffentlichen Friedens, die Eingehung solcher Ehen erheischt. Diese Antwort ist im Ganzen genommen richtig, und stimmt mit dem überein, was Benedict XIV. in der Encyclica *Magnae nobis* vom Jahre 1748 über diesen Gegenstand bemerkt hat. Specificiren lassen sich diese Ursachen nicht, wie dieses überhaupt bey Beweggründen zu allen Ehe-Dispensen der Fall ist. — Auf die zweyte Frage sind die Antworten nicht so übereinstimmend. Einige berufen sich auf die Gewohnheit, welche, da sie den Päpsten bekannt und vorgeblicher Weise von ihnen nicht gemißbilliget wird, einer wirklichen Dispens gleich komme. Dieser Meinung waren viele alte Canonisten, so z. B. schreibt Boudart de disparitate cultus quaest. 2.: Licita sunt talia conjugia in Germania, Hollandia, Anglia, ubi haeretici cum catholicis promiscue vivunt; videtur enim lex ecclesiastica in illis locis per consuetudinem passim toleratam esse abrogata. Dasselbe behaupten auch Isambert, Sanchez, Basilius Poncius und andere. Der Auctor der Pariser Collationen fügt hinzu, jene Gewohnheit gelte auch in England, Deutschland und Pohlen. Andere halten eine Dispensation bey Eingehung einer gemischten Ehe für nothwendig, und sie meinen, daß das jedesmahlige Ordinariat zur Ertheilung solcher Dispensen die competente Behörde sey. Unter diese sind zu rechnen alle Anhänger des sogenannten Episcopal-Systems, welche nicht eine vollkommene Freyheit bey Schließung gemischter Ehen verfechten. Anders dachte hierüber Benedict XIV. dessen Urtheil in dieser Sache Folgendes ist:

At vero si interdictum, quo fit, ut matrimonia haec illicita sint, ex concilii generalis Chalcedonensis lege aliisque contrariis sacrorum Canonum sanctionibus originem habet: iis insistendo regulis, quas supra posuimus, facile perspicere est, hujuscemodi matrimonia licita aliter evadere non posse, praeterquam in vim dispensationis a Romano Pontifice obtentae, exclusis Episcopis, nisi a Pontifice facultatem acceperint, ut super iisdem dispensare possint, uti fuse demonstrat Henricus a S. Ignatio in opere, cui titulus: Ethica amoris seu Theologia Sanctorum. Neque

est, ut hac in re contraria ulla consuetudo opponatur, quoties non adsit positiva Pontificia dispensatio, quae sane ex sola Pontificum Romanorum scientia ac tolerantia deduci nullo pacto potest. Ita firmat Natalis Alexander Theologiae dogmaticae et moralis Tom. 2. art. 8. regul. 10. Qua de re cum olim in Congregatione S. Officii disceptatum fuerit, ea inter Consultores et Cardinales Inquisitores sententia vicit, quae pro Pontificia steterat auctoritate; super quo videndus Cardinalis Albitius in Tractatu de Inconstantia Fidei cap. 36. n. 164.

Benedict XIV. rügt daher die Meinung derer, welche, auf das Gewohnheitsrecht sich fußend, jede Dispensation bey gemischten Ehen für überflüßig halten; er hält eine Dispensation für nothwendig, und seiner Meinung nach ist bloß der römische Stuhl, nicht das Ordinariat, die competente Behörde zur Ertheilung solcher Dispensen, außer es hätte irgend ein Bischof hiezu vom Papste Facultäten erhalten. Deßhalb schreibt Benedict XIV. Pontificiae auctoritati injuria fit ab iis, qui illius interventu opus non esse contendunt, ut matrimonia inter partes, alteram catholicam et alteram haereticam, licite contrahantur.

Nach Benedicts XIV. Ansicht ist die Meinung derjenigen zu verwerfen, die glauben, die gemischten Ehen können entweder ohne alle Dispens oder mit bischöflicher Dispens eingegangen werden. Eben so verwerflich ist das andere Extrem, dessen Anhänger glauben, es könne durchaus keine erlaubte gemischte Ehe, auch nicht mit päpstlicher Dispens, Statt finden. Non minus graviter eandem auctoritatem (sc. Sedis apostolicae) ab iis laedi dicendum est, qui aliquo abhinc tempore asserere et jactare coeperunt, dispensationes hujusmodi a Romano Pontifice minime concedi posse, etiamsi gravis causa concurrat, atque omne perversionis periculum absit; ea scilicet ratione ducti, quod, dum pars catholica cum haeretica parte matrimonio conjungitur, illa Sacramentum huic administret, quod est contra legem divinam, quae vetat, Sacramenta indignis administrari, atque iis,

qui in lethalis peccati statu versantur, et peccatores notorii dici debent. Hoc modo Gamachaeus de matrimonio cap. 28. ratiocinatur, cujus sententiam studiose tuetur Saintebeuve tom. 2. casuum conscientiae, ac post ipsum Pontas in verb. *Dispensatio matrimonii.* Sane in collationibus Ecclesiasticis Parisiensibus *col. 2. de matrimonio* pluribus hac super re disputatis, hac denique ratione res tota concluditur, quod, quemadmodum Moyses, dum Judaeorum duritie victus, libellum repudii eisdem permisit, non peccavit, nec actum illicitum commisit: ita omnis expers culpae summus Pontifex dicendus sit, qui gravibus causis adductus, omnique adhibita cautione, ut perversionis periculum removeatur, catholicum dispensando habilem reddit ad matrimonium cum haeretico contrahendum.

Falſch iſt alſo die Behauptung jener, welche die gemiſchten Ehen für abſolut unerlaubt halten, und deßhalb ſelbſt dem Papſte das Recht in dieſem Falle zu diſpenſiren abſprechen; ja, dem diſpenſirenden Papſte das peccatum cooperationis ad malum aufbürden. Der Papſt hat die Gewalt, unter gewiſſen Vorſichten auch bey Eingehung gemiſchter Ehen zu diſpenſiren, und er ſündiget nicht, wenn er von dieſem Rechte Gebrauch macht. Dieſes ſuchten auch die berühmten collationes Ecclesiasticae Parisienses zu beweiſen. Sie verglichen nähmlich die Diſpens bey gemiſchten Ehen mit der Bewilligung, welche Moyſes den Iſraeliten zugeſtand, in gewiſſen Fällen den Scheidebrief zu geben. Gleichwie Moyſes, ſo argumentiren ſie, der Hartherzigkeit der Iſraeliten nachgebend, in gewiſſen Fällen die Übergabe des Scheidebriefes zugeſtand, und deßhalb doch ſich keiner Sünde ſchuldig machte, ſo kann auch der römiſche Stuhl, durch die Zeitumſtände gedrängt, mit Beobachtung gewiſſer Vorſichten, in gewiſſen Fällen die gemiſchten Ehen erlauben, ohne ſich deßhalb die Mitwirkung zu einer fremden Sünde vorwerfen zu müſſen. Allein durch dieſe Argumentation war der Haupteinwurf noch nicht beſeitiget, welchen jene machen, die eine abſolute Unerlaubtheit der gemiſchten Ehen vertheidigen. Sie ſtützen ſich nähmlich vorzüglich auf die Profanation des Ehe-Sa-

cramentes, bey gemiſchten Ehen, indem Unwürdigen, im Stande einer Todſünde ſich Befindenden, notoriſchen Sündern der Empfang der Sacramente der Lebenden verweigert werden muß. Dieſer Einwurf erhielt noch mehr Gewicht, wenn man die Contrahenten ſelbſt als Ausſpender des Ehe-Sacramentes betrachtete. Benedict XIV. fühlte die Stärke dieſes Einwurfs, und die unzureichende Widerlegung desſelben durch die Pariſer kirchlichen Collationen, denn er ſchreibt:

Verum hujusmodi temperamentum non satis tollit difficultatem tanta ratiocinationum mole propositam. Etenim, quemadmodum non desunt, qui affirment, Moysis permissione non obstante, Judaeum illum nihilominus peccavisse, qui libello repudii utebatur, ita facile quisquam existere posset, qui non obstante Pontificia dispensatione, ad exemplum Moyses indulta, matrimonium catholici cum haeretico peccaminosum esse contenderet. Quare ad difficultatem illam e medio tollendam, alia via insistendum est. Pontius, gravis theologus, in appendice ad tractatum de matrimonio catholici cum haeretico, temerarium appellat eum, qui in dubium revocat, an matrimonium catholici cum haeretico licitum sit, ubi praecesserit Pontificia dispensatio, in circumstantiis supra memoratis concessa, ut videre est ibi cap. 8. num. 7.: Temeritate non carere eum, qui in dubium revocaverit, an licite illud matrimonium possit contrahi. Et Cardinalis de Lugo ad idem comprobandum plura persequitur.

Wir wollen nun ſehen, durch welche Gründe Benedict XIV. das päpſtliche Recht, bey gemiſchten Ehen zu diſpenſiren, vindicire. Nobis profecto propositum hoc loco non est (dieſes ſind die Worte des Papſtes), scholasticam illam quaestionem attingere, utrum matrimonium unicum Sacramentum sit, an vero in eodem duo partialia Sacramenta interveniant, adeoque utrum dici possit, quod ubi matrimonium, praevia dispensatione, inter partem catholicam Sacramenti capacem, et partem haereticam, quae ejusdem incapax est, contrahitur, ipsum in persona quidem catholica Sacra-

mentum sit, in altera vero contractus mere civilis, quemadmodum docent Frassen, in Scoto Academico, Henricus a S. Ignatio in Ethica amoris, Tournely de matrimonio. Sed ipsam rei naturam expendentes, hoc affirmandum habemus, quod ubi exclusum sit a fideli perversionis periculum, quod semper excludendum non ambigitur, cuique rei per conditiones in dispensationibus apponendas consulitur, ubi etiam opportune cautum sit, ut sancta religio in liberis sive maribus sive feminis ex eo matrimonio suscipiendis servetur, suscepto item a catholica persona onere curandi, ut haereticam partem ad orthodoxam religionem amplectendam perducat, iis rationibus adhibitis, quas aptiores et opportuniores existimaverit, ac praeterea intercedenti gravi aliqua, ac plerumque publica causa, quae si deficiat, licet caeterae supra memoratae adsint conditiones, dispensatio nequaquam impertiri solet, ut colligere licet ex Clementis XI. responso ad Episcopum Herbipolensem, qui pro dispensatione ad contrahendum matrimonium inter partes, alteram catholicam et alteram haereticam, eidem Pontifici supplicabat: *Nos itaque, etsi pro magnitudine spiritualis hujusmodi periculi* (de perversionis periculo loquitur), *quod tamen, propitio Deo, averti posse confidimus, intime commoreamur, majoris tamen momenti esse existimamus Ecclesiae Dei, Apostolicae Sedis, Praedecessorum nostrorum, ac sacrorum Canonum, a catholicorum cum haereticis conjugio abhorrentium regulas, nisi id totius christianae reipublicae bonum exposcat.* Cumque in dispensatione concedenda neque divinum neque naturale jus ullatenus laedatur, sed Ecclesiastico juri tantummodo derogetur: nullam sane causam vel rationem reperire est, cur matrimonium in vim hujusmodi dispensationis contractum, pro illicito aut peccaminoso habendum sit, ut apposite animadvertit Sylvius in 3. parte S. Thomae.

Die Theſis, welche Benedict XIV. beweiſen will, iſt folgende: Eine bedingte, aus einer wichtigen, und zwar gröſtentheils das öffentliche Wohl betreffenden Urſache ertheilte Diſpen-

ſation zur Eingehung einer gemiſchten Ehe kann vom päpſtlichen Stuhle gegeben werden. Die Bedingungen, unter welchen eine ſolche Diſpenſation ertheilt werden kann, ſind: Das Nichtdaſeyn der Gefahr der Verführung des katholiſchen Gatten zum Abfalle von der Religion, die Erziehung aller Kinder in der katholiſchen Religion, die Bemühung des katholiſchen Gatten, ſeine akatholiſche Ehehälfte zur wahren Kirche zu bringen. Der Diſpensgrund muß größtentheils das öffentliche Wohl betreffen; wenigſtens forderte dieſes Clemens XI. worüber oben ſchon die Rede war. Nur eine ſo bedingte und begründete Diſpens kann gegeben werden, weil ſie, wie Benedict XIV. ſagt, weder gegen das natürliche, noch gegen das göttliche Recht iſt. Die nähere Erklärung dieſes Grundes findet man in dem ſchon citirten Werke Tournelys, wo es De Sacramento matrimonii p. 391. heißt: Matrimonium catholici cum haeretico ratum esse ac validum, patet, quia nullo jure declaratur nullum. Non *naturali*, disparitas enim religionis non est impedimentum jure naturali dirimens, ut per se manifestum est; in lege siquidem naturae Esau cum mulieribus idololatris junctus est, quas tamen Scriptura ejus uxores apellat. Non *divino*, quia verba S. Pauli, ex quibus dumtaxat colligi jus illud posset: *nolite jugum ducere cum infidelibus*, theologorum fere omnium consensu, prohibita solummodo et illicita, non invalida declarant haec matrimonia. Alſo gründet ſich dieſes Eheverboth nicht auf das natürliche und nicht auf das göttliche Recht, ſondern bloß auf ein poſitiv menſchliches Geſetz; bey allen derley Ehehinderniſſen iſt ja eine kirchliche Diſpenſation möglich. — Es bleibt daher nur noch die Schwierigkeit, die man gegen ſolche kirchliche Diſpenſen erhebt, in der Profanation des Sacramentes, die nach der Anſicht der Vertheidiger der abſoluten Unerlaubtheit der gemiſchten Ehen unvermeidlich iſt. Einen Ausweg findet Benedict XIV. in der Annahme einiger Theologen, daß bey der Ehe gleichſam zwey partielle Sacramente da ſind, ſo daß der fähige und würdige katholiſche Theil das Sacrament der Ehe empfangen könne, während die Ehe bey dem zum Empfange des Sacramentes unfähigen und unwürdigen akatholiſchen Theile ein contractus mere civilis bleibt. Allein

weil eine theologiſche Schulmeinung nicht wohl geeignet iſt, einen triftigen Grund zum Beweiſe einer Sache anzugeben, ſo fährt er fort:

Licet objiciatur, partem catholicam haereticae parti occasionem praebere profanandi Sacramentum, facile respondebitur, quod profanatio hujusmodi per accidens et praeter catholicae partis intentionem contingit; haec enim jure suo utens, quoad se nihil aliud agit, quam quod ad proprias rationes pertrahit voluntatem partis haereticae, cui paratus jam ac certus animus est, ut matrimonium in statu peccati contrahat et contra legis praescriptum, cum illud idem licite et fructuose praestare posset, si vel ante nuptias, vel dum eas contrahit, in Ecclesiae gremium sese reciperet. Aus demſelben Geſichtspuncte betrachtet dieſe Schwierigkeit in Beziehung auf die Profanarien des Sacramentes Tourneſy (loc. cit. S. 392.), indem er ſchreibt: Negant necessario annexam esse huic matrimonii celebrationi irreverentiam et profanationem Sacramenti, saltem ex parte catholici, quaecumque tandem eligatur opinio circa ministrum ipsius. Namque si sacerdos est minister, indigno quidem (haeretico scilicet) Sacramentum conjugii administrat, at sine ulla ex parte sui culpa; tum quia minister est publicus, qui Sacramentum publice petenti cum legitima superiorum dispensatione denegare non potest; tum quia profanationem hanc ipse non intendit; tum quia haereticus contrahens utitur jure suo, cum postulat ab ipso sacerdote matrimonio conjungi. Si vero contrahentes sunt ministri, neque etiam eo praecise peccare videtur pars catholica, quod parti haereticae vel administret vel ab ea percipiat Sacramentum, siquidem jure suo utitur, sive ut det, sive ut accipiat illud Sacramentum, quemadmodum non peccaret, si peteret Sacramentum a ministro, quem sciret excommunicatum, sicut etiam non peccat, qui ab usurario publico pecuniam sub gravi foenore accipit, ut rebus suis premente necessitate consulat, quia nempe jure suo utitur, nec hanc in usurario perversam facit animi

dispositionem, sed supponit, quam optaret non esse. Auf den Einwurf, daß der katholiſche Theil dem häretiſchen wenigſtens Gelegenheit gebe, das Sacrament zu profaniren, antwortet Iſambertus (Tom. 6.): Id per accidens fit respectu viri catholici, cum tunc suo jure tantum utatur, nec ullo modo habeat animum partem secum contrahentem impellendi ad peccatum, sed ejus duntaxat voluntate ad id faciendum disposita utendi. Wir überlaſſen es dem Leſer über die Stichhältigkeit dieſer Argumentation zu urtheilen. Iſt die Diſpens zur Eingehung der gemiſchten Ehen nachgeſucht und erhalten worden, dann kann ſich wohl der katholiſche Theil in Beziehung auf die Erlangung der ſacramentaliſchen Gnade beruhigen, nicht aber im entgegengeſetzten Falle. Übrigens iſt eine vollkommen befriedigende Entſcheidung über den Punct des Sacramentes bey gemiſchten Ehen beynahe unmöglich, und ſchon dieſe Schwierigkeit ſollte den gewiſſenhaften Katholiken von einer, der katholiſchen Kirche ſo verhaßten Verbindung zurückhalten.

Einen Beweis dafür, daß der päpſtliche Stuhl bedingte Diſpenſen zur Eingehung gemiſchter Ehen aus wichtigen Urſachen ertheilen könne, findet Benedict XIV. auch in den Beyſpielen gottesfürchtiger katholiſcher Frauen der früheren chriſtlichen Jahrhunderte, welche gleichfalls in gemiſchten Ehen gelebt haben. Dieſen Beweis ſtellt er auf folgende Weiſe dar: Quod si pro vero habendum esset, contra jus divinum facere catholicum illum, qui, etiam remoto perversionis periculo, matrimonium cum haeretico contrahit, ejusque peccatum in eo consistere, quod personae indignae Sacramentum ministret: dicendum esset (quod hactenus a nemine affirmatum est) sanctas illas mulieres catholicas peccasse, quae nedum cum haereticis, sed cum infidelibus matrimonium contraxerunt, uti factum constat tum a S. Monica D. Augustini matre cum Patritio ethnico, a S. Anastasia cum Publio idololatra, a S. Caecilia cum Valeriano nondum ad christianam fidem converso, atque ab aliis pluribus. Nec replicare juvat, impedimentum disparitatis cultus

temporibus illis nondum introductum fuisse; nam vicissim reponere in promptu est, in praedictorum auctorum (qui sc. absolutam matrimoniorum mixtorum illiceitatem defendunt) sensu obstitisse semper divini juris impedimentum, ne Sacramenta indignis ministrarentur: *Nec Sanctos, qui cum infidelibus contraxerunt, naturae legem jusque divinum violasse, et in perpetua fornicatione vixisse putandum est,* ut optime disserit Natalis Alexander in Theologia Dogmat. et Morali. Wie dieſe Beyſpiele, auf welche ſich hier Benedict XIV. beruft, zu beurtheilen ſeyen, haben wir ſchon unterſucht. Für jeden Fall ergibt ſich daraus die moraliſche Möglichkeit einer gemiſchten Ehe, indem eine ſolche Ehe weder gegen das natürliche noch gegen das göttliche Recht iſt. Warum ſollte alſo die katholiſche Kirche nicht in einzelnen Fällen Ausnahmen von ihren Geſetzen machen können, wenn ſich dieſe Fälle ſo geſtalten laſſen, daß der Grund des poſitiven Kirchengeſetzes wegfällt?

Nebſt den bis jetzt angeführten Argumenten, durch welche Benedict XIV. die Erlaubtheit bedingter und wohl gegründeter päpſtlicher Diſpenſen zur Eingehung gemiſchter Ehen zu beweiſen ſucht, beruft er ſich noch auf das Concilium Chalcedonense, und auf die beſtehende Praxis. Improvida etiam ratione (quod asserere temerarium esset) a citato magni Chalcedonensi Concilio, jam usque a quinto Ecclesiae saeculo, statutum fuisset, quod legitur in ejusdem Concilii canone decimo quarto, ne scilicet catholicus matrimonio jungatur cum parte haeretica, Judaea aut ethnica, *nisi forte persona orthodoxae copulanda promittat, se ad orthodoxam fidem transferre.* Etenim hic etiam dici posset, a parte catholica Sacramentum contrahenti indigno administrari, dum matrimonium eo tempore contrahit, quo altera pars meram catholicae religionis amplectendae promissionem emisit; nemo autem ex hoc tantummodo Sacramenti percipiendi dignus evadit, quod se perfidiam abjuraturum aut sanctam fidem amplexurum promittat, sed tunc solum, cum, ejuratis re ipsa erroribus, in sanctae Ecclesiae gremium in-

greditur. Dicendum denique esset, catholicos principes eorumque consiliarios, nec non Romanos Pontifices et Congregationes ab eisdem deputatas pro examinandis eorum instantiis, qui dispensationes petunt ad contrahendum matrimonium cum parte haeretica, non obstante impedimento gradus et sine clausula: *abjurata prius haeresi*, intervenientibus tamen aliis supra memoratis conditionibus, eos (inquam) omnes et irrationabilia postulasse, et postulata non recte expendisse, et quae petebantur, perperam indulsisse, nulla ratione habita gravissimi reatus, quo se obstrinxere tam ii, qui dispensationes concesserunt, quam qui easdem obtinuerunt, quod sane affirmare nimiae audaciae esset.

Es können alſo Diſpenſationen zu gemiſchten Ehen ertheilt werden; jedoch folgt aus dieſer Vertheidigung der Diſpenſationen ab impedimento haereseos nichts weniger, als daß Benedict XIV. den gemiſchten Ehen günſtig geweſen ſey. Er ſelbſt verwahret ſich gegen eine ſolche Folgerung durch die Worte: Quae hactenus dicta sunt, eo spectant solummodo, ut apostolicae sedis jura integra inviolataque serventur, minime vero, ut facilior aperiatur via concedendis apostolicis dispensationibus ad contrahenda matrimonia inter Catholicos et haereticos, circa quas operae pretium erit, nostram Constitutionem consulere, cujus initium: *Magnae nobis*, in qua scilicet rectae disciplinae regula indicatur, cui apostolica Sedes constanter insistit, quoties hujusmodi dispensationes ab ea requiruntur. Dieſe Bemerkung des Papſtes darf ja nicht übergangen werden, weil die Vertheidiger der gemiſchten Ehen gerade die dieſer Bemerkung vorhergehende Diſſertation über die Erlaubtheit bedingter und gegründeter päpſtlicher Diſpenſen zur Schließung gemiſchter Ehen in einem ſolchen Sinne nehmen, als wenn Benedict XIV. dadurch die gemiſchten Ehen für erlaubt erklärt hätte. Das iſt grundfalſch. Der Papſt ſtellt ſeine Conſtitution: *Magnae nobis*, in welcher die gemiſchten Ehen verbothen werden, als Regel auf, von welcher es freylich Ausnahmen geben kann, in welchen die gemiſchten

Ehen durch eine Dispensation zugestanden werden können, aber eben diese Nothwendigkeit einer Dispensation beweiset es, daß die gemischten Ehen in der Regel unerlaubt seyen. Wenn ferner der anonyme Verfasser der Rechtfertigung der gemischten Ehen S. 123 (sub. lit. b.) schreibt „Papst Benedict XIV. bemerkt unter andern Umständen, welche die Zulässigkeit einer gemischten Ehe rechtfertigen könnten, auch diesen: daß die heilige Religion in den Kindern, entweder in den Söhnen oder in den Töchtern, die aus dieser Ehe erfolgen, erhalten werde (ubi etiam opportune cautum sit, ut sancta religio in liberis sive in maribus sive in feminis ex eo matrimonio suscipiendis, conservetur)," so ist dieses eine miserable Ausflucht, um die Nothwendigkeit der katholischen Erziehung aller aus gemischten Ehen erzeugten Kinder zu läugnen. Hätte doch der Hr. Anonymus die Constitution Benedicts XIV.: ***Magnae nobis***, gelesen, auf welche sich derselbe Papst in dem nähmlichen Kapitel, aus dem der Anonymus seine obige Sentenz herausgestochen hat, als Regel in der Angelegenheit der gemischten Ehen beruft: so würde er gefunden haben, daß es stets Praxis des römischen Stuhles gewesen sey, bey Dispensen zur Eingehung gemischter Ehen die Bedingung ausdrücklich beyzusetzen: ut proles *utriusque sexus* ex eo matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur; er würde sich überzeugt haben, daß die Partikel *sive* nicht bloß immer oder, sondern wenn sie wiederhohlt wird, sowohl — als auch, bedeute, wie dieses z. B. der Fall wäre, wenn man schriebe: ut proles utriusque sexus (sive masculini sive feminini) in catholicae religionis sanctitate educaretur. Unmöglich kann es also dem Anonymus mit diesem Beweise Ernst gewesen seyn, sed dixit, ut aliquid dixisse videretur.

Wenn wir nun auf das bisher über Benedicts XIV. Ansicht von den gemischten Ehen Gesagte noch einmahl zurückblicken, und dasselbe kurz zusammenfassen, so ergibt sich folgendes Resultat: Die gemischten Ehen sind ohne Zweifel als gültige Ehen anzusehen; allein sie sind in der Regel unerlaubt; die katholische Kirche hat sie stets gemißbilliget, und Benedict XIV.

nennt sie vincula sacrilega und scelera gravissima; daher ist es eine falsche Meinung, ein Unrecht, eine unerträgliche Verläumdung, wenn man behauptet, der römische Stuhl habe jemahls derley eheliche Verbindungen gebilliget. Indessen können sie unter gewissen Umständen erlaubt werden, niemahls aber ohne Dispens, deren Ertheilung Benedict dem päpstlichen Stuhle vorbehalten hat. Diese Dispens wird nie ertheilt ohne einen sehr wichtigen Grund; auch erhält man sie nicht unbedingt, sondern nur unter der Zusage von gewissen Bedingungen; unter diesen Bedingungen dürfen besonders zwey nie fehlen, nähmlich die Abwesenheit der Gefahr der Verführung zum Abfalle vom Glauben von Seite des katholischen Theiles, und das Versprechen, alle Kinder beyderley Geschlechtes in der katholischen Religion erziehen zu wollen; gewöhnlich forderte der Papst auch die Abschwörung der Häresis. Diese Bedingungen sind so wesentlich, daß der zur Exequirung irgend einer päpstlichen Ehe-Dispens delegirte Comissär diese Dispens als eine erschlichene alsogleich suspendiren muß, wenn sie Brautleute von verschiedenem Religions-Bekenntnisse betrifft, und in ihr von diesem Umstande keine Erwähnung geschieht. Endlich soll auch bey Schließung einer mit Dispens eingegangenen gemischten Ehe von den vom Concilio Tridentino vorgeschriebenen Eheyerlichkeiten nur so viel beobachtet werden, als zur Gültigkeit der Ehe wesentlich nothwendig ist, weßhalb auch die priesterliche Einsegnung bey solchen Ehen zu unterbleiben hat. — Mit der Angabe dieses Resultates beendigen wir die geschichtliche Darlegung der Ansicht Benedicts XIV. von den gemischten Ehen; sie ist ziemlich weitläufig ausgefallen; allein da mit Benedict XIV. in Beziehung auf die gemischten Ehen gleichsam eine neue Periode beginnt, und da dieser Papst den Gegenstand von so vielen Seiten berücksichtiget, so möge diese Ausführlichkeit ihre Entschuldigung finden.

41. §. Clemens XIII.

Die Entscheidungen Benedicts XIV. über verschiedene die gemischten Ehen betreffende Fragen wurden auch von den Nach-

folgern dieſes Papſtes in allen vorkommenden Fällen ſtandhaft verfochten. Ein Beyſpiel davon finden wir ſchon unter dem unmittelbaren Nachfolger jenes Papſtes, unter Clemens XIII. Auch er hielt die gemiſchten Ehen für gültige aber unerlaubte Verbindungen. Ausgeſprochen finden wir dieſes in dem Briefe dieſes Papſtes an den Erzbiſchof von Mecheln (vom 15. May 1767), in welchem er dem Erzbiſchofe antwortet, der ſich über die Gültigkeit einer Ehe bey ihm angefragt hatte, welche ein Katholik aus Brüſſel mit einer dortigen Proteſtantinn eingegangen hatte. Der Inhalt dieſes Briefes iſt folgender:

Ea, quae a Te Nobis exposita sunt, in consilium deduximus, matureque re deliberata, ac omnibus rationum momentis rite perpensis, in eam devenimus sententiam, ut matrimonium istud inter nobilem catholicum et viduam N. protestantem in Hollandia initum, nisi forte aliquod aliud canonicum intersit impedimentum, etsi illicitum, validum tamen esse censeamus; atque hoc quidem judicium nostrum eo potissimum fundamento innititur, quod Tridentina lege, quae de matrimoniis coram proprio parocho contrahendis sancita est, mulierem in Hollandia natam non teneri, certum sit, juxta declarationem sanctae memoriae Benedicti XIV. anno 1741 editam; quod mulieris privilegium viro etiam cum illa contrahenti communicari debere, etsi natus ipse sit inter catholicos, ibique vitam duxerit, ubi legi locus esset, visum pariter est eidem praedecessori nostro de synodo dioeces. lib. 6. cap. 6. n. 12.

Cum itaque nihil reliquum jam difficultatis sit, quoniam matrimonium istud, ut jam affirmavimus, quantumvis illicitum, validum tamen censeri debet, eo se nunc modo Fraternitas sua erga catholicum gerere debet, ut in paragrapho tertio ejusdem declarationis praescribitur, ipsi scilicet salutarem imponendo poenitentiam ad commissum luendum crimen, veniamque a Domino impetrandam, mandandoque, ut, quantum in se erit, uxori suae ad catholicam fidem convertendae det operam, curetque omnino,

ut suscipiendi a se liberi in catholica religione instituantur ac educentur.

Clemens XIII. hielt also die einmahl eingegangene gemischte Ehe für gültig, die Schließung derselben aber in der Regel für unerlaubt. Deßhalb schrieb er dem Erzbischofe von Mecheln, daß von der Trennung einer gemischten Ehe keine Rede seyn könne; den katholischen Gatten aber verpflichtet er, für seine unerlaubte und deßhalb sündhafte Handlung Buße zu thun, und alle Sorge zu tragen theils für die Bekehrung seiner nicht katholischen Ehehälfte, theils für die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion; dabey beruft Er sich auf die Grundsätze seines Vorgängers Benedicts XIV.

42. §. Pius VI.

Ausführlicher, aber auch ganz nach den von Benedict XIV. ausgesprochenen Grundsätzen, handelt Pius VI. von den gemischten Ehen in seinem Rescripte an den Cardinal von Frankenberg, Erzbischof von Mecheln (vom 13. July 1782). Folgendes ist der Inhalt dieses päpstlichen Rescriptes:

Domine Cardinalis noster colendissime!

Exequendo nunc id, quod Tibi promiseramus per nuperam nostram epistolam, in qua reservavimus nobis sensa nostra depromere, tam super tolerantia matrimoniorum mixtorum, quam super parochorum Belgii Austriaci in eorundem celebratione assistentia, praescriptis a supremo dictae regionis Gubernio per mandata encyclica 21. Maji currentis anni signata, ante omnia quidem manifestare Tibi debemus, quantam haec pastoralis tui zeli, uti et Confratrum tuorum Episcoporum nova argumenta, nec non constans eorum in adhaerendo regulis doctrinae Ecclesiae studium nobis afferant aedificationem, et quantum quoque premant animum nostrum iteratae, quibus ipsos cernimus involutos, angustiae; attamen non ideo recedendum nobis est ab uniformi Praedecessorum nostrorum sententia, et ab ecclesiastica disciplina, quae non probant matrimonia inter partes utrimque haereticas, vel inter catholicam

unam et haereticam alteram, idque multo minus casu, quo dispensatione in aliquo gradu opus sit. Materia haec satis est obvia et praeter praescriptiones quàm plurimas, quae habentur omnino uniformes, contra haec sacrilega matrimonia invenitur specialis prohibitio facta anno 1710 per Pontificem Clementem XI. uni ex praedecessoribus tuis Archiepiscopo Mechliniensi, relata a Benedicto XIV. in epistola sua de 29. Junii 1748 sui Bullarii editionis Romanae: dicit ille ibidem de praelaudato Clemente XI.: „Mandavit inhiberi per literas Archiepiscopo Mechliniensi, ne ullas omuino licentias aut dispensationes impertiretur pro matrimoniis inter contrahentem catholicum et alterum haereticum celebrandis, nisi abjuratio haeresis reipsa praecessit. Theologos autem, qui contra hujusmodi praxim opinati fuerant, acriter admonendos decrevit."

Schon aus dieſen Worten Pius VI. ergibt ſich, daß die Angelegenheit der gemiſchten Ehen von den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts an, noch um Vieles verwickelter geworden ſey, vorzüglich deßhalb, weil ſeit jener Zeit auch die weltlichen Regierungen ſowohl über die Ehe im Allgemeinen als auch über die gemiſchten Ehen insbeſondere Geſetze gaben, welche nicht immer mit der kirchlichen Geſetzgebung übereinſtimmten. Dadurch kamen nun die Biſchöfe und die Seelſorger überhaupt in nicht geringe Verlegenheiten. Die Kirche hatte ſich wiederhohlt gegen die Erlaubtheit der gemiſchten Ehen ausgeſprochen, und deßhalb konnten die Seelſorger durch ihre pfarrliche Aſſiſtenz nicht zu einer ohne kirchliche Diſpens einzugehenden gemiſchten Ehe, als zu einer von der katholiſchen Kirche verbothenen Handlung mitwirken. Die Staatsgeſetze erklärten aber ſeit der oben benannten Zeit die gemiſchten Ehen für erlaubt, und verlangten die pfarrliche Aſſiſtenz bey der Schließung derſelben manchmahl ſogar als ein für die Gültigkeit weſentliches Erforderniß. Der Cardinal-Erzbiſchof von Mecheln fragte ſich deßhalb bey dem Papſte Pius VI. an, um Verhaltungsregeln bey dieſer Divergenz der kirchlichen und bürgerlichen Geſetzgebung. Pius VI., wiewohl er in billigen Dingen zur Nach-

giebigkeit bereit war, glaubte im Puncte der gemiſchten Ehen nicht nachgeben zu können, ſich ſtützend auf die vollkommen übereinſtimmenden Geſinnungen ſeiner Vorgänger in dieſem Gegenſtande, und auf die ſtäte Disciplin der Kirche, welche die gemiſchten Ehen als connubia sacrilega mißbilliget. Erwieſen findet Pius VI. dieſe Disciplin in praescriptionibus quam plurimis, quae habentur omnino uniformes, und in speciali prohibitione Clementis XI. welche, beſonders in dem vorliegenden Falle anwendbar war, weil ſie von Clemens XI. an Einen von den Vorgängern des Cardinals Frankenberg gerichtet war. Dieſes iſt die Veranlaſſung des Reſcriptes, welches Pius VI. an den Erzbiſchof von Mecheln erließ, und deſſen weiteren Inhalt wir nun kennen lernen wollen. Im Allgemeinen ſchreibt Pius VI. er wolle und könne das von ſeinen Vorgängern bey gemiſchten Ehen beobachtete Syſtem nicht aufgeben.

Ab hoc systemate, quod fundatur in periculo perversionis partis catholicae, specialiter si ipsa mulier sit haeretica, quemadmodum ad exempla e sacris literis petita de inobedientia Adami per Evae incitamenta, de idololatria Salomonis per mulierum suarum artificia, de perversitate Achabi ex suasionibus uxoris suae Jezabel, docte animadvertit Cardinalis Bellarminus epistola, inter familiares suas 35ta, ubi ait: „Ea siquidem est natura feminarum, ut multo facilius sit, ut ipsae viros pertrahant ad errorem, quam ut viri eas perducant ad veritatem“; et propterea ab hoc systemate, inquam, nescimus nos recedere, quoniam non debemus, quamvis tamen nequaquam velimus Tibi et Cospiscopis tuis vel in minimo adaugere angustias neque criticas istas sequelas, quas credunt merito a se timeri, supra illa attrahere, et ideo quantum ad id, quod punctum spectat simplicis permissionis seu veniae dandae, dicemus idem, quod in responsoriis suis de 12. Septembris 1750 Episcopo Wratislawiensi dixit praenominatus Benedictus XIV. scilicet: „non posse se positivo actu approbare, ut dispensationes concedantur inter haereticos, vel ipsos

inter et catholicos, sed tamen se posse hoc dissimulare; additque: scientia haec nostra et tolerantia sufficere debet ad tuam assecurandam conscientiam, quandoquidem in materia, de qua agitur, non occurrat oppositio cum jure divino aut naturali, sed tantummodo cum jure ecclesiastico. Quod autem nunc facimus, attestamur tibi ad pedes Crucifixi, id unice nos facere, ut sanctae religioni nostrae majora damna evitentur; ac demum concludendo monet, eum teneri omni modo allaborare, ne malum hoc dilatetur.“ Nos autem his omnibus et hoc adjungimus, quod et ipsa congregatio concilii conformiter ad judicium praefati Pontificis Benedicti praescripsit in instructione, data super matrimoniis mixtis, quae in Hollandia contrahuntur, in qua incitantur et serio monentur Episcopi, Vicarii apostolici, parochi, missionarii, omnesque Ecclesiae ministri, „ut Catholicos utriusque sexus ab hujusmodi nuptiis, in propriarum animarum perniciem ineundis, quantum possunt, absterreant, easdemque nuptias omni meliori modo intervertere atque efficaciter impedire satagant,“ prout legitur in dicta instructione, quae reperitur post constitutionem 33. Tom. I. supra citati Bullarii Benedictini; tali porro admonitioni neque se opponit, neque potuit habuisse in animo se umquam opponere caesarea Majestas per ordinationem emanatam, utpote quae in publicis declarationibus expresse asseruit, se desiderare „manu tenere religionem catholicam, quae sola est, quae possit hominem beatum efficere, cujusque augmentum et propagatio officium sunt, quod prae reliquis magis cordi est Majestati suae, et cura ejus maxime urgens.“

Die Grundurſache des von den Vorgängern des Papſtes Pius VI. befolgten Syſtems in Beziehung auf die gemiſchten Ehen war die durch ſo vielfältige Erfahrung bewieſene Gefahr der Verführung des katholiſchen Gatten zum Abfalle von ſeiner Religion; um dieſer Gefahr vorzubeugen, verbothen ſie, wie Pius VI. die gemiſchten Ehen. Dieſe Gefahr iſt aber dann am größten, wenn die Frau der nicht katholiſchen Religion zuge-

than iſt, weil das weibliche Geſchlecht eine Menge Reizmittel beſitzt, durch welche ein Mann gar oft bethört wird, und gegen ſeine beſſere Überzeugung handelt. Dieſes zeigt Pius VI. in den Beyſpielen Adams, Salomons und Achabs, welche durch ihre Frauen verleitet wurden, das göttliche Geſetz zu übertreten. — Der Verfaſſer dieſer Abhandlung könnte mehrere Beyſpiele anführen, aus denen es ſich ergibt, wie beſonders akatholiſche Gattinnen Alles aufbiethen und nicht ruhen, bis ſie das vermeintliche Bekehrungsgeſchäft mit ihrem Gatten vollzogen haben. — Deßhalb darf man aber keineswegs glauben, als wenn jede Gefahr zum Abfalle ferne wäre, wenn der Mann der akatholiſche Gatte iſt; nur das iſt gewiß, daß ſich eine Frau, welcher die katholiſche Religion zur Sache des Herzens geworden iſt, ſehr ſchwer entſchließt, ihre Religion zu ändern. Die Gefahr dazu iſt aber in jeder gemiſchten Ehe in einem höheren oder niederern Grade vorhanden, und deßwegen wird die katholiſche Kirche dieſen Ehen nie günſtig ſeyn können. Das Äußerſte, was die Kirche thun kann, iſt nach dem Geſtändniſſe Benedicts XIV. und Pius VI. die Toleranz dieſer Ehen, die jedoch nie unbedingt ſeyn kann; ja ſelbſt eine bedingte Toleranz der gemiſchten Ehen kann nur durch die Abſicht gerechtfertiget werden, vermöge welcher man größere Übel von der katholiſchen Kirche abwenden will, in welchem Falle dieſelbe allerdings etwas toleriren kann, was an ſich nicht gegen das natürliche und göttliche Recht iſt. Ungeachtet dieſer durch die Zeitumſtände nothwendig gemachten Toleranz der gemiſchten Ehen, ſollen aber doch alle Seelſorger, welche irgend einen Einfluß auf dieſelben haben, ihre Bemühungen dahin richten, daß ſie den Katholiken von der Eingehung einer ſolchen Ehe ſo viel als möglich zurückzuhalten ſuchen. Sollten ſie aber dieſes denn doch nicht verhindern können, ſo ſchreibt ihnen Pius VI. folgende Verhaltungsregeln vor:

Transeundo nunc ad aliud punctum de imperata parochorum assistentia in matrimoniis mixtis, dicimus, quod si, praemissa supra nominata admonitione ad avocandam partem catholicam ab illicito matrimonio, ipsa nihilominus in voluntate illud contrahendi persistat, et matrimo-

ninm infallibiliter secutnrum praevideatur, poterit tunc parochns catholicns materialem suam exhibere praesentiam, sic tamen, ut sequentes observare teneatur seqnelas:

Primo, ut non assistat tali matrimonio in loco sacro, nec aliqua veste ritum sacrum praeferente indutus, neque recitabit super contrahentes preces aliquas ecclesiasticas, et nullo modo ipsis benedicet.

Secundo, ut exigat et recipiat a contrahente haeretico declarationem in scriptis, qua cum juramento praesentibus duobus testibns, qni debebunt et ipsi subscribere, obliget se ad permittendnm comparti usum liberum religionis catholicae, et ad educandum in eadem omnes liberos nascituros sine ulla sexus distinctione, quemadmodum praescripsit defuncta Imperatrix Maria Theresia, articulo quarto decreti sui de 20. Februarii 1751, pro matrimoniis, quae in civitate Tergestina inter Graecos disunitos et unitos forte contigeret contrahi; unde cnm nunc velit sua Majestas, ut mares omnes in protestantismo educentur, si pater sit haereticus, necesse erit, ut super deplorandis talis mandati sequelis, urgentissimae fiant snpplicationes caesareae suae Majestati, ponendo ipsi ob oculos oppositam suprafatam ordinationem augustae suae genitricis.

Tertio, ut et ipse contrahens catholicus declarationem edat a se et duobus testibus subscriptam, in qua cum juramento promittat, non tantum se nunquam apostaturum a religione sua catbolica, sed educaturum in ipsa omnem prolem nascituram, et procuraturum se efficaciter conversionem alterius contrahentis acatholici.

Quarto, quod attinet proclamationes, decreto caesareo imperatas, quas Episcopi apprehendunt actus esse civiles potius quam sacros, respondemus, cum praeordinatae illae sint ad futuram celebrationem matrimonii, et ex consequenti positivam eidem cooperationem contineant, quod utique excedit simplicis tolerantiae limites, non posse nos, ut hae fiant, annuere, et hinc recurrendum iterum erit ad caesaream Majestatem, quatenus in ista saltem

parte eximere diguetur parochos a dictis proclamationibus, et specialiter in loco sacro faciendis.

Omnes hae regulae, de quibus hactenus scripsimus, desumtae sunt ex instructionibus per praedecessoros nostros in parili casu datis, a quibus eo minus possumus declinare, quod agatur de matrimoniis istis introducendis in regiones, in quibus populus totus catholicus est, aut saltem pars ejus longe maxima, idque directe in oppositum detestationis illius universalis, quae existit adversus ejus generis nuptias in vicina Hollandiae republica.

Nach diesen Regeln sollten sich die Seelsorger bey der Eingehung gemischter Ehen verhalten, welche sie alles Zuredens ungeachtet nicht hindern konnten. Sie sollten nähmlich Alles vermeiden, was einer positiven oder negativen Mitwirkung zur Unternehmung einer von der katholischen Kirche verbothenen Handlung gleich sehen konnte. Die positive Mitwirkung konnte durch Proclamationen und durch die pfarrliche Assistenz bey der Schließung der Ehe geschehen. Deßhalb wollte Pius VI. die Bischöfe sollten sich bey dem damahligen Kaiser Joseph II. verwenden, damit er die Seelsorger von diesem Acte überhebe. Was die Assistenz anbelangt, so konnte sie nicht wohl unterbleiben, weil sie das Concilium Tridentinum als wesentlich nothwendig zur Gültigkeit der Ehe vorschreibt. Pius VI. widersetzte sich deßhalb derselben nicht, allein sie sollte nicht an einem heiligen Orte Statt finden, der Pfarrer sollte dabey nicht mit kirchlichen Kleidern angethan seyn, es sollten alle sonst bey Copulationen gebräuchlichen Kirchengebethe und insbesondere die priesterliche Einsegnung der Ehe unterbleiben; kurz, es sollte bloß der Tridentinischen Vorschrift: qui aliter, quam praesente parocho . . . et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt etc. Genüge geschehen. So wurde die positive Mitwirkung zu den gemischten Ehen von Seite der katholischen Seelsorger vermieden. Ferner mußte das Seelenheil des katholischen Gatten und aller Kinder sicher gestellt werden. Dieses geschah durch beeidigte Erklärungen des katholischen sowohl als auch des protestantischen Brauttheiles. Der akatholi-

ſche Theil mußte unter einem Eide verſprechen, ſeinen katholiſchen Gatten in der Ausübung ſeiner Religion nicht ſtören zu wollen, und die katholiſche Erziehung aller Kinder beyderley Geſchlechtes nicht zu hindern. Eben ſo mußte auch der katholiſche Theil die eidliche Zuſage leiſten, nicht von der katholiſchen Religion abzufallen, alle Kinder katholiſch zu erziehen, und zur Bekehrung des andern Gatten zum katholiſchen Glauben nach Kräften beyzutragen. Nur unter dieſen Vorſchriften durften die katholiſchen Seelſorger, ohne ihrem Gewiſſen einen Zwang anzuthun, die pfarrliche Aſſiſtenz im ſtrengſten Sinne des Wortes leiſten, mit Unterlaſſung alles deſſen, was auf eine Feyerlichkeit der katholiſchen Kirche hätte hindeuten können, wie dieſes auch ſchon unter Urban VIII. der Fall geweſen war.

Nebſt dieſen Verhaltungsregeln berührt Pius VI. in dem vorliegenden Reſcripte noch eine andere Frage, ob nähmlich der katholiſche Gatte zu den heiligen Sacramenten zugelaſſen werden dürfe. Superest nunc de uno adhuc puncto loquendum, super quo, licet non simus expresse interrogati, silentio tamen illud praetereundum non credimus, utpote quod in praxi nimis frequenter possit accidere, hoc scilicet: an contrahens catholicus, postea volens Sacramentorum particeps fieri, ad ea debeat admitti? Ad quod dicimus, dum idem ille demonstrabit, poenitere se peccaminosae suae conjunctionis, poterit hoc ipsi concedi, modo ante confessionem sincere declaret, procuraturum se conversionem conjugis haereticae, renovare se promissionem de educanda prole in religione orthodoxa, et reparaturum se scandalum aliis fidelibus datum. Si tales conditiones concurrant, non repugnamus nos, quo minus pars catholica Sacramentorum fiat particeps. — Die katholiſche Kirche verſchließt ihre Heilsquellen nicht dem reuigen, wohl aber dem hartnäckigen Sünder. Sieht alſo der katholiſche Gatte, welcher ohne Diſpens, vielleicht auch ohne Beobachtung der ſonſtigen Vorſichten in Beziehung auf ſein und der Kinder Heil, alſo auf eine unerlaubte Weiſe eine gemiſchte Ehe eingegangen hat, ſein Unrecht ein, zeigt er wahre Reue, und iſt er bereit, das

nun einmahl herbeygezogene Übel so viel als möglich noch zum Guten zu wenden, so kann er zu dem Empfange der heiligen Sacramente zugelassen werden.

Dieselben Grundsätze in Beziehung auf die gemischten Ehen sind auch enthalten in dem Rescripte Pius VI. (vom 19. Juny 1793), in welchem die Declaration Benedicts XIV. auf das Herzogthum Cleve ausgedehnt wurde. Diesem Rescripte ist folgende Instruction beygefügt:

Quum ad instantiam multorum, petentium solutiones plurium quaestionum matrimonia mixta respicientium, rescripserit S. Congregatio die 15. labentis Junii, consulendum SS^mo pro extensione Declarationis S. M. Benedicti XIV. ad Ducatum Cliviensum juxta instructionem, et Sanctitas sua 19. ejusdem mensis resolutionem S. Congregationis benigne in omnibus approbaverit, hinc praesenti instructione nedum oratores, sed reliqui omnes catholici parochi praedicti Ducatus de iis monentur, quae juxta mentem S. Congregationis a SS^mo approbatam observanda sunt in matrimoniis mixtis, *ne approbationem sapiat tolerantia.*

Catholicum prae omnibus vel catholicam parochi moneant, quod contrahendo matrimonium cum acatholica vel acatholico valide quidem contrahant, sed illicite. — Atque hinc plane consequitur, nullo actu positivo ipsos posse isthaec matrimonia approbare, aut suo expresso consensu et auctoritate confirmare. Quapropter si cogantur in hac temporum conditione et propter leges in transactione religionis anni 1673 praescriptas, matrimoniis catholicorum cum muliere acatholica assistere, satagant, ut se mere passive habeant, atque tamquam inviti audiant duntaxat utriusque consensum; verumtamen abstineant omnino a precibus recitandis, a benedictione impertienda, atque ab omni alio Ecclesiae ritu adhibendo. — Caveant insuper, ne in publicandis matrimoniis mixtis religionem exprimant contrahentis acatholici, sed contrahentium tantum enuncient nomina et cognomina. Abstineant rursus a conceden-

dis dimissorlis, ubi secundum canones Ecclesiae catholicae canonicum aliquod impedimentum sit inter contrahentes. In dimissoriis omittant verba: *mea pace*, quae consensum prae se ferre videntur in illicitum matrimonium. Tandem in caeteris rebus omnibus adhaereant omnino regulis traditis in supramemorata declaratione Benedicti XIV. pro matrimoniis Hollandiae typis impressa, iisque suam agendi rationem accomodent, quemadmodum decet filios Ecclesiae catholicae addictissimos et Apostolicae huic S. Sedi charissimos.

43. §. Pius VII.

Wir ſind nun in der Anführung der päpſtlichen Reſcripte über die gemiſchten Ehen bis zum 19ten Jahrhunderte gekommen. In dieſer Zeit hatten die Päpſte noch weit mehr, als ihre Vorgänger gegen die gemiſchten Ehen anzukämpfen; denn die auf das kirchliche Verboth gegründete Scheu vor denſelben hatte immer mehr nachgelaſſen, ſie vermehrten ſich auf eine für die katholiſche Kirche bedaurungswürdige Weiſe. Der ſchon lange vorher vorbereitete Indifferentismus hatte ſtark um ſich gegriffen, und dieſer iſt ja der fruchtbarſte Samen der gemiſchten Ehen; man wollte Alles toleriren, nur nicht die katholiſche Kirche, und deßhalb feindete man mit deſto größerer Hitze die katholiſchen Geiſtlichen an, die durch ihr die gemiſchten Ehen mißbilligendes Benehmen den Schein der Intoleranz auf ſich warfen. Unter ſolchen Umſtänden mußten die Päpſte um ſo mehr über die Aufrechthaltung dieſes Punctes der katholiſchen Kirchen-Disciplin wachen; wir finden auch im 19ten Jahrhunderte wenigſtens ſechs päpſtliche Reſcripte, welche entweder bloß die gemiſchten Ehen und das Benehmen der Seelſorger bey denſelben zum Gegenſtande haben, oder wenigſtens unter andern Vorſchriften auch ſolche geben, die auf die gemiſchten Ehen ſich beziehen. Von Pius VII. haben wir vier ſolche Reſcripte, und zwar: a) Das Breve apoſtolicum vom 8. October 1803 an den Erzbiſchof von Mainz, Carl (von Dalberg); b) die Bulle vom 27. Februar 1809 an die Biſchöfe von Frankreich; c) das Reſcript vom 23. April 1817,

und d) vom 31. October 1819 an das General-Vicariat zu Ehrenbreitstein. Der Verfasser dieser Abhandlung hat alle ihm mögliche Sorgfalt und Mühe angewendet, um diese vier päpstlichen Rescripte zur Einsicht zu erhalten. Das sub lit. b. fand er in dem anonymen, in einem rechten guten Geiste geschriebenen Buche: de impedimentis matrimonii. Lovanii 1827, welchem eine Sammlung päpstlicher Decrete über Ehesachen beygefügt ist. Die drey übrigen erhielt er durch die Güte der Nunciatur in Wien zur Einsicht. Excerpte aus denselben sind auch enthalten theils in den Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche von Dr. Anton Joseph Binterim (7. Band 2. Theil Seite 64 ff.), theils in dem vom Domcapitular Dr. Carl Egger neu herausgegebenen vollständigen Pastoral-Unterrichte über die Ehe von Franz Stapf (Frankfurt am Main 1831).

Das Breve apostolicum vom 8. October 1803 ist an den Erzbischof von Mainz, Churfürsten Carl (von Dalberg) gerichtet, und gibt Aufschluß über einige Fragen, welche dem römischen Stuhle, Behufs einer darüber zu ertheilenden Weisung, vorgelegt worden waren. Unter diesen war auch die Frage über die gemischten Ehen; Papst Pius VII. schreibt in Beziehung auf dieselben Folgendes: Primum est, catholicorum cum haereticis connubia Ecclesiam catholicam tamquam illicita, perniciosa et detestabilia perpetuo interdixisse et reprobasse, quod innumeris possemus conciliorum summorumque Pontificum Decretis demonstrare, nisi abunde sufficerent ea, quae hac de re immortalis memoriae Pontifex Benedictus XIV. Praedecessor Noster scripsit tum in encyclicis literis ad Poloniae regni Primatem, Archiepiscopos et Episcopos, tum in praeclaro suo opere de synodo dioecesana. Et licet in quibusdam regionibus propter locorum et temporum difficultatem eadem connubia tolerari contingat: id quidem ad eam referendum est aequanimitatem, quae nulla ratione approbationis aut consensus cujuspiam loco habenda sit, sed merae patientiae, quam ad majora vitanda mala affert necessitas, non voluntas, quemadmo-

dum haud ita pridem felicissimae recordationis Papa Pius VI. Episcopis Wratislawiensi, Rosnaviensi et Scepusiano rescripserat . . . . Hujusmodi enim matrimonia inter unam partem haereticam et alteram catholicam cum Ecclesia semper detestata fuerit et severissimis legibus interdixerit eo vel maxime, quod plerumque subest grave periculum pervertendi et abstrahendi a fide conjugem catholicum, et anceps ac dubia sit educatio prolis utriusque sexus in religione catholica: christiana charitate ac suavitate, quantum fieri poterit, avertant Episcopi ac rejiciant talia conjugia. Quodsi periculum perversionis conjugis removeatur et prolis educatio catholica in tuto sit, iis adhibitis conditionibus, quas Benedictus XIV. in supra memoratis literis ad Primatem et Poloniae Episcopos diligenter servari praescripsit, Tuque Venerabilis Frater aut Episcopi tui suffraganei a Nobis petierint in aliquo casu dispensari, non recusabimus vestris precibus assentiri et ex urgentissima causa dispensare; si id religionis bonum aut animarum salus postulare videatur.

Die Bulle Pius VII. vom 27. Februar 1809 handelt insbesondere von der Ertheilung der Ehe-Dispensen. In Beziehung auf diese Dispensen bey gemischten Ehen heißt es darin:

Aliqui ex vobis supplicarunt nobis, ut potestatem iis faceremus, impertiendi dispensationes seu licentias contrahendi inter personas, quarum altera catholicam fidem, altera haeresim profitetur. Vobis certe exploratum putamus esse, veram Christi Ecclesiam catholicorum cum haereticis conjugia magnopere semper reprobasse, ab iis siquidem, ut felicis recordationis Clemens P. P. XI. praedecessor noster ajebat, *ob plurimum deformitatis nec parum spiritualis periculi, quod prae se ferunt,* abhorret Ecclesia, iisdemque fere legibus, quibus christianis interdixit, ne connubia inirent cum infidelibus, catholicos pariter a sacrilegis nuptiis cum haereticis contrahendis deterruit. Hinc dolendum vehementer, ut felicis etiam recordationis Benedictus XIV. acerbissime dolebat, eos esse inter catholicos,

qui insano amore turpiter dementati ab hisce detestabilibus connubiis, quae Sancta Mater Ecclesia perpetuo damnavit atque interdixit, ex animo non abhorreant, et prorsus sibi abstinendum non ducant; nam praeter gravissimum periculum, a quo satis praecaveri numquam potest, perversionis tum partis catholicae tum secuturae prolis, illud quoque difficillimum esset, eos in domo unanimes habitare, qui unanimes fide non sunt, ex quo quies et tranquillitas familiarum perturbetur ac deficiat necesse est. Quibus aliisque validissimis manifestisque rationibus perpetuo innixa Apostolica Sedes aegre admodum multaque cum cautione ad praefatum periculum, quoad fieri potest, removendum, nec nisi gravi aliqua intercedente causa, eaque fere publica, licentiam hanc consuevit impertiri.

Pius VII. wie ſehr er auch immer durch die damahligen Zeitumſtände zum Zugeſtändniſſe der gemiſchten Ehen hätte bewogen werden können, trat muthig in die Fußſtapfen ſeiner Vorgänger, und vertheidigte ſtandhaft das kirchliche Verboth der gemiſchten Ehen. Er bedient ſich dabey derſelben Argumente, durch die ſich ſchon Clemens XI. und Benedict XIV. zu dem Verbothe dieſer Ehen bewogen gefunden hatten, welche ohnehin nur ſolche Katholiken eingehen, qui insano amore sunt turpiter dementati. Dieſe Argumente ſind: a) deformitas (vergl. oben Clemens XI.); b) periculum spirituale gravissimum perversionis tum partis catholicae tum secuturae prolis; c) pax familiarum, zu welchem, nebſt andern Eigenſchaften der Gatten, nothwendig Übereinſtimmung in der Religion erfordert wird.

Selbſt das, dem Herkommen gemäß, dem päpſtlichen Stuhle zukommende Recht, die Erlaubniß zur Eingehung gemiſchter Ehen zu geben, vertheidigte Pius VII.; er war nicht zu bewegen, den franzöſiſchen Biſchöfen eine hierauf bezügliche Facultät zu ertheilen. Episcopis vero (ſo ſchreibt er hierüber in der oben citirten Bulle), licet instantissimi postulantibus eandem licentiam dare, in Europa praesertim, numquam concessit (Sedes apostolica); imo eos etiam atque etiam hortari

hactenus non destitit, ut hujusmodi matrimonia, quae ut plurimum in animarum perniciem ac fidei detrimentum vergunt, quantum in ipsis esset, removeri atque impedire satagerent. Quare si a nobis petitioni huic respondendum nunc esset, responsum certe nostrum a constanti hujus Sanctae Sedis regula et praedecessorum nostrorum exemplo agendique ratione dissidere non posset.

Das Reſcript vom 23. April 1817 iſt an das General-Vicariat zu Ehrenbreitſtein gerichtet, und hat die Aufſchrift: Dilecto filio Josepho ab Hommer Vicario apostolico Dioecesis Trevirensis ad dexteram ripam Rheni. Pius VII. ſpricht in dieſem Reſcripte neuerdings die Mißbilligung des apoſtoliſchen Stuhles in Beziehung auf die gemiſchten Ehen aus und gibt Maßregeln für den Fall, wenn die Brautleute ſich nicht zur katholiſchen Erziehung aller Kinder verſtehen wollen. Die Worte, deren ſich der heil. Vater bediente, ſind folgende: Quae tuis literis, 28. die Januarii datis, Nobis exponis de incommodis praesertim damnisque illis, quae catholica isthic religio patitur ob ea, quae circa matrimonia mixta decreta et usu recepta sunt, vehementem, ut par erat, animo Nostro dolorem attulerunt. Mirum id Tibi esse non potest, cum minime ignores, quantopere Sancta Dei Ecclesia hujusmodi conjugia, praesertim ob perversionis periculum, quod parti catholicae prolibusque inde imminet, semper fuerit aversata. Sedes tamen haec apostolica, cum ea connubia impedire sese minime posse comperiit, tacendum sibi aut dissimulandum esse judicavit; nonnumquam etiam celebrari illa annuit auctoritate sua, cum nempe in casibus particularibus gravem aliquam perspexit causam adesse, qua dispensatio hujusmodi cohonestaretur et prolium indiscriminatim omnium institutio catholica omni, qua poterat, ratione in tuto posita erat. Nunc vero, cum legum praescripto vis omnis adempta sit pactionibus illis, quae circa catholicam prolium educationem ex hujus sanctae Sedis auctoritate iniri deberent: conjugia haec nulla certe ratione cohonestari neque ecclesiasticae potestatis assensu

permitti possunt. Haec prae oculis a Te habenda dilecte Fili, haec catholicis jurisdictioni Tuae subjectis exponenda sunt, ut eos, si fieri possit, ab hujusmodi nuptiis deterreas. Quodsi minus id obtineri possit, muneris tamen tui ac parochorum catholicorum erit, minime conjugiis istis assistere, atque ab omni hujusmodi actu vos abstinere, unde conjici possit, ea vos approbare, illisve aliqua ratione cooperari; ad extremum negative saltem circa illa vos habeatis oportet, cum non expediat, post opportunas, de quibus diximus, hortationes, impediri ea vobis, multoque minus oblocutionibus persequenda sint, ne turba ac perturbatio ulla publicae tranquillitatis sequatur. Si vero catholici parochi, quod minime timere volumus, compellantur ad eorum praesentiam matrimoniis istis praestandam, necesse omnino tunc erit, pastoralem vestrum zelum expromere, illisque significare hoc in casu esse Deo potius quam hominibus obediendum. Si autem iis matrimoniis, loco parochorum catholicorum, ministri acatholici assistant, gravius quidem tunc erit peccatum, parochi autem catholici omni prorsus culpa vacabunt. Pius VII. will alſo, daß ſich die katholiſchen Seelſorger jeder Handlung enthalten ſollen, aus welcher man auch nur entfernt ſchließen könnte, daß ſie die gemiſchten Ehen billigen; auf der andern Seite ſollen ſie aber auch jede gewaltſame Hinderung derſelben vermeiden, damit die öffentliche Ruhe nicht geſtört werde. Oft wird es freylich ſchwer werden, dieſe beyden Pflichten zu vereinigen, denn hier gilt es: incidit in Scyllam, qui vult evitare Charibdim; allein ſelbſt für dieſen Fall wird die Paſtoral-Klugheit dem Seelſorger das Richtige nicht verfehlen laſſen, um ſo mehr, da ſich ein eigentlicher Zwang zu geiſtlichen Functionen ſchwer anwenden läßt; auch wird es wohl billigen Vorgeſetzten nicht leicht einfallen, dem Gewiſſen eines Seelſorgers Zwang anzuthun. Sollte es aber wirklich ſo weit kommen, nun dann heißt es: Deo potius quam hominibus obediendum. Die Vorſtellungen der bayriſchen Biſchöfe, welche ſie in der Angelegenheit der gemiſchten Ehen an ihren König richteten, liefern

zu dieſen Bemerkungen den beſten Kommentar. Übrigens liegt auch allen dieſen Vorſchriften des Papſtes Pius VII. die Wahrheit zum Grunde, von welcher er das General-Vicariat zu Ehrenbreitſtein überzeugt glaubte, indem Er ſchrieb: Minime ignoras, quantopere sancta Dei Ecclesia hujusmodi conjugia praesertim ob perversionis periculum, quod parti catholicae prolibusque inde imminet, semper fuerit aversata.

Seine feſte Anhänglichkeit an die ſteten Grundſätze der katholiſchen Kirche in Beziehung auf die gemiſchten Ehen ſpricht derſelbe Pius VII. in einem zweyten Reſcripte an das General-Vicariat zu Ehrenbreitſtein aus, welches vom 31. October 1819 datirt iſt. Dieſes Reſcript iſt gleichfalls überſchrieben: Dilecto Filio Josepho ab Hommer Vicario Apostolico Dioecesis Trevirensis ad dexteram ripam Rheni. Sein Inhalt iſt folgender: Quam acerbum dolorem Nos perceperimus ex decretis illis, quae isthic de matrimoniis mixtis didicimus esse sancita, satis Te superiores Nostrae literae docuerunt. Nunc explorata etiam, quemadmodum in tam gravi negotio ex Sanctae hujus Sedis more opus erat, sententia selectae congregationis venerabilium fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium, ejusque voto, cum rei universae rationibus ex sanctiorum jurium praescripto a Nobis ipsis diligenter perpenso, tibi significare debemus, non posse Apostolicam Sedem pro mixtis matrimoniis ineundis dispensationem impertirl, nisi certis quibusdam conditionibus, quibus meliori, quo possit, modo animarum pernicies aliaque mala propulsentur, quae ex id genus connubiis dimanant. Quem in finem eam potissimum adjiciendam omnino esse conditionem, qua catholicae institutioni nasciturae prolis consulatur, vel ipsa religionis nostrae ratio luculenter suadet, quae cum una sancta sit, una vera, una divina, caeteras quaslibet rejicit professiones, neque id committere potest, ut ex nuptiis sua auctoritate conciliatis proles succrescat, quae in Christi grege non censeatur. Hinc ex felicis recordationis Benedicti P. P. XIV. Praedecessoris Nostri testimonio placet recordari, perraro atque

ex gravissima urgente causa et ad publicum bonum pertinente pro matrimoniis, inter supremos Principes contrahendis, conditionem quandoque in apostolica dispensatione de abjuranda prius haeresi non impositam fuisse, semper tamen adhibitas fuisse opportunas cautelas, tum ne conjux catholicus ab haeretico perverti posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, tum etiam ut proles utriusque sexus ex eo matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. (Constit. Magnae Nobis etc. anno 1748.) Vides igitur, dilecte fili! utrum praefinitas ex religionis, quam tenemus, natura regulas immutare liberum sit Nobis, quibus asserendi ejusdem incolumitatem ac jura cumprimis onus incumbit. Dignosces proinde, quanam animi constantia, quo studio religionis, qua sollicitudine ex tanta rerum asperitate adlaborandum sit tibi pro salute gregis tibi commissi. Quodsi ex aliquibus Germaniae regionibus cautelae illae minime servantur, dolemus quidem, sed hujusmodi negligentia certe non est sanctae huic Sedi imputanda, quae a supra memoratis regulis in hujus generis dispensationibus numquam recessit, neque recedere se ulla ratione posse judicat, quin principiis ipsis catholicae religionis palam adversetur. Nos quidem muneri Nostro haud deerimus, et veritatis ac religionis causam protueri adnitemur, levantesque oculos in montes, unde veniet auxilium Nobis, id petemus a Domino Dominantium, ut voci Nostrae det vocem virtutis. Hoc, dilecte fili, et Tibi a Patre totius consolationis apprecamur, coelestisque praesidii auspicem apostolicam benedictionem Tibi et gregi curae Tuae concredito peramanter impertimur. Datum Romae apud S. Mariam Majorem die 31. Octobris anno 1819. Der Papſt kann, nach der wohlbegründeten Anſicht Pius VII., keine unbedingte Diſpens zur Eingehung einer gemiſchten Ehe geben. Die Bedingungen dürfen gerade nicht immer dieſelben ſeyn, allein unter ihnen darf jene nicht fehlen, welche die katholiſche Erziehung aller Kinder beyderley Geſchlechts verlangt, und von

dem katholiſchen Gatten die Gefahr der Verführung zum Abfalle vom Glauben abwendet. Der Grund der abſoluten Nothwendigkeit dieſer Bedingung iſt: quia religio nostra est una sancta, una vera, una divina, weil unſere Kirche die einzige iſt, welche (ordentlicher Weiſe) den Menſchen zu ſeinem Heile führet. Dieſe Kirche kann nie ihre Zuſtimmung zu einer Ehe geben, deren Sprößlinge ſchon von ihrer Geburt der katholiſchen Kirche entzogen werden.

44. §. Leo XII.

Dieſe Beſorgniß für das Heil der Kinder iſt es vornehmlich, welche die Kirche bewegt, ſich den gemiſchten Ehen ſo ſehr zu widerſetzen. Aus dieſem Grunde trägt ſie den Seelſorgern auf, zu keiner gemiſchten Ehe mitzuwirken, bey welcher nicht wenigſtens die katholiſche Erziehung aller Kinder ſtipulirt iſt. Omnis quidem aetas (ſo heißt es in der epistola Encyclica Leonis XII. ad omnes Patriarchas, Archiepiscopos et Episcopos aliosque locorum Ordinarios de Jubilaei extensione ad universum catholicum gregem octavo Calend. Januarii 1825) curas vestras sibi vindicat, sed ea potissimum, ex qua futurus pendet Ecclesiae status et humanae societatis, quamque ideo conjurata in utriusque perniciem omni ope ad suas partes adducere conatur impietas. Educationis ejus atque disciplinae vel negligentiam vel perversitatem inde magna ex parte repetendam esse probe cognoscitis ac nobiscum deploratis, quod jam homines matrimonii sanctitatis et officiorum cepisse videatur oblivio; adeo crebro contractus, ut vocant, civilis, qui tot in regionibus usurpatur, occasione sanctissimae Sacramenti illius leges violantur, quod, Paulo Apostolo auctore, magnum est in Christo et in Ecclesia; adeo invaluit iniquissima illa inter catholicos et haereticos conjuges conventio, ut vel tota proles patris, vel mascula patris, femina matris religionem sequatur. Videtis igitur, quanta vobis sit suscipienda sollicitudo, ut fideles catholicam de Sacramento illo teneant doctrinam, et ad parendum adducan-

tur Ecclesiae legibus, funestaque illa christianae educationis pernicies, quantum eniti hortatu et auctoritate possitis, a christiano populo amoveatur, generatim vero, ut catholicis moribus et institutis imbuantur adolescentes, et eisdem ipsis instando et parentibus et praeceptoribus contendite. Den Grund des Verderbens in der Kirche und im Staate ſieht Leo XII. in der nach verderblichen Grundſätzen eingerichteten Erziehung unſerer Tage. Und die Urſache dieſer verkehrten Erziehungsweiſe liegt wieder darin, daß die Menſchen zu unſerer Zeit auf die Heiligkeit der Ehe und der ehelichen Pflichten vergeſſen zu haben ſcheinen, wie ſich dieſes aus der Vermehrung der Civil- und der gemiſchten Ehen ergibt. Wenn jede Erziehung auf Religion baſirt ſeyn muß, und wenn die katholiſche Religion die allein wahre iſt, ſo wird es wohl kein Menſch der katholiſchen Kirche verargen können, wenn ſie auf keinen Fall zugibt, daß ein Sprößling auch nur Eines ihrer Glieder anders als in der katholiſchen Religion erzogen werde.

45. §. Pius VIII.

In der neueſten Zeit vermehrten ſich die Schwierigkeiten, zu denen die Angelegenheit der gemiſchten Ehen Veranlaſſung gegeben hatte. Beſonders war dieſes der Fall in der Rheinprovinz, welche dem Königreiche Preußen einverleibt iſt. Die Seelſorger dieſer Provinz richteten ſich bey gemiſchten Ehen ganz nach dem Rundſchreiben des Aachner General-Vicariates vom 24. July 1818, das wörtlich alſo lautet: Hac occasione pariter vos monere juvat, quae sint officii vestri, dum matrimonia mixta occurrunt, quorum nulli absque speciali nostra licentia assistetis, pro qua obtinenda Sedes apostolica exigit, ut pars catholica promittat proles utriusque sexus in religione catholica educare, et huic promisso pars acatholica assentiatur, et hoc liberum catholicae religionis exercitium parti catholicae appromittat: quodsi contrahentes hisce assentiri nolint, vestrum erit, scripto nupturientibus declarare, quod nec proclamationes facere, nec matrimonio assistere, nec dimissoriales dare possitis ex eo,

quod partes supra recensitis Sedis apostolicae praescriptis parere recusent. Hac methodo quaecumque taedia evitabitis, cum eadem sint sensa Gubernii. Die letzten Worte wurden durch ein anderes Rundschreiben vom 1. Februar 1819 erklärt, in welchem es heißt: Ex ultimis verbis monitionis nostrae circa matrimonia mixta, quam ad dioecesim dedimus 24. Julii 1818, nempe: „Cum eadem sint sensa Gubernii," nobis relatum est, aliquos conclusisse, quasi Gubernium assentiret praescripto apostolico de educandis omnibus prolibus in religione catholica. Quod cum ita non sit neque dicere in animo habuerimus, admonemus sensa Gubernii solummodo referri ad methodum declarationis a vobis faciendae, casu, quo propter recusationem nupturientium, apostolicae ordinationi acquiescendi, lex ecclesiastica assistentiam vetat. Mit diesem Rundschreiben des Aachener General-Vicariates stimmten auch überein die dießfalligen Verordnungen der General-Vicariate von Trier, Münster und Deuz; auch in der Erzdiöcese Köln richtete man sich darnach.

Allein von Seite der preußischen Regierung wurden Verordnungen erlassen, welche der katholischen Geistlichkeit verbothen, von den eine gemischte Ehe schließenden Gläubigen das Versprechen zu fordern, daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen. Die religiöse Erziehung der Kinder sollte nach der Bestimmung der preußischen Regierung der Willkühr des Vaters überlassen seyn. Durch solche Verordnungen kam nun die Geistlichkeit in eine sehr peinliche Lage, entweder mußte sie die Gesetze der Kirche oder die des Staates verletzen. Deßhalb wendete sie sich an den päpstlichen Stuhl, um sich Verhaltungsregeln für ihre kritische Lage zu erbitten. Der Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster berichteten dem heil. Vater der Christenheit das Ganze. Der Bischof von Trier sagt dieses ausdrücklich in dem Schreiben, in welchem er seiner Diöcesangeistlichkeit die Antwort Pius VIII. kund gab. Seine Worte sind: Josephus ab Hommer, Miseratione divina et sanctae Sedis Apostolicae gratia Episcopus Trevirensis, Venerabili Clero Dioecesis

Trevirensis salutem in Domino. In dubiis et contentionibus, Filii dilectissimi, quae de mixtis, quas dicunt, nuptiis exstiterunt, tutiorem inire viam haud scivimus quam ut sanctam Apostolicam Sedem, quid agendum, consuleremus. In hoc, permittente Regia Majestate, Fratrum Nostrorum, Reverendissimorum Archiepiscopi Coloniensis et Episcoporum Monasteriensis et Paderbornensis exemplum secuti sumus, ac Romano Pontifici integrum rei statum clare et distincte exposuimus; nihil vero ausi proponere, totam hanc causam sapientissimo piissimoque Ejus judicio humillime submisimus. Responsum, quod retulimus, Vobiscum communicamus plane observandum. Auf die Auseinandersetzung der Thatsachen, welche die genannten Bischöfe nach Rom schickten, erließ also Pius VIII. nach reifer Überlegung und Berathung am 25. März 1830 das Breve „Literis altero.“ Indessen wurde dieses Breve durch vier Jahre von der preußischen Regierung zurückgehalten, und erst nachdem dieselbe alle Hoffnung verloren hatte, vom heiligen Stuhle gelindere Verordnungen zu erhalten, entschloß sie sich zur Aushändigung desselben an die Bischöfe. (Vergl. die bey Kollmann in Augsburg 1835 erschienene Broschüre unter dem Titel: Die neuesten Aktenstücke über die gemischten Ehen).

Der Inhalt des genannten Breve ist folgender: Pius P. P. VIII. Venerabilibus Fratribus Ferdinando Augusto, Archiepiscopo Coloniensi, Josepho, Episcopo Trevirensi, Frederico Clementi, Episcopo Paderbornensi, Gaspari Maximiliano, Episcopo Monasteriensi.

Venerabiles Fratres! salutem et Apostolicam benedictionem!

Literis altero abhinc anno ad *Leonem XII.* gloriosissimae memoriae Praedecessorem Nostrum datis diligenter, Venerabiles Fratres, exposuistis arduum, in quo versamini, discrimen, propterea quod civili lege isthic ante paucos annos lata praescriptum est, ut in matrimoniis mixtis liberi utriusque sexus in religione patris aut certe ad ejus arbitrium educentur, simulque sacerdotibus interdi-

ctum, ne a personis matrimonia hujusmodi contracturis ullam exigant super religiosa nasciturae prolis institutione sponsionem. Et ipsi quidem vel ex eo tempore participes fuimus summi moeroris, quo idem optimus Pontifex affectus est ob angustias has vestras, quas eae literae plenius explicabant. Sed graviori adhuc molestia nunc angimur, quum humilitati Nostrae inscrutabili Dei judicio reservatum est, ea Vobis responsa reddere, quae Praedecessor Noster praebere, morte praeventus, non potuit. Siquidem sanctae huic Sedi prorsus non licet illa omnia permittere, quae in istis regionibus ad ejus legis executionem postulari significastis. In dieſer Einleitung wird alſo die kurz zuvor berührte Veranlaſſung zu dem Breve des heil. Vaters bemerkt, mit beſonderer Bezugnahme auf die preußiſche Verordnung vom 17. Auguſt 1825, welche Beſtimmungen über die religiöſe Erziehung der in gemiſchten Ehen erzeugten Kinder enthält.

Verum duo sunt, (ſo heißt es weiter), quae haud parum nos recreant, videlicet Vestrum pariter et sacerdotum, qui sub Vobis sunt, pro doctrina Ecclesiae tuenda, servandisque illius regulis studium, quod praedictis quoque ad Leonem XII. literis demonstrastis, ac Serenissimi Borussiae Regis indulgentia, qui, ut pariter innuistis, ipse auctor quodammodo Vobis fuit, ut Apostolicae huic Sedi integrum rerum statum ingenue explicantes, illam super anxietatibus vestris consuleretis. Hinc enim merito confidimus, non modo Vos rescriptis hisce Nostris plane obsequuturos, sed ipsam quoque Serenissimi Regis Majestatem Vobis non succensuram, si eidem in rebus civilibus ex animo obsecundantes, in iis tamen, quae non civiles matrimonii effectus, sed ipsam attingunt ejusdem sanctitatem, et religiosa conjugum officia respiciunt, sacras religionis regulas custodiatis. Pius VIII. drückt ſeine Freude darüber aus, daß die Biſchöfe und Pfarrer die über die gemiſchten Ehen beſtehende Lehre der Kirche bis dahin treu gehandhabt, daß ferner der König von Preußen ſelbſt den Biſchöfen gerathen habe, ſich hierüber mit dem römiſchen Stuhle ins Einver-

nehmen zu ſetzen und daß er ihnen hoffentlich nicht zürnen werde, wenn ſie auch in Zukunft den Vorſchriften der katholiſchen Kirche gemäß ſich benehmen werden. In dem Folgenden ſpricht nun der Papſt die kirchlichen Grundſätze über die gemiſchten Ehen wiederhohlt aus:

Itaque ad rem propius venientes, haud Nobis opus est, ut Fraternitatas vestrae, sacra omni doctrina peritissimas edoceamus, quaenam adversus mixtas, de quibus agitur, nuptias Ecclesiae ratio sit. Ergo ignotum Vobis non est, Ecclesiam ipsam a connubiis hujusmodi, quae non parum deformitatis et spiritualis periculi prae se ferunt, abhorrere, atque idcirco Apostolicam hanc Sedem summo semper constantique studio curasse, ut canonicae leges matrimonia eadem prohibentes, religiose custodirentur. Quodsi Romani Pontifices a sanctissimo illo canonum interdicto nonnumquam dispensasse inveniuntur, id profecto graves ob causas et aegre admodum fecerunt, suisque dispensationibus adjicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eodem matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Nostis autem, venerabiles Fratres, ipsas omnes cautiones eo spectare, ut hac in re naturales divinaeque leges sartae tectae habeantur. Quandoquidem exploratum est, catholicas personas, seu viros, seu mulieres, quae nuptias cum acatholicis ita contrahunt, ut se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committant, non modo canonicas violare sanctiones, sed directe etiam gravissimeque in naturalem ac divinam legem peccare. Atque exinde jam intelligitis, Nos quoque gravissimi coram Deo et Ecclesia criminis reos fore, si circa nuptias hujusmodi istis in regionibus contrahendas illa a Vobis aut a parochis Vestrarum dioecesium fieri assentiremur, per quae si non verbis, factis tamen ipsis indiscriminatim

approbarentur. Quare Nos summopere commendantes zelum illum Vestrum, quo catholicos Vestrae curae commissos a connubiis mixtis avertere hactenus allaborastis, enixe Vos in Domino exhortamur, ut posthac pariter in idipsum sedulo incumbatis in omni patientia et doctrina, horum deinde laborum copiosam in coelis mercedem accepturi. Die Kirche hat alſo die gemiſchten Ehen ſtets verabſcheut propter deformitatem et spirituale periculum, der apoſtoliſche Stuhl hat die canoniſchen Vorſchriften über dieſe Ehen jederzeit gehandhabt, und bey Diſpenſationen immer auf die Bedingungen gehalten, daß der katholiſche Theil nicht zum Abfalle verführt, der akatholiſche vom Irrthume zurückgezogen und die Kinder beyderley Geſchlechtes in der katholiſchen Religion erzogen werden. Dieſe Forderungen des katholiſchen Ehetheils ſind im Natur- und göttlichen Rechte und in den canoniſchen Satzungen gegründet, in dieſer dreifachen Beziehung verſündiget ſich ſchwer der Katholik, wenn er das Seelenheil ſeiner Kinder nicht achtet, ja auch das Oberhaupt der katholiſchen Kirche würde ſich des größten Verbrechens vor Gott und der Kirche ſchuldig machen, wenn es mit Worten oder durch die That dergleichen Ehen ohne Unterſchied gutheißen würde. So dachte Pius VIII. über die gemiſchten Ehen. Dieſen Grundſätzen zu Folge ſchreibt Er den Biſchöfen und Pfarrern folgendes Verfahren vor:

Juxta haec igitur, quoties praesertim catholica aliqua mulier viro acatholico nubere velit, diligenter ab Episcopo seu a parocho edocenda erit, quaenam circa hujusmodi nuptias canonum sententia sit, serioque admonenda de gravi scelere, quo apud Deum rea fiet, si eos violare praesumat, et maxime opportunum erit, eandem adhortari, ut meminerit firmissimum illud nostrae religionis dogma, quod extra veram catholicam fidem nemo salvus esse potest; proindeque agnoscat, se in filios, quos a Deo exspectat, jam nunc crudelissime acturam, si tales contraxerit nuptias, in quibus sciat, illorum educationem in viri acatholici arbitrio futuram. Quae quidem salubria monita erunt etiam, prout

prudentia suggesserit, iteranda eo praesertim tempore, quo nuptiarum dies instare videatur, dumque consuetis proclamationibus disquiritur, utrum alia sint, quae illis obstent, impedimenta canonica. Quodsi nonnullis in casibus paterna hujusmodi sacrorum pastorum studia in irritum cadere contingat, tum sane abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis corripienda, ne tumultus aliquis excitetur, et graviora rei catholicae mala obveniant; sed alia ex parte abstinere etiam catholicus pastor debebit non soluma nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocumque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu quo approbare illas videatur. Quam circa rem illud solummodo in nonnullis locis toleratum est, ut parochi, qui ad graviora rei catholicae incommoda avertenda praesentiam suam contrahendis his nuptiis praestare cogebantur, paterentur quidem eas ipsis praesentibus confici (si scilicet nullum aliud obstaret canonicum impedimentum), ut audito utriusque partis consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referrent, sed caverent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniis ullo suo actu approbandis, multoque magis a sacris precibus et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem admiscendo. — Das katholiſche Mädchen alſo, welches einen Akatholiken heirathen will, ſoll aufmerkſam gemacht werden auf die Kirchengeſetze über die gemiſchten Ehen, auf die große Sünde, der es ſich ſchuldig macht, ferner auf das Dogma de Ecclesia una sola, salvifica und endlich auf die Grauſamkeit, die es in einem ſolchen Falle gegen ſeine Kinder verüben will. Die Proclamationen ſollen, um der Entdeckung möglich obwaltender Ehehinderniſſe willen, geſchehen, und obige Ermahnungen öfter und beſonders bey Annäherung des Hochzeittages wiederhohlt werden. Wenn alle Ermahnungen fruchtlos bleiben, ſo ſoll man zwar nicht mit Kirchenſtrafen gegen die hartnäckige Braut verfahren: indeſſen ſoll auch der Pfarrer eine ſolche Ehe nicht nur nicht kirchlich einſegnen, ſondern ſich auch von allen dem enthalten, wodurch er den Anſchein geben könnte, daß er ſolche

Ehen billige. An einigen Orten, ſo heißt es weiter, ſey es zwar geduldet worden, daß die Pfarrer, um größere Übel zu verhüthen, die Schließung ſolcher Ehen in ihrem Beyſeyn geſchehen ließen, ſo zwar, daß ſie nach Anhörung der beyderſeitigen Einwilligung von Amtswegen, nur die gültig vollzogene Handlung ins Copulationsbuch einträgen; jedoch aber müßten ſie ſich, ſo wird ausdrücklich bemerkt, von der Gutheißung ſolcher Ehen, insbeſondere von der Einſegnung und von allem kirchlichen Ritus enthalten. Wie aber? wenn die gemiſchten Ehen vor einem nicht katholiſchen Seelſorger geſchloſſen werden? ſind ſie gültig? Wir haben ſchon oben, als von den Beſtimmungen Benedicts XIV. die Rede war, dieſen Fall berührt; auch Pius VIII. antwortet in dem vorliegenden Breve auf dieſe Frage:

Sequitur jam, ut de illorum causa respondeamus, qui matrimonia mixta inire ausi fuerint, catholico pastore non praesente. Et hac quidem super re ita Nobis censuimus statuendum, ut avertantur, quoad fieri poterit, scandala, quae ex hujusmodi nuptiis oriri denunciastis, itemque catholici illi, qui in conjunctione vivunt, eo modo inita, facilius induci possint ad peccatum suum salutaribus poenitentiae lachrymis expiandum, denique ut in posterum certa omnibus regula sit, qua de vi matrimoniorum ea ratione contrahendorum dijudicent. Jam vero ad conjunctiones quod attinet, quae isthic usque ad praesens tempus sine parochi praesentia initae sunt, Nos brevi delegabimus Fraternitatibus vestris necessarias facultates, quarum vi malis exinde ortis magna saltem ex parte mederi valeatis. Nunc autem per Nostras has literas volumus et mandamus, ut matrimonia mixta, quae posthac (a die videlicet 25. Marti 1830) in vestris dioecesibus contrahi contingat, non servata forma a Tridentino concilio praescripta, si eisdem nullum aliud obstet canonicum dirimens impedimentum, pro ratis ac veris connubiis habeantur, prout Nos auctoritate Nostra Apostolica matrimonia eadem vera ac rata fore declaramus atque decernimus contrariis non obstantibus quibuscumque. Quocirca catholicae personae, quae in posterum matrimonia

hoc modo contraxerint, dum nullum aliud iis obstaret dirimens canonicum impedimentum, a sacris pastoribus edocendae erunt, ipsas verum et ratum conjugium inivisse. Pius VIII. entscheidet über die Gültigkeit der vor protestantischen Predigern eingegangenen gemischten Ehen eben so, wie Benedict XIV. ja Er geht noch weiter, und erklärt auch derley für die Zukunft zu schließende Ehen für gültig. Um aber die Eingehung solcher Ehen von protestantischen Predigern möglichst zu verhüthen, erlaubt Pius VIII. daß sie praevia proclamatione nulloque impedimento detecto vor dem katholischen Pfarrer in loco non sacro et absque omni ritu catholico eingegangen, dann als vera et rata matrimonia anerkannt, und in das Copulationsbuch eingetragen werden können. Übrigens bleibt es Pflicht der katholischen Seelsorger, ihren Pfarrlingen es stets gegenwärtig zu halten, daß die gemischten Ehen, wenn auch gültig doch allemahl unerlaubt sind; eben so soll der katholische Ehetheil in Geduld und Liebe ermahnt werden, daß er über die begangene Sünde Buße thue, seinen Pflichten Genüge leiste, insbesondere aber sich bemühe, alle Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. Dieses Alles aber soll mit der nöthigen Umsicht und Klugheit geschehen, wie der Papst zum Schlusse seines Breve bemerkt:

Post haec supervacaneum ducimus, Venerabiles Fratres, Vos excitare, ut attendatis, quanta prudentia hisce in casibus agendum sit, ne catholicae religioni creetur invidia, quandoquidem Fraternitates Vestras id probe nosse compertum Nobis exploratumque est. Sic agite igitur, sicque a Vobis admoniti agant parochi, ut omnes videant, catholicos sacerdotes non alio, quam officii sui adimplendi spiritu animari, ut in iis, quae religionis sunt, Ecclesiae regulas servent, ipsosque eodem spiritu duci, ut in iis, quae civilis sunt ordinis, regias leges non propter servilem quemdam metum, sed propter conscientiam custodiant. Nobis quidem vehementer dolet, quod Vos ab his, in quibus estis, angustiis penitus eximere non potuerimus. Sed nolite deficere animo. Ipse Serenissimus Rex, qui propensam in ca-

weder zu erlauben, noch erlauben zu können, daß man in diesen Punkten den preußischen Civilgesetzen nachkomme. Er will, daß man den Gläubigen Abscheu vor den gemischten Ehen einflöße; er erlaubt in gewissen Fällen, sich der Censuren zu enthalten; er duldet, daß die Pfarrer an einigen Orten, wo sie ohnehin schon gezwungener Weise solchen Ehen assistiren müssen, diese Abschließung in ihrer Gegenwart leiden und sie in das Eheregister einschreiben, ohne jedoch je das geringste religiöse Zeichen in Anwendung zu bringen, ja unter Verbot irgend einer Billigung. Wie muß man denn eine Verdammung der gemischten Ehen ausdrücken, wenn diese Ausdrücke eine Billigung derselben seyn sollen?

Was endlich das Aufgeboth betrifft, so spricht Pius VIII. in dem citirten Breve von demselben nicht, weil sich die Praxis in Betreff der Aufgebothe am Rhein, und besonders in der Erzdiöcese Köln schon früher nach der Declaration gerichtet hatte, welche Pius VI. (vom 19. Juny 1793) für das Herzogthum Cleve erlassen hatte.

Zum Schlusse wollen wir noch das Begleitschreiben beysetzen, mit welchem der Bischof von Trier Joseph von Hommer das voranstehende päpstliche Breve seinem Clerus publicirte. Quae summus Pontifex per has literas ad leniendas molestias Episcoporum et Parochorum in praesenti rerum conditione Ecclesiaeque pacis et utilitatis causa ex plenitudine potestatis Apostolicae vel fieri concessit vel agenda esse innuit, ea Vos tuta conscientia observare posse, animadvertere vix opus esse videtur. Quid in singulis casibus posthac sit agendum, sine uberiore instructione vel speciali Nostra cognitione et praeceptione facile perspicietis, idque prudenti Vestro judicio permittimus. Quanta animi moderatione, patientia et lenitate, qua fidei constantia et charitate et quam circumspecte singulae causae a Vobis sint tractandae et res ipsa et literae apostolicae Vos satis monent. Quare id unum summopere commendamus ac praecipimus, ut non modo tempore, quo pariochianos Vestros connubia celebraturos esse intelligitis, sed iis in fide catholica a ju-

ventute, id quod toties inculcavimus, maxima cum diligentia instituendis incumbatis, ac solidis illos fundamentis in causa salutis imbuatis, unde fiet, ut non tantum verbotenus elementa fidei addiscant, sed plenam perfectamque religionis suae et obligationum inde sequentium cognitionem habeant, quae eos a quovis errore ac temeraria inconsideratoque agendi ratione adjuvante gratia divina praeservet. Si sponsa catholica sciat, prolium educationem in viri acatholici arbitrio futuram, ut in religione acatholica educentur, et inexcusabili simul temeritate, quod Deus avertat, ducta tales nuptias contrahere praesumat, solam assistentiam passivam, quam vocant, et Apostolicae literae indicant, praestabitis in loco honesto non sacro. Quae de nuptiis non servata forma concilii Tridentini contractis sancta Sedes Apostolica declaravit, solummodo de nuptiis mixtis coram parocho acatholico contractis intelligenda sunt, ut videlicet omnes de eorum validitate coram Deo et Ecclesia tollerentur dubitationes. Si jam hujusmodi existant nuptiae, quibus aliud simul impedimentum canonicum dirimens obstet, de his singulis ad Nos referatis, ut e radice sanetur. Datum Treviris die 7. Octobris 1834.

Übrigens kann über das Breve Pius VIII. nachgelesen werden, die anonyme zu Augsburg bey Kollmann 1835 erschienene Schrift: Beyträge zur Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland, oder über die neuesten kirchlichen Verhältnisse daselbst. Jedoch sey es hier per transennam bemerkt, daß diese Schrift, so gut sie gemeint ist, doch keineswegs die Billigung des nüchternen und ruhigen Beurtheilers verdiene, besonders deßhalb, weil der anonyme Verfasser derselben an verschiedenen Stellen es sich herausnimmt, die Entscheidungen des Oberhauptes der Kirche einer mißbilligenden Kritik zu unterziehen und Alle jene geradezu eines gefährlichen Irrthums bezüchtiget, die in Dingen, welche die Kirche noch nicht entschieden hat, mit ihm nicht einerley Meinung hegen.

46. §. Gregor XVI.

Wir kommen nun in der Anführung der päpstlichen Rescripte über die gemischten Ehen auf das verletzte derselben, welches der jetzt regierende heilige Vater Gregor XVI. am 27. May 1832 an die Erzbischöfe und Bischöfe des Königreichs Bayern erlassen hat. Die Veranlassung zu diesem Rescripte ist bereits in der Einleitung zu dieser Abhandlung auseinander gesetzt worden (vergl. diese Abhandlung Seite 6 ff). Es war eine für unsere Zeit dringend nothwendige und deßhalb für jeden Katholiken erfreuliche Erklärung des Oberhauptes der Kirche, nach welcher kein katholischer Bischof und Seelsorger mehr in Zweifel seyn kann, wie er sich in der Angelegenheit der gemischten Ehen zu benehmen habe. Denn dem Oberhaupte der Kirche ist jeder Katholik, um so mehr aber der Priester der katholischen Kirche Gehorsam schuldig, und es gilt hier das, was Pius VI. in seinem Briefe ad Josephum Episcopum Clusinum et Picentinum (am 20. October 1786) schrieb: Quodsi controversia aliqua fuerit excitata, ea non aliter est interpretanda, quam juxta probata ab apostolica Sede judicia; illius enim sanctione, uti ab ore Petri derivantes normam praebuerunt iis, quae in conciliis postmodum acta sunt. — Contra ea, quae apostolicis sunt fundata decretis, nihil cuique audere conceditur. Nur wenn wir uns an der von dem göttlichen Stifter der katholischen Kirche selbst gegründeten, durch so viele Stürme im Laufe der Zeiten feststehenden, ja, durch alle möglichen Erschütterungen nur noch mehr gekräftigten Säule des Primates fest halten, nur dann werden wir die Sache der katholischen Kirche wahrhaft vertheidigen. Ex Petri cathedra atque ab Ecclesia principali *unitas sacerdotalis* orta est (Cyprian. ep. 55.) *Ad hanc* propter potiorem principalitatem *necesse est omnem convenire Ecclesiam* (Irenaeus adv. haeres. 3, 3.) Hätte man sich stets nach diesem Grundsatze gerichtet, es wäre gewiß auch mit den gemischten Ehen nicht so weit gekommen; man würde dann einförmiger und eben deßhalb kräftiger in dieser Angelegenheit gewesen seyn. Wenigstens jetzt also sollten alle Katholiken der Stimme ihres obersten Führers gehorchen, und

nur in Vereinigung mit ihm, folgend seinen Grundsätzen zum Handeln sich bestimmen. Nur unter dieser Bedingung läßt sich ein Besserwerden der kirchlichen Angelegenheiten denken.

Nach dieser Vorbereitung schreiten wir zu der Encyclica Gregors XVI. selbst, die wir hier ganz anführen wollen, weil sie die Sache der gemischten Ehen ex professo behandelt, und an Vollständigkeit so wie an Präcision und Gründlichkeit alle Rescripte der früheren Päpste über diesen Gegenstand übertrifft, und weil sie die Grundsätze enthält, nach welchen sich alle Katholiken bey Eingehung gemischter Ehen richten sollen. Sie beginnt auf folgende Weise:

Venerabilibus Fratribus
Archiepiscopis et Episcopis Regni Bavariae
Gregorius P. P. XVI.

Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem! Summo jugiter studio advigilavit apostolica Sedes, ut Ecclesiae Canones, qui nuptias Catholicorum cum haereticis severe prohibent, religiose custodirentur. Et quamvis ad graviora evitanda scandala quandoque in aliquibus locis necesse fuerit, illicita hujusmodi matrimonia tolerare, non tamen praetermiserunt Romani Pontifices, omni, qua possent, ratione providere, ut tunc etiam iis in locis fidelis populus edoceretur, quantum deformitatis et spiritualis periculi nuptiae illae prae se ferant, quantique propterea sceleris reus sit catholicus vir aut mulier, qui canonicas ea de re sanctiones violare praesumserit. Quodsi interdum Romani ipsi Pontifices sanctissimum idem canonicum interdictum relaxarunt in peculiaribus casibus, id sane graves ob causas et aegre admodum fecerunt, suisque dispensationibus consueverunt adjicere conditionem expressam de praemittendis matrimonio debitis cautionibus, non modo, ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus in Sanctitate religionis catholicae omnino educaretur.

In dieſen Worten des heiligen Vaters iſt die Disciplin der katholiſchen Kirche enthalten, welche ſie bey gemiſchten Ehen ſtets befolgt hat; ſelbſt die Worte dieſes Abſchnittes der päpſtlichen Encyclica ſind aus den Conſtitutionen früherer Päpſte über dieſen Gegenſtand entnommen. Wenn wir die Ausſprüche der heil. Väter, der Concilien und Päpſte, welche wir bisher angeführt haben, nur obenhin erwägen, ſo bleibt auch nicht der geringſte Zweifel an der Wahrheit deſſen, was Gregor XVI. hier behauptet. Stets hat die katholiſche Kirche die gemiſchten Ehen ſtrenge verbothen, theils propter deformitatem, theils propter periculum spirituale, und deßhalb macht ſich jeder Katholik einer ſchweren Sünde ſchuldig, welcher wiſſentlich und freywillig dieſes Geboth der Kirche auf leichtſinnige Weiſe übertritt. Ungeachtet dieſes Verbothes hat die Kirche manchmahl ausnahmsweiſe die gemiſchten Ehen *geduldet*, manchmahl die Erlaubniß zur Eingehung derſelben gegeben (*diſpenſiret.*) Geduldet wurden ſie aber nur *manchmahl*, an *gewiſſen Orten*, um *größere Übel zu verhüthen*. Einige Bemerkungen über dieſe Toleranz der Kirche haben wir ſchon oben gemacht, als wir über die aus dem chriſtlichen Alterthume entnommenen Beyſpiele gemiſchter Ehen ſprachen; auf dieſe verweiſen wir jetzt. Jedoch Toleranz iſt noch keine Billigung einer Sache, und das Weſen dieſer Toleranz beſtand eigentlich nur darin, daß manchmahl an gewiſſen Orten und unter gewiſſen Umſtänden die Kirche, um größere Übel zu verhüthen, gegen die gemiſchten Ehen mehr durch kräftige Belehrung als durch Kirchenſtrafen einſchritt. So erklärt ſich über dieſe Toleranz die Congregatio de propaganda fide im Jahre 1638: In terris haereticorum, ubi haereses impune grassantur, maxime si ibi catholicae fidei cultus non permittitur, matrimonia cum ipsis haereticis per exhortationes potius quam per censuras prohibenda. Auf dieſelbe Weiſe ſpricht auch Gregor XVI. von dieſer Toleranz Quamvis . . . necesse fuerit, illicita hujusmodi matrimonia tolerare, non tamen praetermiserunt Romani Pontifices . . . providere, ut . . . fidelis populus edoceretur, quantum deformitatis et spiritua-

lis periculi nuptiae illae prae se ferant, quantique sceleris reus sit catholicus, qui canonicas ea de re sanctiones violare praesumpserit. — Was von ganzen Ländern gilt, das fand auch bey einzelnen solchen Ehen Statt. Wie sie in ganzen Ländern manchmahl tolerirt wurden, so dispensirten auch manchmahl die Päpste einzelne Personen. Jedoch auch dieses geschah nur in ganz eigenthümlichen Fällen, aus wichtigen Ursachen; und selbst da dispensirten die Päpste ungern, und niemahls unbedingt, sondern es wurden den dießfälligen Dispensen jederzeit die das Heil des katholischen Gatten und aller Kinder sichernden Bedingungen beygefügt. Eine solche Toleranz und solche Dispensen konnten allerdings zugegeben werden; weiter aber hat sich die Nachsicht der Kirche niemahls erstreckt, niemahls ist die Toleranz oder Dispens zur positiven Billigung der gemischten Ehen geworden.

Nachdem Gregor XVI. die stete Disciplin der Kirche in Beziehung auf die gemischten Ehen auseinander gesetzt hat, spricht er in seiner Encyclica von der eigentlichen Veranlassung, die ihn bewogen, an den hohen Klerus des Königreichs Bayern zu schreiben, auf folgende Weise: Itaque nos, qui licet immerentes supremam Petri cathedram, Deo ita disponente tenemus, prae oculis habentes rationem illam a Praedecessoribus Nostris sanctissime initam, non potuimus, Venerabiles fratres, non contristari vehementer ob allatos e vestris Dioecesibus (uti et ex aliis diversis locis) plures certosque nuntios, ex quibus intelleximus, inveniri isthic nonnullos, qui apud populum curis vestris concreditum fovere omni ope nituntur omnimodam mixtarum nuptiarum libertatem, atque ad eam facilius promovendam opiniones disseminant catholicae veritati contrarias. Scilicet ipsi, ut accepimus, affirmare audent, catholicos posse libere ac licite matrimonia cum heterodoxis contrahere, non modo non impetrata Ecclesiae dispensatione (quae juxta notas regulas in singulis casibus ab hac Apostolica Sede imploranda est), sed praetermissis etiam debitis, quas supra memoravimus, cautelis, illa praesertim, quae est de

prole universa catholice educanda; quinimo eo res devenit, ut iidem mixta illa connubia tunc quoque probanda esse contendant, cum haeretica pars habeat priorem alium conjugem adhuc viventem, a quo divortio discesserit; ad haec et graves poenarum minas adhiberi curarunt, quibus inducantur animarum pastores, ut mixtas nuptias in Ecclesia coram catholico populo proclament, et postea assistant actui, quo illae contrahantur, vel saltem contracturis dimissoriales, quemadmodum apellant, literas concedant; denique nec desunt ex ipsorum illorum numero, qui sibi aliisque persuadere conantur, non in catholica solum religione salvari hominem, sed eos quoque, qui haeretici sint atque in haeresi moriantur, ad aeternam vitam posse pertingere. Nonnulla tamen sunt, Venerabiles fratres, quae moerorem levant a Nobis inde conceptum, constantia videlicet maximae partis bavarici populi in retinenda puritate catholicae fidei, atque in sincero erga ecclesiasticam auctoritatem obsequio; itemque firmitas istius Cleri fere universi, in sui ministerii partibus ad Canonum normam obeuntis, praesertim vero eximium pastoralis muneris implendi studium, quo Vos, Venerabiles fratres, animari novimus, ut, quamvis circa rationem in hoc mixtarum nuptiarum negotio, seu in quibusdam ejusdem rei capitibus tenendam non eadem omnium vestrum sententia sit, cunctis tamen deliberatum fixumque est, observare Apostolicam hanc Sedem, ejusque ductu custodire concreditos Vobis greges, nec reformidare pericula si quae pro salute ovium adeunda fuerint.

Das Verlangen derjenigen, welche eine volle Freyheit der gemiſchten Ehen forderten, bewog das Oberhaupt der Kirche, von Neuem die Disciplin derſelben bey gemiſchten Ehen auszuſprechen. Dieſe ſchrankenloſe Freyheit beſteht aber darin, daß man gemiſchte Ehen ohne vorhergegangene Diſpens, und unbedingt, ohne alle Rückſicht auf das Heil des katholiſchen Gatten und der Kinder eingehen könne, ja, daß auch ſelbſt dann der gemiſchten Ehe kein Hinderniß gelegt werde, wenn der akatho-

liſche Gatte eine von ſeinem andern akatholiſchen Ehetheile geſchiedene Perſon iſt. (Dieſer letzte Fall kann in Öſterreich wegen des Ehehinderniſſes des Katholicismus nicht eintreffen.) Man ging aber noch weiter, indem man die prieſterliche Mitwirkung zu ſolchen Ehen durch Proclamation, Aſſiſtenz oder Dimiſſorialen verlangte, damit auf dieſe Weiſe eine von der Kirche verbothene Handlung noch durch einen heiligen Ritus ſolenniſirt und ſanctionirt würde. Das Verlangen der Freyheit, die gemiſchten Ehen unbedingt und ohne kirchliche Diſpens eingehen zu dürfen, und die Forderung der Mitwirkung der katholiſchen Seelſorger zur Schließung ſolcher Ehen, ſind die zwey Anſtände, welche Gregor XVI. ſo bitter beklagt. Jenem Verlangen liegt nach der Anſicht des Papſtes der Mangel der Überzeugung von dem katholiſchen Dogma de una sola salvifica Ecclesia zum Grunde. Denn würde der katholiſche Theil von dieſer Überzeugung durchdrungen ſeyn, ſo könnte er ja unmöglich zugeben, daß auch nur Eines ſeiner Kinder in einer andern, als in der katholiſchen Religion erzogen werde. Wir finden auch, daß alle Vertheidiger der unbedingt eingegangenen gemiſchten Ehen jenes katholiſche Dogma zuerſt anſtreiten, und auf eine indifferentiſtiſche Grundlage die Vertheidigung ihrer Sache baſiren. Iſt einmahl der Glaube an die Eigenſchaft der katholiſchen Kirche, vermöge welcher ſie die allein ſeligmachende iſt, umgeſtoßen, dann iſt es freylich leicht, eine Ehe zuzugeben, in welcher einige oder alle Kinder in einer nicht katholiſchen Religion erzogen werden. Dieſes Dogma iſt daher der Grund der katholiſchen Kirchen-Disciplin bey den gemiſchten Ehen.

Wenn nun Zugeſtändniſſe von der katholiſchen Kirche verlangt wurden, welche in dogmatiſcher Hinſicht durchaus nicht gebilliget werden können, ſo konnte dieſes das Herz des heiligen Vaters nur betrüben, beſonders wenn er in Erfahrung brachte, daß ſelbſt Katholiken, ja katholiſche Prieſter mit einſtimmten in das Geſchrey derer, welche eine ſchrankenloſe Freyheit der gemiſchten Ehen verlangten. Troſt konnten ihm unter ſolchen Umſtänden nur bringen die Feſtigkeit des größeren Theiles des Volkes in der Anhänglichkeit an den katholiſchen Glau-

ben, und deſſen aufrichtiger Gehorſam gegen die kirchliche Auctorität, die Entſchloſſenheit des niederen Klerus, ſich bey der Ausübung ſeiner ſeelſorgerlichen Functionen ganz nach den kirchlichen Vorſchriften zu richten, das feſte Anſchließen der Biſchöfe an den apoſtoliſchen Stuhl; ſo daß ſie alle, wenn ſie auch unter einander über die Behandlung dieſer Angelegenheit nicht ganz übereinſtimmen, wenigſtens einmüthig dem Ausſpruche des Oberhauptes der Kirche ſich zu fügen bereit ſind. Es iſt auch gewiß, daß es im Allgemeinen und insbeſondere in Bezug auf die gemiſchten Ehen nie beſſer werden kann, wenn nicht vom Oberhaupte der Kirche bis zum katholiſchen Volke herab Alles in voller Übereinſtimmung geſchieht. Vollendet wird dann die gute Sache werden, wenn auch noch die weltlichen Regierungen nicht mit Mißtrauen auf die Anſtalten der Kirche hinblicken, ſondern vertrauensvoll die Bemühungen der Kirche für das Gute unterſtützen. Darauf baute auch Gregor XVI. in Bayern. Adsumus itaque (ſo fährt er fort in ſeiner Encyclica) Nostris hisce literis, Venerabiles Fratres, ad confirmandas, pro munere apostolici Nostri ministerii, Fraternitates Vestras, ut in re, de qua agitur, irreformabiles praedicare doctrinas fidei et tueri custodiam canonum majori usque alacritate pergatis, atque ut Nostra Vobis patefacta sententia perfectior deinde inter Vos omnes et cum Sancta hac Sede consensio sit. Sed antea abstinere non possumus, quin communicemus Vobiscum praeconceptam a Nobis spem, ut carissimus in Christo filius noster Ludovicus, Bavariae rex, Illustris, intelligens ex concordi Nostra Vestrumque omnium voce veram praesentis causae indolem, pro avito, quod cum sanguine hausit, catholicae religionis studio adesse Nobis Vobisque velit praevalido patrocinio suo, ut mala, quae ex ipsa illa causa rei catholicae imminent, averruncentur atque adeo Sanctissima nostra Religio in toto Bavariae regno sarta tecta habeatur, catholicique Antistites ac Sacrorum ministri in suis gerendis muneribus plena libertate fruantur, quemadmodum et

in Conventione cum hac Sede Apostolica anno 1817 inita cautum est.

Hierauf kommt Gregor XVI. auf die Sache selbst, wegen welcher er seine Encyclica schrieb, zu sprechen. Er geht von dem Dogma de una sola salvifica Ecclesia aus, welches, wie wir schon angedeutet haben, die Grundlage der kirchlichen Disciplin bey den gemischten Ehen ist. Die Worte des Papstes sind folgende: Porro ad rem venientes, initium, ut par est, facimus ab iis, quae fidem spectant, „sine qua impossibile est, placere Deo“ (ad Hebraeos 11, 6.), et quam, ut supra monuimus, nonnulli in discrimen adducere conantur ad libertatem matrimonii mixti latius inducendam. Ignotum Vobis non est, Venerabiles fratres, quam impenso constantique studio Majores Nostri inculcaverint eum ipsum, quem illi negare audent, fidei articulum, qui est de catholicae fidei atque unitatis ad consequendam salutem necessitate. Quo spectant verba illa celeberrimi apostolorum discipuli S. *Ignatii* Martyris in epistola ad Philadelphicos: „Ne erretis fratres mei; si quis schisma facientem sectatur, regni Dei haereditatem non consequitur (Tom. I. Bibliothecae Veterum a Gallandio editae p. 276.)“ S. *Augustinus* autem aliique Africae Episcopi, in Zertensi Concilio anno 412 congregati, id ipsum ita fusius explicabant; „Quisquis ab hac catholica Ecclesia fuerit separatus, quantumlibet laudabiliter se vivere existimet, hoc solo scelere, quod a Christi unitate disjunctus est, non habebit vitam, sed ira Dei manet super eum“ (epist. 141.) Et praetermissis aliis, quae prope innumera sunt, antiquorum Patrum locis, laudabimus gloriosum illum Praedecessorem Nostrum S. *Gregorium* Magnum, qui expresse testatur, eam ipsam esse catholicae Ecclesiae doctrinam. Ait enim: „Sancta universalis Ecclesia praedicat Deum veraciter nisi intra se coli non posse, asserens, quod omnes, qui extra ipsam sunt, minime salvabuntur (Exposit. in libr. Job. 14. cap. 5.)“ Exstant praeterea solemnes ipsius Ecclesiae actus, quibus dogma idem annunciatum est. Ita in Decreto Fidei, quod

edidit noster item Praedecessor *Innocentius* III. cum oecumenica synodo Lateranensi IV. haec habentur: „Una vero est fidelium universalis Ecclesia, extra quam nullus omnino salvatur (Cap.“ Firmiter „de summa Trinitate et fide catholica.)“ Denique idem etiam dogma expresse indicatum habetur in fidei professionibus ab apostolica Sede propositis, tum in illa videlicet, qua omnes Ecclesiae latinae utuntur, tum in aliis duabus, quarum altera a graecis, altera a caeteris Orientalibus catholicis adhibetur. Haec ex pluribus selecta testimonia non eo recensuimus animo, Venerabiles fratres, ut Vos quasi eum fidei articulum ignorantes edoceremus. Absit a Nobis, ut tam absurdam et contumeliosam de Fraternitatibus Vestris suspicionem habeamus. Sed tanta nos sollicitudo tenet ob gravissimum juxta et exploratissimum dogma tam insigni a quibusdam audacia impugnatum, ut continere calamum non potuerimus a veritate illa pluribus inculcanda. Eja igitur, Venerabiles fratres, assumite gladium Spiritus, quod est verbum Dei, totisque animorum viribus gliscentem errorem eradicare contendite. Sic agite sicque agant ductu vestro caeteri, qui sub vobis sunt, animarum cultores, ut fidelis Bavariae populus excitetur ad catholicam fidem atque unitatem tamquam ad unicam salutis viam ardentiori usque studio custodiendam, atque adeo ad omne illius deserendae periculum vitandum.

Der Papſt geht alſo von dem Beweiſe des Dogma de una sola salvifica Ecclesia aus, welches der größte Dorn in den Augen der Vertheidiger der gemiſchten Ehen iſt; weßhalb die Untergrabung dieſer katholiſchen Wahrheit auch immer ihre erſte und angelegentlichſte Arbeit iſt. Wenn dieſes Proteſtanten thun, dann darf es uns wohl nicht Wunder nehmen, allein wenn ſelbſt Katholiken, katholiſche Prieſter ihre Kirche des ſchönſten Vorzuges entkleiden wollen, ſo iſt dieſes eine der bedaurungswürdigſten Erſcheinungen unſerer Zeit. Und dennoch wie oft hat ſich dieſe Erſcheinung ſchon wiederhohlt! Man leſe das ſchon oft erwähnte Büchlein: Rechtfertigung der gemiſchten Ehen von ei-

nem katholischen Geistlichen, mit einer Vorrede von dem katholischen Professor und Pfarrer Dr. Leander van Eß, und man wird sich aus vielen Stellen desselben überzeugen, welche grundfalschen Ansichten von der katholischen Kirche der Verfasser sammt seinem Vorwortsprecher haben, und mit welch' gleißnerischem Prunke sie die Augen ihrer Leser mit der Toleranz-Salbe überstreichen, damit diese, von der Entzündung der Intoleranz geheilet, recht hell sehen die stoische Fühllosigkeit jener Theologen, welche die römisch-katholische Kirche die allein seligmachende zu nennen wagen. Schon in der von van Eß geschriebenen Vorrede heißt es, daß diese Rechtfertigung der gemischten Ehen jenen nicht gefallen werde, welchen das beseligende Christenthum zur ausschließlich seligmachenden Secte geworden, weil sie, wie er schreibt, der große und göttliche Stiftungsurkunden-Codex noch nicht belehrt, und dessen apostolische Tradition sich ihnen noch nicht überliefert hat. Der sich katholisch nennende Verfasser ist so freygebig mit dem Nahmen Katholik, daß er (S. 61) schreibt, von einem echten Christen in Hinsicht seiner Orthodoxie und Katholicität werde nichts weiter gefordert, als das Bekenntniß des apostolischen Symbolums! Mit seinem milden Herzen voll Nächstenliebe öffnet er die Thüren des Himmels, und, das: coge illos intrare des Evangeliums auf sich anwendend, treibt Alle hinein, welche noch nicht den Glauben an Christus, und das Bekenntniß des apostolischen Symbolums hinweggeworfen haben. Dabey macht er alle jene wacker herunter, welche mit dem fürchterlichen Pfeile des Lehrsatzes von einer allein seligmachenden Kirche, von einem allein seligmachenden Glauben die zarten Gewissen der Schein-Katholiken zu verwunden sich erdreisten, welchem Lehrsatze er unter den Meinungen der Schultheologen, besonders der Jesuiten-Schulen, seinen gebührenden Platz anweiset. — Über die Machinationen solcher Leute klagt Gregor XVI. und zeigt mit wenigen aber schlagenden Argumenten die Nichtigkeit ihrer Behauptungen. Deus unus est (sagt der heil. Cyprian lib. de unit. eccles.) et Christus unus est, et una Ecclesia et cathedra una supra petram Domini voce fundata. Aliud alta-

re constitui, aut sacerdotium novum fieri praeter unum altare et unum sacerdotium non potest. Quisquis alibi colligit, spargit. Adulterum est, impium et sacrilegum est, quodcumque humano favore instituitur, ut dispositio divina violetur. Hanc Ecclesiae unitatem violans, tenere se fidem credit? Qui Ecclesiae renititur, qui cathedram Petri, super quam fundata est Ecclesia, deserit, in Ecclesia se esse confidit? Nemo fraternitatem mendacio fallat. — Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur. Ecclesia quoque una est, quae in multitudiuem latius fundamento fecunditatis extenditur, quomodo solis multi radii lumen unum. — Avelle radium solis a corpore, divisionem lucis unitas non capit. Ab arbore frange ramum, fractus germinare non poterit; a fonte praecide rivum, praecisus arescet. Adulterari non potest sponsa Christi, incorrupta est et pudica, unam domum novit, unius cubiculi sanctitatem casto pudore custodit. Haec nos Deo servat, haec filios regno, quos generavit, assignat. Quisquis ab Ecclesia segregatus adulterae jungitur, a promissis Ecclesiae separatur. Alienus est, profanus est, hostis est. Habere jam non potest Deum Patrem, qui Ecclesiam non habet Matrem. Si potuit evadere quisquam, qui extra arcam Noë fuit, et qui extra Ecclesiam foris fuerit, evadit. Hoc unitatis Sacramentum ostenditur, quando tunica Domini nostri Jesu Christi non dividitur omnino nec sciuditur, sed sortientibus de veste Christi, qui ipsam potius induerit, integra vestis accipitur, et individua atque incorrupta tunica possidetur. — Es iſt daher ein grober Irrthum, welcher bey einem Katholiken, zumahl wenn er Prieſter ſeyn will, unverzeihlich iſt, wenn man behauptet, zu einem katholiſchen Chriſten gehöre nichts mehr, als daß er an Chriſtum glaube, und das apoſtoliſche Symbolum bekenne. Das einzige untriegliche Kennzeichen eines katholiſchen Chriſten iſt das Bekenntniß der Lehre der katholiſchen Kirche, die gewiſſenhafte Befolgung ihrer Gebothe. Durch die katholiſche Kirche allein geht ordentlicher Weiſe der Weg zum Heile. Allein es iſt fern von dem Katholiken, einen Andersgläubigen zu verdammen, wenn

er auch nicht zu der allein seligmachenden Kirche gehört. Treffend, und jeden Vorwurf der Intoleranz von den Katholiken abwälzend ist in dieser Beziehung die Bemerkung, welche Dr. Heinrich Klee in seiner schon citirten Schrift (S. 109 Note e) macht: „Der Grundsaz von allein selig machender Religion und Kirche enthält keine Verurtheilung eines Menschen, sondern den des Irrthums, des unwahren Kirchthums, oder vielmehr den Glauben und das Bekenntniß des Glaubens an das objectiv bestehende, verkündete Gottes-Urtheil, an die Wahrheit als Verurtheilung ihres Gegentheils. Wenn man doch einmahl den Unterschied der Fragen: wer wird selig, und was macht selig, faßte und festhielte! Auf erstere bescheiden wir uns keine Antwort, oder nur die zu wissen: Viele (Schein-) Katholiken werden gewiß nicht selig, und viele (Schein-) Unkatholiken werden selig; auf leztere ist die Antwort: Allein das wahre (katholische) Christenthum macht selig. Selig werden viele Unkatholiken durch die Katholicität unter und in ihnen, die christlichen Mysterien, Sacramente, das Leben, den impliciten Glauben; nicht selig viele Katholiken durch die Unkatholicität in ihnen, das schlechte Leben, Mißgebrauch oder Ungebrauch der Sacramente und den impliciten Unglauben. Die Meinung, daß es außer der Wahrheit ein selig machendes, oder daß es mehrere Wahrheiten gibt, wäre das non plus ultra von Unkatholicität, Unchristenthum, Unphilosophie. Das Wesen des Christenthums in die abstracte dogmenlose Liebe zu setzen, ist ebenfalls zu absurd, und unter aller Widerlegung.“ So verstehen die Katholiken ihr Dogma von der allein seligmachenden Kirche, und eben, weil sie es so verstehen, können sie die gemischten Ehen nicht billigen, indem diese die Gefahr mit sich bringen, den katholischen Gatten und mehrere oder alle Kinder außerhalb der katholischen Kirche zu stellen; und weil die Vertheidiger der gemischten Ehen dieses recht gut wissen, deßhalb ist auch das Anstreiten jenes Dogmas ihre erste Arbeit. Weil nun Gregor XVI. die Nichtigkeit ihrer Bemühungen vom Grunde aus zeigen wollte, deßhalb stellte er jenes Dogma an die Spize seiner Encyclica über die gemischten Ehen, und empfiehlt den Bischöfen und

dem gesammten Klerus besonders das kräftigste Festhalten an demselben. Das war es auch, was uns bewogen hat, bey dieser Sache etwas länger zu verweilen. Denn steht einmahl diese Wahrheit von der allein seligmachenden Kirche fest, so ist Unerlaubtheit der unbedingten Freyheit der gemischten Ehen dann schon nicht mehr schwer zu erweisen. Quae quidem catholicae unitatis tenendae necessitas (schreibt der heil. Vater weiter), ubi fuerit impressa in cunctis Bavarorum fidelium animis alteque defixa, haud facile deinceps irrita erunt monita atque adhortationes, quibus ipsos avertere conabimini a nuptiarum foedere cum haereticis jugendo; aut si aliqua interdum gravis causa interveniat, quae mixtas hujusmodi nuptias suadere videatur, ut illas non aliter contrahant, nisi impetrata Ecclesiae dispensatione et conditionibus, quae, ut supra diximus, praescribi ab illa solent, religiose servatis.

Aus dem bis jetzt über die Encyclica Gregors XVI. Gesagten ergibt sich die Unerlaubtheit der gemischten Ehen im Allgemeinen; in besonderen Fällen können sie bloß mit kirchlicher Dispens auf eine erlaubte Weise geschlossen werden, welche aber niemahls unbedingt ertheilt wird. Im Folgenden zeichnet der Papst den Seelsorgern das Benehmen vor, welches sie zu beobachten haben, wenn sie von Amtswegen zu der Eingehung gemischter Ehen mitwirken sollen. Vestrum scilicet officium est, ut fideles mixta illa connubia inire cupientes (uti et eorum genitores, aliive, sub quorum cura sunt) edoccantur sedulo, quaenam circa eam rem canonum sententia sit, graviterque moneantur, ne eos in perniciem animarum suarum perfringere audeant. Quare si res ita postulet, revocare in illorum memoriam oportebit notissimum illud naturalis divinaeque legis praeceptum, quo non peccata solum, sed pericula etiam, ad peccatum proxime inducentia, vitare jubemur, uti et praeceptum aliud ejusdem legis, quo parentibus injungitur, „filios educare in disciplina et correptione Domini“ (Ephes. 6, 4.), ideoque et erudire ipsos ad verum Dei cultum, qui unice in catholica religione

est. Hinc adhortabimini fideles illos, ut serio perpendant, quantam supremo Numini injuriam faciant, et quam crudeliter erga se futurosque sibi liberos acturi sint, ubi nuptiis mixtis temere contrahendis se filiosque ipsos perversionis periculo committant. Atque ut gravitas periculi ejusmodi luculentius appareat, commemorabitis iisdem saluberrima illa Apostolorum, Patrum, canonumque monita, quae sunt de periculosa cum haereticis familiari conversatione evitanda. Pflicht des Seelsorgers ist eine sorgfältige Belehrung derjenigen, welche eine gemischte Ehe eingehen wollen; der Seelsorger soll sie, wie man sich gewöhnlich ausdrückt, auf ihre Gewissenspflicht aufmerksam machen. Diese Belehrung soll sich erstrecken besonders über die Pflicht des Gehorsames gegen die kirchlichen Vorschriften, über das Meiden der Gelegenheit zur Sünde, über die Pflicht der religiösen Erziehung der Kinder. Diese drey Puncte müssen besonders hervorgehoben werden. Denn wer ohne Dispens und ohne alle Bedingung eine gemischte Ehe eingeht, ist ja ungehorsam gegen das Gesetz seiner Kirche, er stürzt sich selbst muthwilliger Weise in die Gefahr zu der Sünde der Apostasie, er setzt seine Kinder der Gefahr aus, Glieder einer Kirche zu werden, welche seiner Überzeugung nach nicht die wahre Religion hat, welche nicht selig macht, weil die katholische die allein seligmachende ist; er übertritt also auf eine leichtsinnige Weise die Pflichten gegen Gott, weil er die Kirche nicht höret, welche, nach dem Ausspruche des heil. Cyprian, jeder zur Mutter haben muß, der Gott zum Vater haben will; er ist grausam gegen sich selbst, weil er sich selbst in die Gelegenheit zur Sünde versetzt; er ist grausam gegen seine noch nicht einmahl existirenden Kinder, welche er noch vor der Ehe einer seiner Überzeugung nach irrigen Religion zusagen muß. Dieses sind die Hauptpuncte, worauf es bey der Belehrung des katholischen Brauttheiles vor der Schließung der Ehe ankommt. Vielleicht gelingt es dem Seelsorger durch kräftige Belehrung, vom Herzen zum Herzen, den Katholiken von dem bedenklichen Schritte, welchen er zu machen gesonnen ist, abzuhalten, welcher Fall wohl immer der glücklichste zu nennen

iſt; oder wenigſtens kann er ihn vielleicht dahin bewegen, daß er die manchmahl aus andern Rückſichten wünſchenswerthe Ehe nicht eingehe ohne kirchliche Diſpens und ohne vorläufige Beſtimmungen über die katholiſche Erziehung aller Kinder beyderley Geſchlechts. Wollte ſich aber der katholiſche Brauttheil weder zu dem Einen noch zu dem Andern verſtehen, ſo gibt Gregor XVI. folgende Verhaltungsregeln für den Seelſorger:

At vero si nonnumquam contigerit (quod Deus avertat), ut monita et adhortationes hujusmodi in irritum cadant, et catholicus aliquis vir mulierve recedere nolit a perverso suo consilio ineundi mixtas nuptias non petita seu non impetrata Ecclesiae dispensatione vel debitis cautionibus, seu earum aliqua praetermissa, tunc sane sacri pastoris officium erit, abstinere non solum a matrimonio ipso sua praesentia honestando, sed etiam a praemittendis eidem proclamationibus atque a dimissorialibus literis concedendis. Vestrum est autem, Venerabiles fratres, admonere parochos, ac rite ab iisdem exigere, ut ab omni hujusmodi actu se abstineant. Enimvero animarum curator, qui se aliter gereret, in praesentibus praesertim Bavariae adjunctis, approbare quodammodo illicitas illas nuptias facto suo videretur, et illarum libertatem animarum saluti imo et fidei causae perniciosam sua ipse opera foveret. Post haec vix est, ut aliqua addamus de aliis illis longe gravissimis casibus matrimonii inter catholicos et haereticos contrahendi, in quibus pars acatholica habeat viventem adhuc priorem conjugem, a quo divortio sejuncta fuerit. Nostis, Venerabiles fratres, quanta ex divino jure sit firmitas matrimonialis vinculi, quod separari humana auctoritate non potest. Quare matrimonium mixtum in ejusmodi casibus non modo illicite fieret, sed nullum prorsus atque adulterinum foret; praeterquam si priores illae nuptiae, quas haeretica pars divortio dissolutas esse autumat, irritae omnino fuissent propter aliquod, quod illis vere obstiterit canonicum dirimens impedimentum. Porro in postremo hoc casu non solum servanda erunt ea omnia,

quae supra dicta sunt, sed cavendum insuper, ut novum ipsum matrimonium non permittatur, nisi postquam causa primi connubii ab haeretica parte jam antea initi cognita fuerit Ecclesiastico judicio ad Canonum normam exacto, quo connubium idem fuerit irritum declaratum. Kann alſo der katholiſche Seelſorger durch alles Zureden den katholiſchen Brauttheil von ſeinem Vorhaben nicht abbringen, kann er ihn nicht einmahl zum Anſuchen der kirchlichen Diſpens und zur Berückſichtigung ſeines und des Heiles ſeiner Kinder vermögen: dann hat er ſeine Pflicht gethan, und von dieſem Zeitpuncte an hat er mit der gemiſchten Ehe nichts mehr zu thun; er muß ſich jeder Mitwirkung zu derſelben enthalten, damit es einerſeits nicht den Anſchein bekomme, als wenn er eine von der katholiſchen Kirche verbothene Handlung billige, und damit er andererſeits ſich ſelbſt nicht der Sünde der Mitwirkung zu einer fremden verbothenen That ſchuldig mache. Dieſes hat das Oberhaupt der Kirche ganz übereinſtimmend mit ſeinem Vorgänger Pius VI. vorgeſchrieben. Mögen ſich unſere Gegner über dieſe Vorſchrift noch ſo ſehr ereifern, nach katholiſchen Grundſätzen kann nicht anders verfahren werden. Man muß von der Lehre der Moraliſten de cooperatione cum peccatis alienis keinen richtigen Begriff haben (ſchreibt Franz Stapf in ſeinem Paſtoral-Unterrichte über die Ehe S. 214), wenn man die prieſterliche Einſegnung einer ſolchen Ehe um deßwillen für keine moraliſche Cooperation halten will, weil man vorher alles verſucht hat, die Brautleute zur katholiſchen Erziehung der Kinder zu bewegen, die ſie aber rundweg, ohne Unterſchied des Geſchlechtes, abgewieſen haben. Das heißt ſo viel: Der Vater gibt ſich alle Mühe das Kind von einer unerlaubten Handlung abzuhalten. Der Sohn beharret feſt auf ſeinem Sinne, aber iſt, wie immer, in der Lage, von Seiten des Vaters einen Act der Aſſiſtenz, wodurch ſeine Handlung die geſetzliche Form der Feyerlichkeit, ſelbſt der religiöſen, erhält, anzuſprechen, oder vielmehr anſprechen zu wollen. Ungerathenes Kind! ſeufzt am Ende der feige Vater; deiner verhablichen Handlung, die ich für mich und für dich unerlaubt finde, fehlet alſo der heilige Ritus unſerer Kirche, die ſie auch

verwirft. Gut; mit dieſem Ritus ſolenniſire und ſanctionire ich deine Handlung. — Von dem noch weit ſchlimmeren Falle, in welchem ein dem Bande nach von ſeinem Gatten getrennter Akatholik, bey Lebzeiten desſelben, einen Katholiken heirathen will, wollen wir nichts erwähnen, denn es ſpringt in die Augen, um wie viel mehr die Sache ſich verwickelt.

Nach der Durchführung und Begründung der katholiſchen Principien über die gemiſchten Ehen, ſchließt Gregor XVI. ſeine Encyclica auf die gewöhnliche liebevolle Weiſe mit den Worten: Haec sunt, Venerabiles fratres, quae Vobis circa rem, de qua agitur, significanda censuimus. Interea non desistimus Deum O. M. fervidis precibus sollicitare, ut Vos et inclytum omnem Bavariae Clerum virtute induat ex alto, atque una cum fideli isto populo dextera sua tegat, et brachio sancto suo defendat. Maximae autem, qua Fraternitates vestras in Domino prosequimur, charitatis pignus sit Apostolica Benedictio, quam memoratis quoque Vestrarum Dioecesium Clericis Laicisque fidelibus dispertiendam Vobis peramanter impertimur.

Durch die nun erörterte Encyclica des Papſtes Gregor XVI. hätte der ſchon ſo lange und ſo hitzig geführte Kampf beendet ſeyn ſollen. Allein man ſtieß bey der Ausführung der in derſelben entwickelten Grundſätze auf große Schwierigkeiten, es wurden von Seite des bayriſchen Kabinets neue Unterhandlungen über dieſen Gegenſtand mit dem heiligen Stuhle angeknüpft, man triumphirte ſchon laut in öffentlichen Blättern über den Sieg der Liberalen, man freute ſich, daß Rom von ſeiner gewohnten Strenge in dieſer Angelegenheit abzugehen genöthiget worden ſey. Da erſchien von Rom eine neue Inſtruction an die Erzbiſchöfe und Biſchöfe des Königreichs Bayern. Daß dieſe Inſtruction keine Verläugnung der katholiſchen Grundſätze über die gemiſchten Ehen ſey, zeigt der erſte Anblick derſelben. Sie lautet:

Literis jam inde a mense Novembris anni 1832 ad SS. Dominum Nostrum Gregorium divina providentia Papam XVI. datis, in Bavarico regno Archiepiscopi et Episcopi cum

de nonnullis quaestionibus, quae circa rationem in mixtarum nuptiarum negotio sequendam fuerant inter ipsos exortae, apostolicae Sedis judicium rogaruut, tum maxime graves exposuerunt angustias, quibus premebantur propterea, quod homines, non bene de sanctissima Ecclesiae disciplina ejusque legibus sentientes, nihil non molirentur, ut omnimodam earundem mixtarum nuptiarum libertatem iis in regionibus foverent atque ad eam facilius promovendam opiniones disseminarent catholicae veritati minime consentaneas, insuper severas poenarum minas adhiberi curarent, quibus animarum pastores inducerentur, ut mixtas ejusmodi nuptias in catholica Ecclesia proclamarent, iisque contrahendis adessent, vel saltem illas contracturis dimissoriales, quas dicunt, literas concederent. Quam acerbe SS. Dominus Noster haec tulerit, necesse non est pluribus explicare. At ex eo etiam graviori molestia affectus est, quod ea omnia catholico in regno, verae fidei Ecclesiaeque legibus atque institutis addictissimo, tentari intellexerit. Duo tamen fuerunt, quae Sanctitatem Suam haud leviter recrearunt, eximium scilicet Bavarici cleri ac praecipue Episcoporum et Archiepiscoporum pro doctrina Ecclesiae tuenda servandisque illius regulis studium, nec non Serenissimi Bavariae regis religio ac pietas, unde futurum non immerito speravit, ut mala, quae ex memorata causa rei catholicae imminebant, averterentur, catholicique antistites in suis gerendis muneribus plena libertate fruerentur, quemadmodum in conventione cum Apostolica Sede anno 1817 inita cautum fuerat. Haec inter SS. Dominus Noster probe novit, sibi nullo modo licere a constanti eo studio declinare, quo ipsa Sedes Apostolica semper advigilavit, ut sacri canones, qui catholicorum cum acatholicis conjunctiones, deformitatis et spiritualis periculi plenas severissime prohibent, religiose custodirentur. Multo autem minus aliquid detrahere posse animadvertit sanctissimo illi Sedis ejusdem instituto, per quod Romani Pontifices, cum interdum et nonnisi aegre gravibusque de

causis matrimonia ejusmodi permitterent, suis dispensationibus addere consueverunt expressam conditionem de praemittendis opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret, ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eo conjugio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Cum enim non ecclesiastica solum sed naturalis ac divina prorsus lex impediat, quo minus vir vel mulier in nuptiis contrahendis se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat, exinde sane exploratum est, omnes eas cautiones idcirco praescribi et adhiberi, ne simul cum canonicis sanctionibus naturalis etiam ac divina lex impio ausu violetur. Quamobrem idem Sanctissimus Dominus rescribens per literas diei 27. Maji 1832 Archiepiscopis et Episcopis Bavariae primum quidem firmissimo nostrae religionis dogmate commemorato, quod est de catholicae fidei ac unitatis necessitate ad salutem consequendam, illos vehementer adhortatus est, ut nulli parcentes curae fidelem praedicti regni populum ad eam unicam salutis viam quam cautissime tenendam atque ad omne illius deserendae periculum evitandum excitare numquam desinerent, deinde vero debitis prosecutus laudibus zelum illum, quo iidem Archiepiscopi et Episcopi catholicorum cum acatholicis connubia intervertenda jam pridem curaverant, enixe iis in Domino commendavit, ut in posterum ardentiori usque studio in id ipsum incumberent, aut si gravis aliquando causa interveniret, quae mixtas hujusmodi nuptias suadere videretur, non aliter illas contrahere sinerent, quam impetrata Ecclesiae dispensatione et conditionibus, quae, ut supra dictum est, praescribi ab ipsa solent, omnino servatis. Pastoralis scilicet officii esse declaravit Sanctitas Sua, ut fideles, mixtas conjunctiones perficere cupientes edocerentur, quid circa eam rem canones constituant, graviterque admonerentur, ne eos in animarum suarum detrimentum perfringere auderent; quod-

si nonnunquam contingeret, ut monita et adhortationes hujusmodi in irritum caderent, et catholicus aliquis vir mulierve recedere nollet a perverso suo consilio mixtas nuptias ineundi, non petita seu non impetrata Ecclesiae dispensatione, vel necessariis cautionibus, seu earum aliqua praetermissa, tunc illud a parochis rite exigere debere Archiepiscopos et Episcopos eadem Sanctitas Sua mandavit, ut non solum abstinerent a matrimonio ipso sua praesentia honestando, sed etiam a praemittendis illius celebrationi proclamationibus atque a dimissorialibus literis concedendis. Nec vero ejusmodi Sanctissimi Domini nostri praeceptiones suasionesque effectu suo caruerunt, quin imo compertissimum est, nedum Bavariae Archiepiscopos atque Episcopos, sed et parochos caeterosque, qui sub illis sunt sacerdotes, pro eo, quo praestant in catholicam religionem et animarum salutem zelo, plurimum adlaborasse, ut quidquid in supramemoratis literis diei 27. Maji 1832 ad sacrorum canonum et constantis ecclesiasticae disciplinae normam declaratum sancitumque fuerat, religiose servaretur.

At sicuti nullo modo dubitandum, ita summopere dolendum, ex ipsa Archiepiscoporum et Episcoporum vigilantia in Apostolicae Sedis praeceptionibus custodiendis homines male animatos occasionem nactos fuisse, catholicam religionem acrius divexandi et Ecclesiae auctoritatem in invidiam et contemptum rapiendi, jamque rem eo devenisse, ut non modo publicus ordo, populorum tranquillitas, cleri incolumitas in discrimen sint facile adducenda, sed quod deterius est, spiritualis fidelium salus ipsaque catholica fides periclitetur iis praecipue in provinciis, quae recens Bavariae regno fuerunt adjunctae, et in quibus, quoad nonnullas saltem regiones vel urbes, acatholicorum pars catholicorum numerum vel exaequat vel etiam superat. Factum hinc est, ut ipso Serenissimo rege auctore saepius memorati Archiepiscopi et Episcopi rursus Apostolicam Sedem adeundam duxerint, rerumque statu integre inge-

nueque explicato ejus sententiam de ratione in tanta negotii difficultate temporumque asperitate tenenda expostulaverint. Porro omnibus serio ac mature perpensis supernique luminis invocato auxilio Sanctissimus Dominus Noster praesentem instructionem edi, eaque Archiepiscopis et Episcopis Bavariae regni declarari, latiusque aperiri jussit sensum, quo pro adjunctorum et circumstantiarum diversitate ac gravitate literas die 27. Maji 1832 datas oporteat accipere, ne scilicet, quod unice in aedificationem actum a Sede Apostolica fuit, id fraude et malitia hostium religionis catholicae in hujus detrimentum, jacturam ac ferme destructionem vergat.

Imprimis autem illud palam edicendum voluit Sanctitas Sua, supra dictas literas nullam interpretationem seu declarationem suscipere posse, qua parte non modo commemorant sanctissimum illud nostrae religionis dogma, quod extra veram catholicam fidem nemo salvus esse potest, verum etiam statuunt, vel potius post antiquos canones explicant, catholicorum cum acatholicis nuptias tum ob flagitiosam communicationem in rebus sacris, tum ob periculum subversionis catholici conjugis pravamque nasciturae sobolis institutionem illicitas prorsus ac vetitas esse. Hoc ergo fixum, firmum immotumque esse debet, et quemadmodum Ecclesia catholica ab mixtis illis connubiis semper abhorruit, atque ab omni actu, qui illorum approbationem prae se ferret, perpetuo abstinuit, ita deinceps omnibus Archiepiscopis, Episcopis, parochis caeterisque sacerdotibus curam animarum in Bavariae regno exercentibus agendum erit, ut et easdem nuptias nulla positiva ratione probent aut suo expresso consensu vel auctoritate confirment, et fideles ab iis ineundis validissime absterreant, adeoque in illorum memoriam revocent, quantam divinae Majestati injuriam irrogent, et quam crudeliter in se futurosque liberos sint acturi, ubi mixtis nuptiis temere contrahendis se filiosque ipsos perversionis periculo committant.

Post hoc Sanctissimus Dominus Noster significandum praecepit Archiepiscopis et Episcopis Bavarici regni, praedictas literas diei 27. Maji 1832 non esse ita intelligendas, quasi nempe eam omnino excludant tolerantiae rationem prudentiaeque oeconomiam, qua Apostolica Sedes ea mala patienter dissimulare consuevit, quae vel impediri omnino nequeunt, vel si impediantur, gravioribus etiam incommodis facilem aditum possunt patefacere. Siquidem igitur ex temporum, locorum et personarum conditione matrimonium acatholici viri cum catholica muliere et vicissim absque majoris mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti omnino non possit: tunc sane ad majora damna et scandala praecavenda abstinendum erit a catholico conjuge, censuris in illum nominatim expressis, corripiendo, imo vero tolerandum, ut a parocho catholico tum consuetae proclamationes fiant, omni tamen praetermissa mentione religionis illorum, qui nuptias sunt contracturi, tum etiam de factis proclamationibus literae mere testimoniales concedantur, in quibus, si nullum adsit dirimens impedimentum, unice enunciatur, nil aliud praeter vetitum Ecclesiae ob impedimentum mixtae religionis matrimonio conciliando obstare, nullo prorsus addito verbo, ex quo consensus aut approbationis vel levis suspicio sit oritura. Quodsi in Ecclesiae utilitatem et commune animarum bonum cedere posse dignoscatur, hujuscemodi nuptias, quantumlibet illicitas et vetitas, coram parocho catholico potius quam coram ministro haeretico, ad quem partes facile confugere possent, celebrari: tunc ipse parochus catholicus aliusve sacerdos, ejus vices agens, poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, quocumque Ecclesiae ritu excluso, adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis vulgo qualificati seu auctorisabilis, ita scilicet, ut utriusque conjugis audito consensu deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat.

His tamen in circumstantiis non impari, imo majori

etiam conatu ac studio ab Archiepiscopis, Episcopis et parochis elaborandum erit, ut a catholica parte perversionis periculum, quoad fieri potuerit, amoveatur, ut prolis utriusque sexus educationi in religione catholica, qua meliore ratione fas est, consulatur, atque ut catholicus conjux sive vir sive femina serio admoneatur de obligatione, qua tenetur, curandi pro viribus haeretici conjugis conversionem, quod ad veniam pro commissis criminibus facilius a Deo obtinendam erit opportunissimum.

Caeterum Sanctissimus Dominus Noster, dum vehementer dolet, quod ejusmodi tolerantiae ratio pro regno catholicae religionis professione insigni fuerit ineunda, sanctissime coram eo, cujus oculis omnino nuda et aperta sunt, profitetur, se ad eandem tolerantiam ea tantum de causa adduci seu verius pertrahi, ne graviora Ecclesiae catholicae incommoda obveniant. Idcirco notum persuasumque Archiepiscopis et Episcopis Bavariae esse vult, haud aliter ipsos ob supra dictam tolerantiam tutos in conscientia fore, quam si id gesserint, quod implorato Spiritus sancti lumine censuerint expedire, aliaque omnia, quae superius enucleata sunt, religiose servaverint. Atque illud etiam praememoratos Archiepiscopos et Episcopos monet, enixeque in Domino obtestatur Sanctitas Sua, ut cautissime videant, ne ex hujusmodi ipsorum ratione erga homines, mixta connubia illicite contracturos, contingat, ut in catholico populo extenuetur memoria canonum, matrimonia ista detestantium, et constantissimi studii, quo et mater Ecclesia filios suos avertere satagit ab iis in animarum suarum jacturam contrahendis. Hinc Archiepiscoporum et Episcoporum aliorumque, qui sub illis sunt, sacrorum pastorum officium erit, flagrantiori in posterum spiritu in id incumbere, ut in catholicis, eorum curae concreditis, sive privatim sive publice instruendis, doctrinam et leges Ecclesiae, ad connubia eadem pertinentes, prudenter simul et sedulo commemorent, eorumque custodiam inculcent.

Postremo non potest Sanctissimus Dominus Noster, quin eam cum Archiepiscopis et Episcopis Bavariae communicet spem, quam jam diu concepit, futurum nempe, ut Serenissimus rex pro avito, quod cum sanguine hausit, catholicae religionis studio, mala omnia, quae ex enunciatis superius causis rei catholicae imminent, propulsanda curet, atque adeo fiat, ut sancta nostra religio in inclito Bavariae regno integra vigeat ac perseveret.

Es wird gewiß keinem unbefangenen Leſer einfallen, aus dieſer Inſtruction auf die Erlaubtheit der gemiſchten Ehen zu ſchließen. Was ſchon Benedict XIV. (in respons. de 12. Septembris 1750 ad Episc. Wratislaw) und Pius VI. aus wichtigen Urſachen und nur nothgedrungen tolerirten, das tolerirt auch heut zu Tage die Kirche, um größere Übel zu verhüthen. Das ſichtbare Oberhaupt der katholiſchen Kirche verwahrt ſich ausdrücklich vor jedem Schluſſe, den man aus ſeinen Worten vielleicht auf eine Genehmigung, Approbation der gemiſchten Ehen machen könnte. Es gibt eine Pflicht die Wahrheit zu ſagen, und eine Pflicht nicht zu lügen, in der Mitte liegt die Pflicht der weiſen Zurückhaltung, vermöge welcher man ſchweigt, wo das Reden nur ſchaden würde. So iſt es auch hier. Das rückſichtsloſe Exequiren des kirchlichen Gebothes würde ſchaden, das ſchrankenloſe Zugeſtehen wäre Verläugnung ewig wahrer Grundſätze; in der Mitte liegt die weiſe Duldung.

Die bairiſchen Biſchöfe hatten die Gefahren, welche aus der genauen Befolgung der im Jahre 1832 vom heiligen Stuhle gegebenen Vorſchriften hervorgehen könnten, mit den lebhafteſten Farben geſchildert. Dolendum, ex ipsa Archiepiscoporum et Episcoporum vigilantia in Apostolicae Sedis praeceptionibus custodiendis homines male animatos occasionem nactos fuisse, catholicam religionem acrius divexandi et Ecclesiae auctoritatem in invidiam et contemptum rapiendi, jamque rem eo devenisse ut non modo publicus ordo, populorum tranquillitas, cleri incolumitas in discrimen sint facile adducenda, sed quod deterius est, spiritualis fidelium salus ipsaque catholica fides periclitetur

iis praecipue in provinciis, quae recens Bavariae regno fuerunt adjunctae. So hatten die Biſchöfe den Stand der Dinge beſchrieben. Hat nun Gregor XVI. hierauf erwiedert, daß er deßwegen die gemiſchten Ehen ohne Vorbehalt gut heiße? Keineswegs; ſondern er erklärt, ſein Breve „Summo jugiter“ leide weder in Bezug auf die Glaubenslehre, daß es außer der katholiſchen Kirche kein Heil gebe, noch in dem irgend eine Erläuterung, daß er in demſelben nach den alten Kirchenſatzungen erklärt, die gemiſchten Ehen ſeyen wegen laſterhafter Gemeinſchaft in heiligen Handlungen, wegen der Gefahr der Apoſtaſie des katholiſchen Theiles und wegen der zu befürchtenden akatholiſchen Erziehung der Kinder ganz und gar unerlaubt und verbothen. Bey dieſem Grundſatze, ſagt der Papſt, müſſen wir feſt, beſtimmt und unerſchütterlich ſtehen bleiben. Hierauf macht er auf den Abſcheu der Kirche vor dieſen Ehen und auf die Nothwendigkeit aufmerkſam, die Gläubigen wohl zu unterrichten, daß ſie durch Eingehung gemiſchter Ehen ein gräuliches Sacrilegium begehen. Nun kommt die nähere Erläuterung des Breve von 1832. Wir haben die Sache ernſtlich und reiflich geprüft, ſo ſpricht der heil. Vater, und da Wir nicht wollen, daß die Beſtimmungen des apoſtoliſchen Stuhles, welche die Kirche zu erbauen gegeben ſind, durch die Bosheit ihrer Feinde ihr zum Schaden gereichen: ſo wollen wir genauer den Sinn erklären, in welchem Unſer Schreiben: „Summo jugiter“ vom 27. May 1832 nach Verſchiedenheit der Ereigniſſe und Umſtände verſtanden werden muß. Glaubet nicht, daß Uns alle Toleranz und Klugheit fremd geweſen, mit welcher der heilige Stuhl über jene Übel hinwegſieht, die entweder durchaus nicht zu verhindern ſind, oder wenn ſie verhindert werden, noch größere Nachtheile veranlaſſen. Wenn alſo die Ehe einer katholiſchen Perſon mit einer akatholiſchen durchaus nicht verhindert werden kann, ſoll der Pfarrer die Verkündigungen vornehmen, ohne jedoch der Religion der Brautleute zu erwähnen und ſich in dem Zeugniſſe über die vorgenommenen Aufgebothe jedes Wortes enthalten, aus dem auch nur der leiſeſte Verdacht einer Beyſtimmung oder Billigung

entſtehen könnte. Wenn es für die Kirche und das Heil der Seelen nützlicher ſcheint, daß dieſe obwohl unerlaubten und verbothenen Ehen von einem katholiſchen Pfarrer und nicht vor dem akatholiſchen Seelſorger eingegangen werden: ſo kann der katholiſche Pfarrer mit Auslaſſung alles kirchlichen Ritus bey Abſchließung ſolcher Ehen auch gegenwärtig ſeyn, aber bloß materiell, um einen qualificirten Zeugen der geſchehenen Einwilligung der beyden Contrahenten abzugeben. Und obwohl in dieſen Worten nichts weniger als eine Billigung der gemiſchten Ehen liegt: ſo erklärt der Papſt dennoch ſeinen Schmerz, zu einer ſolchen Nachgiebigkeit für ein katholiſches Band gezwungen zu ſeyn, und ruft Gott, der Alles ſieht und weiß, zum Zeugen an, daß er nur, um der Kirche noch Schlimmeres zu erſparen, dazu gebracht oder vielmehr gezwungen werde. Folglich iſt die Conceſſion Gregors XVI. die nähmliche, wie die von Pius VIII. Beide Päpſte geben nach kräftiger und eifriger Auseinanderſetzung der Lehre von der Einen, allein wahren, ſeligmachenden Kirche und der Sündhaftigkeit der gemiſchten Ehen, wodurch ſie Alles, was zum Dogma und zur höheren Kirchendisciplin gehört, vor aller Anſtreitung ſichern, die heilige Verſicherung, daß ſie nur, um der öffentlichen Ruhe, der Sicherheit der Geiſtlichkeit und des Glaubens willen die Verkündigungen der gemiſchten Ehen und die materielle Gegenwart des katholiſchen Pfarrers, mit Ausſchluß jeder kirchlichen Ceremonie dulden. Die Verweigerung der Verkündigungen und der Aſſiſtenz des Geiſtlichen gewährt zwar dem Dogma Schutz; allein dieſe zwey Puncte der Disciplin können beſonders im Falle einer moraliſch unmöglichen Beobachtung derſelben, wie hier vorausgeſetzt wird, nicht immer höher angeſchlagen werden, als der wirkliche Verluſt der Seelen und des Glaubens. In einer ſolchen Alternative konnte der Papſt aus Klugheitsrückſichten eher zwey Punkte der Disciplin erlaſſen, als den augenſcheinlichen Verluſt der Völker zugeben. Der Papſt konnte erklären, daß der Pfarrer in dem, was er bey gemiſchten Ehen ohne katholiſche Kindererziehung, als Verwalter der Civilſtands-Regiſter zu thun hat, nicht mehr als Diener

der Kirche, ſondern bloß als öffentlicher Beamter und folglich das, was er als ſolcher thut, als etwas bloß Bürgerliches fernerhin zu betrachten ſey; er konnte demnach die Sache ſo ordnen, daß Aufgeboth der gemiſchten Ehen und Aſſiſtenz bey denſelben von dem ſo erklärten öffentlichen Staatsbeamten, der ſonſt auch Diener der Kirche und Pfarrer iſt, auf bloß bürgerliche Weiſe vorgenommen werden, daß der Pfarrer die Nahmen der Brautleute, ohne ihre Religion anzugeben, verkünde, daß er dann, wenn kein trennendes Ehehinderniß bekannt wurde, bloß durch ein ämtliches Dimiſſorial-Schreiben bezeuge: der Ehe ſtehe weiter nichts im Wege, als das Verboth der Kirche wegen gemiſchter Religion, wie es denn auch geſchehen kann, daß er bloße Geburtsſcheine ausſtelle, die keine Taufſcheine ſind; endlich daß er ſelbſt bey Schließung der Ehe blos als qualificirter Zeuge des Vertrages, übrigens aber als leidender Zuſchauer ohne Anwendung irgend eines kirchlichen Ritus dabey ſey, um nachher in die Matriken den Akt als gültig in der Eigenſchaft eines öffentlichen Staatsbeamten eintragen zu können, wie er denn auch bey den Begräbniſſen von Selbſtmördern, Duellanten und nicht getauften Kindern bloß als öffentlicher Beamter gegenwärtig ſeyn muß, um das Geſchehene bezeugen zu können, ohne deßwegen Selbſtmord und Duell mehr gut zu heißen, als wenn er ſich an den bewußten Ort des Duells begibt, um die Beicht des etwa tödtlich Verwundeten aufzunehmen. Allein daß der Pfarrer Brautleute, die nach dem göttlichen und natürlichen Geſetze ohne ſchwere Sünde keine ſolche Ehe ſchließen können, einen Entlaſſungsſchein ausſtelle, um in einer andern Pfarrei nach katholiſcher Weiſe getraut zu werden, daß ein katholiſcher Pfarrer Aufgeboth und Trauung nach katholiſchem Gebrauche und Herkommen unter kirchlicher Feyerlichkeit und Ceremonie vornehme, das kann weder der Papſt noch die Kirche befehlen, ja nicht einmahl erlauben, — denn Aufgeboth und Trauung ſolcher unheiliger Ehen, nach katholiſchem Gebrauche vorgenommen, wäre etwas an ſich Unerlaubtes, womit man nie poſitiv zu einer Sünde mitwirken darf. (Vergl.

die neueſten Aktenſtücke über die gemiſchten Ehen, Augsburg bei Karl Kollmann 1835).

Der größeren Deutlichkeit wegen berufen wir uns noch auf die Auctorität eines unſerer gediegenſten Moraliſten, auf Dr. Ambros Stapf, welcher in ſeiner Theologia Moralis in compendium redacta (Tom. 3. p. 79.) über die poſitive Cooperation zu den Sünden Anderer ſchreibt: Quaestio longe difficillima est, utrum et quatenus secluso animi consensu etiam *positive* ad aliorum peccata cooperari liceat. Et imprimis quidem omnes consentiunt, numquam licere talem navare operam, quae jam suapte indole juri vel honestati adversetur e. g. emere res furto ablatas, heroque accersere pellicem, ejusdem nomine scribere literas ad libidinem provocantes, nefaria illius mandata exequi etc. Ubi vero actus, quo cooperamur, per se est *indifferens* (ein ſolcher Act ſind die nach dem bürgerlichen Geſetze vorgenommenen Proclamationen und die bloß materielle Aſſiſtenz bey der Schließung der Ehe), ac nosmet in peccatum ipsum haud consentimus, sed inviti tantum ad illud concurrimus, tum in *consideratione morali* non active sed tantum passive nos habemus, adeoque de lege nonnisi *hypothetica* agitur. Quare consuetae iterum regulae de officiorum collisione applicandae veniunt. Scilicet quia leges hypotheticae suspenduntur, quoties iisdem sat gravis et simul extrinseca molestia obstat, *occurrente tali molestia* etiam per actus ex se *indifferentes* cooperari licet. Attamen ut rationes et occurrentes molestiae sat graves censeri possint, numquam non dispiciendum erit, *quale* sit peccatum, quod quis perpetraturus est, et quae inde mala immineant, nec non an denegata tua cooperatione peccatum alterius impediri possit. Quo atrocius enim aliquod peccatum fuerit, et quo pejora consectaria exinde timeri debent, eo graviora etiam rationum momenta adsint necesse est, ut vel remote tantum cooperari liceat. Sic e. g. dum hominibus improbis res venduntur, quibus abusuri sunt, quantum datur discriminis, quaenam illae res sint, et quales earum abusus praevideantur!

So haben wir denn über den Gegenſtand dieſer Abhandlung die Stimme des gegenwärtig der katholiſchen Kirche vorſtehenden Oberhauptes vernommen. Sie iſt dieſelbe, mit welcher vom Anbeginn der Kirche die oberſten Hirten derſelben den Gläubigen zuriefen, ihr eigenes und das Heil ihrer Pflegbefohlenen in Acht zu nehmen. Die Mutter wahret ihre Kinder vor jedem Unfalle, welcher ihnen begegnen könnte, ſo handelt auch die katholiſche Kirche durch ihre Vorſteher in Beziehung auf ihre Glieder. In ihrem Schooße allein weiß ſie das Heil der Ihrigen ſicher, deßhalb zieht ſie dieſelben zurück von der Vertraulichkeit mit Fremdlingen. Sie kann nicht zugeben, daß der Sohn der Magd erbe mit ihrem Sohne, und wenn auch der Sohn der Magd zum großen Volke geworden, weil er Abrahams Same war, ſo ruhten doch die Verheißungen auf Iſaak. Wer es ganz begriffen hat, was es bedeute, der katholiſchen Kirche anzugehören, dem wird die zarte Sorgfalt der Mutter nicht als Härte gegen die ihr entfremdeten Kinder erſcheinen. Sola catholica Ecclesia (ſchreibt *Lactantius* de vera sapient. et relig.), quae verum cultum retinet. Hic est fons veritatis, hoc domicilium fidei, hoc templum Dei, quo si quis non intraverit, vel a quo si quis exiverit, a spe vitae ac salutis aeternae alienus est. Neminem sibi oportet pertinaci concertatione blandiri. Agitur enim de vita et salute, cui nisi caute et diligenter consulatur, amissa et exstincta erit.

Fünftes Hauptſtück.

Beſtätigung aus der Natur der Sache.

47. §. Zuſammenhang mit dem Vorhergehenden.

Die poſitiven Argumente, auf welchen die kirchliche Unerlaubtheit der gemiſchten Ehen baſirt iſt, haben wir in den vorhergehenden 4 Hauptſtücken dieſer Abhandlung bereits kennen gelernt. Jeder unbefangene Leſer wird die Reichhaltigkeit derſelben zu würdigen wiſſen. An dieſen Gründen wird es auch dem Katholiken genügen. Wenn irgend eine Wahrheit in dem Geiſte oder in den ausdrücklichen Worten der heil. Schrift gegründet iſt, wenn die heil. Väter darüber unter einander einſtimmig

ſind, wenn die Kirche durch ihre Concilien und oberſten Vorſteher dieſelbe bekräftiget, dann ſteht es nicht mehr in der Willkühr des Katholiken Ja oder Nein zu ſagen, ſein Urtheil muß ſchon entſchieden ſeyn. Dieſes gilt bey allen Fragen über kirchliche Lehre und kirchliche Disciplin. Das Erſte, was dabey der Katholik zu thun, verpflichtet iſt, beſteht darin, daß er erforſche, was über einen Punct der Lehre oder Disciplin das lebendige Lehramt der Kirche ſtatuirt habe. Iſt dieſes geſchehen, erſt dann kann ein dem Ausſpruche der Kirche angemeſſenes Raiſonnement Statt finden. Das iſt unſerer Anſicht nach die einzige katholiſche Argumentationsweiſe, die bey allen Zweigen katholiſch-theologiſcher Wiſſenſchaften befolgt werden ſoll. Zuerſt erforſche man, was der Geiſt Gottes durch ſein ſtets lebendiges Organ, die Kirche, ſpricht; dann wird man ganz gewiß jederzeit finden, daß mit dem Ausſpruche der Kirche oder des Geiſtes Gottes auch der unſerer menſchlichen Vernunft harmonire. Aus dieſem Grunde iſt auch in dieſer Schrift die Begründung auf die Weiſe geordnet worden, wie man ſie vorfindet; deßhalb ließen wir dem poſitiven Argumente das aus der Natur der Sache Entnommene nachfolgen. Dieſen allein halten wir für den ſicheren Weg, um zu einem wahren Reſultate zu gelangen. Was nun die rationelle Begründung unſerer Theſis betrifft, ſo werden wir dabey kurz zu Werke gehen können, da in den vorher angeführten Zeugniſſen die Natur der Sache häufig berührt worden iſt.

48. §. Aus dem Begriffe der Ehe folgt die Unzuläßigkeit der gemiſchten Ehen.

Die Gelehrten kommen mit einander nicht überein, wenn es ſich um die Statuirung des Begriffes der Ehe handelt. Einige wollen in der Ehe nichts anderes ſehen, als einen bloßen Vertrag. Zwey Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes, ſo meinen dieſe, ſchließen mit einander einen Vertrag über verſchiedene Leiſtungen, insbeſondere über die wechſelſeitige Unterſtützung in den mannigfaltigen Bedürfniſſen des Menſchen, wozu dann auch das durch das Geſchlechtsverhältniß hervorgerufene Bedürfniß der ehelichen Pflicht gehört, über die innigſte Lebensgemeinſchaft, und über die Zeugung und Erziehung der Kinder. Dieſer An-

ſicht iſt auch der Verfaſſer der Rechtfertigung der gemiſchten Ehen. Denn er ſtellt (S. 102 und 103) ſonderbare Paralellen der gemiſchten Ehen auf. Der heilige Bund unter den erſten Regenten von Europa, welche ſich zur katholiſchen, griechiſchen und evangeliſchen Kirche bekennen, iſt ihm ein Prototypus des heiligen Bundes, wie er ihn nennt, der gemiſchten Ehen. In den, ohne Rückſicht auf Verſchiedenheit der Nation und Religion, auf den europäiſchen Hochſchulen geſchloſſenen Literär-Vereinen, in der Stiftung mehrerer gemiſchten deutſchen Univerſitäten ſieht er lauter Vorbilder gemiſchter Ehen. Dieſen Begriff von der Ehe in einem craſſeren oder ſubtileren Sinne ſtellen alle jene auf, welche den gemiſchten Ehen das Wort ſprechen, weil ſie ihre Sache auf eine andere Weiſe nicht vertheidigen können. Allein das Weſen der Ehe wird durch eine ſolche Auffaſſung des Begriffes gar zu ſehr ins Niedrige gezogen. Der Apoſtel ſah in der Vereinigung Chriſti mit ſeiner Kirche das Bild der katholiſchen Ehe. Gleichwie jene Vereinigung die vollkommenſte, allſeitigſte und innigſte iſt, die nur immer gedacht werden kann, ſo ſoll auch die Ehe eine vollkommene, allſeitige und innige Verbindung ſeyn, die innigſte, welche es nur immer hier auf Erden geben kann. Sie iſt die mehr oder minder vollſtändige Realiſirung der Idee einer aus der tiefſten Sehnſucht des liebenden Gemüthes hervorgegangenen, auf unverbrüchliche Treue gegründeten Verbindung zweyer Menſchen zur innigſten Gemeinſchaft, die die Natur unſers Daſeyns nur geſtatten mag (vergl. Dr. Moy, das Eherecht der Chriſten). Die Ehe iſt kein Vertrag (ſchreibt Dr. Heinrich Klee in ſeiner Abhandlung über die Ehe S. 2.) Schändlich nennt Hegel (Grundlinien der Philoſ. des Rechts S. 78) mit allem Rechte die Kantiſche Definition der Ehe als eines Vertrags. (Kant metaphyſ. Anfangsgründe der Rechtslehre S. 106). Man verträgt über eine einzelne, äußerliche Sache. Wo iſt aber hier die Sache, die einzelne, äußerliche, wo ſichs nur um die ganze, lautere Perſönlichkeit handelt. Im Vertrage liegt die einzelne Sache in Mitte beyder Perſonen; die beyden ſtehen gegen einander in nur ſo mehr gefeſtigter Abſtraction ihrer Selbſtheit, ein

gewaffneter egoiſtiſcher Friede der Zween. Die Ehe aber iſt wechſelſeitige Selbſthingabe, worin die zwey in einer höhern Einheit aufgehoben, ſich wie deren Formen, Momente verhalten. Als Vertrag wäre die Ehe unter die Willkühr der Vertragenden geſtellt, ſo daß ihre Weiſe und Dauer deren beſonderen Beliebigkeit ganz heimfiele. Wie abſurd dieß? Die Ehe iſt als Liebe, Pietät über allen Vertrag. Die irdiſchen Zufälligkeiten der Ehe (Güter-Verhältniſſe) fallen unter den Vertrag, ſie ſelbſt nicht.

Wenn wir nun bey dieſem höheren, unſtreitig der Würde des Menſchen allein entſprechenden Begriffe der Ehe ſtehen bleiben, ſo finden wir, daß deſſen Anpaſſung auf die gemiſchten Ehen kaum möglich ſey. Wie iſt da eine innige Gemeinſchaft möglich, wo die in Gemeinſchaft leben Sollenden in Beziehung auf das höchſte Moment des Menſchen, in Beziehung auf Religion, einander feindlich gegenüber ſtehen? Eine äußere Gemeinſchaft kann unter ſolchen Menſchen wohl Statt finden, aber in Beziehung auf das innere Verhältniß zu einander bleiben ſie ſich fremd. Ihre Liebe zu einander wird, weil nur auf einer ſinnlichen und wandelbaren Baſis gegründet, immer nur eine ſinnliche und wandelbare ſeyn. Die Religion allein (Moy über die Ehe S. 21.), ein gemeinſchaftlicher Glaube, gleiche Ehrfurcht vor der Gottheit, ein gemeinſames religiöſes Streben kann jene reine und dauerhafte Liebe begründen, in welcher das Weſen und das wahre Band der Ehe beſteht. Recht paſſend iſt hier der Unterſchied zwiſchen Ehe und Eheſtand. Der letztere iſt bloß das äußere Verhältniß, in welchem die Gatten zu einander ſtehen; dieſes kann allerdings bey gemiſchten Ehen da ſeyn, aber nicht die Ehe, die auf die innigſte Vereinigung der Gemüther ſich gründet. Zwey Perſonen verſchiedener Religion können äußerlich als Gatten zuſammen leben, aber nicht in einer chriſtlichen Ehe wegen der durch die Religions-Verſchiedenheit unmöglich gemachten Vereinigung der Gemüther. Wenn man ſich doch einmahl erſchwingen könnte, um über dem äußeren Verhältniſſe der Gatten zu einander nicht das weit höhere und ungleich wichtigere innere zu überſehen! Es iſt ſo erniedrigend für die Würde des Menſchen, wenn man bey dem ſchönen ehelichen Verhältniſſe

bloß bey dem Äußeren ſtehen bleibt, wenn man von der Ehe ſo ſpricht, als wäre ſie bloß eine um der Geſchlechtsluſt oder anderer ſinnlicher Rückſichten willen geſchloſſene Verbindung, um ſo mehr da dieſe niedrige Betrachtungsweiſe der Ehe eben ſo unwahr als ſchädlich iſt. Hanc gratiam (i. e. sacramentalem) hisce praeposteris perditisque temporibus non ita uberem conferri, mirandum non est (ſagt das Concilium Burdigalense im J. 1583 tit. 15. de Sacramento matrimonii), cum major hominum pars nihil aliud ferme sibi proponat, quam ut pecudum more foedas cupiditates expleat vel divitias et opes augeat, nulla propemodum virtutis et morum habita ratione, perinde ac si aut in sola voluptate aut in amplis possessionibus felicitas humana consisteret, cum tamen par esset, hujusmodi homines ad divinam gratiam promerendam castissimorum et innocentissimorum conjugum Tobiae et Sarae sanctimoniam pudicitiamque imitari. Nicht bloß äußere Gemeinſchaft und die Verbindung der Leiber, ſondern die innige, allſeitige, vollkommene Vereinigung der Seelen macht die Ehe aus, und dieſes geiſtige Band iſt das Weſen derſelben. Die Sinne ſind nur die Berührungs- und Verbindungsmittel der Körper; der Menſch aber, zweyer Welten Bürger, bedarf zu der vollkommenen Verbindung, die er in der Ehe erſtrebt, und zu der vollſtändigen Erfüllung und Befriedigung ſeiner ganzen Natur, die ſein Inneres ſo lebhaft begehrt, nothwendig eines geiſtigen Bandes, woraus eine geiſtige, reine, von der unwillkührlichen Regung der Sinne unabhängige und über dieſelbe weit erhabene Liebe ſich ergebe. (Vergl. über dieſen Gegenſtand Dr. E. v. Moy von der Ehe und der Stellung der katholiſchen Kirche in Deutſchland rückſichtlich dieſes Punctes ihrer Disciplin; wie auch oben die Bemerkungen zu den Canonen des Conciliums von Elvira.)

Wir müſſen aber bey Gelegenheit unſerer Argumentation aus dem Begriffe der Ehe noch eines andern Umſtandes erwähnen, der, wo er eintritt, von größter Wichtigkeit iſt. Es findet nähmlich bey gemiſchten Ehen eine große Ungleichheit der Rechte Statt. Die Ehe iſt nähmlich nach katholiſchen Princi-

pien in der Regel unauflösbar. Vielleicht nur zwey Fälle leiden eine Ausnahme von der Regel. Der Eine derselben ist mit Bestimmtheit ausgesprochen in dem 6ten Canon der Sessio 24. des Conciliums von Trient, wo Anathema denjenigen gesagt wird, die da behaupten, daß eine wohl geschlossene, aber noch nicht vollzogene Ehe durch die feyerliche Ordens-Profession Eines der Gatten nicht aufgelöset werde. Der andere Fall findet Statt, wenn der noch ungläubige Gatte eines Neubekehrten sich weigert, friedlich und ohne Blasphemie mit seinem gläubigen Gatten zu leben. Die Vertheidigung der Unauflösbarkeit der Ehe in diesem Falle hat Gregor XVI. als entgegen der Praxis der Kirche und den Decreten der Päpste bezeichnet (vergl. Antonii Jos. Binterim, de libertate conjugis infidelis p. 4). In keinem andern Falle kann der Katholik die Auflöslichkeit der einmahl gültig geschlossenen Ehe zugeben, selbst nicht im Falle des Ehebruches (Sess. 24. Concil. Trid. Can. 7). Es liegt auch wirklich das Merkmahl der Unauflösbarkeit schon in dem Begriffe der Ehe, die zum Concubinat wird, sobald das Band derselben gelöst werden kann. Äußerlich können sich wohl die Eheleute von einander absondern, aber des inneren Wechselbandes werden sie nimmermehr ledig. Anders denkt über diesen Punct der Akatholik. Nach seinen religiösen Grundsätzen kann das Band einer gültig geschlossenen Ehe in mehreren Fällen aufgelöset werden. Wie nun, wenn der akatholische Gatte, seines geknüpften Ehebündnisses überdrüßig, mit frevelnder Hand das Band zerreißt, welches ihn an seine katholische Ehehälfte knüpfte? Der Akatholik kann sich nach seinen religiösen Principien frey wieder vermählen, während der Katholik allen Übeln, welche eine getrennte Ehe mit sich bringt, bloß gestellt bleibt. Wie ungleich sind also die Rechte beyder Gatten! — Übrigens sey dieses hier bloß im Allgemeinen bemerkt; in Österreich wird dieser Fall nie eintreten, indem nach unseren Gesetzen das Band einer einmahl gültig geschlossenen Ehe bloß allein durch den Tod des Einen Gatten getrennt werden kann.

49. §. Die Erreichung der Zwecke der Ehe ist in den gemischten Ehen gehindert.

Die gemischten Ehen widerstreiten nicht allein dem Begriffe einer katholischen Ehe, als einer unauflöslichen Vereinigung

zweyer Personen verschiedenen Geschlechtes zur innigsten Lebensgemeinschaft, sondern sie hindern auch die Erreichung der Ehezwecke. Die Canonisten stimmen wohl in der Aufzählung dieser Zwecke nicht mit einander überein; allein das thut hier nichts zur Sache. Die Bestimmung jedes Menschen ist auch die der Eheleute, nur muß man bey der Angabe derselben auf die Eigenthümlichkeiten des ehelichen Verhältnisses Rücksicht nehmen. Demnach ist wohl der Zweck der Ehe kein anderer, als in physischer Hinsicht die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, in moralischer die Verherrlichung Gottes sowohl durch die Gatten selbst als auch durch die Kinder, und die Bewirkung des ewigen Heiles der Gatten und Kinder durch Glauben und Liebe. Damit stimmt das überein, was Dr. Heinrich Klee über den Zweck der Ehe schreibt. Er setzet den Zweck der Ehe in die Erhaltung und Vervollkommnung des Geschlechtes und der Individuen. In wiefern die Erreichung dieser Zwecke in gemischten Ehen gehindert werde, wollen wir nun untersuchen und zwar 1) in Beziehung auf die Gatten.

Es ist eine der heiligsten Pflichten der Ehegatten, zu ihrer wechselseitigen Vervollkommnung nach Kräften mitzuwirken, sie sollen einander unterstützen auf dem Wege des Heiles, das Seelenheil des Einen sey der Gegenstand der zärtlichsten Sorgfalt des Andern. Die Erfüllung dieser Pflicht wird aber den Gatten, deren Gemüther durch ein verschiedenes Religions-Bekenntniß getrennt sind, sehr schwer werden, weil sie nicht einmahl über die Mittel, zu jenem Ziele zu gelangen, unter sich einig sind, indem das, was dem Einen Theile zur Erlangung des Seelenheiles als nothwendig erscheint, von dem Andern als eine überflüßige, vielleicht gar abergläubische Sache betrachtet wird. In Beziehung auf religiöse Wahrheiten und Übungen wird kaum Ein Theil mit dem Andern sich besprechen dürfen, ohne den Verdacht der Intoleranz oder der Proselytenmacherey auf sich zu ziehen. Der Akatholik und der Katholik sind nicht in Einem Gebethe, in Einem Gottesdienste mit einander vereinigt. Gottes Wille und Reich ist Jedem ein anderes; Jeder begehrt den Triumph seiner Kirche, wen soll Gott erhören? Ohne wechselseitigen religiösen

Einfluß iſt die geiſtige Erhaltung und Vervollkommnung der Individuen nicht zu erzielen; ein günſtiger wechſelſeitiger religiöſer Einfluß iſt aber nicht möglich ohne Gemeinſchaft des Glaubens, der Sacramente, der kirchlichen und häuslichen Andacht. „Wie wird der Katholiſche den Unkatholiſchen (ſchreibt Klee in dem öfter angezeigten Buche über die Ehe S. 107.), dieſer wiederum jenen in deſſen Weiſe der Religioſität weiter und zur Vollendung bringen? Oder ſollen ſie eine aller beſtimmten Weiſe und Form entnommene Religioſität, oder aber eine aus beyden Religionsformen zuſammengeſetzte dritte neue in einander erzeugen? ſo wäre, die Möglichkeit einmahl zugegeben, dieß der Tod, nicht nur der Form, welche jedem oder doch dem Katholiken die Religion ſelbſt, die wahre, einzig wahre iſt und ſeyn muß, ſondern (es wäre dieß der Tod) aller Religion, Religioſität, welche nothwendig eine beſtimmte, dem ſubjectiven Belieben und Machen, dem Nebeln und Schwebeln der Eigen- und Ohnmacht entnommene ſeyn muß, nur ſo eine wirkſame ſeyn kann. Klar iſt, daß beyde entweder in religiöſer Beziehung gegen einander ſich indifferent, unactiv verhalten, oder aber thätig, und dann entweder den religiöſen Indifferentismus hervorbringen, ihre Religion um ihre Beſtimmtheit, d. i. Exiſtenz bringen, oder einer von beyden den andern zu ſeiner Religion gänzlich hinüberzieht; und daß auf die bloße Möglichkeit den andern hinüber zu ziehen, und auf die Gefahr hin ſelbſt hinüber gezogen zu werden eine Ehe einzugehen ſey, wird Keiner, welchem Religion das Heiligſte iſt, behaupten.“ — Es ſind alſo bey den gemiſchten Ehen in Beziehung auf die wechſelſeitige Vervollkommnung durch Religion drey Fälle möglich: entweder müſſen ſich da beyde Gatten ganz unthätig verhalten, jeder ſeinen eigenen Weg gehen, ohne ſich um den andern zu bekümmern; oder ihre verſchiedenen Anſichten verſchmelzen ſich in dem religiöſen Indifferentismus; oder Ein Theil zieht den Andern zu ſeiner Religion. Kälte der Gatten gegen einander in religiöſer Beziehung, Indifferentismus oder Apoſtaſie ſind die drey Abgründe, welchen der Katholik, welcher eine gemiſchte Ehe eingeht, nahe tritt, und gar leicht

von einem derſelben verſchlungen wird. Welches aber von dieſen drey Übeln das kleinere ſey, iſt ſchwer zu ermeſſen.

Wenn der Katholik von ſeiner Pflicht, an der geiſtigen Vervollkommnung ſeines Gatten zu arbeiten, überzeugt iſt, ſo muß es ihm ohne Zweifel wehe thun, wenn er dieſe Pflicht nicht erfüllen kann, weil die Grundlage aller Vollkommenheit, die Religion, beyder Gatten verſchieden iſt. Wir wollen hier einige Worte aus einem Briefe des Grafen Leopold von Stolberg anführen, welcher in mehreren theologiſchen Zeitſchriften, wie auch in der Schrift abgedruckt iſt, in welcher von der Rechtfertigung der gemiſchten Ehen gehandelt wird. Das katholiſche Mädchen, welches auf dem Puncte ſteht, eine gemiſchte Ehe einzugehen, redet Graf von Stolberg auf folgende Weiſe an: „Wird dich die Vorſtellung, welche ſich dein Mann von dem Hochheiligſten Geheimniſſe macht, in welchem der Gottmenſch ſich uns Katholiken in der dürftigſten Hülle verbirgt und offenbart, wird dieſe dich nie ſtören? — Wird dir wohl zu Muthe werden, wenn dir in den Sinn kömmt, daß du von dem Hochheiligen Sacramente mit deinem Manne das Glück nicht theilen kannſt, welches Chriſtus dem Thomas vorhielt: Selig ſind die, welche nicht ſehen und doch glauben. Wird dir wohl, wenn du weder kniend vor dem ſegnenden Sacramente den Troſt der Verheißung Chriſti: Ich bin bey euch bis ans Ende der Welt, mit deinem Manne theilen kannſt; — und eben ſo wenig dieſer Verheißung in ihrem eigentlichen Sinne, daß nähmlich Jeſus Chriſtus ſelbſt bey den Nachfolgern der Apoſtel mächtig verbleiben werde, ſeine Kirche vor jedem Irrthume zu ſchützen, dich mit ihm erfreuen kannſt? Wie wird dir zu Muthe ſeyn, wenn deinen Mann eine ſchwere Krankheit befällt, und er der heil. Sacramente, die Jeſus Chriſtus ſelbſt geſtiftet hat, beraubt, ohne Beicht, ohne Abendmahl, ohne letzte Ölung ſich dem Tode nahet?“ So muß der Gedanke des katholiſchen Gatten, daß er nicht im Glauben und in dem Gebrauche der Heilsmittel mit ſeiner akatholiſchen Ehehälfte vereinigt ſeyn kann, peinigend auf das Herz desſelben wirken. Und wenn er nun vollends bedenkt, daß von dem wahren Glauben, von dem Gebrauche der katholiſchen Sacramente ſo

Vieles, ja Alles abhängt; wenn er bedenkt, daß er in der innigsten Vereinigung leben müsse mit Jemanden, der, vielleicht auf verschuldete Weise, sich nicht in der wahren Kirche Jesu Christi befindet, welche traurige Vorstellungen müssen nicht da in ihm rege werden, geeignet, jedes solidere Eheglück zu zerstören, sobald der betäubende Rausch der Sinnlichkeit einmahl dahin ist!

Wo nun die innere Gesinnung in Beziehung auf Glaubenssachen so verschieden ist, da wird die Nichtübereinstimmung der Grundsätze auch im Äußeren recht auffallend sich darstellen, besonders wird dieses der Fall seyn bey der häuslichen sowohl als öffentlichen Andacht. Niemand verkennt den Nutzen der häuslichen Andacht und den großen Einfluß derselben auf die Sittlichkeit und das Wohlseyn der Familien. Es ist rührend und herzerhebend, wenn am Abende eines durchlebten Tages der Familienvater an der Spitze der Seinigen und mit ihnen seine Andacht verrichtet, Gott danket für die Wohlthaten des Tages, und sein Haus empfiehlt der schützenden Gnade des Herrn. Wer je Gelegenheit gehabt hat, in einer Familie zu leben, welche die häusliche Andacht genau verrichtete, der wird es wissen, wie erbaulich dieses ist. Der Hausvater ist da gleichsam der Priester seiner Familie, er bethet in und mit derselben, er opfert mit der Familie und für dieselbe dem Herrn alle Beschwerden, Leiden und Drangsale, er machet mit seinen Hausgenossen den Vorsatz, Alles zur Ehre Gottes zu thun, kurz, sein Haus ist ein kleiner Tempel, in welchem Alles Gott verehrt; das Band, welches alle Bewohner desselben zusammenhält, ist der katholische Glaube, welchen sie dann mit vereinten Kräften in ihren Werken leuchten lassen. Wo diese häusliche Andacht gepflogen wird, da sind die Familien glücklich in ihrer Ehe, in ihren Kindern, in allen ihren Hausgenossen. Gestört ist aber diese häusliche Andacht, wenn die Eheleute nicht Eines Glaubens, folglich auch nicht Eines Herzens und Sinnes sind. Es ist irrig, wenn man glaubt, es komme in dieser Beziehung auf die Glaubenswahrheiten eben nicht viel an, jeder Gatte solle seine confessionellen Verschiedenheiten aufgeben, und was dann als Rest bleibt, das

solle ihre Kommun-Religion seyn. Der Akatholik kann hier vielleicht etwas nachgeben, der Katholik nimmermehr. Er soll und wird z. B. mit seinem Gebethe die Anrufung der seligsten Jungfrau und der Heiligen verbinden, er wird sich mit dem Kreuze bezeichnen, er wird auch für die Verstorbenen bethen; von Allem diesen will aber der Akatholik nichts wissen, weil sein Glaube ihn solches nicht lehrt. Eine katholische Andacht aber ohne Verehrung und Anrufung der Heiligen, ohne Gebeth für die Verstorbenen wird nie Statt finden. So störet also die Religions-Verschiedenheit der Gatten schon die häusliche Andacht derselben.

Derselbe Fall, nur in einem höheren Grade, findet bey der öffentlichen Andacht der Gatten Statt. Eine Hinweisung darauf haben wir schon bey der Stelle gemacht, welche aus Zeno von Verona citirt worden ist. Zeno zeigt, wie sich die Verschiedenheit der Religion selbst dann bemerkbar mache, wenn die Festtage beyder Gatten auf einen und denselben Tag fallen. Wie oft ereignet es sich aber, daß der katholische Gatte einen festlichen Tag zu feyern hat, von welchem der Akatholik nichts wissen will; wie dieses z. B. bey den dem Andenken der seligsten Jungfrau oder der Heiligen gewidmeten Feyertagen der Fall ist. Wenn aber auch die Tage selbst auch von den Akatholiken gefeyert werden, so ist deßhalb noch nicht jeder Übelstand gehoben. Der Katholik geht in die katholische Kirche, der Akatholik in sein Bethhaus; der Katholik ist verbunden, öfter das Jahr hindurch zur heiligen Beicht und Kommunion zu gehen, und von seinem Gatten weiß er, daß er auf das Buß-Sacrament gar nichts halte, und in Beziehung auf das allerheiligste Altars-Sacrament irrige Ansichten hege; am Allerseelentage besucht der Katholik die Gräber seiner entschlafenen Brüder, um für sie zu bethen; davon will der Akatholik nichts wissen; der Katholik ist verpflichtet die von der Kirche vorgeschriebenen Fast- und Abstinenztage gewissenhaft zu halten, diese hält sein Gatte für eine thörichte Menschensatzung. Und so gibt es noch viele öffentliche Andachtsübungen, z. B. Processionen, Wallfahrten, an denen der Katholik Theil nehmen soll, und die seine Ehehälfte vielleicht für Aberglauben oder wenigstens für nutzlose Gebräuche ausgibt. Kurz, es findet

gerade das Gegentheil von jenem erfreulichen Zuſtande Statt, welchen Tertullian ſchildert (vergl. oben Tertullian.) Non sunt unius spei, nec unius voti, non unius disciplinae, non ejusdem servitutis? Non sunt ambo fratres, non conservi. Non simul orant, non simul jejunia transigunt, non sunt alterutro docentes, alterutro hortantes, alterutro sustinentes. Non sunt in Ecclesia Dei pariter utrique, non pariter in convivio Dei, non pariter in angustiis, in persecutionibus, in refrigeriis; unus alterum celat (quoad religionis veritates et exercitia), unus alterum vitat, unus alteri gravis est. Adest furtiva signatio, non sonant inter duos psalmi et hymni, nec mutuo sese provocant, quis melius Deo suo cantet. Talia Christus videns et audiens non gaudet, his pacem suam non mittit. Welch trauriger Zuſtand ſolcher Gatten!

Daß in gemiſchten Ehen die häusliche ſowohl als öffentliche Andacht nicht auf die Art gepflogen werden könne, wie ſie es ſollte, geſtehen ſelbſt billige Proteſtanten zu. Die Darmſtädter Kirchenzeitung äußert ſich hierüber auf folgende Weiſe: „Sehr oft wird die Glaubensverſchiedenheit ein Zankapfel; ſein Gift hat ſchon die hoffnungsreichſten Blüthen zerſtört, und Herzen mit nahmenloſem Jammer erfüllt, die in andern Verhältniſſen vom Odem der Freude erweitert worden wären. Wohl kann es ſeyn, daß es Viele gibt, denen es gleich gilt, welcher Confeſſion und Kirche der Gatte angehöret, aber dieſer religiöſe Indifferentismus, dieſe leichtſinnige Denkweiſe iſt nicht der Boden, wo die zarte Pflanze der Liebe gedeihen kann. Der edle Menſch, der in der Ehe etwas mehr erkennt, als das Inſtitut der Fortpflanzung, wird bey der Glaubensverſchiedenheit des geliebten Gegenſtandes unmöglich gleichgültig ſeyn, denn ihre Folgen ziehen ſich durchs ganze Leben, ſtören Ruhe und Frieden, trüben der Ältern Glück und ſelbſt das reine Gemüth der Kinder. Darum ſollte kein Jüngling in der Begeiſterung ſeiner Liebe, keine Jungfrau im erſten Feuer ihrer Leidenſchaft das Mißverhältniß ihres Glückes überſehen. Stören muß es die Blüthe des ehelichen Lebens, wenn Mann und Weib nicht vereint und auf gleiche Wei-

ſe zu ihrem himmliſchen Vater bethen; es gibt ja der gemeinſame fromme Herzenserguß der Liebe die tägliche Weihe, dem Streben neuen Antrieb, und dem Herzen größere Erleichterung. Wie wird die Wonne der Seligkeit geſtört, wenn, um dem Drange der Andacht zu folgen, der eine in dieſen Tempel, der andere in jenes Gotteshaus ſich wendet? Die Glaubensverſchiedenheit der Eheleute hemmt die gemeinſchaftliche häusliche Andacht, macht eine ſchmerzliche Lücke in der Unterhaltung, die ſich nicht bloß um des Lebens Sorgen und Mühen drehen ſoll. Die Gatten können nicht vereint den ſchönen Flug in das Himmelsgefilde des Glaubens wagen, ſie können nicht an Einem Altare vereint das Erinnerungsmahl ihres Erlöſers feyern, nicht die Belehrung und Erbauung, die ſie im Tempel gewonnen, ſich wieder vor die Seele führen. So fehlen gerade die mächtigſten Hebel, die ihre Herzen immer näher und näher brächten, es fehlt ihrer Liebe der heilige Anhauch, der ihre Flammen immer wieder von Neuem anfacht.“ So urtheilt über dieſe Sache ſelbſt ein Proteſtant, und zwar mit vollem Rechte; denn wo zwey Eheleute in Beziehung auf Glauben und Heilmittel verſchiedener Denkungsart ſind, wo ſie weder häusliche noch öffentliche Andacht gemeinſchaftlich pflegen können, dort wird auch der reine Zweck der Ehe, nähmlich wechſelſeitige Vervollkommnung nicht erreicht werden; ſie ſind und bleiben ſich in dieſer Beziehung fremd.

Indeſſen wäre dieſer Zuſtand der Dinge, wenigſtens für den Katholiken, noch immer unter die glücklichen zu rechnen, wenn, obgleich in religiöſer Beziehung die Gatten ſich entgegen ſtehen, wenigſtens der katholiſche Theil ſeiner Religion und Kirche getreu bleibt, noch feſt an der katholiſchen Lehre hält, ſich durch die Heilsmittel, welche ihm ſeine Kirche darbiethet, ſtärkt. Er kann auf dieſe Weiſe, wenn auch nicht wahrhaft glücklich in der Ehe leben, ſo doch wenigſtens getroſt der endlichen Auflöſung derſelben durch den Tod entgegen ſehen. Allein nicht immer, vielmehr ſelten bleiben die Gatten ihrer Religion getreu. Gar oft kommt der katholiſche und manchmahl auch der proteſtantiſche Gatte in jenen Zuſtand, welchen der heil. Apoſtel Johannes beſchreibt (Apocalypſ. 3, 15.) mit den Worten: Ich ken-

ne deine Werke, du bist weder kalt noch warm. Wärest du doch kalt oder warm! Aber weil du lau bist, weder kalt noch warm, werde ich dich ausspeien aus meinem Munde. Der Katholik ist mit dem Akatholiken zwey in Einem Fleische geworden, er hat Vater und Mutter verlassen, um seinem Gatten anzuhängen; wie leicht ist ihm da der Gedanke: Vielleicht liegt denn doch nicht so viel an der Religion, welcher Jemand anhängt, man muß ein gutes Leben führen, und dann ist es ziemlich gleich, was der Mensch glaubt. So wird nach und nach derjenige Zustand vorbereitet, welchen man den religiösen Indifferentismus nennt. Dieser Indifferentismus ist die Quelle, aus welcher die gemischten Ehen hervorgehen, und sie führen wieder zu ihm zurück. Quam hujus amentiae causam detineam, nisi fidei imbecillitatem, schreibt Tertullian. Um die gemischten Ehen vertheidigen zu können, streitet man das Dogma de Ecclesia una sola salvifica an, welches ein Gräuel ist in den Augen aller Indifferentisten, ein wahres Gegengift gegen alle Gleichgültigkeit in der Religion. Und weil man in der Ehe Übereinstimmung der Gatten in allen Dingen, also auch in der Religion, nothwendig findet, so läßt man die wichtigsten Wahrheiten, die heilsamsten Tugendmittel unter dem Titel unnützer, wenig bedeutender confessioneller Unterschiede fahren, und wenn beyde nach diesem Grundsatze handeln, so haben sie bald ein neues Religionssystem geschmiedet; es heißt Indifferentismus. Dieses Übel, an welchem unsere Zeit so sehr leidet, kann mit vollem Rechte unter die Haupturſachen der Vermehrung der gemischten Ehen gezählt werden, und die gemischten Ehen haben wieder wesentlich zur Bevölkerung des Reiches des Indifferentismus beygetragen, dessen Pflanzschulen sie im eigentlichsten Sinne des Wortes sind. Deßhalb (sagt Klee) können auch die achtbarsten protestantischen Theologen den gemischten Ehen nicht günstig seyn. So widerrieth z. B. Spener dergleichen Vermählungen königlichen und churfürstlichen Personen mit einer Freymüthigkeit (wie Mosheim in seiner Sittenlehre der heiligen Schrift 8. Theil S. 172 schreibt), die nur einem Herzen eigen seyn kann, welches nichts anders hochschätzt, als das Wohlgefallen

Gottes und die süße erquickende Ruhe des Gewissens, und zufrieden, daß er Alles aufrichtig gesagt hätte, was er nach seiner Einsicht sagen kennte und mußte, ließ er seinen Gegenpart ohne Hitze und Bewegung ebenfalls Alles vorbringen, was derselbe behaupten zu können glaubte. — Binterim führt in seinen Denkwürdigkeiten (7. Band I. Theil S. 141) die Aussprüche einiger protestantischen Synoden an, welche gleichfalls den gemischten Ehen keineswegs günstig lauten. So z. B. heißt es im 10. Artikel der im Jahre 1663 zu Dietz gehaltenen protestantischen Synode: Die Pastores sollen fleißig darauf Acht haben, daß die Ihrigen von der reformirten Religion nicht so liederlich, wie bisher geschehen, sich an Katholiken verheirathen und davon privatim abmahnen. Im Jahre 1669 wurde auf Befehl des englischen Parlaments eine Zusammenkunft von Theologen gehalten, welche ein Glaubensbekenntniß und einen Katechismus entwarfen. In der Prop. 63. §. 3. dieses Katechismus heißt es nach der lateinischen Übersetzung desselben: Matrimonio jungi cuivis hominum generi licitum est, qui consensum suum praebere valent cum judicio; verumtamen solum in Domino connubia inire debent Christiani; proindeque quotquot religionem veram reformatamque profitentur, non debent infidelibus, papistis aut aliis quibuscumque idololatris connubio sociari; neque sane debent, qui pii sunt, impari jugo copulari, conjugium cum illis contrahendo, qui aut improbitate vitae sunt notabiles, aut damnabiles tuentur haereses. Auch die Darmstädter Kirchenzeitung vom Jahre 1833 (Nr. 130) berichtet folgenden Befehl der herzoglich würtenbergischen Ehegerichtsordnung: Wenn sich Jemand in diesem Herzogthume und Lande gegen eine widrige, der wahren allein seligmachenden evangelischen Religion nicht zugethane Person von den Unterthanen dieses Herzogthums ehlich begehrte einzulassen, und solches an das Ehegericht berichtet würde, so sollen dergleichen Personen fleißig dishortirt und denselben die große Seelengefahr beweglich vorgestellt, auch die Eltern ihren Willen nicht darein zu geben, erinnert werden u. s. w. Dieses sey hier in der Absicht bemerkt, um zu zeigen, wie sehr auch selbst manche

Protestanten die Einigkeit im Glauben unter den Eheleuten wünschen, weil sie (wie Mosheim sagt) Grund haben zu befürchten, daß, wenn viele solche Ehen seyn werden, sich alsdann bald in einer Stadt die Religions-Gleichgültigkeit und Mengerey ausbreiten werde. Erst seitdem die Protestanten ihre Anhänglichkeit an die Religion ihrer protestantischen Väter größtentheils aufgegeben haben, erst seitdem ihre vom Anbeginne ihres Entstehens alles inneren Lebens ermangelnde Sectirerey sich in einen starren Indifferentismus aufgelöset hat, sind sie so innige Verehrer geworden der ungebundensten Toleranz mit allen ihren Anhängseln, worunter auch die gemischten Ehen gehören. Sie waren es nicht, so lange ihnen ihre Religion noch am Herzen lag, weil sie damahls noch die Gleichgültigkeit in der Religion verabscheuten, zu welcher die gemischten Ehen der nächste Weg sind. Bitter sind die Klagen jener Seelsorger, welche Gemeinden vorstehen, in denen gemischte Ehen an der Tagesordnung sind, über Lauigkeit der Katholiken in der Religion. An einem Sonntage kommt ein solcher katholische Gatte in die katholische Kirche, am andern verrichtet er mit den Anhängern seines akatholischen Ehetheils auf separatisti[sche] Weise seinen Gottesdienst zu Hause; und was den Beichtst[uhl] anbelangt, so sind gewiß die Seelsorger in demselben am [meis]ten von solchen Halb-Katholiken gedrückt. Dieses nicht k[alte] nicht warme Wesen theilt sich dann auch den Kindern, [und] weil es dem menschlichen Bequemlichkeitssinne so ganz z[u], auch andern Gliedern der Gemeinde mit, zur größten Pein des Seelsorgers, der einer solchen Gemeinde vorsteht. Auf diese Weise wird durch die gemischten Ehen der Same des religiösen Indifferentismus ausgestreut, und es gehört eine große Wachsamkeit, eine nicht geringe Stärke im Glauben dazu, wenn sich der katholische Gatte von jenem Unkraute bewahren will, welches der Feind säet, während die Leute schlafen.

Gewöhnlich aber bleibt der katholische Gatte bey der Gleichgültigkeit gegen alle Religion nicht stehen, weil dieses ein gar zu widernatürlicher Zustand ist, er muß sich gar oft denn doch für eine bestimmte Religion entscheiden, und diese Entscheidung fällt, nach dem Zeugnisse der Erfahrung, häufig zum Nachtheile

der katholiſchen Religion aus; mit Einem Worte, in jeder gemiſchten Ehe iſt große Gefahr für den katholiſchen Gatten, ſeines Glaubens verluſtig zu werden. Wir haben bey der Anführung der Zeugniſſe der heil. Väter, der Concilien und Päpſte geſehen, daß hauptſächlich die Gefahr der Verführung des katholiſchen Ehetheiles und der Kinder es war, was die Nothwendigkeit des Eheverbothes der Religions-Verſchiedenheit hervorrief. Vocant (matrimonia mixta) catholicum in inevitabile aeternae ruinae discrimen (referirte der berühmte Jeſuit Ägydius Maria Gnilins, welcher von der zur Zeit Benedicts XIV. in der Angelegenheit der gemiſchten Ehen niedergeſetzten Congregation der Cardinäle um ſein Gutachten hierüber befragt wurde). Nam, quae laudati Ambrosii vox est, cum sancto sanctus eris et cum perverso perverteris; si hoc in aliis, quanto magis in conjugio, ubi una caro, unus spiritus est. Ambrosio consonant tum Stephanus IV. ad regem Francorum, apud Baronium, ann. 770: Quam plurimos comperimus, sicut divinae Scripturae historia instruimur, per alienae nationis injustam copulam a mandatis Dei deviasse et in magna devolutos facinora; tum Concilium provinciale Burdigalense, celebratum anno 1583, can. 15.: Experientia compertum est, etiam ex catholicis non paucos talibus matrimoniis a fide orthodoxa defecisse. Quod quidem discrimen eo magis timendum esse, notat idem Ambrosius, ubi femina haeretica viro catholico jungitur, quia, inquit, speciei illecebra mulieris decepit etiam fortiores maritos et a religione fecit discedere. Idque comprobat Lezana exemplo Salomonis, qui suarum uxorum lenociniis in idololatriam lapsus est, quin constet, vel unam ex quamplurimis, quas domi alebat, idololatris uxoribus fuisse ab eo ad veri Dei cultum traductam. Und fürwahr, wer immer in ſolchen Gegenden ſich umgeſehen hat, in denen Katholiken mit Proteſtanten gemiſcht leben, der wird jene Gefahr durch die traurige Erfahrung beſtätigt gefunden haben, gar oft muß der häusliche Friede, die Ruhe der Familie durch

das Opfer des katholiſchen Glaubens von Seite des katholiſchen Gatten erkauft werden.

Der Graf Leopold von Stolberg äußert ſich in dem oben benannten Briefe über dieſe Gefahren, des katholiſchen Glaubens verluſtig zu werden, auf folgende Weiſe: „Sie verlangen, theurer Freund, meine Gedanken über die Gefahr, in welche ſich ein katholiſches Mädchen begibt, wenn es einen Proteſtanten heirathet. Daß es ſich in Gefahr begibt, daran würde wohl nur ein ſolcher zweifeln, dem alle Religion gleichgültig iſt, aber dieſen geht die Frage ſelbſt nicht an, alſo auch meine Antwort nicht. Klein würde ſich nun wohl ein katholiſches Mädchen dieſe Gefahr vorſtellen, welche ſchon die Abſicht, wenigſtens den Wunſch hätte, einen Proteſtanten zu heirathen, und für dieſes würde die Gefahr eben am größten ſeyn, je kleiner es ſich ſolche vorſtellte. Eine ſolche Anſicht könnte nur aus Leichtſinn oder aus leidenſchaftlichem Wunſche herrühren. Wie leicht wird aber ein leichtſinniges ſowohl, als leidenſchaftliches Mädchen bewogen werden, ihre Religion, in welcher es geboren wurde, dem Manne, den es wählt, aufzuopfern? Ich ſetze den Fall, daß beyde junge Leute ſich lieben. Doch würde ein Mädchen, welches ohne Liebe, äußerer Vortheile wegen, ſich zu einer ſolchen Heirath entſchlöße, nur in deſto größerer Gefahr ſeyn, als ſie weniger Entſchuldigung hätte. Es iſt aber nicht meine Sache, für eine Seele, welche, wie Eſau, eine Erſtgeburt für ein Linſengemüſe zu verkaufen fähig iſt, eine Abhandlung über den Werth der Erſtgeburt, oder über den Werth einer Schüſſel Linſen zu ſchreiben. Nur ein ſolches Mädchen, denke ich mir, welches eine Neigung gegen einen Proteſtanten fühlt, und vielleicht ſchon den heimlichen Wunſch hegt, ſich mit ihm zu verbinden, einem ſolchen würde ich ungefähr ſo zureden: Mein Kind, du ſcheinſt mir bereit, den wichtigſten Schritt des Lebens zu thun, einen Schritt, welcher immer das Glück oder Unglück dieſes Lebens, ſehr oft auch das Heil oder Verderben der Seele nach ſich zieht, den Schritt aus dem Jungfrau-Stande in die Ehe. Kein Chriſt darf einen wichtigen Schritt thun, ohne ihn vor Gott zu prüfen, ohne Gott um Licht, Rath und

Leitung anzuflehen. Haſt du das gethan? Oder wird dir in deiner Lage nicht beſonders Angſt bey dem bloßen Gedanken an dieſe Rathfragung? Die Hand aufs Herz, mein Kind! du wirſt mir, daß dir dabey bange iſt, nicht läugnen können. Entweder haſt du dich, da dir bange ward, des Gedankens mit Fleiß entſchlagen, und ſo magſt du ſelbſt bedenken, mit welcher Freudigkeit du die gewählte Bahn betreten werdeſt; oder haſt du dir unter beſtändigem, obwohl vielleicht leiſem, durch leidenſchaftlichen Wunſch betäubten, doch nicht ganz erſticktem Widerſpruche etwa Folgendes vorgeſagt: mein Wunſch iſt erlaubt, weder göttliche noch menſchliche Geſetze verbiethen eine ſolche Verbindung, die Frau des Proteſtanten kann immer eine gläubige Katholikinn bleiben, wer weiß, ob ich ihn nicht für meinen Glauben gewinne? u. ſ. w. Wenn gleich die Geſetze ſolche Verbindungen zulaſſen (wider welche doch Concilien ſich nachdrücklich warnend erklärt haben), ſo empfiehlt uns doch Gott durch ſeine heilige Kirche und durch ſein heiliges Wort die Obhut unſerer Seelen. Die heil. Schrift ſagt: Wer ſich in Gefahr begibt, wird darin umkommen. Du kannſt eine gläubige Katholikinn bleiben, ja, aber nicht ohne vorzügliche Gnade Gottes. Und darfſt du dir wohl eine vorzügliche Gnade Gottes verſprechen, indem du dieſen Schritt aus freyer Wahl thuſt? Weißt du, welchen Verſuchungen du entgegen gehſt? Wirſt du die Zweifel löſen, welche dir von gelehrten Männern mögen vorgelegt werden; vielleicht von Proteſtanten vorgelegt werden, welche noch dem lutheriſchen oder kalviniſchen Glauben anhängen, deren Zahl doch immer abnimmt; wahrſcheinlicher von Proteſtanten, welche entweder jede Religion lächerlich machen, oder doch nur vor den ihrigen ſo viel, als ſie gelüſtet, beybehalten, und in der That Ungläubige ſind, die in Jeſu Chriſto nichts als einen menſchlichen Weiſen ſehen? Wird nie eine falſche Scham dich anwandeln, wenn ſie dich zum Beichtvater gehen ſehen, ſie, denen das Bekenntniß der Sünden, mit dem doch, wenn es auf die rechte Weiſe geſchieht, göttliche Gnade und Befreyung vom Elende verbunden iſt, ein ſo ſchmähliches und unerträgliches Joch ſcheint?“ So dachte der Graf von Stolberg über die Gefahr der Verfüh-

rung zum Abfalle vom Glauben, welche dem katholiſchen Gatten in der gemiſchten Ehe droht.

Was hier geſagt wurde, beſtätiget auch die tägliche Erfahrung. Es iſt eine irrige, der Geſchichte und täglichen Erfahrung ganz widerſprechende Behauptung, wenn man ſagt, daß bey der heutigen ſogenannten Aufklärung die Gefahr, daß der katholiſche Gatte, durch ſeine enge Verbindung, zum Proteſtantismus verleitet würde, eine bloß vermeintliche ſey. Periculum istud imaginarium non esse, ſchrieb der gelehrte Abt und Profeſſor zu Löwen, Simon Braumann (Tom. III. Theol. p. 78.), docet nos vastissimae Germaniae regionis in brevi tempore a fide ad haeresim infelix apostasia, quam acceptam referunt auctores diabolico invento, promiscuis scilicet fidelium cum haereticis conjugiis. (Vergl. Binterim Denkwürdigk. 7. Bd. 2. Thl. S. 85). Woher mag es alſo kommen, daß dieſe Gefahren, wenn ſie wirklich da ſind, ſo wenig beachtet werden? Warum ſcheut man ſich nicht, eine Verbindung einzugehen, welche vielleicht mit dem Verluſte des Koſtbarſten, was der Menſch beſitzen kann, mit dem Verluſte des Glaubens verknüpft iſt? Auf die wichtigſten Urſachen dieſer nicht erfreulichen Erſcheinung haben wir ſchon aufmerkſam gemacht, als wir Tertullians Anſicht über die gemiſchten Ehen kennen lernten. Die Grundurſache iſt wohl gewöhnlich der religiöſe Indifferentismus. Wäre man recht feſt davon überzeugt, daß es, man mag ſagen, was man wolle, doch nur Eine Wahrheit, Eine wahre Religion, Eine wahre Kirche geben könne: gewiß, man würde ſich vor den Gefahren, in Irrthümer zu gerathen, die wahre Religion zu verlieren, der wahren Kirche entfremdet zu werden, mehr in Acht nehmen. Nemo sibi persuadeat (ſchreibt Origenes homil. 3. in Josuam), nemo semet ipsum decipiat; extra hanc domum, id est, extra Ecclesiam, nemo salvatur. Nam si quis foras exierit, mortis suae ipse fit reus. Das pflegen die Menſchen wenig zu berückſichtigen, und geben ſich deßhalb willig allen noch ſo heftigen Verſuchungen bloß. Damit hängt zuſammen der Leichtſinn der Menſchen in den Angelegenheiten ihres Heiles. Der Indifferentiſt achtet ſein Heil gar

nicht, der Leichtſinnige handelt ſo, als wenn er es nicht achtete. Allzu flüchtig, als daß er über die wahrſcheinlichen Folgen einer zu unternehmenden Handlung nachdenken möchte, ſpringt er muthwillig in ein Verhältniß hinein, welches für ſein Seelenheil gar ſehr bedenklich werden kann. Er überſchätzt ſeine Kraft, und glaubt allen ihm etwa aufſtoßenden Hinderniſſen vollkommen gewachſen zu ſeyn. Der Leichtſinnige iſt, wie Stolberg ſagt, gleich dem Eſau, welcher ſein Erſtgeburtsrecht um ein Linſengemüſe verkaufte. Bey ſolchen Menſchen iſt es dann freylich leicht erklärbar, wenn ſie ſich der bedenklichen Gefahr ausſetzen, für einen nicht katholiſchen Gatten ihren Glauben hinzuopfern. Entweder denken ſie wegen ihres Leichtſinnes gar nicht an die drohende Gefahr, oder, wenn ſie daran denken, ſo erſcheint ihnen die Gefahr als keine, weil der Indifferentismus ihr geiſtiges Auge blendet.

Ein fernerer Grund, warum man bey der Schließung der gemiſchten Ehen ſo leicht die Gefahren für das Seelenheil des katholiſchen Gatten überſieht, liegt darin, daß wohl gewöhnlich der letzte Gedanke, welcher bey der Unternehmung eines, wenn auch noch ſo wichtigen Geſchäftes den Menſchen beſeelet, der Gedanke an Gott iſt. Bey jeder Standeswahl, vorzüglich aber bey der Eingehung einer Ehe, ſoll die Zuflucht zu Gott, das Gebeth zu Ihm um Licht, Rath und Leitung die erſte Sorge ſeyn. Nam a Deo praeparabitur viro uxor. Würde man die Wahl des Gatten mit Gebeth beginnen, würde man auf die Stimme Gottes in dieſer Angelegenheit achten, wie ſie ſich durch das Gewiſſen oder durch die Rathſchläge wahrhaft frommer und gottesfürchtiger Menſchen vernehmen läßt, gewiß, es wären dann wenigere gemiſchte, und überhaupt eine geringere Anzahl unglücklicher Ehen. Möge jeder Katholik, welchem bey dem Gedanken an Gott bey der Wahl ſeines Gatten bange ums Herz wird, ſeinem beſſeren Gefühle folgen, welches ihn mit einer gewiſſen Scheu erfüllt vor der Verbindung mit einer nicht katholiſchen Perſon. Leider findet aber das Berathſchlagen mit Gott, mit ſeinem Gewiſſen, mit ſeinem geiſtigen Führer bey manchem Katholiken erſt dann Statt, wenn es bereits zu ſpät iſt, wenn

schon sinnliche Leidenschaft seinen Blick getrübt, wenn schon das Verlangen nach den, mit der gewünschten Ehe verbundenen äußeren Vortheilen sein Herz umstrickt hält. Dieses ist die concupiscentia saecularium gaudiorum, von welcher Tertullian spricht. Ist einmahl das ohnehin schwache Herz durch eine schöne äußere Form oder durch andere lockende sinnliche Rücksichten bethört, dann ist der Mensch zu Allem bereit, kein Opfer, und sollte es das seines Glaubens seyn, fällt ihm zu schwer, wenn nur seine Leidenschaft befriediget wird. Für nichts gelten ihm dann die Warnungen seines Gewissens, für nichts das Zureden nüchtern urtheilender Menschen, die Leidenschaft reißt ihn fort, und er sieht dann erst den ihm entgegen gähnenden Abgrund, wenn er demselben schon nicht mehr entrinnen kann. Quod pleraeque aut se exeruciata aut fide perdita recognoscere consueverunt (Tertulian.) Gleich ist man dann mit einer Antwort da auf allenfalsige Einreden; man glaubt recht leicht, daß weder göttliche noch menschliche Gesetze der Verbindung mit einer gewissen Person im Wege stehen (scilicet negabunt sibi a Domino per apostolum ejusdem denunciatum.) Man glaubt sich stark genug, um alle Versuchungen, denen man entgegen geht, überwinden zu können, ja, man schmeichelt sich mit allerley trefflichen Folgen, welche die gewünschte Ehe selbst für die Vermehrung der Glieder der katholischen Kirche haben werde. Kommen nun zu diesen Sophistereyen, zu welchen eine leidenschaftliche Sinnlichkeit Veranlassung war, noch die Einflüsterungen schlechter Rathgeber, Menschen, welche auf alle mögliche Weise das schon aufgescheuchte Gewissen niederzuhalten wissen, dann ist der verhängnißvolle Schritt gar bald gethan. So wird das kostbarste Kleinod des Menschen, seine Religion, allen Stürmen feindlicher Versuchungen bloß gestellt. Nam cum semper insidietur se non quaerentibus diabolus aestimate, quid faciat invitatus, cui omnes nocendi aditus reserati prostant! (Zeno.)

Groß sind diese Versuchungen in einer gemischten Ehe; die Protestanten selbst gestehen dieses ein. So z. B. führt Lorenz von Mosheim in seiner Sittenlehre der heiligen Schrift (8. Thl.

S. 184 — 199) das Beyſpiel von einer proteſtantiſchen Frau an, und er zeigt, wie ſehr ſie ſich abgemüht, wie raſtlos ſie daran gearbeitet habe, um ihren katholiſchen Mann auf ihre Seite zu ziehen. Es iſt auch kaum anders möglich; denn ſobald der Proteſtant ein orthodoxer iſt, wird er auch von der Wahrheit ſeiner Religion ſich überzeugt halten, die Religion wird ihm auch ſein höchſtes Gut ſeyn. Wie kann es nun ein ſolcher Gatte anſehen, daß ſein Gatte von dem, was er für Wahrheit anſieht, nicht überzeugt iſt, wie kann er froh und zufrieden mit einer Perſon die innigſte Lebensgemeinſchaft pflegen, welche an dem, was ihm das Höchſte iſt, keinen Theil haben darf? Gewiß er wird ſich alle mögliche Mühe geben, um ſeine Ehehälfte gleichfalls von ſeiner vorgeblich wahren Religion zu überzeugen. Unthätig kann er ſich in dieſer Beziehung unmöglich verhalten, wenn ihm ſeine Religion ſelbſt noch werth iſt. Das Reſultat ſeiner Bemühungen iſt dann nicht ſelten der Abfall von der katholiſchen Kirche. Folgendes ſind die Worte der proteſtantiſchen Frau, deren Geſchichte Mosheim erzählt: „Meine meiſte Sorge war vor ſeine (des katholiſchen Gatten) Seele, ich ſeufzte herzlich mit den Kindern zu Gott, weil er auch dieſe Seele ſo theuer erlöſet, ſo wolle er ſie auch retten. So erhörte mich mein Gott, und regierte den Herrn Magiſter Edelmann, daß er ihn zu beſuchen kam, und allen Fleiß anwendete, ihn von dem vielen Aberglauben und irrenden Meinungen abzubringen, zeigte ihm die einige Lebensquelle, das blutige vollgiltige Verdienſt meines Jeſu, welche der liebe Mann durch ſonderbare Gnade Gottes gläubig ergriffen. Er that zwar nicht öffentlich Profeſſion, iſt aber als ein wahrer evangeliſcher Chriſt innig und allein auf das theure Verdienſt ſeines Heilandes ſanft und ruhig entſchlafen. Ach, gelobet ſey Gott in Ewigkeit, der auch um meines lieben Mannes Seele zu retten, mich hierher geſandt! Ach, wie hat der Herr die Menſchen zu lieb! Alles, was Odem hat, lobe den Herrn!“ So wie dieſe eifrige Proteſtantinn dachte, denkt jeder orthodoxe Proteſtant, und wir können hieraus entnehmen, welche Kämpfe ein katholiſcher Gatte in der Ehe mit

einer ſolchen proteſtantiſchen Perſon zu beſtehen haben wird, um ſeinen Glauben zu retten.

Es iſt manchmahl für einen gewandten Theologen nicht ſo ganz leicht, auf die Einwürfe der Gegner zu antworten: wie wird ein minder Gebildeter auf die Einwendungen antworten, welche ihm von Seite ſeines akatholiſchen Gatten oder der proteſtantiſchen Verwandten in Sachen des Glaubens gemacht werden? Wie wird er die Vorwürfe des Aberglaubens und der Irrthümer ertragen, womit unſere Gegner ſo gerne unſere religiöſen Lehren und Gebräuche brandmarken? Wie wehe wird ihm der Spott thun, den ihm ſeine akatholiſche Ehehälfte anthut, wenn er die der katholiſchen Kirche eigenthümlichen Heilsmittel gebraucht, wenn er zur heil. Beicht geht, ſeine katholiſchen Kinder firmen läßt, wenn er, als ſchwer Kranker, mit den heiligen Sacramenten der Sterbenden ſich verſehen läßt? Freylich ſollte auch dem proteſtantiſchen Gatten die religiöſe Überzeugung ſeines katholiſchen Ehetheils heilig und verehrungswürdig ſeyn; allein wie ſelten, wenigſtens heut zu Tage, dieſe Geſinnung ſey, beweiſet eine bedaurungswürdige Erfahrung. Was Wunder, wenn dann der katholiſche Gatte, durch die beſtändigen Einreden, Schimpfereyen, Spottreden und andere derley Vexationen müde gemacht, nur im Geheimen mehr die Heilsmittel der katholiſchen Kirche gebraucht, ſie eben deßhalb nach und nach vernachläſſiget und verleitet wird zu glauben, daß auf den confeſſionellen Unterſchied eben nicht gar viel ankomme, daß es wegen des häuslichen Friedens gerathener ſey, wenn die Gatten in religiöſer Beziehung mit einander übereinſtimmen? Auf dieſe Weiſe eilet der katholiſche Gatte in einer gemiſchten Ehe Stufe für Stufe dem Abgrunde entgegen, bey welchem angelangt er entweder Indifferentiſt wird, oder ſeinen Glauben auch der Form nach ablegt. Die Gefahr der Verführung zum Abfalle vom Glauben in den gemiſchten Ehen iſt daher gewiß keine imaginäre; vielmehr können wir mit vollem Rechte behaupten, daß jene, welche dieſe Gefahr, aller Erfahrung zuwider, läugnen, dabey bloß von ihrer Einbildungskraft, welche ſo gerne über das wirkliche Leben hinweg ſieht, geleitet werden. Daß ferner dieſe Gefahr dann

größer iſt, wenn die Frau einem akatholiſchen Religions-Bekenntniſſe angehört (vergl. oben Pius VI.), ſcheint auch durch die Erfahrung beſtätigt zu ſeyn. Der Verfaſſer könnte mehrere Fälle ſolcher gemiſchten Ehen aufzählen, wo die orthodox proteſtantiſche Frau nicht eher ruhte, bis ſie den Mann zur Apoſtaſie bewogen hatte. Vergebens waren die Bemühungen des eifrigen Seelſorgers, den Mann während des bey uns vorgeſchriebenen ſechswöchentlichen Unterrichtes auf beſſere Wege zu bringen; er mußte, wollte er Frieden im Hauſe haben, den Wünſchen ſeiner Frau genügen.

Doch nicht allein für den katholiſchen Gatten ſind die gemiſchten Ehen mit geiſtiger Gefahr verbunden, ſie können auch den Zuſtand des akatholiſchen Gatten noch verſchlimmern. Es gibt vielleicht viele Akatholiken, welche optima fide ihrer Secte anhängen; ſie würden alſogleich zur katholiſchen Kirche übertreten, wenn ſie von der Wahrheit der katholiſchen Religion überzeugt wären. Es iſt möglich, daß ihre Unwiſſenheit eine unverſchuldete iſt, und dann bezeichnet ſie die Schulſprache mit dem Ausdrucke: Materielle Häretiker. Daß dieſe zum Heile gelangen können, daran zweifeln wir nicht. Denn bey Gott kann, wie der heil. Auguſtin ſagt, Niemand unglücklich ſeyn, es ſey denn durch ſeine Schuld. Anders verhält es ſich mit jenen, welche durch ihre eigene Schuld, aus ſträflichem Leichtſinne oder wegen hartnäckiger Verſtocktheit des Herzens nicht Glieder der katholiſchen Kirche ſind; bey ihnen iſt die Unwiſſenheit eine verſchuldete, und die Schule nennt ſie formelle Häretiker. In einer gemiſchten Ehe iſt es nun ſehr leicht möglich, daß der akatholiſche Gatte aus einem materiellen ein formeller Häretiker werde, und dann ſind die letzten Dinge ſchlimmer als die erſten. Si non venissem (ſagt der Heiland Joh. 15, 22.) et locutus fuissem, peccatum non haberent; nunc autem excusationem non habent de peccato suo. Durch ſeine innige Lebensgemeinſchaft mit einem Katholiken hat der Proteſtant Gelegenheit, die Lehren, die Heilsmittel und Gebräuche der katholiſchen Kirche kennen zu lernen; er kann ſich überzeugen, daß bey dem ihm verhaßten Papismus keine Idololatrie, kein Aberglaube u. ſ. w. zu finden

ſey. Bleibt er deſſen ungeachtet in ſeinem Irrthume, ſo iſt ſehr zu fürchten, daß ſeine Unwiſſenheit keine unverſchuldete ſey, vielmehr könnte man dann auf eine ignorantia affectata ſchließen, welche ſeinen Zuſtand weit bedenklicher macht, als er früher war. In ſo fern kann die gemiſchte Ehe ſelbſt den proteſtantiſchen Gatten geiſtigen Schaden bringen.

Was dann die äußeren Verhältniſſe der Gatten, die Ruhe der Familien anbetrifft, ſo kann die Religions-Verſchiedenheit derſelben unmöglich günſtig auf dieſelben einwirken. Man vergleiche hier beſonders, was Tertullian und Zeno hierüber ſagen. Will jeder Theil ſeinen Religions-Pflichten gewiſſenhaft nachleben, ſo ſind Colliſionen im häuslichen Kreiſe unvermeidlich, beſonders dann, wenn die Kinder in verſchiedenen Religionen erzogen werden. Man glaube ja nicht, daß die Verſchiedenheit der religiöſen Grundſätze auf das Familienleben keinen oder nur geringen Einfluß haben könne. Die Erfüllung der beyderſeitigen Religions-Pflichten iſt ja ſo enge mit demſelben verwebt, ſie ſollte es wenigſtens ſeyn. Wenn nun beyde Theile wegen der Verſchiedenheit ihrer religiöſen Grundſätze auch verſchiedene Pflichten zu erfüllen haben, wenn das, was dem Einen Theile eine heilige Pflicht iſt, dem andern als eine thörichte oder wenigſtens als eine unnütze Sache erſcheint, ſo iſt es, wenn beyde Theile an ihrem Glauben feſthängen, um die Ruhe der Familie geſchehen. Nachgeben aber kann nur derjenige Theil, welcher ſeine Religion, folglich auch die Religions-Pflichten im engeren Verſtande, für eine der Veränderung unterworfene Sache hält, aus der man nach Verſchiedenheit der Umſtände machen kann, was man will. Der Katholik kann dieſes nicht, er muß, unter was immer für Umſtänden, den Pflichten nachkommen, welche ihm ſeine Religion auferlegt. Er darf den häuslichen Frieden nicht durch Vernachläßigung ſeiner Religions-Pflichten erkaufen.

Wenn wir Alles, was wir bis jetzt über den Einfluß der Religions-Verſchiedenheit auf die Erreichung der Ehezwecke in Beziehung auf die Gatten angeführt haben, noch einmahl überblicken, ſo ergibt es ſich, daß dieſer Einfluß ein hindernder, ſchädlicher iſt. Die Verherrlichung Gottes durch die Eheleute ſelbſt kann

für keinen Fall in dem Grade Statt finden, wie dieſes bey dem einſtimmigen Religions-Bekenntniſſe derſelben der Fall iſt, wo beyde Gatten mit einander wetteifern können in der Furcht des Herrn, wo beyde ſich wechſelſeitig ermuntern können zum Glauben, zur Hoffnung und zur Liebe. Die Bewirkung des ewigen Heiles iſt in gemiſchten Ehen ebenfalls gefährdet ſowohl bey dem katholiſchen, als auch bey dem proteſtantiſchen Gatten, während dem in einer Ehe, in der beyde Gatten katholiſch ſind, ſie ſich wechſelſeitig in der Beſorgniß ihres Seelenheiles unterſtützen, ſich wechſelſeitig begründen im Glauben, in gleicher Hoffnung ſich vereinigen, einander an die Hand gehen zur Darſtellung des Glaubens und der Hoffnung durch die Liebe. Zu dieſer Anſicht muß man gelangen, wenn man überzeugt iſt, daß die Liebe nie vom Glauben und von der Hoffnung getrennt werden darf, daß ſie ſtets nur das Ergebniß des Glaubens und der Hoffnung ſeyn ſoll. So hindert die Religions-Verſchiedenheit der Gatten in gemiſchten Ehen die Erreichung des moraliſchen Zweckes der Ehe. Entweder betrachten ſie einander in religiöſer Beziehung nie ohne eine gewiſſe Scheu, oder ſie werden Indifferentiſten, oder der Katholik entſagt ſeinem Glauben, um die Übereinſtimmung mit ſeinem Gatten, zu welcher ihn ſein Herz drängt, vollkommen zu machen. Seltener iſt der Fall, daß der Akatholik durch ſeinen katholiſchen Gatten bewogen wird, in den Schooß der wahren Kirche zurückzukehren, ſelten gilt von einer urſprünglich gemiſchten Ehe das Pauliniſche: Sanctificatur vir infidelis per mulierem fidelem. Vielmehr zeigt es ſich in der Erfahrung, daß, wo vor einem halben Säculum kaum zwey oder drey gemiſchte Ehen beſtanden, nun ſchon eine ziemliche Anzahl von Akatholiken ſich befinden. Nam sermo eorum serpit ut cancer (2. Timoth. 2, 17.)

50. §. Die Erreichung der Zwecke der Ehe iſt in den gemiſchten Ehen gehindert in Beziehung auf die Kinder.

Wir kommen jetzt auf einen Punct zu ſprechen, welcher von jeher der größte Stein des Anſtoßes in der Angelegenheit der gemiſchten Ehen war, nähmlich auf die religiöſe Erziehung der

in gemiſchten Ehen erzeugten Kinder. Sobald zwey Perſonen eine Ehe mit einander eingehen, übernehmen ſie auch die Pflicht, die Kinder, welche ihnen durch den Segen Gottes zu Theil werden, zu ernähren und zu erziehen. Ein beſonderes Augenmerk von Seite der Ältern verdient die religiöſe Erziehung der Kinder. Nulla alia ratione (ſchreibt der heil. Chryſoſtomus adversus vituperat. vitae monast) perversi ut fiant liberi contingit, nisi quod eorum patres circa vitae praesentis commoda aequo amplius incumbant, et fere dixerim insaniant; cum enim illa solummodo inquirunt, nihilque illis praeferendum censent, et suam pariter et liberorum animam negligere coguntur. Und das Concilium Gangrense ſtatuirt im 15ten Canon: Si quis liberos suos relinquit, nec eos .... ad convenientem pietatem religionemque adduxit, sed exercitationis praetextu negligit, sit anathema. Dieſe Pflicht welche gewiß unter die wichtigſten der Ältern gehört, verbindet beyde Gatten auf eine gleiche Weiſe; es iſt eine ganz falſche, dem Begriffe der Ehe widerſprechende Behauptung, daß in Beziehung auf die religiöſe Erziehung der Kinder Ein Ehetheil gewiſſe Vorrechte vor dem andern habe. Stehen denn die Kinder nicht in demſelben Verhältniſſe zum Vater wie zu der Mutter? Iſt denn nicht ſowohl Vater als Mutter auf gleiche Weiſe verpflichtet, ſowohl für das zeitliche als auch für das ewige Wohl der Kinder Sorge zu tragen? Kann wohl Vater oder Mutter gleichgültig ſeyn darüber, ob ihre Kinder fromm und gottesfürchtig heranwachſen oder nicht? — Soll in der Ehe die innigſte Lebensgemeinſchaft Statt finden, und das muß bey einer wahren chriſtlichen Ehe der Fall ſeyn, ſo muß auch jeder Ehetheil Theil nehmen an allen Rechten und Verpflichtungen, welche aus dem gemeinſchaftlichen Bande, welches beyde Gatten verknüpft, hervorgehen; folglich muß auch jeder Gatte das Seinige zur religiöſen Erziehung der Kinder beytragen. Weitläufig wird von dieſer gleichen Verpflichtung beyder Gatten gehandelt im 22. Bande des Katholiken (6. Jahrg. 1826. S. 31—44.)

Dieſes vorausgeſetzt, unterliegt es keinem Zweifel, daß auch in Beziehung auf die religiöſe Erziehung der Kinder die Reli-

gions-Verſchiedenheit in gemiſchten Ehen hindernd einwirke. Maxime porro verendum est (ſchreibt Aegydius Maria Gnilius in dem ſchon erwähnten Gutachten über die gemiſchten Ehen), ne nascitura proles, etsi fortasse ex pacto, inter conjuges inito, catholicis dogmatis imbuenda sit, haeresis nihilominus venenum guttatim hauriat, atque unius parentis lue ita paulatim tabescat.

. . . . Sicut grex totus in agris
Unius scabie cadit, et porrigine porci,
Uvaque conspecta livorem ducit ab uva.

Juvenal. Satyr. 2.

Optime enim advertit Van Espen, part. 2. tit. 13. cap. 8. num. 9.: Semper adest exemplum parentis haeretici, nec non quotidiana de haeresi colloquia et de fide quaestiones, quae nata sunt, si non exstinguere saltem imminuere fidem catholicam, ipsasque proles in ea vacillantes et flaccidas reddere.“ Quam constantes enimvero firmique in Deo fideliter colendo futuri sunt tenelli filii, quorum aures sexcentis execrationibus et conviciis in orthodoxam religionem, ab alterutro parente jactis, quotidie obtruduntur? Quomodo poterunt in religiosa legum ecclesiasticarum observantia educari atque adolescere, quas vident aut ab haeretico patre, aut ab haeretica matre sperni semper et conculcari? Quo pacto Christi Servatoris, sanctorumque imaginibus debitum deferent honorem, dum sciunt, earumdem cultores ab altero ex parentibus idololatras haberi? Qua ratione sanctissimae Ecclesiae ritibus assuescent, quos domi audiunt superstitionis damnari? Minimum utique, quod timetur, est, ne in tanta inter parentes in rebus fidei discordia fluctuantes filiorum animi omnem paulatim exuant religionem, ac tandem in detestabilem adiaphorismum seu deismum deflectant. So iſt es auch. Was der eine Theil baut, zerſtört der andere durch Wort oder Beyſpiel, Thun oder Laſſen, und natürlich wird das Übergewicht auf Seite des Zerſtörenden ſeyn. Einer reißt nieder, was hunderte aufbauten. Eine Pflanzſchule des Indifferentismus iſt

eine ſolche Ehe, mag der Andersgläubige ſeiner Religion ergeben ſeyn oder nicht. Aus Liebe der andersgläubigen Mutter, mit ihren erſten Eindrücken erfüllt, wird die Tochter den Glauben weniger lieben; aus Achtung für den andersglaubenden Vater, ſeine Vorſtellungen in ſich aufnehmend, wird der Sohn der von dieſem nicht geachteten Religion ſeine Achtung verkürzen. So ſchreibt hierüber Klee in ſeiner Abhandlung über die Ehe (S. 108.) Hier iſt noch der glücklichſte Fall berührt, in welchem alle Kinder in der katholiſchen Religion erzogen werden. Aber auch ſelbſt in dieſem Falle kann die religiöſe Erziehung nicht ſo gut gedeihen, als wenn beyde Gatten demſelben Religions-Bekenntniſſe zugethan ſind. Dieſelben Gefahren des Heiles, welche nach den obigen Bemerkungen dem katholiſchen Gatten drohen, treffen auch, und zwar in einem weit höheren Grade, die Kinder, ſelbſt wenn ſie katholiſch erzogen werden. Entweder kann der katholiſche Gatte nur unter allerhand Widerreden es dahin bringen, daß ſie in der katholiſchen Lehre gehörig unterrichtet, und der katholiſchen Heilsmittel theilhaftig werden, oder es wird ſchon in der zarteſten Jugend der Grund zum Indifferentismus gelegt, oder ſie werden ſchon in der Jugend vorbereitet zu dem künftigen Abfalle von der katholiſchen Religion. Zugleich kann es auch vorzüglich die religiöſe Kindererziehung ſeyn, welche zum Zankapfel unter den Eheleuten ſelbſt wird. Allen dieſen Gefahren ſind die Kinder in gemiſchten Ehen ausgeſetzt, es mag nun ſchon der Vater oder die Mutter dem akatholiſchen Religions-Bekenntniſſe zugethan ſeyn; man mag die Sache betrachten, wie man will, immer zeigen ſich große Schwierigkeiten in Beziehung auf die religiöſe Kindererziehung.

Beſonders iſt dieſes der Fall, wenn die Mutter einer akatholiſchen Confeſſion zugehört. In den erſten Jahren der Kinder liegt ja der größte Theil der Erziehung in den Händen der Mutter; unter ihren Augen ſind ſie Tag und Nacht, ſie allein beſchäftiget ſich mit denſelben. Die Mutter iſt es, welche zuerſt den Blick des Kindes zu dem Vater im Himmel richtet, ſie lehrt es bethen. Die Erfahrung lehrt, wie ſehr die Mütter auf die Religioſität der Kinder Einfluß nehmen können, ſo zwar, daß

es gar viel braucht, um in ſpäteren Jahren die in der Jugend erhaltenen Eindrücke wieder zu verwiſchen. Wie mancher Jüngling, wie manche Jungfrau iſt in ihrer religiöſen Cultur zurückgegangen; allein die Gebethe, welche eine fromme Mutter ſie lehrte, ſchweben noch feſt in ihrem Andenken. Eben ſo verhält es ſich auch mit dem öffentlichen Gottesdienſte; gewöhnlich betreten die Kinder an der Hand der Mutter zum erſten Mahle das Haus Gottes, in Begleitung der Mutter verrichten ſie die erſten religiöſen Übungen. Das Alles muß unterbleiben zum größten Nachtheile der Kinder und der Familie überhaupt, wenn die katholiſchen Kinder eine akatholiſche Mutter haben. In religiöſer Hinſicht ſollen ihr in dieſem Falle die Kinder ganz entfremdet ſeyn! Freylich iſt dieſes kaum möglich, aber eben deßwegen, weil die Mutter ohne Einfluß auf die religiöſe Kindererziehung nicht bleiben kann, eignen ſich dieſelben recht bald die religiöſen Grundſätze ihrer Mutter an. Wir verweiſen hier wieder auf den in Mosheims Sittenlehre der heil. Schrift angeführten Fall. Die proteſtantiſche Frau ſchreibt (S. 186) Folgendes: „Unterdeſſen hielt ich meinen älteſten Sohn (welcher vermöge dem vor der Eheſchließung eingegangenen Vertrage hätte katholiſch erzogen werden ſollen) für katholiſch, nahme mich auch ſehr vor ihm in Acht, damit ich nicht verrathen würde, welches er, als er es merkte, etliche Mahl ſehr beweinte, und oft geklaget: Ach, mein Gott, erbarm' dich mein auch! Wenn ich doch auch wüßte, wie ich ſollte ſelig werden! Dieſes habe ich wohl mit ſehr ſchmerzlichen Seufzen gehört, aber ihn recht unchriſtlich ohne Vermahnung und Unterricht laſſen hingehen. Dann ich in dem gottloſen Wahne ſtund, er müßte katholiſch werden, ſo wollte ihn nicht turbiren. Auch war die Furcht und Liebe zu meinem lieben Manne gar zu groß, welches zu meiner Schande nicht verbergen will. So böſe iſt der Rath von unſerm Fleiſch und Blut.“ In ſolche Verwicklungen muß jeder Gatte kommen, deſſen Kinder in einer von der ſeinigen verſchiedenen Religion erzogen werden. Eines Theils verbinden ihn Geſetze oder Verträge, bey der religiöſen Erziehung ſeiner Kinder mitzuwirken, andern Theils mahnt ihn wieder ſein Gewiſſen, gegen

das ewige Heil seiner Kinder nicht gleichgültig zu seyn, zu welchem eben durch die religiöse Erziehung der Grund gelegt wird. Die protestantische Frau, von welcher die Rede ist, gesteht, daß die Worte eines gewissen Mag. Schwedler den stärksten Eindruck auf sie gemacht haben, mit welchen dieser protestantische Prediger sagte: Bedenket, wie einer Mutter, so eine christliche Ader hat, würde ums Herz seyn, wenn man ihr Kind wollte aus den Armen reißen, und auf eine irrige Religion ziehen. Welche Worte mir, als ein Donnerschlag, mein Herz gerührt, daß es zerspringen möge, und habe mit viel Thränen Gott gebethen, mich arme gekränkte Mutter nicht zu lassen. — Wie weit es mit der katholischen Erziehung der Söhne dieser protestantischen Mutter gediehen war, ersehen wir gleichfalls aus ihrem eigenen Berichte hierüber (Mosheim 8. Bd. S. 187.): „Ich fragte meinen ältesten Sohn Adrian, wie er sich die Feyertage erbaut, in Meinung, ihn zu unterrichten, so kommt er mir zuvor und saget: Wo sollte ich mich erbaut haben? Die Messe verstehe ich nicht, und die Mähre, so unsere Priester erzählen, wissen Sie. Ach, wer so glücklich, und solche Predigten hört, wie Sie, der kann sich wohl erbauen! Ach, mein Gott! wenn ich nur eine evangelische Predigt hören sollte! Ich bitte um Gottes Willen, nehmen Sie nicht ungnädig, daß ich frage: Bin ich denn nicht sowohl Ihr Kind als die Mädgen? Ehe Sie dieselben ließen katholisch werden, würden Sie ein großes thun, aber nach mir fragen Sie nicht. Ich habe es Ihnen so oft zu verstehen gegeben, wie ich nicht weiß selig zu werden bey der katholischen Religion; aber Sie achten nichts. Ich soll nun zur Beichte gehen, also bitte ich mit vielen Thränen um Gottes Willen, Sie retten mich; Sie haben die Verantwortung, ich sage es Ihnen und schrey um Hülfe! Thuen Sie es nicht, so habe ich Ursache, Sie am jüngsten Gerichte anzuklagen.“ Selbst das kleine Mädchen, welches drey Jahr alt war, tröstete sie und sagte: Gott wolle sie behüthen vom katholisch werden. — So gedeiht die katholische Kindererziehung unter den Augen einer protestantischen Mutter!

Nicht viel besser ist es, wenn der Vater Protestant ist, und

einige oder alle Kinder in der katholiſchen Religion erzogen werden, was jedoch ſeltener der Fall iſt, weil gewöhnlich, wenn der Vater Akatholik iſt, er ſich das Recht vindicirt, alle Kinder in ſeiner Religion erziehen zu laſſen, wenn er nicht durch politiſche Geſetze daran verhindert wird. Der akatholiſche Vater wird ſich gewiß um die katholiſche Erziehung ſeiner Kinder wenig bekümmern, noch weniger kann er ſelbſt dazu mitwirken. Was werden ſich die katholiſchen Kinder denken, wenn ihr Vater ſeine akatholiſchen Religions-Grundſätze ohne Scheu vor ihnen bekennt, wenn er manchmahl ſich Scherze oder Spottreden erlaubt über katholiſche Dogmen und Gebräuche, oder wohl gar im Ernſte die katholiſche Kirche mit dem Merkmahle des Aberglaubens, Obſcurantismus u. ſ. w. brandmarkt! Die Worte der Ältern ſind ja beynahe die höchſte Auctorität bey den Kindern. Was Wunder, wenn dann ſolche katholiſch erzogene Kinder der, ihnen in der Jugend beygebrachten Religions-Zweifel durch ihr ganzes Leben nicht los werden können; wenn ſie den Religions-Unterſchied ihrer Ältern als eine bloße Meinungsverſchiedenheit betrachten, und ſo geneigt werden zum Indifferentismus, um ſo mehr, da ſie beyde Ältern mit gleicher Liebe umfaſſen ſollen! Wir finden alſo, daß die Religions-Verſchiedenheit der Gatten auf die Erziehung der katholiſchen Kinder jederzeit einen äußerſt nachtheiligen Einfluß äußere.

Dieſe Schwierigkeiten vermehren ſich, wenn der katholiſche Vater ſtirbt, ehe die Kinder genug herangewachſen ſind, um ſich ſelbſt für eine beſtimmte Religion zu erklären. Die proteſtantiſche Mutter heirathet wieder, und zwar vielleicht einen Akatholiken. Wenn nun auch wirklich nach Geſetz oder Vertrag die Kinder katholiſch erzogen werden ſollen, wie wird dieſes jetzt von zwey proteſtantiſchen Gatten ausgeführt werden? Wenn nicht eine beſondere göttliche Gnade zu Hülfe kömmt, ſo iſt es kaum zu erwarten, daß die Kinder aus der früheren Ehe eine gehörige katholiſche Erziehung erhalten, ſo daß man mit Grund annehmen könnte, ſie werden der katholiſchen Kirche treu bleiben, wenn ſie erwachſen ſind, um ſo weniger, da die Jugend ſo ſehr geneigt iſt zur Nachahmung des Beyſpieles der Ältern; die Kinder

werden also über Religion bald so denken, wie ihre Mutter und ihr akatholischer Stiefvater. Heirathet aber auch die protestantische Witwe nicht mehr, so müßte sie eine mehr als gewöhnliche Stärke des Geistes haben, wenn sie, als Akatholikinn, ihre Kinder in der katholischen Religion unterrichten ließe; sie würde den höchsten Grad von Indifferentismus verrathen, wenn sie, die von der Wahrheit ihrer Religion überzeugt ist, zugäbe, daß ihre Kinder in einer ihrem Dafürhalten nach irrigen Religion erzogen werden. — Ein anderer Fall, der nach dem Zeugnisse der Erfahrung nicht selten sich ereignet, ist der, wenn der katholische Gatte in einer gemischten Ehe während derselben zu einem akatholischen Religions-Bekenntnisse übergeht; dann trifft alles das, was wir von den Schwierigkeiten der katholischen Kindererziehung in gemischten Ehen und von den Störungen der Familienruhe in denselben bemerkt haben, im vergrößerten Maßstabe ein. Dieser Fall tritt häufig dann ein, wenn der Vater Katholik ist, und als ein schwacher Mann dem Zureden, den Schmeicheleyen und andern Verführungskünsten seiner Gattinn nicht widerstehen kann. Wie traurig ist dann das Los der Kinder, selbst wenn sie dem Gesetze nach in der katholischen Religion bis zu einem gewissen Alter erzogen werden müssen! Die Worte des katholischen Seelsorgers verhallen gar bald in den Herzen solcher Kinder, wenn sie auf das Beyspiel ihrer akatholischen Ältern hinblicken und ihre Reden anhören. Die Wirkung des katholischen Unterrichtes, welchen solche Kinder in der Schule und Kirche genießen, ist gewöhnlich keine andere, als daß sie, durch das Gesetz gezwungen, bis zu dem in demselben festgesetzten Alter dem katholischen Unterrichte beywohnen, den katholischen Gottesdienst, vielleicht schon mit Widerwillen, mitmachen, und dann, wenn sie einmahl das gesetzliche Alter zum Übertritte zu einer akatholischen Confession erreicht haben, den katholischen Seelsorger durch 6 Wochen mit ihrer Gegenwart bey seinem Unterrichte behelligen, welcher wohl kaum jemahls in den durch die akatholischen Ältern verhärteten Herzen etwas zu bewirken im Stande ist. Wie viele Unannehmlichkeiten veranlaßt auch der

Umſtand, daß die Ältern ihre Kinder in einer ihrer Überzeugung nach irrigen Religion erziehen laſſen müſſen!

Solche Übelſtände führen die gemiſchten Ehen mit ſich, ſelbſt in dem Falle, wenn alle Kinder in der katholiſchen Religion erzogen werden. Selbſt nüchtern urtheilende Proteſtanten verkennen dieſes nicht. Die ſchon citirte proteſtantiſche Darmſtädter-Kirchenzeitung ſpricht ſich hierüber ſo aus: „Wie wird dadurch (durch die gemiſchten Ehen) erſt die Kindererziehung gehemmt! Der religiöſe Zwieſpalt der Ältern wird auch die Liebe der Kinder theilen, die Eine Partey wird ſich mit ganzer Seele zur Mutter, die Andere mit ganzem Herzen zum Vater wenden, wie leicht kann nicht Zweifel und religiöſe Gleichgültigkeit das Herz der Kinder beſchleichen? Die katholiſche Mutter darf nicht Lehrerinn ihrer Knaben ſeyn, ſie darf nicht die Keime der Religion in ihren zarten Gemüthern entwickeln, und nach ihrer Weiſe, und Anſicht entfalten; der proteſtantiſche Vater darf ſeine Töchter nicht nach ſeiner Art bethen und zum Himmel aufblicken lehren. Ach, welche Freude entgeht da den Ältern, welche Sorge, welche Angſt beſchleicht da ihre Herzen! Wie werden dadurch ſo viele Urſachen zum Unfrieden und zum Mißmuthe gegeben, wodurch endlich die traurigſte Kälte herbeygeführt wird!“ Hier iſt von dem Falle die Rede, in welchem die in der gemiſchten Ehe erzeugten Kinder nach dem Geſchlechte der Religion ihrer Ältern folgen, und eben dieſes leitet uns auf die Angelegenheit, welche gewöhnlich bey gemiſchten Ehen die größten Unannehmlichkeiten veranlaßt, und um welche ſich eigentlich der ganze über dieſe Sache geführte Streit dreht.

Die Katholiken nähmlich behaupten, wenigſtens ſollten ſie dieſes nach katholiſchen Grundſätzen, daß der katholiſche Gatte für keinen Fall zugeben könne, daß auch nur Eines ſeiner Kinder in einer andern, als in der katholiſchen Religion erzogen werde. Dagegen ſtreiten alle Vertheidiger der gemiſchten Ehen, und ſie ſtützen ſich vornehmlich auf eine doppelte Art von Gründen, auf dogmatiſche und auf die Ausſprüche der weltlichen Regierungen über die religiöſe Erziehung der aus gemiſchten Ehen gezeugten Kinder. Die letzteren wollen wir hier gar nicht in Erwägung

ziehen, denn wir fühlen uns nicht berufen, über dieſen Gegenſtand hier zu ſprechen, die erſteren wollen wir wenigſtens erwähnen.

Die dogmatiſchen Gründe, auf welche ſich die Vertheidiger der gemiſchten Ehen berufen, ſind: a) Die katholiſche Kirche iſt nicht die allein ſeligmachende, ſelig kann man bey jeder Confeſſion werden; b) Die Proteſtanten ſind keine Ketzer, dieſen Nahmen verdienen nur jene, welche nicht an Chriſtus glauben, und nicht das apoſtoliſche Symbolum bekennen.

Auf dieſen zwey morſchen Säulen ruht das ganze Gebäude ihres Syſtems von den gemiſchten Ehen, auf deſſen Feſtigkeit man aus ſeinen Grundlagen ſchließen kann. Weitläufig hat nach dieſen Grundlinien ſeine Vertheidigung der gemiſchten Ehen durchgeführt der oft erwähnte anonyme katholiſche Client des Dr. van Eß, in deſſen Büchlein jeder, der Luſt und Liebe dazu hat, ein Langes und Breites über jene zwey Grundſätze finden kann. Fern ſey es von uns, an die ernſtliche Widerlegung von Gründen uns zu machen, die ohnehin kein wahrer Katholik für ſtichhältig annehmen kann. Wir müßten, um dieſes zu thun, in das Feld der Dogmatik greifen. Es genüge hier im Allgemeinen zu bemerken, daß es ein ausgemachtes Dogma der katholiſchen Kirche iſt, vermöge welches ſie ſich des Vorzuges der alleinſeligmachenden mit vollem Rechte rühmet. Dieſer Satz iſt ſo gewiß, als es gewiß iſt, daß es nur Eine Wahrheit, folglich auch nur Eine wahre Religion geben kann. Wer nun eine oder mehrere von der Einen wahren Kirche verworfene und für irrig anerkannte Lehren wiſſentlich und hartnäckig vertheidiget, den hat man vom Anbeginne der Kirche her einen Häretiker, und in der deutſchen Sprache, durch Verallgemeinerung des Nahmens der Katarer, einen Ketzer genannt. Übrigens kommt auf den Nahmen nichts an; man möge ihn immerhin mit einem andern vertauſchen, wenn jener das verfeinerte Gehörsorgan unſerer Zeit unangenehm afficirt, die Sache bleibt immer die nähmliche. Alſo nicht jeder, der an Chriſtus glaubt, iſt deßhalb ſchon ein Katholik. Dieſen Satz vertheidiget ſchon Juſtinus Martyr, wenn er (in dialogo cum Judaeo Tryphone) ſchreibt: Ex eo etiam, quod ejusmodi homines

existunt, qui se esse christianos confitentur, et Jesum, qui crucifixus est, Dominum et Christum confiteri, nec tamen illius doctrinam teneant, sed eam, quae est a spiritibus erroris, nos qui verae et purae Jesu Christi doctrinae discipuli sumus firmiores in fide, et constantiores simus in spe ab eodem nuntiata. Sunt igitur et fuerunt permulti, qui impia et nefanda dicere et facere docerent, in nomine Jesu prodeuntes, suntque a nobis appellati ex eorum nomine, a quibus secta et opinio quaeque ortum habet. Alii enim alio modo in Deum universorum, et in eum, quem venturum praedixerat Christum, blasphemias docent. Cum horum nemine communicamus, cum atheos et impios esse ac injustos et exleges sciamus.

Wenn es alſo nur Eine Wahrheit, nur Eine wahre Religion, nur Eine wahre Kirche gibt, und wenn der Katholik, wie er es ſoll, die katholiſche Kirche als die einzig wahre anſieht; ſo kann er es unmöglich geſchehen laſſen, daß eines ſeiner Kinder nicht in dieſer Religion erzogen werde. Es iſt vielmehr die heiligſte Pflicht des Katholiken, jede Ehe mit einer akatholiſchen Perſon vorhinein auszuſchlagen, wenn dieſe nicht in die katholiſche Erziehung aller Kinder beyderley Geſchlechtes willigt. Dieſe Pflicht beruht auf den einfachſten Gründen, deren Gültigkeit bey uns Katholiken außer allem Zweifel iſt. Denn als Katholik muß er feſt überzeugt ſeyn, daß die von Jeſu Chriſto geſtiftete und von dem heil. Geiſte regierte katholiſche Kirche die göttlich geoffenbarte Lehre bewahre, und die Gnadenmittel ausſpende; an welcher Lehre jeder feſt halten, welche Gnadenmittel jeder gebrauchen muß, der mit Sicherheit auf dem ordentlichen Wege ſein Heil wirken will. Das von Jeſu ſo nachdrücklich eingeſchärfte Geboth der Liebe des Nächſten verbindet ferner den Katholiken, zu wünſchen und auf jede erlaubte Weiſe dahin zu arbeiten, daß jene Lehre von allen Menſchen bekannt, und daß alle Menſchen jener Gnadenmittel theilhaftig werden. Daher darf auch der Katholik für keinen Fall etwas zulaſſen, wodurch Veranlaſſung gegeben würde, daß Jemand nicht zur Kenntniß der katholiſchen Wahrheit und dadurch zum ewigen

Heile gelange. Dieſes gilt ſchon im Allgemeinen, um wie viel mehr aber in dem Verhältniſſe der Ältern zu den Kindern! Denn das Band, welches dieſe an einander knüpfet, iſt ja viel enger, als jenes allgemeine, welches den Menſchen mit dem Menſchen verbindet; und eben wegen dieſes engeren Bandes ſind die Ältern um ſo mehr verpflichtet, Alles ferne zu halten, wodurch das ewige Heil ihrer Kinder Schaden leiden könnte, wodurch ſie gehindert würden, zur Erkenntniß der Wahrheit zu gelangen. Eine einfachere Argumentation kann es kaum geben. Und dieſe Argumentation paßt auf alle Kinder ohne Unterſchied. Discant homines (ſchreibt der heil. Ambroſius in ſeinem Hexaemeron l. 5. c. 18.) amare filios ex usu et pietate cornicum, quae etiam volantes filios comitatu sedulo prosequuntur, et sollicitae, ne teneri forte deficiant, cibum suggerunt, ac plurimum temporis nutriendi officia non relinquunt. Natura hoc bestiis infudit, ut catulos proprios ament, fetus suos diligant. Nesciunt illae odia novercalia, neque noverunt praeferre filios posterioris copulae, superioris autem negligere. Norunt pignora sua, nesciunt charitatis differentiam, odiorum incentiva, offensionum discrimina. Simplex ferarum natura est, nescit veritatis calumnias. Dieſe Worte des heil. Ambroſius paſſen auch auf jene Ältern, welche bey der religiöſen Erziehung ihrer Kinder einen Unterſchied machen zwiſchen dem männlichen und weiblichen Geſchlechte derſelben. Der Schöpfer hat ja dem Herzen des katholiſchen Gatten eine gleiche Liebe zu allen ſeinen Kindern eingepflanzt, wie kann er alſo in die akatholiſche Erziehung auch nur eines einzigen derſelben willigen? Wie kann er, welcher der Vater aller Kinder iſt, in Beziehung auf das ewige Heil Stiefvater eines Theiles derſelben werden? Auf keine Weiſe kann alſo der Katholik in eine Ehe einwilligen, ohne früher die katholiſche Erziehung aller Kinder beyderley Geſchlechtes ſicher geſtellt zu haben; unerlaubt und ſündhaft iſt jedes Zugeſtändniß der akatholiſchen Erziehung einiger oder aller Kinder. Sobald der Katholik ein ſolches Zugeſtändniß macht, beweiſet er durch die That eine nichts weniger als katholiſche Geſinnung, er ſündiget ſchwer gegen eine der wichtigſten Ältern-

pflichten, nähmlich gegen die Pflicht, für das ewige Heil aller Kinder nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen Sorge zu tragen. Ein recht guter Aufſatz hierüber findet ſich in der Athanaſia (15. Bd. 2. Heft 1834. S. 273 folg.)

Es möge daher jeder Katholik, bevor er eine gemiſchte Ehe eingeht, recht reiflich folgende Worte des Grafen Leopold von Stolberg beherzigen, welche aus dem ſchon erwähnten Briefe desſelben über die gemiſchten Ehen entnommen ſind: „Sehr willkommen iſt dir ohne Zweifel die Vorſtellung, einen Säugling an deiner Bruſt zu haben, dich nach und nach von heranwachſenden Söhnen und Töchtern umringt zu ſehen. Aber ehe dir Gott, um ſie für ihn zu erziehen, dieſe Kinder anvertraut, wirſt du, um den Mann deiner Wahl, oder vielmehr den Mann, der dich wählen will, zu erhalten, über deine Söhne, vielleicht auch über deine Töchter beſchließen müſſen, feyerlich geloben müſſen, daß ſie nicht Kinder der Kirche werden ſollen, deren Bräutigam der Sohn Gottes iſt! Das wäreſt du bereit zu thun? in eine Verfügung zu willigen, welche wenigſtens deine Söhne von der Kirche ausſchließt, ehe ſie geboren ſind? eine Verfügung, welche den Kindern, die dem Vertrage gemäß in verſchiedenen Religionen ſollen erzogen werden, die chriſtliche Religion verdächtig machen muß? Denkſt du ihnen je die Nichtigkeit des Zeitlichen und das Gewicht des Ewigen — dieſe Vorſtellung, an welcher die ganze Religion hängt — ans Herz zu legen, du, die du ſo leichtſinnig dich mit einem Manne verbunden, der auch an das Sacrament, welches dich an ihn bindet, nicht glaubt? der zu einer Kirche gehört, die, ſo wie ſie überhaupt in der Lehre und in den Sitten immer mehr verfällt, die Ehe ſo entweihet, und unter jedem Vorwande, Jeſu Chriſti ausdrücklichem Verbothe zuwider, die Ehe trennt, und dem Getrennten einen neuen Bund geſtattet, von dem Chriſtus ſagt, daß er Ehebruch ſey? Und einer ſo loſen Verbindung wollteſt du ſolche Opfer bringen? Welchen Erſatz erwarteſt du von dieſem Manne? Iſt es ihm überhaupt nicht Ernſt um die Religion, oder iſt er eifrig in der ſeinigen? Im erſten Falle biſt du keiner dauernden Glückſeligkeit mit ihm ſicher, und im andern Falle läufſt du

Gefahr, daß auch ihn sein Schritt reue? In beyden Fällen wird er dich, und im letzten vorzüglich der Kinder wegen, zu seiner Seite hinüber zu ziehen suchen, und wie vermessen wäre es von dir, wenn du dich versichert hieltest, nicht in deiner Überzeugung erschüttert werden zu können? Kurz, entweder bleibst du leichtsinnig, denn leichtsinnig bist du; und welche Gefahr drohet dir dann? Oder du schaueſt um dich, und es thut dir täglich mehr leid, im Wichtigsten dich vom Manne getrennt zu sehen, dich getrennt zu sehen im Wichtigsten von deinen Kindern, welche durch dich von der Kirche, der großen Mutter, ausgeschlossen wurden, durch dich dem Irrthume, den du als solchen anerkennst, vielleicht dem ewigen Verderben übergeben werden! Und weit entfernt, deinen Mann zur wahren Kirche zurückzuführen, welches so wenigen gelang, läufst du auch Gefahr, ihn, der vielleicht noch jetzt mit gutem Gewissen seinem Glauben anhängt, durch den Anlaß, den du ihm gibst, die Wahrheit einzusehen, aus einem redlich irrenden Christen einen wahren Ketzer, d. i. einen solchen zu machen, welcher der Wahrheit mit dem Herzen widerspricht, für welchen kein Heil ist.“ Der Client des Dr. Leander van Eß macht bey Gelegenheit der Anführung dieses Briefes den Ausruf: Möchte ihn Stolberg nicht geschrieben haben! Möchte er ihn nicht haben schreiben können! Wir können diesen Ausruf nur mißbilligen. Stolberg wußte aus Erfahrung, wie große Bedeutung für Zeit und Ewigkeit es habe, wenn Jemand der katholischen Kirche zugehört. Deßhalb konnte wohl seine Ansicht über die gemischten Ehen keine andere seyn, als jene, welche in den Worten seines Schreibens über diesen Gegenstand vorliegt. Der wahre Katholik wird vermöge seiner Grundsätze nie eine andere als die katholische Erziehung aller seiner Kinder zugeben können. Denn nur durch diese weiß er das Heil seiner ihm von Gott anvertrauten Pfleglinge gesichert. Ubi Ecclesia (schreibt Irenäus), ibi et Spiritus Dei, et ubi spiritus Dei, ibi Ecclesia, et omnis gratia, Spiritus autem veritas. Quapropter, qui non participant eum (Spiritum Dei), neque a mamillis matris nutriuntur in vitam, neque percipiunt de corpore Christi proceden-

tem nitidissimum fontem, sed effodiunt sibi lacus detritos de fossis terrenis, et de coeno putridam bibunt aquam, effugientes fidem Ecclesiae, ne traducantur, rejicientes vero Spiritum, ne erudiantur. Alienati vero a veritate, digne in omni volutantur errore, fluctuantes ab eo, aliter atque aliter per tempora de iisdem sentientes et numquam sententiam stabilitam habentes, sophistae verborum magis volentes esse, quam discipuli veritatis. Es kann nur Eine Wahrheit, nur Eine wahre Religion, nur Eine wahre Kirche geben; und es ist eine grausame Barmherzigkeit, wenn man die Menschen glauben machen will, daß sie auf was immer für einem, wenn auch irrigem, Wege zum Ziele gelangen können. — Wenn wir auch mit dem unglückseligen Loose der Verworfenen Mitleid haben, wer wollte sich deßwegen bewegen lassen, von dem Dogma der Ewigkeit der Höllenstrafen abzuweichen! Dasselbe gilt von dem Dogma der allein seligmachenden Kirche. Weitläufig behandelt diese Materie Nelessen in seiner unter dem Titel: „Was ist Katholicismus?“ erschienenen Schrift, Aachen 1822.

§. 51. Die Sacraments-Eigenschaft der katholischen Ehe spricht ebenfalls für die Unzulässigkeit der gemischten Ehen.

Dieses ist das letzte Moment, aus welchem sich die Unstatthaftigkeit der gemischten Ehen ergibt. Die katholische Ehe nähmlich ist ein Sacrament, und weil es kein Katholik unter einer schweren Sünde versäumen soll, der Gnadenmittel, welche ihm seine Kirche darbiethet, theilhaftig zu werden, so soll jede von einem Katholiken geschlossene Ehe Sacrament werden, sinnbildlich darstellend die Vereinigung Jesu mit seiner Kirche. Ob und in wie fern der Katholik der Sacraments-Gnade theilhaftig werde, wenn er mit kirchlicher Dispensation, folglich unter der Bedingung eine gemischte Ehe schließt, daß alle Kinder beyderley Geschlechtes in der katholischen Religion erzogen werden, ist nicht entschieden. Einige Bemerkungen hierüber sind schon gemacht worden bey den aus Tertullian und dem heil. Ambrosius entnommenen Stellen über die gemischten Ehen. Auch Benedict XIV. nennt die gemischten Ehen illicita et sacrilega

connubia deßhalb, weil der Katholik und der Akatholik sich wechselseitig das Sacrament der Ehe ausspenden, wenn die Eheschließenden selbst als Ministri Sacramenti matrimonii betrachtet werden, oder weil sie mit einander das Sacrament empfangen, wenn der Priester als Minister angenommen wird. Zudem verbiethen mehrere Päpste ausdrücklich die priesterliche Einsegnung solcher Ehen, und geben dadurch zu erkennen, daß die Kirche an solchen Ehen durchaus keinen Antheil haben wolle, so wenig als sie an den Ehen zwischen Christen und Ungläubigen Antheil genommen hat. Benedict XIV. stellt auch in dieser Beziehung die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten ganz auf dieselbe Stufe mit denen zwischen Christen und Ungläubigen. Jeden Katholiken sollte also schon deßhalb die Verbindung mit einem Nichtkatholiken als äußerst bedenklich erscheinen, weil er nicht weiß, wie es sich mit dem Ehe-Sacramente in diesem Falle verhalte; weil seine Kirche von dieser Verbindung nichts wissen, und sie durch ihre Mitwirkung nicht heiligen will. Daß diese kirchliche Mitwirkung in der That dem Herzen des Katholiken nicht gleichgültig sey, beweisen auch die Vertheidiger der gemischten Ehen dadurch, daß sie mit dem größten Eifer jene kirchliche Mitwirkung durchzusetzen, ja zu erzwingen sich bemühen.

Wenn nun schon in dem Falle, in welchem die Kirche selbst die gemischten Ehen tolerirt, über die Sacraments-Gnade große Bedenklichkeiten obwalten: um wie viel mehr ist in dieser Beziehung zu fürchten, wenn das Kirchengesetz und die von demselben geforderten Bedingungen nicht geachtet werden; wenn Katholiken, ohne um die kirchliche Dispens sich zu bekümmern, mit Akatholiken Ehen schließen; wenn sie sich und ihre Kinder muthwilliger Weise der Gefahr aussetzen, ihr ewiges Heil zu verlieren? Dieser Geist der Widersetzlichkeit gegen die Kirche macht es, daß bey dem Katholiken in diesem Falle niemahls die rechte Disposition zum Empfange des Ehe-Sacramentes da ist. Ohne diese Disposition aber wird das Sacrament selbst, wenn es empfangen wird, nur entheiliget. Ferner gehört es zu dem heilbringenden Empfange der Sacramente der Lebenden, daß man sie mit reinem Herzen und im Stande der Gnade empfange. Deßhalb will

auch das Concilium von Trient, daß die Brautleute, bevor ſie die Ehe ſchließen, oder wenigſtens drey Tage vor der Vollziehung derſelben, die heil. Sacramente der Buße und des Altars empfangen. Wie ſchwer wird es da halten um die Abſolution des katholiſchen Brauttheiles! Freylich haben ſich viele Proteſtanten, ja auch ſogar Katholiken, darüber aufgehalten, daß katholiſche Prieſter die Abſolution einer Perſon verweigern, welche, nicht achtend alles Zuredens ihres Seelſorgers, ohne kirchliche Diſpenſation, ohne Erfüllung der von der katholiſchen Kirche geforderten Bedingungen, eine gemiſchte Ehe ſchließt. Allein alles Ereifern über dieſen vermeintlichen Fanatismus der katholiſchen Prieſter iſt umſonſt; einem notoriſch Unwürdigen (das iſt aber der hartnäckig den Kirchengeſetzen Widerſtrebende) kann die ſacramentaliſche Gnade nicht geſpendet werden; der katholiſche Beichtvater kann Niemanden losſprechen welcher nicht nur die nächſte Gelegenheit zur Sünde nicht meidet, ſondern ſie vielmehr gefliſſentlich aufſucht; er kann nicht losſprechen einen Brauttheil, welcher ſchon vor der Abſchließung der Ehe ſeine Einwilligung dazu hergibt, daß einige Kinder nicht der katholiſchen Kirche angehören ſollen; er muß, wenn er ſeinen Grundſätzen conſequent handeln will, die Losſprechung dem verweigern, der auf dem Puncte iſt, wiſſentlich das Kirchengeboth zu übertreten; denn mit einer Unwiſſenheit wird ſich wohl in dieſer Angelegenheit kaum Jemand entſchuldigen können, indem immer der Eheſchließung der Unterricht des katholiſchen Seelſorgers vorangeht, welcher den Katholiken auf ſeine Gewiſſenspflicht aufmerkſam zu machen nicht unterlaſſen wird. Geſetzt alſo, daß der katholiſche Theil ohne kirchliche Diſpens und ohne ſich zur Erfüllung der von der Kirche für dieſen Fall vorgeſchriebenen Bedingungen, insbeſondere zur katholiſchen Erziehung aller Kinder zu verpflichten, eine gemiſchte Ehe eingeht, ſo macht er ſich der Gnade, welche mit dem Empfange des Ehe-Sacramentes verbunden iſt, unwürdig, ſie gereicht ihm, wenn ſie ihm ja zu Theil wird, nur zum Verderben.

Hiermit ſchließen wir dieſe Abhandlung über die gemiſchten Ehen. Was von dem katholiſch-kirchlichen Standpuncte aus von denſelben zu halten ſey, kann nach dem Vorhergehenden ſchon

Niemanden mehr zweifelhaft seyn. Die katholische Kirche hat sie von jeher verbothen, und wird sie niemahls auf eine unbedingte Weise erlauben können. Weltliche Gesetzgeber mögen es mit den Zwecken, welche sie verfolgen, übereinstimmend finden, die gemischten Ehen nicht zu hindern; allein der Katholik muß auch seiner Kirche gehorchen. Eben so können ja auch weltliche Gesetze die Auflösung des ehelichen Bandes auf eine andere Weise, als durch den Tod des Einen Ehegatten zugestehen; würde der Katholik von einem solchen Zugeständnisse Gebrauch machen können? Dimittis ergo uxorem (schreibt der h. Ambrosius lib. 8. in Lucam cap. 16.), quasi jure, sine crimine; et putas id tibi licere, quia lex humana non prohibet; sed divina prohibet. Qui hominibus obsequeris, Deum verere. Audi legem Domini, cui obsequuntur etiam, qui leges ferunt. Die Beobachtung der Gesetze, welche Gott durch das Organ seiner heiligen Kirche den Gläubigen vorschreibt, ist heiligste Pflicht derselben. Darnach soll der Katholik sein Benehmen einrichten. Die Gesinnung aber der katholischen Kirche über die Angelegenheit der gemischten Ehen glauben wir hinlänglich nachgewiesen zu haben; die Zusammenfassung der im Verlaufe angeführten Argumente aus der Schrift, Tradition und aus der Natur der Sache lassen darüber keinen Zweifel übrig.

Es kann also keinem Katholiken, und um so viel weniger einem katholischen Priester verargt werden, wenn er nach den Grundsätzen seiner Kirche lehrt und handelt. Non est sacerdotale (schreibt der heilige Ambrosius ep. 40. ad Theodosium Imperatorem), quod sentiat, non dicere. . . . Nihil etiam in sacerdote tam periculosum apud Deum, tam turpe apud homines, quam quod sentiat, non libere denunciare. Es ist in dieser Abhandlung unsere innigste Überzeugung ausgesprochen, von der wir wissen, daß sie die Überzeugung vielleicht des größten Theiles des österreichischen Klerus ist. Dieses diene zur Berichtigung der Meinung jener, die da glauben, in Österreich halte kein Mensch die gemischten Ehen für kirchlich unerlaubt. Um aber die Falschheit jener Meinung noch gründlicher darzustellen, wollen wir zum Schlusse einen Abschnitt an-

führen, welcher entnommen ist aus dem Hirtenbriefe, welchen Se. fürstl. Gnaden der Hochselige Erzbischof von Olmütz zu Weihnachten des Jahres 1833 an seinen Klerus schrieb. Scitis, filii dilectissimi! (so heißt es in diesem berühmten Rundschreiben), connubia catholicos inter et acatholicos lege nostra civili non prohiberi. Sed aeque notum erit vobis, quod dicit apostolus, non omnia, quae licent, expedire (1. Cor. 6, 12.) Et certe multos vestrum jam propria docuit experientia, quam funesta sint pietati et animarum saluti mixta imprimis ruricolarum matrimonia: Indifferentismus erga omnem religionem, neglectus educationis prolium, discordiae continuae, in religionem catholicam contumeliae aut plane apostasia partis catholicae sunt, quae persaepe eveniunt. Nec mirum, non esse concordiam, ubi de ipsa fide, sine qua impossibile est placere Deo (Hebr. 11, 6.), et quae est omnis justitiae radix et fundamentum (Conc. Trident. Sess. VI. cp. 8.) diverse sentitur. Dein connubii catholici cardo in eo vertitur, ut ad imitationem typi, qui est Christus et Ecclesia, alter alterius sanctificationem pro viribus promoveat. Jam fieri istud non posse, ubi non eadem agnoscuntur sanctificandi media, quis non videt? Tandem quantus moeror piae matri Ecclesiae catholicae, filios suos, pro quibus a se Deo reddendam rationem novit, in fide catholica non educari! Quemadmodum ergo sollicitus pater filium a matrimonio, quod eidem proficuum non agnoscit, omni, quo potest, modo dehortatur, et nonnisi, ubi omnia effectu caruerunt, cedit: ita et vos, filii dilectissimi! agite in eo, de quo loquimur, negotio. Dehortamini, monete, obsecrate, pericula monstrate et quantum potestis rogate, si quis vestrorum tale intendit matrimonium, praesertim si sponsus est acatholicus. Quodsi vos tamen non audiunt, permittite quidem, eos pro dispensatione ad Nos accedere, ast studete saltem liberorum salutem per educationem et vigilantiam vestram extra periculum collocare. Si amor animarum, pro quibus Christus mortuus est, fuerit motivum laboris vestri, salus earum praemium vestrum erit.

Die

gemischten Ehen

unter den

christlichen Konfessionen Teutschlands,

geschichtlich dargestellt

von

Dr. Friedrich Kunstmann.

Regensburg, 1839.

Verlag von G. Joseph Manz.

Vorrede.

Die vielfach in Anregung gebrachte Frage über die gemiſchten Ehen wurde bisher noch niemals auf dem hiſtoriſchen Boden des teutſchen Kirchen- und Staatsrechts erörtert.

Die hier folgende Darſtellung iſt das Ergebniß der Studien, welche der Verfaſſer, durch die Zeitverhältniſſe veranlaßt, hierüber machte.

Auf erſchöpfende Vollſtändigkeit kann dieſe Darſtellung deshalb keinen Anſpruch machen, weil manche einzelne Verordnungen kirchlicher und weltlicher Behörden dem Verfaſſer nicht zugänglich waren und einzelne kleine Schriften aller angewendeten Mühe ohngeachtet von ihm nicht eingeſehen werden konnten. Jede Ergänzung des mangelnden Stoffes iſt daher dem Verfaſſer willkommen, deſſen Beſtreben dahin

gerichtet war, die faktischen Verhältnisse wenigstens möglichst vollständig und ohne entstellende Polemik *) auf dem bisher vermiedenen historischen Boden in ihrer Reihenfolge zu geben.

München, den 24. Februar 1839.

Der Verfasser.

---

*) Wie wenig Achtung die in vielen Brochüren der neueren Zeit entwickelte Polemik verdiene und wie sehr sie oft der Sache, die sie vertheidigen will, schade, bedarf wohl keines Beweises.

Um jedoch Einiges anzuführen, wollen wir hier bemerken, wie oft sich eine solche Polemik widerspreche und wie fremd sie der Wahrheit sey. So sagt der bekannte Ellendorf in seinem Buche: die katholische Kirche Preußens, Rudolstadt 1837 S. 96. „es beweise die größte geschichtliche Ignoranz, jetzt, das heißt 1836, den Kirchenzustand von 1624 zurückzufodern, und das von Preußen;" ein paar Seiten vorher beruft er sich aber selbst auf das Normaljahr, indem er S. 93 erklärt, die kathol. Pfarrei Gehmen sei deshalb nicht wieder errichtet worden, weil ihre legale Existenz nicht nachgewiesen werden konnte, „indem es sich urkundlich ergab, daß daselbst im Normaljahre 1624 keine katholische Pfarrei existirt hatte."

Der Verfasser der Brochüre: der Erzbischof von Köln, Leipzig bei Brockhaus, gibt die bisher unbekannte Nachricht, die Bulle Papst Pius VII de salute animarum enthalte die Vorschrift: daß alle päpstlichen Bullen, Breven und Verordnungen auswärtiger Oberen vor ihrer Publikation und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung vorgelegt werden sollen. Wo findet sich wohl diese Stelle in der genannten Bulle?

§. I.

Einleitung.

Bei dem innigen Verbande, welcher im teutſchen Reiche vor der Reformation zwiſchen geiſtlicher und weltlicher Gewalt ſtatt fand, konnte eine religiöſe Gemeinſchaft, die ſich von der Kirche losgeſagt hatte, nie eine Anerkennung von Seite des Staates erlangen. Zwei Schwerter, ſagt das teutſche Recht, ließ Gott auf Erden zur Beſchirmung der Chriſtenheit, dem Pabſte das geiſtliche, dem Kaiſer das weltliche, und von dieſem Standpunkt war jede Häreſie außer der kanoniſchen auch noch einer weltlichen Strafe verfallen.

Die Geſetze Kaiſer Friedrichs II beſtrafen daher die Häretiker und Alle, die ihre Lehre begünſtigen, mit dem Tode, ſie betrachten die Häreſie als ein öffentliches Verbrechen, das noch mehr zu ahnden ſey, als Hochverrath, weil es eine Beleidigung der göttlichen Majeſtät in ſich trage, und verfügen deshalb, daß die Strafe ſich nicht blos auf die Perſon des Häretikers, ſondern auch auf deſſen Erben, wie auf die Erben des Hochverräthers, durch Entziehung des Erbguts ausdehnen ſolle [1]).

---

1) Statuimus inprimis, ut crimen haerescos et damnatae sectae cujuslibet, quocumque nomine censeantur sectatores (prout veteribus legibus est indictum), inter publica crimina numerentur. Immo crimine laesae majestatis nostrae

Schon ein älteres Kirchengeſetz hatte verboten, einen Häretiker zum Erben einzuſetzen, ſpätere canoniſche Verordnungen befahlen den weltlichen Behörden, die Güter der Häretiker wegzunehmen. Innocenz IV empfahl die ſtrenge Beobachtung der Geſetze Friedrichs II allen Gläubigen, und dehnte den Verluſt der Güter auch auf das Kirchengut aus [2]).

Wie daher ſchon im römiſchen Reiche die Ausſprüche der Synoden in Uebereinſtimmung mit den Geſetzen der Kaiſer jede eheliche Verbindung mit Häretikern unterſagt hatten, ſo wurde auch in Teutſchland nach der allgemeinen Verbreitung der chriſtlichen Lehre durch die den Canonen entſprechende kirchliche Praxis dieſes Verbot erneuert, und durch die frühzeitige Aufnahme, welche die Geſetzſammlung Gratians in dieſem Lande erlangt hatte, das Synodalſtatut von Agde als allgemeine, jeden verbindende Rechtsnorm ſanktionirt [3]).

---

debet ab omnibus horribilius judicari, quod in divinae majestatis injuriam noscitur attentatum, quamvis judicii potestate alterum alteri non excellat. Nam sicuti perduellionis crimen personas admittit damnatorum et bona et damnat post obitum memoriam defunctorum: sic et in praedicto crimine, quo Patareni notantur, per omnia volumus observari. Bullar. rom. ed. Luxemb. 1749 t. I. p. 89. seq.

2) X. V. 7, 5. de haereticis. Cod. can. eccl. African. c. 81. Cap. 10. ibid. ſagt Innocenz III: in terris vero, temporali nostrae jurisdictioni subjectis bona haereticorum statuimus publicari: et in aliis idem praecipimus fieri per potestates et principes saeculares. Die Verordnung Innocenz IV Bull. rom. T. I. p. 103.

3) Non oportet cum hominibus haereticis miscere connubia, et vel filios vel filias dare, si tamen se profiteantur christianos esse futuros et catholicos. Synod. Agath. 506. C. 28. Qu. I. c. 16.

Solche Ehen konnten daher in jener Zeit im Staate nie auf eine äußere rechtliche Geltung Anspruch machen, sondern nur faktisch so lange bestehen, als ihr Daseyn dem Staate verborgen blieb.

Die Verordnungen Friedrichs des Zweiten waren vorzüglich gegen die damals überall sich ausbreitenden Häresien der Katharer, Patarener, Speronisten, Arnoldisten, Waldenser und andere ähnliche Lehren gerichtet, die sich in Teutschland und Italien weithin verzweigt hatten. Die Untersuchung führten die hiezu bestimmten geistlichen Behörden, der Vollzug der Strafen war den weltlichen überlassen. Friedrich II hatte zur Führung solcher Untersuchungen besonders die Predigerinbuche empfohlen. Als die Verordnungen des Kaisers in Vollzug traten, und man sich mit dem Einschreiten gegen die vorhin genannten Häretiker beschäftigte, fanden sich unter diesen auch Familien, in welchen die Ehefrauen der katholischen Lehre treu geblieben waren und an der Häresie ihrer Männer keinen Antheil genommen hatten.

Zu Gunsten dieser traf Innocenz IV die Verfügung, daß ihnen die in die Ehe gebrachte Mitgift nicht entzogen werden solle, und Bonifacius VIII, unter dessen Regierung sich in Teutschland besonders Begharden und Beguinen verbreitet hatten, bestätigte diese Verordnung und erläuterte sie dahin, daß die Mitgift einer katholischen Ehefrau nicht eingezogen werden solle, wenn ihr die Häresie ihres Mannes bei der Eingehung der Ehe nicht bekannt gewesen sei. [4])

---

4) Decrevit felicis recordationis Innocentius papa IV, quod propter haeresin maritorum uxorum catholicarum dotes non debeant confiscari, quod intelligendum fore censemus, nisi forte mulieres ipsae cum viris matrimonia contraxissent, quos haereticos tunc sciebant. Bonifacius VIII inquisitoribus haereticae pravitatis 1298. de haereticis in VI (V, 2.)

Außer Teutſchland wandte man im 14. Jahrhundert auf Väter, welche ihre Töchter den Häretikern oder Schismatikern verheiratheten, die Exkommunikation, und wenn ſie nicht Kirchenbuße hierauf leiſteten, jene Strafen an, welche Kirche und Staat gegen die Begünſtiger der Häreſie ausſprachen. In Polen verbot Wladislaw Jagello, der das Chriſtenthum nach katholiſcher Lehre annahm, ſeinen Unterthanen, mit Ruſſen eine Ehe einzugehen, wenn dieſe nicht von der griechiſchen zur katholiſchen Konfeſſion übertreten würden. [5])

Ueber die Gültigkeit der Ehen mit Häretikern iſt in dem von Gratian aufgenommenen Canon des Concils von Agde keine Beſtimmung enthalten, in der Dekretalenſammlung

---

5) Die Synode von Preßburg vom Jahre 1309 ſagt: Qui vero contra inhibitionem praesentem, filiam, neptem vel consanguineam suam praedictis pestiferis hominibus, qui, quantum in eis est, catholicam fidem, sine qua nullus omnino salvatur, nituntur confundere, dederit, aut danti consenserit, vel ex proposito et scienter hujusmodi scelestis nuptiis adstiterit; mulier etiam data vel tradita, quae eisdem consenserit, cum per hoc in christiana religione scissuram et maculam ponere satagat, ac per hoc haereticae pravitati favere: eo ipso excommunicationis mucrone percussum se noverit, et ecclesiastica sepultura privatum. Volumus autem, et in virtute obedientiae districte praecipimus archiepiscopo vel episcopo, in cujus dioecesi contemtor hujusmodi morum trahit, quod eum excommunicatum denunciet et ab omnibus evitandum: et si infra mensem corde contrito et humiliato non redierit ad ecclesiae unitatem, de tanta injuria irrogata nomini christiano et fidei orthodoxae, condignam satisfactionem et debitam impensurus; ex tunc contra eum tanquam contra fautores haereticorum et inimicos fidei christianae procedatur juxta sanctiones canonicas et civiles. Von dem Geſetze des Wladislaw Jagello handelt Cramer de reb. Polon. lib. 15. pag. 247.

Gregors IX [6]) iſt die Frage, ob, wenn von zwei katholiſchen Ehegatten einer in Häreſie fällt, die Ehe aufgelöst werde, verneinend entſchieden, die kirchliche Praxis [7]) hat die Ehe, welche mit einem Häretiker eingegangen wird, für gültig, aber nach dem Ausſpruche der Kirchengeſetze diejenigen zu meiden, welche die Kirche von ihrer Gemeinſchaft ausgeſchloſſen habe, für eben ſo unerlaubt erklärt, wie die eheliche Verbindung mit Excommunicirten.

In der Gloſſe ſcheint über die Anerkennung der Gültigkeit der Ehe mit Häretikern ein Widerſpruch zu walten, da ſowohl eine bejahende, als eine verneinde Entſcheidung in ihr enthalten iſt; doch iſt dieſer Widerſpruch leicht zu heben. [8])

---

6) Innocenz III ſchreibt an den Biſchof von Ferrara: Si vero alter fidelium conjugum vel labetur in haeresin, vel transeat ad gentilitatis errorem, non credimus quod in hoc casu is, qui relinquitur, vivente altero, possit ad secundas nuptias convolare. X. IV. 19, 7.

7) Der heilige Thomas von Aquino ſagt: Si aliquis fidelis cum haeretica baptizata matrimonium contrahit, verum est matrimonium, quamvis peccet contrahendo, si sciat eam haereticam, sicut peccaret, si cum excommunicata contraheret, non tamen propter hoc matrimonium dirimetur. In 4. sent. dist. 39. quaest. 1. Art. 1.

8) Die Gloſſe zur C. XII. Qu. I. c. 16. Non oportet ſagt: Haereticus non potest contrahere matrimonium cum christiana, dicit tamen Hugo, quod si contrahit, tenet matrimonium, sicut si contraheret cum excommunicata. Die Gloſſe zu XIV. 5. c. 7. Contra substantiam ſagt: est et alia conditio honesta, quae est de substantia matrimonii, ut cum christianus dicat Judaeae vel haereticae: „contraho tecum, si vis fieri christiana“, sine ista non teneret matrimonium. Der Verfaſſer der zweiten Gloſſe nimmt, wie die Worte „si vis fiere christiana“ zeigen, die Häretiker als Nichtchriſten.

Die Disciplin der Kirche, deren Aufgabe es ist, die Gestaltung der Glaubenslehren im kirchlichen Leben zu vermitteln, hat die Ehen zwischen Häretikern als gültig anerkannt; die Spendung des Ehesakraments, wie die der übrigen Sakramente, konnte jedoch der Häretiker nur erhalten, wenn er die Häresie verheimlichte, oder der trauende Priester, wie es in jener Zeit nicht selten vorkam, selbst Häretiker war. Der Staat jedoch konnte dem rechtlichen Bestehen derselben bis auf den Religionsfrieden keine Anerkennung gewähren. Von jener Zeit beginnt daher ein Rechtsverhältniß dieser Ehen im Staate, und es handelt sich nun davon die Grundsätze anzugeben, von welchen Staat und Kirche bei der neuen Aufgabe, die beide zu lösen hatten, ausgegangen sind.

Da aber die geschichtliche Darstellung der verschiedenen christlichen Konfessionen sich nicht blos auf kirchen- und staatsrechtliche Verhältnisse allein, sondern insbesondere auf die Gegensätze gründet, welche in der Lehre von der Ehe selbst unter den verschiedenen Konfessionen entstanden sind, so läßt sie sich auch nur nach vorgängiger Erörterung der dogmatischen Grundsätze entwickeln, die eine nicht abzuweisende Vorfrage bilden.

§. II.

Gegensätze in der Lehre von der Ehe.

Die Lehre der katholischen Kirche von der Ehe läßt sich im Gegensatze zu der der Reformatoren auf drei Hauptpunkte zurückführen, in welchen die gegenseitige Differenz hervortritt, nämlich in dem, was sie von der Bedeutung der Ehe, von der Dauer des Ehebandes und von der Natur der Ehesachen ausspricht.

Von der Bedeutung der Ehe [9]) lehrt sie, daß die Ehe ein Sakrament, d. h. ein sinnliches Zeichen sei, welches in

9) Trid. Sess. XXIV. Doctrina de sacramento matrimonii.

Kraft göttlicher Anordnung Heiligkeit und Gerechtigkeit bewirke, demnach eine übernatürliche Gnade mittheile, um das natürliche Band der Ehe zu vervollkommnen, die unauflösliche Einheit derselben zu bestätigen, und die Ehegatten zu heiligen; diese Gnade habe Christus, von welchem dieses Sakrament eingesetzt sei, uns durch sein Leiden erworben, und durch sie sei die christliche Ehe weit vorzüglicher, als die frühern nach dem mosaischen Gesetze oder vor diesem geschlossenen.

Die Ehe als natürliches Band sei vom Anfange an eingesetzt, um das Menschengeschlecht fortzupflanzen; nachher sei ihr die sakramentalische Würde beigelegt worden, damit die Menschen zur wahren Verehrung und Verbindung mit Gott und unserm Heilande, Christus, erzeugt und erzogen würden, [10]) doch sey der eheliche Stand den Menschen durch kein Gesetz als nothwendig geboten, im Gegentheile sei ein enthaltsames Leben demselben vorzuziehen, in welchem besser und seliger zu verharren sei. [11])

Von der Dauer des Ehebandes lehrt sie, daß es seiner sittlichen Natur und dem Ausspruch Christi gemäß unauflöslich sei, und nicht durch Ehebruch, sondern nur durch den

---

10) Catech. Rom. de matr. sacr. Quemadmodum enim matrimonium, ut naturalis conjunctio ad propagandum humanum genus ab initio institutum est, ita deinde ut populus ad veri dei et salvatoris nostri Christi cultum et religionem procrearetur atque educaretur, sacramenti dignitas illi tributa est.

11) Trid. Sess. 24. Can. 10. Catech. Rom. Quod vero a deo dictum est: „Crescite et multiplicamini," id eo spectat, ut, cujus rei causa matrimonium institutum erat, declaret, non ut singulis hominibus necessitatem imponat, nunc enim aucto jam humano genere, non solum ulla lex uxorem ducere aliquem non cogit, sed potius virginitas summopere commendatur, et unicuique in sacris literis suadetur, ut quae matrimonii statu praestantior sit, majoremque in se perfectionem et sanctitatem contineat.

Tod des einen Ehegatten getrennt werden könne; doch gebe es gerechte Urſachen, durch welche die Kirche bewogen werde, die Scheidung von Tiſch und Bett für beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit auszuſprechen. [12])

Die Eheſachen erklärt die Kirche als ihrer Natur nach der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, welche auch Ehehinderniſſe feſtſtellen, d. h. feſtſetzen könne, unter welchen Verhältniſſen eine Ehe nicht eingegangen werden ſolle, und wann eine ſolche nicht eingegangen werden könne und für ungültig erachtet werden müſſe. Die Kirche habe auch von dieſem ihr zuſtehenden Rechte Gebrauch gemacht und hierin niemals geirrt. (Trid. Sess. XXIV. Can. IV.)

Die Hinderniſſe, welche die Kirche feſtgeſetzt hat, ſind daher entweder ſolche, unter welchen eine Ehe nicht eingegangen werden ſoll, bis der ihr entgegenſtehende Umſtand beſeitigt iſt, oder wirkliche Nichtigkeitsgründe, bei welchen ſie nicht eingegangen werden kann, und ihr äußeres Beſtehen als ungültig betrachtet wird. [13])

---

12) Trid. Can. 7 et 8. Catech. Rom. Verum eodem Christi testimonio facile comprobatur, nullo divortio vinculum matrimonii dissolvi posse, si enim post libellum repudii mulier a viri lege soluta esset, liceret ei sine ullo adulterii crimine alteri viro nubere. Atqui dominus aperte denunciat. Omnis qui dimmittit uxorem suam, et alteram ducit, moechatur. Matth. 19. Marc. 10. Luc. 16. Quare conjugii vinculum nulla re, nisi morte, dirumpi perspicuum est, quod quidem apostolus etiam confirmat, cum inquit: Mulier alligata est legi, quanto tempore vir ejus vivit, quod si dormiverit vir ejus, liberata est a lege: cui vult nubat: tantum in domino.

13) Zu den erſteren rechnet man gewiſſe Zeiten des Kirchenjahres, das Gebot des geiſtlichen Richters, ein unfeierliches Gelübde der Keuſchheit und ein beſtehendes Verlöbniß mit einer andern Perſon; die letzteren theilt man in öffentliche und privatrechtliche Nichtigkeitsgründe ein. Die öffentlichen ſind: Verſchiedenheit der Religion, eine ſchon beſtehende Ehe, ein feierliches Gelübde

Die symbolischen Bücher der Lutheraner und Reformirten nehmen dagegen die Ehe als Sakrament nicht an; nur im uneigentlichen Sinne, sagt die Apologie der Augsburger Konfession, könne man die Ehe ein Sakrament nennen. „Die Ehe", heißt es dort, „ist nicht erst im neuen Testamente eingesetzt, sondern gleich Anfangs nach Erschaffung der ersten Menschen; sie gründet sich auf Gottes Befehl und hat auch Verheißungen, welche sich zwar nicht sowohl auf das neue Testament, als vielmehr auf das zeitliche Lebensglück beziehen. Wollte sie daher Jemand ein Sakrament nennen, so müßte er sie doch von jenen zuerst genannten unterscheiden, welche im eigentlichen Sinne Zeichen des neuen Bundes sind, Zeugnisse der Gnade und Vergebung der Sünden. Sollte die Ehe deswegen ein Sakrament heißen, weil sie Gott geboten hat, so könnte man auch andere Stände oder Berufsarten, weil sie Gott geboten hat, Sakramente nennen, z. B. das Amt der Obrigkeit." (Apol. Aug. conf. nro VII; ebenso Helv. I. 19 und Declar. Thorun.)

„Die Ehe", lehrt der größere Katechismus Luthers,[14] „ist kein besonderer, sondern ein allgemeiner, herrlicher, von Gott vielfach geehrter Stand, der nicht um der Begierde zu fröhnen, sondern deshalb eingesetzt ist, daß die rechtmäßig Verbundenen fruchtbar sind, Kinder zeugen, ernähren, und sie zur größern Ehre Gottes fromm und rechtschaffen

---

der Keuschheit, der Empfang einer höhern Weihe, das Verbrechen des Ehebruches oder Mordes mit der Absicht eine andere Ehe einzugehen, die Verwandtschaft und Schwägerschaft. Privatrechtliche Nichtigkeitsgründe sind: Mangel an Einwilligung, die nur aus Furcht oder wegen Anwendung von Gewalt gegeben oder durch Irrthum veranlaßt wurde, physisches Unvermögen, Entführung, so lange sich die Entführte in der Gewalt des Entführers befindet, und Verheimlichung der eingegangenen Ehe.

14) Cateeh. major praec. VI nro 206 et 209. Die symbolischen Bücher werden hier nach den Ausgaben von Hase, Leipzig 1817 und Augusti, Elberfeld 1827 angeführt.

erziehen; deshalb sei er weit höher zu schätzen, als alle übrigen Stände, und lasse diese weit hinter sich zurück; ebenso sei er für alle Stände nothwendig mit Ausnahme äußerst weniger Menschen, die Gott durch einen besonderen Rathschluß so ausgeschieden habe, daß sie für das Ehejoch nicht tauglich, oder mit einer besondern Gnade beschenkt habe, daß sie im Stande seien, ein enthaltsames Leben zu führen.“

Das enthaltsame Leben stellen jedoch die symbolischen Bücher [15]) dem Ehestande nicht gleich. Die Apologie bemerkt, daß es eine höhere Gabe und dem letztern vorzuziehen sei, wie die Prophezie der Beredtsamkeit, die Kriegskunde der Landwirthschaft, die Beredtsamkeit dem Ackerbau, und die erste helvetische Konfession fügt noch hinzu, daß die, welche die Gabe des Cölibats erhalten hätten, für den geistlichen Stand tauglicher seien, als jene, welche durch häusliche Sorgen für ihre Familie mehr zerstreut würden. Von der Dauer des Ehebandes lehren sie, [16]) daß es zwar von Gott unauflöslich eingesetzt worden sei, und diese Bestimmung habe, aber aus gerechten Ursachen aufgelöst, und dem unschuldigen Theile die Wiederverehelichung gestattet werden könne.

Die Entscheidung der Ehesachen [17]) wird an die weltliche Obrigkeit verwiesen, und bemerkt, die Gerichtsbarkeit über diese Sachen hätten die Bischöfe nur vermöge menschlichen Rechtes erst in spätern Zeiten ausgeübt, wie dies der Codex und die Novellen Justinians bezeugten, wegen der ungerechten Beschaffenheit der Ehegesetze, und der dieser entsprechenden Gerichts-Praxis müßten neue Gerichte angeordnet und von der weltlichen Obrigkeit bestellt werden; die Belehrung der Gewissen und die Sanktion der Ehe durch Gebet

---

15) Apol. Confess. XI. 88. Confess. I. Helvet. cap. 29.

16) Conf. II. Helv. 27. art. Smalcaldici de potest. et jurisdict. episcop. Nro. 77.

17) Art. Smalcald. l. c. Nro. 77. Conf. II. Helv. 27.

gebühre den Predigern, die Schließung und Trennung der Ehen aber der Obrigkeit. Daher treffen die symbolischen Bücher auch über die Ehehindernisse keine Bestimmung, da sie dies der Obrigkeit überließen.

Die Reformatoren selbst konnten sich über die Bedeutung der Ehe und die Trennungsursachen nicht einigen. Luther spricht in einer Predigt, welche er im Jahr 1519 hielt,[18]) von der Ehe noch als von einem Sakramente, nennt das eheliche Leben ein unreines, bei dem man nicht auf den Körper, sondern auf das Seelenleben sehen müsse, und räumt, nach dem Ausspruche Augustins, der Ehe den dreifachen Nutzen des Sakraments, der Treue und der Kindererziehung ein.

Schon im darauf folgenden Jahre änderte Luther seine Ansicht, und behauptet in der bekannten Schrift von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche, die Ehe sei dadurch, daß man aus ihr ein Sakrament machen wolle, zum Gespötte geworden, den Katholiken mangle es sowohl an Kenntniß des Wesens der Sakramente, als am rechten Verständniß der Bedeutung dieses Worts, die Ehe gründe sich weder auf die Einsetzung durch Christus, noch sei ihr eine göttliche Verheißung beigelegt, woraus doch das Sakrament bestehe; allegorisch könne sie allerdings die Vereinigung des Heilands mit Seiner Kirche bedeuten; sie sei aber um nichts heiliger als die der Vorältern, und unterscheide sich nicht von der der Heiden, bei denen man sogar bessere Ehegatten treffen könne.[19])

---

18) Ein Sermon von dem ehelichen standt Doctoris Martin Lutter Augustiner zu wittenberg gepredigt im tausend fünfhundert und neunzehnten Jar. Getruckt zu Leipsigk durch Wolfgang Stockel in der Grimischen gassen; verändert und corrigirt herausgegeben im Monat Juni desselben Jahres zu Augsburg durch Silvanum Ottmar. Walchische Ausgabe Th. X. S. 744.

19) Opp. ed. Wittenberg 1551. T. II. pag. 82. Walch. Th. XIX.

In der zwei Jahre darauf gehaltenen Predigt vom ehelichen Leben nennt er die Ehe ein äußerlich leiblich Ding, wie ander weltliche Hantierung, [20]) behauptet aber im folgenden Jahre in der Auslegung des siebenten Kapitels des ersten Briefes an die Korinther wieder, der Ehestand sei der allergeistlichste Stand, nur mit Unrecht habe man etliche Stände geistliche Orden, und die Ehe weltlichen Stand genannt; im umgekehrten Verhältnisse sollte der Ehestand der rechte geistliche Stand heißen, die Orden aber sollte man weltliche Stände nennen; der Ehestand sei von Natur der Art, daß er zum Glauben zwinge. [21])

In der später (1530) verfaßten Schrift von den Ehesachen nennt er die Ehe wieder ein äußerlich weltlich Ding, wie Kleider und Speise, Haus und Hof, behauptet aber schon im folgenden Jahre wieder, man dürfe bei der Ehe die Augen nicht auf das äußerliche Beiwohnen kehren, und auf das Beiwohnen gehen, denn sonst sei zwischen ehelichem Leben und Konkubinate gar kein Unterschied. [22])

Wiederholt spricht er sich an mehreren Orten im Widerspruche gegen die in der Schrift von der babylonischen Gefangenschaft geäußerte Ansicht über das Verhältniß der Ehe der Christen zu der der Heiden dahin aus, daß letztere die Ehe nicht hätten verstehen und würdigen können; am deutlichsten aber erklärt er sich über diesen Unterschied in der Hochzeitpredigt über Eph. V, indem er die Herrlichkeit der christlichen Ehe darin findet, daß der Heiland der Bräutigam der Kirche, die Christen aber die Glieder Seiner Braut seien. [23])

---

20) Opp. ed. Walch. Halle 1744. Th. X. S. 706. seq.

21) Opp. ed. Wittenb. T. I. pag. 538. Walch Th. VIII.

22) Von Ehesachen, Wittenberg 1530. Vorrede. Hochzeitpredigt über Hebr. 13, 4. 1531. in der Walchischen Ausgabe Th. X. S. 893 und Th. XII. S. 2516.

23) 1536. Hochzeitpredigt über Ephes. V. Walch Theil XII. S. 2558.

Gegen die Theologen von Löwen verwirft Luther die sakramentalische Natur der Ehe, und fügt bei, die Ehe sei eine göttliche Gabe, wie der Staat und die Obrigkeit,[24] in der Auslegung der Genesis aber stellt er den Begriff der Ehe wieder höher, lebt die schon oben angeführte Ansicht Augustins auf das Neue, setzt aber die Endursachen des ehelichen Lebens in die Vermeidung der Hurerei und die Erzeugung der Kinder, so daß sie sich wieder von dem natürlichen Ehebande in nichts unterscheidet, obgleich er den Papst beschuldigt, daß er den Ehestand nicht allein aufgehoben, sondern ganz und gar unrein und unwerth gemacht habe, als wäre er ein unchristlicher und Gott ungefälliger Stand.[25]

Das enthaltsame Leben stellt Luther zwar in einigen Schriften höher, als das eheliche, doch verwirft er die Keuschheitsgelübde, da der Mensch die Keuschheit wohl von Gott empfangen, aber ihm nicht geben und opfern könne.[26]

Melanchthon sieht die Ehe als die unauflösliche Verbindung zwischen Mann und Weib an, von Gott dazu eingesetzt, daß der Mensch erkenne, daß Gott die Keuschheit sei, ihm keusch diene und durch die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts auf diese Weise die Kirche Gottes erhalten werde, die mit der Verbindung der beiden ersten Menschen im Paradiese begonnen habe.[27]

Calvin spricht sich mit Bitterkeit gegen die Lehre der Kirche aus, daß die Ehe ein Sakrament sei; erst seit Gregor habe man dies angenommen; wolle man die Verbindung

---

24) Contra 25 articulos Lovanientium theologistarum. Wittenbergae 1545. Thesis 44. Walch Th. XIX. S. 2250.

25) 1557 Auslegung des ersten Buchs Mosis. Cap. 3. 4. 12. 17. 24. 28. Walchische Ausgabe Th. I und II.

26) 1521. Von den geistlichen oder Klostergelübden. Walch Th. XIX. S. 2014. Dagegen Trid. Sess. 24. Can. XX.

27) Examen eorum, qui audiuntur ante ritum publicae ordinationis. Wittebergae 1557. 8vo. Cap. de conjugio.

des Herrn mit seiner Kirche auch nur vergleichungsweise auf die Ehe anwenden und sie ein Sakrament nennen, so müsse man Alles als Sakrament bezeichnen, selbst der Diebstahl sei dann ein solches, denn es stehe geschrieben, der Tag des Herrn sey wie ein Dieb; die Ehe sei eine Gabe Gottes, aber dies sei auch der Ackerbau, ꝛc. [28])

Wie die Meisten der Reformatoren faßte auch Calvin die Bedeutung der Ehe nur von der negativen Seite als ein nothwendiges Mittel zur Vermeidung eines unkeuschen Wandels, eine Ansicht, die am häufigsten vorkommt, und immer wiederkehrt, wenn auch bisweilen an einigen Stellen der christliche Moment der Ehe hervorzutreten scheint, wie dies bei Bullinger der Fall ist, der zwar auch die Bedeutung der Ehe besonders als Verhinderungsmittel der Unzucht hervorhebt, doch auch gleich darauf aufmerksam macht, daß die Ehe nicht nur eine äußere Zusammenfügung, sondern auch eine aus Gott entsprungene, gemäß Seinem Willen geordnete Seelenverbindung sei, daß sie, an sich selbst heilig und gerecht, auch alle diejenigen heilige und ehre, welche sie mit rechtem Herzen annehmen. [29])

---

28) Instit. lib. 4. cap. 19. nro. 34. seqq. Welche Verdrehungen sich übrigens Calvin erlaubt habe, mag folgende Stelle zeigen: coitum ipsum partem esse sacramenti tradunt, eoque demum figurari unionem, quae nobis est cum Christo, in naturae conformitate, quia vir et mulier nonnisi carnali copula una caro fiant. Und gleich darauf: Utcunque coitus tamen sacramentum est, a quo ullum christianum arceri nefas fuit. Nisi forte christianorum sacramenta adeo mala conveniunt, stare ut simul non possint. Est et altera in eorum dogmatibus absurditas. In sacramento conferri gratiam spiritus sancti affirmant: coitum tradunt esse sacramentum: in coitu negant unquam spiritum sanctum adesse etc.

29) Bullinger der christliche Ehestand. MDXL. Gedruckt zu Zürich bei Christoffel Froschauer. Cap. XI. Dannenhero ist die Ee ein groß werk und heilige ordnung Gottes, die niemants beflickt

Die Unauflöslichkeit der Ehe nach ihrer ursprünglichen Bestimmung erkannten die Reformatoren an, und es wurde viel gestritten, ob selbst im Falle des Ehebruches, der unschuldige Theil sich wieder verheirathen dürfe; selbst später noch wurde dem unschuldigen Theile bei der Wiederverehelichung eine öffentliche Trauung, Kirchengang und Hochzeitgepränge nicht gestattet. [30])

Ueber die Worte der Schrift: „Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen", (Matth. 19, 6.) entwickelte sich eine Exegese ganz eigenthümlicher Art, deren Bestreben dahin ging, das Eheband dann für auflösbar zu erklären, wenn es nicht von Gott herrühre, und nicht von Menschen getrennt werde. Nicht Gott, sagt Bullinger, sei es, der viele Ehen zusammenfüge, sondern fleischliche Lust, Geld, Gut, Kupplerei, Trunkenheit, und Brentius erklärt, was Gott zusammenfüge, das solle kein Mensch auflösen, was aber durch Anregung des Satans oder durch böse und leichtfertige Menschen zusammengefügt werde, das mögen die Verständigen wieder zertrennen; der Ehebruch allein scheide die Eheleute, was aber der Ehebruch scheide, das scheide Gott, was aber Gott scheide, das sei hernach unverbunden und frei, sich wiederum zu verheirathen. [31])

---

oder verunheiliget, dann dem der sy mit wüsten unreinen hertzen annimpt, welichen doch (eigentlich gereden) sin eigne bosheit und nit die Eee verunreiniget. Dann sy ist allwäg heilig, und gerecht an jro selbs, heiliget und eeret alle, die sy mit rächten hertzen annemend.

30) Bugenhagen in der Schrift: Ehesachen, vom Ehebruch und heimlichem Weglaufen. Wittenberg 1540. Sarcerius Pastorale 1559. Fol. 144. Nr. 21. So sollen sie auch denen Personen stattliche Hochzeit (die man nennt solennes nuptias) nicht zulassen, welchen nach der rechtmäßigen Ehescheidung andere Hochzeiten vergönnt werden, als zum abschrecken, das die Leute nicht ursache geben zur Ehescheidung und sich auch nicht scheiden lassen.

31) Bullinger l. c. cap. 3. Brentius, wie in Ehesachen zu handeln sei. Nüremberg 1531 in der fünften Frage. Bugenhagen

Aus welchen Gründen eine Ehe geschieden werden könne, ist in den verschiedenen Schriften der Reformatoren verschieden bestimmt; Einige, wie Brentius, nahmen nur den Ehebruch als schriftgemäßen Grund an, Andere dehnten die Erlaubniß, welche Paulus (1 Kor. 7, 15) dem Ungläubigen gibt, sich vom christlichen Ehegatten zu trennen, auch auf die christlichen Verhältnisse aus und nahmen daher zwei in der Schrift gegründete Scheidungsursachen an. Luther, der Anfangs hierüber nichts bestimmen wollte, hat sich in der Reihe seiner Schriften verschieden ausgesprochen. Bucer behauptete, aus jedem triftigen Grunde, wie z. B. wegen Krankheit könne man die Ehe scheiden. Ueber diesen besondern Fall waren die Meinungen getheilt. Luther, Melanch-

---

sagt in der Schrift von den Ehesachen: der Teufel scheidet und der bübische Mensch. Die Obrigkeit aber sehe zu, das sie mit jrem nachlassen nicht ursache gebe, das solches scheidens und schande viel werde.

Welchen Mißbrauch man übrigens von den Worten der Schrift: „Was Gott zusammengefügt, das soll kein Mensch scheiden" gemacht hat, zeigt das Formular Churfürst Christian II zu Sachsen, „wie ein Paar wider des einen Theils seinen Willen getraut werden soll" bei Lünig codex Augusteus. Leipzig 1724 Th. II pag. 1011. Hier heißt es: „Derowegen frag ich dich Hanß G. nochmahle an Gottes Statt, ob du die gegenwärtige C. T. zur Ehe haben wollest? Antwort: Ja oder Nein; desgleichen frage ich dich C. T. an Gottes Statt, ob du gegenwärtigen Hanß G. zur Ehe begehrst und haben wollest? Antwort: Ja.

Wofern nun beide Theile Ja geantwortet haben, so wird die Kopulation, Inhalts der Kirchenagende, sonst aber mit diesen Worten vollzogen. „Lieber Hanß G., ob du wohl auf meine an Gottes Statt dir vorgehaltne Frage mit Nein geantwortet, oder gar nichts antworten wollen; dieweil aber doch wolermeldtes Consistorii Urtheil und Befehl an deiner Statt Ja gesagt, welche deiner ordentlichen Obrigkeit Stimme in solchem Fall, für Gottes Stimme zu halten, so bleibet es dabei billig: Was Gott zusammenfüget soll kein Mensch scheiden.

thon, Brentius nahmen die Krankheit als Scheidungsgrund nicht an; andere Theologen stimmten der Meinung Bucers, der insbesondere des Aussatzes erwähnt, bei. [32])

Die Scheidung von Tisch und Bett verwarfen die Reformatoren, da ja die Ehe in der Gemeinschaft des Tisches und Bettes bestehe, und die heilige Schrift von einer solchen Scheidung nichts wisse. [33])

Die Entscheidung der Ehesachen wollte Luther anfangs nicht in den Händen der weltlichen Obrigkeit wissen, die Verbindung des Mannes und Weibes, sagt er, gehöre dem göttlichen Gesetze an, diesem müßten die menschlichen Gesetze weichen; Christus habe da, wo das göttliche Gesetz Platz greife, den Christen Freiheit gegeben, sich über alle menschlichen Gesetze zu erheben, und der Mensch habe kein

32) Luther gibt in seinen Werken bald mehr, bald weniger Scheidungsursachen an. In der Schrift von der babylonischen Gefangenschaft sagt er: Ego quidem detestor divortium, sed an liceat, ipse non audeo definire. Im Sermon vom ehelichen Leben, geschrieben 1522, nennt er als Scheidungsursachen: Impotenz, Ehebruch, böswillige Verlassung und Unverträglichkeit; in der 1520 gehaltenen Predigt vom Ehestande sagt er: allein von wegen der Hurerei und Ehebrecherei dürfe man sich scheiden; in der Schrift von den Ehesachen 1530 nennt er Ehebruch und Verlassung und verweiset andere Fälle an den Rath der Obrigkeit. Hinsichtlich der Ehehindernisse war Luther eben so wenig mit sich einig. In der teutschen Bearbeitung der Schrift de captivitate babylonica verwirft er alle Ehehindernisse der Kirche bis auf drei: und daz ich dißer erdichtungen mer dann hindernüßen ein end mach, sag ich, daz mir noch kein hindernuß erscheint, die mit Recht ein gemachte ee zertrenne, dann allein die unvermöglichkeit, sein Gemahel zu erkennen, die unwissenheit der ingegangenen Ee und das gelübd der küschheit. Im Sermon vom ehelichen Leben 1522 dagegen nimmt er an: Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, Irrthum, Leibeigenschaft und physisches Unvermögen unbedingt, Gelübde und Verlöbniß aber nur bedingt.

33) Sarcerius vom Ehestand. Leipzig 1553. Fol. CLXXCII.

Recht, solche Gesetze zu geben. [34]) Doch fand er es einige Jahre, nachdem er diese Ansicht geäußert, schon nothwendig, die Ehesachen den weltlichen Richtern zu übergeben, sich späterhin in der Schrift, welche er auf Aufforderung mehrerer Prediger über Ehesachen schrieb, sogar ausdrücklich zu verwahren, als wollte er mehr als eine Vorschrift für die Gewissen geben, und die Bitte zu stellen, ihn mit solchen Dingen zu verschonen. [35])

Die Lehre der Kirche von den Ehehindernissen hat Luther ganz entstellt wieder gegeben, auf den oben bemerkten Unterschied, den die Kirche zwischen solchen, welche eine Ehe aufschieben und solchen, welche festsetzen, daß unter gewissen Verhältnissen keine Ehe eingegangen werden könne, gar keine Rücksicht genommen, sondern die Ehehindernisse als Eheverbote und unrechtmäßige Ehescheidungen erklärt, und dem Papst den fortwährend sich erneuenden Vorwurf gemacht, daß er die Ehe verbiete, zerreiße und in Fällen scheide, welche die Schrift nicht kenne. Eine bessere Kenntniß der Lehre der Kirche von den Ehehindernissen als Nichtigkeitsgründen zeigen Melanchthon und Brentius, obgleich auch sie in diesen Vorwurf mit einstimmen. [36])

Am meisten zeigt sich das Schwanken der Reformatoren in der Lehre vom göttlichen Rechte. Wie sie sich über die

---

34) De captivitate babylonica im Abschnitte de matrimonio.

35) 1527. Bedenken von einem Ehegelöbniß an Georg. Spalatinum. Walchische Ausgabe. Th. X. S. 818. Uns fechten so viele Ehesachen durch den Satan an, daß wir denken, diese weltlichen Sachen weltlichen Richtern zu befehlen. Denn bisher habe ich mich aus vergeblicher Hoffnung zu den Menschen etwas Anders, denn Menschliches versehen, als nämlich, daß sie möchten durch das Evangelium geweiset werden, aber die Wahrheit zeiget, daß die Leute das Evangelium verachten, und mit Gesetzen und Schwert wollen gedrungen seyn.

36) De captiv. babylonica. Quid est prohibere nuptias, si hoc non est prohibere, tot impedimenta fingere, et laqueos

Bestimmung der Gründe, aus denen eine Ehe nach dem neuen Testamente getrennt werden könne, nicht einigen konnten, eben so waren auch ihre Ansichten über die Anwendung des mosaischen Gesetzes von der Verwandtschaft und Schwägerschaft verschieden.

Osiander, der zur Belehrung der Gemeinden über die verbotenen Heirathen eine eigne Schrift verfaßt hat, sagt, durch Adams Fall sei die menschliche Vernunft so ganz und gar verdorben, daß sie das natürliche Gesetz ohne Gottes Wort und Offenbarung nicht mehr lauter und vollkommen erkennen könnten; deshalb habe Gott das Gesetz der Natur vom Himmel herab durch Moses eröffnet und mit den Ceremonialgesetzen für die Juden verbunden, wie man einem Edelstein eine schöne Fassung von Gold gebe. Zwar wisse die Vernunft, daß man nicht mit allen Personen sich verehelichen dürfe, welche Personen aber man nicht ehelichen solle, das habe kein Mensch ohne Gottes Wort erlernen können. Das Gesetz des Moses über die Verwandtschaft und Schwägerschaft ist also nach Osiander das Naturgesetz, welches deshalb alle Menschen, Heiden und Christen gleich verbindet; dies von der Unwissenheit der Juden, dem Irrthume der Heiden und dem Muthwillen der Papisten gereinigte Gesetz solle aufrecht erhalten werden. [37])

---

ponere, ne coeant, aut si coierint, dissolvere matrimonia? Auch kath. Theologen nahmen die 18 Ehehinderniße an, die Luther in der Predigt vom ehelichen Leben 1522 als vom Papst erdichtet anführt, aber sie unterschieden richtig. Cf. Erasmus de matrim. christ. ed. Lugd. Bat. 1650. pag. 78.

Melanchthon loc. cit. von der Impotenz: Nec fit tunc divortium, quia non erat conjugium, juxta dictum Math. 19. sed fit declaratio, ut alii sciant. Eben so Brentius loc. cit. welches doch keine Ehescheidung ist, sondern allein eine Deklaration und Erklärung, daß zwischen denselben keine Ehe gewesen sei.

37) 1537. Von den verpoten heyrathen und blutschanden, underricht, gedruckt zu Augsburg.

Anderer Meinung ist Brentius. Gott habe, sagt der Reformator, die Personen, mit denen man keine Ehe eingehen dürfe, nicht benennt, sondern es dem natürlichen Verstande, nämlich der weltlichen Obrigkeit vergönnt, diese Personen nach Gelegenheit des Volks und bürgerlicher Zucht zu benennen. Es frage sich nun, welcher Obrigkeit man folgen müsse. Moses sei nicht über die Teutschen, sondern über die Juden im Lande Canaan gesetzt gewesen, es werden Teutsche daher durch sein Gesetz nur dann verbunden, wenn es mit den Gesetzen der Natur oder den Satzungen des teutschen Rechts übereinstimmt. Der Papst sei keine weltliche Obrigkeit, doch solle man ihm folgen, wenn seine Vorschriften mit dem Evangelium und dem Naturgesetze übereinstimmen; die kaiserliche Gewalt aber sei von Gott eingesetzt, die kaiserlichen Rechte hätten eine Ordnung der Personen in Ehesachen festgestellt, ihnen müsse man, so viel als möglich und christlich gehorchen. [38])

Beide Ansichten fanden Anhänger und Gegner. Wie Melanchthon berichtet, erhob sich ein großer Streit, und Viele drangen darauf, daß die Sachen der Christen nicht nach dem heidnischen Kaiserrechte, sondern nach dem Gesetze des Moses sollten entschieden werden. Ein Vermittlungsversuch beider Ansichten ging in die Gesetzbücher über; denn das mosaische Eherecht wurde mit dem kaiserlichen Rechte zugleich aufgenommen. Dies gab aber Gelegenheit zu neuer Entzweiung; denn es handelte sich jetzt wieder um zwei Punkte:

a) wie das mosaische Recht auszulegen,
b) was zu thun sei, wenn das kaiserliche Recht dem göttlichen widerspreche.

In der Auslegung der mosaischen Ehegesetze nahmen Einige, wie Luther, nur die von Moses besonders genannten Personen an, und hielten daher die Verehelichung mit an-

38) Wie in Ehesachen zu handeln sei. In der zweiten Frage.

dern, wenn sie auch mit den verbotenen auf gleicher Linie standen, für erlaubt. Andere aber glaubten, man dürfe nicht nach Personen, sondern müsse nach den Graden rechnen; Moses habe nicht die Personen einzeln benennen, sondern vielmehr die Grade anzeigen wollen, die bei der Verwandtschaft und Schwägerschaft verboten seien. Da aber die kaiserlichen Rechte von dem göttlichen in der Lehre von der Verwandtschaft und von der Trennung der Ehe abwichen, weil sie die Bedeutung der Ehe von einem ganz andern Standpunkte erfaßten, so entstand wieder die Frage, ob man der weltlichen Obrigkeit oder dem göttlichen Rechte folgen solle. Melanchthon und Luther ermahnten die Obrigkeit, die Uebertreter des göttlichen Gesetzes strenge, insbesondere die Ehebrecher mit dem Tode zu bestrafen. Melanchthon fordert die Obrigkeit auf, das göttliche Recht zu verkündigen, und durch die strafende Gewalt aufrecht zu erhalten, und berechtigt sie, neue Gesetze zu machen, die jedoch dem göttlichen nicht widersprechen durften, und mit diesen Strafen zu verbinden; denn es gebe ein zweifaches Gesetz, das des Evangeliums für die Gehorsamen, und das des Staates für die, welche nicht gehorchen wollen. Um die letztern im Zaume zu halten, dürfe der Magistrat auch sich der kaiserlichen Rechte bedienen, insbesondere wenn Lebensgefahr vorhanden sei, die Ehe nach dem Gesetze des Kaisers Theodosius auflösen. [39])

Bullinger suchte den Widerspruch dadurch zu heben, daß er das Volk ermahnte, sich nicht gegen die Obrigkeit aufzulehnen, der viel Gewalt von Gott gegeben sei; die Obrigkeit aber glaubte er ermahnen zu müssen, denen nichts in den Weg zu legen, die bei dem Worte des Herrn allein bleiben würden; wenn sie auch jetzt milder verfahre, um Aergerniß zu vermeiden, so solle sie sich doch mit der Zeit befleißen,

---

39) Melanchthon loc. cit.

sich dem göttlichen Gesetze zu nähern, damit sie nicht weiser sein wolle, denn Gott, und in des Herrn Gericht falle.[40])

Brentius, der, wie bemerkt wurde, die mosaischen Ehegesetze nicht als göttliches Recht gelten läßt, glaubt, die Obrigkeit dürfe, wo das mosaische Recht und die kaiserlichen Gesetze dem göttlichen Worte widersprechen, zwar keine neue Ehe, wohl aber einen Konkubinat erlauben.[41])

Die Folgen, die dieses neue Eherecht nach sich ziehen mußte, waren leicht abzusehen. Die Reformatoren selbst brechen in laute und wiederholte Klagen darüber aus; ihre Lehren hatten ein neues Ehehinderniß eingeführt, welches die Einwilligung der Aeltern als nothwendige Bedingung zur Gültigkeit der Ehe erklärte. Zwar sollte es nur vor dem Forum des Gewissens gelten, doch wurde es auch in die

40) Bullinger, der christliche Ehestand, cap. IV. seq.

41) Brentius loc. cit. in der sechsten Frage: Wie reymet sich nu Mose und das weltlich Recht mit dem Götlichen wort. Das Götlich wort spricht, man sol sich von keyner ursach wegen außerhalb des Ehebruchs scheiden lassen. Mose aber und das Kayserlich recht sagen, man möge sich auch von anderer Ursach wegen scheiden. Aber dieß ist leychtlich zu verglejchen, den das Götlich wort lernt stracks recht thun, die zwen weltlich Magistrat Mose und Kaiser lassen ein unrecht und übel zu, das ein größers unrecht und übel verhütet werd, Und das ist die ursach, das Götlich wort regiert alleyn die frummen Christen, aber der weltlich Magistrat hat offt unter seynem Regiment durch eynander Juden, Christen, Heyden, Türken und allerlei geschmeis, darumb wo er ge an seinen unterthanen (wie er gern wolt) keyn Christlich leben erziehen kann, so lesset er sich benügen, das er unter jnen ein fridlich leben erhalt. — — — So wer ein weltliche Obrigkeyt vor Gott entschuldigt, wenn sie nach dem Exempel Mosi, dem halsstarrigen, so sich in keynen weg keuschlich halten wolt, ein ordentlichen Concubinischen beysitz vergönnt, damit heymlich Ehebruch mit andern Eheweyber und unordentliche hurerey, jetzt mit dieser, jetzt mit jhener verhütet würde.

Praxis aufgenommen; die Anwendung aber, welche davon gemacht wurde, erbitterte Luther so sehr, daß er drohte, wieder zu dem Rechte des Papstes greifen zu wollen. Man habe nicht gepredigt, schreibt er, was die Ehe sei, und daher komme es, daß Jedermann damit fahre, als sein eigner Herr mit seinem eignen Gut, da er mit machen könnte, wie er selbst wollte, und kein Gewissen darüber haben dürfte; der wüsten Leute wegen solle man die Ehe bis in den sechsten Grad verbieten. [42])

Auch Osiander klagt, daß die falschen Heiligen sich anstellten, als könnten sie nirgends Weiber finden, denn in der Blutsfreundschaft.

Nach der neuen Lehre konnte man daher bei der obwaltenden Differenz in der Lehre von der Auflösung der Ehe und den Hindernissen derselben eine Ehe schließen, die von Seiten der Katholiken als solche nicht anerkannt werden konnte. Aeußerst grell trat dieser Zwiespalt besonders wegen des Hindernisses der Weihe hervor, da Weiber, die an ehemalige katholische Priester verheirathet, sich mit ihnen von der Kirche getrennt hatten, wieder die neue Lehre verließen, und zur Kirche zurückkehrten, nach deren Lehre eine solche Ehe keinen Bestand hatte, weil sie mit Gültigkeit nie eingegangen werden konnte.

Diesen Zwiespalt zu erhöhen hatte auch die Ermahnung Luthers, welche er schon 1520 an die Prediger gerichtet hatte, alle Ehehindernisse, die nicht in der Schrift enthalten seien, und in welchen der Papst dispensire, nicht anzunehmen, sondern solche Ehen, welche von kirchlichen, weltlichen oder päpstlichen Gesetzen nicht anerkannt würden, desohngeachtet zu bestätigen, bedeutend beigetragen. Der Papst,

---

42) Vgl. Luther's Sendschreiben an Wenzeln Guldschmid seines Sohnes Eheverlobung betr. 1535. Walchische Ausgabe. Th. X. S. 822. Osiander l. c. Vorrede.

ſagt er, ſcheide die Ehe aus andern Urſachen als Chriſtus, der eine Scheidung nur wegen Ehebruchs erlaubt habe. [43])

Nicht wenig mußte es zur Aufregung der Gemüther wirken, daß Luther den Katholiken zurief, die Dispenſationen, die der Papſt ertheile, ſeien mehr aus Verwegenheit als aus einer ihm zuſtehenden Gewalt gegeben; Niemand, der eine ſolche Dispenſation erlangt habe, dürfe ſich daher in ſeinem Gewiſſen für ſicher halten. [44])

An einer andern Stelle ſagt er, wo es Nothdurft ſei, oder die Liebe der Jugend zwinge, da möge, wo der Papſt dispenſire, auch jeder Bruder mit ſeinem Mitbruder oder mit ſich ſelbſt dispenſiren, und auf jedem nur möglichen Wege ſeine Frau von den Händen der tyranniſchen Geſetze befreien. [45])

43) De captiv. babyl. im Abſchnitte de matrimonio: Dico tamen, et, quod in me est, facio, monens et rogans omnes sacerdotes, si viderint aliquod impedimentum, in quo papa potest dispensare, et quod non est in scriptura expressum, ut ea matrimonia confirment, quae contra ecclesiasticas, tyrannicas vel pontificias leges fuerint contracta. etc.

44) De captiv. babyl. l. c. Quare errare papam necesse est, quoties divortium facit aliis causis, nec statim se tutum arbitrari debet ullus, qui pontificia illa temeritate verius, quam potestate, dispensationem obtinuerit.

45) De captiv. babyl. l. c. nach der teutſchen Bearbeitung dieſer Schrift, die überhaupt mehrere Zuſätze hat. Welchen Gebrauch Luther ſelbſt von dieſer Anſicht machte, zeigt ſein Benehmen bei der Doppelehe des Landgrafen Philipp von Heſſen; wie nachſichtig man aber auch ſpäter noch mit ſolchen Dispenſen war, zeigt das äußerſt auffallende Beiſpiel des Herzogs Eberhard Ludwig von Würtemberg (1677—1733), der, mit einer Durlachiſchen Prinzeſſin verheirathet, ſich zu gleicher Zeit noch mit der Hofdame von Grävenitz trauen ließ, welche mit einem Grafen von Würſen verheirathet war, ſo daß eine mehrſeitige Bigamie entſtand. Die erſte Hofdame war alſo, ſagt Spittler, mit zwei Männern getraut, denn auch den Herzog hatte ſie dahin zu bringen gewußt, daß er ſeinen Umgang mit ihr (durch eine

Nach solchen Aussprüchen darf die Auflösung aller Zucht, welche hierauf eintrat, wohl Niemanden befremden. Bemerkenswerth ist es übrigens, daß derselbe Mann, welcher vor allen andern Reformatoren das canonische Recht verworfen hatte, mit der einen Hand es zurückstieß, während er mit der andern es selbst wieder einführte, indem er die Entscheidung in Ehesachen an die weltlichen Gerichte verwies. Die Gerichte sprachen das Recht nach den in Teutschland recipirten römischen und canonischen Gesetzsammlungen, und es konnte nicht fehlen, daß sie mit den Bestimmungen des mosaischen Rechtes, mit der christlichen Lehre und den Ansichten der Reformatoren in Widerspruch geriethen. Die Synode von Homberg hatte zwar im Jahre 1526 entschieden, daß Ehesachen nur nach dem Ausspruche der Schrift beurtheilt werden sollten, aber in der Folge wurde dies nicht beachtet, da die Theologen selbst die Entscheidung der Obrigkeit anheimstellten. Diesem Uebel zu steuern hatte die sächsische Regierung befohlen, wenn das Recht mit den Lehren Melanchthons und Luthers nicht zu einigen sei, sich an die gemeine Meinung der Theologen zu halten, aber auch hiedurch wurde nicht abgeholfen; denn mit den Ansichten Luthers und Melanchthons konnte man die Rechtsnormen nicht wohl einigen, weil beide ihre Meinungen über Ehesachen vielfach änderten, auch unter sich nicht übereinstimmten; von einer gemeinen Meinung der Theologen konnte aber noch weniger die Rede sein, da, wie wir schon gesehen haben, die meisten Lehrer von Bedeutung in ihren Ansichten untereinander im Gebiete der Ehesachen abwichen. Luther selbst ließ sogar in späterer Zeit dem canonischen Rechte wieder einige Anerkennung angedeihen, während die meisten andern Theologen es verwarfen. [46])

---

priesterliche Einsegnung rechtfertigen ließ. Geschichte Würtembergs ꝛc. Göttingen 1783. S. 298.

46) Am Ende der Schrift von den Ehesachen 1530 sagt Luther vom canonischen Rechte: Es ist wahr, es sind viel gute Urtheil und

Aus dieſer allgemeinen Rathloſigkeit, in welcher die Theologen ſich mit den Eheſachen nicht befaſſen wollten, ſie den Obrigkeiten überließen, aber dennoch mit den weltlichen Geſetzen ſich nicht einverſtanden erklären konnten, die Obrigkeiten aber wieder von den Theologen berathen ſein wollten, mag es wohl gekommen ſein, daß man ſchon um die Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts das canoniſche Recht in die Praxis der Konſiſtorien wieder neben dem römiſchen Rechte und den Vorſchriften des moſaiſchen Rechtes und des neuen Teſtaments aufgenommen hatte, und, obgleich die neue Lehre von der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft nicht mit dem canoniſchen Rechte übereinſtimmte, doch, wie auch Beza dagegen geeifert hatte, die Grade nach den canoniſchen Vorſchriften berechnete. [47])

Ueber die Trennungsurſachen einer Ehe hatte man in den Konſiſtorien ſich dahin vereiniget, daß man, ungeachtet die Exegeſe der Reformatoren nur eine oder zwei Urſachen für in der Schrift gegründet erklärte, doch fünf in der Gerichtspraxis annahm, nämlich Ehebruch, Unglaube, phyſiſches

---

Rechtsſprüche darinnen, etliche ſind auch ſohin. Walchiſche Ausgabe. Th. X. S. 961. Von den Gliedern der Verwandtſchaft ſagt er: Will man ja nach dem geiſtlichen Rechte das dritte und vierte Glied auch verboten halten, laß ich geſchehen. Johann Bugenhagen in der ſchon öfter angeführten Schrift ſagt: Ich kanns wol leiden, das man in Radtſchlagen und auch ein Urteilſprechen zu Hülfe neme, was des Bapſtsrecht von Eheſachen geſchrieben hat, denn da iſt viel Gutes geſchrieben, aus mancherlei Handel und erfarenheit weil die officiale und Commiſſarien alleine dieſe Sachen viel jar, bisher gehöret und geurteilet haben, allein das man der Papiſten unverſtand nicht folge, in etlichen unrechten Rechten, nämlich in dieſen zweien ſtücken, vom Ehebruch und heimlichen weglauffen." In allen übrigen Materien war alſo Bugenhagen mit dem canoniſchen Rechte einverſtanden.

47) Beust de jure connubiorum Nro. 41 in der admonitio de gradibus; die erſte Ausgabe dieſes Werkes erſchien Lipsiae 1586.

Unvermögen, beständige Unverträglichkeit mit Lebensgefahr und böslicher Verlassung. Ueber die letztere jedoch war man nicht ganz einig. Einige führten auch noch einen sechsten Grund auf, der gleichfalls aus den Händen der Theologen gekommen war, welche das römische Civilrecht hierin wieder erneuert haben wollten, nämlich den Mangel der Einwilligung der Aeltern, da das römische Recht diese Einwilligung für nothwendig, das canonische aber nur für geziemend hielt. [48])

Von den Nichtigkeitsgründen der katholischen Lehre schloß man vier aus, nämlich die geistliche und gesetzliche Verwandtschaft, das Gelübde und den Empfang der höhern Weihen. Von den ausgeschlossenen waren die ersten beiden nicht ursprünglich im canonischen Rechte gegründet, sondern gerade aus dem als Norm empfohlenen römischen Recht in dieses übergegangen. [49])

Die Scheidung von Tisch und Bett, obgleich von den Reformatoren als schriftwidrig verworfen, wurde doch in den Konsistorien wieder aufgenommen. [50])

---

48) Melchior Kling tractatus matrimonialium causarum. Francoforti MDLIII fol. Von dem consensus parentum sagt er fol. 54: Theologi tamen in suis libris protestantur, quod nolint ponere legem judicibus in foro contentioso et judiciali, sed tantum in foro poenitentiali consulere. In dem Konsistorium zu Wittenberg wurde aber schon 1539, in demselben Jahre, in welchem es errichtet wurde, die Einwilligung der Aeltern als nothwendig zur Gültigkeit der Ehe betrachtet. Basilius Monner de cland. conjugiis c. 18. no. 15.

49) Die Kirchenordnung der Graf- und Herrschaften Mümpelgart und Reichenweiler, gedruckt zu Tübingen anno MDLX, welche Pfalzgraf Wolfgang, Herzog Christoph von Würtemberg und Philipp, Graf von Hanau als Vormünder der Grafen von Mümpelgart erließen, nimmt Fol. 58 die geistliche und gesetzliche Verwandtschaft als Ehehinderniße an; dieselbe verbietet auch dem wegen Ehebruchs geschiedenen unschuldigen Theil, sich ohne Erlaubniß der Räthe wieder zu verehelichen.

50) Beust. l. c. cap. IX.

Unter die auffallendsten Beschwerden, welche die protestantischen Fürsten auf den Reichstägen vorbrachten, gehört aber gewiß die zu häufig vorgebrachte Klage, daß der Papst im göttlichen Rechte dispensire. Von Seite der protestantischen Fürsten muß eine solche Klage um so größeres Aufsehen erregen, als sie selbst, wenn eine Ehe gegen das göttliche Recht eingegangen war, sie bestehen ließen und somit faktisch dispensirten, ihre Theologen sich darüber nicht einigen konnten, was denn eigentlich göttliches Recht sei, und ihre Ehegerichte die Ehen nach weltlichen Satzungen trennten, ohne auf die Schrift hiebei Rücksicht zu nehmen. [51])

Nach dem Vorgange der Reformatoren vergaßen auch die Juristen der tieferen Bedeutung, welche das römische Recht der Ehe gibt, und stellten sie als eine blos äußerliche und weltliche Sache (res plane politica et externa) hin. [52])

Die von weltlichen Richtern besetzten Ehegerichte betrachteten das Formelle der Ehe, den Vertrag als das Wesen derselben, und es kann daher nicht befremden, wenn es in der Kirchenordnung Herzogs Wolfgang von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein heißt, der eheliche Kontrakt möchte wie andere weltliche Kontrakte auch auf den Rathhäusern, oder bei andern öffentlichen, ehrlichen und bürgerlichen Versammlungen vorgenommen werden; es sei jedoch der Gegner des Ehestandes wegen nützlicher, die Ehe in öffentlicher Versammlung der Kirchen einzusegnen.

Die neubestellten Ehegerichte urtheilten nach kaiserlichen Rechten, und trugen Rechtsbegriffe, die aus heidnischen

---

51) Sarcerius nahm in der bekannten, 1553 vom heiligen Ehestande geschriebenen Schrift an, daß man in einigen im Leviticus verbotenen Graden dispensiren könne und wurde deshalb von Melchior Kling getadelt. Bruchneri decisiones juris matrimonialis. Gothae 1724. 4. Pars II. pag. 20.

52) Basilius Monner tractatus de matrimonio P. IV. cap. 4. §. 7.

Rechtsverhältnissen entstanden waren, auf die christliche Ehe über. Ein solcher Mißgriff nöthigte Luther, den Rath zu ertheilen, die Leute sollten da, wo ein Konflikt zwischen Recht und Gewissen eintrete, da das Recht nicht aufgehoben werden könne, heimlich im Gewissen mehr des Gewissens, denn des Rechtes achten, [53]) aber es kam wohl nicht zur Ausführung dieses Rathes, da die Obrigkeiten selbst das Unpassende ihrer Entscheidungen, oder wie sich Luther in der Vorrede zu der Schrift von den Ehesachen ausdrückt, das Daniederliegen der kaiserlichen Rechte fühlten, sich im Gewissen beschwert hielten, und selbst des Rathes der Theologen verlangten. Auch den Theologen fiel wieder bei, daß die Ehesachen doch göttlichen Rechten unterworfen seien, denen die menschlichen widersprächen, und daß die Obrigkeit oft nicht allzuchristlich sei, in welchem letztern Falle die reformirten Theologen die Entscheidung der Ehesachen den Presbyterien ausschließlich zueigneten.

So kam es denn, daß Theologen und Juristen es als nöthig erachteten, sich gegenseitig die Hände zu bieten, und in den geistlichen Konsistorien, deren Beisitzer, theils Juristen, theils Theologen, mit Instruktionen von beiden Fakultäten ausgestattet waren, die anfangs blos als weltliche Dinge betrachteten Ehesachen wieder verhandelt wurden. [54])

Die Ehegesetze der Protestanten unserer Zeit sind von den frühern Bestimmungen abgewichen, und haben die Gründe, aus welchen eine Ehe getrennt werden kann, bedeutend vermehrt, auch heutzutage noch sind aber die Prin-

---

53) Luthers Werke in der Ausgabe von Walch. Th. X. S. 957.

54) Sarcerius in der Schrift von christlichen, nöthigen und nützlichen Konsistorien sagt: „Die Kirchenversammlungen sprechen aus, daß die Ehesachen eigentlich nicht vor geistliche Gerichte gehören, aber doch der Nothwendigkeit halber dort verhandelt werden müßten ꝛc.“ Man vgl. hiezu die Mecklenburger Kirchenordnung von 1552 und die Herzog Wolfgangs von 1557.

cipien, die denselben zu Grunde liegen, so verschieden, daß noch am Ende des vorigen Jahrhunderts ein angesehener protestantischer Canonist eine Vereinigung dieser Grundsätze als ein dringendes Bedürfniß erklärte.[55])

§. III.

Die gegenseitige Stellung der Konfessionen bis zum Religionsfrieden. — Entstehung der gemischten Ehen.

Die Lehre Luthers war zwar am Reichstage zu Worms verworfen worden, der Reichstag hatte die Acht über ihn verhängt, und Jedermann untersagt, ihm Beistand zu leisten, aber die neue Lehre hatte schon so viele Anhänger gewonnen, und wurde durch die Zeitverhältnisse so sehr begünstigt, daß das Wormser Edikt ohne Folgen blieb.

Wo die neue Lehre Eingang fand, wurde die alte Kirchenlehre verdrängt; an einigen Orten aber wählte man das einzige Mittel, welches ein Nebeneinanderbestehen der Konfessionen sichern konnte, den Vertrag. In jener Zeit entstanden die Ehen, welche wir jetzt gemischte nennen, zuerst durch den Uebertritt des einen Ehegatten zur neuen Lehre, später durch die Schließung eines Ehebandes zwischen den

55) Das preußische Landrecht gibt Th. II. Tit. I. Abschn. 8. §. 668. folgende Ursachen an, aus welchen eine Ehe getrennt werden könne: Ehebruch und unerlaubten Umgang mit dringender Vermuthung der Verletzung der ehelichen Treue, bösliche Verlassung, Versagung der ehelichen Pflicht, Unvermögen, wenn es auch erst während der Ehe entstanden ist, Raserei und Wahnsinn, Nachstellungen nach dem Leben, grobe und widerrechtliche Beraubung der Ehre oder der persönlichen Freiheit des einen Ehegatten, Unverträglichkeit und Zanksucht, wenn sie das Leben oder die Gesundheit des einen Ehegatten in Gefahr setzen, grobe Verbrechen, unordentliche Lebensweise, Versagung des Unterhalts, Veränderung der Religion, unüberwindliche Abneigung. Schott. Eherecht §. 128—129.

Anhängern der neuen Lehre und den Gliedern der katholischen Kirche.

Wie groß der Wechsel der Religion, veranlaßt durch eheliche Verhältnisse, war, wie sehr er durch die neuen Grundsätze in der Lehre von den Ehehindernissen befördert wurde, beschreibt Luther selbst in der im Jahr 1530 geschriebenen Schrift von den Ehesachen mit folgenden Worten: „die Welt ist so voll bosheit, das nicht zu gründen ist, gschweige denn mit gesetzen zuverkommen. Sie haben jtzt eine Zwickmül überkomen. Gefelts einem jm Bapstum nicht, so tanzt er zu uns und betreugt uns. Gefellets jm bei uns nicht, so leßt er uns die Schande, und fernt wider jns Bapstum, da findet er Schutzherren, auch aller untugend und laster bei uns begangen. Gleichwie jtzt etliche Pfaffenweiber auch gethan haben. Wenn sie eines sind müde worden, und gerne einen andern hetten, lauffen sie mit guten Gesellen davon, und geben für, Es sei keine Ehe gewesen, jr gewissen mögens nicht erleiden.“

Aus diesem Uebertritte des einen Ehegatten entstanden nun Mißhelligkeiten, welche gewöhnlich die Trennung der Ehegatten zur Folge hatten. Hatte aber der Uebertritt selbst die Gemüther der Ehegatten einander nicht entfremdet, so war doch, wie Melanchthon berichtet, die Verschiedenheit der Ansichten, in welcher Konfession die Kinder zu erziehen seien, gewöhnlich die Ursache der späteren Trennung. Auch von Seiten katholischer Ehegatten wurde in solchen Fällen die Bitte gestellt, die Ehe wegen der Häresie des andern Theils gänzlich aufzulösen; aber die bischöflichen Ehegerichte hielten die Unauflöslichkeit des Ehebandes fest, während die geistlichen Gerichte der Protestanten, wenn die Eheleute sich trennten, wegen böslicher Verlassung auf gänzliche Scheidung erkannten. [56])

---

56) Et vidi causam hanc in Germania agitari. Contendebat enim illustris quidam uxorem haereticam repudiare, et alias inire nuptias, sed non fuit auditus. At vero

In vielen Gebieten des Reiches konnten aber gemiſchte Ehen gar nicht ſtatt finden; denn in der Regel folgte das Land der Konfeſſion des Fürſten, und jede andere Konfeſſion blieb dadurch ausgeſchloſſen; war der Fürſt der neuen Lehre zugethan, ſo wurde der katholiſche Gottesdienſt abgeſchafft; war er der katholiſchen Lehre treu geblieben, ſo mußte der Unterthan, wenn auch im Herzen der proteſtantiſchen Lehre ergeben, doch äußerlich als Katholik erſcheinen und alle Sakramente nach katholiſchem Ritus empfangen.

Dies veranlaßte viele dem Proteſtantismus Ergebene, ſich über die Erlaubtheit der Theilnahme an dem katholiſchen Gottesdienſte anzufragen. Es erfolgten Gutachten von Melanchthon, Bucer und Petrus Martyr; Calvin ſchrieb ſogar ein eignes Werk, wie man den Aberglauben vermeiden ſolle, in welchem er den katholiſchen Ritus verwirft, und unter Anderm die bei den Katholiken übliche Trauung als ein lächerliches Poſſenſpiel bezeichnet.

Unter den Landesherren ſelbſt finden ſich Beiſpiele von Ehen und Verlöbniſſen zwiſchen den Bekennern der verſchiedenen Konfeſſionen.

Ladislaus, Graf von Haag, verehelichte ſich im Jahre 1541 unter Vermittlung des Herzogs Wilhelm von Bayern mit einer Prinzeſſin aus dem Hauſe Baden-Durlach, welches der neuen Lehre ergeben war, und König Ferdinand verſprach im Jahr 1544 mit Bewilligung des Kaiſers ſeine Tochter Eleonore dem älteſten Sohne des Churfürſten von Sachſen zur Ehe, ſo ferne man der Religion halben übereinkäme, ehe ſie mannbar würde.

Mit Genehmigung der Landesherren wurden auch Verträge geſchloſſen, welche das gleichzeitige Beſtehen beider Konfeſſionen ſicherten. So geſtattete Herzog Erich am

---

potest et debet divortium fieri, quoad torum, praecipue si periculum subversionis catholici immineat, quod utique semper imminere censendum est. Commentariorum fratris Dominici Soto Segobiensis in quartum sententiarum Salmanticae 1560. Dist. 39.

20. August 1532 durch den mit der Bürgerschaft abgeschloßnen Rezeß den Bürgern von Hannover drei ihnen gefällige Prediger, die das lautre Wort Gottes predigen sollten, das Singen teutscher Lieder, das Lesen der Bibel und anderer theologischen Schriften; doch sollte es bis zu einem Generalconcil bei den katholischen Ceremonien bleiben, und der Fürstbischof von Münster schloß am 14. Februar 1533 mit den Bürgern einen Vertrag, in welchem ein gleichzeitiger Gottesdienst festgesetzt und den Protestanten hiezu sechs Pfarrkirchen eingeräumt wurden. Besonders aber bildete sich in den Reichsstädten, wo die Regierung von Mehrern abhing, und in der fürstlichen Würde keinen Einheitspunkt fand, wo die religiösen Ansichten der Magistrate und des Volkes größtentheils verschieden waren, und die ersteren an der katholischen Lehre festhielten, während die letzteren der neuen Lehre anhingen, am frühesten aus den vielfachen Reibungen ein gegenseitiges Nebeneinanderbestehen der Konfessionen aus, welches sich auf gegenseitige Verträge gründete. Die Frage, ob man mit dem häretischen Ehegatten in Gemeinschaft bleiben solle, wurde daher an allen Orten aufgeworfen, wo die Konfessionen mit gleichen Rechten nebeneinander bestanden. Man fand es sogar nothwendig, die Frage, ob ein Hausvater oder eine Hausmutter mit gutem Gewissen unchristliche oder päpstliche Dienstboten unter seinem Gesinde gedulden möge, oder ob man sie zum Empfang des Sakraments unter beider Gestalt zwingen solle, in einer eigenen Schrift zu beantworten, in welcher [57]) die Annahme solcher Dienstboten, wie die Ein-

57) Ob ein Hausvater oder eine Hausmutter mit gutem Gewissen unchristliche oder päpstliche Ehehalten unter seinem Gesinde gedulden möge, oder ob man sie zum Empfang des Sakraments unter beider Gestalt zwingen solle. Judicium J. B. H. anno 1532 gedruckt zu Nürnberg bei Johann Petrejo. Der Verfasser sagt: „Und wie Paulus dem gleubigen weib, so ein ungleubigen man hat, zuspricht, was weists, ob du den mann selig wer-

gebung gemischter Ehen, als ein Mittel, die Leute zum wahren Glauben zu bringen, betrachtet wird. Melanchthon ermahnt Ehegatten verschiedener Konfession, sich nicht zu trennen und hält ihnen das Beispiel Monicas, der Mutter Augustins, vor, die ihren heidnischen Gemahl zur Erkenntniß Christi gebracht habe.

Die Canonen, sagt Melanchthon, enthielten zwar das Verbot, einen Heiden oder Häretiker zu ehelichen, welches aus guter Absicht gegeben sei; denn auch das göttliche Gesetz verbiete die Ehe mit den Philistern. Man müsse aber auch hier die Regel vor Augen haben, daß das Evangelium die Staatsgesetze nicht aufhebe, sondern nur Gerechtigkeit des Herzens lehre, im äußerlichen Leben aber erlaube es, den Gesetzen des Staates zu folgen, wenn diese den natürlichen nicht widersprechen; auch Paulus befehle deshalb den Christen, die eheliche Gemeinschaft mit dem Ungläubigen fortzusetzen, wenn dieser ihn nicht verlassen wolle.

Melanchthon hat daher die Stelle des Apostels I Cor. VII, 12, die nur ein Rath des Apostels ist, wie sich ein Christ zu verhalten habe, dessen Ehegatte die christliche Lehre nicht annehmen wolle, so weit ausgedehnt, daß er die Erlaubniß daraus folgerte, ein Christ könne mit einem Nichtchristen eine Ehe eingehen, obgleich katholische und protestantische Theologen darauf aufmerksam machten, daß Paulus von einer schon geschlossenen Ehe spreche, von der erst zu schließenden aber ausdrücklich erklärte, daß sie im Herrn geschlossen werden solle, und ein Christ deshalb sich nicht mit einem Nichtchristen verehelichen dürfe. (I Cor. VII, 39.) Aus derselben Stelle hat auch Luther Anlaß genommen, die Verordnung der Kirche, daß ein Christ einen Nichtchristen

---

best machen? so mag man auch sagen von einem ungleubigen eehalten, wer weißt, ob er noch möcht gleubig werden? welches dann nit wol zu verstehen wer, so man ein trewen Ehalten von seines unglaubens wegen wolt des diensts verstoßen, und zu den unchristen wevsen."

nicht ehelichen dürfe, und eine solche Ehe nichtig sei, für ungegründet und dem Christenthume widerstreitend zu erklären. „Darumb wisse", sagt er in dem 1522 gehaltenen Sermon vom ehelichen Leben, „das die Ehe ein eußerlich leiblich Ding ist, wie ander weltliche hantierung. Wie ich nu mag mit einem Heiden, Jüden, Türken, Ketzer essen, trinken, schlaffen, gehen, reiten, laufen, reden und handeln, also mag ich auch mit jm ehelich werden und bleiben, und kere dich an der narren Gesetze, die solches verbieten, nichts. Man findet wol Christen, die erger sind im unglauben inwendig, und der das mehrer teil, denn kein Jüde, Heide, Türke oder Ketzer. Ein Heide ist eben sowol ein Mann und Weib von Gott wohl und gut geschaffen, als Sanct Peter und Sanct Paul und Sanct Lucia, schweige denn als ein loser falscher Christ." Im Widerspruche mit dieser Ansicht behauptete Luther im Jahre 1529, daß man das Verbot, welches Gott den Israeliten gegeben, mit den Canaanitern sich zu verehelichen, auch auf seine Zeit beziehen müsse, und warnt insbesondere, mit Katholiken eine Ehe einzugehen, da man hiedurch Gefahr laufe, von der reinen Lehre abtrünnig zu werden. „Ihr viele," schreibt er zu Deuteron. VII., „nehmen jetzt Weiber nicht um Gotseliges Lebens willen, sondern allein umb Reichthumbs, Gewalts und freundschafft und man fraget nichts darnach, ob das Weib oder der Mann Christen sind, wenn sie nur viel Gelts haben, da muß mancher umb eines reichen Weibes willen Gottes Wort fahren lassen, also hat die ganze Welt den Abgott." — Auch andere Reformatoren riethen von der Eingehung einer gemischten Ehe ab. [58])

Erasmus Sarcerius, Superintendent zu Eisleben, hat die Ansichten der Reformatoren über den Ehestand zum Un-

58) Bullinger in der schon öfter angeführten Schrift sagt c. IV: darumb wirt ein Christenmann im beziehen der Ee voraus lugen, das er den waren glauben nit verweybe oder verhyprathe, oder in gfaar stelle.

terricht der Geiſtlichen im Jahr 1553 geſammelt, und bei dem Abſchnitte, wie man eine Ehe anzufangen habe, die Frage aufgeworfen: ob einer möge eine nemen, die nicht ſeines Glaubens iſt, dieſe aber mit den oben angeführten Worten Melanchthons beantwortet. Auch in die Kirchenordnungen iſt die von Luther zuerſt aufgeſtellte Anſicht, daß nach der katholiſchen Lehre die Ehe verboten werde, übergegangen, und als Kennzeichen der Häreſie aufgeſtellt worden; ſie mahnen ab von den Ehegerichten der Katholiken, und warnen insbeſondere vor den Ehen mit Katholiken und Wiedertäufern. [59])

§. IV.

Rechtsverhältniſſe der gemiſchten Ehen vom Religionsfrieden bis zur Beendigung des Concils von Trient.

Anſichten der Theologen.

In einzelnen Gebieten des Reichs hatten, wie wir geſehen haben, ſchon vor dem Religionsfrieden Verträge das

59) Die Mecklenburger Kirchenordnung in der Ausgabe von 1554 hat Folgendes: „Sct. Paulus ſetzet dieſes auch für ein Zeichen und Kennfehnlin der Ketzer und Rottengeiſter, das ſie die Ehe verbieten, unzucht billigen und ſtercker werden, als Martian und andere, die die Ehe gantz verboten haben allen Menſchen. Carpocrates und andere haben als ein heilig Werk gelert, das die weiber gemein ſein ſollten, wie nu in demſelbigen dieſe Irrthum, Teufelsbrandmal geweſen ſind, dabey die Gottfürchtigen erkennet haben, das Martian, Carpocrates und dergleichen nicht Gotteskirche ſind, alſo ſoltu jetzund auch wiſſen, das Bapſt und Biſchoff, die den Eheſtand verbieten, und Wiederteuffer, die ſonſt den Eheſtand zerreißen, nicht Gotteskirche ſind. Und iſt dieſer Troſt in unſern Kirchen gros zu achten, das Gott rechte Lere und recht beſtellte gericht von dem Eheſtand in unſern Kirchen giebet. Er wolle auch gnade geben, das viel Menſchen rechter Lere folgen, und in Chriſtlicher keuſchheit anruffen.“

Nebeneinanderbestehen beider Konfessionen geregelt, und hiedurch den allgemeinen Vertrag zu Passau vorbereitet, der unter dem Namen des Religionsfriedens im Jahr 1555 zum Reichsgesetze erhoben wurde. Durch das neue Reichsgesetz wurde das frühere Verhältniß zwischen Staat und Kirche geändert: bisher war das teutsche Reich stets nur als ein christlicher Körper betrachtet worden, in welchem zwei Gewalten, die geistliche und die weltliche, zur Beschirmung der Christenheit dienten; durch den Religionsfrieden wurden den Reichsständen der Kirche, wie denen, die sich zur Augsburger Konfession hielten, gleiche Rechte eingeräumt und verfügt, daß beide Konfessionen ungeschmälert fortbestehen sollten, wo sie bisher in Uebung gewesen; auch solle niemand einen Andern der Konfession wegen beeinträchtigen. Das Verhältniß der beiden Gewalten im Reiche war daher durch die Anerkennung einer Konfession außer der Kirche gestört, die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe wurde nun über die Protestanten bis zu einem künftigen Vergleiche in der Glaubenslehre suspendirt, der politische Begriff Häretiker fand auf die Anhänger der Augsburger Konfession keine Anwendung mehr, auch von dem Vollzug der canonischen Verordnungen gegen Häretiker konnte, insofern diese zeitliche Nachtheile betrafen, keine Rede mehr sein. Von dieser Zeit an beginnen mit der neuen Gestaltung des rechtlichen Lebens der beiden Konfessionen auch die Rechtsverhältnisse der gemischten Ehen.

Die Konflikte, welche aus dem gemeinschaftlichen Leben der beiden Konfessionen entstanden, veranlaßten Beschwerden, welche beide Parteien von nun an auf jedem Reichstage vorbrachten, den Religionsfrieden als gefährdet darstellten, und von der kaiserlichen Machtvollkommenheit Schutz und Abhülfe verlangten.

Diese Stelle ist in die Kirchenordnungen Ott Heinrichs und Wolfgangs übergegangen, doch läßt letztere die Worte: „Papst und Bischof“ weg.

Im Jahr 1559 überreichten die Reichsstände der Augsburger Konfession auf dem zu Augsburg gehaltenen Reichstag eine Beschwerdeschrift gegen die katholischen Reichsstände, und auch diese übergaben dem Kaiser gleichfalls eine solche, aus welcher letztern wir in Beziehung auf gemischte Ehen Folgendes vernehmen:

„In den Orten und Flecken, klagen die katholischen Stände, in welchen beide Konfessionen in Gemeinschaft sitzen und die Obrigkeit ingemein haben, würden die katholischen Unterthanen von den hergebrachten Aemtern und der Theilnahme am Rath und Gerichte ausgeschlossen, man hebe den gewerblichen Verkehr und jede Gemeinschaft mit ihnen auf; wolle ein Katholik eine Ehe mit einem Augsburger Konfessions-Verwandten eingehen, so werde demselben die Einsegnung der Ehe, auch die Taufe der Kinder, welche katholisch werden sollen, verweigert; selbst von der Gevatterschaft würden die Katholiken ausgeschlossen, wenn sie nicht ein förmliches Versprechen durch einen Handschlag leisten wollten, zur Augsburger Konfession überzutreten. [60])

60) In specie wohl dargethan werden mag, daß auch zu wirklicher und mehrer Verachtung an etlichen Orten und Flecken, da beider Religion und Konfession Stände in Gemeinschaft sitzen und die Obrigkeit gemein haben, die Konfessionsverwandten Stände der katholischen Unterthanen von wegen ihrer christlichen Religion von den fürgebrachten gepflogenen Aemtern, von Rath, Gericht und andern Gemeinschaften ausschließen thun, und darneben verbieten mit ihnen kein Gewerb, Verkauffung, Brotsfrucht und anders zu treiben, noch auch in andern ihren Flecken kauffen, oder verkauffen lassen. Deßgleichen auch, da deß katholischen Theils Mann, Frau oder Jungfrau zu der andern Religion heirathen, wird denselben die Einsegnung, auch etwa der Katholischen Kindtauff verweigert, oder aber, da des katholischen Theils jemands zu der Kindtauff beruffen, derselbige davon verworffen, verhindert und verspottet, er gebe denn Handtreu von ihm, daß er sich zu ihrer Konfession begeben wolle. Lehmann acta publica. Frankf. 1707. Tom. I. fol. 84.

Die kaiserliche Entschließung (14. Juni 1559) erwiederte hierauf, die vorgebrachten Beschwerden seien von beiden Theilen nur allgemein, ohne besondere Benennung von Personen und Sachen, auch so weitläufig geschehen, daß eine Untersuchung derselben geraume Zeitfrist erfordern würde; das Kammergericht sei durch den Reichsabschied zu Augsburg (1555) zur Handhebung und Exekution des Religionsfriedens verordnet worden, an dieses müsse daher jede Beschwerde über und wider den Religionsfrieden verwiesen werden; der Kaiser aber wolle dem Kammergerichte befehlen, den Parteien ungesäumte Justiz und Rechtshülfe widerfahren zu lassen. Nach der kaiserlichen Entschließung erfolgte zwar von beiden Seiten eine Widerlegung der vorgebrachten Religionsbeschwerden, und am 18. August desselben Jahres eine zweite Entschließung des Kaisers; aber da der Inhalt dieser Dokumente nicht bekannt geworden ist, so läßt sich nicht angeben, auf welche Weise die Beschwerde der Katholiken wegen der verweigerten Einsegnung der gemischten Ehen beantwortet worden sei. Der Grund, welcher die Protestanten zuerst dergleichen Ehen zu hindern bewog, möchte sich wohl am besten daraus erklären, daß man in der Praxis ihrer Konsistorien die Scheidung aussprach, wenn der katholische Theil den andern Ehegatten für seine Konfession zu gewinnen suchte, oder religiöser Differenzen halber die eheliche Gemeinschaft nicht mehr fortsetzen wollte, und die Häresie in solchen Fällen als Trennungsursache erklärte, katholischer Seits aber noch immer eine Ausgleichung der religiösen Differenzen erwartete. Basilius Monner, ein Rechtsgelehrter, der bei der Errichtung des Konsistoriums zu Wittenberg Beisitzer desselben wurde, spricht in seiner Schrift von der Ehe aus, daß Apostasie ein Grund sei, die Ehe aufzulösen, wenn der eine Ehegatte von der wahren christlichen Religion abfalle, und in offenkundige Häresie verfalle, in welcher er hartnäckig verharre. Dies, fügt er bei, ist besonders in jetziger Zeit der Fall, da Viele die reine Lehre des Evan-

geliums, welche uns vermöge einer besondern Gnade Gottes Luther gepredigt hat, zu verfälschen trachten und mit dem Antichriste sich wieder vereinigen, und Friede schließen wollen. Das canonische Recht, sagt Monner, bestrafe die Häresie mit Scheidung von Tisch und Bett, Luther aber erlaube wegen Verlassung die völlige Trennung der Ehe.

Ueber die Worte des Apostels, „wenn der Ungläubige sich scheidet, so mag er es thun", macht er die Bemerkung, daß das Wort „Ungläubiger" nicht allein jene bezeichne, welche öffentlich und absichtlich vom christlichen Glauben zum Heidenthume oder Judenthume abfallen, sondern daß es auch jene in sich begreife, welche dem Namen nach zwar Christen seien, und seine Lehre mit dem Munde bekennen, in der That aber ihn verläugnen, zu welchen man die Anhänger des Papstes zu zählen habe. [61])

Von Seite der Katholiken Teutschlands strebte man noch immer, eine Kirchenspaltung zu verhindern, die Protestanten wieder mit der Kirche zu vereinigen, und glaubte diesen Zweck durch Religionsgespräche und die unter dem Namen Interim erlassenen Verordnungen erreichen zu können. Aus diesem Grunde wurde wohl auch auf den einzelnen Diözesansynoden, welche vor dem allgemeinen Concil von Trient gehalten wurden, und auf dieser selbst der gemischten Ehen keine Erwähnung gethan, ihnen die Einsegnung längere Zeit hindurch nicht verweigert, und bei der entgegengesetzten Verfahrungsweise der Protestanten jene Beschwerde veranlaßt, welche wir von Seite der katholischen Fürsten auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahr 1559 vernommen haben.

Papst Paul III hatte im Jahre 1542 gegen die Verbreitung von Irrlehren eine eigne Kongregation angeordnet, welche den Namen Kongregation des heiligen Officiums

61) De matrimonio 1561. pag. 146.

trägt. Diese Kongregation hat mehrfach über die Gültigkeit gemischter Ehen entschieden, und die Sache vom dogmatischen Standpunkte aus behandelt, indem sie die Frage entschied, ob die Ehe eines Katholiken, der ein unauflösliches Band eingehe, mit einem Protestanten, der das Eheband als auflöslich betrachte, ungeachtet dieses zwischen beiden Konfessionen im Dogma obwaltenden Widerspruchs als gültig bestehend angenommen werden könne. Zu dieser Frage gesellte sich beim Rücktritt eines Protestanten zur Kirche auch noch die fernere, ob eine zwischen Protestanten geschlossene Ehe als gültig zu betrachten sei. Die Kongregation hat beständig die Entscheidung erlassen, daß eine solche Ehe stets als gültig zu betrachten sei, wenn die Eheleute bei der Eingehung derselben die Absicht gehabt hätten, sie *nach der Einsetzung Christi* zu schließen, sei aber im Ehevertrage die *Bedingung* beigefügt worden, die Ehe wegen gewisser Gründe wieder auflösen zu wollen, so sei eine solche Ehe für ungültig zu halten. [62])

Eine andere Entscheidung konnte die Kongregation auch nicht geben, ohne gegen die Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe zu verstoßen.

Bemerkenswerth ist, daß in demselben Jahre, in welchem zuerst in Teutschland auf einem Reichstage wegen der gemischten Ehen Beschwerde erhoben wurde, die Reformirten in Frankreich auf der Synode zu Paris ihren Widerwillen gegen eine eheliche Verbindung mit Katholiken so an den Tag legten, daß sie sich durch einen Schwur vereinigten, nicht einmal einer zwischen Katholiken geschlossenen Ehe auch nur beiwohnen zu wollen.

---

62) Benedict XIV de synodo dioecesana lib. 13. cap. 22. nro. 7. Dieselbe Entscheidung gibt auch die Glosse zu X. IV. 14. de consanguinit. et affinit. c. 4. verb. esse matrim.

§. V.

Von der Beendigung der Synode zu Trient bis zum Beginn des ſiebenzehnten Jahrhunderts.

Die Synode von Trient hat die frühere Praxis der Kirche gegen Ehegatten, von denen der eine ſich nach der Trauung von der Kirche getrennt hatte, in einem eignen Canon beſtätigt, in welchem ſie denjenigen mit dem Anathem belegt, der eine Ehe wegen der Häreſie des einen Theils auflöſen will, ohne jedoch über gemiſchte Ehen eine weitere Beſtimmung zu treffen. [63])

Die Synode hatte aber für nothwendig erachtet, die Verheimlichung einer Ehe als einen Nichtigkeitsgrund zu erklären, und durch dieſe Verordnung bekam auch die Frage über gemiſchte Ehen eine neue Geſtaltung.

Die ſchlimmen Folgen, die aus den geheimen oder Winkelehen, welche nicht im Angeſichte der Kirche geſchloſſen wurden, entſtanden waren, hatten ſchon früher Verbote veranlaßt, auf ſolche Weiſe eine Ehe einzugehen; um dieſem Mißbrauche aber gänzlich zu ſteuern, erklärte die Synode zu Trient die geheimen Ehen als ungültig in der Art, daß diejenigen, welche die Ehe anders, als in Gegenwart des Pfarrers oder eines andern von ihm oder dem Biſchof verordneten Prieſters und zweier oder dreier Zeugen eingehen würden, zu einem ſolchen Vertrage ganz unfähig und dergleichen Verträge null und nichtig ſein ſollten. Dieſen Beſchluß befahl die Synode den Biſchöfen in allen Pfarrkirchen ihrer Diözeſe verkündigen zu laſſen, und ſeine Rechtskraft ſolle dreißig Tage nach der erſten Verkündigung eintreten. [64])

War die Frage über die Gültigkeit der gemiſchten Ehen bisher ganz allgemein geſtellt worden, ſo richtete dieſelbe ſich

63) Sess. XXIV de sacram. matrim. Can. V.

64) Sess. XXIV de reform. matrim. cap. I.

jetzt nach der Verordnung des Concils, und was die Eingehung betraf, darnach, ob die Beschlüsse des Concils in einem Lande verkündet worden waren, oder nicht, und insbesondere fragte es sich hinsichtlich der häufig vorkommenden Fälle, daß ein protestantischer Gatte zur katholischen Kirche übertrat, oder ein Katholik sich mit einem vom Bande geschiedenen Protestanten zu verehelichen wünschte, darum, ob die Verordnung der Synode von Trient auch für die Protestanten bindend sei, die in Ländern wohnten, in denen die Beschlüsse der Kirche verkündet worden waren, ob es demnach zur Gültigkeit ihrer Ehe gleichfalls nothwendig sei, sie vor dem Pfarrer und zwei Zeugen einzugehen, und ob die Ehen, welche zwischen Protestanten und Katholiken ohne Beobachtung der Vorschrift des Concils eingegangen würden, auch Gültigkeit ansprechen könnten.

Die Ansichten der katholischen Theologen stimmten in der Beantwortung dieser Fragen nicht überein; eine allgemeine Norm über die Gültigkeit der gemischten Ehen in Beziehung auf ihr Verhältniß zu den Verordnungen des Concils von Trient war nicht vorhanden, daher fielen auch die Entscheidungen der Ehegerichte und Kongregationen, je nachdem die einzelnen Richter die Verordnung auch für die Protestanten bindend erachteten, oder diese für das äußere Forum derselben nicht unterworfen hielten, verschieden aus, und viele Theologen suchten sich damit zu helfen, daß sie nach einer bei Wilhelm von Paris († 1249) zuerst vorkommenden und später oft wiederholten Unterscheidung den Vertrag vom Sakramente trennten und eine solche Ehe nur als Vertrag gültig bestehend anerkannten, ohne dabei zu bedenken, daß in einer christlichen Ehe diese Unterscheidung nicht statt finden könne, weil mit ihr das Wesen der christlichen Ehe verloren geht. [65])

65) Hic, quod in omnibus quaestionibus usuvenire solet, in duas classes divisi auctores fuerunt: alii enim tam ex theo-

Unter den protestantischen Theologen war man über die Behandlung gemischter Ehen gleichfalls nicht einig. Nikolaus Hemming, ein Schüler Melanchthons, spricht sich in seiner Schrift von der Ehe über den Fall, wenn von zwei Ehegatten einer die Konfession ändere, auf folgende Weise aus: „Gottlosigkeit ist eine Trennungsursache der Ehe, die man von Unglauben unterscheiden muß, von dem der Apostel im Korinther Briefe spricht. (1 Kor. 7.)

Diese Gottlosigkeit ist entweder Apostasie von der christlichen Religion, oder verderbliche Häresie, welche letztere zwar das Christenthum dem Namen nach beibehält, aber die Grundlehren desselben zerstört. Bezieht sich die Häresie wirklich auf die Grundlehren des Christenthums, und sucht ein Ehemann sein Weib unaufhörlich zum Irrthume zu ver-

---

logis, quam ex Canonistis pro nullitate, alii vero pro validitate steterunt. Cum autem in romanae curiae tribunalibus et cardinalium congregationibus occasione quarundam causarum matrimonialium super hoc quaestionis capite deliberatum esset; negari nequit, illis ut plurimum magis arrisisse priorem opinionem, quae eorum matrimoniorum nullitatem tuetur. Nos quidem, cum plurium annorum spatio, antequam ad majores dignitates ascenderemus, munera tum secretarii congregationis concilii Tridentini interpretis, tum doctoris in decretis in poenitentiariae apostolicae officio, tum etiam consultoris supremae inquisitionis exercuerimus, memoratarum causarum discussioni interfuimus; sed nunquam opinioni illi acquiescere potuimus, per quam praedicta matrimonia nulla judicantur. Quare nobis continenter in votis erat, ut aliqua se opportunitas offerret, in qua generalis regula et lex pro eorundem matrimoniorum aut nullitate, aut validitate statueretur; quoniam ante acto tempore, nonnisi particularia decreta in hac vel illa causa condita erant, quae ne inter se quidem conformia semper fuerant propter varietatem circumstantiarum, quae modo in una facti specie aderant, modo in altera disiderabantur. Benedict XIV. de synodo dioecesana lib. VI. cap. VI nro. IV.

leiten, ſie aber fürchtet, im Glauben wankend zu werden, ſo ſoll das Gericht dieſe Ehe auflöſen und ihr die Erlaubniß ertheilen, ſich nach drei Jahren wieder verehelichen zu dürfen.

Beſſer aber wäre es hier nicht nur für den unſchuldigen Theil, ſondern auch für die Kirche Gottes und für die menſchliche Geſellſchaft, wenn die Obrigkeit nach den Vorſchriften des göttlichen Gebots (Deut. 13.) eine ſolche Ehe mit dem Schwerte trennen würde. Sucht jedoch der Ehemann, der in Häreſie verfallen iſt, ſeine Frau nicht zu derſelben zu verleiten, ſo ſoll ſie bei ihm bleiben und über den kläglichen Zuſtand ihres Mannes trauern. [66])

---

66) Alterum impietatis genus est haeresis, quae non est universalis defectio a christiana religione, sed tantum alicujus falsi dogmatis electio et defensio. Haec haeresis aut est in fundamento, contra articulos fidei directa, aut non est in fundamento, ut quae possit stare cum articulis fidei. Deinde haeresis, quae est in fundamento, vel est curabilis, vel pertinax. Si est curabilis, exspectanda est patienter emendatio. At si est pertinax, hoc est, si curari non potest, ut quae quotidie fiat pervicacior, radicem egit, ut evelli non possit: de hac praeceptum Pauli ad Titum 3. teneatur: Haereticum hominem post unam et alteram admonitionem cave. Si ergo maritus quis talis fuerit, et conatur pertinaciter et indefesse conjugem in suum errorem pertrahere, et illa metuit, ne infirmitate paulatim victa labescat, velim eam mature se ad judicem conferre, ac petere liberationem a praesenti periculo. Hanc (etsi canonistae tantum faciunt separationem in hoc casu quoad thorum attinet) liberare potest judex per sententiam divortii, permissa facultate nubendi post triennium. Verum si hic magistratus gladio faceret divortium, non solum innocenti, verum etiam ecclesiae dei et societati humanae melius consuleret. Extat enim mandatum dei (Deut. 13.), quod, qui loquatur aversionem a domino, interficiatur, ut malum tollatur de medio populi dei. Quodsi autem maritus, impia dogmata amplexus, non conatur uxorem secum in errorem perducere,

Petrus Zanchius und Petrus Martyr heben vorzüglich die Unerlaubtheit der Ehen, welche Proteſtanten mit Katholiken und Wiedertäufern eingingen, hervor; beide berufen ſich in ihrer Beweisführung auf die Ausſprüche der Kirchenväter und die Beſtimmungen der Synoden gegen Ehen mit Häretikern.

„Es gibt zwar Leute," ſagt Petrus Martyr, „welche ſolchen Ehen das Wort reden und ſie für erlaubt erklären; gegen dieſe aber will ich Gründe anführen, welche ſie widerlegen, und eine ſolche Ehe verdammen und verbieten." Nach einer weitläufigen Entwickelung ſeiner Gründe fährt er dann fort: „Aus dieſen Gründen folgt, daß eine ſolche Ehe nur dann erlaubt ſei, wenn der häretiſche Theil der Häreſie entſagt; denn daſſelbe Verhältniß, welches einſt zwiſchen den Bewohnern der Königreiche Iſrael und Juda ſtatt fand, findet ſich in unſern Tagen wieder in dem Benehmen der Evangeliſchen gegen Papiſten und Wiedertäufer." Er wirft nun die Frage auf: „Was iſt alſo heutzutage bei ſolchen Ehen zu thun?" und beantwortet dieſe ſowohl für den Fall, wenn eine Ehe zwiſchen den verſchiedenen Konfeſſionen erſt eingegangen wird, als für den, wenn von den Ehegatten, die bei der Schließung der Ehe einig waren, der eine zur Häreſie übertritt, auf gleiche Weiſe dahin, daß, wenn ein Ehegatte den andern zur Häreſie verleiten wolle, oder gegen die Konfeſſion des andern Schmähworte ausſtoße, die Ehe aufgelöst werden ſolle. „Tritt aber", ſagt er, „bei der Schließung einer ſolchen Ehe ein Ehegatte zur Konfeſſion des andern über, ſo ſoll man nicht auf unweſentliche Dinge, ſondern nur auf die Hauptpunkte der Religion ſehen." [67])

---

maneat ipsa apud maritum, et lugeat mariti sui miseriam. Hemming de conjugio et repudio. Lipsiae. 1572.

67) Verum sententiam ita mitigari velim, ut de levioribus dissensionibus et discriminibus non simus plus aequo

Winold Molrad behauptet dagegen, Ehegatten, deren einer während der Ehe die Religion ändere, dürften nach allgemeiner Meinung sich nicht trennen; denn nur der Tod scheide die Ehe, obgleich das canonische Recht in solchen Fällen eine Scheidung von Tisch und Bett erlaube. [68])

Auf den Reichstagen zu Augsburg (1566), Regensburg (1576) und dem wieder zu Augsburg (1582) gehaltenen führten die Protestanten Klage, daß in einigen Orten, wo unter Katholiken auch Augsburger Konfessions-Verwandte wohnten, man von Seite der Katholiken einer Ehe zwischen zwei Protestanten die Einsegnung nicht ertheile, sie versprächen denn, katholisch zu werden. Dieselbe Beschwerde wiederholten sie im Jahre 1594 zu Regensburg, welcher die Katholiken damit begegneten, daß sie sich beklagten, man verweigere an mehreren Orten den Katholiken die Ertheilung der Sakramente nach katholischem Ritus und die Theilnahme an Taufen und Hochzeiten.

Auf dem im Jahre 1598 in Regensburg gehaltenen Reichstage kommt wieder eine aus den gemischten Ehen

---

solliciti, sed maxime apud nos expendamus, an conjungendi matrimonio de summis capitibus conveniant. Petrus Martyr Melachim, id est, regum libri duo Tiguri MDLXXI fol. 25. seq. loci communes Londini 1576 fol. pag. 323. seq. Petrus Zanchius de operibus dei intra spatium sex dierum curatis. Neostadii Palatinorum 1591. fol. pag. 715.

68) Nunc quaeritur, si duo pontificii vel Augustanae confessionis legitimo matrimonio conjunguntur, et deinde alter efficiatur vel pontificius vel Lutheranus, an alteri praetextu haerescos ad secundas nuptias transire liceat? Communis est sententia, non licere. Nam semel inter eos contractum matrimonium est, quod sola mors solvere potest, licet secus sit de jure canonico. Nam jure canonico, ut dictum est, propter haeresin respectu thalami et cohabitationis conjuges separantur. De matrimonio. Francoforti 1592. 4to.

entſtandene Beſchwerde vor, welche dieſesmal die proteſtantiſchen Stände gegen die katholiſchen erheben; ſie klagen nämlich, daß die Bürgerstöchter zu Köln, wenn ſie ſich mit andern, als der römiſchen Religion Verwandten verheirathen, ihrer Bürgerrechte entſetzt werden, dergleichen Unbilligkeit von keiner evangeliſchen Stadt mit Wahrheit dargethan werden könne. [69])

Die in der letzten Hälfte dieſes Jahrhunderts gehaltenen Provinzial-Synoden der Katholiken erneuern die früheren canoniſchen Verordnungen, verbieten die gemiſchten Ehen und unterſagen die Trauung. [69a])

Die Synoden der Reformirten in den Niederlanden befehlen den Predigern, gemiſchte Ehen mit Papiſten, Wiedertäufern oder Libertinern ſo viel als möglich zu verhindern; wenn aber die Brautleute auf ihrem Willen beſtehen, die Trauung vorzunehmen, da das Trauen eine weltliche Sache ſei; zugleich ſollten ſie das Volk in Predigten unterrichten, damit man zur Taufe der Kinder nur reformirte Gevattern wählte. [70])

---

69) Lehmann acta publica Th. I. pag. 242.

69a) Conc. Warmiense 1575 can. 8. conc. Antwerpiense 1576 Tit. VI cap. II. Ebroicense 1576 de officio curatorum. Lexoviense 1580 tit. 17. Burdigalense 1583 tit. 15. Turonense 1583 tit. 9. Bituricense 1584 tit. V. can. I. Cameracense 1586 tit. II. Tolosanum 1590. P. II. c. 8. Zuſammengeſtellt finden ſie ſich in Besnard Literaturzeitung, Jahrgang 1827. Decemberheft.

Auf der Synode zu Evreux, welche 1576 unter dem Biſchofe Claude de Saintes, der dem Concilium von Trient beigewohnt hatte, gehalten wurde, traf man die Verfügung, daß die Ehen derjenigen, welche ſich getrennt von der Kirche zum ehelichen Bande vereinigt hatten, bei ihrer Rückkehr zu derſelben von Neuem eingeſegnet werden ſollten, damit kein Zweifel über den Empfang des Sakraments ſtatt finden könne. De officio curat.

70) Synode zu Dordrecht 1579 Nro. 12; Oft een lidt maet der Ghemeenten willende trouwen een persoon die Papist,

In Frankreich erklärten sich die Synoden der Reformirten gegen die gemischten Ehen; die Synode von Lyon (1565) verbot den Geistlichen, einen Reformirten mit einem Katholiken zu trauen, wenn letzterer nicht dem Katholicismus entsage und zu den Reformirten übertrete. Die Synode von Saumur (1596) fordert, daß diejenigen, welche die

---

Doops, oft Werelts ghesint is, vanden Dienaer ghetrout sal mogen werden oft niet. Antworde: Men sal sulcke te vooren vermanen, Doch soose evenwel willen trouwen, men salse trouwen, dewyl het trouwen politijk is. Synode zu Middelburg 1581. Nro. 57.

Oft een Dienaer te recht gesuspecteert wordt, als hy personen trouwet die haer huwelyk onordentlyk van het byslapen begonnen hebben, jae of mense trouwen sal eerse met der Overheydt, wiens ghebodt sy overtreden hebben, verdragen zyn? Item als hy trouwet twee Persoonen, daer van d'eene professie det van de Religie ende d'andere niet? Item als hy doopt hinderen, welke van de Religie vreemt zynde oock ghetuygghen stellen die Religie niet toegedaen? Es geantwoort, opt eerste, dat het niet goet es die bevestinghe der houwelyken uyt te stellen: daerom sol een Dienaer nae die behoorlycke proclamatien voort moghen varen, ende daer mede wort die Overheyt in haer gherechtigkeyt niet verhindert. Doch sulcke Persoonen lidt maten der gemeynten zynde, sullen de vooren vermaent, ende nae kerckordeninghe ghestraft werden.

Op het tweede, dat die Dienaers sullen arbeyden sulcken houwelyck te verhindern soo veel mogelyk es: Maer se yemant voortvaren wilde, sal hyse trouwen. Op het derde, datmen die ouders ghewennen sal soo veel moghelych es, datse die Dienaers aenspreecken eerse haer ten Doop presenteren, op datse van haer schuldige plicht ende oock om bequame ghetuggen te nemen vermaent werden, ende sullen die Dienaers teghen dese ende dierghelycke onordeninghe dickwils haer predicatien richten. Peter Bor. Nederlantsche Oorlaghen 1621. Amsterdam by Michael Colyn. Tom. I. lib. 7. fol. 52. Tom. 2. lib. 16. fol. 28.

Einsegnung erhalten wollten, zuerst das Abendmahl nach reformirtem Kultus empfangen; die Synode von Montpellier (1598) erklärt solche Ehen für durchaus unerlaubt, verbietet, sie in den Kirchen zu schließen, und spricht über Geistliche, welche eine solche Trauung vornehmen würden, die Strafen der Suspension und selbst der Entsetzung vom Amte aus.

In Teutschland stimmten Katholiken und Protestanten am Ende dieses Jahrhunderts darin überein, daß beide die Verschiedenheit der Konfession als ein verbietendes Hinderniß der Eingehung einer Ehe betrachteten. [71])

Die Pönitentiaria hat im Jahre 1580 entschieden, daß ein Pfarrer bei der Schließung einer Ehe zwischen Protestanten und Katholiken zugegen sein dürfe, ohne jedoch die kirchlichen Segnungen vorzunehmen, [72]) und die Kongregation für die Verbreitung des Glaubens hat dem Erzbischofe von Gnesen im Jahre 1590 geantwortet, daß der Klerus seiner Diöcese keinen Katholiken mit den angränzenden Bewohnern trauen dürfe, welche Häretiker seien. [73])

Uebrigens waren die meisten derjenigen Theologen, welche auf der Synode zu Trient versammelt waren, der Ansicht,

71) Conc. Antverp. tit. VI. c. 2. Cameracense tit. 11. Chemnitz exam. concil. Trid. p. 2. de matr. 5. can. 6.

72) Itaque licet ubi Tridentini concilii promulgatio nulla est, romani et poenitentiarii doctores hisce de rebus, cum ante plures annos interrogentur, nullam in praesentia sola culpam a parocho suscipi fateantur: ex benedictione tamen suscipi ibi non inficiantur. Benedicendo, ajunt, peccat parochus mortaliter, quia videtur dignius quoddam sacramentale, quam sit aquae benedictae aspersio. Serrarius de cath. cum haeret. matrimonio. Moguntiae 1606. quaest. III. pag. 21.

73) In partibus Russiae et Pomeraniae fere omnes sunt haeretici. Nunc quaeritur, an liceat presbyteris, virum catholicum cum haeretica muliere et converso conjungere. Sacra congregatio respondit: non liceat conjungere. Petra commentarius ad constitutiones apostolicas. Tit. IV. pag. 75.

daß die Ehe als Sakrament auch ohne Einsegnung bestehe, da die Einsegnung nicht eine göttliche, wohl aber eine kirchliche Vorschrift sei. auch die heimlichen oder Winkelehen als Sakrament betrachtet worden seien, und als solches betrachtet werden müßten. Johannes von Ludegna, Doctor der Theologie, machte in der Rede, welche er 1563 auf der Synode gegen die Lehrsätze Calvins vom Cölibate hielt, den katholischen Theologen, welche die Einsegnung als nothwendig zur Gültigkeit der Ehe hielten, sogar den Vorwurf, sie theilten hierin die Grundsätze der Calviniſten.[74])

Die Frage, ob protestantische Eheleute sich von einem katholischen Priester trauen lassen können, hat das Konsistorium in Stuttgart im Jahr 1595 auf folgende Weise entschieden: es könne diese Trauung vorgenommen werden, wenn die Trauungsrede keine Polemik gegen die Protestanten enthalte, die päpstlichen Ceremonien weggelassen würden, und die Trauung nicht an einem evangelischen Orte vollzogen werden könne. Als Gründe werden beigefügt, daß auch ein Privatmann eine Ehe bestätigen könne, und daß sie mehr ein weltlicher als ein kirchlicher Vertrag sei. [75])

---

74) Non enim benedictio, sagt Johann von Ludegna, aut minister externus, necessitate sacramenti, aut praecepti divini, sed tantum ecclesiastici necessarius est: sine quo christianum conjugium fieri commode non posse nemo ambigit. Alterum vero, quod obiter adnotandum dixi, est, conjugium clandestinum verum esse sacramentum, quod dico propter quosdam doctores, qui in ea parte vobiscum consentientes, conjugium, quod invitis parentibus aut ministris ecclesiasticis non admonitis, fit, irritum esse et inane omnino volunt; ac si conjugum verus consensus sine illis efficeret nihil. Harduin concilia Tom. X. pag. 363.

75) Dedekennus consilia. T. III. pag. 501.

§. VI.

Vom Beginnen des ſiebenzehnten Jahrhunderts bis auf den weſtphäliſchen Frieden.

Schon in der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts hatten die niederſächſiſchen Städte ein Verbot erlaſſen, Jemanden aufzunehmen, der in der Lehre von den Sakramenten der Taufe und des Abendmahls nicht mit Luthers Anſichten übereinſtimmte. Gegen das Ende deſſelben Jahrhunderts hatte die Concordienformel die Lehre der Reformirten ausdrücklich verworfen (1580); die Beſtimmungen des Religionsfriedens von dem rechtlichen Beſtehen beider Konfeſſionen wurden auf ſie nicht angewendet, und ſo entſtand nun die weitere Frage, ob man ſich mit Reformirten, oder mit den aus ihnen entſtandenen Arminianern, wie auch mit Gliedern anderer neuentſtandenen religiöſen Geſellſchaften verehelichen dürfe.

Unter den Reformirten lehrte Albericus Gentilis in ſeinem Werke von der Ehe, es ſei nicht erlaubt, ſich mit Solchen zu verehelichen, deren religiöſe Geſinnung im Weſentlichen der chriſtlichen Lehre nicht mit den Reformirten übereinſtimme, oder nur dem Wortlaute nach mit denſelben übereinkomme. Auffallend iſt ſeine Bemerkung über die Ehen mit Katholiken: „Ich ſage es öffentlich", ſagt Albericus Gentilis, „wir dürfen uns mit Papiſten nicht verehelichen, die wir für Gegner der chriſtlichen Lehre halten; die Papiſten mögen einer Ehe mit uns nicht entgegen ſein, da wir ihnen nur Häretiker ſind." [76])

---

76) Dico palam: non licet nobis commiscere connubia cum papistis, qui nobis sunt antichristiani; papistae nobiscum non detrectent jungi, qui illis simus haeretici tantum. De nuptiis Hanoviae 1601. 8vo lib. II. cap. 19.

Zur Begründung seiner Ansicht beruft er sich auf das Kapitel Gratians, welches aus der Synode von Agde entnommen ist, und auf die Verordnungen Bonifaz des Achten und Innocenz des Vierten im sechsten Buch der Dekretalen. Der protestantische Theolog Zepper, Prediger zu Herborn im Nassauischen, rechnet, obgleich Anhänger des lutherischen Lehrbegriffs, in dem Buche, welches er am Anfang dieses Jahrhunderts über die Anwendung der mosaischen Gesetze schrieb, die Reformirten noch nicht zu denen, mit welchen man sich nicht verehelichen dürfe; man müsse, sagt er, zwischen geringeren und fundamentalen Irrlehren unterscheiden, zu den ersteren gehören nach ihm die Ansichten derjenigen, welche bei der Bekehrung des Menschen den guten Willen unter die Ursachen derselben rechnen, und die menschlichen Kräfte als mitwirkend annehmen, oder von einer Prädestination der Seligen sprechen (Synergisten, Reformirte) oder in der Ausspendung der Sakramente noch an papistischen Gebräuchen hängen; zu den letzteren zählt er die Lehren der Juden, Türken, Papisten, Wiedertäufer und Arianer. Eine Ehe mit diesen erklärt er für unerlaubt und ehebrecherisch. Beide Fragen, ob es erlaubt sein könne, eine solche Ehe einzugehen, und was der eine Ehegatte zu thun habe, wenn der andere während der Ehe in Häresie verfalle, beantwortet er dahin, daß die Bekehrung des andern Ehegatten die einzige Ursache sei, mit einem Häretiker eine Ehe einzugehen, und wenn die Häresie erst während der Ehe eintrete, sie mit ihm fortsetzen zu können. Demnach stellt er Bedingungen auf, unter welchen es erlaubt sei, eine Ehe mit Häretikern einzugehen, die er in einem Beispiele entwickelt, in welchem er sich den Mann als Häretiker, die Frau aber als rechtgläubig denkt.

Diese Bedingungen sind:

1) wenn die Frau durch einen Vertrag gesichert wird, daß sie freie und uneingeschränkte Religionsübung nach ihrem Kultus habe;

2) wenn der Mann gleichfalls verſichert, ſie wegen ihres Kultus niemals übel zu behandeln, und ſie nie zu nöthigen, an ſeinem verdorbenen Kultus Theil zu nehmen,

3) wenn er erklärt, Unterredungen über Religion annehmen und ſich hierin gelehrig zeigen zu wollen.

Auf dieſen Umſtand, ſagt Zepper, ſoll der rechtgläubige Theil großes Gewicht legen; denn ſo vollzieht er die Ehe im Herrn und iſt nicht genöthigt, Chriſtus zu verleugnen, oder der Wahrheit zu entſagen, und es ſchimmert die Hoffnung, den andern Theil für Chriſtus und für die Wahrheit zu gewinnen. Unter dieſer Bedingung hat daher auch das Concil von Laodicea ſolche Ehen erlaubt.

Wer aber mit Umgehung dieſer Bedingung mit einer häretiſchen Perſon eine Ehe ſchließt, der begeht eine ſehr ſchwere Sünde; denn der rechtgläubige Theil ſetzt ſein Heil einer großen Gefahr aus und zeigt Gleichgültigkeit gegen daſſelbe.

Wegen der Erde oder wegen irdiſcher aus einer ſolchen Ehe entſtehender Vortheile veräußert er den Himmel, des Leibes wegen gibt er die Seele Preis, wie Eſau die Erſtgeburt um ein Linſengericht, ſetzt das Heil ſeiner Kinder und die rechte Erziehung derſelben der Gefahr aus, beleidigt die Frommen und gibt Veranlaſſung, daß der Name des Herrn und die Wahrheit von Götzendienern blasphemirt werde.

Iſt die Häreſie erſt während der Ehe eingetreten, ſo iſt der rechtgläubige Theil nach Zeppers Meinung gehalten, eine ſolche Ehe aufzulöſen, wenn er befürchtet, vom andern Theil gleichfalls zur Häreſie verleitet zu werden, oder ſeine Konfeſſion mit Schmach überhäuft ſieht; ſonſt muß er die Ehe fortſetzen, ſo lange die Bekehrung des andern Theils zu hoffen ſteht. [77])

77) Legum mosaicarum forensium explanatio. Herbornae Nassoviorum 1604. 8vo lib. 4. c. 18. p. 475.

Die Ansicht Zeppers, welche die Ehe der Reformirten mit den Anhängern der lutherischen Lehre billigt, scheint mit dem Beginn des 17ten Jahrhunderts von Wenigen getheilt worden zu sein, da die immer mehr zwischen beiden steigende Erbitterung solche Verbindungen für unerlaubt erklärte. Die theologische Fakultät in Rostock entschied im Jahr 1616, es sei die gemeinsame in Gottes Wort gegründete Meinung aller rechtgläubigen Theologen, daß ein rechtgläubiger Christ sich mit Leuten fremder Religion nicht verehelichen solle, und fügt bei, dies werde auch von Calvinisten und Papisten angenommen. Diese Lehre könne daher ein Prediger, ohne Aergerniß zu erregen, vortragen, das Gegentheil aber dürfe er nicht vortragen, da es eine gegen aller Theologen Lehre verstoßende Neuerung sei. Die Predigt, welche diese Entscheidung veranlaßt und von der Fakultät gebilligt wurde, gibt als Gründe der Unerlaubtheit einer solchen Verbindung an, daß das göttliche Gebot im alten Bunde dadurch übertreten, die Gefahr des Abfalls vom Glauben herbeigeführt, der Zweck der Ehe verhindert, die Kindererziehung verdorben werde und der gläubige Theil es sich gefallen lassen müsse, wenn ihn der ungläubige verlasse. [78])

So einig die Konsistorien hierin waren, wenn es sich darum handelte, über die Unerlaubtheit der Verbindungen mit Reformirten oder Katholiken zu entscheiden, so uneinig waren sie in ihren Erklärungen über die Einsegnungen solcher Ehen.

Die Fakultät zu Leipzig antwortete auf die Frage, ob eine lutherische Person sich mit einer halsstarrigen calvinischen Person, die sich nicht weisen lassen wolle, in Ehestand begeben und von den Predigern getraut und eingesegnet werden könne: es sei keineswegs zu rathen, daß eine lutherische Person solchergestalt sich in den Ehestand einlasse, sintemal die matrimonia mit Personen, so falscher Lehre und Reli-

78) Consilia apud Dedekenn. T. III. Sect. X. nro. III.

gion zugethan, nie wohl zu gerathen pflegen, ſondern viel Unheils mit ſich bringen, wie die exempla in Gottes Wort und ſonderlich in Befreundung des Hauſes Joſaphat mit dem Hauſe Achab. 2 Chron. 18. 20. 21. 22. capp. und in täglicher Erfahrung vor Augen liegen. Jedoch aber, ſo eine ſolche Ehe wäre getroffen worden zwiſchen einer lutheriſchen und halsſtarrigen calviniſchen Perſon, würde ihnen ein Prediger die Kopulation und Benediktion (weil ſolches mit der Religion eigentlich nichts zu thun hat, und die irrende Perſon vielleicht noch mit der Zeit möchte gewonnen werden, 1 Kor. 7, 16.) nicht verſagen können. [79])

Die theologiſche Fakultät zu Jena dagegen entſchied die Frage, ob die Heirathen mit päpſtiſchen oder calviniſchen Perſonen zu hindern und aufzuhalten, oder auch, da ſie ſchon geſchloſſen wären, dennoch zu retraktiren oder zu kaſſiren ſeien, dahin: „Es iſt dieſes unſere richtige Meinung, daß zwar chriſtliebende Aeltern und Kinder ſollten vor allen Dingen darauf bedacht ſein, nach dem Exempel der Heiligen ſich weder mit den Hethitern noch Canaanitern zu befreunden; ſondern mit denen ſie wollen ein Fleiſch werden, zuvor auch und hernach eines Geiſtes und Glaubens wären, ſintemal die communio bonorum spiritualium viel würdiger und höher, denn corporalium, und es iſt am Tage, was für Unheil und Ungemach zwiſchen Eheleuten erfolge, und wie die Kinder gerathen, wenn das rechte Band ehelicher Liebe, ſo da iſt unitas et paritas fidei, getrennet. Dahero auch ſowohl die Aeltern als die Kinder von ſolcherlei connubiis in Zeiten durch emſiges Warnen und thunliche Mittel abzuhalten und zu verhindern; ſollten aber hierin beſtändige und verbindliche Ehegelöbniſſe mit und durch vollſtändigen und wohlbedachten Konſens der Aeltern getroffen und geſchloſſen ſein, ſo wollen dieſelbigen ſich nicht wiederum kaſſiren und reſcindiren laſſen; denn wie aus dem 7. cap.

79) Dedekenn. Sect. X. nro. 8. loc. cit.

I Cor. und aus der praxi ecclesiae zu befinden: Discrepantia fidei non solvit vinculum matrimonii. Doch werden lutherische Prediger der Kopulation halber billig Bedenken haben, solche denen widerfahren zu lassen, die ihres Glaubens niemals gewesen noch werden wollen." [80])

Das Konsistorium zu Dresden erlaubte einem Vater, seine Tochter mit einem Katholiken zu verheirathen, wenn diese in der wahren und seligmachenden Religion dermassen begründet sei, daß eine Verführung zum Papstthum nicht zu gedenken, viel eher er durch sie wieder zur göttlichen Lehre gebracht werden möchte, bedingte dabei, daß die Frau die Kinder in der evangelisch-lutherischen Lehre erziehe, und nach ihrem Tode durch Andere erziehen lasse, ließ es aber dem Ermessen des Vaters anheimgestellt, ob er durch diese in ganz Churſachsen ungewöhnliche Verehelichung seiner Tochter Aergerniß erregen und sich vielfache Vorwürfe zuziehen werde. [81])

Dasselbe Konsistorium entschied, daß eine mit einer Reformirten eingegangene Ehe, deren Konfession dem Bräutigam bei der Trauung nicht bekannt gewesen war, da sie durch Trauung und öffentliche Hochzeit vollzogen worden sei, wegen der Verheimlichung der Konfession von Seite der Braut nicht geschieden werden könne, und verfügte auf die Anfrage wegen eines Mannes, der zu den Wiedertäufern übergetreten war, und sich mit zwei Weibern zugleich verehelicht hatte, nach seinem Rücktritt zur lutherischen Gemeinde aber, während eine seiner Frauen von ihm entfernt noch lebte, sich wieder zu verehelichen wünschte, daß er wegen des bloßen Glaubensunterschiedes und der irrigen Religion seines Weibes halber nicht eher von ihr zu scheiden oder ein andres Weib zu nehmen befugt sei, ehe er von der-

80) Dedekonn. ad Sect. V. nro. 1. pag. 709.

81) Carpzov. jurisprud. eccl. Lib. II. Tit. I. Definit. IV.

ſelben durch den gewöhnlichen rechtmäßigen Deſertionsprozeß ſich losgewirkt habe. [82])

Wie im Staate, ſo ſuchte man auch in der Familie die Differenzen, welche aus den Unterſcheidungslehren hervorgegangen waren, wenigſtens für das äußerliche Zuſammenleben zu vergleichen, und das einzige Mittel hiezu war für beide der Vertrag. Um nun bei einer gemiſchten Ehe die Rechte eines jeden Theiles wenigſtens nach der äußern Rechtsanſicht zu bewahren, vereinigte man ſich über die Kindererziehung dahin, daß die Söhne in der Konfeſſion des Vaters, die Töchter in der Konfeſſion der Mutter erzogen werden ſollten. Gegen dieſe Praxis erklärte man ſich ſowohl von Seite der katholiſchen als der proteſtantiſchen Theologen, aber der äußern Rechtsgleichheit wegen wurde ſie beibehalten und ging ſpäter vielfach in die einzelnen Geſetzgebungen über. [83])

In den Reichsſtädten, in denen die gemiſchten Ehen am häufigſten vorkamen, mangelte es nicht an Reibungen zwiſchen den Konfeſſionen; in Donauwörth waren ſchon im Jahre 1577 Streitigkeiten wegen des Einſegnens einer gemiſchten Ehe entſtanden, da die proteſtantiſchen Prediger die Uebung der katholiſchen Konfeſſion in der Kloſterkirche zum heiligen Kreuz nicht dulden, die ganze pfarrliche Jurisdiktion in die Pfarrkirche, in deren Beſitz ſie waren, ziehen, und den katholiſchen Kultus dadurch unterdrücken wollten. Der Magiſtrat ließ auch auf das Andringen der Prediger im Jahre 1578 einen ſchon im vorigen Jahre gefaßten Beſchluß verkündigen, durch welchen er befahl, daß Niemand außer

82) Carpzov. jurisprud. eccl. Lib. II. tit. XI. Definit. 206.

83) Die in der Entſcheidung der theologiſchen Fakultät in Roſtock vom 15. Februar 1616 empfohlne Predigt ſagt: Wenn der Vater papiſtiſch iſt, nimmt er ſeinen Sohn mit zur Meſſe, die Mutter nimmt ihre Töchter mit zur reinen Kirche. Da iſt keine rechte Liebe oder man hält wenig von der Religion, und folgt ein epikuriſch Leben darauf. Apud Dedekenn. loc. cit.

der Pfarrkirche sich einsegnen, noch auch die Kinder taufen lassen solle, und im Jahre 1580 erklärte er sich wiederholt gegen den Bischof von Augsburg Marquard II, daß er die Uebung der katholischen Religion nicht dulden wolle, da sie der reinen Lehre des Herrn nicht entsprechend im Jahre 1555 in der Pfarrkirche nicht öffentlich geübt worden, die Einsegnung der Ehen in der Klosterkirche aber bisher nur gütlich bewilligt und nachgesehen worden sei. Die Freunde der neuen Lehre hatten dem Magistrate den Rath ertheilt, keine Katholiken als Bürger mehr aufzunehmen. Dieser Rath hatte einige Zeit hindurch kein Gehör gefunden, und ein friedliches Verhältniß und vielfacher Verkehr war zwischen den katholischen und protestantischen Bürgern eingetreten, obgleich die Prediger der letztern dagegen eiferten und der Magister Michael Freymann auf der Kanzel sagte: „es zieren die Päpstler die evangelischen Hochzeiten anders nicht, als die Esel den Roßmarkt," als 1586 der Magistrat das frühere Verbot wegen der Religionsübung in der Klosterkirche erneuerte und am 5. Januar 1602 ein Proklama erließ, durch welches er sich die Ertheilung des Bürgerrechts vorbehielt, um die gemischten Ehen zu verhindern.

Es soll hinfüro, lauten die Worte des Proklama, allwegen bei eines ehrbaren Raths Willkühr und Gelegenheit stehen, diejenigen, so sich zu einer Bürgerin oder Bürgerstochter verheirathen, nach Ansehn und Gelegenheit ihres Herkommens, Standes und Vermögens, Wesens, Hantierung, Gesundheit, Person und Alters für Bürger anzunehmen und zu verweisen. Damit also gemeine Stadt mit tauglichen Bürgern gepflanzet, die Gewerb und Handwerker dermassen nicht übersetzt und in Unvermögen gerieth, den Bürgern auch ihre Kinder nicht wie bishero abgeführet, und dadurch gemeine Bürgerschaft desto eher vor Unglauben und Abfall erhalten werden.

Die Beschwerden, welche der Bischof von Augsburg hierauf im Namen der Katholiken zu Donauwörth am kai-

ſerlichen Hofe vortrug, veranlaßten einen kaiſerlichen Befehl, durch welchen der Magiſtrat beauftragt wurde, einen Abgeſandten an den kaiſerlichen Hof zu ſenden, um ſich durch dieſen wegen Verletzung des Religionsfriedens zu verantworten. In dieſem Dekrete vom 25. Februar 1606 ſagt Kaiſer Rudolph II: „ſo thät ihr euch doch anmaſſen, euren immatrikulirten Mitbürgern und derſelben Kindern aus Urſachen, daß ſie ſich etwan zu katholiſchen verheirathen, oder ſonſten zu derſelbigen Religion begeben, ohne alles anderes Verwirken ihr Bürgerrecht abſtriten, dieſelbe aus der Matrikul verwerfen und gleichſam atrocissime delinqentes und Uebelthäter aus der Stadt ſchaffen.“ [84])

Unter den katholiſchen Theologen erkannten beinahe alle die gemiſchten Ehen als gültig an; nur einige wenige hatten ihre Gültigkeit beſtritten. [85])

Die Theorie, welche ſich unter ihnen ausgebildet hatte, iſt folgende. Die gemiſchten Ehen ſind eine nach dem Rechte der Natur ſowohl unerlaubte, als nach dem der Kirche ſündhafte Handlung.

Nach dem Rechte der Natur ſind dieſe Ehen unerlaubt, weil ſie das Seelenleben der Gläubigen gefährden und ſie zur Sünde anlocken. [86]) Doch ſind ſie nicht in dem Grade unerlaubt, als wenn ſie *an und für ſich* ſchon verwerflich wären (conjugium intrinsece malum) und

---

84) Cöleſtin Königsdorfer, Geſchichte des Kloſters zum heiligen Kreuz in Donauwörth. Donauwörth 1825. 8vo. Bd. II. S. 209. Sartorius, Geſchichte der Stadt Donauwörth. Frankfurt 1779. 4to. S. 13. Donauwörthiſche Relation vom Jahr 1610. Seite 9.

85) Cf. Sanchez de matrimonio. Tom. II. lib. VII. disp. 72, der die Namen derſelben anführt.

86) Jure etiam naturali non licere ostenditur ex multis spiritualibus periculis, quae ejusmodi matrimonia consequi verisimile est. Offerre se autem peccandi periculo illicitum est jure naturali. Pontius de sacramento matrimonii in appd. de matr. cath. cum haeret. cap. II.

nie gestattet werden könnten; sie können vielmehr nach Beschaffenheit der Umstände sogar als eine erlaubte Handlung erscheinen. [87])

Als erlaubt stellt sich aber eine solche Ehe dar, wenn der häretische Ehegatte zur Kirche zurückkehrt, dies verspricht oder hoffen läßt, und auch dann, wenn er bei seiner Lehre beharrt, jedoch das religiöse Leben des katholischen Theils nicht gefährdet, und die Erziehung der Kinder ihm anheimstellt. [88])

Nach dem Kirchenrechte ist die Eingehung einer solchen Ehe eine sündhafte Handlung, weil Ehen mit Häretikern in den Canonen der Concilien, den Dekreten der Päpste und nach der Praxis der Kirche verboten sind; doch machen jene Länder eine Ausnahme, in welchen die Katholiken vermischt mit Häretikern leben, wie in Teutschland, Frankreich, Polen, in denen sie durch das Gewohnheitsrecht aufgenommen sind, und als erlaubt erscheinen, wenn ihnen von Seite des Naturrechts nichts entgegensteht. [89])

87) Facile colligitur, matrimonium catholici cum infideli haeretico vel pagano non esse ita intrinsece malum, ut nulla circumstantia reddi possit licitum, sed aliquibus additis vel mutatis circumstantiis licere aliquando posse et sine peccato contrahi. Pontius l. c. cap. II. Nro. 15. Cardinalis de Lugo de virtute fidei divinae disp. 22. sect. 2.

88) Pontius loc. cit. cap. V. §. 4.

89) Fatentur autem omnes, matrimonium catholicae cum haeretico vel apostata esse peccatum; immo multi explicant esse mortale et id quidem verissimum, quia contravenitur justissimo ecclesiae praecepto interdicentis ea matrimonia propter periculum fidei imminens conjugii catholico ac proli. Hinc tamen excipi debent loca, in quibus haeretici non denunciati, nec notorii clericorum percussores cum catholicis permisti convivunt, ut in Germania, Gallia, Polonia, in iis enim ex consuetudine recepta et tolerata licent conjugia catholicae personae cum haeretica, dummodo catholica libere permittatur, et absque perversionis periculo in fide permanere, quia ea conjugia ineuntur instar

Iſt daher eine ſolche Ehe nach dem Naturrechte erlaubt, ſo bedarf es, da ihr das kirchliche Verbot noch entgegenſteht, einer päpſtlichen Dispenſation, um ſie, ohne ſich einer Sünde ſchuldig zu machen, eingehen zu können; in jenen Ländern jedoch, in welche das Gewohnheitsrecht dieſe ſchon eingeführt hat, können ſie auch ohne dieſelbe eingegangen werden. [90])

Einige Theologen waren ſogar der Meinung, eine ſolche Dispenſation ſolle ſtets ertheilt werden, wenn durch eine ſolche Ehe die Ausbreitung der katholiſchen Lehre befördert werde. [91])

In Teutſchland wäre die Einholung der päpſtlichen Dispenſen ſchon durch die Menge der ſich ergebenden Fälle äußerſt erſchwert geweſen, man erachtete alſo hier eine ſolche Ehe für erlaubt, wenn jene Umſtände eintraten, unter welchen ſie die Theologen als nach dem Naturrechte erlaubt erklärten, und es bildete ſich hienach eine eigene Praxis aus. Der heilige Stuhl ſchritt, wie der Kardinal Albitius bemerkt, gegen dieſes Verfahren nicht ein, aber er bewilligte nie die Ertheilung einer Dispenſation, wenn der häretiſche Ehegatte nicht die katholiſche Lehre annahm. [92])

---

aliorum contractum civilium ob amicitiae leges et ad communem pacem et reipublicae tranquillitatem tuendam. Sanchez loc. cit. Nro. 4.

90) Certum est in iis casibus (wenn das Naturrecht ſie erlaubt) sufficere dispensationem summi pontificis, quae auferat obligationem legis ecclesiasticae, quae sola tunc posset obstare; immo nec dispensatio haec requiritur in iis locis, in quibus consuetudine legitima derogatum est legi ecclesiasticae. Card. de Lugo loc. cit. Nro. 16.

91) De Lugo loc. cit. Nro. 20.

92) Advertendum tamen est, quod licet sedes apostolica non procedit, contra catholicos hujusmodi matrimonia contrahentes in illis regionibus, nunquam tamen in illis dispensat, nisi haeretica persona prius abjuret haereses et fidem catholicam amplectatur. Albitius loc. cit.

Die Frage, ob man einer wichtigen Ursache halber der Gefahr des Abfallens sich aussetzen dürfe, wurde von Theologen jener Zeit dahin beantwortet, daß es geschehen dürfe, wenn der feste Vorsatz, nicht abzufallen, mit dem Vertrauen auf Gottes Gnade verbunden, vorhanden sei. 93)

Die Gefahr wegen der Erziehung der Kinder in häretischen Lehren wurde als eine entferntere betrachtet, weil die Ehe auch kinderlos bleiben könne; daher solle mehr Rücksicht darauf genommen werden, ob für den katholischen Ehegatten die Gefahr des Abfalls vorhanden sei; 94) hinsichtlich der Erziehung der Kinder aber solle der katholische Ehetheil nach Kräften dahin arbeiten, daß sie ihm überlassen bleibe. Habe der katholische Theil Alles gethan, was ihm möglich gewesen, um auf die rechte Erziehung der Kinder einzuwirken, so habe er seiner Pflicht genüge, wenn auch der Erfolg seinen Bestrebungen nicht entsprechend gewesen sei. 95)

---

93) Verum semper mihi persuasi ob eximiam aliquam et urgentem causam posse catholicum matrimonio jungi cum haeretico, quamvis exponat se probabili perversionis periculo: dum tamen contrahat cum firmo proposito non labendi, fidensque de divina misericordia et gratia fore ut eripiatur ab eo periculo sine crimine: siquidem urgente dei causa illud subire periculum non recusat. Pontius l. c. cap. VI. de Lugo loc. cit. nro. 22. Albitius loc. cit.

94) Nam hoc periculum ab initio imminet et certum est: at illud incertum an futurum sit. Minor ergo cautio adhibenda in eo casu, quam in isto est; adhibenda tamen aliqua et prudens. Pontius l. c. cap. 7. nro. 4.

95) Sufficit ergo pacisci, ut conjugi catholico permittatur filios et filias educare, nutrices designare usque ad pubertatis annos. Jam enim ex eo tempore, si proles pervertatur, ipsi imputabitur, non negligentiae conjugis catholici. Imo etiamsi tale pactum non interveniet, satisfacturum credo conjugem catholicum curae, quam tenetur adhibere, si fecerit, quod possit, ut educatio prolis illi committatur, et si postquam ad usum rationis proles

Die Einwilligung in einen Vertrag, durch welchen die religiöse Erziehung der Kinder getheilt werden soll, erklären jedoch die Theologen einstimmig für sündhaft. [96])

Die Frage, ob eine gemischte Ehe als ein Sakrament zu betrachten sei, wird von den Theologen jener Zeit bejahend beantwortet. Ueber die Intention wird bemerkt, daß es genüge, wenn der häretische Theil nach der Anordnung Christi eine Ehe eingehen wolle; hege er auch die Meinung, daß die Ehe aufgelöst werden könne, so sei dies nur ein mit der rechten und wahren Absicht verbundener Irrthum (error concomitans), mache er es aber zur ausdrücklichen Bedingung, nur einen auflösbaren Vertrag schließen zu wollen, so sei kein Sakrament vorhanden. [97])

Schon früher wurde bemerkt, daß die Theologen in jener Zeit größtentheils der Ansicht waren, nicht der Priester spende das Sakrament der Ehe, sondern die Spendung des-

---

pervenerit, curaverit admonitionibus, consiliis, suasionibus veram religionem suggerere. Quodsi omnis ejus conatus irritus cesserit, illum conjugem catholicum suae obligationi satisfecisse crediderim, et recte ab initio potuisse matrimonium inire cum firmo proposito efficiendi quantum in se fuerit ea, quae prudentia dictaverit, ut recte proles educetur et instituatur. Pontius loc. cit. cap. 7. nro. 5.

96) Pont. loc. cit. Sanchez loc. cit. nro. 6. de Lugo l. c. nro. 26. Serrarius sagt: O catholice pater, esne filiarum minus, quam filiorum pater? O catholica mater, minus tu filiorum, quam filiarum mater?

97) De Lugo disput. de sacramentis in genere. 8. sect. 8. nro. 136. De virt. fidei divinae disp. 22. nro. 34. Albitius de inconstantia in jure, P. I. cap. 18. Serrarius de catholicorum cum haereticis matrimonio quaestiones. Coloniae 1609. p. 5. Pontius cap. 9. nro. 9. In haeretico quoque sufficit intentio faciendi, quod Christus ordinavit, vel vera ecclesia tenet, quaevis illa sit etc.

ſelben gehe von der gegenſeitigen Mittheilung der Brautleute aus. Nur wenige huldigten der Anſicht des Melchior Canus († 1560), welcher ſich darzuthun bemüht hatte, daß die Ertheilung des Sakraments von der Spendung des Prieſters abhänge. Es mußte demnach auch die Frage aufgeworfen werden, ob es einem Katholiken erlaubt ſei, in Gemeinſchaft mit einem Häretiker das Sakrament der Ehe zu verwalten, und die Theologen beantworten die Frage dahin, daß der katholiſche Theil hierin nicht ſündige, wenn nichts entgegenſtehe, was eine ſolche Ehe nach dem Natur- und Kirchenrechte unerlaubt und ſündhaft mache. [98])

An dieſe Frage reiht ſich jene, wie ſich der Prieſter bei einer ſolchen Ehe zu benehmen habe, an. Wäre, ſagt Serrarius, der bekannte Geſchichtſchreiber von Mainz, der Prieſter, wie wir jedoch mit Canus nicht annehmen dürfen, der Spender des Eheſakraments, ſo würde kein Zweifel ſtatt finden; aber auch ſo fragt es ſich, in wie weit er mitwirken könne. Er beantwortet die Frage dahin, daß der Prieſter, da er zur Gültigkeit der Handlung durch ſeine Aſſiſtenz mitwirke, die Dispoſition zum Empfang des Sakramentes von Seite der Empfänger zu unterſuchen, und was zu den Sakramentalien gehöre, die Einſegnung mit den übrigen Ceremonien vorzunehmen habe, dieſes nur dann thun könne, wenn der häretiſche Theil wirklich übertrete, oder doch dies hoffen laſſe. [99])

---

98) Denique neque ex eo, quod sacramentum ministretur indigno, dicendum est, peccare conjugem catholicum cum haeretico contrahentem, quod multis argumentis probari potest etc. de Lugo de sacramentis in genere, disp. 8. sect. 14. nro. 225. Der Kardinal behandelt die Frage in dieſem Werke ausführlich.

99) Serrarius loc. cit. pag. 31. Anderer Meinung iſt Pontius: Cumque Serrarius fateatur, ſagt er, recte parochum assistere, quando vel est promissio vel spes conversionis, quia in eo casu existimet licite contrahi matrimonium: idem

Andere Schriftsteller nehmen an, daß der Priester auch die Einsegnung vornehmen könne, bei der Trauung aber die Eucharistie nicht reichen dürfe, jedoch nur an solchen Orten, an denen die Häresie nicht als Ehehinderniß angesehen werde, eine päpstliche Dispense nicht nothwendig sei und durch die Trauung kein Aergerniß gegeben werde. [100]

Vor dem Beginne des dreißigjährigen Krieges glaubten Manche, daß man das Ehesakrament unbedingt auch an Häretiker spenden könne, eine Ansicht, welche den genannten Serrarius zur Abfassung seines Werkes bestimmt zu haben scheint. [101]

Diese Ehen vermehrten sich während des dreißigjährigen Krieges, und man wendete zu ihrer Verminderung Censuren an; die Kongregation zur Ausbreitung des Glau-

---

concedendum est in quovis casu, in quo ex alia causa sine crimine celebretur. Dico sine crimine, quantum est ex eo capite, quod fit matrimoninm catholici cum haeretico. Quod enim conjux aliquis sive haereticus sive catholicus in eo contractu peccet, quia ex peculiari et privata sua intentione aut motivo vult cum peccato ministrare, non efficit, ut peccet parochus assistens. Alias etiam quando duo catholici contrahunt, si parochus sciat, illos contrahere in peccato, non posset assistere, quod est falsum. loc. cit. cap. 9. §. I. nro. 4. Die Einsegnung und jeder kirchliche Ritus muß nach Pontius wegbleiben. ibid. nro. 8.

100) De Lugo de virtute fidei divinae, disp. 22. sect. 2. nro. 56. seqq. Albitius de inconstantia in jure P. I. cap. 18. nro. 47.

101) Et hoc nostro, sagt Serrarius, turbarum haereseonque plenissimo saeculo ea nonullorum sententia est, quoslibet etiam haereticos, qui a dei ecclesia se ipsos sponte disjunxerunt, ad eamque quamvis moneantur et dedoceantur, redire nolunt, a catholicis conjugii christiani solennibus minime arcendos: et quemadmodum sese in catholicis conjugibus parochus gerit catholicus itidem et in haereticis gerere posse. Serrarius loc. cit. pag. 1.

bens gebot aber von Rom aus, um die Erbitterung der Gemüther nicht noch mehr zu steigern, solche Ehen mehr durch Ermahnungen, als durch Censuren zu verhindern. [102])

Wie wenig aber Theologen des Auslandes über die gegenseitige Stellung der Konfessionen in Teutschland unterrichtet waren, zeigt sich daraus, daß sie solche Ehen in Teutschland für zulässiger hielten, weil es bekannt sei, daß dort häretische Ehemänner sich um die religiösen Verhältnisse wenig bekümmerten, und die Erziehung der Kinder den katholischen Frauen überließen. [103])

Uebrigens hatte sich die Theorie über die Gültigkeit der gemischten Ehen in soweit schärfer ausgebildet, daß man einen Unterschied zwischen Verlöbniß und Vollziehung dieser Ehe hinsichtlich der Gültigkeit traf. Viele katholische Theologen, welche eine solche Ehe für gültig erklärten, hielten das Verlöbniß für ungültig. [104])

Darüber aber waren katholische und protestantische Theologen und Rechtsgelehrte großentheils einig, daß ein Verlöbniß, wenn der eine der Verlobten seine Konfession ändere, dadurch aufgehoben werde, indem man es gleichsam

---

102) In terris haereticorum, ubi haereses impune grassantur, maxime si ibi catholicae fidei cultus non permittitur, matrimonia cum ipsis haereticis per exhortationes potius, quam per censuras prohibenda. 1638.

103) Posse autem non redeunte ad fidem haeretico periculum perversionis evanescere, docent communiter doctores. Inprimis illi, qui dicunt nunc (das Werk des Pontius erschien 1620) in Germania et regionibus infectis licite contrahi a catholicis matrimonia cum haereticis, quia jam ipso usu convictus exigente et humanis necessitatibus, ne innupti remaneant, et attento etiam hominum ingenio et natura, qui de rebus religiosis parum curant, tantumque politicae conservationi student, prudenter judicatur periculum illud cessare. Pontius loc. cit. cap. V. nro. 2.

104) Sanchez loc. cit. nro. 3.

als eine ſtillſchweigende Bedingung bei der Verlobung betrachtete, daß keiner der Verlobten ſeine Konfeſſion ändern werde. [105])

Unter den proteſtantiſchen Canoniſten gewann aber auch die Anſicht mehrfachen Eingang, daß bei jedem Verlöbniſſe die Bedingung: „Ich verlobe mich mit dir, wenn du kein Papiſt biſt", ſtillſchweigend ſtets beigefügt ſei und ſich von ſelbſt verſtehe. Finde ſich daher nach dem Abſchluſſe der Sponſalien, daß einer der Verlobten dieſer Konfeſſion ſei, ſo ſeien die Sponſalien als ungültig und nichtig zu betrachten. Dieſe Anſicht findet ſich zuerſt in dem Werke des Koburgiſchen Konſiſtorialaſſeſſors Bechſtadt, [106]) und wurde von manchen Theologen und Konſiſtorien gebilligt; doch wurde von andern Konſiſtorien auch im gegentheiligen Sinne entſchieden, und dieſe Entſcheidung darauf begründet, daß es jedem der Verlobten frei ſtehe, ſich um die Verhältniſſe des andern genau zu erkundigen, und daß ihm überdies die Ausſicht bleibe, den andern Theil für ſeine Konfeſſion zu gewinnen. [107])

Aus dieſem letztern Grunde ſprachen ſich Theologen beider Konfeſſionen für ſolche Ehen und Verlöbniſſe aus. Unter

---

105) Bonacina de magno matrimonii sacramento. Venetiis 1629. 4to. pag. 56. Utrum dissolvi possint sponsalia per fornicationem spiritualem videlicet ob haeresin vel apostasiam? Posse dissolvi, ratio est, quia fornicatio spiritualis censetur notabilis mutatio, quae tacite censetur excepta in contractu sponsalium, immo tenetur sponsus in eo casu resilire a sponsalibus.

106) Bechstadt de conditionibus sponsalium. Coburgi 1628. Pars I. cap. 10. nro. 12. His tamen non obstantibus affirmativa sententia, nimirum, quod praedicta conditio ut tacita semper subintelligenda, adeoque sponsalia propter ejus existentiam sint irrita, verior putatur, idque ex sequentibus rationibus.

107) Dieſe Anſicht findet ſich entwickelt bei Cypraeus de sponsalibus c. 13. §. 77.

die merkwürdigen Fälle, welche in dieser Zeit berathen wurden, gehört auch die Anfrage, welche ein Prediger an Johann Gerhard als Superintendenten in Heldburg richtete, ob er einen katholischen Canoniker heimlich trauen dürfe. Johann Gerhard antwortete auf diese Frage: Man müsse unterscheiden, ob es solche Katholiken seien, von denen eine Bekehrung zu hoffen stehe, oder ob es solche seien, welche die reine Lehre des Evangeliums bekämpfen und verfolgen. Den ersteren könne man eine heimliche Trauung gestatten, müsse sie aber ernstlich ermahnen, ganz überzutreten, und nicht um fetter Pfründen willen an ihrer Seele Schaden zu leiden; den letztern aber müsse man eine Trauung durchaus verweigern, damit sie nicht aus der Verachtung des Evangeliums auch noch Gewinn zögen. [108])

---

108) An minister ecclesiae evangelicae pontificio canonico uxorem ad occultum matrimonium copulare debeat? Judicium Johannis Gerhardi:

Quaestio haec a pastore quodam in Franconia mihi fuit proposita, cum Heldburgi pastoris et superintendentis officio fungerer. Cui in hanc respondi sententiam: distinguendum esse inter pontificios infirmos, de quibus bona spes conversionis elucet, quod progressu temporis ad nostrae ecclesiae consortium sint redituri, et inter praefractos veritatis adversarios, qui contra scientiam et conscientiam doctrinam Evangelii detestentur et persequantur. Illis per copulationem conjugis occultam inserviri posse, ne in turpi concubinatu et perpetuis scortationibus viventes aeterno seso exitio involvant; eosdem vero graviter eadem opera admonendos, ut animae et conscientiae suae rationem habentes, e Romana Babylone exeant, nec pingues praebendas, nec divites canonicatuum proventus pluris faciant, quam veritatis confessionem et animarum suarum salutem, quo medio quosdam ad saniorem mentem reductos fuisse constat. His vero nequaquam copulandos esse conjuges, ne in contemtu evangelicae doctrinae confirmentur, neve ex peccato suo lucrum

Schon am Ende des vorigen Jahrhunderts hatte die Synode von Cambray, welcher der von Papst Gregor XIII verordnete Legat für Teutschland, Franz Bonhomme, Bischof von Vercelli, beiwohnte, befohlen, keine Ehe einzusegnen, wenn einer der Ehegatten der Häresie verdächtig sei, er widerrufe denn eidlich seine Meinung in die Hand eines Geistlichen. Diese Verordnung wiederholten im Jahre 1618 die Synode in Lüttich und die Synoden von Konstanz, Ermeland, Augsburg, gleichwie die außerhalb Teutschland gehaltenen Synoden, erklärten die gemischten Ehen für unerlaubt, und verboten die kirchliche Einsegnung derselben und die Proklamation von der Kanzel. [109])

In Mähren klagten die protestantischen Stände im Jahre 1618, daß im Falle eine Weibsperson sub utraque verwittibt sei, dieselbe zum Heirathen nicht zugelassen werde, bis sie zur Beichte gegangen sei, ihre Religion verleugnet habe, und zu denen sub una (zu den Katholiken) trete. Die katholischen Stände erwiederten hierauf, es sei dieses unbillig, und solle solches künftig nicht mehr geschehen. [110])

In Frankreich hatte im Jahr 1631 die Synode von Charenton Veranlassung gefunden, sich über die Ehen der Anhänger der reformirten mit denen der lutherischen Lehre

---

capiant et sanctam dei ordinationem, conjugium scilicet, foedi concubinatus praetextu apud suos praegravent. Ap. Dedekenn. lib. IV. sect. I. nro. 7.

109) Synodus Narbon. 1609. cap. 22. Constant. 1609. Tit. 16. cap. 17. Varmiensis 1610 de matrimonio. Augustana 1610. P. I. cap. V. §. 3. Buscoducensis 1612. Tit. 6. cap. 6. Leodiensis 1618. Tit. 9. cap. 4. Rotomagensis 1618 de matrim. Sedunensis 1626. cap. 1. §. 2. Constantiensis 1657. c. 8. de matrim. Audomarensis 1640. Tit. X. cap. 7. Ebroicensis 1644. cap. 18. de matrim.

110) Religions-Gravamina der evangelischen Stände in Mähren bei jüngst den 18. December zu Brünn gehaltenem Landtage im Jahre 1619.

zu erklären, denn ein Teutscher in Lyon, der sich zur lutherischen Lehre bekannte, wollte sich mit einer Reformirten verehelichen, und die Provinz von Burgund legte den Fall der Synode zur Entscheidung vor. Die Synode entschied, daß die Augsburger Konfession mit der Lehre der Reformirten in Frankreich in den Fundamentallehren übereinstimme, eine solche Ehe daher stattfinden könne, weil in dem Kultus der Augsburger Konfessionsverwandten sich weder Aberglauben noch Götzendienst finde. Gleichfalls sei es gegenseitig erlaubt, die Kinder aus der Taufe zu heben, ohne ein Versprechen über die religiöse Erziehung derselben zu fordern. Diese Entscheidung fand jedoch in Teutschland keinen Eingang. [111])

111) In den Akten der Synode heißt es: La province de Bourgogne aiant demandè s'il pourroit être permis aux fideles de la confession d'Ausbourg de contracter leur mariage dans nos églises, et d'y presenter leurs enfants au batême sans avoir fait abjuration auparavant des opinions qu' il tiennent, lesquelles sont contraires a la créance de nos églises; ce synode déclara que parce que les églises de la confession d'Ausbourg convenaient avec les autres églises reformées dans les points fondamentaux de la veritable religion, et qu'il n'y avait ni superstition ni idolatrie dans leur culte; les infideles de la dite confession, qui, par esprit d' amitiè et de paix, se joindroient a la communion de nos églises sans faire aucune abjuration être reçus avec nous a la table du Seigneur, et qu' en qualitè de parains, ils pourroient presenter des enfants au batême, pourvu qu'ils promissent au consistoire de ne les solliciter jamais, ni directement de transgresser la doctrine reçùe et professée dans nos églises: mais qu' ils les instruiroient et éleveroient dans les points et articles qui leur sont communs avec nous, et touchant les Lutheriens et nous, sommes d'accord. Gilbert macht hiezu die Bemerkung: Les points fondamentaux dans lesquels les Lutheriens et les Calvinistes etoient d'accord sont aparement les articles du symbole concernant la trinitè et l'incarna-

§. VII.

Vom westphälischen Friedensschlusse bis zur theilweisen Umgestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Konfessionen durch den Rheinbund.

Der westphälische Friede hob alle Verträge, welche die Angehörigen der beiden Konfessionen bisher vor und nach dem Religionsfrieden geschlossen hatten, auf, bestätigte den Religionsfrieden, bestimmte als Entscheidungsjahr für die Religionsübung im Reiche das Jahr 1624, und räumte den Landesherren das Recht ein, diejenigen, welche in dem Normaljahre weder öffentlichen noch Privatgottesdienst gehabt hätten, zur Auswanderung zu nöthigen. Hinsichtlich der gemischten Ehen konnte daher der westphälische Friede keine allgemeine Bestimmung treffen, weil es der Willkühr des Landesherrn überlassen blieb, ob er die Ehe seiner Landeskinder mit einem Konfessionsverwandten, der keine Religionsübung ansprechen konnte, dulden oder verhindern wolle. Die Schlüsse, die man daher aus dem Inhalte des westphälischen Friedens zog, es sei das Recht der Ehen zwischen Protestanten und Katholiken so ausgemacht, daß die Verschiedenheit der Konfessionen weder ein Verlöbniß, noch eine Ehe trennen könne, der Vater das Recht habe, die Kinder in seiner Konfession zu erziehen, oder den beiden Ehegatten das Recht zustehe, die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Geschlechte zu theilen, können um so weniger auf allgemeine Geltung Anspruch machen, als ein Landesherr, in dessen Gebiete im Jahr 1624 nur die Uebung einer Konfession bestanden hatte, die Ehen mit den Angehörigen einer andern verbieten, oder durch mancherlei Bedingungen beschränken, und der protestantische Landesherr, dem das ganze Eherecht

---

tion. L'histoire de l'église sur le sacrament de mariage. Tom. II. pag. 58. Paris 1725. 4to.

von seinen Theologen preisgegeben worden war, Verlöbniß und Ehe trennen konnte, wenn der Untergebene gegen das Staatsverbot gehandelt hatte. Bei dem zur Ausführung der Bestimmungen des westphälischen Friedens in Nürnberg niedergesetzten Kongreß kam die Frage wegen der gemischten Ehen am $\frac{10}{20}$ August des Jahres 1650 zur Verhandlung, da der katholische Magistrat von Augsburg dem Kongresse eine Beschwerdeschrift gegen die Protestanten zugesendet und eine Entscheidnug über folgende Punkte verlangt hatte:

1) Habe man sich verglichen, daß die Waisenkinder derjenigen Religion zugetheilt werden sollten, darinnen ihre Aeltern gewesen seien: wenn nun die Aeltern zur Zeit der Geburt des Kindes protestantisch gewesen, in der Folge der Zeit aber die katholische Religion angenommen hätten, wie mit solchen zu verfahren, und nach welcher Norm die Unterscheidungsjahre zu setzen seien.

2) Wenn ein Waisenkind die Religion, der es seiner Aeltern halber zugetheilt werde, nicht annehmen wolle, wie mit diesem zu verfahren, und wie die Unterscheidungsjahre festzusetzen seien.

3) Wenn die Aeltern von zweierlei Religion wären, und keine Ehepakten gemacht, oder hinsichtlich der Religion der Kinder darin nichts geordnet hätten, wie es sodann mit den Kindern zu halten, ob die väterliche Gewalt allein gelten, oder ob die Söhne, wie man es mit den Waisenkindern gehalten habe, dem Vater, die Töchter aber der Mutter in der Religion folgen sollten.

Der Kongreß beschloß, die Antwort der Protestanten auf diese Beschwerde zu vernehmen, und berathschlagte hierauf in der Sitzung vom $\frac{14}{24}$ September, welche Antwort der Stadt Augsburg zu ertheilen sei. Hinsichtlich der Festsetzung der Unterscheidungsjahre konnte man sich nicht vereinigen, und überließ durch Kompromiß die Beantwortung dieser Frage zweien Theologen, dem Jesuiten-Pater Mar-

cellus zu Bamberg und dem Prediger Dillherr zu Sct. Sebald in Nürnberg. Hinsichtlich der dritten Frage aber erwiederte man:

„es habe in den geist- und weltlichen Rechten hinsichtlich „der väterlichen Gewalt dergestalt sein klares Ziel und „Maaß, daß dem Vater Ernährung, Erziehung, Unter„richt, Versorgung, Aussteuer und dergleichen Ehebe„schwerde vorzugsweise (principaliter) obliege, und „die Kinder beiderlei Geschlechts ihm Gehorsam schuldig „seien, dabei man es jedoch mit der Bescheidenheit be„wenden lasse, daß allerwege, wo Eheverträge vorhanden „oder hinführo aufgerichtet werden mögen, dieselben zu„erst in Acht genommen und observirt werden sollen und „müssen."

Diese Entscheidung wurde bei den wegen gemischter Ehen vorkommenden Beschwerden vielfach berücksichtigt, hinsichtlich der Unterscheidungsjahre aber überließen, da Pater Marcellus geantwortet hatte, daß eine solche Zeit sich überhaupt nicht bestimmen lasse, die Katholiken die Entscheidung dem Ausspruche der geistlichen Behörden in einzelnen Fällen, die Protestanten aber nahmen nach dem Vorschlage des Predigers Dilherr das 16te Jahr als Unterscheidungsjahr an.

Nach dem Tenor des westphälischen Friedens unterschied man daher in Teutschland die Behandlung der gemischten Ehen bei Unterthanen, die zur Religionsübung berechtigt waren, von den Ehen jener Untergebenen, deren Kultus man im Lande nur duldete.

Der bekannte Publicist Johann Jakob von Moser stellt dieses Verhältniß auf folgende Weise dar:

„Wo in einem Lande beiderlei Religionsverwandte zu ihrer Religionsübung berechtigt sind, pflegt selbigen, wenn sich zweierlei Religionsverwandte zusammen heirathen, frei gelassen zu werden, Ehepakten zu errichten und in denenselbigen zu bestimmen, wie es wegen der Kopulation, wie

auch wegen der zu erzeugenden Kinder Taufe und Erziehung in dieſer oder jener Religion ſolle gehalten werden.“

„Wenn aber ein Landesherr andern Religionsverwandten aus Gnaden Freiheiten ertheilt, kann er auch reguliren, wie es mit denen Ehepakten bei gemiſchten Ehen ſolle gehalten werden.“

„In denen Landen oder Orten, wo andere Religionsverwandte nur aus Gnaden geduldet werden, ſteht es einem Landesherrn frei, die gemiſchten Ehen in ſo fern zu verbieten, daß man dergleichen Perſonen nicht in dem Lande duldet, oder ſie auf andere Weiſe einzuſchränken.“ [112])

Von der rechtlichen Geltung der Eheverträge ſagt derſelbe Publiciſt: „Wann Ehepakten zwiſchen Leuten von verſchiedenen Religionen wegen Erziehung der Kinder vorhanden ſind, kann und muß nach unſrer Reichsgrundverfaſſung an denen Reichsgerichten darauf geklagt und darnach geſprochen werden: dann weil Jedermann im Reich zu einer oder der andern erlaubten Religion treten darf, ſo dürfen auch Verlobte oder Eheleute wegen der anhoffenden oder bereits habenden Kinder deßwegen einen Vergleich ſchließen. [113])

Auch durch landesherrliche Dispenſation wurden gemiſchte Ehen in ſolchen Ländern geſchloſſen, in denen man eine Konfeſſion nicht duldete; doch behielt ſich der Landesherr hier ebenſo, wie bei den Ehen mit den Angehörigen einer blos geduldeten Konfeſſion das Recht vor, die nähern Beſtimmungen hinſichtlich einer ſolchen Ehe zu treffen.

„In welchen Ländern“, ſagt Moſer, „verſchiedene Religionsverwandte geduldet werden, da läßt man auch die gemiſchte Ehe unter denſelbigen zu, außerdem aber nicht, wenigſtens nicht ohne Dispenſation. Ein ſo anderen Falles pfleget durch landesherrliche Geſetze (welche aber nicht wider

---

112) Von der Landeshoheit im Geiſtlichen. Frankfurt und Leipzig 1773. 4to. S. 483.

113) Von der teutſchen Juſtizverfaſſung Th. I. pag. 749.

den Religions- oder westphälischen Frieden sein müssen) oder Landesverträge bestimmt zu werden, wie es wegen der Eingehung solcher Ehen, der Ehepakten und der Erziehung solle oder dörffe gehalten werden." [114])

Unter den Theologen und Canonisten Teutschlands kam man mit wenigen Ausnahmen darin überein, daß die Verschiedenheit der Konfession ein verbietendes Ehehinderniß sei.[115]) Die Meinung aber, welche von einzelnen Gelehrten der verschiedenen Konfessionen geäußert wurde, daß die gemischten Ehen ein geeignetes Mittel seien, die Glieder einer andern Konfession zur Aenderung ihrer Ansichten und zum Uebertritte zu bewegen, wurde von der Mehrzahl der Theologen jeder Konfession aus dem Grunde gemißbilligt, weil der Ehegatte, welcher den andern von dem Vorzuge der einen Konfession überzeugen solle, ebenso leicht von dem andern Ehegatten seiner Ueberzeugung entfremdet und für die Konfession des andern gewonnen werden könne. Hinsichtlich der Verlöbnisse nahm die Mehrheit der Theologen an, daß sie wegen einer erst entstehenden Verschiedenheit der Konfession nicht zu trennen seien.

Unter den katholischen Theologen wurde die Frage über die Gültigkeit gemischter Ehen fortwährend nach den zwei Gesichtspunkten behandelt:

1) ob mit einer solchen Ehe Bedingungen verknüpft seien, welche dem Wesen der Ehe selbst widersprechen,

2) ob die schon oft erwähnte Vorschrift der Synode von Trient anwendbar, und in diesem Falle, ob sie beobachtet worden sei.

---

114) Von der teutschen Religionsverfassung. Frankfurt und Leipzig 1724. S. 115.

115) Schweder diss. de impedimentis matrimonii. Tubingae 1707. 4to. Nävius Eherecht. S. 585: Siquidem religionis disparitas impedimentum quidem matrimonii impediens, sed non dirimens statuitur.

Zu den Bedingungen, welche man als dem Wesen der Ehe widerstrebend, und die Eingehung der Ehe vernichtend betrachtete, rechnete man vor Allem die der Auflöslichkeit des ehelichen Bandes, sie mochte nun ausdrücklich erklärt oder stillschweigend vorbehalten worden sein. Eine solche Bedingung konnte auch die katholische Lehre, wie schon bemerkt wurde, ohne sich selbst aufzuheben, nicht anerkennen. Ebenso verwarf man die manchmal beigesetzte Bedingung, daß der eine Ehegatte in die religiöse Erziehung der Kinder sich nicht zu mischen habe. Einige Theologen erklärten auch, daß die öfter beigefügte Bedingung, alle Kinder in der protestantischen Konfession zu erziehen, dem Wesen der Ehe geradezu widerstrebe. [116])

Die Frage, ob eine gemischte Ehe in einem Lande, in welchem das Tridentinum verkündigt worden war, als gültig zu betrachten sei, wenn sie gegen die Vorschriften des Concils nicht vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen wurde, hat der größte Theil der Theologen und Canonisten im siebenzehnten Jahrhunderte und in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts verneinend beantwortet, da auch die Protestanten dieser Vorschrift unterworfen seien. Die österreichische Regierung hatte am 18. Mai 1655 bei der theologischen Fakultät in Wien die Anfrage gestellt, ob österreichische Akatholiken, die nach Ungarn gehen, um sich dort ohne Einwilligung ihres eignen Pfarrers trauen lassen zu

116) Gobat Theologia experiment. Tract. IX. Casus XI. erzählt, in der Diözese Konstanz wurden die gemischten Ehen gewissermassen geduldet (dissimulari), die Bedingung hinsichtlich des Erziehungsrechts, sie möge nun beigefügt werden vel explicite (quod fere sit semper) vel implicite, ut scilicet mater se non commisceat filiorum educationi in rebus religionem concernentibus, habe man immer verworfen; die Bedingung hinsichtlich der protestantischen Erziehung aller Kinder hat vorzüglich Placidus Boeckhn wegen des bonum prolis als der Ehe wesentlich zuwider erklärt.

können, für wahre Ehegatten zu halten seien. Die Fakultät antwortete, auch sie seien zur Beobachtung der tridentinischen Canonen in Ehesachen verbunden; geschehe daher ein solcher Schritt in der Absicht, um das Gesetz des Concils von Trient zu umgehen (in fraudem concilii Tridentini), so sei keine Ehe vorhanden. [117])

Immer hat jedoch ein Theil der Theologen behauptet, daß die Vorschrift der Synode von Trient, wenn auch die Gesetze der Kirche innerlich (quoad forum internum) auch für die Protestanten verbindlich seien, in der Praxis (quoad forum externum) auf die Ehe der Protestanten nicht angewendet werden könnte, deshalb auch gemischte Ehen, die ohne die Beobachtung der erwähnten Vorschrift geschlossen wurden, für gültig anerkannt. Benedikt XIV hat sich zu dieser Ansicht schon vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl bekannt. Nachdem aber dieser durch seine gediegene Kenntniß des canonischen Rechts bekannte Papst hinsichtlich der gemischten Ehen in Holland und Belgien die Entscheidung erlassen hatte, daß die Ehen der Protestanten unter sich, wie mit Katholiken auch ohne Beobachtung der tridentinischen Vorschrift gültig seien, hat die Praxis, obgleich der Papst diese Entscheidung nur auf Holland und Belgien beschränkte, sie nach der Analogie des Rechtes auch auf Teutschland ausgedehnt, die Gültigkeit der gemischten Ehen nicht mehr nach der Beobachtung der tridentinischen Vorschrift behandelt, und neuere Schriftsteller haben die Meinung ausgesprochen, daß es physisch und moralisch unmöglich sei, unter den gegebenen Verhältnissen in Teutschland die Anwendung der Verordnung von Trient auf Ehen der Protestanten geltend machen zu wollen.

Man verkannte auch jetzt nicht, daß es Verhältnisse gebe, durch welche die Unerlaubtheit der gemischten Ehen aufge-

---

117) Gobat Theologia experimentalis. Monachii 1669. tract. IX. cas. 18. Sect. I.

hoben werde. Einzelne Theologen [118]) erklärten eine solche Ehe für erlaubt, wenn alle Gefahr des Abfalles beseitigt, eine wichtige Ursache, wie die Beendigung einer lange andauernden Feindschaft, die Hoffnung, den Ehegatten von der Wahrheit der katholischen Konfession zu überzeugen vorhanden sei, und ein katholisches Mädchen eine solche Versorgung unter Katholiken nicht mehr finden könne. Der grösere Theil der Theologen aber forderte zur Erlaubtheit einer solchen Ehe die Beseitigung der Gefahr, seinen Glauben zu ändern, die Wahrscheinlichkeit, den andern Gatten für sich zu gewinnen, und die Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Konfession.

In solchen Gebieten des Reichs, in welchen die Katholiken von einem protestantischen Landesherrn nur geduldet wurden, oder ein Vertrag zwischen zwei Landesherren verschiedener Konfession die Zulassung beider Konfessionen vermittelt hatte, eine gesetzliche Vorschrift aber oder die Rechtspraxis die Theilung der Kinder nach dem Geschlechte anordnete, suchten einige Theologen den Widerstreit der gesetzlichen und religiösen Pflicht dadurch zu vermitteln, daß sie dem katholischen Ehegatten erlaubten, wenn er nicht die Erziehung aller Kinder in der katholischen Konfession erhalten könne, sondern nur ein Theil derselben in dieser erzogen werden solle, sich hinsichtlich des andern Theils passiv zu verhalten und nach Kräften dahinzuwirken, daß auch der andere Theil in derselben Konfession erzogen werde. Diese Meinung wurde auch auf Anfragen in Form eines theologischen Gutachtens öfter ausgesprochen. [119])

---

118) z. B. Gobat theol. exper. tract. IX. cas. XI.

119) Observat tamen sapienter et singulariter Tannerus, num. 91 non repugnante, ut reor, Lessio in casu, quo matrimonium catholicae cum haeretico licitum est, multumque momenti habiturum est ad publicum bonum promovendum, hec tamen via aut ratio suppetit, qua a marito im-

Vorzüglich nach der Norm der ſpätern päpſtlichen Dispenſationen hatte ſich in Teutſchland, wo durch das Nebeneinanderbeſtehen der Konfeſſionen gemiſchte Ehen an manchen Orten unvermeidlich waren, ein Gewohnheitsrecht ausgebildet, nach welchem man die gemiſchten Ehen für erlaubt hielt, wenn die Gefahr des Abfalles von ſeiner Konfeſſion nicht vorhanden war und die Erziehung der Kinder nach katholiſcher Konfeſſion verſprochen wurde. Die Biſchöfe Teutſchlands ließen in ſolchen Fällen die gemiſchten Ehen beſonders deswegen zu, damit das friedliche Zuſammenleben der verſchiedenen Konfeſſionen nicht geſtört werde. [120])

---

petret liberam facultatem universam prolem ad catholicae religionis cultum educandi, non videri illicitum adjicere cautionem aut exceptionem, ut saltem aliqua pars filiorum, nihil impediente marito ad catholicam religionem reformetur, nil interim quoad ceteros liberos praejudicando juri catholicae matris, quae tenetur pro viribus filios omnes in eadem religione instituere. Gobat loc. cit. Casus XI. nro. 222. Fabri, neue Staatskanzlei Th. V. S. 372.

120) Diximus autem, vix evenire posse, ut a connubiis catholicorum cum haereticis ea amoveantur pericula quae ipsis, plerumque conjuncta esse solent, verum non id omnino impossibile esse pronunciavimus. Tales enim re ipsa concurrere possunt circumstantiae, quae cum ab eo, qui facultatem dispensandi habet, expensae fuerint, aditum aperiant concessioni legitimae dispensationis cujus vi matrimonium inter partes, haereticam unam alteramque catholicam licitum reddatur, ut alibi demonstrabimus. Quare in iis locis atque regionibus, ubi hujusmodi matrimonia aliquando sic contrahi permittuntur expedit omnino, ut episcopus ad tuendum ecclesiae decorem ritus in eorundem connubiorum celebratione servandos opportune prudenterque praescribat. Benedictus XIV de synodo dioecesana. Lib. VI. Cap. V. Nro. IV. Der italiäniſche Canoniſt de Justis ſagt, das Dispenſationsrecht in gemiſchten Ehen ſtehe in Teutſchland den Biſchöfen zu: Cognitio, an adsit causa

Die Einsegnung der gemischten Ehen wurde auch nach der Ansicht der meisten Theologen verweigert, da die Kirche diese Ehen stets als unerlaubt bezeichnet hat, und die Einsegnung zur Gültigkeit der Ehen nicht nothwendig sei; denn auch bei der zweiten Ehe und bei den Ehen zur verbotenen Zeit verweigerte die Kirche ihre Segnungen, ohne deshalb diesen Ehen an Gültigkeit etwas benehmen oder ihnen die sakramentalische Natur absprechen zu wollen, und viele lateinische und griechische Ritualien kennen die Einsegnung der Ehe nicht. [121])

Die katholische Lehre von der Ehe kennt nur eine sakramentalische Ehe, und setzt den Unterschied dieser von dem natürlichen Ehebande in die der christlichen Ehe durch den Erlöser ertheilte Gnade. Deshalb hat man den Unterschied der Religion stets nur bei denen als Richtigkeitsgrund der Ehe betrachtet, welche nicht durch die Taufe in die Kirche aufgenommen waren, die Getauften aber als fähig zum Empfang des Sakraments erachtet, wenn sie, wie sich von selbst versteht, diejenige Absicht (Intention) haben, welche die Kirche bei dem Empfang ihrer Sakramente vorschreibt, nämlich das zu thun, was die Kirche will. Die Trennung

---

dispensandi in hujusmodi matrimonio spectat ad summum pontificem et in Germania ad episcopos: lib. II. cap. 15. de dispensationibus matrim. Lucae 1691. fol.

121) Putant aliqui et fidenter docent, hujusmodi matrimonia a sacerdote benedicenda esse. Ita censet Theophilus Raynaudus in libro, cui titulus Heteroclita spiritualis operum tom. 16. pag. 182. n. 24. Sed rectius judicat Pontius de sacramento matrimonii in appendice de matrimonio catholici cum haeretico cap. 9, admonens, hujusmodi matrimoniis sacerdotalem benedictionem impendendam non esse, neque missam in praesentia haeretici celebrare debere, nec matrimonium ipsum intra ecclesiae ambitum contrahi, quoniam nihil horum ad illius validitatem intervenire necesse est. Bened. XIV. ibid.

des Sakraments vom Vertrage, die auch im achtzehnten Jahrhunderte noch öfter vorkommt, stammt, wie schon bemerkt wurde, aus der Schule der Scholastiker, die schon erwähnte Meinung des Melchior Canus hinsichtlich der Nothwendigkeit der Einsegnung fand jedoch fortwährend Anhänger. [122])

Unter den protestantischen Theologen, deren größter Theil sich stets gegen die gemischten Ehen erklärte, hat sich Johann Dannhauer († 1663) auch in diesem Falle dagegen erklärt, wenn dem rechtgläubigen Theile die Erziehung aller Kinder überlassen würde, da dieser sterben könne, ehe die Kinder gehörig erzogen seien, und ihre Erziehung den Angehörigen einer andern Konfession überlassen müsse. Sei die Erziehung dem falschgläubigen Theile überlassen, mit welchen Gewissensbissen müsse der rechtgläubige die Kinder betrachten, welche die Häresie schon mit der Milch einsögen; sei die Erziehung getheilt, so sei es auch die Gefahr und mit ihr die Gewissensbisse eines noch nicht verhärteten Herzens. [123])

---

122) Benedict XIV: In divinis porro cum haereticis communicant catholici, qui cum iisdem sese matrimoniis jungere non dubitant: etenim cum matrimonium unum sit ex septem ecclesiae sacramentis a Christo domino institutis, idem est cum haeretico matrimonium contrahere ac unum idemque sacramentum una cum eodem vel conficere, si nimirum ipsimet contrahentes sint talis sacramenti ministri, quod magis communiter opinantur scholastici, vel saltem percipere, si scilicet, quod alii praesertim ex recentioribus theologis autumant, illius minister sit solus sacerdos.

123) Tale conjugium abludit a vero scopo, qui non est brutalis coitio, sed prolis generatio, disciplina religiosa, ac educatio ad dominum. Eph. VI, 4. Aut enim educatio tota orthodoxo, aut tota heterodoxo, aut dimidiata, puerorum v. g. orthodoxo per pacta connubialia, puellarum heterodoxae permittitur; si orthodoxo tota, periculosa est saltem ob casum mortis praeventaneae ante solidam educationem accidentis. Qua enim conscientia abibit defuncturus

Der bekannte Theolog Spener hat dagegen die Gleichheit der Kinder nach dem Beispiele der Ehe Abrahams mit der Kethura nicht für nöthig gefunden, die gemischten Ehen selbst aber sehr gemißbilligt.

Gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts wurde die Ehe, welche der Herzog von Sachsen-Zeitz, Moritz Wilhelm, der sich zur lutherischen Lehre bekannte, mit der Schwester des Königs von Preußen, welche reformirter Konfession war, geschlossen hatte, Gegenstand einer literarischen Fehde zwischen Philipp Müller, Probst zu Magdeburg, und Christian Thomasius. Müller hatte eine Schrift unter dem Titel: Fang des edlen Lebens durch fremde Glaubensehe im Jahre 1689, ausgehen lassen, ohne sich jedoch als Verfasser derselben zu nennen, in welcher er die Verehelichung der Lutheraner mit Reformirten bekämpfte. Christian Thomasius schrieb dagegen 1690 eine Schrift, welche er rechtmäßige Erörterung der Ehe und Gewissensfrage, ob zwei fürstliche Personen im römischen Reich, deren eine der lutherischen, die andere der reformirten Religion zugethan ist, einander mit gutem Gewissen heirathen können, betitelte, und in welcher er die Zulässigkeit solcher Ehen gegen Müller vertheidigte. Müller wurde der gegen die erwähnte Ehe von ihm verfaßten Schrift wegen verhaftet, und auf die Festung Spandau gebracht. Mehrere Schriften wurden nun über die Zulässigkeit solcher Ehen gewechselt. Ueber die Ehen Lutherischer mit Reformirten schrieb Paul Tarnov; über die Ehen zwischen Personen verschiedener Kon-

---

a prole, quam suo vitio permittere cogitur disciplinae allophylorum. Si sola heterodoxo: heu vulnera conscientiae perpetua, toties vivacia, quoties natos intuetur candidatos, vel potius sordidatos inferni, haeresin cum lacte ipso bibentes, quos eripere nequit. Si dimidiata, dimidiatum et omne periculum et vulnus conscientiae mordens, ubi nondum cauterio obduruit. Theologia conscient. Tom. I. P. 2. Qu. 20.

feſſion haben Carpzov der Jüngere, Lynker, Georg Nikolaus Ockel und Thomas Ittig Abhandlungen verfaßt, in welchen ſie ſich mit Entſchiedenheit gegen dieſelben erklärten.

Thomas Ittig, Profeſſor zu Leipzig, eiferte beſonders gegen die Einführung der Beſchlüſſe der Synode von Charenton in Teutſchland, und behauptete, die Lehre der Reformirten enthalte große Irrthümer; daher könne ein lutheriſcher Chriſt ſich mit Reformirten, ohne ſein Seelenheil einer großen Gefahr auszuſetzen, nicht verehelichen. [124])

Ittig beruft ſich auf die Ausſprüche der Kirchenväter, die Verordnungen der Synoden, auf Gratians Dekret, und unter den proteſtantiſchen Kirchenordnungen auf die von Eſſen im weſtphäliſchen Kreis, welche ſogar Strafen anordnete, um gemiſchte Ehen zu verhindern, und die Prediger verpflichtete, ihre Angehörigen zu unterrichten, wie ſie den andern Theil gewinnen und belehren möchten.

Dieweil auch die Erfahrung bezeugt, ſagt die Kirchenordnung, daß durch das Heirathen an widerwärtige Religion viel Streit, Zank, gottloſes, verrücktes Leben entſteht, auch oftmals Abfall oder Lauigkeit in der Lehre bei ſich ſelbſt, oder den Seinigen herkömmt, und das einmüthige Gebet dadurch verhindert wird, als wollen wir, daß die Herren Prediger, ſo viel an ihnen iſt, ihre Zuhörer ſowohl in öffenen als Privatviſitationen mit Vorhaltung der wichtigſten und begreiflichſten Argumente oftmals nachdrücklich von Verlöbniß und Heirath mit widerwärtiger Religion zugethanenen abmahnen, und ſie dabei erinnern, daß ſie von ihrer Religion Knechte und Mägde annehmen möchten. Falls die Abmahnung von widerwärtiger Religion Heirathen nicht verfangen wolle, ſoll ein ſolcher vor dem Konſiſtorium citirt,

124) Breviter dicimus, non leves, sed gravissimos esse doctrinae, quae a reformatis tradi solet, errores, ideoque sine magno salutis suae periculo Lutheranos cum Reformatis connubia contrahere, et Carentonensis synodi invitationi obsequi non posse. De synodo Carentonensi. §. 54.

und da noch res integra mit allem Ernst davon abgemahner, bestrafet und zur Beständigkeit erinnert, demselben auch die verlangende Proklamation bis zu näherer Unterredung mit dem Konsistorium nicht verstattet werden, es wäre denn, daß die Sache vor dem Konsistorium oder Herrn Prediger untersucht, und befundenen Umständen nach nicht völlig geändert werden könnte. Diejenigen aber, so bereits an Widerwärtige geheirathet, sollen sie mit allem Ernst, Fleiß und Sanftmuth ermahnen, beständig bei ihrer Religion zu bleiben, ihre Kinder darinnen in der Zucht und Vermahnung zum Herrn aufzuziehen, und ihnen Anleitung und Mittel nach Inhalt göttlichen Wortes zeigen, wie sie das falschgläubige Theil mit Liebe, Sanftmuth und Vorhaltung der besten, doch einfältigsten Gründe unsrer wahren evangelischen Lehre gewinnen und belehren mögen.

Auch auf dem Konvente zu Dietz, der im Jahre 1665 den 30. Mai unter dem Vorsitze des Statthalters Achatius von Hohenfeld gehalten wurde, setzte man fest, daß die Pastoren fleißig darauf Acht haben, daß die Ihrigen von der gemischten Religion nicht so liederlich, wie bisher geschehen, sich an Katholiken verheirathen, und davon privatim ernstlich abmahnen sollen. [125])

Die katholischen Synoden von Köln, Paderborn und Culm haben die frühern Aussprüche der teutschen Provincialconcilien bestätigt, die Eingehung der Ehe mit den Angehörigen einer andern Konfession als ein verbietendes Ehehinderniß erklärt, und theils den Uebertritt zur katholischen Kirche, theils Bürgschaft, den einen Gatten in seinem Glauben nicht zu stören, und die katholische Erziehung aller Kinder gefordert. [126])

---

125) Steubing Kirchen- und Reformationsgeschichte des nassauischen Landes. Hadamar. 1804. S. 272.

126) Colon. 1651. P. IV. p. 25. Paderbornensis 1658. P. 2. tit. 10. §. 24. Culmensis et Posoniensis 1745. cap. 25. In

Nach den Bestimmungen des westphälischen Friedens waren, wie oben schon bemerkt wurde, die Angehörigen einer Konfession in einem Staate entweder nur geduldet, oder, wenn sie im Normaljahr ihren Kultus öffentlich geübt hatten, zur fernern Uebung desselben berechtigt. Nach diesen Grundsätzen bildete sich daher auch die Gesetzgebung über gemischte Ehen in den einzelnen Ländern, jedoch nicht, ohne zu heftigen Streitigkeiten Veranlassung zu geben, da man den Reformirten eine Berechtigung durchaus nicht zugestehen wollte, und von Seite der übrigen Konfessionen Beschwerden erhoben wurden, wenn der Landesherr den Nichtberechtigten Duldung zugesichert hatte. Nach dem Willen des Landesherrn richteten sich auch die Verhältnisse der verschiedenen Konfessionen, die daher in einem und demselben Lande sehr verschieden sein konnten.

So nahm Christian Ernst, Markgraf zu Brandenburg, 1687 Reformirte, die aus Frankreich geflüchtet waren, in die Stadt Erlangen auf, und ließ ihnen eine Kirche bauen, er duldete auch Katholiken, denen er jedoch hinsichtlich der gemischten Ehen ganz andere Bedingungen vorschrieb, als den Reformirten.

„Wir und unsre Nachkommen," sagt er in der zu Baireuth den 4. Mai 1711 gegebenen Verordnung, „wollen die der evangelisch-lutherischen Religion, die wir selbst bekennen, zugethanen Einwohner in unsrer besondern Protektion erhalten, und da künftig allenfalls noch ein oder mehrere Plätze zur Erbauung neuer evangelischer Kirchen, ingleichen Pfarr- und Schulhäuser, Hospitäler, Gottesäcker und anderer dergleichen Gebäude nöthig wären, solche ohne Entgelde nicht allein gnädigst überlassen, sondern auch selbe sammt den bereits bebaueten und zum Gebrauch übergebenen aller Auflagen ewig entledigt sein, und im Geringsten nicht beschweren lassen. Damit auch rücksichtlich der kirchlichen

Frankreich: Synodus Sedunensis 1626. Cap. I. §. 2. Audomarensis 1640. tit. I. cap. VII.

Rechte und Handlungen unter den unserm Glaubensbekenntniß zugethanenen Evangelisch-Lutherischen und den Reformirten künftig alle Differenzen verhütet bleiben mögen, so wollen Wir und unsere fürstliche Regimentsnachfahrer es bei unserm vor wenig Jahren gnädigst ertheilten Decisio fernerweit beständig bewenden lassen, daß nämlich, wenn unter den Eheleuten keine Verträge diesfalls vorhanden, welchen sonst nachzukommen wäre, das Haupt der Familie dergestalt angesehen werden soll, daß, wenn der Mann französisch-reformirt, er auch bei solcher Kirche das Kirchenrecht suchen, die Teutsch-Reformirten aber bei der teutsch-reformirten Gemeine das ihrige nehmen, und da das Haupt der Familie lutherischer Religion, auch bei der lutherischen Kirche die kirchlichen Akte gesucht und begangen werden sollen. Was aber die der päpstischen Religion zugethanenen betrifft, welche entweder dermalen schon in Christian-Erlangen wohnen, oder künftig an eine der evangelisch-lutherischen oder reformirten Religion anhängige Manns- oder Weibsperson sich dahin verheirathen, und sofort sich allda festsetzen werden, die sollen zwar für sich bei ihrer Religion und Gewissensfreiheit verbleiben, und ihren Gottesdienst außerhalb der Stadt in katholischen Kirchen ungehindert besuchen, dabei aber schuldig und gehalten sein, nicht allein alle Aktus, als Taufen, Kopuliren und Begräbnisse bei der evangelisch-lutherischen Kirche und Gemeine in Christian-Erlang verrichten, sondern auch ihre Kinder beiderlei Geschlechts allstets bei der evangelischen Religion allda erziehen und unterrichten zu lassen, sie zur Kirche und Schule fleißig zu halten, und daran im Geringsten nicht zu hindern, oder auf ein oder ander Weise noch Wege abzuhalten oder zu stören, sie die Eltern auch für sich selbst und deren Gesinde gegen die beiden evangelischen Religionen, wie sichs gebührt, sich sittsam und bescheiden aufzuführen und zu bezeigen. [127])

127) Corpus Constit. Brandeburg. Culmbac. Baireuth 1748. Th. II. Bd. II. S. 669.

In Pfalz-Sulzbach hatte man bei gemischten Ehen den Unterthanen freigegeben, die Kinder entweder nach dem Geschlechte zu theilen, oder alle nach der Konfession des Vaters zu erziehen, als im Jahre 1682 eine Verordnung erschien, nach welcher alle Protestanten, welche katholische Frauen nehmen wollten, einen Revers unterzeichnen mußten, in welchem sie sich verpflichteten, alle Kinder katholisch zu erziehen. Der Zweck dieser Verordnung war, die Unterthanen von dergleichen Ehen, aus welchen nichts, als Ungelegenheit erfolge, abzuhalten. Die Protestanten führten hierauf dagegen Beschwerde und erklärten, daß im Normaljahre in den betreffenden Aemtern nur allein die protestantische Konfession eingeführt gewesen sei. [128])

Am 6. April 1723 verordnete Pfalzgraf Theodor, daß um eine durchgängige Gleichheit einzuführen alle Kinder nach der Religion des Vaters erzogen werden sollen.

In der Stadt Worms hatte man zwar Reformirte aufgenommen, bei ihrer Aufnahme jedoch ein Konkordat errichtet, in welchem zur Bedingung gemacht worden war, daß die Trauung gemischter Ehen nur in der lutherischen Kirche stattfinden und keine Ehepakten gültig sein sollen, welche zum Nachtheil der evangelisch-lutherischen Religion errichtet wären.

Im Jahr 1718 erließ der Magistrat ein Verbot, solche Ehen einzugehen, da nur Zank und Uneinigkeit aus ihnen entstehe; da sich aber hierauf das Corpus Evangelicorum der Reformirten annahm, beschloß er im Jahre 1725, das Verbot zwar beizubehalten, aber nach Befinden davon zu dispensiren. [129])

Friedrich Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg, und Philipp Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, verglichen sich im Jahre 1672 über das Religionswesen in Jülich, Cleve und

---

128) Struve pfälzische Kirchenhistorie XI. §. 5.

129) Fabri Staatskanzlei. T. 49. p. 135.

Berg, und bestimmten über gemischte Ehen, daß die Verkündung solcher Ehen in den Kirchen beider Theile vorgenommen, Entlaßscheine von beiden Theilen gegeben werden müssen, hinsichtlich der Trauung aber die Braut sich nach dem Bräutigam richten solle.

In der Mark Brandenburg wurde den Katholischen im siebenzehnten Jahrhundert kein Kultus gestattet, da dies dem westphälischen Frieden zuwider sei; später wurden sie zwar tolerirt, ihnen aber im Jahre 1732 verboten, sich mit den andern Konfessionen näher zu verbinden, oder Jemanden, der zur katholischen Religion übertreten wolle, anzunehmen. Auch erklärte König Friedrich I im Jahre 1728, daß er sich als summus episcopus der Katholiken betrachte, und die Ausübung einer Jurisdiktion von Seite der geistlichen Obern nicht dulde. [130])

In Würtemberg wurde 1687 verordnet, daß keine gemischte Ehe im Lande getraut werden dürfe.

Wenn sich Jemand in diesem Herzogthum, sagt die Eheordnung, und Landen gegen einer Person widriger, der wahren, alleinseligmachenden evangelischen Religion nicht zugethanen Person, von den Unterthanen dieses Herzogthums ehelich begehrte einzulassen, und solches an das Ehegericht berichtet würde, so sollen dergleichen Personen fleißig davon abgemahnt, denselben die große Seelengefahr beweglich vorgestellt, auch die Aeltern erinnert werden, ihren Willen nicht darein zu geben; sollte aber solches Alles nichts verhelfen, so sollte ihnen gleichwohl die Ehe nicht gesperrt, sie jedoch in diesem Herzogthume ohne besondern gnädigsten Befehl nicht kopulirt, anbei aber dem evangelischen Theile eingerathen werden, an einem evangelischen Orte außer Landes sich kopuliren zu lassen und die Predigten und Sakramente in

130) Mylius Corp. Constit. Marchic. Th. I. 558. Th. VI. p. 442.

Orten unſrer Religion zu beſuchen, auch ihre Kinder künftig in derſelben zu erziehen. [131])

In dem Hochſtifte Würzburg durfte ein Pfarrer Brautleute verſchiedener Konfeſſion nicht trauen, ohne zuvor an die geiſtliche Behörde berichtet zu haben, welche immer über die einzelnen Fälle Beſcheid ertheilte. [132])

Der Erzbiſchof von Köln hatte im Jahre 1728 über die Zuläßigkeit des vorher erwähnten Religionsvergleiches, welchen Brandenburg und Neuburg im Jahre 1672 geſchloſſen hatten, in Rom angefragt; die Kongregation für die Auslegung des Concils von Trient antwortete ihm am 21. Februar 1728, er möge ſich nach den früheren canoniſchen Verordnungen richten. [133])

In dem Oedenkirchiſchen Vergleiche von 1754 erklärte der Churfürſt von Köln, im Falle matrimonia mixta geſchehen ſollten, vermöge er nicht, denen römiſch-katholiſchen Geſetzen etwas Widriges zu verordnen, er würde gleichwohl ſothane Ehen auf das ſchärffeſte verbieten, wenn aber eine ſolche Ehe erheblicher Urſachen wegen füglich nicht zu behindern wäre, demjenigen Platz laſſen, was der Religions- und darauf erfolgte weſtphäliſche Friede mit ſich bringen.

---

131) Moſer corpus juris evangelicor. Züllichau 1737. Th. II. pag. 396.

132) Sammlung der churf. Würzb. Landesverordnungen. Th. I. p. 443.

133) Die congregatio antwortete dem Erzbiſchofe: ad mentem, dies heißt aber nicht, wie Mehrere überſetzen wollen, nach Gutbefinden, ſondern verweist auf frühere Verordnungen; ſo fragte man in Belgien ſich über die Gültigkeit jener Ehen an, die nicht von katholiſchen Geiſtlichen geſchloſſen wurden und die Antwort, wie ſie Kardinal Petra, der den Kurialſtyl gewiß kannte, berichtet, erfolgte am 13. Februar 1683: ad mentem, der Kardinal bemerkt hiezu: sacra congregatio respondet ad mentem, quae fuit, ut servaretur resolutum sub die 23. Augusti 1681. Commentarius ad constitutiones apostolicas autore Vincentio Petra. Tom. IV. Romae 1711. pag. 79.

Im Erzbisthume Trier war es den Pfarrern verboten, ohne besondre Erlaubniß des General-Vikariats, die Trauung einer gemischten Ehe vorzunehmen, besonders dann, wenn man glaube, daß tadelnswerthe Verträge über die Erziehung der Kinder des einen Geschlechtes in einer andern Religionspartei geschlossen worden seien, oder die Gefahr des Abfalles für den katholischen Ehetheil zu befürchten stehe.

Am 20. Februar 1787 wurde den Pfarrern die Vollmacht ertheilt, unter den gehörigen Vorbedingungen (praemissis tamen praemittendis) eine zwischen zwei Personen katholischer und protestantischer Religion verabredete Ehe einzusegnen.

Im Bisthume Münster wurde 1712 verordnet, daß ein Pfarrer einer gemischten Ehe nicht ohne spezielle Erlaubniß Assistenz leisten dürfe, wenn nicht das Versprechen vorhergehe, alle Kinder in der katholischen Religion zu erziehen.

Der Fürstabt Heinrich von Fulda hatte sich mit Genehmigung seines Domkapitels mit dem Hause Sachsen-Weimar unter Vermittlung eines preußischen Gesandten über die Religionsübung in dem Amte Fischberg verglichen und am 24. Mai 1769 verordnet, daß die evangelischen Einwohner in ihrer Religionsübung nicht gestört, Niemand zur katholischen Religion gezwungen werden, in Ansehung der Kinder aber, deren Eltern von zweierlei Religion sind, im Falle es in den Ehepakten also verabredet und nicht anders bedungen worden, es damit, wie gewöhnlich, also gehalten werden solle, daß die Kinder männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters, und die Kinder weiblichen Geschlechts in der Religion der Mutter erzogen, auch ihnen nach zurückgelegten Unterscheidungsjahren Freiheit gelassen werde.

In dem Vergleiche, welchen die Fürsten von Anhalt 1679 mit ihren Landständen schloßen, wurde bestimmt, es solle bei solchen Eheleuten, von denen der eine Theil der evangelisch-lutherischen, der andre der reformirten Religion zugethan sei, bei den Trauungen die Braut dem Bräutigam

folgen, bei den Taufen der Söhne die Wahl, in welcher Kirche dieser Actus zu verrichten sei, dem Vater und die Disposition wegen der Töchter der Mutter zustehen, es wäre denn in den aufgerichteten Ehestiftungen ein Anderes versehen oder verglichen.

In der Grafschaft Hanau waren zwischen den Unterthanen lutherischer und reformirter Konfession Streitigkeiten entstanden, der am 16. Januar 1670 errichtete gräflich Hanauische Religionsvergleich und Einigkeitsrezeß bestimmt über die gegenseitigen Ehen, daß Trauungen und Taufen in jenen Kirchen verrichtet werden sollen, deren Religion der Bräutigam und Vater des Kindes zugethan ist.

In Neuwied wurde 1662 allen drei Konfessionen die Uebung des Kultus verstattet und die wechselseitige Verehelichung derselben 1698 ohne Zwang zugelassen. 1724 aber hatte man die Ehepakten bei den Ehen der Katholiken mit den Angehörigen der andern Konfessionen aufgehoben, ihnen solche Ehen verboten, wenn sie nicht einwilligten, ihre Kinder in der Augsburger Konfession erziehen zu lassen, und die Erziehung der Kinder nach dem Geschlechte getheilt. In der Grafschaft Saarweden hatte eine Verordnung Herzog Karls von Lothringen vom 16. Januar 1663 die gemischten Ehen verboten und den Uebertritt zur katholischen Lehre und die Erziehung aller Kinder in dieser gefordert. [134]) 1754 wurde von Seite Nassau's für die Grafschaft verordnet, daß die Kinder nach dem Geschlechte getheilt, Ehepakten aber nicht zugelassen werden sollten.

In Zerbst verwendete sich, nachdem Fürst Johann die lutherische Lehre angenommen hatte, Churbrandenburg für die Reformirten, und man kam 1679 überein, die Braut solle sich hinsichtlich der Trauung nach dem Bräutigam richten, und

134) Moser De pact. et. privil. circ. religion. append. II. opusc. academica p. 149. v. Zwierlein Nebenstunden Th. I. S. 203.

die Kinder ſollten nach dem Geſchlechte getauft werden, wenn die Eheverträge keine andre Beſtimmung treffen.

In Köthen wollten die Reformirten den Lutheriſchen keine Religionsübung geſtatten. Fürſt Emanuel Lebrecht gewährte ihnen dieſe, und verordnete 1701, daß es hinſichtlich der gemiſchten Ehen gehalten werden ſollte, wie in Zerbſt.

Im Fürſtenthum Oettingen verordnete man am 25. October 1710, daß die Kinder nach dem Geſchlecht zu theilen ſeien, die Trauung aber von dem evangeliſchen Geiſtlichen vorgenommen werden ſolle.

Churbraunſchweig hatte bis zum Jahre 1710 die Trauung zweier Katholiken nur nach proteſtantiſchem Ritus verſtattet, in dieſem Jahre aber auch die Trauung einer gemiſchten Ehe aus beſonderer Gnade erlaubt, und im Jahr 1713 verordnet, daß bei Eingehung einer ſolchen Ehe Eheverträge ſtattfinden können, die religiöſe Erziehung der Kinder aber, wenn in dieſen Verträgen nichts hierüber enthalten ſei, nach dem Geſchlecht getheilt werden ſolle, wenn der Vater Katholik ſei, im gegentheiligen Falle aber ganz nach der des Vaters ſich zu richten habe. [135])

Wer ſich auf Ehepakten zu gründen vermeine, ſagt dieſelbe Verordnung, um ſein Kind von einem römiſch-katholiſchen Geiſtlichen taufen, oder in dieſer Religion erziehen zu laſſen, ſolle ſchuldig ſein, ſolche allegirende Ehepakten, wenn er damals ſchon verheirathet geweſen, innerhalb ſechs Wochen nach Publikation dieſer Verordnung, die noch künftig ſich Verheirathenden aber ſofort nach ihrer Hochzeit, und zum längſten innerhalb 6 Wochen hernach, oder, da Jemand anderwärts ſich verheirathe, und ſich nach Hannover zu wohnen begebe, innerhalb ſechs Wochen nach ſeiner alldaſigen Niederlaſſung bei der daſigen weltlichen Obrigkeit in forma probante produciren und regiſtriren zu laſſen, wenn aber

135) Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen. IV Buch. cap. V. §. 38.

ſolche Producirung innerhalb beſagter Zeit nicht geſchehe, ſo ſollen ſelbige hernach weiter nicht admittirt werden, noch in hoc passu gültig ſein. Ermeldte weltliche Obrigkeit ſolle ſodann wohl und genau unterſuchen, ob es freiwillige oder etwa dem evangeliſchen Ehegatten wider deſſen Willen aufgedrungene Ehepakten ſeien (worüber die Obrigkeit den evangeliſchen Ehegatten ausdrücklich zu befragen habe), ingleichen, ob es wahrhafte oder etwa nur ſimulirte, zum Abbruch dieſer Verordnung eingeſchobene Ehepakten ſeien, wie auch, ob deutlich darin enthalten, daß die Kinder aus der Ehe von dem sexu deſſen, von welches Taufe von einem römiſch-katholiſchen Prieſter, oder Erziehung in der römiſch-katholiſchen Religion die Frage ſei, in der römiſch-katholiſchen Religion erzogen werden ſollen; wenn es dann mit obigem ſeine Richtigkeit habe, ſonſten aber nicht, ſolle die Obrigkeit ein ſchriftliches Atteſtat geben, daß der Casus ſo beſchaffen ſei, daß vermöge der Ehepakten die Taufe des Kindes von einem römiſch-katholiſchen Prieſter, oder die Erziehung des Kindes in der römiſch-katholiſchen Religion wohl geſchehen möge; welches Atteſtat ſodann dem evangeliſchen Pfarrer, dem ſonſt die Taufe oder die Seelſorge des Kindes zuſtehen würde, vorzuweiſen, und dieſer darauf, vorher aber nicht, die Taufe des Kindes von einem römiſch-katholiſchen Prieſter oder die Erziehung des Kindes in der römiſch-katholiſchen Religion geſchehen zu laſſen. [136])

In der Reichsſtadt Straßburg war geſetzlich beſtimmt, daß keine Verheirathung geſchehen ſolle, es wäre denn zuvor in den Ehepakten verſehen, daß die entſpringenden Kinder allzumal bei der evangeliſch-lutheriſchen Religion ſollten auferzogen werden, und wer ſolchen Ehepakten zuwider handeln würde, ſeines Bürgerrechts verluſtig ſein ſolle. [137])

---

136) Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen. S. 483.

137) Pfeffinger exercit. theol. de nupt. mixt. §. 52. p. 64.

Nassau-Weilburg hatte am 5. Januar 1765 erklärt, daß bei Ehen zwischen Lutherischen und Reformirten die Söhne nach dem Vater, die Töchter nach der Mutter bei Strafe gebildet werden sollten, ohne daß den neuangehenden Eheleuten frei bleibe, vor dem Eintritte in die Ehe ein anderes unter sich abzureden oder auch nachher zu bewerkstelligen. [138])

In der Religions-Assekurations-Akte der Fürsten des nassau-saarbrückischen Hauses wurde denjenigen Personen, welche zur katholischen Religion übergehen wollten, um eine Katholikin zu heirathen, die Ehe nicht gestattet, und die Eheleute wurden, wenn sie die Ehe heimlich vollzogen, aus dem Lande gewiesen.

In Hessen-Darmstadt wurde dasselbe wie in Nassau-Weilburg verordnet, um allen Irrungen und Streitigkeiten, die aus gemischten Ehen entstehen könnten, vorzubeugen. [139]) Den 7. November 1805 ließ man jedoch in einer Verordnung für das Herzogthum Westphalen Verträge vor der Ehe zu.

Hessen-Cassel erklärte am 15. Juli 1758, daß in Ehen zwischen Lutheranern und Reformirten die Kinder dem Geschlechte der Eltern folgen sollten, wenn in den Ehepakten nicht ausdrücklich ein Anderes bedungen sei. [140])

Churhessen verordnete am 27. März 1804, da man nunmehr auch den katholischen Religionsverwandten im Lande die Erziehung ihrer Kinder in der katholischen Religion gestatte, so seien bei gemischten Ehen, wenn bei der Ehebereduug nichts Andres verabredet worden, die Kinder nach dem Geschlechte zu erziehen.

In Hanau galt dieselbe Verordnung mit dem Beisatze, daß man von einmal geschlossenen Eheverträgen nicht mehr abgehen dürfe.

---

138) Neueste Religionsbegebenheiten für das Jahr 1778. St. I.

139) Koch opuscula juris canonici app. p. 117. seqq.

140) Fabri St. Kzl. V. p. 591.

Im Herzogthum Sachsen-Gotha wurde die Ehe zwischen Katholiken und Protestanten durch landesherrliche Dispensation zugelassen, jedoch dem katholischen Theile das Versprechen abgefordert, daß er in der protestantischen Kirche die Predigten und Christenlehren besuchen, ihnen ein williges Gehör geben und gehorchen wolle. [141])

In Mecklenburg-Schwerin war in der Stadt Schwerin katholischer Kultus tolerirt. Als sich nun Verehelichungen zwischen Katholiken und Protestanten ergaben, erließ Herzog Friedrich den 27. August 1763 eine Verordnung, in welcher er den katholischen Geistlichen verbietet, so lange sie noch aus Nachsicht (connivendo) tolerirt würden, Niemanden weder zu kopuliren noch zu taufen, viel weniger sich der Kopulation zu unterfangen, wenn von dem Ehepaar der eine Theil zur evangelischen Religion gehöre, oder wenn der nach Vorschrift der Landesgesetze erforderliche Konsens der Aeltern oder der Vormünder fehle. 1764 den 14. April wurde zwar die Trauung erlaubt, wenn beide Ehegatten der katholischen Konfession angehören würden, hinsichtlich der gemischten Ehen aber erklärt, daß die Trauung dieser nur von dem protestantischen Prediger vorzunehmen sei, der sie nicht vornehmen dürfe, wenn solche Eheleute sich weigerten, vor

141) Postquam igitur serenissimus princeps et dominus Ernestus, dux Saxoniae etc., dominus noster clementissimus, clementer permittere vult, ut dictus juvenis Bischlebiae recipiatur et toleretur, si templum istius loci tam tempore concionum, quam informationum frequentare et verbum dei atque informationem ex illo attente auscultare eique obedire promittit, nomine Serenitatis suae vobis mandamus, ut superintendens pastori injungat, praeviis consuetis denunciationibus, desponsatis his personis benedictionem sacerdotalem impertiri. Fridenstein 3. Novemb. 1679.

Bruckneri decisiones juris matrimonialis controversi. Gothae 1724. T. I. p. 77.

Zeugen zu erklären, daß sie alle Kinder in der protestantischen Religion erziehen lassen wollten. Dies wurde 1790 den 12. Mai zur Beobachtung neuerdings eingeschärft und das folgende Jahr wiederholt erklärt, daß ohne besondere Dispensation die Eltern ihre Kinder in der protestantischen Religion erziehen lassen sollen. [142])

In der Churpfalz verfügte Karl Ludwig, daß bei Ehen zwischen Lutheranern und Reformirten die Kopulationen und Taufen der Kinder nur der reformirte Pfarrer vornehmen, und nur dieser das Brautpaar in der reformirten Kirche gesetzlich proklamiren dürfe, wenn der Bräutigam sich zur reformirten Lehre bekenne. Churfürst Karl befahl 1680, daß die Kopulation einer solchen Ehe, es möge nun Braut oder Bräutigam reformirt sein, nur vom reformirten Pfarrer geschehen, und die Taufe der Kinder nur von diesem vorgenommen werden dürfe. Philipp Wilhelm gestattete durch sein Religionspatent vom 13. Oktober 1685 den drei Konfessionen freie Religionsübung. Johann Wilhelm bestätigte ihnen dieselbe und verordnete 1694 den 28. Juni, daß bei Ehen unter verschiedenen Konfessionen derjenige Pfarrer die Trauung der Eheleute und die Taufe der Kinder vornehmen solle, zu dessen Konfession sich das Haupt der Familie bekenne.

Der Friede von Ryswick, geschlossen am 30. Oktober 1697, hatte festgesetzt, daß in den Orten, welche die Franzosen während der Dauer des Krieges besetzt gehabt hatten, die nun dem Reiche zurückgegeben wurden, es mit der katholischen Religion in dem Zustande, in welchem dieselbe zur Zeit des Friedensschlusses sei, sein Verbleiben haben solle. Diesen Artikel, gewöhnlich Ryswickische Klausel genannt, ließ Johann Wilhelm aufrecht erhalten. Seine Beamten

142) Sammlung aller für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gültiger Landesgesetze. Wismar 1836. Bd. IV. pag. 374. 494. 498.

erlaubten sich dabei aber gegen die reformirten Pfälzer, besonders im Oberamte Germersheim, vielfache und harte Mißhandlungen.

Von Heidelberg aus hatten am 8. Juli 1700 die geheimen und Regierungsräthe von Churpfalz befohlen, daß die von den Franzosen eingeführte Verordnung, bei Ehen der andern Konfessionsverwandten mit Katholiken alle Kinder katholisch zu erziehen, an den Orten, an welchen sie zur Zeit der französischen Herrschaft bestanden hatte, auch fernerhin in Kraft bleiben solle. [143])

Die Reformirten beschwerten sich dagegen, und der Churfürst erneuerte am 29. April 1701 seine frühere Verordnung von 1694, daß die Trauung der Eheleute und die Taufe der Kinder sich nach dem Haupte der Familie zu richten habe. Der reformirte Kirchenrath klagte nun auf das Neue, man gestatte Niemanden, seine Kinder so wie er wolle zu erziehen; der Kirchenrath trage daher darauf an, daß Kinder aus solchen Ehen nach dem Geschlechte erzogen würden, es jedoch dabei den Eltern frei überlassen bleibe, ihre Kinder ohne den geringsten Zwang zu der einen oder andern Religion zu erziehen.

Als Beschützer der Reformirten in der Pfalz erhob sich nun, da das Corpus Evangelicorum vergeblich von dem Churfürsten die Abstellung dieser Beschwerden verlangt hatte, der König von Preußen. Er übte an seinen katholischen Unterthanen Repressalien, ließ in Halberstadt und Magdeburg die katholischen Klöster sequestriren und stellte den katholischen Gottesdienst ein.

Auf die Bitten der preußischen Katholiken, welche sie an den Reichstag und den Churfürsten richteten, unterhandelte nun Johann Wilhelm mit Preußen und erließ unterm 21. November 1705 eine Religionsdeklaration, in welcher er hinsichtlich der Ehen unter den verschiedenen Konfessionen

143) Fabri Staatskanzlei T. V. p. 76.

verordnete, daß es den Eltern frei stehe, ihre Kinder taufen und erziehen zu lassen, wie es die ehegerichtsordnungsmäßigen Ehepakten oder ihre während der Ehe geschehene authentische Abrede mit sich bringe; wo aber weder Ehepakten, noch dergleichen Abreden über diesen Punkt befindlich seien, da sollen die Kinder dem Haupt der Familie, dem Ehemann, folgen; es bleibe jedoch den Kindern, wie obgedacht, die vollkommene Gewissensfreiheit, wenn sie zu den Unterscheidungsjahren kommen; auch könne der letztlebende Ehetheil die Kinder nach Belieben in seiner Religion erziehen. Durch den Frieden zu Baden vom 7. September 1719 wurde der Ryswickische Friede wieder bestätigt. Churfürst Karl Philipp verordnete am 7. März 1721, daß den Protestanten vollkommne Gewissensfreiheit rücksichtlich der Taufe und religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen für immer garantirt bleibe. Er ließ die vorkommenden Beschwerden untersuchen, und im folgenden Jahre auf das Neue erklären, daß die Erziehung der Kinder aus solchen Ehen gänzlich freigegeben sei. Dies wurde auch unter seinen Nachfolgern beobachtet, Karl Theodor bestätigte die Religionsdeklaration durch sein Toleranzedikt vom 15. Febr. 1766 aufs Neue, und Maximilian Joseph erklärte im Religionspatente vom 9. Mai 1799, daß Eheverträge freigegeben seien, die Wahl des Geistlichen frei stehe, in Ermanglung von Eheverträgen aber die Kinder nach dem Geschlechte erzogen werden sollen. [144])

Schlesien war, wie alle die Erblande des Kaisers von dem im westphälischen Frieden bestimmten Normaljahre ausgenommen; der Kaiser aber hatte den Protestanten in Schlesien drei Kirchen gewährt. Bei den Ehen mit Katholiken

---

144) Die Religionsverhältnisse der Churpfalz finden sich bei Struve: Pfälzische Kirchenhistorie, und in dem Werke: die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Speyer 1837. Maximilians Verordnung bei Reuß Staatskanzlei. Jahrg. 1799. Bd. III. S. 9.

wurden keine Eheverträge gestattet, und der Fürst-Bischof von Breslau versagte die Trauung, [145]) wenn der protestantische Theil nicht zur katholischen Konfession übertrat. Vielfache Beschwerden wurden von Seite der Protestanten hiegegen angebracht. Durch den schlesischen Friedensexekutions-Rezeß vom Jahre 1709 wurde hierauf erlaubt, daß unter Personen verschiedener Konfession wegen der religiösen Erziehung ihrer Kinder Verträge eingegangen werden dürfen und Kaiser Karl der Sechste befahl, daß nach dem Beispiele der im römischen Reich eingeführten und beobachteten Observanz die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgen sollten, wenn keine schriftlichen Eheverträge vorhanden wären. Diese Verordnung wurde öfter erneuert und der Befehl zur Auswanderung erlassen, wenn gegen dieselbe gehandelt wurde, jedoch von dem Recht, diesen Befehl zu erlassen, auch Umgang genommen. [146])

Friedrich der Zweite hatte nach der Eroberung Schlesiens versprochen, hinsichtlich der katholischen Religion Alles in demselben Zustande zu lassen. Durch Verfügung vom 15. Januar 1742 bestimmte er jedoch, daß Ehesachen, wenn ein Theil der Braut- oder Eheleute der evangelischen Konfession zugethan sei, nur allein vor dem evangelischen Konsistorium entschieden werden sollten. Im folgenden Jahre wurde befohlen, [147]) daß es bei der bisher beachteten Verordnung, nach welcher die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Geschlechte getheilt wurde, wenn in den Eheberedungen keine andere Verabredung getroffen war, auch fernerhin sein Bewenden haben solle, da diese Verordnung beiden Konfessionen auf gleiche Weise zu statten komme. Im

145) Lehmann T. II. pag. 888.

146) Sammlung der wichtigsten kaiserlichen und königlichen Privilegien des Landes Schlesien. Crossen 1736. Th. X. Seite 401. 549. Th. II. Seite 340. 645.

147) 9. Apr. 1745. Acta hist. eccl. Bd. IX. pag. 848.

Jahre 1750 am 8. August wurden aber die Eheberedungen über die religiöse Erziehung der Kinder für gänzlich kraftlos und ungültig bei gerichtlichen Verhandlungen erklärt, diese Verträge ganz aufgehoben und die Theilung der Kinder nach dem Geschlechte der Aeltern befohlen, zugleich die protestantischen Konsistorien angewiesen, in ihren Erkenntnissen den katholischen Ehetheil nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes zu behandeln, zwei Jahre darauf aber (7. Okt. 1752) hinzugefügt, daß die Aenderung der Konfession, welche die Aeltern auf dem Sterbebette vornehmen, auf die religiöse Erziehung der Kinder keinen Einfluß haben solle, wenn die Aeltern nicht noch wenigstens einige Monate in der neuangenommenen gelebt hätten. [148])

Die Anwendung geistlicher Censuren mißbilligte Friedrich II nicht. In Halberstadt hatten unter seiner Regierung die Dominikaner einem Manne die Zulassung zur Kommunion verweigert, der nach erhaltener landesherrlicher Dispensation gegen das Verbot der Kirche geheirathet hatte. Die Regierung wollte die Dominikaner zwingen, dieses Verbot zurückzunehmen, der König aber verwies der Regierung diese Zumuthung und erwiederte auf deren Bericht: daß die Geistlichen nichts weiter thäten, als daß sie den Supplikanten von einem Genusse ausschlößen, dessen er sich durch seine in der römischen Kirche verbotene Heirath selbst verlustig gemacht hätte und den er nicht verlangen könnte, so lange er ein Mitglied dieser Kirche wäre. [149])

Das preußische Landrecht, eingeführt unter Friedrichs Nachfolger 1794, bestimmte gleichfalls, daß die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter

---

148) Sammlung aller in dem souveränen Herzogthum Schlesien publicirten Ordnungen, welche unter der Zeit Friedrichs, Königs v. Preußen, herausgekommen sind.

149) Kabinetsordre vom 1. April 1749 abgedruckt bei J. H. von Justi Anweisung zu einer guten Schreibart. S. 267.

folgen sollten (allg. Landr. Th. II. Tit. 2. §. 76), setzte dabei aber fest, daß, so lange die Aeltern unter sich über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig seien, kein dritter eine Berechtigung zum Widerspruche habe (allg. Landr. Th. II. Tit. 2. §. 78). Später (1799, 19. Dez.) wurde hinzugesetzt, daß den Pflegeältern die Befugniß gebühre, die Religion der von ihnen angenommenen Kinder bis zum zurückgelegten 14ten Jahre zu bestimmen, wenn gleich die leiblichen Aeltern des angenommenen Kindes einem andern Glaubensbekenntniß zugethan seien. [150])

Im Jahr 1802 hatte Preußen für seine Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich mit diesem einen Entschädigungsvertrag geschlossen, und im Anfange des August besetzten südpreußische und schlesische Völker unter Schulenburg die Stifter Hildesheim und Paderborn, die Stadt und das Gebiet Erfurt nebst Untergleichen und dem Eichsfelde, die Reichsabteien Quedlinburg, Herford, Elten, Essen, Werden und die Propstei Kappenberg in Westphalen. Der Reichsabschluß vom 25. Februar 1803 bestätigte diese Okkupationen; ehe aber noch diese Bestätigung erfolgt war, wurde die Vorschrift des Landrechts, daß bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Geschlechte zu theilen sei, aufgehoben, weil sie nur dazu diene, den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben, und dafür allgemein festgesetzt (21. Nov. 1803), daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zur Abweichung von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten

150) Neue Sammlung aller im Herzogthume Schlesien ergangenen Verordnungen Theil VI. pag. 473. zu §. 76 und 357. Tit. II. P. II. des allg. Landr.

dürfe. Uebrigens bleibe es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des allgemeinen Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht habe, den Aeltern zu widersprechen, so lange diese über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig seien. In Westpreußen kam die Gesetzgebung mit der kirchlichen Praxis, nach welcher zu solchen Ehen eine bischöfliche Dispensation nachgesucht werden mußte in Konflikt und die westpreußische Regierung zu Marienwerder trug daher bei dem Justizministerium darauf an, den geistlichen Obern der katholischen Religionspartei die Ertheilung solcher Dispensationen, welche den Wahn einer nach kirchlichen Gesetzen verbotenen Ehe zwischen den Mitgliedern der herrschenden Religionen unterhalten würde, zu untersagen und den katholischen Geistlichen bei Verlust ihrer Beneficien und der Qualifikation zur Seelsorge zu verbieten, einem katholischen Religionsverwandten wegen der ehelichen Verbindung mit einer evangelischen Glaubensgenossin, oder umgekehrt, irgend einige Vorwürfe zu machen, oder wohl gar Büßungen und kirchliche Strafen aufzulegen, oder endlich denselben aufzufordern, den protestantischen Theil zur Aenderung der Religion zu vermögen. Auch in den neuerworbenen Ländern mußten vielfache Mißverhältnisse entstehen, da die neue Verordnung gleichfalls der kirchlichen Praxis geradezu widersprach. Zur Ausgleichung dieser Konflikte erließ die kgl. preuß. Kriegs- und Domänenkanzlei in Münster im Jahre 1804 an das erzbischöfliche Vikariat in Mainz eine Anfrage über die kirchliche Praxis in der Erzdiözese Mainz. Die dortige Geistlichkeit, heißt es in diesem Schreiben, weigere sich, die Trauung eines Brautpaares einzusegnen, das gemischter Religion sei, wenn nicht der protestantische Theil die eidliche Zusage gebe, die Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. Wenn man aber die Trauung durch die protestantischen Feldprediger vollziehen lasse, so werde die Gültigkeit solcher Ehen von einigen katholischen Pfarrern bezweifelt, und es soll, wie es verlauten wolle, gegen den

katholischen Ehetheil mit Verweigerung der Sakramente vorgefahren werden; man bitte daher um Auskunft, wie es in der erzbischöflichen Diözese mit der Trauung gemischter Ehen gehalten werde, und ob die Ehen solcher gemischten Paare als gültig angesehen werden können, die der protestantische Pfarrer eines Brauttheils eingesegnet habe.

Das erzbischöfliche Vikariat antwortete hierauf: Man könne nicht bergen, daß in ganz katholischen Orten des ehemaligen Churstaates in Ermangelung eines landesherrlichen Gesetzes über diesen Punkt von dem protestantischen Theil ein schriftlicher Revers, die Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, gefordert worden sei, um so mehr, als in den angrenzenden ganz protestantischen Ländern ähnliche Gesetze oder Observanzen bestanden hätten. In Hinsicht des zweiten Punctes werde wohl jetzt im katholischen Teutschland die Gültigkeit der Ehe, die von dem protestantischen Pfarrer des einen Theils eingegangen worden sei, von Niemanden bezweifelt werden. [151])

Eine Kabinetsordre vom 30. Juli 1809 ertheilte dem Vater die Erlaubniß, nach dem Tode der Mutter von der unter ihnen geschlossenen Uebereinkunft abzugehen, welches Recht der Mutter jedoch nicht zugestanden wurde. [152])

In Oesterreich erklärte Joseph II die gemischten Ehen, wenn gleich nach dem canonischen Rechte verboten, doch als bürgerlich gesetzlich erlaubt, hob die Heirathsreverse, vermöge welcher die in solcher Ehe erzeugten Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion erzogen werden sollten, auf, gestattete keine Ehepakten, sondern verfügte nach Analogie der Braunschweigischen Verordnung, daß, wenn der Vater katholisch sei, alle Kinder in der katholischen

151) Kopp, die katholische Kirche. S. 373.

152) Landr. Th. II. Tit. 18. §. 315. Neues Archiv III. 295.

Religion erzogen werden, wenn aber der Vater akatholisch sei, die Kinder dem Geschlechte folgen sollen. [153])

In Churſachſen gestattete man den Reformirten und den Katholiken, den letzteren mit Ausnahme der Oberlausitz, keine Religionsübung, daher auch keine Eheverträge. Ueberhaupt wurden gemischte Ehen anfänglich nur durch Dispensation gestattet. Eine auf Bericht wegen einer solchen Ehe erlassene Entscheidung König Augusts vom 17. Januar 1720, fordert von dem katholischen Ehegatten, daß er den andern Ehetheil in seiner Konfession nicht störe und mittelst Handschlag verspreche, alle Kinder nach der lutherischen Lehre erziehen zu lassen. Doch wurde in späterer Zeit (durch höchste Rescripte vom 19. Juli und 1. Dez. 1774, auch 6. März 1777) an einigen Orten, wo die katholischen oder reformirten Einwohner bereits Privatgottesdienst hatten, gestattet, die Trauungen und Taufen von den Geistlichen dieser Konfessionen verrichten zu lassen, wenn beide Theile darüber einverstanden wären, und zugleich wurde vorgeschrieben, zur Vermeidung alles Gewissenszwangs das früherhin übliche Handgeldbniß der Verlobten gemischter Religion, die sich in der lutherischen Kirche trauen ließen, wegen künftiger Taufe und Erziehung in der lutherischen Lehre nicht weiter zu fordern. [154])

Im Herzogthum Zweibrücken hatte man unter Herzog Johann und dessen Nachfolger Johann II keine Lutheraner geduldet, auch unter Friedrich Ludwig dasselbe beobachtet. Als aber König Karl XII von Schweden das Herzogthum Zweibrücken erhielt, und eine schwedische Statthalterei die Regierung des Landes übernahm, wurde den Lutherischen am 9. November 1698 vollkommene Gewissensfreiheit und Reli-

153) Helfert, die Rechte und Verfassung der Akatholischen in Oesterreich. Wien 1827. §. 10. §. 36.

154) Weber, Karl Gottlieb, systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts. Th. I. Leipzig 1818. S. 198.

gionsübung gestattet, hinsichtlich der Ehen mit Reformirten aber 1699 und 1705, 6. Dez. verfügt, daß die Kopulation vom Pfarrer des Bräutigams vorgenommen, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen werden sollten; doch erlaubte man den Kindern gerne, sich zur lutherischen Konfession zu wenden, während man sie bei denen, welche zur reformirten übertreten wollten, verzögerte. Die Reformirten, die dem Normaljahre gemäß zur Religionsübung berechtigt waren, klagten, daß man durch diese Verordnung wider die im römischen Reich hergebrachte Gewissensfreiheit die Eheverträge nicht mehr gelten lassen wolle; es stehe frei, eine von den drei im Reiche tolerirten christlichen Religionen anzunehmen, also könne es auch um so viel weniger den Aeltern verwehrt werden, sich vor der Verehelichung oder auch während der Ehe wegen ihrer Kinder, so noch nicht in rerum natura oder nachgehends zur Welt kommen, ihrem Gutdünken nach zu vergleichen.

Hinsichtlich der Katholiken verfuhr die schwedische Regierung auf andere Weise. Sie beachtete die Bestimmung des Ryswicker Friedens nicht, sondern verordnete, daß bei Ehen, die von lutherischen oder reformirten Glaubensverwandten mit Katholiken geschlossen würden, die Traunng nie von dem katholischen Geistlichen vorgenommen werden dürfe.

Nach dem Tode König Karls XII († 1718) fiel das Land an den Herzog Gustav Samuel, der schon im Jahre 1696 zur katholischen Religion übergetreten war. Er gestattete am 14. Januar 1719 allen drei Konfessionen gleiche Religionsübung, erwiederte auf die Beschwerden der Reformirten, daß man bei der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ihrer Gewissensfreiheit nicht geringe Gewalt angethan, und ihnen keine Eheverträge vergönnt habe, er werde sie bei ihren Rechten nach der Norm des westphälischen Friedens schützen, aber auch den Lutherischen freie Religionsübung lassen, und schlug ihnen vor, sich gütlich unter einander zu vergleichen. Der Vergleich kam auch dahin zu Stande;

die wegen solcher Ehen bisher getroffenen Anordnungen sollten aufgehoben, eine durchgehende Gewissensfreiheit verstattet, einem Jeden erlaubt, eine von den im Reiche aufgenommenen Konfessionen anzunehmen, und den Eltern vergönnt sein, sich vor oder während der Ehe wegen der religiösen Erziehung der Kinder mit einander zu vergleichen. Sollten sich diese aber nicht vergleichen wollen oder können, und die Kinder die Unterscheidungsjahre noch nicht erreicht haben, so solle es in soweit bei den früheren Verordnungen bleiben, daß die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgen, aller Zwang aber dabei ganz unterbleiben, den Kindern, besonders wenn sie die Unterscheidungsjahre erreicht hätten, ihr freier Wille gelassen, und etwa entstehende Zerwürfnisse gemeinschaftlich bei dem Oberkonsistorium ausgemacht werden. Diesen Vergleich bestätigte der Herzog, und das Corpus Evangelicorum stellte ihn noch in demselben Jahre unter seine Garantie; 1725 den 22. Oktober wurden jedoch Eheverträge für die Zukunft nur als gültig erklärt, wenn der Landesherr sie genehmigte.

Während der Bevormundung des Herzogs Christian IV von Birkenfeld, der, wie sein Vater, Christian III († 1735), der lutherischen Lehre zugethan war, erhoben die Reformirten wiederholt Klagen gegen die vormundschaftliche Regierung. Nach einer neuen Verordnung derselben durften die Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder aus Ehen der verschiedenen Konfessionen unter einander nicht mehr während der Ehe, sondern mußten jedesmal vor Eingehung der Ehe gemacht und der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden. Waren keine Eheverträge vorhanden, so mußten die Kinder dem Geschlechte der Aeltern folgen. Diese Verordnung, klagten die Reformirten, bedrücke ihre Religions- und Gewissensfreiheit; man möge sie daher zurücknehmen und nach dem Edikte Herzog Gustavs vom 8. Juni 1720 ihnen volle Vertragsfreiheit vor und während der Ehe gestatten.

Christian IV trat im Jahr 1758 zur katholischen Konfession über. Er bestätigte den drei Konfessionen ihre ungestörte Religionsübung und gab durch Erneuerung des Edikts vom 8. Juni 1720 die religiöse Erziehung der Kinder völlig frei; im Jahre 1760 aber am 24. Juni wurde eine Verordnung verkündigt, nach welcher die Söhne nach dem Vater und die Töchter nach der Mutter bis in das sechzehnte Jahr bei Vermeidung von 100 Gulden Strafe erzogen werden sollten.

Durch die Fortschritte, welche die französische Armee in Teutschland machte, fiel das linke Rheinufer in die Hände der Franzosen und die Grundsätze der französischen Revolution wurden auch dort eingeführt. Bis zum Jahr 1798 war jeder Gottesdienst verboten; in diesem Jahre wurde er im Innern der Kirchen erlaubt. Durch den Frieden von Luneville wurde den Franzosen das linke Rheinufer abgetreten, und durch das Konkordat des Konsuls Bonaparte mit dem Papst vom 8. April 1802 die Ausübung der katholischen Konfession wieder frei gegeben. Das neue Civilgesetzbuch erklärte die Ehe als einen unter dem Schutze des Staats geschlossenen civilrechtlichen Kontrakt, der im Namen des Gesetzes vor dem Civilstandsbeamten auf dem Gemeindehaus zu schließen sei, und nahm deshalb auf die Religion der Eheleute keine Rücksicht. Eben so trug es dem Civilbeamten auf, die Geburt eines Kindes zu verzeichnen, und stellte es den Aeltern vollkommen frei, ihre Kinder wie immer taufen zu lassen, oder sie ungetauft zu erziehen. Hinsichtlich der väterlichen Gewalt schrieb es vor, daß dem Manne als Oberhaupt der Familie die Erziehung der Kinder zustehe, und daß keiner der Ehegatten an seinen Rechten etwas abändern dürfe (Art. 1388). Der Vater konnte daher in einer gemischten Ehe die religiöse Erziehung der Kinder nach Willkühr bestimmen, aber eine Uebereinkunft beider Ehegatten über diesen Gegenstand konnte in den Ehe-

kontract nicht aufgenommen werden, da der Vater auf sein Recht nicht verzichten konnte.

In Baden war nach einer Verordnung vom 20. April 1750 zur Schließung einer gemischten Ehe die landesherrliche Specialdispensation erforderlich; dies wurde am 11. Februar 1803 dahin abgeändert, daß man die Schließung solcher Ehen frei gab, den Brautleuten überließ, von welchem Pfarrer sie die Ehe einsegnen lassen wollten, die Erziehung der Kinder aber nach der Religion des Vaters anordnete, wenn nicht andre Verträge vor der Ehe geschlossen worden seien; während der Ehe wurden des Ehefriedens wegen keine Verträge gestattet. Diese Verordnung wurde in dem Edikte vom 14. Mai 1807 wiederholt und beigefügt, daß ein Vertrag, dem zufolge alle Kinder in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, an gemischten Orten nicht zugelassen werden könne.

In Bayern gestattete man bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts nur katholischen Gottesdienst. Das Toleranzedikt vom 10. Juni 1803 aber räumte allen christlichen Religionsverwandten Religionsübung ein, und hinsichtlich der Ehen unter den verschiedenen Konfessionen wurde unterm 18. Mai 1803 bestimmt, daß den Verlobten frei stehen solle, bei Abschließung der Ehepakten mit Beirath ihrer Aeltern deshalb die erforderlichen Bestimmungen und, nach Räthlichkeit, während der Ehe Abänderungen mit Beobachtung der gesetzlichen Formen zu treffen; außerdem aber sollten die Söhne in dem Glaubensbekenntnisse ihres Vaters, die Töchter in der Religion ihrer Mutter erzogen werden.

In Frankreich hatte Ludwig XIV durch sein Edikt vom November des Jahres 1680, eingetragen bei dem Parlamente am 10. Dezember desselben Jahres, die Ehen, welche Katholiken mit Reformirten schließen würden, da die Kirche sie mißbillige, für ungültig (non valablement contractés) erklärt, und den aus solcher Ehe entsprossenden Kindern die Legitimität und die Successionsfähigkeit in bewegliche oder

unbewegliche Güter ihrer Aeltern abgesprochen. Ludwig XVI hob dies Edikt wieder auf; auf ihn folgte die schon oben erwähnte Bestimmung des französischen Civilgesetzbuches.

In den Niederlanden wurde den Katholiken, die sich mit Reformirten verehelichen wollten, bedeutet, daß man den katholischen Theil nach Gebühr strafen werde, wenn es sich ergäbe, daß der reformirte Theil späterhin in einigen Stücken den katholischen Kultus übe. Zugleich mußte er geloben, den reformirten Theil in der Uebung seiner Konfession nicht zu hindern, und alle Kinder nach dem Kultus der Reformirten taufen und erziehen zu lassen. [155])

Gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hatte sich das Verhältniß zwischen Lutherischen und Reformirten weit

---

155) Bei Bernhardin von Moor commentarius perpetuus in Johannis Marckii compendium theologiae christianae P. VI. Lugd. Batavorum 1771. pag. 554. seq. finden sich Auszüge aus den Synodalacten von Overyssel 1704. 1727. 1746. Der Beschluß der Staaten von Utrecht vom Jahr 1738 lautet: Dat, ingevalle een Roomsgezinde koomt te trouwen met en van de ware gereformeerde Religie, of in dezelve opgevoed t'zy in t'Rechthuys, t'zy in de Kerk, denzelven by het aantekenen van de Geboden aangezegt zal worden, dat by aldien naderhand de gereformeerde Portuur koomt de pleegen eenige actien van de Roomsche Religie, directelyk of indirectelyk, hoedanig die ook zouden mogen wezen, t'zy willig, t'zy onwillig, daar over arbitrairlyk zal worden gestraft na exigentie van zaken. En zal de Roomsgezinde voor de aantekening van de Geboden gehouden zyn te beloven, de gereformeerde Portuur niet te zullen verhinderen, maar vredelyk laten gebruyken alle de pligten van den gereformeerden Godtsdienst, zoo binnen, als buytens huys, zoo in gezondheit, als in ziekte: als mede, dat alle de Kinderen by haar de procreeren, zullen laten dopen, en opvoeden in de gereformeerde Kerk en Religie. Alles op poene voorschreven, zoo wanneer hy of zy contrarie deze belofte zullen hebben gedaan.

milder gestaltet und man betrachtete in den meisten Ländern gegenseitige Verehelichungen nicht mehr als unerlaubt. Gegen das Ende dieses Jahrhunderts tritt plötzlich eine Aenderung der Meinungen über gemischte Ehen in den Werken vieler protestantischer Rechtsgelehrten und Theologen hervor. Durch die häufig aus geringfügigen Ursachen in einigen protestantischen Ländern zugelassenen Ehescheidungen hatte man eine Praxis eingeführt, welche den Werth der Ehe sehr erniedrigte; durch die Huldigung aber, welche der französischen Gesetzgebung und der kantischen Philosophie in Teutschland gebracht wurde, bildete sich auch eine Theorie aus, welche die Bedeutung der Ehe tief herabwürdigte; denn aus dem Lehrsysteme Kants, dessen Definition von der Ehe Hegel eine schändliche nannte, wurden Ansichten über die Ehe aufgestellt, nach welchen sie sich in Nichts vom Konkubinate unterscheidet. Nach der rationalistischen Richtung, welche sich von jener Zeit an besonders in den Werken protestantischer Theologen zeigte, konnte es nicht befremden, daß man die stets gehegte Mißbilligung der gemischten Ehen für ein Werk der Intoleranz und lichtscheuer Geister erklärte. [156])

---

156) Richtig bemerkt das Berliner politische Wochenblatt 1834 S. 105, daß der theologische und politische Rationalismus die Ehe in ihren Grundlagen erschüttert habe und führt folgende Stelle eines landesherrlichen Reskriptes aus den 1780er Jahren als charakteristisch auf:

— — — man muß mit der Trennung der Ehe nicht gar zu difficil sein, sonst hindert das die Population; denn sobald zwei Eheleute durchaus wider einander so weit aufgebracht und erzürnt sind, daß gar keine Vereinigung wieder zu hoffen steht, und die Gemüther in einer beständigen Verbitterung wider einander bleiben, so werden sie auch keine Kinder miteinander erzeugen, und das ist der Population zum Nachtheil. Dagegen wird das Paar geschieden und das Weib heirathet dann einen andern Kerl, so kommen doch noch eher Kinder davon. Ihr müßt daher immer auf die Umstände sehen ꝛc.

Von einem solchen Standpunkte aus stellte auch die preußische Regierung zu Marienwerder den Antrag, den geistlichen Obern der Katholiken die Ertheilung von Dispensationen zu untersagen, welche den Wahn einer nach kirchlichen Gesetzen verbotenen Ehe zwischen den Mitgliedern der herrschenden Religionen nur unterhalten würden, während zu derselben Zeit ein großer Theil der protestantischen Landesherren solche Ehen nur allein auf dem Wege der Dispensation gestattete.

Von der theilweisen Umgestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Konfessionen durch den Rheinbund bis auf die Wiener Kongressakte.

Eine theilweise Aenderung der bisher dargestellten staatsrechtlichen Stellung der Konfessionen Teutschlands trat durch den Rheinbund ein, welchen Bayern, Würtemberg, der Erzkanzler Dalberg, Baden, Cleve und Berg, Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen und Weilburg, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Salm-Salm und Salm-Kyburg, Ahremberg, Isenburg-Birstein, von der Leyen und Lichtenstein am 12. Juli des Jahres 1806 schloßen. Später traten demselben noch Würzburg, Churſachsen, die fünf sächsischen Herzogthümer, die Fürsten von Schwarzburg, Anhalt, Lippe-Detmold und Schaumburg, die Fürsten Reuß, der König von Westphalen, die Herzoge von Mecklenburg und der Herzog von Oldenburg bei. In den Beitrittsurkunden derjenigen Staaten, in denen bisher die Katholiken zur Religionsübung nicht berechtigt waren, wurde ausdrücklich festgesetzt, daß die Ausübung des katholischen Gottesdienstes der des lutherischen gleichzustellen sei, und die Unterthanen beider Konfessionen ohne Einschränkung die nämlichen Rechte genießen sollten. Aus dieser Umgestaltung der Verhältnisse mußte sich auch hinsichtlich der Ehen der Konfessionen unter einander eine neue Gesetzgebung und Praxis bilden.

Würtemberg setzte im Religionsedikt vom 15. Oktober 1806 folgende Normen fest:

Um eine Ehe mit einer Person, die einer andern christlichen Konfession zugethan ist, einzugehen, bedarf es, wenn sonst alle gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, keiner Dispensation, und bei vorwaltenden Ehehindernissen verificirt die Obrigkeit des Ortes, wo die Ehe geschlossen wird, die beiderseitigen Dispensationen. Die Kinder aus diesen Ehen werden in der Regel bis zu den Unterscheidungsjahren in der Religion des Vaters erzogen. Es ist jedoch den Eheleuten erlaubt, durch Verträge eine nach dem Geschlechte der Kinder getheilte Erziehung, oder jede andere Bestimmung diesfalls festzusetzen; nur müssen, wenn der Vater der evangelischen Religion zugethan ist, die Söhne auch in dieser Religion erzogen werden. Jene Verträge sind aber nur dann gültig, wenn sie vor der Obrigkeit des Gatten errichtet und abgeschlossen werden. Die zur Gültigkeit der Ehe erforderliche Einsegnung geschieht bei Ehen verschiedener Konfessionsverwandten von dem Pfarrer des Bräutigams. Wünscht der andere Ehetheil zu seiner Gewissensberuhigung auch noch von dem Geistlichen seiner Konfession eingesegnet zu werden, so hat dieses keinen Anstand.

Baden verordnete im Konstitutionsedikte vom 14. Mai 1807:

Alle jungen Staatsbürger und Staatsbürgerinnen müssen in der Religion und Kirche ihrer Eltern, und wo diese verschiedenen Glaubens sind, in jener des Vaters erzogen werden, wenn nicht obrigkeitlich protokollirte oder insinuirte und vor Vollziehung der Ehe geschlossene Verträge eine andere Erziehungsrichtschnur aufstellen.

Friedrich, Herzog zu Nassau, und Friedrich Wilhelm, Fürst von Nassau, erließen im Jahre 1808 folgende Verfügung:

Wir haben uns bewogen gesehen, zu verordnen, daß die Freiheit der Ehen zwischen den Verwandten der römisch-

katholischen, der lutherischen und der reformirten Religion in unserm vereinten Herzogthume auf keine Art beschränkt sein soll, und daß aus solchen gemischten Ehen erzeugte Kinder zur Beseitigung aller entstehen könnenden Ehe- und Familien-Zwistigkeiten ohne Ausnahme und in allen Fällen nach der Religion des Vaters erzogen werden sollen, jedoch denselben nach erreichtem 14ten Lebensjahre, welches hiemit zur Unterscheidungszeit bestimmt wird, frei stehen soll, eine andere Religion, als in welcher sie erzogen sind, zu wählen. Von dieser Verordnung soll weder vor noch während der Ehe, und weder durch mündliche Abrede noch schriftliche Verträge abgegangen, vielmehr alle Verträge und Verabredungen solcher Art als gesetzwidrig und null und nichtig in Zukunft angesehen werden, wobei es jedoch sich von selbst verstehen wird, daß diese Verordnung nicht auf dermalen bestehende gemischte Ehen, wo über diesen Gegenstand bereits frühere Dispositionen vorliegen, zu extendiren ist.

In Hessen-Darmstadt folgte man den Bestimmungen der französischen Gesetzgebung, und hob am 28. April 1809 die mit dem Besitze eines Fideikommisses manchmal verbundene Bedingung, daß der Inhaber nur eine Person von dieser oder jener Religion ehelichen dürfe, auf.

In Mecklenburg-Schwerin wurde am 25. Januar 1810 verordnet, die Proklamation und Kopulation katholischer Brautleute dürfe in Schwerin, wo eine katholische Kirche sei, in dieser geschehen, außerdem in den lutherischen Kirchen, seien die Brautleute gemischt, so bleibe die Wahl des Predigers ihnen überlassen. Die Erziehung der Kinder aus solchen Ehen sei der freien wechselseitigen Vereinbarung der Eltern anheimzustellen; nach vollendetem 14. Jahre hänge es aber von der eigenen Wahl der Kinder ab.

Im Großherzogthum Oldenburg wurde am 12. Febr. 1810 zur Beförderung der ehelichen Einigkeit und der guten Kinderzucht verfügt, daß ins Künftige die in solchen gemischten Ehen erzielten Kinder, ohne Unterschied des Ge-

ſchlechts in der Religion des Vaters erzogen werden ſollen, falls nicht die Verlobten einer nach dem Geſchlecht getheilten Erziehung in der evangeliſch-lutheriſchen und römiſch-katholiſchen Religion den Vorzug geben. In dieſem Falle ſei Solches aber vor der Kopulation in einer bei dem beikommenden Gerichte niederzulegenden Eheſtiftung durch gegenſeitige Vereinbarung feſtzuſetzen; nach der Kopulation und während der Ehe könne darüber kein Vertrag gültig abgeſchloſſen werden, ſondern es müſſe alsdann bei der desfalls vor der Ehe getroffenen Vereinbarung, und wenn dies fehle, bei der Regel, wonach alle Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen ſind, ſein Bewenden behalten.

Carl von Dalberg, Fürſt Primas des rheiniſchen Bundes und Erzbiſchof von Regensburg, verordnete am 5. Sept. 1811:

Es bleibe den Brautleuten verſchiedener Religion überlaſſen, ſich nach geſchloſſener bürgerlicher Ehe entweder durch den Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen zu laſſen. In dieſem Falle ſeien jedoch die Brautleute verbunden, die hiezu erforderlichen kirchlichen Dimiſſorialien auf dem vorgeſchriebenen Wege zu erwirken. Bei Entſcheidung der Frage über die Religionserziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen ſei der konſtitutionelle Grundſatz einer abſoluten Rechtsgleichheit der verſchiedenen chriſtlichen Religionsgemeinden in allen Fällen zum Grunde zu legen, alle demſelben zuwiderlaufenden älteren Receſſe, Geſetze und Herkommen ſeien als unkräftig und als erloſchen zu betrachten. Die Religionserziehung der Kinder ſei ferner als Ausfluß der väterlichen Gewalt anzuſehen. Bei Verſchiedenheit der Denkungsart der beiden Eltern ſtehe dem Vater, als Haupt der Familie, in Konformität mit Art. 525 des bürgerlichen Geſetzbuches die Beſtimmung zu. Ueber die Religionsbeſtimmung der Kinder aus gemiſchten Ehen könnten Verträge und wechſelſeitige Uebereinkünfte zwiſchen den Brautleuten und Eheleuten ſtattfinden; ſie müßten aber auf die nämliche

Art wie die Eheverträge entweder vor einem Notar und Zeugen, oder vor dem die Funktionen eines Notars verrichtenden Justizbeamten abgeschlossen werden; auch könnten sie als beiderseitige freie Uebereinkunft sowohl vor als während der Ehe durch die beiderseitige Einwilligung der Brautleute oder Eheleute aufgehoben und abgeändert werden.

Nach dem Ableben eines Ehegatten könne dagegen von dem überlebenden Theile in Ansehung der Religionserziehung der Kinder von dem geschlossenen Vertrage einseitig nicht abgegangen, auch nicht von der obrigkeitlichen Behörde oder von den Vormündern etwas Anderes verfügt werden.

In Ermangelung besonderer Verträge über die Religionserziehung der Kinder sollen die Kinder beiderlei Geschlechts in der Religion des Vaters erzogen werden, und bei einer Religionsveränderung diesem nur dann hierin nachfolgen, wenn sie das zwölfte Jahr noch nicht angetreten haben.

Als Unterscheidungsjahr zur eigenen Wahl eines Religionsbekenntnisses wird in dieser Verordnung das vollendete 16te Jahr festgesetzt.

Das mit Einverständniß des Großherzogs von Frankfurt und Fürsten Primas Dalberg von Carl August, Herzog von Sachsen-Weimar, für die vom Kaiser Napoleon zu Jena gestiftete katholische Kirche Maria Sieg erlassene Regulativ, gegeben zu Weimar den 19. Apr. 1815 setzt §. 4 fest: Bei gemischten Ehen aus beiden Religionen werden die Kinder in der durch Uebereinkunft beider Eltern bestimmten Kirche getauft; haben die Eltern keine Uebereinkunft getroffen, so werden die Söhne in der Kirche des Vaters, die Töchter in der Kirche der Mutter getauft.

In den Rheingegenden, die zum französischen Kaiserreiche gehörten, waren zwar gleichfalls die Bestimmungen des französischen Rechtes eingeführt, hinsichtlich der kirchlichen Einsegnung aber galt in den einzelnen Bisthümern eine Verordnung des Cardinallegaten Caprara, worin dieselbe verweigert wurde, wenn nicht alle Kinder katholisch erzogen würden.

Unter Dalberg wurde, wie ein Mitglied des ehemaligen erzbiſchöflichen Mainzer Vikariats verſichert, nie die prieſterliche Trauung geſtattet, wenn die proteſtantiſche Religionserziehung für alle Kinder bedungen werden wollte. [157])

Durch die Bulle vom 29. Aug. 1801, welche die Grenzen der neuen Bisthümer für Frankreich beſtimmte, waren in den Rheingegenden die Erzbisthümer Mainz und Trier unterdrückt, dagegen Aachen, Trier und Mainz als Suffraganbisthümer des Erzbisthums Mecheln wieder errichtet worden. Später wurden die Sitze erledigt und die Verwaltung derſelben ging an päpſtliche Vikarien, welche die von dem Kardinallegaten und dem Papſte Pius VII an ſie erlaſſenen Verordnungen befolgten. Die Proteſtanten hatten zwar gegen die Verordnung Capraras eine Beſchwerde erhoben, das Decret deſſelben wurde aber von der franzöſiſchen Regierung beſtätigt. (Tübinger theol. Quartalſchrift. Jahrg. 1821. S. 723.) Als die Rheinlande an Preußen übergingen, wurde eine neue Ausſtattung der biſchöflichen Sitze und neue Begrenzung der biſchöflichen Sprengel bedungen, und die Metropole Cöln erneuert, welcher Trier, Paderborn und Münſter als Suffraganbisthümer beigegeben wurden. Der neuernannte Metropolit von Cöln übernahm die biſchöfliche Verwaltung im Jahr 1825 und beſtimmte hinſichtlich der gemiſchten Ehen, daß der katholiſche Pfarrer die Erlaubniß habe, caeteris salvis einer ſolchen Ehe zu aſſiſtiren, wenn das Verſprechen wegen Erziehung aller Kinder in der katholiſchen Religion ſchriftlich oder mündlich vor Zeugen geleiſtet werde; werde jedoch ein ſolches Verſprechen nicht geleiſtet, ſo habe der katholiſche Pfarrer nach geſchehener

157) Kopp, die katholiſche Kirche des 19. Jhdts. S. 387. Der Verfaſſer war, wie er ſelbſt ſagt, bei der Herausgabe dieſes Werkes beinahe das letztlebende Mitglied des ehemaligen erzbiſch. Mainzer Vikariats, und durch ſeine amtliche Stellung im Stande, alle Materialien aus dem Kabinete und Archive zu erhalten.

Proklamation dem katholischen Theile ein Zeugniß auszustellen, daß kein Ehehinderniß vorhanden sei, sich um die Trauung nichts mehr zu bekümmern, jedoch die vor dem akatholischen Prediger eingegangene Ehe als gültig und unauflösbar zu betrachten. [158])

Eine königliche Verordnung vom 17. Aug. 1825 erklärte die in Westphalen und in den Rheinprovinzen herrschende Praxis, von Verlobten verschiedener Konfession das Versprechen zu verlangen, alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der katholischen Religion zu erziehen, als Mißbrauch und verfügte die Anwendung des in den östlichen Provinzen geltenden Gesetzes vom 21. Nov. 1803 auf die Rheinprovinzen und Westphalen.

Die Bischöfe in den Rheinprovinzen, welche durch diese Verordnung in einen bisher nie stattgefundenen Konflikt mit den Landesgesetzen geriethen, wendeten sich um Abhülfe nach Rom, und es erfolgte unterm 25. März 1830 ein Breve Papst Pius VIII, in welchem der Papst den Eifer der Bischöfe belobte, sie zur fernern Aufrechthaltung der canonischen Gesetze ermahnte, und verfügte, die Gläubigen vor Eingehung solcher Ehen zu warnen, mit dem Ausspruche der Kirchengesetze bekannt zu machen, und insbesondere dem weiblichen Theile vorzustellen, wie grausam er gegen die Kinder, welche er von Gott erwarte, handle, wenn er eine solche Ehe eingehe, in welcher er die künftige Erziehung derselben von der Willkühr des akatholischen Mannes abhängig wisse; seien diese Ermahnungen vergeblich, so habe sich der katholische Seelsorger jedes heiligen Ritus und jeder Handlung, wodurch er eine solche Ehe zu billigen scheinen könnte, zu enthalten. In einigen Orten werde zwar, wenn die Ermahnungen des Pfarrers vergeblich sind, geduldet,

158) Katholik. Jahrg. 1829. Februarheft. Schreiben des erzbischöflichen Generalvikars Hüsgen an den Pfarrer Oth in Frankfurt. 30. Sept. 1828.

daß ſolche Eheleute in Gegenwart des Pfarrers ihre gegenſeitige Einwilligung erklären; er könne dieſe zwar annehmen (paſſive Aſſiſtenz), um die Ehe als gültig in das Kirchenbuch einzutragen, doch dürfe er ſie durch keine Handlung billigen, oder einen Akt des Ritus hiemit verbinden.

Insbeſondere machte der Papſt darauf aufmerkſam, daß jeder ſolchen Ehe geeignete Garantien (cautiones) vorausgehen müſſen, nicht nur, damit der katholiſche Ehegatte durch den akatholiſchen von ſeinem Glauben nicht abwendig gemacht werden könne, ja vielmehr ſich verpflichtet halten müſſe, den letzteren nach Kräften von ſeinem Irrthume zurückzuführen, ſondern auch, damit die aus dieſer Ehe zu erwartenden Kinder beiderlei Geſchlechts lediglich in der Heiligkeit der katholiſchen Religion erzogen würden.

Das Breve entſprach den Anſichten der preußiſchen Regierung nicht, es wurde dem päpſtlichen Hofe im folgenden Jahre (13. Juli 1831) mit dem Wunſche, manche Aenderung eintreten zu laſſen, zurückgegeben, und dieſes Anſinnen im Frühlinge des Jahres 1834 erneuert. Die Geſandtſchaft erhielt hierauf die Originalien mit der Erklärung des Papſtes Gregor XVI, daß er keine Aenderung vornehmen könne, und von dem Wunſche begleitet wieder, ſie den Biſchöfen zur Ausführung zu übergeben. Die Regierung wendete ſich nun, um die Aenderungen, die ſie vom päpſtlichen Stuhle erhalten wollte, durchzuführen, an die Biſchöfe, und es kam zwiſchen der Regierung und dem Erzbiſchofe von Cöln, Grafen von Spiegel zum Deſenberg, zu Berlin am 19. Juni 1834 hierüber eine Uebereinkunft zu Stande, welcher am 5. des folgenden Monats der Biſchof von Paderborn, am 10. der Biſchof von Münſter am Sitze ihrer Diöceſen und am 29. Juli 1834 der Biſchof von Trier zu Coblenz beitrat, woher ſie auch den Namen Coblenzer Konvention führt.

„Die Canones und die mehrentwickelte Praxis, ſagt die Konvention, ſind zwar nicht aufgehoben und außer Kraft geſetzt, allein es iſt eine Art von Dispenſation erfolgt, ein

Nachgeben (tolerantia) eingetreten. Hiedurch iſt alſo die Disciplin gemildert, und es kann hinfort nach dem Geiſte der Canones und der kirchlichen Anforderungen ſo gehandelt werden, daß der allerhöchſten Kabinetsordre von 1825 genügt wird. Nach dieſem Grundſatz iſt der Inhalt der einzelnen Stellen des Breve zu ermitteln und mildernd zu erklären. Insbeſondere kann von Seiten der Biſchöfe Alles zugelaſſen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich unterſagt, oder was, als zu beachten, beſtimmt iſt angegeben worden. Die Thätigkeit der Pfarrer beſteht daher vorzüglich in Belehrung und Ermahnung im Allgemeinen ſowohl, als im Beſondern in den ſpeciellen Fällen. Mit der ſpeciellen Kognition hört auch die Ertheilung der Dispenſation und die Erlaubniß, bei der Eheſchließung zu aſſiſtiren, auf. Von der Cautio oder dem Verſprechen rückſichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Ehetheils wird ganz Abſtand genommen. Die Fälle, wo die assistentia passiva ſtattfinden ſoll, ſind möglichſt zu beſchränken. Alles, was die Leichtfertigkeit nicht vermuthen läßt, oder ſie doch in der ſittlichen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der assistentia passiva auf.“

Dieß waren die vorzüglichſten Beſtimmungen der Coblenzer Konvention, welche erſt durch einen Brief des Biſchofs von Trier, den er kurz vor ſeinem Tode (10. Nov. 1836) ſchrieb, in Rom bekannt wurde.

Der Nachfolger des Grafen Spiegel, Freiherr von Droſte-Viſchering, erklärte nach dem Antritte ſeines Amtes, daß er der von ſeinem Vorgänger erlaſſenen Inſtruction nur in jenen Punkten, in welchem ſie mit dem päpſtlichen Breve übereinſtimme, folgen, in den übrigen aber ſich nach dem päpſtlichen Breve richten werde. Nach mehrfachen darüber gepflogenen Verhandlungen wurde er dieſes Verfahrens halber am 20. Nov. 1837 verhaftet. Papſt Gregor XVI aber erklärte in einer Anrede an das Kollegium der Kardinäle vom 10. December 1837, daß er die von den Biſchöfen angewendete

Art der Auslegung des Breves seines Vorgängers als den Grundsätzen und Vorschriften der Kirche widersprechend ganz und gar verwerfe.

Die neueste Gesetzgebung der teutschen Staaten über die gemischten Ehen. Die Ansichten der neueren Theologen.

Die durch den Rheinbund nur theilweise eingetretene Umgestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Konfessionen wurde durch die Bundesakte für sämmtliche teutsche Bundesstaaten ausgesprochen. In der teutschen Bundesakte des Wiener Kongresses vom Jahre 1815 bestimmte der 16te Artikel, die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien könne in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen, und dieser Artikel ist die Grundlage der neuern von den verschiedenen Staaten erlassenen Religionsedikte.

Oldenburg dehnte die frühere Verordnung vom 12. Febr. 1810 durch eine neuere vom 12. Febr. 1816 auch auf die Herrschaft Jever aus und erweiterte sie 1817 dahin, daß es den Eheleuten, welche vor der Ehe sich über eine nach dem Geschlecht verschiedene religiöse Erziehung der Kinder geeiniget haben, unbenommen bleibe, auch die Taufe derselben durch den Geistlichen derjenigen Konfession verrichten zu lassen, in welcher der Täufling erzogen werden solle.

Würtemberg ließ bei den Ehen unter den verschiedenen christlichen Konfessionsverwandten unbedingte Vertragsfreiheit zu, indem eine Verordnung vom 14. März 1817 den §. 6 des Religionsedikts vom 15. October 1806, wornach in dem Falle, wenn der Vater der evangelischen Konfession zugethan sei, die Söhne nothwendig auch in dieser erzogen werden mußten, aufhob.

Das bayerische Religionsedikt vom 26. Mai 1818 überläßt es dem Ehevertrage zwischen den Eltern, die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen, und schreibt vor, die Gültigkeit solcher Eheverträge sowohl in Rücksicht ihrer Form als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen; seien jedoch keine Ehepakten oder sonstigen Verträge hierüber errichtet, oder in denselben über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so sollen die Söhne der Religion des Vaters folgen, die Töchter in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen werden.

In der freien Stadt Frankfurt sollen nach einer Verordnung vom 30. December 1819 die Verträge der Eheleute die Entscheidung über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen geben. Mecklenburg-Schwerin änderte unterm 30. März 1821 die frühere Verordnung (vom 23. Januar 1810) dahin ab, daß in Ehen zwischen lutherischen und katholischen Theilen die daraus entsprossenen Kinder männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters, die weiblichen Geschlechts in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, wenn nicht erweislich vor Schließung der Ehe besondere Verträge hierüber unter den Brautleuten selbst geschlossen seien.

Sachsen-Weimar erließ statt des früher erwähnten Regulativs eine neuere Verordnung vom 7. October 1825, nach welcher die Kinder aus gemischten Ehen in einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden sollen. Als Entscheidungsnorm wird festgestellt die Religion desjenigen Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch oder protestantisch in dem Großherzogthum eingebürgert gewesen, und wenn diese nichts entscheidet, die Religion des Vaters. Verträge können hierin nichts abändern.

In Churhessen wurde am 18. Aug. 1823, um die Verhältnisse der evangelischen und katholischen Kirche in Ansehung der Ministerialhandlungen zu ordnen, verfügt, daß in denjenigen Orten, für welche Pfarrer des evangelischen

und katholischen Glaubensbekenntnisses bestellt seien, die Trauung durch den Pfarrer von dem Glaubensbekenntnisse des Bräutigams, die Taufe und die Konfirmation der Knaben durch den Pfarrer von dem Glaubensbekenntnisse des Vaters und der Mädchen durch den Pfarrer vom Glaubensbekenntnisse der Mutter verrichtet werden solle.

An denjenigen Orten, an welchen nur Pfarrer des einen Glaubensbekenntnisses vorhanden seien, solle der Ortspfarrer diese Handlungen vornehmen, es jedoch den Interessenten frei stehen, einen auswärtigen Pfarrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses um die Ministerialhandlung zu ersuchen. Mit zurückgelegtem 18ten Jahre habe Jeder die Freiheit, ein christliches Glaubensbekenntniß zu wählen.

Hessen-Darmstadt verordnete am 10. Mai 1825, die Geistlichen jeder Konfession sollten sich bei Vermeidung scharfer Ahndung aller Ueberredung ihrer Pfarrkinder bei Abschließung ihrer Eheverträge enthalten und eben so wenig selbst Erklärungen derselben über die religiöse Erziehung ihrer Kinder annehmen, indem desfallsige Privatübereinkünfte und bei den Geistlichen abgegebene schriftliche oder mündliche Erklärungen durchaus nicht berücksichtigt werden dürften, und nur Eheverträge, welche sowohl in Rücksicht ihrer Form, als auch der Zeit ihrer Errichtung nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen seien, die Wirkung haben können, über die religiöse Erziehung der Kinder gültig zu bestimmen. Eine fernere Verordnung vom 11. Aug. 1825 besagt: der den römisch-katholischen Einwohnern von Darmstadt am 1. December 1790 ertheilte Freiheitsbrief, so wie das der reformirten Kirche am 26. Oct. 1771 verliehene Privileg seien nur zu dem Zweck gegeben worden, um die kirchlich politischen Rechte von tolerirten Religionsparteien zu regeln; beide Statuten hätten durch die teutsche Bundesakte und die Verfassungsurkunde des Großherzogthums ihre Bestimmung verloren; deshalb werde verordnet: die reformirte, so wie die katholische dahiesige Kirche werden der

lutherischen dadurch ganz gleich gestellt, daß auf Alle die Normen des gemeinen Rechts angewendet werden, nach welchen in gemischten Ehen die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts der Konfession des Vaters folgen, wenn nicht in den Eheverträgen vor Eingehung der Ehe mit beiderseitiger Uebereinstimmung etwas Anderes über die religiöse Erziehung der Kinder festgesetzt ist.

Eine am 30. März 1826 erlassene Verordnung desselben Staates verfügt, um die Bestimmungen, welche aus den Verhältnissen einer tolerirten Kirche herrühren, mit dem ausgesprochenen Grundsatze der völligen Gleichheit der Konfessionen zu vereinigen:

1) Wenn nicht in gültigen, vor Eingehung der Ehe geschlossenen Eheverträgen etwas Anderes über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen festgesetzt ist, so sollen die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts der Konfession des Vaters folgen.
2) Bei den bis jetzt bestehenden gemischten Ehen bleiben die Statuten, Verordnungen und unzweifelhaften Observanzen, welche bisher entschieden, insofern sie nicht durch ausdrücklichen Vertrag abgeändert worden sind, auch ferner entscheidend.
3) Insofern aber in Gemäßheit der nach Art. 2 entscheidenden Normen den Eltern eine Abänderung ihres Willens über die Religion ihrer Kinder nach eingegangener Ehe erlaubt war, müssen diejenigen, welche hievon einen Gebrauch zu machen gedenken, ihren Willen bei den Behörden, welche zur Aufnahme von Eheberedungen berechtigt sind, von heute an binnen einem Jahre erklären, und soll alsdann diese Erklärung, wenn ihre Bereitwilligkeit nicht mit Gründen bezweifelt werden kann, die religiöse Erziehung der Kinder reguliren.

In Baden wurde durch das Gesetz vom 17. Juni 1826 das frühere Konstitutionsedikt dahin abgeändert, daß es in gemischten Orten frei stehe, durch einen vor der Verehelichung

abgeſchloſſenen gültigen Vertrag die Erziehung entweder für alle Kinder nach der väterlichen oder mütterlichen Religion zu beſtimmen, oder dieſelbe auch dem Geſchlechte nach zu theilen. In Ermangelung der Verträge ſeien nach der frühern durch das Konſtitutionsedikt aufgeſtellten Regel alle Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen.

Im Königreiche Hannover hat das Geſetz vom 31. Juli 1826 verordnet, daß der Ehemann mit Ausſchluß jeglicher unbefugten Einmiſchung eines Andern das alleinige Recht habe, die religiöſe Erziehung der Kinder zu beſtimmen, daß jeder Vertrag vor oder nach der Ehe abgeſchloſſen, wodurch der Vater auf dieſes ausſchließende Recht verzichten würde, nichtig und unverbindlich ſein ſoll, und daß die religiöſe Erziehung der Kinder auch nach dem Tode des Vaters nach ſeinem Willen fortgeſetzt und vollendet werden ſoll. [159])

In dem Königreiche Sachſen iſt die Entſcheidung über die religiöſe Erziehung ſolcher Kinder nach dem Mandate vom 19. Febr. 1827 §. 52 lediglich der Uebereinkunft und Anordnung der Eltern, und in deren Ermanglung nach ihrem Tode denjenigen anheimgeſtellt, welche für ihre Erziehung zu ſorgen haben. Abzufordernde Angelöbniſſe wegen der künftigen religiöſen Erziehung der Kinder ſind unter ernſtlicher Ahndung verboten.

Sachſen-Gotha verfügte am 15. Aug. 1834, die Ehen derjenigen, welche ſich zur chriſtlichen Religion im Allgemeinen bekennen, ſeien unbedingt erlaubt. Die Eltern, welche ſich zu verſchiedenen Kirchen bekennen, ſollten ſich über die Konfeſſion, in welcher die Kinder erzogen werden ſollen, einigen, könnten ſie ſich hierüber nicht einigen, ſo ſeien die Kinder nach dem Geſchlechte zu erziehen. Veränderung des Glau-

159) In neueſter Zeit hat das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten zu Hannover entſchieden, daß ein proteſtantiſcher Kandidat der Theologie, der mit einer Katholikin ſich vereheliche, zur Erlangung einer Pfründe nicht befähigt ſei.

bens- oder des Religionsbekenntnisses von Seite des einen Verlobten nach eingegangenem Eheversprechen begründe den Rücktritt für den andern Verlobten, wenn die Glaubens- oder Religionsveränderung ohne dessen vorherige Einwilligung erfolgt sei, nicht aber für den, der von seinem vorigen Glaubens- und Religionsbekenntnisse abgegangen sei. Dieser Grund zur Wiederaufhebung des Eheversprechens falle aber hinweg, wenn von Verlobten, die schon bei Eingehung des Eheversprechens verschiedenen Glaubens- oder Religionsbekenntnisses waren, eines zu des andern Glaubens- oder Religionsbekenntnisse übergehe.

Im Königreiche Sachsen wurde auf Antrag der Stände am 1. November 1836 die frühere Verordnung vom 19. Febr. 1827 dahin abgeändert, daß die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder in der Regel in der Konfession des Vaters zu erziehen seien, die Eltern jedoch durch freie Uebereinkunft unter sich etwas Anderes festsetzen könnten; doch müsse eine solche Uebereinkunft vor dem ordentlichen Richter an Gerichtsstelle von beiden Theilen, welche deshalb persönlich erscheinen müssen, und ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen abgegeben, und über dieselbe ein legales Protokoll in gesetzlicher Form aufgenommen werden. Der Richter habe sich hiebei aller Einwirkung auf die Willenserklärung der Paciscenten zu enthalten, könne sich jedoch über die Willensfreiheit derselben auf Befragen Gewißheit verschaffen. Dergleichen Vereinigungen könne man sowohl vor der Eingehung der Ehe, als während derselben schließen, wieder aufheben und verändern. Auf die Erziehung jener Kinder, welche das sechste Jahr bereits erfüllt haben, sei jedoch Abschluß, Aufhebung und Veränderung solcher Vereinigungen ohne Einfluß.

Die Kompetenz der Parochie richtet sich im sächsischen Gesetze nach der Konfession der Braut. Weigert der katholische Pfarrer, ohne einen nach den Landesgesetzen statthaften Grund anzugeben, Aufgebot und Trauung, so soll Beides

von einem protestantischen Geistlichen vorgenommen werden. Wird eine Ehe durch einseitigen Uebertritt des einen Theils zur gemischten, so ist der Uebertritt auf die bis dahin geborenen Kinder ohne allen Einfluß, und es darf auch durch Uebereinkunft hierin nichts abgeändert werden. Hört aber eine Ehe auf, durch Uebertritt des einen Theils eine gemischte zu sein, so haben die Eltern die Freiheit, ihre Kinder in der ihnen nun gemeinschaftlichen Konfession zu erziehen, auch wenn dieselben bisher einen andern Religionsunterricht erhalten hätten.

Den Adoptivältern räumt dieses Gesetz die Befugniß ein, die angenommenen Kinder in ihrer Religion zu erziehen, wenn die noch lebenden leiblichen Eltern einwilligen, oder nach deren Tode ein rechtsbeständiger Vertrag über die Konfession der Kinder nicht existirt.

Oesterreich hat die schon früher erwähnte Gesetzgebung beibehalten.

Die Ansichten der protestantischen Kirchenrechtslehrer neuerer Zeit sind sehr verschieden; je nachdem sie der Ehe eine tiefere Bedeutung beilegen oder sie nur als ein politisches Institut erklären, haben sie auch das Dasein gemischter Ehen als gleichgültig oder als dem Zwecke weniger entsprechend betrachtet.

Bielitz sagt: Ueber den Zweck der Ehe ist sehr viel gestritten worden, und man hat bald die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, bald die Befriedigung des Geschlechtstriebs, bald aber auch die wechselseitige Unterstützung dafür angenommen. Allein da alle diese Zwecke auch außer der Ehe erreicht werden können, und die Ehe überhaupt nur bei Völkern, die in einem Staate leben, stattfindet, so läßt sich wohl nicht zweifeln, daß die Ehe eigentlich blos ein politisches Institut ist, um die gehörige Erziehung der Kinder zu sichern, und dem Eigenthume durch die Idee, daß es auf die Nachkommen übergeht, einen höhern Werth zu geben. [160])

160) Handbuch des preuß. Kirchenrechts. Leipzig 1818. 8vo. §. 71.

Hartitzsch stellt dagegen eine ganz andere Ansicht von der Ehe auf. Er sagt:

„Die reinere religiöse Ansicht stellt die Ehe als ein zwischen dem Altar und der Gottheit selbst niedergelegtes Bündniß dar, und wenn der Zeitgeist hie und da die Ehe auf ein blos moralisches Verhältniß zurückführen möchte, so würde ihr die Gesetzgebung doch die moralische Heiligkeit nicht sichern können. [161])

Ungeachtet der Verschiedenheit des Standpunktes, von welchem die Anhänger der einen oder der andern Meinung unter den protestantischen Canonisten die Ehe betrachten, stimmen sie doch darin überein, daß in allen teutschen Staaten die religiöse Einsegnung als wesentlich zum Bestand einer Ehe betrachtet, und von den Gesetzen (mit Ausnahme derjenigen Länder, in welchen das französische Recht besteht) vorgeschrieben werde. Richtig aber ist die von Pahl gemachte Gegenbemerkung, daß diese Gesetze nicht gegen den Vorwurf der Inconsequenz zu vertheidigen seien, da sie zugleich eine im Auslande, wo die religiöse Einsegnung nicht als erforderlich erkannt wird, blos vor der bürgerlichen Obrigkeit geschlossene und bestätigte Ehe doch für gültig erklären. [162])

Nach den Ansichten der protestantischen Kirchenrechtslehrer muß bei der Schließung einer Ehe zwischen Personen, von denen die eine zur katholischen, die andere zur protestantischen Religion sich bekennt, die Vorschrift sowohl der katholischen als der protestantischen Kirche beobachtet werden. Die Ehe wird daher unter solchen Personen durch die vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschehene Erklärung des

161) Hartitzsch Handbuch des in Teutschland geltenden Eherechts. Leipzig 1828. §. 168.

162) Pahl das öffentliche Recht der evangelischen Kirche in Teutschland. Tübingen 1827. 8vo.

Ehekonsenses und die unmittelbar darauf folgende priesterliche Einsegnung geschlossen. (Hartitzsch S. 191.)

In der neusten Zeit hat sich eine protestantisch-theologische Zeitschrift wieder gegen die gemischten Ehen auf folgende Weise ausgesprochen:

„Die protestantische Kirche muß die gemischten Ehen überhaupt ungerne sehen; sie muß insbesondre die Ehen, in welchen nicht alle Kinder protestantisch werden sollen, entschieden mißbilligen, und darf durch ihr Verfahren (namentlich durch die Art der Trauung) nicht eine Billigung derselben an den Tag legen. Sie muß hierin die Handlungsweise der katholischen vollkommen loben und ehren.

Die protestantische Kirche kann und muß aber dem Staate, wenn er es fordert, gewisse Concessionen, als Proklamation, Dimissorialien, Erlassung kirchlicher Ahndung, für alle gemischten Ehen ohne Rücksicht auf Kindererziehung unbedingt, um des Staates willen machen, und kann es nicht für recht erkennen, daß die Kurie auch diese Zugeständnisse verweigert, oder nur bedingt, d. i. nur je nach ihrem eignen Zwecke gewährt.

Die protestantische Kirche kann und muß aber fordern, daß, wenn sie jene Zugeständnisse macht, dieselben (namentlich die Erlassung geistlicher Censuren) auch von Seite der katholischen durch die weltliche Obrigkeit erwirkt werden, oder daß, wenn dieses nicht erreicht werden kann, auch ihr dieselben nicht fürder zugemuthet, sondern vielmehr ihr freigegeben werde, auch ihrerseits die mehr als zwei Jahrhunderte gepflogne Toleranz aufzuheben, und die ganze Konsequenz des kirchlichen Standpunktes zu entwickeln. [162 a]"

---

162 a) Zeitschrift für Protestantismus und Kirche redigirt von Prof. Dr. Harleß in Erlangen. Nr. 1. S. 12. Auch in Preußen betrachtet man es als eine Gleichgültigkeit gegen die eigene Konfession, wenn Aeltern ihre Kinder in einer andern erziehen lassen; denn ein Kabinetsschreiben, welches die allgem. Zeitung

Die katholische Kirche hat Ehen der Katholiken mit den Gliedern anderer Konfessionen stets als unerlaubt betrachtet. Aus diesem Grunde haben nach dem Vorgange der ältern auch neuere Canonisten die Verschiedenheit der Konfession unter die verbietenden Ehehindernisse gerechnet. [163])

Wird unter den Eheleuten die Auflösbarkeit der Ehe bedungen, so ist nach katholischer Ansicht nie eine Ehe vorhanden; die aber öfter vorkommende Bedingung, alle Kinder akatholisch zu erziehen, wird von neuern Theologen zwar nicht als dem Wesen der Ehe widersprechend, aber als unerlaubt erklärt. Die Gültigkeit gemischter Ehen ohne Beobachtung der von dem Concil zu Trient anbefohlnen Vorschrift ist durch das Breve Papst Pius VIII an die Bischöfe von Rheinpreußen entschieden. [164])

---

anführt, vom 13. Januar 1838 an einen Landschaftsrath im Großherzogthume Posen sagt: „Ich habe in Erfahrung gebracht, daß Sie Ihren Sohn, welcher im *** Regimente dient, obgleich Sie der evangelischen Religion zugethan sind, in der katholischen haben erziehen lassen. Obgleich sich dies durch die Gesetze rechtfertigen ließ, so kann ich doch nicht umhin, Ihnen zu erklären, daß ich darin nur Gleichgültigkeit gegen Ihre Religion erkenne, und Ihnen daher hiemit meine Mißbilligung zu erkennen geben muß."

163) Droste Hüllshoff. dissert. §. 33. de jure austr. Caprara in der Dispense für Hieronym. Napoleon bei Kopp loc. cit.

164) Nunc autem per nostras has litteras volumus et mandamus, ut matrimonia mixta, quae posthac (a die videlicet 25. Martii 1830) in vestris dioecesibus contrahi contingat, non servata forma a Tridentino concilio praescripta, si iisdem nullum aliud obstet canonicum dirimens impedimentum pro ratis ac veris connubiis habeantur, prout nos auctoritate nostra apostolica matrimonia eadem vera et rata fore declaramus, atque decernimus, contrariis non obstantibus quibuscunque.

Bemerkungen über die neuere Gesetzgebung.

Wenn in unsern Tagen der Gegenstand, der bisher geschichtlich dargestellt wurde, fortwährend Konflikte zwischen Staat und Kirche hervorruft, so dürfte die Ursache dieser Uebel nicht ferne zu suchen sein. Sie liegt in den Verordnungen der einzelnen Staaten selbst, die in die Sphäre des religiösen Lebens auf eine Weise eingreifen, bei welcher ihnen alle Berechtigung mangelt, und die anstatt der Beruhigung der Gemüther nur eine fortwährende Reibung erzeugen können.

Die teutsche Bundesakte sichert den verschiedenen christlichen Religionsparteien den gleichen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte zu, alle Konfessionen sind daher in der Freiheit der Gewissen und der Uebung des Kultus gleichberechtigt. Das ältere teutsche Staatsrecht, das auf der Grundlage des westphälischen Friedens beruhte, gewährte denjenigen, die in einem Lande zur Uebung ihres Kults berechtigt waren, vollkommene Vertragsfreiheit; nur den geduldeten, den aus Gnaden aufgenommenen Unterthanen verweigerte man das Recht, in religiöser Beziehung Verträge zu schließen. Diesem Grundsatze entsprach auch in den teutschen Staaten nur mit wenigen Ausnahmen (wie z. B. Friedrich II in Schlesien eine solche machte) die Praxis, und es läßt sich fortwährend geschichtlich begründen, daß jede Verweigerung der Ehepakten als eine Verletzung der Gewissensfreiheit betrachtet und, wie z. B. in der Churpfalz und in dem Herzogthume Zweibrücken geschehen, in lauten und heftigen Klageschriften als solche geahndet wurde.

Mit welchem Rechte konnte nun die neuere Gesetzgebung einiger teutschen Staaten, die ihren Unterthanen doch Gewissensfreiheit gewähren, die Zulässigkeit der Eheverträge versagen; mit welchem Rechte kann ein Verbot aufgestellt werden, einen Gegenstand, wie die religiöse Erziehung der Kinder, der den Frieden der Ehe fortwährend trüben kann,

ſchon vorher durch eine förmliche rechtsgültige Uebereinkunft zu beſeitigen? Wie ſchon Rechtsgelehrte älterer Zeit auf die Nothwendigkeit ſolcher Verträge für den Frieden der Ehen aufmerkſam machten, ſo haben ſich auch in neuerer Zeit unbefangene Rechtsgelehrte gefunden, welche das Verbot der Eheverträge bei gemiſchten Ehen als einen Zwang der Gewiſſen unverholen erklären.

So bemerkt Ernſt Spangenberg über das Weimariſche Geſetz vom 7. Oktober 1823, daß die Zweckmäßigkeit dieſer Verordnung inſoferne beſtritten werden könne, als dem katholiſchen Ehegatten dadurch ein Gewiſſenszwang auferlegt wird, wenn er nicht befugt ſein ſoll, vertragsmäßig die Erziehung ſeiner Kinder in einer Religion auszubedingen, die ſeinen religiöſen Anſichten nach mehr Mittel des Seelenheiles darbietet, als die proteſtantiſche. [165])

Die väterliche Gewalt iſt es beſonders, die in der neuern Geſetzgebung hervorgehoben wird und in der Behandlung der gemiſchten Ehen zur Baſis dienen ſoll.

Das preußiſche Geſetz vom 31. November 1803 ſetzt feſt, daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden ſollen, und verwirft die frühere Vorſchrift des Landrechts, der zufolge die Kinder nach dem Geſchlechte getheilt wurden, weil ſie nur dazu diene, den Religionsunterſchied in den Familien zu verewigen und dadurch Spaltungen zu erzeugen.

Ob aber unter den Gliedern einer Familie ein Konfeſſionsunterſchied beſtehe, den die Familie ſelbſt durch eine Heirath in ihre Mitte eingeführt wiſſen wollte, ob und wie lange dieſer Unterſchied fortbeſtehen werde, dies zu unterſuchen und zu entſcheiden, iſt nicht die Sache eines Staats, der Gewiſſensfreiheit garantirte, da jede ſolche

165) Strubes rechtliche Bedenken in der Ausgabe von Ernſt Spangenberg. Th. I. S. 111.

Unterſuchung ſchon an und für ſich nicht ohne Gefährdung der Freiheit der Gewiſſen vorgenommen werden kann.

Sollte aber auch der Konfeſſionsunterſchied in den Familien nicht verewigt werden dürfen, wie dieſes heutzutage noch immerwährend zur Anwendung gebrachte Geſetz behauptet, obgleich die Bundesakte den Mitgliedern der verſchiedenen Konfeſſionen gleiche politiſche Rechte zuſpricht, ſo würde doch das preußiſche Geſetz niemals ſeinem vorgegebenen Zwecke entſprechen, da es eine gegenſeitige Uebereinkunft unter den Ehegatten, die aber nicht zum förmlichen Vertrag werden kann, zuläßt. [166])

---

166) Die Gründe, welche die Aufhebung des preußiſchen Landrechts und die Einführung der Verordnung vom 21. November 1803 veranlaßten, finden ſich in der Geſetzes-Reviſion Penſum XV. Motive zu dem vom Reviſor vorgelegten Entwurf zum Tit. II. Th. II. des allgemeinen Landrechts. Als Manuſcript zu Benützungen bei den Berathungen gedruckt. Berlin 1831. 8vo. Dort heißt es: „Des Königs Majeſtät befahlen die Abänderung des Geſetzes als eine wirkſame Maßregel gegen das Proſelytenſyſtem der Katholiſchen," und ſo wurde die Verordnung vom 21. Nov. 1803 erlaſſen.

Es müſſen alſo ſehr überwiegende Gründe ſein, wenn man, ohne die Geſetzgebung dem Vorwurfe der Unzuverläſſigkeit und allaugenblicklichen Neuerungsſucht preis zu geben, abermals etwas Anderes feſtſetzen wollte. Der Grundſatz iſt aber vielmehr:

1) auf den von Seiner Majeſtät ausgeſprochenen Zweck der Beſchützung des evangeliſchen Glaubens offenbar wohl berechnet; denn in einem Staate, wo die Mehrzahl der Einwohner evangeliſch iſt, muß der Fall, daß ein evangeliſcher Mann eine evangeliſche Frau heirathet, häufiger ſein, als der umgekehrte, weil gemiſchte Ehen meiſtens durch Ortsveränderungen der Männer herbeigeführt werden, und dieſe Erſcheinung ſcheint dem Geſetze mit zum Grunde zu liegen.

2) Fließt es aus der väterlichen Gewalt und deshalb ſtimmt auch die gemeinſchaftliche Praxis damit überein. Benkert allgem. Relig. und Kirchenfreund. Juniheft 1832. S. 688.

Jener Grundſatz von der väterlichen Gewalt iſt übrigens aus heidniſchen Rechtsbegriffen entlehnt, und hier auf die chriſtliche Ehe angewendet worden; wie er ſchon dem Naturrechte widerſpricht, welches vermöge der Zeugung den beiden Aeltern gleiche Rechte einräumt, ſo widerſpricht er noch mehr der chriſtlichen Lehre, da die Rechte und Pflichten, die das Chriſtenthum den Aeltern ertheilt und von ihnen fordert, nicht nach einem Maßſtabe mit den heidniſchen Rechtsanſichten gemeſſen werden können. Es iſt vor Allem wohl aufzufaſſen, daß es ſich nicht um die politiſchen Rechte des Vaters, nicht um die bürgerliche Erziehung des Kindes, ſondern nur allein um deſſen religiöſe Erziehung im Chriſtenthume handle, welches hiezu beide Aeltern gleich berechtigt, wie es ſie auch in gleichem Maße verpflichtet, und die heidniſche Lehre von der patria potestas ſomit ausſchließt. [166 a])

Niemand, der nicht ſchon von vorne herein auf alle Logik Verzicht leiſten wollte, wird wohl leugnen, daß bei der Ehe zwiſchen Katholiken und Proteſtanten ein greller Widerſpruch ſtattfinde, da der eine Theil einen auflöslichen, der andre einen unauflöslichen Bund eingeht. Eine Heilung und Ausgleichung dieſes Widerſpruches iſt es daher vor Allem, was vorgenommen werden muß, wenn in religiöſer wie in rechtlicher Beziehung glückliche Folgen aus einer ſolchen Ehe entſtehen ſollen.

Die öſterreichiſche Regierung hat zwar die Ungleichheit der Rechte bei gemiſchten Ehen zwiſchen Katholiken und

---

166 a) Daher hat auch ſchon die juſtinianiſche Geſetzgebung das Vorwalten der patria potestas bei der religiöſen Erziehung der Kinder nicht anerkannt: Si alter conjugum orthodoxus sit, et alter haereticus, oportet fieri liberos eorum orthodoxos, etsi pater acatholicus tanquam caput familiae sibi morem geri contenderet. L. 18. C. de haeret. et manich. vgl. auch L. 12. §. 1. eod. tit. L. 12. §. 1. C. qui pot. in pign.

Protestanten dadurch beseitigen wollen, daß sie dem protestantischen Ehetheile im Falle der Scheidung die Erlaubniß der Wiederverehelichung verweigert, aber da sie hiemit die Schranken der Staatsgewalt überschritt, so konnte sie einer Gefährdung der Gewissensfreiheit ihrer protestantischen Unterthanen hierin nicht entgehen. [167])

Zwar möchte man hier sagen, die Lehre der Protestanten selbst habe ja das ganze Eherecht in die Hände der Obrigkeit gelegt, eine Einwendung, die auch geschichtlich begründet ist; aber die Versuche protestantischer Kirchenrechtslehrer, ein Kollegialsystem aufzustellen, zeigen zu deutlich, wie ungerne sie ihr Eherecht ganz in den Händen des Staates sehen, und wie unverträglich sie dies mit dem Geiste des Protestantismus erachten. Eine Ausgleichung jenes Widerspruches kann daher nur von den Ehegatten ausgehen. Der Vertrag, zu dessen Abschließung ihnen volle Freiheit zustehen soll, kann allein diesen Widerspruch beseitigen, ohne daß, da er aus der freien Willensäußerung beider Theile hervorgeht, die Gewissensfreiheit bei seiner Abschließung verletzt werde.

Der Inhalt eines solchen Vertrages kann, da er ganz nur mit dem religiösen Leben der beiden Theile sich beschäftigt, der Beurtheilung der Staatsgewalt nicht unterworfen sein. Hinsichtlich der Form aber bleibt er, wie alle übrigen Verträge den Gesetzen des Staats unterworfen, da nur die Beibehaltung der Rechtsform ihm äußere Geltung sichern kann. Von dem Inhalte eines solchen Vertrags aber nach seiner ganzen Ausdehnung auf die religiöse Erziehung der Kinder und alle religiöse Verhältnisse des ehelichen Lebens würde es dann abhängen, ob beide Konfessionen oder nur eine derselben ihm die konfessionelle Anerkennung gleichfalls ertheilen können. Die Klage über Konflikte der Kirche mit den Staatsgewalten, wie sie sich immer mehr hören läßt,

---

167) Man vgl. Stapfs vollständigen Pastoralunterricht über die Ehe. Ausgabe von Egger. Frankfurt 1829. S. 223.

klingt beinahe lächerlich, da es sich zeigt, daß die Kirche stets dieselben Dogmen und den Grundzügen nach auch denselben Kult und dieselbe Disciplin in Ehesachen beibehalten habe, während die zu jeder Zeit schwankenden Staatsgesetze in der neuen Zeit geradezu das kirchliche Leben verletzten und jene Konflikte hervorriefen. Auf solche Weise kann der Staat zu jeder Zeit Konflikte erregen und hat es auch gethan.

Es liegt in dem Principe des Katholicismus, die christliche Lehre vor jedem störenden Eingriffe ungehindert zu bewahren. Wie könnten die Vorsteher dieser Kirche ruhig zusehen, wie ein protestantischer Staat die Jurisdiktion über die gemischten Ehen auf das Staatsgebiet hinüber zieht, wenn sie der vielfachen Veränderungen gedenken, die man in der Ansicht von der Ehe in protestantischen Staaten hatte.

Als die Lehre sich zu entwickeln begann, beschloß eine protestantische Synode unter dem Vorsitze ihres Landesherren, [168]) daß Ehesachen nur nach dem Ausspruche der Schrift entschieden werden sollten. Bald darauf kamen sie in die Hände weltlicher Behörden, aus diesen erlangten sie die aus gemischten Beisitzern bestehenden Konsistorien, und so wenig Achtung zeigte man für das Wesen der christlichen Ehe, daß man gesetzlich eine Zwangstrauung anordnen, und einen Abwesenden durch Contumacialerkenntniß als Ehemann erklären lassen konnte. [169])

---

168) Die Synode von Homberg, gehalten am 20. October 1526 in Gegenwart des Landgrafen Philipp von Hessen, sagt: Si qui graves casus matrimoniales inciderint, solo verbo dei definiantur. Quod si quis episcoporum perplexus in his est, consulat visitatores aut alios, qui ex scripturis sacris de ejusmodi casibus judicare possint, et qui in his non nihil contra verbum dei definierint, et res innotuerit, communione privetur, quod novam et alienam doctrinam attulit, praeterea ipsa ejus definitio irrita fiat.

Schmink monumenta Hassiaca. Th. II. pag. 588.

169) Cf. Puffendorf observat. juris CCX. De matrimonio in

Eben so verschieden behandelte man auch die gemischten Ehen, und die vielen und willkührlich angeordneten Trennungsursachen wie die Gleichstellung der Ehe mit dem Konkubinate können überhaupt in dem unbefangenen Beobachter nicht den Wunsch rege machen, daß Ehesachen in den Händen der Staatsgewalt bleiben mögen. Auch mit dem Verfahren katholischer Regenten konnten die Vorsteher der Kirche nicht übereinstimmen; als Ludwig XIV die gemischten Ehen für nichtig (non valablement contractés) erklärte, griff er geradezu in die Kirchenlehre ein, und die französischen Bischöfe mußten Alles aufbieten, um ihm die Vorstellung begreiflich zu machen, daß er dies nur hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen anordnen könne. Dasselbe Verfahren mußten auch die österreichischen Bischöfe beobachten, als die Regierung in den Niederlanden das Dekret Ludwigs zur Ausführung bringen wollte, während nach Verlauf einiger Zeit Joseph II die kirchliche Disciplin von anderer Seite angriff, Ehehinderuisse nach Willkühr anordnete oder abschaffte und, wie auch in andern Staaten geschehen, selbst die Unauflöslichkeit der Ehe antastete.

Das fortwährende Schwanken der Rechtsansichten im Staatsgebiete kann dem Staate um so weniger einen solchen Einfluß auf religiöse Verhältnisse einräumen, wie er in unsern Zeiten von manchen Staaten angesprochen wird.

Nur eine Garantie gibt es für den Frieden der nebeneinander bestehenden Konfessionen, nur eine kann bei dem Konflikte hinsichtlich der gemischten Ehen beruhigend wirken, nämlich diese, daß der Staat sich jedes Eingriffes in das religiöse Leben enthalte, und seine Entwicklung den Dogmen und der Disciplin der Konfessionen überlasse. Nur diese kann die Freiheit der Gewissen sichern.

---

contumaciam absente reo per sententiam judicialem perficiendo.

Die Aussprüche der Päpste.

Die Aussprüche des heiligen Stuhles über die gemischten Ehen sind in verschiedener Weise ergangen. In neuerer Zeit hat Leo XII in einem allgemeinen Rundschreiben (epistola encyclica) an alle Vorsteher der Kirche die Vorschriften des heiligen Stuhls in deutlichen und bestimmten Ausdrücken erklärt. Die Päpste der frühern Zeit haben dasselbe an einzelne Nationen in Instruktionen für einzelne Bischöfe und Dispensationen für die einzelnen sich ereignenden Fälle gethan.

Die nachfolgende Darstellung wird hievon nicht allein die für Teutschland ergangenen, sondern wenigstens den größern Theil aller nach der Reformation erlassenen Dekrete des heiligen Stuhls möglichst vollständig aufzählen, da ihr Inhalt nicht blos für die einzelnen Personen, an die er gerichtet war, sondern auch für alle Glieder der Kirche verbindlich ist. Zunächst gelten (mit Ausnahme der angeführten Encyclica Leo's) die Worte der Päpste allerdings für denjenigen Ort, an den sie gerichtet, und für jene Zeit, in der sie erlassen sind. Daher weichen auch die darin enthaltenen besonderen Bestimmungen nach dem Bedürfniß der Sachlage öfters von einander ab; aber es sind in diesen Dekreten auch allgemeine, das Dogma, die Disciplin und den Kult betreffende Sätze enthalten, die für jeden Ort und für jede Zeit stets dieselben geblieben sind, deshalb auch alle Gläubigen verbinden und die vorzüglichste Quelle der kirchlichen Praxis bilden. [170])

---

170) Der Verfasser der zu Stuttgart 1827 erschienenen Schrift über die gemischten Ehen bemüht sich, darzuthun, daß die päpstlichen Dekrete nur Kasual-Entscheidungen seien, denen man keine allgemeine Verbindlichkeit beilegen dürfe, und beruft sich auf einen Satz des Vercnius aus der bekannten Schrift dieses Gelehrten: secretio eorum, quae sunt de fide catholica ab iis, quae

Will man, wie dies öfter geſchehen, nur den dogmatiſchen Beſtimmungen allgemeine Verbindlichkeit einräumen, ſo zeigt dies von einer gänzlichen Mißkennung des innern Zuſammenhangs zwiſchen Dogma, Disciplin und Kultus.

Soll das Dogma im Leben ſich geltend machen, ſo muß die innere Disciplin die Geſtaltung deſſelben vermitteln, und der Kult das äußere Leben ſo regeln, daß es dem innern kirchlichen Leben entſpreche. Die hiefür nöthigen Beſtimmungen zu treffen iſt aber doch ohne Zweifel das Oberhaupt der Kirche in gleichem Maße ſowohl berechtigt, als verpflichtet.

Auf den konkreten Fall angewendet, muß es daher von ihm, wenn es ſich um die Spendung des Sakraments der Ehe handelt, auch entſchieden werden, von wem, unter welchen Bedingungen und auf welche Weiſe dieſes Sakrament ſo geſpendet werden könne, daß die Ertheilung deſſelben der Kirchenlehre auch wirklich entſpreche.

Der heilige Stuhl hat bei allen Veranlaſſungen, die ihm geboten waren, ſich über die Ehen zwiſchen Katholiken

---

non sunt de fide, juxta regulam fidei ab eximio D. F. Veronio compendiose excerpta. 1699. pag. 29.

Veronius ſagt: Papa non est universalis ecclesia, ergo, quod ab eo proponitur, non proponitur ab ecclesia universali, adeoque non est doctrina fidei catholicae, und fügt hinzu: Conclusionem hanc tam certam esse inter doctores omnes, ut, si quis contrarium doceret, novator ipse foret, censura percellendus, quippe novi dogmatis inventor; allein man hat dabei überſehen, daß der Schlußſatz des Veronius unrichtig iſt. Soll die Schlußfolge nach Form und Inhalt Gültigkeit anſprechen können, ſo muß der Schlußſatz lauten: adeoque non est doctrina universalis ecclesiae. Wenn aber auch die Ausſprüche der Päpſte an und für ſich noch nicht Dekrete der ganzen Kirche ſind, ſo wird doch Niemand daraus folgern können, daß die Verordnungen des Oberhauptes der Kirche nicht allgemein verbindlich ſeien; denn ſonſt läßt ſich ja von einem Oberhaupte der Kirche nicht mehr ſprechen.

und Protestanten dahin ausgesprochen, daß er sie für unerlaubt, einen innern Widerspruch in sich tragend (conjunctio deformis), für das Seelenheil der Gläubigen gefährlich halte. Wäre auch nie ein allgemeines Rundschreiben eines Papstes erschienen, und dieser Ausspruch nur in einzelnen Erlassen an bestimmte Provinzen und Personen niedergelegt worden, so würde auch dies, da es sich um die Spendung eines Sakraments handelt, schon hinreichen, alle Gläubigen zur Annahme zu verpflichten; denn nur wer sich ein unwürdiges Spiel mit dem Begriffe des Oberhauptes der Kirche erlaubt, kann die Meinung hegen, daß, was der heilige Vater hierin in einer Provinz als das Seelenheil gefährdend erklärt, in den übrigen Gebieten der Kirche dem Seelenheile förderlich oder unschädlich sein könne, oder als Disciplinarbestimmung nicht allgemein verbindlich sei.

Clemens VIII hat ein eignes Breve an die Italiäner erlassen, welche durch Handelsverbindungen veranlaßt, Italien verließen und besonders in Teutschland sich neue Wohnsitze gründeten. Er macht sie darin aufmerksam, daß in jenen Gebieten nicht nur die Häresie ungestraft bleibe, sondern sogar auch der katholische Gottesdienst verboten werde, und sie gezwungen würden, jeden kirchlichen Ritus zu entbehren; er untersagt ihnen, sich an solchen Orten, an welchen kein katholischer Gottesdienst statt finde, niederzulassen, und verbietet ihnen, Ehen mit Häretikern zu schließen. Das Breve ist zu Rom am 26. Juli 1596 erlassen.

Einige Jahre darauf 1599 verehelichte sich Heinrich von Lothringen, Herzog von Bar, mit Katharina, der Schwester Königs Heinrich IV, die der Lehre Kalvins anhing und mit dem Herzog sehr nahe verwandt war. Die Ehe war daher wegen des Hindernisses der Blutsverwandtschaft nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts ungültig. Der Herzog suchte wiederholt in Rom um Dispense nach; der Papst ertheilte dem Bischofe von Verdun die Vollmacht, diese Ehe zu revalidiren, wenn der König und der Herzog

verſprechen würden, den Unterricht der Katharina in der katholiſchen Konfeſſion zu befördern, und die Kinder, welche in dieſer Ehe erzeugt würden, katholiſch erziehen zu laſſen.

Als Katharina ſich hierauf in einem eigenen Schreiben [171]) an den Papſt wendete und ſich bereit erklärte, die katholiſche Lehre anzunehmen, wenn ſie ſich von der Wahrheit derſelben überzeugt habe, erklärte ihr der Papſt, er hoffe, es werde dies in kurzer Zeit ſtatt finden, und er ertheile deshalb auch wegen der Konfeſſionsverſchiedenheit Dispenſe; obgleich dies aber mit Zuſtimmung einer eigens hiefür niedergeſetzten Kongregation von Kardinälen geſchehe, wolle er ihr doch nicht bergen, daß er dies wegen der Schwierigkeit und Neuheit der Sache nur ungerne und wider ſeinen Willen thue. Als die Dispenſe (vom 8. Febr. 1604) jedoch in Frankreich eintraf, war Katharina nicht mehr unter den Lebenden. Die Einſegnung gemiſchter Ehen hat Clemens VIII

171) Das Schreiben der Prinzeſſin ſteht bei Albitius pag. 474. Es lautet: Beatissimo padre! Avendo questi giorni a dietro per sodisfare all esortazioni di vostra Santita, ed alle preghiere del Re, mio fratello, e del duca di Bar, mio marito, risoluto di ricercare le vie di dichiarirmi della verità della dottrina, la quale vi piace esortarmi, che io segua; e succeduto, che il Sig. Vescovo di Eureus e quello, che avevo chiamato per conferir seco sopra questo soggetto, non si sono potuti accordare circa i mezi della loro conferenza intorno a che nondimeno mi e paruto, come sono risoluta, chiamarne altri, i quali si ritrovino seco colle medesime condizioni a loro proposto, e sopra la conferenza, o rifiuto loro seguire l'isperazione, che piacera a dio di darmi, promittendo alla Santita Vostra, che non vi apportaro dal canto mio alcuna passione, resistenza, ne ostinazione anzi saro lietissima di poter ritrovare la verità in una causa, alla quale l'esortazione di vostra santità, le preghiere del re, mio fratello, ed il consenso del Sign. Duca di Bar, mio marito, m'invitano etc.

verboten (Tournely de sacrament. matrim. Venetiis 1736 pag. 51.). Auch über die Ehen zwiſchen Katholiken und Griechen hat Clemens Beſtimmungen erlaſſen, nach denen das Eheband aus keiner Urſache aufgelöst, die Trauung nach katholiſchem Ritus, oder wo dies nicht geſchehen kann, nach beiderſeitigem verrichtet, und die Kinder katholiſch erzogen werden ſollen.[172])

Der Nachfolger Clemens des Achten, Paul V, ließ dem Herzog von Savoyen, der ſeine Tochter dem erſtgebornen Sohne des Königs Jakob von England zur Ehe geben wollte, durch den General der Kapuziner, Paul von Ceſena davon abrathen, und verweigerte dem Großherzoge von Etrurien Dispenſation. König Jakob von England ſuchte für ſeinen Sohn Karl, als er (1616) zum Prinzen von Wallis erhoben worden war, eine Gemahlin aus einem königlichen Hauſe, indem er es als eine Mißheirath betrachtete, ihn mit einer Prinzeſſin, die nicht von königlichem Geblüte abſtammte, zu vermählen. In den proteſtantiſchen Königreichen war für den Prinzen keine Braut zu finden. Die Geſandten des Königs erhielten daher den Auftrag, in Frankreich und Spanien zu forſchen, ob man dort gewillt ſei, dem Prinzen von England eine Prinzeſſin zu geben, und es begannen, da die Tochter des Königs von Frankreich ſchon mit dem

172) Matrimonia inter conjuges graecos dirimi seu divortia quoad vinculum fieri nullo modo permittant aut patiantur, et si qua de facto processerunt, nulla et irrita declarent. Maritus latinus uxoris graecae ritum non sequatur. Latina uxor non sequatur ritum mariti graeci. Quodsi fieri non possit, quisque conjugum in suo ritu, catholice tamen, manere permittatur. Proles sequatur patris ritum, nisi praevaluerit mater latina.

Instructio super aliquibus ritibus Graecorum pro episcopis latinis, in quorum dioecesibus Graeci vel Albanenses graeco ritu viventes degunt. Bullar. ed. Luxemb. T. III. pag. 53.

Prinzen von Piemont verlobt war, ernstliche Unterhandlungen mit Spanien über eine Ehe des Prinzen Karl von Wallis mit der Infantin Maria von Spanien. Man kam dahin überein, der König von Spanien sollte die nöthige päpstliche Dispense erwirken; die Kinder, die aus der Ehe entstehen würden, sollten in Beziehung auf die Religion keinen Zwang erleiden, und wenn sie die katholische Lehre annehmen wollten, in ihren Successionsrechten dadurch nicht verhindert werden. Die Ehe solle zuerst in Spanien nach der Vorschrift des Conciliums von Trient, dann in England nach den Erfordernissen der Gesetze geschlossen werden, die Infantin und ihre Dienerschaft sollten katholischen Gottesdienst erhalten. Diese Uebereinkunft erregte die Freude der Katholiken in England, die von einer solchen Ehe Erleichterung ihrer gedrückten Lage erwarteten, veranlaßte aber unter den Protestanten Unwillen und Beschwerden. Die Geschichtschreiber machen dem spanischen Hofe den Vorwurf, er habe absichtlich die Unterhandlungen verzögert, um den König von England von jeder Unterstützung des Pfalzgrafen Friedrich, der sich zum Könige von Böhmen hatte wählen lassen, abzuhalten. Man hatte sich aber von Seite des spanischen Hofes wirklich um die Erwirkung der päpstlichen Dispense, obgleich vergebens, bemüht. Schon früher hatte der König Jakob mit Spanien Unterhandlungen angeknüpft, um für seinen erstgebornen Sohn eine der beiden Infantinnen Anna oder Maria zur Braut zu erhalten. Paul V hatte diese Ehe gemißbilligt. Als der spanische Hof nun wiederholt wegen der Ehe der Infantin Maria mit Karl von Wallis sich an den päpstlichen Stuhl wendete, ließ Paul V dem Könige von Spanien antworten, er müsse eine solche Ehe verwerfen, wenn nicht der Uebertritt des Prinzen zur katholischen Lehre zuerst erfolge; denn eine solche Ehe sei ihrer Natur nach unerlaubt, vom göttlichen Gesetz, den Concilien und den heiligen Canonen verboten und mit schwerer Sünde und vielen Gefahren verbunden; es entstehe durch sie

Aergerniß für die Katholiken und ein ſchlechtes Beiſpiel für die Fürſten. Vorzüglich aber ſeien es drei Gründe, die den Papſt für die Verweigerung der Dispenſe beſtimmen müßten: die offenbare Gefahr des Abfalls vom Glauben für die Infantin, die Erziehung der Kinder in der häretiſchen Lehre und die Beſorgniß der Auflöſung des Ehebandes, welche man in England annehme. [173])

König Jakob ſendete zu dem Nachfolger Pauls V, dem

---

173) La santità di Nostro Signore loda e commenda molto il zelo, e prudenza di sua Majestà, che in negozio tanto grave ed importante come quello dell accasamento con Inghilterra abbia avvanti gli occhi il servizio di Dio, e della religione cattolica.

E quanto a detto accasamento dice, che non puo se non improvarlo e detestarlo, come altre volte fece intendere a sua Maestà per mezo del Signore conte de Castro a de arcivescovo di Capua, se prima non precede l'effetuale conversione di quel prencipe, con l'uso ed esercizio libero della religione cattolica, per esser simil matrimonio di sua natura illecito, proibito da legge divina, da piu concili e sagri canoni, e sotto posto a peccato mortale gravissimo, e pieno di molti pericoli per commerzio con Eretici, scandalo ch'egli darebbe a Cattolici, e pessimo esempio ad altri prencipi: oltre che vi concorrono tre ragioni efficacissime per escludere affato quaesta prattica. Il primo è il pericolo evidente della subversione prencipessa per la continua compagnia del principe d'Inghilterra Eretico, ed altri Eretici, che avrebbe attorno.

La seconda, che i Figli, che nascessero, i qualli sarebbero nipoti di sua Maestà cattolica, si allevarebero Eretici. La terza è il pericolo del repudio, che si permette in Inghilterra. Onde pare alla Santità sua, che la Maestà sua debbe insistere nella piissima risposta, degna di essere imitata da tutti prencipi cattolici, altre volte data al re d'Inghilterra per mezzo del Sign. D. Alonso di Velasco, cioè che avrebbe abbracciato volontieri il principe d'Inghilterra se fosse stato buon Cattolico. Albitius pag. 478.

Papſte Gregor XV einen eigenen Geſandten, um von ihm die Ertheilung der Dispenſe zu erlangen. Schon früher (24. Sept. 1599) hatte er in einem Briefe an Papſt Clemens VIII die Verſicherung gegeben, er wolle die Katholiken in ſeinem Lande nicht verfolgen. Um das Geſuch des Geſandten beſſer zu unterſtützen, ließ er, ehe er den Geſandten nach Rom ſendete, die gefangenen Katholiken in Freiheit ſetzen, und dies allen Gerichten im ganzen Königreiche anbefehlen.

Dieſe Maßregel erregte Beſchwerden und Lärmen unter dem Volke, ſo daß der König dem Biſchofe von Lincoln den Auftrag ertheilte, ihn hierüber öffentlich vor dem Volke zu rechtfertigen. Der Biſchof erklärte nun in einer eigenen Schrift, der König bemühe ſich mit großem Eifer, die katholiſchen Fürſten zur Duldung ihrer proteſtantiſchen Unterthanen zu bewegen; er könne daher zu derſelben Zeit nicht auf die Anwendung der Geſetze gegen die Katholiken in ſeinem Lande dringen, um ſo mehr, als die engliſchen Jeſuiten ein Buch verbreitet hätten, in welchem ſie an den König von Frankreich das Anliegen ſtellen, die Geſetze, welche in England gegen die Katholiken gelten, auch in Frankreich gegen die Hugenotten anzuwenden. Uebrigens wäre es boshaft und unſinnig, wenn Jemand deshalb die Meinung hegen wollte, der König begünſtige die Papiſten; er habe ſich im Gegentheile durch ſeine Reden, Schriften und Handlungen ſtets als einen eifrigen Proteſtanten bewieſen.

Papſt Gregor XV hatte die Entſcheidung der Sache der Kongregation für die Verbreitung des Glaubens zugewieſen, und dieſe ſich für die Zuläſſigkeit der Dispenſe unter neunzehn Bedingungen erklärt. Unter dieſe gehörten beſonders: die freie Religionsübung für die Infantin, ihre Diener und deren Nachkommen, die Errichtung einer Kapelle für den Gottesdienſt der Infantin und einer katholiſchen Kirche in London mit öffentlicher Religionsübung für die engliſchen Katholiken, die Erziehung der aus dieſer Ehe entſtehenden

Kinder ohne allen Gewissenszwang und ohne Vorenthalt ihrer Erbfolgerechte in Großbritannien, wenn eines derselben sich zur katholischen Konfession bekennen würde.

Am Schlusse hatte die Kongregation bemerkt, daß der Papst außer diesen Punkten auch sein Augenmerk auf die Rechte, die Vermehrung und Unterstützung der Katholiken in England zu richten habe, der König von England daher seine Anerbietungen hierüber an den Papst senden solle, damit über die Ertheilung der Dispense entschieden werden könne.

Mit dieser Antwort kehrte der Gesandte Gage nach London im August 1622 zurück. Auch von Seite des spanischen Hofes hatte man auf Erleichterung der Lage der englischen Katholiken gedrungen. Jakob genehmigte am 5. Januar 1623 die Forderungen des spanischen Hofes und unterschrieb die von Rom aus gestellten Bedingungen, die er von dem Prinzen Karl gleichfalls unterzeichnen ließ. Auf Buckinghams Rath ging der Prinz selbst, von Buckingham und zwei Edelleuten, Cottington und Porter begleitet, im Februar desselben Jahres nach Spanien, wo er im folgenden Monate ankam, und durch seine Reise die Spanier zu der Meinung veranlaßte, er werde jetzt die katholische Lehre annehmen.

Papst Gregor XV hatte dem Großinquisitor von Spanien geschrieben, er solle dem Könige anliegen, daß er den Prinzen zur Annahme der katholischen Lehre bewege. Er selbst wendete sich aber in einem eigenen Briefe (20. April 1623) an den Prinzen. Man könne nicht glauben, schrieb er dem Prinzen, daß derselbe Mann eine Verbindung mit einer katholischen Prinzessin suchen solle, der die katholische Lehre und den heiligen Stuhl unterdrücken wolle, und forderte ihn zur Annahme des Katholicismus auf. In derselben Absicht schrieb der Papst auch an Buckingham, den Günstling des Königs Jakob (19. Mai 1623).

Der Prinz antwortete dem Papst, er werde sich bemühen, dem Beispiel seiner Vorfahren auf dem Throne von England, an welches ihn der Papst erinnert habe, zu folgen. Liebevoll und weise sei das Urtheil, welches der Papst über seine Absicht, sich mit einer katholischen Prinzessin zu vermählen, gefällt habe; niemals würde er mit solchem Eifer nach einem Bunde trachten, niemals den Wunsch hegen, durch ein so inniges und unauflösliches Band mit Jemand verbunden zu werden, wenn er gegen das religiöse Bekenntniß desselben von Haß erfüllt wäre. Seine Heiligkeit dürfe sich daher versichert halten, daß er stets jene Mäßigung beibehalten werde, welche weit entfernt von Allem sei, was Haß gegen die katholische Religion verrathen könne; er werde vielmehr jede Gelegenheit ergreifen, um durch eine wohlwollende und milde Leitung der Dinge allen Verdacht gänzlich zu verdrängen.

Während der Prinz sich in Spanien aufhielt, kam auch die Dispense des Papstes mit dem Beginn des Maimonats dahin. Mit der Dispense hatte man folgende Bedingungen verbunden: die Infantin solle eine Kirche in London haben; die Kinder sollten bis zum zehnten Jahre von der Mutter erzogen werden; die Ammen derselben Katholikinnen sein und von der Infantin bestellt werden; der König von England solle für die Ausführung der Artikel wegen der Lage der englischen Katholiken sichere Gewähr leisten.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder hatte man seit dem Monate November gestritten. Der Papst und der König von Spanien hatten verlangt, die Kinder sollten bis zu jener Zeit, wo sie heirathsfähig seien, katholisch erzogen werden. Der König von England hatte dagegen die katholische Erziehung auf die ersten sieben Jahre beschränkt; endlich hatte man sich auf die Annahme von zehn Jahren vereinigt.

Die Dispense Gregors XV war der Gegenstand einer neuen Verhandlung. Der Prinz erklärte, es stehe nicht in

seiner Macht, zu den früher unterschriebenen Artikeln einen Zusatz zu machen, die Minister des Königs von Spanien aber erklärten, man könne die Bedingungen, welche der Papst gestellt habe, nicht verwerfen. Die Ertheilung einer Dispense sei eine Gnadensache, welche der Papst nach Willkühr durch Bedingungen beschränken könne, ohne die Beobachtung der beigefügten Bedingungen sei die Dispense nichtig. Man beschloß daher, den König von England zu Rathe zu ziehen, und ihn zugleich zu befragen, welche Gewähr er für die Beobachtung der Artikel wegen der englischen Katholiken leisten wolle.

Jakob nahm die Bedingungen des Papstes an und antwortete, er könne keine bessere Gewähr anbieten, als sein königliches Wort, eine öffentliche Urkunde mit dem großen Siegel des Reiches und einen von ihm und seinem Sohne geleisteten Eid.

Alles dies genügte jedoch dem päpstlichen Nuntius in Spanien nicht. Philipp von Spanien erklärte hierauf, er wolle sich eidlich für Jakob von England verbürgen, und eine von Theologen zusammengesetzte Junta entschied, der König könne hierin eidliche Bürgschaft leisten. Cottington ward mit dieser Botschaft nach London gesendet, und Jakob legte nun seinem Staatsrathe die Frage vor, ob man in die Duldung der Katholiken willigen könne. Aus dem Staatsrathe verbreitete sich unter dem Volke die Nachricht, der König von Spanien verlange die Duldung der Katholiken, und ein allgemeiner Unwille äußerte sich laut. Abbot, der Erzbischof von Canterbury, der nicht mehr im Staatsrathe zugegen war, seit er durch einen unglücklichen Umstand einem Manne das Leben genommen hatte, richtete nun an den König ein Schreiben: Er habe lange geschwiegen, sagt er darin, und fürchte beinahe, durch ein so langes Stillschweigen seine Pflicht verletzt zu haben; jetzt aber dränge ihn sein Gewissen, zu sprechen. Der König verlange eine Duldung der Katholiken; er möge doch erwägen, was hieraus für

Folgen entstehen werden, und was es heiße, an der Einführung der höchst verdammungswürdigen und häretischen Lehre der Kirche von Rom, der Hure von Babylon (the most damnable and Heretical doctrine of the Church of Rome, the Whore of Babylon) zu arbeiten. Die Reise des Prinzen sei mit Unwillen aufgenommen worden; diejenigen aber, welche ihn zu einer so gefährlichen, dem Königreiche höchst schädlichen Handlung verleitet hätten, sollte man aufsuchen und bestrafen. Die Duldung der Katholiken, die der König ausschreiben lassen welle, könne nicht ohne Genehmigung des Parlamentes geschehen, es müßte denn der König durch eine solche Handlung seinen Unterthanen zeigen wollen, daß er die Gesetze des Landes nur nach Willkühr beachte.

Jakob beachtete die Gegenvorstellung des Erzbischofs nicht, sondern genehmigte nochmals die schon früher genehmigten Artikel, dann die Bedingungen der Dispense, und bestätigte sie eidlich in Gegenwart der spanischen Gesandten und zwanzig seiner vertrauten Räthe, welche gleichfalls sie unterzeichneten. Die eidliche Bestätigung geschah öffentlich; dann aber zog er sich in sein Kabinet zurück, begleitet von den Gesandten und einigen Räthen, und beschwor dort noch vier Artikel, welche geheim gehalten werden sollten. In diesen Artikeln wurde versprochen, diejenigen Gesetze, welche nur die Katholiken betrafen, sowohl, als wie diejenigen, welche an alle Unterthanen der drei Reiche ergangen waren, nicht mehr zur Ausübung zu bringen, in so ferne sie der katholischen Religion widersprächen, für die Zukunft kein neues Gesetz gegen die Katholiken ergehen zu lassen, sondern beständige Duldung derselben aufrecht zu halten, und in Gegenwart der Infantin nie gegen die katholische Religion zu sprechen, noch sie auf irgend eine Weise zum Abfall von derselben verleiten zu wollen. Auch machten der König und der Prinz sich verbindlich, Alles zu thun, was in ihren Kräften stehe, um die Zustimmung des Parlaments hiefür

zu erlangen, und niemals dem Parlamente beizustimmen, wenn es ein neues Gesetz gegen die Katholiken erlassen wolle.

Der Prinz verpflichtete sich gleichfalls eidlich, daß er für die Suspension und gänzliche Abschaffung der englischen Gesetze gegen die Katholiken nach Kräften wirken, bei seinem Vater aber sich verwenden wolle, daß die katholische Erziehung der Kinder aus seiner Ehe mit der Infantin bis zum zwölften Jahre ausgedehnt werde; auch die Belehrungen der katholischen Theologen über die Dogmen der katholischen Kirche wolle er bereitwillig anhören, so oft es die Infantin verlange.

Man zweifelte nun aber in Spanien an der Macht des Königs von England, seine Versprechungen ins Werk zu setzen, und wollte die Ehe mit der Infantin nicht eher gestatten, bis man sich von der Wirkung des Versprochenen überzeugt hätte. Auch dieser Anforderung leistete König Jakob Genüge, und übersendete den Gesandten, um sie zu überzeugen, wie ernstlich er es mit der Erfüllung seines Versprechens meine, eine Deklaration, welche vom Staatsrath im Namen des Königs zu Gunsten der Katholiken abgefaßt war. In dieser wurde allgemeine Amnestie für die ihrer Lehre wegen verfolgten Katholiken mit Einschluß ihrer Priester ausgesprochen, die Suspension der Strafgesetze gegen die Katholiken beschlossen und allgemeine Duldung ihrer Lehre verheißen; den spanischen Gesandten aber räumte man die Vollmacht ein, eine Zahl von Rechtsgelehrten zu bestimmen, und durch diese bei den englischen Gerichten auf die Vollziehung dieses Dekretes dringen, und sich darüber wieder berichten zu lassen. Für Irland, hieß es, werde der König eine ähnliche Entschließung ergehen lassen, auch in Schottland, so weit es möglich sei, zu Gunsten der Katholiken handeln. Diese Entschließung, von dem Sekretär des Staatsrathes Conway und mehrern Mitgliedern des Staatsrathes unterzeichnet, war am 8ten August 1623 zu Salisbury abgefaßt worden.

Inzwiſchen war Gregor XV geſtorben; er hatte im verfloſſenen Jahre die Bulle Clemens VIII an die Italiener erneuern und dahin erweitern laſſen, daß Niemand, der ſich von der Kirche getrennt habe und den neuen Lehren anhänge, fähig ſei, in Italien ein Domicil zu erwerben; ſondern gegen alle, welche Aufnahme ſuchen, wie gegen jene, welche ihnen ſolche verleihen würden, die Geſetze über Häreſie zur Anwendung gebracht werden ſollten. [174])

Für die Vollziehung der Heirath des Prinzen mit der Infantin war der Tod des Papſtes ein neues Hinderniß. Der Nuntius in Spanien erklärte, die Ehe ſei noch nicht geſchloſſen; die Dispenſe des verſtorbenen Papſtes habe daher keine Kraft mehr, ſondern müſſe von dem neugewählten eingeholt werden.

Urban VIII, der Gregor XV auf dem päpſtlichen Stuhle gefolgt war, bemühte ſich gleichfalls, den Prinzen für die Annahme der katholiſchen Lehre zu gewinnen. Er ſchrieb an den König und an den Prinzen von Wales, erinnerte ſie an das Beiſpiel ihrer Vorfahren und deren Verdienſte für die katholiſche Kirche, und ſprach die Hoffnung aus, Beide noch im Schooße der Kirche ſehen und die Lage der Katholiken in England verändert finden zu können.

Aus dem erſtern Grunde ſoll auch Urban die Ertheilung der Dispenſe verzögert haben.

Buckingham, der die Wiedereinſetzung des Pfalzgrafen Friedrich durch den ſpaniſchen Hof zu bewirken gehofft, bei dieſem Hofe aber wenig beliebt war, drang nun auf die Zurückberufung des Prinzen unter dem Vorgeben, die Engländer ſeien argwöhniſch über deſſen langes Verweilen. Der Prinz verließ Spanien und kam noch im Oktober deſſelben Jahres wieder in England an. Mit dem Beginne des Decembers aber traf die Dispenſe Papſt Urbans VIII in Spanien ein. Herzog Buckingham war der Ehe mit der

174) Bulle vom 2. Juli 1622. Bull. Rom. Tom. III. pag. 477.

spanischen Infantin abgeneigt geworden, und wußte nach seiner Rückkehr nach England so auf den Prinzen und auf den König einzuwirken, daß sie, ungeachtet Philipp schriftlich am 6. Januar 1624 den Grafen Bristol versicherte, er wolle sich für die Wiedereinsetzung des Pfalzgrafen kräftig verwenden, die sieben Jahre hindurch dauernden Verhandlungen über die Heirath des Prinzen mit der Infantin Maria abbrachen, und auf den neuen Plan des Herzogs eingingen, der eine Verehelichung des Prinzen mit der Schwester des Königs von Frankreich, Henriette Marie, vorschlug. Im Parlamente sprach Jakob gegen die Ehe mit Spanien, verschwieg die günstigen Bedingungen, die er hinsichtlich der Katholiken genehmigt hatte, gestand nur zu, daß er die Strenge der Gesetze in der Ausübung gemildert habe, versicherte aber, daß er nie in etwas gewilligt habe, was den Gesetzen gegen die Katholiken zuwider sei. Das Parlament billigte den Bruch der Verhandlungen mit Spanien, und trug bei dem Könige darauf an, die Jesuiten und alle Priester aus ausländischen Seminarien aus dem Königreiche zu jagen, den Papisten die Waffen abnehmen zu lassen, sie aus London zu entfernen, und zehn Meilen von London von seinem und des Prinzen Hofstaat stets entfernt zu halten, ihnen den Besuch der Messe in den Häusern der fremden Gesandten zu verbieten, die Aemter und Würden, die sie besäßen, ihnen abzunehmen, die Gesetze wieder gegen sie in voller Ausdehnung in Anwendung zu bringen, und ihre Wirksamkeit in Zukunft nie mehr wegen eines Heirathsvertrags seines Sohnes zu entkräften.

Der König versicherte dem Parlamente, er habe stets die Vermehrung der Papisten zu verhindern gesucht; er werde eine Proklamation erlassen, um die Jesuiten und die katholischen Priester an Einem Tage aus dem Reiche zu vertreiben; er werde die Papisten entwaffnen lassen und ihnen die Zusammenkünfte in den Häusern der Gesandten verbieten; zwar seien die Wohnungen der Gesandten privilegirt, aber

beim Herausgehen könne man die Katholiken ergreifen; er fügte noch hinzu, daß er bereits Konferenzen gehalten habe mit den Bischöfen von Canterbury und Wincheſter und andern Mitgliedern des Staatsrathes, um die Erziehung der Kinder der Katholiken zu verändern; denn es ſei wahrhaft eine Schande, daß ſie bisher erzogen worden ſeien, als wenn ſie zu Rom lebten. Das Parlament dürfe ſich übrigens verſichert halten, daß er in keinem Vertrage mehr ſolche Bedingungen zu Gunſten der Katholiken genehmigen werde, wie in dem mit Spanien geſchehen.

Die Entfernung der Katholiken aus London und die Entſetzung von ihren Würden hatte Jakob umgangen, da die Mutter des Herzogs Buckingham, deſſen Gemahlin und einige hohe Staatsbeamte ſonſt gleichfalls hätten entfernt werden müſſen. Inzwiſchen waren die Unterhandlungen mit Frankreich fortgeſetzt worden. Zu Compiegne, wo Ludwig XIII Hof hielt, hatten die Konferenzen über die Ehe des Prinzen Karl mit Henriette von Frankreich eben begonnen, als die Verfolgung der engliſchen Katholiken wieder anfing, und dieſe ſich klagend nach Frankreich wendeten und berichteten, daß man dem Verſprechen des Königs zu Folge bereits wieder Mönche und Nonnen verhaftet habe, während die Katholiken in England, ſeit dem Bruche mit Spanien betrübt, durch die Unterhandlungen mit Frankreich auf günſtigere Lage gehofft hätten.

Ludwig XIII ſchickte den Erzbiſchof von Embrun an Jakob, um ihn für die Katholiken günſtig zu ſtimmen. Dieſem verſicherte Jakob, er ſei den Katholiken geneigt und werde eine Duldung derſelben befördern. Man ſagt ſogar, Jakob habe den Plan gehegt, eine allgemeine Toleranz in der ganzen Chriſtenheit einführen zu wollen. Am 10. Nov. des Jahres 1624 kam endlich zwiſchen dem Kardinal Richelieu und den beiden engliſchen Geſandten ein Vertrag zu Stande. Frankreich, ſo lautete der Vertrag, werde für die päpſtliche Dispenſe ſorgen. Der Prinzeſſin, wie den

aus der Ehe entstehenden Kindern dürfe kein Gewissenszwang wegen der Uebung der katholischen Konfession angethan werden, die Kinder aber sollten bis zum dreizehnten Jahre von der Mutter erzogen werden. In ihren Wohngebäuden, wie an jedem Aufenthaltsorte solle der Prinzessin eine katholische Kapelle eingeräumt werden, in welcher der Gottesdienst ganz nach katholischem Ritus verrichtet werde. Ein Bischof mit der Jurisdiction über die Dienerschaft der Prinzessin und acht und zwanzig Priester sollen sie begleiten, der König Jakob und Prinz Karl aber sich eidlich verpflichten, auf keine Weise die Prinzessin zum Abfalle von ihrem Glauben bewegen zu wollen.

Der Vertrag enthielt aber noch geheime Artikel zu Gunsten der Katholiken in England. In diesen war man übereingekommen, daß alle seit dem letzten Edikte des Königs von England verhafteten Katholiken in Freiheit gesetzt, die englischen Katholiken überhaupt der Religion wegen nicht mehr verfolgt und die ihnen weggenommenen Güter zurückgegeben werden sollten. Dieser Vertrag wurde nach England gesendet, Jakob und sein Sohn beschworen ihn, die Verfolgungen gegen die Katholiken hörten auf, und der König versprach, die des katholischen Glaubens wegen Gefangenen nach dem Vollzuge der Ehe seines Sohnes frei zu geben. [175])

175) Bessel (über die gemischten Ehen in kirchlicher und legislativer Hinsicht. Frankfurt am Main 1839) sagt Seite 27: Der Prinz von Wales habe die Prinzessin Henrika Maria, eine Katholikin, geheirathet, ohne daß irgend etwas Anderes ausbedungen wurde, als die freie Religionsübung für die Prinzessin und ihre Umgebung, und beruft sich zum Beweise dieser Aeußerung auf Struve jurisprudentia heroica. Bd. II. S. 188. Wie unrichtig dieses Vorgeben ist, möge der volle Inhalt der Vertragsurkunde, wie sie sich bei Rapin findet, beweisen, welche wir hier ganz mittheilen, weil der genannte Schriftsteller in wenigen Händen sich befindet. Die Artikel dieses Vertrages sind aber folgende:

Diesen Vertrag sendete der König von Frankreich nach Rom, und Urban VIII ertheilte hierauf in einem Breve an Ludwig XIII die Dispense zur Vollziehung der Ehe.

I.

Le roi très chretien, pour s'acquitter de ce a quoi sa dignité et sa pieté c'engagent, et pour pouvoir traiter en sureté de conscience du mariage dont il s'agit, se charge d'obtenir la dispense du pape dans trois mois pour toute prefixion.

II.

Les articles et conditions du mariage étant signez, le roi de la Grande Bretagne commettra cettes personnes de qualité, qu'il lui plaira, pour fiancer Madame, au nome du prince son fils, selon la forme accoutoumée dans l'eglise catholique, apostolique, romaine.

III.

Le mariage ce célebrera en France, selon l'ordre observé dans le mariage du feu Roi avec la Reine Marguerite, et dans celui de la duchesse du Bar.

IV.

Aprés la celebration du mariage, madame sera conduite aux frais de sa M. Chretienne jusqu'a Calais, ou elle sera consignée entre les mains de celui qui sera commis pour cet effet par le roi de la Grande Bretagne.

V.

De Calais en Angleterre elle sera defrayée par le roi de la Grande Bretagne, et tout se fera de part et d'autre comme il est convenable a une princesse de la maison de France conjointe par mariage a l'Heritier de la Grande Bretagne.

VI.

Le mariage étant célebré en France, et Madame étant arrivée en Angleterre, on fixera un jour, ou le roi de la Grande Bretagne, le prince son fils et Madame sa Femme étant dans une salle du palais du roi, parez selon leur

Obgleich er wohl wiſſe, ſagt der Papſt, daß die Ehen der Häretiker mit Katholiken zu vermeiden ſeien, und ſie,

---

dignité, on fera lecture publique du contract et de l'instrument authentique de la célebration du Mariage comme aussi des procurations en vertu desquelles il aura été célebré. Aprés cela, le dit contract sera de nouveau ratifié par le roi et par le prince son fils, en présence de ceux que le roi T. Chretien aura commis a cet effet, et de Grands de la Grande Bretagne, qui se trouveront présens a cette action, dans la quelle on ne fera intervenir aucune cérémonie Ecclesiastique.

VII.

Le libre exercice de la religion catholique, apostolique, romaine, sera accordé à Madame, comme aussi a tous les enfans qui naitront du dit Mariage.

VIII.

Pour cet effet, Madam aura une chapelle dans toutes les maysons royales, et en quelque lieu des etats du roi de la Grande Bretagne ou elle se trouvera, ou fera sa résidence.

IX.

La dite chapelle sera ornée comme il appartient, et le soin et la garde en seront commis par Madame a ceux qu'elle choisera pour cet effet. La predication de la parole de dieu, et l'administration des sacraments y soront entierement libres, et la messe et tous los offices divins s'y célebreront solemnellement, selon l'usage Romain. Tous les Jubiles et Indulgences que Madame obtiendra pourront y être gagnez. Il sera aussi donné un cimetiere dans la ville de Londres, pour y enterrer, selon l'usage de l'eglise Romaine ceux de la suite de Madame qui viendront a mourir, ce qui se fera modestement. Le dit Cimetiere sera fermé en sorte qu'il ne puisse pas être profané.

X.

Madame aura un Evêque pour son Grand Aumônier qui aura toute autorité et jurisdiction nécessaire pour

ſoviel er vermöge, auch von der katholiſchen Kirche fern zu halten ſuche, ſo wolle er doch in Uebereinſtimmung mit den

---

les causes concernant la religion, et qui pourra proceder selon les constitutions canoniques, contre ceux qui seront sous sa charge. Et en cas que la cour séculiere se saisisse de quelqu'un des dits Ecclesiastiques, pour quelque crime d'Etat et qu'elle ait fait informer contre lui, elle le renvoyera au dit Evêque avec les informations et procedures; et le dit Evêque, aprés l'avoir dégradé, le remettra entre les mains de la cour Séculiere. Pour toutes autres fautes, la cour Séculiere renvoyera le dit Ecclesiastique a l'Evêque, lequel procedera contre lui, selon les constitutions canoniques. Et en cas d'absence ou de maladie du dit Evêque, celui qu'il commettra pour son Grand Vicaire, aura le même pouvoir.

XI.

Madame aura dans sa Maison vingthuit Prêtres ou Ecclesiastiques, y compris les Aumoniers et Chapelains pour desservir sa chapelle; et s'il y en a de Reguliers, ils pourront porter l'habit de leur Ordre.

XII.

Le roi et le prince s'obligeront par serment, a ne faire aucune tentative de quelque maniere que ce puisse être, pour porter Madame a renoncer a la Religion catholique, apostolique, Romaine, ou pour l'engager a aucune chose qui y soit contraire.

XIII.

La maison de Madame sera composée avec autant de dignité, et d'un aussi grand nombre d'Officiers, qu'aucune Princesse de Galles ait jamais eu, et tout de même qu'il avait été convenu pour le mariage du Serenissime Prince avec l'Infante d'Espagne.

XIV.

Tous les Domestiques que Madame amenera en Angleterre, seront Catholiques et Francois, choisis par le

zu Rathe gezogenen Kardinälen dieſe Ehe geſtatten, da aus ihr ein ſehr großer Vortheil für den wahren Glauben und für viele Katholiken zu erwarten ſtehe.

Roi T. C. et à la place de ceux qui mourront, elle en prendra d'autres Catholiques et Francois avec le consentement du Roi de la Grande Bretagne.

XV.

Les Domestiques de Madame feront au roi au prince, et a Madame, le serment qui suit: Je jure et promets, que je serai fidele au Roi de la Grand Bretagne au Sérénissime Prince Charles et à la Madam Henriette Marie, Fille de France, et que je tiendrai fidelement et inviolablement ce que je promets. Et si je connois, qu'on veuille attenter quelque chose contre les personnes des sus dits Roi, Prince et Madame ou contre l'Etat, ou contre le bien public des Royaumes du dit Roi je le denoncerai aux sus dits Roi, Prince et Madame, ou a ceux qui en auront charge.

XVI.

La Dot de Madame sera de huit cens mille écus de trois livres piece, monnoye de France, dont le Roi T. C. fera de livrer la moitié la veille des épousailles, dans la ville de Londres, et l'autre moitié dans un an aprés le premier payement.

XVII.

Si le prince décede avant Madame sans enfans l'entiere dot sera restituée a Madame pour en disposer a sa volonté, soit qu'elle demeure en Angleterre ou qu'elle retourne en France, auquel dernier cas elle pourra la remporter avec elle.

XVIII.

Mais s'il y a des enfans, la dite restitution ne sera que des deux tiers de la Dot, l'autre tiers restant pour les enfants soit que Madame repasse en France, ou qu'elle demeure en Angleterre, mais en ce cas on lui payera la rente au denier vingt.

Eingeſegnet wurde jedoch die Ehe nicht.

Wie ſehr es dem Papſte angelegen war, zu verhüten, daß die gemiſchten Ehen ſich vermehrten, zeigen ſeine übrigen

---

XIX.

Les enfans qui naitront de ce Mariage, seront élevez par Madame leur mere, jusqu'a l'age de treize ans.

XX.

Les enfans hériteront encore des deux tiers restituez a leur Mere, a moins qu'elle ne se remarie; auquel cas les enfans du second lit y auront part, comme ceux du premier.

XXI.

Si Madame décede la premier sans enfans, le Roi T. C. accorde, qu'en ce cas la moitié seulement de la Dot lui soit restituée, et s'il y a des enfans, toute la Dot sera acquise aux enfans.

XXII.

Le Douaire de Madame sera de soixante-mille écus monnoye de France, lequel lui sera assigné par le Roi de la Grande Bretagne.

XXIII.

Le Roi de la Grande Bretagne donnera a Madame au faveur du Mariage, des bagues et joyaux pour la valeur de cinquante mille écus, lesquels joyaux demeureront a Madame en propre, comme ceux qu'elle a présentement, ou qui lui seront donnez ci-après.

XXIV.

Le Roi de la Grande Bretagne sera tenu d'entretenir Madame et sa Maison; et en cas qu'elle devienne veuf, elle jouira de sa Dot et de son Douaire et des autres choses à elle accordées.

XXV.

En cas que le Prince meure le premier sans enfans, Madame jouira librement, en quelque lieu qu'elle veuille

Entſcheidungen. In einer Kongregation, die am 14. März 1630 in ſeiner Gegenwart gehalten wurde, befahl er, daß

demeurer, de son Douaire lequel lui sera assigné en terres, chateaux ou maisons, dont l'une sera telle qu'elle y puisse faire sa residence ordinaire et meublée, comme il appartient a une Princesse de sa qualité.

XXVI.

Madame aura la libre disposition des Offices et Bénéfices des dites Terres, dont l'une au moins aura le titre de Duché ou de Comté.

XXVII.

Il sera permis a Madame, soit qu'elle ait des enfans ou non, de retourner en France d'y porter ses meubles, ses bagues, ses joyaux et sa Dot, selon qu'il est specifié dans les articles ci-dessus. Et en ce cas le Roi d'Angleterre sera tenu de la faire conduire a ses depens à Calais, convenablement, et selon sa qualité.

XXVIII.

Madame renoncera a toutes Successions, Paternelles, Maternelles et Collaterales, quant aux Terres, Souveraines et autres Terres du Domaine Royale, sujettes a reversion per appanage ou autrement.

XXIX.

Le contract de Mariage sera enregistré a la Cour du Parlement de Paris et ratifié par le Parlement d'Angleterre, et enregistré dans les Justices ordinaires. Et promettront le dit Roi et Prince, de ne contrevenir à aucune clause ou condition au même contract.

XXX.

De plus, il est convenu, que celui des deux Rois, qui refusera d'accomplir le présent Traité sera tenu de payer a l'autre la somme de quatre-cens-mille écus comme peine du dédit.

solche schon vollzogene Ehen fortgesetzt und geduldet werden sollten, wenn Hoffnung vorhanden sei, daß der häretische Ehetheil sich zur Kirche wende, und für den katholischen Ehetheil nicht der Abfall vom Glauben zu befürchten stehe; die Kinder sollten jedoch katholisch erzogen werden.

Wladislaw VI, König von Polen, wollte sich mit der Tochter Friedrichs, einst Königs von Böhmen, verehelichen. Er sendete deshalb 1632 einen Gesandten nach Grafenhaag, um sie zur Annahme der katholischen Lehre zu bewegen. Die Prinzessin wies diesen Antrag zurück, und der Papst verweigerte die von Wladislaw nachgesuchte Dispense, der sich hierauf mit einer Tochter des Kaisers verehelichte. [176])

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern war 1614 zur Kirche zurückgekehrt, [177]) hatte

---

Articles particuliers ou secrets.

1) Que les Catholiques, tant Ecclesiastiques que Seculiers, qui ont été arrêtez en Angleterre depuis le dernier Edit donné par le Roi de la Grande Bretagne, seront tous mis en liberté.

2) Que les Catholiques Anglois ne seront plus recherchez pour leur Religion, que ce qui sera trouvé en nature des biens saisis sur les Catholiques, tant Ecclesiastiques que Seculiers, depuis le dernier Edit, leur sera restitué.

Der Kalviniſt Rapin bemerkt hiezu: On voit dans ce traité, aussi bien que dans celui qui avoit été fait a Madrid, le grand soin de la Cour de France et de la Cour d'Espagne pour les interêts de la Religion catholique, et le peu de zèle du Roi Jaques, du Prince et du duc de Buckingham, pour la Religion Protestante. L'article XIX qui regarde l'éducation des enfants, a été d'une terrible consequence pour l'Angleterre. Il s'en est peu fallu qu'il n'ait cause la ruin de la Religion et de l'Etat.

Rapin Thoyras histoire d'Angleterre liv. XVIII. pag. 71.

176) Albitius cap. 18. l. c. Cardinalis de Lugo l. c. disp. 22. sect. 2. num. 16.

177) Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, trat den 25. Mai 1614 zu Düſſeldorf zur katholiſchen Kirche

sich jedoch später mit Katharine Charlotte, Tochter des Pfalzgrafen von Zweibrücken verehelicht und die Dispense hiezu von dem apostolischen Vikar für Holland erschlichen. Er wendete sich wiederholt an den Papst, mit der Bitte, seine Ehe zu bestätigen, und für ihn verwendeten sich der Kaiser, der König von Spanien und mehrere Fürsten des Reichs. Der Papst hielt mit mehrern Kardinälen, denen Teutschlands damalige Lage genau bekannt war, eine Berathung und ließ dann dem Herzoge eröffnen, nach dem Zeugnisse seiner Kardinäle geschehe durch diese Ehe dem katholischen Glauben in Teutschland kein Nachtheil; man

---

über. Sein Vater Philipp Ludwig ließ hierauf im Herzogthume Neuburg gegen die Einführung der katholischen Lehre Betstunden anordnen. Man vergleiche die Schrift: Pfalzgraf Wolfgang Philipps Abwendung von der evangelischen zur römisch-katholischen Religion.

Wegen dieser Mutation ist ihre fürstliche Durchlaucht Herr Vater Pfalzgraf Philipp Ludwig sehr betrübt worden, und kurz hierauf den 1. Juni ein Befehl von Ihrer fürstlichen Durchlaucht ergangen, daß alle Pfarrherren und Seelsorger im ganzen Fürstenthumb Neuburg ihre anbefohlne Pfarrkinder und Gemeinden sollen mit allem Trew und Fleiß ermahnen, daß sie den lieben Gott sollen anrufen und bitten umb Erhaltung reiner und allein selig machender Lehre und Abwendung verführerischer Religion.

Hierauf ist nun angeordnet worden eine Betstunde, das alle Montage umb 12 Uhr eine sonderbare Versammlung der Pfarrkinder zusammenkommen sollen in allen Kirchen und schöne, herrliche Gebete verlesen worden, wie hierinnen zu finden ꝛc. Erstlich gedruckt zu Darmstadt bei Balthasar Hoffmann (1614).

Wolfgang Wilhelm starb 1653 am 10. März. Er war in erster Ehe vermählt mit Magdalena, Tochter Herzogs Wilhelm von Bayern; nach deren Tode († 1628) mit Katharine Charlotte, Tochter des Pfalzgrafen Johann II von Zweibrücken. Katharina starb 1651 und der Herzog vermählte sich zum drittenmale mit Maria Franziska, Tochter des Grafen Egon von Fürstenberg.

habe sich überzeugt, daß von dem Herzog und dessen Kindern kein Abfall vom Glauben zu fürchten sei, sondern hege vielmehr die Hoffnung, es werde dem Herzoge, der so viele Provinzen seines Reiches zur katholischen Lehre zurückgeführt habe, auch gelingen, seine Gattin zur Rückkehr zu dieser zu bewegen. Der Papst sehe ein, daß, da die Vereinigung mit Katharina schon lange Zeit dauere, Aergerniß und Gefahr für die Gutgesinnten und schädliche Folgen für die Besitzungen des Herzogs zu befürchten seien, wenn Katharina von ihm zurückgewiesen werde. Eben so habe man überlegt, daß, da der Herzog nur einen Sohn von schwächlicher Gesundheit habe, sein Stamm einer vermehrten Fortpflanzung bedürfe, damit nicht sein Gebiet an seine häretischen Verwandten falle. Da diese Gründe überwiegend seien gegen die, aus welchen die Dispensation verweigert werden solle, da es sich hier um das allgemeine Wohl handle (rationes publicam causam prae se ferentes), so habe er auch einstimmig mit seinen Kardinälen beschlossen, für diesen Fall die Strenge der canonischen Disciplin in etwas zu mildern, und die Dispensation zu ertheilen; jedoch müsse der Herzog einige Bedingungen erfüllen, ehe jene in Wirkung treten könne.

Die Bedingungen, welche der Papst stellte, waren folgende:

Der Herzog solle dem römischen Stuhle für die Nachsicht, die man mit ihm habe, danken; seiner Gemahlin Katharina aber solle die Nichtigkeit der bisher geschlossenen Ehe angezeigt werden (die zweite Ehe Wolfgangs war nicht nach der Tridentinischen Vorschrift geschlossen); der Herzog solle sich durch sein Fürstenwort verpflichten, alle Mühe anzuwenden, daß die Herzogin zur Wahrheit der katholischen Lehre geleitet werde, die Herzogin aber sich schriftlich erklären, daß sie dem Bestreben ihres Gemahls geneigtes Gehör schenken wolle; auch solle Wolfgang Wilhelm sein Fürstenwort geben, daß die Kinder beiderlei Geschlechts, die aus dieser Ehe entstehen werden, bewährten und eifrigen Katho-

liken anvertraut würden, welche sie an katholische Ammen übergeben, und getrennt von ihrer Mutter für die Erziehung in der katholischen Lehre Sorge tragen, auch sie vor allem ihrem Glauben schädlichen Umgange bewahren sollen. Für den Fall seines Todes solle der Herzog einen katholischen Fürsten zum Vormund seiner Kinder und Regenten seiner Lande aufstellen, damit diese im katholischen Glauben erhalten würden, oder dem Kaiser anliegen, daß dieser selbst diese Sorge übernehme oder einen katholischen Fürsten des Reiches hiezu ermächtige. Von der Seite seiner Gemahlin solle der Herzog alle Begleiter und Diener entfernen, die der neuen Lehre ergeben seien und ihre Stelle durch solche Katholiken ersetzen, deren Frömmigkeit seine Gemahlin der katholischen Lehre geneigt machen könne. Zwischen dem Herzog und seiner Gemahlin solle öffentlich oder geheim ein neuer Ehevertrag vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen werden. Ueber alle diese Verpflichtungen solle der Herzog eine Urkunde abfassen lassen, diese an den römischen Stuhl einsenden und sich mit seinem Fürstenworte für die Befolgung derselben verbürgen.

Außerdem wurde noch von dem Herzoge gefordert, er solle nicht dulden, daß die Irrthümer der Neuerer öffentlich oder geheim vor seiner Gemahlin verhandelt würden, diese ermahnen, daß sie schwer sündige, wenn sie dieses Sakrament von der Kirche empfange, ohne sie als Mutter anzuerkennen, und für fromme und rechtgläubige Männer zum Unterrichte derselben in der katholischen Lehre sorgen. Für seinen Sohn erster Ehe solle der Herzog so bald als möglich eine katholische Braut wählen, damit er nicht das Beispiel des Vaters nachahme, und dieses Uebel auf seine Nachkommen vererbe, sondern diese davon abgehalten würden, und alle einsehen mögen, wie sehr der apostolische Stuhl solche Ehen verwerfe; auch auf den Kaiser, den König von Spanien, die Infantin der Niederlande und die übrigen Fürsten, die sich für diese Dispensation verwendeten, solle

der Herzog einwirken, daß durch ihre Mithülfe die Herzogin dem Beispiele ihres Gemahls folge und zur Kirche zurückkehre.

Man ersieht aus diesem Documente, daß Urban VIII, wie die Theologen seiner Zeit, die sakramentalische Natur der gemischten Ehen anerkannte. [178])

Innocenz X, der Nachfolger Urbans VIII, befahl, daß bei Ehen der Katholiken mit Protestanten nie eine Dispense ertheilt werden solle, wenn nicht eine eidlich bestätigte Ablegung der Häresie vorhergehe. Unter Paul V hatte ein Katholik auf Bitten des Kardinals von Strigonia eine Dispense zur Eingehung einer Ehe mit einer Protestantin erhalten, mit der er im dritten Grade verwandt war, ohne daß der Konfessionsverschiedenheit Erwähnung gethan worden war; man hatte aber nachher dem Kardinal geschrieben, daß er nur dispensiren dürfe, wenn der häretische Theil die Häresie abgeschworen habe.

Da von Seite der Beamten der Datarie öfter solche Bittgesuche befördert und gegen die Verordnungen die Konfessionsverschiedenheit verschwiegen wurde, so befahl nun Innocenz der Datarie, keine solche Bittgesuche genehmigend zu beantworten, wenn nicht beide Bittsteller katholisch seien, oder, wenn einer derselben nicht der Kirche angehöre, die eidliche Ablegung der Häresie stets zur Bedingung zu machen. [179])

---

178) Urban VIII sagt: Secundo, conjugem suam commoneat, quatenus non resipiscat in domino, sed in errore persistat, ipsam graviter peccaturam, si ad hoc unum ex ecclesiae sacramentis accedat, antequam romanam ecclesiam communem fidelium matrem agnoscat.

179) Innocentius decimus sanctae memoriae mandavit, ut in futurum prius haberetur testimonium abjurationis, antequam concederetur dispensatio. Et cum alias de anno 1610 fuisset obtenta dispensatio ad preces Cardinalis de Strigonia a quodam Catholico, qui volebat contrahere

Herzog Alexander von Mecklenburg hatte sich mit Christina Margaretha von Mecklenburg, die mit ihm im zweiten Grade verwandt war, verehelicht. Eheliche Zwistigkeiten erregten in ihm den Wunsch, die Ehe vom Band aufzulösen, und er wendete sich deshalb an das Sachsen-Lauenburgische Konsistorium. Als der Kaiser diesem verbot, eine Entscheidung zu fällen, setzte er hierauf ein eigenes Konsistorium nieder, und wollte von diesem die Sache verhandeln lassen; aber seine Gemahlin erklärte dieses Gericht für inkompetent.

Alexander ging hierauf nach Frankreich, bekannte sich dort zu der Lehre der katholischen Kirche und suchte, da nach katholischem Glauben seine Ehe mit Christina Margaretha nichtig war, bei dem Papste um die Erlaubniß zur Wiederverehelichung nach.

Alexander VII, der auf Innocenz X gefolgt war, beauftragte, dem Gesuche des Herzogs entsprechend, den Kardinal Barbarini, die Sache zu untersuchen und wenn das Hinderniß der Blutsverwandtschaft im zweiten Grade wirklich obwalte, die Ehe als nichtig zu erklären, und dem Herzog die Erlaubniß zur Wiederverehelichung zu ertheilen.[180])

---

matrimonium cum muliere haeretica sibi in tertio consanguinitatis gradu conjuncta, et in Brevi non fuisset facta mentio, quod mulier esset haeretica, fuit scriptum Cardinali, ne cum oratoribus dispensaret, nisi prius per mulierem abjurata haeresi. Et propterea ad evitandas fraudes, quae solebant passim ab expeditionariis Datariae fieri, qui nulla facta mentione, quod mulier sive vir essent haeretici, supplicationes porrigebant pro obtinenda dispensatione, injunctum fuit Datariae, ne expediret supplicationes, nisi facta mentione, quod ambo contrahentes essent catholici, vel, si alter eorum haereticus esset, adderetur clausula, abjurata prius haeresi.

Albitius loc. cit. cap. 18.

180) Alexander VII schreibt an den Kardinal: Sicut nobis pariter relatum fuit, memoratum ducem Christianum ante aliquot

Durch das Erkenntniß des Kardinals wurde auch nach gepflogener Untersuchung die Ehe Alexanders mit Christina Margaretha als nichtig erklärt. Der Herzog verehelichte sich hierauf mit der Herzogin von Chatillon, und der Kaiser bestätigte diese Ehe am 8. Januar 1664.

Das Corpus Evangelicorum bat am 13. April 1664 hierauf den Kaiser; die angemaßte, wider den Religionsfrieden und die Konstitutionen des Reiches laufende Gewalt des Papstes nicht zu gestatten und die erschlichene kaiserliche Konfirmation über die ohnedies nichtige Dispensation zu kassiren, weilen dem Papste über die Evangelischen, deren Religion Herzog Christians zu Mecklenburg annoch lebende Gemahlin sei, zu dispensiren, keineswegs gebühre und zustehe.

---

annos in civitate Hamburgensi matrimonium cum quadam muliere Calviniana haeresi infecta secundo consanguinitatis gradu sibi conjuncta, nulla praevia super impedimento secundi gradus consanguinitatis hujusmodi apostolica dispensatione, quae nec petita fuit, nec haereticis contrahentibus a sede apostolica concedi solet nulliter et de facto contraxisse et copula carnali consumasse: reperitur nunc vero, quod ipse christianus dux matrimonio hujusmodi nulliter et invalide contracto ad alia vota cum muliere catholica transire sibi licitum esse auctoritate apostolica declarari plurimum desiderat. — — Praeterea constituto tibi quod praedictum matrimonium, propter impedimentum dicti secundi gradus consanguinitatis nulla sedis apostolicae dispensatione sublatum nulliter, ut praefertur contractum fuerit matrimonium, ipsum nullum penitus et invalidum fuisse et esse, ac propterea dictum Christianum ducem, illius vinculo minime teneri et ipsi Christiano duci aliud matrimonium cum aliqua principissa muliere tamen catholica, nec ullo tamen jure sibi prohibitum, publice, servata forma concilii, contrahere, illudque in facie ecclesiae solemnisare et in eo postmodum permanere licere auctoritate praedicta declarare, prolem exinde suscipiendam legitimam nunciando.

Struve juris prud. heroica. T. IV. pag. 237.

Vergessen hatte man aber wohl dabei, daß die Ehe des Herzogs seit seiner Annahme der katholischen Lehre auch nach dieser beurtheilt werden mußte, und daß es dem Papste unstreitig zustand, über das Bestehen oder die Nichtigkeit der Ehe des ihm untergebenen katholischen Herzogs zu urtheilen.

Unter dem Nachfolger Alexanders, Clemens IX, wollte sich die Prinzessin Benedikta Gonzaga mit dem Sohne des Pfalzgrafen verehelichen, und der König von Frankreich verwendete sich bei dem Papste um die Ertheilung einer Dispense; aber die Ehe kam nicht zu Stande, da die vom Papste gestellten Bedingungen nicht angenommen wurden. [181])

Unter Clemens X, welcher hierauf folgte, kam die Frage über die Ehen mit den schismatischen Griechen wieder zur Sprache. Der Papst erwiederte, es solle einer Ehe zwischen Katholiken und Schismatikern die Abschwörung der irrigen Lehren, oder doch die Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses vorhergehen. [182])

Churfürst Maximilian Emanuel von Bayern wollte sich mit Eleonora Erdmuth Louise von Sachsen-Eisenach verehelichen, und man hatte deshalb mit dem Eisenach'schen

---

181) Albitius loc. cit. cap. 18.

182) Unde cum alius episcopus Tribiniensis in Dalmatia quaereret, an permittendum esset mulieribus catholicis jungi cum schismaticis, sacrae memoriae Clemens X die 20. Augusti 1671 jussit per supremam inquisitionem eidem episcopo responderi, quod non permitteret conjugia inter catholicos et schismaticos, nisi praemissa abjuratione facienda a schismaticis vel saltem professione fidei facienda ante matrimonium, juxta decisa per sacram congregationem die 20. Junii 1628.

Certiorari porro voluit, utrum in eadem dioecesi adsit consuetudo praescripta, quod catholici contrahant matrimonium coram parochis catholicis, an vero coram schismaticis dummodo in iis locis tolerentur schismatici. — De Petro constit. apost. T. IV. p. 80.

Hofe Unterhandlungen begonnen, und churbayerischer Seits den Uebertritt der Prinzessin zur katholischen Lehre gefordert. Die Eltern der Prinzessin hatten sich gegen diesen Schritt erklärt; die Rathgeber des Churfürsten hegten jedoch immer noch die Hoffnung, die Prinzessin selbst werde sich zur Annahme der katholischen Lehre entschließen.

Als Papst Innocenz XI von dem Vorhaben des Churfürsten unterrichtet worden war, erließ er an ihn ein Breve (16. Aug. 1681), in welchem er den Plan desselben sehr mißbilligte. In diesem Breve erklärte der Papst, er würde, wenn die Prinzessin nicht übertreten wolle, eine Dispensation zu dieser Ehe nie ertheilen, da eine solche Ehe der kirchlichen Disciplin widerstrebe. Es schmerze ihn aber, in der Umgebung des Churfürsten Leute zu finden, die die Meinung hegten, daß der Churfürst diese Ehe vollziehen könne, wenn nur die Prinzessin zuerst die katholische Lehre angenommen habe. Bei der Abneigung, welche die Eltern derselben gegen die katholische Kirche hegten, müsse man annehmen, daß auch sie der Kirche feindlich gesinnt sei, und ihr Uebertritt nicht in Folge ihrer Ueberzeugung, sondern aus zeitlichen Rücksichten erfolge. Es sey zwar möglich, daß die Prinzessin später durch den Umgang des Churfürsten ihre Gesinnungen ändere; ein weiser Mann, wie der Churfürst, der der Schutz des katholischen Glaubens sei, werde sich aber wohl nicht der Gefahr aussetzen, die ein solcher Schritt nach sich ziehen könne. Für ihn selbst sei der Papst zwar nicht besorgt, obgleich das Beispiel Salomons für Jeden fürchten lasse, wohl aber für die Kinder, die aus dieser Ehe entstehen würden, da er den Uebertritt der Mutter nur als einen verstellten betrachten könne. Deshalb könne er nicht schweigen, sondern müsse mit Bitten in den Churfürsten dringen, die Gefahr eines solchen Schrittes von sich abzuwenden.

Clemens XI erklärte, wie Innocenz XI, den Uebertritt zur katholischen Kirche nur dann als geeignet, um eine Ehe mit einer Katholikin schließen zu können, wenn er aus freier

Ueberzeugung geschehe. Der Bischof von Agen in Frankreich hatte ihm gemeldet, es seien mehrere Personen, welche niemals vorher, ehe sie den Entschluß faßten, sich mit Katholiken zu verehelichen, die Absicht zu erkennen gegeben hätten, sich zur katholischen Lehre zu wenden, zur katholischen Lehre übergetreten. Man habe ihnen öfters, um sich von der Aechtheit ihrer Gesinnung zu überzeugen, ein Probejahr auferlegt; dennoch hätten sie gleich, nachdem sie zum Sakramente der Ehe geschritten gewesen seien, alle gottesdienstlichen Uebungen verlassen und sich wieder zu ihrer frühern Meinung gewendet.

Der Papst antwortete ihm, er solle keine Person, deren Uebertritt aus unlautern Absichten erfolge, zum Sakramente der Ehe zulassen, und nach den Grundsätzen der Pastoralklugheit sich hievon genau überzeugen.

Philipp Ernst, Graf von Hohenlohe, früher Subdiakon des Kapitels zu Würzburg, hatte vom Papste eine Dispense hinsichtlich des Hindernisses der Weihe zu seiner Verehelichung mit einer Katholikin erhalten; er hatte aber eine Protestantin geheirathet, und der Bischof von Würzburg stellte an den Papst die Bitte, er möchte noch einmal von dem Hindernisse der Häresie dispensiren; denn in Teutschland galt, wie schon bemerkt wurde, die Häresie als verbietendes Hinderniß der Ehe. Da die Dispense nur für die Verehelichung mit einer Katholikin lautete, so war die Ehe des Grafen wegen des entgegenstehenden Hindernisses der Weihe nichtig.

Der Bischof hatte dies dem Papste vorgestellt, und auf die traurigen Folgen, die für die Nachkommen des Grafen, und das Aergerniß, das entstehen werde, hingewiesen.

Clemens XI antwortete, er verkenne diese gefährlichen Folgen nicht, höher aber müsse er die Vorschriften der Kirche, des apostolischen Stuhles seiner Vorfahren und der heiligen Canonen achten, nach welchen eine solche Ehe verboten sei, wenn nicht das öffentliche Wohl der Christenheit sie fordere

(nisi id totius christianae reipublicae bonum reposcat). Der Bischof solle trachten, jene Folgen dadurch abzuwenden, daß die Gemahlin des Grafen zur Gemeinschaft der Kirche trete.

Gustav Leopold, Fürst von Zweibrücken, hatte sich mit Dorothea von Veldenz, mit der er im dritten Grade verwandt war, im Jahre 1707 verehelicht; es war daher nach dem katholischen Kirchenrechte wegen des Hindernisses der Verwandtschaft keine Ehe vorhanden. Da Dorothea nicht katholisch war, so verlangte der Fürst Dispense wegen des Hindernisses der Häresie und Blutsverwandtschaft; der Papst aber verweigerte ihm diese, indem er ihm bemerkte, die Kirche verwerfe diese Ehen, weil sie einen zu großen innern Widerspruch in sich trügen, und mit nicht geringer geistiger Gefahr verbunden seien (quae plurimum deformitatis nec parum spiritualis periculi prae se ferunt); er könne daher die Dispensation nur ertheilen, wenn die Prinzessin die wahre Liebe aus voller Ueberzeugung (ex animo) ergreife (23. Juli 1707).

Auf die wiederholte Bitte, die Samuel Leopold stellte, erwiederte der Papst am 22. Sept. 1708, er könne seine Genehmigung nicht ertheilen. Samuel Leopold verehelichte sich hierauf, da seine Ehe wegen des schon erwähnten Hindernisses der Verwandtschaft keine Gültigkeit ansprechen konnte, und als nicht bestehend betrachtet wurde, im Jahre 1722 mit der Gräfin von Hoffmann. Teutsche Juristen aber glaubten sich berechtigt, klagen zu dürfen, daß man wegen des dritten Grades der Verwandtschaft eine Ehe annullire.

Auch an den Erzbischof von Mecheln ließ Clemens XI schreiben, er solle bei Ehen zwischen Katholiken und Häretikern keine Dispensation ertheilen, wenn nicht die Abschwörung der Häresie vorhergehe.

Wie schon oben bemerkt wurde, waren die Theologen bei Entscheidung der Frage, ob auch die Protestanten sich

bei Eingehung einer Ehe nach der Verordnung des Concils von Trient zu richten hätten, verschiedener Meinung. In Belgien hatten sich auch viele Katholiken mit Protestanten verehelicht, ohne diese Verordnung zu beobachten, und es ließ sich an vielen Orten dieses Landes nicht mit Gewißheit darthun, ob der Beschluß des Concils in ihnen wirklich verkündet worden sei.

Der belgische Klerus hatte sich deshalb nach Rom gewendet, und Clemens XII eine Kongregation zur Entscheidung der Sache niedergesetzt, die aber, da Clemens während der Verhandlung gestorben war, erst unter Benedikt XIV erfolgte.

Benedikt XIV erließ eine Instruction, deren Inhalt, wie ausdrücklich bemerkt ist, nur für Belgien und Holland gelten sollte. Diese Instruktion zerfällt in zwei Abschnitte; in dem erstern spricht der Papst von den Ehen, die Protestanten unter sich schließen, in dem letztern von ihren ehelichen Bündnissen mit Katholiken.

Im Eingange sagt Benedikt, er wisse wohl, daß die Kongregation für die Auslegung des Concils von Trient, in mehreren Fällen Ehen, die nicht nach der Vorschrift des Concils geschlossen worden seien, als nichtig erklärt habe; es sei aber bisher ein allgemeiner Ausspruch vom apostolischen Stuhle nicht ergangen (nihil adhuc generatim et universe super ejusmodi matrimoniis fuisse ab apostolica sede definitum).

Er verordnet nun, daß die Ehen der Protestanten unter sich, wenn sie auch nicht der Tridentinischen Vorschrift gemäß geschlossen seien, oder in Zukunft geschlossen würden, als gültig zu betrachten seien, wenn nicht ein anderes canonisches Hinderniß ihnen entgegenstehe (etiamsi forma a Tridentino praescripta non fuerit in iis celebrandis servata, dummodo aliud non obstiterit canonicum impedimentum, pro validis habenda esse). Trete daher einer der protestantischen Ehegatten zur katholischen Kirche über,

so bestehe das Eheband fort, wenn auch die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer nicht erneuert werde, die Ehe sei aber unauflöslich.

Im zweiten Abschnitte drückt der Papst sein Bedauern aus, daß es Katholiken gebe, die, von Leidenschaft verblendet, sich zu so verabscheuungswürdigen Ehebündnissen hinreißen ließen, welche die Mutter der Gläubigen, die Kirche, von jeher verworfen und verboten habe (qui insano amore turpiter dementati ab hisce detestabilibus connubiis, quae Mater Ecclesia perpetuo damnavit atque interdixit, ex animo non abhorrent).

Er lobe den Eifer jener Kirchenvorsteher, welche die Gläubigen durch Anwendung der Censuren von solchen die Kirche entehrenden Verbindungen abzuhalten gesucht hätten, und ermahne sie, darin fortzufahren, solche Bündnisse nach Kräften zu verhindern, die nur zum Verderben der Seelen dienten; doch sollten sie dies auf anderem Wege, als durch Anwendung von Censuren bewirken.

In Betreff der ohne Beobachtung der tridentinischen Vorschrift schon geschlossenen Ehebündnisse, oder derjenigen, die in Zukunft dennoch geschlossen würden, erklärt der Papst, daß sie, wenn kein anderes canonisches Hinderniß obwalte, als gültig zu betrachten seien, und keiner der Ehegatten unter dem Vorwande, die Ehe sei wegen Nichtbeachtung der Tridentinischen Vorschrift nichtig, eine neue Ehe eingehen könne. Der katholische Ehetheil solle aber ernstlich überlegen, daß er für das schwere Verbrechen, welches er durch diesen Schritt begangen, Buße thun und von Gott Verzeihung erflehen müsse; auch solle er nach Kräften streben, den andern Ehegatten für die katholische Kirche zu gewinnen, und hiedurch das begangene Verbrechen am geeignetsten zu sühnen. [182])

182) Declaratio Stmi. D. N. Benedicti P. P. XIV. Cum instructione super dubiis respicientibus matrimonia in Hollandia et Belgio contracta et contrahenda. 4. Novembris 1741.

In Polen hatte sich die Meinung verbreitet, es würden vom apostolischen Stuhle in gemischten Ehen Dispensen ertheilt, in denen die Häresie nicht mehr als Ehehinderniß betrachtet werde. (Quibus sublata sint impedimenta canonica matrimonio legitime aut valide ineundo obsistentia, licet contrahentium alter vel etiam uterque haereticam sectam aperte profiteatur.)

Benedikt XIV erachtete es daher als Pflicht des apostolischen Stuhls, den Bischöfen von Polen kund zu geben, nach welcher Norm der heilige Stuhl fortwährend gehandelt, und welches hierin die von ihm beständig beobachtete Verfahrungsweise sei (quae sit in hoc rerum genere perpetua Apostolicae hujus sedis agendi regula et constans consuetudo). Sollte ein Versehen hierin geschehen sein, so sei dies, fügt der Papst bei, gewiß nicht die Schuld des apostolischen Stuhles, sondern der Bischöfe, welche die ertheilten Dispensen nicht genau gelesen hätten. Er glaube nicht nöthig zu haben, sagt Benedikt, alle jene Beweise vorzubringen, durch welche man darthun könne, wie alt jene Disciplin sei, der zu Folge der apostolische Stuhl die Ehen der Katholiken mit Häretikern stets verworfen habe. Weniges nur genüge, um zu zeigen, daß dieselbe Norm und Disciplin bis auf seine Zeit beständig beobachtet worden sei, und auch unter seiner Regierung eben so unversehrt bestehe, als eifrig beachtet werde. Zum Beweise beruft er sich auf die Aussprüche der Päpste Urban VIII und Clemens XI, und auf die von ihm selbst in der Instruktion für Belgien niedergelegten Vorschriften, wie sehr man in der Kirche getrachtet habe, gemischte Ehen zu verhindern.

Nach diesen Normen, sagt Benedikt, habe sich auch der heilige Stuhl gleichsam wie nach Grundprincipien gerichtet und seine Handlungsweise habe denselben immer entsprochen. Als Regel habe man aufgestellt, mit jeder Dispensation die Bedingung der eidlichen Ablegung der Häresie zu verbinden,

wie dies Innocenz X und Clemens XI ausdrücklich verordnet hätten.

Es hätten einige Fälle zwar stattgefunden, in welchen der heilige Stuhl zur Eingehung einer gemischten Ehe dispensirt habe, ohne jene Bedingung beizufügen; diese Fälle seien aber sehr selten, und der größte Theil derselben habe sich bei Ehen zwischen fürstlichen Häusern ereignet; aber nur aus sehr wichtigen und das allgemeine Wohl betreffenden Ursachen seien solche Dispensen ertheilt worden, stets aber habe man die Garantie damit verknüpft, daß der katholische Ehetheil vom Abfall gesichert sei, und die Verpflichtung auf sich habe, den andern Ehetheil von seinem Irrthume zurückzuführen, die Kinder beiderlei Geschlechts, die aber aus dieser Ehe entstehen würden, in der katholischen Religion erzogen werden sollten (rarissimas primum omnium dicimus hujusmodi concessiones fuisse, et quidem plerasque earum pro matrimoniis inter supremos principes contrahendis, nec nisi gravissima urgente causa, eaque ad publicum bonum pertinente, factas fuisse; insuper adjectas semper fuisse opportunas cautelas, tum ne conjux catholicus ab haeretico perverti posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum; tum etiam, ut proles utriusque sexus ex eo matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur).

In allen andern Fällen habe der apostolische Stuhl die Abschwörung der Häresie gefordert.

Sollte in dem Gesuche um Dispensation die Konfessionsverschiedenheit verschwiegen worden sein, so habe der Exekutor der Dispense diese zu suspendiren. Für Länder, in denen sich Häretiker befinden, werde ohnedies, wenn die Bittsteller nicht bekannt seien, die Bedingung, daß Beide zur Kirche gehören, beigefügt. Zum Schlusse ermahnt der

Papſt die Biſchöfe, den Inhalt der päpſtlichen Dispenſen genau zu betrachten. [183])

Der Biſchof von Breslau hatte an den Papſt berichtet, es ſei in der Diöceſe Breslau Gewohnheitsrecht, in gemiſchten Ehen zu dispenſiren, ſelbſt wenn zugleich das Hinderniß der Verwandtſchaft obwalte; er hatte den Papſt um Beſtätigung dieſer Praxis gebeten. [184])

Benedikt XIV antwortete dem Biſchofe am 12. Sept. 1750, er könne die Ertheilung ſolcher Dispenſen nicht durch eine beſtimmte Handlung billigen, doch wolle er es mit Stillſchweigen übergehen. Das Mitwiſſen und die Duldung, die er, der Papſt, habe, ſolle übrigens das Gewiſſen des Biſchofes beruhigen, ſo lange deſſen Handlungsweiſe nicht mit dem göttlichen oder natürlichen Rechte, ſondern nur mit den kirchlichen Normen in Konflikt komme. Uebrigens verſichere er den Biſchof vor dem Anblicke des Gekreuzigten, daß er dies nur deshalb thue, um größere Uebel zu vermeiden, ermahne ihn aber, dahin zu arbeiten, daß das Uebel ſich nicht weiter verbreite. [185])

183) Ad Poloniae regni primatem, archiepiscopos et episcopos de concessione et executione dispensationum apostolicarum super impedimentis matrimonii. Romae 29. mensis Junii 1748.

184) Pius VI ſagt von der Anfrage des Biſchofs: Ex verbis epistolae Benedicti XIV supra relatis intelleteris certe, sermonem esse de dispensationibus, quae locum habent, non minus dum agitur de matrimoniis simplicibus inter partem catholicam et haereticam, quam de gradibus parentelae, in quibus sibi invicem conjuncti forent contrahentes. Ep. ad cardinalem de Frankenberg.

185) Pius VI führt die Worte Benedikts ſo an: non posse se positivo actu approbare, ut dispensationes concedantur inter haereticos, vel inter ipsos et Catholicos; sed tamen se posse hoc dissimulare; additque (scil. Benedictus XIV) scientia haec nostra et tolerantia sufficere debet ad tuam

Der Erzbischof von Mecheln hatte bei Clemens XIII angefragt, ob die Ehe, welche ein Katholik aus Brüssel mit einer Protestantin in Holland ohne Beiziehung des eigentlichen Pfarrers geschlossen habe, gültig sei. Der Papst antwortete ihm, die Ehe sei unerlaubt, aber gültig; denn nach der Verordnung Benedikts XIV sei die in Holland wohnende Frau nicht an die Tridentinische Vorschrift gebunden, ihr Privilegium theile sie aber dem Manne mit.[186])

Kaiser Joseph II hatte in einer Verordnung vom 11. Mai 1782 für die österreichischen Niederlande die Billigung der gemischten Ehen von Seiten des katholischen Klerus, die Assistenz des katholischen Pfarrers und die kirchliche Proklamation dieser Ehen verlangt und festgesetzt, daß die Kinder männlichen Geschlechts in der protestantischen Konfession erzogen werden sollten, wenn der Vater Protestant sei. Der Kardinal von Frankenberg, Erzbischof von Mecheln, hatte sich im Namen seines Klerus an Papst Pius VI gewendet, ihm den Konflikt mit der Staatsgewalt vorgestellt und bei ihm Abhülfe seiner drückenden Lage gesucht. Der Papst antwortete ihm, er wisse wohl die schwierige Lage des Erzbischofs zu würdigen, aber er könne deswegen von dem einstimmigen Ausspruche seiner Vorgänger und der Disciplin der Kirche nicht abgehen. Der Kardinal habe von ihm die Genehmigung verlangt, solche Ehen gestatten zu dürfen; er

---

assecurandam conscientiam quandoquidem in materia, de qua agitur, non occurrat oppositio cum jure divino aut naturali, sed tantummodo cum jure ecclesiastico. Quod autem nunc facimus, attestamur tibi ad pedes Crucifixi, id unice Nos facere, ut sanctae religioni nostrae damna majora evitentur; ac demum concludendo monet, eum teneri omni modo allaborare, ne malum hoc dilatetur.

186) Litterae Clementis XIII ad archiepiscopum Mechliniensem de 15. Maii 1767 circa matrimonium a Catholico Bruxellensi in Hollandia contractum cum muliere acatholica, ibidem domicilium habente.

verweise ihn auf das, was Benedikt XIV dem Bischofe von Breslau geantwortet habe; in der Diöcese Breslau habe hinsichtlich der Ertheilung der Dispensationen eine alte Praxis geherrscht; da diese in seiner Erzdiöcese nicht vorhanden, so könne er ihm und seinen Bischöfen das Dispensationsrecht auch nur wegen einer höchst dringenden, das öffentliche Wohl betreffenden Sache gestatten (in quo concurrat causa urgens et publica). Habe der Pfarrer den katholischen Ehetheil vergeblich ermahnt, von dem unerlaubten Ehebündnisse abzustehen, so könne er unter folgenden Bedingungen bei der Schließung der Ehe gegenwärtig sein: der Pfarrer dürfe eine solche Ehe nicht einsegnen, die kirchlichen Gebete nicht verrichten und die Assistenz nicht an einem geweihten Orte noch mit den kirchlichen Gewändern bekleidet leisten. Der häretische Ehegatte solle dem Pfarrer eine vor zwei Zeugen eidlich bestätigte, schriftliche Erklärung übergeben, zufolge der er verspreche, dem katholischen Ehegatten die ungehinderte Uebung der katholischen Religion zu gestatten, und alle Kinder in der katholischen Religion zu erziehen; dem Kaiser aber möge man vorstellen, daß seine Mutter Maria Theresia am 26. Febr. 1751 dasselbe für die Ehen der Katholiken mit den Griechen zu Triest verordnet habe. Der katholische Theil solle unter derselben Form eine Erklärung abgeben, daß er nie vom Glauben abfallen und für die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion sorgen wolle. Die Proklamationen könnten nicht vorgenommen werden, da sie als Vorbedingung für die Schließung der Ehe und Mitwirkung zu dieser anzusehen seien, daher ihre Zulassung die Grenzen der Duldung überschreiten würde. Dies möge man Sr. Majestät zur Zurücknahme der Verordnung vorstellen. Alle diese Vorschriften seien schon von den vorhergehenden Päpsten angeordnet worden; um so weniger könne man in diesem Falle davon abgehen, da es sich von einem Lande handle, welches fast ganz katholisch sei.

Zum Schlusse wolle der Papst noch die Frage beant-

worten, ob man den katholischen Ehetheil später zu den Sakramenten zulassen könne, welche dahin zu beantworten sei, daß dies geschehen könne, wenn derselbe vor der Beichte seine Reue über die eingegangene Verbindung und sein Vorhaben, den andern Ehetheil für die katholische Lehre zu gewinnen, erkläre, das Versprechen, alle Kinder in der katholischen Religion erziehen zu wollen, erneure und beifüge, daß er das gegebene Aergerniß wieder gut machen wolle.

Für das Herzogthum Cleve hatte schon der Religionsvergleich von 1673 die Assistenz des katholischen Pfarrers bei gemischten Ehen gefordert. Am 19. Juni 1793 wurde in der Kongregation für die Auslegung des Concils von Trient die Frage aufgeworfen, ob die vor dem nichtkatholischen Prediger geschlossenen Ehen für gültig zu halten seien. Die Kongregation erklärte sie für gültig, aber ohne Dispensation Sr. Heiligkeit für unerlaubt, erlaubte den Pfarrern die passive Assistenz ohne allen kirchlichen Ritus, die Vornahme der Proklamation, wenn die Konfession des nicht katholischen Theils nicht bezeichnet, sondern lediglich die Namen der Kontrahenten genannt würden, verweigerte ihnen aber die Ertheilung der Erlaßscheine, wodurch sie einen andern Geistlichen zur Trauung bevollmächtigen könnten, und beantragte die Ausdehnung der Verordnung Benedikts XIII auch auf das Herzogthum Cleve. Pius VI genehmigte diese Entscheidung der Kongregation.

An die Bischöfe von Breslau, Rosenau und Zipserhaus schrieb der Papst, man dulde zwar in einigen Gegenden solche Ehen wegen des Dranges der Zeit und der Beschaffenheit des Ortes, sie aber sollten die Gelassenheit, mit welcher man dies thue, nicht als Einwilligung oder Billigung betrachten; denn sie sei nur ein Werk der Geduld, die nicht aus gleicher Willensmeinung, sondern aus der Nothwendigkeit, größere Uebel zu vermeiden, bestehe.

Am Anfange dieses Jahrhunderts antwortete der Nachfolger Papst Pius des Sechsten, Pius VII, dem Erzbischofe

von Mainz, Karl von Dalberg, auf mehrere Fragen, unter welchen eine auch die gemischten Ehen betraf. Er verweist den Erzbischof auf die fortwährend bestehende Praxis, welche jene Ehen stets verworfen habe und erklärt sich auf das Verlangen der teutschen Bischöfe bereit, Dispensation zu ertheilen, wenn die Gefahr des Abfalles entfernt und die Erziehung der Kinder im katholischen Glauben gesichert sei.

Einige Bischöfe von Frankreich hatten von Pius VII die Befugniß verlangt, für die Eingehung gemischter Ehen Dispensationen ertheilen zu dürfen. Der Papst erinnert sie mit den Worten Clemens XI und Benedikt XIV daran, daß die Kirche diese Ehen immer verworfen habe und fügt bei, die Größe der Gefahr für den katholischen Ehegatten und die Kinder und die Schwierigkeit eines Verhältnisses, nach welchem zwei Personen an einander gebunden seien, die im Glauben nicht einstimmig seien, wodurch der Friede in den Familien Störung und Abnahme erleiden müsse, habe den heiligen Stuhl bewogen, nur in äußerst wichtigen Fällen die Erlaubniß zur Dispensation zu ertheilen. Niemals habe der heilige Stuhl den Bischöfen hierin, besonders in Europa, gewillfahrt, sondern sie immer ermahnt, dergleichen Ehen, die nur zum Verderben der Seele und zum Nachtheile des Glaubens dienen könnten, so viel als möglich zu verhindern. Auch könne er daher dieser Bitte nicht willfahren, ohne von der Norm des heiligen Stuhls und dem Beispiele seiner Vorgänger abzugehen. (17. Febr. 1809).

Der Generalvikar der Diöcese Trier, Joseph von Hommer, hatte am 28. Januar 1817 nach Rom gemeldet, daß die preußische Regierung die rechtlichen Verträge der Ehegatten über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen verboten habe, und dem Papste die schwierige Stellung der geistlichen Behörden geschildert.

Pius VII antwortete (am 23. April 1817), der Bericht des Generalvikars habe ihn sehr betrübt, da es wohl bekannt sei, wie sehr die Kirche Gottes gegen diese Ehen sei, aus

denen Gefahr des Abfalls dem katholischen Theile und dessen Nachkommen drohe. Der heilige Stuhl habe die Schließung solcher Ehen nicht verhindern können; daher habe er geschwiegen oder die Vorgänge mit Stillschweigen übergangen, in besondern Fällen habe er auch, wenn der katholischen Religion kein Nachtheil erwachsen sei, Dispensationen ertheilt, besonders wenn die Erziehung der Kinder in der katholischen Lehre gesichert gewesen sei. Jetzt aber, da durch die Vorschrift der Gesetze den Verträgen, welche nach dem Willen des heiligen Stuhles über die religiöse Erziehung der Kinder eingegangen wurden, alle Rechtskraft benommen sei, könnten diese Ehen auf keine Weise für geziemend erklärt werden, und die Beistimmung der kirchlichen Gewalt erhalten (nunc vero cum legum praescripto vis omnis ademta sit pactionibus illis, quae circa catholicam prolium educationem ex hujus S. Sedis auctoritate iniri deberent, conjugia haec nulla certo ratione cohonestari, neque ecclesiasticae potestatis assensu permitti possunt). Dieß solle der Generalvikar seinen Untergebenen mittheilen, um sie von dergleichen Verbindungen abzuhalten. Könne er dies nicht bezwecken, so sei es seine und seiner Pfarrer Pflicht, jenen Ehen nicht zu assistiren, und sich jeder Handlung zu enthalten, aus welcher man auf eine Billigung oder Mitwirkung von Seite des katholischen Klerus schließen könne. Im äußersten Falle sollten sie jedoch, wenn die Ermahnungen fruchtlos seien, sich stets nur negativ verhalten, und nie in die Ruhe des Staates störend eingreifen. Sollte der Staat, was jedoch der Papst nicht befürchte, den katholischen Pfarrern befehlen, bei der Schließung solcher Ehen gegenwärtig zu sein, so würde der Fall eintreten, in welchem sie ihren Seeleneifer zeigen, und den Befehlenden antworten könnten, daß man in einem solchen Falle Gott mehr, als den Menschen gehorchen müsse. Würde die Trauung dnrch akatholische Geistliche vorgenommen, so wäre das Vergehen der

Kontrahenten dadurch um so größer, die katholischen Pfarrer aber seien ohne Schuld.

Zum Schlusse belehrt der Papst den Generalvikar, daß die Verordnung Benedikts XIV. für Holland niemals auf Schlesien ausgedehnt worden sei.

In einem zweiten Breve an den Generalvikar von Hommer (vom 31. Okt. 1819) schreibt ihm der Papst, er habe nach der herkömmlichen Weise des apostolischen Stuhls die Frage über die Behandlung der gemischten Ehen in Teutschland einer hiezu auserlesenen Kongregation der Kardinäle vorgelegt, und müsse, nachdem er ihre Meinung vernommen habe, wiederholt erklären, daß der apostolische Stuhl, von dem allein die Dispensationen zu erlangen seien, diese nur unter gewissen Bedingungen ertheilen könne, durch welche die Gefahr für das Seelenheil der Gläubigen und die üblen Folgen, welche aus solchen Ehen zu entstehen pflegen, abgewendet würden. Vor Allem müsse daher die Erziehung der Kinder in der katholischen Lehre bedungen werden; dies sei eine Forderung des Katholicismus selbst; denn da die katholische Lehre eine heilige, eine wahre und eine göttliche Lehre sei, und die übrigen Bekenntnisse zurückweise, so könne sie nicht zugeben, daß aus Ehen, welche unter der Autorität der Kirche geschlossen würden, eine Nachkommenschaft entstehe, die nicht zur Kirche gehöre. Benedikt XIV. sage, es sei in den apostolischen Dispensationen die Bedingung, die Häresie abzuschwören, einigemal nicht gefordert worden, immer aber habe man die geeigneten Garantien gefordert, nämlich die Vermeidung des Abfalls von Seite des katholischen Theiles, und die Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Lehre.

Daraus möge der Generalvikar ersehen, ob der Papst, dem es vor Allen obliege, die katholische Lehre und alle ihre Befugnisse unversehrt zu erhalten, hierin eine Aenderung treffen könne, er möge aber auch erkennen, mit welcher

Standhaftigkeit, Sorgfalt und religiöser Beflissenheit er selbst für das Heil seiner Diöcese zu wachen habe.

Würden in einigen Gegenden Teutschlands jene Garantien nicht beobachtet, so betrübe dies den Papst; es sei aber nicht die Schuld des heiligen Stuhls, der von seinen Normen nie abgewichen sei und auch nicht abweichen könne, ohne den Principien der katholischen Lehre zu widersprechen.

In demselben Jahre erließ Papst Pius VII auch durch den Nuntius zu München eine Entscheidung an das Kapitel zu Regensburg; er verbietet den Pfarrern darin, Brautleuten verschiedener Konfessionen Entlaßscheine in unbedingter Weise zu ertheilen.

Leo XII hat sich in dem allgemeinen Rundschreiben an alle Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, welches er im Jahre 1825 erließ, gegen die Bestimmungen der Civilgesetze ausgesprochen, welche über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen verfügen, und die Vorsteher der Kirchen ermahnt, vor Allem dahin zu wirken, daß die Lehre vom Sakramente der Ehe von den Gläubigen stets beobachtet werde und die Erziehung der Kinder in der katholischen Lehre geschehe. (Adeo invaluit iniquissima illa inter catholicos et haereticos conjuges conventio, ut vel tota proles patris vel mascula patris, femina matris religionem sequatur. Videtis igitur, quanta vobis sit suscipienda sollicitudo, ut fideles catholicam de sacramento illo teneant doctrinam et ad parendum adducantur ecclesiae legibus funestaque illa christianae educationis pernicies, quantum initi hortatu et auctoritate possitis, a christiano populo amoveatur, generatim vero, ut catholicis moribus et institutis imbuantur adolescentes, et eisdem ipsis instando et parentibus et praeceptoribus contendite.)

An Leo XII wendete sich auch der Metropolitan von Köln mit seinen Suffraganbischöfen um Verhaltungsnormen, da ein königlicher Befehl vom 17. August 1825 das Gesetz, nach welchem die Kinder in der Religion des Vaters er-

zogen werden, und keinem förmlichen Vertrage über die religiöse Erziehung der Kinder mehr stattgegeben werden sollte, auch auf die Rheinprovinzen ausgedehnt hatte.

Pius VIII ertheilte die von Leo XII verlangte Entscheidung. Im Eingange des Breve erinnert er die Bischöfe mit den Worten Clemens XI an die schädliche Beschaffenheit der gemischten Ehen, und an die Regel, welche der heilige Stuhl stets beobachtet habe, nur dann zu dispensiren, wenn gehörige Sicherheit (opportunae cautiones) vorhanden sei, daß der katholische Ehetheil vom Glauben nicht abfalle, sondern vielmehr den andern Ehetheil zur Annahme der katholischen Lehre zu bewegen suchte, und die Kinder im katholischen Glaubensbekenntnisse erzogen würden. Der Papst könne daher in solche Ehen nie willigen, wenn der katholische Ehetheil oder dessen Nachkommen der Gefahr des Abfalles preisgegeben seien, ohne sich eines schweren Verbrechens schuldig zu machen. Seien die Ermahnungen, mit welchen der Geistliche von einer solchen abzurathen habe, vergeblich, so sollen gegen solche Personen keine Censuren angewendet werden, damit die Ruhe nicht gestört werde; der Geistliche solle sich aber auch nicht nur jedes kirchlichen Ritus, sondern auch jeder Handlung, durch welche er solche Ehen zu billigen scheine, enthalten.

An einigen Orten habe man zwar, um größeren Uebeln vorzubeugen, geduldet, daß der Pfarrer die gegenseitige Einwilligung der Parteien zur Schließung der Ehe anhöre und in das Kirchenbuch eintrage, aber niemals erlaubt, daß er durch irgend einen Akt diese Ehe billige, die Kirchengebete oder eine kirchliche Handlung verrichte.

Die Ehen, welche ohne Beobachtung der Vorschrift des Concils von Trient geschlossen würden, erklärt der Papst für gültig, wenn ihnen kein anderes canonisches Hinderniß entgegenstehe, und ermahnt die Bischöfe zur Ausdauer und Klugheit, damit der katholischen Lehre kein Nachtheil zugefügt werde.

Dieſes Breve wurde von einer Inſtruktion des Cardinals Albani (27. März 1830) begleitet, welche zu dem Zwecke abgefaßt war, um jenen Katholiken, die eine Civilehe geſchloſſen hatten, den Weg zur Buße zu erleichtern. Dem Erzbiſchofe von Köln und ſeinen Suffraganen wurde deshalb die nöthige und geeignete Machtvollkommenheit ertheilt, aus Vollmacht des apoſtoliſchen Stuhles die bis zum Tage des Empfangs der Inſtruktion zwiſchen einem Katholiken einerſeits und einem Akatholiken andererſeits eingegangenen Ehen, welche deswegen ungültig ſeien, weil bei ihrer Schließung die von dem Tridentiner Concil vorgeſchriebenen Formen nicht beobachtet worden, zu beſtätigen und in der Wurzel zu heilen. Zugleich wurde ihnen volle Gewalt gegeben, auch von andern canoniſchen Hinderniſſen, durch welche einige bisher geſchloſſene gemiſchte Ehen ungültig ſeien, aus Auftrag des apoſtoliſchen Stuhles zu dispenſiren, inſoferne es ſich nämlich nur von ſolchen Hinderniſſen handle, von welchen der apoſtoliſche Stuhl aus gewichtigen Urſachen zu dispenſiren pflege, und inſoferne ſich die Dispenſation ſelbſt nur auf die Heilung der bisher geſchloſſenen gemiſchten Ehen beziehe. Wie und wann dispenſirt werden ſolle, wird in der Inſtruktion weitläufiger erörtert.

Gregor XVI erinnert die Biſchöfe von Bayern in ſeinem Breve vom 27. Mai 1832 an die Praxis, welche der heilige Stuhl ſtets wegen der gemiſchten Ehen beobachtet, und an die Bedingungen, welche er hinſichtlich der Vermeidung des Abfalls vom Glauben, der Erziehung der Kinder in der katholiſchen Lehre und der Pflicht, den andern Ehegatten von der Wahrheit dieſer Lehre zu überzeugen, ſtets an die Ertheilung der Dispenſationen geknüpft habe. Mit großer Betrübniß, ſagt der Papſt, habe ihn deshalb die Nachricht erfüllt, daß man in den Diöceſen der bayeriſchen Biſchöfe die Meinung verbreiten wolle, als könnten ſolche Ehen ohne alles Hinderniß auf eine erlaubte Weiſe geſchloſſen werden, ohne der kirchlichen Dispenſation zu bedürfen, und irgend

eine Garantie gegen die Gefahren, welche aus solchen Ehen entstehen, anzuwenden; es sei sogar, wie er vernommen, dahin gekommen, daß man gemischte Ehen selbst dann billigen wolle, wenn der häretische Theil von früher eingegangener Ehe geschieden sei, und der von ihm getrennte Ehegatte noch lebe. Auch die Geistlichen wolle man durch Androhung von Strafen zwingen, daß sie solche Ehen in der Kirche dem katholischen Volke verkündigen und der Trauung assistiren oder doch wenigstens Entlaßscheine ertheilen sollten.

Es sei daher die Pflicht der Bischöfe, die Gläubigen, welche solche Ehen eingehen wollten, und ihre Angehörigen zu belehren, wie die Canonen der Kirche solche Ehen beurtheilen; sie zu ermahnen, damit sie nicht das Heil ihrer Seelen gefährden, und sie vor Allem an die Vorschriften des natürlichen und göttlichen Gesetzes zu erinnern, nach welchen der Mensch nicht nur die Sünde, sondern auch alle Gefahren vermeiden müsse, in denen sich die nächste Gelegenheit zur Sünde biete, und die Eltern verpflichtet seien, ihre Kinder zur wahren Gottesverehrung zu erziehen, welche sich allein in der katholischen Kirche finde, wiederholt aber die Gläubigen durch Belehrung und Ermahnung an die Gefahren zu erinnern, welche aus der Eingehung solcher Ehen zu entstehen pflegen. Sollten Ermahnung und Belehrung jedoch vergeblich sein, und ein Katholik, ohne Dispensation nachzusuchen und Garantie gegen die gefährlichen Folgen zu leisten, eine solche Ehe eingehen wollen, so seien die Geistlichen gehalten, der Eingehung einer solchen Ehe nicht beizuwohnen, und die Verkündigung derselben, gleichwie die Ertheilung der Entlaßscheine zu unterlassen. Dies von ihren Geistlichen zu fordern, sei gleichfalls die Pflicht der Bischöfe.

Am Schlusse erwähnt der Papst noch des Falles, wenn ein vom Bande geschiedener Protestant während der Lebzeit des von ihm getrennten Ehegatten sich mit einem Katholiken verehelichen wolle. Wenn die Auflösung der Ehe, sagt Gregor, nicht durch ein canonisches Hinderniß veranlaßt

wurde, was auf kirchlichem Wege zu untersuchen ist, so kann ein solcher Protestant sich nie mit einem Katholiken verehelichen; denn die Unauflösbarkeit der Ehe ist durch göttliches Recht befohlen; eine solche Verbindung ist daher als nichtig und ehebrecherisch zu betrachten.

Die Erzbischöfe und Bischöfe Baierns wendeten sich nach Erlaß dieses Breve wieder an den apostolischen Stuhl, erstatteten demselben einen vollständigen und getreuen Bericht über die Lage der Dinge in Bayern, und erwähnten insbesondere, daß in den neu erworbenen Provinzen des Königreiches die Zahl der Nichtkatholiken jener der Katholiken gleichkomme oder sie sogar übersteige; solle daher das päpstliche Breve genau nach seinem Inhalte zur Ausführung gebracht werden, so werde es nicht an Menschen fehlen, welche das Ansehen der Kirche zu verdächtigen und dahin zu wirken suchen würden, daß nicht nur die öffentliche Ordnung und Ruhe des Volkes Gefahr laufe, sondern auch das geistige Wohl der Gläubigen, ja der katholische Glaube selbst gefährdet werde. Papst Gregor XVI erließ hierauf am 12. September 1834 durch den Kardinal-Staatssekretär Bernetti eine Instruktion zum zweifellosen Verständnisse des Breve vom 27. Mai 1832.

Se. Heiligkeit, heißt es in dieser Instruktion, thun den Erzbischöfen und Bischöfen des Königreichs Bayern zu wissen, daß das Schreiben vom 27. Mai 1832 nicht so zu verstehen sei, als wenn es alle Art jener Nachsicht und kluger Nachgiebigkeit ausschlöße, mit welcher der apostolische Stuhl die Uebel behandelt, die entweder nicht gehoben werden können, oder deren Beseitigung noch größere Uebel herbeiführen würde.

Wenn also wegen Umständen der Zeit und der Beschaffenheit der Orte und der Personen die Ehe eines nicht katholischen Mannes mit einer katholischen Frauensperson und umgekehrt ohne die Gefahr eines größern Uebels und Aergernisses, das zum Nachtheile der Religion gereichte, nicht verhindert werden kann, so soll, um noch größern Schaden

und Aergerniſſe zu vermeiden, der katholiſche Ehetheil durch keine Cenſur, die namentlich gegen ihn gerichtet iſt, zu ſeiner Pflicht gewieſen, ja es ſoll ſogar geduldet werden, daß die Pfarrer ſowohl die üblichen Verkündigungen vornehmen, jedoch ohne von der Religion der beiden kontrahirenden Theile Meldung zu machen, als auch über die geſchehenen Verkündigungen einfache Zeugniſſe ausſtellen, in denen, wenn kein trennendes Ehehinderniß obwaltet, einzig und allein ausgedrückt werden ſoll, dieſer Ehe ſtehe kein anderes Hinderniß, als jenes des Verbotes der Kirche wegen gemiſchter Religion im Wege, ohne auch nur ein Wort hinzuzufügen, das im Geringſten den Schein einer Zuſtimmung oder Billigung haben könnte. Sollte es aber dem Vortheile der Kirche und dem gemeinen Wohle der Seelen als förderlich erachtet werden, daß dieſe Ehen, ſo unerlaubt und verboten ſie auch ſind, vielmehr in Gegenwart des katholiſchen Pfarrers, als des akatholiſchen Geiſtlichen, an den ſich die Betheiligten leicht wenden könnten, eingegangen werden, in dieſem Falle ſoll es dem katholiſchen Pfarrer oder einem andern Prieſter, der ſeine Stelle vertritt, erlaubt ſein, bei dieſen Ehen nur in materieller Eigenſchaft mit Ausſchließung alles kirchlichen Ritus gegenwärtig zu ſein, gleichſam als ſtellte er nur einen einfachen qualificirten oder rechtskräftigen Zeugen vor, damit er nach vernommener Einwilligung beider Theile den gültig geſchloſſenen Akt in das Ehebuch nach ſeiner Amtspflicht eintragen könne. In dieſen Fällen werden aber die Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Pfarrer nicht ſaumſeliger, ſondern noch eifriger Vorſicht tragen, daß vom katholiſchen Ehetheile die Gefahr der Verführung ſo viel als möglich entfernt, die katholiſche Erziehung der Kinder beiderlei Geſchlechts möglichſt geſichert, und der katholiſche Theil, Mann oder Frau, ernſtlich an ſeine Pflicht erinnert werde, an der Bekehrung des nichtkatholiſchen nach Kräften zu arbeiten; ein Beſtreben, das ſehr geeignet ſeyn wird, von Gott Verzeihung der begangenen Sünden zu erhalten.

Die Instruktion endigt mit der Hoffnung des Papstes, daß der erlauchte König nach seinem von seinen Voreltern ererbten Eifer für die katholische Religion alle Uebel, welche derselben aus den angeführten Ursachen drohen, entfernen werde, damit sie im Bayerlande blühend und unangetastet fortbestehen möge.

Mit dieser Instruktion Sr. Heiligkeit Gregors XVI schließen sich die Aussprüche des heiligen Stuhls, wie sie bisher im Auszuge mitgetheilt wurden; der vollständige Inhalt dieser Dokumente findet sich in der beifolgenden Sammlung, insoweit es dem Verfasser gelungen ist, sie dieser Sammlung anreihen zu können.

Clemens papa VIII.

ad futuram rei memoriam.

Cum sicut non sine magno animi nostri dolore accepimus, quamplures Christi fideles ex diversis Italiae partibus, eorum patriis, ubi vera et sancta catholica et apostolica religio viget et publice praedicatur, discedentes, abeant in longinqua loca, ubi non solum haereses impune grassantur, sed, quod pejus est, catholicae religionis usus publice interdicitur et prohibetur, quo fit ut personae ibi permanentes, etiamsi catholicae sint, cogantur tamen contra eorum pia desideria, sacrosanctae missae sacrificio aliisque divinis officiis ac sanctorum sacramentorum perceptione in suarum animarum discrimen diutius carere.

§. 1. Quare nos, his et aliis malis et periculis inde provenientibus, quantum cum domino possumus, obviare cupientes, hac nostra in perpetuum valitura constitutione statuimus et ordinamus, ut de caetero nullus Italus, sive mercator, sive cujusvis alterius conditionis vel status existat, quovis quaesito colore, praetextu vel ingenio audeat habitare vel domicilium tenere in civitate, oppido seu loco, ubi aliqua ecclesia cum parocho, vel pastore, seu sacerdote catholico non existat, in qua libere et sine omni periculo palam et publice celebrari et audiri possint sacrosanctae missae et alia divina officia et conciones ac sacramenta ecclesiastica ministrari, mortuorum

corpora sepeliri, et cetera fieri juxta ritum sanctae romanae ecclesiae.

§. 2. Atque iidem Itali abstineant a matrimoniis cum haereticis mulieribus, et ab haereticorum sepulturis, filios suos de sacro fonte levari per haereticos non permittant, nec ipsi vicissim haereticorum filios, nisi per catholicum sacerdotem catholico more baptizentur levare praesumant, medicorum quoque haereticorum opera, necessitate cessante, et ubi adsit copia catholici medici idonei, non utantur.

§. 3. Cum vero Itali praedicti ex Italia recedunt ad morandum seu inhabitandum in partibus praedictis, id significent suis Ordinariis vel inquisitoribus locorum, a quibus serio admoneantur, ut in eis perpetuo catholicam et orthodoxam fidem constanter retinentes et profitentes, piam et catholicam vitam ducant, dominicos et festos dies, abstinentias et sacra jejunia ab ecclesia praecepta religiose colant, atque omnem haeresim et errorem, haereticos, schismaticos et ab orthodoxa fide aberrantes fugiant et evitent, ac ut saltem singulis annis de eorum sacramentali peccatorum confessione et sanctissimae eucharistiae perceptione per eos facta, fidem seu testimonium ipsis Ordinariis vel Inquisitoribus in Italiam transmittant, ad quod et nos dictos Italos tenore praesentium teneri et obligatos esse decernimus et mandamus.

§. 4. Quod si quis, propriae salutis immemor, contra praemissa facere praesumserit, possint adversus eum per locorum Ordinarios et Inquisitores haereticae pravitatis, uti de haeresi suspectum procedi.

§. 5. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis caeterisque contrariis quibuscumque.

§. 6. Volumus autem, ut earumdem praesentium transumptis, etiam impressis, manu alicujus notarii publici subscriptis, et sigillo personae in dignitate ecclesiastica constitutae munitis, eadem prorsus fides in judicio et extra adhibeatur, quae ipsismet praesentibus haberetur, si essent exhibitae vel ostensae.

Datum Romae apud Sanctum Marcum sub annulo piscatoris, die vigesima sexta Julii, millesimo quingentesimo nonagesimo sexto, Pontificatus nostri anno quinto.

(Bullarium Romanum Luxemburgi MDCCXLII. Tom. III. p. 63.).

Dilectae in Christo filiae nobili mulieri Catherinae Franciae charissimi in Christo filii nostri Henrici Franciae et Navarrae regis christianissimi sorori Clemens papa VIII.

Dilecta in Christo filia nobilis mulier salutem. Dominus mentem tuam lumine sancti spiritus illustret. In eo moerore, quod de tua salute solliciti semper fuimus, ex litteris tuis spiritualem laetitiam hausimus, et non mediocriter in domino recreati sumus.

Scribis enim te catholicae veritatis indagandae desiderio teneri eamque cum inveneris, deposita omni obstinatione amplecti; cum itaque tu hactenus, filia, tanquam arcendo falsae doctrinae vento ex omni fere parte confracta, hoc tempore, deo adjuvante, in veritate fidei consolidari cupias, ac propterea in ipsa errorum caligine aliquam pietatis scintillam retinere videaris; si ita est, uti optamus, in eam spem venimus, auctore Christo domino, qui, ut Jesaias propheta testatur, calamum quassatum non conterit, et lignum fumigans non extinguit, brevi tempore futurum, ut per abundantiam divinae gratiae abjecta omni erroris impietate in apostolicae fidei doctrina fulciaris, et clarissimis catholicae veritatis ignibus illustreris, quod vero antequam veritatem doctrinae catholicae agnoscas, velis rem a tuis diligenter examinari, id quidem non ingratum est.

Tamen cum Nos eandem Petri apostolorum principis sedem ac fidem teneamus, et doctrina, quam profitemur, una et eadem sit, quam Christus et apostoli docuerunt, quae in omnibus sacris conciliis et synodis generalibus, atque a sanctis patribus tam graecis, quam latinis approbata est, atque per tot annorum series constans atque integra in universa ecclesia perpetuo viguit et usque ad consummationem saeculi vigebit, quam majores tui, reges christianissimi semper coluerunt, atque acerrime propugnarunt, quam denique charissimus in Christo filius noster Henricus, Franciae et Navarrae rex christianissimus, frater tuus, summa nostra totiusque ecclesiae catholicae laetitia, suscepit.

Miramur, quid te remorari possit, quominus eandem statim amplectaris, compatimur sane tibi et dolemus, te sic a teneris annis educatam esse, ut in tenebris hactenus erraveris, nunc tamen, quando matura jam aetate ac integro judicio es, ac tot rationum momenta te circum-

stant, quibus ad lucem veritatis percipiendam adduci potes, noli novas errantium opiniones veteris doctrinae auctoritati anteponere, neque illorum sententiam tanti facere, ut eis potius, quam venerabili fratri Jacobo episcopo Ebroicensi et ceteris, qui te ad rectum vitae et salutis tramitem ducere contendunt, credere velis, quin imo nostris eorumque consiliis acquiescere, et quae te filiam nostram in litteris tuis vocas, ita te gerere ut filiam decet, et sicut nos patrem, ita romanam ecclesiam matrem agnoscere, ac relicta pristina opinione, veritatem doctrinae, quam tibi offerimus admittere, a qua suscipienda non vano pudore aut levitatis et notae alicujus timore deterreri debes.

Prudentis enim est, mutare consilium in melius etiam humanis in rebus, quanto magis in divinis et iis, quae salutem animae concernunt, quam etsi ante omnia spectare debeas, tamen quia error, in quo hactenus versata es, singulari beneficio in universo Franciae regno ita minui coeptus est, ut a principibus omnino relictus sit, et a nobilibus viris sensim deseratur, dignitati ac nobilitati tuae non convenit, in ea diutius remanere; nam vera nobilitas sine fide catholica retineri non potest: quicumque inhonorificaverit me, dicit dominus, erunt ignobiles.

Tua vero ad catholicam fidem conversione non modo nullam honoris jacturam facies, sed magna cum gloria et ornamento pristinam apud homines existimationem augebis, et majorem in te nostrum, fratrisque tui regis christianissimi, ducis Barensis, totiusque populi ac cleri Lotharingiae ac Franciae amorem ac benevolentiam conciliabis, in quo etiam imitaberis clarae memoriae Brunechildem, Sigeberti, regis Metensium, et Galsuindam, ejus sororem, regis Suessionum uxores, quae ab Ariana haeresi, quam a parentibus hauserant, ad fidem catholicam maritorum precibus se transtulerunt. Imitaberis et fratrem tuum, regem christianissimum, qui, ut jam diximus, summa cum laude et suo totiusque regni Franciae bono religionem catholicam est amplexus. Denique imitaberis sanctum Thomam Apostolum, qui aliis credentibus aliquanto incredulus fuit, postea tamen mutata sententia credidit, ejusque incredulitas ceteris ad credendum profuit. Tu similiter credendo maximam inprimis laudem per universum orbem consequi atque aliis ad te imitandum prodesse poteris; atque una spe freti, ut nostra erga te benignitate inducaris ad cognoscendam veritatem, ad

quam nos te inprimis antea hortati sumus, et frater tuus, rex christianissimus, et dux Barensis et universa ecclesia catholica te invitant; dispensationem, quam litteris tuis a nobis humiliter petiisti, matura nonnullorum venerabilium fratrum nostrorum sanctae romanae ecclesiae cardinalium et Theologorum et juris canonici peritissimorum virorum consultatione adhibita, et certa forma praescripta, prout in re tanti momenti fieri debuit, quamquam ut verum ingenue fateamur, propter ipsius difficultatem et novitatem quodammodo renuentes et inviti concessimus, totiusque rei executionem Henrico episcopo Verdunensi praesuli singulari prudentia et pietate praedito, et erga te propenso atque benigno delegavimus, cujus eloquia, quia homo deum timens est, tibi, ut confidimus, optatum adipem frumenti et oleum laetitiae Christi domini copiose ministrabit, et quae hac in re secundum deum atque cor nostrum a te fieri oportet, sancte et religiose suadebit, quae si, ut decet, audiveris ac ejus salutaribus monitis ac consiliis acquieveris, misericordiarum pater ac deus totius consolationis accelerabit adjutorium suum, effundet aquas super sitientem et fluenta super aridam, teque tandem a cisternis dissipatis quae continere non valent aquas, ad fontem perducet salientis aquae in vitam aeternam. Datum Romae apud Sanctum Petrum die octava Februarii 1604, pontificatus nostri anno duodecimo.

(Apud Albitium loc. cit. pag. 474.)

1623. 20. Juni.

Gregorius P. XV Duci Buckinghamiae.

Nobilis vir, salutem et lumen divinae gratiae.

Authoritas, qua nobilitatem tuam in Britanna regia florere accipimus, non modo meritorum praemium, sed virtutis patrocinium habetur. Egregium plane decus atque adeo dignum, cui populi illi addi cupiant diuturnitatem: verum vix dici potest, quantus ei cumulus gloriae in orbe terrarum accederet, si (deo favente) foret catholicae religionis praesidium; facultatem certe nanciscēris, qua te eorum principum conciliis inserere potes, qui nominis immortalitatem adepti ad coelestia regna pervenerunt. Hanc tibi a deo tributam et a pontifice ro-

mano commendatam occasionem ne elabi patiare. Nobilis vir, non te praeterit, regalium consiliorum conscium, quo in loco Britanna res hac aetate sit, quibusque spiritus sancti loquentis vocibus principum tuorum aures quotidie personet. Quae gloria esset nominis, si, te hortatore ac suasore, Anglicani reges coelestem illius gloriae haereditatem recuperarent, quam majores eorum amplissimam in iis regnis reliquerunt, divini cultus incrementa curando et pontificiae authoritatis ditione non solum tuenda, sed etiam propaganda.

Multi fuerunt atque erunt in posterum, quos benevolentia regum perituris divitiis locupletavit et invidiosis titulis auxit; atque ut id nobilitas tua consequatur, non ideo sempiternis laudibus nomen tuum memor posteritas colet; atenim si consilium tuum potentissimos reges populosque ad ecclesiae gremium reducerent, scriberetur nomen tuum in libro viventium, quos non tangit tormentum mortis, ac te historiarum monumenta in eos sapientes referrent, in quorum splendore reges ambulaverunt. Quibus autem te praesentis vitae solatiis et futurae praemiis remuneraretur deus ille, qui dives est in misericordia, omnes facile provident, quibus nota est ars et vis, qua regnum coelorum expugnatur. Tantae te felicitatis compotem fieri, ut cupiamus, efficit non solum pontificia charitas, ad cujus curas totius humani generis salus pertinet, sed etiam genitricis tuae pietas, quae cum te mundo peperit, Romanae etiam ecclesiae, quam ipsa matrem suam agnovit, iterum parere cupit: proin cum in Hispanias profectionem paret dilectus filius, religiosus vir, Didacus de la Fuente, qui gravissima principum tuorum negotia in urbe sapienter administravit, ei mandavimus, ut nobilitatem tuam adeat, atque has apostolicas litteras deferat, quibus pontificiae charitatis magnitudo et salutis tuae cupido declaretur.

Eum autem audire poteris sententiae nostrae interpretem, atque iis virtutibus instructum, quae exterarum nationum amorem catholico etiam et religioso sacerdoti conciliare potuerunt.

Ille quidem ea de te in hac orbis patria praedicavit, ut dignus sit, quem singulari affectu complectaris et authoritate tua munias Britannorum regum populorumque saluti et gloriae inservientem. Nos quidem patrem misericordiarum orabimus, ut nobilitati tuae coelestis regni fores patefaciat et frequentia praebeat clementiae suae documenta.

Datum Romae apud sanctam Mariam majorem sub annulo piscatoris, die 19. Maii 1623. Pontificatus nostri tertio.

Carolus princeps Gregorio XV.

Sanctissime pater. Beatitudinis vestrae litteras non minore gratitudine et observantia accepimus, quam exigat ea, qua novimus exaratas insignis benevolentia et pietatis affectus. Atque illud inprimis gratum fuit, nunquam satis laudata Majorum exempla inspicienda nobis a vestra sanctitate atque imitanda fuisse proposita: qui licet multoties omnium fortunarum et vitae ipsius discrimen adiverint, quo fidem christianam latius propagarent, haud tamen alacriori animo in infestissimos Christi hostes, crucis Christi vexilla intulerunt, quam nos omnem opem et operam adhibebimus ut quae tam diu exaltavit pax et unitas in christianam rempublicam postliminio reducatur. Cum enim discordiarum patris malitia inter illos ipsos, qui christianam profitentur religionem, tam infelicia seminarit dissidia, hoc vel maxime necessarium ducimus sacrosanctam dei et Salvatoris Christi gloriam felicius promovendam.

Et minori nobis honori futurum existimabimus, tritam majorum nostrorum vestigiis insistentes viam, in piis ac religiosis susceptis illorum aemulos atque imitatores extitisse, quam genus nostrum ab illis atque originem duxisse. Atque ad idem nos istud plurimum inflammat perspecta nobis domini regis ac patris nostri voluntas et quo flagrat desiderium ad tam sanctum opus porrigendi manum auxiliatricem, tum qui regium pectus exedit dolor, cum perpendit, quam saevae exoriantur strages, quam deplorandae calamitates ex principum christianorum dissensionibus. Judicium vero, quod sanctitas vestra tulit de nostro cum domo ac principe catholico affinitatem et nuptias contrahendi desiderio et charitati vestrae est consentaneum nec a sapientia invenietur alienum. Nunquam tanto quo ferimur studio, nunquam tam arcto et tam indissolubili vinculo ulli mortalium conjugi cuperemus, cujus odio religionem prosequeremur.

Quare sanctitas vestra illud in animum inducat, ea modo nos esse semperque futuros

moderatione, ut quam longissime abfuturi simus ab omni opere, quod odium testari potest ullum adversus religionem catholicam romanam: omnes potius captabimus occasiones, quo leni benignoque rerum cursu sinistrae omnes suspiciones e medio penitus tollantur.

Ut sicut omnes unam individuam trinitatem et unum Christum crucifixum confitemur, in unam fidem unanimiter coalescamus; quod ut assequamur, labores omnes atque vigilias, regnorum etiam atque vitae pericula parvi pendimus. Reliquum est, ut quas possumus maximas, pro litteris, quas insignis muneris loco ducimus, gratias agentes, Sanctitati vestrae omnia prospera et felicitatem aeternam comprecamur.

Datum Matriti 20. Junii 1623.

1623. 15. Oct.

Serenissimo Jacobo, magnae Britanniae regi illustri Urbanus P. VIII.

Serenissime rex, salutem et lumen divinae gratiae. Scotiae regnum, quod inclytos terris reges, sanctissimosque coelo cives peperit, cum ad Cardinalatus nostri patrocinium pertinuerit, laetitiae simul ac moeroris uberem nobis materiam afferebat. Exultabamus gaudio, cogitantes in ea regione, quam Romanorum arma expugnare omnino non potuerunt, Romanae ecclesiae fidem feliciter triumphasse, Scotorumque regum nullum hactenus extitisse, qui pontificiae authoritatis hostis obierit.

At enim vertebatur in luctum cithara nostra, cum ad praesentium temporum miserias oculos lacrymis manantes converteremus; videmini enim laborante discordiarum patre obliti esse eum, qui nutrivit vos, et contristati nutricem vestram Hierusalem. Quare apostolica sedes, quae populos istos jampridem Christo genuit, moeroro conficitur, dum tam praeclaram haereditatem verti videat ad extraneos, damnique sui magnitudinem Britannorum regum laudibus istarumque provinciarum gloria metitur.

Id vero praeter caetera dolendum orbi christiano videtur, Jacobum regem, catholicorum regum prolem et sanctissimae parentis filium, a pontifice maximo atque a majoribus suis in religionis cultu dissentire.

Si enim sublime istud ingenium, quod litterarum studiis et prudentiae artibus rex celeberrimus excoluisti affulgenti patri luminum assentiretur, facile conjicit christiana respublica quanto publicae discordiae bono factum esset, ut nationes istas insulasque, aut montium claustris aut oceani gurgitibus dissitas, Scoticus rex imperio conjungeres.

Videtur enim majestas tua ob eam rem facta esse tot provinciarum domina, ut ab eo, cui parent, facilius celeriusque regna ista medelam ac salutem acciperent.

Quare assiduis precibus jam tum eum venerabamur, qui dat salutem regibus, ut tot divinae clementiae beneficia, quibus in conspectu potentium admirabilis es, ad Britanniae incolumitatem et ecclesiae gaudium conferret.

Affulsit autem nobis non ita pridem beata spes oriens ex alto, cum te Austriacae affinitatis cupidum cognovimus, ex catholica matre progigni exoptantem eos, qui tuam haereditatem adire populosque istos ditione tenere debent.

Proin vix dici potest, quod nobis solatium obtulit sanctissimae recordationis pontifex Gregorius XV praedecessor noster, dum nos in eorum cardinalium coetum ascivit, quos anglicani matrimonii causam agnoscere voluit.

Enituit in nobis tantum negotium disserentibus singularis quaedam propensio in majestatem tuam, cujus cum faveremus laudibus felicitati etiam consultum cupiebamus.

Nunc autem cum per apostolici senatus suffragia ad hanc stationem pervenimus, ubi pro omnibus terrarum regibus excubandum est, non satis explicare possumus, quanta nobis cura et desiderium sit magnae Britanniae ac tanti regis dignitas. Divinitus vero accidisse videtur, ut primae litterae, quae nobis in B. Petri sede regnantibus redderentur, eae fuerint, quas praedecessori nostro nobilissimus Carolus Vvalliae princeps scripserat, testes suae in romanos pontifices voluntatis. Nunc autem cum venerabile illud conjugium, benedicente domino, perfici cupiamus, alloqui te decrevimus, nullis majestatis tuae litteris expectatis.

Charitas enim pontificii imperii decus est, et quamvis in sede hac potentissimorum regum obsequies culti commoremur, magnificum tamen nobis existimamus, suadente charitate, ad humiles etiam preces descendere, dum animas Christo lucremur: primum ergo credere omnino

te volumus, nullum esse in orbe christiano principem, a quo plura exspectare possis paternae benevolentiae documenta, quam a pontifice maximo, qui te desideratissimum filium apostolicae charitatis brachiis complecti cupit. Scimus quibus te litteris nuper ad tantum decus adipiscendum excitavit Gregorius XV. Cum in ejus locum venerimus, ejus in te propensionem non imitabimur solum, sed etiam superabimus.

Speramus enim, nuncios e Britannia propediem allatum iri, qui majestatem tuam rei catholicae favere testentur, catholicosque isthic commorantes, quos pater misericordiarum asseruit in libertatem filiorum dei, poenarum formidine liberatos, regali tandem patrocinio perfrui.

Remunerabitur ille qui dives est in misericordia, ejusmodi consilium illustri aliqua felicitate: tum nomini majestatis tuae plaudent regna terrarum et militabunt acies coelestis exercitus: frendant licet dentibus suis peccatores, minetur seditione potens impietas, sperat Europa, se visuram Jacobum regem in romana ecclesia triumphantem et majorum suorum exempla novis pietatis operibus augentem. Non diffidimus, adesse jam tempus divini beneplaciti, quo illi qui britannicae religionis laudes monumentis consignant, non semper alterius saeculi facta loquentur, sed praesentis etiam principatus decora consequentibus aetatibus proponere poterunt ad imitandum. Majores illi tui te vocant, qui tibi tantae claritudinis et potentiae haereditatem reliquerunt, qui coelestis regni fores pontificiis clavibus generi humano patefieri crediderunt.

Certe fieri non potest, ut majestas tua tot saeculorum fidem et regum de te praeclare meritorum judicium aut contemnere audeat aut condemnare. Nonne vides sententia majestatis tuae iis omnino coelum eripi, qui tibi regnum relinquerunt, dum eos in religionis cultu aberrasse contendis; ita fieret, ut quos universa ecclesia cives coeli et cohaeredes Christi in aeterna patria dominari credit, tu ex ipsorum sanguine prognatus tuo suffragio e coelo detraheres, atque in errorum abyssum et poenarum carcerem detruderes. Non sentio tanti cogitatione facinoris ingrati animi tui viscera perhorrescere?

Nonne ejusmodi consiliis regalis ingenii dolos reclamitat, quam tamen tot Europae nationes, dum ab apostolica sede dissentit, reprehendere cogantur?

Alliciat oculos tuos tantae gloriae splendor, quae tibi e coelo caput ostentat et manum porrigit in sanctuarium dei Britannos reges per te reductura comitantibus angelis hominibusque plaudentibus. Jacebat olim in orbe terrarum deformata aerumnis christiana religio tyrannorum minas expavescens. Eam vero non solum e latibulis eduxit, sed ad imperium etiam vocavit imperator ille, quem magnae Britanniae debemus, Constantinus Magnus, pontificiae authoritatis propugnator, et romanae fidei assertor. Hic aptum majestatis tuae regalis imitationis exemplar, non reges illi, qui sunt transgressi dissipantes foedus sempiternum.

In ejus gloriae societatem nos ex hac terrarum specula te vocamus, exoptatissime Fili. Impone praeteritis annis diem unum grata totius posteritatis memoria celebrandum. Impone mitram capiti tuo honoris aeterni, ut te rerum potiente dicere cum sancto apostolo possimus, vidi in Britannia coelum novum et civitatem novam descendentem de coelo et super muros ejus angelorum custodiam.

Id si continget, pontificatus nostri tempora generi humano felicia affulsisse arbitrabimur. Caeterum tibi solicitudinem hanc nostram adeo gratam fore existimamus, ut omnino speremus, te his litteris acceptis statim catholicorum isthic degentium commoda aucturum; quod si praestiteris, et nos tibi mirum in modum devinxeris, et majestati tuae tanti beneficii debitorem delegamus ipsum regem regum; qui dum regalem istam domum illustri aliqua felicitate sospitabit, Romanae ecclesiae votis annuet et sacrorum antistitum gaudio consulet.

Datum Romae apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris die 15. Oct. MDCXXIII, pontificatus primo.

Nobilissimo viro Carolo principi Vvalliae Urbanus papa octavus.

Nobilissime princeps, salutem et lumen divinae gratiae. Primae litterae, quae nobis ad Apostolatus solium elatis redditae sunt, illae fuerunt, quas ad sanctissimae memoriae Gregorium decimum quintum praedecessorem nostrum ex Hispania misisti. Manus ad coelum sustuli-

mus et patri misericordiarum gratias egimus, cum in ipso nostri regiminis exordio pontificem Romanum ex officii genere colere Britannus princeps inciperet. Singulari nostri quadam animi propensione rei Anglicanae jam diu favemus, quo factum est, ut in hoc antistitum conventu et nationum patria Scoti tui, dum Cardinalem ageremus, se in nostram potissimum fidem ac clientelam contulerint.

Patrocinium autem tam splendidae provinciae suscipientes, identidem majorum tuorum res gestas et Britannicarum insularum laudes contemplamur. Eos autem quo illustriores orbi terrarum antehactae aetates ostentabant, eo nos impensius cupiebamus consimilibus christianae pietatis triumphis haec tempora illic insigniri. Cum autem magnae Britanniae rex, pater tuus, non minorem ex disciplinarum fama, quam ex potentiae vi gloriam concupierit, optavimus semper, supra quam dici potest, ei divinitus insignem aliquam offerri occasionem generis humani demerendi, et coelestis haereditatis adipiscendae. Nunc autem advenisse tempus credimus, quo votis nostris frui liceat, cum ad tantum decus potentissimo parenti aditum patefacere in praesens videaris, filius in maximarum rerum spem genitus.

In ea enim sententia sumus, ut arbitremur, tantum quo flagras, catholici conjugii desiderium, quandam dei te vocantis et suaviter omne disponentis vocem esse.

Nam opus omnipotentis non est donare semper voce magnitudinis suae, quia ipsa arcana consilia dirigentia mortales in viam salutis verba sunt, quibus aeterna sapientia loquitur, et jubentis numinis mandata declarat.

Quare omni semper studio elaboravimus, ut conjugium hoc honorabile benedicente domino perficeretur. Hinc conjicere potes non potuisse alium ad sacrum hoc rerum humanarum fastigium provehi, a quo plura sperare possis documenta benevolentiae et beneficentiae fructus.

Te enim principem nobilissimum pontificiae charitati commendant majores tui, haereticae impietatis domitores et Romanae Hierarchiae non cultores modo, sed vindices.

Ii enim cum dogmatum novorum portenta in ea septentrionalis Oceani propugnacula irrumperent, impiorum conatus salutaribus armis compescuerunt, nec commutaverunt veritatem dei in mendacium.

Quod si, ut scribis, re ipsa magis gloriaberis de avitae imitatione religionis, quam de regii sanguinis haereditate, facile prospicimus, quantum ejusmodi verba, in libro viventium exaranda, Romanae ecclesiae laetitiam et Britannicis regnis felicitatem pollicentur. Haec a te beneficia, desideratissime fili, exigit atque exspectat venerandum illud regum Scotorum concilium, quorum facta absque dubio condemnat, qui ab illorum religione desciscit. Hoc a te catholici totius Europae reges flagitant; quomodo enim eorum concordia potest votum esse sollicitudinis tuae, donec ab eis in maxima re, id est, in sacrorum cultu dissentias? Romana ecclesia, quam magistram veritatis Anglia jam diu colait, cujus fidem tibi non invisam esse fateris, cupit tibi coelestis regni fores quam primum patefacere, et te in majorum tuorum possessionem reducere. Cogita te nunc in Hispania regia spectaculum esse factum deo et hominibus semperque fore desiderium et curam pontificatus nostri. Cave ne consilia eorum, qui terrenas rationes coelestibus anteferunt, obdurent cor tuum, nobilissime princeps!

Laetifica tandem militiam coelestis exercitus in tuis castris dimicaturam, ac faventibus angelis hominibusque plaudentibus redi, fili exoptatissime, ad ecclesiae te cupientis amplexus, ut in matrimonio tuo gestientes gaudio canere possimus: dominus regnavit et decore indutus est!

Omnino qui catholicae virginis nuptias concupiscis, coelestem etiam illam sponsam tibi assumere debes, cujus forma se captum fuisse Salomon ille regum sapientissimus gloriatur.

Haec enim sapientia est, per quam reges regnant, cujus dos est splendor gloriae et principatus sempiternus.

Eam vero a terrarum contagione secretam atque in sinu dei recubantem, in Romanae ecclesiae sanctuario majores tui quaesiverunt.

Qui tibi has hortationes conscribimus et benevolentiam pontificiam testamur, cupimus perpetuis historiarum monumentis nomen tuum commendari, atque in eos principes referri, qui praeclare merentes in terra de regno coelesti, fiunt posteritati virtutis exemplar et votorum mensura.

Oramus patrem luminum, ut beata haec spes, quae nobis tanti principis reditum deducente spiritu sancto pollicetur, quam primum ferat fructus suos et magnae Britanniae salutem, totique orbi christiano pariat laetitiam.

Datum Romae apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris die 15. Octobris 1623, pontificatus nostri anno primo.

Charissimo Ludovico, Francorum regi, Urbanus papa VIII.

Domus dei zelus etc. Siquidem majestas tua super nobis exponi fecit, se magnopere desiderare, ut sib per sedis apostolicae indulgentiam liceret, dilectissimam in Christo filiam nobilem puellam Henriettam Mariam, majestatis tuae sororem, nobili juveni Carolo, Vvalliae principi nuptui collocare, idque ob maximas et gravissimas causas, universae christianae reipublicae bonum, et catholicae fidei propagationem concernentes notas exponere. Nobis propterea etc.

Idcirco nos etc. licet probe teneamus, Catholicorum cum Haereticis matrimonia omnino fugienda esse, et quantum in nobis est a catholica ecclesia procul arcere intendamus, tamen cum grande verae fidei, et animarum plurimarum bonum speretur, negotium prius accuratissime examinatum cum pluribus gravibus viris ac doctrina et prudentia praestantibus venerabilibus fratribus nostris sanctae romanae ecclesiae cardinalibus mandavimus, qui post longam rei consultationem, videri sibi hujusmodi matrimonium permittendum nobis retulerunt: Nos pro ea, qua majestatem tuam amplectimur paterna ac singulari charitate, majestatis tuae desideriis non abnuendum duximus. Ideo etc.

Quod Henrietta Maria soror majestatis tuae cum Carolo Vvalliae principe matrimonium per verba de praesenti publice contrahere illudque deinceps consummari possit, auctoritate apostolica tenore praesentium permittimus et indulgemus; non obstante etc.

Quare nos deum enixe exoramus ac sanctam dei matrem ac beatissimos principes apostolorum, ut sicut pro majore securitate conservandae fidei catholicae in ducatibus et provinciis tuis, quod per numerosiorem sobolem fieri potest, hoc matrimonium permittimus, ita per viscera misericordiae suae rata efficiat vota nostra et ecclesiam suam sanctam laetificare dignetur.

Datum Romae 30. Dec. 1624, pontificatus nostri anno secundo.

(Albitius pag. 479.)

Feria tertia die 8. Martii 1633, in congregatione habita in conventu beatae Mariae super Minervam eminentissimi et reverendissimi domini cardinales Bentivolus, sancti Honuphrii, Gypsius, Barberinus et Ginettus primum; et feria V die 10. ejusdem in palatio apostolico coram sanctissimo domino nostro, domino Urbano papa octavo rursus iidem et insuper eminentissimi et reverendissimi domini cardinales Borgia, et sancti Sixti contra haereticam pravitatem Generales inquisitores, quibus sanctitas sua incessantibus Vuolfgangi Guilielmi Neoburgi ducis ac comitis Palatini precibus, et quamplurimum principum, et potissimum serenissimi Hispaniae regis, et serenissimae Isabellae Belgii infantis, nec non electorum sacri romani imperii rogatibus permotus commisit, ut noviter deducta jura in causa efflagitatae dispensationis ab ipso Vuolfgango Neoburgi duce catholico cum Catherina Charlotta principis Bipontini filia imbuta haeresi matrimonio conjunctis praevia (subreptitia tamen) dispensatione per archiepiscopum Philippensem Vicarium apostolicum Hollandiae impartita discuteretur; perpensis matura deliberatione rationum utrinque ponderibus.

Et primum ejus, quae proponitur eductae rationis ab unanimi principum et praelatorum, quibus earum regionum explorati mores esse debent, asseveratione, nullum ex hoc matrimonio rite permisso fidei catholicae in iis locis fieri praejudicium; nullum in ipso Vuolfgango ejusque liberis aut subditis subversionis periculum subesse, quin potius magnam effulgere spem conversionis ipsius Catherinae ad avitam romanam fidem, ex consuetudine potissimum tanti viri tamque eximii zeli, et ut virorum fide dignorum testimonio acceptum est in rebus fidei controversis, etiam scientiae, qui cum magnam partem provinciarum sibi subjectarum ad gremium sanctae matris ecclesiae perduxerit, felicius carissimam sibi conjugem tenerae aetatis et optima indole praeditam orthodoxam fidem edocturus creditur.

Rursus aliud perpensae rationis a propositis ingentibus scandalis eis in locis, nisi dispensaretur, pertimescendis, nec non multorum lapsibus, aliorum dissidiis, bellorum periculis ab ipsius Catherinae consanguineis pariter haereticis, sed potentiae formidandae in haereditarias Vuolfgangi possessiones imminentibus, si forte Catherina post tanti temporis cohabitationem jam tandem repudiaretur.

Demum illius potissimae rationis, quod cum nonnisi unicum filium, eumque vix puberem et imbecillis valetudinis Vuolfgangus modo habeat, ducatus sui haeredem, post quem ad ipsius Vuolfgangi fratres haereticos jure successionis devolveretur status, plurimum suadet incumbendum, ut ea in ditione ac novello grege catholica ipsius Vuolfgangi propago in unius filii incerta vita ac salute jam nutans protendatur, stabiliatur, consultoque hujusmodi rationes adversis plurimum praepollere, quippe publicam causam prae se ferentes in eam unanimi voto sententiam devenerunt, remittendum hac vice aliquid de rigore canonicae disciplinae, dispensationemque tanto jam tempore ac tanta cum humilitate imploratam, ad evitanda potissimum majora mala, praelibato Vuolfgango Neoburgi duci, aliorum potissimum suasionibus prolapso, ex paterna sanctissimi nostri benignitate concedendam fore: verum sub infra scriptis conditionibus priusquam dispensatio sortiatur effectum purificandis.

Primo ut Catherinae matrimonii hactenus contracti nullitas indicetur: dux Vuolfgangus ratum habens, quod suo nomine petitum est a R. P. D. Cornelio Henrico Motmanno sacrae rotae auditore, et a fratre Cosma Morellis Coloniae inquisitore, de indulta sibi erroris venia suis litteris apostolicae sedi ac summo pontifici humillime gratias agat.

Secundo princeps Vuolfgangus sub verbo principis spondeat, se omnem operam adhibiturum, ut principissa Catherina ad catholicam veritatem traducatur. Ipsa vero Catherina suis litteris, vel syngrapha aut coram testibus catholicis probitate et auctoritate praestantibus ad hunc effectum adhibitis et rogatis, qui de his fidem legitimam perhibeant, promittat, se passuram instrui in fide catholica seque ducis viri sui nixibus ad id, minusque spiritui sancto fore, ut obsistat, quominus catholica dogmata doceatur.

Tertio idem Vuolfgangus sub eodem verbo promittat, prolem masculinam et foemineam ex hoc matrimonio edendam statim ac nata erit, piis et exploratae probitatis ac catholicae religionis zelo praestantibus viris tradere, qui eam a catholicis nutricibus ali et in dies catholice educari et in eadem fide catholica instrui omni studio curent, et haec omnia seorsum etiam a principe matre et haereticorum semper omni conversatione semota; nec non idem dux sub eodem verbo promittat, ne dum prolem, ut supra alendam, educandam et instruendam, sed etiam dominia sua in casum mortis ipsius alicui magno catholico principi nominatim uti tutori vel curatori tuenda custodiendaque ab haereticorum incursibus, invasionibus ac subdolis machinationibus, ne proles et subditi subvertantur, sed in catholica fide conversantur, aliqua irrevocabili dispensatione committere et commendare, quatenus is princeps volet et poterit hoc subire munus; si vero magnus is princeps respueret, aut id muneris subire non valeret, idem dux Vuolfgangus promittat ut supra, se in eadem irrevocabili dispositione rogatam habiturum Caesaream majestatem, ut proli et dominiis ipsius ducis Vuolfgangi ad praedicta omnia et singula ut supra praesentanda ipsa majestas Caesarea alium magnum catholicum principem substituat, nisi ipsamet Caesarea majestas sub suam protectionem et prolem et dominia reciperè, et praedicta omnia praestare dignetur; et interim ne praedicta casu unquam aliquo sua careant executione, idem Vuolfgangus dux simili modo promittat, se in instrumento, ut infra conficiendo et ad sedem apostolicam transmittendo dispositurum, quod in eventum, in quem ipse nedum facta supradicta dispositione decederet (deus autem rogatur, ne id ullatenus permittat) rogatam ex nunc pro tunc efficaciter esse vult, et expresse intendit eandem Caesaream majestatem, ut aliquem magnum catholicum principem ad praedicta omnia et singula deputare vel ipsa Caesarea majestas id totum in se assumere et praestare benigne velit: et nihilominus idem dux profiteatur, se ad praemissarum omnium et singularum observationem teneri, nullatenus ab eis liberatum ob id, quod in praenunciato instrumento is ordinaverit ac disposuerit, ut supra; et junctim pro executione omnium praemissorum idem dux ejusdem Caesareae majestatis et sacri romani imperii electorum catholicorum auctoritatem, brachium et vires etiam nunc pro tunc efficaciter imploret.

Quarto promittat etiam dux Vuolfgangus pariter sub verbo principis, quam primum poterit, e latere conjugis ministros ac sectatores haereticae pravitatis amovere et famulos et officiales catholicos pietate insignes circa ipsam constituere, ut deo adjuvante, abdicata haeresum impietate, eamdem, ut thori, sic et fidei sociam habeat.

Quinto inter ipsos principes Vuolfgangum et Catherinam novus iterum per verba de praesenti publice, vel secreto intercedat consensus coram parocho et testibus.

Sexto de his omnibus praemissis obligationibus dux Vuolfgangus publicum instrumentum confici, et confectum ad sedem apostolicam transmitti cum effectu se curaturum sub eodem verbo promittat.

Nec non sub his aliis postmodum adimplendis conditionibus executionem tamen gratiae non retardaturis, ut

Primo, dux Vuolfgangus principem conjugem cavere moneat, ne ipsorum cohabitatio in contumeliam creatoris redundet, nullaque ratione permittat quicquam publice aut privatim apud principem conjugem agi proferrive, quod redolere possit novatorum errores.

Secundo, conjugem suam commoneat, quatenus non resipiscat in domino, sed in errore persistat, ipsam graviter peccaturam, si ad hoc unum ex ecclesiae sacramentis accedat, antequam romanam ecclesiam communem fidelium matrem agnoscat.

Tertio, enixe operam det, ut Caesar, rex Hispaniarum, Isabella Belgii infans, electores, principes ac praesules, qui pro impetranda dispensatione intercesserunt, pro viribus curent, ut principissa Catherina ipsius ducis viri exemplum imitetur.

Quarto, quam citius dilecto filio suo Catholico ex praemortua conjuge suscepto, catholicam conjugem deligere satagat, ne is forte patris exemplum imitetur, hocque malum veluti haereditarium ad posteros transmittatur; verum hac via omnibus ipsius Vuolfgangi ducis filiis aditus ad id attentandum intercludatur, ut omnes plane intelligant, apostolicam sedem hujusmodi connubia vehementissime aversari.

Quinto, permittat, imo curet, principem Catherinam conjugem suam in catholica fide a piis et orthodoxae religionis viris instrui, quo ipsa pluribus sibi praedicantibus verbum dei ac uni tantum viro suo non tam facile resistat.

Venerabili Fratri, Episcopo Agennensi

Clemens P. P. XI.

Venerabilis Frater, salutem etc. Ubi multorum testimonio compertum Nobis non esset, singularem esse vigilantiam, quam Fraternitas Tua Gregi sibi credito indesinenter impendit, constaret id plane ex accurata non minus, quam diserta status istius Ecclesiae descriptione, quam ad Nos deferri curasti; praefert enim insigne specimen zeli, quo pro Dei honore, et animarum salute intime flagras, nec parum interim recreat solicitudinem, quam omnium Ecclesiarum genere Nos oportet: quo studio atque proposito Te singula Nobis tam enucleate explicanda suscepisse (quae est Tua in Nos atque in hanc sanctam sedem observantia) probe intelligimus. Perlectis itaque diligenter omnibus Deo gratias egimus, qui spirituali Populi istius bono consultum esse voluit, dilecto ad ejus regimen Pastore, qui assiduitatem in lustrando, sedulitatem praestet in custodiendo Grege, qui Oves sibi commissas agnoscere, et ab eis agnosci curet, qui vocis officium ab eis desiderari non sinat, qui exemplo suo ita praesit, ut forma Gregis ubique fieri satagat; et licet dolendum plane sit supercsse adhuc in ista Dioecesi ingentem eorum numerum, qui pristinum errorem nondum plane exuerint, ac abjecerint, et haeresi (licet per eos palam ejuratae) in abscondito cordis inhaereant, sperandum tamen est veritatem, Deo propitiante, de ipsis etiam acturam esse aliquando triumphum, cum praesertim studium, ac fervor tuus ad conciliandam eorum voluntatem nunquam sit defuturus. Quoniam vero in regimine hujusmodi recens conversorum subdubitare scribis, quid factu opus sit circa eos, qui Matrimonium inter se contrahere peroptant. Cum enim, ut innuis, ante voluntatem nubendi saepe, vel raro, vel nusquam dederint signa fuisse se amplexos Religionem Catholicam, tunc velle se illam profiteri, vel etiam cum Juramento spondere minime dubitant. Addisque quod, quamvis eorum nonnulli per annum, alii per majus temporis spatium probentur. saepe saepius accidit, ut suscepto catholice Sacramento, statum a nuptiis Templum Domini, Fideique exercitia singula, pietatis extorres deserant, et ad vomitum suum revertantur; alii nec pauci, cum vident probationem suae Fidei requiri, sponsalia ineunt, ac deinde, quasi nexi conjugio, una cohabitant, adeo ut

nec erubescant plures e tam foeda conjunctione suscipere liberos, quorum petulantiam, et effraenem licentiam vix a Pastoribus integerrimis coërceri posse dicis. Hinc dubitari a quibusdam Episcopis significas, utrum hujusmodi Neotericos conversos ante susceptionem Matrimonii non solum ad peccatorum confessionem, verum quoque ad Sacrosanctam Eucharistiam compellere oporteat, cum quidam etiam doctissimi unam exemologesim requirant, veriti semper saltem aliquam suspicionem ementitae Fidei; quidam vero nec minus periti, et confiteri, et Sacramento Altaris refici eos oportere et arbitrantur, et ab iis expostulant. Collaudato itaque plurimum in Domino zelo, ac prudentia tua, qua caute admodum cum hujusmodi hominibus agendum Tibi esse probe intelligis, hanc regulam servandam esse dicimus, et decernimus eos, de quorum syncera conversione ad Religionem Catholicam haud leviter Episcopi suspicantur, non esse admittendos ad Sacramentum Matrimonii, ad quod iidem Episcopi pro eorum zelo, et prudentia, admittere tantum debent illos, qui post ipsorum conversionem, seu abjurationem semper se, tanquam Catholicos gesserunt; in aliis vero casibus, in quibus pro eorum diversitate una, eademque norma praescribi nequit, juxta pietatis, ac prudentiae dictamen statuendum esse videtur. Caeterum Nobis gratum accidit ex iisdem tuis litteris nosse, quod qui Clerici negotiis Capituli hujus nostrae Lateranensis Basilicae praeest, Dilectus Filius Augustinus Sebastianus ejusdem Basilicae Canonicus, morum integritatem, qua sane praestat, ita exhibeat, ut si qui ibi a Romanorum Fide, nomine et institutis abhorrent, cujusmodi non paucos reperiri in ea Civitate suspicaris, non facile in eo invenire possint, quod jure carpant, et sane vir est perspectae probitatis, nec non Ecclesiasticae disciplinae, ac Sacerdotalis gradus, et decoris diligens custos, Nobisque non uno nomine acceptus. Quod autem quaeris, utrum probetur Nobis consilium, quod animo versas, edendi Homilias, quas multas in Evangelium Sancti Lucae elucubrasti, Nos quoniam opus a Te confectum profuturum admodum esse credimus ad erudiendos, et incendendos in studiis pietatis, et Sacrarum literarum Fideles, ut illud publici juris facias, Te hortamur, nec tamen obsistimus, quominus nostro illud nomini, quando ita cupere dicis, inscribas. Inofficiosum enim Nobis videtur tanto tuo in Nos studio ullo modo obversari, cum imo optemus omnimodâ charitate Tibi respondere, ac propterea parati

sumus praecipua ejusdem charitatis argumenta, quoties occasio tulerit, Tibi reddere, ac nihil unquam praetermittere, quod in Tui, et Ecclesiae, cui tanta laude praees, ornamentum authoritate nostra praestare valeamus; et Apostolicam Benedictionem Fraternitati Tuae peramanter impertimur. Datum Romae apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die vigesima tertia Februarii 1706. Pontificatus Nostri Anno Sexto.

Venerabili Fratri, Joanni Philippo Episcopo Herbipolensi

Clemens P. P. XI.

Venerabilis Frater, salutem etc. In litteris Fraternitatis Tuae die nona Decembris Anni proxime elapsi ad Nos datis diu, graviterque expendimus causas, atque rationes multo quidem zelo a Te allatas, ob quas mature deliberandum, ac Judicio nostro statuendum esse intelligis, utrum expediat, quod assertum matrimonium a Dilecto Filio Philippo Ernesto Comite de Hohenlohe post Dispensationem super impedimento Ordinis Subdiaconatus, ad effectum nubendi cum catholica Foemina per ipsum obtentam, cum Acatholica contractum, Apostolica nostra authoritate convalidetur, vel potius in statu nullitatis permaneat, cum tamen gravia, si irritum sit, utrique Familiae incommoda, et maximum dedecus, proli vero inde susceptae perpetua nota, multarum demum Animarum saluti certa quodammodo pernicies imminere videatur. Nos itaque, etsi pro magnitudine spiritualis hujusmodi periculi, quod tamen, propitio Deo, averti posse confidimus, intime commoveamur, majoris tamen momenti esse existimamus Ecclesiae Dei, Apostolicae Sedis, Praedecessorum nostrorum, ac sacrorum Canonum a Catholicorum cum Haereticis conjugio abhorrentium regulas, nisi id totius Christianae Reipublicae bonum exposcat, non transgredi, ac propterea petitioni hujusmodi per ipsos contrahentes Nobis humiliter oblatae, de Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium, quibus in Fidei causis supremi Inquisitoris munus est demandatum, consilio, nequaquam assentiendum esse duximus; et nihilominus de pietate, ac zelo, deque eximia virtute Fraternitatis Tuae recte sentientes, ac probe omnino sperantes, fieri posse confidimus ope Illius,

qui facit ex tentatione proventum, ut lucrum ex ipsa difficultate captetur. Credimus enim, Te omni studio daturum esse operam, ut ipsa acatholica Mulier, quae animum non prorsus aversum a Catholica Religione se gerere profitetur, hortatu demum tuo ad Sanctae Matris Ecclesiae gremium perducta, Apostolica se dignam benignitate praebeat. Aggredere itaque plenum meriti opus, dum Nos Deum precabimur, ut illud Tibi det perficere, in cujus etiam boni auspicium Apostolicam Benedictionem Fraternitati Tuae peramanter impertimur.

Datum Romae etc. die 25. Junii 1706 etc.

Dilecto Filio, Nobili Viro, Gustavo Leopoldo Principi Bipontino

Clemens P. P. XI.

Dilecto Fili, Nobilis Vir, salutem etc. Multis jampridem argumentis innotuisse credimus Nobilitati Tuae, singularem esse nostrae in Te voluntatis propensionem, ex qua merito sperare potes, Te a Nobis ea omnia esse facile consecuturum, quae ab authoritate nostra congrue proficisci possunt. Verum, cum dispensatio, quam a Nobis expetis, ad effectum contrahendi matrimonium cum Principissa haereticorum Sectae addicta, Teque tertia consanguinitatis gradu attingente, difficultates in se maximas, et ineluctabiles quoad eam partem, quae Religionem respicit, manifeste contineat (Ecclesia siquidem ab hujusmodi conjugiis, quae plurimum deformitatis, nec parum spiritualis periculi prae se ferunt, abhorret), credimus Te, quo studio es in Catholicam Fidem, probe intellecturum, Nos paterne Tecum agere, qui praefatam dispensationem nequaquam concedendam esse statuimus, nisi eadem Principissa, haeresi prius rite ejurata, orthodoxam veritatem ex animo complectatur. Quod si spem esse dicebas, quod ipsa, post initum matrimonium, tam salutare consilium susceptura esset, praestat, ut eadem bonum opus acceleret, nec patiatur se diutius jactari contrariae doctrinae vento, sed ut imo alacriter obsequatur leni ac suavi aurae coelestis spiritus, qui calamum quassatum non conteret. Id ut eveniat, pro nostra charitate ac solicitudine magnopere cupimus, ut inde grata Nobis suppetat occasio annuendi votis Nobilitatis

Tuae, cui Apostolicam Benedictionem peramanter impertimur. Datum Romae etc. 23. Julii 1707 etc.

Dilecto Filio, Nobili Viro, Principi Bipontino

Clemens P. P. XI.

Dilecte Fili, Nobilis Vir, salutem etc. Cum perspectum esse possit Nobilitati Tuae esse Nos ultro propensos ad ea praestanda, quae grata Tibi esse intelligimus, persuasum Tibi pariter esse debet intima molestia Nos affici ob ineluctabiles difficultates, quae, re graviter, ac matura expensa, obstare dignoscuntur, quominus precibus tuis annuere, Tecumque dispensare valeamus super impedimento consanguinitatis, ad effectum, ut matrimonium cum Principissa disparis a Catholica Religione cultus rite possis constabilire. Destituti hac occasione explicandi Tibi magnitudinem Paternae nostrae charitatis, hoc saltem Tibi impendemus officii, quod Deum, qui dives est in misericordia, impense rogabimus, ut velit luminis sui radiis ad cor ejusdem Principissae ita pervadere, ut eam ad agnitionem veritatis deducat, quatenus nos cumulato gaudio gratulari possimus hoc lucrum, quod certe plurimum a Nobis fiet, et subinde solari valeamus vota Nobilitatis Tuae, cui auspicem solidae felicitatis esse cupimus Apostolicam Benedictionem, quam eidem peramanter impertimur. Datum Romae etc. die 22. Septembris 1708. Pontificatus Nostri Anno Octavo.

Declaratio cum instructione, super Dubiis respicientibus Matrimonia in Hollandia et Belgio contracta et contrahenda.

Matrimonia, quae in locis foederatorum Ordinum dominio in Belgio subjectis iniri solent, sive inter Haereticos ex utraque parte, sive inter Haereticum ex una parte Virum, et Catholicam Foeminam ex alia, aut viceversa, non servata forma a Sacro Tridentino Concilio praescripta, utrum valida habenda sit, nec ne, diu multumque disceptatum est, animis hominum, ac sententiis in diversa distractis: Id quod satis uberem anxietatis,

ac periculorum sementem per multos annos subministravit, quum praesertim Epicopi, Parochi atque illarum Regionum Missionarii nihil certi hac super re haberent, nihil vero inconsulta Sancta Sede auderent statuere, ac declarare. Cum autem, proxime evolutis annis, in tam ancipiti gravique causa Apostolicae Sedis judicium vehementius exposceretur, urgeretque id inprimis vigilantissimus Iprensis Episcopus, dum pro debito officii sui, et sua erga B. Petri Cathedram observantia, de Ecclesiae sibi concreditae statu ad Romanum Pontificem referebat, ponendumque omnino esse tam prolixae dubitationi finem, gravissimis verbis, ac rationibus persuaderet, Clemens XII id temporis Romanus Pontifex, qui rei gravitatem, quantum oportebat, aestimaret, Sacrae Congregationi Eminentiss. Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum in mandatis dedit, ut de tota controversia diligenter more suo cognosceret. In re itaque tanti momenti volens eadem Sacra Congregatio quam accuratissime procedere, commissae sibi cognitionis initium ab exquisitis aliorum quoque Belgii Episcoporum relationibus, atque sententiis, quas desuper explorari sategit, petendum duxit, eodemque tempore audire voluit praestantes aliquot hujus Almae Urbis Theologos, quibus injunxit, ut rem totam ea, qua decet, maturitate discuterent, suamque opinionem proferrent.

§. 1. At dum haec maxime agerentur, supersedendum per aliquot Menses fuit ab istiusmodi Causae expeditione, propter viduitatem, quae intercidit Romanae ecclesiae, donec ad summum Pontificatum feliciter evectus sanctissimus D. N. Benedictus XIV. inter primas regiminis sui curas, Causae hujus cognitionem repeti jussit, a memorata Sacra Congregatione Concilii, quam voluit coram se haberi, ut, auditis Eminentissimorum Patrum sententiis, ipse demum, quid hac de re tenendum foret, supremo suo pronunciaret oraculo. Cum igitur Congregatio praefata sub die 13. Maii currentis anni 1741 coram Sanctitate Sua fuerit habita, idem Sanctissimus D. N. spatio aliquo temporis ad rem secum expendendam accepto, hanc nuper Declarationem et Instructionem exarari praecepit, quae veluti certa regula, ac norma, omnes Belgii Antistites, Parochi, earumque Regionum Missionarii, et Vicarii Apostolici deinceps in hujusmodi negotiis uti debeant.

§. 2. Primo scilicet quod attinet ad Matrimonia ab Haereticis inter se in locis Foederatorum Ordinum do-

minio subjectis celebrata, non servata forma per Tridentinum praescripta, licet Sanctitas Sua non ignoret, alias in casibus quibusdam particularibus, et attentis tunc exi positis circumstantiis, Sacram Congregationem Concilipro eorum invaliditate respondisse; atque tamen compertum habens nihil adhuc generatim et universe super ejusmodi Matrimoniis fuisse ab Apostolica sede definitum, et alioquin oportere omnino ad consulendum universis Fidelibus in iis locis degentibus, et plurima avertenda gravissima incommoda, quid generaliter de hisce Matrimoniis sentiendum sit, declarare; negotio mature perpenso, omnibusque rationum momentis hinc inde sedulo libratis, declaravit, statuitque, Matrimonia in dictis Foederatis Belgii Provinciis inter Haereticos usque modo contracta, quaeque imposterum contrahentur, etiamsi forma a Tridentino praescripta non fuerit in iis celebrandis servata, dummodo aliud non obstiterit canonicum impedimentum, pro validis habenda esse; Adeoque si contingat, utrumque Conjugem ad Catholicae Ecclesiae sinum se recipere, eodem, quo antea, conjugali vinculo ipsos omnino teneri, etiamsi mutuus consensus coram Parocho Catholico ab eis non renovetur; Sin autem unus tantum ex Conjugibus, sive Masculus, sive Foemina, convertatur, neutrum posse, quamdiu alter superstes erit, ad alias nuptias transire.

§. 3. Quod vero spectat ad ea Conjugia, quae pariter in iisdem Foederatis Belgii Provinciis, absque forma a Tridentino statuta, contrahuntur a Catholicis cum Haereticis, sive Catholicus Vir Haereticam Foeminam in Matrimonium ducat, sive Catholica Foemina Haeretico Viro nubat, dolens inprimis quam maxime Sanctitas Sua, eos esse inter Catholicos, qui insano amore turpiter dementati, ab hisce detestabilibus Connubiis, quae S. Mater Ecclesia perpetuo damnavit, atque interdixit, ex animo non abhorrent, et prorsus sibi abstinendum non ducunt, laudansque magnopere zelum illorum Antistitum, qui, severioribus propositis spiritualibus poenis, Catholicos coërcere student, ne sacrilego hoc vinculo sese Haereticis conjungant, Episcopos omnes, Vicarios Apostolicos, Parochos, Missionarios, et alios quoscumque Dei, et Ecclesiae fideles Ministros in Partibus degentes, serio graviterque hortatur et monet, ut Catholicos utriusque sexus ab hujusmodi nuptiis in propriarum Animarum perniciem ineundis, quantum possint, absterreant, easdemque Nuptias omni meliore modo intervertere, atque

efficaciter impedire satagant. At, si forte aliquod hujus generis Matrimonium, Tridentini forma non servata, ibidem contractum jam sit, aut imposterum (quod Deus avertat) contrahi contingat; declarat Sanctitas Sua, Matrimonium ejusmodi, alio non concurrente canonico impedimento, validum habendum esse, et neutrum ex Conjugibus, donec alter eorum supervixerit, ullatenus posse, sub obtentu dictae formae non servatae, novum Matrimonium inire. Id vero debere sibi potissime in animum inducere Conjugem Catholicum, sive Virum, sive Foeminam, ut pro gravissimo scelere, quod admisit, poenitentiam agat, ac veniam a Deo precetur, coneturque pro viribus alterum Conjugem a vera Fide deerrantem ad gremium Catholicae Ecclesiae pertrahere, ejusque Animam lucrari, quod porro ad veniam de patrato crimine impetrandam opportunissimum foret, sciens de caetero, ut mox dictum est, se istius Matrimonii vinculo perpetuo ligatum iri.

§. 4. Ad haec declarat Sanctitas Sua, ut quidquid hactenus sancitum, dictumque est de Matrimoniis sive ab Haereticis inter se, sive inter Catholicos et Haereticos initis in locis Foederatorum Ordinum dominio in Belgio subjectis, sancitum, dictumque intelligatur etiam de similibus Matrimoniis extra fines Dominii eorumdem Foederatorum Ordinum contractis ab iis, qui addicti sunt Legionibus, seu Militaribus Copiis, quae ab iisdem Foederatis Ordinibus transmitti solent ad custodiendas muniendasque Arces conterminas, vulgo dictas di Barriera; Ita quidem, ut Matrimonia ibi praeter Tridentini formam, sive inter Haereticos utrinque, sive inter Catholicos et Haereticos inita valorem suum obtineant, dummodo uterque Conjux ad easdem Copias, sive Legiones pertineat; Et hanc declarationem vult Sanctitas Sua complecti etiam Civitatem Mosae Trajectensis, a Republica Foederatorum Ordinum, quamvis non jure dominii, sed tantum oppignorationis, ut ajunt, nomine possessam.

§. 5. Tandem circa Conjugia, quae contrahuntur, vel in Regionibus Principum Catholicorum ab iis, qui in Provinciis Foederatis domicilium habent, vel in Foederatis Provinciis ab habentibus domicilium in Regionibus Catholicorum Principum, nihil Sanctitas Sua de novo decernendum, aut declarandum esse duxit; volens, ut de iis, juxta canonica juris communis principia, probatasque in similibus casibus alias editas a Sacra Congregatione Concilii resolutiones, ubi disputatio contingat,

decidatur. Et ita declaravit, statuitque, ac ab omnibus imposterum servari praecepit, Die 4. Novembris 1741.

A. Card. Gentili S. C. Concilii Praef.

C. A. Arch. Philippen. Secr.

Ad Poloniae regni Primatem, Archiepiscopos et Episcopos: De Concessione et executione Dispensationum Apostolicarum super impedimentis Matrimonii,

Benedictus Papa XIV.

Venerabilis Frater Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Magnae Nobis admirationis, nec minoris doloris causa fuit, quod ex fideli dignorum relatione, certisque gravium Virorum Litteris accepimus, falsam quamdam in isto Poloniae Regno opinionem, et famam invaluisse; quod scilicet ab hac Apostolica Sede, cui Nos, licet immeriti, divina ordinatione praesidemus, aliquae dispensationes Matrimoniales concessae, et Missae fuerint, et hactenus concedi, et mitti soleant, quibus sublata sint impedimenta Canonica Matrimonio legitime, aut valide incundo obsistentia, licet contrahentium alter, vel etiam uterque Haereticam sectam aperte profiteatur. Quod quum nonnisi per injuriam, et intolerabilem calumniam excogitatum sit, atque disseminatum, Apostolici ministerii Nostri officio deesse Nos arbitraremur, nisi Vobis, Venerabiles Fratres, atque omnibus, ad quos hae Litterae Nostrae perventurae sunt, testatum ac manifestum redderemus, quae sit in hoc rerum genere perpetua Apostolica hujus Sedis agendi regula et constans consuetudo; simulque Vos omnes, et singulos per istud Poloniae Regnum, sua semper fide et religione commendatum, et Ordinarios Praesules constitutos, enixe admoneremus, et per misericordiam Dei obsecraremur, ut Litteras Dispensationum Matrimonialium, quae pro ipsius Regni Incolis ab hac Sede, et Curia mittuntur, et ipsi attente legatis, atque expendatis, et a vestris quique Vicariis et Officialibus accuratissime considerari

subeatis. Nos enim pro certo habemus, idque mox planum facturi sumus, si quid usquam in hac parte peccatum est, non id factum esse Apostolicae Sedis, ejusque Officialium culpa; verum aut Ordinariis Locorum, aut eorum Ministris, qui transmissas Dispensationum Litteras nec legere, nec satis pensare curarunt, omnino tribuendam esse.

Neque vero necesse habemus ea omnia in medium proferre, quibus luculenter demonstrari posset antiquitas ejus disciplinae, qua semper Apostolica Sedes Catholicorum in Haereticis conjugia reprobavit. Sed aliqua dumtaxat afferre sat erit, quibus ostendamus, eandem disciplinam ac regulam ad Nostra usque tempora constanter servatam, apud Nos et Apostolicam Sedem non minus integram vigere et religiose custodiri. Hoc est, quod de se ipso suisque temporibus testatus est felicis recordationis Praedecessor Noster Urbanus Papa VIII in suis Litteris Apostolicis datis die XXX Dec. Anni MDCXXIV, quae leguntur apud Cardinalem Albitium in Libro, cui Titulus: „De inconstantia in Fide" c. 37. n. 127. ubi ita scribit: „Licet probe teneamus Catholicorum cum Haereticis Matrimonia omnino fugienda esse, et quantum in Nobis est, a Catholica Ecclesia procul arcere intendamus." Nec minus aperte sententiam suam declaravit piae memoriae Praedecessor pariter Noster Clemens Papa XI in Litteris die XXV Junii Anni MDCCVI datis, et editis in Collectione ipsius Brevium et Epistolarum Romae vulgata anno MDCCXXIV, ubi pag. 321. sic legitur: „Majoris momenti esse existimamus, Ecclesiae Dei, Apostolicae Sedis, Praedecessorum Nostrorum, et Sacrorum, a Catholicorum cum Haereticis conjugio abhorrentium, regulas, nisi id totius Christianae reipublicae bonum exposcat, non transgredi," et in aliis Litteris datis die XXIII Junii Anni MDCCVII, in eadem collectione relatis p. 391: „Ecclesia siquidem ab ejusmodi conjugiis, quae plurimum deformitatis, nec parum spiritualis periculi prae se ferunt, abhorret."

Sed et Nostrum hac de re judicium satis patere arbitramur ex Decretali Rescripto auctoritate Nostra edito, die IV Novembris Anni MDCCXII et impresso tomo I Bullarii Nostri n. XXXIV, §. 3., cujus verba sunt, quae sequuntur: „Dolens imprimis quam maxime Sanctitas Sua, eos esse inter Catholicos, qui insano amore turpiter dementati, ab hisce detestabilibus Connubiis, quae Sancta Mater Ecclesia perpetuo damnavit, atque interdixit, ex

animo non abhorrent, et prorsus sibi abstinendum non ducunt; laudansque magnopere zelum illorum Antistitum, qui severioribus propositis spiritualibus poenis, Catholicos coërcere student, ne sacrilego hoc vinculo se se Haereticis conjungant, Episcopos omnes et Vicarios Apostolicos, Parochos, Missionarios et alios quoscunque Dei et Ecclesiae fideles Ministros in iis partibus, Hollandiae videlicet, et Belgii, degentes, serio graviterque hortatur, et monet, ut Catholicos utriusque sexus ab hujusmodi nuptiis in propriarum animarum perniciem adeundis, quantum possint absterreant, easdemque nuptias omni meliore modo intervertere, atque efficaciter impedire satagant;" et quae paullo post subjecta sunt, ubi de jam contracto Catholicae partis cum altera Haeretica haec habentur: „Id vero debere sibi potissime in animum inducere Conjugem Catholicum, sive virum, sive feminam, ut pro gravissimo scelere, quod admisit, poenitentiam agat, ac veniam a Deo precetur, coneturque pro viribus alterum Conjugem a vera Fide aberrantem ad gremium Catholicae Ecclesiae pertrahere, ejusque animam lucrari; quod porro ad veniam de patrato crimine impetrandam opportunissimum foret, sciens de cetero, ut mox dictum est, se istius Matrimonii vinculo perpetuo ligatum iri."

His autem veluti fundamentalibus Apostolicae Sedis regulis, ejusdem agendi ratio constanti usu recepta apprime respondet. Nam quoties ipsam adiri contingit, sive pro obtinenda simplici facultate contrahendi Matrimonium inter personas, quarum altera haeresim profitetur; sive praeterea pro obtinenda simul dispensatione super aliquo gradu, aliove canonico impedimento, quod inter Contrahentes intercedat, neque licentia, neque dispensatio conceditur, nisi haec expressa lege, seu conditione adjecta, nimirum abjurata prius Haeresi. Quin etiam recolendae memoriae Praedecessor Noster Innocentius Papa X ulterius progrediens, jussit, et cavit, ne dispensationes hujusmodi omnino concederentur, nisi per authentica documenta prius doctum esset, Haereticam labem a contrahente Heterodoxo ejuratam fuisse; quod testatum reliquit laudatus Cardinalis Albitius Congregationis Universalis Inquisitionis tunc temporis Assessor, in supracitato Tractatu: „De inconstantia in Fide" c. 18. n. 44. Praefatus vero Praedecessor Clemens XI in Congregatione Sancti Officii coram se habita die XVI Junii Anni MDCCX mandavit, inhiberi per Litteras Archiepi-

scopo Mechliniensi, ne ullas omnino licentias, aut dispensationes impertiretur pro Matrimoniis inter contrahentem Catholicum et alterum Haereticum celebrandis, nisi abjuratio Haeresis reipsa praecessisset; Theologos autem, qui contra hujusmodi praxim opinati fuerant, acriter admonendos decrevit, quemadmodum memoriae prodidit bonae memoriae Vicentius hujus Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalis Petra nuncupatus in suo Commentario ad Constitutionem XII Joannis XXII ipsius Operis tom. 4. pag. 76. num. 14.

Quodsi nonnulla inveniantur exempla Romanorum Pontificum, qui aut licentiam contrahendi Matrimonium, aut etiam dispensationem super impedimento aliquo concesserunt, non adjecta conditione de abjuranda prius Haeresi; rarissimas primum omnium dicimus hujusmodi concessiones fuisse, et quidem plerasque earum pro Matrimoniis inter Supremos Principes contrahendis, nec nisi gravissima urgente causa, eaque ad publicum bonum pertinente factas fuisse; insuper adjectas semper fuisse opportunas cautelas, tum ne Conjux Catholicus ab Haeretico perverti posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum; tum etiam, ut proles utriusque sexus ex eo Matrimonio procreanda in Catholicae Religionis sanctitate omnino educaretur. Deinde vero facile est agnoscere, in istiusmodi concessionum genere nullum errandi locum Executoribus suppetere, nisi ipsi aliqua in re scienter, et data opera officio deesse velint. Denique ex haetenus dictis aperte constat in omnibus casibus, quibus facultates, aut dispensationes ab Apostolica Sede petantur pro Matrimoniis a Catholico Viro, aut Muliere, cum Haeretica Foemina, aut Viro contrahendis; eandem Apostolicam Sedem, ut supra diximus, hujusmodi Matrimonia, nisi Haeresis abjuratio praecedat, et semper improbasse, ac damnasse, et nunc quoque abominari ac detestari.

Quoties vero Dispensationes ex aliqua probabili causa petunt pro Matrimoniis, quae quidem inter Haereticos sunt contrahenda, sed id nequaquam in precibus palam exponitur, quum nequeant Apostolicae Sedis Ministri, atque Officiales hoc divinando rescire; ad obstruenda obloquentium, et calumniantium ora, hoc innuisse sufficeret, quod nulla conceditur dispensatio, quae alicui certo Executori directa non sit, cui nimirum in mandatis datur, ut de omnium expositorum veritate cognoscat, et dispensationem ipsam servatis servandis effectum sortiri faciat;

Cumque huic ignorare non liceat, Matrimonia Catholicorum cum Haereticis ab Apostolica Sede improbari et damnari, facile vero cognoscere valeat, Haeresi vitium, quo contrahentium alter inficitur, et de quo nulla habetur mentio in litteris Dispensationis, eidem Apostolicae Sedi occultatum fuisse; ad ejus officium pertinet hujusmodi Litterarum exequutionem suspendere, ejusque suspensionis causam Romano Pontifici, ejusve Officialibus, ea, quae decet, reverentia per Litteras aperire; quemadmodum Praedecessor quondam Noster Alexander Papa III, Ravennae Archiepiscopo faciendum praescripsit in suis Litteris, quae ad perpetuum vigorem in Decretalium Codicem relatae sunt, Cap. Si quando, de Rescriptis; ubi sic legitur: „Qualitatem negotii, pro quo Tibi scribitur, diligenter considerans, aut mandatum Nostrum reverenter adimpleas, aut per Litteras tuas, quare adimplere non possis, rationabilem causam praetendas; quia patienter sustinebimus, si non feceris, quod prava Nobis fuerit insinuatione suggestum."

Verum non hic sistit Apostolicae Sedis ejusque Officialium circumspectio. Si enim dispensatio, quae pro removendo alicujus Matrimonii canónico impedimento ex aliqua rationabili causa petitur, ad ejusmodi Regiones pertinere dignoscatur, in quibus Catholici cum Haereticis mixti habitant; nec aliunde certo constet utrumque postulantem, seu eorum alterum Catholicae Religionis professorem existere, praefati Officiales Pontificis mentem probe callentes, postulantem utrumque Catholicum esse semper praesumunt, ideoque eorum preces in Libello (Supplicationem appellant) Pontificis manum obsignando his verbis exponunt: „Cupiunt Oratores praefati, qui Orthodoxae Fidei cultores vere existunt, et sub obedientia S. R. E. vivunt, vivereque et mori intendunt etc."; quibus consonant alia verba, quae in parte conditionali ad majorem cautelam apponuntur, nimirum: „Et dummodo Oratores praefati Orthodoxae Fidei cultores vere existant, et sub obedientia S. R. E. vivant, vivereque et mori intendant."

Quibus praenotatis, jam id jure optimo quaerimus: „Quum Litterae Dispensationum Matrimonialium ejusmodi verbis conceptae, eoque tenore expeditae fuerint, si postmodum innotescat contrahentes Haereticos esse vel unum eorum Catholicum, alium vero Haereticum; et nihilominus dispensatio executioni mandetur, cujus erit culpa, et quisnam dispensationis in Indigno profusae jure

accusari poterit? An is, qui bona fide, et opportunis cautelis adhibitis, adjectisque legitimis conditionibus, illam concessit; an vero is, qui nulla conditionum hujusmodi ratione habita, aut nulla de contrahentibus disquisitione praemissa, dispensationem ipsam, contra Concedentis voluntatem, indebitum effectum habere permisit?"

... Ac dicet aliquis, non omnes Dispensationum Litteras istiusmodi clausulis munitas semper expediri, quum et in ipsum Poloniae Regnum, paucis ab hinc annis, quaedam Dispensatio ab Urbe missa fuerit, quae nullam hujus generis appositam conditionem prae se ferebat. Hujus facti speciem, quam Nos animo praesentem retinemus, non abs te erit, hic explanare. Dispensatio erat super aetate, favore cujusdam Puellae, quae sex mensibus minor erat duodennio, quod est in feminis legitimum aetatis tempus ad matrimonium ineundum. In ejus autem concessione expositum fuit, quod malitia ita suppleret aetatem, ut de jure Matrimonium contrahere posset. Quapropter Declaratoria haec potius dicenda erat, quam Dispensatio; quum facultas contrahendi Matrimonium ante praescriptum aetatis tempus, quoties malitia supplet aetatem, ab ipsa Legum et Canonum dispositione proveniat. Quin immo Episcopi ipsi, et Ordinarii Locorum jure suo pronunciare possunt super ea quaestione, quae facti est; an scilicet malitia, ut asseritur, aetatem suppleat, et consequenter Matrimonii contrahendi licentiam impertiri valeant; neque necesse est, Apostolicam Sedem adire, nisi pro majore actus solemnitate, et ne de contractus Matrimonii hujusmodi validitate propter minorem aetatem haesitari contingat; ut habet formula, quae in concipiendis Litteris Declaratoriis super minori aetate adhiberi consuevit. Siquidem Canonistae docent, cumulativum jus esse inter Apostolicam sedem, et Judices Ordinarios, cognoscendi et pronunciandi de hac re, an scilicet malitia suppleat aetatem: privativum vero Apostolicae Sedis jus esse concedendi Dispensationem ad contrahendum Matrimonium impuberi, qui per aetatem nondum conjugali copulae maturus est, sed tamen rationis usu ita pollet, ut Matrimonii contrahendi vim et naturam intelligat. Etenim ad validitatem Matrimonii, quemadmodum rationis usus requiritur de jure naturali, et Divino, ita actualis ad conjugalem copulam potentia requiritur de jure positivo Canonico. Romanus autem Pontifex est supra jus Canonicum; at quilibet Episcopus eo jure inferior est, proindeque illius legibus derogare nequit.

Verum omissa etiam quaestione hac, an licentia contrahendi Matrimonium ante legitimum aetatis tempus, quando malitia supplet aetatem, Dispensationis proprie dictae, an potius Declaratoriae vim habeat; adeoque utrum Gratiae, an Justitiae actibus accenseri debeat; videndum praeterea est, an in Apostolicis Litteris super hac re concessis, quamvis ea verba, eaeque conditiones minime legantur, quae in aliis Dispensationibus apponi solent, alia tamen adsint aequipollentia verba, quorum vigore hujusmodi Litterarum Executor deputatus (ubi Contrahentium alterum, seu ambos, Haeresis labe infectos esse, neque id concedenti narratum in precibus, nec alia via eidem compertum fuisse, cognoverit) ab earum exequutione abstinere se debeat: De hoc autem dubitari non poterit, si advertatur, quod postquam in hujusmodi Litteris Executori demandatum fuit, ut se de permissis diligenter informet, ac videat, an vere, et legitime constet, in hujusmodi impubere malitiam supplere defectum aetatis; eidem committitur, ut postulanti permittat, dummodo nullum aliud ei obstet canonicum impedimentum, Matrimonium cum aliquo Viro nullo sibi jure prohibito, vel ex Dispensatione Apostolica permisso, servata forma Concilii Tridentini, contrahere; quibus sane verbis Executori ea lex indicitur, ut minime sinat hujusmodi impuberem, Dispensationis, seu Declaratoriae effectu gaudere; si exploratum habuerit, ipsi in animo esse detestabiles cum Haeretico nuptias contrahere.

Jam vero longius processit oratio Nostra, quam Nobis hujus Epistolae initio propositum fuerat; cujus rei tamen Nos minime poenitet; Nobis enim summopere cordi est, maximeque interest Catholicae Religionis, et Sedis Apostolicae, ut factorum rerumque veritas non ignoretur; neque falsi Rumores adversum Sacram Petri Cathedram desseminati Fidem inveniant; si quae autem contra Sacros Canones ullibi inordinate geruntur, eorum culpa in immeritos nequaquam transferatur.

Ut autem eo redeat Epistolae Nostrae finis, unde eadem initium desumpsit; Tibi, Venerabilis Frater, ceterisque istius Regni Ordinariis Praesulibus, iterum enixe commendamus, ut Apostolicas Dispensationum Litteras, quae Vobis pro exequutione diriguntur, et a vestris respective Officialibus, attente considerari jubeatis; neque etiam superfluum existimetis, si quid in ipsis abnorme, ac novi exempli adesse videatur, de earum veri-

tate, aut falsitate disquirere: Multa enim malitia hominum est super terram, nec Nobis rescire datum est, usque quo pertingere valeat falsariorum audacia. Porro ad aures Nostras pervenit, quemdam fuisse, qui sublato gradus impedimento, Haereticum Virum cum Muliere Catholica Matrimonio conjunxerit; cumque deinceps factum suum reprehendi comperisset, non dubitarit asserere, se hac in re Apostolicae Dispensationis, quam ab Urbe accepisset, auctoritate munitum fuisse; quum vero ad producendas hujusmodi Dispensationis Litteras provocaretur, eas nunquam edere potuerit, quia eas reipsa nunquam acceperat. Verum Nos, de inclyta Polonorum Natione, quam Paternae charitatis affectu complectimur, deque Sacris istius Regni Praesulibus, quos omnes et singulos magno in honore habemus, favorabilius judicantes, improbum hujusmodi scelus nequaquam isthic admissum fuisse credimus. Tibi autem, Venerabilis Frater, Gregique Tibi commisso, Apostolicam Benedictionem ex animo impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die XXIX Mensis Junii MDCCXLVIII Pontificatus Nostri Anno Octavo.

Litterae Clementis XIII ad Archiepiscopum Mechliniensem de 15. Maii 1767 circa matrimonium, a Catholico Bruxellensi in Hollandia contractum cum muliere acatholica, ibidem domicilium habente.

Venerabilis Frater, salutem et apostolicam Benedictionem.

Nos ..... ea, quae a to Nobis exposita sunt, in consilium deduximus, matureque re deliberata, ac omnibus rationum momentis rite perpensis, in eam devenimus sententiam, ut matrimonium istud inter nobilem Catholicum et viduam N. protestantem in Hollandia initum, nisi forte aliquod aliud canonicum intersit impedimentum, etsi illicitum, validum tamen esse censeamus: atque hoc quidem judicium nostrum eo potissimum fundamento innititur, quod Tridentina lege, quae de matrimoniis coram proprio parocho contrahendis sancita est,

mulierem in Hollandia natam non teneri, certum sit, juxta declarationem sanctae memoriae Benedicti XIV anno 1741 editam, quod mulieris privilegium viro etiam cum illa contrahenti communicari debere, etsi natus ipse sit inter Catholicos, ibique vitam duxerit, ubi legi locus esset, visum pariter est eidem praedecessori nostro in suo opere: De syn. diocces. lib. VI. c. VI. n. 12.

Nec obstare quidquam potest, quod in postremo paragrapho praefatae declarationis continetur: ibidem enim de iis dumtaxat matrimoniis agitur, quae inter partes duas, utrasque legis Tridentinae vinculo constrictas, contrahuntur, quae partes, ut eidem legi fraudem inferant, in Hollandiam nuptias inituraе commigrarunt.

Cum itaque nihil jam reliquum difficultatis sit, quoniam matrimonium istud, ut jam affirmavimus, quantumvis illicitum, validum tamen censeri debet, eo se nunc modo Fraternitas sua erga Catholicum gerere debet, ut in paragr. 3. ejusdem declarationis praescribitur; ipsi scilicet salutarem imponendo poenitentiam, ad commissum luendum crimen, veniamque a Domino impetrandam: mandandoque ut, quantum in se erit, uxori suae ad catholicam fidem convertendae det operam, curetque omnino, ut suscipiendi a se liberi in catholica religione instituantur et educentur.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem decimo septimo Kalendas Junii, anno 1767, Pontificatus nostri anno nono.

Rescriptum Pii VI ad Cardinalem de Franckenberg, archiepiscopum Mechliniensem circa matrimonia mixta in Belgio de 13. Julii 1782.

Exequendo nunc id, quod Tibi promiseramus per nuperam nostram epistolam, in qua reservavimus Nobis sensa nostra depromere, tam super tolerantia matrimoniorum mixtorum, quam super parochorum Belgii Austriaci, in eorumdem celebratione assistentia, praescriptis a supremo dictae regionis gubernio per mandata encyclica 21. Maii currentis anni signata, ante omnia quidem manifestare Tibi debemus, quantam haec pastoralis tui zeli, uti et confratrum tuorum Episcoporum nova argumenta, nec non constans eorum in adhaerendo regulis doctrinae Ecclesiae, studium Nobis afferant aedificationem, et quantum quoque premant animum nostrum

efficaciter impedire satagant. At, si forte aliquod hujus generis Matrimonium, Tridentini forma non servata, ibidem contractum jam sit, aut imposterum (quod Deus avertat) contrahi contingat; declarat Sanctitas Sua, Matrimonium ejusmodi, alio non concurrente canonico impedimento, validum habendum esse, et neutrum ex Conjugibus, donec alter eorum supervixerit, ullatenus posse, sub obtentu dictae formae non servatae, novum Matrimonium inire. Id vero debere sibi potissime in animum inducere Conjugem Catholicum, sive Virum, sive Foeminam, ut pro gravissimo scelere, quod admisit, poenitentiam agat, ac veniam a Deo precetur, conetturque pro viribus alterum Conjugem a vera Fide deerrantem ad gremium Catholicae Ecclesiae pertrahere, ejusque Animam lucrari, quod porro ad veniam de patrato crimine impetrandam opportunissimum foret, sciens de caetero, ut mox dictum est, se istius Matrimonii vinculo perpetuo ligatum iri.

§. 4. Ad haec declarat Sanctitas Sua, ut quidquid hactenus sancitum, dictumque est de Matrimoniis sive ab Haereticis inter se, sive inter Catholicos et Haereticos initis in locis Foederatorum Ordinum dominio in Belgio subjectis, sancitum, dictumque intelligatur etiam de similibus Matrimoniis extra fines Dominii eorumdem Foederatorum Ordinum contractis ab iis, qui addicti sunt Legionibus, seu Militaribus Copiis, quae ab iisdem Foederatis Ordinibus transmitti solent ad custodiendas muniendasque Arces conterminas, vulgo dictas di Barriera; Ita quidem, ut Matrimonia ibi praeter Tridentini formam, sive inter Haereticos utrinque, sive inter Catholicos et Haereticos inita valorem suum obtineant, dummodo uterque Conjux ad easdem Copias, sive Legiones pertineat; Et hanc declarationem vult Sanctitas Sua complecti etiam Civitatem Mosae Trajectensis, a Republica Foederatorum Ordinum, quamvis non jure dominii, sed tantum oppignorationis, ut ajunt, nomine possessam.

§. 5. Tandem circa Conjugia, quae contrahuntur, vel in Regionibus Principum Catholicorum ab iis, qui in Provinciis Foederatis domicilium habent, vel in Foederatis Provinciis ab habentibus domicilium in Regionibus Catholicorum Principum, nihil Sanctitas Sua de novo decernendum, aut declarandum esse duxit; volens, ut de iis, juxta canonica juris communis principia, probatasque in similibus casibus alias editas a Sacra Congregatione Concilii resolutiones, ubi disputatio contingat,

decidatur. Et ita declaravit, statuitque, ac ab omnibus imposterum servari praecepit, Die 4. Novembris 1741.

A. Card. Gentili S. C. Concilii Praef.

C. A. Arch. Philippen. Secr.

Ad Poloniae regni Primatem, Archiepiscopos et Episcopos: De Concessione et executione Dispensationum Apostolicarum super impedimentis Matrimonii,

Benedictus Papa XIV.

Venerabilis Frater Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Magnae Nobis admirationis, nec minoris doloris causa fuit, quod ex fideli dignorum relatione, certisque gravium Virorum Litteris accepimus, falsam quamdam in isto Poloniae Regno opinionem, et famam invaluisse; quod scilicet ab hac Apostolica Sede, cui Nos, licet immeriti, divina ordinatione praesidemus, aliquae dispensationes Matrimoniales concessae, et Missae fuerint, et hactenus concedi, et mitti soleant, quibus sublata sint impedimenta Canonica Matrimonio legitime, aut valide inundo obsistentia, licet contrahentium alter, vel etiam uterque Haereticam sectam aperte profiteatur. Quod quum nonnisi per injuriam, et intolerabilem calumniam excogitatum sit, atque disseminatum, Apostolici ministerii Nostri officio deesse Nos arbitraremur, nisi Vobis, Venerabiles Fratres, atque omnibus, ad quos hae Litterae Nostrae perventurae sunt, testatum ac manifestum redderemus, quae sit in hoc rerum genere perpetua Apostolica hujus Sedis agendi regula et constans consuetudo; simulque Vos omnes, et singulos per istud Poloniae Regnum, sua semper fide et religione commendatum, et Ordinarios Praesules constitutos, enixe admoneremus, et per misericordiam Dei obsecraremur, ut Litteras Dispensationum Matrimonialium, quae pro ipsius Regni Incolis ab hac Sede, et Curia mittuntur, et ipsi attente legatis, atque expendatis, et a vestris quique Vicariis et Officialibus accuratissime considerari

subeatis. Nos enim pro certo habemus, idque mox planum facturi sumus, si quid usquam in hac parte peccatum est, non id factum esse Apostolicae Sedis, ejusque Officialium culpa; verum aut Ordinariis Locorum, aut eorum Ministris, qui transmissas Dispensationum Litteras nec legere, nec satis pensare curarunt, omnino tribuendam esse.

Neque vero necesse habemus ea omnia in medium proferre, quibus luculenter demonstrari posset antiquitas ejus disciplinae, qua semper Apostolica Sedes Catholicorum in Haereticis conjugia reprobavit. Sed aliqua dumtaxat afferre sat erit, quibus ostendamus, eandem disciplinam ac regulam ad Nostra usque tempora constanter servatam, apud Nos et Apostolicam Sedem non minus integram vigere et religiose custodiri. Hoc est, quod de se ipso suisque temporibus testatus est felicis recordationis Praedecessor Noster Urbanus Papa VIII in suis Litteris Apostolicis datis die XXX Dec. Anni MDCXXIV, quae leguntur apud Cardinalem Albitium in Libro, cui Titulus: „De inconstantia in Fide" c. 37. n. 127. ubi ita scribit: „Liect probe teneamus Catholicorum cum Haereticis Matrimonia omnino fugienda esse, et quantum in Nobis est, a Catholica Ecclesia procul arcere intendamus." Nec minus aperte sententiam suam declaravit piae memoriae Praedecessor pariter Noster Clemens Papa XI in Litteris die XXV Junii Anni MDCCVI datis, et editis in Collectione ipsius Brevium et Epistolarum Romae vulgata anno MDCCXXIV, ubi pag. 321. sic legitur: „Majoris momenti esse existimamus, Ecclesiae Dei, Apostolicae Sedis, Praedecessorum Nostrorum, et Sacrorum, a Catholicorum cum Haereticis conjugio abhorrentium, regulas, nisi id totius Christianae reipublicae bonum exposcat, non transgredi," et in aliis Litteris datis die XXIII Junii Anni MDCCVII, in eadem collectione relatis p. 391: „Ecclesia siquidem ab ejusmodi conjugiis, quae plurimum deformitatis, nec parum spiritualis periculi prae se ferunt, abhorret."

Sed et Nostrum hac de re judicium satis patere arbitramur ex Decretali Rescripto auctoritate Nostra edito, die IV Novembris Anni MDCCXII et impresso tomo I Bullarii Nostri n. XXXIV, §. 3., cujus verba sunt, quae sequuntur: „Dolens imprimis quam maxime Sanctitas Sua, eos esse inter Catholicos, qui insano amore turpiter dementati, ab hisce detestabilibus Connubiis, quae Sancta Mater Ecclesia perpetuo damnavit, atque interdixit, ex

animo non abhorrent, et prorsus sibi abstinendum non ducunt; laudansque magnopere zelum illorum Antistitum, qui severioribus propositis spiritualibus poenis, Catholicos coërcere student, ne sacrilego hoc vinculo se se Haereticis conjungant, Episcopos omnes et Vicarios Apostolicos, Parochos, Missionarios et alios quoscunque Dei et Ecclesiae fideles Ministros in iis partibus, Hollandiae videlicet, et Belgii, degentes, serio graviterque hortatur, et monet, ut Catholicos utriusque sexus ab hujusmodi nuptiis in propriarum animarum perniciem adeundis, quantum possint absterreant, easdemque nuptias omni meliore modo intervertere, atque efficaciter impedire satagant;" et quae paullo post subjecta sunt, ubi de jam contracto Catholicae partis cum altera Haeretica haec habentur: „Id vero debere sibi potissime in animum inducere Conjugem Catholicum, sive virum, sive feminam, ut pro gravissimo scelere, quod admisit, poenitentiam agat, ac veniam a Deo precetur, coneturque pro viribus alterum Conjugem a vera Fide aberrantem ad gremium Catholicae Ecclesiae pertrahere, ejusque animam lucrari; quod porro ad veniam de patrato crimine impetrandam opportunissimum foret, sciens de cetero, ut mox dictum est, se istius Matrimonii vinculo perpetuo ligatum iri."

His autem veluti fundamentalibus Apostolicae Sedis regulis, ejusdem agendi ratio constanti usu recepta apprime respondet. Nam quoties ipsam adiri contingit, sive pro obtinenda simplici facultate contrahendi Matrimonium inter personas, quarum altera haeresim profitetur; sive praeterea pro obtinenda simul dispensatione super aliquo gradu, aliove canonico impedimento, quod inter Contrahentes intercedat, neque licentia, neque dispensatio conceditur, nisi haec expressa lege, seu conditione adjecta, nimirum abjurata prius Haeresi. Quin etiam recolendae memoriae Praedecessor Noster Innocentius Papa X ulterius progrediens, jussit, et cavit, ne dispensationes hujusmodi omnino concederentur, nisi per authentica documenta prius doctum esset, Haereticam labem a contrahente Heterodoxo ejuratam fuisse; quod testatum reliquit laudatus Cardinalis Albitius Congregationis Universalis Inquisitionis tunc temporis Assessor, in supracitato Tractatu: „De inconstantia in Fide" c. 18. n. 44. Praefatus vero Praedecessor Clemens XI in Congregatione Sancti Officii coram se habita die XVI Junii Anni MDCCX mandavit, inhiberi per Litteras Archiepi-

scopo Mechliniensi, ne ullas omnino licentias, aut dispensationes impertiretur pro Matrimoniis inter contrahentem Catholicum et alterum Haereticum celebrandis, nisi abjuratio Haeresis reipsa praecessisset; Theologos autem, qui contra hujusmodi praxim opinati fuerant, acriter admonendos decrevit, quemadmodum memoriae prodidit bonae memoriae Vicentius hujus Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalis Petra nuncupatus in suo Commentario ad Constitutionem XII Joannis XXII ipsius Operis tom. 4. pag. 76. num. 14.

Quodsi nonnulla inveniantur exempla Romanorum Pontificum, qui aut licentiam contrahendi Matrimonium, aut etiam dispensationem super impedimento aliquo concesserunt, non adjecta conditione de abjuranda prius Haeresi; rarissimas primum omnium dicimus hujusmodi concessiones fuisse, et quidem plerasque earum pro Matrimoniis inter Supremos Principes contrahendis, nec nisi gravissima urgente causa, eaque ad publicum bonum pertinente factas fuisse; insuper adjectas semper fuisse opportunas cautelas, tum ne Conjux Catholicus ab Haeretico perverti posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum; tum etiam, ut proles utriusque sexus ex eo Matrimonio procreanda in Catholicae Religionis sanctitate omnino educaretur. Deinde vero facile est agnoscere, in istiusmodi concessionum genere nullum errandi locum Executoribus suppetere, nisi ipsi aliqua in re scienter, et data opera officio deesse velint. Denique ex haetenus dictis aperte constat in omnibus casibus, quibus facultates, aut dispensationes ab Apostolica Sede petantur pro Matrimoniis a Catholico Viro, aut Muliere, cum Haeretica Foemina, aut Viro contrahendis; eandem Apostolicam Sedem, ut supra diximus, hujusmodi Matrimonia, nisi Haeresis abjuratio praecedat, et semper improbasse, ac damnasse, et nunc quoque abominari ac detestari.

Quoties vero Dispensationes ex aliqua probabili causa petunt pro Matrimoniis, quae quidem inter Haereticos sunt contrahenda, sed id nequaquam in precibus palam exponitur, quum nequeant Apostolicae Sedis Ministri, atque Officiales hoc divinando rescire; ad obstruenda obloquentium, et calumniantium ora, hoc innuisse sufficeret, quod nulla conceditur dispensatio, quae alicui certo Executori directa non sit, cui nimirum in mandatis datur, ut de omnium expositorum veritate cognoscat, et dispensationem ipsam servatis servandis effectum sortiri faciat;

Cumque huic ignorare non liceat, Matrimonia Catholicorum cum Haereticis ab Apostolica Sede improbari et damnari, facile vero cognoscere valeat, Haeresi vitium, quo contrahentium alter inficitur, et de quo nulla habetur mentio in litteris Dispensationis, eidem Apostolicae Sedi occultatum fuisse; ad ejus officium pertinet hujusmodi Litterarum exequutionem suspendere, ejusque suspensionis causam Romano Pontifici, ejusve Officialibus, ea, quae decet, reverentia per Litteras aperire; quemadmodum Praedecessor quondam Noster Alexander Papa III, Ravennae Archiepiscopo faciendum praescripsit in suis Litteris, quae ad perpetuum vigorem in Decretalium Codicem relatae sunt, Cap. Si quando, de Rescriptis; ubi sic legitur: „Qualitatem negotii, pro quo Tibi scribitur, diligenter considerans, aut mandatum Nostrum reverenter adimpleas, aut per Litteras tuas, quare adimplere non possis, rationabilem causam praetendas; quia patienter sustinebimus, si non feceris, quod prava Nobis fuerit insinuatione suggestum."

Verum non hic sistit Apostolicae Sedis ejusque Officialium circumspectio. Si enim dispensatio, quae pro removendo alicujus Matrimonii canonico impedimento ex aliqua rationabili causa petitur, ad ejusmodi Regiones pertinere dignoscatur, in quibus Catholici cum Haereticis mixti habitant; nec aliunde certo constet utrumque postulantem, seu eorum alterum Catholicae Religionis professorem existere, praefati Officiales Pontificis mentem probe callentes, postulantem utrumque Catholicum esse semper praesumunt, ideoque eorum preces in Libello (Supplicationem appellant) Pontificis manum obsignando his verbis exponunt: „Cupiunt Oratores praefati, qui Orthodoxae Fidei cultores vere existunt, et sub obedientia S. R. E. vivunt, vivereque et mori intendunt etc."; quibus consonant alia verba, quae in parte conditionali ad majorem cautelam apponuntur, nimirum: „Et dummodo Oratores praefati Orthodoxae Fidei cultores vere existant, et sub obedientia S. R. E. vivant, vivereque et mori intendant."

Quibus praenotatis, jam id jure optimo quaerimus: „Quum Litterae Dispensationum Matrimonialium ejusmodi verbis conceptae, eoque tenore expeditae fuerint, si postmodum innotescat contrahentes Haereticos esse vel unum eorum Catholicum, alium vero Haereticum; et nihilominus dispensatio executioni mandetur, cujus erit culpa, et quisnam dispensationis in Indigno profusae jure

accusari poterit? An is, qui bona fide, et opportunis cautelis adhibitis, adjectisque legitimis conditionibus, illam concessit; an vero is, qui nulla conditionum hujusmodi ratione habita, aut nulla de contrahentibus disquisitione praemissa, dispensationem ipsam, contra Concedentia voluntatem, indebitum effectum habere permisit?"

Ac dicet aliquis, non omnes Dispensationum Litteras istiusmodi clausulis munitas semper expediri, quum et in ipsum Poloniae Regnum, paucis ab hinc annis, quaedam Dispensatio ab Urbe missa fuerit, quae nullam hujus generis appositam conditionem prae se ferebat. Hujus facti speciem, quam Nos animo praesentem retinemus, non abs te erit, hic explanare. Dispensatio erat super aetate, favore cujusdam Puellae, quae sex mensibus minor erat duodennio, quod est in feminis legitimum aetatis tempus ad matrimonium ineundum. In ejus autem concessione expositum fuit, quod malitia ita supplebat aetatem, ut de jure Matrimonium contrahere posset. Quapropter Declaratoria haec potius dicenda erat, quam Dispensatio; quum facultas contrahendi Matrimonium ante praescriptum aetatis tempus, quoties malitia supplet aetatem, ab ipsa Legum et Canonum dispositione proveniat. Quin immo Episcopi ipsi, et Ordinarii Locorum jure suo pronunciare possunt super ea quaestione, quae facti est; an scilicet malitia, ut asseritur, aetatem suppleat, et consequenter Matrimonii contrahendi licentiam impertiri valeant; neque necesse est, Apostolicam Sedem adire, nisi pro majore actus solemnitate, et ne de contractus Matrimonii hujusmodi validitate propter minorem aetatem haesitari contingat; ut habet formula, quae in concipiendis Litteris Declaratoriis super minori aetate adhiberi consuevit. Siquidem Canonistae docent, cumulativum jus esse inter Apostolicam sedem, et Judices Ordinarios, cognoscendi et pronunciandi de hac re, an scilicet malitia suppleat aetatem: privativum vero Apostolicae Sedis jus esse concedendi Dispensationem ad contrahendum Matrimonium impuberi, qui per aetatem nondum conjugali copulae maturus est, sed tamen rationis usu ita pollet, ut Matrimonii contrahendi vim et naturam intelligat. Etenim ad validitatem Matrimonii, quemadmodum rationis usus requiritur de jure naturali, et Divino, ita actualis ad conjugalem copulam potentia requiritur de jure positivo Canonico. Romanus autem Pontifex est supra jus Canonicum; at quilibet Episcopus eo jure inferior est, proindeque illius legibus derogare nequit.

Verum omissa etiam quaestione hac, an licentia contrahendi Matrimonium ante legitimum aetatis tempus, quando malitia supplet aetatem, Dispensationis proprie dictae, an potius Declaratoriae vim habeat; adeoque utrum Gratiae, an Justitiae actibus accenseri debeat; videndum praeterea est, an in Apostolicis Litteris super hac re concessis, quamvis ea verba, eaeque conditiones minime legantur, quae in aliis Dispensationibus apponi solent, alia tamen adsint aequipollentia verba, quorum vigore hujusmodi Litterarum Executor deputatus (ubi Contrahentium alterum, seu ambos, Haeresis labe infectos esse, neque id concedenti narratum in precibus, nec alia via eidem compertum fuisse, cognoverit) ab earum exequutione abstinere se debeat: De hoc autem dubitari non poterit, si advertatur, quod postquam in hujusmodi Litteris Executori demandatum fuit, ut se de permissis diligenter informet, ac videat, an vere, et legitime constet, in hujusmodi impubere malitiam supplere defectum aetatis; eidem committitur, ut postulanti permittat, dummodo nullum aliud ei obstet canonicum impedimentum, Matrimonium cum aliquo Viro nullo sibi jure prohibito, vel ex Dispensatione Apostolica permisso, servata forma Concilii Tridentini, contrahere; quibus sane verbis Executori ea lex indicitur, ut minime sinat hujusmodi impuberem, Dispensationis, seu Declaratoriae effectu gaudere; si exploratum habuerit, ipsi in animo esse detestabiles cum Haeretico nuptias contrahere.

Jam vero longius processit oratio Nostra, quam Nobis hujus Epistolae initio propositum fuerat; cujus rei tamen Nos minime poenitet; Nobis enim summopere cordi est, maximeque interest Catholicae Religionis, et Sedis Apostolicae, ut factorum rerumque veritas non ignoretur; neque falsi Rumores adversum Sacram Petri Cathedram desseminati Fidem inveniant; si quae autem contra Sacros Canones ullibi inordinate geruntur, eorum culpa in immeritos nequaquam transferatur.

Ut autem eo redeat Epistolae Nostrae finis, unde eadem initium desumpsit; Tibi, Venerabilis Frater, ceterisque istius Regni Ordinariis Praesulibus, iterum enixe commendamus, ut Apostolicas Dispensationum Litteras, quae Vobis pro exequutione diriguntur, et a vestris respective Officialibus, attente considerari jubeatis; neque etiam superfluum existimetis, si quid in ipsis abnorme, ac novi exempli adesse videatur, de earum veri-

tate, aut falsitate disquirere: Multa enim malitia hominum est super terram, nec Nobis rescire datum est, usque quo pertingere valeat falsariorum audacia. Porro ad aures Nostras pervenit, quemdam fuisse, qui sublato gradus impedimento, Haereticum Virum cum Muliere Catholica Matrimonio conjunxerit; cumque deinceps factum suum reprehendi comperisset, non dubitarit asserere, se hac in re Apostolicae Dispensationis, quam ab Urbe accepisset, auctoritate munitum fuisse; quum vero ad producendas hujusmodi Dispensationis Litteras provocaretur, eas nunquam edere potuerit, quia eas reipsa nunquam acceperat. Verum Nos, de inclyta Polonorum Natione, quam Paternae charitatis affectu complectimur, deque Sacris istius Regni Praesulibus, quos omnes et singulos magno in honore habemus, favorabilius judicantes, improbum hujusmodi scelus nequaquam isthic admissum fuisse credimus. Tibi autem, Venerabilis Frater, Gregique Tibi commisso, Apostolicam Benedictionem ex animo impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die XXIX Mensis Junii MDCCXLVIII Pontificatus Nostri Anno Octavo.

Litterae Clementis XIII ad Archiepiscopum Mechliniensem de 15. Mali 1767 circa matrimonium, a Catholico Bruxellensi in Hollandia contractum cum muliere acatholica, ibidem domicilium habente.

Venerabilis Frater, salutem et apostolicam Benedictionem.

Nos ..... ea, quae a te Nobis exposita sunt, in consilium deduximus, matureque re deliberata, ac omnibus rationum momentis rite perpensis, in eam devenimus sententiam, ut matrimonium istud inter nobilem Catholicum et viduam N. protestantem in Hollandia initum, nisi forte aliquod aliud canonicum intersit impedimentum, etsi illicitum, validum tamen esse censeamus: atque hoc quidem judicium nostrum eo potissimum fundamento innititur, quod Tridentina lege, quae de matrimoniis coram proprio parocho contrahendis sancita est,

mulierem in Hollandia natam non teneri, certum sit, juxta declarationem sanctae memoriae Benedicti XIV anno 1741 editam, quod mulieris privilegium viro etiam cum illa contrahenti communicari debere, etsi natus ipse sit inter Catholicos, ibique vitam duxerit, ubi legi locus esset, visum pariter est eidem praedecessori nostro in suo opere: De syn. dioeces. lib. VI. c. VI. n. 12.

Nec obstare quidquam potest, quod in postremo paragrapho praefatae declarationis continetur: ibidem enim de iis dumtaxat matrimoniis agitur, quae inter partes duas, utrasque legis Tridentinae vinculo constrictas, contrahuntur, quae partes, ut eidem legi fraudem inferant, in Hollandiam nuptias initurae commigrarunt.

Cum itaque nihil jam reliquum difficultatis sit, quoniam matrimonium istud, ut jam affirmavimus, quantumvis illicitum, validum tamen censeri debet, eo se nunc modo Fraternitas sua erga Catholicum gerere debet, ut in paragr. 3. ejusdem declarationis praescribitur; ipsi scilicet salutarem imponendo poenitentiam, ad commissum luendum crimen, veniamque a Domino impetrandam: mandandoque ut, quantum in se erit, uxori suae ad catholicam fidem convertendae det operam, curetque omnino, ut suscipiendi a se liberi in catholica religione instituantur et educentur.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem decimo septimo Kalendas Junii, anno 1767, Pontificatus nostri anno nono.

Rescriptum Pii VI ad Cardinalem de Franckenberg, archiepiscopum Mechliniensem circa matrimonia mixta in Belgio de 13. Julii 1782.

Exequendo nunc id, quod Tibi promiseramus per nuperam nostram epistolam, in qua reservavimus Nobis sensa nostra depromere, tam super tolerantia matrimoniorum mixtorum, quam super parochorum Belgii Austriaci, in eorumdem celebratione assistentia, praescriptis a supremo dictae regionis gubernio per mandata encyclica 21. Maii currentis anni signata, ante omnia quidem manifestare Tibi debemus, quantam haec pastoralis tui zeli, uti et confratrum tuorum Episcoporum nova argumenta, nec non constans eorum in adhaerendo regulis doctrinae Ecclesiae, studium Nobis afferant aedificationem, et quantum quoque premant animum nostrum

iteratae, quibus ipsos cernimus involutos, angustiae; attamen non ideo recedendum Nobis est ab uniformi Praedecessorum nostrorum sententia, et ab ecclesiastica disciplina, quae non probant matrimonia inter partes utrimque haereticas, vel inter Catholicam unam et haereticam alteram, idque multo minus casu quo dispensatione in aliquo gradu opus sit. Materia haec satis est obvia, et praeter praescriptiones quamplurimas, quae habentur omnino uniformes, contra haec sacrilega matrimonia, invenitur specialis prohibitio facta anno 1710 per Pontificem Clementem XI uni ex Praedecessoribus tuis Archiepiscopo Mechliniensi; relata a Benedicto XIV in epistola sua de 29. Junii 1748 ad Primatem, Archiepiscopos et Episcopos Poloniae directa, quae facit Constitutionem 51. tom. II. sui Bullarii editionis Romanae: dicit ille ibidem de praelaudato Clemente XI: „Mandavit in„hiberi per litteras Archiepiscopo Mechliniensi, ne ullas „omnino licentias aut dispensationes impertiretur pro „matrimoniis inter contrahentem catholicum et alterum „haereticum celebrandis, nisi abjuratio haeresis reipsa „praecessit. Theologos autem, qui contra hujusmodi „praxim opinati fuerant, acriter admonendos decrevit."

Ab hoc systemate, quod fundatur in periculo perversionis partis catholicae, specialiter si ipsa mulier sit haeretica; quemadmodum ad exempla e sacris Litteris petita de inobedientia Adami per Evae incitamenta, de idolatria Salomonis per mulierum suarum artificia; de perversitate Achabi ex suasionibus uxoris suae Jesabel, docte animadvertit Card. Bellarminus. Epistolâ, inter familiares suas 35[a], ubi ait: „Ea siquidem est natura foe„minarum, ut multo facilius sit, ut ipsae viros pertra„hant ad errorem, quam ut viri eas perducant ad veri„tatem," et propterea ab hoc systemate, inquam, nescimus Nos recedere, quoniam non debemus: quamvis tamen nequaquam velimus Tibi et Coëpiscopis tuis vel in minimo adaugere angustias, neque criticas istas sequelas, quas credunt merito a se timeri, supra illa attrahere; et ideo quantum ad id, quod punctum spectat, simplicis permissionis seu veniae dandae, dicemus idem, quod in responsoriis suis de 12. Septembris 1750 Episcopo Wratislaviensi dixit praenominatus Benedictus XIV, scilicet: „non posse se positivo actu approbare, ut dispensationes concedantur inter haereticos, vel ipsos inter et Catholicos; sed tamen se posse hoc dissimulare; additque, scientia haec nostra et tolerantia sufficere debet ad tuam

assecurandam conscientiam, quandoquidem in materia, de qua agitur, non occurrat oppositio cum jure divino aut naturali, sed tantummodo cum jure ecclesiastico. Quod autem nunc facimus, attestamur tibi ad pedes Crucifixi, id unice nos facere, ut sanctae Religioni nostrae majora damna evitentur: ac demum concludendo monet, eum teneri omni modo allaborare, ne malum hoc dilatetur." Nos autem his omnibus hoc adjungimus, quod et ipsa Congregatio Concilii, conformiter ad judicium praefati Pontificis Benedicti, praescripsit in instructione data super matrimoniis mixtis, quae in Hollandia contrahuntur, in qua incitantur et serio monentur Episcopi, Vicarii apostolici, parochi, missionarii, omnesque Ecclesiae ministri, „ut Catholicos utriusque sexus ab hujusmodi nuptiis, in propriarum animarum perniciem ineundis, quantum possunt absterreant, easdemque nuptias omni meliore more intervertere, atque efficaciter impedire satagant," prout legitur in dicta instructione, quae reperitur post Constitutionem 33, tom. I. supra citati Bullarii Benedictini: tali porro admonitioni, neque se opponit, neque potuit habuisse in animo se unquam opponere Caesarea majestas, per ordinationem emanatam; utpote quae in publicis declarationibus expresse asseruit, se desiderare „manu tenere Religionem catholicam, quae sola est, quae possit hominem beatum efficere, cujusque augmentum ac propagatio officium sunt, quod prae reliquis magis cordi est Majestati suae, et cura ejus maxime urgens."

Ex verbis epistolae Benedicti XIV supra relatis intellexeris certe, sermonem esse de dispensationibus, quae locum habent, non minus, dum agitur de matrimoniis simplicibus inter partem catholicam et haereticam, quam de gradibus parentelae, in quibus sibi invicem conjuncti forent contrahentes. Et reipsa casus ille, de quo Pontifex, anno 1750, interloquebatur cum Episcopo Wratislaviensi concernebat dispensationes in gradibus, circa quas mentem suam, prout retulimus, exposuit in terminis merae tolerantiae, ex iis quae praevie sibi nota erant, consequentis. Sed hoc ipsum est, quod Nos facere non possumus, quoniam in hypothesi tunc existente praxis dispensandi in gradibus pro matrimoniis mixtis inveterata erat in isto loco: hic autem agitur de introductione omnino nova, cui se opponit regula, in aliis casibus magis recentibus per Praedecessores nostros et per Nos ipsos adoptata; scilicet cum dispensatio gratia sit,

reservatur haec fidelibus sub Ecclesiae obedientia viventibus; unde ad haereticos non debet extendi, qui non agnoscendo ejusdem auctoritatem, per hoc se reddunt similis indulgentiae indignos; vel ad summum poterit dispensatio in gradibus ab Episcopis concedi, in aliquo particulari casu, qui non sit strictior illis, qui in formula comprehenduntur, et in quo concurrat causa urgens et publica, non autem privatum aliquod commodum vel effraenus animi contrahentium impetus. Speramus quoque aliunde futurum ut Episcopi vestrates, quantum ad ista impedimenta pareutelae tranquilli possint vivere, propter aversionem, quam C. sua Majestas a dispensatione in gradibus se habere declaravit.

Transeundo nunc ad aliud punctum de imperata parochorum assistentia in matrimoniis mixtis, dicimus, quod si praemissa supra nominata admonitione ad avocandam partem catholicam ab illicito matrimonio, ipsa nihilominus in voluntate illud contrahendi persistat, et matrimonium infallibiliter secuturum praevideatur, poterit tunc parochus catholicus materialem suam exhibere praesentiam, sic tamen ut sequentes observare teneatur sequelas:

Primo, ut non assistat tali matrimonio in loco sacro, nec aliqua veste ritum sacrum praeferente indutus, neque recitabit super contrahentes preces aliquas ecclesiasticas, et nullo modo ipsis benedicet.

Secundo, ut exigat et recipiat a contrahente haeretico declarationem in scriptis, qua cum juramento praesentibus duobus testibus, qui debebunt et ipsi subscribere, obliget se ad permittendum comparti usum liberum Religionis catholicae, et ad educandum in eadem omnes liberos nascituros sine ulla sexus distinctione, quemadmodum praescripsit defuncta Imperatrix Maria Theresia, articulo 4° decreti sui de 20. Februarii 1751, pro matrimoniis, quae in civitate Tergestina inter Graecos dissidentes et unitos forte contingerent contrahi: unde cum nunc velit sua Majestas, ut mares omnes in protestantismo educentur, si pater sit haereticus, necesse erit ut super deplorandis talis decreti sequelis, urgentissimae fiant supplicationes caesareae suae Majestati, ponendo ipsi ob oculos oppositam suprafatam ordinationem augustae suae genitricis.

Tertio, ut et ipse contrahens catholicus declarationem edat a se et duobus testibus subscriptam, in qua cum juramento promittat, non tantum, se nunquam apostaturum a Religione sua catholica, sed educaturum in

ipsa omnem prolem nasciturum, et procuraturum se efficaciter conversionem alterius contrahentis acatholici.

Quarto, quod attinet proclamationes, decreto caesareo imperatas, quas Episcopi reprehendunt actus esse civiles potius quam sacros, respondemus: cum praeordinatae illae sint ad futuram celebrationem matrimonii, et ex consequenti positivam eidem cooperationem contineant, quod utique excedit simplicis tolerantiae limites, non posse Nos ut hae fiant annuere, et hinc recurrendum iterum erit ad caesaream Majestatem, quatenus in ista saltem parte eximere dignetur parochos a dictis proclamationibus, et specialiter in loco sacro faciendis.

Omnes hae regulae, de quibus hactenus scripsimus, desumtae sunt ex instructionibus per Praedecessores nostros in parili casu datis, a quibus eo minus possumus declinare, quod agatur de matrimoniis istis introducendis in regiones, in quibus populus totus catholicus est, aut saltem pars ejus longe maxima, idque directe in oppositum detestationis illius universalis, quae existit adversus ejus generis nuptias in vicina Hollandiae Republica.

Superest nunc de uno adhuc puncto loquendum, super quo licet non simus expresse interrogati, silentio tamen illud praetereundum non credimus, utpote quod in praxi nimis frequenter possit accidere, hoc scilicet: an contrahens catholicus postea volens Sacramentorum particeps fieri, ad ea debeat admitti? Ad quod dicimus, dum idem ille demonstrabit, poenitere se peccaminosae suae conjunctionis, poterit hoc ipsi concedi, modo ante confessionem sincere declaret, procuraturum se conversionem conjugis haereticae, renovare se promissionem de educanda prole in Religione orthodoxa, et reparaturum se scandalum aliis fidelibus datum. Si tales conditiones concurrant, non repugnamus Nos, quominus pars catholica Sacramentorum fiat particeps.

Existimamus nunc abunde Nos satisfecisse tuis ac reliquorum Episcoporum convicinorum tuorum aedificanti solicitudini, quapropter sermonem contrahendo finem imponimus, sincerè Te corde amplectentes, Tibique ac reliquis Praelatis, nec non gregi curae cujusque commisso apostolicam impartientes benedictionem.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem 13. Julii 1782, Pontificatus nostri anno octavo.

Superscriptio erat:

Domino Cardinali Archiepiscopo Mechliniensi.

Innocentius P. P. XI.

Dilecte fili, nobilis vir, salutem et apostolicam benedictionem. Bavaricam domum tuam, tot tantisque in catholicam religionem et in hanc sanctam sedem meritis praeditam et illustrem, romani pontifices praedecessores nostri praecipuo quodam paterni amoris sensu complexi semper fuerunt, ac tanquam firmissimum orthodoxae fidei in Germania propugnaculum omnibus, quae a pontificia liberalitate proficisci potuere potentiae praesidiis et dignitatis ornamentis augere studuerunt. Nos quidem statim ac ad catholicae ecclesiae gubernacula, deo ita jubente, evecti sumus, nihil antiquius habuimus, quam ut Ferdinandum, patrem tuum, insignis pietatis ac prudentiae, et plane filialis in sedem apostolicam observantiae principem, una cum reliqua domo sua, quibuscunque possemus paternae charitatis officiis prosequeremur.

Quibus ille egregia grati religiosique animi alacritate magno cum nostro in tam gravibus curis solatio, nec minore cum sua laude cumulate respondit. Sed peccata nostra passa non sunt, illud nobis gaudium esse diuturnum, erepto improvisa vi morbi in ipso aetatis flore et alienissimo christianae reipublicae tempore eodem patre tuo. Quo sane vulnere incredibiliter perculsus animus noster nullum praestantius allevamentum invenit tuae exspectatione virtutis, qui editis statim pluribus verae pietatis et senilis prudentiae documentis uberes in tam viridi aetate educationis paternae fructus spopondisti; neque nos occasioni defuimus, aut defuturi unquam sumus, tam praeclaram inditam tibi divinitus indolem excitandi paternae nostrae benevolentiae documentis, sed interim dissimulare non possumus, sine manifesta pastoralis officii nostri, et incredibilis, qua te, dilecte fili, in visceribus Christi gerimus, charitatis injuria, solicitudinem sane assiduam ac molestam quae animum nostrum de tua existimatione atque aeterna salute, deque consecutúris ex tuo ipsius periculo in Germaniam universam et religionem catholicam malis anxium habet, postquam accepimus, te, dum plures tibi ad matrimonium suppetunt principes virgines ex clarissimis primariisque Europae familiis, genere, opibus, forma, et quod caput est, animi religione ac virtute praestantes animum adjecisse uni ex Lutherana secta principi, non alia majoris

momenti dote illectum, quam oris vultusque specie ac dignitate quae res in privatorum nuptiis alicujus fortasse pretii, in principum thalamis, quos causae publicae amor inflammare unice debet, nullius haberi solent. Non quod vereamur, ne haereticam ducas; id enim nemo, qui norit, quam sit hoc christianae disciplinae moribus absonum; et quam tu in ea colenda observandaque religiosus, adduci posset, ut crederet: neque si te in eam cogitationem infida consilia impulissent, nos supra tali matrimonio dispensaremus: sed quia cum puellae parentes conceptam a te spem suae ante nuptias conversionis jam pridem eludant; adhuc tamen exardescere te non videmus justa et magnanima indignatione, quam illata honori tuo injuria reposcit: dum illi tam humiliter sentire de te audent, ut sibi persuadeant, caduci corporis formam, quae quasi flos egreditur et conteritur potiorem sanctioremque apud nobilitatem tuam fore, zelo divinae gratiae et studio tuendae domesticae laudis, quam tibi majores tui amplissimam reliquerunt religionis catholicae ubique defensae propagataeque, in ditione vero Bavarica ab omni haereticae contagionis periculo strenue servatae.

Quae cum ita sint, nos non tam propter corrupti saeculi mores miramur, quam ob imminentium malorum sequelam dolemus, non deesse, qui ut cupiditatibus suis inserviant, tuae blandiantur, suadentes, ut id matrimonium omnino contrahas, si conversio praecedat. Cui enim postquam tam aversus a fide Romana puellae animus apparuit (neque enim aliam mentem, quam quae inest suis genitoribus et magistris inesse credendum est), dubium esse potest, conversionem ejusmodi non verae pietatis studio, sed tam praeclari conjugii cupiditati tribuendam? et quamvis eae sint divitiae divinae bonitatis, ut non raro e malis bona oriri, et errores ipsos errantium saluti servire faciat, adeoque fieri potest, ut puella tua consuetudine et pietate inprimis excitata duritiem cordis exuerit, et converteretur ad dominum in spiritu et veritate; sapientis tamen et catholicae fidei patrocinium gerentis non est, huic se periculo exponere, unde illibatus ad hanc diem in ditionibus tuis ejusdem fidei candor paulatim degenerare atque infici posset. De te quidem dubitare nefas est, quamvis celebre Salomonis exemplum sapientissimum quemque terrere merito deberet. Sed horret animus cogitare de filiis, quos ab ea susciperes, nemo enim impedire ma-

trem posset simulate conversam, quominus eos in sinu aleret, ac teneris ipsorum animis cum lacte materno occultum haeresis virus infunderet.

Israelitas certe admonuit olim deus, ne connubia jungerent ex mulieribus infidelibus, quod seducturae essent filios eorum, ut servirent diis alienis.

Quae omnia si serio tecum ipse, pro tua singulari prudentia, reputaveris, minime dubitamus, quin et fatearis, nos pastorali officio nostro defuturos, si in tanti momenti re tacuissemus, postquam praesertim in parentis tui locum peculiari quodam amoris erga te nostri jure successimus, et damnatis eorum consiliis, qui te in tam periculosa, et parum animi tui magnitudini et pietati consona tractatione adhuc detinent, cogitationem tuam ad alia, loco et amplitudine tua digniora ac nobis et catholicae religioni laetiora connubia convertas, et quidem hac nobilitatem tuam cura liberari quamprimum cupimus, ut ingruenti, ab immani christiani nominis hoste, Germaniae periculo pro veteri Bavariae domus instituto validas vires opesque tuas opponere fortiter possis, et praeclare de religione ac de publica causa merendo avitae gloriae decora cumulare. Id nos, qui in tanta rei solicitudine dies noctesque ingemiscentes incumbimus, a patre misericordiarum enixis precibus flagitare non desinemus, dum nobilitati tuae apostolicam benedictionem peramanter impertimur.

Datum Romae apud sanctam Mariam majorem sub annulo piscatoris die decimo sexto Augusti MDCLXXXI, pontificatus nostri anno quinto.

Marius Spinola.

Extensio declarationis Benedicti XIV ad Ducatum Cliviensem per Pium VI cum adjuncta instructione de 19. Junii 1793.

Sacrae Congregationi proposita erant sequentia dubia:

1. An matrimonia contracta inter Catholicos et acatholicos coram ministellis acatholicis Ducatus Cliviensis sint valida et licita.
2. An et quomodo parochi catholici ejusdem Ducatus licite concedere valeant dimissorias ad ea contrahenda.

3. An declaratio Benedicti XIV, quoad Hollandiam et Belgium, sit extendenda ad praedictum Ducatum.

Resp. ad 1. Stat Sacra Congregatio pro valore, sed tamen ait illicita esse; fieri tamen posse licita ex dispensatione Summi Pontificis.

Ad 2. Id licite non fieri; licitum tamen fieri ex dispensatione cum justa causa; hanc causam hic adesse.

Ad 3. Respondet affirmative.

Die 15. Junii 1793 S. Congregatio Emorum. S. R. E. Cardinalium Concilii Tridentini interpretum censuit consulendum esse Smo. pro extensione declarationis S. M. Bened. XIV. ad Ducatum Civiensem juxta instructionem. Factaque de praemissis per infrascriptum secretarium relatione SSmo. Dno. Nostro die 19. ejusdem mensis Junii, Sanctitas Sua benigne annuit pro extensione declarationis S. M. Bened. XIV ad Ducatum Civiensem ad formam in omnibus resolutionis S. Congregationis die 15. Junii currentis.

Instructio.

Quum ad instantiam multorum petentium solutiones plurium quaestionum matrimonia mixta respicientium reseripserit S. Congregatio dici 15. labentis Junii, consulendum Smo. pro extensione declarationis S. M. Bened. XIV ad Ducatum Civiensem juxta instructionem, et Sanctitas Sua 19. ejusdem mensis resolutionem S. Congregationis benigne in omnibus approbaverit; hinc praesenti instructione nedum oratores, sed reliqui omnes catholici parochi praedicti Ducatus de iis monentur, quae juxta mentem S. Congregationis a SSmo. approbatam observanda sunt in matrimoniis mixtis, ne approbationem sapiat tolerantia.

Catholicum prae omnibus, vel Catholicam parochi moneant, quod contrahendo matrimonium cum acatholica, vel acatholico valide quidem contrahant, sed illicite.

Atque hinc plane consequitur nullo actu positivo ipsos posse isthaec matrimonia probare, aut suo expresso consensu et auctoritate confirmare. Quapropter si cogantur in hac temporum conditione et propter leges in transactione religionis anni 1673 praescriptas, matrimoniis Catholicorum cum muliere acatholica assistere, satagant, ut se mere passive habeant, atque tamquam inviti audiant dumtaxat utriusque consensum; verumtamen abstineant omnino a precibus recitandis, a benedictione

impertienda, atque ab omni alio Ecclesiae ritu adhibendo. Cavcant insuper, ne in publicandis matrimoniis mixtis religionem exprimant contrahentis acatholici, sed contrahentium tantum enuncient nomina et cognomina.

Abstincant rursus a concedendis dimissoriis, ubi secundum canones Ecclesiae catholicae canonicum aliquod impedimentum sit inter contrahentes.

In dimissoriis omittant verba mea pace, quae consensum prae se ferre videntur in illicitum matrimonium.

Tandem in cetcris rebus omnibus adhaereant omnino regulis traditis in supramemorata declaratione Bened. XIV pro matrimoniis Hollandiae typis impressa, iisque suam agendi rationem accommodent, quemadmodum decet filios Ecclesiae catholicae addictissimos, et apostolicae huic S. Sedi charissimos.

Signatum erat: J. Card. Pallotae, Praefect.

(L. S.) Julius Gabrielli, Secret.

Inferius sign. erat: Concordat cum suo originali.
Xantis 12. Augusti 1794.
Riffart, Officialis.

Rescriptum Pii VII ad Episcopos et Vicarios Capitulares Galliarum circa dispensationes matrimoniales de 17. Febr. 1809.

Vix nova a Nobis Gallicanarum dioecesium peracta circumscriptione, per nostras litteras datas tertio Kalendas Decembris anni 1801, quarum initium: „Qui Christi Domini;“ atque Archiepiscopis et Episcopis ipsarum canonice institutis, prudentiae et charitatis plenam praedecessorum nostrorum imprimis qui S. Leonis magni oeconomiam imitati, qui licet severissimus sacrorum canonum, veterumque institutorum custos et vindex, scribens tamen ad Rusticum Narbonnensem Episcopum pronunciavit multa esse quae aut pro necessitate temporum, aut pro consideratione statuum oporteat temperare, singulis Archiepiscopis et Episcopis Galliarum, numero sexaginta, extraordinarias quasdam concessimus facultates, easque deinceps de anno in annum ad hoc usque tempus pro-

rogavimus. Instaurandis enim ecclesiis, animarum morbis medendis, Fidelium conscientiis tranquillandis, scandalis reparandis; earum usum opportunum ipsis, atque adeo necessarium, pro misera illa temporum conditione judicavimus. Aliquot vero jam annis ab extincto teterrimo schismate elapsis, diem tandem advenisse putabamus, cum, rebus omnibus satis jam compositis atque ordinatis, spirituali fidelium bono consultum, atque antistitum desiderio satisfactum foret concessione facultatum formulae decimae, nuncupaturum, quas apostolica Sedes Galliarum praesulibus impertiri jam diu consueverat. Factum propterea hinc est, ut, cum vestrum nonnulli, appropinquante jam die, qua pristinae facultates a Nobis per nostrum in Gallia Legatum concessae, cessare deberent, apud Nos institissent pro nova facultatum concessione, eisdem formulam ipsam decimam transmitti jusserimus. Verum postea multi ex vobis datis ad Nos litteris, plura adhuc, eaque gravissima obstacula interponi asseruerunt, quominus pristina sacrorum canonum severitas jam nunc revocari possit, allatisque multiplicibus, maximisque dioecesium suarum necessitatibus, amplioris indulti concessionem ab apostolicae Sedis clementia enixis precibus efflagitaverunt.

Nos igitur qui ut longe ab eo absumus, ut disciplinae vigorem ab Ecclesia, divino docente ac dirigente Spiritu constitutae, effraenatis aut perpetuis paene relaxationibus enervare, sanctissimasque ejus leges humanis vicissitudinibus ac placitis subjicere velimus; sic immenso studio quaerimus salutem ovium domus David ne pereant: maturâ ac diligenti consideratione, perpensis omnibus quae Nobis per vestras litteras significavistis, habitaque insuper ratione precum vestrarum quas tanto cum fervore ad Nos detulistis, multo ampliorem facultatum concessionem, quam quae formula decima continetur, impertiri vobis in animum induximus; firmam habentes spem, apostolicam hanc indulgentiam nostram arctioribus vinculis vos huic cathedrae Petri communione consociaturam, atque elapso tempore, quod huic facultatum exercitio satis longum a Nobis praefinitum est, religionis negotium in Galliis zeli vestri sollicitudine sic restitutum iri, ut ecclesiastica disciplina hac etiam in parte ad pristinam severitatem revocari queat. Quem quidem exoptatissimum finem ut assequi Nos tandem possimus, plurimum certe instructiones atque exhortationes proderunt vestrae, quarum studiose augendarum inducta non ita pridem

systemata quaedam, ab Ecclesiae Catholicae sensu et doctrina omnino aliena, (quae ut removerentur neque expostulationes, nec preces, nec lacrymae profuerunt nostrae) summam Vobis, dilecti Filii nostri, Venerabiles Fratres, ac dilecti Filii, necessitatem imponunt, qua vera et orthodoxa de venerabili praesertim matrimonii Sacramento doctrina pura in fidelium mentibus conservetur, fidelesque ipsi ad docilitatem Dei Ecclesiae legibus debitam revocentur, ut dum reddunt, quae sunt Caesaris, Caesari, quae sunt Dei, Deo reddere non praetermittant.

De Consilio igitur selectae Venerabilium Fratrum nostrorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium congregationis, vobis, dilecti Filii nostri, Venerabiles Fratres, ac dilecti Filii, mittimus generale indultum facultatum hisce nostris litteris adjunctum, quo pro tempore et modo in eodem expressis uti possitis; ex eo, sicut ex duobus aliis quae ad vos pariter dirigimus, animadvertetis, propter infirmitatem ovium curae vestrae concreditarum, agnoscentes Nos erga eas debitores sollicitudinis amplioris, eidem infirmitati quoad fieri potuit remedium aptasse; atque in favorem fidelium Gallicanae nationis, quos in charitate D. N. J. C. vehementer diligimus, multo largiores in concessione facultatum fuisse vobiscum, quam cum caeteris aliarum nationum, etiam a Nobis remotiorum Episcopis unquam fuerimus. Voluimus quippe, ut vel iis incommodis et malis curatu difficilioribus provisum esset, quorum remedia utpote plane extraordinaria et exquisitae considerationis apostolica sibi semper Sedes reservavit.

Indulgentes propterea vobis, ut quodam casuum numero, in quibus speciales circumstantiae judicio vestro concurrunt, quae hujusmodi dispensationi stricte adeo a sacris Canonibus vetitae satis idoneam causam praebeant, etiam super secundi gradus impedimento dispensare possitis. In qua quidem facultate concedenda vobis dispensandi, nempe in secundo gradu, ideo satis amplum praefinivimus casuum numerum, ut dioecesibus etiam illis provisum esset, quarum fines longius protenduntur majorique constant fidelium multitudine. Curavimus quoque rationem praebere vobis qua tot errantes ac perditas oves in ovile Domini revocare facilius possitis potestatem vobis facientes tot matrimonia ob canonicum aliquod dirimens impedimentum nulliter inita revalidandi, ac in difficilioribus quibusdam casibus in radice etiam sanandi. Preces insuper, quae a nonnullis e vobis porrectae sunt,

prae oculis habentes, non negleximus ecclesiasticis viris paupertate et senio confractis ac seminariis dioecesanis subsidia quae potuimus comparare, concedentes scilicet ut in eorum utilitatem, mulctae illae a vobis convertantur, quae ad resarciendum aliqua ratione vulnus, quod ex dispensationum matrimonialium concessione ecclesiasticae disciplinae infligitur et ad matrimonia inter personas consanguinitatis vel affinitatis vinculo invicem conjunctas rariora ac difficiliora reddenda, juste ab Ecclesia salubriterque constitutae sunt. Quod quidem seminariorum institutum tam utile, tam necessarium, tam sanctum, non possumus non incenso quodam animi studio vobis commendare, ut in iis sana doctrina, puritas morum, perfectaque totius ecclesiasticae disciplinae ratio diligentissime constituantur.

Videtis ergo Nos in eo quod praesumus utilitatem nostram attendentes, sed corum quibus ministramus ratione, nostras ipsas magna ex parte neglexisse, omne detrimentum nostrum lucrum putantes, modo omnes possimus Christo lucrifacere. Licet enim in tantis nunc aerarii angustiis difficultatibusque versemur, ut tot expensis, quae pro administratione universalis Ecclesiae et fidei christianae propagatione Nobis sustinenda sunt, vix ac ne vix quidem pares esse possimus, taxarum tamen omnium quae Datariae nostrae debitae sunt pro singulis dispensationibus matrimonialibus quarum concedendarum vobis facimus potestatem, jacturam libentissime subimus. Quod vero ad dispensationes illas quas omnino Nobis et huic Sanctae Sedi reservamus, spondemus vobis indulgentiam nostram in earumdem taxarum solutione Datariae nostrae facienda, sic ad ea quoque protendendam, ut nemo de acerba exactione conqueri possit.

Quod si, tanta licet largitate vobiscum usi, desideriis tamen vestris omni ex parte satisfacere fortasse non valuimus, persuasum sit vobis, maximi ponderis rationes, easque non tam hujus Cathedrae Beati Petri praerogativas ac jura quam totius Ecclesiae, cui praesidemus, disciplinam rectamque administrationem spectantes, largiori Nos uti indulgentia prohibuisse: memores nimirum, quod si Nos sumus praepositi, rationem reddemus Deo de dispensatione nostra.

Plures autem ex vobis facultatem etiam a Nobis postulaverunt revalidandi matrimonia tum a clericis in sacris Ordinibus constitutis, tum etiam a regularibus utriusque sexus solemniter professis in turbulentissima

temporum Superiorum tempestate sacrilege et nulliter attentata; Nos vero quamquam indulgentiam eo usque protraximus, ut nostro a latere Legato in Galliis potestatem fecerimus, hujusmodi etiam personis ad duritiam cordis earum misericorditer providendi; expediens autem non putamus hanc facultatem vobis delegare; miramur vehementer siquidem esse adhuc aliquos ita in suis criminibus insordescentes, ut post plurium annorum spatium, tantaque proposita apostolicae Sedis indulgentia, ejus fructum percipere hactenus neglexerint; ac Nos quidem ab ea die qua legationem in Galliis nostram absolutam declaravimus, nonnullis qui hujusmodi dispensationis causa recursum ad Nos habuerunt, benigne providere non recusavimus. Idem ergo imposterum etiam praestabimus siqui adhuc pro hujusmodi remedio ad Nos confugient. Volumus autem ut etsi tam intolerabilis negligentiae tantaeque in malo perseverantiae hanc saltem poenam sustineant, ut a Nobis istiusmodi dispensationis genus expectare debeant, quo gravitatem admissi sceleris agnoscant facilius, ac sincere, ut par est, detestentur.

Sed et aliqui ex vobis supplicarunt Nobis ut potestatem iis faceremus impertiendi dispensationes seu licentias contrahendi inter personas quarum altera catholicam fidem, altera haeresim profitetur. Vobis vero exploratum putamus esse, veram Christi Ecclesiam Catholicorum cum haereticis conjugia magnopere semper reprobasse, ab iis siquidem, ut felicis recordationis Clemens P. P. XI, praedecessor noster, ajebat, „ob plurimum deformitatis, nec parum spiritualis periculi quod prae se ferunt“ abhorret Ecclesia, iisdemque vere legibus, quibus Christianis interdixit, ne connubia inirent cum infidelibus, Catholicos pariter a sacrilegis nuptiis cum haereticis contrahendis deterruit. Hinc dolendum vehementer, ut felicis etiam recordationis Benedictus XIV acerbissime dolebat, eos esse inter Catholicos qui insano amore turpiter dementati ab hisce detestabilibus connubiis, quae Sancta Mater Ecclesia perpetuo damnavit et interdixit, ex animo non abhorreant, et prorsus sibi abstinendum non ducant; nam praeter gravissimum periculum, a quo satis praecaveri nunquam potest, perversionis tum partis catholicae, tum secuturae prolis, illud quoque difficillimum esset, eos in domo unanimes habitare, qui unanimes fide non sint, ex quo quies et tranquillitas familiarum perturbetur ac deficiat necesse est. Quibus aliisque validissimis manifestisque

rationibus perpetuo innixa apostolica Sedes aegre admodum multaque cum cautione ad praefatum periculum quoad fieri posset removendum, nec nisi gravi aliqua intercedente causa, eaque fere publica, licentiam hanc consuevit impertiri.

Episcopis vero, licet instantissime postulantibus eamdem licentiam dare, in Europa praesertim, nunquam concessit; imo eos etiam atque etiam hortari hactenus non destitit, ut hujusmodi matrimonia, quae ut plurimum in animarum perniciem ac fidei detrimentum vergunt, quantum in ipsis esset removeri atque impedire satagerent. Quare si a Nobis petitioni huic respondendum nunc esset, responsum certe nostrum a constanti hujus Sanctae Sedis regula et praedecessorum nostrorum exemplo agendique ratione dissidere non posset.

At quoniam plures hac super re rationes in praesenti Galliarum statu partim a nonnullis ex vobis expositae Nobis fuerunt, partim ipsae menti nostrae occurrunt, eas quidem minime negligendas duximus. Quocirca rem omnem, praepositis rerum ac temporum circumstantiis, ad accuratum diligensque examen revocari jussimus, ut de ea plurium theologorum et S. R. E. Cardinalium auditis exploratisque sententiis, quod magis in Domino expedire judicabimus, decernere possimus, quod et significare quamprimum vobis non praetermittemus.

Etsi vero non omnium plane Gallicanorum antistitum litterae ad Nos pervenerint, quibus novam a Nobis facultatum ab apostolica Sede iis jam concessarum prorogationem postulaverint, cum tamen rationum momenta Galliae a plerisque praesulibus, quorum litteras accepimus, Nobis proposita, non possint dioecesibus Galliae omnibus esse communia, idcirco universis Gallicanis Episcopis easdem facultatum formulas ducimus esse transmittendas.

Quamquam dissimulare non possumus, non parum Nobis admirationi fuisse, quod plurium Galliae antistitum litterae minime ad Nos perlatae fuerint; tanta enim facultatum necessitas quanta premi sese urgerique tot alii ejusdem imperii praesules Nobis exposuerunt, omnes certe ad novam earum concessionem implorandam suadere et propemodum impellere debuisset. Conjicimus quidem nonnullorum qui ad Nos scripserunt litteras, aut nondum perlatas ad Nos, aut fortasse etiam fuisse deperditas; nollemus tamen (quod certe non sine gravi suspicamur indicio) Episcoporum aliquos idcirco facultatum

prorogationem ab hac Sancta Sede non postulasse, quod perversam periculisque plenam opinionem imbiberint, posse se jure proprio in iis dispensare aut absolvere, quae generatim conciliorum sanctionibus, Summorum Pontificum decretis, diuturno usu per universam Ecclesiam recepto, Romani Pontificis potestati reservata sunt; et quidem viderint, si forte (quod absit!) id sibi arrogaverint, vel arrogent, quid egerint, quidve agant. Nos autem fidelium eorum curae concreditorum necessitati ac saluti, quantum in Nobis est prospicere cupientes, easdem et Episcopis istis, quas caeteris Galliae praesulibus facultates ultro communicamus atque transmittimus.

Praeterire demum silentio nolumus, dilecti Filii nostri, Venerabiles Fratres, ac dilecti Filii, non mediocri solatio Nobis in tantis acerbitatibus fuisse, quod plurium ex vobis litterae plenae essent studii in Nos, veteremque illam reverentiam et devotionem erga hanc Beati Petri Apostolorum Principis cathedram mirifice prae se ferrent, qua Gallicani omnium aetatum antistites semper emicuerunt. Levantes in coelum manus nostras, agimus gratias Deo, qui consolatur Nos in omni tribulatione nostra, vosque semper in corde habentes, hortamur ut impleatis gaudium nostrum, idem sapiatis, eandem charitatem habentes, unanimes, idipsum sentientes, loquimini omnes quae decent sanam doctrinam, bonum certamen fidei certate, state in uno spiritu unanimes, collaborantes fidei Evangelii; orate demum sine intermissione pro Nobis, qui apostolicam benedictionem paternae charitatis nostrae pignus vobis gregibusque curae vestrae creditis amantissime impertimur.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem die 17. Februarii, anno 1809, Pontificatus nostri anno nono.

Signatum: Pius VII.

Pius P. P. VII.

Dilecte Fili, salutem et apostolicam Benedictionem. Quae tuis litteris, 28. die Januarii datis, Nobis exponis de incommodis praesertim damnisque illis, quae catholica isthic Religio patitur ob ea, quae circa matrimonia mixta decreta et usu recepta sunt, vehementem, ut par

erat, animo nostro dolorem attulerunt. Mirum id tibi esse non potest, cum minime ignores, quantopere Sancta Dei Ecclesia hujusmodi conjugia, praesertim ob perversionis periculum, quod parti catholicae prolibusque inde imminet, semper fuerit aversata. Sedes tamen haec apostolica, cum ea connubia impedire sese minime posse comperit, tacendum sibi, aut dissimulandum esse judicavit; nonnunquam etiam celebrari illa annuit auctoritate sua, cum nempe in casibus particularibus gravem aliquam perspexit causam adesse, qua dispensatio hujusmodi cohonestaretur et prolium indiscriminatim omnium institutio catholica omni, qua poterat, ratione in tuto posita erat. Nunc vero cum legum praescripto vis omnis ademta sit pactionibus illis, quae circa catholicam prolium educationem ex hujus S. Sedis auctoritate iniri deberent, conjugia haec nulla certe ratione cohonestari, neque Ecclesiasticae potestatis assensu permitti possunt. Haec pro oculis a te habenda, dilecte Fili, haec Catholicis jurisdictioni tuae subjectis exponenda sunt, ut eos, si fieri possit, ab ejusmodi nuptiis deterreas. Quod si minus id obtineri possit, muneris tamen tui ac parochorum Catholicorum erit, minime conjugiis istis assistere, atque ab omni hujusmodi actu vos abstinere, unde conjici possit, ea vos approbare, illisve aliqua ratione cooperari. Ad extremum, negative saltem circa illa vos habeatis oportet, cum non expediat post opportunas, de quibus diximus, hortationes impediri ea a vobis, multoque minus oblocutionibus persequenda sint, ne turba ac perturbatio ulla publicae tranquillitatis sequatur. Si vero Catholici parochi, quod minime timere volumus compellentur ad eorum praesentiam matrimoniis istis praestandam, necesse omnino tunc erit, pastoralem zelum vestrum expromere, illisque significare, hoc in casu ad Deo potius quam hominibus obediendum. Si autem iis matrimoniis, loco Parochorum Catholicorum, Ministri Acatholici assistant, gravius quidem tunc erit Contrahentium peccatum. Parochi autem Catholici omni prorsus culpa vacabunt.

Jam quod pertinet ad fel. rec. Benedicti P. P. XIV praedecessoris nostri epistolam Decretalem circa Matrimonia in Hollandia inita, duabus de rebus te esse ducimus admonendum: primum, minime illam, ut nunciatum est tibi, ad Dioeceses Silesiae, quamquam in iis Concilii Tridentini Decretum circa matrimonia publicatum esset, fuisse extensam, imo vero vehemens dubium quod ad-

erat, utrum in Dioecesibus illis ea publicatio facta fuisset, praecipue in causa fuisse, ut ab Apostolica hac sede ad eas Decretalis praedicta extenderetur: alterum vero, Decretalem ipsam minime ad alias regiones aut Dioeceses extensam haberi unquam posse, nisi peculiari Decreto id ipsum a sede Apostolica declaretur.

Illud vero postremo loco significamus tibi, Nos eorum, quae tota hac de re exposuisti, Nobis, omnem habentes rationem, gravissimum hoc negotium ad diligens ac maturum examen revocaturos, ut deinde tibi judicium nostrum declarare possimus. A te interea petimus, ut accurate ad Nos et distincte referas: 1) an Acatholici modo in Dioecesi Trevirensi veram et proprie dictam societatem inter se efficiant, et an juribus civitatis fruantur publicumque cultum exerceant; 2) an in Regestis Curiae tuae, vel alibi, documenta existant, quibus probari possit in Dioecesi ipsa publicatum fuisse Decretum Concilii Tridentini de Reform. Matrim. cap. 1. sess. XXIV, et quatenus clare id evinci non possit, an, et a quo tempore ejusdem Decreti in ea invaluerit observantia, et an illa invaluerit et custodita fuerit tanquam ex praescripto praedicti concilii. Haec quam citissime fieri poterit expectamus at te, dum Tibi, cum paternae charitatis nostrae testificatione, Apostolicam Benedictionem impertimur ex corde.

Datum Romae apud S. Petrum die vigesima tertia Aprilis anni 1817, Pontificatus Nostri anno XVIII.

(sign.) Rafael Mazio
SSmi. Domini ab epistolis latinis.

Superscriptio:

Dilecto Filio Josepho ab Hommer Trevirensis Dioecesis a parte dextera Rheni Vicario Apostolico.

Pius P. P. VII.

Dilecte Fili, salutem et Apostolicam Benedictionem. Quam acerbum dolorem Nos perceperimus ex Decretis illis, quae isthic de Matrimoniis mixtis didicimus esse sancita, satis te superiores Nostrae litterae docuerunt. Nunc explorata etiam, quemadmodum in tam gravi negotio ex S. hujus Sedis more opus erat, sententia selectae

Congregationis Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium, ejusque voto, cum rei universae rationibus ex sanctiorum jurium praescripto, a Nobis ipsis diligenter perpenso, Tibi significare debemus, non posse Apostolicam Sedem pro mixtis matrimoniis ineundis dispensationem impertiri (quae unice ab eadem singulis casibus postulanda est), nisi certis quibusdam conditionibus, quibus, meliori quo possit modo, animarum pernicies aliaque mala propulsentur, quae ex id genus conjugiis dimanant. Quem ad finem eam potissimum adjiciendam omnino esse conditionem, qua catholicae institutioni nasciturae prolis consulatur, vel ipsa nostrae religionis ratio luculentissime suadet, quae cum una sancta sit, una vera, una divina, caeteras quaslibet rejicit professiones, neque id committere potest, ut ex nuptiis sua auctoritate conciliatis proles succrescat, quae in Christi grege non censeatur. Hic ex fel. record. Benedicti P. P. XIV Praedecessoris Nostri testimonio placet recordari, perraro atque ex gravissima urgente causa et ad publicum bonum pertinente, pro matrimoniis inter Supremos Principes contrahendis, conditionem quandoque in Apostolica dispensatione, de abjuranda prius Haeresi, non impositam fuisse: **semper** tamen fuisse adjectas opportunas cautelas, tum ne Conjux Catholicus ab Haeretico perverti posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum: tum etiam ut proles utriusque sexus ex eo matrimonio procreanda in Catholicae religionis sanctitate omnino educaretur (Constitutionis Magnae Nobis §. quod si anno 1748).

Vides itaque, dilecte Fili, utram praefinitas ex Religionis, quam tenemus, natura regulas immutare liberum sit Nobis, quibus adserendi ejusdem incolumitatem ac jura cum primis onus incumbit. Dignosces proinde, quanam animi constantia, quo studio Religionis, qua sollicitudine in tanta rerum asperitate adlaborandum sit Tibi pro salute Gregis Tibi commissi. Quodsi in aliquibus Germaniae regionibus cautelae illae minime servantur, dolemus quidem, sed hujusmodi negligentia certe non est Sanctae huic Sedi imputanda, quae a supramemoratis regulis in hujus generis dispensationibus concedendis nunquam recessit, neque recedere se ulla ratione posse judicat, quia principiis ipsis catholicae religionis

palam adversetur. Nos quidem Nostro muneri haud deerimus et veritatis ac Religionis causam protueri adnitemur, levantesque oculos in montes, unde veniet auxilium Nobis, id petemus a Domino Dominantium, ut voci Nostrae det vocem virtutis. Hoc, dilecte Fili, et Tibi a Patre totius consolationis adprecamur coelestisque praesidii auspicem Apostolicam Benedictionem Tibi et Gregi tuae curae concredito peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem die 31. Oct. Anno 1819 Pontificatus Nostri anno XX.

(sign.) Pius P. P. VII.

Superscriptio:

Dilecto Filio Josepho ab Hommer, Vicario Apostolico Dioecesis Trevirensis ad dexteram ripam Rheni.

Ehrenbreitsteinum.

Reverendissime et Illustrissime Praeses, Praestantissimi et Colendissimi Consiliarii!

Per epistolam sub die 9. Decembr. anni elapsi datam supplicem quemdam libellum sub die 13. Octobris anni pariter elapsi a capitulo rurali decanatus Chamhujus Ratisbonensis dioecesis exaratum, vos, reverendissime Praeses et praestantissimi Consiliarii ad nos misistis, rogantes, ut expositas ab eo difficultates, quae non levibus conscientias premebant angustiis, nec leviores Parochis vero Catholicis minitabantur vexationes vel auctoritate apostolica, vel collatis cum aula regia consiliis tollere, ac interim quid pro tranquillitate animarum rogatoribus respondendum, consulendum, mandandumve sit decerneremus.

Duas petitiones complectebatur supplex ille libellus. Primo Parochi Chamensis decanatus querebantur, quod regium quoddam edictum die 25. Sept. anno 1814 evulgatum adhuc vigeret, quo omnes Bavarici regni Parochi ad litteras dimissoriales iis parochianis, qui cum acatholico nuptias inire volunt, tradendas adiguntur. Nemo enim Parochus Catholicus, ajebant ipsi, hujusmodi dimissoriales dare potest, quin cano-

nes ecclesiae suamque conscientiam laedat. Quocirca ecclesiasticum Consistorium exorabant ut suis apud gubernium interpositis officiis in id incumberet, ut memoratum regium edictum abrogaretur et quae interim forent observandae certas agendi regulas sibi praescriberet. Altera petitio traditionem extractus respiciebat ad verbum consentientis i. e. copiae ex litteris parochialibus baptizatorum, inthronizatorum et mortuorum ad manus primarum Communitatum vulgo Gemeinde-Vorstaende (qui non sunt nisi inter pares a regimine regio constituti plerumque agricolae et inculta de plebe homines) faciendam, quam signate, ac expresse mandat universalis regni ephemeris serviens cognitioni publicae vulgo Allgemeines Intelligenz-Blatt a. c. N. 48. pag. 1113. Ostendebant laudati parochi et oculis quasi subjiciebant incommoda, perturbationes et mala gravissima, quae ex hujusmodi extractuum traditione dimanare certo poterant, inter quae illud erat praecipuum, quod per eam matrimonia conscientiae panderentur, quae sacro et alto sunt celanda secreto. Quantum respectu liberorum illegitimorum, ajebant ipsi, et quam inconveniens incommodum! Quanta conjugiorum turbatio cum dissoluto temporis nostri agente genio saepe conjuges nobilis ac ignobilis et generis et ordinis nec raro ipsos Praefectos et Judices cou natalium infantium parentes commemorari contingeret et contingit! Quanta demum patrum falso nominatorum prostitutio! Hae erant petitiones, quae continebantur in supplici libello a Chamensi Decanatu vobis exhibito, et super quibus nos consulere voluistis, sciscitantes, quomodo parochi se gerere, et quam agendi rationem deberent inire.

Nobis vero cum petitiones hae magni ponderis viderentur, S. Pontificem consulendum esse duximus, ac propterea supplicem eumdem libellum sub ejus oculis subjiciendum curavimus, humiliter petentes, ut suum oraculum pandere nobis prae sua clemontia dignaretur. Annuit Pastor universalis semper paratus ad celerius occurrendum spiritualibus populorum necessitatibus, et hoc, quod vobis communicare jubemur, nobis tulit ipse responsum.

Quoad primum attinet, nempe ad litteras dimissoriales, quas Parochi Catholici in vim memorati Edicti praebere adiguntur iis suis parochianis, qui cum acatholico nuptias sunt conciliaturi, SSmus. Pater non parvum expertus est dolorem, audiens, quod hisce in regionibus edictum regium vigeat, quo non solum matrimonia mixta approbantur, verum etiam ecclesiae ministros ad talia connubia agnoscenda et approbanda cogere contenditur, quae, quia plurimum deformitatis, ut ajebat [1]) S. Pontifex Clemens XI, nec parum spiritualis periculi prae se ferunt, sancta mater Ecclesia perpetuo damnavit atque interdixit [2]). Quapropter mandavit, ut ejus nomine vobis nos declararemus, ut declaramus, illicitum esse omnino et vetitum unicuique Catholico parocho litteras dimissoriales suis iis parochianis praebere et tradere, qui cum acatholicis se matrimonio copulare volunt. Et recte, et sapienter; nam cuilibet in rebus ecclesiasticis non parum versato innotescit, per hujusmodi dimissorialium litterarum traditionem Parochum directe cooperare peccaminosae copulationi et gravi proinde se obstringi crimine.

Quoad secundum attinet, nempe ad traditionem extractus librorum parochialium Sanctissimus Pater in sua sapientia deprehendit, cuicumque gubernio esse jus numerum incolarum sui regni, et statum suae populationis, uti ajunt, cognoscendi. Quocirca si gubernium statisticae scientiae causa, et ad hunc tantum finem natorum, mortuorum et inthronizatorum seu matrimonio copulatorum numerum scire et nosse cupiat, Parochi illius desideriis facere satis tenentur et possunt, per rotulas seu copias a baptizatorum, inthronizatorum et mortuorum libris authenticis extrahendas et Gubernio tradendas.

Verum quoad matrimonio copulatos attinet, cum Parochi inviolabile secretum super conscientiae matrimonia observare teneantur [3]), Summus Pontifex districte vetat, ne libri horum matrimoniorum autographi ullo tempore, ac ulla de causa, oculis subjiciantur, neve in Syndicorum,

---

1) Vid. collectionem ipsius Pontificis Brevium et epistolarum Romae vulgatam anno 1724 litter. dat. 23. Jan. 1707 p. 591.
2) Bened. XIV in Const. Magnae nobis ad Poloniae regni episcopos.
3) Bened. XIV — Satis vobis — Bull. t. I. n. 55. pag. 54. edit. Romae.

Primorum Communitatis, ac quorumcunque publicae autoritatis ministrorum manibus tradantur et insuper districte vetat, ne in copiis ab hisce libris extrahendis et gubernio tradendis describantur dictorum conscientiae matrimoniorum particulae, neve quorumcunque alio modo detegantur.

Dum hoc nobis responsum ferre Summus Pontifex dignatus est, non potuit non multis laudibus exornare Clerum Decanatus Cham pro suo summo, quod erga Ecclesiae canones, Pontificias constitutiones, sanaque catholicae doctrinae principia prae se fert, studio et adhaesione, cujus exemplum caeteros quoque hujus Dioecesis Parochos secuturos esse sperat. Quapropter vestri muneris erit, Reverendissime Praeses, praestantissimi consiliarii, hoc Pontificium oraculum omnibus vestrae dioecesis sacerdotibus animarum curam habentibus notum facere, et exploratum, ut omnes idem sentiant juxta Pauli effatum, conjunctisque simul studiis unam eamdemque catholicae Ecclesiae doctrinam protueri satagant.

Admonitos autem vos esse volumus, nos cum opportuna sese obtulerit occasio, consilia super praefatis quaestionibus cum gubernio conferre non omisisse et cum nostra officia fuerint communiter excepta, certa subest spes conscientiam parochorum ob has praecipue causas nullis amplius anxietatibus divexatum iri.

Haec significanda erant, ut normae sint vobis, Reverendissime Praeses, praestantissimi consiliarii, quibus interim a D. O. M. longaevam apprecamur cum omni bonorum copia felicitatem.

Monachii die 28. Martii 1819.

Addictissimus et ad inserviendum paratissimus

J. Archiep. Nicaenus Nuntius apost.

Reverendissimo et illustrissimo Praesidi Consist. ceterisque praestantissimis consiliariis Ratisbonae.

Pius P. P. VIII.

Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Litteris altero abhinc anno ad Leonem XII glor. mem. Praedecessorem nostrum datis diligenter, Venerabiles Fratres, exposuistis arduum, in quo versa-

mini, discrimen, propterea quod civili lege isthic ante paucos annos lata praescriptum est, ut in matrimoniis mixtis liberi utriusque sexus in religione patris, aut certe ad ejus arbitrium educentur, simulque sacerdotibus interdictum, ne a personis matrimonia hujusmodi contracturis ullam exigant super religiosa nasciturae prolis institutione sponsionem. Et ipsi quidem vel ex eo tempore participes fuimus summi moeroris, quo idem optimus pontifex affectus est ob angustias has vestras, quas eae litterae plenius explicabant. Sed graviori adhuc molestia nunc angimur, quum humilitati Nostrae inscrutabili Dei judicio reservatum est ea Vobis responsa reddere, quae Praedecessor Noster, morte praeventus, non potuit. Siquidem Sanctae huic Sedi prorsus non licet illa omnia permittere, quae in istis regionibus ad ejus legis executionem postulari significastis. Verum duo sunt, quae haud parum nos recreant, videlicet Vestrum pariter, et sacerdotum, qui sub Vobis sunt, pro doctrina ecclesiae tuenda servandisque illius regulis studium, quod praedictis quoque ad Leonem XII litteris demonstrastis; ac Serenissimi Borussiae regis indulgentia, qui ut pariter innuistis, ipse auctor quodammodo Vobis fuit, ut Apostolicae huic sedi integrum rerum statum ingenue explicantes, illam super anxietatibus Vestris consuleretis. Hinc enim meritó confidimus, non modo Vos rescriptis hisce Nostris plane obsequuturos, sed ipsam quoque Serenissimi Regis Majestatem Vobis non succensurum, si eidem in rebus civilibus ex animo obsecundantes, in iis tamen, quae non civiles matrimonii effectus, sed ipsam attingunt matrimonii ejusdem sanctitatem, et religiosa conjugum officia respiciunt, sacras religionis catholicae regulas custodiatis. Itaque ad rem propius venientes, haud Nobis opus est, ut fraternitates Vestras sacra omni doctrina peritissimas edoceamus, quaenam adversus mixtas, de quibus agitur, nuptias ecclesiae ratio sit. Ergo ignotum Vobis non est, ecclesiam ipsam a connubiis hujusmodi, quae non parum deformitatis et spiritualis periculi prae se ferunt, abhorrere; atque idcirco Apostolicam hanc sedem summo semper constantique studio curasse, ut canonicae leges matrimonia eadem prohibentes religiose custodirentur.

Quodsi Romani Pontifices a sanctissimo illo Canonum interdicto nonnunquam dispensasse inveniuntur, id profecto graves ob causas, et aegre admodum fecerunt, suisque dispensationibus adjicere consueverunt conditio-

nem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eodem matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Nostis autem, venerabiles Fratres, ipsas omnes cautiones eo spectare, ut hac in re naturales divinaeque leges sartae tectae habeantur: quando quidem exploratum est, catholicas personas, seu viros, seu mulieres, quae nuptias cum acatholicis ita contrahunt, ut se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committant, non modo canonicas violare sanctiones, sed directe etiam gravissimeque in naturalem ac divinam legem peccare. Atque exinde jam intelligitis, Nos quoque gravissimi coram Deo et ecclesia criminis reos fore, si circa nuptias hujusmodi istis in regionibus contrahendas illa a Vobis, aut a parochis Vestrarum dioecesium fieri assentiremur, per quae, si non verbis, factis tamen ipsis indiscriminatim approbarentur. Quare Nos summopere commendantes zelum illum Vestrum, quo catholicos Vestrae curae commissos a connubiis mixtis avertere hactenus allaborastis, enixe Vos in Domino exhortamur, ut posthac pariter in id ipsum sedulo incumbatis in omni patientia et doctrina: horum deinde laborum copiosam in coelis mercedem accepturi. Juxta haec igitur, quoties praesertim catholica aliqua mulier viro acatholico nubere velit, diligenter ab episcopo seu a parocho edocenda erit, quaenam circa hujusmodi nuptias Canonum sententia sit, serioque admonenda de gravi scelere, quo apud Deum rea fiet, si eos violare praesumat: et maxime opportunum erit, eandem adhortari, ut meminerit firmissimum illud religionis nostrae dogma, quod extra veram catholicam fidem nemo salvus esse potest: proindeque agnoscat se in filios, quos a Deo exspectat, jam nunc crudelissime acturam, si tales contraxerit nuptias, in quibus sciat illorum educationem in viri acatholici arbitrio futuram. Quae quidem salubria monita erunt etiam prout prudentia suggesserit, iteranda eo praesertim tempore, quo nuptiarum dies instare videatur, dumque consuetis proclamationibus disquiritur utrum alia sint, quae illis obstent, impedimenta canonica. Quodsi nonnullis in casibus paterna hujusmodi sacrorum pastorum studia in irritum cadere contingat, tum sane abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis

corripienda, ne tumultus aliquis excitetur, et graviora rei catholicae mala obveniant; sed alia ex parte abstinere etiam catholicus pastor debebit non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocunque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu, quo approbare illas videatur. Quam circa rem illud solummodo in nonnullis locis toleratum est, ut parochi, qui ad graviora rei catholicae incommoda avertenda praesentiam suam contrahendis his nuptiis praestare cogebantur, paterentur quidem eas ipsis praesentibus confici (si scilicet nullum aliud obstaret canonicum impedimentum) ut audito utriusque partis consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referrent, sed caverent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniis ullo suo actu approbandis, multoque magis a sacris precibus et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem admiscendo. Sequitur jam, ut de illorum causa respondeamus, qui matrimonia mixta inire ausi fuerint, catholico pastore non praesente. Et hac quidem super re ita Nobis censuimus statuendum, ut avertantur, quoad fieri poterit, scandala, quae ex hujusmodi nuptiis oriri denunciastis, itemque ut catholici illi, qui in conjunctione vivant eo modo inita, facilius induci possint, ad peccatum suum salutaribus poenitentiae lacrymis expiandum; denique ut in posterum certa omnibus regula sit, qua de vi matrimoniorum ea ratione contrahendorum dijudicent. Jam vero ad conjunctiones quod attinet, quae isthic usque ad praesens tempus sine parochi praesentia initae sunt, Nos brevi delegabimus fraternitatibus Vestris necessarias facultates, quarum vi malis exinde ortis, magna saltem ex parte mederi valeatis. Nunc autem per Nostras has litteras volumus et mandamus, ut matrimonia mixta, quae posthac (a die videlicet 25. Martii 1830) in Vestris dioecesibus contrahi contingat, non servata forma a Tridentino concilio praescripta, si eisdem nullum aliud obstet canonicum dirimens impedimentum, pro ratis ac veris connubiis habeantur; prout Nos auctoritate Nostra apostolica matrimonia ea vera ac rata fore declaramus atque decernimus contrariis non obstantibus quibuscunque. Quo circa catholicae personae, quae in posterum matrimonia hoc modo contraverint, dum nullum aliud iis obstaret dirimens canonicum impedimentum, a sacris pastoribus edocendae erunt, ipsas verum et ratum conjugium inivisse. Insuper pastorum officium erit, catholicos quoslibet, praesertim vero catholicas mulieres, quae cum acatholicis validas quidem, sed

tamen illicitas nuptias contraxerint, opportuno tempore admonere in caritate Dei et patientia Christi, ut de gravi patrato scelere poenitentiam agant, suisque satisfaciant obligationibus, ei praesertim, qua erga suos filios ipsae semper tenebuntur, ad catholicam videlicet illorum omnium educationem pro viribus seduloque curandam. Posthaec supervacaneum ducimus, Ven. Fratres, Vos excitare, ut attendatis, quanta prudentia hisce in casibus agendum sit, ne catholicae religioni creetur invidia, quandoquidem Fraternitates Vestras id probe nosse compertum Nobis exploratumque est. Sic agite igitur, sicque a Vobis admoniti agant parochi, ut omnes videant, catholicos sacerdotes non alio, quam officii sui adimplendi spiritu animari, ut in iis, quae religionis sunt, ecclesiae regulas servent, ipsosque eodem spiritu duci, ut in iis, quae civilis sunt ordinis, regias leges non propter servilem quemdam metum, sed propter conscientiam custodiant. Nobis quidem vehementer dolet, quod Vos ab his, in quibus estis angustiis penitus eximere non potuerimus. Sed nolite deficere animo. Ipse Serenissimus Rex, qui propensam in catholicos sibi subditos voluntatem solemniter patefecit, factoque ipso aliis occasionibus comprobavit, non patietur (ut plane confidimus) in hoc negotio, quod religiosa vestra officia directe afficit, Vos diutius exagitari, sed anxietatibus Vestris pro sua clementia commotus, et Nostris pariter Votis obsecundans, Vobis remittet, ut religionis catholicae regulas hac etiam in re servare ac exsequi libere valeatis. Quod ut feliciter eveniat, a Deo, in cujus manibus corda sunt regum, suppliciter implorandum est: quemadmodum assiduis precibus Nos facimus, et Vos pariter enixe facturos non dubitamus. Interea praecipuae, qua Vos amplectimur, caritatis testem esse volumus apostolicam benedictionem, quam Fraternitatibus Vestris, nec non omni clero, ac fideli populo Vestris curis concredito peramanter impertimus.

Datum Romae apud St. Petrum die vigesima quinta mensis Martii 1830. Pontificatus Nostri anno primo.

(sign.) Pius P. P. VIII.

Originali concordat.

(gez.) von Lamprecht.

Berlin den 8. Auguſt 1831.

Instructio

ad Archiepiscopum Coloniensem, atque ad episcopos Trevirensem, Paderbornensem et Monasteriensem.

Sanctissimus Dominus Noster Pius Divina Providentia P. P. VIII ad Archiepiscopum Coloniensem, atque ad Episcopos Trevirensem, Paderbornensem et Monasteriensem rescribens per litteras datas die 25. Martii 1831 eis jam significavit, quam magno moerore affectus ipse sit ob graves angustias, in quibus illos versari cognoverat, propterea quod civilis lex in eorum regionibus anno 1825 lata statuerit, ut proles utriusque sexus ex matrimoniis mixtis orta, in religione patris, aut certe ad ejus arbitrium educetur, et sacerdotibus interdixerit, ne a personis connubia hujusmodi contracturis ullam exigant super religiosa futurae prolis educatione sponsionem. Non enim potuit Sanctitas Sua ullo modo declinare a constanti illo studio, quo Sedes Apostolica semper advigilavit, ut sacri Canones, qui mixtas hujusmodi nuptias, deformitatis et spiritualis periculi plenas, severe prohibent, religiose custodirentur. Multo autem minus declinare potuit a Sanctissimo illo sedis ejusdem instituto, per quod Romani Pontifices, quum interdum (aegre scilicet et graves tantum ob causas) matrimonia hujusmodi permitterent, suis dispensationibus adjicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eo conjugio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Cum enim non ecclesiastica solum, sed naturalis, ac divina prorsus lex vetet, ne homo in nuptiis contrahendis se, aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat, exinde sane manifestum est, memoratas omnes cautiones idcirco adhiberi, ut naturalis eadem divinaque lex sarta tecta habeatur. Quare Sanctitas Sua debitis prosequens laudibus praedictos antistites pro pastorali zelo, quo catholicos suae curae accreditos avertere conati sunt a nuptiarum foedere illicite cum acatholicis conjungendo, illos enixe in Domino adhortata est, ut posthac quoque in id ipsum sedulo prudenterque alla-

borent, simul vero et nonnulla iisdem litteris praescripsit, quae episcoporum eorundem molestiis leniendis profutura viderentur, quaeque pertinerent ad catholicos in illicita illa connubia prolabentes ad meliora consilia atque ad salutarem poenitentiam facilius reducendos. Atque una declaravit, magnam se erigi in spem non modo episcopos pontificiis illis rescriptis religiose obsecuturos, sed ipsum quoque Serenissimum Regem pro sua aequitate et erga catholicos sibi subditos indulgentia haud aegre laturum, si animarum pastores Majestati Suae in civilibus rebus ex animo obsecundantes, in hoc tamen negotio quod ipsam attingit matrimonii sanctitatem et religiosa conjugum officia respicit, sacras religionis catholicae regulas observent. Quam utramque spem nunc etiam magnopere fovet Summus Pontifex, dum hac instructione supradictis quatuor episcopis nunciari vult alia nonnulla, quae circa eamdem rem indulgenda, aut toleranda decrevit. Et primo quidem ad matrimonia quod attinet, quae in quatuor dioecesibus Coloniensi, Trevirensi, Paderbornensi et Monasteriensi hucusque inita sunt praeter formam a Tridentino concilio praescriptam, jam Ssmus. Dominus Noster suis illis ad episcopos litteris indicavit, se eisdem delegaturum facultates idoneas, ut possint malis exinde ortis, magna saltem ex parte mederi. Nimirum Summus Pontifex, memor vicarium se esse Jesu Christi, qui venit quaerere et salvum facere, quod perierat, ad infelicem respexit illorum catholicorum conditionem, qui in conjugio viventes coram Deo et Ecclesia irrito, sed coram civilibus loci legibus valido, in magna redeundi ad bonam frugem difficultate versantur, et misericordia erga eos motus ipsis aperire decrevit faciliorem viam ad poenitentiam. Itaque archiepiscopo Coloniensi et episcopis Trevirensi, Paderbornensi et Monasteriensi per hanc instructionem significatur, Sanctitatem Suam augere illos auctoritate necessaria et opportuna, cujus vi unusquisque illorum tamquam delegatus Apostolicae Sedis possit in sua dioecesi confirmare, atque etiam in radice sanare nuptias usque ad diem receptionis praesentis instructionis initam inter unam partem catholicam, et alteram acatholicam, quae irritae idcirco sint, quod in eis contrahendis servata non fuerit forma a Tridentino concilio praescripta. Et quoniam nonnullae ex mixtis nuptiis hujusque contractis irritae item sunt, propter alia, quae iisdem obstabant, canonica impedimenta, ideo Ssmus. dominus noster plenam ipsis

quatuor episcopis addit potestatem, qua eorum quisque tanquam Sedis Apostolicae delegatus ab impedimentis illis in sua dioeccsi valeat dispensare, dummodo scilicet de iis agatur impedimentis, a quibus Apostolica Sedes ob graves causas dispensare jam solet, et dummodo dispensatio ipsa pertineat ad sananda conjugia mixta ibidem usque ad praesens tempus contracta. Quam quidem auctoritatis vim eo libentius Sanctitas Sua eisdem episcopis delegat, quod praeclaram de illorum virtute opinionem fovet, planeque confidit, ipsos potestate tam ampla prudentissime usuros. Et praeterea Summus Pontifex declarat episcopos eosdem illa omni potestate uti posse etiam per alios idoneos ecclesiasticos viros a se speciatim subdelegandos. Nonnulla tamen sunt ad ejus auctoritatis usum spectantia, de quibus Sanctitas Sua episcopos eorumque subdelegatos admoneri mandavit. Primo scilicet, ut in singulis casibus perspiciant, an matrimonium, quod irritum erat, instaurari valeat nova per utramque partem consensus significatione; ea scilicet significatione, quae debito modo fiat et cui cautiones praecedant, quae pro conjugiis mixtis a Sede Apostolica exigi consueverunt. Et hanc quidem consensus renovationem tunc ipsi procurent, quando omnibus speciatis cujusque casus adjunctis diligenter perpensis, nullum gravioris mali periculum fore censuerint in ea re postulanda et perficienda: contra vero si gravia ea mala juste metuenda esse cognoscant, licebit eisdem matrimonium sanare in radice. Secundo ut quoties in casibus hujusmodi matrimonium sanent in radice, admonere omnino teneantur catholicam partem de gravitate sceleris ab ipsa patrati, cique salutarem pro eodem peccato poenitentiam imponere, atque imprimis adhortari illam in Domino, ut suis obligationibus sedulo satisfaciat, ei praesertim, quae catholicam filiorum utriusque sexus educationem respicit. Tertio ut episcopo et eorum subdelegati abstineant ab iis nuptiis imprudenter confirmandis, quae coram civili lege brevi dissolvendae praevideantur per sententiam laici magistratus divortium inter partes pronunciantem. Et haec quidem Ssmus. Dominus noster indulgenda decrevit ad catholicos, qui in praedictis quatuor dioecesibus illicita simul et irrita conjugia ad praesens usque tempus cum acatholicis contraxerunt, in viam salutis facilius revocandos. Idem vero indulgentiae modus nequaquam adhiberi debet erga illos, qui futuro tempore nuptias mixtas et irritas inire ausi fuerint, quan-

doquidem ex ipsis facilis remedii spe animum plures sumerent ad peccandum. Ceterum Sanctitas Sua in litteris ad eosdem episcopos datis, quae supra memorata sunt, jam declaravit matrimonia mixta in praedictis quatuor dioecesibus in posterum (videlicet a die 25. Martii 1830) inenda vera et rata matrimonia fore, quamvis praeter formam contrahantur a Tridentino concilio praescriptam, dummodo tamen nullum aliud eis obstaret canonicum dirimens impedimentum. Novit equidem Summus Pontifex molestias illas gravissimas, in quibus quatuor illi episcopi in praesentia versantur, ex eo etiam oriri, quod catholici quidam insano amore turpiter dementati nuptias contrahere optant cum acatholicis sibi conjunctis, et sacerdotes vexant eisdem ea in re connivere abnuentes. Adhuc tamen Sanctitas Sua antistites ipsos in domino adhortatur, ut illorum improbitati suam in pastoralibus officiis constantiam opponant, quin immo et eosdem ad saniora satagant consilia revocare. Quodsi aliquo in casu, paternis hisce sacrorum pastorum studiis in irritum cadentibus, catholica persona a proposito conjugii cum acatholico sibi propinquo ineundi removeri non possit et impedimentum cujus relaxatio postulatur pro nuptiis valide contrahendis, pertineat solummodo ad remotiores gradus, videlicet ad tertium aut quartum gradum, sive consanguinitatis sive affinitatis, vel ad cognationem spiritualem (illa tamen excepta, quae inter levantem et levatum intercedit) vel tandem ad publicam honestatem ex sponsalibus ortam; tunc episcopum ipsum considerare oportebit, utrum justa atque urgens sit concedendae dispensationis causa, et talis illa scilicet, ut non privatorum hominum dumtaxat, sed publicam ipsam religionis catholicae rationem spectet, atque una oportebit illum implorare fervidis precibus lumen Spiritus Sancti, ut deinde in re tanti momenti id consilii capiat, quod magis in Domino expedire censuerit. Jam vero si quis ex quatuor episcopis saepe memoratis eadem illa causae gravitate permotus, ab aliquo praedictorum graduum (non tamen ab aliis gradibus, neque ab alio quovis impedimento) ad contrahendas nuptias mixtas dispensaverit, hoc sane Summus Pontifex nullo unquam suo actu probaturus est, tolerabit tamen invito quidem, sed patienti animo, dummodo dispensatio hujusmodi ab episcopo data fuerit, intra tempus mox explicandum, aliisque servatis, quae pariter modo declarabuntur. Nimirum primo cum facultates aliae, quas Sedes Apostolica epi-

scopis iisdem delegare jam consuevit pro matrimoniis inter catholicos ineundis, ad quinquennii tempus definitae sint, declarat Sanctitas Sua praedictam quoque tolerantiam ad quinquennium solummodo ab hac die 27. Martii 1830 inchoandum duraturam, et ita quidem, ut quum deinde facultates illae, quae pro matrimoniis inter catholicos delegare solitae sunt, ad aliud rursus quinquennium concedentur, non tamen idcirco tolerantia haec prorogata censeri valeat, nisi ipsa quoque novo actu verbisque expressis fuerit repetita. Insuper secundo decrevit etiam Ssmus. Dominus noster, ut quoties pro matrimonio mixto dispensatio petatur a gradibus eadem tolerantia comprehensis, episcopus concedere illam nequeat, nisi postquam catholicam partem edocuerit, quaenam circa mixtas hujusmodi nuptias canonum sententia sit, et illam paterne et sedulo adhortatus fuerit ad eosdem religiose custodiendos, monueritque imprimis de gravissimo scelere, quo apud Deum rea fiet, si nuptias hujusmodi contrahere audeat, non praemissa eisdem idonea cautione de liberis utriusque sexus in religionis catholicae sanctitate omnino educandis. Tertio: Atque si alio in casu (quod Deus avertat) contigerit, ut episcopus, qui instructione monitisque hujusmodi nihil profecerit ad catholicam ipsam partem ab improbo suo consilio retrahendam, necessitati cedendum judicet, et dispensationem a se tribuendam, quamvis idonea illa de liberis catholice educandis cautio non interveniat, statuit Sanctitas Sua, ut tum quoque episcopus ipse dispensare non possit, nisi per diplom scriptum seu per litteras catholicae eidem parti traden das, ubi perspicuis verbis denuncietur impedimentum quod nuptiis obstaret, idcirco tantum eo in casu relaxari ne graviora scandala eveniant, ac proinde matrimoniun quidem fore verum et ratum, sed tamen peccaturam gra vissime catholicam partem, quae illud contrahat contr regulas catholicae religionis. Porro quum deinde eae dem nuptiae illicitae hac ratione contrahentur, non mod abstinendum erit ab ecclesiastico quovis ritu nuptiis ii admiscendo, sed etiam a quocunque alio actu, quo sa cerdos approbare illas videatur, quemadmodum in supra dictis Sanctitatis Suae litteris praescriptum est. Pos haec Sanctitas Sua ad Crucifixi pedes provoluta protesta tur, se ad tolerantiam praedictam ea dumtaxat de caus adduci, seu verius pertrahi, ne graviora religioni cath licae incommoda obveniant. Caeterum tolerantia eade episcopum satis in conscientia tutum faciet, si tame

ipse id gesserit, quod implorato Sancti Spiritus lumine, censuerit in Domino expedire et cetera omnia quae dicta sunt, religiose servaverit. Postremo Sanctitas Sua episcopos monet enixeque in Domino obtestatur, ut videant etiam atque etiam, ne ex hujusmodi ipsorum ratione erga mixta connubia illicite contracturos contingat, ut in catholico populo extenuetur memoria canonum matrimonia illa detestantium et constantissimi studii, quo sancta mater ecclesia filios suos avertere satagit ab eisdem in suarum animarum perniciem inundis. Hinc episcoporum aliorumque qui sub illis sunt, sacrorum pastorum officium erit, flagrantiori in posterum zelo in id incumbere, ut in catholicis eorum curae commissis tum privatim tum publice instruendis doctrinam et leges ecclesiae ad connubia eadem pertinentes prudenter simul et sedule commemorent, earumque custodiam incutiant.

Romae die vigesima septima Martii anno Domini 1830.

(sign.) J. Card. Albanus.

(L. S.)

Originali concordat.

(gez.) von Lamprecht.

Berlin den 8. Auguſt 1831.

Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis et Episcopis Regni Bavariae Gregorius P. P. XVI.

Venerabiles Fratres, salutem et Apostolicam Benedictionem. Summo jugiter studio advigilavit Apostolica sedes, ut Ecclesiae Canones, qui nuptias Catholicorum cum Haereticis severe prohibent, religiose custodirentur. Et quamvis ad graviora evitanda scandala, quandoque in aliquibus locis necesse fuerit, illicita hujusmodi matrimonia tolerare, non tamen praetermiserunt Romani Pontifices, omni, qua possent, ratione providere, ut tunc etiam iis in locis fidelis populus edoceretur, quantum deformitatis et spiritualis periculi nuptiae illae prae se ferant, quantique propterea sceleris reus sit Catholicus vir aut mulier, qui Canonicas ea de re sanctiones violare praesumserit. Quodsi interdum Romani ipsi Pontifices

sanctissimum idem Canonicum interdictum relaxarunt in peculiaribus casibus, id sane graves ob causas, et aegre admodum fecerunt, suisque dispensationibus consueverunt adjicere conditionem expressam de praemittendis matrimonio debitis cautionibus, non modo ut conjux Catholicus ab Acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus in sanctitate religionis Catholicae omnino educaretur. Itaque Nos, qui licet immerentes supremam Petri cathedram, Deo ita disponente, tenemus, prae oculis habentes rationem illam a praedecessoribus Nostris sanctissime initam, non potuimus, venerabiles Fratres, non contristari vehementer ob allatos e vestris dioecesibus (uti ex aliis diversis locis) plures certosque nuntios, ex quibus intelleximus, inveniri isthic nonnullos, qui apud populum curis vestris concreditum fovere omni spe nituntur omnimodam mixtarum nuptiarum libertatem, atque ad eam facilius promovendam opiniones disseminant Catholicae veritati contrarias. Scilicet ipsi, ut accepimus, affirmare audent, Catholicos posse libere, ac licite matrimonia cum heterodoxis contrahere non modo non impetrata Ecclesiae dispensatione (quae juxta notas regulas in singulis casibus ab hac Apostolica sede imploranda est); sed praetermissis etiam debitis, quas supra memoravimus, cautelis, illa praesertim quae est de prole universa Catholice educanda; quin imo eo res devenit, ut iidem mixta illa connubia tunc etiam probanda esse contendant, cum haeretica pars habeat priorem alium conjugem adhuc viventem, a quo divortio discesserit; ad haec et graves poenarum minas adhiberi curarunt, quibus inducantur animarum pastores, ut mixtas nuptias in Ecclesia coram Catholico populo proclament, et postea assistant actui, quo illae contrahantur, vel saltem contracturis dimissoriales, quemadmodum appellant, litteras concedant: denique nec desunt ex ipsorum illorum numero, qui sibi aliisque persuadere conantur, non in Catholica solum religione salvari hominem, sed eos quoque, qui haeretici sint atque in haeresi moriantur, ad aeternam vitam posse pertingere. Nonnulla tamen sunt, Venerabiles Fratres, quae moerorem levant a Nobis inde conceptum: constantia videlicet maximae partis Bavarici populi in retinenda puritate Catholicae fidei, atque in sincero erga Ecclesiasticam auctoritatem obsequio; itemque firmitas istius Cleri fere universi in sui ministerii partibus ad Cano-

num normam obeundis; praesertim vero eximium Pastoralis muneris implendi studium, quo Vos, Venerabiles Fratres, animari novimus, ut, quamvis circa rationem in hoc mixtarum nuptiarum negotio, seu in quibusdam ejusdem rei capitibus tenendam non eadem omnium vestrum sententia sit, cunctis tamen deliberatum fixumque est observare Apostolicam hanc sedem, ejusque ductu custodire concreditos Vobis greges, nec reformidare pericula, si qua pro salute ovium adeunda fuerint. Adsumus itaque nostris hisce litteris, venerabiles Fratres, ad confirmandas pro munere Apostolici Nostri ministerii Fraternitates Vestras, ut in re, de qua agitur, irreformabiles praedicare doctrinas fidei, et tueri custodiam Canonum majori usque alacritate pergatis, atque ut Nostra Vobis patefacta sententia perfectior deinde inter Vos omnes et cum sancta hac Sede consensio sit. Sed antea abstinere non possumus, quin communicemus Vobiscum praeconceptam a Nobis spem, ut charissimus in Christo filius Noster Ludovicus Bavariae Rex illustris ex concordi Nostra Vestrumque omnium voce veram praesentis causae indolem, pro avito, quod cum sanguine hausit, Catholicae religionis studio adesse Nobis Vobisque velit praevalido patrocinio Suo, ut mala, quae ex ipsa illa causa rei Catholicae imminent, averruncentur, atque adeo sanctissima Nostra religio in toto Bavariae regno sarta tecta habeatur, Catholicique antistites ac sacrorum ministri in suis gerendis muneribus plena libertate fruantur, quemadmodum et in conventione cum hac sede Apostolica anno 1817 inita cautum est.

Porro ad rem venientes, initium, ut par est, facimus ab iis, quae fidem spectant, sine qua impossibile est placere Deo *), et quam, ut supra monuimus, nonnulli in discrimen adducere conantur ad libertatem matrimonii mixti latius inducendam. Ignotum Vobis non est, venerabiles Fratres, quam impenso constantique studio majores Nostri inculcaverint eum ipsum, quem ille negare audent, fidei articulum, qui est de catholicae fidei atque unitatis necessitate ad consequendam salutem. Quo spectant verba illa celeberrimi Apostolorum discipuli S. Ignatii Martyris in epistola ad Philadelphicos: „Ne erretis, fratres mei, si quis schisma facientem sectatur, regni Dei haereditatem non consequitur.“ Sctus. Augustinus

*) Hebr. 11, 6.

autem aliique Africae Episcopi in Cirtensi concilio anno 412 congregati id ipsum ita fusius explicabant: „Quisquis ab hac Catholica Ecclesia fuerit separatus, quantumlibet laudabiliter se vivere existimet, hoc solo scelere, quod a Christi unitate disjunctus est, non habebit vitam, sed ira Dei manet super eum.“ Et praetermissis aliis, quae prope innumera sunt, antiquorum Patrum locis, laudabimus gloriosum illum Praedecessorem Nostrum S. Gregorium Magnum, qui expresse testatur, eam ipsam esse Catholicae Ecclesiae doctrinam. Ait enim: „Sancta universalis ecclesia praedicat, Deum veraciter nisi intra se coli non posse, asserens quod omnes, qui extra ipsam sunt, minime salvabuntur.“ Extant praeterea solemnes ipsius Ecclesiae Actus, quibus dogma idem annunciatum est. Ita in decreto fidei, quod edidit Noster idem praedecessor Innocentius III cum oecumenica synodo Lateranensi IV haec habentur: „Una vero est fidelium universalis Ecclesia, extra quam nullus omnino salvatur.“ Denique idem etiam dogma expresse indicatum habetur in Fidei Professionibus ab Apostolica Sede propositis, tum in illa videlicet, qua omnes Ecclesiae Latinae utuntur, tum in aliis duabus, quarum altera a Graecis, altera a ceteris Orientalibus Catholicis adhibetur. Haec ex plurimis selecta testimonia non eo recensuimus animo, venerabiles Fratres, ut Vos quasi eum fidei articulum ignorantes edoceremus. Absit a Nobis, ut tam absurdam et contumeliosam de Fraternitatibus Vestris suspicionem habeamus. Sed tanta Nos sollicitudo tenet ob gravissimum juxta et exploratissimum dogma tam insigni a quibusdam audacia impugnatum, ut continere calamum non potuerimus a veritate illa pluribus inculcanda.

Eja igitur, Fratres venerabiles, assumite gladium Spiritus, quod est verbum Dei, totisque animorum viribus gliscentem errorem eradicare contendite. Sic agite sicque agant ductu Vestro ceteri, qui sub Vobis sunt, animorum cultores, ut fidelis Bavariae populus excitetur ad Catholicam fidem atque unitatem tamquam ad unicam salutis viam ardentiori usque studio custodiendam; atque adeo ad omne illius deserendae periculum vitandum. Quae quidem Catholicae unitatis tenendae necessitas ubi fuerit impressa in cunctis Bavarorum fidelium animis alteque defixa, haud facile deinceps irrita erunt monita, atque adhortationes, quibus ipsos avertere conabimini a nuptiarum foedere cum haereticis conjungendo; aut si aliqua interdum gravis causa interveniat, quae mixtas

hujusmodi nuptias suadere videatur, ut illas non aliter contrahant, nisi impetrata Ecclesiae dispensatione et conditionibus, quae, ut supra diximus, praescribi ab illa solent, religiose servatis. Vestrum scilicet officium est, ut fideles mixta illa connubia inire cupientes (uti et eorum genitores, aliive, sub quorum cura sunt) edoceantur sedulo, quaenam circa eam rem Canonum sententia sit, graviterque moneantur, ne eos in perniciem animarum suarum perfringere audeant. Quare si res ita postulet, revocare in illorum memoriam oportebit notissimum illud naturalis, divinaeque legis praeceptum, quo non peccata solum, sed pericula etiam ad peccatum proxime inducentia vitare jubemur, uti et praeceptum aliud ejusdem legis, quo parentibus injungitur filios educare in disciplina et correptione Domini (Ephes. VI, 4.), ideoque et erudire ipsos ad verum Dei cultum, qui unice in catholica religione est. Hinc adhortabimini fideles illos, ut serio perpendant, quantam supremo Numini injuriam faciant, et quam crudeliter erga se, futurosque sibi liberos acturi sint, ubi nuptiis mixtis temere contrahendis se filiosque ipsos perversionis periculo committant. Atque ut gravitas periculi ejusmodi luculentius appareat, commemorabilia iisdem saluberrima illa Apostolorum, Patrum, Canonumque monita, quae sunt de periculosa cum haereticis familiari conversatione evitanda. At vero si nonnumquam contigerit, quod Deus avertat, ut monita et adhortationes hujusmodi in irritum cadant, et Catholicus aliquis vir mulierve recedere nolit a perverso suo consilio ineundi mixtas nuptias non petita, seu non impetrata Ecclesiae dispensatione, vel debitis cautionibus, seu earum aliqua practermissa, tunc sane sacri pastoris officium erit, abstineri non solum a matrimonio ipso sua praesentia honestando, sed etiam a praemittendis eidem proclamationibus atque a dimissorialibus litteris concedendis. Vestrum autem est, venerabiles Fratres, admonere parochos, ac rite ab iisdem exigere, ut ab omni hujusmodi actu se abstineant. Enimvero animarum curator, qui se aliter gereret, in praesentibus praesertim Bavariae adjunctis, approbare quodammodo illicitas illas nuptias facto suo videretur, et illarum libertatem animarum saluti imo et fidei causae perniciosam sua ipse opera foveret. Post haec vix est, ut aliqua addamus de aliis illis longe gravissimis casibus matrimonii inter Catholicos et haereticos contrahendi, in quibus pars acatholica habeat viventem adhuc priorem conjugem,

a quo divortio sejuncta fuerit. Nostis, venerabiles Fratres, quanta ex divino jure sit firmitas matrimonialis vinculi, quod separari humana auctoritate non potest. Quare matrimonium mixtum in ejusmodi casibus non modo illicite fieret, sed nullum prorsus atque adulterinum foret; praeterquam si priores illae nuptiae, quas haeretica pars divortio dissolutas esse autumat, irritae omnino fuissent, propter aliquod, quod illis vere obstiterit, Canonicum dirimens impedimentum. Porro in postremo hoc casu non solum servanda erunt ea omnia, quae supra dicta sunt, sed cavendum insuper, ut novum ipsum matrimonium non permittatur, nisi postquam causa primi connubii ab haeretica parte jam antea initi cognita fuerit Ecclesiastico judicio ad Canonum normam exacto, quo connubium idem fuerit irritum declaratum.

Haec sunt, venerabiles Fratres, quae Vobis circa rem, de qua agitur, significanda censuimus. Interea non desistimus Deum O. M. fervidis precibus sollicitare, ut Vos et inclytum omnem Bavariae clerum virtute induat ex alto atque una cum fideli isto populo dextera Sua tegat, et brachio sancto Suo defendat. Maximae autem, qua Fraternitates Vestras in Domino prosequimur, caritatis pignus sit Apostolica Benedictio, quam memoratis quoque Vestrarum dioecesium clericis, laicisque fidelibus dispertiendam Vobis peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die 27. Maii anni 1832, Pontificatus Nostri anno secundo.

Gregorius P. P. XVI.

Instructio

ad Archiepiscopos et Episcopos in Bavariae Regno super nuptiis inter Catholicos et Acatholicos ineundis;

seu

Expositio sive amplior interpretatio litterarum Apostolicarum, quae ad Archiepiscopos et Episcopos Regni Bavarici die 27. Maii 1832 data fuere.

Litteris jam inde a mense Novembris anni 1832 ad sanctissimum Dominum nostrum Gregorium divina Pro-

videntia Papam XVI datis, Archiepiscopi et Episcopi in Bavariae Regno cum de nonnullis quaestionibus, quae circa rationem in mixtarum nuptiarum negotio sequendam fuerant inter ipsos exortae apostolicae sedis judicium rogarunt, tum maxime graves exposuerunt angustias, quibus premebantur, propterea quod homines non bene de sanctissima Ecclesiae disciplina ejusque legibus sentientes, nihil non molirentur, ut omnimodum earumdem mixtarum nuptiarum libertatem iis in regionibus foverent, atque ad eam facilius promovendam opiniones disseminarent catholicae veritati minime consentaneas; insuper severas poenarum minas adhibendas curarent, quibus animarum pastores inducerentur, ut mixtas ejusmodi nuptias in catholica Ecclesia proclamarent, iisque contrahendis adessent, vel saltem illas contracturis dimissoriales, quas dicunt, litteras concederent. Quam acerbe sanctissimus Dominus Noster haec tulerit, necesse non est pluribus explicare; at ex eo etiam graviori molestia affectus est, quod ea omnia catholico in regno verae fidei, Ecclesiaeque legibus atque institutis addictissimo tentari intellexerit. Duo tamen fuerunt, quae Sanctitatem suam haud leviter recrearunt, eximium scilicet Bavarici Cleri ac praecipue Episcoporum ac Archiepiscoporum pro doctrina Ecclesiae tuenda servandisque illius regulis studium, nec non Serenissimi Bavariae Regis religio ac pietas, unde futurum non immerito speravit fore, ut mala, quae ex memorata causa rei catholicae imminebant, averterentur, catholicique Antistites ac sacrorum Ministri in suis gerendis muneribus plena libertate fruerentur, quemadmodum in Conventione cum apostolica sede anno 1817 inita cautum fuerat.

Haec inter sanctissimus Dominus Noster probe novit, sibi nullomodo licere a constanti eo studio declinare, quo ipsa sedes apostolica semper advigilavit, ut sacri Canones, qui Catholicorum cum acatholicis conjunctiones deformitatis et spiritualis periculi plenas severissime prohibent, religiose custodirentur. Multo autem minus aliquid detrahere posse animadvertit sanctissimo illi sedis ejusdem instituto, per quod Romani Pontifices cum interdum, et nonnisi aegre gravibusque de causis, matrimonia ejusmodi permitterent suis dispensationibus addere consueverunt expressam conditionem de praemittendis opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille tenerì se sciret ad hunc pro viribus ab errore

retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eo conjugio procreanda, in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Cum enim non ecclesiastica solum, sed naturalis ac divina prorsus lex impediat, quominus vir mulierve in nuptiis contrahendis se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat; exinde sane exploratum est, omnes ess cautiones idcirco praescribi et adhiberi, ne simul cum canonicis sanctionibus naturalis quoque ac divina lex impio ausu violetur. Quamobrem dum Sanctissimus Dominus rescribens per litteras diei 27. Maii 1832 Archiepiscopis et Episcopis Bavariae, primum quidem, firmissimo nostrae religionis dogmate commemorato, quod est de catholicae fidei ac unitatis necessitate ad salutem consequendam, illos vehementer adhortatus est, ut nulli parcentes curae fidelem praedicti regni populum ad eam unicam salutis viam, quam cautissime tenendam atque ad omne illius deserendae periculum evitandum excitare nunquam desinerent. Deinde vero debitis prosecutus laudibus zelum illum, quo iidem Archiepiscopi et Episcopi catholicorum cum acatholicis connubia intervertenda jam pridem curaverant, enixe iis in Domino commendavit, ut in posterum ardentiori usque studio in idipsum incumberent, aut si gravis aliquando causa interveniret, quae mixtas hujusmodi nuptias suadere videretur, non aliter illas contrahi sinerent, quam impetrata Ecclesiae dispensatione et conditionibus, quae, ut superius dictum est, praescribi ab ipsa solent, omnino servatis. Pastoralis scilicet officii esse declaravit Sanctitas Sua, ut fideles mixtas conjunctiones perficere cupientes edocerentur, quid circa eam rem Canones constituant, graviterque admonerentur, ne eos in animarum suarum detrimentum perfringere auderent; quod si nonnunquam contingeret, ut monita et adhortationes hujusmodi in irritum caderent, et catholicus aliquis vir mulierve recedere nollet a perverso suo consilio, mixtas nuptias ineundi, non petita seu non impetrata Ecclesiae dispensatione, vel necessariis cautionibus, seu earum aliqus praetermissa, tunc illud a Parochis rite exigere debere Archiepiscopos et Episcopos eadem Sanctitas Sua mandavit, ut non solum abstinerent a matrimonio ipso sua praesentia honestando, sed etiam a praetermittendis illius celebrationi proclamationibus, atque a dimissorialibus litteris concedendis. Nec vero ejusmodi Sanctissimi Domini Nostri praeceptiones suasionesque effectu suo

caruerunt, quin immo compertissimum est, nedum Bavariae Archiepiscopos et Episcopos, sed et Parochos ceterosque, qui sub illis sunt, Sacerdotes, pro eo quo praestant in catholicam religionem et animarum salutem zelo, plurimum adlaborasse, ut quidquid in supra memoratis litteris diei 27. Maii 1832 ad sacrorum Canonum et constantis Ecclesiae disciplinae normam declaratum sancitumque fuerat, religiose servaretur.

At sicuti nullo modo dubitandum, ita summopere dolendum, ex ipsa Archi- et Episcoporum vigilantia, in apostolicae sedis praeceptionibus custodiendis, homines male animatos occasionem nactos fuisse catholicam religionem acrius divexandi, et Ecclesiae auctoritatem in invidiam ac contemptum rapiendi, jamque rem eo devenisse, ut non modo publicus ordo, populorum tranquillitas, Cleri incolumitas in discrimen sint facile adducenda, sed quod deterius est, spiritualis fidelium salus, ipsaque catholica fides periclitetur, iis praecipue in provinciis, quae recens Bavariae regno fuerunt adjunctae, et in quibus quoad nonnullas saltem regiones aut urbes acatholicorum pars catholicorum numerum vel exaequat vel etiam superat. Factum hinc est, ut ipso serenissimo Rege auctore, saepius memorati Archiepiscopi et Episcopi rursus apostolicam sedem adeundam duxerint, rerumque statu integre ingenueque explicato, ejus sententiam de ratione, in tanta negotii difficultate temporumque asperitate tenenda postulaverint. Porro omnibus serio ac mature perpensis, supernique luminis invocato auxilio, sanctissimus Dominus Noster praesentem instructionem edi, eaque Archiepiscopis et Episcopis Bavarici Regni declarari, latiusque aperiri jussit sensum, quo pro adjunctorum et circumstantiarum diversitate ac gravitate litteras die 27. Maii 1832 datas oporteat accipere, ne scilicet, quod unice in aedificationem actum a sede apostolica fuit, id fraude et malitia hostium catholicae religionis in hujus detrimentum, jacturam ac ferme destructionem vergat.

Inprimis autem illud palam edicendum voluit Sanctitas Sua, supradictas litteras nullam interpretationem seu declarationem suscipere posse, qua parte non modo commemorant sanctissimum illud nostrae religionis dogma quod extra veram catholicam fidem nemo salvus esse potest: verum etiam statuunt, vel potius post antiquos Canones explicant, catholicorum cum acatholicis nuptias tum ob flagitiosam communionem in rebus sacris, tum

ob periculum subversionis catholici conjugis pravamque nasciturae sobolis institutionem illicitas prorsus ac vetitas esse.

Hoc ergo fixum, firmum immotumque esse debet et quemadmodum catholica Ecclesia ab mixtis illis connubiis semper abhorruit, atque ab omni actu, qui illorum probationem prae se ferret, perpetuo abstinuit, ita deinceps omnibus Archiepiscopis, Episcopis, Parochis ceterisque Sacerdotibus curam animarum in Bavariae regno exercentibus agendum erit, ut easdem nuptias nulla positiva ratione probent, aut suo expresso consensu vel auctoritate confirment, et fideles ab iis incundis validissime absterreant, adeoque in illorum memoriam revocent, quantam divinae Majestati injuriam irrogent, et quam crudeliter in se futurosque liberos sint acturi, ubi mixtis nuptiis temere contrahendis se filiosque ipsos perversionis periculo committant.

Post haec Sanctissimus Dominus Noster Archiepiscopis et Episcopis Bavarici regni significandum praecepit litteras diei 27. Maii 1832 non ita esse intelligendas, quasi nempe eam omnino excludant tolerantiae rationem prudentiaeque oeconomiam, qua apostolica sedes ea mala patienter dissimulare consuevit, quae vel impediri prorsus nequeunt, vel si impediantur, gravioribus etiam incommodis facile aditum possent patefacere. Siquidem igitur ex temporum, locorum ac personarum conditione matrimonium acatholici viri cum catholica muliere et vicissim absque majoris mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti nullo modo possit, tunc sane ad majora damna et scandala praecavenda abstinendum erit a catholico conjuge, censuris in illum nominatim expressis, corrigendo, imme vero tolerandum, ut a Parocho Catholico tum consuetae proclamationes fiant, omni tamen praetermissa mentione religionis illorum, qui nuptias sunt contracturi, tum etiam de factis proclamationibus litterae mere testimoniales concedantur, in quibus, si nullum adsit dirimens impedimentum, unice enuncietur, „nil praeter vetitum Ecclesiae ob impedimentum mixtae religionis matrimonio conciliando obstare," nullo addito verbo, ex quo consensus seu approbationis vel levis suspicio sit oritura.

Quod si in Ecclesiae utilitatem et commune animarum bonum cedere posse dignoscatur, hujuscemodi nuptias quantumlibet illicitas et vetitas, coram Parocho catholico potius quam coram ministro haeretico, ad quem

partes facile confugere possent, celebrari, tunc ipse Parochus catholicus, aliusve Sacerdos ejus vices agens, poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, omni excluso ecclesiastico ritu, adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis vulgo qualificati, seu auctorizabilis; ita scilicet ut utriusque conjugis audito consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimonicorum librum referre queat.

His tamen in circumstantiis, non impari, immo majori etiam conatu ac studio ab Archiepiscopis, Episcopis et Parochis elaborandum erit, ut a parte catholica perversionis periculum, quoad fieri potest, amoveatur, ut prolis utriusque sexus educationi in religione catholica, qua meliori ratione fas erit, consulatur, atque ut catholicus conjux, sive vir, sive foemina, serio admoneatur de obligatione, qua tenetur curandi pro viribus acatholici conjugis conversionem, quod ad veniam pro commissis criminibus facilius a Deo obtinendam erit opportunissimum. Ceterum sanctissimus Dominus Noster dum vehementer dolet, quod ejusmodi tolerantiae ratio pro regno catholicae religionis professione insigni fuerit incunda, sanctissime coram Eo, cujus oculis omnia nuda et aperta sunt, profitetur, se ad eandem tolerantiam ea tantum de causa adduci, seu verius pertrahi, ne graviora Ecclesiae catholicae incommoda obveniant. Idcirco notum persuasumque Archiepiscopis et Episcopis Bavariae esse vult, haud aliter ipsos ob supradictam tolerantiam tutos in conscientia fore, quam si id gesserint, quod implorato Spiritus Sancti lumine, censuerint expedire, aliaque omnia, quae superius enucleata sunt, religiose impleverint. Atque illud etiam praememoratos Episcopos et Archiepiscopos monet, enixeque in Domino obtestatur Sanctitas Sua, ut cautissime videant, ne ex hujusmodi ipsorum ratione erga homines mixta connubia illicite contracturos, contingat, ut in catholico populo extenuetur memoria Canonum matrimonia ista detestantium et constantissimi studii, quo sancta Mater Ecclesia filios suos avertere satagit ab iis in jacturam suarum animarum contrahendis.

Hinc Archiepiscoporum et Episcoporum aliorumque, qui sub illis sunt, sacrorum pastorum officium erit, flagrantiori in posterum zelo in id incumbere, ut in catholicis eorum curae concreditis, sive privatim, sive publice instruendis doctrinam et leges Ecclesiae ad eadem connubia pertinentes prudenter simul et sedulo commemorent, earumque custodiam inculcent.

Postremo non potest sanctissimus Dominus Noster, quin eam cum Archiepiscopis et Episcopis Bavariae communicet spem, quam jamdiu concepit, futurum nempe ut serenissimus Rex pro avito, quod cum sanguine hausit, catholicae religionis studio mala omnia, quae ex enunciatis superius causis rei catholicae imminent propulsanda curet, atque adeo fiat, ut sanctissima nostra religio in inclyto Bavariae regno integra vigeat ac perseveret.

Datum Romae die 12. Septembris 1834.

Thomas Cardinalis Bernetti
a Secretis status.